Corpus Iuris Civilis

Das römische Zivilrecht

Codex Iustiniani

nach der zweiten Bearbeitung.

Das ist: Großbuch der rechtlichen Satzungen des hochlöblichen und weitberühmtesten Kaisers und Gesetzgebers Iustinianus.

(Titel aus MDLXVI)

Von den zwölf Büchern des Codex stehen vollständig in Deutsch zur Verfügung:

Die drei Constitutionen zur Begründung des Codex

Buch I, Von kirchlichen und staatlichen Ämtern,

Buch II, Von Anwälten und von Wiedereinsetzung,

Buch III, Von Prozessen und vom Klagerecht,

Buch IV, Von Geldverkehr und vom Handel,

Buch V, Ehe, Vormundschaft, Pflegschaft.

Buch VI, Bürgerrecht, Testament, Erbrecht.

Verzeichnis der Titel der Bücher I bis XII

Erläuterungen von Amtsbezeichnungen und Titulaturen

Die im Codex erwähnten Kaiser und Cäsaren

zur Datierung: julianischer Kalender

Nach den Quellen zusammengestellt und ergänzend ins Deutsche übertragen von Dr. phil. Rudolf Haller

unter Benützung von:

Corporis Iuris Civilis, Tomus alter,
Imp. Iustiniani PP. A. Codicis Repetitae Praelectionis, Libri XII,
Adornavit ac curavit Georgius Augustus Spangenberg, Gottingae MDCCXCVII;

Corpus Iuris Civilis, Editio Stereotypa Quarta, Volumen Secundum,
Codex Iustinianus, recognovit Paulus Krueger, Berolini MDCCCLXXXVIII;

Das Corpus Juris Civilis. Codex ins Deutsche übersetzt,
herausgegeben von Dr. C. Otto, Dr. B. Schilling und Dr. C. Sintenis, Leipzig 1832;

Corpus Iuris Civilis Iustinianei, Codicis Dn. Iustiniani,
studio et opera Ioannis Fehi, Lugduni MDCXXVII;

Codicis Dn. Iustiniani, repetitae praelectionis libri XII,
Auctore Antonius Contius, Parisiis MDLXVI;

Codicis Dn. Justiniani Sacratissimi Principis PP. Aug. Repetitae Praelectionis Libri XII,
Notis Dionysii Gothofredi, Francofurti ad Moenum MDCLXXXIII.

Edition Opera-Platonis 2012

Mit der Veröffentlichung des Rechtsbuches des Iustinianus wurde die Überlieferung der Rechtsbücher der vorcäsarischen römischen Republik unterbrochen, die platonische Akademie wurde geschlossen.

Das Rechtsbuch des Iustinianus wurde zu einer Quelle geltenden Rechts; es war in Deutschland als Subsidiarrecht gültig bis zur Verordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches am 18. Aug. 1896.

Verzeichnis der Titel des Codex Iustiniani, Buch I bis XII,

mit den Titelnummern.

Die drei Constitutionen über die Erstellung des Codex.

De novo codice componendo.
0,1. Von der Verfertigung des neuen Codex.

De Iustiniano codice confirmando.
0,2. Von der Bestätigung des Justinianeischen Codex.

De emendatione codicis Iustiniani et secunda eius editione.
0,3. Von der Verbesserung und der zweiten Bearbeitung des Justinianeischen Codex.

Buch I.

De summa trinitate et de fide et ut nemo de ea publicae contendere audeat.
1,1. Von der höchsten Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben und dass darüber öffentlich zu streiten sich Niemand unterfangen soll.

De sacrosanctis ecclesiis et de rebus et privilegiis earum.
1,2. Von den hochheiligen Kirchen und von den Gütern und Vorrechten derselben.

De episcopis et clericis et orphanotrophis et brephotrophis et xenodochis et ptochotrophis et ascetriis et monachis et privilegiis eorum et castrensi peculio et de redimentis captivis et de nuptiis clericorum vetitis seu permissis.
1,3. Von Bischöfen und Geistlichen, von den Vorstehern der Waisenhäuser, Hospitäler, Findel- und Krankenhäuser, von Klöstern, Mönchen und den Vorrechten derselben, vom Sondergute der Soldaten und der Auslösung von Gefangenen und von den verbotenen oder erlaubten Ehen der Geistlichen.

De episcopali audientia et de diversis capitulis quae ad ius curamque et reverentiam pontificalem pertinent.
1,4. Von der bischöflichen Audienz und von verschiedenen Verhältnissen, die sich auf die Rechte und die Pflichten der Bischöfe, sowie auf den denselben zu leistenden Gehorsam beziehen.

De haereticis et Manichaeis et Samaritis.
1,5. Von den Ketzern, Manichäern und Samaritern.

Ne sanctum baptisma iteretur.
1,6. Dass die heilige Taufe nicht wiederholt werden darf.

De apostatis.
1,7. Von den Abtrünnigen.

Nemini licere signum salvatoris Christi vel in silice vel in marmore aut sculpere aut pingere.
1,8. Dass es Niemandem gestattet ist, das Zeichen des Erlösers Christi in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt, zu ebener Erde anzubringen.

De Iudaeis et caelicolis.
1,9. Von den Juden und Denen, welche den Himmel anbeten.

Ne Christianum mancipium haereticus vel Iudaeus vel paganus habeat vel possideat vel circumcidat.
1,10. Dass kein Ketzer, Jude oder Heide einen christlichen Diener, *Servus*, haben, besitzen oder beschneiden darf.

De paganis et sacrificiis et templis.
1,11. Von Heiden, Opfern und Tempeln.

De his qui ad ecclesias confugiunt vel ibi exclamant et ne quis ab ecclesias extrahatur.
1,12. Von Denen, welche sich in die Kirchen flüchten, von Denen, welche dort stören, und dass Niemand dem kirchlichen Zufluchtsorte entrissen werden darf.

De his qui in ecclesiis manumittuntur.
1,13. Von Denen, welche in den Kirchen freigelassen werden.

De legibus et constitutionibus principum et edictis.
1,14. Von den Gesetzen, den kaiserlichen Constitutionen und den Edikten.

De mandatis principum.
1,15. Von kaiserlichen Mandaten.

De Senatus consultis.
1,16. Von den Beschlüssen des Senats.

De veteri iure enucleando et auctoritate iuris prudentium qui in Digestis referuntur.
1,17. Von den aus dem alten Rechte zu fertigenden Auszügen und von dem Ansehen der Rechtsgelehrten, welche in den Pandekten angeführt werden.

De iuris et facti ignorantia.
1,18. Von der Unkenntnis an den Gesetzen und den Tatsachen.

De precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non.
1,19. Von den an den Kaiser zu richtenden Bittschriften und in welchen Angelegenheiten diese gestattet sind und in welchen nicht.

Quando libellus principi datus litis contestationem facit.
1,20. In welchen Fällen durch eine dem Kaiser überreichte Klage ein Prozess anhängig werden kann.

Ut lite pendente vel post provocationem aut definitivam sententiam nulli liceat imperatori supplicare.
1,21. Dass es bei anhängigem Prozesse oder nach gesprochenem Endurteil oder eingegebener Appellation Niemandem erlaubt ist beim Kaiser eine Bittschrift einzureichen.

Si contra ius utilitatemve publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel impetratum.
1,22. Wenn im Widerspruch zum Gesetz oder dem allgemeinen Besten, oder betrügerischer Weise etwas verlangt oder erwirkt worden ist.

De diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus.
1,23. Von den verschiedenen Reskripten und pragmatischen Sanktionen.

De statuis et imaginibus.
1,24. Von Statuen und Bildern.

De his qui ad statuas confugiunt.
1,25. Von denen, die zu den Bildsäulen flüchten.

De officio praefectorum praetorio Orientis et Illyrici.
1,26. Vom Amte des Praefectus Praetoris im Orient und in Illyrien.

De officio praefecti praetorio Africae et de omni eiusdem dioeceseos statu.
1,27. Vom Amt des Praefectus Praetorio in Africa und von der gesamten Verfassung dieser Diözese.

De officio praefecti urbis.
1,28. Vom Amt des Stadtpräfekten.

De officio magistri militum.
1,29. Vom Amt des militärischen Befehlshabers.

De officio quaestoris.
1,30. Vom Amt des Schatzmeisters.

De officio magistri officiorum.
1,31. Vom Amt des Vorstehers der Hofbeamten.

De officio comitis sacrarum largitionum.
1,32. Vom Amt des für die Verwaltung des Staatsschatzes eingesetzten Comes.

De officio comitis rerum privatarum.
1,33. Vom Amt des über die Verwaltung des kaiserlichen Privatschatzes gesetzten Comes.

De officio comitis sacri patrimonii.
1,34. Vom Amt des über den kaiserlichen Hof gesetzten Comes.

De officio proconsulis et legati.

1,35. Vom Amt des Proconsuls und des Legaten.

De officio comitis Orientis.

1,36. Vom Amt des über den Orient gesetzten Comes.

De officio praefecti Augustalis.

1,37. Vom Amt des Statthalters in Aegypten.

De officio vicarii.

1,38. Vom Amt des Stellvertreters des Praefectus Praetorio.

De officio praetorum.

1,39. Vom Amt der Praetoren.

De officio rectoris provinciae.

1,40. Vom Amt eines Statthalters in der Provinz.

Ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur.

1,41. Dass Niemandem die Verwaltung seines Geburtslandes ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers gestattet ist.

De quadrimenstruis tam civilibus quam militaribus brevibus.

1,42. Von den viermonatlichen Berichten des Militärs.

De officio praefecti vigilum.

1,43. Vom Amt des Präfekten der Stadtwache.

De officio praefecti annonae.

1,44. Vom Amt des über den Getreidemarkt gesetzten Präfekten.

De officio civilium iudicum.

1,45. Vom Amt der Richter in Zivilprozessen.

De officio iudicum militarium.

1,46. Vom Amt der Militärrichter.

Ne comitibus rei militaris vel tribunis lavacra praestentur.

1,47. Dass den Comes und den Tribunen des Militärs keine Bäder errichtet werden sollen.

De officio diversorum iudicum.

1,48. Vom Amt der Richter.

Ut omnes tam civiles quam militares iudices post abministrationem depositam per quinquaginta dies in civitatibus certis vel certis locis permaneant.

1,49. Dass alle Richter, sowohl die bürgerlichen, als auch Militärrichter nach niedergelegtem Amte, sich noch 50 Tage lang in den Städten und an bestimmten Orten aufhalten sollen.

De officio eius qui vicem alicuius iudicis obtinet.

1,50. Vom Amt Dessen, der einen Richter vertritt.

De assessoribus et domesticis et cancellariis iudicum.

1,51. Von den Assessoren, von den Domesticis und von den Kanzleibeamten der Statthalter.

De annonis et capitu administrantium vel assessorum aliorumve publicas sollicitudines gerentium vel eorum, qui aliquas consecuti sunt dignitates.

1,52. Von den Lebensmitteln und dem Proviant der Statthalter und ihrer Räte, sowie anderer öffentlicher Beamten und Derer, welche gewisse Würden erlangt haben.

De contractibus iudicum vel eorum qui sunt circa eos et inhibendis donationibus in eos faciendis et ne administrationis tempore proprias aedes aedificent sine sanctione pragmatica.

1,53. Von den Verträgen, welche die Statthalter, oder die Beamten derselben abschließen, von dem Verbote der an sie zu machenden Schenkungen und dass sich dieselben während der Amtsdauer nicht ohne kaiserliche Genehmigung eigene Häuser bauen sollen.

De modo multarum quae a iudicibus infliguntur.
1,54. Von der Art der Geldstrafen, welche von den Richtern erkannt werden.

De defensoribus civitatum.
1,55. Von den Bürgermeistern.

De magistratibus municipalibus.
1,56. Vom städtischen Magistrat.

De officio iuridici Alexandriae.
1,57. Vom Amt des Juridicus in Alexandria.

Buch II.

De edendo.
2,1. Vom Vorlegen der Beweise.

De in ius vocando.
2,2. Vom Vorladen vor das Gericht.

De pactis.
2,3. Von den informellen Vereinbarungen.

De transactionibus.
2,4. Von den Vergleichen.

De errore calculi.
2,5. Von Rechenfehlern.

De postulando rubrica.
2,6. Vom Vortrag vor Gericht.

De advocatis diversorum iudiciorum.
2,7. Von den Advokaten bei den verschiedenen Gerichten.

De advocatis diversorum iudicum.
2,8. Von den Advokaten bei den verschiedenen Richtern.

De advocatis fisci.
2,9. Von den Advokaten des Fiscus.

De errore advocatorum vel libellos seu preces concipientium.
2,10. Vom Irrtum der Advokaten bei Abfassung von Prozess- oder Bittschriften.

Ut quae desunt advocatis partium iudex suppleat.
2,11. Dass der Richter das, was die Advokaten der Parteien übersehen, ergänzen sollte.

Ex quibus causis infamia irrogatur.
2,12. Aus welchen Gründen man mit der Infamie bezeichnet wird.

De procuratoribus.
2,13. Von den Prokuratoren.

Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre.
2,14. Dass es den Mächtigen nicht erlaubt sein soll, Prozessierenden Rechtsbeistand zu leisten, oder Klagen auf sich übertragen zu lassen.

De his qui potentiorum nomine titulos praediis affigunt vel eorum nomina in litem praetendunt.
2,15. Von Denen, welche Aufschriften mit dem Namen von Mächtigeren an ihre Grundstücke anheften oder die Namen derselben in einem Prozesse vorschützen.

Ut nemo privatus titulos praediis suis vel alienis imponat vel vela regalia suspendat.
2,16. Dass keine Privatperson an ihren oder fremden Grundstücken Aufschriften mit dem Namen des Kaisers befestigen oder kaiserliche Tücher aufhängen solle.

Ut nemini liceat sine iudicis auctoritate signa rebus imponere alienis.

2.17. Dass Niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremden Sachen Siegel setzen solle.

Ne fiscus vel res publica procurationem alicui pattrocinii causa in lite praestet.

2,18. Dass der Fiscus oder der Staat die Führung des Prozesses einer Privatperson in Absicht eines rechtlichen Beistandes nicht übernehmen solle.

De negotiis gestis.

2,19. Von der Geschäftsführung.

De his quae vi metusve causa gesta sunt.

2,20. Von dem, was infolge von Gewalt oder aus Furcht zugestanden worden ist.

De dolo malo.

2,21. Vom Betrug.

De in integrum restitutione minorum viginti quinque annis.

2,22. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche Denjenigen, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, erteilt wird.

De filio familias minore.

2,23. Vom minderjährigen Sohn des Hauses.

De fideiussoribus minorum.

2,24. Vom Bürgen der Minderjährigen.

Si tutor vel curator intervenerit.

2,25. Wenn der Vormund oder der Kurator eingegriffen hat.

Si in communi eademque causa in integrum restitutio postuletur.

2,26. Wenn in derselben, aber mit Anderen gemeinsamen Sache Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt wird.

Si adversus rem iudicatam restitutio postuletur.

2,27. Wenn gegen ein rechtskräftiges Urteil Wiedereinsetzung verlangt wird.

Si adversus venditionem.

2,28. Wiedereinsetzung nach Verkauf.

Si adversus venditionem pignorum.

2,29. Wiedereinsetzung nach Verkauf von Pfändern.

Si adversus donationem.

2,30. Wiedereinsetzung nach einer Schenkung.

Si adversus libertatem.

2,31. Wiedereinsetzung nach Freilassung.

Si sdversus transactionem vel divisionem in integrum minor restitui velit.

2,32. Wenn ein Minderjähriger nach einem Vergleich oder nach einer Teilung in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden will.

Si adversus solutionem a tutore vel a se factam.

2,33. Wiedereinsetzung nach einer vom Vormund oder vom Minderjährigen gemachten Zahlung.

Si adversus dotem.

2,34. Wiedereinsetzung nach Hingabe von Heiratsgut.

Si adversus delictum suum.

2,35. Wiedereinsetzung nach Vergehen.

Si adversus usucapionem.

2,36. Wiedereinsetzung nach Ersitzung.

Si adversus fiscum.

2,37. Wiedereinsetzung gegen den Fiscus.

Si adversus creditorem.

2,38. Wiedereinsetzung gegen Gläubiger.

Si minor ab hereditate se abstineat.

2,39. Wenn ein Minderjähriger sich von einer Erbschaft lossagt.

Si ut omissam hereditatem vel bonorum possessionem vel quid aliud acquirat.

2,40. Wenn ein Minderjähriger, um eine ausgeschlagene Erbschaft, oder einen nicht angenommenen Nachlassbesitz oder etwas Anderes zu erwerben, in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangt.

In quibus causis in integrum restitutio necessaria non est.

2,41. In welchen Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht notwendig ist.

Qui et adversus quos in integrum restitui non possunt.

2,42. Welche Minderjährige und gegen wen sie nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden können.

Si minor se maiorem dixerit vel maior probatus fuerit.

2,43. Wenn eine minderjährige Person sich für volljährig ausgegeben haben oder bewiesen sein wird, volljährig zu sein.

Si saepius in integrum restitutio postulectur.

2,44. Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand öfters verlangt wird.

De his qui veniam aetatis impetraverunt.

2,45. Von Denen, welche die Rechte der Volljährigkeit erlangen.

Si maior factus ratum habuerit.

2,46. Wenn ein Minderjähriger, nachdem er volljährig geworden, etwas genehmigt hat.

Ubi et apud quem cognitio in integrum restitutionis agitanda sit.

2,47. Wo und vor wem die Untersuchung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhandeln ist.

De reputationibus quae fiunt in iudicio in integrum restitutionis.

2,48. Von den Abrechnungen, welche im Prozess über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden.

Etiam per procuratorem causam in integrum restitutionis agi posse.

2,49. Dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch einen Prokurator geführt werden kann.

In integrum restitutione postulata ne quid novi fiat.

2,50. Dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, nichts Neues veranlasst werden soll.

De restitutionibus militum et eorum qui reipublicae causa absunt.

2,51. Von den Wiedereinsetzungen der Soldaten und Derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind.

De uxoribus militum et eorum, qui reipublicae causa absunt.

2,52. Von den Ehefrauen der Soldaten und Derer, welche um des Staats willen abwesend sind.

De temporibus in integrum restitutionis tam minorum aliarumque personarum quae restitui possunt quam heredum eorum.

2,53. Von den Fristen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowohl der Minderjährigen und der übrigen Personen, welche wiedereingesetzt werden können, als auch ihren Erben.

Quibus ex causis maiores in integrum restituantur.

2,54. Aus welchen Gründen die Volljährigen in den vorigen Stand wiedereinzusetzen sind.

De alienatione iudicii mutandi causa facta.

2,55. Von der zur Veränderung des Prozesses vorgenommenen Veräußerung.

De receptis arbitris.

2,56. Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern.

De satisdando.

2,57. Von der Bestellung einer Bürgschaft.

De formulis et impetrationibus actionum sublatis.
2,58. Von der Aufhebung der Formeln und der Auswirkung der Klagen.

De iureiurando propter calumniam dando.
2,59. Von dem wegen Schikane zu leistenden Eid.

Buch III.

De iudiciis.
3,1. Über die Prozesse.

De sportulis et sumtibus in diversis iudiciis faciendis et de exsecutoribus litium.
3,2. Von den in den verschiedenen Gerichten zu zahlenden Gebühren und Kosten und von den Executoren der Prozesse.

De pedaneis iudicibus.
3,3. Von den Amtsrichtern.

Qui pro sua iurisdictione iudices dare darive possunt.
3,4. Wer kraft seiner Gerichtsbarkeit Richter bestellen und wer dazu bestellt werden kann.

Ne quis in sua causa iudicet vel sibi ius dicat.
3,5. Niemand soll in seiner eigenen Sache richten oder sich selbst Recht sprechen.

Qui legitimam personam standi in iudiciis habeant vel non.
3,6. Wer die gesetzliche Befugnis hat, in den Gerichten aufzutreten, und wer sie nicht hat.

Ut nemo invitus agere vel accusare cogatur.
3,7. Dass Niemand wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden soll.

De ordine iudiciorum.
3,8. Von der Reihenfolge der Prozesse.

De litis contestatione.
3,9. Von der Eröffnung des Prozesses.

De plus petitionibus.
3,10. Vom Zuvielfordern.

De dilationibus.
3,11. Von den Fristverlängerungen.

De feriis.
3,12. Von den Gerichtsferien.

De iurisdictione omnium iudicum et de foro competenti.
3,13. Von der Gerichtsbarkeit aller Richter und vom zuständigen Gericht.

Quando imperator inter pupillos vel viduas vel alias miserabiles personas cognoscat et ne exhibeantur.
3,14. Wann der Kaiser Rechtssachen der Mündel, der Witwen, oder anderer bemitleidenswerter Personen untersucht und entscheidet, und dass dieselben nicht vor Gericht gezogen werden sollen.

Ubi de criminibus agi oportet.
3,15. Wo wegen Verbrechen geklagt werden muss.

Ubi de possessione agi oportet.
3,16. Wo wegen Besitztum geklagt werden muss.

Ubi fideicommissum peti oportet.
3,17. Wo die Auflage aus einem Vermächtnis eingefordert werden muss.

Ubi conveniatur qui certo loco dare promisit.
3,18. Wo der belangt werden muss, welcher versprochen hat, an einem bestimmten Orte etwas zu übergeben.

Ubi in rem actio exerceri debeat.
3,19. Wo eine dingliche Klage erhoben werden muss.

Ubi de hereditate agatur vel ubi heredes scripti in possessionem mitti postulare debeant.

3,20. Wo wegen einer Erbschaft zu klagen ist, oder wo die eingesetzten Erben verlangen müssen, in den Besitz eingewiesen zu werden.

Ubi de ratiociniis tam publicis quam privatis agi oportet.

3,21. Wo wegen öffentlicher oder privater Rechnungslegung zu klagen ist.

Ubi causa tatus agi debeat.

3,22. Wo eine den Rechtsstand betreffende Rechtssache zu verhandeln ist.

Ubi quis de curiali vel cohortali aliave conditione conveniatur.

3,23. Wo Jemand wegen dem Status als Stadtrat, *Curialis*, oder Unterbeamter, *Cohortalis*, oder einem anderen zu belangen ist.

Ubi senatores vel clarissimi civiliter vel criminaliter conveniantur.

3,24. Wo die Senatoren oder die Clarissimi in Zivil- oder Criminal-Rechtssachen zu belangen sind.

In quibus causis militantes fori praescriptione uti non possunt.

3,25. In welchen Rechtssachen die Diensttuenden sich der Einrede des Gerichtsstandes nicht bedienen können.

Ubi causae fiscales vel divinae domus hominumque eius agantur.

3,26. Wo die Rechtssachen des Fiscus oder des kaiserlichen Hauses und den ihnen Angehörenden zu verhandeln sind.

Quando liceat unicuique sine iudice se vindicare vel publicam devotionem.

3,27. In welchen Fällen es Jedem erlaubt ist, ohne Richter und ohne Treuebruch gegen den Staat sich zu rächen.

De inofficioso testamento.

3,28. Vom pflichtwidrigen Testament.

De inofficiosis donationibus.

3,29. Von pflichtwidrigen Schenkungen.

De inofficiosis dotibus.

3,30. Von der pflichtwidrigen Mitgift.

De petitione hereditatis.

3,31. Von der Erbschaftsklage.

De rei vindicatione.

3,32. Von der Eigentumsklage.

De usu fructu et habitatione et ministerio servorum.

3,33. Vom Nießbrauch, dem Wohnrecht und dem Recht auf Dienste durch Dienstbare.

De servitutibus et de aqua.

3,34. Von den dinglichen Diensten und den Wasserdienstbarkeiten.

De lege Aquilia.

3,35. Vom Aquilischen Gesetz über Beschädigung fremder Sachen.

Familiae erciscundae.

3,36. Von der Erbteilungsklage.

Communi dividundo.

3,37. Die Teilung von Gemeinschaftsgut.

Communia utriusque iudicii tam familiae erciscundae quam communi dividundo.

3,38. Gemeinsame Grundsätze sowohl für die Klage auf Erbteilung wie für die auf Teilung des Gemeinschaftsguts.

Finium regundorum.

3,39. Von der Klage auf Grenzberichtigung.

De consortibus eiusdem litis.

3,40. Von den streitenden Parteien.

De noxalibus actionibus.
3,41. Von *Noxalklagen*, den Klagen wegen Vergehen durch Dienstbare.

Ad exhibendum.
3,42. Von der Klage auf Herausgabe.

De aleatoribus et alearum lusu.
3,43. Von den Glücksspielern und dem Glücksspiel.

De religiosis et sumptibus funerum.
3,44. Von den Grabmälern und Begräbniskosten.

Buch IV.

De rebus creditis et iureiurando.
4,1. Von den anvertrauten Sachen und von der Eidesleistung.

Si certum petatur.
4,2. Wenn etwas Bestimmtes gefordert wird.

De suffragio.
4,3. Von der Fürsprache beim Kaiser.

De prohibita sequestratione pecuniae.
4,4. Vom Verbot der Hinterlegungsverpflichtung von Geldern.

De condictione indebiti.
4,5. Von der Rückerstattung des nicht Geschuldeten.

De condictione ob causam datorum.
4,6. Von der Rückerstattung des aus einer bestimmten Ursache Gegebenen.

De condictione ob turpem causam.
4,7. Von der Rückerstattung aus unsittlichem Grund.

De condictione furtiva.
4,8. Von der Rückerstattung von Gestohlenem.

De condictione ex lege et sine causa vel iniusta causa.
4,9. Von der Rückerstattung von Gesetzes wegen und wegen der bei fehlendem oder ungerechtem Grund.

De obligationibus et actionibus.
4,10. Von Verbindlichkeiten und Klagen daraus.

Ut actiones et ab heredibus et contra heredes incipiant.
4,11. Dass Klagen auch von Erben und gegen Erben erhoben werden können.

Ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur.
4,12. Dass nicht eine Ehefrau statt ihres Ehemannes, oder ein Ehemann statt seiner Ehefrau, oder eine Mutter statt ihres Sohnes belangt werden darf.

Ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato vel libertus pro patrono vel servus pro domino conveniatur.
4,13. Dass nicht ein Sohn anstatt seines Vaters, oder ein Vater statt seines erwachsenen Sohnes, oder ein Freigelassener statt seines Freilassers und Patrons, oder ein Diener statt seines Herrn belangt werden kann.

An servus pro suo facto post manumissionem teneatur.
4,14. Ob sich ein Dienstbarer nach der Freilassung wegen seiner eigenen Handlungen zu verantworten hat.

Quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores convenire possit vel debeat.
4,15. Wann der Fiscus oder ein Privatmann die Schuldner seines Schuldners belangen könne oder solle.

De hereditariis actionibus.
4,16. Von Klagen für oder gegen Erben.

Ex delictis defunctorum in quantum heredes conveniantur.
4,17. Inwieweit die Erben Verstorbener wegen deren Delikt belangt werden können.

De constituta pecunia.

4,18. Von vereinbarter Zahlung.

De probationibus.

4,19. Vom Beweisen.

De testibus.

4,20. Von Zeugen.

De fide instrumentorum et amissione eorum et de apochis et antapochis faciendis et de his quae sine scriptura fieri possunt.

4,21. Von der Beweiskraft der Urkunden, von ihrem Verlorengehen, von der Abfassung der Quittungen und Gegenquittungen und von dem, was ohne Niederschrift erfolgen kann.

Plus valere quod agitur quam quod simulate concipitur.

4,22. Dass das wirklich Geschehene mehr als das zum Schein Geschriebene gilt.

De commodato.

4,23. Vom Leihvertrag.

De pignoratitia actione.

4,24. Von der Klage wegen Verpfändetem.

De institoria et exercitoria actione.

4,25. Von der Klage gegen den Herrn eines Beauftragten wegen dessen Geschäfte.

Quod cum eo qui in aliena potestate est negotium gestum esse dicetur vel de peculio sive quos iussu aut de in rem verso.

4,26. Von Geschäften mit Denen, die in fremder Gewalt stehen, von deren Sondergut, vom Beauftragen und wem zu Nutzen.

Per quas personas nobis acquiratur.

4,27. Durch welche Personen man etwas erwerben kann.

Ad Senatus consultum Macedonianum.

4,28. Von der Anwendung des Macedonischen Senatsbeschlusses über das Verbot von Darlehen an einen Sohn des Hauses.

Ad Senatus consultum Velleianum.

4,29. Von der Anwendung des Vellejanischen Senatsbeschlusses, aufgrund dessen die Übernahme fremder Verbindlichleiten durch Frauen unwirksam ist.

De non numerata pecunia.

4,30. Von nicht gezahltem Geld.

De compensationibus.

4,31. Vom ausgleichenden Verrechnen.

De usuris.

4,32. Von Zinsen und Zinseszinsen.

De nautico foenore.

4,33. Von verliehenen Geldern, die mit dem Schiff übermittelt werden.

Depositi vel contra.

4,34. Von Hinterlegung und Rückgabe.

Mandati vel contra.

4,35. Von Beauftragung und Forderungen daraus.

Si servus extero se emi mandaverit.

4,36. Wenn ein Dienstbarer einem Fremden aufträgt, ihn auszulösen.

Pro socio.

4,37. Von der Genossenschaft.

De contrahenda emptione et venditione.
4,38. Vom Abschluss von Kauf- und Verkaufverträgen.

De hereditate vel actione vendita.
4,39. Vom Verkauf von Erbschaften oder dinglichen Rechten.

Quae res venire non possunt et qui vendere vel emere vetantur.
4,40. Welche Sachen nicht verkauft werden dürfen und wem zu verkaufen oder zu kaufen verboten ist.

Quare res exportari non debeant.
4,41. Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.

De eunuchis.
4,42. Von den Kastraten.

De patribus qui filios suos distraxerunt.
4,43. Von Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.

De rescindenda venditione.
4,44. Von der Aufhebung eines Verkaufs.

Quando liceat ab emptione discedere.
4,45. Wann man den Kaufvorgang abbrechen darf.

Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata.
4,46. Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.

Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse.
4,47. Dass ein Grundstück nicht ohne die Bezahlung der Steuern und deren Rückstände verkauft werden darf.

De periculo et commodo rei venditae.
4,48. Von der Haftung und vom Ertrag aus einer verkauften Sache.

De actionibus empti et venditi.
4,49. Von den Klagen wegen Kauf und Verkauf.

Si quis alteri vel sibi sub alterius nomine vel aliena pecunia emerit.
4,50. Wenn Jemand für einen Anderen, oder für sich unter einem anderen Namen, oder mit fremdem Geld gekauft hat.

De rebus alienis non alienandis et de prohibita rerum alienatione vel hypotheca.
4,51. Dass fremde Sachen nicht veräußert werden dürfen und von verbotener Veräußerung und Hypothekenbestellung.

De communium rerum alienatione.
4,52. Von Veräußerung gemeinschaftlicher Sachen.

Rem alienam gerentibus non interdici rerum suarum alienatione.
4,53. Dass Denen, die fremde Geschäfte führen, die Veräußerung ihrer eigenen Sache nicht verboten ist.

De pactis inter emptorem et venditorem compositis.
4,54. Von den zwischen Käufer und Verkäufer eingegangenen Vereinbarungen.

Si servus exportandus veneat.
4,55. Wenn ein Dienstbarer zum Verbringen anderwärts verkauft wird.

Si mancipium ita venierit ne prostituatur.
4,56. Wenn ein Dienstbarer unter der Bedingung, nicht zur Prostitution gezwungen zu werden, veräußert worden ist.

Si mancipium ita fuerit alienatum ut manumittatur vel contra.
4,57. Wenn ein Dienstbarer unter der Bedingung veräußert worden ist, dass er oder dass er nicht freigelassen werde.

De aedilitiis actionibus.
4,58. Von den Klagen aus dem Amtsbereich der Aedilen.

De monopoliis et conventu negotiatorum illicito vel artificio ergolaborum nec non balneatorum prohibitis et pactionibus illicitis.
4,59. Von wirtschaftlichen Monopolen und dass den Kaufleuten, handwerklichen Lohnarbeitern und Bademeistern unerlaubte Absprachen und Vereinbarungen unter sich verboten sind.

De nundinis et mercatibus.
4,60. Von Wochenmärkten und Jahrmärkten.

De vectigalibus et commissis.
4,61. Von Abgaben und deren Erhebung.

Vectigalia nova institui non posse.
4,62. Dass keine neuen Abgaben eingeführt werden dürfen.

De commerciis et mercatoribus.
4,63. Vom Handel und von Kaufleuten.

De rerum permutatione et praescriptis verbis.
4,64. Vom Tausch von Sachen und von festen Zusagen.

De locato et conducto.
4,65. Von Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen.

De iure emphyteutico.
4,66. Vom Erbpachtrecht.

Buch V.

De sponsalibus et arris sponsalitiis et proxeneticis.
5,1. Vom Verlöbnis, von den bei Verlöbnissen gegebenen Geschenken und von Hochzeitsausrichtern.

Si rector provinciae vel ad eum pertinentes sponsalia dederint.
5,2. Wenn der Statthalter einer Provinz oder die zu ihm gehörigen Personen ein Verlobungsgeschenk gegeben haben.

De donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsalitiis.
5,3. Von den Schenkungen vor oder nach der Hochzeit und von den Verlobungsgeschenken.

De nuptiis.
5,4. Von der Ehe.

De incestis inutilibus nuptiis.
5,5. Von blutschänderischen und ungültigen Ehen.

De interdicto matrimonio inter pupillam et tutorem seu curatorem filiosque eorum.
5,6. Von dem Verbote der Ehe zwischen einer Pflegebefohlenen und ihrem Vormund oder Kurator oder deren Sohn.

Si quacunque praeditus potestate vel ad eum pertinentes ad suppositarum iurisdictioni suae adspirare tentaverint nuptias.
5,7. Wenn hohe Staatsbeamte oder ihre Unterbedienten sich unterfangen, nach Ehen mit einer, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zu trachten.

Si nuptiae ex rescripto petantur.
5,8. Wenn zur Eingehung einer Ehe um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht wird.

De secundis nuptiis.
5,9. Von Ehen, die nach der ersten eingegangen werden.

Si secundo nupserit mulier cui maritus usumfructum reliquit.
5,10. Wenn sich eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann etwas zum Nießbrauch vererbt hat, wieder verheiratet.

De dotis promissione et nuda pollicitatione.
5,11. Von dem förmlichen und dem einfachen Versprechen von Heiratsgut.

De iure dotium.

5,12. Was das Heiratsgut betrifft.

De rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa et de natura dotibus praestita.

5,13. Von der Verschmelzung der Klagen wegen Heiratsgut und der wegen vertraglicher Vereinbarung und von der rechtlichen Behandlung von Heiratsgut.

De pactis conventis tam super dote quam super donatione ante nuptias et paraphernis.

5,14. Von den Vereinbarungen über Heiratsgut, über Schenkungen vor der Hochzeit und über weiteres Gut der Ehefrau.

De dote cauta non numerata.

5,15. Vom vorgesehenen, aber nicht gegebenen Heiratsgut.

De donationibus inter virum et uxorem et a parentibus in liberos factis et de ratihabitione.

5,16. Von Schenkungen zwischen Ehemann und Ehefrau, von Eltern an ihre Kinder, und von ihrer Gültigkeit.

De repudiis et iudicio de moribus sublato.

5,17. Von Scheidungen und vom Rechtsverfahren wegen Ehebruch.

Soluto matrimonio quemadmodum dos petatur.

5,18. Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heiratsgut zurückgefordert werden kann.

Si dos constante matrimonio soluto fuerit.

5,19. Wenn das Heiratsgut während der Ehe zurückgegeben worden ist.

Ne fideiussores vel mandatores dotium dentur.

5,20. Dass für das Heiratsgut keine Bürgen oder Mitschuldner bestellt werden dürfen.

Rerum amotarum.

5,21. Von Ehegatten einander entwendete Sachen.

Ne pro dote mulieris bona quondam mariti addicantur.

5,22. Dass das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes nicht zum Heiratsgut der Frau zu rechnen ist.

De fundo dotali.

5,23. Von einem zum Heiratsgut gehörenden Grundstück.

Divortio facto apud quem liberi morari vel educari debeant.

5,24. Bei wem nach erfolgter Ehescheidung die Kinder sich aufhalten oder erzogen werden sollen.

De alendis liberis ac parentibus.

5,25. Über die Verpflegung der Kinder und der Eltern.

De concubinis.

5,26. Von im Konkubinat lebenden Frauen.

De naturalibus liberis et matribus eorum et ex quibus causis iusti efficiantur.

5,27. Von den natürlichen Kindern und ihren Müttern, und aus welchen Gründen sie anzuerkennen sind.

De testamentaria tutela.

5,28. Von der testamentarischen Vormundschaft.

De confirmando tutore.

5,29. Von der Bestätigung des Vormunds.

De legitima tutela.

5,30. Von der gesetzlichen Vormundschaft.

Qui petant tutores vel curatores.

5,31. Von Denen, welche Vormünder oder bevollmächtigte Pfleger haben sollen.

Ubi petantur tutores vel curatores.

5,32. Wo um Vormünder oder Pleger nachzusuchen ist.

De tutoribus vel curatoribus illustrium vel clarissimarum personarum.
5,33. Von den Vormündern und Pflegern der mit der Würde eines Illustris oder eines Clarissimus bekleideten Personen.

Qui dare tutores vel curatores et qui dari non possunt.
5,34. Für wen ein Vormund oder ein Pfleger zu bestellen ist und wer dazu nicht bestellt werden darf.

Quando mulier tutelae officio fungi potest.
5,35. Wann eine Frau das Amt der Vormundschaft ausüben darf.

In quibus casibus tutorem vel curatorem habenti tutor vel curator dari potest.
5,36. In welchen Fällen einer Person, welche einen Vormund oder einen Pfleger hat, ein anderer Vormund oder Pfleger bestellt werden kann.

De administratione tutorum et curatorum et de pecunia foeneranda et deponenda.
5,37. Von der Verwaltung der Vormünder und Pfleger und von der verzinslichen Verleihung und der Hinterlegung der Gelder.

De periculo tutorum et curatorum.
5,38. Von der Verantwortung der Vormünder und Pfleger.

Quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt.
5,39. Wann wegen einer Handlung ihres Vormundes oder Pflegers Minderjährige klagen oder belangt werden können.

Si ex pluribus tutoribus vel curatoribus omnes vel unus agere pro minore vel conveniri possint.
5,40. Ob von mehreren Vormündern oder Pflegern alle oder nur einer anstelle des Mündels klagen oder belangt werden kann.

Ne tutor vel curator vectigal conducat.
5,41. Dass kein Vormund oder Pfleger als Steuereintreiber tätig werden soll

De tutore vel curatore qui satis non dedit.
5,42. Von dem Vormund oder Pfleger, der keine Sicherheiten gestellt hat.

De suspectis tutoribus vel curatoribus.
5,43. Von Vormündern und Pflegern unter Betrugsverdacht.

De in litem dando tutore vel curatore.
5,44. Von dem für einen Rechtsstreit bestellten Vormund oder Pfleger.

De eo qui pro tutore negotia gessit.
5,45. Von Dem, welcher anstelle eines Vormunds Geschäfte geführt hat.

Si mater indemnitatem promisit.
5,46. Wenn eine Mutter die Schadloshaltung versprochen hat.

Si contra matris voluntatem tutor datus sit.
5,47. Wenn dem letzten Willen der Mutter entgegen ein Vormund bestellt ist.

Ut causae post pubertatem adsit tutor.
5,48. Dass der Vormund nach erreichter Mündigkeit seines ehemaligen Pflegebefohlenen demselben bei Führung eines Prozesses beizustehen hat.

Ubi pupilli educentur.
5,49. Wo Mündel erzogen werden sollen.

De alimentis pupillo praestandis.
5,50. Über den dem Mündel zu gewährenden Unterhalt.

Arbitrium tutelae.
5,51. Einen Vormund verklagen.

De dividenda tutela et pro qua parte quisque tutorum conveniatur.
5,52. Von der aufgeteilten Vormundschaft und nach welchem Anteil jeder der Vormünder belangt werden kann.

De in litem iurando.
5,53. Vom Eid des Vormunds vor Gericht.

De heredibus tutorum vel curatorum.
5,54. Von den Erben der Vormünder und Pfleger.

Si tutor vel curator non gesserit.
5,55. Wenn ein Vormund oder Pfleger nachlässig war.

De usuris pupillaribus.
5,56. Von den Zinsen, welche Mündeln zu entrichten sind.

De fideiussoribus tutorum seu curatorum.
5,57. Von den Bürgen der Vormünder und Pfleger.

De contrario iudicio tutelae.
5,58. Von der Klage eines Vormunds gegen einen weiteren Vormund.

De auctoritate praestanda.
5,59. Von der Ermächtigung, die ein Vormund zu erteilen hat.

Quando tutores vel curatores esse desinant.
5,60. Wann das Amt der Vormünder und Pfleger endet.

De actore a tutore seu curatore dando.
5,61. Von der Bestellung eines Beauftragten des Vormundes oder Pflegers.

De excusationibus tutorum et curatorum et de temporibus earum.
5,62. Von der Freistellung als Vormund oder Pfleger und von den Fristen derselben.

Si tutor vel curator falsis adlegationibus excusatus sit.
5,63. Wann ein Vormund oder Pfleger aufgrund falscher Angaben freizustellen ist.

Si tutor vel curator rei publicae causa aberit.
5,64. Wenn ein Vormund oder Pfleger in Staatsangelegenheiten abwesend ist.

De excusationibus veteranorum.
5,65. Von der Freistellung der Veteranen.

Qui numero liberorum se excusant.
5,66. Von Denen, welche aufgrund der Anzahl ihrer Kinder freizustellen sind.

Qui morbo se excusant.
5,67. Von Denen, welche wegen Krankheit freizustellen sind.

Qui aetate se excusant.
5,68. Von Denen, welche wegen ihres Alters freizustellen sind.

Qui numero tutelarum.
5,69. Von Denen, welche wegen der Anzahl ihrer bereits übernommenen Vormundschaften freizustellen sind.

De curatore furiosi vel prodigi.
5,70. Vom Pfleger eines Wahnsinnigen oder eines Verschwenders.

De praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis vel obligandis.
5,71. Dass Grundstücke und andere Sachen Minderjähriger ohne obrigkeitliche Verfügung nicht veräußert oder verpfändet werden dürfen.

Quando decreto opus non est.
5,72. Wobei es einer obrigkeitlichen Verfügung nicht bedarf.

Si quis ignorans rem minoris esse sine decreto comparaverit.
5,73. Wenn Jemand, nicht wissend, dass die Sache einem Unmündigen gehört, diese ohne obrigkeitliche Verfügung gekauft hat.

Si maior factus venditionem factam sine decreto ratam habuerit.
5,74. Wenn Jemand nach erreichter Volljährigkeit eine ohne obrigkeitliche Verfügung erfolgte Veräußerung genehmigt hat.

De magistratibus conveniendis.
5,75. Vom Belangen von Beamten, die einen Vormund eingesetzt haben.

Buch VI.

De servis fugitivis et libertis mancipiisque civitatum artificibus et ad diversa opera deputatis et ad rem privatam vel dominicam pertinentibus.
6,1. Von entlaufenen und freigelassenen Dienern und denjenigen städtischen Dienstbaren, welche als Handwerker zu verschiedenen Arbeiten verpflichtet sind und Privaten oder dem Staat angehören.

De furtis et servo corrupto.
6,2. Von Diebstahl und Entführung eines Dieners.

De operis libertorum.
6,3. Von der Dienstverpflichtung der Freigelassenen.

De bonis libertorum et iure patronatus.
6,4. Von dem Vermögen der Freigelassenen und den Rechten des Freilassers.

Si in fraudem patroni a libertis alienatio facta sit.
6,5. Von der Veräußerung durch einen Freigelassenen zum Schaden des Freilassers.

De obsequiis patrono praestandis.
6,6. Von der Willfährigkeit, welcher den Freilassern zu erweisen ist.

De libertis et eorum liberis.
6,7. Von den Freigelassenen und ihren Kindern.

De iure aureorum annulorum et de natalibus restituendis.
6,8. Von dem ausschließlichen Recht der Freien goldene Ringe zu tragen und der Wiederherstellung der Geburtsrechte.

Qui admitti ad bonorum possessionem possunt et intra quod tempus.
6,9. Wer zum Nachlassbesitz zugelassen wird und innerhalb welcher Zeit er ihn zu übernehmen hat.

Quando non petentium partes petentibus accrescant.
6,10. In welchen Fällen die Anteile Derer, welche den Nachlassbesitz nicht beantragen, Denjenigen zufallen, welche ihn übernehmen wollen.

De bonorum possessione secundum tabulas.
6,11. Vom Nachlassbesitz entsprechend einem Testament.

De bonorum possessione contra tabulas quam praetor liberis pollicetur.
6,12. Vom Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt entgegen einem Testament, in dem Erben benannt wurden.

De bonorum possessione contra tabulas liberti quae patronis vel liberis eorum datur.
6,13. Vom Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt entgegen dem Testament eines Freigelassenen zugunsten des Freilassers oder seinen Kindern.

Unde liberi.
6,14. Wann die Kinder erben

Unde legitimi et unde cognati.
6,15. Wann die gesetzlichen Erben und wann die Seitenverwandten erben.

De successorio edicto.
6,16. Von der obrigkeitlichen Verfügung zur Erbfolge.

De Carboniano edicto.

6,17. Von der Anwendung des Carbonianischen Ediktes über den Aufschub der Erbentscheidung eines unmündigen Kindes bis zur Volljährigkeit und seinem vorläufigem Besitzanspruch.

Unde vir et uxor.

6,18. Dass sich Ehemann und Ehefrau gegenseitig beerben.

De repudianda bonorum possessione.

6,19. Vom Ausschlagen des nach dem prätorischen Edikt zustehenden Nachlassbesitzes.

De collationibus.

6,20. Vom Anrechnen auf das gesamte Erbgut.

De testamento militis.

6,21. Vom Testament eines Soldaten.

Qui testamenta facero possunt vel non.

6,22. Wer ein Testament errichten oder nicht errichten kann.

De testamentis et quemadmodum testamenta ordinentur.

6,23. Von Testamenten und wie sie zu errichten sind.

De heredibus instituendis et quae personae heredes institui non possunt.

6,24. Von Erbeinsetzungen und von Personen, die nicht zu Erben eingesetzt werden können.

De institutionibus vel substitutionibus seu restitutionibus sub conditione factis.

6,25. Von Erbeinsetzungen, ersatzweise eingesetzten Erben und wieder eingesetzten Erben unter bestehenden Bedingungen.

De impuberum et aliis substitutionibus.

6,26. Von den Unmündigen und anderen Ersatzerben.

De necessariis servis heredibus instituendis vel substituendis.

6,27. Von der notwendigen Freilassung der Diener, die als Erben oder Ersatzerben eingesetzt sind.

De liberis praeteritis vel exheredatis.

6,28. Von übergangenen oder enterbten Kindern.

De postumis heredibus instituendis vel exheredandis vel praeteritis.

6,29. Vom Einsetzen, Enterben oder Übergehen der nachgeborenen Erben.

De iure deliberandi et de adeunda vel acquirenda hereditate.

6,30. Von dem Recht sich den Erbantritt zu überlegen und von dem zum Antritt oder zur Übernahme einer Erbschaft.

De repudianda vel abstinenda hereditate.

6,31. Vom Ablehnen einer Erbschaft und vom Erbverzicht.

Quemadmodum aperiantur testamenta et inspiciantur et describantur.

6,32. Wie Testamente zu eröffnen, einzusehen und wie Abschriften davon zu nehmen sind.

De edicto divi Hadriani tollendo et quemadmodum scriptus heres in possessionem mittatur.

6,33. Von der Aufhebung der Verordnung des vergöttlichten Hadrianus über den Antritt des Erben innerhalb eines Jahres bei Steuer von einem Zwanzigstel und davon, ob einem eingesetzten Erben der Besitz übergeben wird.

Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit.

6,34. Wenn jemand einen anderen an der Errichtung eines Testaments gehindert oder eines zu errichten gezwungen hat.

De his quibus ut indignis hereditates auferuntur et ad Senatus consultum Silanianum.

6,35. Von Denen, welchen wegen Unwürdigkeit die Erbschaft entzogen wird und von der Anwendung des Silanianischen Senatsbeschlusses über die Behandlung derjenigen, die zum Haushalt eines Getöteten gehören.

De codicillis.

6,36. Von Verbriefungen.

De Legatis.
6,37. Von Vermächtnissen.

De verborum et rerum significatione.
6,38. Wie gewisse Worte und Dinge der Erbschaft zu behandeln sind.

Si omissa sit causa testamenti.
6,39. Wenn die testamentarische Erbschaft ausgeschlagen wird.

De indicta viduitate et de lege Iulia miscella tollenda.
6,40. Von der auferlegten Verpflichtung, Witwe zu bleiben, und von der Aufhebung des Julischen Gesetzes über vermischte Bedingungen.

De his quae poenae nomine in testamento vel codicillis scribuntur vel relinquuntur.
6,41. Von dem, was in einem Testament oder einer Verbriefung zur Bestrafung verschrieben oder hinterlassen wird.

De fideicommissis.
6,42. Von im Vertrauen auf die Erfüllung von Auflagen oder das Erbringen einer Leistung gegebenen letztwilligen Verfügungen.

Communia de legatis et fideicommissis et de in rem missione tollenda.
6,43. Gemeinsame Regeln über Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen, und von der Aufhebung des Verfahrens der Einweisung in den Besitz.

De falsa causa adiecta legato vel fideicommisso.
6,44. Von dem in einem Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen erstellt wurde, gemachten falschen Angaben.

De his quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur.
6,45. Von den zu einem bestimmten Zweck erstellten Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen.

De conditionibus insertis tam legatis quam fideicommissis et libertatibus.
6,46. Von den Vermächtnissen, die mit oder die nicht mit Auflagen oder mit Freilassungen verknüpft sind.

De usuris et fructibus legatorum seu fideicommissorum.
6,47. Von Nutzungen und Erträgen aus Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen.

De incertis personis.
6,48. Von ungenügend bestimmten Personen.

Ad Senatus consultum Trebellianum.
6,49. Über die Anwendung des Trebellianischen Senatsbeschlusses über das pflichtgemäße Viertel des Erbteils.

Ad legem Falcidiam.
6,50. Über die Anwendung des Falcidischen Gesetzes über die Aufteilung der Erbschaft.

De caducis tollendis.
6,51. Von der Aufhebung dessen, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis an den Fiscus fällt.

De his qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt.
6,52. Von Denen, welche vor Eröffnung des Testamentes die Erbschaft übernehmen.

Quando dies legati vel fideicommissi cedit.
6,53. Wann ein Vermächtnis, das mit oder ohne Auflage erstellt wurde, verfällt.

Ut in possessionem legatorum vel fideicommissorum servandorum causa mittatur et quando satisdari debeat.
6,54. Von der Einweisung in den Besitz um ein Vermächtnis zu übernehmen, das mit oder ohne Auflage erstellt wurde, und wann Sicherheit gestellt werden muss.

De suis et legitimis liberis et ex filia nepotibus ab intestato venientibus.
6,55. Von der Erbfolge der eigenen Kinder und der rechtmäßigen Nachkommen, sowie der Enkel von einer Tochter nach dem Erbrecht.

Ad Senatus consultum Tertullianum.
6,56. Von der Anwendung des Tertullianischen Senatsbeschlusses über das Recht der Mutter ihre Kinder zu beerben.

Ad Senatus consultum Orfitianum.
6,57. Von der Anwendung des Orfitianischen Senatsbeschlusses über das Recht der Kinder ihre Mutter zu beerben.

De legitimis heredibus.
6,58. Von den gesetzlichen Erben.

Communia de successionibus.
6,59. Gemeinsame Regeln für Erbfälle.

De bonis maternis et materni generis.
6,60. Von dem von der Mutter und von der mütterlichen Seite herrührenden Vermögen.

De bonis quae liberis in potestate patris constitutis ex matrimonio vel alias acquiruntur et eorum administratione.
6,61. Von dem Vermögen, das die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder durch Verheiratung oder sonst erwerben, und von dessen Verwaltung.

De hereditatibus decurionum naviculariorum cohortalium militum et fabricensium.
6,62. Von den Erbschaften der Dekurionen, Schiffsherren, den Angehörigen militärischer Cohorten und der Waffenschmiede.

Buch VII.

De vindicta libertate et apud concilium manumissione.
7,1. Von der Freilassung durch die Rute des Lictoren und der Freilassung vor dem Concil.

De testamentaria manumissione.
7.2. Von der testamentarischen Freilassung.

De lege Fufia Caninia tollenda.
7,3. Von der Aufhebung des Fufisch-Caninischen Gesetzes über die Beschränkung der testamentarischen Freilassungen.

De fideicommissariis libertatibus.
7,4. Von der testamentarischen Freilassung unter Auflagen.

De dedititia libertate tollenda.
7,5. Von der Aufhebung des Standes der Freigelassenen ohne römisches Bürgerrecht.

De latina libertate tollenda et per certos modos in civitatem Romanam transfusa.
7,6. Von der Aufhebung des Standes der latinisch Freigelassenen und seine Überführung in den Stand der römischen Bürger.

De communi servo manumisso.
7,7. Von der Freilassung von Dienstbaren, die Mehreren gehören.

De servo pignori dato manumisso.
7,8. Von der Freilassung eines verpfändeten Dienstbaren.

De servis rei publicae manumittendis.
7,9. Von der Freilassung der den städtischen Gemeinwesen gehörenden Diener.

De his qui a non domino manumissi sunt.
7,10. Von Denen, die von einem Anderen als ihrem Herren freigelassen worden sind.

Qui manumittere non possunt et ne in fraudem creditorum manumittatur.
7,11. Von Denen, die nicht freilassen dürfen, und davon, dass nicht zum Schaden der Gläubiger freigelassen werde.

Qui non possunt ad libertatem pervenire.
7,12. Wer keine Freilassung erhalten kann.

Pro quibus causis servi pro praemio libertatem accipiunt.
7,13. Aus welchen Gründen Dienern die Freilassung zur Belohnung erteilt wird.

De ingenuis manumissis.
7,14. Von Freigeborenen und von Freilassung.

Communia de manumissionibus.
7,15. Allgemeine Regeln für Freilassungen.

De liberali causa.
7,16. Von Angelegenheiten, den Stand der Freien betreffend.

De adsertione tollenda.
7,17. Von der Aufhebung des Rechts der gerichtlichen Behauptung, dass Jemand Dienstbarer oder Freier sei.

Quibus ad libertatem proclamare non licet et de rebus eorum qui ad libertatem proclamare non prohibentur.
7,18. Wem es nicht erlaubt ist, auf den Stand eines Freien rechtlichen Anspruch zu erheben, und von dem Vermögen Derer, denen es verboten ist, auf den Stand eines Freien Anspruch zu erheben.

De ordine cognitionum.
7,19. Von der Abfolge der rechtlichen Erörterungen und Entscheidungen in Standesfragen.

De collusione detegenda.
7,20. Von der Aufdeckung eines heimlichen Einverständnisses.

Ne de statu defunctorum post quinquennium quaeratur.
7,21. Dass das Standesrecht Verstorbener nach Ablauf von fünf Jahren nicht bestritten werden kann.

De longi temporis praescriptione quae pro libertate et non adversus libertatem opponitur.
7,22. Von der Verjährung, die zugunsten des freien Standes, und nicht gegen denselben eintritt.

De peculio eius qui libertatem meruit.
7,23. Vom Sondergute Dessen, dem die Freilassung zuerkannt wurde.

De Senatus consulto Claudiano tollendo.
7,24. Von der Aufhebung des Claudianischen Senatsbeschlusses über die Dienstbarmachung von Frauen, die sich in ein Konkubinat mit einem Diener begeben.

De nudo iure Quiritium tollendo.
7,25. Von der Aufhebung des Wortgebrauchs vom Recht der Quiriten.

De usucapione pro emptore vel transactione.
7,26. Von der Ersitzung bei Kauf oder Vergleich.

De usucapione pro donato.
7,27. Von der Ersitzung bei Schenkung.

De usucapione pro dote.
7,28. Von der Ersitzung von als Mitgift Gegebenem.

De usucapione pro herede.
7,29. Von der Ersitzung einer Erbschaft.

Communia de usucapionibus.
7,30. Allgemeine Regeln für Ersitzungen.

De usucapione transformanda et de sublata differentia rerum mancipi et nec mancipi.
7,31. Von der Übertragung des Rechts auf Ersitzung und der Aufhebung des Unterschieds zwischen den Sachen italischen Eigentums und provinzialen Eigentums.

De acquirenda et retinenda possessione.
7,32. Vom Erwerb und vom Erhalt von Besitz.

De praescriptione longi temporis decem vel viginti annorum.
7,33. Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

In quibus causis cessat longi temporis praescriptio.
7,34. In welchen Fällen die langjährige Verjährung nicht eintritt.

Quibus non obiicitur longi temporis praescriptio.
7,35. Wobei die langjährige Verjährung nicht eintritt.

Si adversus creditorem praescriptio opponatur.
7,36. Wenn dem Gläubiger die Verjährung entgegengehalten wird.

De quadriennii praescriptione.
7,37. Von der vierjährigen Verjährung.

Ne rei dominicae vel templorum vindicatio temporis praescriptione submoveatur.
7,38. Die Rückforderung von Besitz, der dem Kaiser oder den Kirchen gehört, unterliegt keiner Verjährung.

De praescriptione .xxx. vel .xl. annorum.
7,39. Von der dreissig- und vierzigjährigen Verjährung.

De annali exceptione italici contractus tollenda et de diversis temporibus et exceptionibus et praescriptionibus et interruptionibus.
7,40. Von der Aufhebung der einjährigen Einrede bei italischen Verträgen und von den verschiedenen Fristen, Einreden, Verjährungen und Unterbrechungen.

De alluvionibus et paludibus et pascuis ad alium statum translatis.
7,41. Von Anschwemmungen, Sümpfen und in einen andern Zustand geratenen Weiden.

De sententiis praefectorum praetorio.
7,42. Von den Urteilen der Stellvertreter des Kaisers.

Quomodo et quando iudex sententiam proferre debeat praesentibus partibus vel una parte absente.
7,43. Wie und wann der Richter das Urteil in Gegenwart beider oder Abwesenheit einer Partei zu erteilen hat.

De sententiis ex periculo recitandis.
7,44. Vom Vorlesung des Urteils aus dem Protokoll.

De sententiis et interlocutionibus omnium iudicum.
7,45. Von den Urteilen und Zwischenurteilen aller Richter.

De sententia quae sine certa quantitate profertur.
7,46. Von dem Urteil, das ohne genaue Höhe der Zahlung erteilt wird.

De sententiis quae pro eo quod interest proferuntur.
7,47. Von den Urteilen über auferlegte Entschädigungsbeträge.

Si a non competente iudice iudicatum esse dicatur.
7,48. Wenn ein Urteil von einem Richter gesprochen wird, von dem gesagt wird, er sei nicht zuständig gewesen.

De poena iudicis qui male iudicavit vel eius qui iudicem vel adversarium corrumpere curavit.
7,49. Von der Bestrafung des Richters, der ungerecht entschieden, und von dem, der den Richter oder seinen Verfahrensgegner bestochen hat.

Sententiam rescindi non posse.
7,50. Dass ein richterliches Urteil nicht aufgehoben werden kann.

De fructibus et litium expensis.
7,51. Vom Ertrag der Sachen und den Prozesskosten.

De re iudicata.
7,52. Vom rechtskräftig Entschiedenen.

De executione rei iudicatae.
7,53. Von der Vollstreckung des rechtskräftig Entschiedenen.

De usuris rei iudicatae.
7,54. Von der Verzinsung rechtskräftig festgestellter Schulden und dem Verbot von Zinseszinsen.

Si plures una sententia condemnati sunt.
7,55. Wenn Mehrere gemeinsam verurteilt wurden.

Quibus res iudicata non nocet.

7,56. Wem ein rechtskräftiges Urteil nicht schadet.

Comminationes epistolas programmata subscriptiones auctoritatem rei iudicatae non habere.

7,57. Dass Androhungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen und das unter eine Eingabe Geschriebene die Autorität eines rechtskräftigen Urteils nicht haben.

Si ex falsis instrumentis vel testimoniis iudicatum sit.

7,58. Wenn aus falschen Urkunden oder Beweisen erkannt worden ist.

De confessis.

7,59. Von den Geständigen.

Inter alios acta vel iudicata aliis non nocere.

7,60. Dass das, was zwischen Dritten verhandelt und rechtlich entschieden wurde, einem Anderen nicht schaden kann.

De relationibus.

7,61. Von den Berichten der Richter an den Kaiser.

De appellationibus et consultationibus.

7,62. Von den Berufungen und Anfragen um Entscheidung beim kaiserlichen Gericht.

De temporibus et reparationibus appellationum seu consultationum.

7,63. Von den Fristen der Berufungen und der Anfragen um Entscheidung und der Wiedereinsetzung gegen deren Ablauf.

Quando provocare non est necesse.

7,64. Wobei Berufung einzulegen unnötig ist.

Quorum appellationes non recipiuntur.

7,65. Wessen Berufung nicht angenommen wird.

Si pendente appellatione mors intervenerit.

7,66. Wenn während anhängiger Berufung der Todesfall eintritt.

De his qui propter metum iudicis non appellaverunt.

7,67. Von denen, die aus Furcht vor dem Richter keine Berufung eingelegt haben.

Si unus ex pluribus appellaverat.

7,68. Wenn Einer von Mehreren Berufung eingelegt hat.

Si de momentaria possessione fuerit appellatum.

7,69. Wenn wegen vorübergehendem Besitz Berufung eingelegt worden ist.

Ne liceat in una eademque causa tertio provocare vel post duas sententias iudicum quas definitio praefectorum roboraverit eas retractare.

7,70. Dass Niemandem erlaubt ist zum dritten Male in derselben Sache Berufung einzulegen und nach zwei richterlichen Urteilen, die durch die Entscheidung der Präfekten bestätigt wurden, dieselben anzufechten.

Qui bonis cedere possunt.

7,71. Wer Güter abtreten kann.

De bonis auctoritate iudicis possidendis seu venundandis et de separationibus bonorum.

7,72. Von der Übernahme des Besitzes oder dem Verkauf eines Vermögens durch den Richter und dessen Abtretung.

De privilegio fisci.

7,73. Vom Sonderrecht der Verwaltung des Staatsvermögens.

De privilegio dotis.

7,74. Vom Sonderrecht der Mitgift.

De revocandis his quae in fraudem creditorum alienta sunt.

7,75. Von dem Widerruf Dessen, was zum Schaden der Gläubiger veräußert wurde.

Buch VIII.

De interdictis.
8,1. Von den allgemein übernommenen Anordnungen der Prätoren.

Quorum bonorum.
8,2. Von der Anwendung des Interdicts „Wem der Nachlass“.

Quorum legatorum.
8,3. Von der Anwendung des Interdikts „Wem das Vermächtnis“.

Unde vi.
8,4. Von der Anwendung des Interdikts „Wem bei Gewaltanwendung“.

Si per vim vel alio modo absentis perturbata sit possessio.
8,5. Wenn eines Abwesenden Besitz gewaltsam oder auf andere Weise beeinträchtigt wurde.

Uti possidetis.
8,6. Auf dass etwas im Besitz bleibt.

De tabulis exhibendis.
8,7. Von der Übergabe der Testamentsurkunde.

De liberis exhibendis seu deducendis et de libero homine exhibendo.
8,8. Von der Übergabe der Kinder oder deren Fortführung und der Übergabe freier Menschen.

De precario et Salviano interdicto.
8,9. Vom bittweisen Besitzverhältnis und dem Salvianischen Interdikt über das Erlangen einer verpfändeten Sache.

De aedificiis privatis.
8,10. Von Privatgebäuden.

De novi operis nuntiatione.
8,11. Vom Einspruch gegen einen Neubau.

De operibus publicis.
8,12. Von öffentlichen Bauten.

De ratiociniis operum publicorum et de patribus civitatum.
8,13. Von der Rechnungslegung für öffentliche Bauten und den Vätern der Städte.

De pignoribus et hypothecis.
8,14. Von Pfändern und Hypotheken.

In quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.
8,15. In welchen Fällen ein Pfand oder eine Hypothek stillschweigend vereinbart ist.

Si aliena res pignori data sit.
8,16. Wenn eine fremde Sache verpfändet wurde.

Quae res pignori obligari possunt vel non et qualiter pignus contrahitur.
8,17. Welche Gegenstände verpfändet werden können und welche nicht, und auf welche Weise etwas verpfändet wird.

Qui potiores in pignore habeantur.
8,18. Wer hinsichtlich eines Pfandes als bevorrechtigt erachtet wird.

De his qui in priorum creditorum locum succedunt.
8,19. Von denen, welche an die Stelle der vorgehenden Gläubiger nachfolgen.

Si antiquior creditor pignus vendiderit.
8,20. Wenn ein vorgehender Gläubiger ein Pfand verkauft hat.

Si communis res pignori data sit.
8,21. Wenn eine gemeinschaftliche Sache verpfändet wurde.

De praetorio pignore et ut in actionibus debitorum missio praetorii pignoris procedat.
8,22. Vom Pfand, das vom Richter angeordnet wurde, und seine Behandlung in den Klagen der Schuldner.

Si in causa iudicati pignus captum sit.
8,23. Wenn aufgrund einer Verurteilung ein Pfand genommen worden ist.

Si pignus pignori datum sit.
8,24. Wenn ein Pfand verpfändet worden ist.

De partu pignoris et omni causa.
8,25. Von den Kindern der Diener und dem Zugewinn durch verpfändete Dienstbare.

De remissione pignoris.
8,26. Vom Erlöschen der Pfandverbindlichkeit.

Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse.
8,27. Dass auch wegen einem handschriftlichen Darlehensvertrag ein Pfand einbehalten werden kann.

De distractione pignorum.
8,28. Vom Verkauf des Pfandes.

Debitorem venditionem pignoris impedire non posse.
8,29. Der Schuldner kann den Verkauf des Pfandes nicht verhindern.

Si vendito pignore agatur.
8,30. Wenn nach Verkauf des Pfandes Klage erhoben wird.

De luitione pignoris.
8,31. Vom Einlösen des Pfandes.

Si unus ex pluribus heredibus creditoris vel debitoris partem suam debiti solverit vel acceperit.
8,32. Wenn einer von mehreren Erben eines Gläubigers oder Schuldners seinen Anteil an einer Schuld bezahlt oder erhalten hat.

Si pignoris conventionem numeratio pecuniae secuta non fuerit.
8,33. Wenn trotz Pfandübereinkommen keine Zahlung des Geldes erfolgt ist.

De iure dominii impetrando.
8,34. Vom Erlangen von Eigentum an Pfändern.

De pactis pignorum et de lege commissoria in pignoribus rescindenda.
8,35. Von den Pfandverträgen und der Aufhebung des Rechts auf Nebenverträge über den Verfall der Pfänder.

De exceptionibus et praescriptionibus.
8,36. Von Einreden und dem Entgegensetzen von Tatsachen.

De litigiosis.
8,37. Vom strittigen Eigentum, einem über das Klage oder eine Eingabe an den Kaiser erfolgt ist.

De contrahenda et committenda stipulatione.
8,38. Vom Abschluss und und dem Vollzug einer *Stipulation*, einer ausdrücklichen mündlichen Vereinbarung.

De inutilibus stipulationibus.
8,39. Von ungültigen Vereinbarungen.

De duobus reis stipulandi et promittendi.
8,40. Wenn Zwei etwas vereinbart oder versprochen haben.

De fideiussoribus et mandatoribus.
8,41. Von der Bürgschaft und der Ermächtigung einem Dritten Kredit zu geben.

De novationibus et delegationibus.
8,42. Vom Erneuern und vom Verpflichten zu einer Schuld.

De solutionibus et liberationibus.
8,43. Vom Rückzahlen und Tilgen einer Schuld.

De acceptilationibus.
8,44. Von der Hinnahme der Tilgung.

De evictionibus.
8,45. Vom Abstreiten des Eigentums am Erworbenen durch Dritte.

Creditorem evictionem pignoris non debere.
8,46. Ein Gläubiger haftet nicht bei Streit über das Eigentum am verkauften Pfand.

De patria potestate.
8,47. Von der väterlichen Gewalt.

De adoptionibus.
8,48. Von der Annahme an Kindes statt.

De emancipationibus liberorum.
8,49. Von der Entlassung der Kinder aus der Gewalt der Erziehungsberechtigten.

De ingratis liberis.
8,50. Von undankbaren Kindern.

De postliminio reversis et redemptis ab hostibus.
8,51. Vom Heimkehrrecht der Zurückgekehrten und von den Feinden Ausgelösten.

De infantibus expositis liberis et servis et de his qui sanguinolentos nutriendos acceperunt.
8,52. Von ausgesetzten Kindern von Freien oder Dienstbaren, und denen, welche Neugeborene zur Ernährung übernommen haben.

Quae sit longa consuetudo.
8,53. Was eine langwährende Gewohnheit sei.

De donationibus.
8,54. Von den Schenkungen.

De donationibus quae sub modo vel conditione vel certo tempore conficiuntur.
8,55. Von den Schenkungen unter einer Bestimmung, einer Bedingung oder dem Zusatz einer bestimmten Zeit.

De revocandis donationibus.
8,56. Vom Widerruf einer Schenkung.

De mortis causa donationibus.
8,57. Von der Schenkung auf den Todesfall.

De infirmandis poenis coelibatus et orbitatis et de decimariis sublatis.
8,58. Von der Aufhebung der Strafen des ehelosen Standes und der Kinderlosigkeit und der Abschaffung der Beschränkung auf ein zehntel Erbteil.

De iure liberorum.
8,59. Vom gleichen Recht der Kinder.

Buch IX.

De his qui accusare non possunt.
9,1. Von denen, welche keine Anklage erheben können.

De accusationibus et inscriptionibus.
9,2. Von Anklagen und Anklageschriften.

De exhibendis et transmittendis reis.
9,3. Von der Auslieferung und Überstellung der Angeklagten.

De custodia reorum.
9,4. Von der Bewachung der Angeschuldigten.

De privatis carceribus inhibendis.
9,5. Von dem Verbot von privaten Gefängnissen.

Si reus vel accusator mortuus fuerit.
9,6. Wenn der Angeklagte oder der Ankläger gestorben ist.

Si quis imperatori maledixerit.
9,7. Wenn Einer den Kaiser geschmäht hat.

Ad legem Iuliam maiestatis.
9,8. Über die Anwendung des Julischen Gesetzes über Majestätsverbrechen.

Ad legem Iuliam de adulteriis et stupro.
9,9. Über die Anwendung der Julischen Gesetze über Ehebruch und Hurerei.

Si quis eam cuius tutor fuerit corruperit.
9,10. Wenn Jemand diejenige, deren Vormund er gewesen, verführt hat.

De mulieribus quae se propriis servis iunxerunt.
9,11. Von Frauen, die sich mit ihnen gehörenden Dienern verbunden haben.

Ad legem Iuliam de vi publica vel privata.
9,12. Über die Anwendung des Julischen Gesetzes über öffentliche und private Gewalttätigkeit.

De raptu virginum seu viduarum nec non sanctimonialium.
9,13. Von der Entführung von Jungfrauen, Witwen und Nonnen.

De emendatione servorum.
9,14. Von der Züchtigung der Diener.

De emendatione propinquorum.
9,15. Von der häuslichen Züchtigung.

Ad legem Corneliam de sicariis.
9,16. Über die Anwendung des Cornelischen Gesetzes über die Mörder.

De his qui parentes vel liberos occiderunt.
9,17. Von denen, die ihre Eltern oder Kinder getötet haben.

De maleficis et mathematicis et ceteris similibus.
9,18. Von Zauberern, Astrologen und Anderen dergleichen.

De sepulchro violato.
9,19. Von der Störung der Gräber.

Ad legem Fabiam de plagiariis.
9,20. Über die Anwendung des Fabischen Gesetzes über Menschenraub.

Ad legem Viselliam.
9,21. Über die Anwendung der Visellischen Gesetze über die Anmaßung von Rechten.

Ad legem Corneliam de falsis.
9,22. Über die Anwendung der Cornelischen Gesetze über Fälschungen.

De his qui sibi adscribunt in testamento.
9,23. Von denen, die einem Testament zu ihren Gunsten etwas hinzugefügt haben.

De falsa moneta.
9,24. Von der Falschmünzerei.

De mutatione nominis.
9,25. Von der Namensänderung.

Ad legem Iuliam de ambitu.
9,26. Über die Anwendung des Julischen Gesetzes über Amtserschleichung.

Ad legem Iuliam repetundarum.
9,27. Zum Julischen Gesetz über die Beugung des Rechts aus Parteilichkeit.

De crimine peculatus.
9,28. Vom Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder.

De crimine sacrilegii.
9,29. Vom Vergehen gegen heilig Gehaltenes.

De seditiosis et de his qui plebem contra rempublicam audent colligere.
9,30. Von Aufrührern und denen, die das gemeine Volk gegen die Staatsverfassung zu versammeln wagen.

Quando civilis actio criminali praeiudicet et an utraque ab eodem exerceri possit.
9,31. Ob die Zivilklage die Kriminalklage ausschließt und ob beide von Demselben erhoben werden können.

De crimine expilatae hereditatis.
9,32. Von der Beschuldigung der Ausplünderung einer Erbschaft.

Vi bonorum raptorum.
9,33. Vom Raub.

De crimine stellionatus.
9,34. Von der Beschuldigung des mehrfachen betrügerischen Verpfändens.

De iniuriis.
9,35. Über die ungerechte Behandlung von Dienstbaren und Freien.

De famosis libellis.
9,36. Von den ehrenrührigen Schriften.

De abigeis.
9,37. Von den Viehdieben.

De Nili aggeribus non rumpendis.
9,38. Dass die Dämme des Nils nicht durchstochen werden dürfen.

De his qui latrones vel aliis criminibus reos occultaverint.
9,39. Von denen, die Straßenräuber oder anderer Verbrechen Schuldige versteckt haben.

De requirendis reis.
9,40. Von der öffentlichen Ladung der Angeschuldigten.

De quaestionibus.
9,41. Von der peinlichen Befragung.

De abolitionibus.
9,42. Von der Niederschlagung einer Anklage.

De generali abolitione.
9,43. Von der Niederschlagung sonstiger Anklagen.

Ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur.
9,44. Dass eine Kriminalsache innerhalb einer bestimmten Zeit zu erledigen ist.

Ad Senatus consultum Turpillianum.
9,45. Über die Anwendung des Turpillianischen Senatsbeschlusses über das Abstandnehmen des Anklägers.

De calumniatoribus.
9,46. Von den wissentlich falschen Anklagen.

De poenis.
9,47. Von den Strafen.

Ne sine iussu principis certis iudicibus liceat confiscare.
9,48. Dass gewissen Statthaltern nicht erlaubt ist, ohne des Kaisers Anordnung Vermögen zu beschlagnahmen.

De bonis proscriptorum seu damnatorum.
9,49. Von dem Vermögen der Verbannten oder Verurteilten.

De bonis eorum qui mortem sibi consciverunt.
9,50. Vom Vermögen derer, die sich selbst entleibt haben.

De sententiam passis et restitutis.
9,51. Von den Begnadigten und den in den vorigen Stand Wiedereingesetzten.

Buch X.

De iure fisci.
10,1. Vom Recht des Fiscus.

De conveniendis fisci debitoribus.
10,2. Vom Belangen der Schuldner des Fiscus.

De fide et iure hastae fiscalis et de adiectionibus.
10,3. Von der Gültigkeit und den rechtlichen Wirkungen fiskalischer Versteigerungen und den Geboten.

De venditione rerum fiscalium cum privatis communium.
10,4. Vom Verkauf von Sachen, die dem Fiscus und Privatpersonen gemeinschaftlich gehören.

Ne fiscus rem quam vendidit evincat.
10,5. Dass ein Verkauf durch den Fiscus nicht von ihm umgestoßen werden kann.

De his qui ex publicis rationibus mutuam pecuniam acceperunt.
10,6. Von denen, die aus öffentlichen Kassen ein Darlehen angenommen haben.

Poenis fiscalibus creditores praeferri.
10,7. Dass die Gläubiger den fiskalischen Strafen vorgehen.

De fiscalibus usuris.
10,8. Von den Zinsen auf Forderungen des Fiscus.

De sententiis adversus fiscum latis retractandis.
10,9. Vom Aufheben der gegen den Fiscus ergangenen Urteile.

De bonis vacantibus et de incorporatione.
10,10. Vom Anspruch des Fiscus auf herrenlose Güter.

De delatoribus.
10,11. Von denen, die Jemanden beim Fiscus anzeigen.

De petitionibus bonorum sublatis.
10,12. Von den Bitten um das von Anderen konfiszierte Vermögen.

De his qui se deferunt.
10,13. Von denen, die ihre im Stillen erfolgte Erbschaft anzeigen.

Si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit.
10,14. Wenn Einer ohne Erben gestorben ist, dem gemeinschaftlich mit Anderen vom Kaiser etwas geschenkt worden war.

De thesauris.
10,15. Von Schatzfunden.

De annonis et tributis.
10,16. Von den Naturalabgaben und Steuern.

De indictionibus.
10,17. Von den regulären Steuerbescheiden.

De superindicto.
10,18. Von den Bescheiden der steuerlichen Einordnung.

De exactoribus tributorum.
10,19. Vom Beitreiben der Steuern.

De superexactionibus.
10,20. Vom Abverlangen übermäßiger Steuern.

De capiendis et distrahendis pignoribus tributorum causa.
10,21. Vom Pfand nehmen und verkaufen wegen schuldiger Steuern.

De apochis publicis et de descriptionibus curialibus et de distributionibus civilibus.
10,22. Von den Quittungen für gezahlte Steuern, den Steuerrollen und der bürgerlichen Belastung.

De canone largitionalium titulorum.
10,23. Von der Erhebung der jährlichen staatlichen Steuer.

Ne operae a collatoribus exigantur.
10,24. Dass von den Steuerpflichtigen keine zusätzlichen Dienste gefordert werden dürfen.

De immunitate nemini concedenda.
10,25. Von der Niemandem zu bewilligenden Befreiung von staatlichen Lasten.

De conditis in publicis horreis.
10,26. Von den Vorräten in den staatlichen Magazinen.

Ut nemini liceat in emptione specierum se excusare et de munere sitocomiae.
10,27. Dass Niemandem erlaubt ist den Kauf von Getreide durch die staatlichen Aufkäufer abzulehnen, und von deren Amt.

De collatione donatorum vel relevatorum aut translatorum seu adaeratorum.
10,28. Von den Steuern der geschenkten, entlasteten oder in andere Steuerklassen überschriebenen oder mit bar zu zahlenden Abgaben belegten Grundstücke.

De collatione aeris.
10,29. Von den Steuerzahlungen in Erz.

De discussoribus.
10,30. Von den Steuerprüfern.

De decurionibus et filiis eorum et qui decuriones habentur et quibus modis a fortuna curiae liberentur.
10,31. Von den Dekurionen und deren Söhnen, davon wer als Dekurion erachtet und weshalb man aus dem Dekurionenverzeichnis gestrichen wird.

Si servus aut libertus ad decurionatum adspiraverit.
10,32. Wenn ein Dienstbarer oder ein Freigelassener nach dem Dekurionat gestrebt hat.

De praediis decurionum sine decreto non alienandis.
10,33. Dass einem Dekurion die Veräußerung seiner Grundstücke ohne Dekret verboten ist.

Quando et quibus quarta pars debetur ex bonis decurionum et de modo distributionis eorum.
10,34. Wann und wem ein Viertel aus dem hinterlassenen Vermögen der Dekurionen gebührt und wie es zu nehmen ist.

De imponenda lucrativa descriptione.
10,35. Von der Besteuerung des Erbes eines Curialen, das an einen Nichtcurialen gefallen ist.

De praebendo salario.
10,36. Vom Gewähren eines jährlichen Gehalts.

Si curialis relicta civitate rus habitare maluerit.
10,37. Wenn ein Curiale es vorgezogen hat, die Stadt zu verlassen und auf dem Lande zu wohnen.

De municipibus originariis.
10,38. Von der Zugehörigkeit der in den Städten Geborenen.

De incolis et ubi quis domicilium habere videtur et de his qui studiorum caussa in aliena civitate degunt.
10,39. Von denen mit Wohnsitz und wo sie ihn ersichtlich haben, und von denen, die sich der Studien halber in einer andern Stadt aufhalten.

De muneribus et honoribus non continuandis inter patrem et filium et de intervallis.
10,40. Von der Nichtfortsetzung der Ämter und Ehrenstellen zwischen Vater und Söhnen und von den Vakanzen.

De muneribus patrimoniorum.
10,41. Von den auf das Vermögen fallenden Ämter.

Quemadmodum civilia munera indicuntur.
10,42. Auf welche Weise städtische Ämter auferlegt werden.

De his qui sponte publica munera subeunt.
10,43. Von denen, die öffentliche Ämter freiwillig übernehmen.

De his qui a principe vacationem acceperunt.
10,44. Von denen, die vom Kaiser Befreiung von Ämtern erhalten haben.

De vacatione publici muneris.
10,45. Von der Vakanz eines öffentlichen Amtes.

De decretis decurionum super immunitate quibusdam concedenda.
10,46. Von den Dekreten der Dekurionen über die Befreiung von Amtslasten.

De excusationibus munerum.
10,47. Was die Nichtübernahme eines öffentlichen Amtes entschuldigt.

De quibus muneribus vel praestationibus nemini liceat se excusare.
10,48. Welche Ämter und Leistungen zu übernehmen sich Niemand weigern darf.

Qui aetate vel professione se excusant.
10,49. Wen Alter oder Beschäftigung vor Amtsübernahme entschuldigt.

Qui morbo se excusant.
10,50. Wen Krankheit vor Amtsübernahme entschuldigt.

De his qui numero liberorum vel paupertate excusationem meruerunt.
10,51. Wen die Anzahl seiner Kinder oder Armut vor Amtsübernahme entschuldigt.

De professoribus et medicis.
10,52. Von den vor Amtsübernahme befreiten Lehrern und Ärzten.

De athletis.
10,53. Von den vor Amtsübernahme befreiten Wettkämpfern.

De his qui non impletis stipendiis sacramento soluti sunt.
10,54. Von denen, die ohne ausgedient zu haben, aus ihrem Amt entlassen worden sind.

Quibus muneribus excusentur hi qui post impletam militiam vel advocationem per provincias suis commodis vacantes commorantur et de privilegiis eorum et de conductoribus vectigalium fisci.
10,55. Von welchen Ämtern diejenigen befreit werden, die nach erfüllter Dienstzeit als Soldat oder Anwalt sich in den Provinzen, von Ämtern befreit, aufhalten, von deren Privilegien, und von den Steuereinnehmern.

De libertinis.
10,56. Von der Verpflichtung der Freigelassenen zur Amtsübernahme.

De infamibus.
10,57. Von der Übernahme von Aufgaben durch die, die mit der Infamie bezeichnet sind.

De reis postulatis.
10,58. Von der Ablehnung von Ehrenämtern für Angeklagte.

De his qui in exilium dati vel ab ordine moti sunt.
10,59. Von denen, die verbannt oder von der Amtsübernahme auf Zeit ausgeschlossen wurden.

De filiis familias et quemadmodum pro his pater teneatur.
10,60. Von Söhnen des Hauses und auf welche Weise der Vater für sie eine Amtslast übernimmt.

De periculo successorum parentis.
10,61. Von der Amtslast aller Erben eines Vaters.

De mulieribus in quo loco munera sexui congruentia vel honores agnoscant.
10,62. Von Frauen und den Orten, an denen sie die ihnen angemessenen Amtslasten und Ehrenämter zu übernehmen haben.

De legationibus.
10,63. Von der Amtsbefreiung der Gesandtschaften an den Hof des Kaiser.

De excusationibus artificum.
10,64. Von der Amtsbefreiung der Künstler und Handwerker.

De potioribus ad munera nominandis.
10,65. Von denen, die zur Übernahme von Amtslasten vorgezogen werden sollen.

Si propter inimicitias creatio facta sit.
10,66. Wenn eine Amtsantragung aus Mißgunst geschehen ist.

De sumptuum recuperatione.
10,67. Von der Zurückforderung der Kosten bei ungerechtfertigter Amtsantragung.

Si post creationem quis decesserit.
10,68. Wenn der Ernannte vor Amtsantritt gestorben ist.

De tabulariis, scribis, logographis et censualibus.
10,69. Von der Bestellung von Notaren, Schreibern, Rechnungsbeamten und Steuererhebern.

De susceptoribus praepositis et arcariis.
10,70. Von der Amtsführung der Kassierer, der Magazinverwalter und der Kassenverwalter.

De ponderatoribus et auri illatione.
10,71. Vom Abwiegen und Abliefern von Gold.

De auri publici persecutoribus.
10,72. Von den Überbringern des staatlichen Goldes.

De his quae ex publica collatione illata sunt non usurpandis.
10,73. Von denen, die dem Verbot unterliegen, staatliches Eigentum anzugreifen.

De auro coronario.
10,74. Von feierlichen Goldgeschenken an den Kaiser.

De irenarchis.
10,75. Von den Beamten für Ruhe und Sicherheit.

De argenti pretio quod thesauris infertur.
10,76. Vom Werte des Silbers, das an den Staatsschatz zu entrichten ist.

Buch XI.

De navicul ariis seu naucleris publicas species transportantibus et de tollenda lustralis auri collatione.
11,1. Von den Schiffsführern und Schiffsherren, die für die öffentliche Versorgung fahren, und von der Aufhebung der fünfjährigen Steuer in Geld.

De praediis et omnibus rebus navicul ariorum.
11,2. Von den Grundstücken und dem Vermögen der Schiffsführer überhaupt.

De navibus non excusandis.
11,3. Davon dass kein Schiff von der Verpflichtung für den Staat befreit sind.

Ne quid oneri publico imponatur.
11,4. Dass einem mit öffentlichem Gut beladenen Schiff kein Privatgut beigeladen werden darf.

De naufragiis.
11,5. Von den Schiffbrüchen.

De metallariis et metallis et procuratoribus metallorum.
11,6. Von den Bergleuten und den Bergwerken und den Bergwerksaufsehern.

De murilegulis et gynaeciariis et procuratoribus gynaecii et de monetariis et bastagariis.
11,7. Von den Purpurfischern, von den Webern und Aufsehern der kaiserlichen Webereien, den Münzprägern, und den Lastviehtreibern.

De vestibus holoveris et auratis et de tinctione sacri muricis.
11,8. Von der Verwendung von Purpur und Gold an Kleidern und von der Färbung mit kaiserlichem Purpur.

De fabricensibus.
11,9. Von den Waffenschmieden.

De veteris numismatis potestate.
11,10. Von dem Wert der alten Münzen.

Nulli licere in frenis et equestribus sellis et in balteis margaritas et smaragdos et hyacinthos aptare et de artificibus palatinis.
11,11. Davon dass Niemandem erlaubt ist an Zäumen, Pferdesätteln und Degengehenken Perlen, Smaragden und Hyazinthen anzubringen und von den Handwerkern am kaiserlichen Hof.

De classicis.
11,12. Von den Seesoldaten der Flotte von Seleucena in Syrien.

De decurialibus urbis Romae.
11,13. Von Klagen gegen die Dekurialen der Stadt Rom.

De privilegiis corporatorum urbis Romae.
11,14. Von den Privilegien der beruflichen Genossenschaften der Stadt Rom.

De pistoribus.
11,15. Von den Aufsehern in den staatlichen Magazinen.

De suariis et susceptoribus vini et ceteris corporatis.
11,16. Von den Metzgern, den Winzern und anderen Genossenschaften.

De collegiatis et chartopratis et nummulariis.
11,17. Von den Dienstgenossenschaften, den Papierverkäufern und den Geldwechslern.

De studiis liberalibus urbis Romae et Constantinopolitanae.
11,18. Von den Lehrern der freien Wissenschaften in Rom und Konstantinopel.

De honoratorum vehiculis.
11,19. Von den Wagen derer, die Ehrenämter bekleiden.

De privilegiis urbis Constantinopolitanae.
11,20. Von den Privilegien der Stadt Konstantinopel.

De metropoli Beryto.
11,21. Die Ernennung von Berytus in Phönizien zur Hauptstadt.

De canone frumentario urbis Romae.
11,22. Von der Regelung der Versorgung mit Lebensmittel für die Stadt Rom.

De frumentario urbis Constantinopolitanac.
11,23. Von der Versorgung der Stadt Konstantinopel mit Getreide.

De annonis civilibus.
11,24. Von der kaiserlichen Versorgung der Bürger mit Getreide.

De mendicantibus validis.
11,25. Von rüstigen Bettlern.

De nautis Tiberinis.
11,26. Von den Schiffen auf dem Tiber.

De frumento Alexandrino.
11,27. Von dem für Alexandria bestimmten Getreide.

De Alexandriae primatibus.
11,28. Von den schiffbaren Kanälen in Alexandria.

De jure reipublicae.
11,29. Vom Recht des städtischen Gemeinwesens.

De administratione rerum publicarum.
11,30. Von der Verwaltung städtischer Güter.

De vendendis rebus civitatis.
11,31. Vom Verkauf der den Städten gehörenden Güter.

De debitoribus civitatum.
11,32. Von den Schuldnern der Städte.

De periculo nominatorum.
11,33. Von der Belangbarkeit derjenigen, die für ein städtisches Amt nominiert wurden.

De periculo eorum qui pro magistratibus intervenerunt.
11,34. Von der Belangbarkeit derer, welche für städtische Beamte gebürgt haben.

Quo quisque ordine conveniatur.
11,35. Wie die städtischen Beamten nacheinander zu belangen sind.

Ne quis liber invitus actum rei publicae gerere cogatur.
11,36. Dass kein Freier genötigt werden darf, wider seinen Willen Hilfsarbeiten für ein Gemeinwesens auszuführen.

Sumptus iniuncti muneris ad omnes collegas pertinere.
11,37. Dass die Kosten einer auferlegten Amtslast Alle in einem gewählten Kollegium betreffen.

De his qui ex officio quod administrarunt conveniuntur.
11,38. Von denen, die wegen eines Amtes belangt werden, das sie verwaltet haben.

De solutionibus et liberationibus debitorum civitatis.
11,39. Vom Zahlen und Quittieren der Schulden einer Stadt.

De spectaculis et scaenicis et lenonibus.
11,40. Von Schauspielen, Schauspielern und Hurenwirten.

De expensis ludorum publicorum.
11,41. Vom Umgang mit dem Aufwand für die öffentlichen Spiele.

De aquaeductu.
11,42. Was die Wasserleitungen betrifft.

De gladiatoribus penitus tollendis.
11,43. Vom vollständigen Verbot der Schwertkämpfe in den Arenen.

De venatione ferarum.
11,44. Davon ob wilde Tiere gejagt werden dürfen.

De maiuma.
11,45. Von den Volksfesten am Wasser im Mai.

Ut armorum usus inscio principe interdictus sit.
11,46. Vom verbotenen Waffentragen auf Reisen ohne Vorwissen des Kaisers.

De agricolis et censitis et colonis.
11,47. Von den Landwirten, den Pachtbauern und den Dienstbaren.

De capitatione civium censibus eximenda.
11,48. Davon dass städtische Bürger von der Schätzung auf Grundsteuer ausgenommen sind.

In quibus causis coloni censiti dominos accusare possint.
11,49. In welchen Fällen die Pachtbauern ihre Herren anklagen können.

De colonis Palaestinis.
11,50. Von den Pachtbauern in Palaestina.

De colonis Thracensibus.
11,51. Von den Pachtbauern in Thracien.

De colonis Illyricianis.
11,52. Von den Pachtbauern in Illyrien.

Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticanos vel vicos eorum.
11,53. Dass Niemand Pachtbauern oder Dörfer zur Umgehung von Steuern in seinen besonderen Schutz stelle.

Ne rusticani ad ullum obsequium devocentur.
11,54. Dass die Landwirte zu keiner andern Dienstleistung abgerufen werden sollen.

Non licere habitatoribus metrocomiae loca sua ad extraneum transferre.
11,55. Von dem Verbote die Landgüter von Aussiedlern auf einen Fremden zu übertragen.

Ut nullus ex vicaneis pro alienis vicaneorum debitis teneatur.
11,56. Dass kein Dorfbewohner für die Schulden eines anderen Dorfbewohners zu haften hat.

De censibus et censitoribus et peraequatoribus et inspectoribus.
11,57. Von den Steuerschätzungen, den Steuerbeamten, den Steuerprüfern und den Begutachtern.

De omni agro deserto et quando steriles fertilibus imponuntur.
11,58. Von unbebaut gelassenen Äckern aller Art und wann unfruchtbare Äcker den fruchtbaren zuzuteilen sind.

De fundis limitrophis et terris et paludibus et pascuis et limitaneis vel castellorum.
11,59. Von den zur Versorgung der Grenztruppen bestimmten Grundstücken und den den Grenztruppen oder Festungstruppen gehörenden Ländereien, Brachen und Weiden.

De pascuis publicis et privatis.
11,60. Von der Nutzung der staatlichen und den privaten Weiden.

De fundis patrimonialibus et saltuensibus et emphyteuticis et eorum conductoribus.
11,61. Von den Gütern und Wäldern in Staatsbesitz, und den auf Erbpacht vergebenen Gütern und deren Pächtern.

De mancipiis et colonis patrimonialium et saltuensium et emphyteuticorum fundorum.
11,62. Von den Dienstbaren, den Pachtbauern und den Erbpächtern auf staatlichen Gütern und Forsten.

De fugitivis colonis patrimonialibus saltuensibus et emphyteuticis.
11,63. Von den flüchtigen Pachtbauern aus Gütern und Forsten des Staates und aus Erbpachten.

De collatione fundorum patrimonialium et emphyteuticorum.
11,64. Von der Steuerpflicht der staatlichen und der Erbpachtgüter.

De fundis rei privatae et saltibus divinae domus.
11,65. Von den Gütern und Wäldern im kaiserlichen Privatbesitz und in dem des kaiserlichen Hauses.

De fundis et saltibus rei tamiacae.
11,66. Von den Gütern und Wäldern im Besitz der kaiserlichen Kammer.

De agricolis et mancipiis dominicis vel fiscalibus sive rei privatae.
11,67. Von den Landwirten und Dienstbaren auf kaiserlichen oder staatlichen Gütern.

De praediis tamiacis et de his qui ex colonis dominicis aliisque liberae conditionis procreantur.
11,68. Von Gütern der kaiserlichen Kammer und von Denen, die von freien Erbpächtern und von Dienstbaren auf Gütern des Kaisers abstammen.

De diversis praediis urbanis et rusticis templorum et civitatum et omni reditu civili.
11,69. Von den verschiedenen städtischen und ländlichen Grundstücken der Tempel und der Städte und von allen städtischen Einkünften.

De locatione praediorum civilium vel fiscalium sive templorum sive rei privatae vel dominicae.
11,70. Von der Verpachtung von Grundstücken im Besitz der Städte, des Fiscus, der Tempel, des Kaisers oder der kaiserlichen Kammer.

De conductoribus et procuratoribus sive actoribus praediorum fiscalium et domus augustae.
11,71. Von den Pächtern und den Verwaltern oder Geschäftsführern der Grundstücke im Besitz des Fiscus und des kaiserlichen Hauses.

Quibus ad conductionem praediorum fiscalium accedere non licet.
11,72. Wem verboten ist, Grundstücke des Fiscus zu pachten.

De collatione fundorum fiscalium vel rei privatae vel dominicae vel civitatis vel templorum.
11,73. Von der Steuerpflicht der Grundstücke im Besitz des Fiscus, des Kaisers oder der kaiserlichen Kammer, der Städte und der Tempel.

De privilegiis domus augustae vel rei privatae et quarum collationum excusationem habent.
11,74. Von den Privilegien der Besitzungen des kaiserlichen Hauses oder des Kaisers, und welche Lasten diese nicht zu übernehmen brauchen.

De grege dominico.
11,75. Vom kaiserlichen Gestüt.

De palatiis et domibus dominicis.
11,76. Von den Palästen und kaiserlichen Gebäuden.

De cupressis ex lucu Daphnensi vel perseis per Aegyptum non excidendis vel vendendis.
11,77. Von dem Verbot des Fällens oder Verkaufs der Zypressen des Daphnensischen Hains und der Platanen in Ägypten.

Buch XII.

De dignitatibus.
12,1. Von Amt und Würden.

De praetoribus et honore praeturae et collatione gleba et folii et septem solidorum functione sublata.
12,2. Von den Prätoren, der Berufung zur Prätur und von der Aufhebung der Grundsteuer in Gold, *Follis*, oder sieben Dukaten, *Solidi*.

De consulibus et non spargendis ab his pecuniis et de praefectis et magistris militum et patriciis.
12,3. Von den Konsuln, und davon, dass sie bei Umzügen kein Geld verteilen sollen, von den Präfekten, den Heerführern und den Patriziern.

De praefectis praetorio sive urbi et magistris militum in dignitatibus exaequandis.
12,4. Von der Gleichstellung der Statthalter des Kaisers in den Präfekturen und in der Stadt und der Heerführer in ihren Würden.

De praepositis sacri cubiculi et de omnibus cubiculariis et privilegiis eorum.
12,5. Von den Oberkammerdienern des Kaisers, von allen kaiserlichen Kammerdienern und ihren Privilegien.

De quaestoribus et magistris officiorum et Comitibus sacrarum largitionum et rei privatae.
12,6. Von den Kabinettsministern, den staatlichen Oberbeamten, und den Oberaufsehern der Staatskasse und des kaiserlichen Privatvermögens.

De primicerio et secundicerio et notariis.
12,7. Von den höchsten und den zweithöchsten Verwaltungsbeamten und von den beamteten Schreibern.

Ut dignitatum ordo servetur.
12,8. Dass die Reihenfolge der Würden zu beachten ist.

De magistris sacrorum scriniorum.
12,9. Von den Vorgesetzten der kaiserlichen Kanzleibeamten.

De comitibus consistorianis.
12,10. Von den Mitgleidern des kaiserlichen Geheimrats.

De comitibus et tribunis scholarum.
12,11. Von den Vorstehern und Obersten der Hofbeamten.

De comitibus rei militaris.
12,12. Von den Stellvertretern der Heerführer.

De comitibus et archiatris sacri palatii.
12,13. Von den Oberärzten und Leibärzten des kaiserlichen Hofes.

De comitibus qui provincias regunt.
12,14. Von den obersten Verwaltungsbeamten der Provinzen.

De professoribus qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege meruerunt Comitivam.
12,15. Von den beamteten Lehrern, die in der Stadt Konstantinopel gesetzlich die Würde eines Geheimrats erhalten.

De Silentiariis et decurionibus eorum.
12,16. Von den Kammerherren für Palastordnung und den Kammerherren für Palastdienste.

De domesticis et protectoribus.
12,17. Von den persönlichen Dienern und den Leibgardisten des Kaisers.

De praepositis laborum.
12,18. Von den Vorträgern der Herrschaftszeichen und Standarten.

De proximis sacrorum scriniorum ceterisque qui in sacris scriniis militant.
12,19. Von den zweithöchsten Kanzleibeamten und den Übrigen, welche in den kaiserlichen Kanzlei angestellt sind.

De agentibus in rebus.
12,20. Von den Vollziehungsbeamten der Gerichte und Kanzleien

De Praepositis agentium in rebus.
12,21. Von den Vorgesetzten der Vollziehungsbeamten.

De principibus agentium in rebus.
12,22. Von den Obersten der Vollziehungsbeamten.

De curiosis et stationariis.
12,23. Von den Kontrolleuren und Posthaltern des öffentlichen Postdienstes.

De Palatinis sacrarum largitionum et rerum privatarum.
12,24. Von den beim Staatsschatz und dem kaiserlichen Privatvermögen angestellten Palastbeamten.

De Stratoribus.
12,25. Von den Begutachtern des kaiserlichen Marstalls.

De Castrensianis et Ministerianis.
12,26. Von den Unterbeamten und dem Dienstpersonal an den Palästen.

De Decanis.
12,27. Von den Gruppenführern von je zehn Dienstleuten am Hof.

De mensoribus.
12,28. Von den Quartiermeistern.

De privilegiis eorum qui in sacro Palatio militant.
12,29. Von den Sonderrechten Derjenigen, die im Kaiserlichen Palast Dienst tun.

De privilegiis scholarum.
12,30. Von den Sonderrechten der Kanzleibeamten.

De castrensi omnium Palatinorum peculio.
12,31. Vom militärischen Sondergut aller derjenigen, die am kaiserlichen Palast Dienst tun.

De equestri dignitate.
12,32. Vom zweiten Rang unter den Staatsbeamten, den die Ritter innehaben.

De perfectissimatus dignitate.
12,33. Vom vierten Rang unter den Staatsbeamten, *Perfectissimi*.

Qui militare possunt vel non possunt, et de servis ad militiam vel dignitatem adspirantibus, et ut nemo duplici militia vel dignitate et militia simul utatur.
12,34. Wer würdevolle Dienste übernehmen kann, oder nicht, von den um einen Dienst oder eine Würde sich bewerbenden Dienstbaren, und davon dass Niemand einen doppelten Dienst oder eine doppelte Würde zugleich bekleiden soll.

Negotiatores ne militent.
12,35. Dass die Kaufleute nicht in würdevolle Dienste treten sollen.

De re militari.
12,36. Vom Militär.

De castrensi peculio militum et praefectianorum.
12,37. Über das militärische Sondergut der Soldaten und der Unterbeamten des Statthalters.

De erogatione militaris annonae.
12,38. Vom Zuteilen der Verpflegung der Soldaten.

De excoctione et translatione militarium annonarum.
12,39. Vom Zubereiten und der Zufuhr der Verpflegung der Soldaten.

De militari veste.
12,40. Von der Bekleidung der Soldaten.

De metatis et epidemeticis.
12,41. Von den Einquartierungen und von den Quartierablösegeldern.

De salgamo hospitibus non praestando.
12,42. Dass den Einquartierten weitere Versorgung nicht zu leisten ist.

De commeatu.
12,43. Von der Beurlaubung.

De tyronibus.
12,44. Von den Rekruten.

De littorum et itinerum custodia.
12,45. Von der Bewachung der Ufer und Straßen.

De desertoribus et occultatoribus eorum.
12,46. Von den Deserteuren und deren Verstecken.

De veteranis.
12,47. Von den ausgedienten Soldaten.

De filiis officialium militarium qui in bello moriuntur.
12,48. Von den Söhnen der militärischen Beamten, die auf einem Feldzug sterben.

De oblatione votorum.
12,49. Von den Geschenken der Senatoren mit den Neujahrswünschen für den Kaiser.

De numerariis actuariis et chartulariis et adiutoribus scriniariis et exceptoribus sedis excelsae ceterorumque iudicum tam militarium quam civilium.
12,50. Von den Rechnungsführern, den Buchhaltern, den Steuerrevisoren, den Sekretären, den Kanzleibeamten und den Belegschreibern am erlauchten Sitz des Statthalters und von anderem militärischen oder zivilen Justizpersonal.

De cursu publico et angariis et parangariis.
12,51. Vom staatlichen Postdienst, von den Frachtfuhren auf den Hauptstraßen und auf den Nebenstraßen.

De tractoriis et stativis.
12,52. Von den Reisevollmachten und den Ruheorten.

De apparitoribus praefectorum praetorio et privilegiis eorum.
12,53. Von den beim Statthalter des Kaisers Angestellten und ihren Sonderrechten.

De apparitoribus praefecti urbi.
12,54. Von den bei dem über die Stadt gesetzten Statthalter des Kaisers Angestellten.

De apparitoribus magistrorum militum et privilegiis eorum.
12,55. Von den bei den Heerführern Angestellten und ihren Sonderrechten.

De apparitoribus Proconsulis et Legati.
12,56. Von den bei den Prokonsulen und den Gesandten Angestellten.

De apparitoribus comitis Orientis.

12,57. Von den beim Grafen über den Orient Angestellten.

De Cohortalibus et principibus cornicularíis ac primipilariis.

12,58. Von den Unterbeamten und ihren Abteilungsleitern, von den Sekretären und Zahlmeistern.

De apparitoribus Praefecti annonae.

12,59. Von den bei den Präfekten der Lebensmittelversorgung Angestellten.

De diversis officiis et apparitoribus iudicum et probatoriis eorum.

12,60. Von den verschiedenen Unterbeamten und Angestellten der Statthalter und deren Bestallungsurkunden.

De executoribus et exactoribus.

12,61. Von den Vollstreckungsbeamten und Eintreibern.

De lucris advocatorum et concussionibus officiorum sive apparitorum.

12,62. Von den überhöhten Gebühren der Advokaten und den Erpressungen der Unterbeamten und Angestellten des Fiscus.

De primipilo.

12,63. Von dem Amt des Zahlmeisters.

Publicae laetitae vel consulum nuntiatores vel insinuatores constitutionum et aliarum sacrarum vel iudicialium literarum ex descriptione vel ab invitis ne quid accipiant immodicum.

12,64. Dass die Verkünder eines öffentlichen freudigen Ereignisses oder der neuen Konsuln, oder die Mitteiler von Konstitutionen und anderen Schreiben der Kaiser oder der Statthalter nichts über das hinaus was ihnen zugestanden wird, nehmen sollen.

Das Rechtsbuch des Justinian

NACH DER ZWEITEN BEARBEITUNG.

Erste Constitution.

DE NOVO CODICE COMPONENDO.

0,1. Von der Verfertigung des neuen Codex.

DER KAISER JUSTINIAN AN DEN SENAT DER STADT CONSTANTINOPEL.

Wir haben beschlossen, eine Verbesserung, welche schon von vielen früheren Kaisern als notwendig erkannt worden war, deren Ausführung jedoch keiner derselben unternommen hat, gegenwärtig mit des allmächtigen Gottes Hilfe und zum allgemeinen Besten zu unternehmen und die prozessualen Auseinandersetzungen dadurch abzukürzen, dass die kaiserlichen Gesetze, die in den drei Rechtsbüchern, dem Gregorianischen, der Hermogenianischen und dem Theodosianischen, enthalten sind, sowie denjenigen, die in der Folge dieser Rechtsbücher von Theodosius, seligen Andenkens, und anderen späteren Kaisern, desgleichen auch von Unserer Hoheit verkündet wurden, vermindert und eine Rechtssammlung abgefaßt werde, welche Unseren Hohen Namen trage und in welcher sowohl Gesetze aus den drei erwähnten Rechtsbüchern, als auch die neueren Konstitutionen, welche später als jene erlassen wurden, zusammengetragen werden sollen.

§ 1. Um dieses hochwichtige und der Wohlfahrt des Staates dienende Werk zustande zu bringen, haben Wir Männer ausgewählt, die einer so unermeßlichen Anstrengung und einer so wichtigen Aufgabe gewachsen sind, nämlich den Joannes, *Vir Excellentissimum, ex Quaest., Consular an Unserem heiligen Stuhl und Patricier*, den Leontius, *Vir Sublimissimum, Mag. Milit., ex Praef. Praet., Consular und Patricier*, den Phocas, *Vir Eminentissimum, Mag. Milit., Consular und Patricier*, den Basilides, *Vir Excellentissimum, ex Praef. Praet. Orient. und Patricier* und gegenwärtig *Praef. Praet.* in Illyrien, den Thomas, *Vir Gloriosissimum, Quaes-tor an Unserem heiligen Stuhl, ex Consul*, den Tribonianus, *Vir Magnificum, mit der höchsten Würden unter den Staatsbeamten bekleidet*, den Constantinus, *Vir Illustrem, Vorstand der Staatsbeamten und oberster Notar Unserer Urteile und Verkündungen*, den Theophilus, *Vir Clarissimus, Vorstand der Geheimräte und der Rechts-lehrer in dieser Hauptstadt*, sowie den Dioscorus und den Praesentinus, *vortragende Anwälte am obersten Gericht*.

§ 2. Diesen haben Wir nun besonders aufgetragen, dass sie, mit Beseitigung sowohl der überflüssigen Beiträge, insoweit die Vollständigkeit der Gesetze damit erhalten bleibt, als auch der Wiederholungen und Widersprüche, sie müssten sich denn durch Verschiedenheit der betreffenden Fälle rechtfertigen lassen, und auch alles Desjenigen, das veraltet ist in jenen drei Rechtsbüchern und neueren Vorschriften, kurze und deutliche Gesetzestexte abfassen und unter passende Titel bringen, dazu da, wo es zweckmäßig scheint, Zusätze und Abkürzungen entfernen, aber auch Änderungen der Worte vornehmen, dabei das, was sich in mehreren Gesetzen zerstreut befindet, in eine Constitution zusammenziehen, und hierdurch das Verständnis derselben erleichtern, jedoch so, dass die Zeitfolge dieser Gesetze nicht nur aus dem hinzugefügten Datum und Consulat in den drei älteren oder in denjenigen Rechtssammlungen hervorgeht, in denen die neueren Constitutionen aufgenommen sind, und diese in eine solche Darstellung bringen, dass kein Zweifel über ihre allgemeinverbindliche Kraft entstehen kann, wie es denn überhaupt bekannt ist, dass auch diejenigen Constitutionen allgemeine Gesetzeskraft haben, welche zwar an eine bestimmte Gruppe ergangen, jedoch wegen der Zweckmäßigkeit ihrer Verordnungen der neuen Rechtssammlung einverleibt worden sind.

§ 3. Dies Alles zu Eurer Kenntnis zu bringen, haben Wir nicht gezögert, damit Ihr Euch überzeugen möget, wie sehr Uns die stete Sorge für das allgemeine Wohl am Herzen liegt, indem Wir darauf bedacht sind, dass unter den vorhandenen Gesetzen die klaren und unzweideutigen in eine Sammlung, welche Unseren erhabenen Namen tragen soll, gebracht, und nur aus diesem Rechtsbuch die Gesetze in den Gerichten angewendet werden sollen, um hierdurch eine schnellere Entscheidung der Streitigkeiten herbeizuführen.

Geg. Id. Febr. (528) zu Constantinopel unter dem zweiten Consulate des Kaisers Justinian.

Zweite Constitution.

DE IUSTINIANO CODICE CONFIRMANDO.

0,2. Von der Bestätigung des Iustinianeischen Codex.

DER KAISER JUSTINIAN, DER FROMME, GLÜCKLICHE, GLORREICHE, DER SIEGER UND TRIUMPHATOR, ALLEZEIT MEHRER DES REICHS, AN DEN MENNA, PRAEF. PRAET., EXPRAEFEKT DIESER HAUPTSTADT UND PATRIZIER.

Die feste Gewähr des Staates, welche auf zwei Stützen ruht, nämlich auf der der Waffen und der Gesetze, und durch diese ihr Bestehen sichert, hat es in den vergangenen Zeiten bewirkt, dass das glückliche Geschlecht der Römer über allen Völkern steht und alle Nationen beherrscht und wird dies auch mit Gottes Hilfe für alle künftige Zeiten tun; denn von jenen Beiden hat sich das eine immer auf das andere gestützt, und es hat die bewaffnete Macht in den Gesetzen ebenso ihre Sicherheit gefunden, wie die Gesetze mit Hilfe der Waffen aufrechterhalten worden sind. Mit Recht haben Wir daher, indem Wir auf die notwendige Erhaltung des Gemeinwesens unser Denken, Sinnen und Bestreben richteten, nicht nur das Kriegswesen auf vielfältige Weise und mit aller Vorsicht umgestaltet, sondern auch, nachdem Wir teils das alte Recht in kurzer Zeit in eine erstrebenswertere Fassung gebracht, teils neue Gesetze erwogen und diese durch richtige von Unserer Hoheit veranlasste Anordnungen, ohne dem Staate neue Kosten zu verursachen, zustande gebracht, indem Wir erst das Gegebene erhalten, dann aber Neues hinzuzufügen suchten, Unseren Untertanen die höchste Sicherheit gewährt.

§ 1. Da es aber notwendig ist, dass Wir durch kürzere Fassung jener vielen Constitutionen, welche sowohl in den drei älteren Rechtssammlungen enthalten, als auch nach deren Verfertigung in späteren Zeiten hinzugekommen sind, die Unverständlichkeit derselben, die den richtigen Entscheidungen der Richter hinderlich ist, gänzlich beseitigen, waren Wir bereit, diesen Nutzen mit Gottes Beistand dem Staate zu gewähren, und den dazu erwählten, höchst ruhmwürdigen Männern, welche nicht nur in Kenntnis der Gesetze, sondern auch in praktischer Erfahrung und in unermüdlichem Eifer für das Staatswohl und in lobenswürdigem Streben ihresgleichen suchen, dieses große Werk nach gewissen Verhaltensregeln übertragen und sie angewiesen, die Constitutionen der drei älteren Rechtsbücher, des Gregorianischen, Hermogenianischen und des Theodosianischen, sowie die meisten der anderen, der nach jenen Sammlungen von Theodosius, seligen Andenkens, und den anderen späteren Kaisern, dazu auch die von Unserer Hoheit erlassenen, in eine Sammlung zu bringen, die Einleitungen, welche auf die Verordnung des Gesetzes selbst keinen Bezug nehmen, die sich widersprechenden Constitutionen, welche durch spätere Gesetze aufgehoben wurden, und die Wiederholungen, diejenigen ausgenommen, welche zwar im wesentlichen das Gleiche enthalten, jedoch auch auf andere Rechtsfälle bezogen werden können, so dass es nach dem Festhalten des Bekannten es auch zu neuen Vorschriften Anlaß gibt, zu beseitigen, wie denn auch außerdem für zweckmäßige Abfassung dieses Rechtsbuches noch viele andere Anweisungen an jene hochgelehrten Männer von Unserer Hoheit ergangen sind. Dieser Unserer für den Staat erbrachten Bemühung hat auch der allmächtige Gott seinen Beistand verliehen.

§ 2. Die zu diesem Werke und zur Ausführung eines so großen Unternehmens erwählten Männer, nämlich der *Vir Excellentissimum, ex Quaestor, Consular an Unserem Palast und Patrizier* Johannes, der *Vir Sublimissimum, Mag. milit., ex Praef., Consular des obersten Feldherrn und Patrizier* Leontius, der *Vir Eminentissimum, Consular des Feldherrn und Patrizier* Phocas, der *Vir Excellentissimum, ex Praet. Praef. Orientem und Patrizier*, gegenwärtig *Praet. Pref. Illyricum* Basilides, der *Vir Gloriosissimum*, *Quaestor an Unserem Palast und ex Consul* Thomas, auch der *Vir Magnificum*, *den mit den höchsten Würden unter den Staatsbeamten bekleidet*en Tribonianus, der *Vir Illustris*, *Vorstand aller Staatsbeamten und oberster Notar Unserer Urteile und Verkündungen*, Constantinus, sowie der *Vir Illustris*, *ex Magister der Rechtslehrer dieser Hauptstadt*, Theophilus, und die *vortragenden Anwälte am obersten Gericht* Dioscorus und Praesentinus, haben alles, was Wir ihnen aufgetragen, mit Beharrlichkeit, Umsicht, Fleiß und weiser Überlegung unter Gottes Beistand glücklich zustande gebracht und Uns den neuen, Justinianeischen Codex in einer Ausarbeitung überreicht, welche sowohl dem Gemeinwesen von Nutzen sein wird, als auch Unserer Anweisung Folge geleistet hat.

§ 3. Deshalb haben Wir dafür gesorgt, dass dieser Codex, welcher für alle kommenden Zeiten gelten soll, zu Deiner hohen Kenntnis gelangt, damit Alle, sowohl die streitenden Parteien, wie auch die beredten Anwälte erfahren, dass es ihnen schlechterdings nicht erlaubt sei, bei den gerichtlichen Verhandlungen aus den schon oben erwähnten drei älteren Rechtsbüchern, oder aus denjenigen Constitutionen, welche gegenwärtig die *Novellen* genannt werden, andere Gesetze anzuführen, sondern dass sie sich lediglich auf diejenigen Constitutionen berufen dürfen, welche in diesen Codex aufgenommen worden sind, die aber, welche dagegen zu handeln sich unterstehen, werden sich eine Anklage wegen Betrug zuziehen, da das Anführen der in unserem Codex enthaltenen Constitutionen, mit Berücksichtigung der von den älteren Lehrern des Rechts geschriebenen Beiträge, zur Entscheidung der Prozesse ausreicht und auch daraus, dass manche

Gesetze teils ohne Datum und Consulat, teils bloß an einzelne Personen gerichtet sind, kein Zweifel aufkommen kann, weil es gewiß ist, dass sie sämtlich die Kraft allgemeiner Constitutionen haben. Wenn auch einige dieser Gesetze mit Weglassung, oder Hinzufügung oder Veränderung bestimmter Worte, wie Wir es den oben genannten, ausgezeichneten Männer ausdrücklich gestattet haben, abgefaßt worden sind, so soll es doch Niemandem erlaubt sein, dieselben aus den Schriften der älteren Lehrer des Rechts, wenn sie anders lauten, zugrunde zu legen, sondern es soll bloß gestattet sein, die Meinung dieser Lehrer des Rechts zu Erwägen zu geben, und dann soll Dasjenige gelten, was den in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen am wenigsten widerspricht.
§ 4. Wenn aber pragmatische Sanktionen, welche in Unsere Rechtssammlung nicht aufgenommen wurden, an Städte, andere Gemeinden, Verwaltungseinheiten, Kanzleien, Gerichte oder an sonst Jemand erlassen worden sind, so befehlen Wir, dass dieselben, wenn sie ein durch besondere Gnade erteiltes Privileg enthalten, in allen Teilen gültig bleiben, dass sie aber, wenn sie in Bezug auf andere Angelegenheiten abgefaßt sind, nur dann gelten sollen, wenn sie keiner der in Unserer Rechtssammlung enthaltenen Constitutionen widersprechen. Sollten sich an Deinem hohen Gerichte, oder an andern bürgerlichen oder Kriegsgerichten, oder auch an denen, in welchen die übergeordneten Obrigkeiten Recht sprechen, schriftlich abgefaßte Bestimmungen über öffentliche Ausgaben oder andere den Staat betreffende Gegenstände vorfinden, so sollen auch diese, wenn das Staatswohl es erfordert, in Kraft bleiben.
§ 5. Du wirst nun kraft der Gewalt, die Dir Dein hohes Amt verleiht und mit Deinem Dir eigenen Eifers für den Staat und für die Ausführung Unserer Befehle dafür sorgen, dass dieser Codex durch die öffentlichen Bekanntmachungen zur Kenntnis der Völker gelangt, und dass der Inhalt an die einzelnen, Unserer Herrschaft unterworfenen Provinzen mit Unserer kaiserlichen Unterschrift versandt wird, damit auf diese Weise die in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen allgemein bekannt werden und während der Feiertage, nämlich von a.d. XVI. kal. Maias der gegenwärtigen siebten Indiction an, unter dem Consulate des Decius, *Vir Clarissimus*, das Vorlesen der Constitutionen aus diesem Unserem Codex stattfinden kann.
Geg. VII. Id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

Dritte Constitution.

DE EMENDATIONE CODICIS IUSTINIANI ET SECUNDA EIUS EDITIONE.

0,3. Von der Verbesserung und der zweiten Bearbeitung des Iustinianeischen Codex.

IM NAMEN UNSERES HERRN IHESU CHRISTI. DER KAISER CAESAR FLAVIUS JUSTINIANUS, ÜBERWINDER DER ALEMANNEN, GOTEN, FRANKEN, GERMANEN, ANTER, ALANEN, VANDALEN UND AFRIKANER, DER FROMME, GLÜCKLICHE UND GLORREICHE, DER SIEGER UND TRIUMPHATOR, ALLEZEIT MEHRER DES REICHS, AN DEN SENAT DER STADT CONSTANTINOPEL.

Es liegt Uns am Herzen, erwählte Väter, das Streben Unseres Geistes eifrigst immer auf das allgemeine Beste zu richten, damit nichts, was Wir begonnen haben, unvollendet bleibe. Wir entschlossen Uns daher gleich zu Anfang Unserer Regierung, die kaiserlichen Constitutionen, welche in verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, und welche durch Wiederholungen und Widersprüche, eine sehr unsichere Gesetzgebung bildeten, in ein Ganzes zu bringen und von allen Fehlern zu säubern. Dies ist nun durch ausgezeichnete und sehr geschickte Männer vollendet worden, und von Uns daraufhin bestätigt worden, wie aus den zwei früheren, von Uns erlassenen Constitutionen hervorgeht.
§ 1. Nachdem Wir aber das zu berücksichtigende, ältere Recht gesammelt hatten, erließen Wir in neuerer Zeit sowohl fünfzig Entscheidungen, als auch sehr viele andere Constitutionen, welche zum Erreichen des beabsichtigten Zweckes beitragen, und durch welche der größte Teil der älteren Gesetze verbessert und vereinfacht worden ist. Auch haben Wir in unseren Institutionen und Pandecten das ganze alte Recht von überflüssigen Teilen befreit und nur einen Auszug davon herausgegeben.
§ 2. Da aber Unsere Gesetze, sowohl die Entscheidungen, als auch diejenigen Constitutionen, welche nach der Abfassung Unsers Codex erlassen worden sind, sich nicht in dieser Rechtssammlung be-fanden, wobei diese Unsere Fürsorge und Rücksicht insofern in Anspruch nahm, als mehrere Constitu-tionen derselben wegen später eingetretener Umstände eine zweckmäßige Veränderung und Verbes-serung verlangten, so haben Wir es für nötig gehalten, durch den Tribonianus, *Vir Exelsum Magistrum, ex Quaest. und ex Consul, den gewissenhaften Beförderer Unseres Unternehmens*, und nicht weniger durch die *Vir Magnificum, Quaestoren und Rechtslehrer der unbestreitbaren Gesetze*, Dorotheus, Menna, Constantinus und Johannes, die vortragenden Anwälte am höchsten Gericht Unseres Stuhles, diese Unsere Constitutionen abzukürzen, in einzelne Kapitel zu teilen, in Zusammenhang mit den bereits vorhanden Constitutionen unter die betreffenden Titel zu bringen und sie den früheren Gesetzen beizufügen.

§ 3. Den obengenannten ausgezeichneten und hochgelehrten Männern haben Wir dies Alles aufgetragen und auch, dass sie, wo es einer Verbesserung bedürfen sollte, diese ohne zu Zögern und kraft der ihnen von Uns erteilten Vollmacht vornehmen, die überflüssigen Constitutionen aber, oder die, welche durch Unsere späteren Bestimmungen aufgehoben worden sind, oder die Wiederholungen oder Widersprüche, welche zu finden wären, weglassen oder aus der Sammlung des älteren Codex heraus nehmen und sowohl die mangelhaften vervollständigen, wie auch die, welche durch umnachtete Dunkelheit unverständlich sind, durch das Licht der neuen Überarbeitung zu Klarheit verhelfen, so dass nicht nur die Institutionen und Pandecten klar und verständlich vorliegen, sondern auch die in Unserem Codex enthaltenen Constitutionen für Jedermann ohne Zweifel bleiben und keine Wiederholung, kein Widerspruch und kein veraltetes Gesetz übersehen werden sollte, da dasjenige, was nach einer zweiten Bearbeitung für genügend befunden wird, ohne Zweifel für gültig und zweckmäßig erkannt werden muß. Denn von den alten Schriften sind ebenfalls nicht nur erste, sondern auch zweite Ausgaben, welche die Alten wiederholte Vorlesungen nannten, erschienen, wie es sich auch aus den Schriften des hochgelehrten Ulpianus, die er dem Sabinus zugeschrieben hat, für den Beobachter leicht ergibt.
§ 4. Nachdem dies Alles, wie Wir es gewünscht, zustande gekommen war, wurde Uns der erwähnte Justinianeische Codex von den vorgenannten ruhmwürdigen und gelehrten Männern, die auf Unseren Befehl weggelassen, zugesetzt, vervollständigt und umgestaltet haben, rein und fehlerfrei übergeben und Wir haben befohlen, dass derselbe zum zweiten Male ins Reine geschrieben werde, jedoch nicht nach der ersten, sondern nach der zweiten Bearbeitung, und dass er unter dem Schutze Unserer Hoheit vom a.d. IV. kal. Ian. in Unserem und des Paulinus, *Vir Clarissimus*, vierten Consulate an, in den Gerichten ausschließlich gelten und keine andere Constitution, die in der Sammlung dieses Codex nicht enthaltenen ist, angewandt werden soll, es müssten denn später eingetretene, veränderte Verhältnisse etwas Neues veranlasst haben, was Unsere Genehmigung verlangte. Denn es ist außer allem Zweifel, dass, wenn sich später etwas Besseres findet, was dem Gesetz notwendig einverleibt werden muss, dies von Uns festgestellt und in ein andere Sammlung gebracht werden wird, welche den Namen der neuen Constitutionen führen soll.
§ 5. Wir wiederholen daher den Befehl, dass es künftig Niemandem gestattet ist, aus Unseren Entscheidungen oder aus anderen Constitutionen, welche Wir vorher erlassen haben, oder aus der ersten Ausgabe des Justinianeische Codex etwas anzuführen, sondern dass nur dasjenige in allen Angelegenheiten und in allen Gerichten gelten und angeführt werden soll, was in diesem Unserem gereinigten und erneuerten Codex geschrieben steht. Auch haben Wir befohlen, dass beim Niederschreiben und Durchgehen Unserer Institutionen und Pandecten, alle undeutlichen Bezeichnungen vermieden werden sollen, damit Alles, was Wir aufgestellt haben, klar und unzweideutig vorliege, obgleich aus diesem Grunde der Umfang dieses Codex bedeutend angewachsen ist.
§ 6. Damit Euch nun, heilige und ehrwürdige Väter, Unsere Bemühung bekannt wird und für alle Zeiten wirksam bleibt, haben Wir das gegenwärtige Gesetz erlassen und allen, die zu Eurem Stand gehören, vorgelegt.

Geg. XVI. kal. Dec. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Justinianus und des Paulinus.

Codex Iustiniani. Buch I.

I. Titel.

DE SUMMA TRINITATE ET DE FIDE ET UT NEMO DE EA PUBLICAE CONTENDERE AUDEAT.

1,1. Von der höchsten Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben und dass darüber öffentlich zu streiten sich Niemand unterfangen soll.

1,1,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DIE EINWOHNER DER STADT CONSTANTINOPEL.

Wir begehren, dass alle Völker, welche unter Unserer milden Herrschaft stehen, demjenigen Glauben anhängen, welchen der heilige Apostel Petrus, wie die von demselben bisher geoffenbarte Religion beweist, den Römern mitgeteilt hat, und welchem auch der Pontifex Damasus folgt, und Petrus, Bischof von Alexandrien, ein Mann von apostolischer Heiligkeit, nämlich dass Wir nach der Vorschrift der Apostel und der Evangelischen Lehre an die einzige Gottheit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes in gleicher Erhabenheit und heiliger Dreieinigkeit glauben.

§ 1. Diejenigen, welche diesem Gesetze folgen, sollen den Namen katholischer Christen führen, die übrigen aber, welche Wir für töricht und schwachsinnig erklären, als Abtrünnige vom Glauben, mit Ehrlosigkeit bestraft und zunächst mit dem Zorne Gottes, dann aber auch nach Unserem Dafürhalten, welches Wir aus himmlischem Ratschluss schöpfen, mit Strafe verfolgen werden.

Geg. III. k. Mart. (380) zu Thessalonien unter dem Consulate der Kaiser Gratianus und Theodosius.

1,1,2. DIESELBEN KAISER AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Ketzern soll kein geistliches Amt und keine Gelegenheit gegeben werden, den Irrwitz ihres hartnäckigen Gemütes auszusprechen. Zu wissen sei Allen, dass Dasjenige, was vielleicht von einer solchen Art Menschen durch irgendeinen besonderen, betrügerischer Weise erschlichenen Befehl ausgewirkt worden, ungültig ist. Alle Ketzerhaufen sollen von unerlaubten Zusammenkünften abgehalten und statt dessen der eine und höchste Name Gottes überall gepriesen und im Zeugnis des zu Nicäa festgesetzten und von den Vorfahren auf uns gekommenen Glaubensbekenntnisses und göttlichen Religion stets genannt werden.

§ 1. Für einen Bekenner des Nicäanischen Glaubensbekenntnisses und für einen wahren Anhänger der katholischen Religion ist aber Derjenige zu halten, welcher den allmächtigen Gott und Christum, den Sohn Gottes in einem Namen bekennt, dem Gott aus Gott, dem Licht vom Lichte, welcher den heiligen Geist, den wir vom höchsten Schöpfer der Dinge nicht nur hoffen, sondern auch empfangen, nicht verleugnet, in welchem der Geist des unwandelbaren Glaubens lebt und das unteilbare Bestehen der reinen Dreieinigkeit, die von den Rechtgläubigen mit dem griechischen Worte für 'Wesen' genannt wird. Das ist es, was wir anerkennen, was wir verehren müssen.

§ 2. Diejenigen aber, welche diesem Glaubens nicht dienen, sollen aufhören, durch trügerische Vorspiegelungen einen von der wahren Religion abweichenden Namen zu gebrauchen und durch ihre offensichtlichen Verbrechen selbst gekennzeichnet, von der Schwelle der Kirche gänzlich entfernt bleiben, indem Wir allen Ketzern verbieten, unerlaubte Zusammenkünfte an irgendeinem Ort zu halten. Sollte aber ein empörerischer Aufstand erfolgen, so sollen sie nach niedergeschlagenem Aufruhr auch aus den Städten vertrieben werden, damit diese alle den rechtgläubigen Bischöfen, welche am Nicäanischen Glaubensbekenntnisse festhalten, und der katholischen Kirche im ganzen Reiche übergeben werden können.

Geg. IV Id. Ian. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und Syagrius.

1,1,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDA, *PRAEF. PRAET.*

Wir glauben, dass es Unserer höchsten Gewalt geziemt, Unsere Untertanen wegen der Religion zu ermahnen, denn nur dann halten wir es für möglich, Gottes und unsers Erlösers Jesu Christi Gnade in höherem Maße zu erlangen, wenn wir nach Kräften ihm zu gefallen trachten und Unsere Untertanen hierzu anhalten.

§ 1. Deshalb befehlen Wir, dass alles, was Porphyrius, von seinem Irrwitz getrieben, oder irgendein Anderer gegen den Gottesdienst der Christen geschrieben, wo es auch vorgefunden wird, dem Feuer übergeben werden soll. Denn Wir wollen, dass Alles, was geschrieben ist, um Gottes Zorn herbeizuführen und was fromme Gemüter verletzt, nicht zur Kenntnis der Menschen gelangen soll.

§ 2. Zudem verordnen Wir, dass Diejenigen, welche die glaubenswidrige Meinung des Nestorius annehmen oder der ruchlosen Lehre desselben folgen, wenn es Bischöfe oder andere Geistliche sind, ihrer Kirchenämter entsetzt, wenn es Laien sind, in den Bann der Kirche getan werden sollen, wie Wir kraft Unserer Hoheit festgesetzt haben, und dass die Rechtgläubigen, wenn sie nur wollen, die Freiheit haben, die Ketzer, Unserer Gesetzgebung gemäß, ohne irgend einen Nachteil befürchten zu müssen, öffentlich entgegen zu treten und anzuklagen.
§ 3. Weil es aber zu Unserer hohen Kenntnis gelangt ist, dass gewisse Personen gewisse zweideutige Lehren geschrieben und verbreitet haben, die nicht oder nicht genau mit der rechtgläubigen Lehre übereinstimmen, welche von der heiligen Kirchenversammlung der ehrwürdigen Väter zu Nicäa und Ephesus und von Cyrillus, frommen Andenkens, welcher Bischof der großen Hauptstadt Alexandria war, aufgestellt worden ist, so befehlen Wir, dass die verfassten Bücher dieser Art, sie mögen aus der früheren, oder gegenwärtigen Zeit stammen, vor allem aber die, welche von Nestorius sind, verbrannt und der völligen Vernichtung unterworfen werden sollen, so dass sie zu keines Menschen Kenntnis gelangen können, da Diejenigen, welche solche Schriften oder Bücher zu besitzen oder zu lesen sich unterstehen, die Todesstrafe erwartet. Da es nun Niemandem frei steht, etwas anderes zu sagen, oder zu lehren, als was in der zu Nicäa und Ephesus festgestellten Lehre enthalten ist, so sollen Diejenigen, welche dieses Unser höchstes Gebot überschreiten, derselben Strafe unterworfen werden, die das Gesetz ausspricht, welches gegen die glaubenswidrige Lehre des Nestorius ausgesprochen worden ist.
§ 4. Damit aber Jedermann durch die Tat erkenne, wie sehr Unsere Hoheit Denjenigen widerstrebt, welche der glaubenswidrigen Lehre des Nestorius zugetan sind, so befehlen wir, dass Irenaeus, den aus dieser Ursache schon längst Unsere Verachtung traf und welcher, nach einer zweimaligen Verheiratung, wie Wir erfahren haben, entgegen der Apostolischen Gesetze zum Bischof der Tyrier erwählt worden ist, aus der Kirche der Tyrier verwiesen werde, nur in seiner Heimat lebe, sich dort ganz ruhig verhalte und der Zeichen und des Namens eines Geistlichen beraubt werde.
§ 5. Dies Alles wird nun Deine Magnifizenz in Unserem Sinn und Unserer Absicht entsprechend zu befolgen und ins Werk zu setzen wissen.
Geg. XIV. k. Mart. (448) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zenon und des Postumianus.

1,1,4. DER KAISER MARCIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*
Kein Geistlicher oder Soldat oder irgend Jemand aus einem andern Stande soll sich für die Zukunft unterstehen, vor öffentlich versammelter Volksmenge, sodass diese es hören kann, so vom christlichen Glauben zu sprechen, dass hierdurch Veranlassung zu Auflauf und Abtrünnigkeit gegeben wird.
§ 1. Denn Derjenige handelt auch gegen den Ausspruch der ehrwürdigen Kirchenversammlung, welcher es wagt, das, was schon früher beurteilt und richtig festgestellt worden ist, aufs Neue zu untersuchen und öffentlich darüber zu streiten, da es bekannt ist, dass das, was jetzt von den Geistlichen, die sich auf Unseren Befehl zu Chalcedon versammelt haben, über den christlichen Glauben festgesetzt worden ist, mit den Aussprüchen der Apostel und den Beschlüssen der heiligen Väter, von denen sich einmal 318 und ein andermal 150 versammelt haben, übereinstimmt.
§ 2. Die aber, welche dieses Gesetz übertreten, werden der Strafe nicht entgehen, weil sie nicht nur gegen den in Wahrheit festgesetzten Glauben verstoßen, sondern auch durch solchen Streit vor Juden und Heiden die heiligen Geheimnisse entweihen.
§ 3. Wenn es also ein Geistlicher ist, der öffentlich über die Religion zu diskutieren wagt, so soll er von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden, ist es aber ein Soldat, so soll er der Rüstung beraubt werden. Die Übrigen aber, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, sollen, wenn sie Freie sind, aus dieser heiligen Stadt verwiesen und mit richterlicher Strenge mit den gebührenden Strafen belegt, wenn sie aber Dienstbare, *Servi*, sind, den strengsten Züchtigungen unterzogen werden.
Geg. VII. Id. Febr. (452) zu Constantinopel unter dem Consulate des Sporacius.

1,1,5. DER KAISER IUSTINIANUS.
Da der wahre und untrügliche Glaube, welchen die heilige katholische und apostolische Kirche Gottes lehrt, auf keine Weise eine Neuerung duldet, so haben Wir, die Wir den Glaubenslehren der heiligen Apostel und Derer, die nach ihnen in den heiligen Kirchen Gottes gewirkt haben, folgen, es für zweckmäßig gehalten, allgemein bekannt zu machen, welchem Glauben Wir zugetan sind, da Wir der Überlieferung und dem Glaubensbekenntnisse der heiligen katholischen Kirche Gottes treu sind und anhängen.
§ 1. Denn indem Wir an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, als an drei selbstständige zu einem Wesen vereinigte Personen glauben, beten Wir eine Gottheit, eine Macht, eine zusammen bestehende Dreieinigkeit an. Und bis zu den letzten Tagen bekennen Wir, dass der eingeborene Sohn Gottes, der Gott aus Gott, der Sohn von Gott, von Ewigkeit her, und nicht in der Zeit, vom Vater erzeugt und mit dem

Vater, von welchem und durch welchen Alles kommt, gleich ewig sei, dass er vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria Fleisch geworden, dass er Mensch geworden, gekreuzigt und begraben worden und am dritten Tage auferstanden sei, und wir erkennen seine Wunder an und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet hat. Wir anerkennen keinen anderen Gott oder einen anderen Christus, als nur den, der nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist. Denn die Dreieinigkeit blieb auch bestehen, nachdem Einer aus derselben Fleisch geworden war. Auch schließt die heilige Dreieinigkeit den Beitritt eines vierten Wesens aus.
§ 2. Aus diesen Gründen verdammen Wir alle Ketzer, vor allem aber den Nestorius Anthropolatra, welcher unseren Herrn Jesus Christus, den Sohn Gottes, von Gott selbst unterscheidet und welcher nicht deutlich, noch der Wahrheit gemäß, bekennt, das die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria eine Gottesgebärerin ist, sondern welcher behauptet, dass es ein Gott sei, welcher von Gott dem Vater erzeugt, und ein anderer, welcher von der heiligen und immer jungfräuliche Maria geboren worden, dieser letztere aber durch die Gnade und durch die Ähnlichkeit, welcher er mit Gott gehabt, zu Gott geworden sei. Aber nicht bloß den Nestorius, sondern auch den irrwitzigen Eutyches verdammen Wir, welcher einen grundlosen Satz aufstellt, indem er die wahre Fleischwerdung durch die heilige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Maria, also unser Heil, leugnet, und nicht zugibt, das Christus in Bezug auf die Gottheit mit dem Vater, in Bezug auf die Menschheit aber mit uns durchgängig eines Wesen ist. Gleicherweise verdammen Wir den Ketzer Apollinaris, welcher in unserem Herrn Jesus Christo, Gottes Sohn, die menschliche Vernunft leugnet und hierdurch eine Verwirrung und Verwechslung in Bezug auf die Menschwerdung des eingeborenen Sohn Gottes herbeiführt. Aber auch Alle verdammen Wir, welche mit diesen Männern gleichen Glaubens sind. Diejenigen aber, welche nach dieser Unserer Warnung von den gottgeliebten Ortsbischöfen, nach deren genauer Untersuchung und festen Überzeugung, an der gegenteiligen Meinung festhalten, haben auf keine Weise Nachsicht oder Verzeihung zu erwarten, denn Wir befehlen, dass dieselben als überwiesene Ketzer der gebührenden Strafe unterworfen werden.
Geg. (527). unter dem Consulate des Iustinus.

1,1,6. DERSELBE KAISER AN DIE EINWOHNER VON CONSTANTINOPEL.
Da Wir ausschließlich den Erlöser und Herrn aller Menschen, Jesum Christum, als Unseren wahren Gott verehren, so suchen Wir auch, insoweit dies dem menschlichen Geiste erreichbar ist, Seine Herablassung oder Demut uns zu eigen zu machen.
§ 1. Denn da Wir von mehreren Leuten erfahren haben, dass sie in dem Irrtum und dem Wahnwitz des ketzerischen Nestorius und Eutyches befangen sind, welche als Feinde der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu betrachten sind, weil sie sich weigern, die heilige und ruhmwürdige Jungfrau Maria im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß die Gottesgebärerin zu nennen, so sind Wir geeilt, jene von dem wahren christlichen Glauben zu unterrichten.
§ 2. Denn diese, die Anhänger des Nestorius und des Eutyches, sind unheilbar, verhehlen ihren Irrtum und gehen, wie Wir erfahren haben, umher, um die Gemüter der Einfältigen zu erregen und zu beunruhigen, indem sie Dasjenige lehren, was der heiligen, katholischen Kirche widerspricht.
§ 3. Wir haben es daher für notwendig gehalten, teils die eitlen und trügerischen Reden der Ketzer zu widerlegen, teils Jedermann zu bedeuten, was sowohl die heilige, katholische und apostolische Kirche Gottes gebietet, als auch, was die hochwürdigen Priester derselben predigen. Da Wir nun diesen ebenfalls folgen, so machen Wir Dasjenige öffentlich bekannt, woran wir selbst glauben, nicht etwa, um eine neue Glaubenslehre aufzustellen, sondern um den Unsinn Derjenigen zu widerlegen, welche mit den gottlosen Ketzern desselben Glaubens sind. Wir haben dieses schon beim Antritte Unserer Regierung nachdrücklich und öffentlich erklärt.
§ 4. Wir glauben also an einen Gott, den allmächtigen Vater und an einen Herrn Jesum Christum, Gottes Sohn und an den heiligen Geist, als an drei selbstständige, zu einem Wesen vereinigte Personen, indem Wir eine Gottheit, eine Macht und eine sich völlige gleiche Dreiheit anbeten.
§ 5. Und bis zum letzten Unserer Tage bekennen Wir unseren Herrn Jesum Christum, den Eingebornen, den Sohn Gottes, den wahren Gott vom wahren Gotte, der von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt und mit dem Vater, von welchem und durch welchen Alles kommt, gleich ewig ist, der vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria Fleisch und vermenschlicht oder zum Menschen geworden ist und für uns am Kreuze gelitten hat unter Pontius Pilatus, und begraben worden und am dritten Tage auferstanden ist und Wir anerkennen seine Wunder und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet hat.
§ 6. Keinen andern Gott anerkennen Wir, oder einen andern Christus, sondern einen und denselben, welcher nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist. Denn wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in seiner menschlichen. Und so

glauben und bekennen Wir diese Vereinigung in seinem Wesen oder seiner Person. Denn die Dreieinigkeit blieb auch bestehen, nachdem Einer aus derselben Fleisch geworden war. Auch schließt die heilige Dreieinigkeit den Beitritt eines vierten Wesens aus.
§ 7. Aus diesen Gründen verdammen Wir alle Ketzerei, vorzüglich aber den Nestorius Anthropolatra, und Diejenigen, welche seine Ansicht teilen oder geteilt haben, welche unseren Herrn Jesum Christum, den Sohn Gottes, von Gott selbst unterscheiden und welche nicht deutlich und der Wahrheit gemäß bekennen, das die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria eine Gottesgebärerin, also die Mutter Gottes ist, sondern welche zwei Söhne annehmen, den einen von Gott dem Vater erzeugt, als den wahren Gott, den andern, von der ewig heiligen Gottesgebärerin Maria kraft der Gnade, der Liebe und der innigen Beziehung, in der sie zu Gott steht, geboren, und welche leugnen und nicht bekennen, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn und unser Gott, Fleisch und zum Menschen geworden ist und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und zusammen bestehenden Dreieinigkeit ist. Denn er ist es allein, den wir zugleich mit dem Vater und heiligen Geiste anbeten und preisen müssen.
§ 8. Wir verdammen ferner den wahnsinnigen Eutyches und Die, welche mit ihm übereinstimmen oder übereingestimmt haben und welche bloß ein Trugbild aufstellen, indem sie die wahre Geburt und Erschaffung unsers Herrn und Erlösers, Jesus Christi, durch die heilige Jungfrau und Gottesgebärerin, mithin unser Heil leugnen und welche nicht zugeben, dass derselbe nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei.
§ 9. Gleicherweise verdammen Wir auch den Apollinarius, den Ketzer und Die, welche mit ihm gleich denken oder gedacht haben, indem sie behaupten, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn und unser Gott, ohne Seele sei und keine menschliche Vernunft gehabt habe, und welche dadurch eine Verwirrung und Täuschung in Bezug auf die Vermenschlichung oder Menschwerdung des eingeborenen Sohnes Gottes herbeiführen und veranlassen, und wir verdammen Alle, welche mit ihm gleichen Sinnes sind, oder gewesen sind.
Geg. Id. Mart. (533) zu Constantinopel unter dem dritten Consulate des Kaisers Iustinian.

Vorstehendes Gesetz ergeht gleichlautend auch an die Bewohner von Ephesus, Cäsarea, Cyzicus, Amida, Trapezunt, Jerusalem, Apamia, Iustinianopolis, Theopolis, Sebastea, Tarsus, Ancyra.

1,1,7. DERSELBE KAISER AN EPIPHANIUS, DEN HOCHWÜRDIGEN UND GOTTSELIGEN ERZBISCHOF DIESER HAUPTSTADT UND ÖKUMENISCHEN PATRIARCHEN.
Da es Unser Wille ist, dass Deine Heiligkeit von allen Dem in Kenntnis gesetzt werde, was auf den Zustand der Kirche Bezug nimmt, so haben Wir es zu diesem Zwecke für nötig gehalten, Uns eines kaiserlichen Gesetzes zu bedienen und Dir durch dieselben bekannt zu machen, was schon früher in Anregung gekommen ist, obwohl Wir Uns überzeugt halten, dass Du bereits davon unterrichtet bist.
§ 1. Weil Wir nämlich in Erfahrung gebracht hatten, dass mehrere Abtrünnige von der heiligen katholischen und apostolischen Kirche sich zum Irrtum des gottlosen Nestorius und Eutyches hatten verleiten lassen, so erließen Wir damals ein allgemeines kaiserliches Gesetz, welches auch Deiner Heiligkeit bekannt ist, und in welchem Wir die Blasphemie der Ketzer züchtigen, so dass Wir auf keine Weise den Zustand der Kirche, welcher mit Gottes Hilfe bis hierher erhalten worden ist, zu verändern dulden, wie auch Deine Heiligkeit erkannt haben wird, sondern die Ewigkeit der heiligen Kirchen mit dem Heiligen Vater im alten Rom, dem Wir herüber gleichlautend geschrieben haben, aufrecht erhielten.
§ 2. Denn Wir dulden es nicht, dass irgend etwas auf den kirchlichen Zustand Bezügliches nicht auch zur Kenntnis seiner Heiligkeit gelange, da sie das Haupt aller heiligen Priester Gottes ist, und um so mehr, da, so oft sich Ketzer in ihrem Bezirke gezeigt, dieselben durch den Ausspruch und das richtige Urteil jenes hochwürdigen Stuhles in Schranken gehalten worden sind.
§ 3. Deine Heiligkeit wird daher aus diesem Unseren kurzen, kaiserlichen Erinnerungsschreiben ersehen, was Wir angeordnet haben, und wie sehr es sich manche angelegen haben sein lassen, Dasjenige, was Wir festgesetzt haben, auf das Ungeziemendste auszulegen.
§ 4. Einige wenige Ungläubige und Abtrünnige von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes haben sich unterfangen, auf jüdische Weise Demjenigen zu widersprechen, was von allen Priestern als wahr erkannt, gebilligt und gepredigt wird, indem sie leugneten, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und unser Gott, durch den Heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Fleisch und zum Menschen geworden ist, und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit und zugleich mit dem Vater, und dem heiligen Geiste anzubeten und zu preisen ist, so wie dass derselbe nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens und dass er zwar im Fleische, aber nicht nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen ist.

§ 5. Und da sie nicht bekennen wollen, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und unser Gott und einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit ist, so sind sie offenbar in der verhassten Lehre des gottlosen Nestorius befangen, indem sie behaupten, dass Christus bloß durch die Gnade der Sohn Gottes sei und dass es einen anderen Gott und einen andern Christus gebe. Diese belegen Wir mit dem Kirchenbanne, ebenso ihre Lehren und alle Diejenigen, welche mit jenen gleichgesinnt waren oder es noch sind, weil dieselben als Abtrünnige von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes zu betrachten sind.
§ 6. Und die hochwürdigen Äbte der heiligen Klöster, welche den von den heiligen Vätern überlieferten Lehren in dem Sinne gefolgt sind, dass weder früher oder später an dem kirchlichen Glauben, der, wie Wir oben gesagt haben, bis jetzt erhalten wurde, etwas verändert worden ist, bekennen einmütig und preisen laut, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn und zu unnennbarer Zeit vom Vater geschaffen und unlängst vom Himmel herabgekommen und durch den Heiligen Geist, so wie durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zu Fleisch und zum Menschen geworden und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und zusammen bestehenden Dreieinigkeit ist.
§ 7. Denn wir wissen, dass er nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns eines Wesens ist, und dass er zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen.
§ 8. Und wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen. Und so glauben und bekennen wir diese Vereinigung in seinem Wesen und seiner Person, da auch der eingeborene Sohn Gottes von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt worden ist.
§ 9. Er stieg unlängst vom Himmel herab und wurde durch den Heiligen Geist und die heilige, ruhmwürdige Gottesgebärerin Maria Fleisch und zum Menschen, aber unser Herr Jesus Christus, ist im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß Gott, und so nennen wir auch im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß die ewige heilige Jungfrau Maria die Mutter Gottes, nicht weil das Wort Gottes aus ihr seinen Ursprung ableitet, sondern weil Der, welcher unlängst vom Himmel herabstieg, durch sie Fleisch geworden und geboren und Mensch geworden ist und von dem wir, wie schon gesagt, bekennen, dass er seiner göttlichen Natur gemäß mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns eines Wesens ist und dessen Wunder und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet hat, wir anerkennen.
§ 10. Das ist es also, wodurch Wir in Unserem allgemeinen kaiserlichen Gesetz die Ketzer widerlegen und welches Gesetz auch alle hier vorhandenen rechtgläubigen Bischöfe und hochwürdigen Äbte nebst Deiner Heiligkeit unterschrieben haben.
§ 11. Da Wir nun durchgängig den heiligen vier Kirchenversammlungen und Dem, was von einer jeden derselben festgesetzt worden ist, folgen, nämlich von den 318, die sich zu Nicäa und von den 150, welche sich in dieser Hauptstadt versammelt hatten, der ersten zu Ephesus und der zu Chalcedon, so beachten und bewahren Wir auch die Glaubenslehre, welche Alle, die mit Uns übereinstimmen, und der heiligen, katholischen und Apostolischen Kirche anhängen, von den 318 heiligen Vätern erklärt worden ist, nämlich die heilige Formel oder das Symbol, so wie auch Dasjenige, von den 150 heiligen Vätern in dieser Hauptstadt näher auseinandergesetzt, nicht etwa weil die erste hier gehaltene Kirchenversammlung mangelhaft gewesen wäre, sondern weil die Feinde der Wahrheit teils die Gottheit des heiligen Geistes anzugreifen begannen, teils die wahre Fleischwerdung Gottes durch die heilige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria geleugnet hatten.
§ 12. Deswegen haben die heiligen Väter dasselbe Symbol mit Belegen der Schrift deutlicher dargetan und dasselbe haben auch die übrigen heiligen Kirchenversammlungen, nämlich die erste Ephesinische und die Chalcedonische, welche dieser Lehre ebenfalls folgten, angenommen und verteidigt, sie haben erklärt, dass die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Maria eine Gottesgebärerin ist und Diejenigen, welche es leugneten, mit dem Kirchenbann bestraft.
§ 13. Auf gleiche Weise haben sie auch Diejenigen verdammt, welche ein anderes Symbol, oder eine andere heilige Formel aussprechen, als diejenige, welche von 318 heiligen Vätern abgefasst wurde und haben diejenige, die von 150 in dieser Hauptstadt versammelt gewesenen Vätern abgefasst worden war, bestätigt und erklärt.
§ 14. Die erste Ephesinische Kirchenversammlung hat den ketzerischen Nestorius und seine Lehre verdammt und beseitigt, nicht minder Diejenigen, welche ihm gleich denken oder gedacht haben oder ihm beistimmen oder beigestimmt haben.
§ 15. Die heilige Kirchenversammlung zu Chalcedon hat den ketzerischen Eutyches verdammt und von den heiligen Kirchen Gottes ausgeschlossen und mit dem Bannfluch belegt, sowie auch seine Lehren und Alle, die mit ihm gleich denken oder gedacht haben oder ihm beistimmen oder beigestimmt haben, und hat alle Ketzer und ihre Lehren verdammt und Alle, welche gleichen Sinnes sind oder waren.
§ 16. Gleicherweise hat sie den Nestorius und seine Lehren verdammt und Diejenigen, welche ihm gleich denken oder gedacht haben, und Die, welche ihm beistimmen oder beigestimmt haben.

§ 17. Auch hat die heilige Kirchenversammlung zu Chalcedon einen von dem großen Proclus an die Armenier geschriebenen Brief, dass man nämlich sagen müsse, unser Herr Jesus Christus, sei der Sohn Gottes und unser Gott und Einer aus der heiligen Dreieinigkeit in selbstständigem Wesen, angenommen und bestätigt.
§ 18. Wenn Wir nun die oben erwähnten vier heiligen Kirchenversammlungen oder Dasjenige, was durch dieselben festgesetzt worden ist, unberücksichtigt lassen würden, so würde dies den durch dieselben verdammten Ketzern erlauben, ihre verderblichen Lehren wieder in Gottes heiligen Kirchen zu verbreiten.
§ 19. Zu wünschen ist daher, dass das, was bisher noch nicht hat geschehen können, doch einst geschehen möchte, und dies um so mehr, als die oben erwähnten vier heiligen Kirchenversammlungen durch ihr besonderes Glaubensbekenntnis die Ketzer und ihre Lehren verdammt haben.
§ 20. Wenn also Jemand von einer der oben erwähnten, heiligen Kirchenversammlungen abweicht, so ist es offenbar, dass er denjenigen Lehren anhängt, welche von jenen heiligen Vätern verworfen und verdammt sind.
§ 21. Niemand soll Uns daher vergeblich behelligen, vielleicht in eitler Hoffnung, als ob Wir jemals den oben erwähnten vier Kirchenversammlungen entgegen gehandelt hätten oder ihnen entgegenhandeln würden, oder von irgend Jemandem dulden könnten, dass dies geschehe, oder dass das fromme Andenken an jene vier heiligen Kirchenversammlungen erlösche.
§ 22. Vielmehr wollen Wir dasselbe nach den erwähnten Büchern der Kirche aufrecht erhalten. Denn Wir belegen Alle mit dem Kirchenbanne, welche von jenen Kirchenversammlungen verworfen und verdammt worden sind, so wie die Lehren der Verdammten und alle Die, welche mit jenen gleich gedacht haben oder denken.
§ 23. Deine Heiligkeit möge daher aufs Beste für Uns und Unser Reich handeln, indem sie gut von Unserer Ansicht und von Unserer Anhänglichkeit an den unantastbaren Glauben belehrt und unterrichtet ist.
Geg. VII. k. Apr. (533) zu Constantinopel unter dem dritten Consulate des Kaisers Iustinian.

1,1,8. JOHANNES, BISCHOF DER STADT ROM, AN DEN RUHMVOLLEN UND GEHORSAMEN SOHN IUSTINIANUS.

Unter dem hohen Ruhme Eurer Weisheit und Frömmigkeit, mein allerchristlichster Fürst, strahlt ein Stern mit besonderem Lichte, dass ihr nämlich aus Glaubenseifer und aus christlicher Liebe, und genau bekannt mit den Lehren der Kirche, die Ehrfurcht vor dem römischen Stuhle bewahrt und unter denselben Alles stellt und darauf verweist, was zu dessen Stifter, nämlich zu dem ersten unter den Aposteln, der Herr gesagt hat: „Weide meine Schafe“.
§ 1. Dass nun der römische Stuhl in Wahrheit das Haupt aller Kirchen ist, geht sowohl aus den Vorschriften der Väter, als den Gesetzen der Kaiser hervor und beweist sich durch die hochachtbaren Äußerungen Eurer Frömmigkeit. Es ist daher gewiß, dass durch Euch erfüllt worden ist, was die Schrift sagt: „durch mich herrschen die Könige und die Mächtigen üben Gerechtigkeit.“
§ 2. Denn es gibt wohl nichts, was heller strahlt als das Licht, als der wahre Glaube bei einem Fürsten, nichts, was dem Untergange weniger unterworfen wäre, als die wahre Religion, und da beide sich auf den Schöpfer des Lebens oder des Lichtes beziehen, so schließen sie natürlich jedes Dunkel aus und lassen keine Mangelhaftigkeit zu.
§ 3. Deshalb, ruhmwürdiger Fürst, werde ich die göttliche Macht von ganzer Seele anflehen, dass sie Eure Frömmigkeit in diesem Glaubenseifer, in dieser Demut des Geistes, in dieser Anhänglichkeit an die gesamten Glaubenslehren auf lange Zeiten erhalte, denn wir sind überzeugt, dass dies den heiligen Kirchen frommen wird. Es steht nämlich geschrieben: „Mit dem Munde herrscht der König“ und dann: „das Herz eines Königs ist in der Hand Gottes, und wohin Er will, wird es sich neigen.“
§ 4. Und dieses ist es, was Euer Reich befestigt, diese ist es, was Eueren Thron erhält. Denn der Friede der Kirche und die Einheit des Glaubens erhält die Autorität, die zum Höheren entrückt ist, in ungestörter Ruhe.
§ 5. Auch wird Demjenigen von der göttlichen Macht keine geringe Gnade zuteil, welcher dazu beigetragen hat, dass die Kirche nicht durch Spaltungen geteilt wird oder durch hinzutretende Irrtümer eine Veränderung erleide. Denn es steht geschrieben: „weil ein gerechter König auf dem Stuhle sitzt, so wird ihm das Böse nichts anhaben können“.
§ 6. Wir haben das Schreiben Eurer Hoheit durch die heiligen Männer, Hypatius und Demetrius, meine Brüder und Mitbischöfe, mit gewohnter Ergebenheit empfangen und erfahren auch durch deren Bericht, dass Ihr zu Vertilgung ketzerischer Umtriebe aus Glaubenseifer nach der apostolischen Lehre und unter Zustimmung unserer Brüder und Mitbischöfe ein allgemeines Gesetz an die gläubigen Völker erlassen habt. Weil nun dasselbe mit der apostolischen Lehre übereinstimmt, so bestätigen wir es kraft unseres Amtes.

§ 7. DER INHALT DES KAISERLICHEN BRIEFES WAR FOLGENDER:

Der Sieger Iustinian, der Fromme, Gnädige, Ruhmwürdige, der Triumphator und immer Erhabene an Johann, den heiligen Erzbischof und Patriarchen der berühmten Stadt Rom.

§ 8. Da Wir dem Apostolischen Stuhle und Eurer Heiligkeit die Ehre geben, was Uns stets am Herzen gelegen hat und liegt, und da Wir Eure Heiligkeit, wie es sich ziemt, als Vater ehren, so haben Wir Uns beeilt, alles was sich auf den Zustand der Kirchen bezieht, zu Eurer Heiligkeit Kenntnis zu bringen, weil es Uns immer sehr wichtig gewesen ist, die Einheitlichkeit Eures Apostolischen Stuhles und die Verfassung der heiligen Kirchen Gottes zu erhalten, wie dieselbe bis jetzt bestanden hat und ohne eintretende Störung unabänderlich fortdauert.

§ 9. Wir haben daher nicht gezögert, alle Priester des ganzen Orients dem Stuhle Eurer Heiligkeit sowohl zu unterwerfen, wie auch mit ihm zu vereinigen.

§ 10. Was aber gegenwärtig vorgegangen ist, obwohl es allgemein anerkannt und außer Zweifel und nach der Lehre Eures Apostolischen Stuhles von allen Priestern jederzeit richtig beobachtet und gepredigt worden ist, haben Wir doch für nötig gehalten, dass es zur Kenntnis Eurer Heiligkeit gelange.

§ 11. Denn Wir dulden es nicht, dass irgend etwas auf den Zustand der Kirchen sich bezieht und obwohl es allgemein bekannt und unbestreitbar ist, nicht auch Eurer Heiligkeit, als dem Haupte aller heiligen Kirchen bekannt werde. Durch dies alles, wie bereits gesagt, suchen Wir die Ehre und das Ansehen Eures Stuhles zu erhöhen.

§ 12. Wir machen also Eurer Heiligkeit bekannt, dass einige wenige Ungläubige und Abgefallene von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes auf jüdische und abtrünnige Weise sich unterfangen haben, Demjenigen zu widersprechen, was nach Eurer Lehre von allen Priestern als wahr anerkannt und gepriesen und gepredigt wird, indem sie leugnen, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes, unser Gott und Herr, durch den Heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zum Menschen und gekreuzigt worden sei, dass er Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit sei und mit dem Vater und heiligen Geiste zugleich angebetet und gepriesen werden muss, dass er mit dem Vater nach seiner göttlichen, mit uns nach seiner menschlichen Natur gleichen Wesens ist, und dass er zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen ist.

§ 13. Und da sie nicht bekennen wollen, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und unser Herr, Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit ist, so scheinen sie der verderblichen Lehre des Nestotius zu folgen, welcher behauptet, dass Christus bloß durch die Gnade der Sohn Gottes sei, und dass es einen andern Gott und einen andern Christus gebe.

§ 14. Aber alle Priester der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche und die hochwürdigen Äbte der heiligen Klöster, welche Eurer Heiligkeit anhängen und die Verfassung und Einigkeit der heiligen Kirchen Gottes, die sie von dem apostolischen Stuhle Eurer Heiligkeit empfangen haben, bewahren und an der kirchlichen Verfassung, welche bisher bestanden hat und noch besteht, nicht das Geringste verändern, bekennen, preisen und predigen einmütig, dass unser Herr, Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und das Wort Gottes und unser Herr von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt, unlängst vom Himmel herabgestiegen und durch den Heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige Jungfrau und Gottesgebärerin Maria Fleisch geworden, geboren, und Mensch geworden, dass er gekreuzigt worden und Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit und zugleich mit dem Vater und dem heiligen Geiste anzubeten und zu preisen sei.

§ 15. Denn Wir anerkennen keinen andern Gott oder einen anderen Christus, sondern ein und denselben, welcher mit dem Vater nach seiner göttlichen Natur, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist und welcher zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen.

§ 16. Denn wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen und wir glauben und bekennen die Gottheit in einem selbstständigen Wesen, wie die Griechen sagen: den, der eine zweite Natur hat, bekennen wir in einem Wesen.

§ 17. Und weil der eingeborene Sohn und das Wort Gottes von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt, auch in den letzten Zeiten vom Himmel herabgestiegen, durch den Heiligen Geist und durch die heilige und ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zum Mensch geworden und unser Herr Jesus Christus wirklich und eigentlich Gott ist, so nennen wir auch im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß die heilige und hochgelobte Jungfrau Maria die Mutter Gottes, nicht weil das Wort Gottes seinen Ursprung von ihr ableitet, sondern, weil Der, welcher unlängst vom Himmel herabstieg, durch sie Fleisch und zum Menschen und geboren worden ist.

§ 18. Von ihm bekennen und glauben wir, wie schon gesagt, dass er seiner göttlichen Natur gemäß mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei und erkennen seine Wunder und die Leiden an, welche er freiwillig im Fleische ertragen hat.

§ 19. Wir nehmen die Lehre der heiligen vier Kirchenversammlungen an, nämlich die der heiligen Väter, welche in der Stadt Nicäa und die, welche in dieser Hauptstadt, die welche sich zum ersten Male in Ephesus, und derer, welche sich in Chalcedon versammelt haben, wie auch Euer apostolischer Stuhl lehrt und predigt.
§ 20. Und so glauben, bekennen und lehren daher auch alle Priester, welche der Lehre Eures apostolischen Stuhles zugetan sind.
§ 21. Deshalb haben Wir uns beeilt, dies alles durch die gottseligen Bischöfe Hypatius und Demetrius zu Eurer Heiligkeit Kenntnis zu bringen, damit es Eurer Heiligkeit nicht verborgen bleibt, was einige wenige Mönche, dem Unglauben des Nestorius gemäß, schlechter und jüdischer Weise geleugnet haben.
§ 22. Wir hoffen daher bei Eurer väterlichen Liebe, dass Ihr in Eurem an Uns und in dem an den heiligen Bischof und Patriarchen dieser Stadt, Eueren Bruder, zu richtenden Brief, welcher letzter durch dieselben Personen an Eurer Heiligkeit geschrieben hat und sich bemüht, in jeder Hinsicht dem apostolischen Stuhle Eurer Heiligkeit zu folgen, Uns wissen lassen werdet, dass Eure Heiligkeit alle Diejenigen, welche an das oben Gesagte gehörig glauben, anerkennt und die Ketzerei Derer verdammt, welche sich jüdischer Weise unterfangen haben, den wahren Glauben zu verleugnen.
§ 23. Denn hierdurch wird die Liebe Aller zu Euch und das Ansehen Eures Stuhles wachsen und die Vereinigung aller Kirchen in Euch wird ungestört erhalten werden, wenn alle heiligen Bischöfe von Uns erfahren haben, dass das, was Wir an Euch berichtet, die reine Lehre Eurer Heiligkeit ist. Wir bitten Eure Heiligkeit, für Uns zu beten und Uns die Gnade Gottes zu gewinnen.
§ 24. (dazu in anderer Handschrift) Die Gottheit möge Dich, heiliger und frömmster Vater, noch viele Jahre erhalten.

Geg. VIII. Id. Iun. (533) zu Constantinopel unter dem dritten Consulate des Kaisers Iustinian.

DER ÜBRIGE TEIL DES BRIEFES DES JOHANNES:

§ 25. Es ist gewiß, ruhmwürdigster Kaiser, dass Ihr, wie der Inhalt des Briefes und der Bericht Eurer Abgesandten beweist, den apostolischen Lehren ergeben seid, dass Ihr Dasjenige gebilligt, geschrieben und veröffentlicht habt, was, wie gesagt, auch die Lehre des apostolischen Stuhles und der hochzuehrende Ausspruch der heiligen Väter genehmigt, und was auch wir in allen Einzelheiten bestätigt haben.
§ 26. Ganz passend ist es daher, mit prophetischer Stimme auszurufen: „es freue sich und öffne sich der Himmel über dir, und die Berge und die Hügel werden sich deiner freuen".
§ 27. Dies muss man tief ins Herz hineinschreiben, dies muss man wie den Stern des Auges bewahren.
§ 28. Es kann Niemanden geben, wenn Christusliebe in ihm glüht, der einem so richtigen und wahren Glaubensbekenntnis, wie es das Eure ist, widerspräche, da Ihr augenscheinlich den Unglauben des Nestorius und Eutyches und aller Ketzer verdammt und den einen und wahren katholischen Glauben, der durch das Gebot unsers Herrn und Gottes, des Erlösers Jesus Christus eingesetzt, durch die Predigten der Propheten und Aposteln allgemein verbreitet, durch das Bekenntnis der Heiligen im ganzen Erdenrunde bestärkt, durch die Aussprüche der Väter und der Gelehrten einmütig bestätigt worden ist, und mit unserer Lehre übereinstimmt, mit gottergebenen und frommen Sinne unerschüttert und unverletzt erhaltet.
§ 29. Denn nur Die stehen Eurem Bekenntnis entgegen, von denen die heilige Schrift sagt: „auf die Lüge haben sie ihre Hoffnung gesetzt und mit der Lüge haben sie sich bedecken wollen", und welche ferner, nach dem Propheten, zum Herrn sagen: „weiche von uns, deine Wege wollen wir nicht wissen", weshalb auch Salomon sagt: „durch die schmalen Wege ihres Landes sind sie geirrt, aber nur Spreu haben sie mit ihren Händen gesammelt".
§ 30. Das ist deshalb Euer richtiger Glaube, das ist die wahre Religion und das haben, wie gesagt, alle Väter und Vorsteher der römischen Kirche, denen wir stets folgen, und das hat der apostolische Stuhl bisher gelehrt und unerschüttert verteidigt. Wer aber gegen dieses Bekenntnis, gegen diesen Glauben als Gegner auftreten wollte, der würde sich selbst als von der heiligen Gemeinschaft und von der katholischen Kirche ausgeschlossen betrachten.
§ 31. Wir haben den Cyrus aus dem Kloster von Cume, und seine Anhänger im römischen Staate bemerkt und durch apostolische Ermahnungen zum wahren Glauben und als irrende und verlorene Schafe zum Schafstall des Herrn zurückzubringen gesucht, damit sie nach dem Propheten dasjenige zu lallen vermögen, was zum Frieden dient.
§ 32. Zu den Ungläubigen aber spricht durch uns der erste unter den Aposteln das Wort des Propheten Esaias: „gehet hin im Lichte des Feuers und der Flamme, welche Ihr angezündet habt". Aber das Herz derselben war verhärtet, wie es geschrieben steht, sodass sie nicht hörten und die Schafe, welche die meinigen nicht waren, wollten die Stimme des Hirten nicht hören.
§ 33. Da wir nun bei diesen dasjenige im Auge hatten, was von ihrem Priester selbst festgesetzt worden war, so haben wir sie auf keine Weise in unsere Gemeinschaft aufgenommen, sondern ihnen geboten, sich von

der katholischen Kirche fern zu halten, wenn sie nicht ihren Irrtum ablegen, unserer Lehre schleunigst folgen und nach gehörig geleistetem Glaubensbekenntnis diese bestätigen.
§ 34. Denn es ist gerecht, dass Diejenigen, welche unseren Verkündungen keine Folge leisten, von der Kirche ausgeschlossen werden.
§ 35. Aber weil die Kirche ihren Schoß den Zurückkehrenden niemals verschließt, so erbitte ich Eure Gnade, dass, wenn diese ihren Irrtum abgelegt und ihrer verderblichen Absicht entsagt haben und wieder zur einigen Kirche zurückkehren wollen, Ihr sie wieder in Eure Gemeinschaft aufnehmen, die Stachel Eurer Verachtung sie nicht mehr fühlen lassen und sie nach unserer Fürsprache, versöhnlichen Gemütes begnadigen wollet.
§ 36. Gott und den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus flehen wir an, dass es ihm gefallen möge, Euch noch durch lange und ungetrübte Jahre in diesem wahren Glauben, in dieser Übereinstimmung und in dieser Verehrung des apostolischen Stuhles zu erhalten, dessen Ansehen Ihr fromm und rein christlich in allen Teilen bewahrt.
§ 37. Des weiteren empfehlen wir Euch, gnädigster Fürst, Eure Gesandten, den Hypatius und Demetrius, unsere Brüder und Mitbischöfe, welchen Ihr Eure Gunst und Gnade geschenkt habt, wie schon die getroffene Wahl beweist.
§ 38. Denn eine Sache von so hoher Wichtigkeit konnte nur den in Christo Vollkommenen anvertraut werden und Ihr konntet mir auch nur durch Freunde die Beweise so großer Frömmigkeit und Ergebenheit an den Tag legen.
§ 39. (*dazu in anderer Handschrift*) Die Gnade Gottes, unsers Herrn Jesus Christi, und die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei immer mit Euch, mein frommer Sohn.
(*hinzugefügt*) Der allmächtige Gott möge Euere Regierung und Euer Wohlergehen, ruhmwürdigster Sohn und gnädigster und erhabener Kaiser, allezeit schützen.
Geg. VIII. k. April. (534) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinian und dem des Paulinus des Jüngeren.

II. Titel.

DE SACROSANCTIS ECCLESIIS ET DE REBUS ET PRIVILEGIIS EARUM.

1,2. Von den hochheiligen Kirchen und von den Gütern und Vorrechten derselben.

1,2,1. DER KAISER CONSTANTIN AN DAS VOLK.

Es soll einem Jeden freistehen, bei seinem Tode, der heiligen, katholischen und ehrwürdigen Gemeinde von seinen Gütern, was er selbst will, zu hinterlassen und seine Verfügung soll nicht angefochten werden. Denn nichts ist man den Menschen mehr schuldig, als dass sie bei ihrem letzten Willen, nach welchem sie nichts mehr verfügen können, frei sind und schriftlich bestimmen dürfen, und dass ihnen eine Erlaubnis erteilt sei, die niemals wiederkehrt.
Geg. V. non. Iul. (321) zu Rom unter dem Consulate der Cäsaren Crispus II. und Constantinus II.

1,2,2. DER KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN STADTPRÄFEKTEN PANCRATIUS.

Es glaube Niemand, dass die Stätte der Apostel oder der Märtyrer für die Beerdigung seiner Leichname gestattet sei.
Geg. III. k. Aug. (381) zu Heracela unter dem Consulate der Eucherius und Syagrius.

1,2,3. DER KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll Reliquien der Märtyrer verkaufen, Niemand damit Handel treiben.
Geg. IIII. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius und Euodius.

1,2,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN AETIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es sollen bei der hochheiligen Kirche dieser berühmten Stadt nicht mehr als 950 Leichenbestatter tätig werden und Niemandem soll es frei stehen, diese Zahl zu vermehren oder zu verändern oder an die Stelle eines Verstorbenen zu treten, da Wir keinem von ihnen über die festgesetzte Zahl, auch nicht durch Fürsprache, dieses Recht verleihen und Niemandem erlauben ihre Befugnisse in Anspruch zu nehmen, welche zu Ehren oder aus nötigen Rücksichten der hochheiligen Kirche erteilt worden sind.
Geg. XII. k. Sept. (409) zu Eudoxiopel unter dem 8ten Consulate des Honorius und 3ten des Theodosius.

1,2,5. DIESELBEN KAISER AN MELITIUS, *PRAEF. PRAET.*

Nach reiflicher Überlegung eines vernünftigen Planes halten Wir es für angemessen, auf das Genaueste vorzuschreiben, von welchen Einrichtungen der einzelnen Städte die Kirchen besonders befreit sein sollen. Zunächst ist nämlich die verderbliche Gewohnheit abzuschaffen, dass die Grundstücke, welche den himmlischen Geheimnissen geweiht sind, mit lästigen Abgaben behelligt werden; es soll von nun an denselben keine ungewöhnliche und außerordentliche Steuer auferlegt, noch auch irgendeine Sorge wegen der zu bewirkenden Leistungen auferlegt werden, auch soll außer der gesetzlichen Abgabe, welchen plötzlich eintretende Bedürfnisse erfordern möchten, ihnen nichts abgefordert werden. Der aber, welcher dagegen handelt, soll außer der strengen Strafe, die das Gesetz über die Kirchenräuber verhängt, auch noch für immer des Landes verwiesen werden.

Geg. VIII. k. Iun. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Honorius und 5ten des Theodosius.

1,2,6. DIESELBEN KAISER AN DEN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass alle Änderungen vermieden und die früheren und älteren kirchlichen Gesetze, welche bis jetzt gegolten haben, auch in allen Illyrischen Provinzen beachtet werden, und dass, wenn sich ein Zweifel zeigt, derselbe, unter Zuziehung des hochwürdigen Geistlichen, des Bischofs der Stadt Constantinopel, welche sich der Vorrechte des alten Roms erfreut, der Kirchenversammlung vorgelegt und deren heiliger Ausspruch eingeholt werde.

Geg. VIII. k. Iun. (421) unter dem Consulate des Eustathius und Agricola.

1,2,7. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Zu dem so nützlichen Weg- und Brückenbau ziehen Wir auch die heiligen Häuser und verehrungswürdigen Kirchen um so unbedenklicher hinzu, als dies nicht unter die lästigen Abgaben zu rechnen ist.

Geg. XV. k. Mart. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,2,8. DER KAISER THEODOSIUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir tun der hochheiligen Kirche der Stadt Thessaloniki kund und zu wissen, dass sie nur in Hinsicht auf die von ihr selbst zu erbringenden Abgaben durch Begünstigung Unserer Hoheit bevorrechtet ist, dass aber der Staat durch die Verweigerung der übrigen Abgaben, unter Missbrauch des kirchlichen Namens, auf keine Weise beeinträchtigt werden darf.

Geg. VI. id. Oct. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

1,2,9. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN STADTPRÄFEKTEN CYRUS.

Dem Betruge Derjenigen, welche vortäuschen ein Geistlicher oder Mitglied eines geistlichen Kollegiums zu sein, obwohl sie diese Stelle nicht innehaben, sich anderen Ämtern zu entziehen suchen, glauben Wir begegnen zu müssen, damit nicht Jemand unter dem Anscheine eines Amtes, das er nicht verwaltet, von der Bürde eines andern befreit werde und damit nicht die Ämter der Rechnungs- oder Kassenführer von Denjenigen abgelehnt werden mit dem Anschein, den Namen von Geistlichen oder eines geistlichen Kollegiums zu führen. Wenn also Einer von diesen sich als Vorwand mit dem bloßen Namens für einen Geistlichen, oder als ein Mitglied eines geistlichen Kollegiums ausgibt, so wisse er, dass er einen Andern für sich zu stellen habe, der dem oben erwähnten Amte Genüge leisten kann. Es versteht sich aber, dass diese Einsetzung eines Andern an die Stelle der oben erwähnten oder Derer, welche mit Tode abgehen, unter Zulassung seiner Behörde geschehen muss. Wegen der Ehrfurcht vor den hochheiligen Kirchen soll sich Niemand dieser Verfügung entziehen.

Geg. X. k. April. (439) unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

1,2,10. DIESELBEN KAISER AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass kein Schiff, welches mehr als 2000 Modii führen kann, vor dem glücklichen Eintreffen der öffentlichen Lebensmittel, weder durch Rechte eines Amtes oder der Kirche oder durch das Vorrecht einer Person der öffentlichen Verwendung entzogen werden darf, und dass auch ein kaiserlicher Befehl, welcher dagegen erlassen würde, er möge nun eine kurze Ausfertigung oder ein förmlich erlassenes Gesetz sein, von den Vorschriften dieser höchst weisen Verordnung nicht entbinden kann.

§ 1. Und dies soll auch in allen andern Angelegenheiten beachtet werden, sodass überhaupt alles, was bei irgendeinem Geschäfte dieser Art gegen das Gesetz und das gemeine Wohl geschieht, ungültig ist. Denjenigen aber, welcher irgendetwas zur Umgehung dieses Gesetzes unternimmt, bestrafen Wir mit Einziehung des Schiffes, das er verweigert.

Geg. VIII. id. April. (439) zu Constantinopel, unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

1,2,11. DIESELBEN KAISER AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass sich Niemand der Stellung von Boten, Transport- und Reisewagen oder anderen derartigen Leistungen entziehe, und dass zu Erleichterung der Reise Unserer Hoheit die Bewohner aller Orte, durch welche Wir Unsern Weg nehmen, Uns die herkömmlichen Dienste zu leisten haben, wenn auch die Besitzungen den hochheiligen Kirchen gehören.

Geg. XIII. k. Mart. (445) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Nonius.

1,2,12. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestätigen, dass an den Rechten, welche die früheren Kaiser durch allgemeine Gesetze den hochheiligen Kirchen des wahren Glaubens insgesamt verliehen haben, fest und unverbrüchlich festgehalten werden soll.

§ 1. Auch wollen Wir, dass alle kaiserlichen Gesetze, welche durch Bitten, Gunst oder Fürsprache gegen die kirchlichen Verordnungen ausgewirkt worden sind, ihre Kraft und ihre Gültigkeit verlieren sollen.

§ 2. Und weil es zu Unseren Pflichten gehört, für die Dürftigen zu sorgen und dahin zu sehen, dass den Armen ihr Unterhalt nicht fehle, so sollen auch die Zuwendungen, welche in verschiedener Art den hochheiligen Kirchen aus öffentlichen Mittel bisher zugekommen sind, weiterhin ungeschmälert und von Niemand auf irgend eine Weise verringert, geleistet werden und Wir bestätigen diesen Grundsatz der Wohltätigkeit und Freigebigkeit für alle künftige Zeiten.

Geg. pridie id. Nov. (451) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus.

1,2,13. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch dieses allgemeine Gesetz verordnen Wir, dass wenn eine Witwe, oder eine Kirchendienerin oder eine Gott geweihte Jungfrau, nämlich eine Nonne, oder mit welchem andern kirchlichen Ehrennamen oder kirchlichen Würde eine solche Frau benannt werden mag, durch ihr Testament, oder durch ihren minder feierlichen, letzten Willen, welcher jedoch in jeder Hinsicht zu Recht beständig sein muss, einer Kirche oder der Stätte eines Heiligen, oder der Geistlichkeit oder einem Kloster oder den Armen etwas von ihrem ganzen oder teilweisen Vermögen, es sei, was es wolle, zu hinterlassen gemeint hat, dieses in jeder Hinsicht gültig sein und berücksichtigt werden soll, es möge nun durch Einsetzung oder durch Substitution, durch Vermächtnis mit allgemeiner oder besonderer Auflage, es möge durch schriftlichen, oder mündlichen letzten Willen geschehen sein, und jeder Zweifel soll künftig bei Angelegenheiten dieser Art wegfallen.

Geg. X. k. Mai. (455) zu Constantinopel, unter dem achten Consulate des Valentinianus und dem des Anthemius.

1,2,14. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ARMASIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass von nun an kein Erzbischof, welcher in dieser Hauptstadt der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche vorsteht, und kein Kirchenverwalter, welchem die Aufsicht über die geistlichen Güter anvertraut ist, die Befugnis haben soll, Grundstücke oder Besitzungen, es mögen innerstädtische oder ländliche sein, oder überhaupt unbewegliche Sachen, oder die Siedler und Dienstbare, *Servi*, welche zu jenen Grundstücken gehören, oder deren zivilen Proviant, es möge dies durch einen letzten Willen oder unter Lebenden den heiligen Kirchen zugefallen sein, durch irgendeine Art von Veräußerung auf irgend Jemand zu übertragen, sodass sie zwar diese Grundstücke zum Bestellen aufteilen, vergrößern oder mit anderen zusammenlegen, aber Niemandem ganz übergeben können.

§ 1. Wenn aber Jemand aus Freigebigkeit durch Testament, es sei errichtet, wie es wolle, schriftlich oder durch bloßen mündlichen letzten Willen, durch Vermächtnis mit oder ohne Auflage oder durch Schenkung auf den Todesfall, oder durch irgendeine andere letztwillige Verfügung, oder auch unter Lebenden durch Verkauf oder Schenkung oder irgend ein anderes Geschäft sein Vermögen oder wenigstens einen gewissen Teil desselben an Grundstücken, Besitzungen oder Gebäuden, deren Erträgen oder deren Diener, *Servi,* die dazu gehören, der oben wähnten hochheiligen Kirche zuwenden sollte, so sollen alle diese Verfügungen ohne irgendeine Abänderung unangefochten beachtet werden. Auch tun Wir zu wissen, dass bei keiner Gelegenheit und zu keiner Zeit zur Wiedervergeltung einer gezeigten Wohltat oder zur Erwiderung eines Geschenkes Jemanden die Befugnis zusteht, etwas wegzuschenken oder an Kauflustige zu veräußern, es müssten denn alle Geistliche nebst dem rechtgläubigen Bischof und dem Verwalter des Kirchenvermögens in die Veräußerung solcher Besitzungen einwilligen.

§ 2. Denn es ist angemessen, dass alles, was zum Vermögen der heiligen Kirche gehört oder etwa später noch dazu geschlagen wird, ebenso, wie die hochheilige Kirche selbst, unantastbar und mit Ehrerbietung bewahrt werde, damit, ebenso wie sie selbst als die ewige Mutter des Glaubens und der Wahrheit, auch ihr Vermögen für immer unversehrt erhalten werde.

§ 3. Und wenn es Jemand von den Verwaltern der Kirchengüter, oder eine andere Person, unternommen hat, diese Unsere hohen Befehle aus Widersetzlichkeit und in kirchenräuberischer Absicht frevelnd zu verletzen, so soll Derjenige, welcher es mit frechem Vorsatz versucht hat, geistliche Grundstücke unter dem

Namen der Schenkung oder des Kaufes oder des Tausches oder irgendeines anderen Geschäftes zu erwerben, oder sich zu eigen zu machen, ohne die eben festgesetzte Vorschrift zu beachten, aller Frucht seiner Verwegenheit verlustig gehen soll und die Kaufpreise und Geschenke, welche wegen eines solchen Geschäftes dem Kirchenverwalter oder irgendeiner anderen Person zugewendet worden sind, sollen zu den Einkünften und zum Besitz der Kirche geschlagen werden.
§ 4. Die Grundstücke und alle dazu gehörenden Gegenstände, nebst allen angefallenen Früchten, Zinsen und anderem Zuwachs, sollen durch die Geistlichen und die Verwalter der Kirchengüter zurückgefordert und als schlechterdings von Niemandem ge- oder verkauft angesehen werden, weil das, was den Gesetzen zuwiderläuft, als nicht geschehen zu betrachten ist.
§ 5. Derjenige Kirchenverwalter aber, welcher eine solche Handlung begangen, oder auch nur zugelassen, oder zu irgendeinem Verkaufe, oder einer Schenkung, oder einem Tausche dieser Art, wenn es nicht auf die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebene Weise geschehen ist, oder zu irgend einer anderen Veräußerung seine Einwilligung gegeben hat, soll der ihm übertragenen Verwaltung der Kirchengüter enthoben werden und der der Kirche von ihm zugefügte Schaden aus seinen Gütern ersetzt, seine Erben, Nachfolger und Nachkommen aber sollen wegen jener Handlung oder geschehenen Einwilligung von den geistlichen Beamten mit einer Klage belangt werden.
§ 6. Diejenigen Notarien, welche sich unterfangen sollten, über ein derartiges verbotenes Geschäft einen schriftlichen Vertrag auszufertigen, sind mit immerwährender Landesverweisung zu bestrafen.
§ 7. Die Richter und Anwälte, welche eine solche Schenkung oder ein anderes, verbotenes Geschäft dieser Art abgeschlossen haben, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Einziehung aller ihrer Güter bestraft werden.
§ 8. Damit es jedoch nicht scheine, als ob den Verwaltern der Kirchengüter jeder Weg und jede Gelegenheit verwehrt werde, für das Beste der heiligen Kirchen durch nützliche Maßregeln zu sorgen, so gestatten Wir, dass das, was gewöhnlich für ersprießlich gehalten wird, unter Beobachtung der nötigen Vorsicht, vorgenommen werde.
§ 9. Wenn also ein Verwalter der Kirchengüter in hiesiger Hauptstadt es der Kirche für ersprießlich erachten sollte, Demjenigen, welcher sich anbietet, den Nießbrauch gewisser Besitzungen und Grundstücke, welche der Kirche gehören, es mögen nun dieselben in der Stadt oder auf dem Lande gelegen sein, nach dessen Wünschen auf eine gewisse Zeit zu erteilen, so mag der Kirchenverwalter auf die Zeit, welche zwischen beiden ausgemacht worden ist, oder auch auf Lebenszeit des Empfängers, wenn derselbe es wünschen sollte, einen Vertrag mit Dem, der sich angeboten hat, abschließen und schriftlich abfassen, in welchem sowohl die Zeit, für welche die Verleihung ausgemacht worden, festzusetzen, als auch zugleich anzugeben ist, was ein Jeder von ihnen bei Gelegenheit dieser Verleihung zu empfangen habe; nämlich dass der Nießbrauch eines geistlichen Grundstückes auf eine gewisse Zeit verliehen werde, nach Ablauf der ausgemachten und festgesetzten Zeit aber das Recht auf die Einkünfte dem Eigentum und Besitz der Kirche unbedingt wieder zufallen, und zwar dergestalt, dass entweder nach Ablauf der Zeit, welche unter jenen festgesetzt war oder auch zu der Zeit des Todes, wenn diese ausgemacht war, derjenige, welchem der Nießbrauch einer kirchlichen Besitzung und an gewissen Einkünften durch Vertrag gestattet wurde, nicht weniger, als noch einmal so viel von den Einkünften, welche er selbst genossen, zugleich mit dem Eigentum der Grundstücke und unbeweglichen Güter und den dazu gehörenden Dienern, *Servi*, an die Kirche zurückerstatte.
§ 10. Wenn der Vertrag nicht unter dieser Bedingung eingegangen worden ist, so erklären Wir ihn für ungültig, und es soll vielmehr die geistliche Besitzung als für nicht übergetragen betrachtet und im Vermögen und Eigentum der Kirche verbleiben und durch die Verwalter der Kirchengüter zurückgefordert werden.
Geg. (470) zu Constantinopel unter dem Consulate des Jordan und Severus.

1,2,15. DER KAISER ZENO.

Wenn Jemand eine bewegliche oder unbewegliche oder sich selbst bewegende Sache oder ein Befugnis einem Heiligen oder Propheten oder der Stätte eines Engel geschenkt hat, um demselben späterhin eine Kapelle zu errichten, und die Schenkung der Behörde angezeigt hat, so sollen sowohl er, als seine Erben angehalten werden, das Werk, obwohl es vielleicht noch nicht begonnen ist, herzustellen und zum Vollenden des Gebäudes Dasjenige zu übergeben, was in der Schenkung enthalten ist.
§ 1. Dasselbe soll auch bei den Lazaretten, Krankenhäusern und Hospitälern stattfinden.
§ 2. Die Bischöfe und Verwalter sollen das Recht haben die Stifter auch vor Gericht zu belangen, wenn diese sich nicht schämen, das fromm Versprochene zurückzuhalten.
§ 3. Ist das Versprechen aber erfüllt, so soll die Verwaltung sich nach der Anordnung Derer richten, welche die Stiftung gemacht haben, und es soll auf die von ihnen vorgeschriebene Weise geschehen.

1,2,16. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass mit gänzlicher Beseitigung und Aufhebung Dessen, was gegen den Gott des wahren Glaubens auf irgendeine Weise geschehen ist, alles Dasjenige wieder Platz greife und in seine alten Rechte trete, was vor dem öffentlichen Bekenntnisse Unserer Hoheit über den wahren, religiösen Glauben und über die Verfassung der hochheiligen Kirchen und Kapellen fest beachtet worden war und wollen, dass Alles, was zur Zeit des Tyrannen eingeführt worden ist, und zwar sowohl gegen die ehrwürdigen Kirchen, über welche der gottselige und andächtige Bischof Acacius, der Patriarch und Lehrer Unserer Demut, die priesterliche Aufsicht führt, als auch gegen die übrigen Kirchen, welche sich in den verschiedenen Provinzen befinden oder gegen die hochwürdigen Vorsteher derselben, es möge dies nun das Recht der Priesterwahlen, oder die Absetzung irgendeines Bischofs, die zu jener Zeit Jemand vorgenommen hat, oder die Begünstigung, innerhalb oder außerhalb der Versammlung der Bischöfe den Vorrang vor Andern zu haben oder das Vorrecht eines Erzbischofs oder Patriarchen aus jenen gottlosen Zeiten betreffen, gänzlich der Vergessenheit übergeben werde, so wie auch, dass mit Beseitigung und Aufhebung Dessen, was durch solche gottlosen Befehle, oder Reskripte oder Constitutionen oder Vorschriften des Unglaubens herbeigeführt worden ist, vielmehr Dasjenige unverletzt beibehalten werde, was früher von den Kaisern seligen Andenkens vor Unserer Regierung und später von Unserer Hoheit selbst über die heiligen Kirchen oder Kapellen sowie über die rechtgläubigen Bischöfe und über Geistliche und Mönche zugestanden oder festgesetzt worden ist.

§ 1. Auch verordnen und befehlen Wir in Bezug auf die Hauptstadt, dass die hochheilige Kirche dieser rechtgläubigen Stadt, die Mutter unseres Glaubens, so wie die aller übrigen, rechtgläubigen Christen und der Heilige Stuhl derselben Hauptstadt alle die Begünstigungen und Ehrenrechte bei Bischofswahlen und den Vorrang vor Andern und alle übrige Rechte, welche dieselben vor oder unter Unserer Regierung erweislich gehabt haben, auch für die Zukunft ohne Beeinträchtigung haben sollen.

Geg. XVI. k. Ian. (477) nach dem Ende des Consulates des Armatius.

1,2,17. DER KAISER ANASTASIUS.

Die Vorrechte der großen Kirche zu Constantinopel und der heiligen Gotteshäuser, welche unter ihr verwaltet und erhalten werden, sind zu bewahren. Zu bestätigen sind auch alle Privilegien, die Wir der großen Kirche und ihrem Stuhl in der Hauptstadt zu welcher Zeit und auf welche Weise auch immer, schuldig sind.

§ 1. Aber die übrigen Kirchen oder auch die Klöster, Krankenhäuser, Hospitäler und Waisenhäuser, welche sich in derselben Stadt oder ihrem Bezirk befinden und welche der Aufsicht desselben Bischofs unterworfen sind, oder die Erzbischöfe, welche demselben ebenfalls untergeordnet sind, oder die, welche unter der Aufsicht der letzteren, oder ein Tausch, oder ein beständiger Erbzins der Kirche von Nutzen sein, nämlich, wenn der Wert Dessen, was veräußert wird, oder das Darlehn, welches gegen Verpfändung aufgenommen wird, zu Tilgung einer Schuld, die bei Gelegenheit eines Erbantrittes eingegangen wurde, oder zu Befriedigung anderer Bedürfnisse der ehrwürdigen Kirche, oder zur Wiederherstellung des heiligen Gotteshauses verhelfen kann.

§ 2. Und sollten sie einen Tausch eingehen, so darf derselbe nur in Bezug auf eine Sache geschehen, welche notwendiger ist und keine geringeren Nutzungen bringt, als derjenige ist, welche dafür gegeben wird. Auch zu Erbzins sollen sie eine Sache nur dann herausgeben, wenn dies ohne Schmälerung der Einkünfte geschehen kann, oder wenn die Sache oder das Grundstück weniger brauchbar und fruchtbar ist, denn Dasjenige, das wegen Unfruchtbarkeit Schaden bringt, kann verschenkt oder verliehen werden. Das Geschäft aber, welches abgeschlossen worden ist, soll nicht anders gelten, als wenn es aus einer der oben erwähnten Ursache eingegangen und schriftlich festgehalten wurde und zwar zu Byzanz beim *Magistrum Census*, in den Provinzen aber bei den *Defensoren* der Städte nach Vorlegung der kirchlichen Urkunden, und zwar ist für die Kirchen die Gegenwart der Vorsteher und der dort tätigen Geistlichen, für die Klöster ist die Gegenwart der Äbte und der übrigen Mönche, für die Armenhäuser die des Verwalters, seiner Unterbeamten und der Armen selbst, für die Hospitäler die des Verwalters und aller Beamten, welche unter seinen Befehlen stehen, und ebenso bei den Waisenhäusern die des Aufsehers erforderlich, so dass dann gültig sein soll, was die Mehrzahl beschlossen hat, jedoch auch mit Einwilligung des Bischofs derjenigen Orte, an welchen jene Handlung gewöhnlich vorgenommen wird. Auch sollen der *Magister Census* und der *Defensor* nicht zögern, der ehrwürdigen Kirche, für welche eine solche Handlung ohne deren Schaden vorgenommen wird, zu willfahren, sondern vielmehr das Beste derselben im Auge haben und im Unterlassungsfalle mit Abgabe von 20 Pfund Gold bestraft werden. Hierauf aber sollen Urkunden aufgesetzt werden, in welchen sowohl der Ursachen als auch Umstände des abgeschlossenen Geschäftes, so wie der Namen Derer, welche dabei gegenwärtig gewesen und Desjenigen, vor welchem der Abschluss geschehen, zu erwähnen ist.

§ 3. Wenn aber von dem oben Gesagten etwas missachtet worden ist, so sollen sowohl der Hingebende, wie auch der Annehmende ihres Gegenstandes verlustig gehen, entweder des Darlehens oder des Kaufpreises. Der aber, welcher etwas durch Tausch empfangen hat, soll nicht nur das, was er gegeben, sondern auch das, was er erhalten hat, verlieren und wer etwas sogar auf Lebenszeit oder durch Schenkung oder andere verbotene Hingabe empfangen hat, soll das Erhaltene und noch einmal so viel, als ihm gegeben worden ist, zurückerstatten.
§ 4. Das bisher Gesagte gilt nicht weniger von denjenigen geistlichen Gütern, welche erst künftig erworben werden, als von den früher erworbenen und vorhandenen.
§ 5. Sollten jedoch, außer den heiligen Gerätschaften, bewegliche Güter vorhanden sein, welche bei den erwähnten Fällen hinreichen, so soll sowohl die Veräußerung, als die Verpfändung der notwendigen Grundstücke und Zinsen unterbleiben.

1,2,18. DERSELBE KAISER.

Das Gesetz weist der großen Kirche zu Constantinopel 70 Pfund Gold zu dem Zwecke zu, dass in der Stadt Constantinopel die Begräbnisse unentgeltlich und zwar bis zu den neuen Mauern und bis zu zum Palast Blachernis stattfinden sollen. Denn die Durchfahrt von Syca gehört mit zum Stadtbezirk. Wer dagegen verstößt, soll zur Abgabe von 50 Pfund Gold bestraft werden.

1,2,19. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Demjenigen, was Mehrere nach älteren, jedoch dunkel abgefassten Gesetzen zu behaupten gesucht haben, nämlich dass Schenkungen an fromme Stiftungen, wenn auch dieselben nicht gerichtlich eingegangen wurden, dennoch gelten sollen, widersprechen Wir durch das klare und unzweideutige Gesetz, dass in künftigen Fällen die alten Rechte über das gerichtliche Bekanntmachen der Schenkungen in Kraft bleiben sollen. Diejenigen Schenkungen aber, welche Jemand über irgendeinen Gegenstand bis zum Wert von 500 Solidi an die heilige Kirche, an ein Lazarett, Kranken-, Waisen- oder Armenhaus, oder ein Hospital oder Findelhaus oder an die Armen selbst oder an irgendeine Gemeinde gemacht hat, sollen auch ohne gerichtliche Bekanntmachung gültig sein. Wenn aber die Schenkung von größerem Umfang ist, so soll dieselbe, sie müsste denn vom Kaiser selbst geschehen sein, nur gelten, wenn sie bei Gericht angezeigt worden ist, und Niemandem soll es frei stehen, die über das gerichtliche Bekanntmachen der Schenkungen von den Vorfahren gefassten Beschlüsse aus irgendeiner Ursache, selbst wenn sich dieselbe auf eine gewisse Frömmigkeit gründet, außer den von Uns besonders aufgestellten Fällen, abzuändern.
Geg. (528) unter dem 2ten Consulate des Justi

1,2,20. DERSELBE KAISER.

Weder durch kirchliche Vorschrift, noch auf Befehl des Präfekten oder irgendeines Gerichtes dürfen die für die Soldaten bestimmten Lebensmittel auf Kapellen, Geistliche oder Klöster übertragen werden, da dies das Militär schwächen würde.

1,2,21. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass es Niemanden frei stehen soll, die Gott geweihten und heiligen Gefäße oder Gewänder und die übrigen kirchlichen Gerätschaften, welche für den Gottesdienst bestimmt sind, da auch die älteren Gesetze die kirchlichen Gegenstände dem weltlichen Verkehre entzogen haben, zu verkaufen, gegen eine Hypothek oder als Pfand zu herzugeben, sondern dass vielmehr die rechtgläubigen Bischöfe und die Verwalter der Kirchengüter oder die Aufseher über die heiligen Gerätschaften solche auf alle Weise von Denen zurückfordern sollen, welche so etwas zu unternehmen gewagt haben, und dass die Letzteren, ohne irgendeine Klage auf Erstattung des Kaufpreises oder Bezahlung des Kapitales, für welches die Sachen verpfändet worden sind, (welche Klagen als völlig unstatthaft zu betrachten sind) anstellen zu können, zur Herausgabe jener Sachen auf irgendeinem Weg gehalten sein sollen.
§ 1. Auch wenn jene Sachen schon eingeschmolzen oder auf irgendeine Weise verändert oder auch zerschlagen worden sind, so soll dennoch entweder auf die Sachen selbst, oder auf den Wert derselben geklagt werden können, entweder mit einer dinglichen oder persönlichen oder allgemeinen Klage, deren Inhalt in vielen und verschiedenen Rechtssätzen häufig anzutreffen ist.
§ 2. Von diesem Verbote soll jedoch der Fall ausgenommen sein, dass an irgendeinem Orte Gefangene auszulösen sind. Denn wenn die Notwendigkeit eintritt, Gefangene auszulösen, so gestatten Wir den Verkauf und die Verpfändung der oben erwähnten heiligen Gerätschaften, da es keineswegs zu tadeln ist, wenn man das Leben der Menschen den Gefäßen oder Gewändern jeder Art vorzieht. Und dieses soll nicht bloß bei künftigen Geschäften, sondern auch bei denen, welche bereits vor Gericht anhängig sind, gelten.
Geg. (529).

1,2,22. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass alle Gegenstände, welche den heiligen Kirchen oder den Lazaretten, Klöstern, Waisenhäusern, Hospitälern, Armen- und Krankenhäusern, Findelhäusern, oder irgendeiner anderen, ähnlichen Anstalt, aus reiner Freigebigkeit entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall, nämlich durch letzten Willen, übergeben werden, von der Erwerbsteuer frei sein sollen, indem das Gesetz welches über dergleichen Abgaben erlassen worden ist, zwar in Bezug auf andere Personen in Kraft bleibt, aber in Hinsicht auf die Kirche und ähnliche fromme Stiftungen zugunsten der Religion nicht zu beachten ist. Denn warum soll nicht ein Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Dingen gemacht und der himmlischen Liebe ein Vorrecht eingeräumt werden?

§.1. Dieses Vorrecht soll nicht nur in den Fällen, welche sich künftig ereignen, sondern auch in den bereits anhängigen, welche durch richterliches Urteil oder gütlichen Vergleich noch nicht erledigt worden sind, gelten.

Verlesen am III. k. Nov. (529) zum Septimiliarium dieser berühmten Stadt im neuen kaiserlichen Rat des Iustinianus.

1,2,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit zwischen den Rechten der Kirche oder des Staates und den Befugnissen der Einzelnen richtig unterschieden wird, verordnen Wir, dass, wenn Jemand den hochheiligen Kirchen oder den ehrwürdigen Hospitälern, den Mönchs- und Nonnenklöstern, den Waisen-, Findel- und Verpflegungshäusern, oder einer städtischen Gemeinde eine Erbschaft, oder ein Vermächtnis mit oder ohne Auflage hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft hat, jene die Befugnis haben sollen, das Geschenkte, Gekaufte oder Hinterlassene jederzeit einzutreiben, und dass dem die übliche Verjährung nicht entgegensteht.

§ 1. Aber auch diejenigen Gelder oder Gegenstände, welche zur Auslösung von Gefangenen hinterlassen oder auf eine gesetzliche Weise durch geschenkt worden sind, sollen jederzeit eingetrieben werden können.

§ 2. Es liegt uns nämlich am Herzen, solche Klagen von keiner Zeitbestimmung abhängig zu machen, aber damit es nicht scheint, als ob Wir diese ins Unendliche ausdehnen wollten, wählen Wir das längste Menschenalter und gestatten das Erlöschen einer solchen Klage nicht anders, als nach Ablauf eines Zeitraumes von 100 Jahren, nur erst dann soll es nicht mehr erlaubt sein, ein solches Versprechen geltend zu machen.

§ 3. Wenn also den erwähnten, kirchlichen Anstalten und Stätten an beweglichen oder unbeweglichen oder sich selbst bewegenden Gegenständen eine Erbschaft, oder ein Vermächtnis mit oder ohne Auflage hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft, oder zum Zwecke der Auslösung von Gefangenen etwas hinterlassen oder geschenkt worden ist, so soll eine Klage darauf fast auf unendliche Zeiten angestellt werden können, nämlich, wie schon oben erwähnt, auf hundert Jahre, sie möge nun gegen Die, welche das Versprechen ursprünglich gegeben haben, oder gegen deren Erben und Nachfolger erhoben werden, ohne dass die Ausflucht irgendeiner andern Verjährung entgegenstehen soll.

§ 4. In allen diesen Fällen gestatten Wir nicht nur persönliche, sondern auch dingliche Klagen, nämlich die hypothekarische, nach Maßgabe Unseres Gesetzes, welches den Übernehmern eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflage die hypothekarische Klage verliehen hat, und allen diesen Klagen setzen Wir bloß eine zeitliche Grenze, die des Menschenalters, nämlich den Zeitraum von hundert Jahren.

§ 5. Alle Bestimmungen aber sollen sowohl in den Fällen gelten, welche sich späterhin ereignen, als auch in denen, welche bereits vor Gericht anhängig sind.

Geg. V. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und des Orestes.

1,2,24. DERSELBE KAISER.

In den kirchlichen Angelegenheiten, besonders jenen, die die hochheilige große Kirche in dieser Hauptstadt betreffen, die die Mutter und das Haupt aller übrigen Kirchen ist, ordnen Wir an, dass jede Verleihung geistlicher Grundstücke nach colonarischem Recht ungültig sein soll, da diese dem Gesetze nicht bekannt ist.

§ 1. Die übrigen Verträge, die die rechtgläubigen Bischöfe vor dem ehrwürdigen städtischen Präfekten abzuschließen gestattet haben, sollen gültig sein.

§ 2. Wenn ein Beamter in Constantinopel für sich oder durch eine Mittelsperson von der großen Kirche ein Grundstück erworben hat, so soll das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, und er soll der Kirche den Wert der Sache erstatten, ebenso auch der Verwalter der Kirchengüter.

§ 3. Wenn aber einer auf irgendeine andere Weise durch Überredung oder Erpressung eine Kirchensache an sich gebracht hat, so soll nicht nur das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, sondern auch das, was vonseiten der Kirche bei dieser Gelegenheit geleistet worden ist, derselben zurückgegeben werden, er selbst soll auch überdem mit der Abgabe von 20 Pfund Goldes bestraft werden, und sowohl der Geber als der Empfänger, weil der, der ein solches Geschäft eingegangen ist, das Doppelte seiner Leistung zu gewähren hat, Alles aber der Kirche zufallen soll.

§ 4. Über 20 Jahre hinaus dürfen kirchliche Grundstücke nicht verpachtet werden.
§ 5. Bloß an Vermögende darf und soll ein geistliches Grundstück in Erbzins vergeben werden, weil hier die Aussicht auf Wiedererstattung vorhanden ist. Auch darf die Verleihung über die Lebenszeit des Empfängers und zweier seiner Nachfolger nicht ausgedehnt, und auch nicht mehr, als der 6te Teil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden.
§ 6. Wenn aber im Verlaufe der Zeit die Sache Schaden erleidet, so wird der Empfänger aus dem Besitze gesetzt und muss den Schaden vergüten.
§ 7. Ist der Kirchenverwalter hierbei nachlässig zu Werke gegangen, und hat den Erbzins mit unpassenden Personen abgeschlossen, so soll er selbst für allen Nachteil einstehen.
§ 8. Die Vermögensverwalter der großen Kirche dürfen keine Grundstücke, auch nicht durch Mittelsmänner, zu Pacht oder Erbpacht an sich bringen.
§ 9. Diese Vermögensverwalter werden auf vorgängige, schriftliche Erklärung angestellt, auf welcher sich sowohl die Unterschrift des Patriarchen, als die des Kirchenverwalters befindet.
§ 10. Diejenigen, die des Diebstahls, des Betruges oder einer anderen Minderung überführt worden sind, vom priesterlichen Amt und dem des Vermögensverwalters zu entfernen, ist Kirchenvorständen jederzeit gestattet.
§ 11. Es sollen für den Orient 15, für Asien 16, für den Pontus 15, für die Leibwache 15, für Thrakien 8, für Antiochien 6, für Calopodien 6, für die Ausgaben 10 und für Vermächtnisse 8 Vermögensverwalter tätig sein.
§ 12. Diese haben für gewöhnlich für einen Erbpachtvertrag ein Fünfzigstel und für einen Pachtvertrag und für alle anderen Verträge ein Hundertstel zu fordern.
§ 13. Wenn aber Jemand über die festgesetzte Zahl der Vermögensverwalter angestellt wird, so wird er abgesetzt und zahlt der Kirche 15 Pfund, und Der, welcher ihn angestellt hat, zahlt 20 Pfund Gold.
§ 14. Unter genauer Erwägung und mit Zuziehung des Patriarchen sollen die Kirchenvorsteher die von den Erbzinsleuten, Pächtern oder Verwaltern eingezahlten Posten prüfen, sodass ein jeder der Kirchenvorsteher in der ihm anvertrauten Verwaltung die Prüfung vornimmt, hinsichtlich der übrigen aber sollen die Kirchenvorsteher die Rechnungen auf schriftliche Anweisung des Patriarchen durchgehen und dieser Letztere dieselben mit dem Worte „Gelesen“ unterschreiben. Für Das aber, was ohne Beobachtung dieser Form geprüft worden ist, muss der Kirchenverwalter selbst einstehen.
§ 15. Von den verrechneten oder empfangenen Einkünften oder eingegangenen Geldern erhalten die Kirchenvorsteher nicht mehr als ein Hundertstel. Wer mehr nimmt, ist sofort von seinen verwalterlichen und kirchlichen Pflichten zu entbinden.
§ 16. Die Kirchenvorsteher sollen ohne Nachsicht in jedem, höchstens in zwei Monaten, bei den Kassenführern Rechnung ablegen, denn sie laufen im Unterlassungsfalle Gefahr, abgesetzt zu werden.
Geg. (530).

1,2,25. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir neuerdings in mehreren Testamenten solche Erbeinsetzungen gefunden habe, in welchen Jemand unseren Herrn Jesum Christum zum alleinigen Erben bestimmt hatte, ohne irgendeine Kapelle oder Kirche zu bezeichnen, oder unsern Herrn Jesum Christum zur Hälfte oder zu ungleichen Teilen, einen Andern aber ebenfalls zur Hälfte oder zu irgendeinem Anteile bestimmt hatte, und da Wir feststellen, dass hieraus in Rücksicht auf die älteren Gesetze eine große Unsicherheit entstand, so wollen Wir auch dieses verbessern und befehlen, dass, wenn Jemand unseren Herrn Jesum Christum entweder allein, oder zum Teil als Erben eingesetzt hat, unzweifelhaft die heilige Kirche der Stadt, des Ortes oder des Bezirkes, in welchem der Verstorbene lebte, als eingesetzte Erbin zu betrachten ist und dass die Erbschaft entweder im Ganzen, oder zum Teil, wie die Erbeinsetzung lautet, durch die gottgeliebten Kirchenvorsteher eingetrieben werden soll, und dass dieses umgehend vollzogen werden soll, da diese den heiligen Kirchen zu dem Zwecke dienen sollen, zur Unterstützung der Armen beitragen.
§ 1. Wenn der Erblasser aber einen von den Erzengeln oder von den heiligen Märtyrern erwählt hat, ohne jedoch die Kirche zu benennen, was, wie Wir wissen, auch von jemandem geschehen ist, der zu den Vornehmen gehörte und der wegen seiner Gottesgelehrtheit und Rechtswissenschaft hoch angesehen war, so soll, wenn sich in jenem Orte oder dessen Bezirke eine Kirche befindet, welche zu Ehren jenes heiligen Erzengels oder Märtyrers erbaut worden ist, diese als eingesetzte Erbin betrachtet werden, wenn aber an jenem Orte oder in dessen Bezirke sich keine solche Kirche befindet, so sollen eine solche Kirche, die in der Hauptstadt ist, als Erbinnen angesehen werden, und wenn in der Hauptstadt eine solche Kirche vorgefunden wird, so soll dieser die Erbschaft, oder das Vermächtnis mit oder ohne Auflage unzweifelhaft zufallen, wenn aber dort sich keine solche Kirche findet, so sollen es alle Kirchen des Ortes zusammen erhalten.

§ 2. Denn es müssen den heiligen Kirchen alle Anderen weichen, wenn es nicht klar erwiesen ist, dass der Verstorbene an andere gedacht und andere hat bezeichnen wollen, als den er wirklich ausgesprochen, wie es Uns auch schon in dem Testamente eines gewissen Ponticus vorgekommen ist, bei welchem damals entschieden wurde, dass das geschriebene Wort das, was in Wahrheit besteht, nicht einschränkt.
§ 3. Wenn aber der Erblasser eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, und es befinden sich in jenem Orte oder dessen Bezirke mehrere Kirchen desselben Zeichens oder Namens, der Verstorbene aber eine derselben häufig besucht hat und eine besondere Zuneigung für dieselbe an den Tag gelegt hat, so soll das Vermächtnis als dieser Kirche hinterlassen betrachtet werden.
§ 4. Wenn aber keine solche Kirche vorhanden ist, so soll das Vermächtnis oder die Erbschaft zunächst derjenigen unter mehreren Kirchen desselben Namens zufallen, welche unvermögender, als die übrigen und der Unterstützung und des Almosens am bedürftigsten ist.
Geg. XIII. k.. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

III. Titel.

DE EPISCOPIS ET CLERICIS ET ORPHANOTROPHIS ET BREPHOTROPHIS ET XENODOCHIS ET PTOCHOTROPHIS ET ASCETRIIS ET MONACHIS ET PRIVILEGIIS EORUM ET CASTRENSI PECULIO ET DE REDIMENTIS CAPTIVIS ET DE NUPTIIS CLERICORUM VETITIS SEU PERMISSIS.

1,3. Von Bischöfen und Geistlichen, von den Vorstehern der Waisenhäuser, Hospitäler, Findel- und Krankenhäuser, von Klöstern, Mönchen und den Vorrechten derselben, vom Sondergute der Soldaten und der Auslösung von Gefangenen und von den verbotenen oder erlaubten Ehen der Geistlichen.

1,3,1. DER KAISER CONSTANTIUS SENDET SEINEN GRUSS AN DIE GEISTLICHEN.

Nach der Verordnung, die ihr längst verdient habt, soll Niemand entweder Euch oder Eure Untergebenen zu neuen Abgaben in Anspruch nehmen, sondern Ihr sollt davon frei sein. Außerdem sollt Ihr nicht verpflichtet sein Gäste bei Euch unterzubringen.
Geg. VI. k. Sept. (343) unter dem Consulate des Placidus und Romulus.

1,3,2. DER SELBE KAISER AN DEN BISCHOF FELIX.

Die Geistlichen sollen nicht mit ungehörigen Ansprüchen behelligt und nicht mit unbilligen Forderungen bedrängt oder zu lästigen Abgaben aufgefordert werden. Und wenn auch die Handelsleute zu einer gesetzlichen Abgabe verpflichtet sind, so soll doch diese Belastung von jenen fern bleiben. Denn wenn dieselben durch Sparsamkeit oder Behutsamkeit oder durch Handel, welcher jedoch den Anstand nicht verletzen darf, etwas gesammelt haben, so müssen sie dieses zugunsten der Armen und Dürftigen aufwenden, so wie dasjenige, was aus ihrem Geschäfte oder Handel hat gesammelt oder zusammengebracht werden können, bloß als ein Gewinn für die Kirche anzusehen ist.
§ 1. Auch die Untergebenen derselben, welche mit solchen Handelsgeschäften befasst sind, wurden bereits durch mehrere hochachtbare Verfügungen des Kaisers, meines verewigten Vaters, insofern abgesichert, als die Geistlichen sich mehrerer Vorrechte erfreuen dürfen.
§ 2. Es sollen also die Obengenannten zu außerordentlichen Abgaben nicht verpflichtet und von jeder Belästigung verschont sein.
§ 3. Eben so wenig sollen sie oder ihre Besitzungen und Güter dazu in Anspruch genommen werden öffentliche Fuhrwerke bereitzuhalten.
§ 4. Dieses Vorrecht soll allen Geistlichen zustatten kommen, so wie auch ihren Ehefrauen und Kindern derselben und ihre Untergebenen, Männer und Frauen, und deren Söhne und Töchter, von solchen Abgaben für immer befreit bleiben sollen.
Geg. IX. id. Dec. (357) zu Mediolano. Zu den Akten in Constantinopel gebracht a.d. V. k. Ian. unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsaren Julianus.

1,3,3. DERSELBE KAISER AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Du sollst, kraft Deines hohen Amtes, nicht nur nicht dulden, dass Geistliche, welche Grundstücke besitzen, fremde Besitzungen von Abgaben frei erklären, sondern Du musst auch darauf dringen, dass diese, von den Grundstücken, die sie besitzen, die öffentlichen Steuern bezahlen. Denn Wir verlangen, dass alle Geistlichen, welche Grundstücksbesitzer auf dem Lande sind, die an die Landeskasse zu leistenden Steuern und öffentliche Abgaben entrichten sollen.
Geg. prid. k. Iul. (360) zu Mediolano unter dem 10ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Cäsaren Julianus.

1,3,4. DERSELBE KAISER AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die Unterbeamten des kaiserlichen Rechnungsführers die Besorgung der Postdienste oder die Bedürfnisse des Kriegszahlmeisters vernachlässigt oder die Rechnungen des Fiscus unterschlagen haben und dann zu dem Ehrenstande der Geistlichen übertreten wollen, so sollen sie auf ihre früheren Pflichten zurück verwiesen werden.

§ 1. Wenn sie aber der Rechnungsbelegung oder andern Verpflichtungen nicht unterworfen waren, so soll ihnen, nachdem die Richter in Kenntnis gesetzt worden sind und die Beamten ihre Genehmigung erteilt haben, und insofern das Streben nach einem lobenswürdigen Lebenswandel dies zu erheischen scheint, der Übertritt frei stehen, ohne dass sie einen Verlust ihres Vermögens zu befürchten haben.

§ 2. Sollten sie sich aber durch heimliche Praktiken dort einzuschleichen suchen, so sollen sie zwei Drittel ihrer Güter ihrer Kindern, oder, wenn sie kinderlos sind, ihren Verwandten, abtreten und nur den 3ten Teil ihres Vermögens behalten. Wenn es an Verwandten fehlt, so sollen zwei Drittel den Ämtern zufallen, in welchen sie dienen, und sie selbst nur den 3ten Teil für sich behalten.

Geg . IV. k. Sept. (361) unter dem Consulate des Taurus und Florentinus.

1,3,5. DER KAISER JOVIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand es gewagt hat, Gott geweihte Jungfrauen zum Zwecke der Eheschließung, Ich will nicht sagen zu entführen, sondern auch nur aufzufordern, soll er mit der Todesstrafe belegt werden.

Geg. XI. k. Mart. (364) zu Antiochien unter dem Consulate des Kaisers Jovianus und dem des Varronianus.

1,3,6. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN CATAPHRONIUS.

Wir schreiben vor, dass die Priester, Diakone, Subdiakone, Exorzisten, Lectoren und Pförtner von allen persönlichen weltlichen Ämtern befreit sein sollen.

Geg. III. non. Mart. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

1,3,7. EIN AUSZUG AUS DEN IN DEM GEHEIMEN RATE VOR DEN KAISERN GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS, UNTER DEM CONSULATE DER BERÜHMTEN SYAGRIUS UND EUCHERIUS, A.D. IV. K. IUL. ZU CONSTANTINOPEL ERFOLGTEN VERHANDLUNGEN.

Der Kaiser Theodosius hat im geheimen Rate angeordnet: Weder wegen seinem richterlichen Ehrenamt, noch dem Gesetze nach soll ein Bischof zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert werden. *Derselbe sagte auch:* Es ziemt sich nicht, einen Bischof zur Ablegung eines Zeugnisses zuzulassen, denn es wird dadurch sowohl seine Person belästigt, als auch seine hohe bischöfliche Würde erniedrigt.

Geg. (381).

1,3,8. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN KAISERLICHEN RICHTER PAULINUS.

Die Priester sollen ohne Beachtung der Rechtsform ihr Zeugnis ablegen, jedoch so, dass sie nichts Falsches aussagen. Die übrigen Geistlichen aber, welche einen niederen Orden oder ein niederes Amt inne haben, sollen, wenn sie zu Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert werden, ganz auf gesetzliche Weise vernommen werden.

§ 1. Den Parteien soll die Klage wegen eines Betruges unbenommen bleiben, welchen die Priester vielleicht dadurch begangen haben, dass sie, weil sie wegen ihres höheren Standpunktes zur Ablegung eines Zeugnisses ohne die lästige Rechtsform aufgefordert worden waren und nun vielleicht glaubten, dass sie weiter nichts zu fürchten haben, die Wahrheit verschwiegen. Denn um so straffälliger erscheinen Diejenigen, welche nachdem ihnen durch Unsere Verordnungen die höchste Ehre zugestanden wurde, dem ungeachtet als heimliche Verbrecher gefunden werden..

Geg. VIII. k. Aug. (385) unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

1,3,9. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS, AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Nur diejenige Frau, welches bereits das 60ste Jahr überschritten hat, darf nach der Vorschrift der Apostel in die Gemeinschaft der Diakonissen aufgenommen werden.

Geg. XI. k. Iul. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

1,3,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn sich Jemand solch ein Verbrechen gegen die Kirche zuschulden kommen lässt, dass er die öffentlichen Gotteshäuser betritt und die Priester und Ministranten beleidigt oder den Gottesdienst stört oder zur Schändung des Gebäudes selbst etwas unternimmt, so soll das, was er getan hat, von den Statthaltern der Provinz bestraft werden.

§ 1. Auch wird der Obere in der Provinz gegen die Angeklagten, wenn dieselben überführt oder geständig sind, gegen den Gottesdienst oder den Ort desselben etwas Schändliches unternommen zu haben, eine Strafe auf das Leben auszusprechen wissen und nicht erst den Auftrag des Bischofs auf Bestrafung der von ihm erlittenen Beleidigung abwarten, da diesem seine Heiligkeit den Ruhm der Versöhnlichkeit gewährt.
§ 2. Es soll es einem Jeden zum Lobe gereichen, grobe Beleidigungen, wenn sie gegen Priester oder kirchliche Beamte verübt worden sind, als ein öffentliches Verbrechen anzuzeigen und sich von solchen Verbrechern das Bußgeld zu verdienen. Wenn ein gewalttätiger Haufen durch das Eingreifen eines bürgerlichen Beamten und mit Hilfe der Angestellten und ihrer Oberen oder Derer, welche wegen ihrer Grundbesitzungen dazu verpflichtet sind, nicht beschwichtigt werden kann, so sollen die Vorsteher der Provinzen nicht zögern, einer solchen Aufruhr mit bewaffneter Hand entgegen zu treten.
Geg. VI. k. Mai. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,3,11. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*
An den Kirchen, welche, wie es üblich ist, sich auf verschiedenen Gebieten oder in verschiedenen Dörfern oder andern Ortschaften befinden, sollen nicht Geistliche aus einem anderen Bezirke oder Orte, sondern nur die aus dem Orte Dienst tun, an dem sich die Kirche befindet, damit sie die Verbindlichkeit zur Leistung ihrer Abgaben um so eher anerkennen, weshalb im Verhältnis zu ihrer Größe und ihrem Ansehen einer jeden Kirche, eine bestimmte Anzahl von Geistlichen, nach Ermessen des Bischofs, an ihr angestellt werden soll.
Geg. VI. k. Aug. (398) zu Minizum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,3,12. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn ein bei einem städtischen Gerichte angestellter Beamter zum Geistlichen ordiniert wurde und nicht, nach erfolgter Verkündung, gleich darauf in sein voriges Amt wieder eingetreten ist, so soll derselbe kraft des richterlichen Ansehens und Gerichtes, ja selbst mit Anwendung von Zwangsmitteln, so schnell wie möglich, darauf zurück überwiesen werden. Denn Wir dulden es nicht, dass den Geistlichen das Gesetz zustatten kommt, nach welchem es den städtischen Beamten erlaubt war, nach Abtretung ihrer Güter an ihre Herrschaft, Geistliche zu bleiben.
Geg. VI. k. Aug. (398) zu Minizum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,3,13. DIESELBEN KAISER AN SAPIDIANUS, *STATTHALTER IN AFRICA.*
Wenn die Vorrechte irgendeiner ehrwürdigen Kirche vorsätzlich verletzt oder durch Hinterlist umgangen worden sind, soll dieses Vergehen eine Strafe von 5 Pfund Gold nach sich ziehen.
Geg. VII. k. Iul. (399) zu Brixia unter dem Consulate des Theodorus.

1,3,14. DIESELBEN KAISER AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn einer von den eingesetzten Geistlichen des Amtes und der Würde eines Bischofs entsetzt worden ist und dann, zur Wiedererlangung des geistlichen Amtes, gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe nachweislich etwas unternommen hat, so soll er 100 Meilen weit von der Stadt, die er beunruhigte, verbannt werden. Auch möge er sich nicht an Uns wenden und nicht die Hoffnung hegen, günstige Verordnungen zu erwirken, sondern er wird vielmehr der bereits erhaltenen verlustig gehen, indem auch alle Diejenigen Unsere Verachtung treffen soll, die sich für ihn verwenden.
Geg. prid. non. Febr. (400) zu Ravenna unter dem Consulate des Stilicho und Aurelianus.

1,3,15. DIESELBEN KAISER AN DEN STADTPRAEFEKTEN STUDIUS.
Wir ordnen an, dass auch außerhalb der Kirche, in Privatwohnungen, keine unerlaubten Zusammenkünfte abgehalten werden dürfen, da die Beschlagnahme des Hauses demjenigen Eigentümer droht, der Geistliche, die außerhalb der Kirche neuartige und aufrührerische Versammlungen abhalten, darin aufnimmt.
Geg. IV. k. Sept. (404) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

1,3,16. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*
Derjenige, welcher zur Entrichtung von Grundzinsen verpflichtet ist, darf ohne Erlaubnis seines Grundherrn nicht in den geistlichen Stand eintreten, sodass, wenn er auch an dem Orte, wo er sich aufhält, Geistlicher werden könnte, dies jedoch nur unter der Bedingung geschehen darf, dass er zur Entrichtung der Zinsen, welche ihm obliegt, durch seinen Grundherrn angehalten wird, obwohl er die in der Feldwirtschaft zu leistenden Dienste durch einen von ihm selbst zu wählenden Stellvertreter besorgen lassen kann, wodurch ihm dann dieselbe Nachsicht bewilligt wird, welche bei gewissen Abgaben den ehrwürdigen Kirchen zuteil wird. Gegen dieses Gesetz darf kein Rescript jemals herangezogen werden.
Geg. prid. k. Mart. (409) unter dem 8ten Consulate des Honorius und dem 3ten des Theodosius.

1,3,17. DIESELBEN KAISER AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestätigen gnädigst, dass sich die Geistlichen nicht mit öffentlichen oder solchen Geschäften zu befassen brauchen, welche eine Ratsversammlung veranlasst hat, der sie selbst nicht angehören.

§ 1. Überdies verbieten wir Denen, welche Krankenpfleger genannt werden, bei irgend einem öffentlichen Schauspiel oder vor einem höheren oder niederen Gericht zu erscheinen, wenn sich nicht die Einzelnen in eigenen Angelegenheiten und Bedürfnissen an den Richter wenden, indem sie entweder gegen Jemanden Klage erheben, oder von Jemanden verklagt, oder wegen Angelegenheiten, die eine Gemeinschaft betreffen, als Bevollmächtigte abgeordnet werden, und dieses ordnen Wir unter der Bestimmung an, dass Derjenige von ihnen, welcher dagegen handelt, aus den Verzeichnissen der Krankenpfleger gestrichen, der gebührenden Strafe unterworfen und niemals zu seinen früheren Besorgungen wieder zugelassen werden soll.

Geg. III. k. Oct. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Theodosius und dem des Palladius.

1,3,18. DIESELBEN KAISER AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Zahl derjenigen Krankenpfleger, welche zur Pflege der Schwachen und Kranken bestimmt sind, auf 600 festgesetzt werde, sodass nach dem Ermessen des hochwürdigen Bischofs der Stadt Alexandrien diese 600 aus Denjenigen ausgewählt werden, welche schon früher sich damit beschäftigt und durch Übung in der Heilkunst erfahren sind, aber Niemand, welcher Ehrenstellen oder andere Ämter bekleidet.

§ 1. Wenn jedoch einer von ihnen durch den natürlichen Gang der Dinge abberufen wird, so soll, aber wieder mit Ausnahme der Obengenannten, ein Anderer, nach Gutdünken desselben Bischofs, an seine Stelle gewählt werden, so dass diese 600 Männer den Vorschriften und Anordnungen des hochwürdigen Bischofs Folge zu leisten haben und unter seinen Anordnungen stehen. Im Übrigen ist Alles, was schon ein früheres Gesetz über diese Krankenpfleger und hinsichtlich Schauspielen, gerichtlichen Verhandlungen und anderen Angelegenheiten verordnet hat, ganz wie es geschrieben steht, zu beachten.

Geg. III. non. Feb. (418) zu Constantinopel unter dem 12ten Consulate des Honorius und dem 8ten des Theodosius.

1,3,19. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Demjenigen, welcher ein ehrenhaftes Leben vor der Welt führen soll, ziemt es nicht, sich durch das Zusammenleben mit einer Frau, obwohl diese den Namen einer Schwester führt, übler Nachrede auszusetzen. Zu wissen sei es also Allen, welche irgendeine Stufe des Priesterstandes erreicht haben, oder ein geistliches Amt bekleiden, dass ihnen die Gemeinschaft mit fremden Frauenspersonen untersagt und bloß gestattet ist, Mütter, Töchter und Schwestern in ihre Behausung aufzunehmen, weil hinsichtlich dieser Personen wegen des Naturbandes an ein entehrendes Verbrechen gar nicht zu denken ist.

§ 1. Ferner gebietet das Gesetz der Keuschheit, diejenigen Frauen nicht zu verlassen, welche, bevor ihre Männer in den geistlichen Stand eintraten, mit denselben in gesetzlicher Ehe lebten, so wie sich auch eine Verbindung der Geistlichen mit solchen Ehefrauen geziemt, durch deren Umgang die Männer des Priesterstandes würdig geworden sind.

Geg. VIII. id. Mai. (420) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantius.

1,3,20. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Pfarrer oder Diakon, eine Kirchendienerin, ein Subdiakon oder ein Geistlicher irgend eines andern Grades, ein Mönch oder eine Frau, welche sich einem abgesonderten Leben gewidmet hat, ohne letzten Willen verstorben ist, und weder Vater, noch Mutter, weder Kinder, noch gesetzliche Verwandte väterlicher oder mütterlicherseits, und auch keinen Ehegatten hinterlassen hat, so soll das Vermögen dieser Person der hochheiligen Kirche oder dem Kloster, dem der Verstorbene angehörte, unbedingt zufallen.

§ 1. Dies jedoch mit Ausnahme der Güter, welche diejenigen geistlichen Personen oder Klosterbewohner beiderlei Geschlechts hinterlassen, die einem Grundherrn oder einem Kirchenpatron oder einem weltlichen Beamten unterstellt sind. Denn es ist unbillig, dass die Güter oder Besitztümer, welche dem Gesetze nach entweder dem Kirchenpatron oder dem Grundherrn, dem eine solche Person unterworfen war, oder, nach Inhalt einer früher erlassenen Constitution, unter gewissen Voraussetzungen, einem weltlichen Rat angehören, von Kirchen oder Klöstern besessen werden. Es bleiben jedoch den hochheiligen Kirchen und Klöstern die ihnen zustehenden Klagen vorbehalten, wenn etwa Einer, der sich in der oben erwähnten Lage befindet, entweder wegen Geschäften, die er für Kirchen oder Klöster geführt hat, oder auch wegen anderer kirchlicher Verhältnisse noch verpflichtet gewesen und mit dem Tode abgegangen ist.

Geg. XIX. k. Ian. (434) unter dem Consulate des Ariovindus und des Aspar.

1,3,21. DIESELBEN KAISER AN THOMAS, *PRAEF. PRAET.*

Ebenso, wie den rechtgläubigen Bischöfen, Pfarrern und Diakonen, soll es auch Denen, welche zu ihrer Ehre eine hohe Staatswürde erlangt haben, frei stehen, die städtischen Amtspflichten, jedoch auf eigene Kosten, durch Stellvertreter zu erfüllen.

Geg. V. k. Mart. (442) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eudoxius und des Dioscorus.

1,3,22. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass Derjenige, welcher einen Kirchenvorsteher der hochheiligen Religion bei dem zuständigen Richter fälschlicherweise eines Verbrechens beschuldigt hat, damit dieser vorgeladen werde, mit 30 Pfund Gold, das den öffentlichen Kassen zuzuführen ist, bestraft werden muss.

§ 1. Es sollen alle Privilegien, welche den hochheiligen Kirchen hinsichtlich der zu ihnen Geflohenen, der Geistlichen, der Kirchendiener oder anderer kirchlicher Beamter gesetzlich verliehen worden sind, unverändert und unangetastet bleiben.

§ 2. Außerdem befehlen Wir, dass alle Geistliche und Mönche, welche aus ihren Ortschaften in kirchlichen Angelegenheiten oder der Andacht halber in diese berühmte Stadt kommen, mit einem Briefe desjenigen Bischofs, dem der betreffende Reisende untergeben ist, versehen sein sollen, denn diese sollen wissen, dass sie, wenn sie ohne dieses Schreiben erscheinen, sie es sich selbst zuzurechnen haben, wenn sie nicht als Geistliche oder Mönche anerkannt werden.

Geg. III. id. Febr. (445) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Valentinianus und des Nomo.

1,3,23. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil Flavianus, Bischof dieser berühmten Stadt, ehrwürdigen Andenkens, von der heiligen Kirchenversammlung zu Chalcedon, bei welcher unzählige Geistliche zusammengekommen sind, mit einem so wichtigen Zeugnis ausgestattet worden ist, dass Eutyches, der die entgegengesetzte Meinung vertrat, wegen seiner frevelhaften Aussagen einstimmig von Allen verdammt wurde, so soll die Erinnerung an den verachtungswürdigen Eutyches getilgt, aber das ehrenvolle Gedenken des Flavianus aufs Neue erhoben werden.

Geg. pridie non. Iul. (452) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asporatius.

1,3,24. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Testament, oder eine Erklärung letzten Willens, das zugunsten der Armen errichtet worden ist, soll nicht etwa, als ob es unbestimmte Personen beträfe, als ungültig betrachtet werden, sondern in jeder Hinsicht wirksam und in Kraft bleiben.

Geg. VIII. k. Mai. (455) unter dem Consulate des Anthemius.

1,3,25. DER KAISER MARCIANUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Es haben zwar die Geistlichen, wenn sie verklagt werden, das Recht, ihre Angelegenheit vom Bischof entscheiden zu lassen, jedoch nur mit Einwilligung der Kläger. Wenn also der Kläger den Rechtsstreit nicht beim hochwürdigen Bischof anhängig machen will, so soll er wissen, dass er sich in den Fällen, in welchen er gegen die rechtgläubigen, dem hochwürdigen Erzbischof dieser Stadt untergebenen, Geistlichen, oder gegen den ehrwürdigen Kirchenvorsteher Klage erhebt, an Dein hohes Gericht, sowohl in eignen als in kirchlichen Angelegenheiten zu wenden hat und vor keiner anderen Ratsversammlung und vor keinem andern Richter diese Geistlichen in Prozesse des Zivilrechts oder des Strafrechts ziehen darf.

§ 1. Die erwähnten rechtgläubigen Geistlichen der Kirchen, welche dem frommen Kirchenvorsteher dieser berühmten Stadt untergeben sind, sollen, wenn sie selbst, oder die Sachwalter, die sie beauftragt haben, vor Dein hohes Gericht gezogen werden, den Richtern, durch welche sie vorzuladen sind, den Verwalter der hochheiligen Kirche dieser Stadt oder Andere als Bürgen bis zu 50 Pfund Goldes stellen. Wenn aber der hochwürdige Kirchenverwalter dieser berühmten Stadt selbst belangt wird, so braucht er für seine Person keinen Bürgen zu stellen, da er ja der der übrigen Geistlichen sein soll, und wird vielmehr seiner eignen Gewissenhaftigkeit überlassen. Sollte aber der Streitwert des gegen die verschiedenen Geistlichen anhängigen Prozesses die erwähnte Summe übersteigen, so muss der Geistliche, welcher belangt wird, (doch ist dies nicht auf den hochwürdigen Kirchenverwalter zu beziehen), dem Richter für das, was darüber ist, eigene Sicherheiten erbringen, was aber nicht mittels Eid geschehen darf, weil die Geistlichen nach den Vorschriften der Kirche und nach der von den gottseligen Bischöfen schon in älterer Zeit getroffenen Regeln nicht schwören dürfen.

§ 2. Wir verordnen, dass der hochwürdige Kirchenverwalter, oder andere Geistliche, welche dem gottseligen Erzbischof dieser berühmten Stadt untergeben sind, den Richtern, durch welche sie vor Dein hohes Gericht geladen werden, nicht mehr als zwei Solidi für die Ladung oder für die Bestellung eines Anwalts, wenn sie durch diesen den Prozess führen wollen, entrichten sollen.

§ 3. Wir ordnen an, dass bei den von den übrigen Dienern Deines hohen Gerichtes für gewöhnlich zu erhebenden Gebühren in Angelegenheiten der oben erwähnten Geistlichen ähnliches gelten soll, damit die von den Geistlichen aufzubringenden Prozesskosten geringer und weniger belastend werden.
Geg. (456).

1,3,26. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass künftig weder ein Mönch, noch sonst Jemand, er sei, welchen Standes er wolle, in öffentliche Gebäude, oder an irgendeinen anderen Ort, der zum Vergnügen des Volkes bestimmt ist, das heilige Kreuz oder die Reliquien der heiligen Märtyrer tragen darf, und diejenigen Orte, welche zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten oder zur Ergötzung des Volkes dienen, in Beschlag zu nehmen sich nicht erlauben soll. Denn da es an Gotteshäusern nicht fehlt, können sie in diesen, jedoch, wie sich versteht, nach vorher eingeholter Erlaubnis der frommen Bischöfe, die Reliquien der heiligen Märtyrer aufstellen, obwohl dies nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur nach dem Ermessen der hochwürdigen Bischöfe geschehen darf. So mag denn jeder Mönch und jeder andere Geistliche die Demut und Bescheidenheit, welche Unsere Gesetze und die öffentliche Verfassung, ja schon der Name eines Mönches erheischen, nicht nur einhalten, sondern für alle Zeit zu beachten sich bestreben.
Geg. XV. k. Oct. (459) unter dem Consulate des Patrizius.

1,3,27. DERSELBE KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer nach geleisteten Kriegsdiensten, oder nach zurückgelegten Dienstjahren in Ämtern, welche er durch Vertrag, Herkommen, oder Gesetz zu bekleiden hatte, in die Gemeinschaft der Geistlichen eingetreten ist und es selbst gewünscht hat, in die Zahl der rechtgläubigen Kirchendiener aufgenommen zu werden, soll auf keine Weise durch eine strenge Verfügung davon abgehalten oder aus den Tempeln Gottes, denen er sich geweiht hat, durch unbillige Zumutungen abgerufen werden, sondern in dem heiligen Amte zu welchem ihn der Wunsch und der Entschluss, nach langer Anstrengung für die übrige Lebenszeit Ruhe zu genießen, geführt hat, sicher und ungestört verbleiben. Wenn aber gegen ihn hinsichtlich seiner Person oder seines Vermögens gesetzlich begründete Klagen angestellt werden, so muss er auf diese angemessen antworten. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Proviantmeister, welche nach Verordnung kaiserlicher Gesetze Deinem hohen Gericht unterworfen sind und dem Staate für immer verantwortlich bleiben.
Geg. prid. non. Mart. (466) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Leon

1,3,28. DERSELBE KAISER AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemandem ist es gestattet, er möge nun Testaments- oder Intestaterbe sein, es möge ihm ein Vermächtnis mit oder ohne Auflage hinterlassen worden sein, die Verfügungen des frommen Testators unredlicher Weise durch die Behauptung anzufechten oder zu verletzen, dass das Vermächtnis oder Legat, welches mit der Auflage zur Auslösung von Kriegsgefangenen errichtet worden ist, ein unbestimmtes sei, vielmehr soll die fromme Absicht nach dem Willen des Testators in jeder Hinsicht betätigt werden.
§ 1. Und wenn der Testator eine Person bestimmt hat, durch welche er die Auslösung der Gefangenen zu bewirken wünscht, so soll Der, welcher dazu besonders ernannt worden ist, befugt sein, das Vermächtnis, das mit dieser Auflage hinterlassen wurde, einzufordern und so den Wunsch des Testators gewissenhaft erfüllen. Wenn aber der Testator, ohne Bezeichnung der Person, bloß die Größe des Vermächtnisses mit dieser Auflage, welches zu Erreichung des erwähnten Zweckes bestimmt ist, angegeben hat, so soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Testator geboren ist, befugt sein, das, was zu jenem Zwecke hinterlassen worden ist, einzufordern und dem frommen Willen des Verstorbenen, wie es sich ziemt, ohne Zögerung Genüge leisten.
§ 2. Wenn aber der fromme Bischof diese aus guter Absicht hinterlassenen Gelder erhoben hat, so muss er, nach aufgenommenem Protokoll, den Betrag derselben und den Zeitpunkt des Empfanges dem Vorsteher der Provinz sogleich anzeigen und nach Ablauf eines Jahres sowohl die Anzahl der ausgelösten Gefangenen, als auch den dafür gezahlten Preis angeben, damit die wohltätigen Verfügungen der Verstorbenen von allen Seiten in Erfüllung gehen, jedoch so, dass die frommen Kirchendiener dies Alles unentgeltlich und ohne Gebühren zu verlangen, ins Werk setzen, um nicht unter dem Scheine der Wohltätigkeit die hinterlassenen Gelder zum Ausgleich von Rechtskosten zu verwenden.
§ 3. Wenn aber der Testator, der ein solches Vermächtnis mit oder ohne Auflage ohne Bezeichnung einer Person hinterließ, einem fremden Volke angehört und über sein Vaterland Zweifel bestehen, so soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Testator verstorben ist, zur Einforderung des Legates oder des Vermächtnisses, das mit oder ohne Auflage hinterlassen wurde, befugt sein und dem Willen des Verstorbenen in jeder Hinsicht nachkommen.

§ 4. Sollte jedoch der Testator in einem Dorfe oder Landbezirke gestorben sein, so soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt die Sorge zur Einforderung des Vermächtnisses übernehmen, welcher das Dorf oder der Landbezirk zugehört.
§ 5. Damit die fromme Absicht des Verstorbenen nicht etwa durch Betrug und Hinterlist verborgen bleibe, soll es Allen, die in Erfahrung gebracht haben, dass der Testator zu einem solchen Zwecke etwas hinterlassen hat, frei stehen, dieses dem Vorsteher der Provinz oder dem Bischof der betreffenden Stadt anzuzeigen, ohne dass sie deshalb den Namen oder den Verdacht eines Denunzianten zu fürchten brauchen, weil, da sie die Wahrheit ans Licht und zur öffentlichen Kunde gebracht haben, über ihre Redlichkeit, Rechtschaffenheit, Frömmigkeit und lobenswerte Absicht kein Zweifel bestehen kann.
Geg. XV. k. Sept. (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Anthemius.

1,3,29. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN BEFEHLSHABER ZENO.

Die, welche Mitglieder eines Klosters sind, dürfen dieses nicht verlassen, auch sind sie nicht berechtigt, sich in Antiochena oder in irgendeiner andern Stadt aufzuhalten, davon sind die ausgenommen, welche abgesandt werden, und diesen erteilen Wir die Erlaubnis, wegen erhaltener Aufträge, die sie freiwillig übernehmen wollen, aber auch nur wegen dieser, aus dem Kloster zu gehen.
§ 1. Doch mögen sich die, welche auf diese Weise das Kloster verlassen, hüten, über Glauben und Religion zu streiten, unerlaubten geistlichen Gemeinschaften beizuwohnen oder Aufruhr zu veranlassen und die Gemüter der Einfältigen zu verführen, denn sie sollen wissen, dass, wenn sie Unsern hohen Verordnungen zuwiderhandeln, sie der Strenge der Gesetze verfallen.
Geg. k. Iun. (471) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Leon und dem des Probianus.

1,3,30. DIESELBEN KAISER AN ARMASIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, entweder in dieser Hauptstadt oder in den übrigen Provinzen des gesamten Reiches zur bischöflichen Würde erhoben wird, so soll dieses nur aus reinem Gemüt, freier Wahl und aufrichtig erklärtem Willen des Volkes geschehen.
§ 1. Niemand soll die priesterliche Würde als käuflich betrachten und nur das, was Einer gilt, nicht aber, was er zahlen kann, in Betracht gezogen werden.
§ 2. Denn was wird dann noch sicher sein, aus welchen Gründen würden dann Rechtfertigungen gegeben, wenn die Tempel Gottes zu kaufen sind? Welchen Schutz der Tugend, welches Bollwerk des Glaubens wird es dann noch geben, wenn sich die Geldgier in das Innerste des Verehrungswürdigen einschleichen kann? Was kann bewahrt und sicher sein, wenn die unbestechliche Heiligkeit selbst bestechlich wird?
§ 3. Fern sei gemeine Gier den Altären, verwiesen sei vom Allerheiligsten alles Verbrecherische! Deshalb soll in unsern Zeiten ein keuscher und gottergebener Bischof gewählt werden, der, wohin er auch komme, durch die Reinheit seines eigenen Wandels Alle reinigt.
§ 4. Nicht für Geld, sondern für Geltung soll er ordiniert werden. Er soll vom Verdacht des Amtserschleichens so weit entfernt sein, dass er, wenn man ihn zwingen würde, sich nur bitten lässt, wenn man ihn bittet, zurücktritt, und wenn man ihn einlädt, es ablehnt.
§ 5. Ein solcher darf sich dann aber auch nur aus triftigem Grunde verweigern. Und gewiss ist Derjenige des priesterlichen Amtes unwürdig, er müsste denn wider seinen Willen ordiniert worden sein, der entweder dieses heilige und ehrwürdige Amt mithilfe des Geldes erlangt, oder für die Ordination oder Wahl eines Andern etwas empfangen hat, sodass er wie eines öffentlichen und Majestätsverbrechens angeklagt, des priesterlichen Amtes entsetzt wird.
§ 6. Auch befehlen Wir, dass derselbe nicht nur dieser Ehre verlustig gehe, sondern auch auf immer mit Ehrlosigkeit bestraft werde und dass, wenn zwei Personen sich des gleichen Verbrechens schuldig gemacht haben, beide dieselbe Strafe erhalten sollen.
Geg. VIII. id. Mart. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zeno und des Marcianus.

1,3,31. DIESELBEN KAISER AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Pfleger der Waisen in dieser berühmten Stadt, welche, ohne dass Wir auf Einzelheiten des Rechts eingehen wollen, gleichsam die Vormünder der Waisenkinder und die Kuratoren der Heranwachsenden sind, bei vorkommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, wenn es erforderlich ist, ganz wie Vormünder und Kuratoren, ohne deshalb die Verpflichtung eines Bürgen auf sich zu nehmen, ihre Pflegebefohlenen vertreten und die Angelegenheiten derselben besorgen sollen, und zwar so, dass in Gegenwart öffentlicher Beamten oder Notare und unter Aufnahme eines Protokolls, welches in dieser berühmten Stadt vor den Amtsleiter der Verwaltung, in den Provinzen aber vor die Statthalter oder vor die Vertreter der einzelnen Ortschaften gehört, die Güter der Pflegebefohlenen Denjenigen übergeben werden sollen, deren Aufsicht sie anvertraut worden sind, und dass, wenn jene es für notwendig halten, einige dieser Güter etwa wegen Schulden oder aus einem andern dringenden Grund, oder

weil sie nicht länger bewahrt werden können, zu veräußern, sie nach vorhergehender Schätzung einen gültigen Vertrag zu diesem Zwecke schließen können, und das daraus erlöste Geld von denselben Personen in Verwahrung genommen werde.
§ 1. Diese fromme und wohltätige Aufgabe sollen die derzeitigen Pfleger der Waisen dergestalt übernehmen, dass sie der den Vormündern und Kuratoren obliegenden Verpflichtung nach Rechenschaft nicht unterworfen werden. Denn es ist belastend und unbillig, dass Diejenigen, welche bloß aus Gottesfurcht arme und unmündige Waisen zu unterstützen und für sie mit gleichsam väterlicher Liebe zu sorgen suchen, durch Machenschaften Einiger gequält werden.
Geg. k. Iun. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus.

1,3,32. DIESELBEN KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*
Die Priester und Geistlichen der rechtgläubigen Kirchen aller Orten, ohne Unterschied der Kirchenämter, welche sie bekleiden, so wie auch die Mönche, sollen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von keinem höheren oder niederen Richter vor ein fremdes Gericht gezogen oder aus der Provinz, dem Orte oder dem Bezirke, in welchem sie wohnen, abgerufen werden. Keiner von ihnen soll die Kirche oder das Kloster, bei welchem er sich wegen seiner Frömmigkeit aufhält, wegen beklagenswerter Notwendigkeit zu verlassen gezwungen sein, sondern soll vor seinem ordentlichen Richter, nämlich dem Statthalter der Provinz, in welcher er sich aufhält, das Recht suchen, sich auf die gegen ihn erhobenen Klagen einlassen, und seinem geistlichen Amte entsprechend, damit er wenigstens in den Stunden und Tagen, an welchen es den Geistlichen gestattet ist, von den gerichtlichen Verhandlungen fern zu bleiben, oder wenn die Kläger auf einige Zeit von ihren Nachstellungen ablassen, sich zu seinem Kloster oder zu seiner ehrwürdigen Kirche zurückbegeben, sich der Lehre und dem Gebet ergeben von den nächsten Sorgen befreit dem Dienste der hochheiligen Altäre sich widmen kann.
§ 1. Wenn aber in dieser Hauptstadt Bischöfe, Priester oder andere Geistliche, die den hochheiligen Kirchen untergeben sind, wegen irgendeiner Angelegenheit verklagt werden, so soll es Niemand gestattet sein, sie vor ein anderes, als vor Dein hohes Gericht zu ziehen, wo für tüchtige Redner und der guten Ehre ergebene Verteidiger ihrer Rechte zu sorgen ist.
§ 2. Wenn ferner jene Geistliche in den Provinzen auf Befehl und Verfügung des Statthalters vor Gericht geladen werden, so sollen sie, es mögen nun dieselben Priester oder Geistliche anderer Art oder Mönche sein, wenn sie nur der rechtgläubigen Kirche angehören und in eigenen Geschäften und Angelegenheiten verklagt werden, keine anderen Verteidiger, als die ihrer eigenen Kirche, und keine anderen Bürgen, welche üblicherweise Verwalter sind, stellen, damit auch dann, falls der Richter einen andern und tauglicheren Bürgen verlangt, der unschuldigen Armut kein mehrfacher Nachteil entsteht.
§ 3. Wenn aber in dieser berühmten Stadt ehrwürdige Priester der rechtgläubigen Kirche, Kirchenvorsteher, Vertreter der Kirche, oder Geistliche, sie mögen nun aus irgendeiner Provinz gekommen sein, vor Deinem hohen Gerichte, an welches Wir sie ausschließlich gewiesen haben, in ihren bürgerlichen oder kirchlichen Angelegenheiten belangt werden, so sollen dieselben mit der Verpflichtung, einen Bürgen zu stellen, nicht belastet werden, sondern entweder für einander bürgen können, was jedoch unter der feierlichen Form des mündlichen Vertrags geschehen muss, oder die nötige Sicherheit aus eigenem Vermögen oder durch Verpfändung ihrer Güter leisten.
§ 4. Es ist aber zu beachten, dass in Angelegenheiten, welche die Kirche selbst betreffen, Niemand anders, als der Verwalter der Armen, das ist der Verwalter der Kirche, welchen der Bischof selbst gewählt hat, belangt werden kann. Denn daran, dass dieser vom Bischof einzusetzen ist, besteht kein Zweifel, wenn er aber verklagt wird, so ordnen Wir an, dass der Vertreter der Kirche für ihn Bürge sei.
§ 5. Die Richter in allen niederen Gerichten sollen, wenn Bischöfe oder Geistliche verklagt werden, nicht mehr als ein halbes Pfund erwarten und verlangen. Wenn der Diener Deines hohen Gerichtes solche Geistliche, die sie sich in der Provinz aufhalten, Deinem gültigen Befehle gemäß vorlädt, so ordnen Wir an, dass er nicht mehr, als 2 Solidi Gebühren erhält, befinden sie sich in dieser Hauptstadt soll jedoch der Diener Deines hohen Gerichtes von diesen Geistlichen aus der Provinz nicht mehr als einen Solidus an Gebühren verlangen, ohne Rücksicht auf die Summe, wegen welcher der Geistliche verklagt wird.
§ 6. Ferner soll es kein Richter wagen, die Geistlichen auf irgendeine Weise zu beleidigen, sie mit Zudringlichkeit zu belästigen, sie mit Schmähungen irgendeiner Art zu verletzen oder sich tätlich an ihnen zu vergreifen, denn die, welche sich solches unterfangen, sollen außer der Entsetzung von ihrem Amte und dem Verluste ihres Vermögens noch mit harter Strafe belegt werden.
§ 7. Die Privilegien, welche den verschiedenen hochheiligen Kirchen des wahren Glaubens, den Lazaretten und Spitälern sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen erteilt worden sind, sollten für immer gültig sein, und Wir befehlen, dass sowohl diese, wie auch die Bischöfe und Geistlichen, ohne Unterschied der Ämter, welche sie bekleiden, sowie die Mönche und Lazarett- und Spitalvorsteher, insofern sie dem wahren Glauben zugetan sind, mit außerordentlichen Aufgaben nicht belästigt werden sollen. Denn Wir halten es

unserer Zeit nicht mehr für angemessen, dass die Geschäfte, welche Wir etliche Personen in verschiedener Weise auftragen, von dergleichen geistlichen Beamten besorgt werden.
§ 8. Damit ferner der Habsucht und der schamlosen Frechheit der Betrüger Einhalt geboten wird, so verordnen Wir, dass Diejenigen, welche Bischöfe, Geistliche, Mönche oder andere der oben erwähnten Personen vor Deinem hohen Gerichte oder einem solchen in der Provinz, mit einer Klage belangen und nach angestellter Untersuchung festgestellt wird, dass sie ohne gesetzlichen Grund und ungerechter Weise die Klage erhoben haben, den Geistlichen die sämtlichen Prozesskosten, welche sie durch die Schuld der Kläger von Anfang der Rechtsstreitigkeit haben tragen müssen, erstatten sollen, damit wenigstens Diejenigen, welche fortwährend Streitigkeiten ohne Grund veranlassen, durch Androhungen dieser höchst gerechten Strafe abgeschreckt werden und sich künftig, weil die Not es gebietet, aller solcher Rechtsstreitigkeiten enthalten mögen.
Geg. pridie non. April. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus.

1,3,33. DIESELBEN KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Bischöfe, Priester und Diakone der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche, welche durch gute Sitten und unbescholtenen Lebenswandel zu dieser Würde gelangt sind, sollen die Güter, welche sie nach erlangter Würde und nach erhaltener Ehre erworben haben, auch in dem Falle, dass sie sich in der Gewalt ihres Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters befinden, als Eigengüter in Anspruch nehmen dürfen, so dass sie, ganz nach ihrem Willen über dieselben einen letzten Willen errichten, eine Schenkung machen oder unter irgendeinem andern Titel eine Veräußerung vornehmen können, indem diese Güter niemals zur Teilung kommen, niemals den Brüdern oder Schwestern oder deren Kindern zufallen können, sondern nur auf die Kinder, auf deren Abkömmlinge und auch auf jeden fremden Erben übertragen werden können und keineswegs von diesen Vätern, Großvätern oder Urgroßvätern, sondern bloß von den Kindern jener Personen in Anspruch genommen werden können, denn ohne Zweifel sollen diese Güter Denjenigen zufallen, welchen sie entweder durch Veräußerung unter den Lebenden oder durch einen gesetzlich errichteten letzten Willen zukommen.
Geg. pridie non. April. (472) unter dem Consulate des Marcianus.

1,3,34. DIESELBEN KAISER AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Privilegien, welche von den früheren Kaisern oder von Unserer Hoheit, entweder durch richterliche Verfügungen, oder durch besondere, zu verschiedenen Zeiten erteilte Gnade, entweder durch Herkommen oder durch positives Gesetz, sie mögen nun die Befugnisse der Hospitalvorsteher oder andere Gegenstände betreffen, an Waisenhäuser, Schulen, Kirchen, Spitäler, Lazarette, Klöster und andere ähnliche Anstalten, oder an die Aufgaben, welche der Fürsorge des ehrwürdigen Kirchenvorstehers oder seines Nachfolgers anvertraut wurden, verliehen worden sind, sollen, wie Zoticus, seligen Andenkens, welcher der Überlieferung nach solche wohltätigen Anstalten erstmals eingeführt hat, vorgeschrieben, kraft dieser Unserer pragmatischen Sanktion fest und unverbrüchlich beachtet werden. Denn dies ist vor allem nötig, da hierdurch die Erziehung der Waisen und der Unterhalt der Armen bestritten und die Bedürfnisse der Kirchen, Spitäler und Klöster befriedigt werden können.
§ 1. Auch ordnen Wir aus Frömmigkeit an, dass die Gebäude und andere Einrichtungen, welche in der Fürsorge des erwähnten Vorstehers stehen, oder später auf irgend eine Weise in ihre oder in die Verwaltung Derer kommen, welche als Nachfolger der Pfleger der Waisen ernannt worden sind, sich aller Privilegien, welche die heilige Kirche dieser Stadt genießt oder künftighin noch erwerben wird, erfreuen sollen.
Geg. X. k. Ian. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Martianus.

1,3,35. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Jede Stadt soll ihren eigenen Bischof haben.
§ 1. Und wenn sich Jemand untersteht, durch ein kaiserliches Rescript eine Stadt ihres Bischofs, ihres Bezirks oder eines andern Rechtes zu berauben, so soll er seiner Güter verlustig gehen und ehrlos werden.
§ 2. Doch ist die Scythische Stadt der Tomenser hiervon ausgenommen, deren Bischof auch über andere Städte die Aufsicht führt.
§ 3. Es ist auch Leontopolis in Isaurien dem Bischof von Isaura unterworfen.

1,3,36. DIESELBEN KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Wahl von Grundhörigen auf Stellen der öffentlichen Verwaltung einem älteren Gesetze gemäß, wenn nicht die ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn vorliegt, ungültig sein soll und dem Grundherrn vielmehr, er müsste denn, wie schon gesagt, seine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, die Befugnis zustehen soll, diesen Personen auch späterhin noch so frei Anweisungen zu geben, als wie es jedem Grundherrn gegen seine Grundhörigen erlaubt ist, und ohne dass er keine Rücksicht auf die

geschehene Wahl zu nehmen braucht. Dasselbe verordnen Wir auch für den Fall, dass solche Grundhörige, für den Ackerbau bestimmte Personen, wenn sie sich nach einem ruhigen Leben sehnen und deshalb gegen den Willen ihrer Grundherren sich in ein Kloster begeben haben.
§ 1. Diener und Dienerinnen, *Servi*, dürfen, wenn es auch mit Einwilligung und Genehmigung ihrer Herren geschähe, in eine geistliche Gemeinschaft nicht eintreten, da es ja den Herren frei steht, ihren Dienern vorher die Befreiung von ihren Pflichten zu schenken und ihnen, wenn es wirklich ihr Wille ist, einen erlaubten Weg zu Erreichung geistlicher Würden zu eröffnen.
§ 2. Übrigens haben alle Personen ohne Unterschied, auch wenn sie der Gerichtsbarkeit des Vorstands einer Provinz unterworfen sind, sie mögen Bischöfe, andere Geistliche, Mönche oder von irgend einem anderen Stand sein, ohne Rücksicht auf die den Einzelnen erteilten Vorrechte, den von den Statthaltern der Provinzen an sie erlassenen Verfügungen ohne Einschränkung zu gehorchen. Es soll den Statthaltern der Provinzen keineswegs die Verpflichtung obliegen, sich an die Orte, wo die Angeschuldigten ihren Wohnsitz haben, zu begeben, da es nicht nur den positiven Gesetzen, sondern auch der Vernunft entspricht, dass Die, welche durch richterliche Verfügung in irgendeiner Angelegenheit vorgeladen werden, sich an den Ort des Gerichtes, nicht aber, dass sich die Richter selbst zu den Angeklagten begeben, es sollen vielmehr Richter delegiert werden und diese an den Orten, wo sich die Angeschuldigten aufhalten, das gerichtliche Verfahren eröffnen.
Geg. V. k. April. (484) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodoricus.

1,3,37 Dieselben Kaiser an Sebastianus, *Praef. Praet.*
Den Dienstbaren, *Servi*, welche sich auf die Einwilligung ihrer Herren berufen können, soll es frei stehen, in ein Kloster einzutreten, wenn es mit Vorwissen ihrer Herren geschieht. Wenn nun die Letzteren ihren Dienern, *Servi*, den Eintritt in ein Kloster erlaubt haben, so sollen sie über keine Eigentumsrechte über sie so lange haben, als dieselben im Klosterstande verbleiben, außerdem ist, wenn diese Personen das Kloster wieder verlassen und sich in irgendein anderes Lebensverhältnis begeben, es ohne Zweifel, dass sie wieder unter das Recht der Unfreien fallen, dem sie durch die heilige Profess entgangen waren.
Geg. Id. April. (484) unter dem Consulate des Theodoricus.

1,3,38. Griechische Constitution.
Die, welche ihre Klöster verlassen, bekommen die beweglichen Güter, welche sie denselben zugebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Wertes, keineswegs zurück, auch dann nicht, wenn hierüber ein Protokoll nicht aufgenommen worden ist.
§ 1. Aber bei Schenkungen unbeweglicher Güter müssen die Rechte Derjenigen, welche geschenkt haben, insofern berücksichtigt werden, als sie selbst zum Widerruf berechtigt sind.
§ 2. Es ziemt den Bischöfen oder Geistlichen nicht, irgend Jemanden zu Entrichtung von Abgaben oder Leistung von Diensten anzuhalten und deshalb auf irgendeine Weise zu bewegen zu suchen, nämlich zu exkommunizieren, mit dem Banne zu belegen, oder die Wohltat der kirchlichen Gemeinschaft oder der Sakramente zu versagen, wenn auch ein Brauch dieses mit sich gebracht haben sollte.
§ 3. Der Übertreter wird seines kirchlichen Amtes und der Verwaltung desselben entsetzt und zahlt 10 Pfund Gold zur Strafe.
§ 4. Dieses Gesetz gilt jedoch nur für die Hauptstadt und ihren Bezirk und für diejenigen Ortschaften, welche dem Patriarchen oder den Bischöfen, welche vom Patriarchen ordiniert worden sind, unterworfen sind.

1,3,39. Griechische Constitution.
Wir ordnen an, dass Niemand Abt zweier Klöster sein kann und bestimmen, dass die Klöster den Bischöfen ihres Bezirks unterstehen und sie denselben unterworfen sind. Über die Äbte führen die Bischöfe, über die Mönche aber die Äbte die Aufsicht.

1,3,40. Der Kaiser Iustinus an Archelaus, *Praef. Praet.*
Wiederholt schärfen Wir es ein, dass nicht nur die Richter aller Gerichte, sondern auch die Vertreter der Kirchen in dieser heiligen Stadt sich nicht mit dem lästigen Geschäfte der Ausführung letzter Willen verstorbener Personen befassen und also nicht ein Geschäft betreiben sollen, welches nach Vorschrift aller Gesetze lediglich dem Magister Census zusteht. Denn es ziemt sich für die Geistlichen nicht und setzt sie sogar herab, wenn sie sich in gerichtlichen Verhandlungen erfahren zeigen. Die Übertreter dieser Bestimmung sollen mit Entrichtung von 50 Pfund Goldes bestraft werden,
Geg. XIII. k. Dec. (524) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Iustinus und dem des Opilio.

1,3,41. DER KAISER IUSTINIANUS AN ATARBIUS, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir alle Fürsorge auf die heilige Kirche zur Ehre und zum Ruhme der hohen und heiligen Dreieinigkeit richten, von welcher Wir allein Unser und des ganzen Staates Heil erwarten, und indem Wir der heiligen, apostolischen Lehre über die Wahl untadeliger Priester anhängen, welche vorzüglich deshalb eingesetzt werden, dass sie durch ihr Gebet die Gnade des allbarmherzigen Gottes für das allgemeine Beste erflehen, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, so oft in irgendeiner Stadt das bischöfliche Amt zu besetzen ist, die Einwohner sich über drei rechtgläubige, tugendhafte und mit andern Vorzügen ausgestattete Personen von untadelhaftem Wandel vereinigen und aus diesen den geeignetsten zum Bischof erwählen sollen.

§ 1. Denn wenn die heiligen und ruhmwürdigen Apostel das priesterliche Amt von Christus, Gottes Sohn, unserem Herrn empfangen, und die Erde mit allen Guten erfüllt und Seine Lehre allerorten verbreitet, ja selbst ihr Leben, das sie in dieser Zeitlichkeit geführt, zu unserem Heile nicht geschont haben, wie sollte es nicht natürlich sein, dass Die, welche an ihren Platz treten und als Vorsteher der hochheiligen Kirchen erwählt werden, einen reinen Willen hegen, das Irdische verachten und ihr ganzes Leben nur dem Dienste des allgnädigen Gottes weihen.

§ 2. Es ist daher zweckmäßig, nur solche Bischöfe zu wählen und einzusetzen, welche weder Kinder, noch Enkel haben, indem es kaum denkbar ist, dass Derjenige, welcher von den schweren Sorgen des täglichen Lebens, die die Kinder ihren Eltern verursachen, frei ist, nicht imstande sein sollte, sein ganzes Sinnen und Bestreben auf den Gottesdienst und die Angelegenheit der Kirche zu richten.

§ 3. Denn wenn viele mit festem Gottvertrauen und um ihre Seelen zu bewahren, zu den hochheiligen Kirchen kommen und diesen ihr ganzes Vermögen darbringen und überlassen, damit dasselbe für Arme und Dürftige, oder zu anderen frommen Zwecken verwendet werde, so ziemt es den Bischöfen nicht, jene Güter zu ihrem eignen Besten oder zugunsten ihrer Kinder und Anverwandten zu benutzen.

§ 4. Auch darf der Bischof nicht mit Liebe zu den Kindern des Fleisches erfüllt, sondern muss der geistige Vater aller Gläubigen sein. Und aus diesen Gründen verbieten Wir, Denjenigen, welcher Kinder oder Enkel hat, zum Bischof zu ordinieren.

§ 5. Rücksichtlich der Bischöfe aber, welche jetzt oder künftig erwählt werden, verordnen Wir, dass sie über die Güter, welche sie nach erlangtem bischöflichen Amte entweder durch letzten Willen, oder durch Schenkung oder aus irgendeinem anderen Geschäfte erworben haben, auf keine Weise weder durch Testament noch durch Schenkung noch auf irgendeine andere Weise verfügen sollen; dies gilt jedoch nicht für die Güter, welche sie vor ihrer bischöflichen Anstellung aus irgendeinem Grunde oder auch nach derselben von ihren Eltern oder Oheimen, väterlicher- oder mütterlicherseits, oder ihren Geschwistern erworben haben oder noch erwerben werden.

§ 6. Nämlich alle die Güter, welche sie nach der Ordination auf irgendeine Weise, Außer von den genannten Personen empfangen haben, sollen, nach Unserer Verordnung, der hochheiligen Kirche, an welcher sie das bischöfliche Amt bekleidet, zufallen und von derselben in Anspruch genommen werden, ohne dass Jemand Anderem das Befugnis zusteht, aus diesen Gegenständen für sich selbst einen Gewinn zu ziehen.

§ 7. Denn wer wollte zweifeln, dass Diejenigen, welche ihnen ihre Güter hinterlassen oder hinterlassen haben, nicht vielmehr das geistliche Amt, als Person derselben berücksichtigt und jenes Vermächtnis mit der Ansicht errichtet haben, dass sie nicht nur das von ihnen Hinterlassene zu frommen Zwecken verwenden, sondern auch ihre eigenen Güter hinzufügen würden.

§ 8. Von diesem Unsern allgemeinen Gesetze nehmen Wir zwar alles Dasjenige aus, was bis zum heutigen Tage zu dem Vermögen des Epiphanius, des andächtigen Erzbischofs und hochwürdigen Patriarchen dieser Stadt, gehört, befehlen aber, dass in Bezug auf alles, was derselbe von nun an erwerben wird, obige Bestimmungen gelten und diese Güter der hochheiligen, größeren Kirche zufallen sollen.

§ 9. Nach dem Tode der gottgeliebten Bischöfe sollen aber die derzeitigen Vorsteher jener Kirchen über den vorgefundenen Nachlass Rechnung ablegen und Dasjenige den hochheiligen Kirchen zugute kommen, was ihnen nach Unserem Gesetz gebührt.

§ 10. Aber auch die Kirchenvorsteher selbst dürfen nur nach reiflicher Erwägung und Überlegung gewählt werden, da ihnen bekannt sein muss, dass sie über die von ihnen geführte Verwaltung dem hochwürdigen Bischof jährlich Rechnung ablegen müssen und für jede Verletzung oder Verminderung, welche bei dem Kirchenvermögen sichtbar sein wird, und für jede zu entdeckende Bevorteilung desselben, der Kirche zum Ersatze verbunden bleiben. Wenn sie daher unter den Lebenden solche Rechnungen abgelegt haben, so soll das Obenerwähnte geschehen, wenn sie aber, ohne vorher Rechnung abgelegt zu haben, verstorben sind, so müssen sich die Erben jener Prüfung unterwerfen und können zum Ersatze alles dessen angehalten werden, was die Erblasser aus der angegebenen Ursache schulden.

§ 11. Auch haben Wir es für notwendig gehalten, etwas über Diejenigen zu bestimmen, welche die Sorge für die ehrwürdigen Spitäler, Krankenhäuser, Lazarette, Waisen - und Findelhäuser übernommen haben, oder

noch übernehmen werden. Denn auch diesen gestatten Wir nicht, rücksichtlich der Güter, welche sie nach der Übernahme solcher Ämter erworben haben, irgendetwas durch Testament oder auf andere erlaubte oder unerlaubte Weise zu veräußern, was jedoch nicht von denjenigen Gütern gilt, welche sie vor dem Erbschaftsantritte, oder nach demselben, aber von den Eltern, Oheimen und Geschwistern erworben haben.
§ 12. Denn Alles, was frommen Stiftungen zugehört, oder was an die Vorsteher derselben nach übernommenem Amte gefallen ist, oder noch fallen wird, soll bei diesen ehrwürdigen Anstalten verbleiben und unter Diejenigen geteilt und zum Besten Derer verwendet werden, welche sich daselbst zu ihrer Pflege aufhalten.
§ 13. Es ist nämlich unbezweifelt, dass jeder, der dem Vorsteher eines Spitals, Krankenhauses, Lazarettes oder Waisenhauses, entweder schriftlich oder mündlich etwas hinterlässt oder schenkt, dies bloß deshalb gegeben hat, damit es derselbe zu frommen Zwecken verwende, weil Die, welche solchen Anstalten vorstehen, die meiste Gelegenheit und auch die Vermutung der Wohltätigkeit für sich haben.
§ 14. Nicht recht ist es deshalb, wenn Derjenige, welcher zugunsten seiner Pflegebefohlenen etwas empfangen hat, dieses nicht zu ihrem, sondern zu seinem Besten verwendet und uneingedenk der Gottesfurcht sich mit solchen Gütern bereichert.
§ 15. Denn wer wollte nicht von dem Vorsteher einer solchen Anstalt glauben, dass er dieses Amt bloß deshalb übernommen habe, damit er derselben nicht nur das, was ihm von außen zufällt, sondern auch alles, was er sonst besitzt, zum Opfer darbringen wolle?
§ 16. Ferner befehlen Wir auch, dass das, was nach Befriedigung der nächsten Bedürfnisse der Pflegebefohlenen und nach gehöriger Berücksichtigung der Sachen und Gebäude etwa noch übrig bleiben sollte, auf Zinsen ausgetan werden soll.
§ 17. Denn durchgängig ist es Unsere Absicht und Unser Bestreben, die Gegenstände, welche zu frommen Zwecken bestimmt sind, zu vermehren und zu vergrößern und deshalb wird auch jeder, der zum Heile seiner Seele etwas ins Werk setzen will, dies um so eher tun, wenn er überzeugt sein kann, dass das, was er gegeben, zweckmäßig verwaltet werde.
§ 18. Sollte aber einer von der übernommenen Verwaltung wieder abtreten, so muss er nach Vorschrift Unseres kaiserlichen Gesetzes, von der bisher geschehenen Verwaltung in der Furcht des Herrn Rechnung ablegen, und auch sein Nachfolger im Amte, Gott, Unserem Herrn, dafür verantwortlich sein.
§ 19. Überdem verordnen Wir, dass, wie es auch schon durch die Beschlüsse der heiligen Konzilien bestimmt worden ist, kein Bischof in der Stadt oder auf dem Lande, kein Kirchenvisitator oder dessen Beauftragter, kein Priester oder Geistlicher irgendeines anderen Grades sein Amt für Geld empfange. § § 20. So darf auch niemand als Kirchenvorsteher, Kirchenvertreter, Vorsteher eines Spitals, Kranken-, Armen-, Waisen- oder Findelhauses oder eines Almosenamtes für Geld angestellt werden, vielmehr soll dies nur nach dem Gutachten und mit Genehmigung der Gottgeliebten Ortsbischöfe geschehen.
§ 21. Wenn es aber erwiesen würde, dass Jemand bei Gelegenheit solcher empfangenen Ämter und Anstellungen etwas bezahlt oder angenommen hätte, er möge nun Bischof, oder ein Geistlicher anderer Art sein, so soll sowohl der Gebende, als auch der Empfangende des geistlichen Amtes und Standes entsetzt und dann der Strafe Gottes, Unseres Herrn anheim gegeben werden.
§ 22. Und sollte Jemand überführt werden, für ein empfangenes Vorsteheramt etwas bezahlt zu haben, so soll Der, welcher auf solche Weise zu diesem Amte gelangt ist, des geistlichen Standes verlustig werden.
§ 23. Wenn aber ein Kirchenverwalter, Kirchenvertreter oder Verteidiger oder ein Landbischof, welcher umhergehen und mehrere Kirchen besuchen muss, oder der Vorsteher eines Spitals, Kranken-, Armen- oder Waisenhauses, oder auch Almosenamtes überwiesen würde, für das ihm anvertraute Amt etwas bezahlt zu haben, so soll auch dieser seines Amtes entsetzt werden.
§ 24. Ferner verordnen Wir, dass alle Geistliche, welche in den verschiedenen Kirchen angestellt sind, ihre Andacht in der Nacht, des Morgens und am Abend, selbst verrichten, damit sie sich nicht nur durch den Empfang ihrer Besoldung als Geistliche bewähren, und nicht nur Geistliche heißen, sondern auch diesen Namen durch Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflichten betätigen mögen.
§ 25. Denn unwürdig ist es, dass Stellvertreter, gleichsam gezwungen, die Andacht für jene verrichten. Und wenn viele Laien für das Heil ihrer Seelen zu den hochheiligen Kirchen strömen und sich eifrigst der Andacht weihen wollen, wie sollte es nicht höchst anstößig erscheinen, dass die zu diesem Zwecke angestellten Geistlichen ihre Pflichten selbst nicht erfüllen?
§ 26. Aus diesem Grunde verordnen Wir, dass die Geistlichen ohne Ausnahme den Gottesdienst verrichten und dass sie deshalb von den gottgeliebten Bischöfen, von zwei Priestern in jeder Kirche, von dem, welcher Archos oder Exarchos genannt wird, und von dem Vertreter oder Verteidiger der hochheiligen Kirche beaufsichtigt werden und dass jeder, welcher nicht in der gewissenhaftesten Erfüllung seiner gottesdienstlichen Pflichten befunden wird, seines geistlichen Amtes entsetzt werde.

§ 27. Denn Die, welche hochheilige Kirchen zu ihren oder dem allgemeinen Besten gründeten oder stifteten, haben denselben auch Güter angewiesen, mittels welcher der heilige Gottesdienst verrichtet und damit in jenen Gott von andächtigen, hierzu angestellten Geistlichen verehrt werden soll.
§ 28. Auch gestatten Wir es einem Jedem ohne Unterschied, welcher eine Vernachlässigung in dieser Art bemerkt hat, selbige anzuzeigen und bekannt zu machen.
§ 29. Diese Unsere Verordnung soll aber mit Gottes Hilfe zum Ziele geführt und ins Werk gesetzt, Die aber, welche gegen dieselbe, vorsätzlicherweise, etwas unternommen haben, sollen zunächst mit der von Gott, Unserm Herrn, dann aber auch mit der in diesem Gesetze verhängten Strafe heimgesucht werden.
Geg. k. Mart. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

1,3,42. DERSELBE KAISER AN EPIPHANIUS, *ERZBISCHOF ZU CONSTANTINOPEL UND PATRIARCHEN*.
Da Wir den hochheiligen Kirchen, in welchen nach Unserer Überzeugung sowohl Unsere Regierung, als auch das allgemeine Beste mit Hilfe des allergnädigsten Gottes eine feste Stütze findet, ohne Unterlass Unsere Fürsorge widmen, da Wir uns für Unser Seelenheil und für das aller Übrigen eifrigst bestreben, da Wir aus diesem Grunde ängstlich besorgt sind, dass die Vorrechte der hochheiligen Kirchen, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie sich befinden, auf keine Weise geschmälert oder die Ausübung derselben beim heiligen Gottesdienste durch die Abwesenheit der gottgeliebten Bischöfe verhindert oder unzweckmäßig bewirkt werde, und dass nicht das Vermögen der hochheiligen Kirchen entweder durch Reisekosten oder durch die Ausgaben, welche hierher reisenden Geistlichen oder ihre Begleiter verursachen, aufgewendet werde, woraus denn auch häufig die Notwendigkeit entsteht, Gelder borgen zu müssen, und hierdurch wieder den hochheiligen Kirchen eine Last aufgebürdet wird, und damit endlich die Verwaltung der geistlichen Güter während der Abwesenheit der gottgeliebten Bischöfe nicht unzweckmäßig vonstatten gehe, so haben Wir es für nötig gehalten, gegenwärtigen Gesetzesbrief an Deine Heiligkeit zu erlassen.
§ 1. Durch diesen verordnen Wir nämlich, allen heiligen Bischöfen, welche in den einzelnen Provinzen den verschiedenen Erzbischöfen unterworfen sind, bekannt zu machen, weil es keinem derselben oder derer, welche in den Städten anderer Provinzen dem Erzbischof unterworfen sind, geziemt, die hochheiligen Kirchen, welchen sie vorstehen, aus eigenem Willen und ohne Unsere besondere kaiserliche Erlaubnis zu verlassen, und, es sei aus welchem Grunde es wolle, sich in diese berühmte Stadt zu begeben, sie vielmehr einen oder zwei der ihnen untergebenen Geistlichen an Uns absenden und Unserer Hoheit entweder durch diese selbst oder auch durch Deine Heiligkeit ihre Bedürfnisse anzeigen, dann aber auch sich Unseres gerechtesten und schnellsten Beistandes versichert halten sollten.
§ 2. Denn wenn etwas von Dem, was Uns dann berichtet worden, die Gegenwart der gottgeliebten Bischöfe selbst erheischen sollte, so werden Wir ihnen selbst die Herreise anbefehlen, aber ohne diesen kaiserlichen Befehl darf Niemand seinen Wohnort verlassen. Der Übertreter dieses Gesetz mag aber wissen, dass ihn, weil er eine so gerechte und wohltätige, zugunsten der hochheiligen Kirchen von Uns getroffene Einrichtung vernachlässigt hat, keine geringe Verachtung treffen wird, sondern dass er von der Gemeinschaft der Kirche, entweder, wenn er ein Erzbischof ist, durch Deine Heiligkeit, wenn er aber ein dem Erzbischof unterworfener Ortsbischof ist, durch den Erzbischof ausgeschlossen werden soll. Denn eine Geldstrafe haben Wir gegen die Übertreter Unsers kaiserlichen Gesetzes deshalb nicht für nötig gehalten, damit nicht die Schande, die daraus entstehen würde, die hochheiligen Kirchen selbst treffen möchte, deren Eigentum durchaus keiner Schmälerung unterworfen sein soll.
§ 3. Dies alles wird Deine Heiligkeit zur Kenntnis der einzelnen, Ihr untergebenen gottgeliebten Erzbischöfe zu bringen wissen und Unserer Hoheit die von einem Jeden erteilten Antworten, entweder durch die Erzbischöfe oder durch die gottgeliebten Bischöfe der übrigen Städte in den einzelnen Provinzen, und das, was sie über diese Angelegenheit erfahren haben, anzeigen.
Geg. k. Mart. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

1,3,43. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
Indem Wir für die Würde der hochheiligen Kirchen und der andächtigen Klöster sorgen, untersagen Wir es allen Klosterbewohnern, mit denen des anderen Geschlechtes zu verkehren, oder irgendeine Gelegenheit zu suchen, bei welcher sie mit denselben Gemeinschaft haben könnten, (denn dies führt auf den gerechten Verdacht, dass sie häufig, oder, wenn es ihnen beliebe, mit denselben zusammenkommen möchten) und verordnen vielmehr, dass beiderlei Personen gegenseitig keine Gemeinschaft aus irgendeiner Ursache haben, noch Gelegenheit suchen sollen, beieinander zu verweilen.
§ 1. In jedem Kloster sollen die Männer von den benachbarten Nonnen auf alle Weise abgesondert leben müssen, die Frauen aber auch keinen Verkehr mit den Männern haben dürfen, damit jedem Verdachte eines unanständigen Umganges vollständig begegnet werde.

§ 2. Wenn aber die Männer die Mehrzahl ausmachen sollten, so müssen die Bischöfe der einzelnen Städte dafür sorgen, dass den Frauen ein anderer, passender Ort angewiesen und ihnen ein Kloster eingeräumt werde, wo sie künftig unter sich allein anständig leben können.
§ 3. Wenn jedoch die Frauen die größere, oder wenigstens die gleiche Anzahl ausmachen, so sollen die Männer ein anderes Kloster angewiesen bekommen, die Frauen aber in dem ihrigen verbleiben.
§ 4. Dabei sollen die unbeweglichen, beweglichen und sich selbst bewegenden Gegenstände dieses Klosters zwischen den Abgehenden und Zurückbleibenden zur Hälfte geteilt werden.
§ 5. Zur nötigen Beratung der unter sich abgesondert lebenden Frauen soll aber der gottgeliebte Bischof des Ortes einen Greis anstellen, und zur Verrichtung des heiligen Gottesdienstes und der Darreichung des heiligen Abendmahls zwei Priester und einen Diakonus von untadelhaftem Lebenswandel, welche nur das Obenerwähnte zu verrichten haben, aber mit jenen Frauen weder zusammen essen, noch sonst beisammen sein, noch wohnen dürfen.
§ 6. Wenn nun dieses beobachtet wird, so werden Die, welche sich dem Kloster geweiht haben, ein glückliches Leben führen und unserem gemeinsamen Heile einen um so kräftigeren Beistand von dem allergnädigsten Gott erflehen.
§ 7. Das ist es also, was Wir auch gegenwärtig für das gemeine Beste als vorteilhaft betrachten, auch haben Wir geglaubt, demselben durch diese Unsere Constitution keinen geringen Vorschub zu verschaffen.
§ 8. Damit aber auch dies alles gehörig beobachtet werde, bedarf es der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht. Diese kann aber nicht anders gezeigt werden, als wenn die gottgeliebten Bischöfe jedes Ortes über die Aufführung der ihnen untergebenen Mönche genaue Aufsicht führen, wenn sie einen Fehltritt bemerken, denselben gleich im Beginnen zu hindern suchen, Diejenigen, welche trotz Unserm Verbote noch dergleichen begehen, bestrafen, und sie dazu anhalten, dass ihre Versammlungen rein und von allem weiblichen Umgange fern bleiben.
§ 9. Denn den gottgeliebten Bischöfen muss es, wenn sie die Sache richtig beurteilen wollen, selbst einleuchten, dass, wenn die andächtigen Mönche diese anständige Lebensweise beobachten und unter ihnen nichts Unziemliches und Sittenloses vorkommt, der milde und gnädige Gott dem gemeinsamen Besten Unsers Reiches zur Seite stehen wird.
§ 10. Damit aber auch die gottgeliebten Bischöfe dieses Unser Gebot nicht für überflüssig halten, so tun Wir ihnen zu wissen, dass, wenn einer von ihnen erweislich nicht mit aller Aufmerksamkeit dergleichen Handlungen untersucht und einen begangenen Fehltritt nicht auf die oben beschriebene Weise bestraft hat, er nicht nur der Strafe Gottes, Unseres Herrn, sondern auch der Rache Unserer Gesetze anheimfallen, ja sogar Gefahr laufen soll, sein geistliches Amt zu verlieren, weshalb es denn einer härteren Strafe nicht bedürfen wird.
§ 11. Du wirst nun dieses Unser kaiserliches Gesetz allen gottgeliebten Bischöfen der Hauptstädte und den hohen Statthaltern der Provinzen mit dem Bedeuten bekannt machen, dass auch sie selbst, wo nötig, den andächtigen Ortsbischöfen zu Bestrafung solcher Verbrechen, welche Wir verhindern wollen, alle mögliche Hilfe zu leisten haben. Sollten sie aber bemerken, dass sich die Letzteren eine Nachlässigkeit zuschulden kommen ließen, so mögen sie Uns dieselbe nach ihrem Ermessen anzeigen, damit Alle es unbedingt erkennen, was sie zu beobachten haben, und welche festgesetzte Strafe die Nachlässigen erwartet.
§ 12. Es mögen jedoch die gottgeliebten Erzbischöfe auch den übrigen hochwürdigen Ortsbischöfen ihrer Provinz dieses Unser kaiserliches Gesetz bekannt machen und sie bedeuten, dass sie demselben treueifrig folgen, oder der festgesetzten Strafe gewärtig sein sollen.
§ 13. Und damit die pünktliche Befolgung dieses Unsers kaiserliches Gesetzes kein Hindernis erfahre, und die hochwürdigen Mönche, welche zur Zeit noch mit den Nonnen in einem Gebäude vereinigt sind, nicht glauben mögen, dass ihnen eine zu kurze Zeit zu der ihnen anbefohlenen, pflichtschuldigen Entfernung bewilligt worden sei, so bestimmen Wir ihnen eine Jahresfrist, von dem Tage an, zu welchem ihnen Unser Gesetz bekannt geworden ist, so dass, wenn nach Ablauf dieses Jahres das frühere Beisammenleben noch immer stattfindet, die in Unserm Gesetze angedrohten Strafen unausbleiblich eintreten werden.
Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,3,44. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl die Beschlüsse der heiligen Kirchenversammlungen weder den gottgeliebten Priestern, noch den ehrwürdigen Diakonen und Subdiakonen nach der ihnen erteilten Ordination eine Verheiratung erlauben, sondern dies nur den ehrwürdigen Cantoren und Lektoren gestatten, so haben Wir dennoch in Erfahrung gebracht, dass einige Verächter dieser heiligen Beschlüsse Kinder mit gewissen Frauenzimmern erzeugt haben, mit welchen sie sich nach den den Geistlichen vorgeschriebenen Gesetzen nicht verbinden durften.
§ 1. Da nun die Strafe dieses Verbrechens bloß in dem Verluste des priesterlichen Amtes bestand, die Beschlüsse der heiligen Kirchenversammlungen aber nach Vorschrift Unserer Gesetze diesen gleich gelten sollten, so verordnen Wir, dass bei dergleichen Verbrechen Dasjenige, was durch jene heiligen Beschlüsse

festgesetzt worden, ganz so eintrete, als wenn es durch weltliche Gesetze vorgeschrieben wäre und alle solche Personen des priesterlichen und geistlichen Amtes entsetzt werden, und der Würde, die sie erlangt haben, verlustig gehen sollen.
§ 2. Denn gleichwie solche Verbrechen nach den heiligen Concilienbeschlüssen verboten sind, so soll dasselbe auch nach Unsern Gesetzen stattfinden, und außer der oben erwähnten Strafe der Absetzung vom geistlichen Amte sollen nicht einmal die Kinder, welche aus einer so unerlaubten Verbindung erzeugt werden, oder erzeugt worden sind, als eigne und eheliche betrachtet werden, sondern sie sollen die Nachteile der unehelichen Geburt empfinden.
§ 3. Wir befehlen, dass dieselben denen gleich geachtet werden, welche, wie sich die Gesetze ausdrücken, aus blutschänderischer oder lasterhafter Ehe erzeugt sind, keineswegs aber denen, welche aus dem Konkubinat oder einer Verbindung hervorgegangen sind, die zwischen zwei ledigen Personen verschiedenen Geschlechtes stattgefunden, sondern dass sie gänzlich und von allen Seiten beschränkt, der Erbfolge in die Güter ihrer Väter verlustig gehen, und weder sie selbst, noch ihre Mütter eine Schenkung, auch nicht durch Mittelspersonen, von denselben erwerben dürfen, vielmehr alle Vorteile, welche ihnen die Väter zugewendet haben, der heiligen Kirche, in welcher die letzteren, die sich jenes Verbrechens schuldig gemacht, angestellt gewesen sind, zufallen sollen;
§ 4. denn was die heiligen Concilienbeschlüsse verbieten, untersagen auch Wir durch Unsere eignen Gesetze.
§ 5. Wenn aber eine Schuldverschreibung wegen eines Darlehns oder eines anderen Contractes ausgestellt worden wäre, durch welche sich Derjenige verbindlich gemacht, der des oben genannten Verbrechens schuldig ist, so soll auch diese ungültig sein und eine solche Schenkung nicht denjenigen Personen zu Gute kommen, auf welche sie lautet, sondern der hochheiligen Kirche zufallen.
Geg. XV. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,45. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir befehlen, dass, wenn Jemand auf den Todesfall entweder durch Erbeinsetzung, oder durch Vermächtnis mit oder ohne Auflage, Schenkung auf den Todesfall oder auf andere gesetzliche Weise, einer frommen Stiftung etwas hinterlassen und dem derzeitigen Bischof die Vollstreckung dieses letzten Willens übertragen oder auch hiervon nichts gesagt, oder sogar das Gegenteil festgesetzt hat, die Erben dennoch verbunden sind, das, was verordnet worden, in alle Wege zu erfüllen und auszuführen. Sollten aber dieselben dies nicht freiwillig tun, so sollen sich die gottgeliebten Ortsbischöfe sogleich darnach erkundigen und darauf dringen, dass dem letzten Willen vollständig nachgegangen werde.
§ 1. Hat nun der Testator die Erbauung einer Kirche anbefohlen, so soll den Erben zur Herstellung derselben eine dreijährige Frist eingeräumt werden, hat er aber die Errichtung eines Hospitales verfügt, so soll die Frist nur einjährig sein, weil diese Zeit zur Ausführung des letzten Willens hinreicht, indem es möglich ist, bis zur Errichtung des Lazaretts oder Spitals, ein Haus zu mieten und die Kranken daselbst einstweilen unterzubringen.
§ 1a. Sollte aber den frommen Stiftungen etwas hinterlassen worden sein, was sogleich und auf einmal zu bezahlen ist, so muss dies sogleich nach der Eröffnung des Testamentes und angetretener Erbschaft oder erworbenem Legate vonseiten Derer, welche bedacht worden sind, entrichtet werden.
§ 1b. Wenn aber die oben erwähnte Zeit vorübergegangen wäre, ohne dass die Kirche oder das Hospital erbaut worden, und auch kein Vorsteher vorhanden wäre, der diesen Bau anordnen könnte, so sollen die gottgeliebten Bischöfe selbst sogleich die dazu bestimmten Gelder auf zweckmäßige Weise eintreiben und den Bau der hochheiligen Kirche, der Lazarette oder Spitäler besorgen, den der Waisenhäuser einleiten, die Aufführung der Armen- oder Krankenhäuser bewirken, die Auslösung von Gefangenen oder eine andere vom Erblasser angeordnete fromme Stiftung erfüllen und zu der Verwaltung derselben Vorsteher für die Spitäler, Waisen-, Findel- und Krankenhäuser, zu Ausführung anderer wohltätiger Handlungen aber Beauftragte und Kuratoren anstellen, ohne dass Die, welche nach Ablauf der festgesetzten Zeit und verweigertem Gehorsam die Erfüllung des letzten Willens unterlassen haben, befugt sein sollen, sich der Verwaltung der oben erwähnten Gegenstände zu unterziehen oder die gottgeliebten Bischöfe in derselben zu stören.
§ 2. Die hohen Statthalter der Provinzen müssen aber die Erben zu allem diesen anhalten,
§ 2a. denn schon alte Gesetze haben verordnet, dass Diejenigen den Willen der Verstorbenen ausführen sollen, welche auf den Nachlass derselben Anspruch machen dürfen.
§ 3. Wenn aber die Verstorbenen für die von ihnen errichteten Spitäler, Armen-, Kranken-, Findel- und Waisenhäuser oder Lazarette gewisse Vorsteher, Verwalter oder überhaupt Vollstrecker ihrer frommen Stiftungen ausdrücklich bezeichnet haben, so sollen die gottgeliebten Bischöfe diese Personen zwar zu der Verwaltung zulassen, aber obwohl sie nicht selbst verwalten, doch über die Verwaltung die Aufsicht führen und ein wachsames Auge haben, die, welche ihre Pflicht erfüllen, beloben, die, welche in irgend einer Art

fehlen, zurechtweisen und diejenigen, welche zu schlecht verwalten, absetzen, und andere dafür anstellen, welche wahre Gottesfurcht im Herzen tragen und den großen und unendlichen Tag des Gerichts im Auge haben, auf welchem es ihnen geziemt, mit gottgeweihtem Sinne hinzublicken.
§3a. Wenn aber die Verstorbenen für die Verwaltung Niemanden ausdrücklich bezeichnet, sondern alles der Willkür der Erben überlassen, diese aber sich nachlässig gezeigt haben, so sollen die gottgeliebten Bischöfe sogleich die Verwaltung übernehmen und die oben erwähnten Personen als Vorsteher der Armen- und Krankenhäuser usw., welche ebenfalls die Ehre Gottes im Sinne tragen, anstellen, damit durch Geschick und Gewandtheit alles das zum Ziele gebracht werde was vorgeschrieben.
§ 4. Wenn aber die eingesetzten Erben die Vorschriften des Erblassers über die angeordnete Zeit hinaus unerfüllt gelassen haben, so sollen sie alle Früchte, Einkünfte und gesetzliche Zugewinne von der Zeit an, zu welcher der Erblasser mit Tode abgegangen, ersetzen, und es soll die Strafe der Verzögerung nicht erst von der Zeit der Einlassung oder der erhobenen Klage, sondern, wie man zu sagen pflegt, ganz von selbst, beginnen und auch für die Früchte und den Zuwachs anderer Gegenstände gelten.
§ 5. Dasselbe soll stattfinden, wenn eine solche fromme Stiftung nicht dem Erben, sondern dem Übernehmer eines Vermächtnisses, das mit oder ohne Auflage hinterlassen wurde, aufgetragen und derselbe das, was ihm hinterlassen worden ist, wirklich empfangen hat, und auch hier sollen die gottgeliebten Bischöfe befugt sein, diejenigen Personen, welchen solche Vermächtnisse hinterlassen worden sind, zu Vollstreckung jener Vorschriften anzuhalten.
§ 6. Sollten jedoch die gottgeliebten Ortsbischöfe in der Befolgung dieser Vorschriften sich nachlässig erweisen, weil sie vielleicht von den eingesetzten Erben oder von den Übernehmern von Vermächtnissen, die mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurden, bestochen worden wären, so wird der Erzbischof der Provinz, oder der erste Bischof des betreffenden Bezirkes, welcher davon Kunde erhalten hat, ermächtigt, die Sache zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass das fromme Werk oder die wohltätige Absicht erfüllt werde. Und auch jedem Staatsbürger geben Wir diese Erlaubnis, denn da es dem gemeinen Wohle gilt, so ziemt es sich auch, dass alle ohne Unterschied an der Vollstreckung solcher Vorschriften tätigen Anteil nehmen, weshalb es denn einem Jeden frei stehen soll, kraft dieses Unseres Gesetzes rechtliche Klage zu erheben und die Vollstreckung solcher letzter Willen zu verlangen und der gottgeliebte Bischof, welcher dies verabsäumt hätte, möge wissen, dass er durch eine solche Nichtbeachtung nicht nur die Strafe des Himmels, sondern auch den Zorn des Kaisers auf sich ziehen wir.
§ 7. Damit aber auch die Erben der Verstorbenen, oder Die, welche mit Besorgung und Ausführung solcher Angelegenheiten beauftragt worden sind, um so mehr von dem Versuche abgeschreckt werden, die Vollstreckung dieser Bestimmungen zu verzögern, so verordnen Wir, dass, wenn die auf solche Weise Beauftragten auch nach der von den gottgeliebten Bischöfen an sie ergangenen Erinnerung, sich noch weigern oder zögern, sodass es des Einschreiten der Statthalter bedurft hat, sie unverzüglich statt des Einfachen das Doppelte bezahlen sollen.
§ 7a. Denn wenn bei den Alten gewisse Grundsätze galten, nach welchen zur Strafe des Lebens das Doppelte bezahlt werden musste, warum sollen denn nicht auch im vorliegenden Falle Die, welche ihre Pflicht nicht nur nicht freiwillig getan, sondern auch die Zeit der Erfüllung hinausgeschoben haben, von den gottgeliebten Bischöfen erinnert worden sind und auch diesen nicht einmal Folge geleistet haben, sodass es der Vollstreckung von Seiten des Statthalters bedurfte, mit der Strafe des doppelten Ersatzes belegt werden.
§ 8. Wenn aber die Erblasser bestimmt hätten, dass erst nach dem Tode der Erben, nicht aber bei deren Lebzeiten, eine wohltätige Handlung zu vollziehen sei, so soll auch dieses beobachtet werden und die Erben nicht vor der Zeit zur Ausführung dessen angehalten werden, was nach dem Willen des Erblassers selbst erst nach dem Tode derselben zu geschehen braucht. Auf ihren Todesfall sind sie aber allerdings zu Erfüllung jener Vorschriften verbunden und wenn sich ihre Erben eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, so werden, wieder die oben gegebenen Bestimmungen nötig.
§ 9. Wenn aber auf den Todesfall oder, durch Schenkung das, was man jährliche Renten nennt, entweder der Geistlichkeit, oder einem Mönchs- oder Nonnenkloster, oder den Diakonissen, oder den Lazaretten, Spitälern, Kranken- oder Findelhäusern, oder den Armen der hochheiligen Kirchen, oder überhaupt einem frommen Vereine oder auch erlaubten, weltlichen Gesellschaften zugewendet worden wäre, die aber, welche sich zu dieser Zeit gerade in solchen Gesellschaften befinden, für eine empfangene Summe sich über eine derartige Stiftung vergleichen wollten, so soll ihnen dies keineswegs gestattet, noch auch das Verhandelte gültig sein, sondern vielmehr Derjenige, welcher dergleichen Gegenstände gekauft oder sich darüber verglichen hat, derselben verlustig gehen.
§ 10. Indem es zuweilen die Notwendigkeit mit sich bringt, dass Diejenigen, welche früher gelebt, wohlhabend gewesen sind, Die, welche nach ihnen gekommen, die ihnen hinterlassenen Güter einbüßen.
§ 11. Aber auch nicht einmal der Name der jährlichen Einkünfte, noch auch das ewige Andenken des Verstorbenen, wegen dessen er doch dieselben hinterlassen hat, würde dann bei Kräften bleiben, sondern

zugleich mit der Veräußerung der von ihm hinterlassenen Güter völlig ausgetilgt werden. Wir verordnen daher, dass solche Personen (welche die unerlaubte Veräußerung vornehmen) aus derselben für immer verantwortlich bleiben, und dass sowohl die geschehene Veräußerung ungültig sein, als auch den Vorstehern solcher frommen Stiftungen frei stehen soll, jene Güter mit einer Klage einzufordern, welcher keine Verjährung entgegensteht, sondern welche zu jeder Zeit angestellt werden kann.
§ 12. Ja selbst hypothekarisch sollen solche auf die beschriebene Weise hinterlassene Güter gesichert sein so dass jene Vorsteher befugt sind, aus denselben die Bedürfnisse der frommen Stiftungen zu bestreiten und zwar nicht nur aus der Substanz, sondern auch aus den Früchten und Einkünften und aus dem gesetzlichen Zuwachs derselben.
§ 13. Auch soll, wie gesagt, solchen Besitzern keine Verjährung zustatten kommen, wenn sie auch auf noch so langer Zeit beruhte, es müsste denn zwischen Dem, welcher zu Auszahlung dieser jährlichen Renten verbunden, und Dem, welcher den heiligen Concilienbeschlüssen und Unsern Gesetzen gemäß zu Eintreibung derselben befugt ist, ein Vertrag solchen Inhaltes abgeschlossen worden sein, dass von der verpflichteten Person eine andere feste und beständige Rente, die auch keinen bedeutenden öffentlichen Abgaben unterworfen ist, statt des hinterlassenen, jährlichen Vermächtnisses entrichtet werden solle, es muss jedoch diese Rente wenigstens ein Viertel mehr, als die hinterlassene betragen, kann aber auch, nach Maßgabe des Vertrages noch höher festgesetzt werden.
§ 14. Wenn aber ein solcher Vertrag schriftlich abgefasst und die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer solchen Rente durch Verträge und Vergleiche verwahrt und aktenkundig geworden ist, so befehlen Wir, dass nunmehr die Entrichtung des jährlichen Vermächtnisses von Dem, welcher dazu verbunden war, nicht gefordert werden, dass jedoch die Rente für immer an die Stelle des Vermächtnisses treten und Niemand sich unterfangen soll, dieselbe auf irgendeine Art zu veräußern.
§ 15. Sollte aber, das bisher Erwähnte nicht erfolgt sein, so befehlen Wir dass, wie Wir schon oben gesagt, Diejenigen, welche mit Auszahlung solcher jährlicher Vermächtnisse beauftragt sind, zur Entrichtung derselben für immer verbunden bleiben, damit auch in der Tat der Name und das Andenken des Verstorbenen, so wie die Stiftung selbst, für immer erhalten werde.
Geg. XV. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,46. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir haben es für genehm gehalten, Unseren kaiserlichen Gesetzen auch dieses hinzuzufügen, dass nur die Tauglichkeit, nicht aber die Zeit des Aufenthaltes im Kloster zu dem heiligen Amte eines Abtes oder einer Äbtissin den Weg bahnen soll, sodass also in den heiligen Mönchs- oder Nonnenklöstern nach dem Tode des Abtes oder der Äbtissin, nicht gerade diejenige Person, welche sich am längsten in dem Kloster befindet oder die nächstfolgende zu jenem Amte zu berufen sei. Wir folgen nämlich der Natur, welche ja nicht alle Menschen gleich gut oder gleich böse geschaffen hat, und verordnen daher, dass Derjenige zum Abte gewählt werden soll, welchen die Gesamt- oder Mehrzahl der Mönche wegen seines musterhaften Wandels, seiner unbescholtenen Sitten und seiner Beharrlichkeit im Guten dieses Amtes für würdig gehalten und nach Vorlegung des heiligen Evangeliums dazu erkoren hat, so dass, wenn Der, welcher dem Verstorbenen am nächsten stand, als tauglich und des Vorsteheramtes als würdig erscheint, derselbe allen Übrigen vorgezogen werde, wenn aber ein solcher erst wieder auf diesen folgt, die Wahl zum künftigen Vorsteher auf ihn falle.
§ 1. Wenn aber keiner der Vorgenannten als würdig erscheint, ohne Weiteres Derjenige, welche unter allen Mönchen der tauglichste ist, ohne Rücksicht auf die Stelle, welche er bisher eingenommen, zum Abte gewählt werde, wenn er nur von reinen Sitten und unbescholtenem Wandel ist, sodass er die ihm Anvertrauten beaufsichtigen könne.
§ 2. Denn es ist angemessen, dass aller Vorrang vor anderen und der Befehl über dieselben, weder von der Zeit, noch vom Los, noch von andern zufälligen Umständen, sondern lediglich von der Wahl, welche sich auf Würdigkeit des Erwählten stützt, abhängig gemacht werde und die Anstellung desselben nur der vorteilhaften und allgemeinen, überall ausgesprochenen und bewährten Meinung zu verdanken sei.
§ 3. Es muss diese Wahl jedoch dem gottgeliebten Bischof angezeigt werden, damit derselbe, wenn er sich von der Würdigkeit des Gewählten überzeugt hat, die geschehene Wahl bestätigen und den Gewählten selbst die Stelle eines Abtes einsetzen könne.
§ 4. Aber auch der derzeitige Patriarch und die gottgeliebten Ortsbischöfe, deren Ausspruch das Urteil Gottes ist, müssen die geschehene Wahl bestätigen und mögen sich wohl vor künftiger Strafe hüten, wenn sie nicht infolge der geschehenen Wahl, sondern nach irdischer Neigung und Vorliebe Jemanden befördert hätten, weil sie dann nicht nur in diesem, sondern auch im künftigen Leben die Strafe erwarten müssten, welche sie sich dadurch zugezogen hätten, dass sie durch ihre Fahrlässigkeit auch Andern eine Veranlassung zur Sünde gegeben.

§ 5. Dies alles soll auch für die ehrwürdigen Nonnen, so wie für die Frauen gelten, welche den Klöstern derselben vorstehen.
§ 6. Auf alle übrige Geistliche, welche in den verschiedenen Abstufungen ihren heiligen Ämtern vorstehen, nimmt jedoch dieses Gesetz keinen Bezug.
Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,47. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass Niemand zum Bischof gewählt werde, der nicht auch in anderen Aufgaben rechtschaffen und bewährt ist, und weder mit einer Frau lebt, noch Vater von Kindern ist, sondern, statt der Frau, der hochheiligen Kirche mit aller Treue anhängt, als Kinder aber die sämtlichen Mitglieder der christlichen und rechtgläubigen Kirche betrachtet, und tun ihm zu wissen, dass Wir gleich anfänglich über die Anstellung der gottgeliebten Bischöfe diese Bestimmung gegeben, dass das gegenwärtige Gesetz in demselben Geiste abgefasst worden sei und dass Die, welche dagegen handeln, oder gehandelt haben, des bischöflichen Amtes unwürdig sind.
Und wer nach Erscheinung dieses Unsers gegenwärtigen Gesetzes gegen die Bestimmung desselben einen Bischof gewählt hätte oder selbst einer geworden wäre, soll weder Bischof, noch überhaupt Geistlicher bleiben, sondern seines Amtes entsetzt, anderen Platz machen, welche nach sorgfältiger Prüfung und wie es Gott wohlgefällig ist, anzustellen sind.
Geg. IIII. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,48. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, um der Bestimmung der Lex Falcidia auszuweichen, sein ganzes Vermögen für Auslösung der Gefangenen zu vermachen wünscht und deshalb die Gefangenen selbst zu Erben eingesetzt hat, so befehlen Wir, damit es nicht den Anschein habe, als ob er die Erbeinsetzung auf ungewisse Personen gerichtet hätte und aus diesem Grunde sein letzter Wille angefochten werden könnte, dass eine solche Erbeinsetzung wegen ihres frommen Zweckes gültig sein und keineswegs angefochten werden solle.
§ 1. Und wenn der Verstorbene die Armen zu Erben eingesetzt hätte, und es nicht gerade erweislich wäre, dass der Erblasser an ein bestimmtes Armenhaus oder an die Armen einer bestimmten Kirche gedacht hätte, sondern dieselben nur durch den allgemeinen Ausdruck der Armen bezeichnet worden wären, so soll eine solche Bestimmung ebenfalls gültig sein.
§ 2. Hätte aber Jemand Gefangene aus derjenigen Stadt zu Erben eingesetzt, in welcher er selbst einheimisch gewesen, so sollen sich der Bischof und Kirchenvorsteher der Erbschaft annehmen und selbige auf alle Weise zu Auslösung der Gefangenen verwenden, es möge dies nun durch Aussetzung jährlicher Renten, oder durch Veräußerung beweglicher oder sich selbst bewegender Gegenstände geschehen, ohne dass dabei irgendein Gewinn dem Kirchenvorsteher, oder dem Bischof oder der hochheiligen Kirche zufallen darf. Denn wenn ein Erbe nur deshalb nicht eingesetzt wurde, damit die Lex Falcidia keine Anwendung finden möchte, wie könnte man gestatten, dass Dasjenige, was zu einem frommen Zwecke hinterlassen worden ist, durch die Falcidia oder auf irgendeine andere Weise geschmälert werde?
§ 3. Wenn aber die Armen auf unbestimmte Art zu Erben eingesetzt sind, so soll das Hospital an dem betreffenden Orte die Erbschaft in Beschlag nehmen und durch seinen Vorsteher das Vermögen unter die Kranken verteilen lassen, welches, Wir es bereits oben in Bezug auf die Gefangenen erwähnt haben, entweder durch Aussetzen jährlicher Renten oder durch Veräußerung beweglicher oder sich selbst bewegender Gegenstände geschehen kann, damit aus dem Erlös Grundstücke angekauft und den Kranken dadurch jährliche Unterstützungen gewährt werden können. Denn wer ist wohl der Hilfe bedürftiger, als Diejenigen, welche sich in Armut und in einem Hospitale befinden und sich wegen körperlicher Übel die täglichen Lebensmittel nicht erwerben können?
§ 4. Sowohl im ersteren, als im letzteren Falle muss es daher gestattet sein, Klage zu erheben, und die schuldigen Gelder einzutreiben, damit dieselben zum Nutzen der Gefangenen und Kranken verwendet werden können. Denn wenn Wir denselben sowohl den Namen als das Befugnis der Erben beigelegt haben, jedoch ohne den Vorteil, den die Lex Falcidia gewährt, so ist es auch natürlich, dass dieselben ihre Forderungen eintreiben und ihren Gläubigern Genüge leisten.
§ 5. Wenn mehrere Hospitäler oder Armenhäuser sich an einem und denselben Orte befinden, so sollen die Gelder oder anderen Gegenstände, damit die Entrichtung derselben nicht aufs Ungewisse geschehe, demjenigen Hospitale oder Armenhause überantwortet werden, welches derselben am meisten bedarf, und dies haben der hochwürdige Ortsbischof und die demselben untergebenen Geistlichen zu untersuchen.
§ 6. Sollte sich aber an dem betreffenden Orte kein Hospital befinden, so soll, nach der in Bezug auf die Gefangenen gegebenen Bestimmung, der derzeitige Vorsteher der hochheiligen Kirche oder der Bischof die Erbschaft in Beschlag nehmen und die darin enthaltenen Gelder ohne Rücksicht auf die Falcidia unter die

Armen des Ortes, welche entweder betteln gehen oder doch sonst der Unterstützung bedürftig sind, verteilen.
§ 7. Alle diese Bestimmungen sollen aber nur dann eintreten, wenn der Erblasser ein bestimmtes Hospital oder Armenhaus, oder eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, sondern der Sinn seines Ausspruches ungewiss bleibt. Wenn er aber eine bestimmte Anstalt oder fromme Stiftung namentlich erwähnt hat, so soll die Erbschaft oder das Vermächtnis dieser zufallen, und zwar auch hier ohne Berücksichtigung der Lex Falicidia.
§ 8. Aber in allen solchen Fällen mögen die Verwalter der hochheiligen Güter der göttlichen Strafe gewärtig sein, wenn sie bei Leitung solcher Angelegenheiten irgendeinen Gewinn gezogen, oder einem Andern denselben gestattet und eine solche unerlaubte Handlung nicht durch die härteste Rüge und Strafe sogleich wieder gut gemacht hätten.
Geg. X. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und des Orestes.

1,3,49. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Da durch die Lex Leonina den hochwürdigen Bischöfen, Priestern und Diakonen gestattet worden war, ein Sondergut nach Art der Kriegsleute zu besitzen, und zwar mit der Bestimmung, dass sie auch einen letzten Willen darüber errichten könnten, so entstand der Zweifel, ob solche letzte Willen mit der *querela inofficiosi* angefochten werden könnten, welcher Zweifel auch bei allen anderen Personen, die ein solches Sondergut besitzen, bestand. Wir verordnen daher, dass es den hochwürdigen Bischöfen, Priestern und Diakonen, welche ein solches Sondergut, nach Art der Kriegsleute, besitzen, nicht nur gestattet sei, über dasselbe gültigerweise einen letzten Willen zu errichten, was schon aus der Lex Leonina hervorgeht, sondern dass auch die letzten Willen derselben, insofern sie dieses Sondergut betreffen, mit der *querela inofficiosi* keineswegs angefochten werden können.
Geg. non. Febr. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,50. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn Jemand in einer Urkunde versprochen hat, er wolle sich der Ausflucht seines privilegierten, geistlichen Gerichtsstandes nicht bedienen, so soll es ihm nicht gestattet sein, diesem Vertrage entgegenzuhandeln und die andere Partei zu hintergehen, da es eine Regel des alten Rechtes ist, dass Derjenige, welchem ein Befugnis erteilt worden ist, demselben auch entsagen könne.
§ 1. Diese allgemeine Bestimmung soll Unserem Befehle gemäß für alle die Fälle gelten, welche noch nicht durch richterliches Urteil oder durch gütliche Vereinigung geschlichtet worden sind.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,51. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wir befehlen allgemein, dass alle hochwürdige Bischöfe, Priester, Diakonen, Subdiakonen, und namentlich die Mönche, wenn auch dieselben keine Geistlichen sind, von Vormundschaften befreit sein sollen, es mögen dieselben durch letzten Willen, Gesetz oder durch die Obrigkeit übertragen werden, und nicht nur der Vormundschaft, sondern auch der Kuratel sollen sie enthoben sein, also jeder Sorge, die sie auf Unmündige oder Erwachsene, auf Wahnsinnige, auf Stumme, Taube und andere Personen zu verwenden hätten, welchem die alten Gesetze Vormünder oder Kuratoren bestimmen.
§ 1. Allein nur die Geistlichen und Mönche sollen die erwähnten Befreiung genießen, welche sich bei ihren Kirchen und in ihren Klöstern wirklich aufhalten, nicht also die, welche umherschweifen, oder in Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten säumig sind, da Wir ihnen ja diese Wohltat nur deshalb angedeihen lassen, dass sie, mit Beseitigung alles Übrigen, dem Dienste des allmächtigen Gottes sich widmen sollen.
§ 2. Und diese Bestimmung soll nicht nur im alten Rom oder in dieser Hauptstadt, sondern in allen Ländern, wo der christliche Name gilt, beobachtet werden.
Geg. k. Nov. (531) nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,52. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wir begehren, dass Niemand von den städtischen Beamten außer dieser Anstellung noch die eines Bischofs oder Priesters übernehmen solle, welche Bestimmung auf Diejenigen keine Anwendung leidet, welche vor diesem Gesetze bereits mit dem priesterlichen Amte bekleidet worden sind. Außer diesen soll aber Niemand, welcher den oben erwähnten Pflichten zugetan ist, zu den genannten, heiligen Ämtern gelangen und namentlich, wenn er mit jenem Berufe verbundenen Funktionen schon geleistet hat.
§ 1. Denn es würde nicht angemessen sein, dass Derjenige, welcher in Vollstreckung harter und strenger Befehle und in den Übertretungen, die dabei vorkommen, auferzogen wurden, und eben nur erst ein solcher städtischer Beamter gewesen ist und verletzende Handlungen vorgenommen hat, gleich darauf zum Priester ordiniert würde und Nächstenliebe und Unschuld predigen sollte, er müsste denn von Kindheit auf,

und als er das Knabenalter noch nicht zurückgelegt, unter den hochwürdigen Mönchen und nach deren Regel gelebt haben, dann gestatten Wir es ihm, Priester zu werden, ja auch zur bischöflichen Würde zu gelangen, weil es nun gewiss ist, dass, wenn jener Fall eintritt, er auch der priesterlichen Stellung würdig und zur Verwaltung des bischöflichen Amtes und der gottesdienstlichen Handlungen befugt sei, sofern er nur nach Maßgabe Unsers unlängst hierüber erlassenen Gesetzes den vierten Teil seines ganzen Vermögens den städtischen Beamten und der städtischen Kasse überlässt, oder der letzteren allein, wenn er zu dem Stande der städtischen Beamten gehört.
§ 2. Und wenn er auch ein hochwürdiger Abt geworden wäre und in diesem Stand bekleidet hätte, so gestatten Wir ihm dennoch die Befreiung von seinem ursprünglichen Stande nicht anders, als wenn er, wie bereits oben erwähnt, den vierten Teil seines Vermögens abgibt, denn außerdem erlauben Wir ihm weder, sich ordinieren zu lassen, noch, wenn dies schon geschehen sein sollte, eine Amtshandlung vorzunehmen.
§ 3. Auch tun Wir Deiner Weisheit zu wissen, dass, weil dies von allen gottgeliebten Bischöfen beobachtet werden soll, diese die Strafe der Absetzung von ihrem bischöflichen Amte zu erwarten haben, wenn sie dagegen handeln, und abgesehen davon, dass Diejenigen, welche bereits früher in irgend ein geistliches Amt eingesetzt worden wären, dasselbe nicht einmal behalten dürfen, sie auch wieder Privatleute werden und die Dienste wieder tun müssen, welche sie früher geleistet haben.
§ 4. Dies alles soll nun auf Unseren Befehl für die Zukunft gelten, da Wir diese Bestimmungen zuerst erlassen haben, ohne dass jedoch, wie Wir bereits oben erwähnt, das gegenwärtige Gesetz auf Diejenigen angewendet werden soll, welche die bischöfliche Würde bereits früher erhalten haben, da ihnen nach Maßgabe der von Theodosius und Valentinianus, seligen Andenkens, an den Thomas erlassenen Constitution gestattet ist, jene Dienste durch Stellvertreter zu leisten.
§ 5. Zunächst verordnen Wir auch, dass Dasjenige wieder gültig sein, Platz ergreifen und in Kraft treten soll, was zwar anfänglich vorgeschrieben und durch Herkommen bestätigt worden, später aber, Wir wissen nicht auf welche Weise, wieder außer Gebrauch gekommen ist. Denn Wir erinnern Uns, dass Uns eine von Arcadius und Honorius, seligen Andenkens, erlassene Constitution zu Gesicht gekommen ist, nach welcher die Geistlichen, welche ihr geistliches Amt verabsäumt oder von den gottgeliebten Bischöfen desselben entsetzt worden und dann zu dem Kriegerstande übergetreten wären, zwar, nach erlangtem Kriegsdienste entlassen, jedoch den städtischen Kurien überwiesen werden sollten, damit sie nun für die Zukunft den öffentlichen Angelegenheiten sich widmen möchten, da sie ja während ihres Kriegerstandes sich dem Dienste Gottes, Unseres Herrn, ebenfalls entzogen hätten.
§ 6. Dies alles soll durch dieses Unser Gesetz wieder in Anwendung kommen, indem Wir verordnen, dass jene Geistliche sogleich und ohne Verzug bei der Curie derjenigen Stadt angestellt werden sollen, aus welcher sie gebürtig sind, es müsste denn dieser Ort gerade an solchen städtischen Beamten gar zu viel Überfluss haben, in welchem Falle dies für eine benachbarte Stadt, oder auch eine entferntere, die sogar in einer andern Provinz liegen kann, und wo es am meisten an solchen städtischen Beamten fehlt, gelten soll.
§ 7. Wenn sich aber dieselben, wie zu vermuten steht, unsichtbar machen sollten, so gestatten Wir den Curialen, ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen, ihre Güter zurückzubehalten und sich durch dieselben Genugtuung zu verschaffen.
§ 8. Wir befehlen also, dass dies in Bezug auf die hochwürdigen Geistlichen jedes Grades und für immer gelten und rücksichtlich des bereits Geschehenen das frühere Gesetz eintreten soll.
§ 9. Weil Wir aber auch eine andere Constitution vorgefunden, welche von den Mönchen handelt und nach welcher dieselben ihre Klöster nicht verlassen, noch auch die Städte aufwiegeln sollen, über dieses Gesetz aber auch Mehrere der Meinung sind, dass dasselbe nur auf eine gewisse Zeit gegeben worden sei, so haben Wir es für nötig gehalten, bei dieser Gelegenheit auch für den erwähnten Gegenstand etwas Genaueres auf alle Zeiten festzusetzen, dass es nämlich keinem der hochwürdigen Mönche
jemals gestattet sei, so etwas zu unternehmen, ihr Mönchsgewand abzulegen, und sich mit der Schärpe des Kriegsmanns zu umgürten, und eine Stelle im Kriegerstande oder auch bei den Gerichten anzunehmen, und somit irdische Beschäftigungen dem Dienste Gottes vorzuziehen.
§ 10. Es soll der, welcher sich so etwas unterfangen, entweder der Curie derjenigen Stadt, aus welcher er gebürtig, oder auch einer andern, wie Wir bereits oben gesagt, überwiesen werden, auch soll er, wenn er Vermögen hat, die Ämter, mit welchen Geldausgaben verbunden sind, übernehmen, im entgegengesetzten Falle aber nur persönliche Dienste leisten, die Curie aber, wenn er sich unsichtbar gemacht, das Befugnis haben, seine Güter in Beschlag zu nehmen und sich, der Vorschrift gemäß, daraus Genugtuung zu verschaffen,
§ 11. In allen Fällen aber, in welchen bei solchen Angelegenheiten die Kurien auf Unseren Befehl etwas erwerben, sollen die dabei angestellten Beamten die Hälfte empfangen, jedoch nicht in Geld, sondern in liegenden Gründen, welche entweder schon vorhanden oder gemäß des früher von Uns erlassenen Gesetzes anzukaufen sind, die andere Hälfte aber soll der Hauptkasse Deines hohen Gerichts zufallen; auch wirst Du mit möglichstem Eifer dahin sehen, dass eine solche Handlung nicht unentdeckt bleibe, sondern,

so wie etwas der Art geschehen ist, sogleich die nötigen Maßregeln ergreifen, es müssten denn die übergetretenen Mönche den Kriegerstand, oder was sie sich sonst für einen erwählt haben, freiwillig wieder verlassen haben und mit ernstem und aufrichtigem Vorsatz zum Mönchsleben zurückgekehrt und wieder unter die hochwürdigen Geistlichen aufgenommen worden sein. Denn wenn sie dieses innerhalb eines Jahres, von gegenwärtigem Gesetz an gerechnet, wirklich getan haben, so erlassen Wir ihnen die Strafe, in der Überzeugung, dass sie durch Erfahrung gelernt haben.

§ 12. Wir befehlen jedoch, dass dies alles nur für die Zukunft gelten soll, ohne dass Wir Diejenigen, welche unter Unserer Mitwirkung Mönche geworden sind, und so etwas begangen haben, von jener Strafe freisprechen wollen; allein das, was früher geschehen ist, mag, teils aus Schonung, teils in Berücksichtigung der Zeit, ununtersucht bleiben, weil früher nichts darüber festgesetzt war.

§ 13. Ferner verordnen Wir, dass, wenn Vater und Mutter oder sonst jemand, welche keine Kinder hat, den von ihnen eingesetzten Erben, es mögen dieselben männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, auf direkte oder als Auflage im Vermächtnis einen Anderen substituiert hat, die Erben aber sich nicht verheiratet haben, sondern in ein Kloster gegangen sind, eine solche Substitution ungültig sein soll, und die Erben vielmehr die Befugnis haben sollen, entweder über die ererbten Güter zu irgend einem beliebigen Zwecke, wenn derselbe nur ein wohltätiger ist, zu verfügen, oder sie bei Lebzeiten auf eigenen Nutzen zu verwenden und durch letzten Willen darüber zu bestimmen, so wie auch, wenn den Erben unter der Bedingung etwas hinterlassen worden ist, dass sie Kinder erzeugen würden, das Vermächtnis gültig bleibt, wenn dieselben auch keine Kinder zeugen.

§ 14. Dieselbe gesetzliche Bestimmung dehnen Wir auch auf die Frauenzimmer, welche sich ewiger Keuschheit gelobt haben, sowie auf die hochwürdigen Geistlichen, die sich auf keine Weise verheiraten dürfen, aus und wenden diese Wohltat, welche in unseren Zeiten als gottgefällig erscheint, auf sie an.

§ 15. Zunächst befehlen Wir, dass, wenn ein Mann sich einem abgesonderten Leben widmen oder eine Frau mit Zurückhaltung ihres Ehemannes in ein Kloster gehen will, dieses solchen Personen nicht zum Nachteil gereichen, sondern jedem das Seinige ungeschmälert verbleiben, nämlich die Frau ihre Mitgift zurückerhalten, der Mann aber, welcher bis jetzt mit ihr gelebt hatte, die Güter, welche er zur Sicherheit der Mitgift hatte bestellen müssen, wieder zu freier Verfügung bekommen soll und der aus solchen Gütern zu ziehende Nutzen soll nicht etwa, wie es nach einer Ehescheidung der Fall sein würde, dem einen oder anderen Teile zufallen, und also in diesem Falle nicht etwa von Demjenigen in Anspruch genommen werden, welcher nicht ins Kloster gegangen ist, sondern es soll ganz so gehalten werden, wie es der auf den Todesfall des einen oder anderen Teils eingegangene Vertrag vorschreibt, so dass man Den, welcher aus der Ehe ins Kloster getreten ist, als noch in der Ehe verstorben betrachtet, da er ja dem anderen Ehegatten nicht mehr zur Seite stehen kann. Alles aber, was in die über die Ehestiftung abgefassten Urkunden aufgenommen worden ist, muss als bindend angesehen werden und die Ehefrau darf sich nicht unterfangen, vor Ablauf eines Jahres zu einer anderen Ehe überzugehen, damit die Rechtmäßigkeit der späteren Geburten nicht zweifelhaft werde. Wenn sich aber so etwas ereignen sollte, so kann der Ehegatte, welcher nicht ins Kloster eintritt, die Ehe sogleich trennen, welche Scheidung *divortium bona gratia* genannt wird, und nun nach seiner Willkür handeln, da, wie oben erwähnt worden, ihm jene Nutzung verbleiben, jedoch so, dass die Einkünfte, welche, wenn der Mann oder die Frau die frühere Ehe fortgesetzt hätte, ihnen noch erwachsen wären, den aus dieser Ehe erzeugten gemeinschaftlichen Kindern, wenn dergleichen vorhanden sind, bewahrt werden müssen.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,53. DERSELBE KAISER AN HERMOGENES, *MAGISTRO OFFICIORUM.*

Wir befehlen, dass die Räuber der gottgeweihten Jungfrauen, Witwen oder Kirchendienerinnen, als die Urheber des schändlichsten aller Verbrechen, mit dem Tode bestraft werden sollen, weil eine solche Tat nicht nur zur Schmach der Menschen, sondern sogar zum Hohne des allmächtigen Gottes begangen wird.

§ 1. Die also, welche ein Verbrechen dieser Art verübt, und Die, welche denselben zur Zeit des Einbruches Hilfe geleistet haben, sollen, wenn sie bei dem Raube selbst und noch auf frischer Tat ertappt werden, von den Eltern der heiligen Jungfrauen, Witwen oder Kirchendienerinnen, oder von deren Verwandten, Vormündern oder Kuratoren sogleich getötet werden können.

§ 2. Wenn sich aber der Räuber, nach Verübung einer so schändlichen Tat entweder durch Gewalt oder durch die Flucht entzogen hat, so sollen in dieser Hauptstadt die *Praefecti praetorio* und der Stadtpräfekt, in den Provinzen aber sowohl die *Praefecti praetorio* in Illyrien und Africa, als auch die *Magistri militum* in den verschiedenen Gegenden Unseres Reiches, so wie auch der Präfekt von Ägypten, die Statthalter und Proconsuln, nicht minder die Feldherren und Rektoren der Provinzen und die sämtlichen übrigen Richter jeder Gattung, welche sich an den verschiedenen Orten befinden, mit gleichem Eifer ihre Nachforschungen anstellen, um jener Verbrecher habhaft zu werden, und wenn dies geschehen ist, dieselben nach vorgängiger, gesetzlicher und vorschriftsmäßiger Untersuchung, ohne dass sie darauf Anspruch machen

können, vor ihre ordentlichen Richter gestellt zu werden, mit den härtesten Strafen belegen und zum Tode verurteilen.
§ 3. Ihr Vermögen aber soll, wenn das Verbrechen gegen eine heilige Jungfrau begangen worden ist, die sich in einem Kloster aufhält, ohne Unterschied, ob dieselbe zugleich als Kirchendienerin angestellt ist, oder nicht, demselben Kloster, in welchem sie zu dem heiligen Stande geweiht worden ist, zufallen, damit ihr doch durch diese Güter für ihre Lebenszeit eine hinreichende Schadloshaltung zu Teil werde, das heilige Kloster selbst aber soll alle jene Güter ins volle Eigentum bekommen.
§ 4. Wenn aber jene Frauensperson, gegen welche das Verbrechen begangen worden, eine Kirchendienerin und in irgendeiner Kirche, aber in keinem Kloster angestellt ist, sondern für sich lebt, so soll das Vermögen ihres Räubers der Kirche, welcher sie dient, dergestalt überwiesen werden, dass sie selbst zwar den lebenslänglichen Nießbrauch jener Güter von der Kirche empfängt, der Kirche aber auf Unsere Anordnung das volle Eigentum und der unbeschränkte Besitz zusteht, ohne dass sich irgend Jemand, er stehe im richterlichen Amte oder nicht, dagegen zu handeln unterfangen soll.
§ 5. Die vorerwähnten Strafen, nämlich die Todesstrafe und die der Einziehung der Güter, setzen Wir aber nicht nur gegen jene Räuber selbst, sondern auch gegen Diejenigen fest, welche dieselben bei dem Einbruche und bei der Verübung des Raubes begleitet haben. Diejenigen aber, welche des Mitwissens oder der sonstigen Teilnahme bei solchen Verbrechen überführt worden sind, oder die Verbrecher selbst aufgenommen oder ihnen auf irgendeine Weise Vorschub geleistet haben, sollen, sie mögen Männer oder Weiber sein und ohne Rücksicht auf ihre Lage oder Stellung oder auf die Würde, welche sie bekleiden, bloß mit dem Tode, nicht aber mit dem Verluste ihrer Güter, bestraft werden, ohne Unterschied, ob jenes Verbrechen mit oder ohne Einwilligung der gottgeweihten Jungfrauen und der übrigen obenerwähnten Frauenspersonen begangen worden ist.
Geg. XV. k. Dec. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

1,3,54. DERSELBE KAISER.

Es soll den Eltern nicht gestattet sein, ihre Kinder, wenn dieselben Geistliche oder Mönche werden wollen, davon abzuhalten, oder sie aus dieser Ursache zu enterben, sondern sie sollen bei Errichtung ihres letzten Willens gehalten sein, den Kindern das Viertel zu hinterlassen; ist dies aber nicht geschehen, so soll die gesetzliche Erfolge eintreten.
§ 1. Wenn aber jene die Klöster oder Kirchen verlassen und sich dem Weltlichen wieder zuwenden, so verbleibt ihr Vermögen dem Kloster oder der Kirche.

1,3,55. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Mit Gottes Hilfe suchen Wir alles, was Wir zur Ehre der heiligen, katholischen Kirche nach Gottes Willen auszurichten streben, durch Gesetze zu befestigen und durch Taten zu erfüllen.
§ 1. Und mit Seiner Hilfe haben Wir zwar schon manches eingeführt, was der kirchliches Lehre und Verfassung ersprießlich ist, aber durch gegenwärtige Verordnung gedenken Wir, nach reiflicher Überlegung, Dasjenige abzustellen, was bisher der Gottesfurcht entgegen war.
§ 2. Denn es ist uns bekannt, dass, wenn ein Bräutigam oder eine Braut, nach übergebenen oder erhaltenen Morgengaben, sich dem Dienste Gottes weihen, von der weltlichen Gemeinschaft zurücktreten, ein klösterliches Leben führen und in der Gottesfurcht verharren wollte, der Bräutigam das, was er als Morgengabe gegeben, einbüßen, die Braut aber das Doppelte von Dem erstatten musste, was sie empfangen hatte. Dies ist Unserer Hoheit als unchristlich erschienen.
§ 3. Deshalb verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz für alle Zukunft, dass, wenn ein Bräutigam, oder eine Braut dem Geräusche der Welt entfliehen und in einem Kloster leben will, der Bräutigam alles, was er, der künftigen Ehe halber, als Morgengabe übergeben hat, ungeschmälert zurückerhalten, die Braut aber nicht, wie bisher, das Doppelte, sondern nur das, was sie als Morgengabe empfangen, und nie mehr, als was sie erweislich bekommen, zurückerstatten soll.
§ 4. Denn auch die Ehegatten, welche der Welt entsagen, haben Wir schon durch früheres Gesetz insofern berücksichtigt, es mag nun der Mann oder die Frau aus Frömmigkeit die eheliche Gemeinschaft aufgehoben und sich ein stilles Leben erwählt haben, dennoch jeder derselben das Seinige zurückbekommen soll, was als Mitgift, oder zu Sicherstellung derselben geleistet worden war, und der andere Ehegatte als Gewinn nur Dasjenige von ihm verlangen kann, was derselbe Kraft der gesetzlichen Erbfolge, oder nach Inhalt eines Vertrages zu fordern berechtigt ist.
§ 5. Auch ein anderer, Uns bekannter Übelstand wird, wie Wir glauben, dahin zu verbessern sein, dass, wenn eine Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sie mag sich nun noch in der väterlichen Gewalt befinden, oder bereits davon befreit sein, sich dem Klosterleben widmen oder der Kirche anschließen und die übrige Zeit ihres Lebens in Andacht zubringen will, den Eltern nicht gestattet sei, sie auf irgend eine Weise, davon zurückzuhalten oder sie aus dieser Ursache, vielleicht wegen Undankbarkeit

von der Erbschaft und Sukzession auszuschließen, sondern, dass die Eltern vielmehr gehalten sein sollen, in ihrem letzten Willen, den sie entweder schriftlich, oder auf eine andere, gesetzliche Weise errichten, den Kindern wenigstens den 4ten Teil nach Vorschrift Unserer Gesetze zu hinterlassen, obwohl Wir es in ihre Willkür stellen, denselben auch mehr auszusetzen.
§ 6. Wenn es aber erwiesen ist, dass die Eltern keinen letzten Willen, weder in Form eines Testamentes, noch auf irgend eine andere Weise errichtet haben, so soll das ganze Vermögen Denjenigen zufallen, welche nach Unsern Gesetzen Intestaterben sind, ohne dass denselben aus dem klösterlichen Stande ein Nachteil erwachsen darf, sie mögen nun allein, oder in Gemeinschaft mit Anderen zur Erbfolge gelangen.
§ 7. Aber die Wohltaten dieser für alle Zeiten gültigen Gesetzes sollen nur Denjenigen zu Gute kommen, welche im Kloster oder im geistlichen Stande verharren. Denn wenn einer von Denen, zu deren Gunsten Wir gegenwärtiges Gesetz erlassen haben, zum weltlichen Leben zurückgekehrt wäre, so soll sein ganzes Vermögen der Kirche oder dem Kloster, welches er verlassen hat, zufallen.
§ 8. Nachdem Wir nun dieses verordnet, befehlen Wir aufs Neue, dass kein Jude, Heide oder Ketzer christliche Diener und Dienstmägde haben soll. Wenn sie sich aber dennoch dieses Verbrechen erweislich schuldig gemacht haben, so befehlen Wir, dass diese, nach Inhalt Unserer früheren Gesetze, vollständig frei sein sollen.
§ 9. In gegenwärtiger Verordnung aber bestimmen Wir noch ferner, dass, wenn einer der vorerwähnten Juden, Heiden oder Ketzer Diener oder Dienstmägde, *Servi*, hat, welche in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Kirche noch nicht eingeweiht sind, jedoch den Wunsch hegen, sich zu dem wahren Glauben zu bekehren, dies letzteren, nach ihrer Aufnahme in die katholische Kirche, kraft gegenwärtigen Gesetzes ihre vollständige Freiheit gewinnen und von den Statthaltern der Provinzen, von den Vertretern der hochheiligen Kirchen und den gottseligen Bischöfen darin beschützt werden sollen, ohne dass ihre Herren irgendeinen Preis verlangen können.
§ 10. Sollten sich aber vielleicht späterhin die Herren dieser Diener, *Servi*, selbst zum wahren Glauben gewendet haben, so soll es ihnen nicht gestattet sein, Diejenigen wieder zu Dienstbaren zu machen, die ihnen in dem Bekenntnisse des wahren Glaubens vorangegangen sind.
§ 11. Wenn sich aber Jemand dieses anmaßt, so wird er mit den härtesten Strafen belegt werden. Für die Beobachtung alles Dessen, was Unsere Hoheit aus Frömmigkeit festgesetzt, mögen nun die sämtlichen Statthalter und andächtigen Bischöfe, sowohl in der africanischen Diözesen, wo, wie Wir vernommen, dergleichen Vergehungen am häufigsten vorkommen sollen, als auch in den übrigen Provinzen mit Aufmerksamkeit und Eifer sorgen, denn sie sollen im Unterlassungsfalle nicht nur mit Geld, sondern sogar mit dem Tode bestraft werden.

1,3,56. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf den Inhalt eines ebenfalls von Uns erlassenen, welches Wir, mit einer Verbesserung aufs Neue zu bestätigen, für nötig erachten, indem Wir eine härtere Strafe gegen die Verbrecher verhängen, nicht etwa, als ob Wir uns in Verschärfung der Strafen gefielen (denn nichts schätzen Wir so hoch, als die Menschenliebe), sondern damit Wir Die, welche zur Sünde geneigt sind, durch die Furcht vor der Strafe, von Verübung der Verbrechen zurückhalten.
§ 1. Wir erinnern Uns also, ein Gesetz des Inhaltes gegeben zu haben, dass es den Vorstehern der hochheiligen Kirchen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Männer- oder Weiberklöster oder anderer ähnlicher Anstalten, deren das oben genannte Gesetz Erwähnung tut, keineswegs gestattet sei, Dasjenige, was solchen Anstalten für alle künftige Zeiten hinterlassen worden ist und was die Gesetze jährliche Renten nennen, entweder durch Vergleich in eine einzige, bestimmte Geldsumme zu verwandeln, oder auch auf irgend ein Art zu veräußern und dadurch den Nachkommen die Unterstützung zu entziehen, die ihnen daraus zugeflossen wäre.
§ 2. Auch haben Wir dem Gesetze einen hinreichenden Entscheidungsgrund beigefügt, nämlich, weil ein solches Vermächtnis, wenn die Auszahlung desselben nicht in jedem einzelnen Jahre, sondern auf einmal geschieht, gar nicht mehr den Namen jährlicher Renten behält, sondern späterhin gänzlich untergeht. Indem Wir nun dieses Gesetz erneuern, fügen Wir die Bestimmung hinzu, dass, wenn einer von den hochwürdigen Vorsteher der Kirchen, der Hospitäler, der Krankenhäuser, der Armenhäuser oder Lazarette, der Findel-, Waisenhäuser oder Klöster, oder eine andere, in Unsern früheren, kaiserlichen Gesetze erwähnte Person, Dasjenige, was den ehrwürdigen Anstalten, welchen sie vorstehen, für alle Zukunft hinterlassen worden ist, in eine einzige Geldsumme oder auf eine andere Weise dergestalt verwandeln wollte, dass das Vermächtnis nicht mehr als ein immerwährendes betrachtet werden könnte, sondern durch Vergleich, Veräußerung oder durch andere Geschäfte dieser Art gegen die Bestimmung unsers neuerlich erlassenen Gesetzes ein vorübergehendes geworden wäre, ihm dies auf keine Weise gestattet und alles, was er hierüber abgeschlossen, null und nichtig sein, auch Der, welcher ihm im Amte folgt, oder, wenn es auch dieser unterlässt, jeder Nächstfolgende sogleich das eingegangene Geschäft wieder aufheben und dergestalt

für ungültig erklären soll, dass es für nicht eingegangen zu halten, und die sämtlichen in der Zwischenzeit bezogenen Einkünfte, Zinsen und übrigen Nutzungen der frommen Stiftung zufallen, ohne Rücksicht auf die Verhandlungen, welche in Bezug auf jene Güter indessen stattgefunden haben.
§ 3. Denn jedem Menschen ist zwar von dem Schöpfer eine gewisse Lebensbahn vorgezeichnet, die unausbleiblich mit dem Tode endigt, allein bei den ehrwürdigen frommen Stiftungen und ihren Mitgliedern, welche unter dem fortwährenden Schutze Gottes stehen, ist dies nicht der Fall, auch lässt sich für die Besitzungen derselben keine Grenzen stecken; und solange, als die frommen Stiftungen bestehen (sie dauern nämlich in Ewigkeit fort und bis zum Ende dieser Welt, so lange der christliche Name unter den Menschen lebt und gilt), müssen ihnen natürlich auch die hinterlassenen Renten oder Einkünfte für alle Zukunft verbleiben, da dieselben zur Beförderung der wohltätigen Handlungen, welche nimmer enden dürfen, dienen sollen.
§ 4. Wenn Jemand so etwas begangen und es gewagt hätte, eine solche Sache durch Verkauf oder durch ein anderes Geschäft zu veräußern, so soll zwar hier aus, nach Dem, was Wir oben gesagt haben, den Stiftungen, gegen welche so etwas vorgenommen worden ist, kein Nachteil erwachsen, jene Stiftungen aber nicht nur den Kaufpreis oder einen anderen Gegenstand, welchen sie durch dieses Geschäft erworben, behalten, sondern auch dem ungeachtet noch befugt sein, das Vermächtnis selbst, ohne irgend eine Schmälerung, sowohl von dem Veräußernden, als auch von dessen Erben und Nachkommen einzufordern, nicht minder die Güter und Besitzungen Dessen, welcher mit den Veräußernden das Geschäft eingegangen, diesem verpfändet sein; der Veräußernde kann nun den Ersteren, sowohl in persönlicher, als dringlicher Hinsicht, bis zur gebührenden, vollen Befriedigung in Anspruch nehmen, damit dieser nicht etwa die Hoffnung fasse, dass er von der ehrwürdigen Stiftung, welche er mit Unrecht bevorteilt, jemals das Geleistete zurück erhalten, oder dass das eingegangene Geschäft noch gültig werden könne. Was aber nun Denjenigen betrifft, mit welchem er das Geschäft abgeschlossen hat, so kann er diesen und sein Vermögen, oder seine Erben gesetzlich in Anspruch nehmen, und wenn er es vermag, das Geleistete zurückverlangen, damit jene, vielleicht weniger aus Gottesfurcht, als aus Furcht, dass sie, oder ihre Erben, ihr Vermögen verlieren könnten, sich etwas entfernter von Geschäften halten mögen, welche sie, wie außer Zweifel ist, keineswegs der guten Sache halber eingehen, sondern entweder weil sie bestochen wurden oder andere, unreine Zwecke im Auge hatten.
§ 5. Indem Wir nun dieses alles durch gegenwärtiges Gesetz anordnen, befehlen Wir zugleich, dass dasselbe Unsern übrigen kaiserlichen Constitutionen beigefügt und einverleibt werde, und bringen dadurch Gott, Unserer Aller Herrn und Jesu Christo, Unserem Erlöser, ein würdiges und wohlgefälliges Opfer.
Geg. prid. id. Sept. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus.

IV. Titel.

DE EPISCOPALI AUDIENTIA ET DE DIVERSIS CAPITULIS QUAE AD IUS CURAMQUE ET REVERENTIAM PONTIFICALEM PERTINENT.

1,4. Von der bischöflichen Audienz und von verschiedenen Verhältnissen, die sich auf die Rechte und die Pflichten der Bischöfe, sowie auf den denselben zu leistenden Gehorsam beziehen.

1,4,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN IULIANUS, *COMES IM ORIENT*.

Die Bischöfe der christlichen Kirche, deren tatsächliche Lebensaufgabe in der Unterstützung der Armen und Dürftigen besteht, haben dafür zu sorgen, dass die Marktaufseher Unseres Hauses höhere Handelspreise als die üblichen nicht dulden.
Geg. XV. k. Mai. (364) zu Constantinopel unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

1,4,2. DIESELBEN UND DER KAISER GRATIANUS AN CLAUDIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Geistlicher vor gesprochenem Endurteil, nur um die Sache ohne Grund in die Länge zu ziehen, die Appellation an ein höheres Gericht verlangt, soll er die Strafe von 50 Pfund Silber, die das Gesetz für solche Appellanten vorsieht, ebenfalls zahlen. Diese soll jedoch nicht Unserem Fiscus zukommen, sondern an die Armen ausgegeben werden.
Geg. VI. id. Iul. (369) unter dem Consulate des Valentinianus und des Viktor.

1,4,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll von Unserer Hoheit strengere Anordnungen erwarten, als Wir sie bisher gegeben haben: die Richter sollen auch ausführen, was Wir gnädig gewähren. Sobald der erste Tag der Osterzeit anbricht, soll niemand im Gefängnis bleiben, alle Fesseln sollen gelöst werden.

§ 1. Hiervon nehmen Wir Diejenigen aus, durch welche, wenn sie entlassen würden, die Fröhlichkeit und die allgemeine Freude, wie Wir erfahren haben, gestört wird.
§ 2. Denn wer wird dem Kirchenräuber an solch heiligen Tagen Nachsicht schenken? Wer soll in der Zeit, die der Keuschheit gewidmet ist, dem Ehebrecher, Dem, der der Unzucht oder Blutschande überführt ist, Verzeihung gewähren? Wer wird nicht den Vergewaltiger während der allgemeinen Ruhe und Freude umso nachdrücklicher verfolgen?
§ 3. Keine Erleichterung seiner Gefängnishaft soll Demjenigen zuteil werden, der das ungeheure Verbrechen begangen hat die Totenruhe zu stören, die Folter sollen erleiden Giftmischer, Ehebrecher und Geldfälscher, es sollen Mörder, besonders Verwandtenmörder, dessen was sie getan haben, stets gewärtig sein und wer die Obrigkeit beleidigt hat, hat von dem, gegen den er sich gerichtet hat, keine Gunst zu erwarten.
§ 4. Hiermit erteilen Wir also den Verbrechern, jedoch nur mit der erwähnten Einschränkung, Unsere Nachsicht, und fügen die Bedingung hinzu, dass dann, wenn die Verbrechen wiederholt begangen wurden, keine Begnadigung erfolgen kann und auch denen nicht gewährt werden kann, die Strafbefreiung nicht wegen ihrer Besserung, sondern nur wegen der verflossenen Zeit erwarten.
Geg. V. k. Mart. (385) zu Mediolano unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und des Bauto.

1,4,4. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*
Schauspielerinnen und Diejenigen, die mit Darbietung ihres Körpers ihr Brot verdienen, dürfen die Kleidung, die den gottgeweihten Jungfrauen eigen ist, nicht öffentlich gebrauchen.
Geg. III. k. Iul. (394) zu Heraclea unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

1,4,5. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN GENNADIUS, *STATTHALTER IN ÄGYPTEN.*
Als Älteste der Stadt Alexandria und als Aufseher über Diejenigen, welche für die Stadt den nötigen Getreidevorrat anzuschaffen haben, dürfen nur Christen angestellt werden, was Du, kraft Deines Amtes, mit aller Aufmerksamkeit beachten mögest.
Geg. Non. Febr. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

1,4,6. DIESELBEN KAISER AN RUFINO, *PRAEF. PRAET.*
Diejenigen, welche wegen ihrer ruchlosen Verbrechen der Strafe verfallen sind, soll keiner von den Geistlichen oder Mönchen oder Denen, welche Synoditae genannt werden, durch Anmaßung oder Gewalt, der Strafe entziehen und bei sich aufnehmen.
§ 1. Auch diejenigen Verbrecher, welche sich mit ihrer Bedeckung auf dem Wege zu dem Orte befinden, wo die Strafe an ihnen vollstreckt werden soll, darf Niemand aufhalten oder beschützen, und der Richter, der solche Anmaßung ungeahndet lässt, soll mit einer Geldstrafe von 30 Pfunden Goldes, der oberste Beamte aber mit Todesstrafe belegt werden. Sollte aber die Frechheit der Geistlichen oder Mönche so weit gehen, dass der Vorgang mehr einem Kampfe, als einer gerichtlichen Handlung ähnlich sähe, so soll das Geschehene Unserer Hoheit angezeigt werden, damit dann nach Unserem Ermessen eine noch härtere Strafe erfolgen könne.
§ 2. An den Bischöfen wird übrigens die Schuld liegen, wenn dieselben in dem Bezirke, wo sie selbst dem Volke die christliche Religionslehre predigen, erfahren haben, dass von den Mönchen etwas gegen dieses Unser verbietendes Gesetz unternommen worden ist und sie jene nicht bestraft haben.
§ 3. Doch verweigern Wir denselben in peinlichen Sachen keineswegs die Erlaubnis, das Rechtsmittel der Appellation, wenn es die Zeit erlaubt, zu ergreifen.
Geg. VI. k. Aug. (398) zu Mnyzum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,4,7. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn streitende Parteien dahin übereinkommen, ihre Angelegenheit vor dem Bischof zu verhandeln, so soll ihnen dieses unbenommen sein, aber nur bei bürgerlichen Geschäften sollen sie diese Erlaubniss haben, und zwar wenn der Bischof freiwillig und nach Art eines Schiedsrichters dieses Amt übernimmt. Hierdurch können und sollen aber Diejenigen nicht benachteiligt werden, welche bei dem genannten Richter belangt worden, jedoch nicht freiwillig erschienen, sondern weggeblieben sind.
Geg. VI. k. Aug. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,4,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*
Das bischöfliche Gericht soll für alle Diejenigen zuständig sein, welche sich demselben freiwillig unterworfen haben, und Wir befehlen, dass dem Urteilsspruch der Bischöfe der selbe Gehorsam geleistet werden soll, welcher Eurem Hohen Amte gebührt, von welchem aus nicht appelliert werden kann. Und

damit der bischöfliche Urteilsspruch nicht unwirksam bleibe, so sollen die Richter durch ihre Beamten denselben vollstrecken.
Geg. Id. Dec. (408) unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,4,9. Die Kaiser Honorius und Theodosius an Caecilianus, *PRAEF. PRAET.*
Die Richter sollen sonntags die Verbrecher aus ihren Gefängnissen vor sich holen lassen, sie selbst sehen und befragen, damit solche Eingekerkerte durch die Rohheit der Gefängniswärter nicht unmenschlich behandelt werden. Fehlt es denselben an Lebensmitteln, so sollen sie ihnen dergleichen verschaffen und für jeden Tag 2 oder 3 Libellen Geld oder so viel sie für gut befinden, bei dem Rechnungsführer aussetzen, um durch diese Ausgabe den Bedürfnissen der Armen abzuhelfen, auch sollen Dieselben, jedoch unter gehöriger Aufsicht, ins Bad geführt werden.
§ 1. Eine Geldstrafe von 20 Pfund Goldes haben die Richter selbst, eine gleiche die Beamten derselben, eine Geldstrafe von 3 Pfund Goldes die übrigen Angestellten zu erwarten, wenn sie diese heilsamen Verfügungen außer Acht lassen. Auch wird es nicht an der lobenswerten Fürsorge der christlichen Bischöfe fehlen, welche die angestellten Richter zu Beobachtung dieses Gesetzes anhalten sollen.
Geg. VIII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Theodosius.

1,4,10. Dieselben Kaiser an Caecilianus, *PRAEF. PRAET.*
Wenn die Mathematiker nicht bereit sind, die ihren Irrwahn enthaltenden Schriften vor den Augen der Bischöfe den Flammen zu übergeben und sich zu den Vorschriften der katholischen Religion gläubig zu bekennen, so sollen sie nicht nur aus Rom, sondern auch aus allen übrigen Städten verbannt werden.
§ 1. Sollten sie aber im Unterlassungsfalle, Unserer heilsamen und gnädigen Verfügung zuwider, dennoch in den Städten die Geheimnisse ihrer Kunst und ihres Irrtums verbreiten, so sollen sie mit Deportation bestraft werden.
Geg. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,4,11. Dieselben Kaiser an Theodorus, *PRAEF. PRAET.*
Wir begehren, dass die in den Grenzorten wohnenden Christen dafür sorgen, dass die Römer, welche aus der Gefangenschaft zurückkehren, von Niemandem aufgehalten oder mit Beleidigungen, oder andern Unbilden behelligt werden.
Geg. III. id. Dec. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,4,12. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Florentius, *PRAEF. PRAET.*
Wenn Väter oder Herren, welche ein schändliches Geschäft treiben, ihre Töchter oder Dienstmägde zur Sünde zwingen wollen, so soll es den letzteren gestattet sein, sich an den Bischof zu wenden und sich durch dessen Ausspruch von allem Elend zu befreien.
Geg. XI. k. Mai. (428) unter dem Consulate des Felix und Taurus.

1,4,13. Der Kaiser Marcianus an Constantius, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass Jeder, welcher gegen einen hochwürdigen Vorsteher oder irgendeinen anderen Geistlichen, der unter dem andächtigen Erzbischof dieser berühmten Stadt befindlichen, katholischen Kirchen entweder in geistlichen, oder in eigenen, nur ihn selbst betreffenden Angelegenheiten klagbar wird, seine Klage bei dem erwähnten, gottseligen Erzbischof anbringen könne, welcher bei Verhandlungen der Sache doppelte Redlichkeit und Zuverlässigkeit gewähren wird, nämlich die des Priesters und die des Richters.
§ 1. Aber nur wenn die Kläger es selbst wollen, mögen sie sich des geistlichen Gerichtes bedienen und Niemand darf wider seinen Willen vor den andächtigen Erzbischof gezogen werden, wenn er eine solche Klage gegen die hochheiligen Kirchen oder die oben erwähnten Geistlichen erhebt.
Geg. VIII. Apr. (456) unter dem Consulate des Varanes und Ioannes.

1,4,14. Der Kaiser Leo an das Volk.
Weder ein Dienstbarer, *Servus*, noch ein Freier soll sich unterfangen, Andere zu einem unzüchtigen Leben auszubieten oder selbst dazu feil zu sein, er möge nun ein Schauspieler oder eine andere auf öffentlicher Bühne erscheinende Person sein. Und wenn Der, welcher feilgeboten wird, ein Diener, *Servus*, ist, so soll ein Jeder berechtigt sein, dieselben bei der Obrigkeit oder dem Bischof des Ortes, ohne den geringsten Kostenaufwand seine Freilassung zu erwirken.
§ 1. Diese letzteren haben auch dafür zu sorgen, dass keine Frau, es sei eine Dienstbare oder eine Freie, wider ihren Willen den Mimen oder Chören beigestellt oder zu anderen öffentlichen Darstellungen auf der Bühne gezwungen werde.

1,4,15. Die Kaiser Leo und Anthemius an Nicostratus, *Praef. Praet.*

Niemand soll bei Deinem hohen Gerichte oder bei einem Gerichte in den Provinzen oder sonst einem andern, als Sachwalter angestellt werden, wenn er nicht in die Geheimnisse der hochheiligen, katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber auf irgendeine Weise betrügerisch dagegen verstoßen, oder auch nur der Versuch dazu gemacht worden sein, so sollen die Beamten Deines hohen Gerichtes 100 Pfund Goldes als Strafe erlegen. Derjenige aber, welcher es gewagt hätte, im Widerspruch mit der heilsamen Verfügung Unserer Hoheit, das Amt eines Sachwalters durch Winkelzüge zu erschleichen und die ihm verbotenen, gerichtlichen Handlungen für Andere vorzunehmen, soll seines Advokatenamtes entsetzt und überdem noch der Acht verfallen und lebenslänglich verbannt werden. Auch geben Wir den Rectoren der Provinzen zu wissen, dass Der, unter dessen Verwaltung etwas dergleichen vorgekommen, mit Einziehung seines halben Vermögens und fünfjähriger Verbannung bestraft werden wird.

Geg. pridie k. April (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

1,4,16. Dieselben Kaiser an Erythrius, *Praef. Praet.*

Wenn der zukünftigen Ehe kein gesetzliches Hindernis entgegensteht und die Braut nach Übergabe der Gaben die Verbindung mit dem Bräutigam wegen Religionsverschiedenheit verweigert, es aber erwiesen ist, dass dieser Umstand der Braut oder dessen Eltern schon vor der Übergabe von Gaben bekannt gewesen sei, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben; wenn sie aber, ohne dieses Verhältnis zu kennen, Gaben empfangen oder gegeben haben und dann erst sich ein solcher Grund zum Rücktritt zeigt, so brauchen sie nur die Gaben selbst zurückzugeben, sind aber mit der Strafe, noch einmal so viel zu entrichten, zu verschonen. Eben so soll es in Bezug auf die Übergabe oder Zurücknahme der Gaben auch mit dem Bräutigam gehalten werden.

Geg. k. Iul. (472) unter dem Consulate des Martianus und Zeno.

1,4,17.

Die Aufseher über den Proviant am Ort sollen vom Bischof und den vornehmsten Bürgern aus den Militärpersonen des Ortes, und zwar entweder aus den Veteranen oder aus den neu eingetretenen Soldaten gewählt werden. Wer dagegen handelt, wird mit Entrichtung von 30 Pfund Gold bestraft.

Geg. zwischen 491 und 505.

1,4,18.

Die Militärpersonen, welche den Befehl führen, und welche in einem befestigten Lager stehen, dergleichen man *Sedetes* oder *Stationes* nennt, sollen das, was sie zu ihren Lebensbedürfnissen brauchen, aus den Städten, oder aus dem Bezirke derselben von den Landleuten, und zwar nach dem Ermessen des Bischofs oder des Magistrates, oder, in dessen Ermangelung, des *Defensor*, erhalten, doch soll Der, welcher die Lieferung veranlasst, nicht gehalten sein, bares Geld zu bezahlen.

Geg. zwischen 491 und 505.

1,4,19. Der Kaiser Anastasius an Eustachius, *Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass nur Die zu dem Amte der Defensoren berufen werden, welche in die Geheimnisse der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche eingeweiht sind, und dies unter Aufnahme eines Protokolles und in Gegenwart des andächtigen, rechtgläubigen Bischofs, durch feierliches, mit einem Eide zu erhärtendes Bekenntnis öffentlich ausgesprochen haben. Dann aber sollen sie dergestalt eingesetzt werden, dass die hochwürdigen Bischöfe und Geistlichen, die vornehmsten und angesehensten Bürger, so wie auch die städtischen Beamten ihre Bestätigung dazu erteilen.

Geg. XIII. k. Mai. (505) unter dem Consulate des Sabinianus und Theodorus.

1,4,20.

Niemand soll als Soldat dienen, wenn er nicht vor Gericht durch drei Zeugen und nach Vorlegung des hochheiligen Evangeliums beteuert hat, dass er ein rechtgläubiger Christ sei; diese gerichtliche Handlung muss aber vor derjenigen Obrigkeit geschehen, unter welcher er dienen wird, und blos zwei Solidi dürfen dafür gefordert werden. Ist aber diese Vorschrift unbeachtet geblieben, so soll die Obrigkeit 50 Pfund, ihre Beamten aber 20 Pfund und Der, welcher dennoch bereits gedient hat, außer der Absetzung, 10 Pfund entrichten; die Zeugen, welche einen Meineid begehen, sollen am Körper gestraft, jene Geldstrafen aber unter Verantwortlichkeit des Comes für den kaiserlichen Privatschatz eingetrieben werden.

1,4,21. Der Kaiser Iustinian an Menna, *Praef. Praet.*

Wenn Derjenige, welcher nach Inhalt einer Schuldverschreibung Geld, oder andere Gegenstände geliehen haben soll, aber nicht erhalten hat, zwar gegenwärtig ist, aber in den Provinzen ein obrigkeitliches Amt

bekleidet, sodass es schwierig wird, mit der Klage des zwar versprochenen, aber nicht ausgehändigten Geldes (*non numeratae pecuniae*) an den Gläubiger zu gelangen, so gestatten Wir Dem, der das erwähnte Rechtsmittel gebrauchen will, sich an andere Richter zu wenden, und durch dieselben jenem bekannt machen zu lassen, dass er die Klage wegen des nicht erhaltenen Geldes erhoben habe.
§ 1. Sollte aber kein bürgerlicher oder Kriegsbeamter vorhanden, oder Der, welcher das genannte Rechtsmittel anstellt, aus irgendeinem anderen Grunde verhindert sein, die Klage auf dem gewöhnlichen Wege anzubringen, mithin das Obenerwähnte zu bewerkstelligen, so erlauben Wir Demselben, durch den hochwürdigen Bischof seine Klage an den Gläubiger gelangen zu lassen, und auf diese Weise die gesetzte Zeit zu unterbrechen.
§ 2. Dasselbe wird auch bei der Einrede der nicht erhaltenen Mitgift (*non nummeratae dotis*) als geltend angenommen.
Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate de Kaisers Iustinian.

1,4,22. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass ohne den Befehl der ruhmwürdigen, hochachtbaren und ehrenwerten Obrigkeiten dieser berühmten Stadt oder in den Provinzen und ohne Befehl der Defensoren in den Städten Niemand ins Gefängnis geworfen werde.
§ 1. Diejenigen aber, welche ins Gefängnis gekommen, oder dazu verurteilt worden sind, sollen die gottgeliebten Ortsbischöfe an einem Tage in allen 7 Tagen (*hebdomadis*), nämlich entweder am 4ten (Mittwoch) oder am 6ten, welcher auch der stille Freitag (*Parasceve*) genannt wird, heimsuchen, sich nach der Ursache ihrer Inhaftnehmung genau erkundigen und, es mögen nun Dieselben Dienstbare oder Freie sein, sie mögen wegen Totschlags, Schulden oder anderer Vergehen sich im Gefängnis befinden, die ruhmwürdigen, hochachtbaren und ehrenwerten Obrigkeiten sowohl in dieser berühmten Stadt, als in den Provinzen, ermahnen, dass sie in Bezug auf jene Gefangenen das, was in Unserer kaiserlichen, an die ruhmwürdigen Präfekten über diesen Punkt erlassenen Constitution vorgeschrieben ist, befolgen.
§ 2. Auch geben Wir es den derzeitigen, gottgeliebten Bischöfen anheim, Uns, wenn sie diesbezüglich eine Nachlässigkeit der derzeitigen, amtführenden Obrigkeiten oder ihrer Unterbeamten in Erfahrung bringen, selbige anzuzeigen, damit jene wegen solchen Vergehens Unser gerechter Zorn treffe.
Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,4,23. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die Errichtung von Privatgefängnissen in den Städten oder anderen Ortschaften verbieten Wir, vielmehr sollen Die, welche darin festgehalten sind, durch die Fürsorge der gottgeliebten Ortsbischöfe aus ihrer Haft entlassen werden.
Geg. XII. k. Feb. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,4,24. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass es Niemandem gestattet sei, ein ausgesetztes Kind, es sein nun von freigeborenen, oder freigelassenen, oder Eltern in Dienstbarkeit erzeugt, entweder als Dienstbare oder Höriger oder Colone in Anspruch zu nehmen. Aber auch Denen, welche dergleichen Kinder zur Erziehung aufgenommen haben, erlauben Wir nicht, dieselben zu einem niederen Stande zu bestimmen, sondern Die, welche von dergleichen Personen ernährt, erhalten und erzogen worden sind, sollen ohne Unterschied als Freigeborene betrachtet werden, und das Recht haben, Güter zu erwerben, und alles, was sie besitzen, auf ihre Nachkommenschaft oder auf fremde Erben, ganz nach ihrer Willkür zu übertragen. Hierauf haben sich nicht nur die Statthalter in den Provinzen, sondern auch die andächtigen Bischöfe zu achten.
Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,25. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Die gottgeliebten Bischöfe sollen auf Befolgung dessen sehen, was Wir über das Spielen von *Tesseris* (Würfelspiel) und *Cottae* (Klatschspiel) und deren Verbot angeordnet haben und, wenn es dennoch geschieht, demselben Einhalt tun, Diejenigen aber, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, mit Hilfe der hohen Statthalter in den Provinzen und der Vorsteher und Defensoren in den Städten zu einem anständigen Leben zurückführen.
Geg. X. k Oct. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,4,26. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass, wenn an die Städte jährliche Renten zu entrichten sind, entweder Zinsen, oder Einkünfte von öffentlichen oder Privatgeldern, welche ihnen von irgend Jemanden hinterlassen, geschenkt, oder auch auf andere Weise zugewendet werden, sie mögen nun zu Bauten, zum Getreidewesen, zu

öffentlichen Wasserleitungen, zur Heizung der Bäder, zur Erhaltung der Häfen, Mauern und Türme, zur Wiederherstellung der Brücken und Straßen und, wie Wir bereits oben gesagt, entweder aus öffentlichen oder Privatvermögen bestimmt worden sein, der andächtige Bischof sich mit den drei vornehmsten Einwohner der Stadt, welche von gutem Rufe sein müssen, vereinigen, mit diesen jährlich die hergestellten Bauten besichtigen und dafür sorgen soll, dass Die, welche denselben vorstehen oder vorgestanden haben, ihren Wert angeben, Rechnungen fertigen und die Vollendung der Baue, oder die Verwaltung der zu Anschaffung von Getreide oder zu Erhaltung der Bäder bestimmten Gelder, oder derer, welche auf andere Gegenstände verwendet werden, aktenmäßig darlegen.

§ 1. Alle diese Einkünfte dürfen aber niemals geschmälert werden. Aus den gehaltenen Akten muss aber hervorgehen, ob der bisherige Verwalter jener Einkünfte noch etwas schuldig sei, oder vollständige Zahlung geleistet und sich auf diese Weise von seiner Verbindlichkeit befreit habe, wodurch denn auch der Verwalter selbst entlastet wird. Wir aber werden, nach Unserm Ermessen und Dafürhalten, Jemanden absenden, welcher die von dem Verwalter abgelegten Rechnungen prüfen und, wenn er sie richtig findet, einen Überschlag machen soll, nach welchem sowohl für die Verwalter selbst und dessen Erben und Nachkommen gesorgt, als auch möglichen Misshelligkeiten und Streitigkeiten begegnet wird. Aber dies alles muss, unter Vorlegung der heiligen Evangelien, mir größter Sorgfalt ins Werk gesetzt werden, und Wir werden selbst, wenn Wir es für nötig halten, eine Untersuchung veranstalten.

§ 2. Der andächtige Bischof und Die, welche mit ihm zugleich die Rechnungen zu fertigen haben, müssen daher darauf sehen, dass die Baue, zu welchen so große Summen bestimmt sind, in jedem Jahre gehörig zustande kommen und das, was schadhaft ist, aus den öffentlichen Renten und Einkünften wiederhergestellt werde.

§ 3. Wenn aber der Verwalter der letzteren sich der Rechnungsablegung nicht unterwerfen, und die Aufsicht des heiligen Ortsbischofs oder der ansässigen, zu diesem Zwecke angestellten Personen nicht dulden will, so soll er durch den hohen Statthalter der Provinz und durch Die, welche zur Vollstreckung seiner Befehle vorhanden sind, ohne Weiteres angehalten werden, dass er den andächtigen Bischof und den Vornehmsten der betreffenden Stadt vollständige Rechnung ablege und das, was er erweislich noch schuldig ist, an die Stadt auszahle.

§ 4. Aber Wir verbieten Unseren Statthaltern, Rechnungs- oder Steuerbeamte zu Beitreibung öffentlicher Beiträge in ihren Bezirken umherzuschicken. Wenn jedoch ohne Unser Wissen etwas der Art geschehen und wenn in dieser Hinsicht ein kaiserlicher Befehl erschlichen worden wäre, so soll es zwar dem andächtigen Ortsbischof erlaubt sein, denselben anzunehmen, der Letztere soll Uns aber darüber Anzeige erstatten, damit Wir beurteilen können, ob jener Befehl auf Unsere Verfügung an den Statthalter ergangen oder nur erschlichen worden ist, und im letzteren Falle soll das Verhandelte ungültig sein und der Schade Denjenigen treffen, der den Befehl ausgewirkt hat.

§ 5. Wenn aber von einem Unserer Präfekten ein Befehl, oder eine Verordnung oder Auflage zur Bezahlung irgendeiner Rechnung erlassen würde, so begehren Wir, dass zur Ausführung derselben der Ortsbischof oder die Vornehmsten der Stadt keineswegs verbunden sein sollen, sondern dass es dem Statthalter der Provinz und den Ansässigen und übrigen Einwohnern erlaubt sei, dergleichen Befehle zurückzuweisen und in einer solchen Angelegenheit auch nicht einen Pfennig zu bezahlen. Sollte sich aber der heilige Bischof hierbei nachlässig zeigen, so hat er sowohl die Strafe Gottes, als auch Unsere kaiserliche Ungnade zu erwarten, da er dergleichen Unbilden mit knechtischem Stillschweigen, welches der bischöflichen Würde keineswegs geziemt, übergangen.

§ 6. Wenn aber Jemand in der Provinz die feierliche Ernennung von Obrigkeiten oder Konsuln verkündigt, oder allgemeine Befehle der ruhmwürdigen Präfekten, oder die Verordnungen oder Bekanntmachungen anderer Obrigkeiten überbracht, oder die Aufrichtung kaiserlicher Bildsäulen angesagt hat, so soll es ihm nicht gestattet sein, mehr als sechs Goldstücke für jede einzelne Ankündigung in jeder Provinz, in welche er gesendet ist, zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Städte sich in einer und derselben Provinz befinden. Wer aber mehr empfangen hat, soll den vierfachen Ersatz leisten, und jenen Missbrauch hat der Ortsbischof zu verhüten. Gleicherweise sollen der Statthalter der Provinz und dessen Unterbeamte, so wie auch der Bischof, wenn sie es zugelassen und nicht vielmehr auf alle Weise verhindert haben, zur Strafe 10 Pfund Gold bezahlen.

§ 8. Auch erlauben Wir es keiner Unserer Obrigkeiten in den Provinzen, über die Kanäle und Kloaken, über das Abtragen von Gebäuden, über den Abfall auf öffentlichen Plätzen oder der sogenannten *Produlia* in den Häfen, über das Ausgraben beschädigter oder zerbrochener Säulen, über Statuen und ähnliche Gegenstände oder über bürgerliche Streitigkeiten jeder Art Verordnungen zu erlassen. Vielmehr soll es dem Bischof, den Vornehmsten der Stadt, den Statthaltern der Provinzen, den Ansässigen und allen anderen Einwohnern gestattet sein, einer solchen Verordnung, wenn sie ihnen bekannt gemacht wird, den Gehorsam zu verweigern und jede Ausführung derselben, wenn sie auch eine gewaltsame wäre, zu verhindern. Auch sollen die Bischöfe, wenn sie dergleichen nicht zu verhüten gesucht haben, bestraft werden.

§ 9. Aber es müssen auch der Bischof, der Vorsteher der Stadt und die übrigen ansässigen, gutgesinnten Einwohner dafür sorgen, dass die öffentlichen Plätze vor den Mauern der Stadt, die Straßen- und Marktplätze oder andere ähnliche Orte nicht von Unbefugten in Besitz genommen werden und dass ein solcher öffentlicher Platz ohne Unsere kaiserliche Verordnung Niemandem überlassen werde.
§ 10. Dieselben haben auch über gehörige Verteilung des Wassers Aufsicht zu führen, welches nach Vorschrift der Gesetze einem Jeden zukommt, damit nicht der Eine mehr, der Andere weniger habe, als ihm gebührt.
§ 11. Wir werden aber auch nicht dulden, dass Unsere Untertanen mit Bürgschaften, welche die in Unseren Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen überschreiten, behelligt werden, sondern, wenn Dieselben Grundstücke besitzen, welche hinlängliche Sicherheit gewähren, so brauchen sie nur einen Eid zu leisten, der zu Protokoll genommen wird, außerdem aber können sie ohne Weiteres bis zum Betrage der schuldigen Summe einen Bürgen stellen.
§ 12. Wenn aber die Executoren an der Redlichkeit, an der Wohlhabenheit oder Sicherheit der Bürger zweifeln, so sollen sich der andächtige Bischof, die Vorsteher und Defensoren der Stadt vereinigen und entscheiden, ob der Bürge bis zu der fraglichen Summe zuverlässig sei, und dann soll der Executor gehalten sein, den Bürgen anzunehmen, welcher für die Bürgschaft oder den zu leistenden Eid nichts zu entrichten hat.
§ 13. Wenn aber durch eine von Uns selbst oder einen höheren Obrigkeit erlassene Verordnung entschieden worden ist, dass man sich an die Person halten müsse, weil dem Bürgen nicht zu trauen sei, so braucht der Executor den Bürgen nicht anzunehmen und hat deshalb keinen Nachteil zu befürchten.
§ 14. Übrigens wird sowohl gegen den andächtigen Bischof, als gegen den hohen Statthalter der Provinz die oben erwähnte Geldstrafe vollzogen, wenn sie eine Übertretung dieses Gesetzes zugelassen oder die bereits geschehene nicht sogleich angezeigt haben.
§ 15. Auch sollen Dieselben nicht dulden, dass mehr Gerichtsgebühren genommen werden, als welche durch Unsere Constitution festgesetzt worden sind, oder dass in den Städten andere Abgaben eingefordert werden, als die, welche, wie Wir oben gesagt, bei Ankündigungen feierlicher Ernennungen, neuer Gesetze, Auflagen und Bekanntmachungen, oder bei Bestellung amtlicher Schreiben und anderer ähnlicher, schon oben berührter Angelegenheiten, so wie auch, wenn die Einwohner zu ihrem eigenen Frommen und Nutzen vielleicht zu öffentlichem Bauen oder zur Anschaffung von Getreidevorräten oder zu irgend einem anderen Zweck, der zur Ehre der Stadt und zum allgemeinen Besten erreicht werden soll, verlangt werden können. Gegen Diejenigen aber, welche diese Gesetz übertreten, soll, wenn Uns auch die andächtigen Bischöfe nichts davon gemeldet haben, die bereits oben erwähnte Strafe eintreten.
§ 16. Richtigerweise müssen die gottgeliebten Ortsbischöfe, da ihnen nun alles bekannt ist, was Wir über diesen Punkt verordnet haben, sowohl den Forderungen Derer, welche zur Einrichtung der Hospitäler beauftragt sind, als auch dem Verbrechen des Raubes und anderen Übelständen, welche in Unserer Constitution, die über alles dieses handelt, enthalten sind, gebührende Grenzen setzen.
Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,27. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir haben es für nötig erachtet, die Art und Weise zu bestimmen, auf welche die Wahl der Kuratoren für Wahnsinnige beiderlei Geschlechts vorgenommen werden soll. Wenn nämlich der Vater seinen wahnsinnigen Kindern, er mag sie nun zu Erben eingesetzt, oder enterbt haben, in seinem letzten Willen einen Kurator ernannt hat, in welchem Falle auch die Sicherheitsleistung notwendigerweise wegfallen muss, da das Zeugnis des Vaters dieselbe hinlänglich vertritt, so soll der Ernannte zur Kuratel gelangen, jedoch so, dass er in den Provinzen vor dem Statthalter und im Beisein des andächtigen Ortsbischofs und dreier Gemeindevorsteher unter Aufnahme eines Protokolles und Berührung der heiligen Schrift, angelobt, dass er alles pflichtmäßig und zum Nutzen des Wahnsinnigen verwalten, dasjenige, wovon er für denselben einen Vorteil hoffen kann, nicht vorüberlassen und was demselben Schaden bringen möchte, abwenden wolle. Wenn nun ein Inventarium mit aller Sorgfalt gerichtlich aufgenommen worden ist, so muss er das Vermögen des Wahnsinnigen übernehmen und seiner Absicht gemäß verwalten, jedoch unter Verpfändung seiner Güter, nach Art der Vormünder und der für die Erwachsenen bestellen Kuratoren.
§ 2. Wenn aber der Vater kein Testament errichtet, das Gesetz aber einen Verwandten als Kurator ernannt, oder in dessen Ermangelung, oder wenn Derselbe vielleicht nicht zulässig erschien, der Richter sich bewogen gesehen hatte, einen Kurator zu bestellen, so soll die Wahl desselben in den Provinzen vor dem Statthalter jeder Provinz, vor dem andächtigen Ortsbischof und drei Gemeindevorstehern geschehen, und zwar, wenn der Kurator hinlängliches Vermögen besitzt, welches zur Gewährleistung für eine gewissenhafte Verwaltung hinreicht, ohne Bestellung einer Kaution, wenn aber so viel Vermögen nicht bei ihm gefunden würde, dann soll, soweit es möglich ist, eine Sicherheitsleistung von ihm gefordert werden,

§ 3. in jedem Falle aber die Wahl unter Vorlegung der hochheiligen Schrift geschehen und der Kurator ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen den oben erwähnten Eid zu pflichtmäßiger Verwaltung leisten, ein gerichtliches Inventarium aufnehmen und alle seine Güter verpfänden, damit das Vermögen des Wahnsinnigen von allen Seiten gesichert bleibt.

Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,28. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Kinder der Wahnsinnigen, es mögen nun die letzteren lichte Augenblicke haben, oder nicht, jene aber Söhne oder Töchter sein, können eine gültige Ehe schließen und die Kuratoren der Eltern müssen sowohl eine Mitgift als auch eine Sicherstellung derselben aus dem Vermögen der Wahnsinnigen besorgen und zwar in dieser Hauptstadt nach dem Ermessen des hohen Stadtpräfekten, in den Provinzen nach dem Dafürhalten des Statthalters oder des Ortsbischofs, sowohl in Ansehung der Person welche sich verheiraten will, als der Summe, welche als Mitgift oder zu deren Sicherstellung ausgesetzt werden soll, jedoch in Gegenwart des Kurators der wahnsinnigen Eltern und der Vornehmern aus ihrer Familie und so, dass aus dieser Verhandlung, sie möge nun in dieser Hauptstadt, oder in den Provinzen geschehen, dem Vermögen des Wahnsinnigen kein Nachteil zugefügt werde, sondern es soll alles unentgeltlich ausgefertigt werden, damit nicht das Unglück solcher Menschen noch durch Kostenentrichtung vergrößert werde.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,29. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass kein hochwürdiger Geistlicher von irgend Jemandem, es sei derselbe Geistlicher oder Laie, unmittelbar bei dem gottseligen Patriarchen der Provinz belangt werde, sondern begehren, dass er gemäß der kirchlichen Verfassung zunächst bei dem Bischof des Ortes verklagt werde, an welchem sich der Geistliche aufhält, dann erst, wenn der Ortsbischof nicht als unparteiisch erscheint, darf die Sache vor den Erzbischof gebracht werden, wenn aber auch dieser die Klage ablehnte, so kann der Verklagte vor die Bezirkssynode gezogen und die Sache von dem Erzbischof in Vereinigung mit drei andächtigen Bischöfen, welche der Zeit nach, zu welcher sie dir Ordination empfangen haben, die ältesten sind, vor der ganzen Synode untersucht und entschieden werden.

§ 1. Und wenn sich nun der Kläger mit dem gefällten Urteil begnügt, so muss er die Sache ruhen lassen. § 2. Wenn er sich aber dadurch für beschwert erachtet, so kann er an den gottseligen Patriarchen der Provinz appellieren, jedoch muss er sich der Entscheidung des Letzteren nunmehr unbedingt unterwerfen, gleichsam als ob derselbe gleich anfänglich sein Richter gewesen wäre.

§ 3. Denn dass gegen die Entscheidungen dieser Bischöfe nicht appelliert werden könne, haben schon Unsere Vorgänger festgesetzt.

§ 4. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Bischof von einem Laien, einem Geistlichen oder auch von einem andern andächtigen Bischof belangt worden ist.

§ 5. Denn Wir verbieten es schlechterdings, dass die Klage gleich unmittelbar vor dem hochwürdigen Patriarchen erhoben werde, oder dass die Verklagten genötigt werden, sich in eine andere Provinz zu begeben, es müsste denn die Klage deshalb angestellt worden sein, weil die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit dem andächtigen Bischof eines gewissen Bezirkes übertragen worden wäre; in diesem Falle ist es erlaubt, die Klage bei dem hochwürdigen Patriarchen anzustellen. Es ist jedoch (wenn die Sache regelmäßig geht) ein Schreiben an einen der Ortsbischöfe abzufassen, damit dieser, wie Wir bereits oben gesagt, die Sache untersuche.

§ 6. Aber demselben ist es nicht gestattet, die ehrwürdigen Geistlichen in den Provinzen abzurufen oder ihnen, wenn sie verklagt worden sind, unmäßige Gebühren abzuverlangen, worin, wie Wir erfahren haben, bisher gefehlt worden ist.

§ 7. Es darf nämlich von jeder einzelnen Person, welche verklagt wird, Demjenigen, welcher von dem hochwürdigen Patriarchen oder Erzbischof gesendet worden ist, nicht mehr, als der 6te Teil eines Solidus als Gebühr entrichtet werden, oder, wenn ein Bischof abgesendet worden ist, 6 Solidus und nicht mehr, ohne Rücksicht auf die streitige Angelegenheit selbst und den Betrag ihres Gegenstandes.

§ 8. Dasselbe soll auch für die Erzbischöfe gelten, wenn bei ihnen eine Klage gegen einen ihnen untergebenen Bischof oder gegen einen Geistlichen ihrer Provinz eingelegt wird. Denn wenn Wir in den weltlichen Gerichten für Beschränkung des Gebühren- und Kostenwesens gesorgt und befohlen haben, dass dieses den Gesetzen entspreche, so begehren Wir auch, dass dieses um so pünktlicher in geistlichen Angelegenheiten beobachtet werde.

§ 9. Wenn aber die Sache zum hochwürdigen Patriarchen oder zu einem der andächtigen Erzbischöfe, oder zu einem anderen gottgeliebten Bischof gelangt, und ein Urteil gesprochen worden ist, bei welchem sich die eine oder andere Partei nicht beruhigt, sondern gegen welches dieselbe appelliert, so soll die Appellation an

den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt gerichtet und vor diesem, wie es bisher gehalten worden ist, die Sache untersucht werden.
§ 10. Sollte sich aber Jemand unterfangen, gegen diese Vorschrift zu handeln, so soll er alles, was er hierdurch erlangt, Dem, der den Nachteil bei der Sache gehabt, doppelt ersetzen, von dem hochwürdigen Patriarchen und dem andächtigen Erzbischof mit geistlichen Strafe belegt und von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden.
§ 11. Nämlich diejenigen Klagen, welche sich auf geistliche Angelegenheiten beziehen, dürfen, nach Unserer Vorschrift, nur bei den andächtigen Bischöfen oder Erzbischöfen, bei den heiligen Synoden oder den hochwürdigen Patriarchen erhoben werden, wenn aber die Streitigkeit eine weltliche Angelegenheit betrifft, so soll es zwar den Klägern unbenommen sein, ihre Klage, wenn sie selbst es wollen, bei den Bischöfen anzubringen, aber zwingen werden Wir sie nicht, wenn sie sich lieber an die weltlichen Gerichte wenden wollen, welche dazu vorhanden sind und welchen auch das Recht zusteht, über begangene Verbrechen Untersuchung zu führen.
§ 12. Weil es aber auch gewisse, hochwürdige Patriarchen gibt, welche in den Provinzen, in denen sie sich aufhalten, das Amt eines Erzbischofs versehen, andere wieder in dem ganzen Bezirke des Erzbischofs oder der demselben unterworfenen Bischöfe die Ordinationen besorgen, so befehlen Wir aus diesem Grunde, dass dieselbe Bestimmung eintreten soll, welche Wir früher über die Erzbischöfe gegeben haben, denn Derjenige wird mit Recht Erzbischof genannt, welcher die nach den Kirchengesetzen gegen die untergeordneten Bischöfe zustehende Gewalt ausübt.
Geg. XV. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,30. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Bei der Bevormundung von Minderjährigen, es mögen nun dieselben auf der ersten oder zweiten Altersstufe stehen, sie mögen *pupilli* sein, welche Vormünder haben, oder *adulti minores*, welche Kuratoren bekommen, oder von anderen Personen, welchen das Gesetz einen Kurator zu stellen befiehlt, soll, wenn das Vermögen der Minderjährigen nicht über 500 Solidi beträgt, nicht erst auf die Wahl von Seiten der Statthalter in den Provinzen, welche vielleicht in den Städten, wo die Bevormundung geschehen soll, nicht einmal zugegen sind, gewartet, noch auch ein großer Kostenaufwand dadurch verursacht werden, sondern die Wahlen der Vormünder oder Kuratoren sollen entweder von dem Defensor der Stadt, oder der Obrigkeit, oder in der Stadt Alexandria von dem Juridicus, in Vereinigung mit dem andächtigen Bischof oder auch anderen öffentlichen Beamten, wenn dergleichen an dem Orte vorzufinden sind, geschehen, und nach Maßgabe des Vermögens und nach dem Ermessen der genannten Personen ein Bürge gestellt, auch alles Andere, was rücksichtlich der von Vormündern und Kuratoren zu leistenden Sicherstellung des Mündelvermögens hergebracht ist, berücksichtigt werden, indem durch gegenwärtige Constitution nur die Personen verändert worden sind, welche zu Gunsten der Minderjährigen die Handlungen vornehmen sollen.
§ 1. Es müssen diese Handlungen gegen Entrichtung von höchstens zwei Solidi geschehen, wegen welcher Bestimmung gegenwärtiges Gesetz besonders erlassen worden ist und wer sich unterfangen sollte, mehr zu nehmen, oder in der Hoffnung, sich noch einen größeren Vorteil zu verschaffen, die Bestellung eines Vormundes oder Kurators verzögert hat, soll zur Strafe nicht nur das Dreifache dessen, was er empfangen, erstatten, sondern auch sein Amt und seine Anstellung verlieren.
§ 2. Ist nun aber die Wahl der Vormünder oder Kuratoren geschehen, so sollen die Protokolle, ebenfalls in Gegenwart des andächtigen Bischofs in den Archiven der hochheiligen Kirchen niedergelegt werden, damit das Geschehene der Zukunft aufbewahrt bleibe und die dadurch bezweckte Sicherheit, nicht durch zufällige Umstände vereitelt werden könne.
§ 3. Die Bestellung von Vormündern und Kuratoren in dieser Hauptstadt aber soll, wie Wir schon verordnet haben, nur vor dem hohen Prätor geschehen.
Geg. IIII. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,31. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wir befehlen, dass, wenn vielleicht der, welcher fremde, oder solche Sachen besitzt, auf welche ein Gläubiger Anspruch hat, abwesend ist und der Eigentümer der Sache, oder der Gläubiger sein Recht daran geltend machen will, ohne jedoch, wegen Abwesenheit, Unmündigkeit oder Wahnsinn des Besitzers, welcher keinen Vormund oder Kurator hat, oder weil der Inhaber ein hohes Amt bekleidet, sich selbst wieder in den Besitz der Sache setzen zu können, demselben gestattet sein soll, sich an den Statthalter der Provinz zu wenden, diesem seine Klageschrift zu übergeben und seine Beschwerde mitzuteilen und dadurch noch zu rechter Zeit die Verjährung zu unterbrechen.

§ 1. Sollte es ihm aber nicht möglich sein, zu dem Statthalter zu gelangen, so mag er sich wenigstens zum Ortsbischof begeben und demselben seine Absicht, sobald als möglich, schriftlich mitteilen.
Geg. k. Oct. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,32. DERSELBE KAISER.

Wenn der Eigentümer eines Erbzinsgutes die Annahme des Erbzinses verweigert, so steht es dem Erbzinsmanne frei, den Erbzins zu versiegeln und diesen Umstand innerhalb von drei Jahren und zwar in Constantinopel vor den Befehlshabern oder Praefectis Praetorio, oder vor den Stadtpräfekten oder vor der zuständigen Obrigkeit des Verweigernden, oder, wenn der Eigentümer selbst in einem hohen Amte steht, vor dem Patriarchen, in den Provinzen aber vor dem Statthalter, oder, wenn ein solcher nicht zugegen ist, vor dem Defensor oder Bischof desjenigen Ortes, in welchem der Verweigernde sich aufhält, vor Zeugen zu erklären und sich auch von einer dieser Behörden ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen.
§ 1. Wenn aber der Eigentümer auch dann den Erbzins nicht annehmen will, so wird dieser an den Erbzinsmann zurückgezahlt,
§ 2. welchem nun der Erbzins auch für die folgende Zeit, und zwar so lange zugute kommt, bis der Eigentümer denselben in einer von Zeugen unterschriebenen Urkunde verlangt.
§ 3. Nur von dieser Zeit an, nicht aber für die vergangene, hat der Eigentümer Anspruch darauf und nun erst wird derselbe, nach Ablauf dreier Jahre, von Ausstellung jener Urkunde an gerechnet, den säumigen Erbzinsmann aus dem Besitze des Gutes setzen können.

1,4,33. DERSELBE KAISER AN DIE BISCHÖFE ALLERORTEN.

Wir haben eine kaiserliche Constitution erlassen, in welcher Wir es sowohl Jedermann verbieten, eine Frauensperson, sie sei eine Dienstbare oder eine Freie, wider ihren Willen auf das Theater oder auf die Schaubühne zu bringen, aber auch den Bürgen eines Frauenzimmers, welches wieder von der Bühne abgehen will, untersagen, sie davon zurückzuhalten, um etwa hierdurch die von ihnen versprochene Summe Geldes wieder zu erlangen.
§ 1. Sollte aber dennoch etwas der Art geschehen sein, so verordnen Wir, dass die hohen Statthalter in den Provinzen und die andächtigen Ortsbischöfe dieses verhindern sollen und gestatten den andächtigen Bischöfen, in Vereinigung mit dem hohen Statthalter der Provinz, diejenigen, welche jene gezwungen oder von dem Rücktritt von der Bühne abgehalten haben, auch wider ihren Willen vor sich zu laden, und befehlen, dass die Güter derselben konfisziert und sie selbst des Landes verwiesen werden sollen.
§ 2. Wenn es aber der Gewalthaber in der Provinz selbst ist, welcher jene Frauenzimmer auf die Bühne zu gehen gezwungen, oder von jenem Schritte der Bekehrung und des Rücktrittes abgehalten hat, so geben Wir die Erlaubnis, dass die Frauensperson, welche dergleichen erduldet, oder auch der Bürge derselben, sich gleich an die andächtigen Bischöfe wenden, diese aber ohne Rücksicht auf die Obrigkeit des ersteren, denselben entgegentreten und nichts Gesetzwidriges geschehen lassen mögen, oder, wenn sie sich nicht getrauen, dies auszuführen, es Unserer Hoheit anzeigen sollen, damit Wir die angemessene Strafe erkennen, die Bürgschaften zugleich aufheben und die Bürgen selbst schadlos halten können. Auch gestatten Wir solchen Frauen, sie mögen nun freigeborene oder freigelassene sein, nach ihrem Abgang von der Bühne eine gültige Ehe einzugehen, wenn auch die, mit welchem sie sich verheiraten, vielleicht mit den höchsten Würden bekleidet wären, ohne dass sie noch besonderer kaiserlicher Reskripte bedürfen, sondern sie können nach aufgesetzten Ehestiftungen die Ehe beliebig vollziehen, und dasselbe soll auch von den Töchtern der Schauspielerinnen gelten.
§ 3. Aber diese gesetzliche Bestimmung, die auch an die weltlichen Obrigkeiten ergangen ist, haben Wir in das 5te Buch derjenigen Gesetzsammlung aufgenommen, welche Unsere hohen Namen trägt.
§ 4. Denn da es nötig war, durch gegenwärtiges Gesetz Euch, allerorten angestellten, andächtigen Bischöfen, dies kund zu tun, so haben Wir alles, was für diesen Zweck gehört, in einem ausführlichen Gesetze zusammengefasst und diese kaiserliche Constitution an Euch erlassen, damit Ihr, eingedenk der geistlichen Würde und Haltung, den obigen Bestimmungen nachkommt und im Unterlassungsfalle die Strafe Gottes und den Zorn des Kaisers zu fürchten habt.
Geg. k. Nov. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinian und dem des Paulinus.

1,4,34. DERSELBE KAISER AN EPIPHANIUS, *HOCHWÜRDIGEN ERZBISCHOF DIESER BERÜHMTEN STADT UND ALLGEMEINEN PATRIARCHEN.*

Wir sind fest überzeugt, dass die Unbescholtenheit und Würde der Geistlichen, ihre glühende Andacht zu Jesus Christus, Unserm Herrn und Gott und Erlöser, und ihre fortwährenden Gebete, durch welche es Uns vergönnt ist, die fremden Völker zu unterjochen und Unserer Herrschaft zu unterwerfen, wie es Uns früher noch nicht gelungen war, Heil und Segen über Unser Reich verbreiten und dass, je höher die Würde und Reinheit der Geistlichen steht, desto mehr auch Unser Staat dabei gewinne. Denn wenn diese ein

unbescholtenes und von allen Seiten tadelloses Leben führen und die übrigen Staatsbürger dahin belehren, dass sich dieselben nach ihrem Beispiele der Sünde enthalten, so ist es klar, dass dadurch die Herzen aller gebessert werden und gewiss auch Uns von Unserem höchsten Gott und Erlöser Jesus Christus die erforderliche Milde zu Teil werde.

§ 1. Während Wir nun dies in Erwägung zogen, wurde Uns zu Unserer größten Verwunderung hinterbracht, dass einige der hochwürdigen Diakone und Priester und, Wir scheuen Uns um so mehr, es auszusprechen, auch einige gottgeliebte Bischöfe sich nicht entblöden, untereinander mit Würfeln zu spielen und auf diese Weise an einem unziemlichen und auch den Laien von Uns schon oft verbotenen Spiele Teil zu nehmen; dass wieder andere, statt die Anzeige darüber zu machen, sich entweder selbst unter die Teilnehmer des Spieles mischen, oder doch wenigstens Zuschauer des unanständigen Auftrittes abgeben und mit wahrer Begierde der unglückseligsten aller Unternehmungen zusehen, gotteslästerliche Reden, welche bei solchen Gelegenheiten nicht fehlen können, mit anhören und ihre Hände, Augen und Ohren mit dergleichen verbotenen und gänzlich untersagten Spielen entweihen; dass andere, und nicht etwa heimlicher und verborgener Weise, an den Pferderennen teilnehmen und über den Ausgang derselben entweder selbst oder, weil sie dergleichen Spiele doch nicht für schicklich halten, durch Beauftragte, Wetten anstellen, oder den Darstellungen der Mimen und Schauspieler oder auch den Kämpfen mit wilden Tieren beiwohnen und nicht darauf denken, wie sie Diejenigen, welche nur erst vor kurzem in die christliche Kirche aufgenommen worden sind, ermahnen sollen, dass sie dem Dienste der heidnischen Götter und dessen Gebräuchen entsagen möchten, wovon doch solche Spiele keinen geringen Teil ausmachen.

§ 2. Zwar haben Wir diese Verbote schon öfters eingeschärft, aber da Uns die erwähnte Anzeige gemacht wurde, so haben Wir Uns in die Notwendigkeit versetzt gesehen, teils wegen Unserer Religionsliebe, teils zum Heile der Geistlichkeit und des ganzen Staates gegenwärtiges Gesetz zu erlassen.

§ 3. Wir befehlen also, dass weder ein Diakonus, noch ein Priester, viel weniger aber ein Bischof, von welchem es ganz unglaublich sein würde, da bei seiner Ordination zu Christo, unserm Gott und Herrn, Gebete aufsteigen und der Heilige Geist in Demut angefleht wird, auch des Bischofs Haupt und Hände, um alle äußere Sinnesteile zu reinigen, mit den heiligsten unserer Mysterien geweihet werden und er selbst zum Dienste Gottes ausschließlich bestimmt wird, dass, sagen Wir, keine dieser Personen nach Erscheinung des gegenwärtigen kaiserlichen Gesetzes, sich auf irgend eine Weise unterfangen soll, mit Würfeln zu spielen, das Spiel selbst, sei von welcher Art es wolle, oder dem Spiele beizuwohnen und sich unter die Teilnehmer zu mischen, oder mit denselben umzugehen und in ihrer Gesellschaft zu erscheinen, oder zugleich mit ihnen Geschäfte abzuschließen oder ihnen Zeugnisse auszustellen, oder auch den oben erwähnten Volksspielen beizuwohnen oder irgend etwas von Dem, was in gegenwärtigem Gesetze untersagt wird, vorzunehmen, sondern begehren, dass sie sich für die Zukunft der Teilnahme an jeder solchen Handlung gänzlich enthalten.

§ 4. Das, was bereits geschehen ist, obwohl es wegen der damit verbundenen Unziemlichkeit ebenfalls untersucht werden müsste, wollen Wir aus Schonung nicht weiter berücksichtigen, schärfen aber die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes für alle künftige Zeiten ein. Denn Denjenigen, welche so schändliche und verbotene Handlungen nicht unterlassen, sondern damit fortgefahren haben, ziemt es allerdings, ihre Zeit mit Fasten und Enthaltsamkeit, mit frommen Betrachtungen, heiligen Religionsübungen und mit Gebeten für das Heil aller Menschen zuzubringen.

§ 5. Dasselbe verordnen Wir auch in Bezug auf die übrigen Geistlichen, nämlich den Subdiakonen und Lektoren, wenn sie bei Gottes Tische oder überhaupt als Diener und Gehilfen bei den hochheiligen Kirchen angestellt sind, indem die Ersteren aus der heiligen Schrift vorlesen, die Letzteren aber Hymnen und Oden singen.

§ 6. Wenn aber dennoch Jemand etwas der Art begangen haben sollte, und deshalb entweder in dieser berühmten Stadt bei Deiner Heiligkeit, oder, in den Provinzen, bei den gottgeliebten Erzbischöfen oder übrigen Bischöfen, welche von Deiner Heiligkeit angestellt worden und derselben unterworfen sind, angezeigt würde, und eine solche Anklage entweder einen Diakonus oder Priester oder etwa gar einen der gottgeliebten Bischöfe beträfe, so sollen in dieser Stadt Deine Heiligkeit, in den Provinzen aber die Dir untergebenen gottgeliebten Erzbischöfe und die denselben untergeordneten Bischöfe
die Sache nach der Reihenfolge ihrer Ämter untersuchen und ihre Nachforschungen nicht etwa oberflächlich, sondern mit aller Sorgfalt betreiben, glaubwürdige Zeugen anhören und der Wahrheit in alle Wege auf die Spur zu kommen suchen.

§ 7. Aber eben so, wie Wir den Geistlichen etwas der Art untersagen, dulden Wir auch nicht, dass sie von Anderen bloß verleumdet werden. Sollte sich jedoch nach durchgeführter Verhandlung und nach Vorlegung der göttlichen Aussprüche die Anklage als richtig bewähren, und ein Diakonus oder Priester überwiesen werden, dass er ein Spieler sei, oder mit Spielern gemeinsame Sache mache und dergleichen nutzlose Dinge treibe und den oben erwähnten Schauspielen beiwohne, oder wenn, was jedoch, wie Wir hoffen, niemals geschehen wird, einer der gottgeliebten Bischöfe sich unterfangen sollte, an einem solchen

Schauspiele teilzunehmen, oder sich zu den Spielern zu setzen, mit ihnen zu verkehren, zu verhandeln oder zu wetten, so soll demselben alsbald, wenn er einer von den oben erwähnten Geistlichen ist, von Deiner Heiligkeit oder von dem Erzbischof, oder dem gottgeliebten Bischof, unter welchem er sein Amt bekleidet, die Verwaltung des Amtes untersagt, ihm auch eine Kirchenstrafe auferlegt und eine Zeit anberaumt werden, innerhalb welcher er durch Fasten und Büßungen den großen Gott wegen seines Fehltrittes versöhnen könne.

§ 8. Wenn Der, welcher eine solche Strafe erlitten, die bestimmte Zeit mit Tränen, Bussen, Fasten und Gebeten zugebracht hat, allein nunmehr um Vergebung seiner Sünde bittet, so soll sein Vorgesetzter, nach reiflicher und sorgfältiger Untersuchung jener Umstände, ein allgemeines Gebet für ihn veranstalten und ihm nachdrücklich vorstellen, dass er sich für die Zukunft solcher Entwürdigung des geistlichen Standes gänzlich zu enthalten habe, ihn jedoch, wenn es ihn hinlänglich bestraft glaubt, wieder in sein geistliches Amt einsetzen.

§ 9. Wenn aber der Geistliche, auch nachdem ihm die Verwaltung seines Amtes untersagt worden, keiner wahren Busse sich unterworfen, sondern die Züchtigung verachtet und sich offenbar den Lockungen des bösen Feindes hingegeben hat, so soll der Bischof, dem er untergeben ist, seinen Namen aus den heiligen Registern streichen, ihn seines Amtes gänzlich entsetzen.

§ 10. Er selbst aber soll fernerhin durchaus keinen Anspruch mehr auf irgendeine geistliche Würde haben, und wenn er Vermögen besitzt, so soll er bei der Curie derjenigen Stadt, in welcher er zuerst als Geistlicher eingesetzt wurde, oder, wenn in dieser Stadt keine Curie vorhanden wäre, bei einer andern in der Provinz, welche eines solchen Beamten am meisten bedarf, angestellt werden und derselben für die Zukunft durch sein Vermögen Nutzen bringen. Wenn er aber kein Vermögen besitzt, so soll er nun, statt dass er früher eine heilige Person war und weil er den Dienst Gottes verlassen, ein Unterbeamter in der Provinz werden und diesen niederen Stand mit der früheren Würde vertauschen.

§ 11. Wir befehlen nun, dass Deine Heiligkeit dies alles in dieser berühmten Stadt gehörig beobachte und dass dasselbe von Seiten der Vertreter und Vorsteher der einzelnen Kirchen geschehe, welchen die Sorge obliegen wird, die Untersuchungen anzustellen, die Anzeigen zu machen und den Überwiesenen den ihnen von der Kirche bisher gereichten Unterhalt zu entziehen. In den Provinzen aber müssen diese Befehle sowohl von den Dir untergebenen gottgeliebten Erzbischöfen, als auch von den andächtigen Bischöfen, welche wieder diesen untergeordnet sind, von den Vertretern und Vorstehern der Kirchen, so wie auch von den ruhmwürdigen *Präfectis praetorio* vollzogen werden, welche sich sämtlich dem erlassenen Gesetze gemäß zu bezeigen und ihre hohe und heilige Würde durch untadelhaften und unbescholtenen Lebenswandel in alle Wege zu bewahren haben.

§ 12. Und dies gilt nicht nur für die Präfekten des Orientes und die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Völker, sondern auch für Illyrien und den ausgezeichneten Bezirk von Africa und die denselben untergebenen Beamten, gleicherweise auch für die hohen Statthalter in den Provinzen und für die Defensoren der Städte. Diejenigen nun, welche die höchsten Ämter bekleiden, haben, wenn sie Unsern Befehlen nicht nachkommen, Unsere Ungnade zu erwarten, ihre Unterbeamten aber müssen im gleichen Falle 10 Pfund Gold zur Strafe entrichten; die Statthalter in den Provinzen, sowohl höhere, als niedere und die ihnen untergebenen Beamten, überdem auch die Defensoren der Städte, sollen zur Strafe 5 Pfund Gold bezahlen, wenn sie dergleichen in Erfahrung gebracht und es den höheren Geistlichen, nämlich den gottgeliebten Bischöfen, oder den heiligen Erzbischöfen oder den hochwürdigen Patriarchen hinsichtlich des Bezirkes, welchem ein jeder von ihnen vorsteht, nicht angezeigt haben, und wenn sie nicht dafür sorgen, dass Der, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat und von dem Bischof abgesetzt worden ist, einer städtischen Curie oder einem Amte in der Provinz überwiesen werde.

§ 13. Und sollte gegen dieses Gesetz in Unserer Hauptstadt verstoßen werden, so hat der ruhmwürdige Präfekt derselben zugleich mit den ihm untergebenen Beamten für die Ausführung obiger Befehle zu sorgen, im Unterlassungsfalle aber er selbst Unsere Ungnade zu erwarten, seine Beamten hingegen müssen eine Geldstrafe von 10 Pfunden Gold bezahlen.

§ 14. Dies alles haben Wir aber zum Zwecke der Gesetzgebung zusammengefasst. Und Wir konnten dies um so zuverlässiger tun, da Wir dieses Gesetz zur Ehre Gottes und zu Erhaltung der geistlichen Würde erlassen haben.

§ 15. Wenn aber die Geistlichen dennoch gegen Unsere Anordnungen verstoßen oder die geschehenen Übertretungen verhehlen und ungerügt lassen, weil sie vielleicht in einem übel angebrachten Gefühle des Mitleides befangen waren, so sollen sie, außer den himmlischen Strafen, auch noch dem Urteilsspruch des geistlichen Gerichtes unterworfen sein, welches dergleichen Heimlichkeiten zu rügen und zu bestrafen wissen wird.

§ 16. Sollte aber eine der weltlichen Obrigkeiten, sie sei nun eine höhere oder niedere, oder einer der Unterbeamten oder Defensoren, wenn sie so etwas erfahren, es nicht anzeigen oder, wenn die Strafe möglich war, ungerügt lassen oder sollten sie gar bestochen worden sein, so mögen sie wissen, dass sie

außer den von Uns angedrohten Strafen auch den Zorn Unsers höchsten Gottes empfinden und sich allen den üblen Folgen aussetzen werden, welche die heilige Schrift androht.
§ 17. Wie Wir aber dies Alles bloß zur Ehre Gottes angeordnet haben, so fügen Wir auch noch hinzu, dass die Untersuchungen in Bezug auf solche Angelegenheiten mit der größten Genauigkeit geführt werden sollen und dass nicht etwa ein Verleumder aufstehen dürfe, welcher in solchen Dingen gegen irgend Jemand falsche Anklage erhebt oder falsches Zeugnis gibt.
§ 18. Denn eben so, wie Wir den Geistlichen, die sich so etwas zuschulden kommen lassen, die erwähnten Strafen androhen, wollen Wir auch, dass Die, welche sie zu verleumden gesucht haben, sowohl mit dem himmlischen, als mit den in Unsern Gesetzen angedrohten Strafen heimgesucht werden, wenn sie eine erhobene Anklage oder Anzeige nicht durchführen wollen oder können.
Geg. prid. non. Nov. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinian und dem des Paulinus.

V. Titel.

DE HAERETICIS ET MANICHAEIS ET SAMARITIS.

1,5. Von den Ketzern, Manichäern und Samaritern.

1,5,1. DER KAISER CONSTANTIN AN DRACILIANUS, *PRAEFECTO URBI.*

Die Privilegien, welche in Ansehung der Religion erteilt worden sind, können nur den Anhängern des katholischen Glaubens zustatten kommen. Wir befehlen daher, dass die Ketzer nicht nur dieser Privilegien nicht teilhaftig werden, sondern auch noch zu verschiedenen Leistungen verbunden und gehalten sein sollen.
Geg. k. Sept. (326) zu Generastum, am 1. Sept. 326, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantin und dem des Constantius.

1,5,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Ketzereien, welche durch göttliche und kaiserliche Gesetze verboten sind, sollen für immer unterbleiben. Niemand soll es künftig versuchen, unchristliche Glaubenssätze, die er sich erdacht, zu lehren oder dergleichen zu lernen, und die Vorsteher solcher Personen sollen sich nicht unterfangen, einen Glauben zu verbreiten, den sie selbst nicht haben, und Geistliche zu wählen, da sie selbst keine sind. Auch soll eine solche Frechheit nicht noch durch das untätige Zuschauen und durch die Nachlässigkeit der Richter und aller Derer, welchen durch die Constitutionen Unserer Vorgänger die Aufsicht über diesen Gegenstand übertragen worden ist, genährt und begünstigt werden.
§ 1. Aber unter dem Namen der Ketzer begreifen Wir, und den gegen sie erlassenen Gesetzen unterwerfen Wir schon Diejenigen, welche erweislich auch nur in einem Nebenpunkte von dem Ausspruche der katholischen Religion und dem von ihr vorgezeichneten Wege abweichen.
Geg. III. non. Aug. (379) zu Mailand unter dem Consulate des Ausonius und Olybrius.

1,5,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN CLEARCHUS, *PRAEFECTO URBI.*

Sämtlichen Ketzer tun Wir zu wissen, dass sie auf keine Weise in dem Besitze der von ihnen in Beschlag genommenen Orte bleiben können, es mögen nun dieselben unter den Namen der Kirchen oder Kapellen (*diaconica, decanica*) oder in Privatgebäuden vorkommen, welche zu unerlaubten Versammlungen gebraucht werden; diese Letzteren sollten dann vielmehr der katholischen Kirche zufallen.
§ 1. Hiernächst verbieten Wir es allen Ketzern, sich bei Tage oder bei Nacht zur Feier von Litaneien in unerlaubten Zusammenkünften zu vereinigen, und sollte dies dennoch in öffentlichen oder Privatgebäuden gestattet worden sein, so soll Dein hohes Gericht mit Erlegung von 100, das des Statthalters aber mit Entrichtung von 50 Pfunden Gold bestraft werden.
Geg. V. non. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Honorius.

1,5,4. DIESELBEN UND DER KAISER THEODOSIUS AN SENATORIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Manichäer oder Donatisten verfolgen Wir mit der gerechtesten Strenge. Diese Art Menschen soll weder durch Herkommen, noch Gesetz mit den Übrigen etwas gemein haben.
§ 1. Und zunächst befehlen Wir, dass das von ihnen begangene Verbrechen als ein öffentliches betrachtet werde, weil die Verletzung der göttlichen Religion allen ihren Bekennern zu nahe tritt.
§ 2. Dieselben bestrafen Wir auch mit Konfiskation ihrer Güter. Auch sollen sie von allem Erwerb und aller Erbfolge, sie mögen fließen, aus welcher Quelle sie wollen, ausgeschlossen sein.

§ 3. Überdies gestatten Wir auch keinem derselben, der jenes Verbrechens überwiesen ist, das Befugnis zu schenken, zu kaufen, zu verkaufen oder irgendein anderes Rechtsgeschäft abzuschließen.
§ 4. Auch auf den Fall ihres Todes dehnen Wir diese Strafe aus. Denn wenn es bei Majestätsverbrechen erlaubt ist, noch den Toten zu bestrafen, so wird auch bei einem solchen Verbrechen dieser Fall eintreten können.
§ 5. Deshalb soll der letzte Wille einer solchen Person, welche als Manichäer überwiesen ist, ungültig sein, er möge durch Testament, *Codicill*, in Briefform oder auf andere Weise ausgesprochen sein.
§ 6. Aber auch die Kinder sollen ihnen nicht anders im Erbe folgen, als wenn sie sich von der Ruchlosigkeit ihrer Väter lossagen, denn Denjenigen, welche ihr Verbrechen bereuen, sagen Wir Vergebung zu.
§ 7. Auch auf Denjenigen soll der Zorn Unserer Hoheit gerichtet sein, welche solche Verbrecher in ihr Haus aufnehmen und denselben mit ihrer gesetzwidrigen Hilfe zur Seite stehen.
§ 8. Es sollen auch die Dienstbaren von der Gewalt ihres Herrn befreit sein, wenn sie denselben als einen Ketzer verlassen und zu der rechtgläubigen Kirche, der sie getreuer dienen können, übergehen.
Geg. VIII. k. Mart. (407) zu Rom unter dem 7ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Kaisers Theodosius.

1,5,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Die Arianer, Macedonianer, Pneumatomachi, Apollinaristen, Novatianer oder Sabbatianer, Eunomianer, Tetraditae oder Tessarescaedecatitae, die Valentinianer, Papianisten, Montanisten oder Priscillianisten oder Phryges oder Pepuzitae, die Marcianisten, die Borboriten, Messalianer, Eutycheten oder Enthusiasten, die Donatisten, Audianer, Hydroparastatae, Tascodrogiten, Batrachiten, Hermogenianer, Photinianer, Paulianer, Marcellianer, Ophiten, Encratisten, Apotactiten, Saccophori und die bis zur untersten Tiefe des Verbrechens gesunkenen Manichäer sollen sich niemals erlauben irgendeinen Teil des Römischen Gebietes zu betreten, noch weniger Befugnis haben, sich daselbst aufzuhalten.
§ 1. Auch sollen die Manichäer aus den Städten vertrieben und mit Todesstrafe belegt werden, denn ihnen ist durchaus kein Ort zu gestatten, an welchem sie sogar die Elemente durch Zauberkünste in Aufruhr setzen könnten. Auch sollen die sämtlichen gegen sie und die übrigen von Unserm Glauben abgefallenen Ketzer sowohl in älteren, als neueren Zeiten erlassenen Gesetze für immer in voller Kraft bestehen, sie mögen nun die den unerlaubten Zusammenkünften der Ketzer, welche diese frech genug für Kirchen ausgeben wollen, verliehenen Schenkungen, oder die denselben auf irgendeine Weise durch letzten Willen hinterlassenen Gegenstände, oder die Privatwohnungen, in welchen die Ketzer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis der Eigentümer ihre Zusammenkünfte halten, betreffen, und durch welche Gesetze Wir jene Wohnungen der hochwürdigen, katholischen Kirche zusprechen und nach deren Vorschrift der Stellvertreter, welcher ohne Wissen des Eigentümers eine solche Erlaubnis gegeben, wenn er ein Freier ist, zur Strafe 10 Pfund Gold bezahlen und verbannt werden, wenn er aber ein Diener, *Servus*, ist, nach körperlicher Züchtigung in die Bergwerke abgeführt werden soll.
§ 2. So wie auch die Curien, Defensoren und Richter bei einer geordneten Strafe von 20 Pfund Gold mit Hilfe aller weltlichen und geistlichen Zwangsmittel dafür zu sorgen haben, dass jene Ketzer weder an einem öffentlichen Orte zusammenkommen, noch sich sogenannte Kirchen erbauen, noch auch irgend etwas zur Hinterziehung der Gesetze vornehmen mögen.
§ 3. Auch alles Das, was über den Kriegerstand, über verschiedene Strafen und sonst über die Ketzer allgemein verordnet worden ist, soll dergestalt in Kraft bleiben, dass auch kein besonderes Reskript, welches diesen Gesetzen zuwiderläuft, eine gültige Wirkung äußert.
Geg. III. k. Iun. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und Taurus.

1,5,6. DIESELBEN KAISER AN LEONTIUS, *PRAEFECTO URBI.*
Da Nestorius, der Urheber des empörendsten Aberglaubens, verdammt worden ist, so müssen auch seine Anhänger mit dem Merkmale des gleichen Namens bezeichnet werden und dürfen den Namen der Christen keineswegs entweihen; gleichwie also die Arianer von dem Arius, nach einem Gesetze Constantins, seligen Andenkens, die Porphyrianer nach Porphyrius ihren Namen tragen, so sollen auch die Anhänger der ruchlosen Lehre des Nestorius überall Nestorianer heißen, damit sie auch den Namen dessen, welchem sie in Gottlosigkeit gefolgt sind, mit vollem Rechte tragen mögen.
§ 1. Auch soll sich Niemand unterfangen, die glaubenswidrigen Bücher des schändlichen und gottesleugnerischen Nestorius, welche gegen die ehrwürdige Gemeinde des Rechtgläubigen und gegen die Beschlüsse der hochheiligen Ephesinischen Kirchenversammlung geschrieben sind, zu besitzen, zu lesen oder abzuschreiben.
§ 2. Vielmehr befehlen Wir, dass dieselben sorgfältig aufgesucht und öffentlich verbrannt werden sollen, sodass bei Religionsgesprächen Niemand des oben genannten Namens Erwähnung tue oder dazu Veranlassung gebe, über einige dieser Bücher in seinem Hause in der Stadt, oder auf dem Lande, oder in der Vorstadt öffentlich oder heimlich Gespräche oder Zusammenkünfte zu halten. Alle solche Versammlungen

verbieten Wir und tun allen Übertretern dieses Gesetzes zu wissen, dass sie mit Konfiskation ihrer Güter bestraft werden.
Geg. III. non. Aug. (435) zu Constantinopel unter dem 15ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 4ten des Kaisers Valentinianus.

1,5,7. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Die Curialen in den einzelnen Städten, welche zu irgendeiner ketzerischen Sekte gehören, sollen die beschwerlichen Ämter, welche sie in Bezug auf den Kriegerstand, oder sonst bekleiden, es mögen nun dieselben mit Geldausgaben, oder mit bloß persönlichen Diensten verbunden sein, unweigerlich beibehalten, damit es nicht scheine, als ob Wir den verachtungswerten Männern, welche Wir Kraft gegenwärtigen Gesetzes verurteilen wollen, irgend eine Begünstigung hätten angedeihen lassen.
Geg. prid. k. Febr. (438) zu Constantinopel unter dem 16ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,5,8. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*
Alle Diejenigen, welche in dieser heiligen Stadt, oder in der Stadt Alexandria, oder in der ganzen ägyptischen Diözese, oder auch in den verschiedenen anderen Provinzen dem ruchlosen Unglauben des Eutyches folgen, und sich also nicht zu dem bekennen, was die 318 heiligen Väter, welche in der Stadt Nicäa den katholischen Glauben begründeten, Uns überliefert haben, was 150 andere ehrwürdige Bischöfe, die sich später in der berühmten Stadt Constantinopel versammelten und mit den alexandrienischen Bischöfen Athanasius, Theophilus und Cyrillus, heiligen Andenkens, gleicher Meinung waren, und welchen auch die Kirchenversammlung zu Ephesus, in der Cyrillus, seligen Andenkens, den Vorsitz führte, und wo der Irrwahn des Nestorius verbannt wurde, in allen Stücken gefolgt ist, und welchem sich auch neuerdings die hochwürdige Kirchenversammlung zu Chalcedon angeschlossen hat, die mit den früheren Konzilien durchgängig übereinstimmt und das hochheilige Symbol weder durch Abkürzungen, noch durch Zusätze verändert, sondern die verderblichen Lehren des Eutyches verdammt, mögen wissen, dass sie apollinaristische Ketzer sind, denn die verbrecherische Lehre des Apollinaris haben Eutyches und Dioscorus mit ketzerischem Sinne angenommen.
§ 1. Diejenigen also, welche dem Unglauben des Apollinaris und Eutyches zugetan sind, sollen erfahren, dass sie mit den Strafen, welche sowohl durch die Constitutionen der hochseligen, früheren Kaiser gegen die Apollinaristen, als auch durch die von Unserer Hoheit späterhin, oder auch durch gegenwärtiges Gesetz gegen die Eutychianisten erlassenen Verordnungen bestimmt worden sind, heimgesucht werden.
§ 2. Wir befehlen daher, dass die Apollinaristen, nämlich die Eutychianisten, welche, obwohl dem Namen nach verschieden, dennoch in dem schändlichen Verbrechen der Ketzerei übereinstimmen, sie mögen sich nun in dieser berühmten Stadt, oder in den verschiedenen Provinzen, oder in der Stadt Alexandria, oder in der ägyptischen Diözese aufhalten, und welche nicht glauben, was die ehrwürdigen Väter geglaubt haben, und welche auch den Aussprüchen des hochwürdigen Bischofs der Stadt Alexandria, Procerius, welcher am wahren, katholischen Glauben festhält, kein Gehör gegeben, weder Bischöfe, noch Priester, noch andere Geistliche für sich wählen oder anstellen und, dass sowohl diesen Eutychianisten und Apollinaristen, wenn sie sich unterfangen hätten, irgend Jemandem den Namen eines Bischofs, Priester, oder andern Geistlichen beizulegen, als auch Denen, welche einen solchen Titel wirklich angenommen und geführt hätten, die Strafe der Verbannung nebst dem Verlust ihres Vermögens bevorsteht.
§ 3. Hiernächst dürfen sich die Apollinaristen und Eutychianisten keine Kirchen oder Klöster bauen, weder bei Tage, noch des Nachts ihre unerlaubten Zusammenkünfte oder Konventikel halten, noch auch irgend einem Privathause, oder auf einem Privatgebiete, oder in einem Kloster oder an irgend einem andern Orte sich versammeln, um den verderblichen Lehren ihrer Sekte nachzuhängen.
§ 4. Hätten sie es dennoch getan, und es ist erweislich mit Willen des Eigentümers geschehen, so soll das Haus oder die Besitzung, oder das Kloster, in welchem sie zusammengekommen sind, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und Bestätigung, der rechtgläubigen Kirche derjenigen Stadt zufallen, auf deren Gebiete es gelegen ist.
§ 5. Wenn sie aber ihre unerlaubten Zusammenkünfte und Konventikel ohne Vorwissen des Eigentümers, jedoch unter Zulassung seines Stellvertreters, oder Pächters oder dessen, welcher zur Eintreibung des Zinses beauftragt ist, gehalten hätten, so soll der Pächter, Stellvertreter oder Beauftragte und jeder andere, der sie in das Haus, in die Besitzung oder in das Kloster aufgenommen und ihre unerlaubten Zusammenkünfte und Versammlungen geduldet hat, insofern er von niederem und verachtetem Stande ist, öffentlich, sowohl zu eigener Strafe, als anderen zum Beispiele, am Körper gezüchtigt werden, wenn er aber angeseheneren Standes ist, eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes an Unseren Fiskus zu zahlen.
§ 6. Ferner soll es keinem Apollinaristen und Eutychianisten vergönnt sein, auf ein öffentliches Amt Anspruch zu machen, und hätten sie dennoch ein solches empfangen, sollen sie desselben sogleich entsetzt

und von der Gemeinschaft der würdigen Staatsbürger und Beamten ausgeschlossen werden; auch dürfen sie sich in keiner Stadt, in keiner andern Ortschaft, oder Gegend, selbst nicht an ihrem Geburtsorte aufhalten.
§ 7. Sind sie in dieser berühmten Stadt geboren, so sollen sie sowohl aus dieser, wo Wir Unser kaiserliches Hoflager halten, als auch aus jeder Hauptstadt in den Provinzen verbannt werden.
§ 8. Auch soll kein Apollinarist und Eutychianist das Befugnis haben, öffentliche oder heimliche Zusammenkünfte und Versammlungen zu veranstalten, in welchen über den ketzerischen Irrwahn gesprochen und die Lehre eines verderbliches Unglaubens festgestellt wird.
§ 9. So darf auch Niemand gegen die hochwürdige Kirchenversammlung zu Chalcedon etwas äußern, schreiben, öffentlich aussprechen oder verbreiten, oder auch die Schriften und Äußerungen Anderer über diesen Gegenstand bekannt machen.
§ 10. Niemand wage es, solche Schriften zu besitzen und in diesen die Denkmale des schändlichsten Unglaubens bei sich aufzubewahren. Die, welche sich bei solchen Verbrechen betreffen lassen, sollen mit immerwährender Deportation bestraft werden.
§ 11. Diejenigen aber, welche aus Neugierde solchen Versammlungen, in welchen unselige, ketzerische Ansichten vorgetragen werden, beigewohnt haben, sollen zur Strafe 10 Pfunden Gold bezahlen, die Unserem Fiskus anheimfallen.
§ 12. Ja, mit Todesstrafe sollen Diejenigen belegt werden, welche Verbotenes gelehrt haben. Aber alle solche Schriften und Bücher, welche den Lehrsatz des schändlichen Eutyches und Apollinaris enthalten, sollen verbrannt werden, damit sich die Spuren des verbrecherischen Unglaubens in den Flammen verzehren, denn es ist notwendig, dass große Verbrecher mit eben so großer Strafe bedrohet werden.
§ 13. Den Statthaltern der Provinzen und deren Unterbeamten, so wie auch den Defensoren der Städte tun Wir aber zu wissen, dass, wenn sie in Unserem kaiserlichen Gesetze zur Beachtung erlassenen Verordnungen entweder vernachlässigt oder eine mutwillige Übertretung derselben zugelassen haben, sie eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes an Unseren Fiskus zu zahlen und überdem noch den Verlust ihres Ehrenstandes zu fürchten haben.

Geg. k. Aug. (455) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asporatius und Herculanus.

1,5,9. DIESELBEN KAISER.

Da Wir es der Menschlichkeit und christlichen Liebe schuldig zu sein glauben, so erlauben Wir, dass die Ketzer auf die gesetzliche Art begraben werden.

Geg. id. Aug. (457) zu Constantinopel unter dem Consulate des Constantinus und Rufus.

1,5,10. DER KAISER ANASTASIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn rechtgläubige Christen durch wirklichen oder bloß vorgespiegelten Verkauf oder durch irgend einen anderen Rechtstitel, städtische, oder andere Grundstücke, oder unbewegliche Güter, in deren Besitze sich die rechtgläubigen Kirchen oder Kapellen befinden, auf irgend eine Person, welche einer ketzerischen Sekte angehört und von dem wahren Glauben abweicht, übertragen wollten, so soll ein solches Unternehmen, die Absicht dazu mag nun unter Lebenden, oder auf den Todesfall erklärt worden sein, ganz ohne Wirkung bleiben. Wenn jene Gegenstände von einem rechtgläubigen Verkäufer, der vielleicht nur vorgespiegelt ist, auf irgendeine Weise oder durch irgend einen Rechtstitel übertragen worden wären, vielmehr sollen die darüber abgefassten Urkunden null und nichtig sein und als nicht geschrieben betrachtet werden.
§ 1. Diese Grundstücke und Besitzungen, welche auf irgendeine Weise an ketzerische Personen verliehen worden sind, werden Unserem Fiskus anheimfallen.
§ 2. Es mögen nun aber die erwähnten Grundstücke in den Händen ihrer rechtgläubigen Eigentümer und Besitzer verbleiben, oder Unserem Fiskus zugefallen sein, so ist es doch notwendig, dass die auf denselben befindlichen Kirchen und Kapellen mit aller Sorgfalt in den früheren, tauglichen Stand gesetzt werden, denn Unsere Hoheit strebt immer mit möglichster Fürsorge nach dem Ziele, dass die Tempel des allmächtigen Gottes, in welchen noch die Vorschriften Unserer Religion in volle Wirkung treten, mit treuer Sorge durch alle wiederkehrende Jahrhunderte erhalten werden.
§ 3. Und es leidet wohl keinen Zweifel, dass solche Besitzungen, auf welchen sich rechtgläubige Kirchen oder Kapellen befinden, und wo die reine Lehre gilt, wenn sie in die Hände der Ketzer geraten, von diesen verlassen und verwüstet, alles Gottesdienstes, aller herkömmlichen heiligen Mysterien und alles Glanzes beraubt werden, dass das Volk sich nicht mehr in ihnen versammeln, die Geistlichen ihr heiliges Amt nicht mehr darin verwalten können, und dass hierdurch die Kirchen selbst verderben, einstürzen und ganz zerstört werden müssen. Auch konnten ja die Ketzer niemals auf ihre Erhaltung denken, da sie ihren Untergang wünschten. Um nun diesem allen zu begegnen, haben Wir gegenwärtiges Gesetz erlassen.

Geg. V. Id. Aug. (510) unter dem Consulate des Boethius.

1,5,11. CONSTITION DES ANASTASIUS ODER IUSTINIANUS.

Wir verordnen, dass Diejenigen, welche dem verderblichen Wahnglauben der Manichäer anhängen, sich an keinem Orte Unseres Reiches aufhalten dürfen, und wenn sie sich dennoch antreffen lassen, mit dem Tode bestraft werden sollen.

(487 oder 510)

1,5,12. GRIECHISCHE CONSTITUTION DER KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS.

Die Manichäer sind aus allen Orten zu verbannen und mit dem Tode zu bestrafen.

§ 1. Die übrigen Ketzer aber, und ein Ketzer ist Der, welcher nicht rechtgläubig ist, und die Heiden, Juden und Samariter, werden von obrigkeitlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen.

§ 2. Sie können auch nicht Sachwalter, Defensoren oder Gemeindevorsteher werden, damit sie keine Gelegenheit haben, über Christen, ja sogar vielleicht über Bischöfe zu Gericht zu sitzen und sie zu bekränken, noch auch andere Kriegsdienste, als die bei der Stadtwache (*Cohortalini*) zu leisten. Denn solche Bewaffnete bleiben in ihren beschwerlichen Posten, können aber zu keinen höheren Stellen gelangen, und werden auch den Rechtgläubigen weder in öffentlichen noch Privatangelegenheiten als Executoren bestellt. Wer es aber versucht hätte, gegen dieses Verbot etwas vorzunehmen, soll, außerdem, dass er seinen Zweck keineswegs erreichen wird, 20 Pfund bezahlen, sowie auch Diejenigen, welche sie in die öffentlichen Beamtenlisten eintragen, 20 Pfund, und die Statthalter 50 Pfund entrichten müssen, welches alles Unserem Privatschatze zufällt. Hiervon sind jedoch die Goten ausgenommen, welche Uns verbündet sind, und welche nach Ermessen der kaiserlichen Hoheit auch zu anderen Ämtern gelangen können.

§ 1. Wenn unter den Eltern die Meinung streitig ist, so soll es nach der Meinung Desjenigen gehen, welcher die Kinder im wahren Glauben zu erziehen wünscht.

Ketzerische Eltern, welche keine triftige Beschuldigung gegen ihre rechtgläubigen Kinder vorbringen können, sollen unter Mitwirkung der Statthalter und Bischöfe dazu angehalten werden, nach Verhältnis ihres Vermögens den Kindern Nahrungsmittel und die übrige Notdurft zu reichen, auch in die Ehen derselben mit Rechtgläubigen einzuwilligen und ihnen eine Mitgift oder die zur Sicherstellung derselben erforderlichen Güter auszusetzen.

(527)

1,5,13. GRIECHISCHE CONSTITUTION DES IUSTINUS ODER IUSTINIANUS.

Die rechtgläubigen Kinder der Ketzer sollen, wenn sie nichts gegen Letztere verbrochen haben, das, was ihnen aus deren Erbschaft gesetzlich zusteht, ohne Schmälerung empfangen. Und wenn ein letzter Wille hiermit im Widerspruche steht, so ist derselbe ungültig, jedoch unbeschadet der Freilassungen, es müssten denn auch diese aus irgend einem gesetzlichen Grunde ungültig sein.

§ 1. Haben die Kinder aber etwas gegen ihre Eltern verbrochen, so müssen sie angeklagt und bestraft werden. Aber auch in diesem Falle sollen sie im Testamente auf den 4ten Teil der Erbschaft eingesetzt werden.

§ 2. Dasselbe gilt auch für die Juden und Samariter.

1,5,14. GRIECHISCHE CONSTITUTION DESSELBEN KAISERS.

Die Ketzer dürfen keine Versammlungen und unerlaubten Zusammenkünfte oder Synoden halten (*Synacteria, Parasynaxes*), noch auch Ordinationen oder Taufen vornehmen, eben so wenig Bischöfe anstellen, oder Klöster, Abteien und Freistätten (Asyle) erbauen, auch keine Landgrundstücke, entweder selbst, oder durch Beauftragte verwalten und bewirtschaften oder irgend etwas Verbotenes dieser Art vornehmen. Wer dieses Gesetz übertreten hat, wird mit dem Tode bestraft.

1,5,15. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn die Manichäer rechtgläubige Kinder haben, so sollen sie diesen allein, ohne ein Testament zu errichten, ihr Vermögen hinterlassen, sie dürfen aber das Letztere weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall auf Andere übertragen, es geschehe dies nun durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Schenkung, weil außer dem ihr ganzes Vermögen dem Fiskus zufällt.

1,5,16. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn ein Manichäer, der ein Rechtgläubiger geworden ist, überwiesen wird, dass er wieder seinem alten Irrwahne folgt, oder wenigstens sich wieder zu den Manichäern hält, und mit denselben umgeht und dies nicht unverzüglich der zuständigen Obrigkeit angezeigt hat, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

§ 1. Gleicherweise müssen Die, welche in Würden und Ämtern stehen, auf ihre Mitbeamten, die zu jener Sekte gehören, ein wachsames Auge richten und sie anzeigen, weil, wenn der überwiesene Manichäer

aussagt, dass er von gewissen Personen als solcher erkannt sei, diese, obwohl sie selbst keine Manichäer sind, ganz zweckgemäß eben so bestraft werden, als ob sie dasselbe Verbrechen begangen hätten, denn Diejenigen welche einen Verbrecher kennen, ohne ihn anzuzeigen, sind als seine Mitschuldigen zu betrachten.
§ 2. Wer manichäische Schriften besitzt und dies nicht anzeigt, damit dieselben verbrannt werden können, hat eine Strafe zu erwarten.

1,5,17. GRIECHISCHE CONSTITUTION DES IUSTINIANUS.

Die Bethäuser der Samariter sollen zerstört und die letzteren bestraft werden, wenn sie den Versuch machen, neue zu bauen.
§ 1. Auch sollen dieselben ihr Vermögen, mit oder ohne Testament, nur rechtgläubigen Personen hinterlassen können, und Die, welche nicht rechtgläubig sind, können auf keine andere Art schenken oder veräußern, weil außerdem mit Hilfe der Bischöfe und Statthalter der Fiskus diese Güter in Beschlag nimmt.

1,5,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION DESSELBEN IUSTINIANUS.

Alles, was über Samariter in Bezug auf die Bethäuser und Erbeinsetzungen derselben gesetzlich angeordnet ist, soll auch für die Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten gelten.
Nämlich bloß die Rechtgläubigen sollen ihre Testaments- und Intestaterben oder auch Vermächtnisnehmer sein, aber die Ketzer, nämlich solche welche nicht rechtgläubig sind, und die Griechen oder Heiden und Samariter dürfen weder in den Kriegerstand eintreten, noch sonst eine Würde oder Anstellung erhalten, dürfen auch nicht öffentliche Lehrer oder Sachwalter werden. Wenn aber Jemand, um demungeachtet zu solchen Stellen zu gelangen, sich für einen Rechtgläubigen ausgibt, und es kommt heraus, dass er eine Frau oder Kinder hat, welche Ketzer sind, und dass er dieselben nicht zum wahren Glauben anhält, so wird er des Amtes entsetzt. Wenn aber jener Umstand auch nicht entdeckt wird, so kann er doch von seinem Vermögen einem Ketzer weder etwas schenken, noch sonst verleihen, sondern dieses, so wie auch die einem Ketzer hinterlassene Erbschaft, nimmt der Fiskus in Beschlag. Und wer überhaupt öffentliche Ämter und Würden bekleidet, oder Sachwalter ist, oder sich des öffentlichen Beistandes und Beifalls erfreut, darf nur Rechtgläubige zu Erben einsetzen und sein Vermögen, welches er auf irgend eine Weise einem Ketzer zugewendet hat, fällt dem Fiskus anheim.
§ 1. Wenn der eine Ehegatte rechtgläubig, der andere ein Ketzer ist, so müssen ihre Kinder Rechtgläubige werden, wenn aber einige derselben Rechtgläubige werden, andere hingegen Ketzer bleiben, so können beide Eltern nur von den rechtgläubigen Kindern beerbt werden. Wenn aber die sämtlichen Kinder Ketzer sind, so fällt die Erbschaft den rechtgläubigen Verwandten und in deren Ermangelung dem Fiskus zu.
§ 2. Das Gesetz verhängt verschiedene Strafen über die Statthalter und über die bürgerlichen und Kriegsbeamten, welche die Aufsicht über die Ketzer und die Untersuchung gegen dieselben verabsäumen und die Anzeige darüber unterlassen, so wie über die Bischöfe, welche wegen der Nachlässigkeit der Statthalter dem Kaiser Bericht erstatten müssen. Alle diese Strafen werden an den Fiskus eingezahlt.

1,5,19. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass es viele rechtgläubige Kinder gibt, deren Eltern dem wahren Glauben nicht anhängen. Deshalb verordnen Wir, dass nicht nur in dem Falle, wenn eines der beiden Eltern nicht zu der rechtgläubigen Kirche gehört, sondern auch dann, wenn beide Eltern Ketzer sind, sowohl der Vater, als auch die Mutter, bloß diejenigen Kinder ihre Testaments- oder Intestaterben werden, oder Schenkungen annehmen oder anderer Vorteile von ihnen genießen sollen, welche mit dem ehrwürdigen Namen der Rechtgläubigen bezeichnet sind, dahingegen die übrigen Kinder, welche nicht die Liebe zum Allmächtigen, sondern der verderbliche Irrtum des Vaters und der Mutter leitet, aller dieser Rechte verlustig gehen. In Ermangelung rechtgläubiger Kinder aber sollen diese Gegenstände und Erbschaften den Agnaten oder Kognaten, jedoch wiederum nur den rechtgläubigen, zufallen. Wenn aber auch keine rechtmäßigen Agnaten oder Kognaten vorhanden sind, so nimmt jene Gegenstände Unser Fiskus in Beschlag.
§ 1. Damit es aber auch nicht scheine, als ob Wir für die Kinder bloß auf den Todesfall ihrer Eltern sorgten, bei deren Lebzeiten aber ihren Nutzen nicht berücksichtigen, was Uns allerdings schon zu Ohren gekommen ist, so legen Wir dergleichen Eltern die Verbindlichkeit auf, ihre rechtgläubigen Kinder nach Verhältnis ihres Vermögens zu ernähren und ihnen alles Dasjenige zu reichen, was zur Notdurft des täglichen Lebens gehört, so wie auch den Töchtern und Enkelinnen eine Mitgift und den Söhnen und Enkeln die zur Sicherstellung einer Mitgift erforderlichen Güter auszusetzen, damit die Kinder nicht wegen ihrer Liebe zu Gott des väterlichen oder mütterlichen Beistandes beraubt werden. Bei allen jenen Leistungen ist jedoch immer auf den Vermögensbestand Rücksicht zu nehmen. Alles, was Unsere Constitutionen über die Strafe der Heiden, Manichäer, Borboriten, Samariter, Montanisten, Ascodrogiten,

Ophiten und der übrigen Ketzer schon früher verordnet haben, soll durch gegenwärtiges Gesetz bestätigt und für alle Zukunft gültig sein.
Geg. X. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,5,20. GRIECHISCHE CONSTITUTION DESSELBEN KAISERS.
Die Ketzer, welche Konventikel oder verbotene Zusammenkünfte halten, oder Taufen veranstalten, sollen als Übertreter des Gesetzes bestraft und Die, welche ihnen dazu ihre Wohnungen einräumen, mit den bereits festgesetzten Strafen belegt werden.
§ 1. Bloß die Rechtgläubigen, welche ihr Gewerbe im Vorhofe der Kirche betreiben, sollen dazu privilegiert sein, nicht aber die Ketzer, diese dürfen daselbst ihren Geschäften nicht nachgehen, damit sie nichts von der Feier des Gottesdienstes hören.
§ 2. Die Montanisten dürfen nicht mit Denen umgehen, welche sich aus dieser Sekte zum wahren Glauben bekehrt haben, und diejenigen Mitglieder derselben, welche sich Bischöfe oder Geistliche nennen lassen, sollen aus der Stadt Constantinopel vertrieben werden.
§ 3. Sie dürfen keine Diener und Dienerinnen, *Servi*, kaufen, auch werden den Dürftigen unter ihnen keineswegs die Unterstützungen zuteil, welche die Gerichte oder die Kirchen unter dem Namen der Honoraria verleihen, und wer ihnen widersinnigerweise zu einem öffentlichen Amte verholfen hat, soll zur Strafe 10 Pfund bezahlen, und eben so viel sollen die Statthalter, der Comes des kaiserlichen Privatschatzes und ihre Unterbeamten entrichten, wenn sie sich hierbei nachlässig erwiesen haben.
Geg. X. k. Dec. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,5,21. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Da bei Uns viele Richter, welche Rechtsangelegenheiten zu verhandeln haben, angefragt und um Unsere Entscheidung gebeten haben, wie es mit Ketzern zu halten sei, welche als Zeugen aufgeführt würden, und ob die Zeugnisse derselben zu berücksichtigen oder zu verwerfen wären, so verordnen Wir, dass gegen Rechtgläubige, welche einen Prozess führen, es keinem Ketzer und keinem, welcher dem jüdischen Aberglauben anhängt, gestattet sei, als Zeuge aufzutreten, es mögen nun beide streitende Parteien rechtgläubig sein, oder nur die eine oder die andere.
§ 1. Wenn aber Ketzer oder Juden unter sich selbst Prozesse führen, so gestatten Wir ihnen, sich zu ihres Gleichen zu halten und Zeugen aufzuführen, welche zu ihnen passen, jedoch Diejenigen ausgenommen, welche entweder im Wahnwitz der Manichäer, zu denen bekanntlich auch die Borboriten gehören, oder im heidnischen Aberglauben befangen sind, eben so die Samariter, und die ihnen sehr ähnlichen Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten, welchen allen wegen Gleichheit ihres Verbrechens jede gerichtliche Handlung untersagt ist.
§ 2. Deshalb befehlen Wir, dass die Manichäer, Borboriten und Heiden, nicht minder die Samariter, Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten, sowohl zur Ablegung eines Zeugnisses, als zu andern gerichtlichen Handlungen gänzlich unfähig sein sollen. Den übrigen Ketzern hingegen soll es, nach obiger Bestimmung, bloß untersagt sein, gegen die Rechtgläubigen ein gerichtliches Zeugnis abzulegen. Aber Zeugnisse in Bezug auf Testamente, andere letzte Willen oder Contracte abzulegen, gestatten Wir ihnen ohne Unterschied, damit die Beweisführung nicht erschwert werde.
Geg. V. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,5,22. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Unsere kaiserliche Constitution, in welcher Wir verordnet haben, dass Niemand, der in dem Irrwahne der Ketzer verstrickt ist, eine Erbschaft, ein Vermächtnis, das mit oder ohne Auflage hinterlassen wurde, erwerben darf, soll auch in Bezug auf letzte Willen der Kriegsleute gelten, sie mögen nun ihr Testament nach gemeinem Rechte, oder nach Militärrecht errichtet haben.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, und im 2ten der Regierung Iustinians.

VI. Titel.

NE SANCTUM BAPTISMA ITERETUR.

1,6. Dass die heilige Taufe nicht wiederholt werden soll.

1,6,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN FLORIANUS, *PROKONSUL VON AFRICA.*

Den Priester, welcher die heilige Handlung der Taufe auf unerlaubte Weise wiederholt hat, halten Wir des geistlichen Amtes für unwürdig, denn Wir verwerfen den Irrtum Derer, welche, ohne den Vorschriften der Apostel zu gehorchen, Diejenigen, die schon in die christliche Kirche aufgenommen sind, nochmals taufen, weil sie dieselben mit einer solchen Taufe, nicht etwa reinigen, sondern nur beflecken.

Geg. XVI. k. Nov. (377) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

1,6,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand überwiesen wird, mit einem Anhänger der katholischen Kirche die Wiedertaufe vorgenommen zu haben, so soll zugleich mit dem, welcher dieses schändliche Verbrechen begangen hat, insofern derselbe seinem Alter nach zurechnungsfähig ist, auch Derjenige, welcher sich dazu hat überreden lassen, des Todes schuldig sein.

Geg. XII. k. April. (413) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius.

1,6,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Ketzer soll das Befugnis haben, entweder Freie oder Dienstbare, welche unter die Rechtgläubigen aufgenommen worden sind, wieder auf seinen eigenen Glauben zu taufen, oder auch die Dienstbaren, welche er gekauft hat, oder sonst besitzt, und welche in seinen Aberglauben nicht einstimmen, von ihrer Anhänglichkeit an den Glauben der katholischen Kirche zurückzuhalten.

§ 1. Derjenige, welcher dies getan, oder, wenn er ein Freier ist, sich dazu hergegeben oder den Vorgang nicht angezeigt hat, soll zu Verbannung und einer Geldstrafe von 10 Pfunden Gold verurteilt, auch sollen Beide des Befugnisses, ein Testament zu errichten oder eine Schenkung einzugehen, verlustig werden.

§ 2. Dies alles ist aber dergestalt zu beobachten, dass kein Richter sich unterfangen soll, ein solches ihm angezeigtes Verbrechen gelinder oder gar nicht zu bestrafen, wenn er nicht dieselbe Strafe erleiden will, welche er Anderen gesetzwidriger Weise erlassen hat.

Geg. III. k. Iun. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und Taurus.

VII. Titel.

DE APOSTATIS.

1,7. Von den Abtrünnigen.

1,7,1. DER KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR JULIANUS AN THALASSIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Mitglied der christlichen Kirche dieselbe verlässt und Jude wird, sich den Zusammenkünften der Ungläubigen anschließt und die gegen ihn erhobene Anklage sich als wahr erweist, so sollen seine Güter dem Fiskus anheimfallen.

Geg. V. non. Iul. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des 2ten des Cäsar Julianus.

1,7,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand einen Verstorbenen der Verletzung der christlichen Religion oder der Abtrünnigkeit von derselben anklagt und behauptet, dass derselbe die heidnischen Tempel besucht habe, oder zu dem Gottesdienste der Juden übergegangen und deshalb unfähig gewesen sei, ein Testament zu errichten, so muss er innerhalb des fortlaufenden Zeitraumes von 5 Jahren, welcher für inofficiöse Rechtsmittel festgesetzt ist, seine Klage erheben und kann hierauf des Anfanges der rechtlichen Verhandlungen gewärtig sein.

Geg. XV. k. Iun. (383) zu Padua unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturnius.

1,7,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die, welche am heiligen Glauben zu Verrätern geworden sind und die heilige Taufe durch abergläubische Ketzereien entweiht haben, sollen vom Umgang mit ihnen gänzlich ausgeschlossen, zu Ablegung eines Zeugnisses und zu Errichtung eines letzten Willens, wie Wir schon früher verordnet haben, unfähig sein, Niemanden beerben und von Niemandem zu Erben eingesetzt werden können. Wir würden auch dergleichen Personen an weit entfernte Orte senden und verbannen, wenn Uns nicht die Strafe härter dünkte, dass sie unter Menschen bleiben müssen, ohne sich doch ihres Umgangs zu erfreuen. Niemals aber sollen sie in ihre vorigen Verhältnisse wieder eintreten, noch auch durch Reue ihr Verbrechen büßen oder dasselbe unter gesuchten Ausflüchten und Entschuldigungen verbergen können, weil Die, welche den

Glauben, den sie Gott zugewendet hatten, entheiligt und sich, als Verräter an den göttlichen Geheimnissen, den Ungläubigen angeschlossen haben, durch lügnerische Gewebe nicht zu rechtfertigen sind. Denn den Strauchelnden und Irrenden kommt man zu Hilfe, den Verlorenen aber, und das sind Die, welche die Taufe entweihen, kann keine Büße, welches bei andern Verbrechen von Nutzen ist, zustatten kommen.
Geg. V. id. Mai. (391) zu Concordia unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

1,7,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS, AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*
Zu allen Zeiten soll es einem Jeden freistehen, Diejenigen zu verfolgen, welche ruchloserweise von der christlichen Kirche abtrünnig geworden sind, und die Untersuchung eines solchen Verbrechens soll durchaus an keine Zeit gebunden sein.
§ 1. Obwohl nun die hierüber erlassenen früheren Verbote schon hinreichen, so wiederholen Wir doch, dass jene Personen, nachdem sie vom Glauben abgefallen sind, weder einen letzten Willen errichten, noch auch irgend etwas wegschenken dürfen. Aber auch nicht unter dem Scheine des Verkaufens sollen sie das Gesetz umgehen, sondern ihr ganzes Vermögen soll, ohne dass ein Testament errichtet werden darf, zunächst demjenigen Verwandten zufallen, welche der christlichen Kirche anhängen.
§ 2. Und so weit wollen Wir die Anklage gegen solche Verbrecher erstrecken, dass es Jedermann, auch nach dem Tode derselben, gestattet sein soll, die Stimme der gerechten Beschuldigung gegen sie zu erheben, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, dass bei Lebzeiten des Ungläubigen nichts gegen sie angebracht worden sei.
§ 3. Damit aber der Begriff dieses Verbrechens nicht länger ungewiss bleibe, so bezeichnen Wir im gegenwärtigen Gesetz damit Diejenigen, welche unter dem Namen von Christen einen ketzerischen Gottesdienst feiern oder dazu Veranlassung geben. Solche Treulosigkeit, und wenn sie auch erst nach ihrem Tode erwiesen würde, ist aber dergestalt zu bestrafen, dass ihre Schenkungen und letzte Willen für ungültig erklärt werden und Diejenigen, welchen der Nachlass dem Gesetze nach zugefallen wäre, die Erbschaft solcher Personen in Beschlag nehmen.
Geg. VII. id. April. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

1,7,5. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Derjenige, welcher einen Dienstbaren oder Freien mit Gewalt oder durch strafbares Zureden von dem christlichen Glauben abtrünnig gemacht und zu dem Übergang zu einer ketzerischen Sekte verleitet hat, soll, außer dem Verluste seiner Güter, mit dem Tode bestraft werden.
Geg. prid. k. Febr. (438) zu Constantinopel unter dem 16ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Faustus.

1,7,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*
Diejenigen Geistlichen der katholischen Kirche oder rechtgläubigen Mönche, welche vom wahren Glauben abfallen, um den ketzerischen und verdammungswürdigen Lehren des Apollinaris und Eutyches anzuhängen, sollen allen Strafen, welche in den früheren gegen die Ketzer erlassenen Gesetzen enthalten sind, unterworfen sein und aus dem Gebiete des Römischen Reiches verwiesen werden, wie dies auch die älteren, gesetzlichen Bestimmungen über die Manichäer verordnen.
Geg. k. Aug. (455) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Valentinianus und des Anthemius.

VIII. Titel.

NEMINI LICERE SIGNUM SALVATORIS CHRISTI VEL IN SILICE VEL IN MARMORE AUT SCULPERE AUT PINGERE.

1,8. Dass es Niemandem gestattet ist, das Zeichen des Erlösers Christi in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt, zu ebener Erde anzubringen.

1,8,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN EUDOXIUS, *PRAEF. PRAET.*
Da Wir es Uns eifrigst angelegen sein lassen, die Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen in allen Stücken zu erhalten, so befehlen Wir nachdrücklich, dass Niemand sich unterfangen soll, das Zeichen des Erlösers Christi, es möge nun in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt sein, zu ebener Erde anzubringen, sondern dass das in dieser Art Vorgefundene sogleich weggenommen werde und Derjenige den härtesten Strafen unterliegen soll, welcher Unserem Gesetzt entgegen handelt.
Geg. XII. k. Iun. (427) unter dem Consulate des Hierius und Artaburius.

IX. Titel.

DE IUDAEIS ET CAELICOLIS.

1,9. Von den Juden und Denen, welche den Himmel anbeten.

1,9,1. DER KAISER ANTONINUS AN CLAUDIUS TRIPHONINUS.

Was die Cornelia Salvia der in der Stadt Antiochien befindlichen, jüdischen Gemeinde vermacht hat, kann von dieser nicht gefordert werden.

Geg. prid. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.

1,9,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

An ihren Festtagen und an ihrem Sabbath leisten die Juden keine persönlichen Dienste.

1,9,3. DIE KAISER CONSTANTINUS UND LICINIUS AN EUAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Juden und Denen, welche den Himmel anbeten, so wie ihren Oberen und Vorstehern geben Wir zu wissen, dass, wer es nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes wagt, Denjenigen, welcher ihre unheilige Sekte verlassen und sich zum wahren Dienste Gottes gewendet hat, mit Steinen zu bewerfen, oder mit einem ähnlichen Ausbruch der Wut zu verletzen, welches, wie Wir erfahren haben, jetzt geschieht, den Flammen übergeben und nebst allen seinen Mitschuldigen verbrannt werden soll.

Geg. XV. k. Nov. (315) zu Murgillum unter 4ten Consulate des Kaisers Constantin und dem 4ten des Kaisers Licinius.

1,9,4. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN REMIGIUS, *MAG. OFFIC.*

Die Kriegsleute, welche in eine Synagoge der Juden einbrechen, gleichsam als ob dieselbe ein Wirtshaus wäre, hast Du dazu anzuhalten, dass sie dieselbe wieder verlassen. Denn nur Privathäuser, nicht aber die für den Gottesdienst bestimmten Orte, dürfen sie mit Recht betreten.

Geg. prid. non. Mai. (365) zu Trier unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

1,9,5. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der Befehl, auf welchen sich die Anhänger des jüdischen Glaubens berufen und durch welchen ihnen Befreiung von den Ämtern der Curialen erteilt worden ist, wird aufgehoben.

Geg. XIV. k. Mai. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

1,9,6. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Jude darf eine christliche Frau zur Ehe nehmen und kein Christ sich mit einer Jüdin verheiraten. Und sollte Jemand etwas der Art begangen haben, so ist dieses Verbrechen dem Ehebruch gleich zu stellen und Jedem ohne Unterschied soll es frei stehen, deshalb eine Anklage zu erheben.

Geg. prid. id. Mart. (388) zu Thessaloniki unter dem 2ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cynegius.

1,9,7. DIESELBEN KAISER AN INFANTIUS, *COMITI ORIENTIS.*

Kein Jude darf, wenn er eine Ehe schließt, die Sitte seines Volkes beibehalten und sich nach seinem Gesetz verheiraten, oder zu einer und derselben Zeit mehrere Ehegatten haben.

Geg. III. k. Ian. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

1,9,8. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Juden, welche nach allgemeinem römischen Recht leben, müssen sich in den Angelegenheiten, welche nicht sowohl ihren Glauben, als ihre weltlichen Verhältnisse und Rechte betreffen, gesetzlicher Weise an die Gerichte wenden und sämtlich nach römischem Recht ihre Klagen anstellen und sich belangen lassen.

§ 1. Wollen aber Einige von ihnen ihren Rechtsstreit vor ihren Glaubensgenossen führen, die sie sich gleichsam als Schiedsrichter wählen, was jedoch nur in bürgerlichen Angelegenheiten vorkommen darf, so bleibt ihnen dies nach dem Landesgesetz unbenommen.

§ 2. Die Richter haben die Aussprüche der Ersteren, als schiedsrichterliche Urteile, zu vollstrecken.

Geg. III. non. Febr. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,9,9. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DIE JUDEN.

Niemand, der nicht dem jüdischen Glauben angehört, darf den Juden, welche etwas feil bieten, den Preis bestimmen, denn es ist billig, dass einem Juden das Seinige überlassen werde. Daher sollen es die Rektoren

der Provinzen gestatten, dass Euch keine Beamten gesetzt werden, welche Eure Waren taxieren und die Preise derselben feststellen. Sollte aber Jemand, außer Euch selbst und Euern Vorstehern, sich unterfangen, dieses Geschäft zu besorgen, so soll er, als eine Person, welche sich Eingriffe in fremde Rechte erlaubt hat, von den Rektoren sofort bestraft werden.

Geg. III. k. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

1,9,10. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Juden, welche erweislich einer städtischen Curie angehören, sollen auch derselben zugewiesen werden.

Geg. III. k. Ian. (399) unter dem Consulate des Theodorus.

1,9,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Rektoren der Provinzen dürfen es nicht dulden, dass die Juden zum Andenken an eine einst verhängte Strafe bei ihren Festlichkeiten Opfer anzünden und dabei ruchloser Weise ein nachgebildetes Zeichen des heiligen Kreuzes zur Schmach des christlichen Glaubens verbrennen, oder an ihren Plätzen das Zeichen unseres Glaubens aufstellen, sondern die Rektoren haben dafür zu sorgen, dass die Juden, ohne der christlichen Kirche zu nahe zu treten, ihre Gebräuche beibehalten, weil sie, bei Nichteinhaltung dieses Verbotes, auch der ihnen bisher zugestandenen Rechte verlustig gehen werden.

Geg. IV. k. Iun. (408) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,9,12. DIESELBEN KAISER AN JOVIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der bisher fast ungehörte Name der Caelicolae wurde durch ein neues Verbrechen des Aberglaubens gehört. Diese mögen aber wissen, dass, wenn sie sich nicht zum Dienste Gottes und zum christlichen Glauben bekehrt haben, sie denselben Gesetzen unterworfen sind, welche Wir zur Bestrafung der Ketzer erlassen haben. Ihre Gebäude aber, welche die Anhänger, man weiß nicht welcher neuen Lehre, inne haben, sollen den Kirchen anheimfallen. Denn es ist gewiss, dass alles, was von dem christlichen Glauben abweicht, den Vorschriften Christi entgegen ist.

Geg. k. April. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,9,13. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Am Sabbath und an den übrigen Tagen, an welchen die Juden ihren Gottesdienst feiern, soll keiner derselben zu irgendeiner Arbeit angehalten oder mit einer Klage belangt werden, es dürfen aber auch die Juden an diesen Tagen die rechtgläubigen Christen nicht in gerichtlichen Anspruch nehmen, damit die letzteren nicht etwa auf Veranlassung der Juden an den oben genannten Tagen von der Erfüllung ihrer Berufspflichten abgehalten und auf diese Weise belästigt werden, indem ja die übrigen Tage für die Verhandlungen von öffentlichen, wie die, die den Vorteil des Fiscus betreffen, und Privat-Angelegenheiten bekanntlich schon hinreichen.

Geg. VII. k. Aug. zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,9,14. DIESELBEN KAISER AN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Niemand soll, wenn er unschuldig ist, als Jude verachtet werden, und sein Glaube, es möge nun derselbe sein, wie er wolle, darf ihm keineswegs zur Schmach gereichen, auch dürfen an keinem Orte die Synagogen oder Wohnungen der Juden niedergebrannt, oder auf irgendeine andere Weise ohne triftige Ursache beschädigt werden, weil im Gegenfalle, wenn sich auch einer von ihnen mit Verbrechen belastet hat, deswegen doch immer die Macht der Obrigkeiten und der Schutz der öffentlichen Gesetze vorhanden ist, ohne dass Jemand es nötig hätte, sich selbst zu rächen.

§ 1. Aber wie Wir einerseits für das Beste der Juden Sorge tragen, so müssen Wir auch auf andererseits dieselben warnen, dass sie nicht etwa im Gefühle ihrer Sicherheit übermütig werden und sich unbesonnener Weise etwas Ungebührliches gegen die christliche Kirche zuschulden kommen lassen.

Geg. VIII. id. Aug. (412) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

1,9,15. DIESELBEN KAISER AN AURELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn zwischen Christen und Juden ein Rechtsstreit entsteht, so darf derselbe nicht von den Ältesten der Juden, sondern muss von dem zuständigen Richter entschieden werden.

Geg. XIII. k. Nov. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

1,9,16. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen Juden, welche überwiesen werden, Anhänger Unseres Glaubens beschnitten oder zur Beschneidung derselben Auftrag erteilt zu haben, werden mit Confiscation ihrer Güter und immerwährender Verbannung bestraft.

Geg. V. id. April. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,9,17. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN IOANNES, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Die Vorsteher der Juden, welche bei den Hauptversammlungen in ganz Palästina, oder in anderen Provinzen den Vorsitz führen, sollen den von allen Synagogen zu entrichtenden jährlichen Tribut unter eigener Verantwortlichkeit auf Anforderung der Palatini in derselben Art eintreiben, wie dies vormals von den Patriarchen in Bezug auf das sogenannte Kronengold geschehen ist, und dasjenige, was gewöhnlich von den abendländischen Patriarchen beigetragen wird, soll Unserem Staatsschatze zufallen.

Geg. III. k. Iun. (429) zu Constantinopel unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

1,9,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn es ein Jude gewagt hat, einen Christen zu Annahme seines Glaubens zu verleiten, so soll er geächtet und mit dem Tode bestraft werden.

1,9,19. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch gegenwärtiges, für alle Zeiten gültiges Gesetz verordnen Wir, dass keiner von den Juden, denen ohnehin alle Ämter und Würden unzugänglich sind, das Amt des Defensor in einer Stadt erhalten soll. Auch das Amt eines Gemeindevorstehers dürfen sie nicht bekleiden, noch auch, wenn sie ein Amt erlangt haben sollten, berechtigt sein, von der Gewalt desselben unterstützt, gegen Christen oder sogar gegen die Bischöfe der heiligen Kirche, gleichsam zu Verspottung unseres Glaubens, zu Gericht zu sitzen und Urteile zu sprechen.

§ 1. In gleicher Erwägung der Verhältnisse befehlen Wir auch, dass keine neue Juden-Synagoge erbaut werden darf, erlauben aber die alten zu stützen, wenn sie den einzustürzen drohen.

§ 2. Wer ein obrigkeitliches Amt empfangen hat, darf die erlangte Würde nicht in Anspruch nehmen, und ist er verbotener Weise dazu gelangt, so muss er sogleich abgesetzt werden, oder wenn Jemand eine neue Synagoge erbaut hat, so soll er dies nur zugunsten der katholischen Kirche getan haben. Und Derjenige, welcher sich Ehren und Würden erschlichen hat, soll, trotz dem, dass er bereits auf unerlaubte Weise dazu gelangt ist, auf seine frühere niedere Stelle verweisen werden.

§ 3. Wer die Erbauung einer Synagoge unternommen hat, ohne dabei bloß die Ausbesserung zu beabsichtigen, soll dieses Beginnen mit Entrichtung von 50 Pfunden Gold büßen, außerdem der Konfiskation seiner Güter und der Todesstrafe gewärtig sein, gleich Demjenigen, welcher den Nächsten durch eine Irrlehre um seinen Glauben bringt.

Geg. prid. k. Febr. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

X. Titel.

NE CHRISTIANUM MANCIPIUM HAERETICUS VEL IUDAEUS VEL PAGANUS HABEAT VEL POSSIDEAT VEL CIRCUMCIDAT.

1,10. Dass kein Ketzer, Jude oder Heide einen christlichen Dienstbaren haben, besitzen oder beschneiden darf.

1,10,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN EUAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Jude darf einen christlichen Diener durch Kauf, Schenkung oder durch ein anderes Geschäft erwerben. Wenn aber ein Jude einen christlichen Diener dennoch besitzt, oder aus irgendeiner Ursache an eine andere Sekte oder an ein fremdes Volk zum Besitze überlässt, oder Denselben beschneidet, so soll er nicht nur mit dem Verluste des Dieners selbst, sondern auch mit dem Tode bestraft, der Diener aber zur Entschädigung mit der Freilassung beschenkt werden.

Geg. id. Aug. (339) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Constantus.

1,10,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Ein Grieche, Heide, Jude, Samariter oder anderer Ketzer, also einer, der nicht rechtgläubig ist, darf keinen christlichen Diener besitzen, noch auch einen, welcher die Taufe erwartet, beschneiden, denn in diesem Falle erlangt der christliche Diener seine Freilassung und der Besitzer desselben zahlt 30 Pfund an Unseren Privatschatz.

Geg. zu Constantinopel.

XI. Titel.

DE PAGANIS ET SACRIFICIIS ET TEMPLIS.

1,11. Von Heiden, Opfern und Tempeln.

1,11,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass in allen Ortschaften und in den gesamten Städten die Tempel sofort geschlossen werden, und verbieten den Verlorenen den Zugang zu denselben, um ihnen jede Gelegenheit zu sündigen, unmöglich zu machen.

§ 1. Auch befehlen Wir, dass sie sich sämtlich des Opferdienstes enthalten.

§ 2. Wenn sie aber etwas dergleichen vorgenommen haben, werden sie mit dem Schwersten bestraft. Auch ihre Güter soll in diesem Falle der Fiskus in Beschlag nehmen und auf diese Weise sollen auch die Rektoren der Provinzen bestraft werden, wenn sie solche Verbrechen ungeahndet lassen.

Geg. k. Dec. (354) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Cäsar Constans.

1,11,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Sterblicher möge es wagen, ein Opfer dergestalt zu feiern, dass er aus der Untersuchung der Leber und der Eingeweide eine eitle Hoffnung schöpft, oder, was noch schlimmer ist, künftige Ereignisse durch ein frevelhaftes Befragen zu erfahren sucht, denn die härteste und peinlichste Strafe erwartet Denjenigen, welcher gegen dieses Verbot etwas über künftige oder gegenwärtige Dinge zu erforschen sucht.

Geg. VIII. k. Iun. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

1,11,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MACROBIUS, *PRAEF. PRAET. IN SPANIEN* UND AN PROCLIANUS, *STATTHALTER IN DEN FÜNF PROVINZEN.*

Obwohl Wir die Opfer in den Tempeln verbieten, so begehren Wir doch, dass die Zierden der öffentlichen Gebäude erhalten werden sollen. Und Die, welche dieselben zu zerstören suchen, mögen sich ja nicht schmeicheln, dazu berechtigt zu sein, wenn sie sich etwa auf ein Reskript oder auf ein anderes Gesetz berufen, vielmehr soll ihnen eine solche Schrift abgenommen und selbige Uns vorgelegt werden.

Geg. IV. k. Febr. (399) zu Ravenna unter dem Consulate des Theodorus.

1,11,4. DIESELBEN KAISER AN APOLLODORUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Obwohl Wir unchristliche Gebräuche durch ein heilsames Gesetz schon aufgehoben haben, so sollen doch die Feste der Staatsbürger und die allgemeine Fröhlichkeit keineswegs als abgeschafft betrachtet werden. Deshalb befehlen Wir, dass die Volksfeste, jedoch ohne Opfer oder irgend einen verwerflichen Aberglauben, nach altem Herkommen gefeiert und auch die Festmähler, wenn die Stimme des Publikums es wünscht, gehalten werden sollen.

Geg. XIII. k. Sept. (399) zu Padua unter dem Consulate des Theodorus.

1,11,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DAS VOLK VON CARTHAGO.

Wir befehlen, dass alle Orte, welche der Irrtum der Alten dem Dienste der Götter bestimmt hat, zu Unserem Besitztum geschlagen werden. Aber alles, was davon entweder durch die Freigebigkeit der früheren Kaiser, oder von Unserer Hoheit selbst auf einzelne Personen übertragen worden ist, soll auch in deren Eigentum für alle Zeiten fest verbleiben. Hingegen dasjenige, was Wir durch mehrere Gesetze der ehrwürdigen Kirche zugesprochen haben, kann von dieser mit Recht in Beschlag genommen werden.

Geg. III. k. Sept. (415) zu Ravenna unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

1,11,6. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Christen, welche in Wahrheit solche sind, oder auch nur so genannt werden, empfehlen Wir es nachdrücklich, dass sie sich nicht unterfangen mögen, das Ansehen, welches ihr Glaube genießt, zu missbrauchen und Juden oder Heiden, welche sich ruhig verhalten und nichts Aufrührerisches oder Gesetzwidriges vornehmen, zu beleidigen. Denn wenn sie gegen die Friedfertigen erweislich Gewalt gebraucht, oder sich an ihren Gütern vergriffen haben, so sollen sie nicht nur das, was sie entwendet haben, sondern noch das Doppelte des Raubes zu erstatten gehalten sein. Auch tun Wir den Rektoren der Provinzen, den Beamten und Vorstehern in den Städten zu wissen, dass, wenn sie Dergleichen nicht selber rügen, sondern sich irgend Jemanden aus dem Volke dabei zuvorkommen lassen, sie die gleiche Strafe mit den Verbrechern selbst erleiden sollen.

Geg. VI. id. Iun. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,11,7. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll die Götzentempel, welche schon früher geschlossen worden sind, zum Zwecke der Verehrung und Anbetung aufs Neue begründen. Fern sei es von unserm Zeitalter, den schändlichen und verdammenswerten Götzenbildern die frühere Ehre zu zollen, die unheiligen Türen der Tempel mit Kränzen zu schmücken, unheilige Feuer auf den Altären anzuzünden, Weihrauchdämpfe von denselben aufsteigen zu lassen, Opfertiere zu töten, Wein aus Opferschalen zu gießen, und für Gottesdienst zu halten, was Lästerung ist.

§ 1. Der aber, welcher gegen diese Unsere hohe Verfügung und gegen die Verbote der älteren, kaiserlichen Constitutionen dergleichen Opfer gebracht hat, vor öffentlichem Gerichte als Urheber eines so schändlichen Verbrechens geziemend angeklagt und schuldig befunden worden ist, soll der Konfiskation aller seiner Güter und der Todesstrafe gewärtig sein.

§ 2. Auch die Mitschuldigen des Verbrechens und Die, welche bei dem Opfer gedient haben, sollen dieselbe Strafe, welche über den Hauptverbrecher verhängt worden ist, erleiden, damit ein Jeder durch diese Strenge Unseres Gesetzes und aus Furcht vor der Strafe von dergleichen verbotenen Opferfesten abgeschreckt werde.

§ 3. Wenn aber der ruhmwürdige Rektor der Provinz nach vorschriftsmäßiger Anklage und nach Untersuchung der Sache und Überführung des Verbrechers, ein so schweres Vergehen zu bestrafen unterlassen hätte, so soll der Richter selbst 50 Pfund Gold, eben so viel aber müssen seine Beamten sofort an Unseren Fiskus zahlen.

Geg. prid. id. Nov. (451) unter dem Consulate des Martianus und Adelphius.

1,11,8. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DIOSCORUS. *PRAEF. PRAET.*

Niemand wage es, Dasjenige zu unternehmen, was den Anhängern des heidnischen Aberglaubens untersagt worden ist, weil er in diesem Falle ein öffentliches Verbrechen begehen würde. Und dergestalt wollen Wir solchen Untaten begegnen, dass, wenn auch in einem fremden Grundstück oder Gebäude, jedoch unter Mitwissen des Eigentümers, so etwas vorgenommen würde, dieses Grundstück oder Gebäude dem Staatsschatze zufallen soll, die Eigentümer aber, bloß weil sie es geduldet haben, dass ihre Besitzungen durch solche Verbrechen entweiht werden, wenn sie Amt und Würde bekleiden, mit dem Verluste derselben und der Konfiskation ihrer Güter, wenn sie aber Privatleute und niederen Standes sind, nach körperlicher Züchtigung zu den Bergwerken oder immerwährender Landesverweisung verurteilt werden sollen.

1,11,9. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn Jemand zu Beförderung des heidnischen Irrtums an Ortschaften oder einzelne Personen etwas verliehen oder denselben hinterlassen hat, so soll dies der Stadt, in welcher jene Personen wohnen, oder zu deren Gebiete solche Ortschaften gehören, zufallen und nach Art der städtischen Einkünfte verwendet werden.

§ 1. Die Gottlosigkeiten der Heiden haben aber die Statthalter zu bestrafen, oder, wenn sie sich dies nicht getrauen, Uns anzuzeugen.

1,11,10. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer nach dem Empfang der heiligen Taufe im heidnischen Irrtum beharrt, soll mit dem Tode bestraft werden.

§ 1. Die aber, welche noch nicht getauft sind, sollen sich mit Kindern, Ehegatten und allen den Ihrigen zu den heiligen Kirchen begeben, und ihre neugeborenen Kinder ohne Säumen zur Taufe bringen, hingegen die Erwachsenen müssen nach den Beschlüssen der Kirche vorher in der Schrift unterrichtet werden.

§ 2. Wenn sie jedoch die Taufe bloß als Mittel zu Erwerbung von Ämtern, Würden und Vermögen gebrauchen und ihre Kinder, Ehegatten, Dienstboten und Verwandten im Irrtum lassen, so werden ihre Güter eingezogen, sie selbst gebührend bestraft und ihnen die Ämter entzogen.

§ 3. Wenn sie aber gar nicht getauft sind, so dürfen sie weder an irgendeiner öffentlichen Verwaltung Teil nehmen, noch auch ein Vermögen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern besitzen, sondern dasselbe fällt dem Fiskus zu und sie selbst werden gebührend mit Verbannung bestraft.

§ 4. Sollten aber Opferer oder Götzendiener entdeckt werden, so sind dieselben, wie die Manichäer zu bestrafen.

§ 5. Die Heiden dürfen aber auch nicht als Lehrer auftreten, der Gegenstand sei, welcher er wolle, eben so wenig kann ihnen aus den öffentlichen Vorräten etwas zuteil werden, und wenn sie auch zu diesem Behufe ein kaiserliches Reskript für sich anführen könnten.

XII. Titel.

DE HIS QUI AD ECCLESIAS CONFUGIUNT VEL IBI EXCLAMANT ET NE QUIS AB ECCLESIAS EXTRAHATUR.

1,12. Von Denen, welche sich in die Kirchen flüchten, von Denen, welche daselbst Störung veranlassen, und dass Niemand dem kirchlichen Zufluchtsorte entrissen werden darf.

1,12,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ARCHELAUS, *PRÄFEKT VON ÄGYPTEN.*

Diejenigen Juden, welche, mit einer Anklage oder mit Schulden beschwert, zum Scheine zur christlichen Kirche übergehen, um dadurch, dass sie sich in die Kirchen flüchten, einer Anklage auszuweichen oder sich von der Last ihrer Schulden zu befreien, sollen nicht eingelassen und nicht eher aufgenommen werden, als wenn sie erst alle ihre Schulden bezahlt oder die Reinheit ihrer Absichten bewiesen haben.

Geg. XV. k. Iul. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cäsarius und Atticus.

1,12,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN JOVIUS, *PRAEF. PRAET.*

Aus Andacht und Glaubenseifer verordnen Wir, dass es Niemandem gestattet sei, Diejenigen, welche sich in die Kirchen geflüchtet haben, denselben zu entreißen, und fügen hinzu, dass, wer sich unterfangen hat, diesem Gesetze zuwider zu handeln, als Majestätsverbrecher betrachtet werden soll.

Geg. k. April. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,12,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ANTIOCHUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Bedrängten sollen die Tempel des höchsten Gottes offen stehen und nicht bloß die Altäre und das Innere der Kirche, was sie umgibt, und welches von vier Mauern eingeschlossen ist, sollen den Flüchtlingen Schutz gewähren, sondern bis zu den äußersten Eingängen der Kirche, welche das Volk zum Zwecke des Gebetes zuerst betritt, sollen die Flüchtenden die Städte des Heiles finden, so dass alles, was zwischen der Kirche selbst, die Wir nach ihren Grenzmauern bezeichnet haben, und den äußersten Eingängen derselben, durch die sie von den weltlichen Plätzen getrennt wird, liegt, es mag nun in kleineren oder größeren Häusern, Gärten, Bädern, Höfen oder Säulengängen bestehen, die Flüchtlinge eben so schützt, als wenn sich dieselben im Innern der Kirche befänden. Auch möge es Niemand unternehmen, diese Personen mit kirchenräuberischen Händen ihrer Freistätte zu entreißen, noch auch, wenn er dies wirklich gewagt hat und sich nun in Verlegenheit sieht, den Schutz des Ortes für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

§ 1. Aber einen so weiten Raum gestatten Wir deswegen, damit sich es nicht etwa ein solcher Flüchtling beikommen lasse, des Morgens oder am Abend im Tempel Gottes selbst, oder an den hochheiligen Altären der Ruhe zu pflegen oder daselbst zu übernachten, welches die Geistlichen zur Ehre der Kirche zu verbieten und die Flüchtlinge selbst aus Frömmigkeit zu vermeiden haben.

§ 1a. Auch befehlen Wir, dass Die, welche sich zu den Kirchen flüchten, weder Pfeile, noch Schwerter, noch Waffen anderer Art bei sich führen sollen, welche nicht bloß von den Tempeln des höchsten Gottes und von den heiligen Altären, sondern auch von den innerhalb der Freistätte gelegenen , Häusern, Gärten, Bädern, Höfen und Säulengängen fern bleiben müssen.

§ 2. Hiernächst sollen Diejenigen, welche sich ohne Waffen zu den heiligen Tempeln Gottes oder zu den hochheiligen Altären entweder in dieser berühmten Stadt oder sonst an einem anderen Orte flüchten, durch die Geistlichen auf eine schonende Weise abgehalten werden, im Innern der Kirche oder an dem Altare selbst zu schlafen oder zu essen, und die Geistlichen sollen ihnen die Räume bezeichnen, welche innerhalb der kirchlichen Begrenzung zu ihrem Schutze schon hinreichen und sollen sie belehren, dass Diejenigen die Todesstrafe erwarte, welche sich an ihnen vergreifen würden. Sollte aber der Flüchtende keinen Gehorsam leisten und mit dem, was ihm mitgeteilt worden, nicht einverstanden sein, so soll die Heiligkeit der Kirche menschlichem Mitleid vorgehen und der Verwegene von den heiligen Orten weg und in die oben erwähnten gewiesen werden.

§ 3. Wir warnen aber auch Jedermann, die Kirchen mit Waffen zu betreten, und wenn Jemand an irgend einem Orte der Kirche selbst, oder in dem äußeren Bezirke derselben sich mit Waffen umgürtet sehen lassen würde, so soll er unter Vorwissen des Bischofs, von den Geistlichen nachdrücklich zu Ablegung derselben ermahnt werden, indem Wir zu den Letzteren das Zutrauen haben, dass sie, wenn sie im Namen der Kirche handeln, mehr ausrichten, als durch die Gewalt der Waffen.

§ 4. Wenn aber jene, ermahnt durch die Stimme der Kirche, und durch so viele und gewichtige Warnungen belehrt, dennoch sich von ihren Waffen nicht trennen wollen, so mögen sie wissen, dass, wenn sie, weil der Augenblick es gebot, wirklich bewaffnet eingelassen worden sind, Wir aber vor Gott und dem Bischof Unsere Milde genügend dargetan haben, sie ihrem Zufluchtsorte entrissen und allen Zufällen unterworfen werden sollen.

§ 5. Dem ungeachtet darf eine solche gewaltsame Entfernung bewaffneter Personen aus der Kirche nicht ohne Vorwissen des Bischofs und nicht ohne Unseren Befehl oder ohne die Verfügung der in dieser berühmten Stadt oder sonst irgendwo angestellten Richter geschehen, weil, wenn dies Jedermann gestattet wäre, Verwirrung eintreten würde.
Geg. X. k. April. (431) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antiochus, dem Nunciaten.

1,12,4. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Hierius, *praef. praet.*
Wenn ein Diener, er möge angehören, wem er wolle, plötzlich und gegen alle Erwartung mit Waffen in eine Kirche oder in die Schranken eines Altars einbräche, so soll er sofort daraus verwiesen oder seinem Herrn oder Demjenigen, aus dessen Gewalt ihn eine so grenzenlose Furcht getrieben, die Anzeige davon gemacht werden, auch dem letzteren unbenommen sein, ihn wegzuführen.
§ 1. Sollte aber diesen das Vertrauen auf seine Waffen zu dem unsinnigen Gedanken des Widerstandes verleitet haben, so mag sein Herr jedes ihm zu Gebote stehende Mittel zu seiner Entfernung und Abführung gebrauchen. Und wenn es sich auch ereignen sollte, dass der Diener in dem dadurch herbeigeführten Kampfe fiele, so soll dem Herrn dies nicht zum Nachteil gereichen und auch kein Grund zu peinlicher Anklage daraus entstehen, dass Der, welcher aus dem Dienstbarenstande zu dem eines Ruhestörers und Mörders übergegangen ist, seinen Tod gefunden habe.
Geg. V. k. April. (432) zu Constantinopel unter dem Consulate des Valerius und Aetius.

1,12,5. Der Kaiser Marcianus an des Volk.
Wir verkünden Euch Allen, dass ihr Euch in den hochheiligen Kirchen und an anderen ehrwürdigen Orten, wo man in Ruhe und Frieden seine Gebete hält, aller Störungen enthalten müsst. Niemand darf dort laut rufen, Niemand einen Aufstand erregen oder Anderen feindlich entgegentreten, auch soll es Niemand wagen, in irgendeinem Teile der Stadt, des Dorfes oder eines andern Ortes das Volk zu unerlaubten Zusammenkünften zu veranlassen. Denn wenn Jemand glaubt, dass ihm irgendein Unrecht geschehe, so steht es ihm frei, den gesetzlichen Schutz des Richters in Anspruch zu nehmen. Und Alle mögen wissen, dass Der, welcher gegen die Vorschrift dieses allgemeinen Gesetzes etwas unternommen, oder einen Aufstand erregt hätte, des Todes schuldig ist.
Geg. III. id. Iul. (451) unter dem Consulate desselben Kaisers Marcianus und dem des Adelphius.

1,12,6. Der Kaiser Leo an Erythrius, *praef. praet.*
Durch gegenwärtiges Gesetz, welches an allen Orten (diese Hauptstadt ausgenommen, wo Wir unter Gottes Schutze selbst verweilen und wo Wir, dem Herkommen gemäß, den vorkommenden Beschwerden Abhilfe leisten oder den einzelnen Personen auf deren Verlangen selbst Schutz verleihen) gelten soll, befehlen Wir, dass kein Flüchtling, welchen Standes er auch sei, aus den hochheiligen Kirchen vertrieben, ausgeliefert oder mit Gewalt entführt werden, noch auch Dasjenige, was er schuldig ist, von dem ehrwürdigen Bischöfen oder den andächtigen Kirchenvorstehern gefordert werden soll. Diejenigen aber, welche sich unterfangen haben, dergleichen vorzunehmen oder nur zu beabsichtigen, sollen mit dem Tode bestraft werden. Wir dulden es also nicht, dass aus den Orten und dem Bereiche derselben, welche die früheren, verbietenden Gesetze bezeichnet haben, irgend Jemand vertrieben oder verwiesen, oder dass Jemand in den hochwürdigen Kirchen selbst so übel behandelt werde, dass man ihm Essen, Kleidung oder die Ruhe versage.
§ 1. Wenn aber die Flüchtlinge selbst in der öffentlichen Kirche erscheinen und sich am heiligen Orte den Blicken Derer, welche einen Anspruch gegen sie geltend machen wollen, aussetzen, so sollen sie nach dem mit Berücksichtigung der Heiligkeit des Ortes ausgesprochenen Befehle derjenigen Richter, welchen sie untergeben sind, eine Antwort geben, wie sie ein jeder von ihnen für passend erachtet.
§ 2. Wenn sie sich aber innerhalb des kirchlichen Bereiches verborgen halten, so soll der andächtige Vorsteher oder Vertreter der Kirche, oder wen zu solchem Geschäfte der Bischof kraft seines Amtes sonst erwählt haben mag, die verborgene und verheimlichte Person, wenn dieselbe entdeckt wird, ohne irgend einen Nachteil zu fürchten, geziemend stellen.
§ 3. Wenn aber der Flüchtling aus einem mit dem Staate oder mit einem Privatmanne abgeschlossenen Contracte durch eine bürgerliche Klage belangt wird, so soll es ihm überlassen bleiben, ob er selbst, oder, wenn er dies vorzieht, durch einen gehörig bestellten, ordentlichen Sachwalter, vor demjenigen Richter, dessen Urteil er anerkennen muss, seine Sache führen will.
§ 4. Sollte er sich aber weigern, dieses zu tun, oder sich wenigstens säumig zeigen, so soll das gewöhnliche und gesetzliche Verfahren der Gerichte eintreten. Wenn er also Grundstücke besitzt, so sollen dieselben nach vorschriftsmäßigen, durch das richterliche Urteil verfügten Anordnungen. bis zum Betrage der Schuld, entweder übergeben oder verkauft werden.

§ 5. Besitzt er aber bewegliche Sachen, welche er außerhalb des kirchlichen Bereiches verborgen hat, so sollen dieselben, wenn sie auf Befehl des Richters und durch die Wachsamkeit des Executors an irgend einem Orte, wo sie verborgen gewesen, aufgefunden werden, nach Befinden der Umstände und bis zum Betrage der Schuld, dem Eigentum des Staates oder der Einzelnen überlassen werden.
§ 6. Sollten sich aber diese Gegenstände innerhalb des kirchlichen Bereiches befinden, oder bei einem Geistlichen verborgen oder niedergelegt, jedoch durch die Wachsamkeit und Fürsorge des hochwürdigen Vorstehers oder Vertreters der Kirche entdeckt worden sein, so müssen dieselben, sie mögen in den Bereich der hochheiligen Kirche gekommen sein, wie sie wollen, herausgegeben werden, damit aus diesen Gütern, nach Vorschrift der Gesetze, der Fiskus oder der Staat, oder die Gläubiger, oder wer sonst einen gerechten Anspruch darauf haben mag, bis zum Betrage der Schuld ihre Befriedigung erlangen.
§ 7. Wenn aber eingewendet würde, dass die erwähnten Gegenstände bloß zur Aufbewahrung übergeben oder ausgeliehen worden wären, so soll bei der Untersuchung der Sache die Vorsicht angewendet werden, dass Derjenige, auf welchem der Verdacht ruht, dass er die Sachen verheimliche, in Gegenwart des ehrwürdigen Bischofs einen Eid schwören muss.
§ 8. Auch fügen Wir hinzu, dass Das, was Wir über die Hauptpersonen bestimmt haben, eben sowohl in den Angelegenheiten der Bürgen und Beauftragten oder ihrer Güter und in Betreff ihrer Dienstboten, ihrer Genossen oder Geschäftsverbündeten, so wie aller Personen, welche bei diesen Angelegenheiten in Berührung kommen, gelten solle, wenn nämlich die Flüchtlinge dergleichen Personen innerhalb des kirchlichen Bereiches bei sich haben wollen, sodass auch aus deren Gütern die öffentlichen und Privatschulden bezahlt werden und die Ausforschung dieser Güter, wo sie auch niedergelegt sein mögen, erfolgen könne. Und so viel von den freigeborenen und freien Personen.
§ 9. Wenn aber ein Dienstbarer oder Colone, ein Höriger oder Dienstbote, ein Freigelassener oder andere zum Hausstande gehörige oder zu Dienstleistungen verpflichtete Personen, nachdem sie gewisse Sachen zerstört oder entwendet, oder sich selbst der Gewalt ihres Herrn entzogen haben, zu der hochheiligen Kirche geflüchtet sind, so sollen dieselben von den andächtigen Vorstehern oder Vertretern der Kirche, sobald die letzteren Wissen von der Sache erlangt haben, und zwar mit Hilfe derjenigen Personen, welchen dies Geschäft obliegt, und in ihrer eigenen Gegenwart, nach Maßgabe der kirchlichen Verfassung und nach Verhältnis des begangenen Verbrechens, entweder mit gebührender Strafe belegt, oder auf eine schonende Weise zurechtgewiesen und, nachdem man ihnen Verzeihung angekündigt und sich ihrer durch eine Eidesleistung versichert hat, an den Ort, an welchen sie gehören und in ihr ursprüngliches Verhältnis zurückgebracht, auch die Sachen, welche sie bei sich haben, erstattet werden. Denn es ziemt sich nicht, dass diese Flüchtlinge noch länger in den Kirchen verweilen, damit nicht ihren Freilassern oder Herren durch ihre Abwesenheit die schuldigen Dienste entzogen und sie selbst nicht auf Kosten der Kirche zum Nachteil der Armen und Dürftigen ernährt werden mögen.
§ 10. Zu den Gegenständen aber, auf welche die andächtigen Vorsteher und Vertreter der Kirche ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten haben, ist vorzüglich die Verpflichtung zu rechnen, kraft welcher dieselben die Personen und Verhältnisse der Individuen, welche sich zu der Kirche flüchten, genau befragen und untersuchen, die Richter oder Diejenigen, welchen solche Personen angehören oder welche solche Angelegenheiten betreffen, ausführlich in Kenntnis setzen und alles das, was zweckmäßig erscheint, ausführen sollen.
Geg. prid. k. Mart. (466) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Leo.

1,12,7. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer gegen Jemand eine Klage erhebt oder mit Jemandem in einen Rechtsstreit verwickelt ist, darf deshalb die Kirche nicht beunruhigen, weder in Person, noch durch Andere, sondern muss sich an die Obrigkeiten wenden. Sollte er aber wegen eines begangenen Verbrechens des kaiserlichen Beistandes bedürfen, so mag er sein Anliegen durch den Erzbischof vorbringen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Züchtigung zu erwarten.

1,12,8. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Derjenige, welcher bei einer feierlichen Prozession des Kaisers zur großen Kirche einen lauten und störenden Ausruf hören lässt, wird nicht nur den gehegten Wunsch verfehlen, sondern auch auf Befehl des Präfekten abgeführt und gezüchtigt werden.
§ 1. Wer sich aber vor der Übermacht eines Gewalthabers zur Kirche flüchtet, kann die kaiserliche Hoheit durch den Bischof und die Kirchenvertreter davon in Kenntnis setzen.

XIII. Titel.

DE HIS QUI IN ECCLESIIS MANUMITTUNTUR.

1,13. Von Denen, welche in den Kirchen freigelassen werden.

1,13,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN BISCHOF PROTOGENES.

Schon längst ist es eingeführt worden, dass die Herren ihren Dienstbaren in der rechtgläubigen Kirche die Freilassung schenken können, wenn sie dies vor dem Angesicht des Volkes und in Gegenwart der christlichen Priester tun, so dass zum Andenken an das Geschehene, statt der Akten, irgendeine andere Schrift abgefasst und von den Geistlichen, als Zeugen, unterschrieben wird. Auch Ihr könnt daher mit vollem Rechte Freilassungen vornehmen, und zwar auf die einem jeden von Euch beliebige Weise, wenn nur die Gewissheit Eures Willens daraus hervorgeht.

Geg. VI. id. Iun. (316) unter dem Consulate des Sabinus und Rufinus.

1,13,2. DERSELBE KAISER AN BISCHOF OSIUS.

Wer mit frommen Sinne im Schoße der Kirche seinen Dienstbaren die verdiente Freilassung verliehen hat, soll dies mit derselben Wirkung getan haben, mit welcher das römische Bürgerrecht durch gewisse, nunmehr abgeschaffte Feierlichkeiten erteilt zu werden pflegte. Aber dies ist nur Denjenigen nachgelassen, welche die Freilassung in Gegenwart der Geistlichen vorgenommen haben. Aber den Geistlichen gestatten Wir noch mehr, nämlich dass, wenn sie ihren Dienstbaren die Freilassung schenken, dies nicht gerade im Angesichte der Kirche und des andächtigen Volkes zu geschehen braucht, um die volle Wirkung der Freilassung hervorzubringen, sondern es auch schon hinreichen soll, wenn sie in einem letzten Willen die Freilassung erklärt, oder diese Absicht auf irgend eine andere Weise ausgesprochen haben, so dass nun von dem Tage an, wo diese Willenserklärung bekannt wird, ohne dass es noch einer weiteren Aussage oder Bekräftigung von Zeugen bedarf, die verliehene Befreiung sogleich geltend gemacht werden kann.

Geg. am XIV. k. Mai. (321) unter dem 2ten Consulate des Crispus und dem 2ten des Constantinus.

XIV. Titel.

DE LEGIBUS ET CONSTITUTIONIBUS PRINCIPUM ET EDICTIS.

1,14. Von den Gesetzen, kaiserlichen Constitutionen und Edikten.

1,14,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN BASSUS, *STADTPRÄFEKT*.

Den Zweifel zu beheben, welcher zwischen Billigkeit und strengem Recht eintritt, sind nur Wir berechtigt und berufen.

Geg. III. non. Dec. (316) unter dem Consulate des Sabinus und des Rufinus.

1,14,2. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Alles, was Wir auf Anzeigen und Vorträge der Richter, oder, nachdem irgend eine Angelegenheit zur Kenntnis der ruhmwürdigen Räte an Unserer Residenz gelangt war, nach der mit denselben genommenen Rücksprache angeordnet, oder an irgendwelche Körperschaften, an Abgesandte, an eine Provinz, Stadt oder Curie verliehen haben, soll nicht als allgemeines Gesetz betrachtet werden, sondern bloß in denjenigen Angelegenheiten und für diejenigen Personen, auf welche es Bezug nimmt, verbindlich sein, aber auch von Niemandem angefochten werden. Derjenige hat die Strafe der Ehrlosigkeit zu erwarten, welcher sich unterfangen sollte, dergleichen Anordnungen entweder auf eine boshafte Weise auszulegen, oder mittels eines ausgewirkten Reskriptes anzufechten; auch wird er keinen Nutzen aus einem so erschlichenen Befehle ziehen können und der Richter, welcher sich hierbei selbst nicht offen gezeigt, dem ferneren Anliegen des Beteiligten Gehör geschenkt, sein weiteres Vorbringen angenommen und unter dem Vorwande, dass er selbst im Zweifel sei, an Uns berichtet hat, soll zur Strafe 30 Pfund Gold entrichten.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Caesar Valentinianus.

1,14,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Als allgemeine Gesetze sollen künftig von Allen ohne Unterschied diejenigen betrachtet werden, welche Wir entweder Eurer ehrwürdigen Versammlung durch eine Rede vorgetragen haben, oder welche mit dem Namen des Edictes bezeichnet werden, Wir mögen nun dieselben aus eigener Bewegung, oder auf

Ansuchen erlassen haben, oder es mag ein Bericht oder ein anhängiger Prozess die Veranlassung zu solchen Gesetzen gewesen sein. Denn es ist genug, wenn dieselben mit dem Namen des Edictes bezeichnet sind, oder wenn sie durch richterliche Ausschreiben allen Völkern bekannt gemacht werden, oder wenn sie es bestimmt aussprechen, dass die Kaiser es für zweckmäßig befunden hätten, Dasjenige, was in Angelegenheiten Einzelner verordnet worden wäre, auch für die Entscheidung anderer, ähnlicher Vorfälle anzuwenden.

§ 1. Ist nun aber das Gesetz ein allgemeines genannt oder darin bestimmt worden, dass es für alle Staatsbürger verbindlich sei, so soll es die Kraft eines Edictes haben, ohne dass die Bestimmungen, welche Wir in einer einzelnen Angelegenheit erlassen haben, oder noch erlassen werden, oder welche Wir unter besonderen Verhältnissen für gewisse Städte, Provinzen oder Körperschaften gegeben haben, allgemein verbindlich sein sollen.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Caesar Valentinianus.

1,14,4. DIESELBEN KAISER AN DEN VOLUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Der Majestät eines Herrschers ist der Ausspruch würdig, wodurch sich derselbe an die Gesetze gebunden erklärt und deshalb hängt auch von dem Ansehen des Rechts Unser eigenes ab. Und wirklich deutet es mehr Größe an, die Gewalt des Herrschers dem Gesetze unterzuordnen, als unbeschränkt zu herrschen. Durch den Ausspruch des gegenwärtigen Edictes verkündigen Wir allgemein, was Wir Uns selbst nicht erlauben dürfen.

Geg. III. id. Iun. (429) zu Ravenna unter dem Consulate des Florentius und des Dionysius.

1,14,5. DIESELBEN KAISER AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Derjenige gegen das Gesetz verstößt, welcher sich zwar an die Worte desselben hält, ohne jedoch auf die Absicht des Gesetzes einzugehen. Auch wird sich Derjenige den in den Gesetzen angedrohten Strafen nicht entziehen können, welcher gegen die Meinung eines Gesetzes unter dem nichtigen Vorwand der Worte, betrügerischer Weise, eine Ausflucht sucht. Denn Wir verordnen, dass kein Vertrag, keine Übereinkunft, kein Kontrakt zwischen Denen gültig sein soll, welche einen solchen gegen das verbietende Gesetz eingegangen sind.

§ 1. Dies soll auch für alle Auslegung der Gesetze, sowohl für die älteren, als für die neueren, im allgemeinen gelten, so dass es für den Gesetzgeber hinreicht, Dasjenige, was er nicht erlauben will, bloß zu verbieten, das Übrige aber, was in dem Gesetze nicht ausgesprochen ist, nach dem Zwecke desselben vorauszusetzen, dass also Dasjenige, was in dem Gesetze verboten und dennoch geschehen ist, nicht nur ohne Wirkung sein, sondern auch als ungeschehen betrachtet werden soll, wenn es auch der Gesetzgeber bloß verboten hätte, ohne besonders zu bestimmen, dass es, wenn es geschehen wäre, ungültig sein solle. Aber auch Dasjenige erklären wir für nichtig und ungültig, was aus einer solchen vom Gesetze verbotenen Handlung, oder bei Gelegenheit derselben erfolgen sollte.

§ 2. Nach vorstehender Regel, durch welche Wir verordnet haben, dass eine solche dem Gesetze zuwider laufende Handlung nirgends aufrecht zu halten sei, ist es also gewiss, dass weder eine Stipulation dieser Art, noch ein vorgeschobener Kontrakt verbindliche Kraft haben könne, noch auch der Eid zulässig sei.

Geg. VII. id. April. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,14,6. DIESELBEN KAISER AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Was zu Jemandes Gunsten festgesetzt worden ist, darf in gewissen Fällen keineswegs zu seinem Nachteil angewendet werden.

Geg. k. Aug. (439) unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,14,7. DIESELBEN KAISER AN DEN CYRUS, *PRAEF. PRAET. UND DESIGNIERTEN CONSUL.*

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Gesetze und Constitutionen nur die Norm für künftige Geschäfte sind, auf vergangene Angelegenheiten aber nicht angewendet werden können, wenn nicht darin ausdrücklich etwas über die vergangene Zeit oder über Sachen, welche noch anhängig sind, bestimmt worden ist.

Geg. non. April. (440) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

1,14,8. DIESELBEN KAISER AN DEN SENAT.

Wir halten es für zweckmäßig, dass, wenn etwa in öffentlichen oder privaten Angelegenheiten eine allgemeine Verfügung notwendig wird, welche in den älteren Gesetzen nicht enthalten ist, diese sowohl von

allen Unseren Räten an der Residenz, als auch von Eurer ruhmwürdigen Versammlung, erwählte Väter, zuvor in Erwägung gezogen und wenn sie den Beifall sämtlicher Richter, sowie den Euren erlangt hat, niedergeschrieben, hierauf nochmals in einer allgemeinen Versammlung durchgegangen und dann erst, wenn Alle ihre Zustimmung gegeben haben, in Unserem Rate vorgetragen werde, damit die Einwilligung Aller durch den Ausspruch Unserer Hoheit bekräftigt werde.
§ 1. Wisset also, erwählte Väter, dass künftig kein Gesetz von Unserer Hoheit erlassen werden wird, wenn nicht die oben beschriebene Form beachtet worden ist. Denn Wir anerkennen es sehr wohl, dass Das, was auf Eueren Rat beschlossen worden ist, zum Heile Unseres Reiches und zu Unserem Ruhme beiträgt.
Geg. XVI. k. Nov. (446) unter dem 3ten Consulate des Aëtius und dem des Symmachus.

1,14,9. Die Kaiser Valentinianus und Martianus an den Palladius, *praef. praet.*
Die hochheiligen Gesetze, welche für alle Menschen die Richtschnur ihrer Lebensweise enthalten, müssen auch Allen bekannt sein, damit Jedermann, nachdem er die Bestimmungen derselben genau begriffen hat, das Verbotene unterlassen und das Erlaubte vollbringen möge. Sollte aber in diesen Gesetzen vielleicht eine Dunkelheit vorkommen, so ist es Sache des Kaisers, dieselbe aufzuklären, und eine Strenge des Gesetzes, welche sich mit Unserer Menschenliebe nicht vereinbaren lässt, zu mildern.
Geg. prid. non. April. (454) zu Constantinopel unter dem Consulate des Aëtius und dem des Studius.

1,14,10. Die Kaiser Leo und Anthemius.
Jedermann ist dem Gesetze unterworfen, wenn er auch zu dem kaiserlichen Hause gehört.
Geg. VI. id. Febr. (468) unter dem 2ten Consulate des Anthemius.

1,14,11. Die Kaiser Leo und Zeno.
Wenn über das neue Recht, welches durch Herkommen noch nicht gefestigt ist, ein Zweifel besteht, so ist sowohl ein Vortrag der Richter, als auch die Entscheidung des Kaisers erforderlich.
Geg. X. k. Mai. (474) unter dem Consulate des Kaisers Leo des Jüngeren.

1,14,12. Der Kaiser Iustinianus an den Demosthenes, *praef. praet.*
Wenn die kaiserliche Hoheit untersuchungsweise eine Angelegenheit geprüft und den in der Nähe befindlichen Parteien ein Urteil gesprochen hat, so mögen alle Richter, die Unserer Regierung untergeben sind, wissen, dass diese Entscheidung nicht nur für die Angelegenheit gilt, in welcher sie ausgesprochen wurde, sondern auch für alle ähnlichen.
§ 1. Denn was gibt es Höheres und Heiligeres als die kaiserliche Majestät? Oder wer würde den Hochmut so weit treiben, die Ehrfurcht vor dem Kaiser aus den Augen zu setzen, zumal auch die älteren Gesetzgeber klar und unzweideutig bestimmen, dass die von den Kaisern erlassenen Constitutionen gesetzliche Kraft haben sollen.
§ 2. Und da Wir gefunden haben, dass in den älteren Gesetzen auch darüber gezweifelt werde, ob, wenn der Kaiser ein Gesetz erklärt hat, diese hohe Verfügung als Gesetz gelten solle, so haben wir an dieser feinen, jedoch sehr überflüssigen Frage nur lächeln und selbige berichtigen können.
§ 3. Denn wir verordnen, dass alle Auslegung der Gesetze, welche von den Kaisern ausgeht, sie sei nun auf vorgängige Gesuche, oder in gerichtlichen Angelegenheiten oder in irgend einem anderen Verhältnisse gegeben worden, vollkommen gültig und über allen Zweifel erhaben sei.
§ 4. Denn wenn gegenwärtig das Recht, Gesetze zu geben, lediglich dem Kaiser zusteht, so kann auch die Auslegung derselben nur ein Befugnis des Kaisers sein. Und warum würden denn die Beamten, wenn bei Rechtsstreitigkeiten ein Zweifel entsteht, den sie sich nicht zu entscheiden getrauen, sich mit dem Bericht desselben an Uns wenden? Und warum würden alle Zweifel der Richter, welche sie bei der Beurteilung der Gesetze hegen, zu Unserer Kenntnis gelangen, wenn nicht von Uns die Beseitigung derselben geschähe? Oder wer dürfte wohl geeigneter sein, die Rätsel der Gesetze zu lösen und Jedermann zugänglich zu machen, als Der, welchem allein die Befugnis zusteht, Gesetze zu geben?
§ 5. Nach Beseitigung dieser lächerlichen Zweifel wird also der Kaiser allein sowohl der Gesetzgeber, als auch der Ausleger derselben sein, ohne dass diese Verordnung den früheren Gesetzgebern widerspricht, welche kraft ihrer kaiserlichen Hoheit dieselben Rechte gehabt haben.
Geg. III. k. Nov. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

XV. Titel.

DE MANDATIS PRINCIPUM.

1,15. Von kaiserlichen Mandaten.

1,15,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN EUSIGNIUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Wenn Jemand versichert, dass er mit geheimen Aufträge von Uns versehen sei, so geben wir zu wissen, das ihm nicht anders geglaubt werden dürfe, als wenn er seine Behauptung schriftlich belegt. Auch soll hiervon kein öffentliches Amt befreien, es möge das eines Tribunen, eines Notarius oder Comes sein, sondern es muss immer nach Unserem kaiserlichen Schreiben gefragt werden.

Geg. XVI. k. Iul. (383) zu Verona, bestätigt an prid. k. Aug., unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

1,15,2. DIE KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS.

Wir verordnen, dass keine Unserer Obrigkeiten, es sei in der höchsten oder der mittleren Instanz, ihren Verfügungen die Bemerkung hinzufüge: „dass Wir mündlich befohlen hätten, es solle Jemand vor Gericht geführt oder sistiert werden, oder dass Wir etwas Abweichendes von der bei ihnen geltenden Gesetzeslage vorgeschrieben hätten", es müsste denn die Anstellung eines Gerichtsbeisitzers oder die richtige Abfassung eines Urteils in Frage kommen. Wenn sich in dieser Art etwas ereignen sollte, so begehren Wir, dass die Richter in ihren Verfügungen bemerken, dass sie jene Befehle nicht schriftlich, sondern mündlich entweder von Uns selbst, oder von dem ruhmwürdigen *Quaestor Sacri Nostri palatii* oder von einem Unserer Referendarien empfangen hätten. Nur in solchen Fällen darf Unseren Befehlen ohne schriftliche Beglaubigung gehorcht werden.

(527)

XVI. Titel.

DE SENATUS CONSULTIS.

1,16. Von den Beschlüssen des Senats.

1,16,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN SENAT.

Obwohl ein Beschluss des Senates schon an sich fortwährende Gültigkeit hat, so behaupten Wir doch dasselbe auch von Unseren Gesetzen und fügen hinzu, dass, wenn sich Jemand unterfangen hätte, durch ein heimliches Gesuch ein Rescript zu erwirken, nach dessen Inhalt es ihm erlaubt wäre, die Gesetze zu übertreten, er mit dem Verluste des dritten Teils seines Vermögens und als des Verbrechens der Erschleichung überführt, mit fortwährender Ehrlosigkeit bestraft werden soll.

Geg. VII. k. Aug. (384) zu Heraclea unter dem Consulate des Ricomer und des Clearchus.

XVII. Titel.

DE VETERI IURE ENUCLEANDO ET AUCTORITATE IURIS PRUDENTIUM QUI IN DIGESTIS REFERUNTUR.

1,17. Von den aus dem alten Rechte zu fertigenden Auszügen und von dem Ansehen der Rechtsgelehrten, welche in den Pandekten angeführt werden.

1,17,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN TRIBONIANUS, *QUAEST. SACRI PALATII.*

Mit der Hilfe Gottes, der Unser Reich beherrscht, das wir durch himmlische Gnade empfangen haben, führen Wir einesteils glückliche Kriege, andernteils erhalten und beglücken Wir den Staat im Frieden und richten Unser ganzes Sinnen dergestalt auf den Beistand des allmächtigen Gottes, dass Wir weder den Waffen, noch Unseren Soldaten, noch den Heerführern und ebenso wenig Unseren eigenen Einsichten vertrauen, sondern Unsere ganze Hoffnung lediglich auf die Fürsicht der höchsten Dreieinigkeit setzen, von der ja die Elemente der ganzen Schöpfung ausgegangen und über den Erdkreis verbreitet worden sind.

§ 1. Obwohl es nun in allen Dingen nichts Wünschenswerteres gibt, als die Herrschaft der Gesetze, welche die Richtschnur in göttlichen und menschlichen Dingen enthalten und jede Ungerechtigkeit verhüten, so finden Wir doch, dass der Weg, welche die gesamte Gesetzgebung seit Roms Erbauung und Romulus Zeiten genommen hat, ein endloser Irrweg ist, dem der menschliche Geist nicht folgen kann, und deshalb haben Wir es Uns angelegen sein lassen, den Anfang Unserer Gesetzgebung mit den Verordnungen der hochgelobten früheren Kaiser zu machen, ihre Constitutionen zu verbessern und die Dunkelheiten derselben aufzuklären, damit diese Gesetze in eine einzige Sammlung gebracht, von allen überflüssigen Wiederholungen und verletzenden Widersprüchen befreit werden und allen Staatsbürgern einen sicheren Schutz für ihre rechtmäßigen Handlungen gewähren mögen.
§ 2. Nachdem Wir nun dieses Werk zustande gebracht, mit Unserem ruhmvollen Namen bezeichnet und in ein geschlossenes Ganzes vereinigt hatten, so unternehmen Wir es, von der geringeren und leichteren zu der höchsten und vollständigsten Rechtsverbesserung überzugehen, das das ganze Römische Recht sowohl zu sammeln als zu verbessern und die zerstreuten Schriften so vieler Rechtsgelehrten in einem Rechtsbuche darzustellen, hielten jedoch die Ausführung dieses Vorsatzes für höchst schwierig, ja sogar für unmöglich. Aber unter dem innigen Flehen zum Himmel und unter Anrufung des göttlichen Beistandes haben Wir auch diese Sorge auf Uns genommen, fest vertrauend auf Gott, welcher kraft der Größe seiner Macht selbst solche Dinge, an denen der Mensch verzweifelt, möglich machen und zu Stande bringen kann.
§ 3. Und auf Deine treuen und bewährten Dienste haben wir hierbei besonders gerechnet und Dir, nachdem Wir die Beweise Deiner Geschicklichkeit bei Anordnung Unseres Codex erfahren, auch dieses Werk zunächst aufgetragen und anbefohlen, dass Du Dir nach Deinem Gutdünken Gelehrte und beredte, bei dem höchsten Gerichte angestellte, Sachwalter zu Gehilfen für diese Arbeit wählen möchtest. Diesen Allen, nachdem sie Uns vorgestellt, und auf Deine Empfehlung von Uns angenommen worden sind, haben Wir die Ausführung des ganzen Werkes gestattet. jedoch dergestalt, dass hierbei Alles unter der Leitung Deines umfassenden Geistes geschehe.
§ 4. Euch also befehlen Wir, dass Ihr die über das Römische Recht abgefassten Schriften der alten Rechtsgelehrten, welchen die hochgelobten Kaiser die Befugnis erteilt hatten, Gesetze niederzuschreiben und zu erklären, nicht nur durchlesen, sondern auch das Beste aus Ihnen auswählen sollt, damit aus denselben das ganze bestehende Recht gesammelt und, soweit es möglich ist, mit Vermeidung von Wiederholungen und Widersprüchen, Dasjenige hergestellt werden könne, was ein für allemal zur Rechtsprechung hinreicht. Weil es aber auch andere juristische Schriftsteller gibt, deren Werke jedoch von keinem der Übrigen anerkannt und benutzt worden sind, so soll sich auf diese Unser gegenwärtiges Gesetz nicht beziehen.
§ 5. Und da diese Rechts-Sammlung Unserer höchsten Fürsorge zu verdanken sein wird, so muss sie auch auf das Schönste ausgestattet und gleichsam zu einem besonderen und hochheiligen Tempel der Gerechtigkeit geweihet werden. Das ganze Rechtsbuch ist aber entweder nach der Anordnung Unseres Codex, oder nach dem Beispiele des Edictum perpetuum, wie es Euch selbst am passendsten erscheinen mag, abzufassen, in 50 Bücher und einzelne Titel zu teilen und so einzurichten, dass in dieser Sammlung nichts ausgelassen, sondern in diesen 50 Büchern das ganze alte Recht, welches im Laufe von 1400 Jahren gegolten hat und von Uns gesichtet worden ist, gleichsam mit einer Mauer umgeben werde und neben sich kein anderes dulde. Auch sollen sämtliche Schriftsteller gleiches Ansehen genießen und keinem ein Vorzug vor den übrigen eingeräumt werden, weil nicht Alle Alles leisten können, sondern der eine oder der andere bald in diesem, bald in jenem Fache stärker oder schwächer gefunden wird.
§ 6. Auch dürft Ihr nicht von der Mehrzahl der Schriftsteller auf das Bessere und Passendere schließen, da auch die Meinung eines Einzigen, der vielleicht weniger bekannt ist, den Ausspruch mehrerer und bedeutenderer Schriftsteller in einzelnen Fällen überwiegen kann. Und eben deshalb sollt Ihr kein Bedenken tragen, die Anmerkungen des Ulpianus, Paulus und Marcianus zu den Werken des Aemilius Papinianus, welche zur Ehre des hochgefeierten Papinian früher keine Gültigkeit hatten, mit aufzunehmen, sondern Ihr sollt auch aus diesen Alles, was Euch zur Ergänzung und Erläuterung der Werke des hohen Geistes des berühmten Papinian notwendig scheint, als gesetzliche Bestimmungen betrachten, so dass alle hochgelehrten Männer, die in dieser Sammlung angeführt werden, dasselbe Ansehen genießen, als ob ihre Aussprüche kaiserliche Constitutionen und von Unserer Hoheit selbst ausgegangen wären. Denn mit Recht erklären Wir alle diese Aussprüche für die Unsrigen, da Wir es sind, die Wir ihnen Gültigkeit beilegen, und wer das, was bereits getan ist, verfeinert und verbessert, verdient noch mehr Lob, als der erste Urheber.
§ 7. Aber auch das müsst Ihr Euch angelegen sein lassen, dass Ihr, wenn in den alten Schriften etwas unrichtig ausgesprochen worden, oder überflüssig oder auch unvollständig wäre, die unnütze Weitläufigkeit beseitigt, das Unvollständige ergänzt und das ganze Werk so schön und so zweckmäßig ausstattet, als es möglich ist, jedoch immer unter der Berücksichtigung, dass, wenn Ihr in den älteren Gesetzen und

Constitutionen, welche die Vorfahren in ihre Rechtsbücher aufgenommen haben, etwas Unrichtiges findet, Ihr auch dieses verbessert und in eine passende Ordnung bringt, damit Dasjenige, was Ihr ausgewählt und aufgenommen habt, als das Wahre, Beste und gleichsam Ursprüngliche erscheint und Niemand sich unterfangen kann, aus der Vergleichung der älteren Werke den Verdacht eines fehlerhaften Ausspruchs abzuleiten. Denn da durch ein altes Gesetz, welches man das Königsgesetz nannte, das ganze Recht und die gesamte Gewalt des Römischen Volkes auf den Kaiser übertragen wurde, Wir aber die einzelnen Gesetze nicht dem oder jenem Urheber derselben zuschreiben, sondern sie sämtlich als die Unsrigen betrachten, was könnte die Vorzeit Unseren Gesetzen anhaben? Und Wir begehren, dass Alles, was aufgenommen worden ist, dergestalt gültig sein soll, dass, wenn es auch bei den Alten anders niedergeschrieben worden wäre, in Unserer Sammlung aber entgegengesetzte Bestimmungen vorgefunden würden, dies keineswegs als Fehler in der Abfassung betrachtet, sondern Unserer freien Wahl zugeschrieben werden soll.

§ 8. Aus diesem Grunde darf aber auch in keinem Teile des erwähnten Rechtsbuches eine Antinomie (welches Wort das Altertum aus der griechischen Sprache entlehnt hat) eintreten, sondern es finde ein Einklang und eine Konsequenz statt, der Niemand widersprechen kann.

§ 9. Aber auch alle Wiederholungen müssen nach dem, was Wir oben gesagt haben, bei dieser Sammlung vermieden werden, und Wir gestatten es nicht, dass die Bestimmungen der kaiserlichen Constitutionen, welche Wir in Unseren Codex aufgenommen haben, aus dem alten Rechte wiederum benutzt werden, da der Ausspruch der kaiserlichen Constitutionen zu ihrer Gültigkeit schon hinreicht, es müsste denn der Zusammenhang, oder die Vollständigkeit oder die größere Deutlichkeit eine solche Wiederholung notwendig machen, und auch dieses darf nur selten vorkommen, damit nicht durch die Fortsetzung eines solchen Gebrauchs auf diesem Felde Disteln wachsen.

§ 10. Wenn aber einige in den älteren Rechtsbüchern enthaltene Gesetze keine Anwendung mehr finden, so gestatten Wir Euch die Aufnahme desselben durchaus nicht, weil nach Unserer Absicht nur Dasjenige Gültigkeit haben soll, was durch langen Gebrauch in den Gerichten eingeführt, oder durch das Gewohnheitsrecht dieser berühmten Stadt bestätigt worden ist, wie denn auch Salvius Julianus schreibt, dass alle Städte dem Gewohnheitsrecht der Stadt Rom folgen sollen, welche die erste der Welt ist, diese aber sich nicht nach anderen Städten zu richten brauche. Unter Rom verstehen Wir jedoch nicht nur das alte Rom, sondern auch Unsere Hauptstadt, welche mit Gottes Hilfe unter besseren Zeichen erbaut worden ist.

§ 11. So befehlen Wir denn, dass diese beiden Rechtsbücher die einzig gültigen sein sollen, nämlich das eine, welches die kaiserlichen Constitutionen enthält, das andere, welches noch zu Stande kommen und die Auszüge aus den Schriften der Rechtsgelehrten enthalten soll, und dass, wenn Wir selbst etwa noch ein anderes Rechtsbuch bekannt machen möchten, dieses den Namen der Institutionen führen soll, wodurch der Unerfahrene, der erst durch einfache Sätze sorgsam vorbereitet worden ist, um so leichter den Eingang zur tieferen Wissenschaft finden wird.

§ 12. Aber diese Unsere Rechtssammlung, welche von Euch mit Gottes Hilfe zu Stande gebracht werden wird, soll den Namen Digesta oder Pandectae führen und es soll keinem unter den Rechtsgelehrten gestattet sein, künftig Commentarien dazu zu schreiben und, durch überflüssige Worte die Bündigkeit des erwähnten Rechtsbuches zu gefährden, wie es schon in älteren Zeiten geschehen ist, wo durch die widersprechenden Meinungen der Ausleger fast das ganze Recht in Verwirrung geriet; es soll vielmehr hinreichen, zu einer kurzen Angabe des Inhalts und zur Hindeutung auf den Zusammenhang der einzelnen Titel einige Bemerkungen abzufassen, welche Paratitel genannt werden, ohne dass jedoch aus der durch dieselben gegebenen Erklärung ein neuer Irrtum entstehen darf.

§ 13. Damit aber auch für die Zukunft kein Zweifel durch die Schrift selbst entstehen kann, so befehlen Wir, dass alle verfängliche Abkürzungen und unverständliche Zeichen, durch welche teils an und für sich, teils wegen ihrer Fehlerhaftigkeit schon häufig Antinomien entstanden sind, beim Niederschreiben des Textes in diesem Rechtsbuch vermieden werden, wenn auch bloß die Zahl der Bücher oder so etwas damit bezeichnet werden soll, indem Wir es nicht gestatten, dass jene mit dem den Zahlen eigentümlichen Zeichen (sigla) angedeutet, sondern begehren, dass dieselben mit Buchstaben ordentlich ausgeschrieben werden.

§ 14. Dieses Alles wirst Du nun, so Gott will, kraft Deiner Umsicht, zusammen mit den übrigen gelehrten Männern zu bewerkstelligen suchen und zu einem glücklichen und schnellen Ende führen, damit Uns das ganze Rechtsbuch, in 50 Bücher eingeteilt, vorgelegt, als ein herrliches und unvergängliches Denkmal dieses Unternehmens, als ein Beweis der Fürsicht des allmächtigen Gottes betrachtet werden und sowohl Unserer Regierung, als auch den von Euch ausgegangenen Leistungen zum Ruhme gereichen möge.

Geg. XVIII. kal. Ian. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und des Orestes.

1,17,2. Der Kaiser Caesar Flavius Iustinianus an den Senat und das ganze Volk.

So groß zeigt sich gegen Uns die himmlische Liebe der Vorsehung, dass Sie Uns immerdar mit Ihren unvergänglichen Gaben begnadigt. Denn nachdem Wir die Parthischen Kriege durch einen ewigen Frieden beigelegt, das Volk der Vandalen überwunden und Carthago, ja, was noch mehr ist, das ganze Lybien der Römischen Herrschaft wieder unterworfen haben, hat Sie es auch geschehen lassen, dass die alten Gesetze, welche im Laufe der Zeit beinahe vergessen waren, durch Unsere Fürsorge zu neuem Glanze und einem geordneten Ganzen hervorgerufen wurden, was Niemand vor Unserer Regierung jemals gehofft, oder dem menschlichen Geiste für möglich erachtet hat. Und ein Wunderwerk war es allerdings, die Römische Gesetzgebung, seit Roms Erbauung bis zu den Zeiten Unserer Regierung, welche sich auf beinahe 1400 Jahre belaufen, in innerem Widersprüchen verwickelt, die sich auch auf die kaiserlichen Constitutionen erstreckten, zu einem übereinstimmenden Ganzen zu vereinigen, so dass weder ein Widerspruch, noch eine Wiederholung, noch auch eine Ähnlichkeit in derselben zu finden ist und nicht einmal zwei gleichlautende, in verschiedenen Fällen gegebene Gesetze darin vorkommen. Dies musste freilich der Allmacht des Himmels vorbehalten bleiben, menschlicher Schwachheit aber unmöglich sein. Wir haben daher, wie immer, auf göttlichen Schutz gerechnet, haben das höchste Wesen angefleht, Uns bei der Ausführung des ganzen Werkes Schutz und Beistand zu verleihen, und dieses Unternehmen dem *Tribonianus, Mag. offic., Exquaest. Sacri palat. und gewesenem Consul*, einem höchst ausgezeichnetem Manne, anvertraut, welcher das ganze Werk leiten und, in Verbindung mit andern berühmten und hochgelehrten Männern, Unseren Wunsche Genüge leisten sollte. Wir selbst aber haben, indem Wir das, was jene Männer zusammenstellten, genau ins Auge fassten und untersuchten, jeden Zweifel und jede Ungewissheit, welche sich darstellte, mit Hilfe Gottes auf eine zweckmäßige Art beseitigt und in die gehörige Ordnung gebracht.

§ 1. Dies Alles ist daher mit Hilfe unsers Herrn und Gottes, Ihesu Christo welcher sowohl Uns, als Unseren Beauftragten die nötige Kraft verliehen, zu Stande gekommen. Die kaiserlichen Constitutionen haben Wir schon früher in dem Rechtsbuche gesammelt, welches Unseren hohen Namen trägt, und welches in zwölf Bücher geteilt ist. Dann aber wendeten Wir uns zu dem schwierigsten Unternehmen, indem Wir demselben Manne auftrugen, die fleißigsten Werke des Altertums, welche schon fast alle zerstreut und verloren waren, zu sammeln und in eine gewisse Ordnung zu bringen. Da Wir Uns aber nach Allem genauer erkundigten, so erfuhren Wir von dem oben erwähnten berühmten Manne, dass gegen 2000 Bücher und mehr als 3 Millionen Zeilen von den Alten geschrieben worden wären, welche alle durchgelesen und sorgfältig erwogen werden müssten, um das beste davon auswählen zu können. Dies ist auch unter göttlicher Zulassung und unter Begünstigung der höchsten Dreieinigkeit, Unserem Befehl gemäß welchen Wir zunächst an den bereits erwähnten hochberühmten Manne erließen, wirklich geschehen, Alles, was besonders brauchbar schien, in 50 Büchern gesammelt, jeder Zweifel beseitigt und nichts Auffälliges stehen gelassen worden; auch haben Wir diesen Büchern den Namen Digesta oder Pandectae beigelegt, weil sie alle Rechtsansichten und gesetzliche Entscheidungen umfassen und Das, was von allen Seiten her gesammelt worden ist, enthalten, und haben das ganze Werk auf fast 150.000 Zeilen zurückgeführt. Und nicht ohne Grund und Absicht haben Wir dasselbe in sieben Teile geteilt, sondern mit Rücksicht auf seine Natur und zahlenmäßige Beschaffenheit diese Anordnung getroffen.

§ 2. Es ist nämlich der erste Teil des ganzen Stoffes, welcher mit dem griechischen Worte ‘Prota’ [der Eingang] genannt wird, in vier Bücher geteilt.

§ 3. Der zweite Teil aber, welcher den Titel ‘de Judiciis’ [von den Klagen] führt, enthält sieben Bücher.

§ 4. Im dritten Teile haben Wir alles Dasjenige gesammelt, was ‘de Rebus’ [von den Sachen] handelt und für denselben acht Bücher bestimmt.

§ 5. Der vierte Teil, welcher gleichsam den Mittelpunkt des ganzen Werkes ausmacht, hat ebenfalls acht Bücher bekommen, in deren erstem Alles zu finden ist, was sich auf Hypotheken bezieht, damit dieselben von der Pfandklage, welche in den dem Sachenrechte gewidmeten Büchern abgehandelt wird, nicht zu weit entfernt stehen möchten. Ein anderes Buch, welches demselben Teil einverleibt ist, enthält die Edikte der Aedilen, die Lehre von der Zurücknahme einer verkauften Sache anzustellenden Klage (*actio redhibitoria*) und von dem Versprechen des Doppelten (*duplae stipulatio*), welches bei Evictionen vorkommt, weil die oben genannten Klagen, ihrem Ursprunge nach, gleichsam als die Nachfolgen derjenigen zu betrachten sind, welche aus den letzterwähnten Geschäften (Kauf und Verkauf) entstehen; diese Klagen waren nun nach der Anordnung des alten Edictes an zerstreute und von einander sehr entfernte Plätze geteilt, sind aber durch Unsere Fürsorge mit einander verbunden worden, da es notwendig war, denjenigen Lehren, welche so ziemlich einen und denselben Gegenstand abhandeln, einander näher zu bringen. Endlich haben Wir außer den beiden ersten Büchern auch noch ein drittes zu Stande gebracht, welches von Zinsen, von Schiffs-Assecuranzen, von Urkunden und Zeugen, von Beweisführung und Rechtsvermutungen handelt. Und die erwähnten drei Bücher haben ihren Platz gleich nach den Abhandlungen von den Sachen angewiesen

bekommen. Hierauf haben Wir dasjenige folgen lassen, was von den Gesetzen über Verlöbnis, Eheschließung und Mitgift ausgesprochen worden ist. Über Vormundschaft und Pflegschaft haben Wir aber zwei Bücher abgefasst. Und die erwähnte Reihenfolge dieser acht Bücher ist von Uns in die Mitte des ganzen Werkes gestellt worden, weil sie es ist, welche die heilsamsten und weisesten Gesetze enthält.
§ 6. Wir kommen nun zu dem fünften Teil der Pandekten, in welchem man Alles, was über Testamente und Verfügungen, sowohl der Soldaten, als der Bürger, von den Alten festgesetzt worden ist, gesammelt findet, und dieser Teil wird die Lehre von den Testamenten genannt. Über Vermächtnisse und Fideicommisse aber ist eine Zahl von fünf Büchern erwachsen. Denn da es sich von selbst verstand, dass in Bezug auf Vermächtnisse, des Falcidischen Gesetzes, in Hinsicht auf Fideicommisse aber des Trebellianischen Senatsbeschlusses Erwähnung geschehen musste, so hat man beiden Lehren besondere Bücher gewidmet und den ganzen fünften Teil in neun Büchern zusammengefasst. Aber bloß vom Trebellianischen Senatsbeschluss haben Wir hierbei sprechen zu müssen geglaubt; denn da Wir die verfänglichen und schon den Alten verhassten Umschweife des Pegasianischen Senatsbeschlusses und die so überflüssigen als Zweifel erregenden Abweichungen zwischen beiden Gesetzen vermeiden wollten, so haben Wir die sämtlichen über diesen Gegenstand geltenden Bestimmungen bloß dem Trebellianischen Senatsbeschluss zugeschrieben. Aber von den unter gewissen Voraussetzungen dem Staate zufallenden Erbschaften oder Vermächtnissen (*Caducis*) haben Wir hierbei nichts erwähnt, damit ein Verhältnis, welches unter ungünstigen Ereignissen entstand, durch Leiden und Bedrängnisse des Römischen Staates gesteigert und ein Begleiter des bürgerlichen Krieges geworden ist, nicht auch in Unserem Zeitalter bestehen bleibe, welches die Gnade des Himmels und der Segen des Friedens beglücken, ja in welchem Wir auch bei den Gefahren des Krieges über allen Völkern stehen, und damit nicht durch ein Denkmal trauriger Vergangenheit ein glückliches Jahrhundert getrübt werde.
§ 7. Wir gehen nun zum sechsten Teil der Pandekten über, in welchem die sämtlichen von dem Prätor oder durch das neue Recht geregelten Erbschaftsverhältnisse (*bonorum possessiones*), sowohl in Bezug auf Freigeborene als auch Freigelassene enthalten sind und wo Wir die ganze Gesetzgebung, welche Grade und Verwandtschaften, gesetzliche oder Intestat-Erbfolge betrifft, sowie den Terullianischen und Orphitianischen Senatsbeschluss, nach deren Inhalt Mutter und Kinder ein gegenseitiges Erbfolgerecht genießen, in zwei Büchern zusammengestellt und die mannigfaltigen *bonorum possessiones* unter eine kurze und klare Übersicht gebracht haben. Hierauf haben Wir die Aussprüche der älteren Schriftsteller über den gegen einen Neubau einzulegenden Einspruch (*novi operis nunciatio*) , über einen aus der Baufälligkeit des Nachbarhauses (*damni infecti*) oder aus dem Niederreißen eines Gebäudes zu befürchtenden Schaden (*aedificiorum insidiis*) oder über das Abdämmen des Regenwassers (*aqua pluvia arcenda*), so wie Dasjenige, was Wir in den Gesetzen über Pachtungen der öffentlichen Abgaben und über Schenkungen, die entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall eingegangen werden, bestimmt gefunden haben, in ein besonderes Buch gebracht. Über Freilassungen aber und über die wegen der persönlichen Freiheit entstehenden Streitigkeiten (*de liberali causa*) gibt ein anderes Buch Auskunft, so wie denn auch über die Erwerbung sowohl des Eigentums, als des Besitzes und über die Rechtsgründe, welche dieselbe vorbereiten, viele und mannigfaltige Aussprüche in ein Ganzes vereinigt worden sind, ein anderes Buch aber wieder von den Verfahren gegen sachfällige oder solche Personen, welche gerichtlich eingestanden haben, so wie von dem Rechte, fremde Güter zurückzubehalten (*bonorum detentionibus*) oder solche zu veräußern, und von der Rechtsregel handelt, dass nichts zur Bevorteilung der Gläubiger vorgenommen werden dürfte. Darauf folgend sind alle Interdicte und diejenigen Einreden (*exceptiones*) welche auf Verjährung beruhen, gesammelt, auch ist den persönlichen Rechtsverhältnissen (*obligationibus*) und den daraus entstehenden Klagen wiederum ein besonderes Buch gewidmet worden, so dass der ganze, oben erwähnte, sechste Teil der Pandekten aus acht Büchern besteht.
§ 8. Der siebente und letzte Teil der Pandekten aber ist in sechs Bücher eingeteilt, in denen das gesamte Recht, welches über Stipulationen oder Verbal-Contracte, über Bürgen und diejenigen, welche einen Auftrag erteilen (*mandatoribus*), über Umgestaltung abgeschlossener Geschäfte (*novationibus*), oder die Erfüllung derselben (s*olutionibus*), über die feierliche Art, Verbal-Contracte wieder aufzuheben (*acceptilationibus*), oder über Prätorische Stipulationen vorhanden war und welches in den älteren Schriften kaum übersehen werden konnte, zusammengefasst worden ist. Und hierauf folgten die zwei Kriminalstrafbücher, (*terribiles libri*), welche von außerordentlichen und Privatvergehen, so wie von öffentlichen Verbrechen handeln und welche die ganze Strenge des Gesetzes und harte Strafen aussprechen. In diesen kommt auch Dasjenige vor, was über die Frechen verordnet ist, welche sich zu verbergen wagen und den richterlichen Befehlen den Gehorsam verweigern, so wie die Strafen, welche an den Verurteilten oder ihren Gütern vollstreckt oder denselben zuerkannt werden. Aber ein besonderes Buch haben Wir über die Rechtsmittel abgefasst, welche gegen richterliche Urteile sowohl in bürgerlichen

Streitigkeiten, als in peinlichen Sachen eingewendet werden. Alles Übrige endlich, was die älteren Rechtslehrer über städtische Beamte oder Decurionen, über öffentliche Ämter oder Gebäude, über Märkte, über Versprechungen, welche dem Staat oder der Kirche erteilt worden sind (*pollicitationibus*), über verschiedene Untersuchungen, über die Veranlagung der Staatsbürger (*censibus*), über die Bedeutung verschiedener in der Rechtswissenschaft vorkommender Worte (*verborum significatione*) geschrieben, oder den Rechtsregeln ausgesprochen haben, ist in dem 50sten Buche, mit welchem das ganze Werk beendigt ist, enthalten.

§ 9. Dies Alles wurde durch den hochberühmten und hochgelehrten *Tribonoanus, Mag. Exquaest. und Excons.*, zu Stande gebracht, welcher in der Kunst der Beredsamkeit nicht minder, als in der Rechtswissenschaft ausgezeichnet, große praktische Erfahrungen erworben und niemals etwas Höheres und Wichtigeres gekannt hat, als die Ausführung Unserer Befehle; aber auch anderen berühmten und gelehrten Männern haben Wir die Vollendung des Werkes zu verdanken, nämlich dem *Constantinus, V. Illustr., Com. sacr. larg. und Mag. scrin. libell. und sacr.cognit.*, welcher Uns immer durch seine Redlichkeit und sein Verdienst empfohlen gewesen ist, dem *Theophilus, V. Illustr.*, dem ausgezeichneten Rechtslehrer, welcher in dieser berühmten Stadt die Gesetze auf das Vorzüglichste handhabt, und auch den berühmten und beredten *Dorotheus, gewesenen Quästor*, welcher in der berühmten Stadt Berytus den Zuhörern die Rechtswissenschaft vorträgt, haben Wir wegen seiner trefflichen Ansichten und seines bedeutenden Rufes an Uns gezogen und ihn an der Verfertigung des Werkes Anteil nehmen lassen; ferner haben Wir den *Anatolius*, einen ebenfalls berühmten Mann, der auch zu Berytus die Rechte lehrt, zu diesem Unternehmen ausersehen, einen Mann, welcher von einer alten, angesehenen Familie abstammt, da sowohl sein Vater Leontius, als sein Großvater Eudoxius (nach dem Patricius, ruhmwürdigen Andenkens, gewesenem Quästor und öffentlichem Lehrer, dessen Sohne, dem Leontius, einem ausgezeichneten Manne, gewesenem Prätor und gewesenem Consul, und dem Patricius, dessen Sohne) sich in der Rechtswissenschaft ein schönes Denkmal gesetzt haben, so wie denn auch *Cratinus, Vir. illustr. und Com. sacr. larg.*, und angesehener, öffentlicher Lehrer in dieser berühmten Stadt, dazu erwählt worden ist. Alle diese haben Wir zugleich mit dem *Stephanus, Mena, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus* und *Joannes*, hochgelehrten Männern, welche bei dem hohen Gerichte des *Praef. praet. Orient.* als Sachwalter angestellt sind und von allen Seiten das Zeugnis der Vortrefflichkeit bekommen, zur Abfassung eines so großen Werkes beauftragt. Nachdem sie nun Alle unter dem Vorsitze des berühmten Tribonianus zusammengekommen waren, um auf Unseren Befehl jenes hochwichtige Werk zu verfertigen, so ist dasselbe mit Gottes Hilfe zu Stande gekommen und in die oben erwähnten 50 Bücher geteilt worden.

§ 10. Aber eine so hohe Verehrung haben Wir dem Altertum gezollt, dass Wir die Namen der Gelehrten auf keine Weise mit Stillschweigen übergehen mochten, sondern jeder von denen, welche über die Rechte geschrieben haben, in Unsere Pandekten aufgenommen worden ist, von Uns aber bloß die Veränderung ausgeht, dass, wenn in den Schriften derselben etwas Überflüssiges, Mangelhaftes oder Unpassendes vorkam, ein Zusatz oder eine Abkürzung gemacht und Alles auf bestimmte Rechtsregeln zurückgeführt wurde. Bei ähnlichen oder sich widersprechenden Meinungen wurde statt aller andern diejenige aufgenommen, welche die richtigere schien, allen einzelnen Sätzen aber ein gleiches Ansehen zugeschrieben, so dass Alles, was sich in dem Werk vorfindet, als das Unsrige und auf Unseren Befehl zusammengestellt erscheint, ohne dass Jemand sich unterfangen soll, Dasjenige, was in den alten Schriften enthalten ist, mit dem, was Wir selbst ausgesprochen haben, zu vergleichen, weil Vieles und manches Wichtige der Zweckmäßigkeit halber umgestaltet worden ist, so dass Wir sogar kaiserliche Constitutionen, die in den alten Rechtsbüchern angeführt wurden, nicht verschonen konnten, sondern auch diese einer Verbesserung und Umgestaltung unterwerfen zu müssen glaubten. In diesen Unseren Verbesserungen haben Wir aber, obwohl mit Beseitigung der veralteten Ausdrücke alles Dasjenige, was dem Zwecke des Gesetzes als entsprechend und für wesentlich erachtet wurde, zu erhalten gesucht, und aus diesem Grunde ist denn auch jeder Zweifel, der sich unter den Schriftstellern gezeigt hatte, zerstreut worden und nichts Schwankendes zurückgeblieben.

§ 11. Da Wir aber vorher wussten, dass weniger gebildete Menschen und solche, welche, als Anfänger in die Rechtswissenschaft, erst in die Tiefen derselben eindringen wollen, nicht geeignet sind, eine so große Masse von Gelehrsamkeit zu überblicken, so hielten Wir es für nötig, ein Werk von geringerem Umfange vorbereiten zu lassen, wodurch dieselben in Stand gesetzt würden, wenigstens einen Anfang zu machen und sich erst später zu vertiefen und nicht die herrliche Rechtswissenschaft mit geblendeten Augen betrachten zu müssen. Und deshalb haben Wir dem *Tribonianus*, diesem hochangesehenen Manne, welchem die Leitung des ganzen Werkes anvertraut worden ist, so wie den hochberühmten und beredten Rechtslehrern, *Theophilus* und *Dorotheus*, welche ebenfalls hierzu berufen worden sind, aufgetragen, dass sie Dasjenige, was in den Schriften der alten Rechtsgelehrten, die man *Institutionen* genannt hatte, enthalten war, in eine

besondere Sammlung bringen, Alles, was davon brauchbar, zweckmäßig und klar genug erschien, so wie für den Gebrauch Unsers heutigen Zeitalters geeignet wäre, zusammenstellen, in vier Büchern vereinigen und auf diese Weise die ersten Anfangsgründe und Elemente der ganzen Wissenschaft darstellen sollten, mit deren Hilfe die schwereren oder ausführlicheren Gesetzesstellen der Jugend verständlich werden möchten. Zugleich haben Wir jenen Männern zu verstehen gegeben, dass sie auch Unsere Constitutionen, welche Wir zur Verbesserung des Rechts erlassen haben, mit berücksichtigen und bei der Abfassung der Institutionen diese Verbesserungen erwähnen sollten, damit man daraus ersehen könne, was früher schwankend und was späterhin zu feststehendem Rechte geworden sei. Dieses Werk, welches von ihnen zu Stande gebracht worden ist, haben Wir gleich, nachdem es Uns überreicht und vorgelesen worden war, mit günstiger Gesinnung aufgenommen, haben es Unserem Geschmacke entsprechend gefunden und befohlen, dass die erwähnten Bücher gleich kaiserlichen Gesetzen gelten sollen, was in der Vorrede zu diesem Rechtsbuche ausführlicher bemerkt wird.

§ 12. Nachdem nun die Sammlung des ganzen Römischen Rechtes zu Stande gekommen und in drei Rechtsbüchern, nämlich den *Institutionen*, *Digesten* oder *Pandekten*, und den kaiserlichen Constitutionen, dem *Codex*, vereinigt und ein Unternehmen in drei Jahren ausgeführt worden ist, dessen Beendigung man bei Beginn kaum in einem Jahrzehnt hoffen konnte, so haben Wir dem allmächtigen Gott auch dieses Streben für menschliche Wohlfahrt mit frommem Sinne geweihet und dem höchsten Wesen den innigsten Dank dargebracht, dass Es Uns glückliche Kriege führen, einen ehrenvollen Frieden erlangen und es geschehen ließ, dass Wir nicht bloß Unserem gegenwärtigen, sondern auch allen nachfolgenden und noch späteren Zeitaltern die heilsamsten Gesetze geben können.

§ 13. Wir haben Uns daher von der Notwendigkeit überzeugt, dieses Gesetz an alle Untertanen zu erlassen, damit denselben nicht unbekannt bleibe, vor welcher Verwirrung und Unregelmäßigkeit sie bewahrt und welcher Ordnung und rechtlicher Sicherheit sie nun teilhaftig geworden sind, so wie dass sie für die Zukunft deutliche, kurze und für Jedermann zugängliche Gesetze haben, deren Sammlungen sich ein Jeder leicht anschaffen kann, weshalb es denn keines übertriebenen Geldaufwandes mehr bedarf, um eine Menge überflüssiger Rechtsbücher zu erwerben, sondern nun die Anschaffung der Gesetzsammlungen den Wohlhabenden, wie den Dürftigen für einen ganz geringen Preis möglich ist und also für eine kleine Summe große Weisheit erworben werden kann.

§ 14. Sollte aber vielleicht in dieser so großen Sammlung von Gesetzen, welche aus einer unermesslichen Bücherzahl zusammengestellt worden ist, hier und da eine Wiederholung vorkommen, so wird dies Niemand tadeln können, sondern ein Jeder diesen Umstand teils der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zuschreiben, weil Alles mit dem Geiste zu umfassen und in keinem Stücke fehlen nur der Gottheit angehört, nicht aber die Sterblichen kennzeichnet, wie auch die Alten ausgesprochen haben, teils aber auch bedenken, dass eine Wiederholung, die bei manchen, jedoch nur wenige Stellen angebracht ist, nicht ohne Nutzen und nicht ohne Unsere Absicht geschehen sei. Denn entweder war ein Gesetz für den Zusammenhang der verschiedenen Abschnitte so notwendig, dass man es anführen musste, oder wenn es in Verbindung mit verschiedenen andern vorgetragen wurde, wenn man nicht das Ganze in Verwirrung bringen wollte; auch wäre es völlig unzweckmäßig gewesen, in den Teilen, welche die vorzüglichsten Aussprüche der Alten enthalten, Dasjenige zu trennen und auszuschneiden, was an verschiedenen Orten zerstreut gefunden wird, weil hierdurch der Sinn und Geschmack des Lesers verletzt worden wäre. Gleicherweise haben Wir es durchaus nicht gestattet, Dasjenige, was durch kaiserliche Constitutionen festgesetzt worden, in das Rechtsbuch der Pandekten aufzunehmen, weil das Anführen der Constitutionen selbst schon hinreicht, es müssten denn gelegentlich dieselben Gründe eintreten, aus welchen eine Wiederholung gestattet war.

§ 15. Irgend ein Widerspruch wird aber in diesem Rechtsbuche nicht vorkommen, noch auch zu finden sein, wenn Jemand mit Scharfsinn einzelne Abweichungen aufsuchte, denn dann ist etwas Neues hinzugefügt oder auf eine verborgene Weise in der Stelle selbst enthalten, was den Verdacht des Widerspruchs beseitigt und der Sache eine Wendung gibt, die jedem Zweifel begegnet.

§ 16. Sollte aber vielleicht etwas ausgelassen worden sein, was unter so vielen Tausend einzelnen Stücken gleichsam auf dem Grunde verborgen lag, und sich zur Aufnahme geeignet hätte, jedoch wegen seiner Verborgenheit natürlicher Weise nicht mit aufgenommen werden konnte, wer würde dies ernstlich tadeln wollen? Denn teils war hier die Unvollkommenheit des menschlichen Geistes Schuld, teils die Beschaffenheit der Stelle selbst, welche aus vielem Unnützen, dem sie beigefügt war, nicht herausgesucht werden konnte, teils endlich ist es weit besser, einiges Brauchbare wegzulassen, als den Leser mit vielem Überflüssigen zu belästigen.

§ 17. Aber etwas Bewundernswürdiges ist aus diesen Büchern hervorgegangen, nämlich dass die frühere Mannigfaltigkeit weniger Nutzen gewährt, als die gegenwärtige Kürze, denn diejenigen, welche damals

Prozesse führten, brachten dieselben, obwohl viele Gesetze vorhanden waren, doch nur mit Hilfe weniger zum Ende, entweder wegen Mangels an Rechtsbüchern, welche sie sich unmöglich verschaffen konnten, oder wegen ihrer Unbekanntschaft mit denselben, und die Rechtsstreitigkeiten wurden mehr nach der Willkür der Richter, als nach dem Anspruch der Gesetze entschieden. Bei der gegenwärtigen Sammlung Unserer Pandekten aber sind die Gesetze aus vielen Büchern genommen, deren Namen selbst die, welche früher lebten, weder gekannt noch jemals gehört haben und die Sammlung ist aus so reichhaltigen Materialien geschöpft worden, dass die große Menge, die sich in der älteren Zeit vorfindet, nur dürftig gegen die gehaltvolle Kürze der unsrigen erscheint. Den Zugang zu den Schriften der älteren Rechtsgelehrten, von welchen viele selbst den gelehrtesten Personen unbekannt waren, hat aber besonders *Tribonianus*, dieser ausgezeichnete Mann, eröffnet; sie wurden alle durchgelesen, die brauchbarsten Stücke ausgezogen und in diese Unsere treffliche Rechtssammlung aufgenommen. Aber die Verfasser dieses Werkes haben nicht nur diejenigen Schriften durchgelesen, aus welchen Gesetze aufgenommen worden sind, sondern auch die, welche sie nach richtiger Ansicht verwerfen mussten, weil sie nichts Neues oder Brauchbares darin vorfanden, was sie hätten ausziehen und in Unsere Pandekten aufnehmen hätten können.

§ 18. Weil aber nur das, was von Gott kommt, wahrhaft vollkommen ist, der menschliche Rechtszustand aber sich unaufhörlich verändert und nichts darin gefunden werden kann, was eine bleibende Dauer hätte, denn die Natur selbst bringt sehr häufig neue Erscheinungen hervor, so zweifeln Wir nicht, dass späterhin Rechtsverhältnisse vorkommen werden, welche noch nicht von den Fesseln der Gesetze umschlungen sind. Sollte sich nun etwas der Art ereignen, so mag man sich auf kaiserliche Entscheidungen berufen, weil Gott die Macht des Kaisers dergestalt über die menschlichen Verhältnisse gesetzt hat, dass derselbe Alles, was neuerdings zum Vorschein kommt, entweder zu verbessern oder in eine bestimmte Form zu bringen, oder auch auf gewisse Regeln und Normen zurückzuführen vermag. Und Wir sind nicht die Ersten, die dieses aussprechen, sondern dies rührt noch aus den älteren Zeiten her, da selbst *Julianus*, der scharfsinnige Rechtsgelehrte und Verfasser des ewigen Edictes (*edicti perpetui*), in seinen Schriften gesagt hat, dass, wenn in der Gesetzgebung etwas Mangelhaftes vorkäme, der Kaiser das Recht hätte, dieses zu ergänzen, und nicht nur *Julianus*, sondern auch der verewigte *Hadrianus* hat in dem Edicte und in dem Senatsbeschlusse, welcher darauf folgte, ausdrücklich erklärt, dass, wenn in dem Edicte etwas ausgelassen wäre, dies von den späteren Machthabern nach Vorgang und nach Beispiele des Edictes durch Anwendung auf dasselbe hinzugefügt werden könne.

§ 19. Da ihr nun dies Alles wisst, erwählte Väter und Bewohner des ganzen Reiches, so bringet der höchsten Gottheit den innigsten Dank dar, dass Sie euerem Zeitalter ein so heilsames Werk vorbehalten hat, denn Das, was nach dem Ratschlusse Gottes der Vorzeit nicht zu Teil werden sollte, ist eurem Zeitalter verliehen worden. Diese Gesetze habt ihr aber nicht bloß zu bewundern, sondern auch zu beobachten, ohne den früheren irgend eine Gültigkeit beizulegen, und Keiner von euch möge sich unterfangen, dieselben entweder mit den älteren Gesetzen zu vergleichen, oder, wenn sich ein Widerspruch zwischen beiden finden sollte, diesen aufzusuchen, weil Alles, was hier niedergeschrieben ist, nach Unserem Willen einzig und allein gesetzliche Kraft haben soll. Und weder bei einer Klage, noch in irgend einem Rechtsstreite, wo es der Gesetze bedarf, sollen dieselben aus andern Rechtsbüchern, als aus den Institutionen, Unseren Pandekten und Constitutionen, welche Wir gesammelt und publiziert haben, aufgestellt oder angeführt werden und der Übertreter dieses Gesetzes soll als Betrüger angesehen und zugleich mit dem Richter, der solches Anführen zugelassen hat, auf das Härteste bestraft werden.

§ 20. Damit es euch aber nicht unbekannt bleibe, aus welch alten Schriften diese Sammlung geschöpft worden sei, so haben Wir den Auftrag gegeben, dass auch dieses beim Anfange Unserer Pandekten mit erwähnt werde, damit Jedermann daraus ersehen könne, aus welchen Bücher der Rechtsgelehrten und aus wie vielen Tausenden derselben der Tempel der Römischen Rechtswissenschaft erbaut worden sei. Wir haben aber diejenigen Schriftsteller oder Kommentatoren ausgewählt, bei welchen sich eine so große Mühe verlohnte und welche auch die früheren Kaiser anzuerkennen keine Bedenken trugen, haben jedoch auch Allen völlig gleiches Ansehen erteilt und keinem derselben einen Vorzug vor den übrigen eingeräumt. Da nun auch diese Gesetze die Kraft der kaiserlichen Constitutionen haben sollen, gleich als ob sie von Uns selbst erlassen worden wären, was kann wohl dem einen oder dem andern für ein größeres oder geringeres Ansehen zugeschrieben werden, da allein eine gleiche Wirkung und Gültigkeit verliehen worden ist?

§ 21. Aber, was Uns schon von Anbeginn notwendig schien, als Wir unter Gottes Zulassung die Abfassung dieses Werkes anbefahlen, dies müssen Wir gegenwärtig aufs Neue als zeitgemäß verkünden, dass nämlich keiner der gegenwärtigen oder späteren Rechtsgelehrten sich unterfangen solle, diesen Gesetzen Erläuterungen beizufügen, es müsste sie denn Jemand ins Griechische übersetzen wollen, welches jedoch in derselben Ordnung und Reihenfolge, in welcher sie lateinisch abgefasst sind, geschehen müsste, oder er

müsste für den Zusammenhang der einzelnen Lehren etwas bemerken und Das, was man Paratitla nennt, abfassen wollen. Andere Erklärungen hingegen, oder vielmehr Verkehrungen der Gesetze sollen sie nicht versuchen, damit nicht die durch solchen Wortschwall herbeigeführte Verwirrung Unsere Gesetzgebung verunstalte, was denn von den älteren Kommentatoren des ewigen Edictes allerdings geschehen ist, welche den Wert dieses im gewissen Grenzen gehaltenen Werkes durch die verschiedenen Meinungen, die sie darüber aufstellten, unendlich herabsetzten, so dass man hierdurch fast die ganze Römische Gesetzgebung in Verwirrung brachte. Wenn nun Wir dies nicht geduldet haben, wie sollten noch bei der Nachwelt leere Streitigkeiten darüber entstehen? Diejenigen aber, welche es wagen, so etwas zu unternehmen, sollen als Betrüger angesehen, sowie ihre Werke vollständig vernichtet werden. Sollte jedoch wie oben erwähnt, irgend ein Zweifel vorkommen, so ist derselbe von den Richtern der kaiserlichen Hoheit vorzutragen und von der höchsten Gewalt, der es allein gestattet ist, Gesetze zu geben und zu erklären, zu beseitigen.
§ 22. Aber auch Denen erkennen Wir die Strafe des Betruges zu, welche sich künftig unterfangen sollten, Unsere Gesetze mit unverständlichen Abkürzungen niederzuschreiben. Wir befehlen vielmehr, dass sowohl die Namen der Rechtsgelehrten als die Titel und Bücherzahlen mit Buchstaben vollständig ausgeschrieben, nicht aber durch Zeichen angedeutet werden sollen, so dass, wer sich ein Buch angeschafft hat, in welchem bei irgend einer in dem oder jenem Abschnitte oder Teile befindlichen Stelle Abkürzungen angebracht sind, sich überzeugen möge, dass er der Besitzer eines unbrauchbaren Werkes sei. Auch gestatten Wir es nicht, dass aus einem solchen Buche, welches auf jeder Seite die Schwierigkeit von Abkürzungen enthält, etwas vor Gericht angeführt werde, und derjenige Schreiber, welcher sich solcher Abkürzungen bedient, soll nicht nur, wie oben erwähnt, mit einer Criminalstrafe belegt, sondern auch verurteilt werden, dem Besitzer den doppelten Wert des Buches zu entrichten, in sofern der Besitzer ein solches Buch, ohne von jenem Übelstande Kenntnis zu haben, gekauft oder bestellt hat, wie Wir dies auch früher in einer lateinischen und in einer griechischen an die Professoren der Rechte erlassenen Constitution verordnet haben.
§ 23. Wir befehlen aber, dass Unsere Gesetze, welche Wir in diesen Rechtsbüchern, nämlich den *Institutionen* oder Anfangsgründen der Rechtswissenschaft und den *Digesten* oder *Pandekten* aufgestellt haben, von Unserem gegenwärtigen dritten, glücklich geführten Consulate der zwölften Indiction, nämlich vom 30. December an, in Kraft treten, für alle Zeiten gelten, gleiches Ansehen mit Unserem kaiserlichen Constitutionen genießen und ihre Gültigkeit vor Gericht in allen Angelegenheiten bewähren sollen, es mögen nun dieselben erst in künftigen zur Sprache kommen, oder jetzt schon anhängig und nicht durch richterliches Urteil entschieden oder in Güte beigelegt worden sein; denn Das, was bereits rechtens oder in Güte bereits beendigt worden ist, soll auf keine Weise wieder angeregt werden. Wir haben aber Unser Möglichstes getan, dass diese Gesetze noch in Unserem dritten Consulate herauskommen möchten, weil in demselben der segensreiche Beistand des großen Gottes und unsers Herrn Ihesu Christi Unser Reich beglückt hat, indem während seiner Dauer teils die Parthischen Kriege gedämpft und auf immer beendigt worden sind, teils auch der dritte Weltteil Uns zugefallen ist. Denn außer Europa und Asien ist auch das ganze Lybien mit Unserem Reiche vereinigt, hierdurch dem großen Unternehmen der Gesetzgebung die Krone aufgesetzt und die ganze Gnade des Himmels Unserem dritten Consulate verliehen worden.
§ 24. Alle Unsere Richter, und namentlich der hohe Präfekt dieser berühmten Stadt, mögen daher die Gesetze bei ihrer Rechtspflege beobachten und sie sowohl in ihren Gerichten, als in dieser Hauptstadt handhaben und geltend machen. Die drei hohen *Praefecti praetorio* aber, nämlich die im Orient, in Illyrien und Lybien, werden nicht verfehlen, sie Kraft ihres Amtes allen Denen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, bekannt zu machen.
Geg. XVII. kal. Ian. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate unseres Herrn Iustinianus.

XVIII. Titel.

DE IURIS ET FACTI IGNORANTIA.

1,18. Von der Unkenntnis an den Gesetzen und den Tatsachen.

1,18,1. DER KAISER ANTONINUS AN DEN SOLDATEN MAXIMUS.

Wenn du auch, als du deine Angelegenheit, unbekannt mit den Satzungen des Rechtes, betrieben, wegen der dem Soldatenstande verzeihlichen Unwissenheit, die dir zustehenden Rechtsmittel unbenutzt gelassen hast, so gestatte Ich dir doch, dass, wenn du dem richterlichen Urteil noch nicht nachgekommen bist und nun dasselbe gegen dich vollstreckt werden soll, du dich deiner rechtlichen Verteidigung bedienen mögest.
Geg. VII. k. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asperi.

1,18,2. DER KAISER GORDIANUS AN DEN SEXTIUS JUVENALIS.
Da dir die Unkenntnis an den Gesetzen nicht wohl zur Seite stehen kann, wenn du nach bereits vergangenem 25sten Jahr deiner mütterlichen Erbschaft entsagt hast, so kommt dein Gesuch um Hilfe zu spät.
Geg. XV. k. Nov. (243) unter dem Consulate des Arrianus und Pappus.

1,18,3. DER KAISER PHILIPPUS AN DIE MARCELLA.
Wenn du, aus der väterlichen Gewalt entlassen, versäumt hast, innerhalb eines Jahres die *bonorum possessio* [das vom Prätor im Widerspruch zu den älteren Zivilgesetzen erteilte Erbrecht] in Anspruch zu nehmen, so kannst du die Unkenntnis an dem Gesetz auf keine Weise vorschützen.
Geg. XVI. k. Iul. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und Aemilianus.

1,18,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE JULIANA.
Wenn nach geschehener Erbteilung ein Mangel des Testaments zum Vorschein kommt, so darf dir aus dem, was durch Irrtum herbeigeführt worden ist, kein Nachteil erwachsen. Zeige es also bei dem hohen Rector, Unserem Freunde, an, dass das Testament entweder keinen Glauben verdiene oder nicht zu Recht bestehen könne, damit dir, nachdem die Schrift, welche als Testament gelten sollte, für ungültig erklärt worden ist, deine Erbfolge gesichert werde.
Geg. VIII. id. Iul. (290) unter dem 4ten Consulate des Diocletianus und dem 3ten Consulate des Maximianus.

1,18,5. DIESELBEN KAISER UND CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS, *NOBLISS. CAES.*, AN DEN MARTIALIS.
Da durch ein falsches Anführen dasjenige, was in Wahrheit besteht, auf keine Weise verletzt werden darf, so hast du dadurch, dass du das vom Vater herrührende Vermögen für mütterliches ausgabst, nichts ausgerichtet.
Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem 5ten Consulate des Diocletianus und dem 4ten des Maximianus.

1,18,6. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DEN TAURUS UND POLLIO.
Wenn sich der Rector der Provinz überzeugt hat, dass ihr, nicht vergleichsweise, sondern von einem Irrtum geleitet, das besagte Öl dem Archanticus durch Stipulation versprochen habt, so muss er auch, wenn ihr das, was ihr bereits dafür empfangen, zurückgegeben habt, eure Klage, mit welcher ihr die Befreiung von der noch übrigen Verbindlichkeit verlangt, anhören.
Geg. V. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,7. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN ZOA.
Ein Irrtum in der Sache kann, wenn das Geschäft noch nicht erfüllt ist, Niemandem Nachteil bringen. Ist aber die Sache bereits entschieden, so darf sie unter diesem Vorwande nicht aufs Neue angeregt werden.
Geg. VI. non. Iul. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,8. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DIE DIONYSIA.
Wenn ein Testament keine Rechtskraft hat, so kann aus dem bloßen Bekenntnis des Erben nach dem Intestat, welcher aus Irrtum erklärt hat, das Jemandem im Testamente die Freiheit geschenkt worden sei, noch nicht darauf geschlossen werden, dass die Freilassungen gültig wären und die Freigelassenen entweder den Verstorbenen oder den Erben als Freilasser anzuerkennen hätten, weil Der, welcher sich im Irrtum befindet, keine Willensfreiheit hat, er müsste denn später diese Erklärung aus freiem Urteil wiederholen.
Geg. V. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18, 9. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DEN CAJUS UND ANTHEMIUS.
Wenn Sanius, als er eine Geldsumme von euch in Empfang nahm, in dem Wahne stand, dass ihr ihm dieselbe als freie Männer schuldig wäret, so können seine Erben dem ungeachtet die Frage über euren persönlichen Zustand aufwerfen, da mit dem, welcher sich im Irrtum befindet, keine Einwilligung besteht.
Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,10. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DIE AMPFIA.

Wenn Jemand aus Rechtsunkunde eine Geldsumme bezahlt hatte, die er nicht schuldig war, so kann er dieselbe nicht zurückfordern. Denn es ist dir bekannt, dass das Recht, eine von uns bezahlte Summe, die wir nicht schuldig waren, zurück zu fordern, bloß wegen Unkenntnis einer Tatsache ausgeübt werden kann.

Geg. V. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,11. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN VALERIANUS, *STELLVERTRETENDEN PRÄFECTEN.*

Obwohl auch Frauen, wenn von einem beabsichtigten Gewinn die Rede ist, die Unkenntnis des Gesetzes nicht zustatten kommen kann, so darf doch diese Bestimmung bei Minderjährigen nicht angewendet werden, wie aus den Gesetzen der früheren Kaiser hervorgeht.

Geg. III. k. Mai. (330) unter dem Consulate des Gallicanus und Symmachus.

1,18,12. DIE KAISER VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN UND ITALIEN.*

Wir gestatten es nicht, dass sich Jemand wirklich oder zum Schein auf Unkenntnis der kaiserlichen Constitutionen berufe.

Geg. VI. k. Iun. (391) zu Vincentia unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

1,18,13. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit es nicht etwa den Frauen irgendwie frei stehe, alle ihre Verträge durch die Behauptung rückgängig zu machen, dass sie etwas vergessen oder aus Irrtum versprochen hätten, so befehlen Wir, dass ihnen, bei erlittenem Schaden an ihren Rechten oder an ihrem Vermögen, eine solche Entschuldigung nur in den Fällen geltend zu machen erlaubt ist, in welchen ihnen der Ausspruch älterer Gesetze zur Seite steht.

Geg. k. Iul. (472) unter dem Consulate des Marcianus.

XIX. Titel.

DE PRECIBUS IMPERATORI OFFERENDIS ET DE QUIBUS REBUS SUPPLICARE LICEAT VEL NON.

1,19. Von den an den Kaiser zu richtenden Bittschriften und in welchen Angelegenheiten diese gestattet sind und in welchen nicht.

1,19,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE FIRMINA.

Obwohl der Stand eines Dienstbaren zum Vorlegen eines Bittschreibens nicht geeignet ist, so hat Uns dennoch die Schwere des gegen deinen Herrn begangenen Verbrechens, sowie das Beispiel lobenswerter Treue, welches du in Bezug auf die Bestrafung des an ihm verübten Mordes gegeben, veranlasst, den *Praefectus praetorio*, an den du dich noch wenden magst, durch eine am Rande der Bittschrift angebrachte Verordnung anzuweisen, dass er sich vom Inhalte deines Schreibens unterrichten, gegen den Verbrecher eine Untersuchung einleiten und nach Vorschrift der Gesetze die härteste Strafe über denselben aussprechen soll.

Geg. VIII. id. Oct. (290) unter dem 4ten Consulate des Diocletianus und dem 3ten des Maximianus.

1,19,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN SEVERUS, *STADTPRÄFECT.*

Wenn bloß davon die Rede ist, dass Wir durch ein Rescript dem Schuldner einen Aufschub für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bewilligen sollen, so mag es demselben frei stehen, ein Gesuch einzureichen. Wenn aber die Untersuchung der ganzen Sache niedergeschlagen und das Hauptgeschäft selbst seine Wirkung verlieren soll, so würde dies nicht ohne großen Nachteil der Gegenpartei geschehen können, weshalb denn auch ein Gesuch um Niederschlagung einer auf die Entscheidung der Sache selbst Bezug habende Ausflucht nicht stattfinden kann.

Geg. X. k. Iun. (325) zu Nicäa unter dem Consulate des Paulinus und Julianus.

1,19,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN DAS VOLK.

Es gehört sich nicht, etwas zu verlangen, was die Staatskasse beeinträchtigt oder den bestehenden Gesetzen zuwider ist.

Geg. VIII.k. Oct. (329) zu Rom unter dem 8ten Consulate des Constantinus und dem 4ten des Caesar Constantius.

1,19,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Rescripte, welche Angelegenheiten der Schuldner, wegen einer ihnen zu bewilligenden Verlängerung der Zahlungsfrist erlassen werden, sollen nur dann gelten, wenn eine hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der Schuld geleistet worden ist.

Geg. VIII. k. Mart. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und Syagrius.

1,19,5. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN VOLUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand gegen ein Urteil des *Praefectus praetorio* suppliziert und damit abgewiesen wird, so soll es ihm nicht gestattet sein, in derselben Sache nochmals eine Bittschrift einzureichen.

Geg. XV. k. Oct. (365) zu Rom unter dem Consulate des Valentinianus und Valens.

1,19,6. DIE KAISER HONORIUS UND THEODORIUS AN DEN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Allen Untertanen ohne Ausnahme gestehen Wir den Vorteil zu, dass, wenn Jemand durch eine Bittschrift ein Rescript erwirkt hat, es nicht darauf ankommen soll, ob sich der Bittsteller selbst sich im Stande der Freiheit befindet oder ein Dienstbarer ist.

Geg. II. non. Sept. (410) zu Constantinopel unter dem Consulate des Varanus.

1,19,7. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Wir befehlen, dass Rescripte, welche gegen den Ausspruch des Gesetzes erschlichen worden sind, von allen Richtern verworfen werden sollen, sie müssten denn etwas enthalten, was keinem Dritten zum Nachteile, dem Bittsteller selbst aber zum Nutzen gereicht oder für einen Verbrecher die Begnadigung ausspricht.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Theodosius und dem 2ten des Valentinianus.

1,19,8. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll keineswegs hinreichen, den Bittschreiben Urkunden beizulegen, sondern der Inhalt des letzteren muss in dem Bittschreiben selbst ausgedrückt sein, damit der Kaiser, welcher die Antwort erteilen soll, den wahren Zweck des Gesuchs sogleich daraus erkennen möge. Sollten aber in jenen Urkunden Worte vorkommen, über deren Auslegung die Parteien verschiedener Meinung sind, so dass es Unserer Entscheidung bedarf, so müssen dieselben, weil es hier die Notwendigkeit verlangt, dem Bittschreiben vollständig beigefügt werden.

Geg. VI. k. April. (429) zu Constantinopel unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

XX. Titel.

QUANDO LIBELLUS PRINCIPI DATUS LITIS CONTESTATIONEM FACIT.

1,20. In welchen Fällen durch eine dem Kaiser überreichte Klage ein Prozess anhängig werden kann.

1,20,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN REMIGIUS, *PRÄFECTO AUGUSTALI.*

Es ist außer Zweifel, dass ein Prozess auch schon dann anhängig ist, wenn Unserer Hoheit auch ein bloßes Bittschreiben überreicht worden ist, und dass dasselbe sowohl gegen die Erben des Beklagten, als für die Erben des Bittstellers seine Wirkung ausübt.

Geg. XII. k. April. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Arcadius un dem 3ten de Honorius.

1,20,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben es für notwendig erachtet, die an eine bestimmte Zeit gebundenen Klagen, insofern dieselben durch Überreichung von Bittschriften und durch daraufhin erlassene Rescripte zu fortdauernden erhoben werden können, näher zu bestimmen, damit nicht etwa jemand die Meinung hege, es beziehe sich dies auch auf andere, durch eine festgesetzte Zeit begrenzte Klagen. Wir bringen es deshalb Jedermann zur Kenntnis, dass nur diejenigen Klagen durch Überreichung von Bittschriften und durch hierauf erlassene Rescripte zu fortdauernden erhoben werden können, welche vom Prätor eingeführt und auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt worden sind.

Geg. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

XXI. Titel.

UT LITE PENTENTE, VEL POST PROVOCATIONEM AUT DEFINITIVAM SENTENTIAM NULLI LICEAT, IMPERATORO SUPPLICARE.

1,21. Dass es bei anhängigem Prozesse oder nach gesprochenem Endurteil oder eingewandter Appellation Niemandem erlaubt ist beim Kaiser eine Bittschrift einzureichen.

1,21,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN CAPERIUS.

Wenn der gerühmte Präses der Provinz nach Einreichung einer Bittschrift, jedoch vor Beantwortung derselben ein Urteil gesprochen hat, du aber gegen das letztere nicht appelliert hast, so kann dir das Rescript, welches, wie du selbst sagst, später erlassen worden ist, nicht zur Seite stehen.

Geg. k. Mart. (232) unter dem Consulate des Lupus und Maximus.

1,21,2. DER KAISER CONSTANTINUS DEN PETRONIUS PROBIANUS GRÜSSEND.

Während der Anhängigkeit eines Prozesses ist es nicht gestattet, eine Supplik einzureichen, es müsste denn die Herausgabe derjenigen Akten, auf welche die Parteien gleiche Ansprüche haben, oder die des gesprochenen Urteils, verweigert werden. Wenn aber Jemand eine Frage, die bereits durch Rescript oder Gutachten entschieden worden ist, aufs Neue in Anregung bringt, so soll er nicht nur sofort zur Leistung des Streitobjektes an seinen Gegner verurteilt werden, sondern ihm auch alle Befugnis, dagegen zu supplizieren, benommen sein.

Geg. id. Aug. (316) zu Arelato, bekannt gemacht id. Oct. zu Theveste unter dem Consute des Sabinus und Rufinus.

1,21,3. DERSELBE KAISER AN ALLE EINWOHNER DER PROVINZEN.

Derjenige, welcher die ihm zustehende Appellation versäumt hat, muss auf immer schweigen, und darf Uns nicht auf unverschämte Weise mit Bittschriften behelligen. Sollte er es aber dennoch tun, so wird er seinen Zweck verfehlen, und mit der Strafe der Ehrlosigkeit belegt werden.

Geg. k. Aug. (331), bekannt gemacht k. Sept. zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und Ablavius.

XXII. Titel.

SI CONTRA IUS UTILITATEMVE PUBLICAM VEL PER MENDACIUM FUERIT ALIQUID POSTULATUM VEL IMPETRATUM.

1,22. Wenn im Widerspruch zum Gesetz oder dem allgemeinen Besten, oder betrügerischer Weise Etwas verlangt oder erwirkt worden ist.

1,22,1. DIE KAISER UND CAESAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DEN GREGORIUS.

Obwohl du behauptest, dass in deinem Bittschreiben diese oder jene Tatsache ausgelassen worden sei, so kann dem ungeachtet Derjenige, welcher durch Unser Rescript zur Untersuchung der Angelegenheit beauftragt worden ist, selbige entscheiden.

Geg. V. non. Mai. (293) unter dem 5ten Consulate des Diocletianus und dem 4ten des Maximianus.

1,22,2. DIESELBEN KAISER UND DIE CAESAREN CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS AN DIE STATIA.

Wenn die Ausflucht des Betruges eingewendet worden ist, es mag dieser nun in Rechtsansichten oder in Tatsachen, oder auch nur darin bestehen, dass Etwas verschwiegen worden ist, so geziemt es sich, dass der bestellte Richter die Sache nach den Erfordernissen der Wahrheit, nicht aber nach der Behauptung des Bittstellers untersuche, und demgemäß sein Urteil fälle.

Geg. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Caesaren.

1,22,3. DIE KAISER CONSTANTINUS UND LICINIUS AN DEN BASSUS.

Wir befehlen, dass diejenigen Richter, welche die Beschwerden über solche Bittschreiben, die Unwahrheit enthalten, zurückgewiesen haben, mit Entrichtung von 10 Pfund Gold bestraft werden.

Geg. k. Oct. (313) unter dem 3ten Consulate des Constantinus und des Licinius.

1,22,4. Derselbe Kaiser an den Babarus Pompeianus, *Consul von Campanien.*

Wenn auch nicht zur Untersuchung, sondern zur Vollstreckung in irgend einer Angelegenheit Auftrag erteilt worden ist, so muss dem ungeachtet nach dem Grunde der Wahrheit geforscht werden auf welchem ein Gesuch beruht, damit, wenn ein Betrug dabei unterlaufen wäre, das ganze Geschäft einer Prüfung unterworfen werden kann.

Geg. III. id. Nov. (333) zu Aquis unter dem Consulate des Dalmatius und Zenophilus.

1,22,5. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Senat.

Wenn sich auch ein betrügerischer Bittsteller auf ein kaiserliches Rescript, welches den Gesetzen gemäß ist, berufen hätte, so soll er doch dessen, was er ausgewirkt hat, gänzlich verlustig gehen, und wenn seine Hinterlist allzu groß erscheint, der richterlichen Strenge unterworfen werden.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Theodosius und dem 2ten des Valentinianus.

1,22,6. Der Kaiser Anastasius an den Matronianus, *Praef. Praet.*

Alle Richter Unseres gesamten Reiches, sie mögen nun ein höheres oder niederes Amt bekleiden, ermahnen Wir, dass sie bei keiner gerichtlichen Verhandlung ein Rescript, eine pragmatische Sanktion oder einen anderen kaiserlichen Befehl, insofern dieselben dem allgemeinen Recht oder dem Staatswohl zuwiderlaufen, zulassen, sondern sich vielmehr stets an die allgemeinen kaiserlichen Gesetze halten sollen.

Geg. k. Iul. (491) zu Constantinopel.

XXIII. Titel.

De diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus.

1,23. Von den verschiedenen Reskripten und pragmatischen Sanktionen.

1,23,1. Der Kaiser Alexander an den Superus.

Wenn du und dein Bruder in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit eine Klage eingereicht habt, so gilt doch das Rescript, wiewohl es nur an Einen gerichtet ist, für Beide.

Geg. id. Iul. (222) unter dem Consulate des Alexander.

1,23,2. Derselbe an den Epagathus.

Es ist eine falsche Behauptung, dass Rescripte nach Ablauf eines Jahres ihre Wirkung verlören, da die Rescripte, welche in Bezug auf die Rechtspflege erlassen worden sind, fortwährende Gültigkeit haben, es müsste denn in denselben eine bestimmte Zeit festgesetzt sein, innerhalb welcher sie zur Kenntnis des Richters gebracht werden sollen.

Geg. III. k. Nov. (270) unter dem Consulate des Antiochanus und Orphitus.

1,23,3. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an den Crispinus, *Präses der Phönizischen Provinz.*

Wir befehlen, dass die Behörden nur die echten Rescripte, nämlich die Originale, die Wir eigenhändig unterschrieben haben, nicht aber die Abschriften davon, heranziehen.

Geg. prid. k. April. (292) unter dem Consulate des Hannibalianus und Asclepiodotus.

1,23,4. Der Kaiser Constantinus an die Lusitanier.

Die an einzelne Personen gerichteten kaiserlichen Rescripte, in welchen Datum und Konsulat fehlen, können keine gültige Wirkung haben.

Geg. VII. k. Aug. (322) zu Sabaria unter dem Consulate des Probianus und Julianus.

1,23,5. Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an den Nicetius, *Präfect des Getreidemarktes.*

Derjenige begeht eine schweres Verbrechen, welcher sich den kaiserlichen Reskripten widersetzt, in denen öffentliche Ämter und Würden verliehen worden sind.

Geg. k. Feb. (385) zu Mailand unter dem Consulate des Arcadius und Bauto.

1,23,6. Die Kaiser Leo und Anthemius an den Hilarianus, *magistro officiorum und Patrizier.*

Die kaiserlichen Verordnungen, welche von Unserer Hoheit auf irgend einem Pergamente niedergeschrieben worden sind, dürfen schlechterdings unter keiner anderen Form und Farbe erscheinen, als mit purpurroter Schrift, welche mit dem von der Purpurschnecke gewonnenen Saft zu schreiben ist, und nur diejenigen Rescripte sollen als solche in irgend einem Gerichte gelten und herangezogen werden, welche auf Papier oder Pergament Unsere eigene Unterschrift tragen. Die Verfertigung der kaiserlichen Tinte soll Niemandem gestattet oder bewilligt sein, noch ist es irgend Jemand erlaubt, dieses Befugnis nachzusuchen oder sich dasselbe auf irgend eine Weise zu verschaffen; denn Der, welcher sich widersetzlich etwas Derartiges zu Schulden kommen lässt, soll nach Einziehung aller seiner Güter mit gebührender Todesstrafe belegt werden.

Geg. VI. k. April. (470) unter dem Consulate des Jordan und Severus.

1,23,7. Der Kaiser Zeno an den Sebastianus, *praet. praef.*

Alle Rescripte, es mögen nun dieselben an den Bittsteller selbst, oder an irgend eine Behörde erlassen worden sein, sie mögen nun Annotationen oder pragmatische Sanktionen heißen, sollen nur unter der Bedingung gültig sein, dass das Gesuch auf Wahrheit beruht, widrigen Falls soll der Bittsteller dann auch keinen Nutzen aus dem erwirkten kaiserlichen Rescripte ziehen, wenn er auch vor Gerichte die Wahrheit versichert, es müsste sich denn ergeben, dass in dem kaiserlichen Rescripte selbst die Frage nach der Wahrheit des Gesuches aufgeworfen worden wäre.

§ 1. Denn auch der ruhmwürdige *Quaestor* und die berühmten *Magistri scriniorum*, welche ohne die erwähnte Bedingung irgend ein kaiserliches Rescript haben abfassen lassen, sowie die Behörden, welche dergleichen angenommen haben, werden strengen Tadel auf sich ziehen und diejenigen Beamten, welche sich unterfangen haben, Dasjenige, was ihnen auf solch widerrechtliche Weise diktiert worden ist, niederzuschreiben, sie mögen als Schreiber in irgend einer Kanzlei oder sonst bei öffentlichen Geschäften oder als Gehilfen des Kanzlers selbst angestellt sein, sollen mit Entsetzung von ihren Ämtern bestraft werden.

§ 2. Auch gestatten wir es nicht, dass auf ein Gesuch Einzelner in Privatangelegenheiten, pragmatische Sanktionen erlassen werden, diese dürfen vielmehr nur an eine Gemeinde, an Dienstverpflichtete, an ein Amt oder an eine Curie, an eine Stadt oder Provinz, oder, wenn von einer Vereinigung Vieler in einer öffentlichen Angelegenheit ein Gesuch vorgetragen wird, ergehen, so dass auch hier die Frage nach der Wahrheit des Gesuchs vorbehalten werden muss.

Geg. X. k. Ian. (477) zu Constantinopel nach Ablauf des Consulates des Armatius.

XXIV. Titel.

De statuis et imaginibus.

1,24. Von Statuen und Bildern.

1,24,1. Die Kaiser Arcadius und Honorius an den Theodorus, *praef. praet.*

Wenn einem amtführenden Statthalter nachgewiesen wird, dass er sich, ohne kaiserlichen Befehl, eherne, silberne oder marmorne Statuen habe errichten lassen, so soll derselbe von den Einkünften des Amtes, das er bekleidet, und welches er durch erzwungene oder angemaßte Ehrenbezeugungen herabgesetzt hat, das Vierfache an Unseren Fiscus zahlen, sowie auch der Strafe der Ehrlosigkeit gewärtig sein. Auch haben Diejenigen derselben Schmach entgegenzusehen, welche aus Schmeichelsucht, oder aus ängstlicher Zaghaftigkeit dieses Verbot überschreiten wollten.

Geg. III. k. Ian. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Honorius und dem des Eutychianus.

1,24,2. Der Kaiser Theodosius und der Caesar Valentinianus an den Aëtius, *praef. praet.*

So oft Uns Statuen oder Bildsäulen errichtet werden, es möge dies nun, wie gewöhnlich, an Festtagen, oder auch an gewöhnlichen geschehen, so soll der Statthalter dieser Handlung beiwohnen, ohne jedoch den schmeichlerischen und widrigen Gebrauch der Anbetung zuzulassen, aber damit es gewiss sei, dass auch er durch seine Gegenwart zur Feier des Tages, des Ortes oder Unseres Andenken beigetragen habe.

Geg. III. non. Mai. (425) unter dem 11ten Consulate des Theodosius und dem des Valentinianus.

1,24,3. DIE KAISER TEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Unserer Hoheit Statuen oder Bildsäulen errichtet werden, so darf zu diesem Zweck nichts von Privatleuten beigesteuert werden, damit der Geber nicht sein Eigentum darin erkennen möge.

Geg. III. non. April. (439) unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

1,24,4. DIESELBEN KAISER AN DEN NOMUS, *COMITEM UND MAGISTRUM OFFICIORUM.*

Es ist einerseits zweckmäßig die Verdienste zu belohnen, andererseits darf aber die dem Einen zugesprochene Ehre dem Andern nicht zum Nachteile gereichen. Wenn daher Unseren Statthaltern oder irgend jemand Anderem von einer Gemeinschaft oder einem Kollegium, entweder in dieser Hauptstadt oder in den Provinzen, die Ehre einer Bildsäule erbeten wird, so gestatten wir es nicht, dass der dazu nötige Aufwand aus der öffentlichen Kasse bestritten werde, sondern befehlen, dass Derjenige, zu dessen Ehre die Bildsäule errichtet wird, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen habe.

Geg. V. k. April. (444) unter dem 18ten Consulate des Theodosius.

XXV. Titel.

DE HIS QUI AD STATUAS CONFUGIUNT.

1,25. Von denen, die zu den Bildsäulen flüchten.

1,25,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN CYNEGIUS, *PRAET. PRAEF.*

Diejenigen, welche sich, um einer Gefahr zu entgehen, oder sich dem Hasse Anderer zu entziehen, zu den Bildsäulen der Kaiser geflüchtet haben, sollen, wenn sie triftige Gründe haben, die ihnen jene Handlung notwendig machten, durch Recht und Gesetz geschützt werden. Diejenigen aber, welchen nachgewiesen wird, dass sie durch Hinterlist die Missgunst ihrer Feinde erregt haben, sind dem Strafurteil zu unterwerfen.

Geg. prid. non. Iul. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des noblen Patriziers Honorius und des Euodius.

XXVI. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTORUM PRAETORIO ORIENTIS ET ILLYRICI.

1,26. Vom Amte des *Praefectus Praetorio* im Orient und in Illyrien.

1,26,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN THEODOTUS.

Durch eine bei dem Praefectus Praetorio überreichte Klage kann ein Prozess noch nicht als anhängig betrachtet werden.

Geg. prid. k. Oct. (230) unter dem Consulate des Agricola und Clemens.

1,26,2. DERSELBE KAISER AN DEN RESTITUTUS.

Es ist den Rechten gemäß, dass eine vom *Praefectus Praetorio* erlassene, wenn auch allgemeine Verordnung, insofern sie den Gesetzen und Konstitutionen nicht zuwider läuft, als gültig betrachtet wird, es müsste denn von Unserer Hoheit späterhin eine Veränderung festgesetzt worden sein.

Geg. id. Aug. (235) unter dem Consulate des Severus und des Quintianus.

1,26,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn du in deiner hohen Stellung dich davon überzeugt hast, das Jemand, der richterliche Ämter bekleidet, entweder wegen körperlichen und langwierigen Übelbefindens, oder wegen Nachlässigkeit, oder Veruntreuung, oder einem anderen Mangel zur Verwaltung ihrer Ämter unfähig sind, so magst du Dieselben ihrer Ämter entsetzen, an ihrem Platz Andere anstellen, die Unredlichen mit den gesetzlichen Strafen belegen und Unserer Hoheit über die verhängten Strafen, nicht aber über die begangenen Verbrechen Bericht erstatten.

Geg. VI. non. Mai. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und Promotus.

1,26,4. DIESELBEN KAISER AN DEN ADDEUS, *COMITI UND MAGISTRO UTRIUSQUE MILITIAE*.

Der hohe *Praefectus Praetorio* hat über das Verbrechen eines ordentlichen Richters, wenn auch dasselbe gegen einen Soldaten gerichtet wäre, stets die Untersuchung zu führen.

Geg. prid. id. Ian. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Theodosius und dem des Abundantius.

1,26,5. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn künftig Jemand, weil er sich in Angelegenheiten der Schiffs- oder Überfahrt für allzu beschwert erachtet, sich veranlasst gefühlt hat, eine Bittschrift zu überreichen, so sollen die Rescripte, welche die Verfügungen in Bezug auf dergleichen Verhältnisse enthalten, an dein hohes Amt erlassen werden.

Geg. VII. id. Dec. (405) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

XXVII. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI PRAETORIO AFRICAE ET DE OMNI EIUSDEM DIOECESEOS STATU.

1,27. Von dem Amte des Praefectus Praetorio in Africa und von der gesamten Verfassung dieser Diözese.

1,27,1. DER KAISER CAESAR FLAVIUS IUSTINIANUS, ÜBERWINDER DER ALEMANNEN, GOTEN, FRANKEN, GERMANEN, ANTER, ALANEN, VANDALEN, AFRICANER, DER FROMME, GLÜCKLICHE UND GLORREICHE, DER SIEGER UND TRIUMPHATOR UND ALLEZEIT ERHABENE, AN DEN AUGUSTUS ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET. IN AFRIKA.*

Wie innig Wir unserem Herrn Ihesu Christo zu danken und wie laut Wir ihn zu preisen haben, lässt sich mit menschlichem Sinne nicht fassen, noch auch mit Worten ausdrücken.

§ 1. Wir haben zwar schon früher reiche Gaben von Gott empfangen, und bekennen, dass seine Gnade für Uns unermesslich gewesen, und dass Wir dieselbe durch Unsere Handlungen keineswegs verdienten, allein vor allen diesem ist doch Das, was der allmächtige Gott gegenwärtig zu Seinem Ruhm und Preis durch Uns bewirkt hat, so überschwänglich, dass es alle Wunderwerke des Jahrhunderts übertrifft, nämlich, dass Afrika in einer so kurzen Zeit seine Freiheit durch Uns zurückerhalten hat, Afrika, welches bisher 95 Jahre lang unter dem Drucke der Vandalen schmachtete.

§ 2. Der Vandalen, die sowohl Geist, als Körper zu verderben trachteten, den Geist, indem sie ihn, da er so viele Foltern und Qualen nicht länger tragen konnte, durch Umtaufe zu ihrem ruchlosen Glauben hinüberzwangen, den Körper aber, indem sie freigeborne Menschen dem härtesten Joche unterwarfen.

§ 3. Ja selbst die hochheiligen Kirchen Gottes entweihten sie mit ihrem Unglauben und verwandelten sogar einige derselben in Ställe.

§ 4. Ehrwürdige Männer haben Wir gesehen, welche mit völlig ausgeschnittenen Zungen ihre Leiden auf traurige Weise verkündeten, andere haben wieder, nachdem sie manche Qualen erduldet hatten, den Rest ihres Lebens in der Verbannung zugebracht.

§ 5. Mit welchen Worten oder Werken vermöchten Wir also Gott Unseren Dank auf eine würdige Weise dafür darbringen, das er Mich; den letzten Seiner Diener, für wert geachtet hat, den an Seiner Kirche verübten Frevel zu rächen und die Völker so vieler Provinzen von dem Joch der Sklaverei zu befreien?

§ 6. Einer solchen Gnade Gottes können sich Unsere Vorgänger nicht rühmen, die nicht nur nicht Afrika befreit haben, sondern welche selbst Rom von denselben Vandalen erobern und den Kaiserschmuck von da nach Afrika entführt sahen.

§ 7. Jetzt aber hat Uns Gott durch Seine Gnade nicht nur Afrika und dessen sämtliche Provinzen verliehen, sondern auch den kaiserlichen Schmuck, der nach Roms Überwindung entführt worden war, zurückgegeben.

§ 8. Nach so reichen Gaben also, mit welchen Uns die Gottheit beglückt hat, flehen Wir die Gnade Gottes, Unsers Herrn, an, dass er Uns die Provinzen, deren Besitz wieder zu erlangen Er Uns gewürdigt hat, auch fest und ungeschmälert erhalten und Uns dieselben nach seinem Willen und Wohlgefallen regieren lassen möge, damit das ganze Afrika der Gnade des allmächtigen Gottes teilhaftig werde und seine Bewohner es erkennen, von wie hartem Drucke und barbarischem Joche sie befreit worden und zu wie hoher Freiheit sie unter Unserer glücklichen Regierung gelangt sind.

§ 9. Auch flehen Wir die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Maria an, dass Das, was Unserem Reiche noch vonnöten ist, durch Uns, den letzten seiner Diener, in Seinem Namen bewirkt werde und Uns der Gnade würdig machen, Seinen Dienst zu erfüllen.

§ 10. Mit Gottes Hilfe verordnen Wir daher zum Heile Unseres Reiches durch gegenwärtiges kaiserliches Gesetz, dass das ganze Afrika, welches Uns Gott durch seine Gnade verliehen, eine zweckmäßige Verfassung und eine eigene Präfektur erhalten soll, so dass, wie der Orient und Illyrien, auch Afrika von Unserer Hoheit durch die oberste Gewalt eines Praef. Praet. besonders regiert werde.
§ 11. Der Sitz desselben soll Karthago sein und sein Name in dem Eingange der öffentlichen Urkunden dem der übrigen Präfekturen beigefügt werden. Zur Verwaltung dieses hohen Amtes setzen Wir aber gegenwärtig dich nieder.
§ 12. Dieser Präfektur sollen nun, mit Gottes Hilfe, sieben Provinzen nebst ihren Statthaltern unterworfen sein, und unter diesen soll Zeugis, welches früher einen besonderen Statthalter hatte, Karthago, Byzacium und Tripolis durch *Rectores consulares*, die übrigen aber, nämlich Numidien, Mauritanien und Sardinien, sollen durch Praesides mit Gottes Hilfe regiert werden.
§ 13. Aber deinem hohen Amte und überhaupt dem jedesmaligen Praefectus Praetorio von Afrika sollen 396 Beamte für die verschiedenen Kanzleien und Gerichte angewiesen, in den Ämtern der Consulares und Praesides aber für die verschiedenen Verrichtungen 50 Leute angestellt werden.
§ 14. Welche Einkünfte aber entweder deine Magnifizenz oder die Consulares und Praesides und deren Unterbeamten aus der Staatskasse beziehen sollen, zeigt der unten beigefügte Anhang im Einzelnen.
§ 15. Wir wenden Uns nun an alle Unsere Statthalter, dass sie ihre Ämter nach dem Willen und in der Furcht Gottes, sowie nach Unseren Vorschriften und Verordnungen dergestalt verwalten werden, dass keiner derselben sich von Leidenschaften beherrschen lasse oder irgend eine Gewalttätigkeit entweder selbst verübe, oder durch die ihm untergebenen Richter oder deren Unterbeamten, oder durch Diejenigen, welche die öffentlichen Steuern einzutreiben haben, verüben lassen. Denn obwohl Wir mit Gottes Hilfe darnach streben, dass die Bewohner aller Unserer Provinzen von Unbilden verschont bleiben, so wenden Wir doch die größte Sorgfalt auf die, welche im Afrikanischen Gebiete Steuern zu entrichten haben, da diese nach einem Druck so langer Jahre unter Gottes Beistand durch Uns das Licht der Freiheit erblickt haben.
§ 16. Deshalb befehlen Wir, dass alle Gewalt und alle Habsucht wegfallen und bloß Gerechtigkeit und Wahrheit in Bezug auf Unsere gesamten Untertanen herrschen soll, denn dies gereicht zum Wohlgefallen Gottes und jene können dann, wie die übrigen Bewohner Unseres Reiches, erleichtert werden und glücklich sein.
§ 17. Die Gebühren sollen aber von den Beamten des hohen Praefectus Praetorio in Afrika, so wie von denen der übrigen Statthalter dergestalt gefordert werden, wie es in Unseren Gesetzen bereits enthalten ist und in Unserem ganzen Reiche beobachtet wird, so dass es Niemand gestattet sein soll, zu irgend einer Zeit oder auf irgend eine Art die Höhe derselben zu überschreiten.
§ 18. Auch das glauben Wir durch gegenwärtige Verordnung feststellen zu müssen, dass den neu angestellten Beamten für das Einschreiben ihrer Beförderung in die über die öffentlichen Ämter bei Uns oder in der Kanzlei des Praefectus Praetorio in Afrika zu haltenden Listen oder Bücher keine bedeutenden Ausgaben angesonnen werden sollen, weil, wenn sie selbst damit verschont worden sind, sie auch keine Veranlassung haben, die Steuerpflichtigen in Unserem Afrika zu drücken.
§ 19. Wir befehlen daher, dass die Beamten in dem Bezirke von Afrika, sie mögen nun bürgerliche oder militärische Beamte sein, in den bei Unserer Kanzlei über ihre Beförderung herkömmlich zu haltenden Listen oder Bücher bloß mit 6 Solidi, in der Kanzlei der Präfekten aber höchsten 12 Solidi angesehen werden sollen.
§ 20. Wenn Jemand dieses überschreitet, so soll der Richter selbst mit Entrichtung von 30 Pfund Gold bestraft werden, seine Unterbeamten aber sollen nicht nur dieselbe Geldstrafe, sondern auch die Todesstrafe erleiden. Denn wenn sich Jemand unterfängt, auf irgend eine Weise diese Unsere Befehle zu übertreten und nicht vielmehr mit Gottesfurcht dieselben zu befolgen strebt, so soll er nicht nur seines Amtes entsetzt und seines Vermögens verlustig gehen, sondern auch mit Todesstrafe belegt werden.
§ 21. Mit Gott haben Wir folgende Übersicht entworfen:
An Gehalt und Proviant werden dem jeweiligen Praefectus Praetorio von ganz Afrika 100 Pfund Gold angewiesen.
Die *Consulares* bekommen als Gehalt 20 und die *Cancellarii* 7 Pfund Gold.
§ 22. Gleicherweise erhalten deren zehn in der ersten Kanzlei angestellte Beamten, 19½ Gehaltszahlungen zu je 5 Solidi und für Proviant 12½ Zahlungen zu je 4 Solidi, zusammen 147½ Solidi, nämlich:
der erste Beamte, der Numerarius, als Gehalt jährlich 6 mal 5, für Proviant 4 mal 4 Solidi, zusammen 46 Solidi; der zweite Beamte ein Gehalt von 3 mal 5 Solidi und für Proviant 2 mal 4, zusammen 23 Solidi; dem dritten 2 mal 5 Solidi, für Proviant 1½ mal 4 Solidi, zusammen 16 Solidi; dem Vierten, Fünften und

Sechsten 1½ mal 5 Solidi, für Proviant 1 mal 4 Solidi, zusammen 34½ Solidi; den übrigen vier Beamten ein Gehalt von 5 mal 1 Solidi, für Proviant ½ mal 4 Solidi, das sind zusammen 28 Solidi.
§ 23. In der zweiten Kanzlei: wie oben. In der dritten Kanzlei: wie oben. In der vierten Kanzlei: wie oben.
§ 24. In der Kanzlei des ersten Schreibers, die nachgeordnet ist, den zehn Beamten 14 Gehaltszahlungen und 11½ Zahlungen für Proviant, zusammen 116 Solidi, nämlich: der erste Schreiber 3 mal 5 Solidi und für Proviant 2 mal 4 Solidi, zusammen 23 Solidi; der Zweite 2 mal ein Gehalt wie oben und für Proviant 1½ mal wie oben, das sind 16 Solidi; der Dritte und Vierte 1½ mal ein Gehalt wie oben und für Proviant so viel wie oben, zusammen 23 Solidi; die übrigen 6 Leute je eine Gehaltszahlung von 5 Solidi und eine von 4 Solidi für Proviant, zusammen 54 Solidi.
§ 25. Den zwölf in der Kanzlei der Vorentwürfe angestellten Beamten 17 Gehaltszahlungen und 14½ Zahlungen für Proviant, zusammen 143 Solidi, nämlich: dem Ersten 3 Gehälter zu 5 Solidi, und für Proviant 2 Zahlungen zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi; die folgenden drei Beamten je 2 Gehälter zu 5 Solidi und für Proviant 1½ Zahlungen zu 4 Solidi, das sind 48 Solidi; den übrigen 8 Leuten je ein Gehalt zu 5 Solidi und für Proviant eine Zahlung von 4 Solidi, das sind 72 Solidi.
§ 26. Den 10 in der Kanzlei der Bearbeitung angestellten Beamten 14 Gehaltszahlungen und 12 Zahlungen für Proviant, zusammen 118 Solidi, nämlich: dem Ersten 3 Gehälter zu 5 Solidi und 2 Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi; dem Zweiten und Dritten je 2 Gehälter zu 5 Solidi und 1½ Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 32 Solidi; den übrigen Sieben je ein Gehalt zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 63 Solidi.
§ 27. Den sechs in der Kanzlei der Niederschrift angestellten Beamten 7½ Gehaltszahlungen und 6½ Zahlungen für Proviant, zusammen 63½ Solidi, nämlich: dem Ersten 2 Gehälter zu 5 Solidi und 1½ Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi; dem Zweiten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und eine Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 11½ Solidi; den übrigen 4 Leuten je ein Gehalt zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 36 Solidi.
§ 28. Den 60 Leuten in der *schola exceptorum* 74 Gehaltszahlungen und 62 Zahlungen für Proviant, zusammen 618 Solidi, nämlich: dem Ersten und dem Zweiten je 3 Gehälter zu 5 und 2 Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 46 Solidi; weiteren 5 Leuten 2 mal ein Gehalt zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 70 Solidi; den nächsten 10 Leuten je 1½ Zahlungen zu 5 Solidi und eine für Proviant zu 4 Solidi, das sind 115 Solidi; den verbleibenden 43 Leuten ein Gehalt von 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 387 Solidi.
§ 29. Den fünfzig Leuten in der s*chola singulariorum* 52½ Gehaltszahlungen und 50 Zahlungen für Proviant, zusammen 462½ Solidi, nämlich: dem Ersten 2 mal ein Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi. Dem Zweiten, Dritten und Vierten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 34½ Solidi. Den übrigen sechsundvierzig Leuten ein einfaches Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 414 Solidi.
§ 30. Den fünfzig Leuten in der s*chola mittendariorum* 52½ Gehaltszahlungen und 50 Zahlungen für Proviant, zusammen 462½ Solidi, nämlich: dem Ersten 2 mal ein Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi. Dem Zweiten, Dritten und Vierten 1½ Gehaltszahlungen zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 34½ Solidi. Den übrigen sechsundvierzig Leuten ein einfaches Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 414 Solidi.
§ 31. Den dreißig Leuten in der *schola cursorum* sind 32½ Gehaltszahlungen und 30 Zahlungen für Proviant angewiesen, zusammen 282½ Solidi; nämlich dem Ersten 2 Gehälter zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi. Dem Zweiten, Dritten und Vierten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 34½ Solidi. Den übrigen sechsundzwanzig Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 234 Solidi.
§ 32. Den 12 Leuten in der s*chola nomenculatorum* 13 Gehaltszahlungen und 12½ Zahlungen für Proviant, das sind 115 Solidi; nämlich: dem Ersten zwei Gehälter zu 5 Solidi und 1½ Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi. Den übrigen einundzwanzig Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 99 Solidi.
§ 33. Den sechs Leuten in der *schola stratorum* sind 7 Gehaltszahlungen und 6 Zahlungen für Proviant angewiesen, also 59 Solidi; nämlich dem Ersten als Gehalt zwei mal 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi; den übrigen fünf Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 45 Solidi.
§ 34. Den zehn Leuten in der *schola praeconum* sind als Gehalt 11 Zahlungen und 10½ Proviantbeträge angewiesen, das sind 97 Solidi; nämlich dem Ersten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi, und 1½

Proviantbeträge zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi. Den übrigen neun Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 81 Solidi.
§ 35. Den zehn Leuten in der *schola draconariorum* ist ein 11-facher Gehaltsbetrag und ein 10½ facher Proviantbetrag angewiesen, das sind 97 Solidi; nämlich dem Ersten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und 1½ Proviantbeträge zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi. Den übrigen neun Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 81 Solidi.
§ 36. Den zwanzig in der Kanzlei der Ausarbeitung angestellten Beamten sind 28 Gehaltsbeträge und 21 Proviantbeträge angewiesen, zusammen 224 Solidi; nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein doppelter Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi. Den folgenden drei Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, zusammen 42 Solidi; weiteren 6 Beamten 1½ Gehaltsbeträge zu 5 Solidi und ein Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 69 Solidi; den übrigen 10 Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 90 Solidi.
§ 37. Den zwanzig in der Kanzlei der Kasse angestellten Beamten sind 28 Gehaltsbeträge und 21 Proviantbeträge angewiesen, das sind 224 Solidi; nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein doppelter Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi. Den folgenden drei Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 42 Solidi; weiteren 6 Beamten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und ein Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 69 Solidi; den übrigen 10 Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 90 Solidi.
§ 38. Den fünfzig Leuten in der *schola chartulariorum* sind 58 Gehaltsbeträge und 52½ Proviantbeträge angewiesen, zusammen 500 Solidi. Nämlich dem Ersten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein doppelter Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi; weiteren 3 Leuten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und 1½ Proviantbeträge zu 4 Solidi, das sind 48 Solidi; den nächsten sechs Leuten 1½ Gehaltsbeträge zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 69 Solidi. Den übrigen vierzig Leuten für das erste Jahr ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, sind 360 Solidi.
§ 39. Damit sind für 396 Leute 498 Gehaltsbeträge, also 2490 Solidi und 420½ Proviantbeträge, also 1682 Solidi angewiesen worden, insgesamt 4172 Solidi.
§ 40. Ebenso sind auch dem ersten Consul an Gehaltsbeträgen 448 Solidi und den Beamten derselben 160 Solidi angewiesen worden.
§ 41. Den Dienst verrichtenden fünf Ärzten sind 49 Gehalts- und 18½ Proviantbeträge, also 319 Solidi angewiesen worden; nämlich dem Ersten 15 Gehalts- und 6 Proviantbeträge, zusammen 99 Solidi; dem Zweiten ein 10 facher Gehalts- und ein 5facher Proviantbetrag, zusammen 70 Solidi; den übrigen drei Beamten ein 8facher Gehaltsbetrag und 2½ Proviantbeträge, also 150 Solidi.
§ 42. Den zwei Lehrern ist ein 10facher Gehalts- und ein 5facher Proviantbetrag, also 70 Solidi angewiesen worden; für zwei gute Vortrags-Redner ein 10facher Gehalts- und ein 5facher Proviantbetrag, also 70 Solidi.
§ 43. Du kennst nun die Bestimmungen, welche Wir über den an die bürgerlichen Behörden von Afrika und ihre Unterbeamten, nämlich an die sowohl in den Kanzleien der hohen Präfektur, als zur Vollstreckung der richterlichen Verfügungen Angestellten, auszuzahlendes Gehalt durch gegenwärtige, kaiserliche Constitution erlassen haben, und wirst Dieselben von kalendae Sept. der kommenden 13ten Indiction an, ins Werk zu setzen, für ihre Beobachtung gehörig Sorge zu tragen, und sie durch öffentliche Bekanntmachungen zu allgemeiner Kenntnis zu bringen wissen. Diejenigen aber, welche du Kraft deiner hohen Gewalt in ihre Ämter eingesetzt hast, sollen, nach Inhalt dieser kaiserlichen Constitution, sich der ununterbrochenen Fortdauer ihrer gegenwärtigen Stellung erfreuen. Auch werden Wir, so Gott will, über die Militärbehörden und ihre Unterbeamten, so wie über den sonstigen Zustand der Armee noch ein besonderes Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz ist erlassen zu Constantinopel (534), unter dem 4ten Consulate unsers Herrn, des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus.

1,27,2. DERSELBE KAISER AN DEN BELISARIUS, *MAGISTRO MILITUM IM ORIENT.*

Alle Vorsätze fassen und alle Schritte tun Wir jederzeit im Namen unsers Herrn, Ihesu Christi. Denn von Ihm haben Wir die Gewalt, im Reiche zu herrschen, empfangen, durch Ihn den Frieden mit den Persern auf ewig befestigt, durch Ihn die erbittertsten Feinde und mächtigsten Tyrannen zu Boden geworfen, durch Ihn so manche Schwierigkeiten überwunden, durch Seine Gnade Afrika erhalten, und wieder mit Unserem Reiche vereinigt, und zu Ihm das Vertrauen, dass Wir es mit einer gerechten und dauerhaften Regierung beglücken werden.

§ 1. So haben Wir auch durch Seine Gnade die bürgerlichen Behörden und die Beamten für die einzelnen Afrikanischen Provinzen eingesetzt, und einem jeden derselben sein besonderes Gehalt angewiesen. Zu Seiner Fürsicht richten wir daher auch jetzt Unsere Blicke, indem Wir den Soldaten und ihren Kommandanten eine Verfassung erteilen.
§ 1a. Demgemäß ordnen Wir an, dass der Heerführer der Provinz Tripolis seinen Sitz in der Stadt *Leptis magna*, der der Provinz Byzacena sowohl in der Stadt Capsa, wie auch in der Stadt Theleptis, der der Provinz Numidien in der Stadt Constantia, der der Provinz Mauritanien aber in der Stadt Caesarea einstweilen aufschlage.
§ 2. Auch befehlen Wir, dass an der Meerenge, die den Übergang nach Spanien bildet, und welche Septa genannt wird, eine von dir selbst zu bestimmende Zahl von Soldaten unter dem Befehl eines Tribuns, welcher Klugheit mit Treue und Anhänglichkeit an Unser Reich verbinden muss, abkommandiert werde, damit dieselben die Meerenge ständig beobachten, und Alles, was in Spanien oder Gallien, dem fränkischen Reiche, vorgeht, ihrem angesehenen Heerführer melden können, was dieser dann wieder an dich zu berichten hat. In diese Meerenge magst du zugleich so viele Schnellboote [Dromones] legen, als du es selbst für gut findest.
§ 3. Auch nach Sardinien soll ein Heerführer befehligt und angewiesen werden, seinen Aufenthalt nahe bei dem Gebirge zu nehmen, in welchem die fremden Völker gesehen werden, und zum Schutze der Gegend so viel Soldaten zur Seite haben, als du ihm zuzuordnen selbst für zweckmäßig hältst.
§ 4. Und alle Heerführer sollen auf die ihnen anvertrauten Provinzen ein wachsames Auge haben und Unsere Untertanen vor allen feindlichen Angriffen unversehrt bewahren, auch unter täglicher Anrufung Gottes dahin trachten und sich eifrigst bestreben, die Afrikanischen Provinzen bis zu jenen Grenzen zu erweitern, wo vor dem Einfall der Vandalen und Mauren das Römische Reich begann und wo die Alten ihre Wächter hatten, wie die Kastelle und Burgen beweisen; vorzüglich aber müssen sie es sich angelegen sein lassen, diejenigen Städte, welche unweit der Grenzen und Wachttürme liegen und zur Zeit der Römischen Herrschaft von dieser besetzt waren, nach Vertreibung der Feinde aus diesen Gegenden, wozu Gott seinen Segen verleihe, wieder einzunehmen und zu befestigen, und zu jenen Städten sollen sich die Heerführer und Soldaten durch die Gegenden den Weg bahnen, in welchen früher die Grenzen und Kastelle der Provinzen befindlich waren, nämlich zu der Zeit, als die gesamten Afrikanischen Provinzen noch unter Römischer Herrschaft standen, was mit Gottes Hilfe, durch welche Wir sie ja wieder erobert haben, Unserem Zeitalter hoffentlich recht bald zu Teil werden wird, damit diese sämtlichen Provinzen in Sicherheit und Frieden wieder in ihre früheren Grenzen zurückgeführt und durch die Wachsamkeit und Anstrengung Unserer treu ergebenen Soldaten und durch die Fürsorge ihrer angesehenen Heerführer unversehrt erhalten werden mögen, weil es nur auf diese Weise möglich ist, die Grenzen der Provinz dergestalt zu bewachen, dass sich den Feinden keine Gelegenheit darbiete, diejenigen Orte anzufallen und zu verwüsten, welche Unsere Untertanen bewohnen.
§ 5. Wie viele Soldaten aber, entweder zu Fuß oder zu Pferde, zum Schutze der Provinzen und Städte an jeder Grenze aufzustellen sind, wirst du schon selbst am besten anzuordnen wissen, wovon du Uns jedoch Nachricht zu geben hast, damit, wenn Wir deine Verfügungen ausreichend finden, Wir dieselben bestätigen, wenn Wir aber etwas Weiteres für nötig erachten sollten, Wir dieselben erweitern können.
§ 6. Wieviel jedoch der Heerführer für sich und seine Mannschaften, so wie für seine Beamten als Sold zu empfangen habe, wird aus der im Anhange befindlichen Übersicht hervorgehen.
§ 7. Die Heerführer und Soldaten sollen also, wie oben gesagt, Unserer Verfügung gemäß, in denjenigen Städten und Ortschaften, welche Wir ihnen bezeichnet haben, einstweilen ihren Aufenthalt nehmen, bis Wir sie mit Hilfe Gottes, die Derselbe Uns und Unserem Reiche verleihen möge, in die Gegenden senden können, in welchen jede Provinz ihre alten Grenze hatte, zu der Zeit, als die gesamten, erwähnten Provinzen noch unter der Herrschaft des blühenden Römischen Reiches standen.
§ 8. Um aber die Grenzen gehörig beschützen zu können, scheint es Uns nötig, dass außer den Soldaten, welche unter dem militärischen Kommandanten stehen, und welche sich im Lager befinden, auch noch besondere Soldaten abgeordnet werden, welche ausschließlich die Grenzen zu bewachen , die Läger und Grenzstädte zu beschützen, und die Felder urbar zu machen haben, damit andere Bewohner der Provinz, welche dieselben in diesen Gegenden erblicken, sich ebenfalls dahin wenden mögen. Für eine einzelne Abteilung solcher Grenzwächter haben Wir das beiliegende Schema entworfen, damit du nach demselben in den Lagern und Ortschaften, welche du befehligst, deine Einrichtung treffen kannst, und zwar so, dass, wenn du entweder unter den Einwohnern der Provinz, oder unter den Soldaten selbst taugliche Leute findest, du sie in die Einheiten der Grenzwächter aufnimmst und ihnen an verschiedenen Grenzen ihre Posten anweist, damit sie und ihre Kommandanten, wenn etwa eine Bewegung entsteht, auch ohne die eigentlichen Soldaten die Orte, auf welche sie angewiesen sind, beschützen können, ohne dass deshalb die

Grenzwächter oder deren Kommandant ihre Grenze weit zu überschreiten brauchen, und ohne dass die erwähnten Grenzwächter von den Heerführern oder von deren Gefolge auf irgend eine Weise übervorteilt werden sollen, indem die letzteren vielleicht den Sold, der nach der Vorschrift jenen ausgezahlt werden soll, betrügerischer Weise für sich verwenden. Diese Bestimmung soll aber nicht bloß von den Grenzwächtern gelten, sondern auch von den Soldaten, welche unter einem Kommandanten stehen.
§ 9. Und allen Heerführern und Tribunen der Soldaten befehlen Wir, dass sie die letzteren zu steten Waffenübungen anhalten und es nicht dulden, dass sich dieselben hier und dahin zu erstreuen, damit sie, wenn die Notwendigkeit gebietet, den Feinden auch die Spitze bieten können, und kein Heerführer oder Tribun darf sich unterfangen, besoldete Soldaten zu entlassen, damit nicht, während er sich selbst einen Vorteil zu verschaffen sucht, Unsere Provinzen ohne Schutz gelassen werden mögen. Denn wenn die erwähnten Heerführer oder deren Untergebene, oder die Militärtribunen sich es wirklich herausgenommen hätten, einen besoldeten Krieger zu entlassen, oder einen Gewinn von dem ihm bestimmten Solde zu ziehen, so sollen sie nicht nur den vierfachen Wert davon an die Staatskasse zurückzahlen, sondern auch ihres Posten verlustig gehen. Die Heerführer und Tribunen haben vielmehr, außer der ihnen schon bestimmten Einnahme, für ihre Anstrengungen noch eine besondere Vergütung von Unserer Großmut zu erwarten, nicht aber von den den Kriegsleuten angewiesenen Lebensmitteln oder Besoldungen einen Gewinn zu ziehen, da ja die Soldaten dazu bestimmt sind, die Provinzen zu beschützen und den Heerführern und ihren Untergebenen schon eine hinreichende Einnahme von Uns gegeben worden ist, Wir auch immer darauf bedacht sind, einen Jeden nach Maßgabe seiner Leistungen, zu höheren Stellen und Posten zu befördern.
§ 10. Wenn es aber Gott gefallen hat, durch deine mächtige Hilfe jenem Gebiete seine ursprünglichen Grenzen wieder zu geben, und sich Alles wieder im besten Zustande befindet, dann sollen die angesehenen Heerführer alle, wo es gerade nötig sein und wie das Herkommen es erheischen wird, sich gegenseitig beistehen, um die Provinzen oder die Grenzen durch ihre Wachsamkeit und ihre Anstrengungen mit Gottes Hilfe unversehrt zu erhalten.
§ 11. Gleich wie Wir aber Unseren Behörden und Soldaten Standhaftigkeit und Strenge gegen die Feinde abverlangen, so begehren Wir doch, dass sie sich mild und gütig gegen Unsere steuerpflichtigen Untertanen erweisen und denselben auf keine Weise Schaden oder Nachteil zufügen sollen. Sollte demungeachtet einer der Soldaten sich unterfangen haben, Unsere steuerpflichtigen Untertanen auf irgend eine Art zu verletzen, so soll der angesehene Heerführer oder Tribun oder Befehlshaber dafür verantwortlich sein, dass jener mit einer angemessenen Strafe belegt und Unsere steuerpflichtigen Untertanen vor Nachteilen gesichert werden.
§ 12. Wenn sich aber Jemand in gewissen Angelegenheiten an Unsere Behörden gewendet hat, so befehlen Wir, dass die Executoren sich nie mehr Gebühren entrichten lassen sollen, als die Gesetze vorgeschrieben haben, und dass sie im Falle der Übertretung diejenigen Strafen zu erwarten haben sollen, welche in denselben Gesetzen angedroht sind.
§ 13. Wenn du aber mit Gottes Hilfe Unsere Afrikanischen Provinzen nach Unserer Anordnung organisiert, die Grenzen derselben auf ihren ursprünglichen Stand zurückgeführt und das ganze Afrika, wie es früher gewesen, wiederhergestellt haben wirst, wenn dies Alles unter Gottes Beistand geordnet und bewerkstelligt sein und Afrika durch deine Anstrengungen seine alten Grenzen zurückbekommen haben wird, du Uns aber von der Organisation des ganzen Afrikanischen Gebietes in Kenntnis gesetzt hast, nämlich wie viele und was für Kriegsleute, an welchen Orten oder in welchen Städten dieselben angestellt sind und wie viele Grenzwächter und an welchen Orten und in welchen Abteilungen sie sich befinden, dann wolltest du, wie Wir hiermit begehren, wieder zu Unserer Hoheit zurückkehren.
§ 14. Solltest du jedoch indessen wahrnehmen, dass einige an den Grenzen befindliche Städte oder Kastelle einen zu großen Umfang hätten und aus diesem Grunde nicht wohl verteidigt werden könnten, so musst du dieselben auf solche Art einrichten lassen, dass auch eine geringere Anzahl zu ihrem Schutze hinreicht.
§ 15. Da du aber nach vollendeter Anordnung des Ganzen zu Uns zurückkehren sollst, so müssen auf diesen Fall die Anführer einer jeden Grenzstation, wenn sie für Erbauung von Städten oder Kastellen oder wegen ihres Soldes oder ihrer Verpflegung ein Bedürfnis haben, dieses so schnell als möglich dem hohen Präfecten von Afrika anzeigen, damit dieser schleunigst die nötigen Maßregeln treffe und nicht etwa durch Verzögerung den Provinzen ein Nachteil erwachse.
§ 16. Alles aber, was er verfügt, oder was späterhin noch zu verfügen notwendig werden dürfte, so wie Alles, was sich in den Provinzen ereignet, sollen sowohl der erwähnte hohe *Praefectus Praetorio* von Afrika, als auch die angesehenen Heerführer fleißig an Uns berichten, damit Wir die getroffenen, zweckmäßigen Anordnungen geeignet halten oder auch nach Befinden das Angemessenere verfügen können.

§ 17. Auch befehlen Wir, das die an den Afrikanischen Grenzen einzusetzenden Behörden keinem der in Unserer kaiserlichen Kanzlei, oder in der des *Praefectus Praetorio* von Afrika, oder in der des Oberbefehlshabers angestellten Beamten für ihre Einsetzung mehr geben, als die unten beigefügte Übersicht besagt. Denn wenn Jemand mehr, als in diesem Anhang festgesetzt ist, gefordert oder angenommen hat, so soll er zur Strafe 30 Pfund Gold zahlen, und auch Unseres höchsten Missfallens gewärtig sein; auch soll von jenen niemand anders, kein anderer Angestellter oder Beamter etwas empfangen, als Diejenigen, deren Namen in der angehangenen Übersicht enthalten sind.
§ 18. Hiernächst verordnen Wir, dass alle Heerführer und deren Beamte den aus den Steuern der Afrikanischen Provinz nach der unten beigefügten Übersicht ihnen auszuzahlendes Gehalt, so Gott will, von kalendae Sept. der nächsten, gesegneten 13ten Indiction an, beziehen sollen.
§ 19. Und zwar folgende Übersicht soll mit Gottes Hilfe den in Afrika befindlichen Heerführern und deren Beamten in Bezug auf die denselben jährlich zu zahlendes Gehälter und Proviante mitgeteilt werden.
§ 20. Nämlich: dem hochangesehenen Heerführer in der Provinz Tripolis und dessen Unterbeamten werden 190 mal 5 Solidi als Gehalt, und 158 Proviantzahlungen, jede einzelne zu 4 Solidi, angewiesen, zusammen 1582 Solidi.
§ 21. Dem Assessor des Heerführers und dessen 40 Unterbeamten werden 96½ Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi und 48 Proviantbeträge zu je 4 Solidi, das sind 674½ Solidi angewiesen. Diese werden so verteilt:
§ 22. Dem Assessor selbst 8 Gehalts- und 4 Proviantbeträge,
dem Primicerius 5 Gehalts- und 2 Proviantbeträge,
dem Numerarius 4 Gehalts- und 2 Proviantbeträge,
den vier Ducenariis 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und 1½ Proviantbeträge, zusammen 6;
den sechs Centenariis je 2½ Gehaltsbeträge, zusammen 15, und ein Proviantbetrag, sind 6;
den acht Proviantverwaltern, *Biarchis*, je 2 Gehaltsbeträge, zusammen 16, und je ein Proviantbetrag, zusammen 8;
den neun Circitoribus je 2 Gehaltsbeträge, das sind 18, und je ein Proviantbetrag, zusammen 9;
den übrigen elf Beamten als Gehalt je 1½ Beträge, sind 16½, und als Proviant je einen Betrag, zusammen 11 Beträge.
§ 23. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Byzacenischen Provinz und dessen Unterbeamten 190 Gehaltsbeträge angewiesen zu je 5 Solidi, dazu 158 Proviantbeträge zu je 4 Solidi, für Gehalt und Proviant zusammen 1582 Solidi.
§ 24. Davon dem Assessor und seinen 40 Beamten als Gehälter 96½ mal je 5 Solidi, für Proviant 48 mal je 4 Solidi, zusammen für Gehalt und Proviant 674½ Solidi. Diese werden so verteilt:
§ 25. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,
dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
den vier Ducenarius je 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant 1½ Beträge, zusammen 6,
den sechs Centenariis als Gehalt je 2½ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge,
den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8,
den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge,
den übrigen elf Leuten als Gehalt 1½ Beträge, sind 16½ Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.
§ 26. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Provinz Numidien und dessen Unterbeamten 190 Beträge als Gehalt angewiesen, zu je 5 Solidi, dann auch 158 Proviantbeträge, zu je 4 Solidi, also im Ganzen für Gehalt und Proviant 1582 Solidi.
$ 27. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt 96½ Beträge zu 5 Solidi, und 48 Proviantbeträge zu 4 Solidi. Dies macht für Gehalt und Proviant 674½ Solidi. Diese werden so verteilt:
§ 28. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,
dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
den vier Ducenarius je 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant 1½ Beträge, zusammen 6,
den sechs Centenariis als Gehalt je 2½ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge,
den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8,

den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge,
den übrigen elf Leuten als Gehalt 1½ Beträge, sind 16½ Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.
§ 29. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführers der Mauritanischen Provinz und dessen Unterbeamten 190 Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi angewiesen, als Proviant 158 Beträge zu je 4 Solidi, zusammen für Gehalt und Proviant 1582 Solidi.
$ 30. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt 96½ Beträge zu 5 Solidi, und 48 Proviantbeträge zu 4 Solidi. Dies macht für Gehalt und Proviant 674½ Solidi. Diese werden so verteilt:
§ 31. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,
dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
den vier Ducenarius je 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant 1½ Beträge, zusammen 6,
den sechs Centenariis als Gehalt je 2½ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge,
den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8,
den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge,
den übrigen elf Leuten als Gehalt 1½ Beträge, sind 16½ Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.
§ 32. Endlich sind dem hochangesehenen Heerführer auf der Insel Sardinien und seinen Unterbeamten 190 Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi angewiesen, als Proviant 158 Beträge zu je 4 Solidi, zusammen für Gehalt und Proviant 1582 Solidi.
$ 33. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt 96½ Beträge zu 5 Solidi, und 48 Proviantbeträge zu 4 Solidi. Dies macht für Gehalt und Proviant 674½ Solidi. Diese werden so verteilt:
§ 34. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,
dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,
den vier Ducenarius je 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant 1½ Beträge, zusammen 6,
den sechs Centenariis als Gehalt je 2½ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge,
den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8,
den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge,
den übrigen elf Leuten als Gehalt 1½ Beträge, sind 16½ Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.
§ 35. Die Übersicht der Abgaben, welche der jedesmalige über ein bestimmtes Gebiet gesetzte Heerführer an die kaiserliche Kanzlei, an die hohe Präfectur von Afrika, und an die Kanzlei des Magister militum zu entrichten hat, ist folgende: an die kaiserliche Kanzlei 6 Solidi, an die Kanzlei des Magister militum für die Bekanntmachung der in Bezug auf seine Bestallung von Unserer Hoheit erlassenen Befehle 12 Solidi, und an die hohe Präfectur von Afrika für die Bekanntmachung derselben Schriften, ebenfalls 12 Solidi.
§36. Du wirst nun das, was Unsere Hoheit durch diese pragmatische Sanction verordnet, für immer ins Werk zu setzen und demselben Gehorsam zu verschaffen wissen.

Dieses Gesetz ist erlassen an id. April. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus.

XXVIII. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI URBIS.

1,28. Vom Amt des Stadtpräfecten.

1,28,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN STADTPRÄFECTEN VOLUSIANUS.

Wir, die Wir Uns stets bestreben, das Gemeinwesen der Stadt, so wie die auf den erforderlichen Proviant derselben Bezug nehmenden Verhältnisse endlich einmal in Ordnung zu bringen, haben den Beschluss gefasst, die Aufsicht über die Lebensmittel der öffentlichen Hand nicht den sämtlichen Behörden zu

überlassen. Und damit der Stadtpräfect nicht in der Meinung stehe, dass ihm etwas entzogen worden sei, und als ob dem Präfecten des Getreidemarktes die ausschließliche Aufsicht über diesen Geschäftszweig gestattet worden sei, so übertragen Wir dem genannten Stadtpräfecten dieses Amt ebenfalls, jedoch dergestalt, dass hierdurch das Amt des über das Getreidewesen gesetzten Präfecten nicht aufgehoben ist, sondern dass beide Behörden, je nachdem es in ihren Geschäftskreis fällt, die Aufsicht über die Lebensmittel der öffentlichen Hand führen und ihre Ämter auf die Weise mit einander teilen sollen, dass der Untergebene das Verdienst des Vorgesetzten anerkenne, der letztere aber auch sein höheres Ansehen nur insofern geltend mache, als es mit dem Amte des Getreidepräfecten, wie schon der Name zeigt, bestehen mag.
Geg. II. non. April. (368) zu Mailand unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und dem 2ten des Valens.

1,28,2. DIESELBEN KAISER AN DEN STADTPRÄFECTEN AMPELIUS.
Was dir nach dem Inhalt der früher erlassenen Gesetze nicht unbekannt sein kann, wirst du auch Unserem Befehle gemäß gehörig zu beobachten wissen, dass du nämlich an keinen Einwohner der Provinz eine Vorladung ergehen lassen darfst, es müsste denn derselbe einer deiner Beamten oder ein solcher Einwohner dieser berühmten Stadt sein, welcher des Aufruhrs angeklagt ist.
(371 -372)

1,28,3. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN DEN STADTPRÄFECTEN RUFINUS.
Die Würde des Stadtpräfecten hat den Vorrang vor allen übrigen städtischen Ämtern und es kann derselbe auch einen Einfluss auf die Verwaltung der letzteren insoweit nehmen, als er nicht die Amts- und Ehrenrechte der Inhaber verletzt.
Geg. III. id. Iul. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valens und dem des Kaisers Valentinianus, dem Jüngern.

1,28,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEDOSIUS UND ARCADIUS AN DEN SEVERINUS, *COMITI SACRARUM LARGITIONUM.*
Wir geben dir zu wissen, dass Körperschaften jeder Art, welche sich in der Stadt Constantinopel befinden, so wie alle Bürger und Einwohner unter dem Stadtpräfecten stehen.
Geg. XVII. k. Mai. (391) zu Mailand unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

1,28,5. DER KAISER THEODOSIUS AN DEN STADTPRÄFECTEN CONSTANTINUS.
Der Primicerius, welcher dir bei Verwaltung deines Amtes zur Seite steht, soll im Laufe der zwei Jahre, während welcher er nach altem Herkommen dieses Amt zu bekleiden hat, auch die Aufsicht über die Veröffentlichungen mit Abweisung aller Anmaßung und alles Zudrängens von Seiten Anderer übernehmen; auch ist zu bemerken, dass wenn Jemand, welcher das erwähnte Amt bekleidet, mit Tode abgeht oder auf eine andere Weise seine Anstellung verliert, Derjenige dieselbe erhalten soll, welcher nach Ausweis der Matrikel der nächste ist, ohne dass hier das gewöhnliche, aber unerlaubte, Zudrängen zu dem Amte Statt finden darf.
Geg. XIII. k. Ian. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

XXIX. Titel.

DE OFFICIO MAGISTRI MILITUM.

1,29. Vom Amt des militärischen Befehlshabers.

1,29,1. DIE KAISER GRATIANUS,VALENTINIANUS UND THEDOSIUS AN DEN EUSIGNIUS, *PAEF. PRAET.*
Die hochangesehenen *Comites* und die Kommandanten des Fußvolkes und der Reiterei sollen keine Gewalt über die Einwohner der Provinzen haben, eben so wenig, wie die hohe Präfectur über die Soldaten.
(386-387)

1,29,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEDOSIUS AN DEN HYPATIUS, *MAGISTRUM MILITUM IM ORIENT.*
Die Beamten, welche im Orient unter deinen Befehlen stehen, dürfen keineswegs vor ein anderes Gericht gezogen werden. Wir geben daher deiner Magnifizenz zu wissen, dass dieselben, sie mögen nun in bürgerlicher Angelegenheit oder in einer Kriminalsache belangt werden, bloß vor dein Gericht gehören.
Geg. id. Dec. (414) zu Constantinopel unter dem Consulate des Constantinus und Constans.

1,29,3. Die Kaiser Zeno an das Sebastianus, *Praef. Praet.*

Wir befehlen, dass die Beamten, welche über die festgesetzte Zahl von dem *magister militium* im Orient angestellt worden sind, der Gerichtsbarkeit der Zivilrichter in jeder Angelegenheit zu unterwerfen sind, so wie dass dieselben den von den Zivilrichtern in Bezug auf die öffentlichen Abgaben erlassenen Verfügungen unbedingt gehorchen sollen.

(476-485)

1,29,4. Der Kaiser Anastasius an den Joannes, *magistro militum in Illyrien.*

Wir befehlen, dass Soldaten ohne den ausdrücklichen Befehl Unserer Hoheit nicht versetzt werden sollen, damit ihnen nicht der Sold, welchen sie in ihrem vorigen Standquartier empfangen haben, geschmälert werde. Sollte sich jedoch eine triftige und dringende Ursache dazu finden, so ist es sowohl deine, wie auch die Pflicht des *Praefectus Praetorio*, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt zu berücksichtigen, Uns ohne Vorzug sofort darüber Bericht zu erstatten und sowohl die Ortschaften anzuzeigen, aus welchen, als auch die, in welche die Soldaten versetzt worden sind, sowie den Namen der größten Abteilung, in welcher sich die zu versetzenden Soldaten befinden und den Betrag ihres Soldes, besonders aber die Ursache, aus welcher sie versetzt werden sollen, damit auf einen solchen Bericht das Nötige von Unserer Hoheit angeordnet werden könne.

1,29,5. Der Kaiser Iustinianus an den Zeta, den hochangesehenen magistro militum in Armenien, im Pontus Polemoniacum und in den übrigen Bezirken.

Da Uns durch Gottes Gnade die Römische Herrschaft verliehen worden ist, so haben Wir es auch, kraft der Uns obliegenden Sorgfalt und Umsicht, für nötig gehalten, für Armenien, für den Pontus Polemoniacus und für die übrigen Bezirke durch gegenwärtige Verordnung einen besonderen Befehlshaber einzusetzen und so haben Wir denn dich dazu erlesen, der du Uns durch deine früheren Taten schon rühmlichst bekannt bist und weil Wir das feste Vertrauen zu dir hegen, du werdest diesem Amte genügend vorstehen; haben auch gewisse Provinzen, nämlich das große Armenien, welches das innere genannt wurde, und zwar den Anzitenischen, Ingilenischen, Astyanischen, Sophenischen und Sophonenischen Bezirk, in welchem auch Martyropolis liegt, so wie den Belabitenischen Bezirk und das obere und untere Armenien, und den Pontus Polemoniacus nebst allen in denselben befindlichen Heerführern deiner Aufsicht unterworfen und das Amt eines Comes von Armenien gänzlich aufgehoben; auch untergeben Wir dir die sämtlichen Abteilungen nicht nur diejenigen, welche Wir gegenwärtig neu errichtet, sondern auch die, welche Wir von den im Orient im aktiven Dienst befindlichen Heeren abgeordnet haben, obwohl Wir dadurch die Zahl der Heere keineswegs vermindert haben, indem Wir mehrere Mannschaften, ohne hierdurch dem Staate Kosten und Beschwerden zu verursachen, hinzugefügt, andere wieder weggenommen haben, jedoch so, dass nach dieser Wegnahme immer noch mehr übrig geblieben sind, als vor Unserem glücklichen Zeitalter vorhanden gewesen.

XXX. Titel.

De officio quaestoris.

1,30. Vom Amt des Quaestors.

1,30,1. Der Kaiser Theodosius an den Sallustius, *quaestori.*

Wir geben dir zu wissen, dass mit deinem hohen Amte zugleich die Aufsicht über die kleinere Beamtenliste verbunden ist, so dass nach deinem Dafürhalten aus der Kanzlei *scrinium memoriae* alle in der kleineren Beamtenliste verzeichneten Ämter, nämlich alle Präfekturen, Tribunate und Befehlshaberstellen nach alter Gewohnheit von Unserer Hoheit vergeben werden können.

Geg. VI. k. Mai. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

1,30,2. Derselbe Kaiser an den Helio, *comiti und magistro officiorum.*

Alle in der kleineren Beamtenliste verzeichnete Würden, welche zwar früher der Aufsicht und Fürsorge des hochangesehenen Quaestor überlassen, später aber entweder sämtlich oder doch zur Hälfte an den Wirkungskreis und die Verfügung der *magistri militum* übergingen, sollen, wie Wir nunmehr begehren, nach Erneuerung der älteren Anordnungen, wieder nach dem früheren Rechte beurteilt werden.

Geg. III. k. Mai. (424) unter dem erwähnten Consulate.

1,30,3. DER KAISER ANASTASIUS AN DEN EUSEBIUS, *MAGISTRO OFFICIORUM*.

Diejenigen Ämter und Anstellungen, welche von den Unterbeamten im kaiserlichen *scrinio memoriae* bekleidet werden, sollen von Niemandem und unter keiner Bedingung verwaltet werden, ohne dass hierzu die mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Erlaubnis erteilt worden ist, und Derjenige, welcher sich künftighin eine Übertretung dieses Verbotes zu Schulden kommen lässt, soll mit Einziehung seiner Güter und die Beamten des Rectors in der Provinz, in welcher es Jemand gewagt hat, ohne vorherige Berufung auf ein kaiserliches Rescript, ein solches Amt zu übernehmen, sollen mit Entrichtung von drei Pfund Gold bestraft werden.

Geg. k. Mart. (492) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Rufus.

XXXI. Titel.

DE OFFICIO MAGISTRI OFFICIORUM.

1,31. Vom Amt des Magister Officiorum.

1,31,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN DIE STAATSBEAMTEN.

Da eurem Stande schon seit längerer Zeit Vorrechte erteilt und diese aufrecht erhalten worden sind, so darf sich auch Niemand den Eintritt in eine Centenaria, Ducenaria oder Biarchia durch Fürsprache, sondern ein Jeder muss sich denselben durch sein eigenes Verdienst erwerben. Den ersten Platz unter den Bewerbern soll aber Derjenige erhalten, welcher die ihm vorgeschriebene Dienstzeit vollendet hat, so dass zu Betreibung der öffentlichen Geschäfte sich nunmehr diejenigen anschicken müssen, welche zur Leistung dieser Dienste die Reihe trifft. Überdem soll der Adjutor, auf welchem die Verfassung dieses ganzen Standes und die Sicherheit des *magister officiorum* beruht, und welcher von unbescholtenen Sitten sein und ausreichende Kenntnisse besitzen muss, Uns durch den *magister officiorum* vorgestellt und dann nach Unserem Dafürhalten in sein Amt eingesetzt werden.

Gegeben und veröffentlicht k. Nov. (359) zu Rom im Forum Trajans unter dem Consulate des Eusebius und Hypatius.

1,31,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN PRINCIPIUM MAGISTRUM OFFICIORUM.

Kein Staatsbeamter soll zu einem höheren Posten oder zu einer höheren Einnahme dadurch gelangen, dass er seine Vorgesetzten überspringt, wenn er sich auch zu diesem Zwecke ein kaiserliches Rescript erschlichen hätte, und wenn er eines solchen Vergehens wirklich überführt würde, so soll er auf den Posten, den er ungebührlich verlassen, zurückgewiesen werden, damit nur Derjenige den Rang vor den übrigen genieße, welchen seine längere Dienstzeit oder seine größeren Leistungen dazu berechtigen.

Geg. VII. id. Mart. (386) zu Hadrumetum nach Ablauf des Consulates des Kaisers Arcadius und des Bauton.

1,31,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN PHLEGETIUS, *COMITI ET MAGISTRO OFFICIORUM*.

Die Ergebenheit Unserer Staatsbeamten, welche sich schon an Unseren Vorfahren bewährt hat, zeigt sich ganz besonders auch in Bezug auf Unsere Hoheit, weshalb Wir es denn für nötig erachten, sogleich Alles zu bewilligen, was zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien erforderlich ist. Indem Wir daher deinen Vorschlag genehmigen, verbieten Wir zugleich die hochangesehenen Comitis, die Senatoren und Ducenarios der Kanzleien körperlich zu züchtigen oder ihrer Posten zu entsetzen. Denn Wir begehren, dass Alles, was eine so harte Strafe nach sich ziehen könnte, vor dein hohes Gericht gebracht werden soll.

Geg. XV. k. Mai. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus.

1,31,4. DIESELBEN KAISER AN DEN NOMUS, *MAGISTRO OFFICIORUM*.

Wir halten es für nötig, dir als besondere Amtspflicht aufzutragen, dass du Uns einen eigenhändigen, alljährlichen Bericht über die Anzahl der Soldaten, Lager und Kastelle, welche sich auf dem deiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebiete befinden, erstatten sollst.

Geg. prid. id. Sept. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

1,31,5. DIE KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS AN DEN TATIANUS, *MAGISTRO OFFICIORUM*.

Wir befehlen, dass nur Derjenige zu dem Amte eines Staatsbeamten zugelassen ist, welcher Unsere Genehmigung hierzu erhalten hat und dass es dem jedesmaligen *magister officiorum* keineswegs gestattet ist, ohne eine solche Bescheinigung irgend Jemanden in die über jene sämtlichen Beamten zu haltenden Listen aufzunehmen, sondern geben vielmehr Demjenigen, der sich ohne kaiserliches Rescript ein solches Amt zu

verschaffen gewagt, zu wissen, dass er nicht nur dieses Amtes wieder verlustig gehen, sondern auch mit Entrichtung von 20 Pfund Gold bestraft werden soll.
§ 1. Doch setzen Wir zugleich fest, dass, wenn die Stelle oder der Posten eines solchen Beamten in irgend einem Geschäftsbereich zu besetzen ist, Derjenige eintreten soll, welchen Unsere Hoheit durch kaiserliches Rescript dazu erwählt hat.
§ 2. Zu diesem Zwecke hast du und überhaupt der jedesmalige hochangesehene *magister officiorum* alle vier Monate für die Anfertigung eines vollständigen Beamten-Verzeichnisses zu sorgen, welches wiederum in die kaiserliche Beamtenliste eingetragen und in der kaiserlichen Kanzlei aufbewahrt wird, damit die Übersicht der Beamten immer klar vorliege und dem Staate kein Nachteil erwachse.
Geg. X. k. Mai. (527) zu Constantinopel unter dem Consulate des Mavortius.

XXXII. Titel.

DE OFFICIO COMITIS SACRARUM LARGITIONUM.

1,32. Vom Amt des für die Verwaltung des Staatsschatzes eingesetzten Comes.

1,32,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN LIMENIUS, *COMITI SACRARUM LARGITIONUM*.
Die Beamten des *Comes* des Staatsschatzes müssen es sich besonders angelegen sein lassen, durch eigens dazu angestellte Schreiber über die Nachlässigkeit der Statthalter nach Verhältnis der Fälle Klage zu führen, damit eine solche Untätigkeit nicht unbestraft bleibe.
§ 1. Die Beamten sollen die Namen Derer anzeigen, welche mehr ihren eigenen Vorteil, als das Wohl des Staats im Auge haben.
§ 2. Dieselben sollen alle vier Monate einen Bericht vorlegen, und die eingetriebenen Gelder unverzüglich den Beamten des Staatsschatzes übergeben.
Geg. III. k. Mart. (401) zu Mailand unter dem Consulate des Vincentius und Fravitus.

XXXIII. Titel.

DE OFFICIO COMITIS RERUM PRIVATARUM.

1,33. Vom Amt des über die Verwaltung des kaiserlichen Privatschatzes gesetzten Comes.

1,33,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN HONORATUS, *CONSULAR VON BYZACIUM*.
Wenn aus einem gerichtlichen Vorgang dem Fiscus ein Nutzen erwachsen kann, so sollst du die Akten an die Beamten des Privatschatzes einsenden, um dich davon zu unterrichten, was du in dieser Sache für Rechtsmittel gebrauchen könnest.
Geg. VI. k. Ian. (368) unter dem Consulate des Kaiser Valentinianus und dem 2ten Consulate des Kaisers Valens.

1,33,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MINERVIUS, *COMES DES PRIVATSCHATZES*.
Weder der Comes des Privatschatzes noch irgend eine andere der in der Stadt Constantinopel oder in den Provinzen befindlichen Obrigkeiten soll Denjenigen, welcher Jemanden in Bezug auf den kaiserlichen Schatz anklagt, mit dieser Klage zulassen.
Geg. X. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Caesarius und des Atticus.

1,33,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN URSACIUS, *COMES DES PRIVATSCHATZES*.
Wenn ein Staatsbeamter oder ein Stadtpräfekt hinsichtlich eines fiskalischen Rechtsbruches eine Anzeige macht, so darf dies nur unter einer Gewährleistung von wenigstens 50 Pfund Gold geschehen. Auch darf auf die geschehene Anzeige weder ein Siegel gedrückt, noch eine Abschrift davon genommen werden, noch sonst eine Veränderung damit vorgehen, bevor nicht das darüber gesprochene Urteil schriftlich abgefasst ist.
Geg. VI. id. Aug. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantinus und des Constantus.

1,33,4.
Dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes ist es nicht erlaubt, ohne kaiserlichen Auftrag, eine Sache aus den Provinzen in einer fiskalischen Sache an sich zu ziehen oder niederzuschlagen.

1,33,5.
Weder dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes, noch einem Angehörigen des Magistrats von Constantinopel, noch einem in den Provinzen, ist es erlaubt, eine Klage betreffend den kaiserlichen Privatschatz, ohne eine Sicherheitsleistung von wenigstens 5 Pfund Gold, anzunehmen. Auch darf auf die geschehene Anzeige weder ein Siegel gedrückt, noch eine Abschrift davon genommen werden, noch sonst eine Veränderung damit vorgehen, bevor nicht das darüber gesprochene Urteil schriftlich abgefasst ist. Hält sich der Kläger in der Stadt auf, soll die Klage vor dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes, hält er sich in der Provinz auf, vor dem Statthalter oder den abgesandten Richtern statt finden und die Anwälte des Fiscus, oder in deren Abwesenheit andere, sollen kostenlos den Prozess führen. Das Recht auf einen Anwalt haben beide Parteien; der Angeklagte soll hierbei keine Aufwendungen des Anklägers bezahlen. Die gilt auch für Personen, die eine Klage gegen den Fiscus erheben. Vor Verkündung des Urteils darf von Niemandem eine Bittschrift eingereicht werde.

XXXIV. Titel.

DE OFFICIO COMITIS SACRI PATRIMONII.

1,34. Vom Amt des über den kaiserlichen Hof gesetzten Comes.

1,34,1. DER KAISER ANASTASIUS.
Wenn irgend ein privates Gut an den Fiscus gefallen ist oder an ihn fallen wird, soll es dem *Comes* des kaiserlichen Hofes übergeben werden, der es an den *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes weiter gibt. Alle Agronomen, Kolonen und Pächter, die ihm unterstehen, sollen die gleichen Rechte haben wie die, die dem Comes des kaiserlichen Privatschatzes und seinem Recht unterliegen und niemals vor dem *Comes* des kaiserlichen Hofes klagen oder angeklagt werden. Die Beamten des kaiserlichen Hofes sollen die gleichen Rechte haben, wie sie die Beamten des kaiserlichen Privatschatzes von Anfang an hatten.

1,34,2. DERSELBE.
Die angesehenen Statthalter in den Provinzen und ihre Beamten haben, bei drohender Strafe, die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Eigentum des kaiserlichen Hofes nicht geschmälert wird und die Lieferungen von dort weder beschädigt noch entwendet werden. Dem *Comes* des kaiserlichen Hofes ist es erlaubt, die zuwider Handelnden anzuklagen und, nach erfolgter Verurteilung, den Ersatz des Schadens einzuziehen, wobei keine Ausrede der Immunität oder ein anderes Verhältnis davor schützen soll.

1,34,3.
Dem Comes des kaiserlichen Hofes ist es nicht erlaubt, an einer eingereichten Anklage, das Eigentum des kaiserlichen Hofes betreffend, ein Siegel oder eine Anmerkung anzubringen bevor die Sache untersucht worden ist; in diesem Falle soll der Kläger nur seine eigenen Kosten tragen und es soll ihm nicht erlaubt sein, eine Bittschrift einzureichen bevor das Urteil gesprochen ist.

XXXV. Titel.

DE OFFICIO PROCONSULIS ET LEGATI.

1,35. Vom Amt des Proconsuls und des Legaten.

1,35,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN DEN AELIANUS, *PROCONSUL VON AFRIKA.*
Die Legaten sollen nicht nur in bürgerlichen Angelegenheiten, sondern auch in Kriminalprozessen die Untersuchung führen, jedoch so, dass, wenn gegen den Angeklagten ein Strafurteil zu fällen ist, derselbe sogleich an den Proconsul abgegeben werden muss.
Geg. k. Oct. (320) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und des Caesaren Constantinus.

1,35,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS. AN DEN SIMPLICIUS, *PROCONSUL VON ASIEN.*
Der Consular von Hellespont hat schon bei Unserer Hoheit Vater, seligen Andenkens, die Unannehmlichkeiten angebracht, welchen er von Seiten der Unterbeamten des Vicarius, *Praef. Praet.*, ausgesetzt sei, und deshalb gebeten, ihn deiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Seine bescheidene Bitte hat bei dem frommen Kaiser Einverständnis gefunden und auch Wir genehmigen dieses Verhältnis.
Geg. VIII. k. April. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

XXXVI. Titel.

DE OFFICIO COMITIS ORIENTIS.

1,36. Vom Amt des über den Orient gesetzten Comes.

1,36.1. DER KAISER LEO AN DEN PUSAEUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Abgaben, welche zu den öffentlichen Spielen in Antiochien, der ersten Syrischen Provinz, und in Syrien bestimmt sind, durch die Beamten des hochangesehenen über den Orient gesetzten Comes, so wie des Statthalters in der Provinz erhoben werden sollen.

§ 1. Für die Veranstaltung der Spiele in Antiochien haben der Comes des Orientes und dessen Beamte, für die in Syrien der Statthalter in der Provinz und dessen Beamte zu sorgen, dagegen soll es keinem städtischen Beamten, auch wenn er selbst wollte, gestattet sein, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

Geg. V. id. Nov. (465) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basiliscus und des Hermineric us.

XXXVII. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI AUGUSTALIS.

1,37. Vom Amt des Statthalters des Kaisers.

1,37,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN FLORENTIUS, *STATTHALTER IN AEGYPTEN.*

Wir begehren, dass alle Abgaben in dem Gebiete von Aegypten unter deiner Fürsorge und Aufsicht von den Statthaltern der Provinzen erhoben werden. Sollten aber unter den Grundbesitzern, sie mögen nun Soldaten sein, oder nicht, sich Widerspenstige finden, so verordnen Wir, dass dieselben, wenn es erforderlich ist, mit Hilfe der Waffen zur Zahlung angehalten werden.

Geg. XIII. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius und des Evodius.

1,37,2. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Der *Praefectus Praetorio* in Aegypten soll zwar befugt sein, die Vergehen der ordentlicher Weise unter ihm stehenden Richter zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, keineswegs aber das Recht haben, sie zu bestrafen und sie ihrer Ämter zu entsetzen.

Geg. prid. non. Dec. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybritus und Probinus.

XXXVIII. Titel.

DE OFFICIO VICARII.

1,38. Von dem Amte des Stellvertreters des Praefectus Praetorio.

1,38,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS, AN DEN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist zweckmäßig, dass in bürgerlichen Angelegenheiten die Vicarii den Comes des Militärs vorgehen, in Militärgerichtssachen aber denselben nachstehen. Sollten aber bei Beurteilung eines Falles beide zusammen handeln müssen, dann nimmt der Vicarius den ersten Platz ein und der Comes wird ihm nur beigegeben, weil das Amt eines Präfecten höher steht, als alle übrige Würden, und der Vicarius, wie auch schon der Name andeutet, einen Teil davon inne hat und im Namen des Kaisers sowohl Untersuchungen führt, als Urteile fällt.

Geg. VIII. id. Ian. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratinanus und dem des Merobaudis.

1,38,2. DIESELBEN KAISER AN DEN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn es dem Herkommen gemäß ist, sollen die Berichte der Vicarii an Unsere Hoheit erstattet werden. Denn die Vorträge Unserer Behörden sind Uns deshalb sehr willkommen, damit nicht das Ansehen derselben durch den Anschein geschmälert werde, als ob Wir ihre Meldungen als unerheblich einschätzen würden.

Geg. XII. k. Febr. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratinanus und dem des Merobaudis.

XXXIX. Titel.

DE OFFICIO PRAETORUM.

1,39. Vom Amt der Prätoren.

1,39,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN DEN SENAT

Dem Praetor wird kraft Unserer Verordnung die Gerichtsbarkeit dergestalt übertragen, dass derselbe eine Angelegenheit, in welcher es sich um persönliche Freiheit handelt, selbst zu untersuchen hat. Auch gestatten Wir ihm, Dekrete zu erlassen, sowohl wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird, insofern nur die Gründe derselben bewiesen sind, als auch wenn ein Vormund einzusetzen, ein Curator zu bestellen ist, oder auch mit seiner Bewilligung ein fleißiger Diener, *Servus*, die Freiheit von seinem Herrn empfängt. Auch werden gewiss den gerechten Wünschen der Söhne die Wünsche der Väter begegnen, ihre Kinder, da ihnen dieses frei steht, der väterlichen Gewalt zu entlassen, und sie hierdurch zu noch größerem Gehorsam zu ermuntern, da diese dann selbst einsehen, dass sie ihren Vätern für die Befreiung aus jenen heiligen Fesseln eine gesteigerte Ehrfurcht schuldig sind.

Geg. III. k. Ian. (359) unter dem Consulate des Eusebius und Hypatius.

1,39,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN DEN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass in dieser Stadt jährlich nur drei Prätoren von ausgezeichnetem Rufe nach dem Ermessen des Senates eingesetzt werden sollen, welche die vorkommenden Angelegenheiten zu betreiben und sich den gebührenden Amtshandlungen ausschließlich zu unterziehen haben, dass aber auch diese drei Prätoren aus denen gewählt werden sollen, welche in dieser berühmten Stadt ansässig sind, nicht aber aus den Einwohnern der Provinzen. Auch kann Derjenige nicht zu dem Amte eines Prätors gelangen, welcher aus den Provinzen wegen anderer Angelegenheiten in diese Stadt gekommen ist, sondern dies wird, wie schon gesagt, bloß Denen gestattet, welche hier ihren Wohnsitz haben, jedoch dergestalt, dass Dieselben auf keine Weise zu irgend einem Aufwande wider ihren Willen veranlasst werden sollen, sondern das, was sie spenden wollen, ihrem freien Willen überlassen bleibe.

Geg. XV. k. Ian. (450) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Avienus.

XL. Titel.

DE OFFICIO RECTORIS PROVINCIAE.

1,40. Vom Amt eines Statthalters in der Provinz.

1,40,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN JULIANUS.

Der Statthalter in einer Provinz kann bei der Untersuchung eines Betruges die dabei vorkommende Frage über das Eigentum an einer Sache zugleich mit entscheiden.

Geg. VI. k. April. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

1,40,2. DIE KAISER CONSTANTINUS AN DEN MAXIMUS.

Die Statthalter in den Provinzen müssen, wenn einer der höheren Beamten sich auf eine gröbliche Weise vergangen hat, und sie denselben deshalb nicht bestrafen, noch auch eine Untersuchung gegen ihn verhängen oder ein Urteil fällen können, ihn entweder Uns selbst oder dem *Praefectus Praetorio* anzeigen, damit die geeigneten Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Verfassung und zum Schutze der bedrängten Geringeren getroffen werden können.

Geg. IIII. k. Ian. (328) zu Trier unter dem Consulate des Januarinus und Justus.

1,40,3. DERSELBE KAISER AN DIE EINWOHNER DER PROVINZEN.

Wir erteilen Jedermann die Erlaubnis, gerechte und pflichteifrige Statthalter durch öffentlichen Beifallsruf zu erfreuen, damit Wir hierdurch die ihnen zu erweisenden Ehrenbezeugungen vermehren; dagegen soll es auch Jedermann freistehen, die ungerechten und böswilligen anzuklagen, damit sie kraft der von Uns zu verhängenden Strafe ihrer Ämter entsetzt werden mögen. Denn wenn die Anklage auf Wahrheit beruht und nicht aus Verleumdung hervorgegangen ist, so werden Wir die Sache genau untersuchen, und die *Praefecti Praetorio* und die in den Provinzen angestellten Beamten haben über die von den Einwohnern der Provinzen erhobenen Anklage an Uns Bericht zu erstatten.

Veröffentlicht an k. Nov.(331) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und Ablavius.

1,40,4. DERSELBE KAISER AN STATTHALTER PERICLES.

Wir haben Dir die Vollmacht erteilt, gegen die Beamten der Präfecten zu verfahren, wenn dieselben die ordentlichen Zuständigkeiten behindern oder sonst etwas Schädliches gegen das Gemeinwohl vornehmen, jedoch so, dass du die Präfecten selbst von dem Vergehen derselben in Kenntnis zu setzen hast.

Geg. X. k. Nov. (335) zu Nicopolis unter dem Consulate des Constantius und Albinus.

1,40,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS AN DEN STADTPRÄFECTEN APRONIANUS.

Den höheren Behörden soll von den unteren die gebührende Ehrfurcht erwiesen werden. Wenn es aber der öffentliche Wohlfahrt dient, so wird dadurch, dass eine Unterbehörde den wahren Stand der Sache erörtert hat, der höheren nicht zu nahe treten. Allein Derjenige, welcher die Zeichen seiner Gewalt dazu missbraucht, dass er andere in Amt und Würden befindliche Personen auf unwürdige Weise beleidigt, wird den Stachel Unserer Verachtung fühlen.

Geg. V. k. Iun. (364) unter dem Consulate des Ancyrus Iovianus und Varronianus.

1,40,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Stadt Rhodus hat sich über das erlittene Unrecht nicht nur auf unziemliche Weise, sondern auch zu spät beklagt, deshalb setzen Wir unabänderlich fest, dass die Statthalter, weil zur Zeit des Winters die Schifffahrt nicht selten mit Gefahr verbunden und stets unzuverlässig ist, in denjenigen fünf Städten, welche man als die Hauptstädte anerkennt, wechselweise überwintern sollen. Sollte sich es aber Jemand dazu hergeben, diese Unsere Verordnung zu übertreten, so soll er in diesem Falle 50 Pfund Silber, seine Beamten aber 100 Pfund Silber an Unseren Fiscus übergeben.

Geg. V. id. Dec. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Arcadius und des Bautone.

1,40,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer eine ordentliche Anstellung in der Provinz bekleidet, jedoch aus dem Einkommen seines künftigen Nachfolgers etwas im Voraus entnommen hat, soll nicht nur seines Amtes und seiner Ehre verlustig gehen, sondern auch das Entnommene aus seinen eignen Mittel ersetzen.

Geg. VII.k. Iun. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius und des Euodius.

1,40,8. DIESELBEN KAISER AN DEN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Statthalter in der Provinz darf sich unterfangen, einen Unterbeamten des *Praefectus Praetorio*, er sei nun von bürgerlichem Stande, oder ein Soldat, oder einer von Denen, welche früher solche Ämter bekleidet haben, in irgend einer Angelegenheit, sie betreffe die Rechte der Einzelnen oder den Staat, auf Verlangen des einen oder andern Prozess führenden Teiles zum Klaganwalt bestellen. Wer gegen dieses kaiserliche Verbot handelt, hat nicht nur den Verlust seines Amtes und seiner Ehre, sondern auch Geldstrafen zu erwarten.

Geg. non. Aug. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius und Euodius.

1,40,9. DIESELBEN KAISER AN DEN POLEMIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Kein Statthalter in der Provinz möge es wagen, die Hauptstadt ohne Unseren Befehl zu betreten. Denn Derjenige, welcher dieser Unserer Verordnung erweislich zuwider gehandelt hat, wird mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Geg. X. k. Ian. (390) zu Mailand nach Ablauf des Consulates des Timasius und Promotus.

1,40,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN LIMENIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Wir begehren, dass keiner der dir untergebenen Beamten gegen die Einwohner der Provinzen vorgehe, denn den Statthaltern muss die nachdrückliche Verordnung wohl bekannt sein, dass sie von den Einwohnern der Provinzen die herkömmlichen Abgaben selbst erheben sollen, weshalb denn der Ansässige deine Beamten nicht zu fürchten braucht, weil dieser es nicht mit ihm, sondern mit den Statthaltern und dessen Beamten zu tun hat.

Geg. VI. k. April. (401)

1,40,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Statthalter in den Provinzen haben darauf zu achten, dass die Beauftragten der höheren Beamten nicht etwas Ungerechtes und Gesetzwidriges begehen.

Geg. VI. k. Dec. (408) zu Ravenna unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,40,12. DIESELBEN KAISER AN DEN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Unterbeamte der Statthalter in den Provinzen sollen nach altem Herkommen, wenn ihr Vergehen dies erheischt, auf Befehl des Statthalters entblößt und körperlich gezüchtigt werden, damit sowohl die öffentlichen Geschäfte gehörig vonstattengehen, als auch die Rohheit der Unterbeamten unterdrückt, die gebührende Strenge der Statthalter aber aufrecht erhalten werde.

Geg. VI. k. Ian. (412) unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

1,40,13.

Über die Entlohnung der Statthalter sollen jetzt und in Zukunft keine Verordnungen erlassen werden. Das Edikt, in dem ein Statthalter ernannt wird, soll nicht eher ausgesandt werden als einen Tag bevor er in der Provinz eintrifft und wer sich untersteht ihn festzuhalten oder kriminell gegen ihn vorgeht, verliert nicht nur seine Sicherheit, sondern auch alles was ihm gehört.

1,40,14. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, welcher weder einem Statthalter noch als Unterbeamter verpflichtet ist, die Aufsicht über eine Provinz oder ein anderes Amt oder eine andere Würde auf irgend eine Weise erlangt hat, so soll er dieses Amt, welches er sich auf widerrechtliche Art angemaßt, wieder verlassen, wenn er auch vorschützen könnte, dass Wir ihm aus freier Gnade das Recht, einer Provinz vorzustehen, oder irgend ein anderes Amt, oder eine ander Würde zu bekleiden, verliehen hätten.

Geg. VII. id. Aug. (471) in Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Leo und dem des Probianus.

1,40,15. DIESELBEN KAISER AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Keinem Statthalter in den Provinzen soll es erlaubt sein, in denjenigen Städten, in welchen es kaiserliche Paläste oder Amtswohnungen gibt, diese leer stehen zu lassen, und sich Privathäuser zur Amtswohnung zu erwählen, sondern die Statthalter sind sämtlich und unbedingt dazu verpflichtet, die kaiserlichen Paläste oder Amtswohnungen zu ihrem Aufenthalte zu benutzen, damit sie hierdurch zugleich genötigt werden, diese Wohnungen in gutem baulichen Zustande zu erhalten.

§ 1. Wenn aber an einem und demselben Orte sich ein kaiserlicher Palast und auch eine für den Statthalter bestimmte Amtswohnung befindet, so soll der Palast zur Wohnung des Statthalters, die Amtswohnung aber zur Aufnahme und Aufbewahrung des Proviants der öffentlichen Hand als Scheuer, oder auch zu irgend einem andern wesentlichen Bedürfnisse benutzt werden.

§ 2. Wenn sich Jemand unterfangen sollte, dieses Verbot zu übertreten, sollen sowohl er als auch seine Beamten zur Strafe 50 Pfund Gold sofort bezahlen, welche zur Ausbesserung des von ihm vernachlässigten kaiserlichen Palastes zu verwenden sind.

(471)

1,40,16.

Der Statthalter hat dafür zu sorgen, dass die Steuer zahlenden Bürger nicht vernachlässigt werden, weder beleidigt, noch geschädigt werden, andernfalls er Unserer Gnade verlustig gehen wird und allen Schaden ersetzen muss.

1,40,17.

Der Statthalter soll Räuber und andere Verbrecher festnehmen lassen und die vorgesehenen Strafen über sie verhängen. Ist Jemand von diesen im Staatsdienst, soll er von seinem Vorgesetzten ausgeliefert werden. Zuwiderhandelnde werden zur Zahlung von 10 Pfund Gold bestraft.

XLI. Titel.

UT NULLI PATRIAE SUAE ADMINISTRATIO SINE SPECIALI PERMISSU PRINCIPIS PERMITTATUR.

1,41. Dass Niemanden die Verwaltung seines Geburtslandes ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers gestattet sei.

1,41,1.

Niemandem im Orient soll das Amt eines Heerführers, eines Proconsuls, eines Verwalters oder Richters in der Provinz, in der er geboren wurde, ohne kaiserliche Erlaubnis, gestattet werden.

XLII. Titel.

DE QUADRIMENSTRUIS TAM CIVILIBUS QUAM MILITARIBUS BREVIBUS.

1,42. Von den viermonatlichen Berichten.

1,42,1.
Alle Beamten sollen alle 4 Monate ohne Verzögerung wahre und ausführliche Berichte vorlegen, bei Vermeidung einer Buße von 50 Pfund Gold und der Strafe der Ehrlosigkeit. Auch Denjenigen soll diese Strafe treffen, der es aus Nachlässigkeit verfehlt, dem Präfekten den Bericht vorzulegen.

1,42,2.
Der Militärtribun und der an seiner Statt Handelnde, sowie der Privatsekretär, der Buchhalter, der Zahlmeister oder ihre Assistenten sollen den 4monatlichen Bericht unterschreiben, nachdem sie ihn auf Richtigkeit überprüft haben.
Geg. VI. id. Feb. (512) unter dem Consulate des Clementinus und des Probus.

XLIII. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI VIGILUM.

1,43. Vom Amt des Präfecten der Stadtwache.

1,43,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN STADTPRÄFECTEN NEBRIDIUS.
Die Präfecten der Wache in dieser Stadt dürfen in Sachen, bei welchem es zur Todesstrafe kommen kann, aus eigener Machtvollkommenheit nichts verfügen, sondern müssen bei Ereignissen dieser Art an dein hohes Gericht Anzeige erstatten, damit in den erwähnten Angelegenheiten das Urteil von einer höheren Behörde ausgesprochen werde.
(385-389)

XLIV. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI ANNONAE.

1,44. Vom Amt des über den Getreidemarkt gesetzten Präfecten.

1,44,1.
Wie von Alters her soll in Constantinopel die Verteilung des Proviants an die Bürger stets unverzüglich und in den herkömmlichen Rationen erfolgen. Zuwiderhandelnde sollen mit Strafe belegt werden.

1,44,2.
Wir verordnen das Unterlassen jeder Verminderung der Brotgewichte für die Bürger, auch wenn diese längere Zeit in Gebrauch waren, und kehren zu den früheren zurück; aus der Differenz der Gewichte darf kein Gewinn gezogen werden, was von dem Präfekten des Getreidemarktes und denen, die die Preislisten schreiben, zu überwachen ist.
Geg. VIII. id. Mart. (532) zu Constantinopel im zweiten Jahr nach Ablauf des Consulates des Lampadius und des Orestes.

XLV. Titel.

DE OFFICIO CIVILIUM IUDICUM.

1,45. Von dem Amte der Richter in Zivilprozessen.

1,45,1. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN CURTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Den Honoratioren, Anwälten und Rechtsvertreter, welche einen Prozess führen, soll es nicht gestattet sein, zu der Zeit, zu welcher ihre Angelegenheit beraten oder entschieden werden soll, bei den Richtern zu sitzen.
Geg. III. non. Febr. (409) zu Rom unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,45,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn Jemand in Bezug auf öffentliche Leistungen, welche von ihm gefordert werden, seine Befreiung davon durch irgend ein Rechtsmittel geltend machen will, so mag er sich an den Richter wenden und

diesem sein Anliegen vortragen. Sollte ihm aber dieser, was Wir nicht fürchten wollen, kein Gehör schenken, so wird der Richter selbst zu einer Geldstrafe von 30 Pfund Gold verurteilt, seine Beamten aber zu 50 Pfund.

Geg. XIIII. k. Aug. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaiser Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

XLVI. Titel.

DE OFFICIO IUDICUM MILITARIUM.

1,46. Vom Amt der Militärrichter.

1,46,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS, ARCADIUS AN DIE BEFEHLSHABER UND COMITES, SOWOHL DER REITEREI ALS DES FUSSVOLKES.

In Angelegenheiten der Privatpersonen dürfen Soldaten weder Jemandem Schutz verleihen, noch auch ein gesprochenes Urteil vollstrecken.

Geg. prid. id. Febr. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius..

1,46,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass kein städtischer Beamter und keine Privatperson zum Besitzer des Militärgerichts erwählt oder in diesem Gerichte belangt oder gezwungen werde, vor demselben Prozess zu führen. Denn Wir drohen dem Comes und seinen Beamten eine Strafe von 50 Pfund Gold an, wenn sie jenes Verbot übertreten sollten..

Geg. VI. k. Sept. (416) zu Eudoxiopolis unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

1,46,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN ANATOLIUS, *MAGISTRO MILITIUM.*

Niemand von Denen, welche in dem Gefolge der hochangesehenen Heerführer angestellt gewesen sind, darf sich nach Ablauf der für den Kriegsdienst bestimmten Zeit in die Gemeinschaft der Staatsbeamten einschleichen, noch auch die Erlaubnis erhalten, für den ersten unter den Staatsbeamten Geschäfte zu betreiben. Würde es sich aber Jemand unterstehen, gegen dieses Verbot Unserer Hoheit zu handeln, so soll er seines Amtes verlustig gehen und mit der Einziehung eines Drittels seiner Güter bestraft werden.

Geg. V. k. Febr. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

1,46,4. DIESELBEN KAISER AN DEN NOMUS, *MAGISTRO OFFICIORUM.*

Wir verordnen, dass die Heerführer und besonders diejenigen, welchen die Völker, auf die man vorzüglich ein wachsames Auge haben muss, nahe kommen, sich an den Grenzen selbst aufhalten, die Soldaten bis zu der vorgeschriebenen Zahl vervollständigen, worauf der Magister militum seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat, und sie täglich in den Waffen üben sollen. Auch sollen sie für gehörige Besichtigung und Ausbesserung des Lagers Sorge tragen. Dem Heerführer so wie den Befehlshabern des Lagers bestimmen Wir für die verschiedenen, dabei erforderlichen Leistungen den 12ten Teil des für die Grenzwächter ausgesetzten Gehaltes, welches der *Magister militum* nach seinem Ermessen zu verteilen hat.

Geg. prid. id. Sept. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

XLVII. Titel.

NE COMITIBUS REI MILITARIS VEL TRIBUNIS LAVACRA PRAESTENTUR.

1,47. Dass den Comitibus oder Tribunen des Militärs keine Bäder errichtet werden sollen.

1,47,1. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass die Städte und deren Curien von allen Belästigungen verschont und von ihnen weder eine Errichtung besonderer Bäder für den Privatgebrauch der Tribunen, Heerführer oder anderer Befehlshaber des Militärs, noch eine Leistung in barem Gelde zu solchem Zwecke verlangt werde. Denn bloß den hochangesehenen *Comitibus* des Militärs und den *Magister militum* gestatten Wir diesen Vorzug, wenn sie sich desselben bedienen wollen, dagegen alle Übrige, die dieses Verbot übertreten, zur Strafe den doppelten Ersatz leisten müssen.

Geg. V. k. Dec. (406) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

XLVIII. Titel.

DE OFFICIO DIVERSORUM IUDICUM.

1,48. Vom Amt der Richter.

1,48,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN DOMITIUS CELSUS, *VICAR.*

Kein Richter soll sich unterfangen, einen seiner Beamten in ein Haus, in welchem eine freie Mutter einer Familie wohnt, mit dem Befehl zu senden, dass er dieselbe mit Gewalt vor Gericht führe, wenn er gewiss ist, dass das, was sie, die in Hinsicht auf ihr Geschlecht in ihrem Hause bleiben darf, dem Staate zu entrichten hat, durch die Veräußerung ihres Hauses oder sonstigen Vermögens gedeckt werden kann. Wenn es also künftig Jemand wagen sollte, eine freie Mutter einer Familie mit Gewalt vor Gericht zu bringen, so soll er als der schwerste Verbrecher unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden.

Geg. III. id. Ian. (316) zu Trier unter dem Consulate des Sabinus und Rufinus.

1,48,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN STADTPRÄFECTEN PRINCIPIUS.

Sämtlichen Richtern geben Wir zu wissen, dass sie den über ihnen stehenden Beamten und denen, von deren Urteil nicht selten ihr Fortkommen abhängt, die gebührende Ehrfurcht erweisen sollen; auch dürfen sie dieselben in ihren schriftlichen Erlassen nicht mit dem brüderlichen Namen bezeichnen, und die Beamten, welche dies zu verhindern haben, werden mit einer Geldstrafe belegt.

Geg. id. Febr. (384) unter dem Consulate des Richomer und Clearchus.

1,48,3. DIESELBEN KAISER AN DEN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.*

Allen Beamten und ihren Vorstehern, so wie auch den Richtern geben Wir zu wissen, dass ein jeder von ihnen 3 Pfund Gold aus eigenen Mitteln zu zahlen hat, wenn den Honoratioren, welche die Vergünstigung erteilt ist, in Unserem geheimen Rate zu erscheinen, der Zutritt zu den Sitzungen der Richter verweigert oder bei den Begrüßungen nicht die gebührende Ehrfurcht erzeigt oder nicht ihr Sitz in Gemeinschaft mit den Richtern angewiesen wird.

Geg.VI. id. Nov. (389) zu Trier unter dem Consulate des Timasius und Promotus.

XLIX. Titel.

UT OMNES TAM CIVILES QUAM MILITARES IUDICES POST ABMINISTRATIONEM DEPOSITAM PER QUINQUAGINTA DIES IN CIVITATIBUS CERTIS VEL CERTIS LOCIS PERMANEANT.

1,49. Dass alle Richter, sowohl die bürgerlichen, als auch Militärrichter nach niedergelegtem Amte, sich noch 50 Tage lang in den Städten und an bestimmten Orten aufhalten sollen.

1,49,1. DER KAISER ZENO AN DEN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die hochangesehenen Statthalter in den Provinzen, oder die Consularen oder Correctoren, oder die, welche ein höheres Amt bekleiden, nämlich die Proconsules, oder der Statthalter in Ägypten, oder der über den Orient gesetzte Comes, oder der Vicarius in irgend einem Bezirke, oder ein Heerführer, oder ein Comes irgend eines Gebietes, oder der Comes welcher die Aufsicht über die kaiserlichen Paläste führt, sollen, wenn ein Nachfolger an ihre Stelle getreten ist, sich nicht unterfangen, die Orte, an welchen sie befehligt haben, vor Ablauf der festgesetzten 50 Tage zu verlassen.

§ 1. Während dieser Zeit sollen sich nämlich die Statthalter, die Consularen und Correctoren in der Hauptstadt, die hochangesehenen Richter aber, sowohl die bürgerlichen, als auch die Militärrichter in den bedeutenderen Städten der von ihnen verwalteten Bezirke öffentlich zeigen und sich nicht in einem Hause oder innerhalb des Bereiches einer Kirche oder in den Palästen der Gewalthaber, verborgen halten, sondern sie sollen an den besuchtesten Orten im Angesicht aller Derer erscheinen, welche ihnen bisher unterworfen waren, damit es einem Jeden vollkommen freistehe, über Veruntreuungen oder ander Vergehen des bisherigen Statthalters Klage zu erheben, und der letztere, durch die Fürsorge seines Nachfolgers vor jeder Beleidigung sicher gestellt, wofür auch die Beamten desselben, so wie die städtischen Beamten und die Defensoren der Städte verantwortlich sind, bloß eidlich versichere, dass er sich vor Gericht stellen wolle und Denjenigen, welche, wie oben gesagt, eine Beschwerde gegen ihn erhoben haben, im Wege Rechtens darauf antworten könne.

§ 2. Auch soll ihm kein Vorwand, die Provinz vor Ablauf jener Zeit zu verlassen, dadurch zustatten kommen, dass er einen kaiserlichen Befehl oder ein Patent zu einer anderweiten Anstellung oder eine von deinem hohen Amte ausgehende Verordnung, die ihn zu einem andern Statthalter-Posten beruft, oder die Vorschrift der oben genannten, oder irgend einer andern bürgerlichen oder Militärbehörde vorzeigt, nach

deren Inhalt er irgend ein öffentliches Amt übernehmen oder ausgeliefert oder abgeführt werden soll; überhaupt aber muss hier jeder Betrug und alles listige Hervorsuchen einer günstigen Gelegenheit, das Gesetz zu umgehen, unterlassen werden, damit die zum Wohle der gesamten Provinzen von Uns erlassenen Verordnungen nicht ohne Erfolg bleiben.
§ 3. Wenn es aber Jemand in sträflichem Übermut gewagt hätte, dieses heilsame Gesetz zu umgehen oder zu übertreten, so soll er, obwohl man ihn mit Fug und Recht als einen Majestätsverbrecher betrachten könnte, dennoch bloß mit einer Geldstrafe von 50 Pfund Gold belegt werden, die er an die Staatskasse einzuzahlen hat, und eine gleiche Strafe erwartet Diejenigen, welche ihm im Amte gefolgt sind und ihn entweder nicht auf eine anständige Weise zurückzuhalten gewusst oder es unterlassen haben, über sein Entweichen sofort Bericht zu erstatten.
§ 4. Wir begehren aber, dass der Abgehende sein Amt nicht eher niederlege, als bis der Nachfolger bereits an der Grenze der Provinz angekommen ist, wenn auch derselbe sich bei ihm (dem Vorgänger) schon brieflich angemeldet oder eine Bekanntmachung oder ein Ausschreiben an die Einwohner oder die Beamten der Provinz erlassen hätte.
§ 5. Derjenige aber, welcher gegenwärtiges Gesetz durch seine Entweichung übertritt, soll, wo er auch angetroffen wird, und wenn es in dieser blühenden Hauptstadt wäre, ohne Verzug und Widerspruch auf deinen Befehl und unter Mitwirkung des hochangesehenen Statthalters derjenigen Provinz, in welcher er sein Amt ausführte, wieder in seine Provinz abgeführt werden und daselbst 6 Monate verbleiben, da während einer so langen Zeit die von ihm begangenen Veruntreuungen und Vergehen unmöglich verschwiegen bleiben können.
§ 6. Auch die Beamte, welche ihn von seiner gesetzwidrigen Entweichung, jedoch unbeschadet der ihm gebührenden Ehrerbietung, nicht zurückgehalten haben, sollen mit Entrichtung von 30 Pfund Gold bestraft werden.
§ 7. Sollte er nun während jener 50 Tage wirklich belangt und der Rechtsstreit nach Ablauf derselben noch nicht beendigt worden sein, so kann er, wenn die Klage blos die Herausgabe veruntreuter Gegenstände betrifft, sich einen Sachwalter bestellen und nach Ablauf von 50 Tagen sich ohne Weiteres entfernen; ist er aber auf Bestrafung begangener Verbrechen angeklagt, so muss er notwendiger Weise, da er sich in peinlicher Untersuchung befindet, bis zum Urteil in der Sache verharren.
§ 8. Allen Richtern aber, welche kraft ihres Amtes, oder auf deinen hohen Befehl solche Angelegenheiten in bürgerlichen Sachen oder in einem Kriminalprozess zu verhandeln haben, tun Wir zu wissen, dass sie dieselben im Laufe von 20 von Anbeginn derselben zu rechnenden Tagen beendigen und wenn sie dies vernachlässigen, zur Strafe 10 Pfund Gold zu entrichten haben, die einmal anhängige peinliche oder bürgerliche Klage in der oben genannten Art zur Erledigung bringen sollen.
Geg. V. id. (470) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Zeno.

L. Titel.

DE OFFICIO EIUS QUI VICEM ALICUIUS IUDICIS OBTINET.

1,50. Vom Amt Dessen, der einen Richter vertritt.

1,50,1. DER KAISER GORDIANUS AN DEN DOMITIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist unzweifelhaft, dass in einer Angelegenheit, welche das Staatswohl betrifft, Derjenige, welcher die Stelle des Statthalters in der Provinz inne hat, das Verfahren führen kann. Und wenn bei irgend einem Geschäfte das Recht des Staates in Frage kommt, so können Die, welchen die Sorge für das Staatswohl anvertraut ist, den Verordnungen der verewigten Kaiser gemäß, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn sie von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugt sind.
Geg. III. non. Nov. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem de Venustus.

1,50,2. MANDATE DER KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS, ERLASSEN DURCH DEN REFERENDARIUS AN DEN ANTIOCHUS, PRAEF. PRAET., WELCHE LAUTEN WIE FOLGT:

Die kaiserlichen Hoheiten haben auf den von Eurer Magnificenz geschehenen Vortrag zu verfügen geruht, dass Diejenigen, welche auf kaiserlichen oder auf Euern Befehl die Stelle eines Statthalters in den Provinzen vertreten, das Recht haben sollen, Denen, die darum ansuchen, Vormünder oder Curatoren zu bestellen, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veräußerung von Gütern der Unmündigen oder ähnlicher Personen, oder der Curialen zu erteilen, Freilassungen auf gesetzlichem Wege vor sich geschehen zu lassen und alle Handlungen, welche zur Gerichtsbarkeit eines Statthalters in der Provinz gehören, gültig vorzunehmen, und dass diese Stellvertreter auf Euren hohen Befehl alle die vorerwähnten Amtshandlungen auszuüben befugt sein sollen.
Geg. prid. id. Oct. (427) zu Constantinopel unter dem Consulate des Hierius und Ardaburius.

LI. Titel.

DE ASSESSORIBUS ET DOMESTICIS ET CANCELLARIIS IUDICUM.

1,51. Von den Assessoren, von den Domesticis und von den Kanzleibeamten der Statthalter.

1,51,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DEN PAULINUS.

Der wissenschaftliche Eifer verdient es wohl, dass Diejenigen, welche in öffentlichen Ämtern angestellt sind, und sich noch andere Personen an die Seite setzen wollen, um den Rat derselben zu benutzen, diese Personen durch die Hoffnung auf Gewinn und Ehre, nicht aber durch Einschüchterung und Zwang, der der Geistesfreiheit widerstrebt, zu diesem Beistand veranlassen, zumal da sie es selbst für nötig halten, sich der Kenntnisse dieser Männer zu bedienen.

Geg. prid. id. Iul. (286) unter dem 2ten Consulate des Tiberianus Maximus und dem des Aquilinus.

1,51,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Statthalter sollen die Ausfertigungen nicht durch ihre Räte unterschreiben lassen, sondern sie selbst unterschreiben. Wenn nun Jemand ohne Unsere Erlaubnis einem Rate das Recht, zu unterschreiben, erteilt hat, so soll der letztere, wenn er wirklich unterschrieben hat, sofort mit Verbannung bestraft, der Name des Statthalters aber Uns angezeigt werden, damit Wir noch strengere Maßregeln gegen ihn ergreifen können.

Geg. XV. k. Sept. (320) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsar Constantinus.

1,51,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die Räte, der Statthalter, die Kanzleibeamten und Die, welche das Amt der Domestici bekleiden, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, sich noch 50 Tage in den Provinzen aufhalten sollen.

§ 1. Derjenige aber, welcher eine solche Person wegen irgend eines Vergehens angeklagte Person der gebührenden Untersuchung entzogen hat, soll nun als der Verbrecher selbst betrachtet werden, und das Vierfache des zugefügten Schadens dergestalt ersetzen, dass zwei Teile dem Beschädigten und zwei Teile Unserem Fiscus zufallen.

Geg. VI. k. (399) zu Mailand unter dem Consulate des Theodosius.

1,51,4. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN DEN CAECILIANUS, *VICAR.*

Der Domesticus eines Statthalters soll den öffentlichen Verhandlungen fern bleiben. Würde er überwiesen, sich dem ungeachtet mit öffentlichen Angelegenheiten befasst zu haben, so soll er sogleich einer höheren Behörde zur Untersuchung übergeben, und von dieser gebührend bestraft werden.

Geg. VI. id. April. (404) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

1,51,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN SELEUCUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer schon einmal Domesticus oder Kanzleibeamter in einem Provinzialgericht gewesen ist, darf auf keine Weise dieses Amt zum zweiten Male übernehmen.

Geg. III. id. Dec. (415) zu Ravenna unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

1,51,6. DIESELBEN KAISER AN DEN VITATIANUS, *HEERFÜHRER IN LYBIEN.*

Keiner von den Domestici, welche den Heerführern oder den über das Militärwesen gesetzten Comitibus dienstbar sind, darf nach zurückgelegter Dienstzeit zum zweiten Male dieses Amt bekleiden; wer dieses Verbot übertreten sollte, wird mit Entrichtung von 10 Pfund Gold bestraft; auch haben die Unterbeamten haben dieselbe Strafe zu erwarten, wenn sie aus Vorliebe oder Habsucht eine solche Übertretung zulassen sollten.

Geg. VIIII. k. Nov. (417) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantinus.

1,51,7. DIESELBEN KAISER AN DEN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Beisitzer, welche mit ihrem Rate den Statthaltern zur Seite gestanden haben, können, wenn sie sich auch in väterlicher Gewalt befunden haben, dasjenige, was sie auf ehrenhafte und anständige Weise erworben, nach dem Tode ihres Vaters, gleich einem den Soldaten gebührenden Sondergut [velut castrense peculium] in Anspruch nehmen.

Geg. X, k. April. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

1,51,8. DIESELBEN KAISER AN DEN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Statthalter darf in die ihm anvertraute Provinz irgend Jemand mit sich nehmen, um ihn als Domesticus oder Kanzleibeamten anzustellen, noch auch Denjenigen bei sich aufnehmen, der dazu aus irgend einer Gegend zu ihm gereist ist, wenn er nicht die Strafe der Ehrlosigkeit und die Einziehung seiner Güter herbeiführen will. Denn Wir begehren, dass die Kanzleibeamten, welche den Statthaltern beigegeben werden, unter der Verantwortlichkeit der Kanzleivorsteher aus den Personen, welche ihre Dienstfähigkeit bei derselben Behörde schon bewährt haben, erwählt werden sollen, und dass Dieselben, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, dennoch den Ort desselben nicht verlassen, sondern sich den Einwohnern der Provinz stets gegenwärtig zeigen sollen, damit es Denen, welche sie verklagen wollen, nicht an Gelegenheit fehle. Auch müssen sie sich, wenn dies die Umstände erheischen, eine Untersuchung über die Vergehen des Statthalters gefallen lassen.

Geg. prid. k. Iun. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,51,9. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn, nachdem ein Statthalter sein Amt niedergelegt hat, eine Beschwerde der Einwohner der Provinz, oder der städtischen Beamten oder die öffentliche Wohlfahrt die Gegenwart der Domestici notwendig macht, so muss jener Statthalter dafür sorgen, dass die Domestici, die in seinem Dienste gewesen sind, sich vor Gericht gebührend einfinden.

Geg. V. non. Iul. (433) zu Constantinopel unter dem 14ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Maximus.

1,51,10. DIESELBEN KAISER AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die Räte, welche in ihren Provinzen den Statthaltern länger als vier Monate zur Seite gestanden haben, was den älteren Gesetzen und den Verfügungen der früheren Kaiser entgegen ist, die Einziehung ihrer Güter und eine peinliche Untersuchung wegen Staatsverbrechens zu erwarten haben sollen, sie müssten sich denn durch eine kaiserliche Verordnung rechtfertigen oder auf deinen hohen Befehl berufen können.

Geg. XIII. k. Febr. (439) unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

1,51,11. DIESELBEN KAISER AN DEN ZOILUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Wir wollen Unsere Gnade sowohl den Räten der höheren Obrigkeiten, als diesen letzteren selbst angedeihen lassen, und verordnen daher, dass die Räte der hochangesehenen Präfecten, sowohl der *Praefecti praetorio*, als der Präfecten dieser berühmten Stadt, der hohen *Magistri militum*, so wie des *Magister officiorum*, sie mögen nun das erwähnte Amt schon bekleidet haben, oder erst künftig übernehmen, von aller Verbindlichkeit zu Abgaben, ohne Unterschied, ob dieselben an bürgerliche oder Militärbehörden zu leisten sind, befreit sein sollen, dergestalt, dass ihnen selbst von deinem hohen Gericht keine Beschwerde irgend einer Art auferlegt werden darf, und wenn deine Beamten eine Übertretung dieser Unserer hohen Verordnung zulassen, so sollen sie mit Entrichtung von 50 Pfund Gold bestraft werden.

Geg. V. k. Mart. (444) unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

1,51,12. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN DEN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Allen Statthaltern, welche mit der höchsten Gewalt versehen sind, soll es vergönnt sein, sich ihre Räte zum zweiten und dritten Male und auch öfters zu wählen, weil kein Grund vorhanden ist, Denjenigen, der sich schon einmal als fähig bewährt hat, eben darum, dass man ihn brauchbar gefunden hat, zu verwerfen.

Geg. (450-455) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus.

1,51,13. DER KAISER ZENO.

Die Räte der Statthalter dürfen in Abwesenheit derselben niemals in deren Namen Recht sprechen.

Geg. VI. k. Iul. (487) nach Ablauf des Consulates des Longinus.

1,51,14. DIE KAISER IUSTINIANUS AN DEN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Keiner von Denen, welche als Sachwalter entweder in einem Gerichte dieser Hauptstadt oder irgend einer Unserer Herrschaft unterworfenen Provinzen angestellt sind, soll sich unterfangen, dieses Amt des Sachwalters zu ein und derselben Zeit mit dem eines Rates, welcher irgend einer Obrigkeit im Amt der Staatsregierung zur Seite steht, zu verbinden, da es mehr als hinreichend ist, entweder als Sachwalter die Angelegenheiten der Privatpersonen aufs Beste auszuführen, oder das Amt eines Rates zu bekleiden und damit nicht, während Jemand beiden Ämtern zu genügen strebt, beide vernachlässigt werden, sondern damit er, wenn er den Beruf des Sachwalters vorzieht, diesen mit dem gebührenden Eifer erfülle, wenn er

aber lieber das Amt eines Rates bekleiden will, bei diesem verbleibe, jedoch dergestalt, dass, wenn er das Amt des Rates niedergelegt hat, er sich wieder zu dem Berufe eines Sachwalters wenden kann.
§ 1. Auch soll es Niemandem gestattet sein, das Amt eines Rates in zwei Gerichten zu bekleiden, und in beiden die vorkommenden Amtshandlungen zu übernehmen, denn es ist wohl schwerlich zu glauben, dass eine Person zwei Pflichtgeboten gehorchen könne, weil sie die Zeit, die sie dann einem Gerichte widmet, dem andern entziehen muss, und deshalb keinem von beiden ordentlich vorstehen kann, sondern es soll Jeder mit völliger Beseitigung des einen Beisitzeramtes sich mit einem solchen in dem andern Gerichte begnügen.
§ 2. Auch glaube ja Niemand, dass dieses Gesetz hinterlistiger Weise dadurch umgangen werden könne, dass man nicht das gewöhnliche Zeichen des Beisitzers unter die Ausfertigungen setze, sondern gewisse andere, fingierte Buchstaben gebrauche, und dass man das erwähnte Amt, wenn es unter dieser Verborgenheit geschehe, recht wohl bekleiden könne, denn auch Diejenigen verstoßen gegen das Gesetz, welche die Anwendung desselben durch ausgesonnene Spitzfindigkeiten und durch Hinterlist zu vereiteln suchen.
§ 3. Endlich soll sich Niemand schmeicheln, der Strenge des gegenwärtigen Gesetzes eben so zu entgehen, wie es in Bezug auf frühere über denselben Gegenstand erlassene Verordnungen geschehen ist. Denn wenn Jemand eines solchen Vergehens überwiesen worden ist, so möge er wissen, dass er aus der Matrikel, in welcher die Sachwalter verzeichnet stehen, gänzlich ausgestrichen, mit Entrichtung von 10 Pfund Gold bestraft, welche an Unseren Privatschatz einzuzahlen sind und von dem *Comes* desselben zu erheben sind, bestraft werden und auch außerdem eine noch größere, kaiserliche Ungnade zu erwarten haben soll, da auch der Richter selbst, welcher ein solches Vergehen zugegeben oder sich es vielleicht gar wissentlich und absichtlich hat zu Schulden kommen lassen, dem kaiserlichen Zorne nicht entgehen wird.
§ 4. Mit derselben Strafe sollen auch Diejenigen belegt werden, welche in den rechtlichen Angelegenheiten, die sie zu führen bekommen, und in welchen sie das Amt eines Sachwalters übernehmen, sich zugleich das Amt eines Gerichtsbeisitzers, also das Ansehen einer obrigkeitlichen Person, zu verschaffen wissen, und eingedenk des Wunsches, den sie als Sachwalter hegen, unmöglich als unparteiische Richter verfahren können.
Geg. V. k. Oct. (529) zu Chalecdon unter dem Consulate des Decius.

LII. Titel.

DE ANNONIS ET CAPITU ADMINISTRANTIUM VEL ASSESSORUM ALIORUMVE PUBLICAS SOLLICITUDINES GERENTIUM VEL EORUM, QUI ALIQUAS CONSECUTI SUNT DIGNITATES.

1,52. Von den Lebensmitteln und dem Proviant der Statthalter und ihrer Räte, so wie anderer öffentlicher Beamten und Derer, welche gewisse Würden erlangt haben.

1,52,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Hinsichtlich der Lebensmittel, welche den Statthaltern, sowohl den Spectabilibus, als auch den Clarissimis, die in den Provinzen entweder mit militärischer Gewalt, oder mit der bürgerlichen bekleidet sind, so wie dem über das Verkehrswesen gesetzten *Comes*, nicht minder dem Beamten, welcher die Aufsicht über das Münzwesen führt, dem Verwalter des Privatschatzes in dem Bezirke von Pontus und von Asien, und gleicherweise den Beisitzern der einzelnen Gerichte zu ihrem Unterhalte zu verabreichen sind, soll die feste und unabänderliche Einrichtung befolgt werden, dass sie sowohl für die Lebensmittel, als auch für den Proviant denjenigen Betrag erhalten, welcher gewöhnlich in besonderen Tarifen enthalten ist.
Geg. III. k. Iun. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

LIII. Titel.

DE CONTRACTIBUS IUDICUM VEL EORUM QUI SUNT CIRCA EOS ET INHIBENDIS DONATIONIBUS IN EOS FACIENDIS ET NE ADMINISTRATIONIS TEMPORE PROPRIAS AEDES AEDIFICENT SINE SANCTIONE PRAGMATICA.

1,53. Von den Verträgen, welche die Statthalter, oder die Beamten derselben abschließen, von dem Verbote der an sie zu machenden Schenkungen und dass sich dieselben während der Amtsdauer nicht ohne kaiserliche Genehmigung eigene Häuser bauen sollen.

1,53,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Alle Personen, welche in dieser blühenden Stadt ein öffentliches Amt bekleiden, dürfen keinen Kauf über bewegliche oder unbewegliche Sachen abschließen, noch auch sich Häuser erbauen, wenn sie nicht ein besonderes kaiserliches Genehmigungsrescript von Unserer Hoheit ausgewirkt haben.

§ 1. Schenkungen aber müssen sie alle zurückweisen und sollen wissen, dass dieselben ohne Unterschied der Gegenstände und des Wertes völlig ungültig sind, es müsste denn nach niedergelegtem Amte der Schenker in einer besonderen Schrift die vollzogene Schenkung ausdrücklich bestätigen, oder es müsste ein Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen sein, während dessen weder von dem Schenker selbst, noch von dessen Erben eine Beschwerde über diese Schenkung erhoben worden ist.

§ 2. Den Statthaltern in den Provinzen aber untersagen Wir nicht nur die Annahme von Schenkungen, sondern auch das Abschließen von Käufen über bewegliche oder unbewegliche Güter jeder Art, Lebensmittel und Kleider ausgenommen, sowie die Erbauung von Häusern, wenn ihnen auch kaiserliche Briefe etwas in der Art gestattet hätten. Auch sollen die an solche Personen gemachten Schenkungen und die mit ihnen abgeschlossenen Käufe selbst dann nicht gültig werden, wenn auch nach niedergelegtem Amte ein Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen ist oder die Bestätigung von Seiten des Schenkers oder Verkäufers nach Niederlegung des Amtes erfolgen sollte.

§ 3. Wir haben jedoch für nötig erachtet, dieses Verbot auf die Räte und Unterbeamten der Statthalter auszudehnen, und fügen hinzu, dass es auch unerlaubt sei, ein solches Geschäft durch eine Mittelsperson abzuschließen.

§ 4. Endlich befehlen Wir, dass die gegenwärtige Verordnung auch auf bereits eingegangene Geschäfte Anwendung finden soll, wenn nicht dieselben durch Vergleich oder richterliches Urteil schon zur Erledigung gekommen sind.

Geg. V. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate unsers Herrn, des Kaisers Iustinianus.

LIV. Titel.

DE MODO MULTARUM QUAE A IUDICIBUS INFLIGUNTUR.

1,54. Von der Art der Geldstrafen, welche von den Richtern erkannt werden.

1,54,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DEN FIRMUS.

Eine Geldstrafe hat keinen nachteiligen Einfluss auf die bürgerliche Ehre.

Geg. V. id. April. (205) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

1,54,2. DER KAISER ALEXANDER AN DEN DECIMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Dass meine Geschäftsträger und Rechnungsführer nicht das Recht haben, Geldstrafen aufzuerlegen, ist schon oft durch kaiserliche Rescripte bestimmt worden.

Geg. XIII. k. Sept. (228) unter dem Consulate des Modestus und Probus.

1,54,3. DER KAISER GORDIANUS AN DEN CELER.

Der über die öffentlichen Örtlichkeiten gesetzte Beamte, *Curator rei publicae*, welcher mit dem griechischen Wort "Logista" genannt wird, hat nicht das Recht, eine Geldstrafe aufzuerlegen.

Geg. id. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem es Aviola.

1,54,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir gestatten, dass die hohen *praefecti praetoriis* die von ihnen ausgesprochenen Geldstrafen, wenn das Vergehen ein sehr bedeutendes ist, bis in eine Höhe bis zu 50 Pfund Gold haben können.

Geg. VIII. id. Ian. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und des Kaisers Theodosius.

1,54,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN PRAETEXTATUS, *PRAEF. PRAET.*

Dass die traurigen Einkünfte, welche in Geldstrafen bestehen, für Unseren Staatsschatz ohne Verzug eingetrieben werden müssen, darf Niemandem unbekannt sein, es müsste denn der Richter das, was zur Strafe eines begangenen Verbrechens bezahlt wird, entweder zu öffentlichen Bauten, oder zur Beförderung des Postwesens oder zur Befriedigung anderer öffentlicher Bedürfnisse besonders verwenden wollen.

Geg. V. id. Sept. (384) zu Aquileia unter dem Consulate des Ricomer und Clearchus.

1,54,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Wir gestatten es nicht, dass die Gericht haltenden Statthalter in den Provinzen gegen Diejenigen, die sich etwas zu Schulden gebracht haben, eine höhere Geldstrafe verhängen, als 2 Unzen Gold.

§ 1. Hingegen der Proconsul soll, wenn die Notwendigkeit an Geldstrafen eintritt, bis zur Summe von 6 Unzen Gold gehen dürfen, an welches Maß auch der über den Orient gesetzte *Comes* und der Statthalter von Ägypten gebunden sind.

§ 2. Die übrigen hochangesehenen Statthalter aber sind Diejenigen, welche in Unserem Namen die höchste Gewalt ausüben; diese mögen wissen, dass es ihnen nicht gestattet ist, mehr als 3 Unzen Gold als Geldstrafe aufzulegen.

§ 3. Auch begehren Wir, dass der Statthalter dahin sehe, dass gegen eine und dieselbe Person, wenn die Wiederholung des Verbrechens eine mehrfache Geldstrafe notwendig macht, dieselbe in einem Jahre blos drei Mal verhängt werde.

§ 4. Wenn nun Jemand das angegebene Mass überschritten hat, so soll er verpflichtet sein, Demjenigen, welchen er zu der höheren Geldstrafe verurteilt hat, das Doppelte zu erstatten, an Unseren Fiscus aber diejenige Summe einzuzahlen, zu deren Entrichtung er den Verbrecher verurteilt hat.

$ 5. Diese Milde des Gesetzes mögen aber nicht diejenigen Richter auf sich anwendbar glauben, welche der Veruntreuung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, des Missbrauchs richterlicher Gewalt, des Diebstahls und anderer härter zu ahndender Verbrechen überführt werden, sondern es müssen dann die höheren Behörden ein Urteil abfassen, zu wessen Nachteil auch dasselbe ausfallen möge.

§ 6. Auch dürfen sie nicht glauben, dass es ein Leichtes sei, mit übereiltem Entschlusse Denjenigen zu verurteilen, den kein Verbrechen drückt, oder dass sie schamloser Weise ihre ausgesprochene Entscheidung nach Willkür zurücknehmen könnten, es müsste denn die Armut des Verurteilten eine Milderung erheischen.

Geg. XII. k. Sept. (399) unter dem Consulate des Theodorus.

LV. Titel.

DE DEFENSORIBUS CIVITATUM.

1,55. Von den Bürgermeistern.

1,55,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN BÜRGERMEISTER SENECA.

Wenn dich Jemand wegen unbedeutender Sachen, die nicht von Belang sind, zur Rechtshilfe aufruft, so magst du, insofern die Sache wirklich geringfügig ist, also die Summe von 50 Solidi nicht übersteigt, das gerichtliche Verfahren einleiten, so dass du, wenn also Jemand eine rechtmäßige Forderung einklagt, oder einen Dienstbaren zurückverlangt, der ihm durch die Flucht entronnen ist, oder dasjenige zurückfordert, was er über den erteilten Auftrag hinaus bezahlt hat, oder irgend etwas Ähnliches vorbringt, und du nach Untersuchung der Sache dem Kläger zu genügen suchst. Die übrigen Angelegenheiten jedoch, welche sich mehr für eine gerichtliche Verhandlung vor den höheren Behörden eignen, magst du dem Statthalter vortragen.

Geg. V. k. Iul. (365) zu Tyricum unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

1,55,2. DIESELBEN KAISER AN DEN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Bürgermeister sollen nicht aus der Gruppe der *Decuriones* oder der *Cohortales* ausgewählt werden, sondern es sind andere taugliche Personen zu diesem Amt zu befördern.

Geg. III. non. Nov. (368 oder 370 oder 373) unter dem Consulate derselben Kaiser.

1,55,3. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN DEN SENAT.

Sehr zweckgemäß ist die Einrichtung getroffen worden, dass die unbefangenen und friedlichen Landleute sich einer besonderen Wohltat, nämlich des Schutzes ihres Ortsvorstehers [*defensoris locorum*], erfreuen und finanzielle Rechtsstreitigkeiten, vor demselben ausführen dürfen.

Geg. IIII. id. Aug. (373) zu Hierapolis unter dem 4ten Consulate sowohl des Kaisers Valentinianus, als auch des Kaisers Valens.

1,55,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS AN DEN STADTVERORDNETEN THEODORUS.

Für die auf fünf Jahre vorzusehende Amtsausübung der Bürgermeister in den sämtlichen Provinzen sollen folgende Verhaltensregeln gelten, nämlich:

vor Allem dahin zu streben, sich dem Volke väterlich zu erweisen;

es nicht zu dulden, wenn die Land- und Stadtbewohner durch Abgaben bedrückt werden;

sich der Rohheit der Beamten und dem Übermute der Behörden, unbeschadet der denselben gebührenden Ehrfurcht, entgegen zu stellen;
so oft die bestehende vollkommene Freiheit angemessen ist, sie zu benutzen, den Richter aufzusuchen; Schaden und Verlust, welcher durch übertriebene Forderungen Denjenigen zugefügt werden könnte, die du als deine Kinder zu betrachten hast, abzuwenden und nicht zu dulden, dass ihnen, außer dem herkömmlichen Satze, etwas abgefordert werde, da sie ohne Beistand gewiss keine Hilfe finden würden.
Geg. VI. non. Ian. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Arcadius und dem des Bauto.

1,55,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN POTAMIUS, *STATTHALTER VON ÄGYPTEN.*
Die Bürgermeister sollen sich nicht unbefugter Weise etwas anmaßen, wozu sie nicht berechtigt sind, sondern bloß dem Titel ihres Amtes entsprechen. Sie dürfen keine Geldstrafen verhängen und keine wichtigen Untersuchungen führen; das Volk und die städtischen Beamten sollen sie vor der Rohheit und dem Übermute der Böswilligen schützen und stets darauf bedacht sein, ihren Namen in der Tat zu führen.
Geg. III. non. Mart. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

1,55,6. DIESELBEN KAISER AN DEN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*
In allen Gegenden, in welchen die wilde Wut der Straßenräuber herrscht, die ihre eigene Gefahr nicht kennen, sollen die bewährten und entschlossenen Bürgermeister dem Unwesen zu steuern suchen und bei den täglichen Ereignissen gegenwärtig sein. Sie sollen es nicht dulden, dass sich die Verbrecher durch Straflosigkeit vermehren; sie sollen sich jeder Begünstigung derselben entgegenstellen, damit nicht durch die Schonung oder den Beistand, welchen man den Verbrechern angedeihen lässt, die Verbrechen selbst um sich greifen.
Geg. V. id. April. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

1,55,7. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Die Bürgermeister müssen die Verbrecher, welche beim Straßenraub oder bei Verübung anderer Gewalttätigkeiten, beim Mord, bei einer Körperverletzung, bei einer Entführung oder einem Ehebruch betroffen worden und ihnen von Amts wegen übergeben worden sind, zugleich mit denen, welche sie des Verbrechens beschuldigt haben, unter sicherer Bewachung an den zuständigen Richter abgeben.
Geg, prid. k. Ian. (405) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

1,55,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir befehlen, dass die Bürgermeister dergestalt in ihre Ämter eingesetzt werden sollen, dass sie, mit den Geheimnissen der rechtgläubigen Kirche vertraut, durch den Ausspruch der hochwürdigen Bischöfe, der übrigen Geistlichen, der Honoratioren, der Ansässigen und der städtischen Beamten bestätigt werden. Über diese Einsetzung ist an den hohen *Praefectus Praetorio* Bericht zu erstatten, damit derselbe, Kraft seines hohen Amtes, die geschehene Wahl bestätigen könne.
§ 1. Wenn nun die Bürgermeister in Erfahrung gebracht haben, dass gegen die öffentliche Verfassung irgend Jemand etwas zum Nachteil der Ansässigen vorgenommen habe, so soll es ihnen freistehen, an die hohen und angesehenen *Praefectos Praetoriiis*, an die hohen Befehlshaber sowohl der Reiterei, als des Fußvolkes, an die *Magistres officiorum* und an die über den Saats- und über den kaiserlichen Privatschatz gesetzten Comites Bericht zu erstatten.
Geg, XII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,55,9. DIESELBEN KAISER AN DEN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir überlassen es der Umsicht und Fürsorge der Bürgermeister, dass die Ansässigen von den Beamten, welche die Steuern einzunehmen haben, nicht mit unverhältnismäßigen Ansätzen und Lasten beschwert werden, sondern begehren, dass sie solche Personen, die sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, an den zuständigen Richter nebst einer Angabe des von denselben begangenen Betruges abgeben sollen.
§ 1. Auch gestatten Wir, dass die Einwohner in Unseren Provinzen, wenn sie die erlittenen Beleidigungen oder Verletzungen anzuzeigen wünschen, die Vertreter aber denselben die gerichtliche Anhörung verweigern, das Recht haben sollen, ihre Beschwerde, ganz so abgefasst, wie sie sie hatten anbringen wollen, an den besuchtesten Orten der Stadt öffentlich auszustellen, die Schreiber und Notarien zu belangen und die öffentlichen Beamten aufzufordern, welche ihre Klage annehmen müssen, nicht minder auch wider Willen der oben erwähnten Personen ihre Beschwerden aktenkundig zu machen, damit der wahre Stand der Sache erörtert werden und, nachdem dies geschehen, gegen Diejenigen, welche auf Ansuchen dennoch die erhobene Klage nicht haben zu den Akten nehmen wollten, die richterliche Strenge treffen könne.
Geg, XII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,55,10. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass es keinem Stadtvertreter erlaubt sein soll, sich der öffentlichen Mühewaltung zu entziehen, wenn er sich nicht vor deinem hohen Gerichte auf kaiserlichen Ausspruch berufen kann; und mit Entrichtung von 30 Pfunden Goldes sollen die Statthalter in den Provinzen, die übrigen Behörden und überhaupt alle Diejenigen bestraft werden, welche dieses Unser hohes Verbot übertreten und die Ehrfurcht vor der kaiserlichen Machtvollkommenheit aus den Augen gesetzt haben.

Geg, XV. k. Sept. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus.

LVI. Titel.

DE MAGISTRATIBUS MUNICIPALIBUS.

1,56. Vom städtischen Magistrat.

1,56,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die städtischen Beamten, welche die obrigkeitlichen Aufgaben wahrnehmen oder die Abgaben erheben müssen, sollen längstens innerhalb dreier Monate gewählt werden, damit, wenn dieselben eine triftige Ursache zur Entschuldigung haben, an die Stelle des zu Entlassenden zeitig genug ein Anderer gewählt werden könne.

Geg. id. April. (323) zu Constantinopel unter dem Consulate des Severus und Rufinus.

1,56,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN GERMANIANUS.

Der städtische Magistrat soll berechtigt sein, selbst Akten zu führen.

Geg. XIII. k. Ian. (366) unter dem Consulate des Gratianus und des Dagalaiphus.

LVII. Titel.

DE OFFICIO IURIDICI ALEXANDRIAE.

1,57. Vom Amt des Juridicus in Alexandrien.

1,57,1. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN ALEXANDER, *HEERFÜHRER UND STATTHALTER IN ÄGYPTEN.*

Wir befehlen, dass es allen Denen, welche die Dokumente der von ihnen schriftlich abgefassten Schenkungsverträge gerichtlich feststellen lassen wollen, gestattet sein soll, diese Handlung vor dem Juridicus der hochberühmten Stadt Alexandrien vorzunehmen, und es sollen die vor diesem Beamten ergangenen Bekundungen dieselbe Glaubwürdigkeit haben, als wenn sie von dem Statthalter der Provinz oder von den städtischen Obrigkeiten oder Volksvertretern abgefasst worden wären.

Geg. k. VII. id. Sept. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zenon und des Marcianus.

Codex Iustiniani. Buch II.

I. Titel.

DE EDENDO.

2,1. Vom Vorlegen der Beweise.

2,1,1. DER KAISER PIUS ANTONINUS AN MANILIUS.

Sieh zu, wie du beweisen kannst, dass dir das Geld, welches du niedergelegt zu haben behauptest, geschuldet werde. Denn was du verlangst, dass nämlich deine Gegnerin ihre Rechnungen vorzeigen solle, pflegt, wenn ein gehöriger Grund vorhanden ist, durch Ermessen des Richters bestimmt zu werden.

Geg. IV. k. Oct. (155) unter dem 2 ten Consulate des Sabinian und dem des Sever.

2,1,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FAUSTUS.

Der, bei welchem die Sache verhandelt wird, wird befehlen, dass die öffentlichen, sowohl die Civil- als auch die Criminal-Akten vorgezeigt werden, damit sie zur Erforschung der Wahrheit eingesehen werden können.

Geg. non. Iul. (194) unter dem Consulate des Kaiser Sever und dem des Albin.

2,1,3. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALENS.

Die vorgelegte Klage bezeichnet die Art des künftigen Rechtsstreits, und man darf sie verbessern und verändern, je nachdem es die Bestimmung des prätorischen Edikt zulässt, oder der Rechtsprechende es angemessen findet.

Geg. III. k. Sept. (202) und dem 3ten Consulate des Kaiser Sever und dem Kaiser Antonin.

2,1,4. DER KAISER ANTONINUS AN EPAPHRODITUS.

Wer anklagen will, muss Beweise haben, da es weder ein Rechts-, noch ein Billigkeitsgrund erlaubt, dass die Befugnis gegeben werden dürfe, fremde Urkunden einzusehen. Denn wenn der Kläger nicht beweist, so wird der, welcher belangt wird, auch wenn er selbst Nichts beibringt, obsiegen.

Geg. V. id. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

2,1,5. DER KAISER ALEXANDER AN VALENTINIANA.

Es ist nichts Neues, dass der, von welchem man Geld fordert, die Rechnungen des Gläubigers zu sehen verlangt, damit die Wahrheit festgestellt werden kann.

Geg. VII. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

2,1,6. DERSELBE KAISER AN URANIUS.

Es ist ein gerechtes Verlangen Desjenigen, von dem man Geld, wenn auch im öffentlichen Namen, fordert, dass aus den vorgelegten Rechnungen gewiss werde, wie viel unter seinem Namen gezahlt wurde.

Geg. XVI. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

2,1,7. DERSELBE KAISER AN VALENS.

Der Procurator des kaiserlichen Privatschatzes wird befehlen, dass Gelegenheit zum Abschreiben der Urkunden in einer Angelegenheit, welche du mit dem Fiscus gemein zu haben behauptest, dem Herkommen gemäß gegeben werde, und wenn es einmal die Umstände erfordern werden, dass, um die Wahrheit deiner Forderung bei einem anderen Richter zu beweisen, irgend eine von jenen Urkunden beigebracht werde, so wird er, auf Verlangen des Belangten, anordnen, dass dies geschehe.

Geg. X. k. Mart. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

2,1,8. DERSELBE KAISER AN FLORUS.

Sowohl das, was vom verewigten Antoninus, meinem Vater, als auch das, was von mir rescribiert worden ist, stimmt mit den Regeln des Rechts und der Angemessenheit überein. Denn diese Rescripte sind ja nicht einander entgegengesetzt, oder sich widersprechend, da es ein großer Unterschied ist, ob der Beklagte verlangt, dass von Seiten Dessen, welcher Etwas fordert, und welcher mit seinem Klageantrag durch die Einrede der bösen Absicht zurückgewiesen werden kann, die Rechnungen herausgegeben werden sollen, aus welchen er seinen Beweis führen zu können behauptet, (was in der Sache durchaus angemessen ist) oder aber ob der Kläger verlangt, dass von Dem, von welchem Etwas gefordert wird, Rechnungen vorgezeigt werden sollen, da in diesem Falle der Grund der Forderung nicht aus Urkunden des Beklagten begründet werden darf.

Geg. k. Oct. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

II. Titel

DE IN IUS VOCANDO.

2,2. Vom Vorladen vor das Gericht.

2,2,1. DER KAISER ALEXANDER AN TRYPHONIUS.

So wie es den guten Sitten entspricht, dass von einem Freigelassenen der Ehefrau des Freilassers Ehrerbietung bezeigt werde, so ist es verboten, dieselbe, wenn es die Umstände erfordern würden, ohne Erlaubnis des Prätors vor Gericht zu laden.

Geg. IV. k. April. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

2,2,2. DER KAISER GORDIANUS AN NOCTURNUS.

Es ist eine ganz unbezweifelte Rechtsregel, dass, ohne dass die Erlaubnis des Prätors eingeholt worden ist, der Patron oder die Patronin und deren Eltern und Kinder, außerdem auch deren Erben, auch wenn sie Fremde sind, von den Freigelassenen oder den Kinder derselben nicht vor Gericht geladen werden dürfen, auch soll in dieser Hinsicht der Rechtsunkunde keine Nachsicht gegeben werden, da aus einer natürlichen Rücksicht diesen Personen Ehre gebührt. Da du also bekennst, dass du den Sohn deines Patrons ohne Erlaubnis des Prätors vor Gericht geladen hast, so verlangst du ohne Grund, dass dir die im Edict festgesetzte Strafe durch ein Rescript erlassen werden soll.

Geg. VIII. id.Nov. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordian und dem des Aviola.

2,2,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ROXANA.

Die, welche sich in der Gewalt ihrer Väter befinden, können gegen diese nicht klagen. Wenn du also aus der väterlichen Gewalt entlassen worden bist, so wirst du, wenn du die Erlaubnis des Prätors erhalten hast, nicht abgehalten, dies zu tun. Und dies gilt auch in Bezug auf die Person der Mutter.

Geg. VIII. id. Nov. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaiser Diocletian und dem des Kaiser Maximian.

2,2,4. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer einmal Jemanden in der Kaiserstadt oder in den Provinzen verklagt hat, soll denselben Beklagten, nachdem demselben die Klageschrift übergeben ist, nicht weiter, sei es schriftlich oder nichtschriftlich, verklagen, das heißt, er soll nicht gegen denselben vor einem anderen Richter nichtschriftlich angehen, sondern bei dem ersten Richter bleiben.

§ 1. Wer die Klageschrift angenommen hat, soll, wen er auch in einen anderen Stand versetzt sein sollte, indem er etwa Soldat oder Geistlicher geworden ist, doch vor dem ersten Gericht darauf antworten, welches hinsichtlich seines früheren Standes für kompetent gehalten wurde, ohne die Einrede des Gerichtsstandes zu erheben.

§ 2. Wer einmal Klage erhoben hat, soll, wenn er, nachdem die Klageschrift dem Beklagten übergeben worden ist, denselben aus denselben Gründen vor einem anderen Gericht angeklagt hat, sowohl dem Beklagten Schadenersatz leisten, als auch in der Klage unterliegen, wenn er auch eine gerechte Klage hatte.

III. Titel.

DE PACTIS.

2,3. Von den informellen Vereinbarungen.

2,3,1. DER KAISER SEVERUS AN PHILINUS.

Die Ungewissheit der Bedingung ist zwischen den Brüdern auf nicht unbillige Weise durch eine Übereinkunft aufgehoben worden. Da du also bekennst, dass dein Vater mit den Worten einer Auflage im Vermächtnis verpflichtet worden sei, dass er, wenn er ohne Kinder versterben würde, dem Licinius Frontonius die Erbschaft zu überlassen, so kann das damals, als Philinus noch keine Kinder hatte, geschlossene Pactum des Inhalts, dass dem Licinius Frontonius ein Sechstel der Erbschaft gegeben werden solle, nicht darum unbillig zu sein scheinen, weil Philinus, nachdem die Teilung der Übereinkunft gemäß geschehen war, gestorben ist und du, sein Sohn, am Leben bist.

Geg. VII. k. Dec. (200) unter dem 2ten Consulate des Sever und dem des Victorinus.

2,3,2. Die Kaiser Serverus und Antoninus an Claudius.

Wenn du wirst beweisen können, dass nach dem von dir geschehenen Verkauf der Erbschaft die Gläubiger gegen die Käufer ihre Klagen erhoben, und diese sich aus freiem Willen auf dieselben eingelassen haben, so wirst du nicht ohne Erfolg durch die Einrede des stillschweigenden Pactums verteidigt.

Geg. prid. id. Febr. (202) unter dem 3ten Consulate des Sever und dem des Antonin.

2,3,3. Dieselben Kaiser an Restitutus.

Der Diener eines Gläubigers kann das Verhältnis seines Herrn verbessern, verschlechtern kann er aber das wohlbegründete Forderungsrecht desselben durch ein neues Pactum nicht.

Geg. VIII. k. April. (202) unter dem 3ten Consulate des Sever und dem des Antonin.

2,3,4. Dieselben Kaiser an Valeria.

Kein Rechtsgrund gestattet es, dass du, nachdem du dem über das Grundstück erhobenen Rechtsstreit entsagt hast, die beendigte Sache wieder erneuern könntest.

Geg. IV. id. Febr. (206) und dem 3ten Consulate des Albin und dem des Aemilian.

2,3,5. Der Kaiser Antoninus an Demagoras.

Wenn du deinem Gläubiger einen Teil des schuldigen Geldes bezahlt hast, darüber aber, dass der übrige Teil nicht gefordert werden solle, zwischen dir und ihm eine Übereinkunft getroffen worden ist, weil du durch deinen rechtlichen Beistand und deine Redlichkeit seine Angelegenheiten und Rechtshändel verteidigt hattest, so bist du von jener Verbindlichkeit teils nach dem Civil-, teils nach dem honorarischen Recht befreit. Denn der immerwährende Einspruch wegen des abgeschlossenen Pactums oder der Arglist weist die Forderung des Rückstands zurück, da er auch, wenn er von dir aus Unwissenheit gezahlt gewesen wäre, hätte zurückgefordert werden können.

Geg. VIII. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

2,3,6. Derselbe Kaiser an Iulia Basilia.

Es ist ein unbezweifelter Rechtssatz, dass Vereinbarungen, welche gegen die Gesetze und kaiserlichen Verordnungen, oder gegen die guten Sitten abgeschlossen werden, keine Kraft haben.

Geg. V. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

2,3,7. Derselbe Kaiser an Iulius Maximus.

Wenn du Erbe deines Schuldners geworden bist, so ist die Klage, welche du gegen denselben gehabt hast, infolge des Antritts der Erbschaft durch die Vereinigung in einer Person erloschen. Aber wenn du diese Erbschaft, nachdem du im Gericht obsiegt hast, von dem, welchen du durch das Urteil besiegt hattest, unter der Bedingung und in dem Pactum übernommen hast, dass er sowohl die übrigen Gläubiger als auch dich, rücksichtslos Desjenigen was dir geschuldet werden würde wenn du jene Erbschaft nicht angetreten hättest, befriedigen sollte, so ist das Pactum und die Übereinkunft treu zu beobachten. Geschieht dies aber nicht, so wird gegen dich die Klage aus der förmlichen Verpflichtung, wenn eine solche mit dem Pactum verbunden worden ist, oder eine Klage nach Vorschrift, wenn keine förmliche Verpflichtung vorgenommen wurde, erhoben werden.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Antonin. und dem des Balbin.

2,3,8. Der Kaiser Alexander an Mucatraulius.

Wenn bewiesen werden wird, dass Apollonaris das Vieh zur Weide anteilsweise, das heißt, so übernommen habe, dass das Jungvieh davon nach den Teilen, welche man vereinbart hat, zwischen dem Eigentümer und dem Hirten geteilt werden sollen, so wird er durch den Richter genötigt werden, das Pactum treu zu erfüllen.

Geg. IV. k. Oct. (222) und dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,3,9. Der Kaiser Alexander an Aurelius Dionysius.

Da der Gegner deiner Mutter, nachdem er besiegt worden war, deine Mutter betrügerisch verleitet hat, dass sie ihm versprach, sie wolle keinen Streit wegen der Diener erheben, so ist dieses mit Unredlichkeit geschlossene Pactum ungültig, und wenn aus dieser Übereinkunft gegen deine Mutter geklagt werden wird, so wird der Richter sie von dem Anspruch befreien.

Geg. prid. id. Sept. (222) und dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,3,10. DERSELBE KAISER AN NICA.

Die Bedingung, welche du festgesetzt hast, als du für deine Pflegetochter ein Heiratsgut gabst, muss beobachtet werden. Auch darf es dir nicht im Wege stehen, dass man zu sagen pflegt, aus einem Pactum entstehe keine Klage, denn wir befolgen dies dann als Recht, wenn es ein bloßes Pactum ist, sonst, wenn Geld gegeben wird und man etwas über dir Rückgabe desselben ausmacht, findet eine Anklage wegen unrechtmäßiger Bereicherung statt.

Geg. III. k. Mart. (227) unter dem Consulate des Albin und dem des Maxim.

2,3,11. DERSELBE KAISER AN CAPITONUS.

Es kann dir zwar aus der Übereinkunft, welche nach deiner Behauptung deine Stiefmutter mit deinem Vater getroffen hat, als sie ein Grundstück zum Heiratsgut gab, dass sie nämlich den Gläubigern, welchen Grundstücke verpfändet waren, die Zinsen zahlen sollte, keine Klage gegen dieselbe zustehen, wenn auch bewiesen würde, dass jenes Pactum in eine förmliche Verpflichtung gebracht worden sei. Aber wenn das Grundstück auf die Weise, wie es ein Teil der Urkunde angibt, als Schätzwert zum Heiratsgut gegeben worden ist, so steht dir die Klage aus der Übertragung zu, auf dass der Übereinkunft nachgekommen werde.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaiser und dem 2ten Consulate des Dio.

2,3,12. DERSELBE KAISER AN FLACILLA.

Dass die zuletzt abgeschlossenen Pacten befolgt werden müssen, fordert die Billigkeit sowohl des Rechts, als der Sache selbst. Wenn demnach die Gegenpartei eingewilligt hat, dass sie sich der Übereinkunft, welcher früher getroffen worden ist, nicht bedienen wolle, und besonders dann, wenn sie, wie du anführst, dies auch zu den Akten des Präsesen versichert hat, so wirst du nicht abgehalten, die Klage, dass über die erste Übereinkunft hinausgegangen werde, anzustellen.

Geg. III. k. Mart. (230) und dem Consulate des Agricola und Clementin.

2,3,13. DER KAISER MAXIMINUS AN MARINUS.

Bei den Vereinbarungen guten Glaubens steht nur dann eine Klage aus einem Pactum zu, wenn es gleich im Anfang geschlossen wird, denn was man nachher festgesetzt hat, das erzeugt keine Klage, sondern eine Einrede.

Geg. V. id. Ian. (236) unter dem Consulate des Kaiser Maximinus und dem des Africanus.

2,3,14. DER KAISER GORDIANUS AN CAECILIUS, *SOLDAT.*

Wenn mit dem Pactum, in welchem, wie du anführst, dein Gegner eine Strafe auf den Fall, wenn er den Vertrag nicht würde gehalten haben, versprochen hat, eine förmliche Verpflichtung verbunden worden ist, so wirst du, wenn du aus der förmlichen Verpflichtung klagst, entweder das erlangen, dass das, was Gegenstand der Übereinkunft geworden war, geleistet wird, oder die in der förmlichen Verpflichtung festgesetzte Strafe nach dem Anrufen der Gerichte einfordern, denn dass das Vermögen deines Gegners auf dich übertragen werde, darum bittest du vergeblich gegen die gewöhnliche Ordnung.

Geg. k. April. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompejan.

2,3,15. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS, UND VALERIANUS, *NOBILISSIMUS CAESAR,* AN PACTUMEIUS.

Das Pactum, welches in der über den Ehevertrag aufgenommenen Urkunde enthalten ist, dass, wenn der Vater sterben würde, die Tochter desselben, welche sich verheiratete, mit ihrem Bruder zu gleichen Teilen Erbin ihres Vaters sein sollte, hat weder irgendeine Verbindlichkeit begründen, noch dem Vater der Frau die Freiheit, ein Testament zu machen, entziehen können.

Geg. X. k. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilian und dem des Bassus.

2,3,16. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIAPHANTUS.

Obwohl du anführst, dass die im Testament zu Erben eingesetzten Söhne gebeten worden seien, dass der, welcher zuerst aus der Welt abgerufen würde, dem andern sein Erbteil herausgeben sollte, so fällt, weil du versicherst, dass die bittweise abgegebene förmliche Verpflichtung durch den übereinstimmenden Willen der Brüder aufgehoben sei, die Klage über die Auflage aus dem Vermächtnis weg.

Geg. IV. id. Febr. (286) unter dem 2ten Consulate des Kaiser Maxim und dem des Aquilin.

2,3,17. DIESELBEN KAISER AN DEXIMACHUS.

Der Vorsteher der Provinz wird, wenn auch nichts Schriftliches vorhanden ist, doch, wenn die Wahrheit des Geschehenen durch andere Beweismittel bewiesen werden kann, bewirken, dass das Pactum, dessen im gutem Glauben geschehene Abschließung dargetan werden wird, dem Rechte gemäß beobachtet werde.

Geg. IX. k. Iul. (286) unter dem Consulate der Obigen.

2,3,18. DIESELBEN KAISER AN IULIUS UND AEMILIUS.

Wenn ihr beweisen werdet, dass eure Gläubiger es zugelassen haben, dass ein jeder von euch den auf seine Person fallenden Teil der Schuld zahle, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn er deshalb angegangen worden ist, gemäß seines Amtseifers dafür sorgen, dass nicht der Eine für den Andern belangt werde.

Geg. VII. id. Ian. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaiser Diocletian und dem des Maximian.

2,3,19. DIESELBEN KAISER AN VICTORIANUS, *SOLDAT*.

Obwohl unter Nichtsoldaten eine solche Schrift, in welcher festgesetzt wird, dass der Überlebende das Vermögen des Andern erhalten solle, nicht einmal als eine Art einer auf den Todesfall geschehenen Schenkung wirksam ist, so wird doch, da der Wille der Soldaten, welcher in Betreff des letzten Lebensaugenblicks, und in Bezug auf einen Beschluss über das Vermögen auf irgend eine Art, aus Rücksicht auf den Tod, schriftlich aufgezeichnet wird, die Kraft einer letztwilligen Verordnung hat, und da du anführst, dass du und dein Bruder, als ihr euch in die Gefahr eines Treffens begeben, aus Rücksicht auf die gemeinschaftliche Todesgefahr gegenseitig versichert habt, dass das Vermögen desjenigen, welchem ein Unglücksfall das Lebensziel gesetzt haben würde, dem Überlebenden gehören solle, wenn die Bedingung eintritt, angenommen, dass in Folge der Willensverordnung deines Bruders, welche durch die in den kaiserlichen Constitutionen ausgesprochene große Begünstigung bestätigt wird, auch der Vorteil seines Vermögens auf dich zu übertragen sei.

Geg. XIII. k. Dec. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

2,3,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIAL.

Das Eigentum an Sachen wird durch Übergabe oder Ersitzung, nicht durch einen bloßen Vertrag übertragen.

Geg. k. Ian. (293) unter dem 5ten und 4ten Consulate des Kaiser.

2,3,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSEBIUS.

Da du anführst, dass unter euch, ohne dass etwas Schriftliches ausgemacht worden sei, die Verlassenschaften deiner Brüder zu gleichen Teilen geteilt werden sollen, und da bewiesen werden kann, dass diese Übereinkunft in Absicht eines Vergleichs eingegangen wurde, so kannst du, wenn du sie besitzt, dich mit einer Einrede schützen. Wenn aber dein Gegner im Besitz ist, so musst du wissen, dass aus diesem Vertrage keine Klage entstehen wird, wenn du dich nicht durch eine förmliche Verpflichtung vorgesehen hast, aber auch deinem Gegner darf nicht gestattet werden, den Vergleich zu benutzen, wenn er nicht bereit ist, das, was ausgemacht worden ist, zu erfüllen.

Geg. k. Mai. (298) und dem 2ten Consulate des Faustus und dem des Gallus.

2,3,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARCHELAUS.

Die Begünstigung aufgrund minderjährigen Alters wird bewirken, dass das Pactum des Pflegers, welcher vereinbarte, dass er eine geringere Summe vom Schuldner des Minderjährigen annehmen wolle, nicht schade. Denn die Vormünder und Pfleger gewähren nur dann Befreiung von einer Verbindlichkeit, wenn sie das den Mündeln und Minderjährigen Geschuldete einfordern, nicht auch, wenn sie es erlassen.

Geg. XVIII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem 7ten und 6ten Consulate der Kaiser.

2,3,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HONORATUS.

Ein Sohn entzieht durch ein Pactum oder Schuldanerkenntnis dem Forderungsrecht des Vaters nichts.

Geg. VII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem 7ten und 6ten Consulate der Kaiser.

2,3,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMINA.

Wenn bewiesen wird, dass du die Klage über das Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, welche du gegen die Erben deines ehemaligen Mannes gehabt hast, aus Zuneigung zu den Erben Anderen erlassen hast, so siehst du ein, dass dir, wenn du die Klagen gegen die Schuldner anstellst, die Einrede, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, keineswegs schaden kann.

Geg. XVII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem 3ten Consulate der Kaiser.

2,3,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUHEMERUS.

Durch Verträge unter den Schuldnern kann die Forderung der Gläubiger weder aufgehoben, noch verändert werden.

Geg. IV. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,3,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CORNELIA.

Durch ein Pactum unter den Erbfolgern des Schuldners kann nicht bewirkt werden, dass die nach dem Gesetz der zwölf Tafeln unter den einzelnen Erben nach Verhältnis der von einem jeden erworbenen Erbteile von Rechtswegen geteilten Erbschaftsschulden einen einzigen von ihnen den Gläubiger aufs Ganze verbindlich machen sollen. Und das hat auch bei den Erbfolgern nach dem honorarischen Rechte statt. Daher kannst du deinen Miterben, auch wenn das, was bei der Teilung ausgemacht worden ist, nicht erfüllt ist, wegen Auslieferung der gemeinschaftlichen Schuldscheine auf so viel belangen, als dein Anteil beträgt.

Geg. III. id. Oct. (294) zu Varianum unter dem Consulate der Cäsaren.

2,3,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS CHRESIMUS.

Derjenige, welcher aus einer förmlichen Verpflichtung klagt, welche zum Zweck der Aufrechthaltung des Pactums erfolgt ist, fordert, gleichviel ob das Pactum vorhergegangen, oder sogleich nachher eingegangen ist, richtig, dass das Urteil zu seinen Gunsten gesprochen werde.

Geg. VI. id. Nov. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

2,3,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Wenn das, was durch ein bloßes Pactum ausgemacht worden war, gewisse Jahre hindurch gegeben worden ist, so hat dies Den, welcher das Pactum geschlossen hat, nicht verbindlich machen können, das ungeschuldet Gezahlte auch in Zukunft zu leisten, wenn nicht mit dem Vertrag eine förmliche Verpflichtung eingegangen worden ist.

Geg. III. non. Dec. (294) zu Burtodixum unter dem 8ten und 7ten Consulate der Kaiser.

2,3,29. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Für den Fall, wenn Jemand beim Ausstellen einer Urkunde erklärt hat, dass er sich der Einrede des Gerichtsstandes, welche ihm wegen seines Soldatenstandes oder wegen des Vorrechts seines Staatsamtes, oder auch seines Priesteramtes zustehen würde, nicht bedienen wolle, verordnen Wir, dass, obwohl man früher zweifelte, ob eine solche schriftliche Erklärung verbindlich sei, und ob Der, welcher dies vereinbart hat, nicht gegen seinen Vertrag handeln dürfe, oder ihm die Freiheit zukomme, von seiner schriftlichen Erklärung abzugeben, und sich seines Rechts zu bedienen, Niemand gegen seine Pacta handeln und die Mitunterzeichner täuschen dürfe.

§ 1. Denn wenn selbst nach dem Edict des Prätors Pacta, welche weder gegen die Gesetze, noch betrügerisch eingegangen sind, in jedem Fall zu befolgen sind, warum sollen dann auch in diesem Falle die Pacta nicht gelten, da es doch eine Regel des alten Rechts gibt, dass alle die Freiheit haben, Dem, was zu ihren Gunsten eingeführt ist, zu entsagen?

§ 2. Daher sollen alle Unsere Richter dies bei Rechtsstreiten befolgen, und diese Befolgung soll auch auf die *pedaneos judices*, und die compromissarischen Richter, und die erwählten Schiedsrichter sich erstrecken, indem sie wissen mögen, dass, wenn sie es nicht beobachtet haben werden, sogar angenommen wird, dass sie den Rechtsstreit zu dem ihrigen gemacht haben.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel im Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

2,3,30. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir sind über folgenden Fall von dem Advokatenstande zu Caesarea befragt worden: Zwei oder mehrere Personen hatten Hoffnung auf eine fremde Erbschaft, welche ihnen etwa wegen Verwandtschaft zufallen sollte, und es sind unter ihnen in Bezug auf die erhoffte Erbschaft Pacta eingegangen worden, in welcher insbesondere erklärt wurde, dass, wenn jener Dritte gestorben sein würde, gewisse Bestimmungen bei jener Erbschaft beobachtet werden sollten, oder dass, wenn vielleicht an einige von ihnen der Vorteil der Erbschaft gekommen sein würde, gewisse Verträge in Kraft treten sollten. Es wurde nun gezweifelt, ob solche Pacta aufrechterhalten werden dürften.

§ 1. Es machte ihnen nämlich der Umstand Bedenken, weil ein solcher Vertrag noch beim Leben Desjenigen, auf dessen Erbschaft man hoffte, eingegangen worden ist, und weil die Pacta nicht so abgeschlossen wurden, als wenn die Erbschaft gewiss an sie kommen würde, sondern unter zwei

Bedingungen eingegangen sind, nämlich: wenn Jener gestorben sein würde, und wenn Die zur Erbschaft berufen würden, welche einen solchen Vertrag geschlossen haben.
§ 2. Aber Uns scheinen alle Verträge der Art widrig und voll des traurigsten und gefährlichsten Erfolgs zu sein. Denn warum treffen beim Leben und wider Wissen Jemandes Andere über sein Vermögen eine Übereinkunft?
§ 3. Wir verordnen daher den alten Regeln gemäß, dass solche Pacta, welche gegen die guten Sitten eingegangen sind, schlechterdings verworfen werden sollen, und dass Nichts solchen Verträgen gemäß beobachtet werden soll, wenn nicht etwa Der selbst, über dessen Erbschaft man eine Vereinbarung hat, zu denselben seine Einwilligung gegeben haben, und bei derselben bis zum letzten Lebensaugenblick verharrt sein wird, dann nämlich, nachdem die so bittere Hoffnung beseitigt worden ist, werden die Erben mit Wissen und auf das Geheiß Jenes, solche Verträge schließen dürfen.
§ 4. Und das war schon den früheren Gesetzen und Constitutionen nicht unbekannt, wenn gleich es von Uns deutlicher ausgeführt worden ist. Denn Wir befehlen, dass durchaus weder Schenkungen von solchen Sachen, noch Bestellungen von Hypotheken, noch sonst irgend ein Vertrag zuzulassen ist, da die Ansicht unserer Zeit es nicht duldet, dass in Bezug auf fremde Sachen Etwas wider den Willen des Eigentümers geschehe oder vereinbart werde.
Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

IV. Titel.

DE TRANSACTIONIBUS.

2,4. Von den Vergleichen.

2,4,1. DER KAISER ANTONINUS AN CELERIUS.

Weder ein Vertrag, noch ein Vergleich, welcher mit einigen von den Pflegern oder Vormündern abgeschlossen worden ist, hilft den übrigen etwas in Bezug auf das, was sie besonders oder gemeinschaftlich geführt haben oder hätten führen müssen. Da du also drei Pfleger gehabt, und mit zwei von ihnen dich verglichen hast, so wirst du nicht abgehalten, den dritten zu belangen.
Geg. k. Mai. (211) unter dem Consulate des Gentian und dem des Bassus.

2,4,2. DERSELBE KAISER AN LUCTATIUS.

Da du anführst, dass du mit deiner Schwester dich über die Erbschaft verglichen und darum einen Schein ausgestellt hast, dass du ihr eine gewisse Geldsumme schuldest, so scheint, wenn auch kein Streit über die Erbschaft stattgefunden haben würde, doch, da aus Furcht vor einem Rechtsstreit der Vergleich eingegangen ist, das Geld richtig verschrieben zu sein, und wenn du es aus diesem Grunde dem Fiscus gezahlt hättest, so würdest du es nicht zurückfordern können, und wenn du es nicht gezahlt hättest, so würdest du doch mit Recht belangt werden.
Geg. III. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbinus.

2,4,3. DER KAISER ALEXANDER AN TULLIA.

Klage gegen den Geminianus, weil sein Vater, als der dir bestellte Pfleger, deine Geschäfte geführt hat, und wenn er behaupten wird, dass er auf diese Klage nicht gehalten sei, weil ein Vergleich und eine *Aquilianische Stipulation* eingegangen ist, so wird der Richter in Betracht, dass die Klage guten Glaubens ist, fragen über welche Geldsumme man sich verglichen habe, und wenn sich ergeben haben wird, dass man sich über eine geringere Summe verglichen habe, so wird er anordnen, dass derselbe so viel Geld zahle, als erweislich noch als Rückstand in Folge der Verwaltung der Kuratel geschuldet wird, weil in der *Aquilianischen Stipulation* nach dem Forderungsrecht nicht so viel erbracht worden ist, als die Geldsumme, welche geschuldet wurde, betrug.
Geg. prid. id. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

2,4,4. DERSELBE KAISER AN NUMIDIUS.

Wenn die Klage, welche dem Pflegebefohlenen wegen der Verwaltung der Pflegschaft gegen den Pfleger zusteht, von demselben, nachdem er die Jahre des gesetzlichen Volljährigkeit erreicht hat, in eine *Aquilianische Stipulation* gebracht und durch *Acceptilation* formal aufgehoben worden ist, so ist kein Zweifel, dass für ihn weiter keine andere vorhanden ist, als die wegen Betrugs innerhalb der gesetzlich eingeräumten Fristen, wenn man sich nicht insbesondere auch über den Betrug verglichen hat.
Geg. II. non. Mart. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

2,4,5. DERSELBE KAISER AN EVOCATUS.

Da du bekennst, dass du dich mit dem Erben deines ehemaligen Vormunds verglichen hast, so verlangst du, wenn du das nach Erreichen des gesetzlichen Alters der Volljährigkeit getan hast, vergeblich, dass von dem Vertrag zurückgetreten werden dürfe. Denn obwohl, wie du anführst, keine Urkunde darüber aufgesetzt worden ist, so ist doch, wenn das wirkliche Bestehen der Vereinbarung durch dein Bekenntnis erwiesen ist, ein Schriftstück, welches den Beweis des Geschehenen zu erhärten pflegt, gar nicht nötig.

Geg. k. Mart. (227) unter dem Consulate des Albin und dem des Aemilian.

2,4,6. DERSELBE KAISER AN DIE BRÜDER POMPONIUS.

Da ihr anführt, dass eure Mutter nach erhobener Beschwerde wegen lieblosen Testaments mit der Gegenpartei sich dahin verglichen habe, dass sie einen Teil des Nachlasses erhalten und vom Prozess abstehen sollte, so gestattet zwar die Rechtsregel nicht, dass die Beschwerde, da derselben einmal entsagt worden ist, durch euch, die ihr Erben eurer Mutter geworden seid, wieder erhoben werde.

§ 1. Aber ihr werdet, wenn der Vertrag nicht treu gehalten worden ist, die Gegenpartei richtig auf eueren Anteil belangen, denn entweder ist der Übereinkunft eine förmliche Verpflichtung hinzugefügt worden, und die Klage aus der förmliche Verpflichtung steht zu, oder es ist, wenn auf die verbindlichen Worte nicht eingegangen worden ist, eine wirksame Klage zu geben, welche das Geschehene in den vorgeschriebenen Worten angibt.

Geg. VIII. id. Ian. (230) unter dem Consulate des Agricola und des Clemens.

2,4,7. DER KAISER GORDIANUS AN IUNIUS, *SOLDAT*.

Der Vergleichsvertrag, welcher von Dem eingegangen worden ist, welchem du die Anstellung der Klage in einer Rechtssache, nicht die Entscheidung des Streits aufgetragen hast, hat deiner Forderung nichts entzogen.

Geg. XIV. k. Ian. (240) unter dem Consulate des Kaiser Gordianus und dem des Aviola.

2,4,8. DERSELBE KAISER AN LICINIUS.

Wenn wegen rückständiger Alimente Streit erhoben wird, so kann man sich darüber vergleichen, ein über künftige Alimente ohne den Prätor oder den Vorsteher der Provinz eingegangener Vergleich aber ist ohne alle Rechtsgültigkeit.

Geg. XIV. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,4,9. DERSELBE KAISER AN AGRIPPINUS.

Wenn auf Veranlassung eines von dem Bruder deiner Ehefrau über den von dir erworbenen Besitz gegen dich erhobenen Streits zwischen euch ein Pactum und eine förmliche Verpflichtung eingegangen worden ist, dass du, wenn eben dieser dein Gegner dir innerhalb eines gewissen Termins zehn Goldstücke gezahlt hätte, ihm den Besitz abtreten solltest, oder dass, wenn er für die Zahlung dieser Summe nicht gesorgt hätte, weiter kein Streit gegen dich erhoben werden sollte, und wenn nun Der, welcher dies gelobt hat, seinem Versprechen nicht Genüge geleistet hat, so ist es folgerichtig, dass du, welchem die Sache nun gehört, von ihm keine Gewalttätigkeit erleiden darfst. Deshalb wird der Vorsteher der Provinz, *Vir Clarissimus*, wenn er dazu aufgefordert ist, die Anwendung von Gewalttätigkeit verbieten, zumal da, auch wenn der Gegenpartei eine dringliche Klage zukäme, sie doch infolge jenes Vertrages durch eine wirksame Einrede zurückgewiesen werden könnte.

Geg. VI. id. April. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

2,4,10. DER KAISER PHILIPPUS AN APOLLOPHANIA.

Du verlangst eben nicht gemäß dem Recht, gegen die Söhne deines Bruders über die väterliche Erbschaft und den Rechtszustand derselben auch jetzt noch wider die aus der Blutsverwandtschaft entspringende Pflicht und wider die Regel, dass Verträge treu zu beobachten sind, Streit erheben zu können, denn es würde gar kein Ende der Prozesse sein, wenn man anfangen wollte, von Vergleichen, welche in gutem Glauben eingegangen sind, leicht zurückzutreten.

Geg. prid. k. April. (244) unter dem Consulate des Peregrin und dem des Aemilian.

2,4,11. Die Kaiser Valerianus und Gallienus und Valerianus, *Nobilissimus Caesar,* an Gaianus, *Soldat.*

Der Vergleich, welcher über das von deinem Vater dir und deinem Bruder gegenseitig auf den Fall, wenn der Eine von euch ohne Kinder verstorben sein werde, in der gegebenen Auflage des Vermächtnisses getroffen worden ist, ist gültig, da die brüderliche Eintracht dadurch erhalten wird, dass der verwerfliche Wunsch, mit welchem der eine nach dem Tode des anderen hascht, beseitigt worden ist. Auch kann der Vergleich in diesem Falle nicht wieder aufgehoben werden, auch wenn du hintergangen worden wärst, da du in dieses Pactum eingewilligt hast und auch nicht anführst, dass du in dem Alter seist, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt. Auch würdest du, wenn du klagtest, aus eben jenen Gründen die Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen dürfen.

Geg. XV. k. Dec. (255) unter dem jeweils 2ten Consulate der Kaiser Valerian und Gallienus.

2,4,12. Dieselben Kaiser an Primus.

Der Präses der Provinz wird beurteilen, ob ein Vergleich über eine wirklich zweifelhafte und streitige Sache zwischen dir und den Verwaltern der Stadt, in welcher du lebst, geschlossen, oder ob etwas, was unbezweifelt geschuldet wurde, aus Parteilichkeit erlassen sei, denn im ersteren Falle wird er befehlen, dass der Vergleich gültig bleiben solle, im letzteren aber nicht dulden, dass die Vergünstigung der Stadt schade.

Geg. XVI. k. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilian und dem des Bassus.

2,4,13. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Proba.

Im prätorischen Edict ist der Grundsatz enthalten, dass aus Furcht eingegangene Vergleiche nicht aufrecht erhalten werden sollen. Es genügt jedoch nicht eine jede Furcht, um das, was durch Einwilligung festgesetzt ist, wieder aufzuheben, sondern es muss eine solche Furcht bewiesen werden, welche eine Lebensgefahr oder eine Marter des Körpers enthält.

§ 1. Um jedoch die Gewalttätigkeit oder den Betrug darzutun, reicht die Beschaffenheit der Hauptsache noch nicht hin, und daher dürfen, wenn Etwas der Art nicht bewiesen werden kann, die durch Einwilligung entschiedenen Streitigkeiten nicht wieder erneuert werden.

§ 2. Aber da du versicherst, dass Der, mit welchem du dich verglichen zu haben angibst, ein Kind deiner Dienerin, also dein Diener sei, so hebt, wenn das, was du in deinem Bittschreiben vorgestellt hast, wahr ist, ein anderer Grund das Pactum auf, denn es ist ja unbezweifelt rechtens, dass Herren, wenn sie mit ihren Dienern ein Pactum eingehen, an die Vereinbarung nicht gehalten sind, und nicht verpflichtet werden können.

Geg. IV. non. April. (290) zu Byzanz unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,4,14. Dieselben Kaiser an Sopatra.

Wenn die andere Partei gegen die Übereinkunft klagen will, so bringt es die Rücksicht auf die Billigkeit mit sich, dass nach Zurückgabe des Geldes, da auch du dies wünschst, die Sache in ihren früheren Zustand versetzt werde.

Geg. IV. non. Iul. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,4,15. Dieselben Kaiser an Pontius.

Damit du einen der Sache angemessenen Bescheid erhalten kannst, so setze in dein Bittschreiben eine Abschrift des Vertrages, denn dann werden Wir sehen, ob er nur eine bloße Übereinkunft gewesen, oder ob auch eine *Aquilianische förmliche Verpflichtung*, und auch eine *Acceptilation* erfolgt sei. Wenn sich nun gezeigt haben wird, dass eine solche hinzugefügt ist, so ist es offenbar, dass deiner Gegnerin keine Erbschaftsklage oder eine auf eine einzelne Sache gerichtete dingliche Klage zusteht.

Geg. XV. k. Aug. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,4,16. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Cäcilius.

Rechtssachen oder Rechtsstreite, welche durch gesetzmäßige Vergleiche beendigt sind, dürfen durch ein kaiserliches Rescript nicht wieder erneuert werden.

Geg. V. id. Mart. (293) unter dem 5ten und 4ten Consulate der Kaiser.

2,4,17. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Marcellus.

Da du anführst, dass von Der, gegen welche deine Bitte gerichtet ist, der Rechtsstreit, welchen sie mit dir hatte, durch einen Vergleich beigelegt sei, und dass sie, nachdem sie das, was um der Beendigung des Rechtshandels willen dem Vertrage gemäß gegeben werden sollte, angenommen hatte, jetzt von der

Übereinkunft abgesprungen sei, und da du bittest, dass es entweder bei dem Vertrage bleiben, oder das Gegebene zurückerstattet werden sollte, so siehst du ein, dass, wenn du auch durch förmliche Verpflichtung vereinbart hast, dass für den Fall, wenn sie gegen den Vergleich gehandelt haben würde, das Gegebene zwar zurückgegeben werden, der Vergleichsvertrag aber gültig bleiben solle, und da sie älter als fünfundzwanzig Jahre gewesen ist, du die Einrede des Pactums und das Recht auf Klage auf Rückgabe des Gegebenen hast, wenn ihr aber über so Etwas nicht übereingekommen seid, so steht dir die Einrede, nicht auch das Recht zur Zurückforderung Dessen, was du gegeben hast, zu, da du nur insoweit Sicherheit erlangt hast.
Geg. V. id. Iun. (293) und dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem 4ten des Kaisers Maximian.

2,4,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALENS.
Es ist nicht verboten, über ein Kapital-Verbrechen, mit Ausnahme des Ehebruchs, sich zu vergleichen, oder ein Pactum einzugehen. Bei anderen öffentlichen Verbrechen aber, welche keine Lebensstrafe zur Folge haben, darf man sich nicht vergleichen, ohne die Anklage wegen Fälschung befürchten zu müssen.
Geg. III. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IRENÄUS.
Die Rechtsgrundsätze lassen es nicht zu, dass ein in gutem Glauben abgeschlossener Vergleich unter dem Vorwand, dass nachher eine Urkunde neu aufgefunden worden sei, wieder aufgehoben werde. Freilich wenn bewiesen werden sollte, dass, nachdem von ihm oder von einem Anderen Urkunden, aus welchen die Wahrheit hätte dargetan werden können, beiseite gebracht wurden und die Beilegung des Rechtsstreits von dir erpresst wurde, so wird, wenn noch eine Klage anhängig ist, die Einrede des Pactums durch Hilfe der Gegeneinrede des Betrugs zurückgewiesen, wenn die Klage aber abgeschlossen ist, so kannst du nur die Klage wegen Betrugs innerhalb der gesetzlich bestimmter Zeit anstellen.
Geg. XIV. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTISTIA.
Dass Vergleiche keine geringere Kraft, als rechtskräftige Urteile haben, hat man aus einem richtigen Grunde angenommen, da ja der Redlichkeit der Menschen nichts so entspricht, als dass das, worüber man übereingekommen ist, gehalten werde. Auch reicht es zur Wiederaufhebung des Pactums nicht hin, dass du anführst, es sei in der zweiten Stunde der Nacht abgeschlossen worden, da keine Zeit die Einwilligung eines Volljährigen von gesundem Verstand unzulässig macht.
Geg. IV. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GEMINIANUS.
Wenn schriftlich aufgezeichnet wird, dass das, was in Absicht des Vergleichs der Übereinkunft gemäß gegeben oder behalten werden soll, Derjenige, welcher es in Folge des Vertrags erhalten soll, gleichsam als Käufer erhalten solle, so wird, da Scheingeschäfte für nichtig erklärt worden sind, vergeblich die Auszahlung des Scheinpreises verlangt.
Geg. V. non. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.
Wenn du als Erwachsener dich verglichen hast, so reicht zur Aufhebung des Vergleichs die bloße Behauptung eines Betrugs nicht hin.
Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,4,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TATIANUS.
Die Klage der Gläubiger des Archimedorus, welchem, wie du angibst, nicht du, sondern Andere als Erben nachgefolgt sind, hätte gegen dich nicht Statt haben können, wenn du nicht für denselben verbindlich gewesen bist, aber das hätte, als der Vergleich noch nicht abgeschlossen worden war, untersucht werden sollen. Denn da, wie du anführst, der Streit schon durch einen Vergleich entschieden, und das dem Vertrage gemäß von dir zu gebende Geld gezahlt worden ist, verlangst du unter dem Vorwand, dass eine Nichtschuld gezahlt sei, auf eine nicht zu billigende Weise, dass dir eine Klage zugelassen werde, da du auch, wenn so viel in eine förmliche Verpflichtung gebracht gewesen wäre, nicht durch das Vorgeben, dass eine Nichtschuld versprochen worden sei, hättest verteidigt werden können.
Geg. VIII. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Wenn ausgemacht worden ist, dass, nachdem du infolge des Vergleichs das, was in der Urkunde steht, erhalten, nichts weiter gefordert werden solle, so siehst du ein, dass deine Gegnerin durch die Hilfe einer Einrede geschützt werde. Wenn sie aber, ohne eine Entscheidung des Rechtsstreites bekannt hat, dass sie eine bestimmte Summe, so als werde bloß diese von ihr geschuldet, zurückgeben müsse, so wirst du keineswegs abgehalten, sowohl diesen, als den rückständigen Teil der Schuld zu fordern.

Geg. II. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLA UND QUIRILLA.

Wenn ihr, als ihr älter als fünfundzwanzig Jahre wart, mit eurem Oheim väterlicher oder mütterlicher Seite euch verglichen, oder ihm die Schuld durch Schenkung ohne irgend eine Bedingung erlassen habt, so darf deshalb, weil ihr, wie ihr anführt, dies, um seine Erbschaft zu erlangen, das heißt, in der Hoffnung der einstigen Erbfolge, getan habt, und nun Andere ihm als Erben nachfolgten, die schon beendigte Sache nicht wieder erneuert werden.

Geg. II. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIADES.

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass durch den Vergleich einer Mutter ihre Kinder nicht Dienstbare werden können.

Geg. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CATO.

Es ist augenscheinlich, dass ein am Geist Gesunder, wenn auch am Körper Kranker, sich richtig vergleichen kann, und du hättest mit einem nicht zu billigenden Wunsch nicht verlangen sollen, dass unter dem Vorwand einer Krankheit des Körpers der Vertrag wieder aufgehoben werden solle.

Geg. VII. id. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SAPPARITA.

Wenn ein Vergleich eingegangen worden ist, gleichviel ob zu den Akten des Statthalters der Provinz, oder nicht, gleichviel ob schriftlich oder nicht, so muss derselbe gehalten werden.

§ 1. Aber weil du anführst, dass du, um etwas Gewisses zu erhalten, eine Übereinkunft, wenn auch nicht schriftlich, getroffen hast, jedoch zu diesem Zweck keine förmliche Verpflichtung erfolgt sei, so wirst du, obwohl aus einem Pactum keine Klage hat entstehen können, dennoch, wenn die von dir erhobene Rückgabeklage, *Vindication*, der Sachen noch schwebt, und die Einrede des Pactums entgegengesetzt sein wird, deinen Gegner dadurch, dass du dich einer Gegeneinrede der bösen Absicht oder auf das Geschehene bedienst, zur Befolgung des Vertrags zwingen können.

Geg. III. non Iul. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIA.

Das Recht verbietet, die durch einen allgemeinen Vergleich erfolgte Beendigung eines Rechtsstreits unter dem Vorwand, dass nachher noch einzelne Sachen aufgefunden worden seien, wieder aufzuheben. Ein Irrtum aber über das Eigentum einer zur Zeit des Vergleichs bei einem Andern, als den sich vergleichenden Personen, befindlich gewesenen Sache kann nicht zu einem Schaden führen.

Geg. IV. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,30. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Den durch einen Vergleich beendigten Streit wieder zu erneuern, würde, da du bekennst, dass mehr von deiner, als von der Seite Derer, gegen welche du dein Bittschreiben richtest, ein Betrug vorgekommen sei, schwer sein, auch würde darin sogar eine Anschuldigung gegen dich liegen.

Geg. V. id. Oct. (294) zu Crebrum unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,31. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Wenn in dem über eine bestimmte Sache abgeschlossenen Vergleichsvertrag dies ausgesprochen war: es solle nichts weiter gefordert werden, so soll, auch wenn nicht hinzugefügt worden war: in Bezug auf diese Sache, doch wegen der übrigen streitigen Punkte die Klage unbenommen bleiben.

Geg. IV. id. Oct. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,32. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS.

Es ist eine nicht unbegründete Meinung, dass, wenn das nach Untersuchung der Sache ausgesprochene Urteil, so wie es im Recht festgesetzt ist, durch eine förmliche Appellation oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in seiner Rechtskraft nicht aufgehalten worden ist, man ohne Wirkung über das durch das Urteil Entschiedene sich vergleiche. Deshalb wird, wenn du nicht durch eine erfolgte *Aquilianische Stipulation* und *Acceptilation* die ihr zustehende Klage vernichtet hast, der Präses der Provinz nach dem Gerichtsgebrauch dafür sorgen, dass das in der Sache längst gefällte Urteil in Wirksamkeit trete.

Geg. VIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,33. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCHRUSIUS.

Wenn ausgemacht worden ist, dass statt des Landgutes, welches du forderst, dir ein freies Grundstück mit bestimmten Grenzen zum Abschluß eines Vergleichs gegeben werden sollte, und du zu jener Zeit nicht jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen bist, so verbietet das Recht, dass, wenn auch bewiesen wurde, dass dieses Grundstück verpfändet oder zum Teil ein fremdes gewesen sei, der beigelegte Rechtsstreit erneuert werde.

§ 1. Freilich kannst du aus der förmlichen Verpflichtung, wenn eine solche darüber, dass das Übereinkommen gehalten werden solle, erfolgt ist, oder, wenn keine solche eingegangen ist, mit einer erteilten zivilrechtlichen Klage mit vorgeschriebenen Worten beim Vorsteher der Provinz klagen.

§ 2. Wenn jedoch der Fiscus oder ein Anderer gerade die bei dir befindlichen Sachen, über welche der Streit stattfand, wegen dessen der Vergleich eingegangen worden ist, vindiziert hat, so kannst du nichts fordern.

Geg. V. id. Nov. (294) zu Melantiada unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,34. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS UND PTOLOMAIDUS.

Da ihr anführt, dass ihr, wohl wissend, dass euch in Folge der Verwaltung der Vormundschaft von eurem Bruder etwas geschuldet werde, demselben die Verbindlichkeit, in der Absicht einer Schenkung oder eines Vergleichs erlassen habt, und niemals gegen Den, welcher es so haben will, ein Betrug begangen wird, so beschwert ihr euch vergeblich über einen Betrug, auch wird Niemand durch die Verheißung seiner eigenen Erbschaft verpflichtet, das Versprechen zu erfüllen.

Geg. VI. id. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,35. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HAMMON.

Wenn Jemand verlangt, dass ein Vergleich, welcher durch Übertragung des Eigentums oder durch Aufhebung oder Vernichtung einer Klage zustande gekommen ist, zumal da angegeben wird, dass er auch im Beisein von Freunden in der Tat vor sich gegangen sei, unter dem Vorwand der Furcht wiederaufgehoben werde, so offenbart dieses Vorbringen die Unredlichkeit desselben.

Geg. IX. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,36. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLES.

Wenn du, als du älter als fünfundzwanzig Jahre warst, dich verglichen hast, so kommt, obwohl das, was dir dem Vertrag zufolge gegeben werden soll, noch nicht als geleistet bewiesen werden kann und auch Die, welche belangt werden, es nicht anbieten, doch denselben die Billigkeit einer Einrede zustatten, damit nichts darüber hinaus von ihnen gefordert werden könne.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,37. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILISSA.

Es ist bekannt, dass, wenn die in Absicht eines Vergleichs geschehenen Versprechungen nicht erfüllt worden sind, die auf den Fall, dass entgegen gehandelt werden würde, in eine förmliche Verpflichtung gebrachte Strafzahlung gefordert werden könne.

Geg. XII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,38. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOTIAN.

Ein Vergleich kann, ohne dass Etwas gegeben, oder zurückbehalten, oder versprochen wird, nicht stattfinden.

Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,39. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANA.

Wenn es auch der, welcher ein Pactum eingegangen ist, sogleich bereut, so kann doch der Vergleich nicht wieder aufgehoben und der Rechtsstreit erneuert werden, und wer dich überredet hat, dass man innerhalb einer gewissen Zeit von einem Vergleich zurücktreten dürfe, hat etwas Falsches behauptet.

Geg. V. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,4,40. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Pactum oder ein Vergleich schriftlich aufgezeichnet, und die Rechtsbeständigkeit desselben durch die Bande einer *Aquilianischen Stipulation* und *Acceptilation* befestigt worden ist, so muss man entweder den Gesetzen gemäß seinen Willen in das, was ausgemacht worden ist, fügen, oder es muss, wenn dies der Gegner lieber will, die Konventional-Strafe zugleich mit Dem, was erweislich zum Zweck des Vergleichs gegeben worden ist, vor Untersuchung der Sache geleistet werden.

Geg. III. non. Iun. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und des Syagrius.

2,4,41. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, der älter als fünfundzwanzig Jahre ist, es für gut befunden haben sollte, gegen Pacta oder Vergleiche, welche er, ohne durch irgend eine Gewalt dazu gezwungen zu werden, sondern aus freiem Ermessen und Willen abgeschlossen hat, zu handeln, sei es dadurch, dass er den Richter angeht, oder seine Bitten an die Kaiser richtet, oder das Versprochene nicht erfüllt, er aber jene Verträge unter Anrufung des Namens des allmächtigen Gottes als Gewährleistung derselben, bekräftigt haben wird, so soll er nicht bloß mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, sondern soll auch der Klage beraubt, unter Leistung der Strafe, welche erweislich dem Pactum hinzugefügt worden ist, sowohl das Eigentum an den fraglichen Sachen, als auch den Vorteil verlieren, welchen er aus jenem Pactum oder Vergleich erlangt haben wird. Demnach wird alles dieses als Gewinn Desjenigen angesehen werden, welcher die aus dem Pactum entstandenen Rechtsverhältnisse unverletzt aufrecht erhalten hat.

§ 1. Wir befehlen ferner, dass auch einerseits Die den in diesem Gesetz angedrohten Verlust erleiden oder andererseits des Vorteils würdig sein sollen, welche Unsere Namen in ihre Verträge gesetzt und geschworen haben werden, dass die Wohlfahrt der Kaiser die Bürgschaft für die eingegangenen Verträge sein solle.

Geg. V. id. Oct. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und des Probinus.

2,4,42. DIE KAISER LEON UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn Vergleiche oder Verträge durch falsche Urkunden veranlasst worden sind, dieselben, obwohl über sie ein Eid geleistet worden ist, auch wenn ohne Criminal-Untersuchung die Fälschung an den Tag gekommen ist, wieder aufgehoben werden können, so jedoch, dass, wenn ein und derselbe Vertrag oder ein und derselbe Vergleich über mehrere Sachen oder Punkte abgeschlossen sein sollte, welcher erwiesenermaßen infolge einer falschen Urkunde zustande gebracht worden ist, während die übrigen Punkte gültig bleiben sollen, wenn nicht etwa auch der Streit, welcher darüber, dass behauptet wird, eine Urkunde sei falsch, entstanden ist, beigelegt und beendet sein sollte.

Geg. k. Iul. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Martian und des Zeno.

2,4,43. DER KAISER ANASTASIUS AN THOMAS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir befehlen, dass die in allen Prozessen, welche über den Dienstbaren- oder Colonen-Stand eines Menschen schon erhoben sind und noch schweben, oder später werden erhoben werden, erst zu schließenden oder schon geschlossenen Vergleiche, wenn man sie nicht auf eine andere dem Recht bekannte Weise wird anfechten können, Kraft haben sollen und ihre Gültigkeit nicht schon deshalb wankend sein soll, weil sie zu Gunsten des Dienstbaren- oder Colonen-Standes abgefasst worden sind.

Geg. XV. k. Dec. (500) unter dem Consulate des Patricius und Hypatius.

V. Titel.

DE ERRORE CALCULI.

2,5. Von Rechnungsfehlern.

2,5,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIANUS QUARTUS.

Es ist oft verordnet worden, dass Rechnungsfehler, mögen sie bei einem oder bei mehreren Verträgen zum Vorschein gekommen sein, die rechtmäßige Urteilsfindung nicht beeinträchtigen. Daher ist es ein

ausgemachter Rechtssatz, dass auch schon oft durchgegangene Rechnungen von neuem untersucht werden können, wenn nicht die Sache durch ein rechtskräftiges Urteil entschieden, oder ein Vergleich darüber zustande gekommen ist. Aber auch wenn du infolge eines Rechnungsfehlers eine Summe, als wäre sie geschuldet, versprochen hast, da sie doch ungeschuldet war, so steht dir die *Condiction* auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit zu.

Geg. VI. k. Mart. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

VI. Titel.

DE POSTULANDO RUBRICA.

2,6. Vom Vortrag vor Gericht.

2,6,1. DER KAISER ANTONINUS AN ARTEMIDORUS.

Da es dir vom Präfekten von Ägypten für immer verboten worden ist, Rechtssachen zu verhandeln, und du nicht dagegen appelliert hast, so gehorche der Verordnung.

Geg. III. k. Aug. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anullinus.

2,6,2. DER KAISER ALEXANDER AN POLYDORUS.

Weder die Freigelassenen Anderer, noch auch die Meinigen werden, wenn sie so gut gebildet sind, dass sie Denen, welche es verlangen, ihnen als Rechtsbeistand zur Seite stehen können, davon abgehalten, dies zu tun.

Geg. non. Mart. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispin.

2,6,3. DER KAISER GORDIANUS AN FLAVIANUS.

Wenn du einen Schein ausgestellt hast, dass du als Honorar, welches allerdings dem Advokaten bis zu einer bestimmten Höhe hätte gebühren können, die Summe, welche du in deinem Bittschreiben angibst, geben wolltest, und versprochen hast, sie wie die Rückzahlung eines gegebenen Darlehens geben zu wollen, aber im Laufe der Zeit zu dem geführten Geschäft keine Einwilligung und Zustimmung gegeben hast, so bist du durch den dir zustehenden Einspruch wegen des nicht ausgezahlten Geldes gesichert, und kannst aus diesem Grunde auf Rückgabe des ausgestellten Schuldscheins nach der gewöhnlichen Weise klagen.

Geg. V. id. Iun. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

2,6,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOTIANUS.

Es ist vergeblich, wenn Jemand versucht, unter dem Vorwand der Abwesenheit seines Sachwalters schon beendigte Streitigkeiten wieder erneuern zu wollen.

Geg. IV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,6,5. DER KAISER CONSTANTIANUS AN HELLADIUS.

Es ist Unser Wille, dass, wenn man gefunden haben wird, dass Advokaten unmäßige und unerlaubte Vorteile ihrer Ehre vorgezogen haben, indem sie unter dem Namen von Honoraren den Gewinn eines bestimmten Teiles von den Rechtshändeln selbst, deren Verteidigung sie übernommen haben, zum großen Schaden mit Beraubung ihrer Partei für sich in Anspruch nehmen, denselben, sofern sie bei einer solchen verwerflichen Handlungsweise beharrt haben, die Ausübung ihres Amtes ganz und gar verboten werden soll.

Geg. III. k. April. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Julianus.

2,6,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Wer Anwalt sein will, darf nicht in derselben Sache zugleich Advokat und Richter sein, weil zwischen den entscheidenden Richtern und den Sachwaltern ein Unterschied stattfinden muss.

§ 1. Vor allen Dingen sollen aber alle Advokaten insgesamt ihren Rechtsbeistand den Prozessierenden so leisten, dass sie in der Freiheit zu schimpfen, und in der Verwegenheit zu schmähen nicht weiter gehen sollen, als es das Beste der Prozesse erfordert, sie sollen tun, was die Sache verlangt, sich aber der Injurien enthalten. Denn wenn Einer so frech sein sollte, dass er glaubt, man müsse nicht mit Gründen, sondern mit Schimpfreden streiten, so soll er eine Verminderung seines guten Rufs erleiden, denn man darf ja nicht mit Nachsicht zugeben, dass Jemand mit Hintansetzung seines Geschäfts zur Beschimpfung seines Widersachers entweder offen oder listig tätig sei.

§ 2. Ferner soll ein Advokat mit der Partei, welcher er seinen treuen Beistand zu leisten übernommen hat, keinen *Contract* eingehen und kein Pactum schließen.
§ 3. Keiner von Denen, welchen es erlaubt sein und für welche es sich schicken wird, Etwas anzunehmen, soll es verächtlich ansehen, wenn ihm einmal seine Partei für seine Bemühung aus freiem Antrieb etwas dargebracht haben wird.
§ 4. Niemand soll mit Fleiß einen Prozess in die Länge ziehen.
§ 5. In der Stadt Rom aber sollen auch die Honoratoren, wenn sie es für gut befunden haben werden, diese Beschäftigung zu erwählen, so viel Rechtssachen verhandeln dürfen, als sie wollen, so jedoch, dass dies nicht als eine Gelegenheit zu schändlichem Gewinn und widrigem Vorteil ergriffen, sondern dadurch eine Vermehrung ihres Lobes gesucht werden soll. Denn wenn sie sich durch Gewinn und Geld fesseln lassen sollten, so sollen sie als Verworfene und Unedle zu den gemeinsten Menschen gerechnet werden.
§ 6. Wer also von Denen, welchen wir Rechtssachen zu verhandeln erlaubt haben, Sachwalter sein will, möge wissen, dass er die Rolle, welche er zur Zeit der Prozessverhandlung übernehmen wird, bloß so lange habe, als er Sachwalter ist, und Niemand soll glauben, dass seine Ehre in irgend einer Hinsicht vermindert sei, wenn er sich selbst der Notwendigkeit stehen zu müssen unterworfen, und das Recht sitzen zu können, aufgegeben haben wird.
Geg. X. k. Sept. (368) unter dem 2ten Consulate der Kaiser Valentinian und Valens.

2,6,7. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*
Es ist dafür zu sorgen, dass Die, welche ihr Verdienst oder Alter in den Gerichten hochberühmt gemacht hat, nicht etwa auf Seiten der einen Partei stehen, und die andere sich notgedrungen von Unerfahrenen und Anfängern unterstützen lassen müsse.
§ 1. Und darum soll es, wenn es in einem einzigen Gerichtshofe vor allen übrigen nur Zwei oder Mehrere geben sollte, deren Ruf ausgezeichneter ist, Pflicht des Richters sein, dass eine gleiche Verteilung der Sachwalter stattfinde, und den Parteien eine gleiche Hilfe von jedem Einzelnen gewährt werde, und eine Teilung vor sich gehe.
§ 2. Wenn aber Einer, nachdem er vom Richter aufgefordert worden ist, aus einem Entschuldigungsgrund, welcher nicht gebilligt werden kann, irgendeiner Partei seinen Rechtsbeistand versagt haben sollte, so soll er vom Gericht ausgeschlossen werden und wissen, dass ihm niemals die Fähigkeit, Rechtssachen zu verhandeln, wieder gegeben wird.
§ 3. Wenn man aber entdecken sollte, dass einer von den Streitern mit mehreren Sachwaltern besonders verhandelt und durch einen Betrug der Art seinem Gegner die Möglichkeit einer gleichen Verteidigung entzogen habe, so zeigt er dadurch unzweideutig, dass er einen ungerechten Prozess führe, und soll er es entgelten, dass von ihm das Ansehen des Gerichts hintergangen worden sei.
Geg. k. Mart. (370) zu Trier unter dem 3ten Consulate der Kaiser Valentinian und dem Valens.

2,6,8. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*
Niemand soll bei deinem hohen Gericht, oder bei einem Gericht in den Provinzen, oder bei irgend einem anderen Richter in den Verein der Sachwalter kommen, wenn er nicht in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber irgend Etwas gegen diese Verordnung auf irgend eine Weise durch irgend einen Betrug entweder geschehen oder versucht sein, so soll das niedere Amtspersonal bei deinem hohen Gericht einen Verlust von hundert Pfund Gold als Strafe erleiden, Derjenige selbst aber, gleichviel wer er auch sei, welcher es gewagt haben wird, gegen diese wohlbedachte Verfügung Unserer Hoheit sich das Amt eines Advokaten durch Erschleichung zu verschaffen, und welcher den verbotenen Rechtsbeistand geleistet haben wird, soll seines Advokatenamtes entsetzt werden, und überdem noch die Strafe der *Confiscation* und eines immerwährenden Exils erleiden, auch sollen die Vorsteher der Provinzen wissen, dass Der, unter dessen Verwaltung so Etwas unternommen sein wird, die *Confiscation* der Hälfte seines Vermögens und die Strafe eines fünfjährigen Exils erleiden soll.
Geg. prid. k. April. (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

VII. Titel.

DE ADVOCATIS DIVERSORUM IUDICIORUM.

2,7. Von den Advokaten bei den verschiedenen Gerichten.

2,7,1. DER KAISER ANTONINUS AN DALON.
Wenn du glaubst, dass der Sachwalter in dem Prozess in Absprache mit der Gegenseite gehandelt habe, und du die Anklage vollständig bewiesen haben wirst, so wird ein Urteil gegen ihn nach Maßgabe der

Verwegenheit seines Vergehens nicht ausbleiben, und dann wird die Hauptsache von Neuem untersucht werden. Wenn du aber nicht dargetan haben wirst, dass er in Absprache mit der Gegenseite gehandelt habe, so wirst du einerseits wegen deiner Beschuldigung mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden, andererseits wird es bei dem Urteil, gegen welches keine Berufung eingelegt worden ist, sein Bewenden haben.

Geg. III. k. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Antoninus und dem des Albinus.

2,7,2. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen, dass Diejenigen, welche in dem Municipium, ihrer Vaterstadt, notwendig Dienste übernehmen müssen, wenn sie den Decurionen beigestellt sind, sich nicht entfernen sollen, indem Wir ihnen gestatten, dass sie bei Rechtshändeln das Sachwalteramt versehen dürfen, auch sollen sie in ihren Geburtsstädten die Ämter von Curialen übernehmen, so jedoch, dass es ihnen nicht gestattet werden soll, gegen das öffentliche Beste der Stadt, in welcher sie diese Ehrenstelle erlangt haben, rechtlichen Beistand leisten zu dürfen.

Geg. XV. k. Sept. (378) zu Ravenna unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinian.

2,7,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN AFRICANUS, *PRAEF. URBI.*

Es soll keiner aus der Körperschaft der Advokaten, der nicht den Pflichten eines Curialen unterworfen ist, Dienste in den Provinzen übernehmen, so nämlich, dass Denen, welche sich um solche bewerben, der Zutritt dazu verschlossen und gegen Die, welche sie nicht übernehmen wollen, kein Zwang angewendet werden soll.

Geg. III. non. Aug. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

2,7,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Advokaten bei deinem hohen Gerichte und bei allen übrigen Gerichten sollen alles, was sie aus diesem Amte oder bei Gelegenheit desselben erworben haben werden, auch nach dem Tode ihres Vaters als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut, nach Art der Soldaten, als ihr Eigentum vor den anderen Kindern in Anspruch nehmen können.

Geg. X. k. April. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

2,7,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. URBI.*

Die bei der Stadtpräfektur angestellten Sachwalter mögen wissen, dass alles, was Wir infolge Unseres freigebigen Sinnes und Unserer kaiserlichen Mildtätigkeit den bei der hervorragenden Präfektur des Orients angestellten Advokaten aus Achtung vor der Gelehrtheit bewilligt haben, durch gegenwärtige Verordnung auch ihnen verwilligt sei.

Geg. VII. k. Ian. (426) zu Constantinopel unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinian.

2,7,6. DIESELBEN KAISER AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass den Advokaten, welche vor deiner Erlauchtheit Rechtssachen verhandeln werden, von keinem Richter, nicht einmal an deiner Präfektur, *eminentissima*, irgend eine Besorgung aufgebürdet werden soll. Aber auch den Advokaten, welche in den Provinzen oder bei den Richtern, welche den Rang der *Spectabiles* haben, angestellt sind, soll Niemand etwas aufbürden zu können vermeinen. Demnach soll den Advokaten keine Aufsicht, keine gleiche Verteilung der Steuern aufgedrungen, keine Errichtung eines Werkes, keine Untersuchung, keine Berechnung auferlegt, kurz nichts anderes ihnen aufgetragen werden, als ein Schiedsrichteramt, jedoch nur an demselben Orte, an welchem sie ihr Advokaten-Amt ausüben, so dass dem niederen Gerichtspersonal eine Strafe von fünfzig Pfund Gold zuerkannt werden soll, wenn es die Vorschriften dieses Gesetzes zu verletzen sich unterstanden haben sollte.

Geg. XIII. k. Mai. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

2,7,7. DIESELBEN KAISER AN THALASSIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir verordnen, dass der Advokatenstand bei der Präfektur von Illyrien, *illustrissimae*, derselben Vorrechte und derselben Befreiungen teilhaftig sein soll, welche der Advokatenstand bei dem erhabenen Sitz des Praefectus Praetorio im Orient genießt.

Geg. VII. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

2,7,8. DIESELBEN KAISER AN CYRUS, *PRAEF. PRAET UND DESIGNIERTER CONSUL.*

Da der Advokatenstand bei der prätorianischen Präfektur aus einer Zahl von hundert und fünfzig Advokaten, welche weder vermindert, noch vermehrt werden darf, besteht, so befehlen Wir, dass diejenigen, welche aus dieser Zahl zum Amt eines Sachwalters des Fiscus gelangt sein werden, mit ihren, gleichviel zu welcher Zeit erzeugten, Kindern, für frei von den Banden des Cohortal- oder eines anderen niedrigen Verhältnisses geachtet werden, und, nachdem sie dieses Amt niedergelegt und ein Jahr in demselben zugebracht haben, mit der *Comitiva consistoriana* aus dem Advokatenverein treten sollen, und dass alles, was die bei deinem Gericht angestellten Advokaten in irgend einem Falle und aus irgend einem Rechtsgrunde erwerben, sie für sich als ein gleichsam bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbenes Sondergut in Anspruch nehmen können, auch verordnen Wir durch dieses Gesetz, dass sie weder für ihre Väter, noch für ihre väterlichen Großväter einen Vorteil an jenen Sachen erwerben sollen. Dieses alles ist auch auf das Advokatenamt bei der Stadtpräfektur zu beziehen.

Geg. III. k. Ian. (440) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinian und dem des Anatolius.

2,7,9. DIESELBEN KAISER AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einer von den bei deinem erhabenen Gerichte, oder bei der Illyrischen oder der Stadt-Präfektur angestellten Advokaten, oder von denen, welche in den Provinzial-Gerichten Rechtsbeistand leisten, infolge einer von deinem Sitz vorgenommenen Wahl das Amt und die Gewalt eines Provinzial-Statthalters übernommen haben wird, so soll er, nachdem er die Verwaltung redlich und ohne irgend einen Flecken an seinem guten Ruf geführt haben wird, nicht bloß die Befugnis haben, in jenes Amt, aus welchem er herausgerissen worden ist und durch welches er sich den Lebensunterhalt erwarb, zurückzutreten, sondern auch durch keinen Neid abgehalten werden, von neuem Rechtssachen zu verhandeln.

Geg. XII. k. Sept. (442) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eudoxius und dem des Dioscoros.

2,7,10. DIE KAISER VALENTINIAN UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass jedes Jahr je zwei Sachwalter, welche sich als die ersten bei deinem hohen Sitze vorfinden, zu dem Amte eines Sachwalters des Fiscus gelangen, und ihnen dieselben Ehrenvorzüge und Vorrechte erteilt werden sollen, welche vorher Derjenige genoss, welcher allein zum Sachwalter des Fiscus erwählt wurde.

Geg. XIV. k. Iul. (452) zu Constantinopel unter dem Consulate des Herculanus und dem des Asporatius.

2,7,11. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass es Niemandem erlaubt sein solle, unter dem Vorwande eines Beisitzes Jemanden der festgesetzten Zahl von hundert und fünfzig Advokaten zuzugesellen, welche deine Praefectur, *eminentissima*, in seinen Rat aufgenommen haben wird.

§ 1. Es soll aber Niemand anders unter die bei deinem Sitz angestellten Advokaten aufgenommen werden, als wenn zuvor bei den von den Statthaltern der Provinzen, *viri clarissimi*, aus welcher sie gebürtig sind, angestellten Untersuchungen in Gegenwart der Cohortalen ein Protokoll aufgenommen wurde, aus welchem deutlich hervorgeht, dass derselbe nicht dem Lebensverhältnis und den Pflichten eines Cohortalen unterworfen sei. Und zwar ist es Unser Wille, dass dies sodann geschehen solle, wenn der Vorsteher der Provinz, *vir clarissimus*, bei der mit demselben angestellten Untersuchung gegenwärtig sein wird. Wenn jener aber abwesend sein sollte, so soll das Protokoll bei dem Defensor seiner Geburtsstadt aufgenommen werden.

§ 2. Auch befehlen Wir, dass die rechtskundigen Lehrer derselben eidlich unter Aufnahme eines Protokolls aussagen sollen, dass Derjenige, welcher gewählt werden will, mit Rechtskenntnis ausgerüstet sei. Die Söhne aber der bei deinem Gericht angestellten Advokaten, welche entweder jetzt Rechtssachen verhandeln, oder in Zukunft verhandelt haben werden, sollen den anderen Überzähligen vorgezogen werden.

§ 3. Überdies verordnen Wir, dass auch Diejenigen, welche sich über die Zahl der hundert und fünfzig bei deinem Sitz, *eminentissimae*, angestellten Advokaten vorfinden, auch bei dem Proconsul, *virum spectabilem*, oder dem Praefectus Augustalis, oder dem Comes des Orients, auch bei den Vicarii, *viros spectabiles*, und bei den Statthaltern der Provinzen Rechtssachen verhandeln dürfen.

Geg. k. Febr. (460) zu Constantinopel unter dem Consulate des Magnus und des Apollonius.

2,7,12. DIESELBEN KAISER AN EUSEBIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir verordnen, dass der Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre, nach der alten Gewohnheit, zum Ende seines Amtes gelange, es sollen aber diesem Stande alle Vorrechte unbenommen bleiben, welche er von den früheren Kaisern erhalten hat.

Geg. X. k. Mart. (463) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basilius und des Vivianus

2,7,13. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ALEXANDER, *DUX AN DER ÄGYPTISCHEN GRENZE UND PRAEF. PRAET. AUGUSTALIS*.

Indem Wir das Gesuch, welches die wohlberedten Advokaten von Alexandria, der wohlansehnlichsten Stadt, in Bezug auf die Matrikel ihres Gerichts und auf den Sachwalter des Fiscus vorgetragen haben, wie billig zulassen, beschließen Wir durch diese Verordnung, dass die Zahl derselben auf fünfzig festgesetzt sein soll, und die Namen derselben in die von Zeit zu Zeit anzufertigende Matrikel eingeschrieben werden sollen, und dass sie ihr Advokatenamt in dem Gericht sowohl des Praefectus Augustalis, als auch des Dux an der Ägyptischen Grenze, *viri spectabilis*, zum Besten Derer, welche sie darum bitten, ausüben können, dass aber die Übrigen, welche über die erwähnte Zahl sind, bei anderen Richtern in derselben Stadt Alexandria Rechtssachen verhandeln können, es sollen jedoch die Söhne Derjenigen, welche zu der gesetzlichen Zahl gehören, bei Besetzung der Stellen der Wegfallenden den Überzähligen vorgezogen werden. Der Sachwalter des Fiscus aber soll, wenn er nach zwei Jahren aus seinem Amte tritt, aus Rücksicht auf seine Anstrengungen, mit dem Rang eines Statthalters einer Provinz, welcher Consul gewesen ist, geziert werden, auch soll ihm die Freiheit und Befugnis nicht versagt werden, das Amt eines Sachwalter, wenn es die Umstände erfordern, sowohl zu seinem eigenen Besten, als auch zum Besten seiner Kinder, Eltern und Ehefrauen, nicht weniger auch seiner Seitenverwandten bis zum vierten Grad, auszuüben.

§ 1. Wenn es sich aber ereignen sollte, dass ein Sachwalter des Fiscus stirbt, so soll der ihm in der Reihe folgende ohne allen Aufschub an seine Stelle gesetzt werden, sodass die Erben des Verstorbenen nicht hoffen sollen, dass ihnen daraus irgend ein Vorteil erwachsen könne. Es sollen aber den Sachwaltern des Fiscus alle Vorrechte, welche sie bisher bekanntermaßen gehabt haben, nicht weniger die, welche dein Bericht enthält, auch in Zukunft unangetastet und unverletzt bewahrt werden, auf dass sie, nachdem ihnen durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit eine solche Ehrenstelle übertragen ist, ihre übrige Lebenszeit in Muse und Ruhe verleben können, ohne dass ihnen wider ihren Willen eine Besorgung aufgebürdet werden soll.

Geg. XIII. k. Sept. (468) unter dem Consulate des Kaisers Anthemius.

2,7,14. DIESELBEN KAISER AN CALLICRATES, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN*.

Die Advokaten, welche das zweifelhafte Schicksal der Rechtssachen entscheiden, und durch die Stärke ihrer Verteidigung oft in öffentlichen und Privatangelegenheiten das Gefallene aufrichten, das Entkräftete wiederherstellen, sorgen für das menschliche Geschlecht nicht weniger, als wenn sie in Schlachten durch Wunden das Vaterland und ihre Eltern retten. Denn Wir halten dafür, dass nicht nur Die, welche mit Schwertern, Schildern und Helmen streiten, sondern auch die Advokaten für Unser Reich kämpfen, es kämpfen nämlich Sachwalter, indem sie, auf das Bollwerk ihrer glorreichen Worte sich stützend, die Hoffnung, das Leben und die Nachkommen Derer, welche sich in Not befinden, verteidigen.

Geg. V. k. April. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zenon und Marcian.

2,7,15. DER KAISER LEO AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befinden für gut, dass die vierundsechzig Advokaten, welche gegenwärtig die nächsten nach den zwei Sachwaltern des Fiscus, welche gemäß früherer Constitutionen gleicher Wohltaten teilhaftig sind, vom Ersten bis zum Vierundsechzigsten die kaiserlichen Wohltaten genießen sollen, mit welchen die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben begünstigt sind.

§ 1. Auch haben Wir beschlossen, Diesem auch noch das hinzuzufügen, dass, wenn Jemand, welcher den Rang eines Sachwalter des Fiscus erlangt hat, stirbt, er die freie Befugnis haben soll, die gesamte Besoldung des ganzen Jahres, seit welchem er dieses Amt zu bekleiden angefangen hat, auf seine Erben oder Nachfolger, mögen sie seine Kinder oder Fremde sein, sowohl durch ein Testament, als auch ohne ein solches zu übertragen.

Geg. XVII. k. Iun. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Festus und des Martianus.

2,7,16. DER KAISER LEO DER JÜNGERE UND DER KAISER ZENO AN IUSTINIAN, *PRAEF. URBI*.

Nach Art der vierundsechzig bei dem Gericht der großartigen prätorianischen Präfectur angestellten Advokaten, sollen aus deinem Gericht nur fünfzehn, welche gegenwärtig die ersten Stellen einnehmen, nämlich nach dem Sachwalter des Fiscus, dieselben Vorrechte durch die von Unserer Milde gespendete Wohltat genießen, welcher die Sachwalter des Fiscus und die Kinder derselben teilhaftig sind.

Geg. XVII. k. April. (474) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Leo des Jüngeren.

2,7,17. DER KAISER ZENO AN PAULUS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN.*

Wir befehlen, dass der Advokatenstand bei deinem erhabenen Gericht aus hundertundfünfzig Advokaten, so wie es früher verordnet worden war, bestehen, und dass diese Zahl, so oft sie entweder durch den Ablauf der Amtszeit, oder durch den Tod, oder durch irgend einen Zufall verringert sein wird, durch eine von deinem hohen Sitze vorgenommene Wahl, wieder ergänzt werden soll, so dass zwar gegenwärtig und von jetzt an noch zwei Jahre lang, Die, welche zur Ergänzung der oben festgesetzten Zahl zu wählen sind, ohne alle Untersuchung, ob sie in einem Cohortalen-, oder irgend einem noch niedrigeren Verhältnis stehen, eintreten sollen, jedoch unbeschadet der etwa den Gerichtsdienern gegen dieselben zustehenden Klagen, welche bekanntlich erlöschen, wenn sie aus dem Amt eines Sachwalters des Fiscus nach erfüllter Amtspflicht ausgetreten sind, dass aber nach dem Ablauf von zwei Jahren Diejenigen, welche bei deinem hohen Gericht angestellt zu werden verlangen, nicht anders zugelassen werden sollen, als wenn unter Aufnahme eines Protokolls sich ergeben haben wird, dass sie sich keineswegs in Cohortal-Verhältnissen befinden.

§ 1. Wir verordnen aber durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass alle und jede Vorrechte, welche den bei der Präfektur des Orients angestellten Advokaten durch die erhabenen Verordnungen der früheren Kaiser, durch die des Kaisers Leo, glorreichen Andenkens, oder durch die Unsrigen bewilligt worden sind, auch den Sachwaltern deines glorreichen Sitzes ohne allen Unterschied zustehen sollen.

Geg. VI.k,. Ian. (486) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius und des Longinus.

2,7,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION

Niemand soll den zu der gesetzlichen Zahl gehörigen Sachwaltern eine Geldstrafe zuerkennen, außer der Praefectus Praetorio.

2,7,19. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Ein Rechtsstreit soll darum nicht verschoben werden, weil sich nicht drei Advokaten bei demselben befinden, denn es genügen zwei.

VIII. Titel.

DE ADVOCATIS DIVERSORUM IUDICUM.

2,8. Von den Advokaten bei den verschiedenen Richtern.

2,8,1. [2.7.20] DER KAISER ANASTASIUS AN EUSEBIUS, *MAGISTRO OFFICIORUM.*

Wir haben beschlossen, die Eingabe der Comes des kaiserlichen Privatschatzes, *viri illustri*s, und des Prokonsuls von Asien zuzulassen, durch welche sie den Ohren Unserer Hoheit bekannt gemacht haben, dass die Advokaten ihrer Gerichte in einem gemeinschaftlichen Gesuch gar sehr verlangt haben, dass sie, nachdem sie das Advokatenamt niedergelegt, durch Unsere Freigebigkeit irgend eine Würde erlangen möchten.

§ 1. Wir befehlen demnach, dass ein Jeder von denen, welche es gegenwärtig sind, oder künftig in die zeitigen Matrikeln derselben eingetragen sein werden, nach der, wie angegeben, erfolgten Niederlegung des erwähnten Amtes der Würde eines Comes der hochansehnlichen ersten Klasse teilhaftig werden solle, auf dass sie sowohl in der Zeit der Ruhe die Früchte der vergangenen Arbeiten genießen, als auch für ihre erprobte Treue und Beflissenheit gegen ihre Klienten, abgesondert von der Menge der im Privatstande lebenden Menschen, wie billig, zu den *Clarissimi* gezählt werden mögen.

Geg. II. k. Ian. (497) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anastasius.

2,8,2. [2.7.21] DERSELBE KAISER AN THOMAS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir verordnen, dass die Advokaten deines hochansehnlichen Sitzes, welche nach der Zeitfolge zum Rang und Amt eines Sachwalters des Fiscus aufrücken, zugleich mit ihren schon geborenen oder künftig zu erzeugenden Kindern, nebst ihrem Vermögen für frei und ledig von jedem Band eines Cohortalen oder irgendeines noch geringeren Verhältnisses gehalten werden sollen, da es bekannt ist, dass dies schon lange, sowohl den Advokaten bei der hochansehnlichen prätorianischen Präfektur im Orient, als auch den bei der hohen Stadtpräfektur durch erhabene Constitutionen bewilligt worden ist, und da es nicht zweifelhaft ist, dass nicht nur diese, sondern auch deine erhabene Präfektur gesetzlich begründete Gewalten sind.

Geg. XII. k. Dec. (500) unter dem Consulate des Patricius und Hypatius.

2,8,3. [2..7.22] DERSELBE KAISER AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass der zeitig Erste unter den Advokaten bei dem Gericht der Comes des Orients, *viri illustris*, zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalters des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Beschluss angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advokatenamt niederlegen solle. Es soll aber die Anzahl derselben Advokaten auf Vierzig beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Überzählige unter sie aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advokatenamt entsetzt werden sollen, aber kein Anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, damit nicht der Advokatenverein die Zahl von vierzig Männern übersteigen möge.

§ 1. Außerdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht davon abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eigenen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, und seiner eigenen Kinder und der ihm gehörigen Colonen und Diener das Advokatenamt ausübe.

§ 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm zugehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können.

§ 3. Ferner soll hinsichtlich der Gebühren das Maß, welches das Uns überreichte Verzeichnis angibt, sowohl in Bezug auf sie, als auch in Bezug auf die Colonen und Dienstbaren derselben beobachtet werden, und Niemandem soll die Befugnis zugestanden werden, dieses Maß bei den Einforderungen der Gebühren gegen sie zu überschreiten.

§ 4. Übrigens soll auch Niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch der Gesetzeskunde fleißig studiert hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden.

§ 5. Auch sollen die Söhne der Advokaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst nur so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit den Gesetzeswerken sich beschäftigt haben werden.

§ 6. Damit aber für die, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangt haben werden, nicht nur so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch diejenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus schon niedergelegt haben, oder künftig niedergelegt haben werden, keineswegs genötigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgend einer öffentlichen Handlung sich zu unterziehen, dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich vor einem anderen Richter stellen müssten oder vor einen solchen gebracht würden, dass sie vielmehr, in der Provinz anzuklagen sind, und vor den Comes des Orients, *viri spectabilis*, als ihren kompetenten Richtern belangt werden und prozessieren sollen.

Geg. k. Iul. (506) zu Constantinopel unter dem Consulate des Sabinian und des Theodor.

2,8,4. [2.7.23] DERSELBE KAISER AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Das löbliche und für das menschliche Leben notwendige Advokatenamt muss vorzüglich durch kaiserliche Belohnungen begünstigt werden.

§ 1. Darum befehlen Wir, dass die jeweiligen Sachwalter des Fiscus, *viros clarissimos*, bei deinem Gericht an dem hohen Festtag, dem ersten Januar, jedoch nur in dem Jahre, während dessen sie dieses Amt bekleiden, wie die Comites Unseres hohen Consistoriums Ehrengeschenke aus der erhabenen Hand Unserer Hoheit erhalten sollen.

§ 2. Wenn sie ferner, nachdem sie dieses Amt niedergelegt haben werden, freigeborene Söhne haben, so sollen diese unter die *clarissimi Notarii* aufgenommen werden, indem sie die gewöhnlichen Bestallungsschreiben der Tribunen, ohne irgend Etwas für die Fürsprache entrichten zu müssen, erhalten sollen.

§ 3. Auch soll, wenn Jemand, durch deinen Ausspruch dazu aufgefordert, bereit sein sollte, einen Schein über eine als begründet anerkannte Schuld oder Rechtssache, welche ihm anhängig gemacht wird, auszustellen, dies nicht bei einem dazu beauftragten Schiedsrichter, sondern bei den derzeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder einem von beiden, wenn der andere nicht zugegen sein kann, jedoch auf die gewöhnliche Weise, unter Aufnahme eines Protokolls geschehen.

§ 4. So oft ferner Jemand in Bezug auf eine Ehe, welche er ohne schriftlichen Ehevertrag durch bloße gegenseitige Absicht, eine Ehe schließen zu wollen, eingegangen ist, über diese seine Willensmeinung, gleichviel, ob schon Kinder aus einem solchen Bündnis vorhanden oder noch nicht erzeugt sind, eine gesetzliche Erklärung abgeben will, soll dieselbe bei denselben derzeitigen Sachwaltern des Fiscus, oder bei einem von beiden, wie angegeben worden ist, unter Aufnahme eines Protokolls niedergelegt werden, so

jedoch, dass die abwesenden Personen etwa zustehende, in dem Recht begründeten Einwendungen, *allegationes*, denselben unbenommen bleiben sollen.
§ 5. Außerdem sollen auch, wenn irgend Jemand vor den zeitigen ruhmwürdigen Consuln seine Diener mit der Freiheit beschenken will, die vortrefflichen Sachwalter des Fiscus zur Vollziehung eben dieser Freiheitserteilungen ihre eigene Stimme als Advokaten abgeben.
§ 6. Nichtsdestoweniger sollen die übrigen Vorrechte, welche schon früher den erwähnten Sachwaltern des Fiscus sowohl, als den Advokaten, welche noch zur Zeit das Advokatenamt bekleiden, in verschiedener Hinsicht bewilligt worden sind, auch nach dieser Unserer Verordnung in Kraft bleiben.
Geg. XII. k. Dec. (506) zu Constantinopel unter dem Consulate des Areobindus und des Messala.

2.8.5. [2.7.24] DIESELBEN KAISER AN SERGIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir haben für gut befunden, die Bitten der sehr beredten Männer, der Advokaten, welche bei dem Präsidialgericht der in dem zweiten Teile von Syrien bestehenden Provinz angestellt sind, mit den gebührenden Einschränkungen zu genehmigen. Und so befehlen wir, dass der jedesmalige Erste unter ihnen zwei Jahre lang das Amt eines Sachwalter des Fiscus verwalten, und die ihm durch allgemeinen Willen angewiesenen Besoldungen während derselben zwei Jahre erhalten, und, wenn auch diese verflossen sind, das Advokatenamt niederlegen solle. Es soll aber die Anzahl derselben Advokaten auf dreißig Männer beschränkt werden, so jedoch, dass, wenn etwa schon Überzählige dazu aufgenommen worden sind, sie keineswegs vom Advokatenamt entsetzt werden sollen, aber kein Anderer zu ihnen hinzugefügt werden soll, sodass die Anzahl der Advokaten die Zahl von dreißig Männern nicht übersteigen möge.
§ 1. Außerdem sollen Die, welche, so wie es festgesetzt worden ist, das Amt des Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, auch nachher nicht abgehalten werden, dass ein jeder sowohl zu seinem eigenen Besten, als zum Besten seiner Ehegattin, seines Schwiegervaters und seiner Schwiegermutter, auch seines Schwiegersohns und seiner Schwiegertochter, seiner eigenen Kinder und der ihm gehörigen Colonen und Dienstbaren des Advokatenamt ausübe.
§ 2. Auch sollen ihre Häuser nicht mit der Einquartierungslast beschwert werden, jedoch soll ein jeder nur für ein einziges und zwar ein ihm gehöriges Haus dieses Vorrecht in Anspruch nehmen können.
§ 3. Ferner soll rücksichtlich der Gebühren das Maß, welches das uns überreichte Verzeichnis angibt, sowohl in Bezug auf sie als auch in Bezug auf die Colonen und Dienstbaren derselben beobachtet werden, und Niemandem soll die Befugnis zugestanden werden, dieses Maß bei den Einforderungen der Gebühren gegen sie zu überschreiten.
§ 4. Übrigens soll auch Niemand eher, als bis er erweislich die festgesetzte Zeit hindurch die Gesetzeskunde fleißig studiert hat, in den oben erwähnten Verein aufgenommen werden.
§ 5. Auch sollen die Söhne der Advokaten, sowohl derjenigen, welche noch in diesem Amte stehen, als auch derjenigen, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben, gleichviel ob diese noch leben oder schon gestorben sind, den Fremden, welche in dasselbe Amt treten wollen, vorgezogen, und umsonst und ohne Kosten in dasselbe aufgenommen werden, wenn sie selbst so, wie es verordnet worden ist, während der gewöhnlichen Zeit mit der Gesetzeswissenschaft sich beschäftigt haben werden.
§ 6. Damit aber für die, welche Amt eines Sachwalters des Fiscus schon erlangt haben, oder einst erlangt haben werden, nicht nur, so lange sie leben, sondern auch, wenn sie gestorben sind, gesorgt werde, so verordnen Wir, dass sowohl an die Erben eines Sachwalters des Fiscus, welcher einmal zu dieser Stelle berufen worden ist, die Besoldungen desselben übergehen, und denselben bewahrt werden sollen, als auch Diejenigen selbst, welche das Amt eines Sachwalters des Fiscus niedergelegt haben werden, keineswegs genötigt werden sollen, wider ihren Willen der Besorgung irgendeiner öffentlichen Handlung sich zu unterziehen, dass sie ferner ohne Unsere besondere Anordnung nicht damit belästigt werden sollen, dass sie sich vor einem anderen Richter stellen müssten, oder gebracht würden, dass sie vielmehr in der Provinz anzuklagen sind, und vor den Comes des Orients, *viri clarissimi*, als ihren kompetenten Richtern, belangt werden und prozessieren sollen.
Geg. k. Dec. (517) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Agapitus.

2,8,6. [2.7.25] DER KAISER JUSTINUS AN MARINUS, *PRAEF. PRAET.*
Den hellstrahlenden Lichtern der Beredsamkeit sollen die sechzig Pfund Gold, welche unter der Regierung des Zeno, hochseligen Andenkens, den Amtsrichtern, *pedaneis arbitris*, und Denen, welche die Vermögensverhältnisse der Bürger untersuchen, angewiesen waren, welche jedoch die sehr sparsame Genauigkeit des letzteren Kaisers denselben wiederum zu nehmen für gut befunden hat, wieder zugestellt werden, so dass nun durch die Freigebigkeit Unserer Hoheit die Sachwalter des Fiscus, *viri clarissimi*, die vorgenannte Summe Goldes ohne Verminderung alle Jahre erhalten sollen, indem dieselbe von deinem hochansehnlichen Sitze gleichmäßig unter beide zu verteilen ist. Denn was gemäß des Wunsches Aller den Ersten unter ihnen verwilligt wird, wird Allen insgesamt erteilt.

§ 1. Außerdem meinen Wir, dass die hohen Bestallungsschreiben, durch welche die kaiserlichen Tribunen und Notare, *viri clarissimi*, bestätigt werden, nicht bloß unter dem einen Namen eines Sachwalters des Fiscus, sondern auch unter dem des anderen, welcher von beiden es auch sei, ausgefertigt werden sollen, mögen sie nun ihre eigenen Söhne oder Andere dadurch auszuzeichnen für gut befunden haben.
§ 2. Hiernächst sollen sie durch eine größere Wohltat die Diplome, mit welchen die Würde der Illustres beehrt wird, erlangen, und Wir verheißen, dieselben den wohlberedten Männern bloß unter dem Namen eines einzigen geben zu wollen, so jedoch, dass sie dem einen von Nutzen sein sollen, wenn es der andere gestattet, oder wenn es etwa solche, die mit ihm aus derselben Provinz sind, oder Freunde von ihnen, jedoch solche, welche in den Provinzen leben, wünschen sollten.
§ 3. Ferner erteilen Wir ihnen die Befugnis, jedes Jahr je zwei Männer zu stellen, welche Unserem Purpur ihre Verehrung bezeigen und der Leibgarde, und zwar einer der *schola* der Reiter, der andere der *schola* des Fußvolkes, einverleibt werden sollen, und zwar an die offene Stelle Derjenigen, welche gestorben sind, vorausgesetzt, dass nicht die Letzteren, so lange sie gelebt haben, über den Verkauf ihrer Stelle ein Pactum mit Denen geschlossen haben, welche bei solchen Verträgen ein Interesse haben. Es sollen jedoch dieselben wohlberedten Männer, wenn sie diese Leute vorzuschlagen für gut befunden haben werden, je zweitausend Goldstücke für jeden, aber nichts mehr, an die Comites, *viris magnificis*, der treuergebenen Leibgarde zahlen, nämlich an den Comes der Reiterei für Den, welcher unter den Reitern dienen soll, an den des Fußvolkes aber für Den, welcher dem Fußvolk zuzuordnen ist. Diesen Neulingen sollen aber sogleich die gewöhnlichen Löhnungen, und ebenso auch die übrigen Einkünfte ohne irgend weiter andere Kosten angewiesen werden.
§ 4. Auch sollen die Sachwalter des Fiscus die übrigen Vorrechte genießen, welche sie in verschiedenen Zeiten teils durch kaiserliche Schreiben, teils durch Anordnungen und Aussprüche deines hochansehnlichen Sitzes erlangt haben. Denn wer von Uns als würdig erachtet worden ist, der ist noch vielmehr auch bei Dem, was früher bewilligt worden ist, zu schützen.
Geg. k. Dec. (519) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers selbst und des Euthericus.

2,8,7. [2,7,26] DERSELBE KAISER AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*
Durch dieses Gesetz beschließen Wir, dass Niemand eher, als bis die Anzahl der bei deinem Gericht angestellten Advokaten auf achtzig Männern vermindert worden ist, auf irgend eine Weise um die Aufnahme unter dieselben nachsuchen dürfe oder könne, ausgenommen etwa die Söhne Derjenigen, welche die dreißig ersten Stellen einnehmen, vorausgesetzt, dass sie in der Beredsamkeit sich gehörig ausgebildet haben, welche umsonst und ohne irgend etwas für eine Fürsprache entrichten zu müssen, aufgenommen werden mögen, oder vielleicht auch Freunde, jedoch nicht mehr als zwei jedes Jahr, vorausgesetzt, dass auch diese in der Beredsamkeit ausgezeichnet befunden worden sind, sodass dann, wenn sie bis auf die Zahl von achtzig Männern vermindert sein werden, Niemand es wagen solle, diese Zahl durch irgendeine Erschleichung oder List wieder zu übersteigen.
§ 1. Auch ist Allen insgesamt das Recht zu nehmen, die Reihenfolge beim Aufrücken, welche die Zeitordnung selbst an die Hand gibt, umzukehren, und wie in den Contracten der Kaufleute die Stellen zu verändern, und als bloße Anfänger schon unter den Alten zu stehen.
§ 2. Auch das finden wir für gut auszusprechen, dass keiner von ihnen in anderen Gegenden, mit Hintansetzung deines ruhmwürdigen Sitzes, verweilen solle. Denn Die, welche, nachdem sie den Namen eines Sachwalters erlangt haben, länger als drei Jahre entfernt von dieser erhabenen Stadt sich aufzuhalten für gut befunden haben werden, mögen wissen, dass ihnen weder der Name eines Advokaten, noch die Vorrechte dieser Männer zu gestatten seien, auf dass nicht dadurch, dass von dem vorhin genannten Sitze der Urlaub mit Fleiß wiederholt verlangt wird, die Ausflüge und die Reisen in die Länge gezogen oder vermehrt werden mögen.
§ 3. Wenn nun auch nur im Mindesten gegen eine von diesen Verfügungen zu irgend einer Zeit gehandelt sein wird, so sollen die zwanzig Ersten desselben Standes und Die, welche unter deinem Gerichtspersonal zur Zeit das Amt der Aktenführer, *ab actis*, haben, auch die Gehilfen derselben, ein jeder von ihnen um je zehn Pfund Gold bestraft werden, weil sie Denen, welche den kaiserlichen Beschlüssen Unserer Hoheit zuwiderhandeln wollten, nicht sogleich das Verbot des gegenwärtigen Gesetzes entgegengestellt, oder nicht widerstanden, und überhaupt nicht verhindert haben, dass etwas gegen dasselbe unternommen wurde, indem auch gegen die Verwalter deines erhabenen Sitzes, wenn sie diese heilsamen Verfügungen nicht genau beobachtet, und nicht dafür gesorgt haben werden, dass sie nicht verletzt wurden, die Strafe von zehn Pfund Gold nicht ausbleiben wird.
§ 4. Die sechshundert Goldstücke aber, durch welche für die jedesmaligen Sachwalter des Fiscus bei deinem hohen Gericht nach der Art, wie es in den früheren Zeiten zu geschehen pflegte, aus der Kasse deines Gerichts gesorgt wird, damit sie nicht nach der schnellen Beendigung des Advokatenamts und nach ruhmwürdig geleisteten Arbeiten dürftig aus ihrem Amte treten möchten, sollen ihnen nicht, wie es oft

geschieht, an einem unbestimmten Tage geleistet, sondern wenn sie zur Hälfte des Weges des in den fiskalischen Angelegenheiten zu leistenden Rechtsbeistand gekommen sein werden, das heißt, am ersten Oktober jedes Jahres, ohne Aufschub gezahlt werden.
§ 5. Überdies soll alles, was durch die erhabenen Aussprüche der früheren Kaiser, oder durch die Anordnung des betreffenden Tribunals eben diesem Stand an Vorrechten erweislich erteilt worden ist, unverletzt erhalten werden.
§ 6. Auch sollen, wenn einer von ihnen mit einem Prozess angegriffen sein sollte, sei es mit einem Streit wegen einer Zivilsache, oder aus Anlaß einer anzustellenden Kriminaluntersuchung, hier oder in den Provinzen, wenn es sich trifft, dass einer von ihnen während der gesetzlich gestatteten Zeit sich daselbst aufhält, die Executoren keine Gebühren bekommen, auch ist es Unser Wille, dass Die, welche zur Anstellung der Prozesse behilflich sind, sei es als Exceptoren, oder durch Vorbereitung, oder durch irgend eine andere Dienstleistung, unter keinerlei Vorwand Gebühren abfordern sollen.
Geg. id. Febr. (524) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Justinus und dem des Opilion.

2,8,8. [2,7,27] DERSELBE KAISER AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*
Niemand, mit Ausnahme des Menander, Sachwalters des Fiscus, soll sich in Zukunft Hoffnung machen, dass er, wenn er durch Sprünge in der Veränderung seiner Stelle eine höhere Stufe erlangt hat, die Wohltaten genießen werde, welche den Sachwaltern des Schatzes, sei es, während sie den Fiscalangelegenheiten ihren Dienst leisten, oder nach erfüllter Dienstzeit erteilt worden sind.
Geg. XII. k. Sept. (524) unter dem 2ten Consulate des Justin und dem des Opilion.

2,8,9. [2,7,28] DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Die Illyrischen Advokaten haben Uns gebeten, dass ihnen hinsichtlich der über die bei deinem hohen Sitze angestellten Advokaten erlassenen Constitution des Justinus, Unseres Vaters, hochseligen Andenkens, eröffnet werden möchte, ob dieselbe auch auf sie angewendet werden solle, wenn sie entweder mit Urlaub oder ohne Urlaub von deinem hohen Gericht abwesend gewesen wären.
§ 1. Wir verordnen daher, dass dieses Gesetz allgemein auch hinsichtlich ihrer Person gelten solle, so dass, wenn einer ohne Urlaub länger als zwei Jahre ununterbrochen, oder mit Urlaub länger als fünf Jahre abwesend gewesen sein sollte, er ganz und gar von der Matrikel gestrichen werden soll, ohne dass ihm die Erlaubnis zu geben ist, seine Stelle in Anspruch zu nehmen, und wiederum unter die wohlberedten Advokaten desselben Sitzes einzutreten. Es sollen also jene Advokaten dieser Unserer allgemeinen Verordnung unterworfen sein.
Geg. (531 - 534).

IX. Titel.

DE ADVOCATIS FISCI.

2,9. [2,8.] Von den Advokaten des Fiscus.

2,9,1. DER KAISER ANTONIUS AN CLAUDIUS.
Da du anführst, dass du eine Rechtssache des Fiscus verhandelst hast, so musst du dich, obwohl du keine Besoldung erhalten zu haben behauptest, doch bei dem Ausspruch der kaiserlichen Verordnungen beruhigen. Denn es ist verboten, dass Die, welche eine Rechtssache des Fiscus verhandelst haben, gegen den Fiscus ihren Rechtsbeistand leisten.
Geg. XIII. k. Ian. (213), unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

2,9,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN FREQUENTIUS.
Du kannst mit Unserer Erlaubnis auch gegen den Fiscus Privatpersonen Rechtsbeistand leisten, wenn du es nämlich dagegen ablehnst, eine solche Rechtssache zu übernehmen, welche du etwa, als du Advokat des Fiscus gewesen warst, geführt hast.
Geg. VI. k. Mart. (254), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Valerian und dem des Kaisers Gallienus.

2,9,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN AELIANUS, *PROCONSUL VON AFRIKA.*
Ein Advokat des Fiscus hüte sich, wenn er sich vor Strafe bewahren will, die Vorteile des Fiscus zu verbergen, auf der andern Seite aber wage er auch nicht, im Namen des Fiscus Privatpersonen zu schikanieren, wenn in der Tat kein Grund zu einem Rechtshandel mit demselben vorhanden ist.

Geg. VI. id. Nov. (313) zu Trier unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantin und dem 4ten des Kaisers Licinius.

2,9,4. Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an Ammianus, *Comes des kaiserlichen Privatschatzes*.

Die Kontrolleure des kaiserlichen Privatschatzes, *Rationales*, welche bei den Prozessen des kaiserlichen Privatschatzes oder des Staatsschatzes den Vorsitz führen, sollen in Gegenwart des Advokaten des Fiscus die Untersuchung führen.

Geg. XVII. k. Ian. (383), unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

X. Titel.

De errore advocatorum vel libellos seu preces concipientium.

2,10. [2,9.] Vom Irrtum der Advokaten bei Abfassung von Prozess- oder Bittschriften.

2,10,1. Der Kaiser Alexander an Aurelia.

Das, was Advokaten in Gegenwart Derjenigen, deren Rechtssachen verhandelt werden, anführen, ist ebenso anzusehen, als wenn es von den Herren des Prozesses selbst vorgebracht würde.

Geg. k. Mart. (227), unter dem Consulate des Albin und dem des Maxim.

2,10,2. Der Kaiser Gordianus an Rogatus, *Soldat*.

Es ist offenbar, dass die Irrtümer Derjenigen, welche Wünsche, das heißt Bittschriften aufsetzen, der Wahrheit keinen Eintrag tun können. Und darum wird, wenn du klar beweisen kannst, dass die Verurteilung, deren, wie du anführst, in den Bittschreiben Erwähnung getan worden ist, nicht vorgefallen sei, Der, welcher über die Sache entscheiden wird, wohl wissen, dass Dem, was du für dich anführen kannst, dadurch kein Nachteil geschehen dürfe.

Geg. X. k. Iul. (238), unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,10,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Ulpia.

Rechtshändel, welche durch Urteile beendigt sind, dürfen durch Rescripte nicht wieder erneuert werden. Auch kann das, was verordnet worden ist, nämlich, dass ein Irrtum der Advokaten den Streitern nicht schaden solle, nicht auch dir von Nutzen sein, da du anführst, dass du gegenwärtig gewesen seist, und weder der Sache offen auf der Stelle, das heißt in den nächsten drei Tagen, widersprochen, noch dich nach dem Urteil, wenn dir dasselbe missfiel, den Rechtsmittels der Appellation bedient hast.

Geg. VI. k. Sept. (294) zu Viminatium unter dem Consulate der Cäsaren.

XI. Titel.

Ut quae desunt advocatis partium iudex suppleat.

2,11. [2,10.] Dass der Richter das, was die Advokaten der Parteien übersehen, ergänzen sollte.

2,11,1. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Honoratus.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass der Richter, wenn von den Streitern, oder Denen, welche in den Rechtshändeln ihnen Beistand leisten, Etwas nicht gesagt sein sollte, dies ergänzen, und das, was nach seinem Wissen den Gesetzen und dem öffentlichen Recht gemäß ist, aussprechen kann.

Geg. XVI. k. Mart. (298), unter dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem 4ten des Kaiser Maximian.

XII. Titel.

Ex quibus causis infamia irrogatur.

2,12. [2,11.] Aus welchen Gründen man mit der Infamie bezeichnet wird.

2,12,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Manilius.

Der Nachteil der Infamie wird dir keineswegs nur deshalb zugefügt, weil du ins Gefängnis geworfen bist, oder dir auf Befehl eines gesetzlichen Richters Fesseln angelegt worden sind.

Geg. ohne Datum und Consulat.

2,12,2. DIESELBEN KAISER AN VERENNIUS.

Derjenige kann weder als wegen Diebstahls, noch als wegen Raubs, noch als wegen Diebstahls am öffentlichen Vermögen (*peculatus*) verurteilt angesehen werden, welcher deshalb, weil er an Abgaben mehr, als geschuldet wurde, eingefordert hatte, vom Präsidierenden auf das Doppelte verurteilt worden ist.

Geg. V. id. Ian. (197) unter dem Consulate des Lateranus und Rufinus

2,12,3. DIESELBEN KAISER AN METRODORUS.

Da der Proconsul, *vir clarissimus*, obwohl ein härteres Urteil hätte gesprochen werden sollen, doch, durch gewisse Rücksichten bewogen, ein gelinderes Urteil ausgesprochen und befohlen hat, dass du zwei Jahre lang aus dem Stand der Decurionen auszutreten hast, so ist es offenbar, dass du nach Verlauf der Zeit nicht zu den Infamen gehörst, und zwar deshalb, weil der Richter nach den zwei Jahren des Ausschlusses vom Decurionat es dir erlassen zu haben scheint.

Geg. X. k. Ian. (197) unter dem Consulate des Lateranus und Rufinus.

2,12,4. DIESELBEN KAISER AN VENUSTIANUS.

Wenn du bewiesen haben wirst, dass Posidonius, welcher auf die Zeit eines Jahres verbannt war, nicht dem Urteil des Proconsuls gemäß ins Exil gegangen ist, so ist er auf ein zeitiges Exil von fünf Jahren zu verurteilen, darf aber nicht für infam gehalten werden, weil die Härte des Urteils einen Vergleich mit den übrigen Nachteilen zu schließen scheint.

Geg. VI. k. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

2,12,5. DIESELBEN KAISER AN AMBROSIUS.

Es ist zwar verboten, die Decurionen, ingleichen die Söhne der Decurionen mit Ruten zu geißeln, wenn aber der Proconsul, *vir clarissimus*, ausgesprochen haben wird, dass du eine Injurie begangen hast, so bist du mit dem Schandfleck der Infamie (*ignominia*) bezeichnet.

Geg. k. Iul. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

2,12,6. DIESELBEN KAISER AN IUSTUS.

Die, welche auf Zeit zur öffentlichen Arbeit verurteilt worden sind, behalten zwar ihren früheren Rechtszustand, aber sie sind der Infamie nach dem Ablauf der Zeit unterworfen.

Geg. VII. id. Dec. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautian.

2,12,7. DIESELBEN KAISER AN DEMETRIUS.

Niemand ist deshalb, weil er sich vom väterlichen Nachlass losgesagt hat, infam.

Geg. V. id. Ian. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

2,12,8. DIESELBEN KAISER AN ULPIA.

Wenn du wegen Diebstahls verurteilt worden bist, so hast du, auch ohne dass du Rutenschläge erhalten hast, einen Schaden an deinem guten Ruf erlitten. Wenn aber die gestohlene Sache, welche ein Anderer entwendet hat, bei dir, ohne dass du davon wusstest, gefunden worden ist, so hat das zu harte Urteil deine bürgerliche Ehre nicht verletzen können.

Geg. X. k. Dec. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

2,12,9. DIESELBEN KAISER AN LAETUS.

Auf Niemandem haftet die Infamie deswegen, weil er die öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt verteidigt hat.

Geg. XII. k. Mart. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 3ten des Geta.

2,12,10. DIESELBEN KAISER AN SEVERUS.

Auch wer wegen einer einem Dienstbaren, *Servus*, zugefügten Injurie verurteilt worden ist, wird mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet.

Geg. IV. k. Aug. (208) unter Consulate derselben.

2,12,11. DER KAISER ALEXANDER AN HERENNIUS.

Schuldner, welche ihr Vermögen abgetreten haben, werden nicht infam, wenn auch infolge dessen ihr Vermögen verkauft worden ist.

Geg. X. k. Maias (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,12,12. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Wenn durch ein Urteil des Präsidierenden in Gewissheit gesetzt ist, dass du eine Erbschaft ausgeplündert hast, so hast du dadurch, dass dir nicht auch eine andere Strafe zugefügt worden ist, die mit einem unverschämten Diebstahl verbundene Infamie nicht vermieden.

Geg. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispin.

2,12,13. DIESELBEN KAISER AN IUVENTIUS.

Das, was ein Vater in seinem Testament als Tadel für seine Söhne niedergeschrieben hat, macht zwar die Söhne dem Rechte nach nicht infam, belästigt aber doch den Ruf dessen, der seinem Vater missfallen hat, bei guten und ehrwürdigen Menschen.

Geg. XIII. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate der Kaiser und dem des Dionysius.

2,12,14. DER KAISER GORDIANUS AN JOVINUS.

Dein Oheim mütterlicher Seite, welcher wegen eines Verbrechens nach angestellter Untersuchung der Strafe des Geißelns mit Ruten unterworfen worden ist, soll nicht fürchten, eine Infamie zu erleiden, wenn das Urteil, welches ihm den Schandfleck der Infamie auferlegt hat, nicht in Kraft getreten ist.

Geg. VI. k. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,12,15. DERSELBEN KAISER AN SULPICIA.

Nachdem durch ein Dekret des hohen Senats die Trauer der Frauen vermindert worden ist, so werden zwar den Frauen die Trauerkleidung und andere Zeichen der Art erlassen, nicht aber ihnen auch gestattet, innerhalb der Zeit, während welcher sie der Sitte gemäß den Ehemann betrauern müssen, eine Ehe einzugehen, da auch fernerhin, wenn eine andere Ehe innerhalb dieser Zeit geschlossen wurde, sowohl sie, als auch Der, welcher sie wissentlich zur Frau genommen hat, auch wenn er ein Soldat sein sollte, nach dem immerwährenden Edikt sich einer Befleckung seiner Ehre zuzieht.

Geg. XVII. k. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordian und dem des Aviola.

2,12,16. DERSELBEN KAISER AN DOMITIANUS.

Es ist offenbar, dass ein mit Ruten Gehauener, zu welchem durch den Herold gesagt worden ist: „Du hast schikaniert“ als Schikaneur zu bezeichnen und darum infam ist.

Geg. III. k. Aug. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

2,12,17. DERSELBEN KAISER AN MAGNUS.

Das in der Bittschrift angeführte Wort scheint mehr das Zartgefühl zu verletzen, als der bürgerlichen Ehre irgendeinen Makel anzuhängen. Denn wenn nicht nach Untersuchung der Sache gesagt worden ist: „Du hast schikaniert“, sondern auf Verlangen des Sachwalters durch ein Zwischenurteil des Richters geantwortet worden ist, so fügt das keineswegs Infamie zu.

Geg. VIII. k. Oct. (242) unter dem Consulate des Atticus. und dem des Prätextatus.

2,12,18. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ANTIOCHUS.

Das prätorische Edikt erklärt nicht nur Die, welche wegen einer Injurie verurteilt worden sind, sondern auch Die, welche darüber ein Pactum geschlossen haben, für infam, jedoch hat man angenommen, dass in diesem Falle unter ihnen, nur die verstanden würden, welche ihren Gegnern Geld wegen ihres schlechten Gewissens in Folge eines Vergleichs gezahlt hätten. Dagegen erhält eine unentgeltliche Verzeihung des Vergehens die bürgerliche Ehre dessen, der ein Pactum geschlossen hat, unversehrt und unverletzt. Wenn aber der Streit durch einen Eid entschieden sein sollte, so möchte wohl Niemand zweifeln, dass auf den Eid die Freisprechung des Richters erfolgen müsse.

Geg. XIV. k. Ian. (260) unter dem 2ten Consulate des Seculare und dem des Donatus.

2,12,19. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN ARISTOCRATES.

Das Zwischenurteil, welches von dem Präsidierenden ausgesprochen worden ist, scheint Den, wegen dem du fragst, nicht infamiert zu haben, da er nicht ausdrücklich wegen einer Injurie oder begangenen Gewalttätigkeit verurteilt worden ist, sondern durch die Worte des Präsidierenden auf die Weise angetrieben und erinnert worden ist, dass er sich ändern und eine bessere und rechtschaffenere Lebensart führen solle.

Geg. XVII. k. Febr. (284) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerian.

2,12,20. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Fortunatus.

Denen, welche schändlichen Wucher treiben und unerlaubt Zinsen von Zinsen fordern, ist der Schandfleck der Infamie aufzulegen.

Geg. XVII. k. Mart. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,12,21. Dieselben Kaiser an Statius.

Wenn deine Brüder, da sie noch im minderjährigen Alter standen, indem sie ihre Bühnenkunst sehen ließen, dem Volke durch ihre Person ein Schauspiel gegeben haben, so ist ihre bürgerliche Ehre unverletzt geblieben.

Geg. V. k. Sept. (290) unter dem Consulate derselben Kaiser.

2,12,22. Dieselben Kaiser und Caesaren an Domitianus.

Wer der Gefahr, mit der Infamie bezeichnet zu werden, sich aussetzend, die infolge einer Partnerschaft schuldige Treue und Redlichkeit verletzt, und deshalb mit der Partnerschaftsklage auf seinen Namen belangt worden ist, wird auch zur Entschädigung seines Partners genötigt.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XIII. Titel.

De procuratoribus.

2,13. [2.12.] Von den Prokuratoren.

2,13,1. Der vergöttlichte Antoninus Pius an Severus.

Die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung wird von einem Prokurator dann gefordert, wenn es ungewiss ist, ob ihm das Geschäft aufgetragen sei.

Geg. IV. id. Oct. (150) unter dem Consulate des Gallicanus und Veterus.

2,13,2. Die vergöttlichten kaiserlichen Brüder an Sextilia.

Da du sagst, es liege eine Zivilsache vor, also kannst du durch deinen Ehemann, nach gehöriger Beobachtung der Förmlichkeiten, auf die Appellation deiner Gegnerin antworten, da Appellationen in Zivilsachen auch durch Prokuratoren von beiden streitenden Teilen verhandelt werden können.

Geg. VIII. k Aug. (161) unter dem 3ten und 2ten Consulate der Kaiser.

2,13,3. Die Kaiser Severus und Antoninus an Pomponius.

Fordere Denjenigen, welcher die Angelegenheiten der Erben führt, von welchen dir, wie du behauptest, eine Leistung aus dem Vermächtnis geschuldet wird, vor den Prätor, *vir clarissimus*, und dann wird er entweder gezwungen werden, dir zu antworten, oder es wird ihm die Führung der Geschäfte verboten werden.

§ 1. Der Prätor wird aber, wenn die Erben nicht verteidigt werden sollten, in Überlegung ziehen, ob er dich in den Besitz einweisen dürfe, indem er nämlich die Grundsätze der prätorischen Edikte befolgen wird, welche in Bezug auf Nichtverteidigte angewendet zu werden pflegen.

Geg. X. k. Sept. (204) unter dem Consulate des Cilonus und dem des Libonus.

2,13,4. Dieselben Kaiser an Saturninus.

Weil du sagst, dass in deiner Abwesenheit entschieden worden sei, so ist es billig, dass dir das Recht zur Verteidigung der Sache wieder hergestellt werde. Auch wird es dir nicht im Wege stehen, dass deine Frau in dem Prozess tätig gewesen ist, oder sich bei dem Urteil beruhigt hat, da fremde Geschäfte durch Frauen nicht anders betrieben werden können, als wenn ihnen die Klagen zu ihrem eigenen Besten und für ihren eigenen Gewinn übertragen worden sind.

Geg. prid. non. Ian. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

2,13,5. Der Kaiser Antoninus an Pancratia.

Schon im immerwährenden Edikt ist bestimmt worden, dass Dem, welcher im Namen eines Abwesenden klagen will, die Klage versagt werden müsse, wenn er denselben nicht auch verteidigen will.

Geg. III. k. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

2,13,6. Der Kaiser Alexander an Martianus.

Es ist nicht unbekannt, dass Der, welcher eines Verbrechens beschuldigt worden ist, die Verteidigung einer Rechtssache nicht eher übernehmen kann, als bis er seine Unschuld dartut.

Geg. VI. k. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,13,7. Derselbe Kaiser an Macrinus.

Ein Soldat darf weder für seinen Vater, noch seine Mutter, noch auch seine Ehefrau, noch infolge eines kaiserlichen Reskripts als Prokurator auftreten, da es ihm aus Rücksicht auf das öffentliche Beste auch nicht erlaubt wird, die Verteidigung eines Andern oder die Gefahr von Rechtshändeln gegen eine Belohnung zu übernehmen, oder als Fürsprecher aufzutreten.

Geg. VIII. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,13,8. Derselbe Kaiser an Mansuetus.

Wenn dir Jemand aufgetragen hat, etwas, was ihm geschuldet wird, einzufordern, so kannst du vor der Eröffnung des Gerichtsverfahrens nicht einem Andern den Auftrag geben, dass er es fordern solle.

Geg. VIII. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

2,13,9. Derselbe Kaiser an Aufidius.

Wer Kriegsdienste tut, kann, ohne gegen die Ordnung zu verstoßen, seine Geschäfte besorgen. Auch kann man nicht sagen, das Der, welcher die ihm aus einem anständigen und ehrbaren Grund abgetretenen Klagen angestellt hat, ein fremdes Geschäft besorge, da, wenn auch der Streit von der Person eines Andern redlicher Weise abgeleitet wird, man doch nicht zweifeln kann, dass er seine eigene Sache führe. Dies nun einem Soldaten untersagen zu wollen, würde nicht nur widersinnig, sondern auch unbillig sein.

Geg. ohne Datum und Consulat.

2,13,10. Derselbe Kaiser an Castricia.

Wenn ein für einen einzigen Fall bestellter Prokurator die Grenze des Auftrags überschritten hat, so hat das, was er getan hat, dem Geschäftsherrn keinen Nachteil bringen können. Wenn er aber volle Macht zu handeln gehabt hat, so darf das rechtskräftige Urteil nicht wieder aufgehoben werden, da du, wenn er etwas mit Betrug oder böser Absicht getan hat, nicht abgehalten wirst, ihn in dem gewöhnlichen Prozesse zu belangen.

Geg. III. k. Mart. (227) unter dem Consulate des Albin und Maxim.

2,13,11. Derselbe Kaiser an Sebastianus.

Weder Vormünder noch Pfleger können für ihre Person in einer Angelegenheit des Mündels oder Minderjährigen einen Prokurator bestellen, vielmehr müssen sie einen Stellvertreter bestellen.

§ 1. Das Mündel, der Minderjährige oder die Minderjährige können sowohl zum Klagen, als zum Verteidigen, unter Zuziehung des Vormunds oder Pfegers, einen Prokurator ernennen.

§ 2. Auch die Vormünder und Pfleger selbst werden nach der von ihnen vorgenommenen Vorlage der Klage nicht abgehalten, nach dem Muster der Prokuratoren, welche diese vorgenommen haben, Prokuratoren zu bestellen.

Geg. prid. id. Mai. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

2,13,12. Derselbe Kaiser an Fronton.

Es war aus einem doppelten Grunde die Notwendigkeit nicht vorhanden, von deinem Sohne, welcher die Verteidigung für dich freiwillig übernahm, den Beweis, dass ihm dazu ein Auftrag erteilt sei zu verlangen, einesteils weil Jeder, er sei ein Freigelassener des zu Verteidigenden oder ein Fremder, ohne Auftrag verteidigen kann, jedoch ohne Zweifel erst, nachdem zuvor Bürgschaft wegen der Verteidigung gestellt ist, und die übrigen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, andernteils weil ein Sohn, auch wenn er aus freiem Antrieb eine Klage im Namen des Vaters anstellt, einen Auftrag nicht zu beweisen braucht. Freilich wenn dieser dein Sohn noch nicht das gesetzliche Alter erfüllt hatte, so hätte der Richter deshalb, ohne ungerecht zu handeln, denselben von dem Amt eines Prokurators ausschließen können, aber es war viel gerechter, einen solchen Verteidiger zu hören, als dir in deiner Abwesenheit, gleich als wärst du ungehorsam und unverteidigt, durch eine Verurteilung einen großen Schaden zuzufügen.

Geg. V. k. Oct. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

2,13,13. DER KAISER GORDIANUS AN LUCIANUS, *SOLDAT*.

Du kannst nur dann zur Verfolgung des Prozesses, welchen dir deine Mutter übertragen hat, eine Klage anstellen, wenn dir nicht bei Einreichen der Klage der Einspruch wegen deines Soldatenstandes entgegengesetzt worden ist, was dir jedoch, wenn über eine Appellation verhandelt wird, nicht entgegengestellt werden kann. Denn nur so lange, als die Sache noch in ihrem vorigen Zustand ist, gestattet dir die Vorschrift des prätorischen Edikts nicht, die Klage, welche du übertragen erhalten hast, in fremden Namen anzustellen.

Geg. III. id. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

2,13,14. DERSELBE KAISER AN SABINIANUS.

Das gegen dich gesprochene Urteil ist deshalb nicht weniger rechtsbeständig, weil deine noch in der Minderjährigkeit stehende Gegnerin die Führung ihrer Rechtssache ihrem Ehemanne ohne die Einwilligung ihres Pflegers aufgetragen hat. Denn es pflegt den Minderjährigen ihr Alter bei Nachteilen zustatten zu kommen, jedoch nicht bei günstig ausgeführten Geschäften zu schaden.

Geg. III. non. Oct. (241), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompejan.

2,13,15. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CORNIFICIUS.

Du hast in deiner Bittschrift offenbar bekannt, dass du gegen die guten Sitten die Gefahr eines Rechtsstreits gegen eine Belohnung übernommen hast, da es zwar nichts Unerlaubtes ist, das Geschäft eines Prokurators zu übernehmen, welches Amt jedoch unentgeltlich sein muss, Geschäfte jener Art aber nicht ohne Tadel übernommen werden.

Geg. III. non. Apr. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PACONIA.

Es ist gewiss und augenscheinlich, dass ein Prokurator oder ein Verwalter eines Grundstücks, wenn er nicht ausdrücklich den Auftrag zum Verkauf erhalten hat, das Recht nicht hat, das Eigentum von Sachen durch Verkauf zu veräußern. Daher siehst du wohl ein, dass, wenn du das Grundstück, da dergleichen Personen es nicht in Folge des Willens des Eigentümers verkauften, erworben hast, dein Verlangen ein unredliches sei, wenn du begehrst, dass dir das Eigentum in Folge eines solchen Kaufs zugestanden werde.

Geg. non. Apr. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARDONIUS.

Niemand wird gezwungen, wider seinen Willen das Geschäft eines Prokurators zu übernehmen, auch nicht, dasselbe weiter auszudehnen, ausgenommen in Absicht einer Berufung. Aber der Prokurator wird auch nicht genötigt, die Verteidigung von Jemandem zu übernehmen, der in einer anderen Sache abwesend ist, da es genügt, wenn er das übernommene Geschäft redlich ausführt.

Geg. non. Iun. (293) zu Philippopolis unter dem 5ten Consulate des Diocletian und dem 4ten des Maximian.

2,13,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Es ist bekannt, dass es ein Geschäft für Männer ist und nicht dem weiblichen Geschlecht ansteht, die Verteidigung eines Andern zu übernehmen. Daher erbitte für deinen Sohn, wenn er unmündig ist, einen Vormund.

Geg. XII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FIRMUS.

Wenn du den Verwaltern, welche dir ein fremdes Grundstück oder einen fremden Dienstbaren, *Servus*, ohne Auftrag des Herrn verkauft haben, den Kaufpreis gegeben hast, und weder dargelegt werden kann, dass die Einwilligung des Herrn vorhergegangen, noch dass sie mit Vertrag erfolgt sei, der Präsidierende der Provinz aber nach Untersuchung der Sache gefunden haben wird, dass eben jener Preis in den Nutzen des Herrn gekommen ist, so wird er befehlen, dass er dir zurückerstattet werde.

Geg. prid. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VERINUS, *PRAEF. VON SYRIEN*.

Wir meinen, dass es keinen Unterschied mache, ob der Rechtshandel gleich im Anfang, oder erst nach angefangenem Prozess auf die Person des Prokurators übergegangen ist.

Geg. X. k. Oct. (294) zu Demessus unter dem Consulate der Cäsaren.

2,13,21. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS CONCILIUM DER PROVINZ AFRICA.

Ein Ehemann soll auch ohne Auftrag die freie Befugnis haben, in Sachen seiner Ehefrau unter der gewöhnlichen Bestellung der Bürgschaft und unter Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten für sie aufzutreten, damit nicht Frauen unter dem Vorwand, einen Prozess führen zu wollen, ohne Scheu eine Beschimpfung der weiblichen Sittsamkeit sich zu Schulden kommen lassen, und den Zusammenkünften der Männer oder den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen gezwungen werden. Wenn er aber einen Auftrag übernommen haben wird, so darf er, obgleich er ihr Ehemann ist, doch nur das ausführen, was die erteilte Vollmacht vorgeschrieben haben wird.

Geg. IV. k. Mart. (315) zu Adrumetum unter dem 4ten Consulate des Kaiser Constantin und dem 4ten des Licinius.

2,13,22. DERSELBE KAISER AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn Prokuratoren bestellt und dieselben nach der Vorlage der Klage Herren des Prozesses geworden sind, so sollen Die, welche den Auftrag gegeben hatten, die Befugnis, die Geschäfte zu betreiben, nicht haben, außer wenn eine Todfeindschaft, oder eine Krankheit oder ein anderer notwendiger Grund eingetreten ist, denn dann kann der Prozess auf dieselben auch wider ihren Willen übertragen werden.

Geg. XIII. k. Iul. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Constantin und dem des Cäsaren Licinius.

2,13,23. DER KAISER JULIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Es hat keinen Zweifel, dass ein Prokurator, nachdem die Sache im Gericht vorgelegt worden ist, da er ja Herr des Prozesses geworden ist, auch nach dem Ableben Desjenigen, welcher ihm die Anstellung oder Verteidigung des Prozesses aufgetragen hatte, die angefangene Rechtssache und den Prozess beendigen kann, da ja die Begründer des alten Rechts der Meinung gewesen sind, dass der Prokurator in dem Fall auch einen anderen Prokurator bestellen könne.

Zu den Akten gegeben, prid. non. Febr. (368), unter dem 4ten Consulate des Kaiser Julian und dem des Sallustius.

2,13,24. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PANCRATIUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn gleich zu Anfang des Streits über die Person des Prokurators eine Untersuchung angestellt werden muss, ob er nämlich zur Verhandlung der Sache vom Herrn des Prozesses Auftrag habe, so pflegt, wenn es sich finden sollte, dass er ein falscher Prokurator sei, weder der Streit entschieden zu werden, noch kann der Prozess fortgesetzt werden.

Geg. prid. non. Apr. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und Syagrius.

2,13,25. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Jeder, welcher den erhabenen Posten eines prätorianischen oder städtischen Präfekten oder das *Magisterium militare* oder die Ehrenzeichen der Würde der *Consistoriana Comitiva* erlangt, oder als Prokonsul Recht gesprochen, oder das Amt eines *Vicarius* bekleidet hat, soll, wenn von ihm irgend ein Prozess angefangen oder angenommen wird, einen Prokurator zur Vertretung seiner Rechte in seinem Rechtshandel bestellen. Wenn aber Jemand die Vorschriften dieser Verordnungen überschritten haben und, um zu prozessieren, in die Gerichte gekommen sein sollte, so soll er den Vorteil dieses Prozesses, dessen Ausgang er nicht durch einen Prokurator abgewartet hat, verlieren, der Richter aber, welcher hiergegen gehandelt haben wird, soll wissen, dass nichtsdestoweniger von ihm zwanzig Pfund Gold, desgleichen auch von seiner Gerichtsdienerschaft ebensoviel Pfund als Strafe beizutreiben sind.

Geg. XVIII. k. Oct. (392), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

2,13,26. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erteilen einem Jeden ohne Unterschied die Befugnis, in Zivilstreitigkeiten, wenn dies auch der richterliche Befehl oder die gerichtliche Ausfertigung (*sententia*) nicht angibt, wenn er es lieber will, durch einen Prokurator zu antworten, wenn nicht die Verfügung des Oberrichters die Geschäftsherren selbst wegen gerechterer und wichtigerer Gründe ins Gericht fordern wird.

Geg. prid. id. Oct. (406) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

2,13,27. GRIECHISCHE CONSTITUTION DES KAISERS ZENO.

Da es in der Vergangenheit vorkam, dass dieselbe Person als Prokurator sowohl bei den Präsidierenden, *gloriosissimos*, als auch bei den gelehrten Amtsrichtern als Bevollmächtigte erschienen und dabei, wie es auch geschieht, im Verlauf der Prozesse nicht gleichzeitig sowohl bei den Präsidierenden, *gloriosissimos*, wie auch bei den Amtsrichtern handeln konnten, ordnet diese Constitution an, dass einige Prokuratoren beim hohen

Gericht des Präsidierenden und andere ihren Dienst bei den Prozessen vor den Amtsrichtern ausüben sollen.
§ 1. Diese Verordnung verbietet, dass ein und derselbe öffentliche Bevollmächtigte an zwei Gerichtsstellen sei, vielmehr sollen in den höchsten Gerichten der hochberühmten Magistrate andere Bevollmächtigte sein, als die, welche den wohlberedten Richtern in dem Prozesse beistehen.
§ 2. Auch soll der Bevollmächtigte, welcher einen Prozess bei einem Richter begonnen hat, denselben nicht bei einem Magistrat, *gloriosissimus*, zu Ende führen, sondern es soll eine Übertragung der Sache von ihm auf einen Bevollmächtigten, welcher bei dem Magistrat, *gloriosissimum*, angestellt ist, statt finden, jedoch weder eine Ausgabe wegen der Bestellung des Bevollmächtigten bei dieser Übertragung der Sache gemacht, noch die gewöhnliche Bürgschaft bei dieser Übertragung gefordert werden, sondern es soll sowohl die Bürgschaftsbestellung, dass dem Urteil Genüge geschehen solle, als auch die Sicherheitsleistung wegen der Genehmigung gleich zu Anfang so eingerichtet werden, dass in denselben auch die Kosten einer solchen Übertragung der Sache aufgenommen werden, so dass Der, von welchem eine von diesen Bürgschaften geleistet wird, durch förmliche Verpflichtung verspreche: „Weil ich gelobe, dass ich mich für diesen Bevollmächtigten bei dem Richter hinsichtlich dessen, dass dem Urteil Genüge geschehen soll, oder der Genugtuung Bürgschaft leisten wolle, so will ich mich auch auf den Fall, wenn es sich in Folge der Berichterstattung des Richters, oder wegen einer gegen das Urteil desselben eingelegten Appelation zutragen sollte, dass der Prozess vor ein Obergericht kommt, unter welchem der Richter steht, für Den, welcher in Folge der Übertragung der Sache in dem Obergericht Bevollmächtigter sein wird, auf gleiche Weise verbürgen."
§ 3. Wenn aber nicht dies Alles beobachtet sein wird, so soll, wenn dieses Gesetz in einem Obergericht übertreten sein wird, der zuständigen Kanzlei bei den Richtern, wenn aber das Gesetz bei den Richtern übertreten sein wird, so soll der Exekutor des Prozesses, welcher Gerichtsdiener des wohlberedten Richters ist, ein Pfund Gold als Strafe zahlen, die zwei anderen Männer aber, welche dem Richter aus dem niederen Gerichtspersonal oder den *Scholae* zugewiesen sind, sollen zwei Pfund Gold als Strafe, der Bevollmächtigte selbst aber, von welchem etwas überschritten sein wird, soll von dem Magistrat oder Richter mit Schlägen gezüchtigt und ihm verboten werden, in Zukunft Bevollmächtigter in einem Gericht zu sein.

2,13,28. Griechische Constitution.
Wenn der Bürge des Bevollmächtigten nicht zur rechten Zeit gekommen und etwa gesagt haben sollte: „ich verbürge mich für ihn, auch wenn er gestorben sein, oder nicht zu finden sein sollte" und dies sich innerhalb zwanzig Tagen zutragen sollte, so muss ein anderer Bürge gestellt werden.
§ 1. Wenn der von Jemandem zu einem Prozess bestellte Bevollmächtigte sterben, oder nicht zu finden sein sollte, so hat der eigentliche Streiter, wenn er abwesend in einer weit entlegenen Provinz ist, nach dem zwanzigsten Tage von der von dem Magistrat über die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten erteilten Anordnung an, eine Frist von sechs Monaten zur Bestellung eines anderen, oder zum persönlichen Erscheinen, wenn er aber nicht weit entfernt ist, so wird die Frist von dem Magistrat bestimmt.

XIV. Titel.

Ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre.

2,14. [2,13.] Dass es den Mächtigen nicht erlaubt sein soll, Prozessierenden Rechtsbeistand zu leisten, oder Klagen auf sich übertragen zu lassen.

2,14,1. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus dem Aristobulus ihren Gruss.
Der vergöttlichte Claudius, der im Recht wohl erfahrene Kaiser, Unser Vorfahr, hat die ganz vortreffliche Verordnung gegeben, dass Diejenigen mit dem Verlust ihrer Rechtssache bestraft werden sollten, welche für sich den Rechtsbeistand eines der Mächtigen angerufen hätten, damit, in Folge dieser Furcht, die gerichtlichen Streitigkeiten lieber ihren gewöhnlichen Lauf nehmen, als sich auf die Beihilfe der mächtigeren Häuser stützen möchten.
§ 1. Nun ist es bekannt, dass er so sehr durch Anfragen der Provinzialen zu dieser Verordnung bewogen worden sei, dass er die Vorsteher der Provinzen zu Wächtern über diese Verordnung, und, für den Fall, dass diese Vorschrift hintenangesetzt worden wäre, zu Rächern derselben bestellt hat, so dass nämlich sie gegen die Aktoren oder Prokuratoren, welche sich zum Beispiel in Rechtshändeln entweder umsonst hätten gebrauchen, oder verkaufen lassen, mit einem strengen Urteil verfahren sollten.
§ 2. Da demnach Alle insgesamt und insbesondere die geringeren Leute bei dieser Sache beteiligt sind, indem dieselben oft durch die ungehörige Dazwischenkunft von Mächtigeren gedrückt werden, so wirst du

unter den streitenden Parteien Untersuchungen anstellen müssen. Auch magst du nicht fürchten, die Rechte der *Viri clarissimi* zu beeinträchtigen, da der vergöttlichte Claudius den Vorsteher der Provinz zum Richter in einer solchen Sache, und, wenn es die Umstände erfordern würden, zum Rächer ausdrücklich bestellt hat.
Geg. IV. id. Sept. (287) unter dem 3ten und 2ten Consulate der Kaiser.

2,14,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn Klagen irgendeiner Art auf mächtigere Personen übertragen sein werden, so sollen die Gläubiger mit dem Verlust der Forderung bestraft werden. Denn es scheint eine offenbare Gierigkeit der Gläubiger zu sein, wenn sie Andere, und zwar Mächtigere zur Geltendmachung ihrer Klagen erkaufen.
Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XV. Titel.

DE HIS QUI POTENTIORUM NOMINE TITULOS PRAEDIIS AFFIGUNT VEL EORUM NOMINA IN LITEM PRAETENDUNT.

2,15. [2,14.] Von Denen, welche Aufschriften mit dem Namen von Mächtigeren an ihre Grundstücke anheften oder die Namen derselben in einem Prozesse vorschützen.

2,15,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*
Wir haben bemerkt, dass sehr Viele in Verzweiflung über ihre ungerechten Rechtssachen Denen, von welchen sie vor Gericht geladen werden, Aufschriften von mächtigen Personen, und die Vorrechte der Würde der *Clarissimi* entgegensetzen.
§ 1. Damit sie aber nicht fernerhin zur Umgehung der Gesetze und zur Abschreckung ihrer Gegner solche Namen und Aufschriften missbrauchen mögen, sollen Die, welche zu einem solchen Betrug wissentlich stillschweigen, durch ein öffentliches Urteil mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden.
§ 2. Wenn sie aber ihre Einwilligung dazu nicht erteilt haben werden, dass Zettel oder Aufschriften mit ihren Namen an fremde Häuser angeheftet würden, so soll dies an Denen, welche es getan haben werden, so geahndet werden, dass sie an Bleikugeln geschlagen und auf ewig zur Bergwerksstrafe verurteilt werden sollen.
§ 3. Wer also auch immer durch einen Prozess angegriffen sein, und, obwohl er selbst Besitzer sowohl der Sache, als des Rechts ist, und den Aufsatz, welcher den auf gehörige Weise gegen ihn erhobenen Angriff enthält, angenommen hat, doch für gut befunden haben wird, in seine Gegenschriften oder Aufsätze den Namen eines Anderen zu setzen, der soll mit dem Verlust des Besitzes oder des Rechtshandels, welchen er durch diesen Betrug entweder zu behalten, oder zu vermeiden versucht haben wird, bestraft werden und auch nicht die Befugnis haben, seinen Anspruch wieder durch eine Klage geltend zu machen, wenn ihn auch Umstände unterstützen sollten, welche seine Sache glaublich machen.
§ 4. Diejenigen freilich, welche freiwillig zugeben, dass sie in fremde Prozesse verwickelt werden, da ihnen doch weder Besitz noch Eigentum zusteht, sollen als Verächter ihres guten Rufes und als Schikaneure mit dem Schandfleck der Infamie bezeichnet werden.
Geg. XV. k. Dec. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelian.

XVI. Titel.

UT NEMO PRIVATUS TITULOS PRAEDIIS SUIS VEL ALIENIS IMPONAT VEL VELA REGALIA SUSPENDAT.

2,16. [2.15.] Dass keine Privatperson an ihren oder fremden Grundstücken Aufschriften mit dem Namen des Kaisers befestigen oder kaiserliche Tücher aufhängen solle.

2,16,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN FLAVIAN, *PRAEF. PRAET.*
Es kommt der kaiserlichen Majestät zu, dass nur an Unseren Häusern und Besitzungen Inschriften Unseres Namens zu lesen sind. Daher mögen Alle wissen, dass das, worauf der kaiserliche Name geschrieben ist, dem öffentlichen Recht unterworfen werden muss.
Geg. III. k. Dec. (408) zu Ravenna unter dem Consulate des Bassus und dem des Philipp.

2,16,2. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Florentinus, *praef. praet.*

Niemand soll es wagen, kaiserliche Tücher aufzuhängen oder eine Aufschrift ohne Befehl des zuständigen Richters an fremden Sachen zu befestigen, welche Jemand, er sei wer er wolle, auf irgend eine Weise besitzt, wenn gleich dargetan wird, dass Der, welcher sie besitzt, nicht der Eigentümer, dass er vielmehr ein unrechtmäßiger Besitzer sei oder verwegen sich der Sachen bemächtigt habe.

§ 1. Wir verordnen, dass Der, welcher gewagt haben wird, dies zu tun, wenn er ein Plebejer ist, mit der Todesstrafe belegt, wenn er ein Clarissimus, oder ein Curiale, oder ein Soldat, oder ein Geistlicher ist, geächtet und deportiert, und nicht bloß des Römischen Bürgerrechts, sondern auch der Freiheit beraubt werden solle, und dass alle Richter Vollstrecker dieses Gesetzes sein sollen.

§ 2. Wir erteilen aber die Erlaubnis, die Aufschriften herabzunehmen und zu zerbrechen, und die Tücher zu zerreißen, nicht bloß Denen, zu deren Nachteil so etwas gegen das Recht und gegen die Gesetze geschehen ist, sondern Allen, Freien sowohl als Dienstbaren, ohne dass sie sich vor der Beschuldigung der Schikane oder der Anklage eines Verbrechens zu fürchten haben sollen, indem Wir befehlen, dass die Richter und das niedere Gerichtspersonal derselben um je dreißig Pfund Gold bestraft werden sollen, wenn sie eine solche Anklage entweder zulassen oder gestatten, dass sie, wenn sie vorgebracht worden ist, niedergeschrieben werde.

Geg. XV. k. Iul. (489) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

XVII. Titel.

Ut nemini liceat sine iudicis auctoritate signa rebus imponere alienis.

2.17. [2.16.] Dass Niemand ohne Ermächtigung des Richters auf fremden Sachen Siegel setzen solle.

2,17,1. Der Kaiser Probus an Octavian.

Es ist oft rescribiert worden, dass vor dem Urteil auf Sachen, welche ein Anderer inne hätte, keine Siegel aufgedrückt werden sollten. Und darum wirst du die auf die Sachen oder Früchte, welche sich bei dir befinden, unerlaubter Weise gesetzten Siegel, erlaubter Weise wieder wegnehmen können, so dass nach Entfernung derselben die Rechtssache, welche pflichtgemäß gegen dich angebracht wird, beendigt werde.

Geg. IV. k. Iul. (278) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Probus und dem des Lupus.

2,17,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Craugasius.

Niemand darf auf Sachen, welche ein Anderer inne hat, Siegel aufdrücken, auch wenn er behaupten sollte, dass sie ihm gehörig oder ihm verpfändet seien.

XVIII. Titel.

Ne fiscus vel res publica procurationem alicui pattrocinii causa in lite praestet.

2,18. [2,17.] Dass der Fiskus oder der Staat die Führung des Prozesses einer Privatperson in Absicht eines rechtlichen Beistandes nicht übernehmen solle.

2,18,1. Der Kaiser Gordianus an Legitimus und Andere.

Mit den Rechten des Staates unterstützt zu werden verlangst du gegen die Regel des Rechts unter dem Vorwand, dass du demselben eine Summe schuldest.

Geg. VIII. id. Ian. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompejan.

2,18,2. Derselbe Kaiser an Tertullus.

Wenn du anführst, dass du die Hälfte der Sachen oder Klagen dem Fiskus schenken wolltest, damit du mit den Rechten desselben beschützt werdest, so lässt es die Ansicht der jetzigen Zeit nicht zu, dass eine solche Schenkung von Prozessen genehmigt werde. Darum sorge dafür, wie du dein Recht, wenn dir ein solches zusteht, ohne meinen Fiskus in üble Nachrede zu bringen, auf die dafür vorgesehene Weise schützen kannst.

Geg. VI. non. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompejan.

2,18,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Amphion.

Es widerstreitet dem Geist unseres Zeitalters, dass der Fiskus unter dem Vorwand einer Schuld die Führung von Prozessen gegen Privatpersonen übernimmt.

Geg. VIII. k. Ian. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

2,18,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Achilles.

Es ziemt sich nicht, dass man sich in Absicht einer Bevorteilung von Gläubigern den Beistand des Fiskus, welcher denselben verhasst machen würde, im Widerspruch mit der Ansicht unsers Jahrhunderts erbittet. Daher gib das, was du Unserem Fiskus schuldest, zurück, und wenn du von einem Anderen, gleich als wäre er dein Gläubiger, belangt sein wirst, da du doch behauptest, dass er dir kein Geld gezahlt habe, so kannst du dich den Gesetzen gemäß des Einspruchs wegen des nicht gezahlten Geldes bedienen.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XIX. Titel.

De negotiis gestis.

2,19. [2,18.] Von der Geschäftsführung.

2,19,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Sopatra.

Als du die Vormünder deiner Söhne als verdächtig anklagtest, und für die letzteren andere Vormünder oder Pfleger erbatest, hast du eine Pflicht der Liebe ausgeübt. Und dieser Umstand bewirkt, dass die Geschäftsführungsklage, um die Kosten, welche du in jenem Prozess aufgewendet hast, zurückfordern zu können, unzulässig ist, da, auch wenn Jemand aus verwandtschaftlicher Zuneigung einige Kosten aufgewendet hat, er sie auf keine Weise zurückfordern kann.

Geg. III. non. Oct. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

2,19,2. Dieselben Kaiser an Rufina.

Dass auch gegen Unmündige dann, wenn die Geschäfte derselben aus dringenden Gründen der Notwendigkeit nützlich geführt werden, eine Klage auf so viel, als sie reicher geworden sind, zu stattzugeben sei, ist zum eigenen Besten derselben angenommen worden. Und diese Klage wird auch dir mit Recht erteilt, weil du anführst, dass du Kosten zum Besten des Mündels, welchen du nach Rom zur Erbittung von Vormündern gebracht hast, aufgewendet hast, wenn nicht die Mutterschwester desselben sich etwa bereit gezeigt haben sollte, es auf eigene Kosten zu tun.

Geg. X. k. Febr. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

2,19,3. Dieselben Kaiser an Hadrianus.

Wenn du für deinen Bruder und Miterben Geld gezahlt hast, kannst du mit der Geschäftsführungsklage gegen ihn verfahren, als auch wenn du zum Zweck der Einlösung eines Pfandes die ganze Schuld zu bezahlen gezwungen worden bist, wirst du dieselbe Klage haben oder mit der Erbteilungsklage, wenn sie noch nicht unter euch angestellt worden ist, jene Summe erlangen.

Geg. VIII. k. Febr. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton.

2,19,4. Dieselben Kaiser an Claudius.

Wer die Geschäfte eines Mündels im Auftrage des Vormunds übernommen hat, scheint nicht als Protutor die Geschäfte geführt zu haben, sondern wird sich an das Mündel mit Geschäftsführungsklage wenden müssen.

Geg. III. non. Dec. (201) unter dem Consulate des Fabian und dem des Mucian.

2,19,5. Dieselben Kaiser an Trophonius.

Dem, der die Pflicht und nicht weniger den Gehorsam eines Freigelassenen geleistet hat, steht die Geschäftsführungsklage gegen die Töchter seines Patrons, welche Mündel sind, nicht zu.

Geg. XIII. k. Iul. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautian.

2,19,6. DIESELBEN KAISER AN GALLUS.

Du behauptest, dass dir ein Pfleger im Testament deines Vaters bestellt sei. Das kann man zwar nicht als dem Recht gemäß geschehen ansehen, wenn er aber, wie du anführst, sich in die Verwaltung gemischt hat, so steht dir die Geschäftsführungsklage sowohl gegen ihn, als gegen die Erben desselben zu.

Geg. (207) unter dem Consulate des Aper und Maxim.

2,19,7. DER KAISER ANTONINUS AN EUPHRATA.

Wenn du von Dem, welcher deine Geschäfte geführt hat, zum Erben auf zwei Zwölftel eingesetzt worden bist, so steht dir, wenn gleich du die Erbschaft antrittst, doch hinsichtlich der übrigen zehn Zwölftel eine Forderung gegen deinen Miterben zu, wenn du gegen den Verstorbenen eine Klage gehabt hast.

Geg. VI. id. Mart. (216) zu Rom unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

2,19,8. DERSELBE KAISER UND CÄSAR AN SEVERUS.

Trete gegen Die, welche deine Geschäfte geführt haben, mit der Geschäftsführungsklage nach dem Zivilrecht auf, und es wird dir nicht im Wege stehen, wenn du wegen einem Militärdienst diesen Prozess etwas spät angestellt haben wirst, da diese Art von Klagen durch den Einspruch wegen Verjährung nicht ausgeschlossen werden kann.

Geg. VI. k. Aug. (218) unter dem Consulate des Kaisers Antonin und dem des Advento.

2,19,9. DERSELBE KAISER AN SALLUSTIUS.

Wenn Julianus dein Geld von deinem Schuldner gefordert hat, und du diese Zahlung genehmigt hast, so hast du gegen ihn die Geschäftsführungsklage.

Geg. VIII. k. Mart. (217) unter dem Consulate des Praesentus und dem des Extricato.

2,19,10. DER KAISER ALEXANDER AN SECUNDUS UND ANDERE.

Wenn ihr einem fremden, für seinen Herrn nicht unbrauchbaren Diener, als er krank war, geheilt habt, so habt ihr das Geschäft mit Nutzen geführt und könnt mit den euch zuständigen Klagen Kosten einfordern.

Geg. XII. k. Dec. (227) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcello.

2,19,11. DERSELBE KAISER AN HERENNIA.

Du forderst zwar auf eine nicht rechtmäßige Weise, dass dir die Alimente, welche du deinen Söhnen geleistet hast, zurückgegeben werden sollen, da die mütterliche Liebe erheischte, dass du dies tatst. Wenn du aber etwas in ihren Angelegenheiten mit Nutzen und auf eine zu billigende Weise aufgewendet hast, so kannst du, wenn du bewiesen haben wirst, dass du nicht auch dies aus mütterlicher Freigebigkeit, sondern in der Absicht, es wieder zu erhalten, getan hast, es mit der Geschäftsführungsklage erlangen.

Geg. XII. k. Febr. (228) unter dem Consulate des Albin und dem des Maximus.

2,19,12. DERSELBE KAISER AN THEOPHILUS.

Wenn ein Sohn für seinen Vater eine Schuld bezahlt haben wird, so hat er wegen dieser Zahlung keine Klage, gleichviel ob er damals, als er zahlte, in der Gewalt des Vaters oder eigenen Rechtes gewesen sein wird, wenn er das Geld in der Absicht, zu schenken, gegeben hat. Wenn also dein Vater, als er eigenen Rechtes war, für seinen Vater Geschäfte geführt und ohne vorhergegangenen Auftrag eine Schuld desselben bezahlt hat, so kannst du mit der Geschäftsführungsklage gegen deine Oheime väterlicherseits klagen.

Geg. k. Aug. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementin.

2,19,13. DERSELBE KAISER AN AQUILIAS.

Was du für deine kranke Ehefrau ausgegeben hast, darfst du nicht von deinem Schwiegervater wiederfordern, sondern musst das auf deine Zuneigung rechnen. Freilich wenn du für ihr Leichenbegängnis etwas in der Absicht, es wieder zu erhalten, ausgegeben hast, so belangst du ihren Vater, an welchen das Heiratsgut zurückgekommen ist, mit Recht.

Geg. VIII. k. Nov. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementin.

2,19,14. DERSELBE KAISER AN MUTIANUS RUFUS.

Wenn du infolge des Auftrages des Ehemanns allein sowohl seine, als seiner Ehefrau Geschäfte geführt hast, so steht sowohl dir, als auch der Frau die Geschäftsführungsklage zu. Er selbst freilich, welcher dich beauftragt hat, hat gegen dich die Auftragsklage, aber auch du hast gegen ihn die Geschäftsführungsklage, wenn du etwas ausgegeben hast.

Geg. X. k. Mart. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urban.

2,19,15. DER KAISER GORDIANUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn du deine Stieftöchter mit väterlicher Zuneigung ernährt oder für sie Geld für den Unterricht an ihre Lehrer gezahlt hast, so steht dir keine Zurückforderung dieser Ausgabe zu. Wenn du aber in der Absicht das, was du an Kosten aufgewendet, dereinst zurückfordern zu wollen, etwas ausgegeben hast, so musst du die Geschäftsführungsklage anstellen.

Geg. VI. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

2,19,16. DIE KAISER GALLUS UND VOLUSIANUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn du, das Geschäft deiner Schwester führend, für sie Abgaben bezahlt hast, oder du dies in ihrem Auftrage oder auf ihre Bitte getan hast, so wirst du das, was als von dir gezahlt erwiesen sein wird, mit der Geschäftsführungs- oder Auftragsklage zurückfordern können.

Geg. XI. k. Mai. (252) unter dem Consulate des Kaisers Gallus und dem des Kaisers Volusian.

2,19,17. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIA.

Es steht fest, dass auch die Nachfolger eines Pflegers, wenn sie mit einer entsprechenden Geschäftsführungsklage belangt worden sind, sowohl für böse Absicht, als für grobes Verschulden einstehen müssen, aber die Pflicht der Verwaltung nicht auf sie übergehe, und sie darum auch nicht die Macht haben, Sachen der Pflegebefohlenen zu veräußern.

Geg. XIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

2,19,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Die Billigkeit hat es ratsam gemacht, dass von den bei der Führung eines fremden Geschäfts aufgewendeten Kosten Zinsen geleistet werden müssen. Du kannst dich nun dieses Rechts vermittelst der Geschäftsführungsklage auch gegen Die bedienen, deren Geschäfte du, wie du anführst, von der Notwendigkeit dazu gedrängt, geführt hast.

Geg. IX. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,19,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wenn von einem einzigen Erben eine Sache als gemeinschaftliche als Ganzes verkauft worden ist, so kann der Miterbe des Verkäufers, wenn er den Verkauf genehmigt, wegen des Preises mit der Geschäftsführungsklage vorgehen.

Geg. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OCTAVIANA.

Einem Vormund oder Pfleger wird Derjenige nicht gleichgestellt, welcher ohne Auftrag ein fremdes Geschäft aus freien Stücken führt, weil bei jenen die Amtspflicht, bei diesem aber der eigene Wille die Grenzen der Verwaltung bestimmt, und es im letzteren Falle schon völlig genügt, wenn für das Beste des Andern auch nur in einziger Hinsicht durch die Bemühung seines Freundes gesorgt wird.

§ 1. Demgemäß kann der Fragliche zwar wegen dessen, was er, da er weder zum Vormund, noch zum Pfleger bestellt war, aus freien Stücken verwaltet hat, von dir belangt werden, indem er nicht nur für böse Absicht und grobes Verschulden, sondern auch für geringes Verschulden stehen muss, und er wird genötigt werden, das, was dir von ihm erweislich geschuldet wird, mit Zinsen zurückzugeben.

§ 2. Wegen der übrigen Sachen aber, welche zwar deinem Recht unterworfen sind, von Anderen aber innegehalten werden und welche nicht gefordert worden sind, kann von ihm, da er ja nicht einmal die Befugnis zu klagen wegen des Entgegenstehens eines Einspruchs hat, nichts gefordert werden, und darum musst du deine Forderungen gegen Die richten, von welchen du behauptest, dass sie deine Sachen innehaben.

Geg. VIII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MICHRA.

Wenn deine Verwandten ihre Dienstbaren freigelassen haben, so hat der Umstand, den du behauptest, dass diese dein Vermögen verwaltet haben, der Freilassung derselben nicht als Hindernis in den Weg treten können. Dass sie aber wegen einer vor der Freilassung vorgenommenen Handlung nach derselben, wenn die Verwaltung in beiden Zeiten nicht zusammenhängend, sondern getrennt gewesen ist, nicht belangt werden können, ist außer Zweifel.

Geg. VI. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EULOGIUS.

Wer ein fremdes Geschäft führt, wird, wenn nicht ein besonderes Pactum geschlossen ist, nicht genötigt, für einen zufälligen Schaden zu stehen.

Geg. XI. k. Dec. unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Wenn Geschäfte geführt worden sind, so ist nicht eine dingliche, sondern eine persönliche Klage zu erheben.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,19,24. DER KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

In dem Fall, dass Jemand wider Willen, und wider das besondere Verbot des Eigentümers der Sachen sich in die Verwaltung derselben gemischt hat, wurde unter den großen Rechtsgelehrten der alten Zeit gezweifelt, ob ein solcher wegen der Kosten, welche auf die Sachen verwendet worden sind, eine Geschäftsführungsklage gegen den Eigentümer habe.

§ 1. Da nämlich einige dieselbe als direkte oder nützliche ihm zusprachen, andere, unter welchen sich auch Salvius Julianus befand, sie versagten, so verordnen Wir, indem Wir diesen Zweifel entscheiden, dass, wenn der Eigentümer widersprochen, und jenem verboten hat, seine Sachen zu verwalten, der Meinung des Julianus gemäß, keine Gegenklage stattfinde, nämlich von der Zeit des Verbots an, welches der Eigentümer an ihn hat ergehen lassen, indem er demselben nicht gestattete, seine Sachen zu berühren, wenn auch die Geschäfte gut von ihm geführt sein sollten.

§ 2. Wie nun, wenn der Eigentümer ruhig zugesehen hat, wie von dem Verwaltenden viele Kosten mit Nutzen aufgewendet worden, und dann, nachdem er sich so arglistig verstellt hatte, demselben die fernere Verwaltung untersagt hat, soll er dann nicht einmal die früheren Kosten ersetzen? Das nehmen Wir nun auf keine Weise an, vielmehr soll wegen der von dem Tage an, an welchem jenes Verbot an den Verwaltenden der Sachen, entweder schriftlich, oder nicht schriftlich, jedoch in Gegenwart anderer Personen als Zeugen ergangen ist, aufgewendeten nützlichen Kosten demselben keine Klage zustehen, wegen der früheren aber gestatten Wir, wenn sie nur mit Nutzen aufgewendet worden sind, dass er gegen den Eigentümer die Geschäftsführungs-Klage während der ihrer Natur gemäßen Verjährungszeit habe.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem Orestes.

XX. Titel.

DE HIS QUAE VI METUSVE CAUSA GESTA SUNT.

2,20. [2,19.] Von dem, was infolge von Gewalt oder aus Furcht zugestanden worden ist.

2,20,1. DER KAISER ALEXANDER AN FELIX.

Es ist mit Recht im Gutachten ausgeführt worden, dass die Klage wegen dem, was durch Gewalt oder durch Diebstahl weggenommen worden ist, unbenommen bleibe, wenn es auch nachher zu Grunde gegangen ist.

Geg. X. k. Dec. (223), unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelian.

2,20,2. DERSELBE KAISER AN ALEXANDER.

Da du bekennst, dass du das Geld nicht bloß versprochen, sondern auch gezahlt hast, so lässt sich nicht ersehen, wie du, gleich als hättest du Gewalt erlitten, verlangen kannst, dass dir das Gezahlte zurückgegeben werden solle, da es nicht wahrscheinlich ist, dass du zur Zahlung geschritten wärest, ohne die Beschwerde wegen des Schuldscheins, als eines durch Gewalt erpressten, zu erheben, du müsstest denn behaupten, dass du auch bei der Zahlung Gewalt erlitten hättest.

Geg. VI. k. Iul. (226), unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcell.

2,20,3. DER KAISER GORDIANUS AN GAIUS.

Wenn dein Großvater durch Gewalt oder Furcht gezwungen worden ist, ein Grundstück zu verkaufen, so wirst du, selbst wenn der Käufer dasselbe an einen Anderen verkauft hat, dennoch, wenn du Erbe deines Großvaters geworden bist, den Präsidierenden der Provinz angehen und verlangen können, dass es dir gegen Zurückgabe des Preises von deiner Seite zurückgegeben werden solle, da man anzunehmen hat, dass, der Bestimmung des immerwährenden Edikts gemäß, auch eine dingliche Klage erteilt werden könnte, wenn nur Der, welcher es an zweiter Stelle erworben hat, nicht durch den Einspruch wegen langjährigem Besitz geschützt ist.

Geg. VI. id. Aug. (238), unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,20,4. DERSELBE KAISER AN PRIMUS UND EUTHYDICUS.

Wenn ein Verkauf durch Gewalt oder durch Erregung von Furcht vor dem Tode, oder eine Marter des Körpers von euch erpresst worden ist, und ihr ihn nicht nachher durch eure Einwilligung bekräftigt habt, so werdet ihr zwar, wenn ihr innerhalb eines Jahres, in welchem die Möglichkeit zum gerichtlichen Verfahren vorhanden ist, klagt, auf den Fall, wenn die Sache nicht zurückerstattet wird, eine Verurteilung auf das Vierfache des euch gegebenen Preises erlangen. Nach einem Jahre aber wird dieselbe Klage nach Untersuchung der Sache aufs Einfache des Preises gestattet, und diese Untersuchung der Sache bezieht sich darauf, dass die Klage nur dann erteilt wird, wenn keine andere vorhanden ist.

Geg. III. non. Aug. (239), unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

2,20,5. DERSELBE KAISER AN RUFUS, *SOLDAT.*

Es macht keinen Unterschied, von wem gegen deinen Vater und Vatersbruder, ob von dem Käufer, oder aber mit Wissen des Käufers von einem Andern, Gewalt gebraucht worden ist, so dass sie durch die Gewalt oder Furcht gezwungen wurden, die Besitzung zu verkaufen. Denn wenn sie durch Anwendung von Gewalt genötigt worden sind, ihre Besitzungen, welche mehr wert waren, um einen ganz geringen Preis zu verkaufen, so werden sie nach der Rechtsprechung erreichen, dass das, was widerrechtlich geschehen ist, aufgehoben und der frühere Zustand wieder hergestellt werde.

Geg. VI. k Ian. (239), unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

2,20,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS, MAXIMIANUS AN POLLIA.

Keine Würde darf ihrem Inhaber Nachteil und üble Nachrede bringen. Daher siehst du ein, dass bloß der Umstand, dass dein Gegner die senatorische Würde hat, nicht geeignet ist, um die Furcht darzutun, infolge welcher nach deiner Behauptung der Vertrag eingegangen sein soll.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN COCINIUS.

Wenn du, nachdem du den Präsidierenden der Provinz angegangen, wirst beweisen können, dass eine Urkunde über eine Schenkung, oder einen Vergleich, oder eine förmliche Verpflichtung, oder über irgend einen anderen Vertrag aus Furcht vor dem Tode aufgesetzt, oder durch körperliche Marter, oder durch die Drohung der Anklage eines Kapitalverbrechens erpresst worden sei, so wird derselbe, der Vorschrift der Edikte gemäß, nicht gestatten, dass sie für gültig angesehen werde.

Geg. II. non Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,20,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TRYPHONIUS.

Da du anführst, dass du den Verkauf des Hauses und des Gartens in der Hoffnung, die Urkunde, welche du über das Getreide ausgestellt hattest, wiederzuerlangen, oder aus Furcht, dass du sonst zu bürgerlichen Ämtern vorgeschlagen werden möchtest, abgeschlossen hast, und verlangst, dass der Verkauf, als ein aus Furcht abgeschlossener, aufgehoben werde, so siehst du ein, dass eine solche Furcht nicht dazu dienen kann, um den Vertrag für nicht gültig zu halten.

Geg. XI. k. Sept. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HYMNODAS.

Es kann eine Furcht nicht durch bloße Redereien oder Behauptungen, sondern sie muss durch die Entsetzen erregende Beschaffenheit einer Handlung erzeugt werden.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Wenn Jemand verlangt, dass eine aus Furcht vor einer schon angestellten oder bevorstehenden Anklage geschehene Veräußerung oder Versprechung aufgehoben werden solle, so ist das ein nicht zu billigendes Begehren.

Geg. VI. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,20,11. DER KAISER CONSTANTIUS AN EVAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand aus Furcht vor der Bedrückung eines Anderen, welcher wenigstens in einem geringen Amte steht, seine Sache demselben in einer Provinz oder an demselben Ort, wo dieser ein Amt bekleidet, durch Verkauf abgetreten hat, so soll sowohl das Gekaufte zurückgegeben, als auch von dem Verkäufer der Preis zurückerstattet werden. Eine gleiche Strafe soll angewendet werden, wenn ein solcher Beamter sich zwar

des Namens seiner Ehegattin oder eines Freundes bediente, aber doch für sich selbst unrechtmäßiger Weise eine Sache erwerben sollte.
Geg. X. k. Oct. (354) zu Aquileia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constantinus.

2,20,12. Die Kaiser Honorius und Theodosius an das Volk.
Wir verordnen, dass Verkäufe, Schenkungen und Vergleiche, welche durch Gewalt erpresst worden sind, entkräftet werden sollen.
Geg. XIII. k. Mart. (415) unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

XXI. Titel.
De dolo malo.
2,21. [2,20.] Vom Betrug.

2,21,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Clementina.
Wenn dein Bürge die Pfänder vom Gläubiger gekauft hat, so wird es für ihn geratener sein, wenn er dir, nachdem du ihm den Betrag der Hauptsumme und der Zinsen angeboten hast, das Eigentum mit den Früchten, welche er in gutem Glauben gezogen hat, zurückerstattet, damit nicht wegen der verletzten Redlichkeit die Klage wegen Betrugs angestellt werden könne.
Akzepziert am III. id. Mai. (203) unter dem Consulate des Plautian und dem des Geta.

2,21,2. Der Kaiser Antoninus an Agrippa.
Die Klage wegen Betrugs wird, wenn keine andere angemessen ist, nach Untersuchung der Sache gestattet.
Geg. non. Nov. (211) unter dem Consulate des Gentian und dem des Bassus.

2,21,3. Der Kaiser Gordianus an Aquilinus.
Die Zeit, welche zum Erheben der Klage wegen Betrugs gerechnet zu werden pflegt, kann dir nicht im Wege stehen, wenn du während derselben. wie du anführst, um des Staats willen, beschäftigt bist, sie wird vielmehr von da an zu laufen anfangen, von wo an du, von den Diensten befreit, die Möglichkeit innerhalb der gesetzlichen Zeit zu klagen, wieder erlangt hast.
Geg. id. Aug. (240), unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus

2,21,4. Die Kaiser und Cäsaren Diocletian und Maximian an Menander.
Da du anführst, dass zwischen dir und demjenigen, mit welchem, wie du erwähnt hast, deine Dienerin sich zur Schlafgenossenschaft verbunden hat, der Vertrag geschlossen sei, dass er dir für dieselbe einen Dienstbaren geben sollte, so siehst du ein, dass, wenn du sie freigelassen hast, oder sie demselben übergeben hast, und er sie freigelassen hat, du die Befugnis nicht hast, die Freilassung zu widerrufen, sondern bloß, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist noch nicht verflossen ist, und er sein in dem Vertrag gegebenes Wort bricht, verlangen darfst, dass dir die Klage wegen Betrugs erteilt werde. Wenn aber das Eigentum an derselben bei dir geblieben ist, so kannst du, wenn du den Präsidierenden der Provinz angegangen hast, sie mit ihren Kindern zurückfordern, wenn nicht ein Streit über ihren Rechtszustand erhoben wird.
Geg. III. k. Mai. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Amphidrosa.
Wenn du bei Lebzeiten deines Vaters durch Entlassung aus der väterlichen Gewalt eigenen Rechtes geworden bist, hierauf deine Mutter beerbt hast, und nachher, da dein Vermögen durch deinen gesetzlichen Vormund, nämlich deinen Vater und zugleich Freilasser verwaltet worden war, dich mit ihm in gutem Glauben verglichen hast, so siehst du ein, dass, wenn ein Pactum geschlossen worden ist, deine Forderung durch einen Einspruch zurückgewiesen wird, und wenn eine Umwandlung der Obligation in der gesetzlichen Art und Weise stattgefunden hat und eine formale Befreiung erfolgt ist, für dich keine Klage mehr vorhanden sei.
§ 1. Freilich wenn du dadurch, dass auf gehörige Weise Umwandlung der Obligation und formale Befreiung erteilt worden ist, unverhältnismäßig benachteiligt worden bist, so ist dir zwar nicht die Klage wegen Betrugs, aus Rücksicht auf die dem Vater schuldige Ehrfurcht, sondern eine Klage auf das Geschehene zu erteilen.
Geg. Id. Iun. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HYMNODA.

Ein Betrug muss aus deutlicher Hinterhältigkeit bewiesen werden.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEBASTIANUS.

Wenn du, als du schon älter als fünfundzwanzig Jahre warst, die Erbschaft deines Bruders ausgeschlagen hast, so ist für dich die Befugnis, sie anzutreten, nicht mehr vorhanden. Jedoch wenn es durch den Betrug der dir substituierten Ehefrau desselben bewirkt worden ist, so kannst du die Klage wegen Betrugs gegen sie anstellen.

Geg. XVI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,21,8. DER KAISER CONSTANTIN AN SYMMACHUS, *VIKAR.*

Wir haben es für gut befunden, dass die Klage wegen Betrugs nicht von dem Tage an, an welchem Jemand nach seiner Behauptung erfahren hat, dass ein Betrug begangen worden sei, auch nicht innerhalb der Zeit eines nützlichen, zur Rechtsverfolgung dienlichen Jahres, sondern vielmehr von dem Tage an, an welchem der Betrug begangen sein soll, innerhalb zwei ununterbrochen laufenden Jahren erhoben werden solle, gleichviel ob Der, welcher sich darüber beschwert, dass er einen Betrug erlitten hat, abwesend gewesen, oder gegenwärtig ist. Es mögen also Alle wissen, dass weder die Klage wegen Betrugs nach dem Ablauf der zwei Jahre anzustellen, noch dieselbe, wenn sie vor dem Ablauf der zwei Jahren angestellt worden ist, nach dem Ablauf der zwei Jahre zu beenden, gestattet ist.

Geg. VIII. k. Aug. (319) zu Naissus unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantin und dem des Cäsaren Licinius.

XXII. Titel.

DE IN INTEGRUM RESTITUTIONE MINORUM VIGINTI QUINQUE ANNIS.

2,22. [2,21.] Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche Denjenigen, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, erteilt wird.

2,22,1. DER KAISER AN PLOTIANA.

Es ist darauf zu achten, ob auf die Beschwerde wegen lieblosen Testaments entweder offen oder stillschweigend dadurch, dass man sie unbenutzt lässt, Verzicht geleistet sei. Das zeigt aber noch nicht, dass die Rechtshilfe, welche dem minderjährigen Alter erteilt wird, auf deine Person angewendet werden kann.

Geg. V. id. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

2,22,2. DER KAISER GORDIANUS AN ALEXANDER.

Wenn auch deine Schwester zu der Zeit, als ihr die Rechtshilfe des Alters zur Seite stand, das Recht auf den Besitz des Nachlasses eures ohne Testament verstorbenen Vaters hätte annehmen sollen, so hat sie, wenn sie auch fünf Söhnen das Leben gegeben hat, doch darum um nichts weniger Anspruch auf das durch das Edikt gewährte Vorrecht, da ihr nämlich jetzt wegen ihres Alters die Wohltat der Wiedereinsetzung erteilt werden kann.

Geg, VIII. id. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und Pontian.

2,22,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ATTIAN.

Wenn du, da du einen Pfleger hattest, als Minderjähriger, jedoch über dem unmündigen Alter, Sachen verkauft hast, so darf dieser Contract nicht aufrecht erhalten werden, da ein Minderjähriger, welcher einen Pfleger hat, als Demjenigen nicht unähnlich angesehen wird, welchem vom Praetor ein Pfleger gegeben und die Verwaltung seines Vermögens untersagt worden ist. Wenn du aber, da du ohne Pfleger warst, den Contract abgeschlossen hast, so wirst du nach Untersuchung der Sache nicht abgehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten, wenn die gesetzlichen Fristen noch nicht abgelaufen sind.

Geg. XIV. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

2,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Wenn du gezeigt haben wirst, dass du, als du Contract abgeschlossen hast, jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen bist, und von deinem Gegner nicht bewiesen sein wird, dass die für die Wiedereinsetzung festgesetzten Fristen abgelaufen sind, so muss dir der Präsidierende der Provinz die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

2,22,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Den Minderjährigen steht hinsichtlich solcher Verhältnisse, in welchen sie, wie sie beweisen können, benachteiligt worden sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, wenn auch ein Betrug des Gegners nicht bewiesen wird.

§ 1. Dass die Minderjährigen auch schon vor dem erfüllten fünfundzwanzigsten Jahre wegen solcher Verhältnisse, bei welchen sie sich benachteiligt glauben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbitten können, ist ein sicherer Rechtssatz.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

2,22,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SENTENTIA.

Wenn während des Alters, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, der Prozess aufgrund der Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begonnen worden ist, und du nicht auf denselben verzichtet hast, so kann dir der Tod Desjenigen, gegen welchen sie erbeten gewesen ist, nicht zum Nachteil gereichen.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,22,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Du kannst wegen der von deinem Oheim mütterlicherseits, der auch dein Vormund gewesen ist, geführten Vormundschaft, da du demselben, nachdem fälschlich angegeben worden war, dass du volljährig seist, Befreiung erteilt hast, und doch sowohl sein Amt als Vormund, als auch die Nähe der Blutsverwandtschaft deutlich anzeigt, dass er mit deinem Alter nicht unbekannt gewesen sein wird, die Erben desselben, kraft der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, belangen, wenn die gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist.

Geg. XI. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,22,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IULIAN, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Es ist aus unzähligen Verordnungen bekannt, dass für die Minderjährigen in Bezug auf das, was sie versäumt, oder nicht gewusst haben, zu sorgen ist.

Geg. prid. non. Mart. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantius, Viro Clarissimo.

2,22,9. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Minderjähriger scheint nicht bevorteilt zu sein, wenn er sich des gemeingültigen Rechts bedient hat.

Geg. k. Ian. (480) unter dem Consulate des Basilius, Viro Clarissimo.

XXXIII. Titel.

DE FILIO FAMILIAS MINORE.

2,23. [2,22.] Vom minderjährigen Sohn des Hauses.

2,23,1. DER KAISER GORDIANUS AN GAUDIANUS, *SOLDAT.*

Der Sohn des Hauses wird, wenn er im Alter von weniger als fünfundzwanzig Jahren sich für einen Fremden verbürgt hat, nicht abgehalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erbitten. Auch wenn er Bürge für seinen Vater geworden und denselben nach dessen Tod nicht beerbt hat, kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Geg. k. Iul. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

2,23,2. DERSELBE KAISER AN TRIPHONIUS, *SOLDAT.*

Wenn sich dein Bruder, als er ein Darlehen erhielt, in der Gewalt des Vaters befunden hat, und weder auf Anweisung desselben, noch gegen den Senatsbeschluss den Contract eingegangen ist, so hat er aufgrund seines Alters gegen jenen Schuldschein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen können. Auch wenn er Bürge für seinen Vater geworden und denselben nach dessen Tod nicht beerbt hat, kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Geg. III. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

XXIV. Titel.

DE FIDEIUSSORIBUS MINORUM.

2,24. [2,23.] Vom Bürgen der Minderjährigen.

2,24,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MIRONUS.

Nachdem du in Folge der Rechtswohltat deines Alters in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden bist, so wirst du nicht gezwungen, dem Käufer, welchem du ein Grundstück aus dem väterlichen Vermögen verkauft hast, für die Gefahr der Vertreibung einzustehen. Aber jener Umstand kann die Bürgen, welche für dich eingetreten sind, nicht befreien. Darum wirst du, wenn sie das Geld gezahlt haben, oder verurteilt sein werden, mit der Auftragsklage belangt werden, ausgenommen wenn du auch in dieser Hinsicht durch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung unterstützt werden wirst.

Geg. VI. k. Oct. (194) unter dem Consulate des Kaisers Sever und dem des Albin.

2,24,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMINIANUS AN CURION.

Wenn Diejenige, welche dir Besitzungen verkauft hat, nachdem dazu ein Dekret des Präsidierenden erlassen worden war, nur durch die Rechtshilfe ihres Alters unterstützt wird, so ist es nicht zweifelhaft, dass ihr Bürge für seine Person an den Contract gebunden ist. Aber wenn sich ergeben haben wird, dass der Contract in Folge eines Betruges geschlossen worden ist, so steht fest, dass das Recht beider Personen, sowohl der Verkäuferin, als des Bürgen, gewahrt werden muss.

Geg. VI. k. Mai. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem des Kaisers Maximian.

XXV. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR INTERVENERIT.

2,25. [2,24.] Wenn der Vormund oder der Pfleger eingegriffen hat.

2,25,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARTIANA UND ANDERE.

Wenn ihr, als ihr schon mündig wart, die Erbschaft eurer Eltern beiderlei Geschlechts angetreten habt, und auch jetzt noch euch in dem Alter befindet, dass ihr deshalb, weil ihr euch der väterlichen Erbschaft verbindlich gemacht habt, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten müsst, so geht deshalb den Präsidierenden der Provinz durch eure Prokuratoren an. Wenn ihr aber das gesetzliche Alter der Volljährigkeit schon erfüllt habt, und die Zeit, während welcher ihr in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden könnt, überschritten habt, so belangt eure Pfleger, wenn ihr noch nicht gegen sie verfahren seid, der Vorschrift des Rechts gemäß mit einer Klage.

Geg. II. non. Apr. (215) unter dem Consulate des Laetis und dem des Cerealus.

2,25,2. DER KAISER ALEXANDER AN MARTIANA.

Man hat anzunehmen, dass Denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch hinsichtlich solcher Abschlüsse, welche in Gegenwart ihrer Vormünder oder Pfleger in dem Gericht oder außerhalb des Gerichts durchgeführt worden sind, zustehe, wenn sie hintergangen wurden.

Geg. III. non. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

2,25,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMINIANUS AN NICOMEDES.

Man hat schon längst angenommen, dass auch hinsichtlich der Geschäfte, welche die Vormünder oder Pfleger von Minderjährigen erweislich schlecht geführt haben, wenn gleich diese durch eine persönliche Klage von dem Vormund oder Pfleger ihr Recht erlangen können, doch diesen Minderjährigen die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist.

Geg. (286) unter dem 2ten Consulate des Maxim. und dem des Aquilin.

2,25,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Es ist augenscheinlich, dass, wenn der Gläubiger sich nicht an eure Person, sondern die Pfleger haltend, mit diesen den Contract geschlossen und von ihnen eine förmliche Verpflichtung erhalten hat, ihm gegen euch keine Klage zusteht.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

2,25,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALENTINUS.

Man hat anzunehmen, dass auch, wenn die Vormünder oder Pfleger veräußern, oder oder sonst einen Contract abgeschlossen haben, die Minderjährigen sowohl in ihren Besitz wiedereingesetzt werden, als auch ihre Schadensansprüche gegen die Vormünder oder Pfleger verfolgen können, ohne dass ihnen durch die Wahl der Abhilfe ein Nachteil entsteht.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVI. Titel.

SI IN COMMUNI EADEMQUE CAUSA IN INTEGRUM RESTITUTIO POSTULETUR.

2,26. [2,25.] Wenn in derselben, aber mit Anderen gemeinsamen Sache Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt wird.

2,26,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN APHOBIUS UND ANDERE.

Auch wenn eure Schwester älter als fünfundzwanzig Jahre gewesen ist, hat sie, ohne dass ihr sie bevollmächtigt und ohne dass ihr den von ihr geschlossenen Vergleich genehmigt habt, euer Recht in keiner Hinsicht schmälern können. Aber wenn ihr, nachdem ihr das Geschäft, welches sie geführt hat, erfahren hattet, dazu eure Einwilligung gegeben habt, da ihr schon über das Alter von fünfundzwanzig Jahren hinaus wart, so kann, obgleich jene als Minderjährige für ihren Anteil die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erbitten kann, doch auch ihr Alter nicht dazu nützen, um der Rechtswohltat des immerwährenden Edikts teilhaftig zu werden.

Geg. III. id. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVII. Titel.

SI ADVERSUS REM IUDICATAM RESTITUTIO POSTULETUR.

2,27. [2,26.] Wenn gegen ein rechtskräftiges Urteil Wiedereinsetzung verlangt wird.

2,27,1. DER KAISER ALEXANDER AN IULIIS.

Wenn ihr auf die Vormundschaftsklage zu wenig erhalten habt, so könnt ihr wegen des Fehlenden dann eine Klage haben, wenn ihr zur Zeit des Prozesses minderjährig gewesen seid und euch jetzt die Rechtswohltat eures Alters erteilt wird. Sonst, wenn das Urteil, nachdem ihr schon das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht habt, gesprochen worden ist, so könnt ihr dieselbe Klage wegen derselben Gegenstände nicht zum zweiten Mal anstellen.

Geg. V. k. Febr. (231) unter dem Consulate des Pompeian und dem des Pelignian.

2,27,2. DER KAISER GORDIANUS AN SERENA.

Wenn der Prokonsul, da dein Vater behauptet, dass du in seiner Gewalt seiest, und die von ihm vorgenommene Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht gelte, diese Sache untersucht und erkannt hat, dass du der Gewalt desselben unterworfen bist, so wird der Vorsteher der Provinz, da du gegen dieses Urteil in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangst, bei Anstellung der Untersuchung der Umstände seine Pflichten den Gesetzen gemäß erfüllen.

Geg. XV. k. Dec. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

2,27,3. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN AELIANA.

Du wirst gegen das Urteil Desjenigen, welcher damals an Stelle des Kaisers entschieden hat, keineswegs die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Praetor oder dem Präsidierenden der Provinz, *clarissimum virum*, fordern können, denn gegen das Urteil Desjenigen, welcher statt des Kaisers erkannt hat, kann bloß der Kaiser Wiedereinsetzung erteilen.

Geg. XVIII. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philipp und dem des Titian.

2,27,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN URBINIUS UND ANDERE.

Da ihr versichert, dass ihr sowohl minderjährig, als auch unverteidigt seid, so wird der Präsidierende der Provinz seiner Amtspflicht gemäß dafür sorgen, dass euch kein Nachteil zugefügt werde. Jedoch, wenn

etwas festgesetzt worden ist, als euch die rechtmäßige Vertretung eurer Vormünder oder Pfleger zur Seite stand, so seht ihr ein, dass euch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nötig ist, dasselbe findet auch statt, wenn durch euren gesetzlich angeordneten Prokurator der Prozess geführt worden ist.
Geg. XVI. k. Mai. (286) unter dem Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

2,27,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANUS.
Es ist bekannt, dass wenn vom Präsidierenden ein Urteil zum Besten eines Unmündigen oder Minderjährigen gegen die Vormünder oder Pfleger gesprochen worden ist, sie wegen ihrer Minderjährigkeit nicht weniger die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erbitten können, als wenn Etwas gegen sie erkannt worden wäre.
Geg. X. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

XXVIII. Titel.

SI ADVERSUS VENDITIONEM.

2,28. [2,27.] Wiedereinsetzung nach Verkauf.

2,28,1. DER KAISER ALEXANDER AN FLORENTINUS, *SOLDAT.*
Wenn du, als du jünger als fünfundzwanzig Jahre warst, dem Käufer eines Grundstücks versprochen hast, dass du weiter keinen Streit erheben wolltest, und auch durch einen körperlich geleisteten Eid dies zu halten bekräftigt hast, so hast du nicht hoffen dürfen, dass ich dir bei einer Treulosigkeit oder einem Meineid Beistand leisten würde.
Geg. VI. k. Sept. [weiteres verloren]

2,28,2. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN DAS VOLK.
Es ist nicht zweifelhaft, dass die Minderjährigen mittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die von ihren Vormündern oder Pflegern mit Vortäuschung abgeschlossenen Verkäufe und gegen die Betrügereien derselben durch den Schutz der Gesetze gesichert sind.
Geg. Id. Aug. (329) zu Sirmium unter dem 2ten Consulate des Cäsaren Constantinus und dem des Cäsaren Constantius.

XXIX. Titel.

SI ADVERSUS VENDITIONEM PIGNORUM.

2,29. [2,28.] Wiedereinsetzung nach Verkauf von Pfändern.

2,29,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SABINA UND ANDERE.
Man hat schon längst angenommen, dass den Minderjährigen auch gegen die Verkäufe von Pfändern, welche von ihren Gläubigern verlangt wurden, Hilfe geleistet werde, vorausgesetzt, dass ihnen ein großer Schaden zugefügt wird. Wenn also eure Grundstücke pfandweise in Beschlag genommen und verkauft worden sind, und ihr nachgewiesen haben werdet, dass ihr durch diesen Verkauf einen überaus großen Schaden erlitten habt, so wird euch, da ihr versichert, dass ihr auch jetzt noch minderjährig seid, Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erteilt werden.
Geg. X. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

2,29,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA UND CLEMENTINA.
Wenn ihr verlangt, dass die Sache, welche der Gläubiger als eine ihm dereinst von eurem Vater verpfändete, verkauft hat, wegen eueres Alters wieder solle zurückgefordert werden können, so hat euer Gesuch keinen triftigen Grund.
§ 1. Und das ist auch rechtens, wenn ihr auch Erben eines Fremden geworden seid, denn wenn der Gläubiger nicht mit Redlichkeit verfahren ist, so belangt vielmehr ihn selbst, oder eure Vormünder oder Pfleger, welche den Verkauf derselben zugelassen haben.
Geg. XIII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXX. Titel.

SI ADVERSUS DONATIONEM.

2,30. [2,29.] Wiedereinsetzung nach einer Schenkung.

2,30,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODORA.

Wenn Sachen vor der Ehe in dem gehörigen Maß von deinem minderjährigen Ehemann zur Zeit eures Verlöbnisses, sogar in Gegenwart seines Pflegers, dir geschenkt worden sind, so können sie unter dem Vorwand seines Alters nicht zurückgefordert werden,

Geg. III. non. Nov. (285) unter dem Consulate des Diocletian und Aristobolus.

2,30,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MEDEA.

Wenn dein Vater an dich und deinen Bruder, als ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen wart, eine Schenkung gemacht hat, so hat er dadurch, dass er nachher einen Teil derselben auf einen Anderen übertragen hat, euch nichts entziehen können, und es hat weder dein Bruder das Eigentum an einem Teil des von ihm erworbenen Landgutes dadurch, dass er darin gewilligt hat, dass der Vater denselben verschenkte, wegen der Vorschrift des Decrets des Senates verlieren können, noch ist die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in diesem Falle notwendig.

§ 1. Bei anderen Sachen aber, welche nach dem Decret veräußert werden können, kann er diese Rechtshilfe erbitten, wenn er, nachdem die Sachen ihm geschenkt waren, da er sich noch im minderjährigen Alter befand, ebenfalls die Zustimmung dazu gegeben hat, dass der Vater sie einem Anderen schenkte, und die gesetzlichen Fristen der Wiedereinsetzung noch nicht hat verstreichen lassen.

Geg. VIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXXI. Titel.

SI ADVERSUS LIBERTATEM.

2,31. [2,30.] Wiedereinsetzung nach Freilassung.

2,31,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HAMNIA.

Wenn nach dem Decret der Prätoren, *viri clarissimi*, welches ausgesprochen hat, dass dem Secundus die fideicommissarische Freilassung gebühre, dieser aber, wie du dich beschwerst, der ihm auferlegten Bedingung nicht Folge geleistet hat, nicht freigelassen worden ist, so macht dein Alter eine Erneuerung des Prozesses zulässig. Wenn du ihm aber die Freilassung, obwohl ungeschuldet, schon erteilt hast, so siehst du ein, dass sie nicht widerrufen werden könne, sondern dass der Schaden, welcher dir durch diese Sache zugefügt worden ist, von deinen Pflegern aufgrund einer Geschäftsführungsklage ersetzt werden müsse.

Geg. II. k. Iul. (197) unter dem Consulate des Lateran und dem des Ruffin.

2,31,2 DER KAISER GORDIANUS AN SOLONA.

Wenn du auch, als du jünger als zwanzig Jahre, wie du anführst, gewesen bist, deinen Dienstbaren, von ihm betrogen, vor dem Concilium freigelassen hast, so kann doch die Auflegung des Stabes, durch welche eine rechtmäßige Freilassung bekräftigt wird, nicht einmal unter dem Vorwand deines Alters wiederaufgehoben werden, es muss aber für deine Schadloshaltung, welche von dem Freigelassenen zu leisten ist, von Dem, welcher die Gerichtsbarkeit hat, soweit es die Rechtsregel gestattet, gesorgt werden.

Geg. VI. id. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

2,31,3. DER KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MARTHONA UND SABINILLA.

Wenn ihr Denjenigen, welche ihr in die Dienstbarkeit zurückzuziehen verlangt, nicht vor dem Concilium nach vorgängiger Untersuchung der Sache, da ihr noch jünger als zwanzig Jahre wart, freigelassen habt, so braucht ihr nicht erst durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern könnt es schon von jetzt verfolgen. Wenn aber die Freilassung, nachdem der Grund dazu gebilligt worden war, erteilt worden ist, so kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Freilassung nicht stattfinden.

§ 1. Wenn jedoch bei dieser Sache durch das Verschulden oder den Betrug eures Freigelassenen, welcher zugleich euer Pfleger ist, euer Interesse verletzt worden ist, so wird der Präsidierende der Provinz dafür sorgen, dass der Schaden von Dem, welcher ihn zugefügt hat, ersetzt werde, und derselbe wird kein Bedenken tragen, auch ein härtere Bestrafung in Anwendung zu bringen, wenn etwas mit so offenbarem Betrug verübt worden ist, dass es sich als ein an demselben zu bestrafendes Verbrechen darstellt.

Geg. VIII. k. Oct. (260) unter dem 2ten Consulate des Secularis und dem des Donatus.

2,31,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TATIAN.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass ein in einem Prozess über eine Freilassungs-Angelegenheit zu Gunsten der Freilassung gesprochenes Urteil nicht einmal infolge des Vorrechts des minderjährigen Alters ohne Appellation aufgehoben werden kann.

Geg. VI. id. Ian. (293) unter dem 5ten und dem 4ten Consulate der Kaiser.

XXXII. Titel.

SI SDVERSUS TRANSACTIONEM VEL DIVISIONEM IN INTEGRUM MINOR RESTITUI VELIT.

2,32. [2,31.] Wenn ein Minderjähriger nach einem Vergleich oder nach einer Teilung in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden will.

2,32,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ANTONIUS.

Da für gut befunden worden ist, dass nachdem das Mündel in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden ist, der Vergleich oder die Teilung aufgehoben werden solle, so kannst du dich der Klagen, welche du früher gehabt hast, bedienen.

Geg. XV. k. April. (202) zu Sirmium unter dem und Consulate der Kaiser.

2,32,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HYMNODAS.

Wenn von Seiten der Minderjährigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Vergleich infolge der Rechtshilfe ihres Alters erbeten wird, so ist auch für dich, wenn du von neuem klagen willst, entweder durch einen Gegeneinspruch gegen den Einspruch, dass ein Pactum bestehe, oder, wenn die frühere Verbindlichkeit erweislich vernichtet worden ist, durch eine vermöge der Erneuerung des Geschäfts erteilte Klage zu sorgen.

Geg. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIII. Titel.

SI ADVERSUS SOLUTIONEM A TUTORE VEL A SE FACTAM.

2,33. [2,32.] Wiedereinsetzung nach einer vom Vormund oder vom Minderjährigen gemachten Zahlung.

2,33,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SOTERICA.

Nach dem Muster der übrigen Schuldner werden auch die Vormünder, wenn sie das, was sie in Folge der Verwaltung der Vormundschaft schulden, an die Pfleger zahlen, befreit, es kann aber vor Ablauf der für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand festgesetzten Frist die im immerwährenden Edikt gestattete Rechtswohltat erbeten und nach Untersuchung der Sache verlangt werden, ob sie zu erteilen sei.

Geg. VI. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,33,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LAURINA.

Es entspricht der Rechtsregel, dass, wenn von einem Minderjährigen ein ungeschuldetes Vermächtnis, wenn es aus Rechtsirrtum, gezahlt worden ist, ihm das Zurückforderungsrecht erteilt werde, wenn er die Zeit, während der die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erteilt wird, noch nicht hat verstreichen lassen.

Geg. XV. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIV. Titel.

SI ADVERSUS DOTEM.

2,34. [2,33.] Wiedereinsetzung nach Hingabe von Heiratsgut.

2,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN VALENS.

Weil du behauptest, dass deine Schwester hintergangen worden sei und infolge dessen ihr ganzes Vermögen zum Heiratsgut gegeben habe, so wird der Präsidierende der Provinz in Gegenwart der Gegenpartei untersuchen, ob deinem Anführen die Wahrheit zur Seite steht, vorausgesetzt, dass die Erbschaft oder der

Besitz des Nachlasses deiner Schwester dir gehört hat, und die Fristen noch nicht abgelaufen sind, innerhalb welcher es von den Gesetzen gestattet wird, kraft des Rechts, welches einem Verstorbenen zustand, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu fordern.
Geg. VI. id. Iul. (233) unter dem Consulate des Maxim und dem des Paternes.

XXXV. Titel.

SI ADVERSUS DELICTUM SUUM.

2,35. [2,34.] Wiedereinsetzung nach Vergehen.

2,35,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LONGINUS.
Bei Verbrechen steht zwar den Minderjährigen die Begünstigung ihres Alters nicht zu, denn ein schlechtes Betragen entschuldigt Leichtsinn nicht. Wenn jedoch ein Verbrechen nicht mit Absicht, sondern ohne solche vorfällt, so wird kein Verbrechen, *noxia*, begangen, wenn auch als Strafe in Geld auferlegt wird, und darum steht den Minderjährigen in diesem Falle die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu.
Geg. id. Oct. (200) unter dem 2ten Consulate des Sever und Victorin.

2,35,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PROCULA.
Wenn gleich es bekannt ist, dass bei Vergehen Niemand durch sein Alter entschuldigt wird, so hat man doch angenommen, dass einer Mutter, welche aus der in ihrem Alter eigentümlichen Unbesonnenheit für ihre Söhne keinen Vormund erbeten hat, das Beerben derselben keineswegs zu versagen sei, da dies nur bei volljährigen Müttern stattfindet.
Geg. V. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVI. Titel.

SI ADVERSUS USUCAPIONEM.

2,36. [2,35.] Wiedereinsetzung nach Ersitzung.

2,36,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ISIDORA.
Den Minderjährigen muss gegen Die, welche Sachen derselben innehaben, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erteilt werden, wenn durch Ersitzung die Herrschaft über das Vermögen erworben wurde.
Geg. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVII. Titel.

SI ADVERSUS FISCUM.

2,37. [2,36.] Wiedereinsetzung gegen den Fiscus.

2,37,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LONGINUS.
Wenn Probus, da er sich im minderjährigen Alter befand, von Unserem Rechnungsführer Rufinus hintergangen, den Verkauf einer Sache voreilig zu einem viel zu geringen Preis abgeschlossen hat, so wird Unser Fiscus in Bezug auf das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Vorschrift des gemeingültigen Rechts folgen.
Geg. id. Oct. (200) unter dem Consulate des Sever und Victorin.

2,37,2. DER KAISER ALEXANDER AN ANTIOCHUS UND ANDERE.
Wenn du sowohl als deine Brüder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Privatpersonen forderst, so gehört dies zur Untersuchung des Präsidierenden der Provinz, *viri clarissimi*, und der wird nach Untersuchung der Sache ermessen, ob euch die Rechtshilfe, welche ihr erbittet, erteilt werden dürfe. Wenn ihr dieselbe aber gegen den Fiscus fordert, so seht ihr ein, dass ihr meinen Procurator zugleich mit dem Präsidierenden, in Gegenwart des Sachwalters des Fiscus, angehen müsst.
Geg. k. Aug. (226) unter dem 2ten Consulate des Alexander und dem des Marcell.

2,37,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Laurentius.

Zwar unterstützt der Umstand, dass in dem Edikt des verewigten Marcus, Unseres Vorfahren, die Sachen der Minderjährigen ausgenommen sind, dein Begehren nicht, weil, wenn wegen einer Schuld des Vaters eines Minderjährigen, oder wegen seiner Schuld Grundstücke verkauft worden sind, keine Anfechtung der Verjährung von fünf Jahren zulässig ist.

§ 1. Aber weil du versicherst, dass durch ein heimliches Einverständnis oder einen Betrug Unseres damaligen Prokurators dein Grundstück mit den Dienern um einen allzu geringen Preis verkauft worden sei, so wird Unser Steuerbeamter, *Rationalis*, wenn er von dir angegangen sein und gefunden haben wird, dass deine Behauptungen glaubwürdig und die vorgeschriebene Formen dabei nicht beobachtet worden seien, befehlen, dass, wenn du den Fiscus befriedigst, der Verkauf wieder aufgehoben, und dir das Grundstück zurückgegeben werde.

Geg. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVIII. Titel.

Si adversus creditorem.

2,38. [2,37.] Wiedereinsetzung gegen einen Gläubiger.

2,38,1. Der Kaiser Antoninus Pius an Prunicus.

Da du selbst bekennst, sowohl du mit der Zenodora, als sie jünger als fünfundzwanzig Jahre gewesen, ein Contract geschlossen hast, als auch dass dem Prätor, *virum clarissimum*, nicht habe dargetan werden können, dass durch jenen Contract ihr Nutzen befördert worden sei, so siehst du ein, dass sie mit Recht in den vorigen Stand wiedereingesetzt worden war.

Geg. VI. non. Aug. (147) unter dem Consulate des Largus und dem des Messalinus

2,38,2. Der Kaiser Gordianus an Caianus.

Wenn du, wie du anführst, als Minderjähriger Geld als ein verzinsliches Darlehn erhalten hast, und dasselbe nicht zu deinem Nutzen verwendet worden ist, so kannst du gegen den Schuldschein, durch welchen du dich deshalb verbindlich gemacht hast, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die übliche Weise fordern.

Geg. III. non. Febr. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian.

XXXIX. Titel.

Si minor ab hereditate se abstineat.

2,39. [2,38.] Wenn ein Minderjähriger sich von einer Erbschaft lossagt.

2,39,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Florentius und Andere.

Wenn ihr euch nicht in die väterliche Erbschaft gemischt habt, so ist deshalb keine Erklärung vor Zeugen notwendig gewesen, da die Wahrheit keiner Unterstützung durch Worte bedarf. Wenn ihr euch aber als Erben benommen oder den Nachlassbesitz angenommen habt, so müsst ihr wegen eures Alters, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten.

Geg. V. non. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

2,39,2. Der Kaiser Gordianus an Herodota.

Wenn du, da dich deine Großväter durch Testament als Erbin eingesetzt hatten, die Erbschaften derselben nicht angetreten hast, so steht es dir frei, nach Ausschlagung der väterlichen Erbschaft, durch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit welcher du kraft deines Alters unterstützt zu sein behauptest, die Erbschaft deiner Großväter, auch wenn du sie vorher nicht angetreten hast, jetzt zu erhalten.

Geg. III. non. Febr. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

XL. Titel.

SI UT OMISSAM HEREDITATEM VEL BONORUM POSSESSIONEM VEL QUID ALIUD ACQUIRAT.

2,40. [2,39.] Wenn ein Minderjähriger, um eine ausgeschlagene Erbschaft, oder einen nicht angenommenen Nachlassbesitz oder etwas Anderes zu erwerben, in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden verlangt.

2,40,1. DER KAISER GORDIANUS AN PROTA.

Man hat anzunehmen, dass Minderjährige unter fünfundzwanzig Jahren nicht nur hinsichtlich Dessen, was sie aus ihrem eigenen Vermögen verloren haben, sondern auch wenn sie eine ihnen angetragene Erbschaft nicht angetreten haben, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern können.

Geg. id. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und Pontian.

2,40,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SARAPIADES.

Man hat anzunehmen, dass Minderjährige zu dem nicht angenommenen Nachlassbesitz hinsichtlich des väterliches Vermögens durch die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen werden können. Sie müssen aber, wenn sie durch ein Decret wiedereingesetzt worden sind, die Güter, welche sie zur Todeszeit ihres Vaters gehabt haben, zum gesamten väterlichen Erbe zählen.

Geg. XVI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XLI. Titel.

IN QUIBUS CAUSIS IN INTEGRUM RESTITUTIO NECESSARIA NON EST.

2,41. [2,40] In welchen Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht notwendig ist.

2,41,1. DER KAISER ALEXANDER AN MUTATUS.

Es ist in unzähligen, von meinen verewigten Vorfahren und von mir erlassenen Reskripten enthalten, dass es Denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, vorzüglich Denen, welche nicht durch Vormünder oder Pfleger vertreten werden, nicht schadet, wenn sie den Tod ihres verstorbenen Vaters nicht rächen.

Geg. V. id. Mai. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

2,41,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODORA.

Wir haben früher deutlich vorgeschrieben, dass die Zeit der Minderjährigkeit den Kindern in die fünf Jahre nicht eingerechnet werden solle, deren Ablauf als Einspruch Denen entgegengesetzt zu werden pflegt, welche die Beschwerde wegen lieblosen Testaments zu spät erheben. Sobald sie also das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben, haben sie keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nötig, weil ihnen keine Erneuerung einer verlorenen Sache bewilligt, sondern die Sache selbst ungeschmälert erhalten wird.

Geg. II. id. Aug. (258) unter dem Consulate des Tuscus und des Bassus.

2,41,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DECIMUS.

Man hat nach einem hergebrachten Rechtsgrundsatz anzunehmen, dass gegen die Person der Minderjährigen von selbst und mit dem bloßen Eintritt des Fristablaufs in Folge einer zu späten Zahlung des Geldes ein Verzug eintrete, nämlich bei solchen Verhältnissen, bei welchen ein Verzug stattfindet, das ist bei Contracten guten Glaubens und bei Vermächtnissen, die mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurden.

Geg. XII. k. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

2,41,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICA.

Wenn ein Vormund, welcher wegen seines vormundschaftlichen Amtes keine Sicherheit geleistet hatte, mit einer Klage unterlegen ist, so hat das gegen ihn gesprochene Urteil deinem Rechte nicht schaden können, auch haben die Geschäfte, welche von ihm geführt worden sind, keine Gültigkeit. Du verlangst also unnötiger Weise die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da Geschäfte, welche von einem Solchen geführt worden sind, welcher nicht als ein gesetzlicher Verwalter hat gelten können, von Rechts wegen ungültig sind.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

2,41,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen zur Begünstigung des unvollkommenen Alters, dass die Verjährungsfrist des Einspruchs wegen nicht ausgezahltem Geld gleich von Anfang an gegen Minderjährige nicht laufen soll, damit nicht, während Wir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abwarten, entweder irgendein Hindernis entstehen möge, wegen dem der Minderjährige sich dieser Rechtswohltat nicht bedienen kann, oder das Vermögen desselben zugrunde geht.

§ 1. Es ist billiger, wenn man diese gesetzliche Verordnung weiter ausdehnt, sodass in allen den Fällen, in welchen die früheren Rechte es zwar zugelassen haben, dass die Verjährungen gegen die Minderjährigen liefen, denselben aber durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Hilfe kamen, dieselben von Rechts wegen nicht laufen sollen. Denn es ist besser, dass ihre Rechte unangetastet erhalten werden, als dass sie, nachdem sie in einer Sache verwundet worden sind, ein Heilmittel suchen sollen. Jedoch soll die dreissig- oder vierzigjährige Verjährung in ihrer bisherigen Gültigkeit verbleiben.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XLII. Titel.

QUI ET ADVERSUS QUOS IN INTEGRUM RESTITUI NON POSSUNT.

2,42. [2,41.] Welche Minderjährige und gegen wen sie nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden können.

2,42,1. DER KAISER ALEXANDER AN CONONIDES.

Es muss Gegenstand der Überlegung Desjenigen sein, welcher über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erkennt, ob Der, welcher behauptet, er sei als Minderjähriger verletzt worden, ein fleißiger Hausvater gewesen sei, und sich bei öffentlich vorgenommenen Handlungen sorgsam bewiesen habe, so dass es nicht wahrscheinlich wäre, dass er durch sein Alter in Nachteil gekommen sei.

§ 1. Wenn es sich aber nach Untersuchung der Sache finden sollte, dass er hintergangen wurde, so kann er von der gewöhnlichen Rechtshilfe und von der Verjährung nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil er etwa bei einem dringenden Bedürfnis seiner Vaterstadt als Minderjähriger zum Decurio erwählt worden ist, oder durch Erziehung seiner Kinder für die Fortpflanzung der Nachkommenschaft gesorgt hat.

Geg. X. k. Oct. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maxim.

2,42,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da bei den alten Rechtsgelehrten darüber Zweifel herrschte, ob Kinder gegen ihre Eltern, oder Freigelassene gegen ihre Patrone eine Beschwerde erheben könnten, wenn dieselben nicht gehörig gegen sie verfahren wären, so meinten einige, dass gegen diese Personen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden, indem das den Eltern von Natur zukommende Ansehen, oder die den Patronen zu bezeigende Ehrfurcht einem solchen Beginnen widerstreite, außer wegen eines erheblichen Grundes oder wenn jene Personen übelberüchtigt wären, andere dagegen hielten zwar dafür, dass diese Unterscheidung zwischen den Personen oder dem Grunde zu verwerfen sei, glaubten aber, dass nur dann eine Wiedereinsetzung zu erteilen sei, wenn ein Minderjähriger behauptete, dass er durch seine eigene Einfalt, nicht durch einen Betrug seines Vaters oder Patrons benachteiligt worden wäre. Damit aber in allen Fällen die Ehre, welche den Eltern und dem Patron oder der Patronin gebührt, unverletzt und unangetastet bleibe, verordnen Wir, dass auf keinen Fall weder gegen Eltern beiderlei Geschlechts, noch gegen den Patron oder die Patronin die Wiedereinsetzung erteilt werden solle, denn die diesen Personen gebührende Ehrfurcht schließt die Kinder oder Freigelassenen von jeder Wiedereinsetzung aus, da ohne Zweifel auch jene Personen selbst dafür sorgen, dass nichts ihrem guten Ruf Zuwiderlaufendes geschehe.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

XLIII. Titel.

SI MINOR SE MAIOREM DIXERIT VEL MAIOR PROBATUS FUERIT.

2,43. [2,42.] Wenn eine minderjährige Person sich für volljährig ausgegeben haben oder bewiesen sein wird, volljährig zu sein.

2,43,1. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMIANA.

Wenn du, als du noch jünger, als fünfundzwanzig Jahre warst, und dir die Urkunden, welche die Angaben über die Zeit deiner Geburt enthalten, übergeben worden waren und dich täuschten, du dein Alter als mehr als fünfundzwanzig Jahre angegeben hast, so kannst du die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

innerhalb der von den Gesetzen festgesetzten Frist auch nach zurückgelegtem minderjährigen Alter wegen alles dessen, was innerhalb dieses Alters gegen dich geschehen wurde, bei Dem fordern, welchem die Gerichtsbarkeit in dieser Angelegenheit zusteht.
Geg. XII. k. April. (233) unter dem Consulate des Maxim und dem des Paternus.

2,43,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VITALIANUS.
Wenn Jemand, welcher jetzt versichert, dass er minderjährig sei, dich durch die trügerische Erdichtung der Volljährigkeit betrogen hat, so darf er nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, da das öffentliche Recht den Minderjährigen, welche sich über die Rechtsvorschriften irren, nicht auch denen, welche täuschen, zu Hilfe kommen.
Geg. III. k. Dec. (287) unter dem 2ten Consulate des Diocletian und dem des Maximian.

2,43,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORA.
Wenn du als Minderjährige, um einen Andern zu hintergehen, versucht hast, durch dein Aussehen den Beweis zu führen, dass du volljährig seist, so muss dir, da der böse Wille das Alter ergänzt, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung sowohl gemäß der erhabenen Constitutionen, als nach der Anordnung der Reskripte versagt werden.
§ 1. Wenn dies aber durch die Widerrechtlichkeit oder die Hinterlist deines Gegners geschehen sein sollte, so wird die Rechtswohltat, mit welcher man den Minderjährigen nach Untersuchung der Sache zu Hilfe zu kommen pflegt, fortbestehen.
§ 2. Es wird daher der Präsidierende der Provinz, nachdem er angegangen und die Beschaffenheit des Beweises deines Alters geprüft worden ist, nach Untersuchung der Sache dafür sorgen, dass du in den vorigen Stand wieder eingesetzt werdest, wenn er gefunden haben wird, dass von deiner Seite kein Betrug vorgekommen sei, und du bewiesen haben wirst, dass du damals minderjährig gewesen seiest. § § 3. Wenn du jedoch in einer Urkunde durch einen heiligen Eid versichert hast, dass du volljährig seist, so musst du wissen, dass du von der Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen bist, wenn du nicht offenbar und deutlich durch Urkundenbeweis, nicht durch Zeugenaussagen, dartun kannst, dass du minderjährig gewesen seist.
§ 4. Hast du aber einen solchen Eid körperlich geleistet, so ist es augenscheinlich rechtens, dass für dich keine Rechtshilfe mehr vorhanden ist.
Geg. XIII. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

2,43,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LIVIUS.
Da du anführst, dass du dich beim Beweis der Zahl deiner Jahre beim Vorsteher der Provinz geirrt hast, und da man angenommen hat, dass in solchen Fällen auch den minderjährigen Haussöhnen zu Hilfe gekommen werde, so muss der Präsidierende der Provinz das, was du in deiner Bittschrift erwähnt hast, prüfen. Und wenn derselbe nun nach Untersuchung deines Alters durch klare Beweise gefunden haben wird, dass du dich aus einer irrigen Meinung für volljährig gehalten hast, so wird er gegen die Person eines Minderjährigen der wahren Beschaffenheit der Sache gemäß handeln.
Geg. VI. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIV. Titel.

SI SAEPIUS IN INTEGRUM RESTITUTIO POSTULECTUR.

2,44. [2,43.] Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand öfters verlangt wird.

2,44,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ROMANUS UND ANDERE.
Wenn ihr, nachdem vom Prokonsul gegen euch ein Urteil gesprochen worden war, in den vorigen Stand wieder eingesetzt zu werden begehrt habt, aber damit nicht durchgedrungen seid, so begehrt ihr vergeblich, dass jener Streit über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von neuem verhandelt werde, denn ihr hättet appellieren sollen, wenn euch das Urteil missfiel. Aber wenn ihr noch in dem Alter steht, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, so setzen wir euch in das Recht, zu appellieren, wieder ein.
Geg. V. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Chilon und dem des Libon.

2,44,2. DER KAISER ALEXANDER AN IUSTUS, *SOLDAT.*

Obgleich die Pfleger des Mündels, deiner jetzigen Ehefrau, besiegt worden sind, als sie verlangten, dass dieselbe in den vorigen Stand wieder eingesetzt werde, so mögen doch, da du behauptest, dass der Beweis der Sache durch neue Verteidigungsgründe geführt werden könne, die Pfleger deiner Ehefrau den Richter angehen und bitten, dass sie die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von neuem verhandeln.
Geg. V. k. Aug. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcell.

2,44,3. DER KAISER PHILIPPUS AN ANITIA.

Es ist oft rescribiert worden, dass in einer und derselben Sache die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum zweiten Mal dem Recht gemäß nicht gefordert werden könne, ausgenommen, wenn man neue Verteidigungsgründe anführen kann.
Geg. II. k. Iul. (244) unter dem Consulate des Peregrin und dem des Aemilian.

XLV. Titel.

DE HIS QUI VENIAM AETATIS IMPETRAVERUNT.

2,45. [2,44.] Von Denen, welche die Rechte der Volljährigkeit erlangen.

2,45,1. DER KAISER AURELIANUS AN AGATHOCLES.

Es ist ganz augenscheinlich, dass Die, welche von der kaiserlichen Gnade die Volljährigkeit erlangt haben, wenn sie auch ihr Vermögen nicht gut zu verwalten scheinen, doch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangen können, damit nicht Die, welche mit ihnen einen Vertrag eingehen, durch die kaiserliche Verfügung hintergangen zu sein scheinen.
Geg. k. Iul. (274) unter dem Consulate des Aurelian und dem des Capitolin.

2,45,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN VERINUS, *PRAEF. URBI.*

Alle Minderjährige, welche einen sittlichen und anständigen Lebenswandel führen und die väterliche Ersparnis oder das Vermögen ihrer Großväter zu verwalten wünschen, und deshalb in der Lage sind, dass sie der kaiserlichen Hilfe bedürfen, sollen nur dann die Rechte der Volljährigkeit zu erlangen wagen, wenn sie das Ende des zwanzigsten Jahres erreicht haben, so dass Dieselben, wenn sie nach erlangtem Recht der Volljährigkeit die kaiserliche Wohltat in eigener Person der Obrigkeit anzeigen, nicht bloß durch Schrift die Zahl der Jahre beweisen, sondern auch durch zugezogene taugliche Zeugen ihre Sittsamkeit, Rechtschaffenheit und ihr anständiges Leben dartun sollen.
§ 1. Ferner verordnen Wir, dass auch Frauenspersonen, welche ihr sittlicher Anstand und ihre Geistesgewandtheit empfiehlt, wenn sie das achtzehnte Jahr überschritten haben werden, die Rechte der Volljähigkeit erlangen können. Aber Wir zwingen sie aus Rücksicht auf die weibliche Schamhaftigkeit und Sittsamkeit nicht, dass sie sich in der öffentlichen Versammlung zeigen sollen, sondern gestatten ihnen, dass sie, wenn sie die Rechte der Volljährigkeit erhalten haben, unter Absendung eines Prokurators nur die Lebensjahre durch fünf Zeugen und durch Urkunden zu beweisen brauchen, damit sie auch bei allen Geschäften dasselbe Recht haben sollen, welches nach Unserer Vorschrift die Mannspersonen haben sollen, so jedoch, dass sie Grundstücke nicht ohne Decret veräußern sollen.
§ 2. Es sollen aber die in dieser kaiserlichen Stadt sich aufhaltenden Minderjährigen vom senatorischen Stande bei dir, die übrigen aber beim Praetor, in den Provinzen aber alle bei den Statthaltern derselben ihren sittlichen und anständigen Lebenswandel dartun.
§ 3. Diejenigen aber, welche gegen die angegebene Verfügung die Rechte der Volljährigkeit von der kaiserlichen Gnade erlangt haben, mögen wissen, dass dieselbe keine Kraft habe.
Geg. III. k. Iun. (321) zu Rom, (321) unter dem 2ten Consulate des Crispin und dem 2ten des Cäsaren Constantinus.

2,45,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass Diejenigen, welche die Rechte der Volljährigkeit von der kaiserlichen Gnade erlangt haben oder erlangt haben werden, nicht nur keine Veräußerung, sondern auch keine Bestellung einer Hypothek ohne Erteilung eines Dekrets hinsichtlich derjenigen unbeweglichen Sachen vornehmen sollen, bei deren Veräußerungen oder zur Belastung mit einer Hypothek Diejenigen notwendig ein Decret haben müssen, welche die Rechte der Volljährigkeit noch nicht haben, so dass in dieser Hinsicht die Lage aller Minderjährigen, mögen die Rechte der Volljährigkeit von ihnen erbeten sein oder nicht, gleich sein soll.
Geg. VIII. id. April. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

2,45,4. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wir wollen, dass, wenn Jemand erklärt, dass etwas gegeben werden oder geschehen solle, und dabei das gesetzmäßige Alter erwähnt, oder wenn Jemand schlechthin sein Alter als das volljährige angegeben haben sollte, man nur dasjenige Alter als das damit gemeinte ansehen solle, welches durch den Ablauf von fünfundzwanzig Jahren erfüllt wird, nicht das, welches durch die kaiserliche Wohltat ergänzt wird. Wir verordnen nun zwar, dass dies vor allem bei Substitutionen oder beim Erteilen von Auflagen im Vermächtnis angenommen werde, nichtsdestoweniger soll es jedoch auch in anderen Fällen gelten, außer, wenn Jemand ausdrücklich hinzugefügt haben sollte, dass er wolle, es solle etwas ab der Zeit der Volljährigkeit an statt finden.

Geg. IX. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

XLVI. Titel.

SI MAIOR FACTUS RATUM HABUERIT.

2,46. [2,45.] Wenn [ein Minderjähriger,] nachdem er volljährig geworden, etwas genehmigt hat.

2,46,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn zwischen Minderjährigen entweder schriftlich oder nicht, eine Teilung ohne Betrug vorgenommen worden ist, und sie dieselbe, nachdem sie das gesetzmäßige Alter der Volljährigkeit erreicht, genehmigt haben werden, so muss dieselbe unangefochten bleiben.

Geg. VIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,46,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOTER.

Wer nach dem fünfundzwanzigsten Jahre das, was während seines minderjährigen Alters geschehen ist, genehmigt haben wird, fordert vergeblich die Wiederaufhebung desselben.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLVII. Titel.

UBI ET APUD QUEM COGNITIO IN INTEGRUM RESTITUTIONIS AGITANDA SIT.

2,47. [2,46.] Wo und vor wem die Untersuchung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verhandeln ist.

2,47,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERUS.

Wenn etwas von Meinem Prokurator durch Urteil entschieden worden ist, so kann dies nicht durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vermöge eines Urteils eines Präsidierenden einer Provinz wieder aufgehoben werden, denn nur der Kaiser pflegt gegen ein Urteil seiner Prokuratoren in den vorigen Stand wieder einzusetzen.

Geg. VI. k. Dec. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

2,47,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AQUILINA.

Da du anführst, dass du das, was gemäß des Vergleichsvertrags gegeben werden sollte, übergeben hast, so ist, wenn du wegen der Zurückforderung desselben durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf irgend eine ander Weise verfahren willst, konsequent, dass du den Präsidierenden der Provinz angehst, in welcher Die, welche du belangst, ihren Wohnsitz haben.

Geg., jedoch bekannt gemacht III. k. Sept. (531) nach dem 3ten Consulate des Lampadius und dem des Orestes

2,47,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir wissen, dass man hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gezweifelt hat, ob sie, wenn sie verlangt würde, nur bei einem solchen Richter, welcher irgend eine Gerichtsbarkeit hat, untersucht werden dürfte, oder ob auch bei den Amtsrichtern, *pedanei judices*, gleichviel ob Minderjährige, oder Volljährige um dieselbe gebeten haben, so verordnen Wir demgemäß, was durch frühere Verordnungen teils aus der Vorzeit, teils durch Unsere eigenen bestimmt worden ist, dass nicht bloß von den Richtern, welche auf dem Tribunal sitzen, eine solche Untersuchung der Sache vorgenommen werden könne, sondern auch von den Richtern, welche Unsere kaiserliche Majestät, oder die Verwalter Unseres Staates entweder in dieser kaiserlichen Stadt, oder in den Provinzen ernannt haben werden, so dass Der welcher

einen Richter bestellt haben wird, als ein von dem Tribunal herab erkennender Richter, selbst die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen und die Gründe derselben zu untersuchen kann, denn so wird die Untersuchung der Gründe nicht schwierig sein.
§ 1. Damit aber Niemand den Sinn Unserer Verordnung so weit auszudehnen wage, dass er meine, es könne diese Verordnung auch auf die kompromissarischen Richter, oder die in Folge einer gemeinsamen Willensmeinung erwählten Schiedsrichter, oder auf Die, welche von Richtern, welche keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die Befugnis zu entscheiden haben, ernannt werden, ausgedehnt werden, so erklären Wir Unseren Willen dahin, dass überhaupt nur Diejenigen solche Sachen entscheiden können, welche entweder einer bestimmten Verwaltung, mit welcher auch die Gerichtsbarkeit verknüpft ist, vorgesetzt sind, oder von solchen ernannt sein werden, und noch vielmehr Diejenigen, welchen von Unserer Majestät die Untersuchung von Rechtssachen übertragen worden ist.
§ 2. Damit aber durchaus kein Zweifel übrig gelassen werde, so finden Wir für gut, auch noch das hinzuzusetzen, dass nur Die, welche Wir oben aufgezählt haben, über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheiden können, gleichviel ob ihnen das besonders aufgetragen sein wird, was auch den Alten nicht unbekannt war, oder sie im Allgemeinen zu Richtern ernannt sind, oder in anderen Fällen eine Wiedereinsetzungsfrage als Nebenpunkt vorgekommen sein wird.
Geg. III. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

XLVIII. Titel.

DE REPUTATIONIBUS QUAE FIUNT IN IUDICIO IN INTEGRUM RESTITUTIONIS.

2,48. [2,47.] Von den Abrechnungen, welche im Prozess über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfinden.

2,48,1. DER KAISER ANTONINUS AN TATIANUS.

Wer in den vorigen Stand wieder eingesetzt wird, darf sich, so wie nicht in Verlust, eben so auch nicht in Gewinn befinden, und darum muss er alles, was aus dem Kauf, oder aus dem Verkauf, oder aus einem anderen Contract an ihn gekommen ist zurückerstatten.
§ 1. Aber auch wenn ein Minderjähriger als Intercedent, *intercessor*, eingetreten ist, muss gegen den alten Schuldner die Klage wiederhergestellt werden.
§ 2. Aber auch wenn ein Minderjähriger eine Erbschaft angetreten hat, und wiedereingesetzt wird, so muss er alles, was aus der Erbschaft an ihn gekommen ist, zurückgeben, und auch wenn er etwas durch Betrug an sich gebracht hat, so muss er dafür einstehen.
Ohne Datum und Consulat des Jahres.

XLIX. Titel.

ETIAM PER PROCURATOREM CAUSAM IN INTEGRUM RESTITUTIONIS AGI POSSE.

2,49. [2,48.] Dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch durch einen Prokurator geführt werden könne.

2,49,1. DER KAISER ALEXANDER AN LICINIUS.

Man nimmt an, dass die Sache der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine solche ansteht, auch durch einen Prokurator geführt werden kann.
Geg. XIII. k. Oct. (231) unter dem Consulate des Pompeian und dem des Pelignan.

L. Titel.

IN INTEGRUM RESTITUTIONE POSTULATA NE QUID NOVI FIAT.

2,50. [2,49.] Dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, nichts Neues vorgenommen werden soll.

2,50,1. DER KAISER GORDIANUS AN SECUNDINUS, *SOLDAT*.

Es ist augenscheinlich rechtens, dass, wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefordert worden ist, alles so lange in seinem bisherigen Zustande bleiben muss, bis die Sache beendigt ist, und dafür wird Der Sorge tragen, zu dessen Amt diese Sache gehört.
Geg. XII. k. Iul. (239) unter dem Consulate des Gordian und dem des Aviola.

LI. Titel.

DE RESTITUTIONIBUS MILITUM ET EORUM QUI REIPUBLICAE CAUSA ABSUNT.

2,51. [2,50.] Von den Wiedereinsetzungen der Soldaten und Derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind.

2,51,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CHILON.

Wenn Valerianus, Hauptmann, *Centurio*, der zwölften Kompanie, *Cohorte*, der Alpinischen Legion, eher mit dem Tode abgegangen ist, als er den Nachlassbesitz annahm, so wird sein Erbe im Namen des Verstorbenen die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung innerhalb eines nützlichen Jahres dann mit Recht erbitten können, wenn Valerianus nach Ablauf der Tage, innerhalb der Nachlassbesitz erteilt wird, im Soldatenstande verstorben ist.

Geg. k. Nov. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufin.

2,51,2. DER KAISER ALEXANDER AN PETRONIUS, *CENTURIO*.

Wenn etwas von dem Vermögen Derjenigen, welche um des Staats willen abwesend sind, ersessen worden ist, oder irgend Jemand von einer ihnen gegen Denselben zustehenden Klage befreit worden ist, so wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die immerwährende Rechtsprechung innerhalb eines nützlichen Jahres gestattet.

Geg. XIII. k. Nov. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcell.

2,51,3. DERSELBE KAISER AN FLAVIUS ARISTODEMUS, *SOLDAT*.

Wenn etwas von Jemands Vermögen während der Zeit seines Soldatenstandes von einem Anderen ersessen worden ist, so ist es ihm, nachdem er um des Staats willen abwesend zu sein aufgehört hat, gestattet, innerhalb eines nützlichen Jahres, nach Aufhebung der Verjährung der Zwischenzeit, seinen Besitz wieder übernehmen, darüber hinaus darf er aber das gegen ihn begründete Recht des Besitzers nicht verletzen.

Geg. Non. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Maxim und dem des Aelian.

2,51,4. DER KAISER GORDIANUS AN MESTRIANUS.

Du musst wissen, dass das Vermögen Derjenigen, welche um des Staats willen ohne böse Absicht abwesend sind, wenn sie als Abwesende nach dem Ermessen eines redlichen Mannes nicht verteidigt werden, nur in Besitz genommen werden kann, der Verkauf desselben aber auf die Zeit verschoben wird, zu welcher sie aufgehört haben, um des Staats willen abwesend zu sein.

Geg. XII. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordian und dem des Aviola.

2,51,5. DERSELBE KAISER AN SECUNDINUS, *SOLDAT*.

Es ist augenscheinlich, dass weder Denen, welche um des Staats willen abwesend sind, noch anderen Volljährigen, welche auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch haben, die vierjährige Verjährung nach einem vom Fiscus vorgenommenen Verkauf schaden kann.

Geg. VI. id. Mai. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

2,51,6. DER KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN GERMANUS, *CENTURIO*.

Wenn die Erben deines Gläubigers, während du kriegerische Anstrengungen ertrugst, die ihnen verpfändeten Besitzungen verkauft haben, so wirst du, nachdem du den Präsidenten der Provinz angegangen hast, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangen können, und du wirst nach Wiederaufhebung des Verkaufs die Besitzungen wieder erhalten, wenn du vorher die Schuld oder den Preis, wenn er geringer als die Schuld gewesen sein sollte, angeboten hast.

Geg. IV. non. April. (254) unter dem Consulate des Kaisers Valerian und dem des Kaisers Gallienus.

2,51,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARINA.

Es ziemt sich nicht, dass Geschäfte, welche vom Vater geführt wurden, von den Söhnen wegen ihres Soldatenstandes widerrufen werden, zumal da du versicherst, dass dein Vater so lange er auf der Welt gewesen, sich über diesen Contract nicht beschwert hat.

Geg. Non. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

2,51,8. Der Kaiser Justinianus an Menna, *Praef. Praet.*

Wir verordnen, dass nur denjenigen Soldaten, welche im Felde stehen, nur die Zeit, welche während desselben ein Feldzug verläuft, sowohl zur Abwendung von Einreden der Verjährung, als auch zur Erbittung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nützen soll, während die Zeit, welche sie, ohne durch den Feldzug dazu gezwungen zu sein, an anderen Orten, oder in ihren Häusern zubringen, ihnen keineswegs nützen soll, um die erwähnten Vorrechte in Anspruch nehmen zu können.

Geg. VI. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

LII. Titel.

De uxoribus militum et eorum, qui reipublicae causa absunt.

2,52. [2,51.] Von den Ehefrauen der Soldaten und Derer, welche um des Staats willen abwesend sind.

2,52,1. Der Kaiser Alexander an Secundina.

Es ist nicht bekannt, dass man den von zeitigen Klagen ausgeschlossenen Frauen, welche mit ihren um des Staats willen abwesenden Ehemännern fortgereist sind, nach dem Muster der Soldaten, zu Hilfe zu kommen pflege.

Geg. III. non. Dec. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcell.

2,52,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Quintilian.

Einer Frau schadet, wenn sie auch noch so lange mit ihrem Ehemanne, welcher dem Kriegsdienst oblag, entfernt gewesen ist, der Einspruch wegen der langen Zeit, nämlich der Ablauf der ordentlichen Verjährung nicht, aber weil schlau ersonnene und zusammengesetzte Erdichtungen im Falle einer solchen Abwesenheit durchaus nicht schaden dürfen, so verordnen Wir, dass, wenn eine solche Frau dargetan haben wird, dass das Haus ihr gehöre, welches in ihrer Abwesenheit verkauft worden ist, sie dasselbe, nachdem sie den Preis, welcher in der Tat für dasselbe gezahlt worden ist, erstattet hat, zurückerhalten solle.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser und Cäsaren.

LIII. Titel.

De temporibus in integrum restitutionis tam minorum aliarumque personarum quae restitui possunt quam heredum eorum.

2,53. [2,52.] Von den Fristen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowohl der Minderjährigen und der übrigen Personen, welche wiedereingesetzt werden können, als auch ihren Erben.

2,53,1. Der Kaiser Gordianus an Pudentus, *Soldat.*

Hinsichtlich der Verhältnisse, bei welchen du benachteiligt worden bist, als du jünger als fünfundzwanzig Jahre warst, kannst du während der ganzen Zeit des Feldzugs die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung fordern, denn die nach erfülltem minderjährigen Alter für die Wiedereinsetzung festgesetzte Frist muss, der Rechtsregel gemäß, vom Tage des Abschieds an gerechnet werden.

Geg. III. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,53,2. Derselbe Kaiser an Secundinus, *Soldat.*

Wenn dein Vater innerhalb des gesetzlichen Alters der Minderjährigkeit oder nach Erfüllung desselben, jedoch vor Ablauf der festgesetzten Frist, mit dem Tode abgegangen ist, und du sein Erbe geworden bist, und während des Alters von fünfundzwanzig Jahren, oder nach diesem Alter innerhalb der Zeit, welche dem Verstorbenen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übrig war, in den Kriegsdienst getreten bist, so wird der Präsidierende der Provinz nach Untersuchung der Sache dafür sorgen, dass dir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, kraft des dem Verstorbenen zuständig gewesenen Rechts, zu Hilfe gekommen werde.

Geg. XI. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,53,3. Derselbe Kaiser an Mutianus, *Soldat.*

Wenn du dich in den Jahren befindest, welchen die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wird, oder während jener Zeit in den Kriegsdienst getreten bist und im Felde stehst, so dulden Wir,

indem die Rechtswohltat der Wiedereinsetzung verlängert wird, nicht, dass dir durch die Ersitzung, wenn sie gleich vor dem Kriegsdienst vollendet worden ist, ein Schaden an deinem Vermögen zugefügt werde.
Geg. IX. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

2,53,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIONYSIUS.

Du kannst kraft des deinen Brüdern zustehend gewesenen Rechts, wenn du dieselben beerbt hast, gegen Den, wider welchen du dein Bittschreiben richtest, klagen, indem du wissen musst, dass, wenn deine Brüder, da sie jünger als fünfundzwanzig Jahre waren, Kriegsdienste getan haben und während des Kriegsdienstes verstorben sind, die Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen sie nicht gelaufen ist, sondern dass sie die ganze Frist auf ihren Nachfolger übertragen haben.
Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Philippopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

2,53,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Es muss das, was über die Fristen der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gesetzlich verordnet worden ist, beobachtet werden, und wenn etwa Jemand durch Unsere Wohltat die Rechte der Volljährigkeit erlangt haben sollte, so soll er von dem Tage an, an welchem diese Unsere Gnadenbezeigung dem zuständigen Gericht bekannt gemacht und ihm die Verwaltung seines eigenen Vermögens gestattet sein wird, dem Recht gemäß die gesetzlich bestimmte Frist zur Geltendmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Beendigung dieser Rechtssachen haben, so jedoch, dass Denen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hinsichtlich der Geschäfte, welche sie vor erlangter Volljährigkeit geführt haben, niemals versagt werden soll.
§ 1. Wenn jedoch einmal ein Minderjähriger in die Rechte eines Minderjährigen eingetreten sein wird, so soll er keineswegs gehindert werden, von da an, wo er das fünfundzwanzigste Jahr seines Alters überschritten haben wird, sich der Rechtswohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, innerhalb der ganzen Frist, zu bedienen.
§ 2. Wenn ein Minderjähriger durch Erbfolge die Rechte eines Volljährigen erlangt haben wird, so wird er, was die Rechtsverhältnisse betrifft, welche er von der Person des Volljährigen erlangt haben wird, so viel Zeit zur Geltendmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Beendigung dieser Rechtssachen erhalten müssen, als dem Verstorbenen, dessen Erbe oder Nachlassbesitzer er erweislich geworden ist, noch übrig gewesen war.
§ 3. Wenn aber ein Volljähriger die Hinterlassenschaft eines Minderjährigen erworben haben wird, so sollen, wenn er nach dem Civilrecht ohne Testament oder infolge eines Testaments geerbt haben wird, sobald als die Erbschaft angetreten sein wird, wenn aber nach dem honorarischen Recht, von da an, wo der Nachlassbesitz angenommen sein wird, die Fristen für die Untersuchung und Beendigung des Wiedereinsetzungsprozesses ohne alle Verminderung berechnet werden.
Geg. VII. k. Aug. zu Naissus, bekannt gemacht Non. Oct. (312) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantin und dem 2ten des Cäsars Licinius.

2,53,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRÄF. URBI.*

Wenn vom Kläger, nachdem die Fristen zur Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beobachtet worden sind, eine Fristverlängerung erbeten werden sollte, und sich noch zu dem für die Wiedereinsetzung bestimmten Zeitraum hineinfügen lässt, so muss sie, mag sie fordern, wer da will, nach Untersuchung der Sache erteilt werden. Wenn aber solche Fristverlängerungen gefordert werden, welche nicht mehr in die gewöhnliche Frist hineingebracht werden können, wenn sie nämlich gegen das Ende der gesetzlichen Frist erbeten werden, und die Grenzen derselben ausdehnen würden, so wird dem Kläger die Fristverlängerung versagt werden müssen, denn es hat ja gerade in seinem Ermessen gestanden, den Prozess damals anzufangen, als der durch die erbetene Fristverlängerung bewirkte Aufschub sich in die noch übrige Frist noch einschließen ließ.
§ 1. Wenn aber der Beklagte zu seiner Verteidigung um Erteilung einer Fristverlängerung gebeten haben wird, so verordnen Wir, dass dieselbe, nachdem ein gehöriger Grund für sie angeführt wurde, ohne dass die Frist ein Hindernis abgeben soll, erteilt werde, weil es keineswegs in seiner Gewalt gestanden hatte, wann er durch den Prozess angegriffen werden wollte. Sie muss also gegeben werden, wenn auch die erlangte Zeitlänge sich über die Grenze der Frist ausdehnen sollte. Wenn nun vom Beklagten eine solche Fristverlängerung erlangt wird, so soll auch der Kläger nicht gehindert werden, sich derselben zur Herbeischaffung seiner Beweise zu bedienen.
Geg. XIV. k. Aug. (327), bekannt gemacht zu Rom im Senat, unter dem 5ten Consulate des Cäsars Constantin und dem des Maxim.

2,53,7. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *Praef. Praet.*

Indem Wir die überflüssige Unterscheidung eines nützlichen Jahres bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus Unserem Staate entfernen, verordnen Wir, dass sowohl im alten Rom, als auch in dieser erhabenen Stadt, sowohl in Italien, als auch in den übrigen Provinzen nur vier ununterbrochen fortlaufende Jahre von dem Tage an, von welchem an das nützliche Jahr lief, gezählt werden sollen, und dass diese Frist an allen Orten gelten solle, denn, dass wegen der Verschiedenheit der Orte ein Unterschied angenommen werde, ist Uns als ziemlich ungereimt erschienen.

§ 1. Wir verordnen, dass dies nicht nur bei Wiedereinsetzung von Minderjährigen, bei welchen nach dem bisher geltenden Recht das nützliche Jahr von dem Augenblick an zu laufen anfängt, wo der erste Tag des sechsundzwanzigsten Jahres eingetreten ist, sondern auch bei denen der Volljährigen angewendet werden soll, sodass auch hier anstatt des nützlichen Jahres die erwähnte Berechnung der Zeit bei der Vornahme der Niederschrift der Klage und bei der Beendigung des Wiedereinsetzungs-Prozesses beobachtet werden soll.

§ 2. Und so wie bei den Wiedereinsetzungen der Minderjährigen das ganze minderjährige Alter ausgenommen wird, so soll auch bei denen der Volljährigen die Zeit, während welcher sie um des Staats willen abwesend, oder aus anderen gesetzlichen Gründen, welche in den alten Gesetzen aufgezählt worden sind, abgehalten gewesen sind, vollständig ausgenommen werden, und es soll die Wiedereinsetzung der Minderjährigen und der Volljährigen in dieser Hinsicht nicht verschieden sein.

Geg. K. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

LIV. Titel.

Quibus ex causis maiores in integrum restituantur.

2,54. [2,53.] Aus welchen Gründen die Volljährigen in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden.

2,54,1. Der Kaiser Antoninus an Aemilianus.

Wenn du, als du wegen des Amtes einer Gesandtschaft an mich, welche von dir in gutem Glauben übernommen worden war, abwesend und unverteidigt warst, verurteilt worden bist, so forderst du mit Recht die Erneuerung des Prozesses, damit dir von neuem Gelegenheit werde, deine Verteidigungsmittel zu gebrauchen. Denn man hat anzunehmen, dass auch Die, welche das Amt einer Gesandtschaft versehen, dasselbe Vorrecht haben, welches Diejenigen haben, welche um des Staates willen abwesend sind.

Geg. V. k. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

2,54,2. Derselbe Kaiser an Dionysius.

Wenn du bei dem Schiedsrichter deshalb dich nicht hast einfinden können, weil du auf Befehl des Präsidierenden unter militärischer Bewachung gehalten wurdest, und du dem Präsidierenden der Provinz bewiesen haben wirst, dass dies in der Wahrheit begründet sei, so wirst du eine Erneuerung der Rechtssache erlangen.

Geg. XIII. k. Oct. (215) untere dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

2,54,3. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Proculus, *Decurion.*

Bei Contracten, welche auf dem guten Glauben beruhen, kommt das öffentliche Recht auch den Volljährigen infolge der Amtspflicht des Richters nach Untersuchung der Sache zu Hilfe.

Geg. Non. Aug. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem des Aristobulos.

2,54,4. Dieselben Kaiser an Priscianus.

Eine Stadtgemeinde pflegt sich des Rechts der Minderjährigen anzunehmen, und darum kann sie die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung erbitten.

Geg. II. id. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem des Aristobulos.

2,54,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Licinianus.

Wenn du mit deinem Vater und deiner Mutter von den Feinden gefangen worden, nachher, als diese dabei verstorben waren, zurückgekehrt bist und durch die Wohltat des Cornelischen Gesetzes die Verlassenschaften derselben als Erbe erworben hast, so wirst du nicht abgehalten, nach dem Muster der analogen Klage, welche den in den vorigen Stand Wiedereingesetzten erteilt wird, jedoch so, dass der Einspruch der einjährigen Verjährung, welche dieser Klage entgegengesetzt zu werden pflegt, dir entgegengestellt werden kann, die Sachen, welche deinen Eltern gehörten, wieder in Besitz zu nehmen.

Geg. XVI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LV. Titel.

DE ALIENATIONE IUDICII MUTANDI CAUSA FACTA.

2,55. [2,54.] Von der zur Veränderung des Prozesses vorgenommenen Veräußerung.

2,55,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ATTALUS.

Da der Besitz dem Gegner des Besitzers eine dingliche Klage gewährt, für den Fall, dass eine Veräußerung zur Veränderung des Prozesses vorgenommen worden ist, im immerwährenden Edikt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wird, so siehst du ein, dass, wenn Der, welcher die Sache besaß, sie, damit nicht gegen ihn geklagt würde, verkauft und dem Käufer übergeben hat, dir durch das Recht die Befugnis erteilt sei, denjenigen zu belangen, welchen du in Anspruch nehmen willst.

Geg. VI. k. Dec. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

LVI. Titel.

DE RECEPTIS ARBITRIS.

2,56. [2,55.] Von den durch Vertrag bestellten Schiedsrichtern.

2,56,1. DER KAISER ANTONINUS AN NEPOTIANA.

Es ist oft reskribiert worden, dass gegen das Urteil eines gemäß eines dem Rechte nach vollkommen gültigen Kompromisses angegangenen Schiedsrichter nicht appelliert werden könne, weil auch die Klage auf Erfüllung des Urteils aus demselben nicht erteilt werden kann, und deshalb gegenseitig eine Strafe versprochen wird, damit man aus Furcht vor derselben nicht von dem Vertrage abgehe. Aber wenn nach dem in dem Kompromiss festgesetzten Termin das Urteil gesprochen worden ist, so ist die Vereinbarung nichtig, und wer derselben nicht Folge geleistet haben wird, verfällt in keine Strafe.

Geg. IX. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

2,56,2. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN CLEMENS.

Wenn dein Gegner dem Kompromiss zuwider es verweigert hat, sich bei dem erwähnten Schiedsrichter zu stellen, so scheint er der durch den Vertrag ausgemachten Strafe unterworfen zu sein.

Geg. VIII. k. Ian. (283) unter dem Consulate des Carus und dem des Carinus.

2,56,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PETRONIA.

Wenn du der Entscheidung der durch ein Übereinkommen bestellten Schiedsrichter nicht gehorcht hast, und deine Tochter mit der Klage aus der Verpflichtung klagt, so wirst du, wenn eine Schlechtigkeit, oder eine offenbare Parteilichkeit Derer, welche das schiedsrichterliche Urteil gefällt haben, bei demselben im Spiel gewesen ist, gegen deine Tochter den Einspruch der bösen Absicht erheben können. Aber es wird dir auch nicht verboten werden, deine Tochter aus der Klausel bei böser Absicht, welche der dem Übereinkommen enthaltenden Verpflichtung hinzugefügt zu werden pflegt, zu belangen.

Geg. III. id. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

2,56,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Damit nicht bei der mit einer Eidesleistung verbundenen Erwählung von Schiedsrichtern ein Meineid begangen, und wortbrüchigen Menschen die Erlaubnis gegeben werde, mit den Aussprüchen der Schiedsrichter ohne Unterschied ihr Spiel zu treiben, entscheiden Wir auch diese Sache durch einen unverletzlichen Ausspruch.

§ 1. Wenn also der Kläger und der Beklagte mit dem Schiedsrichter darin übereingekommen sein werden, dass der Prozess mit einer Eidesleistung vor sich gehen solle, und die Streiter selbst in einer Schrift das eigenhändig niedergeschrieben, oder durch öffentliche Personen haben schreiben lassen, oder bei dem Schiedsrichter es in eigener Person mündlich zu Protokoll gegeben haben, dass der Schiedsrichter nach vorheriger Leistung von Eiden erwählt worden ist, auch noch mit dem Zusatz, dass auch der Schiedsrichter selbst darüber, dass er den Prozess mit aller Gerechtigkeit entscheiden werde, einen Eid geleistet hat, so meinen Wir, dass der Ausspruch desselben durchaus für gültig gehalten werden solle, und weder der Beklagte noch der Kläger zurücktreten könne, sondern dass er durchgängig verbindlich sei, so dass sie demselben zu gehorchen genötigt werden können.

§ 2. Wenn aber zwar über den Schiedsrichter nichts der Art abgefasst oder niedergeschrieben sein sollte, die Parteien selbst aber dies schriftlich erklärt haben sollten, dass sie sich durch Leistung eines Eides verbindlich gemacht haben, dass das Urteil des Schiedsrichters befolgt werden solle, so soll auch in diesem Falle der Ausspruch des Schiedsrichters unverändert eingehalten werden, indem nämlich das von den Parteien Niedergeschriebene eine gleiche Kraft haben soll, mag dies nun gleich zu Anfang von ihnen geschrieben oder auf die vorhin angegebene Weise, während der Schiedsrichter erwählt wurde, zu Protokoll gegeben worden sein, oder mag sich zeigen, dass dies erst nach dem Endurteil geschrieben sei, dass sie vermittelst der Heiligkeit des Eides der Untersuchung und Entscheidung des Schiedsrichters sich unterworfen haben, oder dass sie geschworen, das, was bestimmt worden ist, zu erfüllen.
§ 3. Aber auch wenn der Schiedsrichter allein, da die Streiter dies verlangten, und es entweder schriftlich oder durch Aussagen, wie angegeben worden ist, erklärten, den Eid geleistet haben sollte, dass er die Untersuchung und Entscheidung des Prozesses mit aller Gerechtigkeit vornehmen wolle, so soll auch in diesem Falle sein Ausspruch den obigen gleich und durchaus durch die Gesetze beschützt sein.
§ 4. Und in allen diesen Fällen soll es erlaubt sein, entweder die Klage auf das Geschehene, oder eine Klage wegen unrechtmäßiger Bereicherung aus dem Gesetz, oder eine analoge dingliche Klage anzustellen, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache verlangt.
§ 5. Wenn aber zwar in der Schrift oder im Protokoll der Aussage nichts der Art sich finden, die eine Partei aber behaupten sollte, dass ein Eid darüber geleistet worden sei, dass man das schiedsrichterliche Urteil befolgen wolle, so soll man dergleichen Reden der Streiter oder des Schiedsrichters allein keineswegs Glauben beimessen, da auch, wenn Jemand zugegeben haben sollte, dass ein Eid geleistet sei, jedoch nicht in Gegenwart des Schiedsrichters, und ohne dass es eine Schrift der Parteien bezeugt, die Beilegung des unbestimmten Streites, wie sie oft unter unerfahrenen Menschen vorkommt, der Entscheidung keine Kraft geben soll, sondern es soll in einem Falle der Art dasjenige gelten, was die Alten über die Erwählung von Schiedsrichtern verordnet haben.
§ 6. Wenn aber Jemand unter dem Ausspruch des Schiedsrichters geschrieben haben sollte „denselben treu zu halten“, oder „denselben zu erfüllen“, oder „zu geben“, und es schien wegen der Gewohnheit besser, dies mit griechischen Worten anzugeben, so soll er, auch wenn er nicht hinzugefügt hat „ich gelobe“, doch durch eine Klage auf das Geschehene genötigt werden können, das zu tun, worein er gewilligt hat. Denn welcher Unterschied ist es, ob dergleichen Worten auch noch „ich gelobe“ hinzugefügt oder dieses Wort ganz weggelassen wird?
§ 7. Denn wenn die gewohnten Worte der Verpflichtung, und eine genaue, ja vielmehr überflüssige Beobachtung derselben außer Gebrauch gekommen sind, und Wir unlängst durch von Uns gegebene Gesetze viele Fehler in Versprechen, und viele Weitläufigkeiten, und ängstlich genaue Umschweife verbessert haben, warum wollen Wir nicht auch bei einer solchen Schrift die ganze Ängstlichkeit des alten Rechts abschaffen, sodass, wenn Jemand die angegebenen Worte oder eins von ihnen geschrieben haben wird, er genötigt werden solle, daran festzuhalten und sie in Wirksamkeit zu setzen, da es ja nicht wahrscheinlich ist, dass er sie darum geschrieben habe, dass er nur nicht widersprechen wolle, sondern dass er auch das erfüllen wolle, wogegen er nichts einwenden kann.
Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

2,56,5. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET,*

Da früher hinsichtlich der Erwählung von Schiedsrichtern, welche weder eine beim Abschluß des Kompromisses vereinbarte Strafe, noch einen Richter bestellt haben, sondern eine, ohne dass ein Urteil vorausgegangen war, erfolgte gemeinsame Wahl, um die Entscheidung derselben zu befolgen, berief, verordnet worden war, dass, wenn der schiedsrichterliche Ausspruch zugunsten der angegriffenen Partei ausfiel, für dieselbe ein Einspruchsrecht gleichsam wie aus einem Pactum entstehe, wenn aber zu Gunsten des Klägers, daraus kein Schutzmittel entstehe, so verordnen Wir in Bezug auf solche Schiedsrichter, wie Wir sie vorhin bezeichnet haben, welche durch eine solche Übereinkunft unter dem schriftlich oder nicht schriftlich geschlossenen Pactum, dass man ihren Ausspruch befolgen wolle, erwählt sein werden, dass, wenn die Parteien, nachdem der Ausspruch erfolgt ist, ihn unterschrieben haben, weil beiden das Urteil desselben nicht missfiel, nicht nur für den Beklagten ein Einspruchsrecht wie aus einem Pactum, sondern auch für den Kläger durch Unseren Willen eine Klage auf das Geschehene gestattet sein solle und auch das Urteil des Schiedsrichters zur Vollstreckung gebracht werden könne, und zwar in dieser Kaiserstadt von den Gerichtsdienern des Präfekten, *eminentissimus*, oder desjenigen, deren Gerichtsbarkeit die beklagte Partei unterworfen ist, in den Provinzen sowohl durch den Statthalter und seinen Gerichtsdienern als auch durch die Richter, unter deren Gerichtsbarkeit die angegriffene Partei steht.
§ 1. Wenn aber die Parteien nicht unter das Urteil geschrieben haben, dass sie den Ausspruch des Schiedsrichters annehmen, sondern denselben durch ihr Stillschweigen bekräftigt haben werden, und nicht innerhalb der nächsten zehn Tage ein Widerspruch entweder dem Richter oder dem Gegner übersendet

sein wird, durch welchen erklärt wird, dass der Ausspruch nicht anzunehmen sei, dann soll das Urteil durch das Stillschweigen der Parteien bekräftigt sein und der beklagten Partei das Einspruchsrecht, und der klagenden die erwähnte Klage zustehen.
§ 2. Wenn aber die eine Partei auf die angegebene Weise widerspricht und die Entscheidung nicht erfüllen will, so soll ihr daraus kein Nachteil entstehen, auch weder für den Beklagten der Einspruch, noch für den Kläger die Klage begründet werden, ausgenommen jedoch bei solchen Schiedsrichtern, welche unter Leistung eines Eides, der neuen Verordnung Unserer Hoheit gemäß, erwählt worden sind, denn dann muss alles das befolgt werden, was in Unserem Gesetz über eine solche Untersuchung und Entscheidung bestimmt worden ist.
§ 3. Wenn Wir auch die Meinung des Julius Paulus und anderer Rechtsgelehrter wohl kennen, welche zwar diese Frage, auf welche Wir gegenwärtig eingehen, berührt, aber nicht auf das Geschickteste entschieden haben, sondern der Meinung waren, dass man nur an gewissen zeitigen Klagen festhalten müsse, so bestimmen Wir doch vollständiger und allgemein, dass eine vor einem kompromissarischen Richter geschehene Beurteilung ebenso eine Unterbrechung der Verjährung herbeiführe, als wenn der Prozess vor einem ordentlichen Gericht stattgefunden hätte.
§ 4. Außerdem verordnen Wir, dass, wenn unter dem, was bei den kompromissarischen Richtern verhandelt worden ist, etwas auf eine Tatsache Bezügliches entweder bekannt oder bezeugt worden ist, man sich desselben auch in den ordentlichen Prozessen bedienen kann.
Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

2,56,6. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass Frauenspersonen, weil sie ihrer Züchtigkeit und der Beschäftigungen, welche ihnen die Natur gestattet und von welchen sie sich zu enthalten befohlen hat, eingedenk sein müssen, wenn sie auch in dem vortrefflichsten und besten Rufe stehend ein Schiedsrichteramt übernommen, oder auch wenn sie als Patroninnen unter ihren Freigelassenen Untersuchungen angestellt und ihre Entscheidung erteilt haben sollten, doch von jedem richterlichen Geschäft entfernt werden sollen, so dass infolge der Wahl derselben keine Strafe verfallen und kein Einspruch wegen eines Pactums gegen Die entstehen soll, welche dieselben rechtmäßiger Weise hintansetzen.
Geg. K. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LVII. Titel.

DE SATISDANDO.

2,57. [2,56] Von der Bestellung einer Bürgschaft.

2,57,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMILIANUS.
Es ist kein unbekannter Rechtssatz, das Der, welcher durch Erklärung zu Protokoll zum Prokurator des Klägers bestellt worden ist, nicht genötigt werde die Bürgschaft zu leisten, dass der Geschäftsherr die Sache genehmigen werde, denn in diesem Fall ist es so anzusehen, als trete der Prokurator eines Gegenwärtigen auf.
§ 1. Wenn daher der Geschäftsherr später, nachdem er einen geänderten Willen vorgebracht hat, nicht gewollt haben sollte, dass derselbe Prokurator sei, so wird doch der Richter den Prozess, welchen er als Prokurator angestellt hat, aufrecht erhalten müssen.
§ 2. Wenn ihm aber von seinem Gegner gleich im Anfang des Prozesses der Einwand der Verteidigung entgegengesetzt sein sollte, so wird auch er, gleichsam als wäre er in dieser Hinsicht der Prokurator des Abwesenden, gezwungen, Bürgschaft über die Annahme des Prozesses zu leisten, und wenn diese nicht erfolgt, so wird vom Richter nicht erlauben, dass der Prozess, welcher ihm übertragen worden ist, weitergeführt werde.
§ 3. Der Prokurator oder Verteidiger eines Beklagten aber wird, auch wenn er unter Aufnahme eines Protokolls bestellt worden ist, doch in allen Rechtssachen gezwungen, gleich bei Beginn des Prozesses die Bürgschaft, dass dem Urteil Genüge geschehen solle, zu leisten.
Geg. IX. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LVIII. Titel.

DE FORMULIS ET IMPETRATIONIBUS ACTIONUM SUBLATIS.

2,58. [2,57.]Von der Aufhebung der Formeln und der Auswirkung der Klagen.

2,58,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MARCELLINUS, *PRAESIDI PHOENICIAE.*

Die Rechtsformeln, welche zu Silbenklauberei in den Verhandlungen Anlass geben, sollen restlos ausgetilgt werden.

Geg. X. k. Febr. (342) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 2ten des Kaisers Constans.

2,58,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll keinem Kläger an einem höheren oder niederen Gericht der Einspruch der nicht ausgewirkten Klage entgegengesetzt werden, wenn sich nur ergeben wird, dass sie der Sache angemessen und für den vorliegenden Rechtshandel passend sei.

Geg. X. k. Mart. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

LIX. Titel.

DE IUREIURANDO PROPTER CALUMNIAM DANDO.

2,59. [2,58.] Von dem wegen Schikane zu leistenden Eid.

2,59,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass in allen Rechtssachen, möge nun über Schriften oder über Urkunden oder über irgendetwas anderes, wobei eine Partei die Beweislast trägt, darum gestritten werden, dass dieselbe nicht anders diese Beweise zu führen gezwungen werden soll, als wenn vorher Der, welcher sie fordert, der Eid wegen Schikane geleistet haben wird, dass er nämlich nicht zum Verschleif der Sache dergleichen Verlangen aufgestellt hat, denn durch die Ehrfurcht vor dem Eide wird die Streitsucht der Parteien im Zaum gehalten.

§ 1. Damit aber nicht etwa Streiter, indem sie zur Folterung von Dienstbaren schreiten, die Grausamkeit ihres Gemüts auslassen mögen, soll Denen, welche die Folterung von Dienstbaren verlangen, nicht anders gestattet werden, dazu zu schreiten oder von den Richtern Gehör gegeben werden, als wenn sie vorher unter Berührung der hochheiligen Schriften erklären, dass sie nicht aus Hass gegen die Dienstbaren oder aus Feindschaft gegen ihre Miterben, sondern deshalb dazu geschritten sind, weil sie die wahre Beschaffenheit der Angelegenheit nicht anders erforschen oder dartun können.

Geg. XII. k. Oct. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

2,59,2. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir sowohl festgesetzt haben, dass die Richter Rechtssachen nicht anders entscheiden sollen, als wenn zuvor das hochheilige Evangelium aufgelegt worden ist, als auch angeordnet haben, dass die Sachwalter auf dem ganzen Erdkreis, welcher der römischen Herrschaft unterworfen ist, vorher schwören und dann die Rechtssachen verhandeln sollen, haben Wir es für nötig erachtet, vorliegendes Gesetz zu geben, durch welches Wir verordnen, dass in allen Prozessen, welche nach dem vorliegenden Gesetz werden begonnen sein, sowohl der Kläger als der Beklagte zu Anfang des Prozesses nicht anders ihren Streit verhandeln sollen, als wenn nach dem Vortrag der Klage und der Antwort darauf, ehe die Advokaten beider Parteien den gesetzlichen Eid leisten, sie, die Hauptpersonen selbst, einen Eid ablegen. Und zwar soll der Kläger schwören, dass er nicht in der Absicht zu schikanieren den Prozess erhoben habe, sondern dass er nach seiner Meinung eine gerechte Sache habe, der Beklagte aber soll von seinen Einwendungen nicht anders Gebrauch machen dürfen, als wenn auch er zuvor geschworen haben wird, dass er, in dem Glauben eine gute Sache zu haben, zum Widerspruch geschritten sei, und nachher sollen die Advokaten beider Parteien, die wohlberedten Männer, gemäß dessen, was von Uns schon früher angeordnet worden ist, ihren Eid leisten, nachdem nämlich das hochheilige Evangelium vor dem Richter aufgelegt worden ist.

§ 1. Wenn es aber entweder die Würde oder das Geschlecht einer Person nicht zulassen sollte, dass sie zum Richter komme, so soll im Hause dieses Streiters der Eid erfolgen, und zwar in Gegenwart der anderen Partei oder des Prokurators derselben.

§ 2. Dieses muss auch beachtet werden, wenn es Vormünder oder Pfleger oder andere Personen sind, welche die Verwaltung fremder Angelegenheiten unter gesetzlicher Ermächtigung führen. Denn es ist angemessen, dass auch ihnen der Eid abverlangt werde, weil sie selbst mit der Rechtssache bekannt, zur Führung derselben schreiten, denn weder des Mündel, noch der Minderjährige, noch andere Personen der

Art, sondern die selber, welche für sie die Vormundschaft oder Pflegschaft oder eine andere gesetzliche Verwaltung führen, können mit der Rechtssache bekannt sein und so zum Richter kommen, dass sie nach ihrem besten Wissen schwören können. Und wenn auch die wahre Beschaffenheit der Sache vielleicht eine andere ist, so muss doch das, was jeder glaubt und meint, beschworen werden. Es sollen alle übrigen Eide, welche entweder aus früheren Gesetzen herrühren oder von Uns angeordnet sind, in Kraft bleiben.
§ 3. Wenn aber die eine von beiden Parteien abwesend sein und ihre Rechtssache durch einen Prokurator verhandelt werden sollte, so soll der Kläger nicht eher die Erlaubnis haben, die Anstellung des Prozesses seinem Prokurator zu übertragen, als wenn er zuvor unter Aufnahme eines Protokolls in der Provinz, in welcher er lebt, den Eid wegen Schikane leistet. Und auf gleiche Weise soll, wenn der Beklagte abwesend sein und etwa durch die förmliche Verpflichtung, dass dem Urteil Genüge geschehen solle, einen Prokurator bestellt haben, oder ein Verteidiger für ihn aufgetreten sein sollte, auch er entweder in Gegenwart des Klägers in eigener Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Prokurator oder auch in Abwesenheit desselben, wenn dies der Richter für gut befunden haben wird, unter Aufnahme eines Protokolls den Eid leisten, welchen nach der obigen Anordnung der Beklagte leisten muss.
§ 4. Weil Wir aber besorgen, es möchten etwa Parteien durch irgendein Einverständnis sich einen solchen Eid erlassen, und Unsere Verordnung durch eine solche geheime Verhandlung hintergehen, so verordnen Wir, dass alle Richter, auch wenn sie infolge eines Kompromisses entscheiden, indem sie ihr Ansehen geltend machen, wir aber nicht zum Vorteil einzelner Personen, sondern für das allgemeine Beste dieses Gesetz gegeben haben, keineswegs dulden sollen, dass ein solcher Eid erlassen werde, sondern er soll in jedem Fall sowohl vom Kläger, wie auch vom Beklagten gefordert werden, damit nicht nach und nach der Eindruck entstehen kann, als könne dies umgangen und der Eid entweder der Hauptpersonen oder der Sachwalter in irgend einer Hinsicht vermindert werden.
§ 5. Diesem Gesetz fügen Wir aber auch noch das hinzu, dass, wenn Jemand für einen Anderen einen Prozess erheben will und seine Person durch keinen Auftrag, sondern durch Bestellung der Bürgschaft, dass der Geschäftsherr die Sache genehmigen werde, gerechtfertigt haben wird, damit also auch nicht durch ein solch listiges Mittel das Gesetz scheine umgangen werden zu können, Wir verordnen, dass, wenn so etwas künftig vorkommen sollte, möge nun Jemand für eine einzelne Person einen Prozess erheben wollen oder für irgendeine Innung, oder ein Dorf, oder eine andere Gemeinschaft, er zwar die gewöhnliche Bürgschaft bestellen, der Prozess aber nicht weiter fortgeführt werden soll, als wenn er innerhalb der vom Richter bestimmten Zeit bewirkt, dass die Hauptpersonen den Eid ablegen, entweder in Gegenwart des Gegners, wenn er dies will, oder eines Anderen, welcher für denselben handelt, oder auch so, dass die andere Partei ganz wegbleibt, unter Aufnahme eines Protokolls bei dem Defensor des Orts, indem dieser Eid wegen Schikane entweder von demjenigen selbst, für welchen prozessiert wird, oder von dem größten oder einem geeigneten Teil der Gemeinschaft erfolgen soll.
§ 6. Wenn aber der Kläger den Eid wegen Schikane nicht hat ablegen wollen und dies gesetzlich bewiesen sein wird, so soll er nicht zum Prozess schreiten dürfen, sondern als ein unredlicher Streiter der angestellten Klage verlustig sein und die Strenge der Richter soll gegen ihn die größten Drohungen erlassen und ihn so viel wie möglich vom Gericht zurückweisen.
§ 7. Wenn sich der Beklagte verweigert haben sollte, diesen Eid abzulegen, so soll in den Punkten, welche im Vortrag der Klage angesprochen sind, für geständig gehalten werden, und der Richter ein Urteil sprechen dürfen, wie es ihm der Beschaffenheit der Sache entsprechend angezeigt sein wird.
§ 8. So werden nicht nur die Prozesse, sondern auch die Schikaneure weniger werden, und es werden die Leute glauben, dass sie sich statt in den Gerichten, lieber in den Gotteshäusern stellen. Denn wenn sowohl die streitenden Hauptparteien selbst den Prozess aufgrund des Eides führen, als auch die Sachwalter einen Eid leisten, und die Richter selbst, nachdem die heilige Schrift aufgelegt ist, sowohl die Untersuchung der ganzen Rechtssache führen, als ihre Entscheidung aussprechen, kann man da wohl anderes glauben, als dass statt der Menschen Gott in allen Rechtssachen der Richter sei? Indem sonach das alte Schikanieren und deren Winkelzüge aufhören, möge Unsere deutlich und bündige Verordnung in allen Ländern leuchten und das beste Mittel zur Entscheidung von Rechtssachen sein.
§ 9. Wir wollen aber, dass der oben angegebene Eid zwar bei den Prozessen, welche noch nicht angefangen sind, zu Anfang des Prozesses geleistet werde.
§ 10. Wenn sich aber Rechtssachen finden sollten, welche noch schweben, und in denen die gegenseitigen Vorträge schon gehalten und die gewöhnlichen gerichtlichen Sicherheiten schon gestellt worden sind, so soll, wenn beide Personen gegenwärtig sind, und in derselben Stadt oder dem Gebiet derselben sich aufhalten, auch in solchen Prozessen der Eid statthaben und jeder Streiter genötigt werden, den Eid bei seinem ersten Eintritt in das Gericht nach Erlassung dieses Gesetzes zu leisten.
§ 11. Wenn aber eine Partei abwesend sein sollte, so befehlen Wir, damit nicht wegen der Abwesenheit dieser Person der Prozess in die Länge gezogen werde und sich etwas Unserer Absicht Zuwiderlaufendes ereigne, und das, was zur Abkürzung des Prozesses eingeführt worden ist, nicht in das Gegenteil verwandelt

werde, dass zwar die gegenwärtige Person den Eid ablegen, der abwesenden aber nur in den schwebenden Prozessen, Dem gemäß, was oben angegeben ist, nachgelassen werden soll.
§ 12. Wenn aber beide Hauptpersonen abwesend sein sollten, so sollen, damit die Prozesse nicht länger hinausgezogen werden, solche schwebenden Prozesse auch ohne Ablegung des Eides ihren Gang gehen.
Geg. IV. k. Aug. (533) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinian und dem des Paulinus, Viro Clarissimo.

Codex Iustiniani. Buch III.

I. Titel.
De iudiciis.

3,1. Über die Prozesse.

3,1,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Clemens.

Die vertragliche Vereinbarung von Zinszahlungen ist durch das ergangene Urteil über eine andere Zinszahlung nicht aufgehoben worden. Es steht dir daher noch frei, den Schuldner wegen der Zinsen für die Zeit, über die nicht in der Klage verhandelt wurde, zu belangen.

Geg. k. April. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antonin und dem 2ten des Geta.

3,1,2. Dieselben Kaiser an den Valerius.

Wenn du, nachdem du einen Richter erhalten hast, gegen deinen Vormund geklagt hast, ist doch die Vormundschaftsklage von Rechts wegen nicht aufgehoben, und darum wirst du, wenn du wiederum denselben Richter erbeten haben wirst, gegen die wirksame Einrede der schon durch ein Urteil entschiedenen Sache nicht ohne Wirksamkeit die Gegeneinrede der bösen Absicht gebrauchen, wenn du behaupten kannst, dass über die Sache, wegen der du jetzt klagst, in dem früheren Prozess nicht verhandelt worden sei.

Geg. VI. k. Ian. (210) unter dem Consulate des Faustin und des Rufin.

3,1,3. Der Kaiser Alexander an Faustina.

Wenn immer ein Streit über einen Rechtsstand mit der Erörterung einer Vermögenssache zusammentrifft, steht nichts im Wege, dass jener Streit auch bei dem Richter, welcher eigentlich über eine den Rechtsstand betreffende Sache nicht erkennen kann, entschieden werde.

Geg. VI. id. Febr. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispin.

3,1,4. Derselbe Kaiser an Popilius.

Wenn du, als dir der Preis der von deinen Curatoren erworbenen Grundstücke angerechnet wurde und die Kaufurkunden übergeben wurden, keine Vereinbarung über den Ersatz im Falle einer Vertreibung verlangt hast, so siehst du ein, dass der einmal beendigte Prozess nicht erneuert werden könne.

Geg. k. Aug. (228) unter dem Consulate des Modestus und des Probus.

3,1,5. Der Kaiser Gordianus an Marcellus.

Ein Richter, dem von einem Richter eine Sache übergeben worden ist, hat nicht die Gewalt einen Richter damit zu beauftragen, da er ja nur das Richteramt bekleidet, es sei denn, er wurde vom Kaiser zum Richter bestellt.

Geg. IV. non. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

3,1,6. Derselbe Kaiser an Iunia.

Ein Dienstbarer kann nicht Partei in einem Prozess sein, und wenn irgendeine Verurteilung gegen ihn ausgesprochen sein sollte, hat das, was entschieden worden ist, keine Gültigkeit.

Geg. XV. k. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

3,1,7. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Irenaeus.

Da du bekennst, dass der dir verpfändete Dienstbare deines Schuldners das Vermögen seines einstigen, jetzt verstorbenen, Herrn inne habe, verlangst du wider das Recht, dass dir gegen denselben Klagen zugelassen werden sollen, da zwischen einem Dienstbaren und einem Freien kein Prozess geführt werden kann. Es ist daher angemessener, dass du in den Besitz der Pfänder durch den Richter von Amts wegen gelangst, als dass du Unerlaubtes verlangst.

Geschrieben XIV. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,1,8. Die Kaiser Constantinus und Licinius an Dionysius.

Man hat anzunehmen, dass in allen Dingen die Gerechtigkeit und die Billigkeit höher stehe, als die strenge Befolgung des geschriebenen Rechts.

Geg. id. Mai. (314) unter dem Consulate des Volusian und dem des Annian.

3,1,9. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS.

Richter müssen vor allem die Beschaffenheit einer Sache durch eine vollständige Untersuchung klären, und dann beide Parteien immer wieder fragen, ob sie dem noch Neues hinzufügen möchten, da gerade dies zum Vorteil beider Parteien ist, sowohl wenn die Sache durch den Richter selbst zu entscheiden und auch, wenn sie an eine höhere Gewalt zu berichten ist.

Geg. prid. id. Ian. (318) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Licinius und dem des Crispin.

3,1,10. DERSELBE KAISER AN SEVERUS, *PRAEF. URBI.*

Es soll durchaus Keinem eine richterliche Untersuchung und Entscheidung zu Teil werden, welcher eine zusammenhängende Rechtssache geteilt haben will, und in Folge eines kaiserlichen Reskripts das, was in einem und demselben Prozess hätte entschieden werden können, bei verschiedenen Richtern verhandeln will, so dass Derjenige, welcher im Widerspruch zu dieser Verordnung ein Bittschreiben eingereicht, und einen Richter über den Besitz und einen anderen über die Hauptstreitfrage verlangt haben wird, eine vom Richter von Amts wegen aufzuerlegende Strafe zu befürchten hat.

Geg. III. k. Aug. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Julian.

3,1,11. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Der Richter soll sich nach der Strenge der Gesetze richten und dem, was ihm gerecht erscheint, nicht aber das berücksichtigen, was vom Kaiser wider die Gesetze bestimmt worden ist.

3,1,12. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER ZENO.

Alle Obrigkeiten und die kaiserlichen Richter sollen die Prozesse schnell entscheiden, und wenn ein Prozessierender immer wieder zum zuständigen Richter gekommen ist, aber ohne triftigen Grund hingehalten wird, so soll er den Kaiser angehen, und Hilfe von da her erwarten.

§ 1. Wenn aber Jemand aus triftigen Gründen vor der Aufnahme des Prozesses den Richter ablehnt, so wird infolge der Anrufung Unserer Hoheit ein anderer Richter oder Mitrichter dazu bestellt werden.

§ 2. Nach der Aufnahme des Prozesses aber soll, auch wenn er aus triftigem Gründen den Richter ablehnen will, kein anderer Richter oder Mitrichter verlangt werden, es soll vielmehr die ganze Sache bei einem einzigen Richter untersucht werden. Und wenn dieser in irgend einen Punkt nicht zuständig zu sein scheinen sollte, so soll er die Sache durch eigenen Beschluss dem zuständigen Richter überweisen. Denn wenn Jemand zum zweiten Mal oder öfter geklagt hat, so soll er sowohl das Doppelte des durch die zweite Klage entstandenen Schadens zahlen, als auch ohne Bürgen oder eidliche Sicherheitsleistung infolge der zweiten Klageschrift bei dem ersten Richter verhandelt werden.

3,1,13. DER KAISER JUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit die Prozesse nicht fast unsterblich würden, und über das Ziel eines Menschenlebens hinaus dauern möchten, schien Uns, da ein Gesetz von Uns zwar schon die Criminal-Rechtssachen auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt hat, die Civil-Rechtssachen aber häufiger sind, und bekanntlich oft selbst den Stoff zu Criminal-Anklagen herbeiführen, darüber gegenwärtiges an keine Orts- oder Zeitbeschränkungen zu bindendes Gesetz für den Erdkreis schleunigst erlassen werden zu müssen.

§ 1. Wir beschließen also, dass alle Prozesse über Civilsachen, von welchem Streitwert dieselben auch sein mögen, gleich ob sie über persönliche Rechtszustände, oder über das Recht von Stadtgemeinden oder Privatpersonen erhoben wurden, ob über Besitz, oder Eigentum, oder Hypotheken, oder über Dienstbarkeiten, oder wegen irgend anderer Verhältnisse, wegen welcher die Menschen untereinander zu prozessieren haben, nur mit Ausnahme der Rechtssachen, welche sich auf das Recht des Fiscus beziehen, oder welche öffentliche Ämter betreffen, nicht über die Zeit von drei Jahren von der Annahme der Klage an hinausgezogen werden sollen. Es soll aber den Richtern insgesamt, mögen sie in dieser hohen Stadt, oder in den Provinzen eine höhere oder eine niedere Verwaltung führen, mögen sie in einem obrigkeitlichen Amte stehen, oder von Unserem Hofe bestellt oder von Unserer Hoheit beauftragt sein, nicht gestattet werden, die Prozesse länger, als auf eine Zeit von drei Jahren, auszudehnen. Denn Jedermann sieht ein, dass dies mehr in der Hand der Richter als der Parteien liege, denn wenn sie selbst es nicht wollen, so findet sich gewiss Keiner, welcher es wagen könnte, den Prozess wider Willen des Richters in die Länge zu ziehen.

§ 2. Wenn nun die klagende Partei gezögert haben sollte, und der Beklagte durch die oftmalige Fristverlängerung ermüdet wird, und die Zeit von drei Jahren seit der Annahme der Klage fast schon zu Ende ist, so dass nur noch ein halbes Jahr übrig ist, so soll der Richter das Befugnis haben, durch die *Executoren* des Prozesses den Kläger auffordern zu lassen, wenn nämlich die beklagte Partei einseitig die Abwesenheit des Klägers einwendet, indem die Richter ihre Ohren solchen Beschwerden öffnen sollen. Und wenn dies nun dreimal erfolgt sein wird, so dass für jeden Eintritt des Beklagten in das Gericht ein

Zeitraum von zehn Tagen bestimmt ist, und auch so die klagende Partei nicht ausfindig gemacht sein, auch weder in eigener Person, noch durch einen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter erschienen sein wird, dann, wollen Wir, soll der Richter des Prozesses die bei ihm ergangenen Akten einsehen.
§ 2a. Wenn nun Das, was verhandelt worden ist, nicht hinreicht, um daraus einen sicheren Schluss für die Entscheidung ziehen zu können, so wollen Wir, dass der Richter nicht bloß den beklagten Teil von der Verbindlichkeit, in das Gericht zu kommen, freispreche, sondern auch den Kläger in alle Kosten, welche nach gewohnter Weise bei den Prozessen aufgewendet werden, verurteile, indem der wahre Betrag derselben durch einen Eid des Beklagten anzugeben, und alle Sicherheit, welche der Beklagte wegen des Prozesses bestellt hat, demselben zurückzugeben ist, und wenn sie auch bestehen bleiben sollte, so soll doch ihre Kraft erlöschen.
§ 2b. Wenn aber der Richter aus den bei ihm geführten Akten, da die klagende Partei nicht ausfindig gemacht ist, einen Weg finden kann, auf welchem es ihm augenscheinlich wird, was zu entscheiden ist, so soll er auch in Abwesenheit des Klägers, wenn er erkannt haben wird, dass derselbe eine bessere Sache habe, zu Gunsten desselben ein Urteil zu sprechen, und den gegenwärtigen Beklagten dem abwesenden Kläger zu verurteilen nicht zögern, nur sollen die Prozesskosten, welche der Beklagte gesetzmäßig aufgewendet zu haben beschworen haben wird, von der Verurteilung ausgenommen werden, weil Wir diese Strafe dem Kläger, auch wenn er eine bessere Sache hat, wegen seines in der Abwesenheit liegenden Ungehorsams auflegen, auch soll demselben durchaus kein Rücktritt aus demselben Prozess gelassen werden, wenn aber der Beklagte freigesprochen wird, so soll der ungehorsame Kläger durchaus den Prozess verlieren.
§ 2c. Wenn aber irgendeine Verurteilung gegen den Beklagten zu Gunsten des abwesenden Klägers gesprochen wird, so gestatten Wir dem flüchtigen Kläger, wenn er etwa die Verurteilung für nicht genügend hält, auf keine Weise, denselben Prozess wieder anzufangen.
§ 3. Wenn aber der Beklagte abwesend sein, und eine gleiche Aufforderung desselben, wie Wir sie hinsichtlich der Person des Klägers angegeben haben, erfolgt sein wird, so soll auch durch seine Abwesenheit ein Versäumnisprozess begründet werden, und der Richter dem gemäß, was in älteren Gesetzen bestimmt worden ist, die Sache mit aller Genauigkeit untersuchen, und, wenn der Beklagte schuldig befunden sein wird, auch gegen ihn, da er abwesend ist, eine Verurteilung auszusprechen nicht säumen, welche wirksam werden soll, und es soll der Sieger durch die Sachen und Vermögensgegenstände des Beklagten befriedigt werden, gleichviel ob dies der Richter selbst kraft seiner Gerichtsbarkeit tun kann, oder durch einen Bericht an einen höheren Richter gebracht, und von da aus der gesetzliche Weg zu dem Vermögen des Ungehorsamen eröffnet wird, so dass ihm oder einem Andern, welcher die Stelle desselben vertritt, die Erlaubnis zu widersprechen, wenn der Kläger aus einem solchen Grund in den Besitz eingewiesen wird, nicht gegeben werden soll, auch soll er nicht gehört werden, wenn er zurückgekehrt sein wird, und Bürgen stellen und den Besitz wiedererlangen will, Wir versagen ihm nämlich in solchen Fällen jedes Widerspruchsrecht.
§ 4. Wenn aber über eine Versäumnis verhandelt wird, sei es auf Seiten des Klägers oder des Beklagten, so soll die Untersuchung der Sache ohne irgendein Hindernis geführt werden. Denn indem die heiligen Schriften herbeigebracht werden, wird die Abwesenheit des Streiters durch die Gegenwart Gottes ergänzt, auch befürchte der Richter kein Hindernis infolge einer Appellation, da Der, von welchem es bekannt ist, dass er ungehorsam abwesend sei, keine Erlaubnis zur Berufung hat, was, wie ganz bekannt ist, schon in den alten Gesetzen festgesetzt worden ist.
§ 5. Ein solches Urteil soll gegen das Ende der drei Jahre gesprochen werden, über welche Wir auch das gegenwärtige Gesetz gegeben haben. Denn wenn in einer früheren Zeit, wo noch eine reichliche Zeitfrist übrig und dem Abwesenden noch die Hoffnung zurückzukehren geblieben ist, eine von beiden Parteien gesäumt haben wird, so soll nur etwa hinsichtlich der Bezahlung der Kosten und der Befreiung von denselben ein strafendes oder freisprechendes Urteil gesprochen, nicht aber dann ein Erlöschen des Prozesses und eine Verurteilung gegen den Abwesenden herbeigeführt werden, welche nur in den Fällen stattfinden darf, in welchen die Furcht vor dem bevorstehenden Ablauf der drei Jahre besteht.
§ 6. Es mögen aber alle Richter, welche unter Unserer Herrschaft bestellt sind, wissen, dass, gleich ob in Abwesenheit einer von beiden, oder in Gegenwart beider Parteien der Prozess entschieden worden ist, der Besiegte dem Sieger hinsichtlich der Kosten auf soviel zu verurteilen ist, als dieser als gewöhnliche Streitkosten beschworen haben wird, indem sie wohl bedenken mögen, dass, wenn sie dies unterlassen haben sollten, sie selbst dieser Strafe aus ihren eigenen Mitteln unterliegen, und dieselben der verletzten Partei zu leisten werden gezwungen werden.
§ 7. So viel nun fanden Wir, die Wir alles mit Rücksicht auf die Billigkeit verbessern, für gut, über den Fall zu bestimmen, wenn eine von beiden Parteien ungehorsam abwesend ist.
§ 8. Wenn aber der Richter, wenn beide Parteien zugegen sind und den Prozess zu Ende führen wollen, ihn nicht hat annehmen wollen, entweder aus Freundschaft, oder aus Feindschaft, oder um eines ganz

schändlichen Gewinnes willen, oder aus irgendeinem anderen schlechten Antrieb, welche in den niederträchtigen Seelen solcher Richter entstehen kann, den Prozess selbst hinauszuziehen gewagt hat, und darüber die drei Jahre abgelaufen sind, so soll der Richter, wenn er in einem obrigkeitlichen Amte, oder in einer höheren Würde bis zur Stufe der *Illustres* steht, durch die *schola palatina* gezwungen werden, an Unseren Privatschatz zehn Pfund Gold zu zahlen, wenn er aber ein niederer Richter gewesen sein wird, so soll er mit einer Geldstrafe von drei Pfund Gold, welche durch dieselbe *schola* einzutreiben und an Unsern Schatz abzuliefern ist, bestraft werden, und, indem er von seiner Stelle zu entfernen ist, soll ein anderer Richter an die Stelle desselben unter Androhung einer gleichen Strafe gesetzt werden. Dies alles soll geschehen, wenn ein einziger Richter die ganze Sache von Anfang an leitet.
§ 8a. Wenn aber während der drei Jahre durch den Tod des Richters oder eine andere unvermeidliche Veranlassung die Person des Richters verändert sein wird, dann soll, wenn von den drei Jahren noch die Zeit von einem Jahre oder mehr übrig ist, während welcher ein anderer Richter für diese Rechtssache bestellt wird, dieselbe innerhalb der noch übrigen Zeit beendet werden, wenn aber weniger Zeit als ein Jahr, übrig ist, dann soll die ganze an demselben fehlende Zeit zugegeben werden, so dass der an die Stelle gesetzte Richter den Prozess in keiner kürzeren Zeit, als in der von einem ganzen Jahre sowohl zu untersuchen, als zu entscheiden hat.
§ 9. Es ist ohne alles Bedenken zu beachten, dass, wenn es weder an einer von beiden prozessierenden Parteien, noch am Richter, sondern an den Anwälten, gelegen haben wird, dass der Prozess nicht auf die gehörige Art zu Ende kommt, dem Richter die Erlaubnis erteilt wird, auch diese mit einer Strafe von zwei Pfund Gold zu belegen, welche durch die *schola palatina* einzutreiben und auf gleiche Weise in öffentliche Rechnung zu bringen ist, so jedoch, dass der Richter selbst eben dies in seinem Urteil ausspricht, dass die Verzögerung durch die Anwälte entweder des Beklagten, oder des Klägers, entweder durch alle, oder durch einige von ihnen bewirkt worden ist. Es ist daher den Advokaten die Verbindlichkeit aufzulegen, einen Prozess von da an, wo sie die Führung desselben übernommen haben, bis zu Ende, wenn sie nicht das Gesetz oder ein rechtmäßiger Grund verhindert, durchzuführen, damit nicht durch ihre Weigerung eine Verzögerung der Sache bewirkt wird, es sollen jedoch die Honorare von den Klienten, welche sie geben können, den wohlberedten Advokaten in jedem Fall gezahlt, und, wenn die Ersteren säumig dabei sein werden, durch die Executoren der Prozesse beigetrieben werden, damit nicht durch eine solche List die Entscheidung der Sachen hinausgezogen werde, es müsste denn ein Streiter selbst lieber einen andern Anwalt erwählen wollen.
§ 10. Alles dies ist aber von Uns in Bezug auf alle Die verordnet worden, welche sich im volljährigen Alter befinden, und bei welchen in allen Fällen ihr eigenes Ermessen genügt.
§ 11. Wenn aber Rechtssachen entweder von Mündeln, oder von Minderjährigen, oder von anderen unter Kuratel stehenden Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, vorliegen, so dass sie durch Vormünder, oder Kuratoren, oder Stellvertreter, oder ihre Prokuratoren betrieben werden, und durch die Nachlässigkeit dieser Männer die drei Jahre verflossen sein und sie den Prozess verloren haben sollten, so soll der Prozess nichts destoweniger seine Gültigkeit haben, der ganze Verlust aber, welcher aus dieser Sache entsteht, die Vormünder und Kuratoren, oder deren Bürgen und Erben, und das Vermögen derselben, und alle, welche diese Sache nach den Gesetzen angeht, treffen. Wenn aber für die Schadloshaltung der Mündeln oder Minderjährigen das Vermögen derselben nicht hinreichen sollte, dann ist es Unser Wille, dass ihnen insoweit, als sie Schaden gelitten haben werden, auch die Rechtshilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen solle.
Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,1,14. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir befinden über eine Sache, welche nicht neu und ungewöhnlich, sondern welche zwar schon die alten Gesetzgeber angeordnet haben, bei deren Hintenansetzung aber in den Rechtssachen kein geringen Schaden entstanden ist. Denn wem ist es unbekannt, dass schon die alten Richter nichts anders die richterliche Befugnis erhalten haben, als wenn sie zuvor einen Eid geleistet hatten, dass sie den Prozess durchaus mit Gerechtigkeit und Beobachtung der Gesetze leiten und entscheiden würden? § 1. Da Wir also sowohl gefunden haben, dass ein nicht ungewöhnlicher Weg zu betreten sei, da auch Unsere früheren Gesetze, welche über die Eide erlassen worden sind, durch die Erfahrung ihre Nützlichkeit für die Prozessierenden in nicht geringem Grade bewährt haben, und darum mit Recht von allen gelobt werden, so sind Wir zu diesem für ewige Zeiten gültigen Gesetz geschritten, durch welches Wir verordnen, dass alle Richter, gleichviel ob höhere, oder niedere, welche in einem Amte entweder in dieser kaiserlichen Stadt oder auf dem Erdkreis stehen, welcher durch Unsere Herrschaft regiert wird, gleichviel ob solche, welchen Wir das Recht zur Erörterung und Entscheidung übertragen, oder solche, welche von höheren Richter bestellt werden, oder solche, welche kraft ihrer eigenen Gerichtsbarkeit die Befugnis, zu richten haben, oder solche, welche in Folge eines Vertrags, das heißt, eines Kompromisses, welcher die gerichtliche

Verhandlung nachahmt, die Entscheidung von Rechtssachen übernehmen, oder solche, welche ein Schiedsrichteramt verwalten, oder infolge eines Urteils oder durch den übereinstimmenden Willen der Parteien erwählt worden sind, kurz alle und jede Richter, welche nach dem römischen Recht entscheiden, nicht anders den Anfang mit der Untersuchung von Prozessen machen sollen, als wenn zuvor vor den Richterstuhl die heiligen Schriften niedergelegt werden, und diese sollen nicht nur zu Anfang des Prozesses sich daselbst befinden, sondern auch bei allen Untersuchungen bis zum Ausgang desselben und zur Vorlesung des Endurteils liegen bleiben.
§ 2. Denn so werden sie, ihren Blick auf die heiligen Schriften richtend, und durch die Gegenwart Gottes geweiht, die Prozesse unter höherem Beistand entscheiden, indem sie wohl wissen werden, dass sie Andere nicht mehr richten, als sie gerichtet werden, da ja für sie der Prozess schrecklicher ist, als für die Parteien, indem die Streiter unter Menschen, sie aber unter der Aufsicht Gottes Rechtssachen zur Untersuchung und Entscheidung bringen.
§ 3. So möge denn dieser richterliche Eid Allen bekannt sein, und zu den römischen Gesetzen als ein vortrefflicher Zuwachs durch Uns hinzukommen, und von allen Richtern beachtet werden, und, wenn er unterlassen ist, seinen Verächtern gefährlich sein., denn sie schwören, dass sie gemäß dem, was ihnen gerecht und billig scheinen werde, verfahren wollen, mit Ausnahme der Defensoren der Städte, welche schwören, dass sie in allem nach den Gesetzen und Rechten verfahren wollen.
§ 4. Die Anwälte aber, welche beide Parteien ihre Hilfe leistend in das Gericht kommen, sollen, wenn die Aufnahme des Prozesses vorgenommen sein wird und nachdem die Klage vorgetragen und dagegen der Widerspruch erfolgt ist, in einem jeden höheren oder niederen Gericht, oder bei den Schiedsrichtern, mögen sie infolge eines Kompromisses oder auf andere Weise erwählt oder bestellt sein, mit Berührung der hochheiligen Evangelien einen Eid leisten, dass sie mit aller ihrer Geschicklichkeit und Kraft dafür sorgen wollen, das, was sie für wahr und gerecht gehalten haben werden, für ihre Klienten vorzubringen, indem sie, so viel ihnen nur möglich ist, keine Mühe unterlassen wollen, dass aber, wenn sie erfahren haben sollten, dass die ihnen anvertraute Rechtssache eine unredliche oder ganz verzweifelte, und aus lügenhaften Behauptungen zusammengesetzte sei, sie nach der Rechtslehre, mit der sie bekannt sind, mit schlechtem Bewusstsein dem Prozess ihren rechtlichen Beistand nicht leisten, sondern, auch wenn sie im Laufe des Prozesses so etwas erfahren haben sollten, von dem Rechtshandel zurücktreten wollen, indem sie sich ganz von einer solchen Gemeinschaft trennen wollen. Und wenn dies erfolgt ist, so soll dem verachteten Streiter die Befugnis, zum richterlichen Beistand eines anderen Advokaten seine Zuflucht zu nehmen, nicht zugestanden werden, damit nicht mit Hintenansetzung der besseren ein unredlicher Advokat an die Stelle gesetzt wird.
§ 5. Wenn mehrere Anwälte zugezogen und von Allen der Eid geleistet worden ist, aber hierauf einige von ihnen im Laufe der Rechtssache ihren Rechtsbeistand leisten zu müssen geglaubt, andere es verweigert haben werden, so mögen die sich weigernden abtreten, die willigen aber bleiben, denn das Ende der Sache wird es an den Tag bringen können, welche furchtsamer, und welche kühner den Prozess entweder verlassen, oder fortgesetzt haben, doch ist auch in diesem Falle den Streitern die Befugnis, andere an die Stelle der sich weigernden zu setzen, nicht zu erteilen.
Geg. IV. k. April (530) unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

3,1,15. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass alle Richter, sowohl in dieser reich blühenden Stadt, als in den Provinzen, in dem Falle, wenn irgend einmal eine förmlich geladen gewesene abwesende Person sich nachher gestellt hat, ihr nicht anders den Zutritt ins Gericht öffnen, vielmehr sie von der gerichtlichen Verhandlung ausschließen sollen, als wenn sie vorher alle durch ein solches Versehen ihren Gegnern zugefügten Schäden ersetzt, gleichviel ob sie bei der Erhebung des Prozesses, oder durch die Honorare der Advokaten, oder durch andere Verhältnisse, welche in dem Prozesse vorkommen, entstanden sind, so dass der Betrag derselben durch die Schätzung des Richters zu bestimmen ist, nachdem zuvor der Betrag von Dem beschworen sein wird, welcher dieselben gehabt hat, auch sollen die Executoren der Prozesse die betreffenden Bestimmungen der Richter in jeder Hinsicht erfüllen. Es mögen Unsere Richter und Executoren wissen, dass, wenn sie dies unterlassen haben werden, sie den Schaden den Geschädigten aus ihrem Vermögen zu ersetzen werden genötigt werden. Wir wollen auch, dass dies auch von den Amtsrichtern, *pedanei judices*, beachtet werde, wenn auch die Streiter nicht förmlich geladen, sondern aufgefordert mit böser Absicht abwesend gewesen sind.
Geg. X. k. Mai. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

3,1,16. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist ein ganz bekannter Rechtssatz, dass die Streiter die beauftragten Richter vor der Aufnahme des Prozesses ablehnen dürfen, da auch durch die allgemeinen Vorschriften deines hohen Sitzes bestimmt

worden ist, dass den Parteien, wenn sie den Richter abgelehnt haben, die Verbindlichkeit auferlegt werde, zur Wahl von Schiedsrichtern zu schreiten und unter deren Leitung und Entscheidung ihre Rechte zu verfolgen. Denn wenn auch ein Richter von Unserer kaiserlichen Hoheit beauftragt worden ist, so soll es doch, weil es Uns am Herzen liegt, dass alle Prozesse ohne Verdacht vor sich gehen sollen, Demjenigen, welcher diesen Richter für verdächtig hält, freistehen, denselben vor der Aufnahme des Prozesses abzulehnen, um zu einem anderen zu gehen, nachdem er jenem die Ablehnungsschrift überreicht hat, da Wir schon verordnet haben, dass nach der Aufnahme des Prozesses weder vor dem Endurteil appelliert werden, noch ein Richter abgelehnt werden könne, damit nicht die Prozesse ins Unendliche ausgedehnt würden, indem nämlich eben derselbe Executor den Parteien durch den ordentlichen Richter und jedes zivilrechtliche Hilfsmittel die Verbindlichkeit auferlegt, sowohl Schiedsrichter zu wählen, als auch zu denselben zu kommen, und den Prozess so zügig zu betreiben, als wären die Schiedsrichter von der kaiserlichen Hoheit beauftragt worden. Und Wir wollen, dass dies auch dann gelten soll, wenn der Richter nicht von der kaiserlichen Majestät, sondern von einer anderen erhabenen Person beauftragt worden ist.
Geg. X. k. Mai. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,1,17. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Es ist völlig rechtens, dass auch Militärpersonen die Fähigkeiten haben, Richter zu werden. Denn was steht im Wege, dass Menschen, welche Kenntnis von einer Sache haben, über dieselbe richten? Da Wir wissen, dass sowohl die Militärbeamten, wie alle Menschen der Art durch die tägliche Gewohnheit schon als solche anerkannt sind, welche sowohl Prozesse leiten und sie schlichten, als auch nach ihrem Gewissen und ihrer Gesetzeskunde solchen Streitigkeiten ein Ende setzen können.
Geg. k. Nov. (531) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,1,18. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn ein besonderer Richter entweder von der kaiserlichen Majestät, oder von einem erhabenen Richter in irgendeiner Provinz, in welcher der Beklagte lebt, bestellt worden ist, und eine Partei sagt, dass derselbe ihr verdächtig sei, so verordnen Wir, damit der Beklagte nicht etwa, wenn der Richter abwesend ist, und in einer anderen Stadt derselben Provinz verweilt, genötigt werde, demselben nach Bewältigung eines langen Weges die Ablehnungsschrift zu überreichen, dass, wenn der Präsidierende der Provinz in der Stadt, in welcher über jene Sache ein Bedenken erhoben wird, gegenwärtig ist, es Demjenigen, welcher sagt, dass der Richter ihm verdächtig sei, frei stehen solle, den Präsidierenden selbst anzugehen und dies zu Protokoll zu erklären. Wenn aber der Oberstatthalter der Provinz sich nicht in dem angegebenen Orte befindet, so soll jene Partei eben dies bei dem Defensor des Orts, oder bei den beiden Präsidierenden des Stadtrats, *Duumviri municipales*, unter Aufnahme eines Protokolls vornehmen und jenen Richter ablehnen, soll aber genötigt werden, sogleich, also innerhalb der nächsten drei Tage, ohne allen Aufschub einen Schiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter zu erwählen und vor denselben zu prozessieren, damit nicht, da der bestellte Richter entfernt ist, kein anderer erwählt werde. Die Wahl des Schiedsrichters soll aber, wenn die Parteien verschiedener Meinung sein sollten, auf gleiche Weise durch das Ermessen, entweder des Präsidierenden der Provinz, wenn er zugegen ist, oder des Defensor des Orts oder der Obrigkeit der Kreisstadt entschieden werden, auch soll der Executor des Prozesses, welchem die Untersuchung dieser Sache aufgetragen worden ist, mit Eifer dafür sorgen und den Beschluss der Schiedsrichter in Wirksamkeit setzen, wenn nicht etwa eine Berufung eingelegt worden ist, denn dann soll Der, welcher zuvor den Richter bestellt hat, welcher als verdächtig erschienen ist, nach erfolgter Appellation eine gesetzliche Entscheidung der Rechtssache herbeiführen.
Geg. id. Nov. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

II. Titel.

DE SPORTULIS ET SUMTIBUS IN DIVERSIS IUDICIIS FACIENDIS ET DE EXSECUTORIBUS LITIUM.

3,2. Von den in den verschiedenen Gerichten zu zahlenden Gebühren und Kosten und von den Executoren der Prozesse.

3,2,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POTITUS, VICARIUS.
Wir verordnen, dass Jeder, der festzunehmen ist, von dem Gerichtsdiener, welchem er zuerst übergeben worden ist, bis zur Beendigung der Sache bewacht werden soll, wenn aber durch irgendeine unerlaubte

Handlung diese Vorschrift Unserer Gnade übertreten werden sollte, so soll der Leiter der Kanzleibeamten, *primiscrinius*, der Unsere Befehle missachtet hat, zur Strafe von fünf Pfund Gold verurteilt werden.
Geg. VIII. k. Nov. (379) zu Mailand unter dem Consulate des Ausonius und Olybrius.

3,2,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER JUSTINIANUS AN DEN FELDHERRN DER THEBANER, *DUX*.
Diejenigen, welche die Verordnungen über Die, welche ein Zivil- oder Militäramt zu führen haben, überbringen, sollen nur fünfzehn Goldstücke aus der Provinz erhalten. Wenn sie aber mehr nehmen, so sollen sie das Vierfache davon zahlen, und zu ihrer Verteidigung nicht anführen können, dass sie Das, was zu viel ist, von den Gebern aus freiem Willen erhalten haben. Bis hierher aber gilt diese Verordnung allgemein, der übrige Teil bestimmt eine Strafe gegen den Dux von Theben, an welchen sie geschrieben ist, und Diejenigen, welche nach demselben zu dessen Amt gelangen werden, für den Fall, dass sie von den Übertretern dieses Gesetzes die festgesetzte Strafe nicht einfordern.

3,2,3. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir erteilen allen Richtern, sowohl Denen, welchen von Unserer Hoheit Prozesse übertragen werden, den *Illustres*, den *Spectabiles* und den *Clarissimi*, sowie den bei jedem Präfekturgericht angestellten Advokaten und allen Anderen, die von Unseren Richtern mit Prozessen beauftragt werden, die Befugnis, den Executoren, wenn sie säumig gewesen sein sollten, die ihnen aufgetragenen Sachen zu entziehen, und sie vom Amt des Executoren zu entsetzen und andere taugliche an ihre Stelle zu setzen, oder sie mit Geldstrafen zu belegen, und zwar, wenn die Richter Beamtenvorstände, *Illustres*, sind, bis zur Summe von sechs Goldstücken, wenn sie aber andere sind, nur bis zu drei Goldstücken, und es an die Richter, welche dabei beteiligt sind, zu berichten, damit sie, ihres Amtes beraubt, körperliche Strafen leiden mögen. Unsere höchsten Richter sollen aber die Befugnis haben, über die Executoren sowohl größere Strafen, als auch körperliche Strafen zu verhängen, wenn sie sich bei den Prozessen schlecht benommen haben, damit sie wissen, dass mit den Rechtssachen von ihnen kein Spiel zu treiben, und dass denselben aus Gewinnsucht kein Schaden zugefügt werden darf.
Geg. V. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

3,2,4. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER JUSTINIANUS AN DEN PRAEF. PRAET.
Derjenige, welchem ein öffentliches oder Privatrechtsverfahren vom Kaiser oder von einem der ruhmvollen Staatsbeamten übertragen worden ist, soll den Beklagten auffordern, jedoch bevor er demselben dergleichen Befehle mitgeteilt hat, denn zuweilen darf man dieselben nicht wissen, weder die gewöhnlichen Gebühren von ihm nehmen, noch sie demselben festsetzen, wenn er ihm nicht ein Exemplar des kaiserlichen oder des erhabenen Befehls gegeben hat, infolge dessen er ihn erinnert hat.
§ 1. Wenn er aber eine Verordnung zu einer öffentlichen oder Privatangelegenheit irgendeiner anderen Obrigkeit oder der Obrigkeit des Ortes hat, so sollen dem Beklagte die Gebühren nicht festgesetzt, auch nicht die gewöhnlichen Gebühren, wenn er dieselben nicht zuvor dem Präsidierenden der Provinz mitgeteilt haben wird, damit die Belangten davon eine Abschrift nehmen können, und es soll denselben die Klageschrift, oder in Criminalsachen die Anklageakte übergeben werden.
§ 2. Wenn aber der Executor, ohne dass dies geschieht, den Verklagten auffordert oder die Gebühren fordert, so soll der Verklagte ihn zurückweisen dürfen.
§ 3. Es sollen aber die Steuerpflichtigen von den Einforderern nicht unter dem Vorwand von Bürgschaftsbestellungen oder wegen der Stellung eines Bevollmächtigten belästigt werden, sondern wenn sie eine unbewegliche Besitzung haben, sollen sie eine Erklärung, welche eine eidliche Versicherung enthält, ausstellen, wenn sie aber eine solche Besitzung nicht haben, sollen sie einen Bürgen über den gegebenen Betrag stellen.
§ 4. Wenn ein Streit über die Person des Bürgen oder über den Inhalt der eidlichen Versicherung entsteht, so soll derselbe von dem Bischof und Vater der Stadt, und dem Vertreter, *Defensor*, derselben zusammen entschieden werden, ob der Einforderer den für zuverlässig erachteten Bürgen oder die erhaltene eidliche Sicherheitsleistung anzunehmen hat.
§ 5. Wenn ihm aber durch eine kaiserliche oder eine erhabene Verordnung befohlen ist, die Person selbst zu bringen und nicht auf einen Bürgen zu vertrauen, dann ist es ihm erlaubt, den Bürgen zurückzuweisen und die Person selbst, jedoch ohne Nachteil und mit aller Schonung abzuführen.
§ 6. Wenn aber der gottgeliebte Bischof des Orts gestattet haben wird, dass dieses Gesetz übertreten werde, oder den Übertreter nicht angezeigt haben wird, so wird er sowohl Gott beleidigen wie auch den kaiserlichen Unwillen erfahren.
§ 7. Auf gleiche Weise wird aber auch der Vorsteher der Provinz, wenn er hinsichtlich des Gesetzes fahrlässig ist, sowohl seines Amtes verlustig gehen, als geächtet auf ewig verwiesen werden.

§ 8. Es sollen aber die Executoren, welche die Klageschriften oder die Anklageakten und die Protokolle oder die Urkunden übergeben, nicht mehr, als in der folgenden Constitution bestimmt ist, an Gebühren nehmen, oder, wenn sie darüber hinaus erhoben haben, werden sie ihrer Strafe unterliegen.
Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

3,2,5. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DERSELBE KAISER AN IULIAN, *PRAEF. PRAET.*
Es wurde in einer der Constitutionen Unserer Hoheit festgelegt, dass ein Betrag fester Höhe im Verhältnis zu der Summe, die eingetrieben werden soll, als Gebühr an den Executor zu zahlen ist, so dass zum Beispiel bei einer Summe, die einhundert Solidi nicht übersteigt, als Gebühr ein halber Solidus bezahlt werden soll, wenn aber die Summe größer ist, auch eine höhere Gebühr anfällt.
Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

III. Titel.

DE PEDANEIS IUDICIBUS.

3,3. Von den Amtsrichtern, *pedanei judices*.

3,3,1. DER KAISER GORDIANUS AN DIE STELLVERTRETER DES PRAEF. PRAET., VICARII.
Es ist allgemein bekannt, dass Unserem Prokurator, wenn er nicht die Stelle des Präsidierenden vertritt, die Befugnis, Richter über Privatpersonen zu bestellen, nicht zusteht, und darum ist, wenn, wie ihr anführt, Der, den ihr erwähnt, für Privatpersonen Schiedsrichter bestellt hat, das von ihnen gefällte Urteil nicht rechtsbeständig.
Veröffentlicht k. Febr. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

3,3,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE VICARII.
Es ist Unser Wille, dass die Präsidierenden in den Rechtssachen, bei welchen sie, weil sie nicht selbst untersuchen und entscheiden konnten, früher Amtsrichter, *pedanei judices*, zu bestellen pflegten, selbst eine eigene Untersuchung anstellen sollen, so jedoch, dass sie, wenn sie entweder wegen öffentlicher Geschäfte, oder wegen der Menge von Rechtssachen alle Rechtshändel der Art nicht untersuchen und entscheiden können, die Befugnis, Richter zu bestellen, haben sollen.
§ 1. Doch darf dies nicht so verstanden werden, dass man glaubt, dies sei auch bei solchen Rechtssachen erlaubt, welchen sie schon früher infolge ihrer Amtspflicht zu untersuchen und zu beurteilen hatten. Denn diese sind als Gegenstände der Untersuchung und Entscheidung der Präsidierenden beizubehalten, dass die von ihnen zu verhandelnden Prozesse nicht als zurückgesetzt erscheinen sollen, da sie doch sowohl über die freie Geburt, über welche sie auch vorher erkennen konnten, und über den Stand eines Freigelassenen urteilen sollen.
Geg. XV. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,3,3. ABSCHRIFT EINES SENDSCHREIBENS DERSELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SERAPION.
Es ist Unser Wille, dass du den Richtern, welche dein Amtseifer zur Entscheidung von Rechtssachen bestellt hat, bekannt machen sollst, dass sie die Rechtshändel, mit deren Untersuchung sie beauftragt sind, durch ein Urteil entscheiden, und dass sie wissen sollen, dass ihnen in Rechtssachen, in welchen sie ein Urteil sprechen müssen und können, die Befugnis nicht zustehe, sie an das Präsidialgericht zurückgehen zu lassen, da zumal auch den Streitern, wenn das Urteil einem derselben ungerecht zu sein scheint, die freie Berechtigung erteilt wird, eine Berufung gegen ein bei jeder Rechtssache gesprochenes Urteil einzulegen.
Geg. VIII. k. April. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,3,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FIRMINUS.
Es ist Unser Wille, dass, so oft die bestellten Amtsrichter, *pedanei judices*, nach der Aufnahme des Prozesses entweder notwendiger Weise zu einem anderen Prozess gezogen werden, oder aus Rücksicht auf das öffentliche Beste in andere Provinzen reisen, oder gestorben sind, und auf diese Weise die angefangenen Rechtshändel nicht haben zu Ende gebracht werden können, ein anderer Richter an die Stelle derselben gesetzt werden soll, um die Sache zu untersuchen, damit nicht durch den Eintritt solcher Fälle irgendein Hindernis in der Fortführung der Prozesse bestehen bleibe.
Geg. X. k. Dec. (303) unter dem Consulate des Tiberius und Maxim.

3,3,5. DER KAISER JULIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Es gibt gewisse Rechtshändel, bei welchem es unnötig ist, das Urteil des Vorstehers der Provinz zu erwarten, und darum geben Wir den Präsidierenden die Befugnis Amtsrichter, *pedanei judices*, das sind die, die geringfügige Rechtshändel schlichten, zu bestellen.

Geg. V. k. Aug. (362) zu Antiochia unter dem Consulate des Mamertin und dem des Nevita.

IV. Titel.

QUI PRO SUA IURISDICTIONE IUDICES DARE DARIVE POSSUNT.

3,4. Wer kraft seiner Gerichtsbarkeit Richter bestellen und wer dazu bestellt werden kann.

3,4,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen mit weisem Vorbedacht, dass bei Überweisungen von Prozessen beachtet werden soll, dass sie dann gelten, wenn diese in den Kreis der Gerichtsbarkeit des Überweisenden gehören.

§ 1. Wenn aber Jemand einen Prozess, welcher zu einer fremden Gerichtsbarkeit gehört, zu überweisen für gut befunden haben sollte, so wollen Wir, dass Derjenige, welcher zur Untersuchung und Entscheidung bestellt worden ist, der Zuweisung keinen Gehorsam leisten solle, und befehlen, dass, wenn er gegen die Gesetze dem Überweisenden gehorcht haben wird, alles, was infolge einer solchen Überweisung geschieht, so für ungültig gehalten werden soll, als wenn Die selbst, welche überwiesen haben, unter einer fremden Gerichtsbarkeit zu Gericht gesessen hätten, so dass die Verurteilten nicht einmal nötig haben sollen, gegen solche Urteile zu appellieren.

§ 2. Diese Bestimmungen sollen gelten, wenn nicht die infolge einer Unserer besonderen Überweisungen bestellten Richter Rechtssachen Andern zur Entscheidung überwiesen haben werden, denn wenn diese überwiesen haben, sollen die Appellationen, ohne dass weiter auf die Person oder Beschaffenheit der Rechtssachen Rücksicht genommen werden soll, an sie dem Recht gemäß gehen.

Geg. XIII. k. Iun. (440) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valentinian und dem des Anatolius.

V. Titel.

NE QUIS IN SUA CAUSA IUDICET VEL SIBI IUS DICAT.

3,5. Niemand soll in seiner eigenen Sache richten oder sich selbst Recht sprechen.

3,5,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN GRACCHUS. *PRAEF. URBI.*

Wir verordnen durch dieses allgemeingültige Gesetz, dass Niemand sein eigener Richter sein, oder sich selbst Recht sprechen darf. Denn es würde sehr unbillig sein, wenn man Jemandem die Befugnis, in seiner eigenen Sache ein Urteil zu sprechen, erteilen wollte.

Verkündet, k. Dec. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valens und dem des Kaiser Valentinian.

VI. Titel.

QUI LEGITIMAM PERSONAM STANDI IN IUDICIIS HABEANT VEL NON.

3,6. Wer die gesetzliche Befugnis hat, in den Gerichten aufzutreten, und wer sie nicht hat.

3,6,1. DER KAISER GORDIANUS AN CANDIDA.

Wenn der Präsidierende der Provinz gegen dich, als du dich im unmündigen Alter befandest und ohne Ermächtigung des Vormunds gegen deinen Gegner aufgetreten warst, ein Urteil gesprochen hat, so hat Das, was von ihm erkannt worden ist, keineswegs die Kraft eines Urteils.

Geg. id. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaiser Gordian und dem des Aviola.

3,6,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GEMACHA.

Ebenso wie ein Mündel unter Ermächtigung des Vormunds in Sachen, welche Gegenstand eines Zivilprozesses sind, sowohl klagen, als belangt werden kann, so darf auch ein Minderjähriger mit Einwilligung des Kurators einen Prozess sowohl anstellen, als annehmen.

Geg. XIX. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,6,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN JULIAN, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Die Klage wegen des augenblicklichen Besitzes kann von jeder Person angestellt werden. Eine unter dem Vorwand der Wiedererlangung des Besitzes erschlichene Klage aber darf der anderen Partei nicht schaden, insbesondere dann, wenn der Prozess ohne die Belangung einer den Gesetzen gemäß dazu geeigneten Person begonnen zu sein scheint. Es hilft aber eine gegen einen Minderjährigen eingebrachte Klage nichts, da diese richtiger gegen den Kurator hätte erfolgen sollen.

Geg. prid. non. Mart. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantius und Constans.

VII. Titel.

UT NEMO INVITUS AGERE VEL ACCUSARE COGATUR.

3,7. Dass Niemand wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden soll.

3,7,1. DER KAISER DIOCLETIANUS AN CAMERIUS.

Niemand soll wider seinen Willen zu klagen oder anzuklagen gezwungen werden.

Geg. id. Oct. (284) unter dem 2ten Consulate des Carin und dem des Numerian.

VIII. Titel.

DE ORDINE IUDICIORUM.

3,8. Von der Reihenfolge der Prozesse.

3,8,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARCELLINA UND ANDERE.

Wendet euch an den Präsidenten der Provinz und zeigt, dass das Testament, das Fabius vorlegt, durch die Nachgeburt eines Sohnes umgestoßen worden sei. Auch hindert es ja die Untersuchung desselben nicht, dass ein Streit über den Rechtsstand zugleich mit zur Entscheidung kommt, wenn er auch über eine den Rechtsstand betreffende Sache nicht entscheiden kann, denn es gehört zur Amtspflicht eines Richters, welcher über eine Erbschaftssache erkennt, alle Nebenfragen, welche in dem Prozess zur Sprache kommen, zu untersuchen, indem er nicht über diese, sondern über die Erbschaftssache ein Urteil spricht.

Geg. XIII. k. Dec. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautian.

3,8,2. DER KAISER ANTONINUS AN MAGNILLA.

Wenn von Denen, von welchen du behauptest, dass sie Söhne deines Oheims väterlicher Seite seien, gegen dich kein Streit über deine Abstammung erhoben wird, so wende dich an den Präsidierenden der Provinz und klage mit der von ihm erteilten Erbteilungsklage. Wenn aber über jenen Umstand Streit besteht, so wird der *vir clarissimus* Sorge tragen, dass zuvor über die Echtheit der Geburt, der Vorschrift des Rechts gemäß, eine Untersuchung angestellt wird.

Veröffentlicht X. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Antoninus und dem des Balbinus.

3,8,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN DEMETRIUS.

Wenn in einem Zivilprozess, welcher als Hauptprozess angestellt worden ist, ein Nebenstreit über ein Verbrechen entsteht, oder zu dem zuerst angestellten Criminalprozess eine Zivilrechtssache hinzukommt, so kann der Richter gleichzeitig beide Prozesse durch sein Urteil entscheiden.

Veröffentlicht (262) unter dem 5ten Consulate des Gallienus und dem des Faustinus.

3,8,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN CALPHURNIUS.

Weil es oft geschieht, dass mit Aussetzung eines Zivilprozesses zuvor über eine Criminalsache entschieden werden muss, welche, da sie wichtiger ist, mit Recht der minder wichtigen vorgezogen wird, so muss die Zivilsache von da an, wo die Criminaluntersuchung auf irgend eine Weise aufgehört haben wird, gleichsam als von Neuem klagbar gemacht, entschieden werden, so dass das Ende des Criminalprozesses von dem Tage an, wo das Urteil zwischen den Parteien gesprochen worden ist, den Anfang für den Zivilprozess herbeiführt.

Geg. id. Mart. (336) unter dem Consulate des Nepotianus und dem Facundus.

IX. Titel.

DE LITIS CONTESTATIONE.

3,9. Von der Eröffnung des Prozesses.

3,9,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALENS.

Eine Sache ist ersichtlich noch nicht klagbar gemacht, wenn nur ein einfaches Nachsuchen um die Klage erfolgt, oder dem Beklagten die Art der Klage vor dem Prozess bekannt gemacht worden ist. Denn zwischen der Anfrage nach einer Klage und der Eröffnung des Prozesses besteht ein großer Unterschied. Die Verhandlung wird nämlich dann als begonnen erachtet, wenn der Richter den Vortrag zur Sache zu hören angefangen hat.

Geg. k Sept. (202) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Kaisers Antonin.

X. Titel.

DE PLUS PETITIONIBUS.

3,10. Vom Zuvielfordern.

3,10,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER ZENO.

Ein jeder Kläger, männlichen sowohl, als weiblichen Geschlechts, welcher vor dem festgesetzten Termin der Schuld klagt und dadurch dem Beklagten Schaden zufügt, soll noch eine eben so lange Zeit hindurch warten, ohne in der Zwischenzeit Zinsen nehmen zu dürfen, als er selbst dem Termin zuvorkommen gewagt hat, und wenn diese Zeit verflossen ist, so soll er nicht anders klagen können, als wenn er die bei dem ersten Auftreten wegen der Vorbereitung des Prozesses gemachten Ausgaben dem Gegner bezahlt.

§ 1. Wenn aber Vormünder oder Kuratoren hinsichtlich der Zeit oder des Betrages zuviel zu fordern gewagt haben, so sollen dadurch die Schuldner ihrer Pflegebefohlenen keinen Schaden leiden, ebenso wenig wie die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Pflegebefohlenen, sondern die Vormünder und Kuratoren selbst sollen den dadurch entstandenen Nachteil tragen.

§ 2. Diejenigen, welche Erbschaftssachen fordern, oder die Ablegung der Vormundschafts- oder Kuratel-Rechnungen verlangen, oder Die, welche gegen Minderjährige oder Volljährige wegen einer Geschäftsführung klagen, oder von Andern in Verwahrung gegebene Sachen, als Nachfolger Derjenigen, welche sie in Verwahrung gegeben haben, fordern, sollen wegen des Zuvielforderns keinen Nachteil erleiden, da sie einen gerechten Grund der Unbekanntschaft mit der Sache haben. Es soll aber der Kläger einen Nachteil erleiden, wenn er augenscheinlich als habsüchtig überführt worden ist.

§ 3. Wenn aber Jemand den Gegenstand seines Prozesses geringer, als er wirklich ist, angeschlagen hat, so soll der Richter darauf keine Rücksicht nehmen, sondern sein Urteil nach dem wahren Betrag fällen.

Geg. (486 oder 487)

3,10,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DER KAISER IUSTINIANUS.

Indem Wir die Anordnung des Zeno, hochseligen Andenkens, wiederholen, verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, wer eine Schuld vor der Zeit einklagen wird, noch eben so lange Zeit hindurch über die festgesetzte Zeit hinaus, da sein Zuvielfordern augenscheinlich ist, ohne Zinsen nehmen zu können, warten soll, und er kann auch dann nicht eher klagen, als bis er der Gegenpartei allen Schaden ersetzt hat. Die Vormünder und Kuratoren, welche so etwas begehen, werden selbst verurteilt werden. Ausgenommen sind Diejenigen, welche Erbschaftssachen, oder die Ablehnung von Vormundschafts- oder Kuratel-Rechnungen fordern, oder wegen Geschäftsführung gegen Minderjährige oder Volljährige klagen, oder eine in Verwahrung gegebene Sache vermöge der Nachfolge zurückfordern. Wer aber zu wenig vor Gericht fordert, soll in keiner Hinsicht Schaden leiden. Wenn aber Jemand eine größere Summe, als ihm geschuldet wird, in die Klageschrift gesetzt haben wird, soll er der Gegenpartei alles dreifach zu ersetzen gezwungen werden, was diese aus jenem Grund den Executoren an Gebühren zu viel gegeben hat.

3,10,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir die verhassten Betrügereien der Kontrahenten zu vertilgen Uns bestreben, verordnen Wir, dass wenn Jemand, da ihm eine bestimmte Summe geschuldet wurde, durch Betrug und Hinterlist einen Schuldschein über eine größere Summe verlangt und den Schuldner damit vor Gericht gefordert haben wird, er zwar keinen Nachteil erleiden soll, wenn er vor Beginn des Prozesses seine Betrügerei bereut, und den wahren Betrag der Schuld bekannt hat, dass er aber, wenn er den Prozess begonnen hat und, bei dem

streitigen Gegenstand des Prozesses verharrend, überführt wird, dass ein falscher Schuldbetrag angegeben worden sei, nicht nur diesen, sondern auch die ganze Schuld verlieren soll, so jedoch, dass Vergleiche und zum zweiten Male ausgestellte Schuldscheine, mögen sie insinuiert sein, oder nicht, ihre Gültigkeit behalten sollen, denn solchen Schuldscheinen darf der Schuldner nichts entgegensetzen.
Geg. XV. k. Nov. (532) im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XI. Titel.

DE DILATIONIBUS.

3,11. Von den Fristverlängerungen.

3,11,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS:
Weil es gewöhnlich geschieht, dass der Richter um der Urkunden oder Personen willen eine Fristverlängerung zu erteilen durch die Umstände gezwungen wird, muss der zur Herbeischaffung eines Beweismittels geforderte Zeitraum gestattet werden.
§ 1. Wir meinen aber, dass dies auf die Weise einzurichten sei, dass, wenn entweder eine Person, oder Beweismittel aus derselben Provinz, in der der Prozess geführt wird, verlangt werden, nicht mehr, als drei Monate bewilligt werden sollen, wenn aber aus den angrenzenden Provinzen, so ist es der Gerechtigkeit gemäß, dass sechs Monate gewährt werden, wenn aber eine Fristverlängerung zur Herbeischaffung von Beweismitteln aus einer über dem Meer gelegenen Provinz erbeten wird, sollen neun Monate gerechnet werden.
§ 2. Die Richter werden aber diese Verordnung so verstehen haben, dass sie einsehen, es sei ihnen auf diese Weise nicht eine freie Willkür in Erteilung einer Fristverlängerung erteilt, vielmehr wohl wissen, dass eine solche Fristverlängerung nur wenn die dringendsten Umstände sie erheischen und die Notwendigkeit des verlangten Beweismittels sie fordert nicht öfter als einmal und ohne dadurch listiger Weise die Sache hinausziehen zu wollen, zu erteilen ist.
Geg. XV. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,11,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN URSUS, STELLVERTRETER DES PRAEF. PRAET., *VICAR.*
Wenn etwa Jemand ein Reskript zu einem außerordentlichen Richter gebracht hat, so ist ihm eine Fristverlängerung zu versagen. Demjenigen aber, welcher von ihm vor Gericht gefordert wird, ist sie zu erteilen, um den in der Bittschrift behaupteten Lügen entgegentreten, oder um einige Urkunden oder Zeugen herbeischaffen zu können, weil er nicht hat mit Beweismitteln versehen sein können, indem er ja wider Erwarten vor einen fremden Richter gezogen wird.
Geg. II. non. Mart. (314) unter dem Consulate des Volusian und dem des Annian.

3,11,3. DERSELBE KAISER AN PROFUTURUS, *PRAEF. VON PANNONIEN.*
Sei es, dass nur ein Teil oder dass die ganze Fristverlängerung erteilt worden ist, die Amtstätigkeit des Richters soll so lange ruhen, bis die erbetene Frist abgelaufen sein wird. Die Gerichtsferien, *feriae*, aber, seien es außerordentliche oder gewöhnliche, sollen von der Zeit der Fristverlängerung nicht abgezogen, sondern in dieselbe eingerechnet werden.
Geg. VII. id. Febr. (318) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Licinius und dem des Crispus.

3,11,4. DERSELBE KAISER AN CATULLIANUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*
Es darf eine Fristverlängerung nicht, wenn der Richter außerhalb des Gerichts unterwegs ist, von demselben verlangt werden, wenn sie auch in Gegenwart beider Parteien erteilt werden würde, da sie nicht anders, als nach Untersuchung der Sache bewilligt werden kann, und eine Untersuchung der Sache nicht auf ein entfernt vom Gericht angebrachtes Gesuch, sondern nur in der Sitzung des Richters, gesetzmäßig angestellt wird, so dass, wenn die Bitte um die Fristverlängerung abzuschlagen ist, der angefangene Prozess durch das Urteil des Richters entschieden werden soll.
Geg. V. id. Febr. (318) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Licinius und dem des Crispus.

3,11,5. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*
Wenn von Uns auf eine Appellation oder Anfrage um Entscheidung reskribiert sein wird, so soll, mag nun eine Fristverlängerung im ersten Gericht gebeten und dieselbe nicht erteilt, oder mag nicht einmal um dieselbe gebeten worden sein, Niemand eine solche erteilen dürfen, auf dieselbe Weise, wie auch in den

Prozessen, welche Unserer Untersuchung und Entscheidung vorliegen, keine Fristverlängerung erteilt zu werden pflegt.
Veröffentlicht VIII. k. April. (322) zu Rom unter dem Consulate des Probian und dem des Iulian.

3,11,6. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN PETRONIUS, *STELLVERTRETER DES PRAEF., VICAR, VON AFRICA.*
Wenn ein Prozess zwischen Privatpersonen und dem Fiskus erhoben sein sollte, so darf beiden Parteien die Befugnis, durch ihre Vertreter um eine Fristverlängerung zu bitten, nicht versagt werden, wenn dies die Rücksicht auf ihr Bestes erforderlich macht.
Geg. VI. id. April. (340) zu Aquileia unter dem Consulate des Acyndinus und dem des Proconsuls.

3,11,7. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*
Es soll auch Denen nicht, welche über ihren Rechtsstand oder ihr Vermögen streiten, gestattet werden, bei einer Fristverlängerung zur Beweissicherung in Übersee die Zeit von neun Monaten zu überschreiten.
Geg. XII. k. Dec. (399) unter dem Consulate des Eutropis und dem des Theodor.

XII. Titel.

DE FERIIS.

3,12. Von den Gerichtsferien.

3,12,1. DIE KAISER CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS UND DIE CÄSAREN SEVERUS UND MAXIMIANUS, *NOBILISSIMI*, AN VERINUS.
Da du fragst, ob die gleiche Beachtung der von Uns festzusetzenden Gerichtsferien, welche bei glücklichen Ereignissen eingerichtet werden, auch auf die Appellationsfristen zu erstrecken sei, so beliebt es Uns, teuerster Verinus, hierauf zu erwidern, dass du wissen mögest, dass in Berufungssachen die Fristen ununterbrochen und ohne einen Zusatz von dergleichen Tagen abgewartet werden müssen, und dass in Appellationssachen keineswegs eine Hinzufügung der oben angegebenen Tage stattfindet.
Geg. (305) unter dem 5ten Consulate des Cäsaren Constantius, Apollonio superioris, und dem 5ten des Cäsaren Maximian.

3,12,2. DER KAISER THEODOSIUS AN VICENUS.
Am Sonntag soll man aus der väterlichen Gewalt entlassen und freilassen dürfen, die übrigen Rechtssachen oder Prozesse sollen ruhen. Vom VIII. kalendarum Iulii. bis zu Kalendas Augusti sollen zur Ernte Gerichtsferien erlaubt werden, jedoch ist es gestattet von Kalendas Augusti bis zum X. kalendarum Septembris Rechtssachen zu verhandeln. Vom X. kalendarum Septembris bis zu Idus Octobris sind die Weinleseferien gestattet. Auch wollen Wir, dass die sieben Tage, welche dem heiligen Ostertag, *diem Paschae*, ebenso die dem Tag der Geburt des Herrn, *diem Natalis Domini*, und dem der Erscheinung, *Epiphaniae*, vorausgehen, und die sieben Tage, welche ihnen folgen, ohne Lärm gefeiert werden. Was aber gegen diese Bestimmung geschehen sein wird, ist in jeder Hinsicht als ungültig zu anzusehen.

3,12,3. [3,12,2.] DER KAISER CONSTANTINUS AN ELPIDIUS.
Alle Richter, ebenso wie das Volk in den Städten, und die Ausübung aller Künste und Handwerke, sollen am heiligen Sonntag ruhen. Dagegen dürfen Diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, dem Ackerbau frei und ungehindert nachgehen, weil es sich oft trifft, dass nicht gut an einem anderen Tag das Getreide in die Furchen gesät oder die Weinstöcke in die Reihen gegraben werden können, damit nicht zugleich mit der Gelegenheit des Augenblicks der durch die himmlische Vorsicht verliehene Vorteil verloren gehe.
Geg. V. non. Mart. (321) unter dem 2ten Consulate der Cäsaren Crispin und Constantin

3,12,4. [3,12,3] DERSELBE KAISER AN SEVERUS.
Kein Richter darf es sich herausnehmen, aus eigener Ermächtigung Gerichtsferien zu gestatten. Denn man darf ja die Ferien, welche ein Beamter angeordnet hat, nicht kaiserliche nennen, und deshalb werden sie, wenn ihnen der Name entzogen wird, auch des Vorteils ermangeln.
Geg. id. April. (323) zu Sirmium unter dem Consulate des Severus und dem des Rufinus.

3,12,5. [3,12,4] DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Die öffentlichen und Fiscalrechtssachen magst du auch während der beiden Ferienmonate, das heißt, ohne irgendeine Unterbrechung, entscheiden.

§ 1. Auch wirst du in den Rechtssachen der Bäcker an denselben Tagen in Zukunft eine gültige Untersuchung anstellen können.

Geg. IV. non. Mai. (369) zu Tiberias unter dem Consulate des Valentinian, Nobilissimo Puer.

3,12,6. [3,12,5.] DIESELBEN KAISER AN ALBATIANUS, *STELLVERTRETER DES PRAEF., VICAR IN MACEDONIEN.*

Während der vierzig Tage, welche unter religiösen Gebräuchen der Osterzeit vorhergehen, sollen alle Untersuchung in Criminalprozessen eingestellt werden.

Geg. VI. k. April. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratian und dem des Kaisers Theodosius.

3,12,7. [3,12,6.] DIE KAISER VALENTINIANUS. THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, *PRAEF. URBI.*

Wir befehlen, dass alle Tage zu Gerichtstagen bestimmt sein sollen.

§ 1. Nur die Tage sollen Ferien bleiben, welche das Jahr während zweier Monate aus Vergünstigung zum Ausruhen von der Arbeit, damit die Sommerhitze gemildert werde und die Herbstfrüchte geerntet werden können, erhalten hat.

§ 2. Auch die üblichen Tage zu Anfang des Januar überlassen Wir der Muse.

§ 3. Diesen fügen wir noch die Gründungstage der größten Städte, Rom [XI. k. Maii] und Constantinopel [V. id. Maii], hinzu, an welchen die Rechtsverhandlungen aufgeschoben werden sollen, weil auch sie denselben ihren Ursprung verdanken, auch die heiligen Ostertage, welche sieben an der Zahl vorausgehen und folgen, ferner die Tage der Geburt und der Erscheinung Christi, und die Zeit, in welcher die Erinnerung an die Leiden der Apostel, die Vorbilder für die ganze Christenheit, von Allen mit Recht gefeiert wird, an welchen hochheiligen Tagen Wir auch nicht die Erlaubnis, Schauspiele zu geben, erteilen.

§ 4. Wir rechnen dazu auch die Sonntage, welche unsere Vorfahren mit Recht die Tage des Herrn genannt haben, welche nach einer gleichmäßigen Berechnung von Tagen immer wiederkehren.

§ 5. Denn diesen Tagen soll man eine gleiche Ehrfurcht bezeigen, so dass auch bei den Schiedsrichtern, sei es, dass sie von den Richtern gefordert, sei es, dass sie freiwillig erwählt worden sind, keine Untersuchung von Streitigkeiten stattfinden soll. Dasselbe soll auch von Unseren Tagen gelten, welche zum einen den Anfang Unseres Lebens, zum andern Unseren Regierungsantritt anzeigen.

§ 6. Während der fünfzehn Ostertage soll die Eintreibung der Getreideabgabe und die Einforderung aller öffentlichen und Privatschulden aufgeschoben werden.

Geg. VII. id.Aug. (389) zu Rom unter dem Consulate des Timasius und dem Promotus

3,12,8. [3,12,7.] DIESELBEN KAISER AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Verhandlungen, mögen es öffentliche oder Privatrechtssachen sein, sollen während der fünfzehn Ostertage ruhen. Jedoch sollen Alle die Befugnis haben, während derselben sowohl aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, als freizulassen und die Aufnahme von Protokollen hierüber soll nicht verboten sein.

Geg. k. Ian. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufin.

3,12,9. [3,12,8.] DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Präsidierenden der Provinzen sollen daran erinnert werden, dass sie bei den peinlichen Befragungen der Straßenräuber, besonders der Isaurischen, keine vierzig Tage, und eben so nicht den heiligen Ostertag ausnehmen sollen, damit nicht die Entdeckung der verruchten Anschläge, welche durch die Folterungen der Straßenräuber zu ermitteln ist, aufgeschoben werde, da man auch in einem solchen Falle auf die Nachsicht des höchsten Wesens sehr leicht hoffen kann, indem ja dadurch für das Wohl und die Sicherheit Vieler gesorgt wird.

Geg. V. k. Mai. (408) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und dem des Philipp.

3,12,10. [3,12,9.] DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ARMASIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen, dass an den der Gottheit geweihten Festtagen durch keine Vergnügungen stattfinden und durch keine Eintreibung von Abgaben entheiligt werden sollen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass der Tag des Herrn immer so ehrwürdig sein und heilig gehalten werden solle, dass er gegen alle Vollstreckungen geschützt sei, Niemanden irgendeine Belangung bedränge, keine Bürgschaftsbestellung gefordert werde, das Amt der Gerichtsdiener schweige, das der Advokaten ruhe, jener Tag von gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen frei sei, die laute Stimme des Herolds schweige, die Streiter von den Streitigkeiten ausruhen und einen Waffenstillstand haben, die Gegner ohne

Furcht zu einander kommen, Reue sich wechselseitig der Gemüter bemächtige, dass man Verträge schließe und Vergleiche ihre Stimme erheben.
§ 2. Indem Wir aber so die Ruhe dieses der Gottesverehrung geweihten Tages erleichtern, lassen Wir nicht zu, dass irgend Jemand sich an demselben durch unzüchtige Vergnügungen fesseln lasse. Es sollen an diesem Tage die Vorführungen der Theater, der Wettkampf im Zirkus, oder die kläglichen Tierhetzen nicht stattfinden und wenn die Feier Unseres Regierungsantrittes oder Geburtstags auf denselben fallen sollte, so soll sie verschoben werden.
§ 3. Wenn irgend Jemand an diesen Feiertagen den Schauspielen beigewohnt oder wenn ein Gerichtsdiener irgendeines Richters unter dem Vorwande eines öffentlichen oder Privatrechtshandels gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen haben wird, so soll er den Verlust seines Amtes und die Konfiskation seines Vermögens erleiden.
Geg. V. id. Dec. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zeno und dem des Martian.

XIII. Titel.

DE IURISDICTIONE OMNIUM IUDICUM ET DE FORO COMPETENTI.

3,13. Von der Gerichtsbarkeit aller Richter und vom zuständigen Gericht.

3,13,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERUS UND ANDERE.

Unser Procurator war zwar in dem Prozess zwischen Privatpersonen nicht der zuständige Richter, aber da ihr selbst ihn zum Richter erwählt habt und er unter Zustimmung eurer Gegner ein Urteil gesprochen hat, so seht ihr ein, dass ihr euch bei der mit eurer Zustimmung gegebenen Entscheidung beruhigen müsst, da einerseits der Procurator die Befugnis hat, zwischen gewissen Personen Richter zu sein, andererseits ihr, obwohl ihr wusstet, dass er für euch nicht zuständig sei, doch seine Gerichtsbarkeit erwählt habt. Und das wird auch bei anderen ähnlichen Richtern, sowohl hinsichtlich der Person Desjenigen, welcher die Klage anstellt, als auch hinsichtlich Desjenigen, welcher die Einrede entgegensetzt, gelten.
Geg. II. id. Ian. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

3,13,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Du verlangst, dass die Ordnung des Rechts umgekehrt werde, dass nämlich nicht der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten, sondern der Beklagte dem des Klägers folgen solle. Denn nur da, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, oder zur Zeit der Eingehung der Contracts gehabt hat, wenn er ihn auch nachher verlegt hat, darf er belangt werden.
Geg. VI. id. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,13,3. DIESELBEN KAISER AN IUDA.

Der übereinstimmende Wille von Privatpersonen kann keine Person zu einem Richter machen, da sie kein Gericht leitet, auch kann das, was diese ausspricht, nicht die Rechtskraft eines Urteils haben.
Geg. VI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,13,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN ALLE PROVINZIALEN.

Niemand soll nach der Aufnahme des Prozesses sich der Untersuchung des ordentlichen Gerichtes entziehen, auch soll Niemand eher die Hilfe des *Praefectus praetorio*, oder des Comes des Orients, oder eines anderen Richters, welcher den Rang eines *Spectabilis* hat, erflehen, sondern erst dann, wenn er den Gesetzen gemäß Appellation eingelegt hat, an ein hohes Auditorium gelangen.
Geg. k. Oct. (331) unter dem Consulate des Bassus und Ablabius.

3,13,5. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN VINCENTIUS, *PRAEF. PRAET. VON GALLIEN.*

Bei einem Criminalprozess soll der Ankläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen.
§ 1. Derjenige aber, welcher seine Rechtssache, sei es eine Criminal- oder eine Zivilsache, ohne ein kaiserliches Reskript, *caelesti oraculo*, vor ein verbotenes Gericht gebracht oder militärische Vollstreckung verlangt hat, soll als Kläger mit dem Verlust der Klage seines Prozesses bestraft, als Beklagter aber für verurteilt gehalten werden. Auch mögen die *Tribuni* und *Vicarii* wissen, dass sie der Capitalstrafe verfallen, wenn sie entweder ihre eigene oder die militärische Vollstreckung gegen das Verbot gewährt haben sollten.
Geg. XV. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

3,13,6. Die Kaiser Honorius und Theodosius an Anthemius, *Praef. Praet.*

Wir erteilen dem *Magister militum* die Befugnis, auch Zivilstreitigkeiten zwischen Leuten, welche zum Soldatenstand gehören, oder zwischen einem Kläger, welcher Nichtsoldat, und einem Beklagten, welcher Soldat ist, anzuhören, da dies zum Besten der Prozessierenden zu sein scheint, und es bekannt ist, dass ein Beklagter, welcher Soldat ist, nur vor seinen Richter gestellt, und, wenn er sich etwas hat zuschulden kommen lassen, bestraft werden kann.

Geg. V. k. Mai. (412) unter dem Consulate des Lucius, Viro Clarissimo.

3,13,7. Der Kaiser Anastasius an Constantinus, *Praef. Praet.*

Wir finden, dass es höchst unbillig und unbesonnen ist, wenn Diejenigen, welche irgendein Gewerbe oder einen Handel treiben, es wagen, der Gerichtsbarkeit und der Verfügung derjenigen Richter auszuweichen, zu deren Geschäftskreis die Sorge für dergleichen Gewerbe oder Handel gehört.

§ 1. Daher befehlen Wir, dass solchen Leuten in dieser Hinsicht das Vorrecht ihrer Stelle, oder ihres Amtes, oder ihrer Würde nichts nützen soll, sondern dass Diejenigen, welche zu der festgesetzten Zahl von Beamten in irgendeiner Stelle gezählt werden, oder welche irgendeine Würde haben, genötigt werden sollen, ohne alle Einrede des Gerichtsstandes, denjenigen Richtern sowohl in öffentlichen, als in Privatrechtssachen zu gehorchen, zu deren Fürsorge die Leitung des Gewerbes oder Handelsgeschäfts gehört, welches Jener, wie angegeben worden ist, treibt, so jedoch, dass sie nichtsdestoweniger auch den Richtern, unter deren Gerichtsbarkeit ihre Stelle oder Würde gestellt ist, ohne Zweifel Rede und Antwort stehen müssen.

§ 2. Es sollen aber Die, welche gegen den Inhalt dieses Gesetzes zu handeln sich werden unterfangen haben, ihres Amtes oder ihrer Würde für ein solches Gewerbe beraubt werden.

Geg. XV. k. Mart. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Avienus.

XIV. Titel.

Quando imperator inter pupillos vel viduas vel alias miserabiles personas cognoscat et ne exhibeantur.

3,14. Wann der Kaiser Rechtssachen der Mündel, der Witwen, oder anderer bemitleidenswerter Personen untersucht und entscheidet, und dass dieselben nicht vor Gericht gezogen werden sollen.

3,14,1. Der Kaiser Constantinus an Andronicus.

Wenn ein Ausspruch Unserer Gnade gegen Mündel, gegen Witwen, oder gegen Solche, welche durch eine langwierige Krankheit entkräftet und gebrechlich sind, ergeht, sollen die erwähnten Personen von keinem Unserer Richter genötigt werden, sich vor Unserem kaiserlichen Gerichtshof, *comitatui nostro*, zu stellen. Vielmehr sollen sie in der Provinz, in welcher sich der Streiter und die Zeugen oder die Urkunden befinden, ihr Glück in einem Prozess versuchen, und es soll mit aller Fürsorge darauf geachtet werden, dass sie nicht gezwungen werden, die Grenzen ihrer Provinzen zu überschreiten.

§ 1. Wenn aber Mündel, oder Witwen und andere wegen der Ungerechtigkeit ihres Geschicks bemitleidenswerte Personen einen Ausspruch Unserer Gnade erbeten haben werden, so sollen, zumal wenn sie den Einfluss irgend eines Gegners fürchten, ihre Gegner gezwungen werden, sich vor Unserem Gericht zu stellen.

Geg. XV. k. Iul. (334) zu Constantinopel unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.

XV. Titel.

Ubi de criminibus agi oportet.

3,15. Wo wegen Verbrechen geklagt werden muss.

3,15,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Laurina.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Untersuchungen der Verbrechen, welche nach Gesetzen, oder außerordentlicher Weise bestraft werden, da angestellt werden müssen, wo sie begangen, oder angefangen worden sind, oder wo Diejenigen angetroffen werden, welche als Urheber eines Verbrechens angegeben werden.

Geg. IV. non. Oct. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

3,15,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Nicea.

Wer einen freien Menschen wissentlich verkauft, begeht Menschenraub. Es wird daher der von Demjenigen, welcher sich darüber beschweren kann, angegangene zuständige Richter, wenn sich Der, welcher nach deiner Behauptung einen freigeborenen Knaben verkauft hat, dort aufhält, auch dort die Sache untersuchen und entscheiden.

Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVI. Titel.

Ubi de possessione agi oportet.

3,16. Wo wegen Besitztum geklagt werden muss.

3,16,1. Die Kaiser Valentinianus und Valens an Festus, *Proconsul von Africa.*

Der Richter des Ortes, an welchem entweder die Gewalttätigkeit verübt sein soll, oder der augenblickliche Besitz zu fordern ist, muss gegen Denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, entscheiden.

Geg. VIII. k. Iun. (366) unter dem Consulate des Gratian und dem des Dagalaiphus.

XVII. Titel.

Ubi fideicommissum peti oportet.

3,17. Wo eine Auflage zu einem Vermächtnis gefordert werden muss.

3,17,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Demetrius.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass eine Auflage zu einem Vermächtnis da zu einfordern ist, wo die Erbschaft hinterlassen wurde.

Geg. VIII. k. Sept. (204) unter dem 2ten Consulate des Chilonus und dem des Libonus.

XVIII. Titel.

Ubi conveniatur qui certo loco dare promisit.

3,18. Wo der belangt werden muss, welcher versprochen hat, an einem bestimmten Orte etwas zu übergeben.

3,18,1. Der Kaiser Alexander an Heraclida.

Wer sich verpflichtet, an einem bestimmten Orte Geld zu zahlen, kann, wenn er der Zahlung nicht nachkommt, auch an einem anderen Ort mit der in das Ermessen des Richters gestellten Klage belangt werden, und bei dieser Klage wird das in Rechnung gestellt, was zum Vorteil beider Parteien ist, dass nicht an dem vereinbarten Ort, sondern an dem, wo geklagt wird, gezahlt werden soll.

Geg. VI. id. Mart. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscianus und dem des Dexter.

XIX. Titel.

Ubi in rem actio exerceri debeat.

3,19. Wo eine dingliche Klage erhoben werden muss.

3,19,1. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Pancratius.

Die dingliche Klage ist nicht gegen den Verkäufer, sondern gegen den Besitzer zu führen. Du verlangst daher vergeblich, dass der den Anspruch erhebende Eigentümer nicht gegen dich, sondern gegen deinen Gewährsmann klage, da du doch behauptest, dass du im Besitz bist. Denn wenn du Dem, welcher dir die Sache verkauft hat, von der Prozesserhebung Mitteilung gemacht hast, so siehst du ein, dass dieser die Gefahr des Verlustes zu tragen hat. Es darf auch, wenn sowohl der Kläger, als der Besitzer sich in derselben Provinz befinden, die Vorschrift des Rechts wegen der Person des Gewährsmanns, weil nämlich derselbe, wie du sagst, in einer andern Provinz seinen Aufenthalt hat, nicht geändert werden.

Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,19,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN ALLE PROVINZIALEN.

Wenn Jemand, welcher im Namen eines Anderen auf irgend eine Weise eine unbewegliche Sache besitzt, von irgend Jemand durch eine dingliche Klage in einen Prozess verwickelt wird, so muss er sogleich im Gericht den Eigentümer nennen, damit dieser, möge er in derselben Stadt sich aufhalten, oder auf dem Lande, oder in einer anderen Provinz sein, innerhalb eines gewissen vom Richter zu bestimmenden, und zur Kenntnis des Eigentümers zu bringenden Zeitraums, entweder selbst an den Ort, wo das Grundstück gelegen ist, komme, oder einen Prokurator schicke und sich auf die Ansprüche des Klägers einlasse.

§ 1. Wenn er aber, nachdem ihm eine solche Frist bewilligt worden ist, diesen Bestimmungen nicht nachgekommen sein wird, soll es so sein, als habe in dem Prozesse, welcher gegen ihn geführt wird, die der Prozesseröffnung an dem Tage, an welchem der Besitzer vor Gericht geladen worden ist, stattgefunden und es sei die Unterbrechung der Verjährung eingetreten, und der Richter wird, wenn der Eigentümer der Besitzung auch nach diesem Beweis von Nachsicht sich nicht stellt, ihn durch Hinweis auf gesetzliche Edikte vorladen, und wenn er auch dann bei demselben Willen verharrt, den Rechtshandel schnell entscheiden, und nicht zögern, den Kläger in den Besitz der Sachen einzuweisen, so jedoch, dass dem Abwesenden die Verfolgung seines Rechts in der Hauptsache unbenommen bleibt.

Geg. X. k. Aug. (331) unter dem Consulate des Bassus und Ablabius.

3,19,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TUSCIAN, *LANDVOGT, CORRECTOR VON TERENTIUM.*

Der Kläger folgt dem Gerichtsstand des Beklagten, möge die Klage eine dingliche, oder eine persönliche sein. Wir ordnen aber an, dass auch an den Orten, an welchen sich die Sachen, wegen welcher gestritten wird, befinden, eine dingliche Klage gegen den Besitzer erhoben werden könne.

Geg. X. k. Iul. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Arcadius und dem des Bautonus.

XX. Titel.

UBI DE HEREDITATE AGATUR VEL UBI HEREDES SCRIPTI IN POSSESSIONEM MITTI POSTULARE DEBEANT.

3,20. Wo wegen einer Erbschaft zu klagen ist, oder wo die eingesetzten Erben verlangen müssen, in den Besitz eingewiesen zu werden.

3,20,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MESSALA.

Da, wo die Erbschaftssachen, wie du anführst, sich befinden, müssen die Erben verlangen, in den Besitz der Erbschaftssachen eingewiesen zu werden. Der Streit über die Erbschaft ist aber da zu entscheiden, wo Der, welcher belangt wird, seinen Wohnsitz hat, er müsste denn da seinen Aufenthalt haben, wo die Erbschaftssachen gelegen sind.

Geg. VII. k. Mai. (260) unter dem Consulate des Secularis und dem des Donatus.

XXI. Titel.

UBI DE RATIOCINIIS TAM PUBLICIS QUAM PRIVATIS AGI OPORTET.

3,21. Wo wegen öffentlicher oder privater Rechnungslegung zu klagen ist.

3,21,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GERONTIUS.

Derjenige, welcher fremde Geschäfte, sei es in Folge einer Vormundschaft, oder aus irgend einem anderen Grunde geführt hat, muss da Rechnung ablegen, wo er sie geführt hat.

Geg. VII. k. Aug. (293) unter dem Consulate des Annibalionus und dem des Asclepiodotes.

3,21,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MACEDONIUS, *MAGISTRO MILITUM.*

Niemand soll, nachdem er aus dem Soldatenstande getreten und ins Privatleben zurückgekehrt ist, wegen eines Rechtshandels, welcher in Bezug auf den Kriegsdienst gegen ihn erhoben worden ist, wenn er nämlich wegen Ablegung der Rechnung derjenigen Abteilung des Kriegsheeres, in welcher er gedient, oder welche er selbst geführt hat, von irgend Jemand belangt worden ist, sich der Einreden des Gerichtsstandes bedienen können. Denn Jeder muss wegen solcher öffentlicher Angelegenheiten, welche er, so lange er Kriegsdienste tat, geführt hat, oder wegen Rechnungen, welche den Kriegsdienst betreffen und durch welche er seinen Kameraden Schaden zugefügt haben soll, im Militärgericht Rede und Antwort stehen, in welchem auch hinreichende Mittel zur Beweisführung, bekannte Zeugen und die tatsächlichen Urkunden zur Verfügung stehen.

Geg. II. k. Iun. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotes und dem des Marinianus .

XXII. Titel.

UBI CAUSA TATUS AGI DEBEAT.

3,22. Wo eine den Rechtsstand betreffende Rechtssache zu verhandeln ist.

3,22,1. DER KAISER ALEXANDER AN AURELIUS ARISTOCRATES.

Wenn Diejenige geflohen ist, die dir als Dienerin diente, sich in eine andere Provinz begeben hat und die Freiheit für sich in Anspruch nimmt, so ist sie nicht mit Unrecht zu nötigen, an dem Orte zu prozessieren, von welchem sie sich als Flüchtling entfernt hat. Darum wird der Statthalter der Provinz, welcher an jenem Orte Recht spricht, es sich angelegen sein lassen, sie in die Provinz, in welcher sie als Dienerin gedient hat, zurückzuschicken, denn ist nicht da, wo sie ergriffen worden ist, anzuhören.

Geg. XIII. k. Sept. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Felicinanus.

3,22,2. DER KAISER DECIUS AN FELICIUS.

Es ist Allen bekannt, dass Unsere Prokuratoren Rechtssachen, welche den Rechtsstand betreffen, nicht untersuchen können.

Geg. k. Dec. (250) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

3,22,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZENONIA.

Da du dich im Besitz der Freiheit befindest, so muss, da auch bei einem Streit über den Rechtsstand der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten folgen muss, der Prozess wegen deiner Freilassung da geführt werden, wo sich Die, welche als Dienerin in Anspruch genommen wird, aufhält, wenn auch der Kläger mit der Würde eines Senator geziert ist.

Geg. prid. id. Mai. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

3,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SISINNIA.

Es ist kein zweifelhafter Rechtssatz, dass, wenn Jemand, welcher aus der Dienstbarkeit die Freilassung verlangt, die den Rechtsstand betreffende Rechtssache da verhandelt werden müsse, wo Der, welcher der Herr zu sein behauptet, seinen Wohnsitz hat.

Geg. prid. non. Mart. (294) zu Byzantium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,22,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES, *STATTHALTER AUF DEN INSELN.*

Es ist von Uns schon verordnet worden, dass, wenn in den Provinzen Rechtsstreitigkeiten über den Zustand freigelassenen oder in Dienstbarkeit zu stehen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen entstehen, sie an den Prokurator des Cäsaren, *Rationalis*, oder den Magister des kaiserlichen Privatschatzes, das heißt von da aus, wo die Prozesse angestrebt worden sind, überwiesen werden sollen, wenn aber Rechtsstreitigkeiten über die frei Geburt stattfinden, sie vom Statthalter der Provinz zu untersuchen sind.

Geg. IV. non. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,22,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass in den Prozessen, in welchen es sich darum handelt, ob Jemand ein Freigeborener, oder ein Freigelassener sei, die Einrede von fünf Jahren, nach deren Ablauf nach der Vorschrift der alten Gesetze die Anrufung der kaiserlichen Hilfe nötig sein sollte, in Zukunft wegfallen soll, und dass dergleichen Prozesse auch nach der angegebenen Zeit, nach dem Muster der übrigen, entweder in den Provinzen bei den Statthaltern derselben, oder in dieser hohen Stadt bei den zuständigen höchsten Richtern untersucht werden sollen. Und es ist Unsere Meinung, dass dies auch dann, wenn gegen eine Person, welche den Rang eines *Clarissimus* hat, ein Prozess über einen solchen oder auch über einen im Stand der Dienstbarkeit angestellt werden soll, gelten solle.

Geg. III. non. Aug. (528 oder 529).

XXIII. Titel.

UBI QUIS DE CURIALI VEL COHORTALI ALIAVE CONDITIONE CONVENIATUR.

3,23. Wo Jemand wegen dem Status als Stadtrat, *Curialis*, oder Unterbeamter, *Cohortalis*, oder einem anderen zu belangen ist.

3,23,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, welcher einem Rat, *Curie*, oder zum Gerichtsdienerpersonal, oder zu irgendeiner anderen Körperschaft angehört, von seinen Genossen, welchen er entflohen ist, innerhalb der Provinz ergriffen wird, so soll ihm, ohne dass die Anweisung desjenigen Richters, unter welchem er durch unrechtmäßige Bemühung Dienste zu tun angefangen hatte, abzuwarten ist, und so dass die Einrede der Ehrenstelle, welche er erjagt hatte, wegfällt, von dem Richter, welcher an dem Ort, wo er ergriffen worden ist, Gehör gegeben werden, und, wenn er durch augenscheinliche Beweise überführt worden ist, er der Genossenschaft Derjenigen, welchen er sich entzogen hatte, zugestellt werden.

Geg. XII. k. Aug. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

3,23,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen durch dieses für ewige Zeiten gültige Gesetz, dass Diejenigen, welche zu den Curien berufen werden, oder zu den Unterbeamten, *Cohortalen*, gehören, oder mit anderen Körperschaften verbunden sind, auch Diejenigen, welche an Abgaben zu viel eingefordert oder Erpressungen begangen haben sollen, den Provinzialgerichten die Einrede des Gerichtsstandes nicht entgegensetzen können. Es sind jedoch Diejenigen ausgenommen, welche in Kriegsdiensten stehen, oder sonst mit einer besonderen kaiserlichen Vergünstigung sich schützen können, jedoch dass, wenn gegen einen Soldaten ein Prozess darüber erhoben wird, ob er Ratsmitglied, *Decurio*, sei oder zu den Unterbeamten, *Cohortalen*, gehöre, der Statthalter der Provinz den Namen desselben sowohl an deinen hohen Sitz, als an den Heermeister, *Magister militum*, oder die zuständige Behörde berichten soll, so dass Die, welche als jenen Dienstverhältnissen unterworfen in Anspruch genommen werden, wenn sie an ein Provinzialgericht gewiesen worden sind, dort den Ausgang des Prozesses abwarten müssen, wo dergleichen Prozesse den Rechtsvorschriften gemäß erhoben werden sollen.

§ 1. Wenn aber Jemand wegen öffentlicher Abgaben oder Schulden belangt wird, so darf er die Einrede des Gerichtsstandes nicht entgegensetzen, außer Diejenigen, welche besonders ausgenommen sind.

§ 2. Hinsichtlich der Übrigen verordnen Wir, dass sie sich der Gerichtsbarkeit deines hohen Sitzes und der der Statthalter der Provinzen in keinem Rechtsstreit entziehen können, so dass Die, welche dieses höchst heilsame Gesetz hartnäckigerweise zu verletzen versuchen, wissen mögen, dass von den Statthaltern der Provinzen ein Urteil gegen sie wegen Ungehorsams gefällt werden soll.

Geg. XII. k. Oct. (440) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valentinian und dem des Anatolius, Viro Clarissimo.

XXIV. Titel.

UBI SENATORES VEL CLARISSIMI CIVILITER VEL CRIMINALITER CONVENIANTUR.

3,24. Wo die Senatoren oder die Clarissimi in Zivil- oder Criminal-Rechtssachen zu belangen sind.

3,24,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN OCTAVIANUS, *COMES VON HISPANIA.*

Jeder, welcher nicht mit der Würde der Beamtenvorstände, *Illustres*, sondern nur mit der der Clarissimi bekleidet ist, und eine Jungfrau geraubt zu haben, oder in fremde Grenzen eingedrungen sein, oder bei irgend einem anderen Fehltritt oder Verbrechen ergriffen wird, soll in der Provinz, in welcher er die Tat begangen hat, den öffentlichen Gesetzen unterworfen werden und sich der Einrede des Gerichtsstandes nicht bedienen können, denn er ist von allen Ehrenvorzügen auszuschließen.

Geg. prid. non. Dec. (317) zu Serdica, veröffentlicht V. non. Mart. zu Corduba unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

3,24,2. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Die Senatoren sollen in Zivil-Rechtsstreitigkeiten, wenn sie in dieser erhabenen Stadt oder in den Vorstädten derselben sich aufhalten, in dem Gericht sowohl der prätorianischen als auch der städtischen Präfektur und auch der des Vorstehers der Hofbeamten, *Magister officiorum*, an diesen jedoch nur dann, wenn an denselben ein Befehl von Unsrer Gnade ergangen sein wird, in den Provinzen aber da, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder wo sie den größeren Teil ihres Vermögens besitzen und sich gewöhnlich aufhalten, Rede und Antwort stehen.

Geg. k. Mart. (390) unter dem Consulate des Kaisers Valentinian und dem des Neoterius.

3,24,3. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn etwa gegen einen Patricier, oder Expatricier, oder gegen einen, welchen die Verwaltung der erhabenen prätorianischen oder der städtischen Präfektur herausgehoben hat, oder gegen einen Consular, welchen sowohl ein wirkliches Amt, als auch ein hoher Erweis Unserer Gnade auf gleiche Weise ausgezeichnet hat, oder einen, der sich durch die Mühseligkeiten des Amtes eines Heermeisters, *Magister militum*, Ruhm erworben hat, oder gegen einen, welcher das Amt eines Leiters der Hofbeamten, *Magister officiorum*, oder eines Ministers am Hofe, *Quaestor*, bekleidet hat, oder kaiserlicher Kammerdiener, *Praepositus sacre cubiculi*, gewesen ist, und nach niedergelegtem Amt dem Senatorenstand zugeteilt worden ist, oder gegen einen, welchem Unsere Hoheit den Befehl über die *Schola* der Haustruppen übertragen, oder die Verwaltung des Schatzes Unserer Hoheit oder des Privatvermögens Unserer Gnade oder der erhabensten Kaiserin, Unsrer Gemahlin, anvertraut hat, nach niedergelegtem Amt eine öffentliche oder private Anklage, auf welche man jedoch nicht durch einen Prokurator antworten darf, während er sich in dieser erhabenen Stadt, oder in einer Provinz aufhält, erhoben wird, soll das Recht zu einer solchen Untersuchung keinem anderen Richter, als Uns, oder nur einem solchen hohen Richter, welchem Unsere Hoheit an Ihrer Statt die Untersuchung eines solchen Prozesses durch ein erhabenes Sendschreiben übertragen haben wird, zustehen, jedoch so, dass die vorgebrachten Rechtssachen bei einem solchen Richter, ohne dass die Dienstleistung eines Gerichtsdienerpersonals oder einer *schola* dabei in Anspruch genommen wird, nach der Art und Weise der durch Bericht vor den Kaiser gebrachten Rechtssachen, nämlich ohne eine Beobachtung von Notfristen, indem treu ergebene Sekretäre, *libellensis*, Unserer hohen Kanzlei die gewöhnlichen Verrichtungen besorgen, untersucht werden sollen. Es soll aber Derjenige, welcher angeklagt sein wird, damit er nicht schon vor dem Beweise seines Verbrechens irgend ein Unrecht erleide, die Erlaubnis haben, dass er an irgend einer Stelle des Gerichtssaals, welche niedriger liegt als die, wo sich die Richter, aber höher als die, wo sich die streitenden Parteien befinden, sitzen darf.

§ 1. Wir haben aber für gut befunden, die Ehrenrechte, welche mit jenen so hohen Würden verknüpft sind, so sehr zu vermehren, dass Wir nicht einmal dem von Uns beauftragten hohen Richter die Befugnis einräumen, gegen dergleichen Männer oder das Vermögen derselben, nachdem die Anklage erwiesen sein wird, irgend einen Beschluss zu fassen, vielmehr soll nur so viel dem an der Stelle des Kaisers Untersuchenden gegen diese Männer erlaubt sein, dass er, wenn die bei ihm behandelte Anklage erwiesen ist, an den Kaiser Bericht erstatte.

§ 1a. Das Maß der gegen die Inhaber so hoher Würden zu verhängenden Strafe aber soll nur dem kaiserlichen Ermessen überlassen sein, während es gewiss ist, das die Schikane des Anklägers, wenn nämlich der Angeklagte freizusprechen ist, auch ohne dass Unsere Hoheit deshalb befragt worden ist, so wie es die Gesetze bestimmen, bestraft werden dürfe, es müsste denn auch der Ankläger eine nicht geringere Würde, als der Angeklagte, haben, denn in einem solchen Fall wird die kaiserliche Willensmeinung über die Bestrafung der Schikane eines solchen Anklägers nicht mit Unrecht befragt werden müssen.

§ 2. Was aber die in dieser berühmten Stadt sich aufhaltenden Beamtenvorstände, *Illustres*, anlangt, welche, ohne wirklich ein Amt zu führen, mit Ehrendiplomen geziert sind, so verordnen Wir, dass, wenn sie einen solchen Vorzug durch Unseren Befehl erhalten haben, dass sie Das, was sie in der Tat nicht getan haben, getan zu haben scheinen, in Criminalsachen auf die Ausfertigungen deines erhabenen Sitzes und der erlauchten Stadt-Präfektur, oder der Leiter der Hofbeamten, *Magister officiorum*, *viri magnifici*, jedoch der letzteren nur dann, wenn an das Gericht desselben ein besonderer Befehl von Unserer Gnade ergangen sein wird, Rede und Antwort stehen sollen, so dass dergleichen Männer keineswegs die Befugnis, während der Anstellung der Untersuchung sitzen zu können, in Anspruch nehmen sollen. Aber auch sie mögen wissen, dass die Richter weder über sie, noch über ihr Vermögen, nicht einmal wenn die Anklagen erwiesen sind, etwas beschließen können, wenn sie nicht zuvor an Unsere Gnade Bericht erstattet haben.

§ 3. Wenn aber gegen Beamtenvorstände, *Illustres*, welche sich in den Provinzen befinden, jedoch nicht solche, welche nur der Untersuchung Unserer Majestät, oder eines an der Stelle Unserer Hoheit untersuchenden Richters unterworfen sind, eine Criminal-Anklage erhoben sein wird, so sollen sowohl sie das Recht haben, in den Gerichtssälen, wenn die Untersuchung geführt wird, zu sitzen, als auch die Richter, selbst nachdem die Anklage bewiesen worden ist, sich dem Fällen von Urteilen gegen dergleichen *Illustres* oder das Vermögen derselben enthalten, bis sie von Unserer Gnade eine Antwort auf ihre Berichte erhalten haben werden, jedoch, dass die Bestrafung, welche gegen die Ankläger, wenn die Schikane derselben an das Licht gekommen ist, verhängt werden muss, auch nicht bei den Provinzial-Richtern aufzuschieben ist, es müssten denn die Ankläger, wie oben angegeben worden ist, eine gleiche Würde haben.

Geg. (485 oder 486) zu Constantinopel.

XXV. Titel.

IN QUIBUS CAUSIS MILITANTES FORI PRAESCRIPTIONE UTI NON POSSUNT.

3,25. In welchen Rechtssachen die Diensttuenden sich der Einrede des Gerichtsstandes nicht bedienen können.

3,25,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass überhaupt Alle, welche zu der Leibwache gehören, ferner die agentes in rebus, und Jeder, welcher irgendeine andere Stelle oder Würde in Anspruch nimmt, wegen rückständiger öffentlicher Abgaben vor den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen, so dass keine Einrede des Gerichtsstandes gelten soll, wenn Die, von welchen die Rückstände der öffentlichen Abgaben gefordert werden, sich derselben bedient haben sollten.

§ 1. Wir wollen auch, dass dieselben, auch wenn sie in Privatgeschäfte verwickelt sind, indem sie entweder in den Provinzen Handel treiben, oder zu den Pächtern, oder Mietsleuten, vorausgesetzt, dass sie nicht in Kriegsdiensten stehen, gehören, mögen sie Pächter oder Mieter von kaiserlichen Häusern, oder von denen einflussreicher Männer oder irgend einer Art sein, vor den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen, wenn sie nicht etwa werden dargetan haben, dass sie, um ihr Vermögen in Ordnung zu bringen, Urlaub auf ein Jahr erhalten haben.

§ 2. Dieselbe Vorschrift soll auch hinsichtlich Derer beachtet werden, welche vom Kaiser die Befugnis, Handel zu treiben und eine Stelle zu bekleiden, erhalten haben, so dass auch diese den Statthaltern der Provinzen Rede und Antwort stehen sollen.

Geg. XIII. k. Febr. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaiser Theodosius und dem des Festus.

XXVI. Titel.

UBI CAUSAE FISCALES VEL DIVINAE DOMUS HOMINUMQUE EIUS AGANTUR.

3,26. Wo die Rechtssachen des Fiscus oder des kaiserlichen Hauses und den ihnen Angehörenden zu verhandeln sind.

3,26,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DIOSCORUS.

Wer weiß es nicht, dass die Untersuchung der Frage nach einer Todesursache von Unseren Prokuratoren nicht geführt werden dürfe, und dass die Güter vom Fiscus nicht eher in Anspruch genommen werden können, als bis das verhandelte Verbrechen bei Demjenigen gewiss geworden ist, welcher den Überführten eine Strafe zufügen darf? Freilich, wenn die Angeklagten gestorben sind, so gestattet es die Rechtsregel, dass die Sache auch bei den Prokuratoren verhandelt werden dürfe.

Geg. VII. id. Mai. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufin.

3,26,2. DIESELBEN KAISER AN ARISTA.

Wir sehen nicht ein, warum du Rechtssachen, welche zum Geschäftskreis Unserer Prokuratoren gehören, zur Untersuchung des Prokonsuls ziehen willst. Denn da es sich darum handelt, ob dein Vater sich aus Furcht vor irgend einer Strafe entleibt habe, und deshalb sein Nachlass vom Fiscus in Anspruch genommen werden dürfe, so ist ja nicht über das Verbrechen oder die Strafe, sondern über das Vermögen des Verstorbenen Untersuchung anzustellen.

Geg. XII. k. Oct. (207) unter dem Consulate des Aprus und dem des Maximus.

3,26,3. DER KAISER ANTONINUS AN HELIODORUS.

Mein Prokurator kann, wenn er nicht die Stelle des Statthalters der Provinz vertritt, ebenso, wie er eine Strafe für eine liegen gebliebene Anklage nicht eintreiben kann, auch nicht durch sein Urteil entscheiden, dass Jemand mit einer solchen belegt werde.

Geg. X. k. Sept. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

3,26,4. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMA.

Da du sagst, dass, als Mein Prokurator Grundstücke verkaufte, du sie gekauft hast, so musst du notwendigerweise den Preis derselben bezahlen.

§ 1. Wenn du aber gegen Diejenigen klagst, mit deren Auftrag du diese Grundstücke gekauft und denen du sie übergeben zu haben behauptest, so wird Mein Prokurator, wenn du seinen richterlichen Schutz gewählt haben wirst, erkennen, so dass du das Geld, welches dir für den Preis geschuldet wird, und die Zinsen, welche dem Fiscus zu zahlen sind, erlangen kannst.

Geg. IV. id. Oct. (233) unter dem Consulate des Maxim und dem des Paternis.

3,26,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN URSUS.

Die den Fiscus betreffenden Rechtssachen soll der Prokurator des Cäsaren, *Rationalis*, entscheiden, und es sind dabei alle Erpressungen zu verhindern.

Geg.non. Febr. (337) unter dem Consulate des Felician und dem des Titian.

3,26,6. DERSELBE KAISER AN ITALICUS.

Wenn Jemand gegen Unseren Pächter Etwas klagbar machen will, so muss dies vor den Comes des kaiserlichen Privatschatzes, *viro illustri*, gebracht werden, damit nicht eine Gefahr sowohl für die bürgerliche Ehre des Richters, als auch für das Wohl des niederen Gerichtspersonals desselben entstehe.

Geg. VIII. k. Febr. (343) zu Bononia unter dem Consulate des Placido und dem des Romulus.

3,26,7. DERSELBE KAISER AN BULEPHORUS, PROKURATOR DES KAISERS, *RATIONALIS SUMMAE REI.*

Es ist Unser Wille, dass du über die Pächter, *Colonen*, der kaiserlichen Land- und Privat-Güter Richter sein sollst. Denn die Befehlshaber, *Duces*, sowie die Vorgesetzten an den Grenzen und in den Festungen, *Praepositos limitum et castrorum*, und die Statthalter der Provinzen sollen sich des Vorladens und des Herbeiholens der Colonen enthalten.

Geg. XVI. k. Mart. (349) unter dem Consulate des Licinius und dem des Crispus.

3,26,8. DER KAISER CONSTANTIUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn behauptet werden sollte, dass ein zu Unserem Privatvermögen gehörender Pächter, *Colone*, oder Dienstbarer, *Servus*, etwas gegen die öffentliche Ordnung begangen habe, so ist er zu zwingen, in das Gericht des Statthalters der Provinz zu kommen, jedoch ist in Gegenwart des Prokurators des Cäsaren, *Rationalis*, oder des Prokurators Unsers Hauses die Sache zwischen ihm und dem Ankläger zu verhandeln, und wenn das Verbrechen bewiesen sein wird, soll die Strenge des Rechts geltend gemacht werden.

Geg. V. non. Mart. (355) zu Sirmium unter dem Consulate des Arbitrion und dem Lollian.

3,26,9. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN PHILIPPUS, *STATTHALTER IN DER STADT.*

Alle mögen das Zutrauen haben, dass, wenn Jemand von einem Verwalter, *Actor*, oder Geschäftsführer, *Procurator*, Unseres Privatvermögens durch Injurien verletzt sein sollte, er kein Bedenken trage, seine Beschwerde über die von demselben erlittenen Beschimpfungen oder Beraubungen vor dich oder den Statthalter der Provinz zu bringen, und ohne alle Scheu ein Urteil, welches eine öffentliche Strafe ausspricht, zu verlangen. Wenn nun so etwas durch bestimmte Beweise dargetan sein wird, so verordnen und befehlen Wir, dass, wenn ein Verwalter oder Prokurator eine solche freche Tat gegen einen Provinzialen zu begehen gewagt haben wird, er öffentlich lebendig verbrannt werden soll.

Geg. III. non. Iul. (365) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser Valentinian und Valens.

3,26,10. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POLEMIUS, *PRAEF. PRAET,*

Keiner aus dem Dienerpersonal des Prokurators des Cäsaren, *Rationalis*, welcher mit der Erhebung oder der Anfertigung von Schriften zu tun hat, darf vor ein anderes Gericht gebracht werden, wenn nicht eine den Gesetzen gemäß erhobene Anklage eines Capitalverbrechens gegen ihn erhoben wurde.

Geg. III. k. Mai. (385) unter dem Consulate des Arcadius und des Bauto.

3,26,11. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ARTAXES, VORGESETZTER DER KAISERLICHEN KAMMERDIENER, *PRAEPOSITO SACRI CUBICULI.*

Wir verordnen durch diese Gesetz, dass, möge ein zu Unseren Häusern gehörender Pächter, *Colone*, oder Mieter, *Inquiline*, oder Dienstbarer, *Servus*, wegen einer Criminal- oder Civilsache klagen, oder von irgend Jemandem belangt werden, kein Anderer, als du oder der Oberaufseher über die kaiserlichen Gebäude, *Comes domorum*, um richterliche Untersuchung gebeten werden soll, so dass Niemandem die ihm sonst zustehende Einrede des Gerichtsstandes zugelassen werden soll.

Geg. V. id. April. (442) unter dem Consulate des Eudoxius und dem des Dioscorus.

XXVII. Titel.

QUANDO LICEAT UNICUIQUE SINE IUDICE SE VINDICARE VEL PUBLICAM DEVOTIONEM.

3,27. In welchen Fällen es Jedem erlaubt ist, ohne Richter und ohne Treuebruch gegen den Staat sich zu rächen.

3,27,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DIE PROVINZIALEN.

Wir erteilen Allen die Befugnis zum Widerstand, damit, wenn irgendein Soldat oder irgendeine Privatperson Ländereien als nächtlicher Plünderer betreten, oder die frequentierten Straßen im Hinterhalt mit der Absicht eines Angriffs besetzt haben sollte, er aufgrund der einem Jeden erteilten Erlaubnis sogleich der verdienten Strafe unterworfen werde, und den Tod, welchen er Anderen androhte, erhalte, und Das, was er Anderen zuzufügen beabsichtigte, sich selbst zuziehe. Denn es ist besser, beizeiten vorzubeugen, als nach der Tat zu strafen.

§ 1. Wir gestatten euch also, Selbstrache zu üben, und unterwerfen Das, wofür die Strafe durch das Gericht zu spät erfolgen würde, diesem Edikt, auf dass Niemand einen Soldaten schone, dem man, wie einem Straßenräuber, mit der Waffe entgegengehen muss.

Geg. K. Iul. (391) unter dem Consulate des Tatian und dem des Symmachus.

3,27,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET,*

Wir geben den Provinzialen mit Recht die Erlaubnis, sich der Deserteure zu bemächtigen. Wenn diese sich zu widersetzen wagen sollten, so befehlen Wir, sie wie auch immer einer schnellen Bestrafung zu unterwerfen. Denn Alle mögen wissen, dass ihnen gegen öffentliche Straßenräuber und desertierte Soldaten zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe das Recht, die öffentliche Rache auszuüben, bewilligt ist.

Geg. V. non. Oct. (403) unter dem Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Rumoridus.

XXVIII. Titel

DE INOFFICIOSO TESTAMENTO.

3,28. Vom pflichtwidrigen Testament.

3,28,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VICTORINUS.

Wenn ein Sohn wegen des pflichtwidrigen Testaments seiner Mutter gegen Den klagen will, welcher die Erbschaft infolge eines Vermächtnisses verbunden mit einer Auflage inne hat, so ist es nicht unbillig, dass ihm dies gestattet werde, indem der Begünstigte so zu behandeln ist, als wenn er die Erbschaft als Erbe oder als Besitzer besäße.

Geg. V. k. Iul. (193) unter dem Consulate des Falco und dem des Clarus.

3,28,2. DIESELBEN KAISER AN LUCRETIUS.

Obwohl du, wie du anführst, in der Absicht, wegen des pflichtwidrigen Testaments zu klagen, den Nachlassbesitz angenommen hast, so würde es doch ungerecht und unbillig sein, wenn man den eingesetzten Erben den Besitz entziehen wollte.

Geg. IV. k. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

3,28,3. DIESELBEN KAISER AN IANUARIUS.

Wenn die Mutter, nachdem sie zwei Söhne zu Erben eingesetzt, und einen dritten nach Errichtung des Testaments geboren hatte, obwohl sie dieses Testament hätte ändern können, dies zu tun unterlassen hatte, so wird mit Recht, da er ja aus nicht gerechten Gründen unberücksichtigt geblieben ist, die Beschwerde wegen ungerechten Testaments anstellen können.

§ 1. Da du aber anführst, dass dieselbe im Wochenbett gestorben sei, so ist die durch den plötzlichen Unglücksfall herbeigeführte Unbilligkeit durch eine auf Vermutung gegründete Deutung der mütterlichen Liebe auszugleichen. Darum sind Wir der Meinung, dass deinem Sohne, welchem nichts außer dem vorzeitigen Tod der Mutter entgegengehalten werden kann, ebenso ein Erbteil zuzuteilen sei, als wenn sie alle Söhne zu Erben eingesetzt hätte.

§ 2. Wenn aber die eingesetzten Erben Fremde waren, dann wird er nicht abgehalten, die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments anzustellen.

Geg. VIII. k. Iul. (197) unter dem Consulate des Lateran und dem des Rufin.

3,28,4. DIESELBEN KAISER AN SOTERICUS UND ANDERE.

Wenn ihr euch auf den Grund eines Vermächtnisses mit verbundener Auflage gemäß einem Dekrets des Prätors in der Freiheit befunden und auch Kinder erzeugt habt, so ist es, wenn auch das Testament eueres Herrn auf die Klage seines Sohnes durch ein richterliches Urteil für ein pflichtwidriges erklärt worden ist, nicht billig, dass Streit über eure Freiheit erhoben werde.

Geg. VI. id. Mart. (206) unter dem 2ten Consulate des Antonin und dem 2ten des Geta.

3,28,5. DIE KAISER ANTONINUS AN HELIUS.

Wenn dein Vater nach der Prozesseröffnung oder nachdem er den Vorsatz gefasst hatte, das Testament seines Bruders als ein pflichtwidriges anzugreifen, gestorben ist und dich zum Erben hinterlassen hat, so wirst du nicht abgehalten, den von demselben angefangenen oder auf irgendeine Weise beschlossenen Prozess auszuführen.

Geg. prid. non. Oct. (211) unter dem Consulate des Gentian und dem des Bassus.

3,28,6. DERSELBE KAISER AN INGENUUS.

Wenn gefragt wird, ob die Kinder wegen des Testaments ihres Vaters, als eines pflichtwidrigen klagen können, so ist darauf zu achten, ob der Testator den vierten Teil seines Vermögens, so wie es zur Zeit seines Todes beschaffen war, hinterlassen hat.

Geg. VII. k. Iul. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

3,28,7. DERSELBE KAISER AN SECUNDUS.

Du musst wissen, dass die Enkelin des Verstorbenen eine Klage wegen pflichtwidrigen Testaments erheben kann, obwohl ihr Vater, nachdem er aus der väterlichen Gewalt entlassen worden war, gestorben ist.

Geg. VI. k. Iul. (215) zu Rom (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

3,28,8. DER KAISER ALEXANDER AN FLORENTINUS.

Es darf den Eltern die Freiheit, ihre Erbschaft unter ihre Kinder zu verteilen, nicht entzogen werden, wenn nach der letztwilligen Anordnung eines von den Eltern ein Kind, welches sich seiner kindlichen Liebe bewusst ist, nicht weniger als das Viertel von dem Teil erhält, welcher demselben gebührt haben würde, wenn kein Testament errichtet worden wäre.

§ 1. Wer aber die letztwillige Anordnung des Verstorbenen dadurch anerkannt hat, dass er die väterlichen Schulden nach Verhältnis seines Erbteils bezahlt oder auf eine andere gesetzliche Weise ausgeglichen hat, kann, wenn ihm auch weniger, als ihm gebührte, hinterlassen worden ist, doch, vorausgesetzt, dass er älter als fünfundzwanzig Jahre ist, den letzten Willen seines Vaters, welchen er gebilligt hat, nicht als einen pflichtwidrigen anklagen.

Geg. VII. id. Febr. (223) unter dem 2ten des Maximus und dem des Aelian.

3,28,9. DERSELBE KAISER AN ROMANA.

Es ist ein fester Rechtssatz, dass über ein pflichtwidriges Testament eines Soldaten, welches er entweder nach dem Soldaten- oder nach dem Zivilrecht als Centurio oder als Tribun einer Heeresabteilung errichtet hat, seine Kinder sich nicht beschweren können.

Geg. id. Mai. (223) unter dem 2ten des Maxim und dem des Aelian.

3,28,10. DERSELBE KAISER AN QUINTINIANUS.

Wenn die Erbschaft des Quintinianus, von welchem du behauptest, dass er dein Vater sei und gegen welchen du wegen pflichtwidrigen Testaments klagen willst, aufgrund Rechtsnachfolge der Fiskus besitzt, oder der Fiskus den Nachlass des Quintinianus, als einen erblosen, inne hat, so kannst du den Prozess vor Unserem Prokurator führen.

Geg. II. id. Aug. (223) unter dem 2ten des Maxim und dem des Aelian.

3,28,11. DERSELBE KAISER AN INGENUUS.

Einem, der nicht zum Kampf in der Arena verurteilt worden, sondern freiwillig Wettkämpfer geworden ist, bleibt das Recht zur gesetzlichen Erbfolge unbenommen, ebenso wie ihm auch das Bürgerrecht und die Freiheit bleibt. Aber wenn sein Vater ein Testament gemacht hat, so steht ihm weder die Anklage wegen pflichtwidrigen Testaments, noch der Nachlassbesitz zu, denn einen solchen Sohn hält ein Vater mit Recht der Erbfolge für unwürdig, er müsste denn selbst sich unter gleichen Umständen befinden.

Geg. IV. k. Ian. (224) unter dem Consulate des Julian und dem des Crispin.

3,28,12. DERSELBE KAISER AN LICINIANUS UND DIOGENIANUS.

Wenn der Vater des Mädchens, deren Kuratoren ihr zu sein vortragt, nachdem er seinen Sohn auf die Hälfte, sie selbst auf ein Drittel und seine Ehefrau auf das übrige Sechstel zu Erben eingesetzt hatte, den Kindern die Auflage aus dem Vermächtnis auferlegt hat, dass, wenn eines von ihnen vor seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahr sterben würde, es seinen Erbteil den überlebenden überantworten solle, außerdem seiner Ehefrau die Auflage im Vermächtnis aufgelegt hat, dass sie das, was durch diese Erbfolge an sie gekommen wäre, nach ihrem Tode ihren Kindern vererben solle, dürft ihr die beschimpfende Klage wegen pflichtwidrigen Testaments gegen die gesetzmäßige letztwillige Verfügung des Testaments nicht anstellen, da infolge eines solchen Vermächtnisses mit verbundener Auflage die Übergabe der Anteile sowohl der Mutter, als des Bruders des Mädchens an dieselben kommen konnte.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dio.

3,28,13. DER KAISER GORDIANUS AN PRISCIANUS.

Da du anführst, dass du, da zwei Erben eingesetzt waren, der eine auf fünf, der andere auf sieben Zwölftel, gegen Denjenigen, welcher auf sieben Zwölftel zum Erben eingesetzt worden war, mit einer Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments gesiegt hast, vom anderen aber besiegt worden seist, gelten nach dem Verhältnis des Teiles, hinsichtlich dessen das Testament aufgehoben worden ist, da Der, welcher gesiegt hat, nach dem gesetzlichen Erbrecht erbt, weder die Vermächtnisse mit, noch die ohne Auflagen, obwohl die Freilassungen zugestanden und die direkten Verpflichtungen und die Auflagen aus dem Vermächtnis eingehalten werden müssen.

Geg. III. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

3,28,14. DERSELBE KAISER AN PRISCUS.

Man hat anzunehmen, dass Derjenige, welcher mit der angestellten Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments nicht durchgedrungen ist, von der Anklage wegen Fälschung des Testaments nicht ausgeschlossen werde. Dasselbe ist auch zu beachten, wenn umgekehrt, nachdem die Anklage der Fälschung angestellt und er unterlegen war, nachher die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments anstellen will.

Geg. VI. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

3,28,15. DER KAISER PHILIPPUS AN APHRODISA.

Es ist Recht, dass eine von ihrer Mutter übergangene Tochter ohne die Beschwerde über pflichtwidriges Testaments nicht zur Erbfolge derselben gelangen kann.

Geg. V. k. Aug. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philipp und dem des Titian.

3,28,16. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND VALERIANUS, *NOBLISSIMI CAESAR,* AN THEODORA.

Gegen die, die älter als fünfundzwanzig Jahre sind, welche eine doppelte Klage anstellen, eine, als würde das Testament nicht zu Recht bestehen, und eine andere, als wäre es pflichtwidrig, wenn es zu Recht besteht, entsteht die Einrede des Ablaufs von fünf Jahren infolge des durch den ersten Prozess herbeigeführten Verzugs nicht, da diese Einrede Denen, welche nicht säumig sind, nicht im Wege stehen kann.

Geg. id. Aug. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

3,28,17. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN FLORA.

Da du anführst, dass dein Sohn dich übergangen und seine Schwester zur Erbin eingesetzt habe, so kannst du die Beschwerde über pflichtwidriges Testament beim Statthalter der Provinz verfolgen.

Geg. prid. id. Febr. (284) unter dem 2ten Consulate des Carinus und dem des Numerian.

3,28,18. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FAUSTINA.

Da du behauptest, dass du die heilige Pflicht der kindlichen Liebe nicht verletzt hast, sondern das mit deinem Ehemann eingegangene Ehebündnis nicht habest lösen wollen, und dass dein deshalb aufgebrachter und erzürnter Vater zu der beschimpfenden Enterbung geschritten sei, so wird dir nicht verboten werden, die Beschwerde über pflichtwidriges Testament anzustellen.

Geg. XVI k. Mart. (286) zu Nicomedia unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

3,28,19. DIESELBEN KAISER AN APOLLINARIS.

Da du glaubst, dass deine Tochter deshalb, weil sie schimpflich und in niedriger Verworfenheit lebt, von deiner Erbfolge auszuschließen sei, so wirst du, wenn du nicht durch unüberlegte Hitze, sondern ihrem Verdienst gemäß, zu diesem Hass aufgereizt worden bist, das Recht zur freien Entscheidung bei deiner letztwilligen Verfügung haben.

Geg. XV. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem 5ten und dem 4ten Consulate der Kaiser.

3,28,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINIANUS.

Wenn eine ihres Vaters durch den Tod beraubte Tochter mit ihrem Ehemanne, welchen sie mit dem Willen ihrer Mutter geheiratet hat, in Eintracht lebt, und, nachdem ihre Mutter diese Ehe bereut hat, derselben jedoch keinen gerechten Grund zum Unwillen gibt, so kann sie auch nicht mit Recht nach dem schnell wechselnden Willen der Mutter erst verheiratet und dann wieder ledig zu sein genötigt werden.

Geg. non. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,28,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Die Kinder des Bruders oder der Schwester fechten das Testament ihres Oheims väterlicher oder mütterlicher Seite, ingleichen das ihrer Base väterlicher oder mütterlicher Seite, vergeblich als pflichtwidrig an, da Niemand von den Verwandten, welche auf der Seitenlinie stehen, mit Ausnahme des Bruders und der Schwester, zur Beschwerde über pflichtwidriges Testament zugelassen wird. Freilich werden sie nicht abgehalten, über eine Fälschung durch die Anklage des Verbrechens sich zu beschweren.

Geg. VI. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,28,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TANTILLA.

Wenn dein Ehemann in dem von ihm errichteten Testament dich zwar zur Erbin aufs Ganze eingesetzt hat, die Tochter aber, welche er in der Gewalt gehabt hat, keineswegs dem Recht gemäß enterbt genannt werden kann, und ihr Nichts hinterlassen worden ist, sie auch nicht überführt wird, dass sie gerechte Veranlassung zum Unwillen gegeben habe, so kann man nicht zweifeln, dass sie, wenn sie sich über das Testament ihres Vaters, als ein pflichtwidriges, beschwert, die ganze Erbschaft erhalten könne. § 1. Wenn sie diese aber schon vorher oder nach dem Tod deines Mannes erhalten hat, so muss dir von ihr alles, was dein Mann dir zur Zeit seines Todes geschuldet hat, erstattet werden.

Geg. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,28,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPA UND ANDERE.

Indem ihr bekennt, dass ihr eurer Mutter die Errichtung eines Testaments vor Zeugen untersagt habt, so bezeugt ihr dadurch augenscheinlich, dass ihr einen gerechten Grund zum Unwillen gegeben habt.

Geg. V. id. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,28,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SUCCESSUS.

Das von einem Soldaten, welcher Haussohn ist, über sein bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworbene Sondergut errichtete Testament kann weder von seinem Vater noch von seinen Kindern durch die Beschwerde über pflichtwidriges Testament wieder aufgehoben werden.

Geg. III. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,28,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENEDOTUS.

Es ist Recht, dass eine Mutter, welche über die Lebensweise ihres Ehemannes nichts Gutes vermutet, für ihre Kinder so sorgen kann, dass sie dieselben unter der Bedingung zu Erben einsetzt, dass wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen sein würden, der Vater den Nachlassbesitz infolge des Testaments nicht mit Wirkung übernehmen kann, da er dem Pactum nicht nachgekommen ist, dass ihm in diesem Fall die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments im Namen seiner Kinder nicht zustehe, da die Mutter denselben kein Unrecht zugefügt hat, sondern vielmehr für sie sorgen zu müssen geglaubt hat.

Geg. IV. non. Iul. (301) zu Antiochia unter dem Consulate des Titian und dem des Nepotianus.

3,28,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN SENDEN SERAPION IHREN GRUSS.

Es ist gewiss, dass, wenn ein Sohn von seinem Vater auf drei Zwölftel zum Erben eingesetzt worden ist, von dem Letzteren ein direkter Ersatz bis zur Zeit der Mündigkeit des Ersteren nicht unwirksam bestimmt werden kann.

Geg. V. k. Sept. (302) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,28,27. DER KAISER CONSTANTINUS AN LUCRIUS VERINUS.

Halbgeschwister mit derselben Mutter, die von der Klage wegen pflichtwidrigen Testaments gegen das Testament ihres Bruders oder ihrer Schwester ausgeschlossen sind, können nur dann, ob Blutsverwandtschaft väterlicherseits besteht oder nicht, gegen das Testament ihres Bruders, oder ihrer Schwester die Beschwerde über pflichtwidriges Testament erheben, wenn die eingesetzten Erben mit dem Schandfleck der Infamie, oder der Verächtlichkeit wegen schlechter Handlungsweise, oder eines geringen Makels behaftet, oder Freigelassene sind, welche mit Unrecht, ohne es zu verdienen und ohne ihrem Patron große Wohltaten erwiesen zu haben, eingesetzt sind, ausgenommen davon ist, wenn ein Dienstbarer, *Servus*, notwendigerweise zum Erben eingesetzt ist.

Geg. id. April. (319) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantin und dem des Cäsaren Licinius.

3,28,28. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS, *STATTHALTER IN DER PROVINZ DACIA.*

Kinder, welche die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments gegen das Testament ihrer Eltern erheben, müssen den Beweis führen, dass sie den Eltern beständig den schuldigen Gehorsam, so wie es die von der Natur selbst gebotene Pflicht erheischt, geleistet haben, wenn nicht die eingesetzten Erben lieber nachweisen wollen, dass die Kinder sich undankbar gegen die Eltern gezeigt haben.

§ 1. Wenn aber eine Mutter gegen das Testament ihres Sohnes die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments erhebt, so befehlen Wir, dass sorgfältig untersucht werden soll, ob der Sohn, ohne von seiner Mutter sich durch eine gerechte Veranlassung gekränkt zu fühlen, dieselbe in seinem letzten Willen verletzt habe, indem er ihr nicht einmal den traurigen und gesetzlich pflichtigen Erbteil hinterlassen hat, so dass, nach Aufhebung des Testaments der Mutter die Erbfolge anzutragen ist.

§ 2. Wenn jedoch die Mutter sich schändliche Handlungen oder unziemliche Ränke gegen ihren Sohn erlaubt hat und ihm entweder heimlich, oder offenkundig nachgestellt, oder mit seinen Feinden Freundschaft geschlossen, und in anderer Hinsicht sich so benommen hat, dass man sie eher für eine Feindin, als für die Mutter desselben halten musste, so soll sie, wenn dies bewiesen ist, auch wider ihren Willen bei dem letzten Willen des Sohnes sich beruhigen müssen.

Geg. VIII. id. Febr. (321) zu Serdica unter dem 2ten Consulate des Crispus und dem 2ten des Cäsaren Constantin.

3,28,29. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil eine neue Konstitution des göttlichen Leo verordnet hat, dass eine Schenkung vor der Ehe nach Art des Heiratsguts, welches von der Tochter zum Erbgut eingebracht wird, auch vom Sohn zum Erbgut eingebracht werden solle, so verordnen Wir nun, dass eine Schenkung vor der Ehe auch dem Sohn auf das pflichtmäßige Viertel angerechnet werden solle.

§ 1. Wir wollen ebenfalls, dass auf dieselbe Weise, wenn der Vater oder die Mutter für die Tochter ein Heiratsgut, oder für den Sohn eine Schenkung vor der Ehe, oder der Großvater von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder die Großmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite für ihre Enkelin ein Heiratsgut oder für ihren Enkel eine Schenkung vor der Ehe oder der Urgroßvater ebenfalls sowohl der von von väterlicher, als der von mütterlicher Seite, oder die Urgroßmutter von väterlicher oder mütterlicher Seite für ihre Urenkelin ein Heiratsgut oder für ihren Urenkel eine Schenkung vor der Ehe gegeben haben, nicht nur eben dieses Heiratsgut oder diese Schenkung eingebracht, sondern auch sowohl das gegebene Heiratsgut, als die Schenkung vor der Ehe auf die angegebene Weise, um die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments auszuschließen, auf den pflichtmäßigen vierten Teil angerechnet werden soll, wenn das Heiratsgut oder die Schenkung aus dem Vermögen Desjenigen hergerührt hat, um dessen Erbschaft es sich handelt.

Geg. k. Mai. (479) unter dem 2ten Consulate des Kaisers.

3,28,30. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Indem Wir auf alle Weise für die Verfügung der Testatoren Sorge tragen, beschließen Wir, eine wichtige und ungemein häufige Veranlassung zur Unterstützung einer Anordnung derselben zu beseitigen, und in gewissen Fällen, in welchen bisher eine Klage wegen pflichtwidriger Testamente Verstorbener, oder um dieselben auf eine andere Weise umzustoßen angestellt zu werden pflegte, durch eine bestimmte gesetzliche Verordnung sowohl die Toten, als für ihre Kinder oder andere Personen, welchen ebenfalls eine solche Klage zustehen konnte, zu sorgen, so dass, ob im Testament etwas darüber, dass der Pflichtteil vollständig erteilt werden solle, hinzugefügt wird, oder nicht, das Testament zwar gültig sein, es aber den Personen, welche sich bis jetzt über das Testament als ein pflichtwidriges oder als ein auf eine andere Weise umzustoßendes beschweren konnten, freistehen soll, das, was ihnen weniger, als der Pflichtteil beträgt, hinterlassen worden ist, zur Ergänzung desselben ohne irgend eine Beschwerde oder einen Verzug zu verlangen, wenn nur nicht auf die gesetzliche Weise dargetan wird, dass sie undankbar seien, indem nämlich

der Testator gesagt hat, dass sie gegen ihn undankbar gewesen seien. Denn wenn er sie nicht als Undankbare erwähnt hat, so soll es auch nicht seinen Erben erlaubt sein, sie undankbar zu nennen und einen Streit der Art herbeizuführen. Dies nun haben Wir in Bezug auf solche Personen festgesetzt, die die Testatoren erwähnt haben, und welchen sie irgend eine Summe, wenn auch eine geringere, als das Pflichtteil beträgt, als Erbteil, oder Vermächtnis mit oder ohne Auflagen hinterlassen haben.
§ 1. Wenn sie aber einer solche Person, da sie schon geboren oder wenigstens vor der Errichtung des Testaments erzeugt, aber noch im Mutterleib befindlich war, übergangen oder enterbt, oder auf andere Weise erwähnt, ihr aber nichts hinterlassen wurde, dann verordnen Wir, dass das alte Recht gelten soll, ohne dass es durch gegenwärtige Kundmachung eine Abänderung erleiden soll.
§ 2. Wir wollen, dass den Kindern, und den übrigen Personen, welche schon vor langer Zeit zu der Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments zugelassen wurden, auf den Pflichtteil auch das angerechnet werden soll, was diese Personen auf Veranlassung einer von ihnen mit dem Gelde des Verstorbenen erworbenen Stelle erwiesenermaßen gewonnen haben, dadurch, dass es eine solche Stelle ist, welche verkauft werden kann, oder für welche nach dem Tode Desjenigen, welcher sie bekleidet, eine bestimmte Geldsumme an seine Erben zu zahlen ist, dass jedoch bei der Einrechnung diejenige Stufe dieser Stelle berücksichtigt werden soll, welche Der, welcher sie bekleidet, beim Tode des Testators inne hat, so dass ihm so viel Geld in den Pflichtteil eingerechnet werden soll, als nach den Gesetzen gegeben werden müsste, wenn Der, welcher die Stelle mit dem Gelde des Testators erlangt hat, in jener Stufe verstorben wäre.
§ 3. Nur die für Ruhe und Ordnung sorgenden Kammerherren, *viri spectabiles silentiarii*, Unseres kaiserlichen Palastes sollen ausgenommen sein, indem Wir befehlen, dass die denselben sowohl hinsichtlich anderer Punkte, als auch hinsichtlich des Geldes, welches zum Erlangen einer solchen Stelle ihnen von ihren Eltern gegeben worden ist, schon erteilten Rechtswohltaten, dass nämlich dieses Geld ihnen nicht in den Pflichtteil eingerechnet werden soll, gültig bleiben sollen. Hinsichtlich der übrigen Personen ist es aber Unser Wille, dass die obige Anordnung gelten soll.
Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

3,28,31. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass Das, was Wir neulich zur Aufrechterhaltung und nicht leicht zu bewirkenden Anfechtung der Testamente verordnet haben, dass nämlich, wenn der Pflichtteil denjenigen Personen nicht vollständig hinterlassen worden ist, welche nach den früheren Gesetzen zur Beschwerde über pflichtwidriges Testament zugelassen wurden, die Testamente nicht ungültig werden sollen, sondern so viel, als an dem Pflichtteil, das heißt, am vierten Teil, nämlich des gesetzlichen Erbteils, fehlt, ergänzt werden soll, ausgenommen bei den Personen, welchen Nichts im Testamente hinterlassen worden ist, in Bezug auf welche Wir die alten Rechtsgrundsätze unverändert beibehalten, auch bei Testamenten stattfinden soll, welche nicht schriftlich errichtet werden.
Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian, Domino Nostro.

3,28,32. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
Da Wir in früheren Verordnungen festgesetzt haben, dass, wenn weniger als das gesetzliche Erbteil Denjenigen hinterlassen wurde, welche nach den alten Gesetzen die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments erheben konnten, dieses ergänzt werden soll, damit nicht auf Veranlassung des zu geringen Betrags das Testament aufgehoben werde, so finden Wir für gut, gegenwärtig dies hinzuzufügen, dass, wenn durch Bedingungen, oder Aufschubtermine, oder irgendeinen anderen Verzug, oder eine Auflage oder sonst eine Anordnung die Rechte Derer, welche zu der erwähnten Klage berufen waren, geschmälert zu sein scheinen, eben jene Bedingung, oder Aufschiebung, oder sonstige Anordnung, welche einen Verzug oder irgend eine Last herbeiführt, aufgehoben werden, und die Sache so vor sich gehen soll, als wenn nichts dergleichen im Testamente hinzugefügt wäre.
Geg. II. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

3,28,33. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn in einem Testament dem einen Kind ein sehr großer, dem anderen oder mehreren anderen gleicher Abstammung aber ein sehr kleinen Teil, jedoch wenigstens der Pflichtteil, entweder als Erbteil, oder als Vermächtnis mit oder ohne Auflagen, so dass die Beschwerde über pflichtwidriges Testament nicht statt haben kann, hinterlassen wurde, und dasjenige Kind, welches das Vermögen seines Erzeugers nur zu einem kleinen Teil erhält, zwar seinen Teil annehmen will, dasjenige aber, welches dasselbe zum größeren Teil erhalten hat, gleichgültig auch, ob es ein einziges, oder ob es mehrere Kinder sind, jenen Teil nicht sogleich und ohne Widersetzlichkeit oder irgendeinen Verzug herausgeben will, sondern erst, nachdem es die Sache zum gerichtlichen Verfahren hat kommen lassen, und viel und mannigfaltig gestritten worden ist, nach

langer Zeit ihn kaum infolge des Urteils des Richters entrichtet hat, so belegen Wir sein grausames Verfahren mit der geziemenden Strafe, so dass es nämlich, wenn das Angegebene geschehen sein wird, nicht nur in Das, was es nach dem Willen des Testators herausgeben sollte, verurteilt, sondern auch gezwungen werden soll, zusätzlich noch den dritten Teil der Summe, welche dem anderen Kind im Testament hinterlassen worden war, zu entrichten, damit seine Habsucht mit den gesetzlichen Strafen gezüchtigt werde, alles Übrige aber, was in demselben Testament oder letztwilligen Ausspruch angeordnet worden ist, soll seinem Inhalt gemäß wirksam werden.

§ 1. Indem Wir aber ferner die Unbilligkeit eines alten Gesetzes aufheben, damit nämlich die gesetzliche Bestimmung nicht länger vor sich selbst erröte, welche Iulius Paulus in seinen 'Quaestiones' aufgezeichnet hat, geben Wir noch folgende höchst gerechte Verordnung. Denn da Paulus geschrieben hat, dass ein noch in den Kinderjahren stehendes Kind von seiner Mutter nicht für undankbar erklärt, und deshalb nicht von der Erbschaft derselben ausgeschlossen werden könne, sie müsste dies denn aus Hass gegen ihren Ehemann tun, von welchem das Kind erzeugt worden ist, so verordnen Wir, dass dies aufgehoben werden soll, indem Wir es für unbillig halten, dass Jemand aus Hass gegen eine andere Person benachteiligt werde, und Wir gestatten es keineswegs, dass ein solcher Grund den Kindern, nicht nur den noch im Kindesalter stehenden, sondern auch den übrigen, von welchem Alter sie auch sein mögen, entgegengesetzt werde, da ja die Mutter dadurch, dass sie ihre Erbschaft ihrem Kind unter der Bedingung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt hinterlässt, den von ihr gehassten Vater desselben strafen kann, ohne dadurch zugleich das Recht ihres Kindes zu beeinträchtigen und ihre eigene Natur zu verletzen. Denn es scheint Uns sehr grausam zu sein, wenn ein Kind, welches noch keine Einsicht hat, für undankbar gehalten wird.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

3,28,34. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand seinen Sohn, indem er einen Anderen zum Erben einsetzte, enterbt, aber ein von diesem Sohn erzeugten Enkel, welcher entweder schon lebt, oder wenigstens sich im Mutterleib der Schwiegertochter des Testators befindet, hinterblieben sein sollte, der enterbte Sohn aber, während der eingesetzte Erbe noch überlebt, gestorben sein sollte, ohne die Erbschaftsklage aufgrund der Ungerechtigkeit des Testaments angestellt oder vorbereitet zu haben, so hat den Enkel alle Hilfe verlassen. Denn der Vater des Enkels hat ja, als er starb, demselben kein Recht gegen das Testament seines Vaters hinterlassen, weil erst nachher sowohl die Erbschaft von dem fremden Erben angetreten worden ist, als auch der Vater des Enkels den Großvater überlebt hat, so dass der Enkel auch nicht nach dem Velleianischen Gesetz in die Stelle seines Vaters eintreten, und so das Testament umstoßen kann. Dies haben nun zwar einige Rechtsgelehrte erwähnt, aber es unmenschlicher Weise ohne Verbesserung gelassen. Wir aber, da Wir glauben, dass alle unsere Untertanen sowohl ihre Söhne als ihre Enkel, jene mit väterlicher Zuneigung und mit gleicher Gesinnung lieben, und die Wir, so viel es möglich ist, für Aller Vorteil sorgen, befehlen, dass in einem solchen Falle dem Enkel dasselbe Recht gegeben werden solle, welches der Sohn, sein Vater, hatte, und, auch wenn keine Vorbereitung zur Anstellung der Beschwerde über pflichtwidriges Testament gemacht worden ist, doch der Enkel diesen Prozess soll anstellen können, und dass, wenn der Erbe nicht durch die deutlichsten Beweise gezeigt haben wird, dass der Vater des Enkels undankbar gegen den Testator gewesen sei, der Enkel nach Aufhebung des Testaments als gesetzlicher Erbe berufen werden solle, wenn nicht seinem Vater eine bestimmte Summe, welche geringer als der Pflichtteil ist, hinterlassen worden ist, denn dann hat nach der neuen Verordnung Unserer Hoheit der Enkel das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils, wenn ein solcher seinem Vater zukam, auf dass er, der zwar vom alten Rechte vernachlässigt war, von Unserer belebenden Kraft aber gehörig berücksichtigt worden ist, Unsere Wohltat genießen möge, es müsste denn sein Vater, als er noch lebte, entweder der Beschwerde entsagt, oder fünf Jahre lang, nämlich seit dem Antritt der Erbschaft, geschwiegen haben.

Geg. III. k. Aug. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,28,35. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einmal eine solche kaiserliche Vergünstigung stattgefunden haben sollte, durch welche Jemandem die freie Testamentserrichtung gestattet wird, so scheint der Kaiser nichts weiter zu gestatten, als dass er die gesetzliche und gewöhnliche Befugnis zur Testamentserrichtung haben solle. Denn man kann doch nicht glauben, dass ein Römischer Kaiser, welcher das Recht schützt, durch einen solchen Ausspruch die ganze Förmlichkeit der Testamente, welche mit vieler Sorgfalt ausgedacht und erfunden worden ist, aufheben wolle.

§ 1. Auch verordnen Wir, dass, wenn Jemand von seinem Vater bestimmte Sachen oder Geldsummen erhalten und ein Pactum geschlossen sein sollte, dass die Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments gegen das väterliche Testament von ihm nicht erhoben werden würde, und nun nach dem Tode des Vaters der Sohn, nachdem ihm das väterliche Testament bekannt geworden, die letztwillige Verfügung desselben

nicht anerkannt, sondern anfechten zu müssen geglaubt haben sollte, dass also nach Aufhebung des hierüber unter den Alten stattgefundenen Streites, der Sohn durch ein solches Pactum keineswegs beeinträchtigt werden soll, dem Gutachten des Papinianus gemäß, in welchem er ausgesprochen hat, dass die Söhne mehr durch Wohltaten zum Gehorsam gegen die Eltern aufzufordern, als durch Verträge dazu zu verpflichten seien. Wir setzten dies aber nur dann fest, wenn nicht etwa der Sohn mit dem väterlichen Erben Vergleiche geschlossen hat, in welchen er die letztwillige Verfügung des Vaters offensichtlich anerkannt hat.

§ 2. Und im Allgemeinen bestimmen Wir, dass, wenn etwa ein Vater seinem Sohne weniger als den Pflichtteil hinterlassen oder etwas durch eine Schenkung entweder auf den Todesfall oder unter Lebenden unter der Bedingung gegeben haben sollte, dass diese Schenkung unter Lebenden ihm in das gesetzliche Viertel eingerechnet werden sollte, der Sohn, wenn er nach dem Tode des Vaters das, was ihm hinterlassen oder geschenkt worden ist, ohne Weiteres angenommen, vielleicht auch den Erben Sicherheit gestellt hat, dass er das, was ihm hinterlassen oder geschenkt worden ist, erhalten habe, ohne hinzuzufügen, dass er weiter keinen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils habe, dass also in einem solchen Falle der Sohn sich keinen Nachteil zuziehe, sondern dass das Pflichtteil ergänzt werden müsse, wenn er nicht ausdrücklich, sei es in einer Quittung oder in einem Vergleiche, geschrieben oder in einem Pactum festgehalten habe, dass er, zufrieden mit dem ihm hinterlassenen oder gegebenen Teil, auf das, was fehlt, keinen Anspruch mehr habe, denn dann wird die Beschwerde gänzlich ausgeschlossen, und er genötigt werden, die väterliche letztwillige Verfügung anzuerkennen.

§ 3. Diese ganze Verordnung soll nun ihre Kraft nicht bloß auf einen Sohn oder eine Tochter, sondern auch auf alle erstrecken, welche die Beschwerde über pflichtwidriges Testament gegen die letzten Willen Verstorbener erheben können.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,28,36. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir wissen, dass früher eine Verordnung erlassen worden ist, durch welche bestimmt worden ist, dass, wenn ein Vater seinem Sohne weniger als den Pflichtteil hinterlassen hätte, auf jeden Fall, auch wenn es im Testament nicht hinzugefügt werde, dass der Pflichtteil dem Sohne nach dem Ermessen eines redlichen Mannes ergänzt werden solle, doch diese Ergänzung sich von selbst verstehe.

§ 1. Es wurde daher gefragt, ob, wenn Jemand eine ihm entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall geschenkte, oder als Vermächtnis, oder im Testament hinterlassene Sache angenommen und als seinen Teil inne gehabt habe, nachher dieselbe Sache entweder ganz oder zum Teil zurückzugeben sei, gemäß Unserer Verordnung, dass der Pflichtteil nach der Rückgabe ergänzt werden müsse? Ferner ob, wenn die Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen, oder Schenkungen auf den Todesfall infolge des Falcidischen Gesetzes vermindert würden, doch auch dadurch die Ergänzung herbeigeführt werde, damit der Sohn nicht, indem der eingesetzte Erbe das ganze Falcidischen Viertel zu erhalten strebt, auch den ganzen ihm aus der Erbschaft zugefallen Vorteil verliere.

§ 1a. Wir verordnen daher, dass in allen jenen Fällen, möge nun die Rückgabe des Ganzen oder eines Teiles erfolgen, der Schaden wieder gut gemacht, und dem Sohn entweder eine andere Sache oder Geld gegeben werden solle, ohne dass das Falcidische Viertel dabei gelten soll, so dass, gleichviel ob von Anfang an zu wenig hinterlassen gewesen ist, oder irgendeine von außen hinzukommende Veranlassung entweder hinsichtlich des Betrags oder hinsichtlich der Zeit besteht, dies in jeder Hinsicht ergänzt, und Unsere Hilfe ohne Belastung den Söhnen erteilt werden soll.

§ 1b. Die Ergänzung soll aber aus dem Vermögen des Vaters geschehen, nicht aus dem, was der Sohn etwa aus anderen Gründen, sei es infolge einer Ersatzleistung, oder infolge des Anwachsungsrechts, wie etwa durch Nießbrauch, gewonnen hat, denn Wir verordnen aus Rücksicht auf die Billigkeit, dass dies alles das Kind gleichsam von außen her gewinnen, die Ergänzung aber aus den zum Vermögen des Vaters gehörigen Sachen geschehen soll.

§ 1c. Man zweifelt ferner darüber, was in dem Falle, wenn Jemand einen Fremden zum Erben eingesetzt und verfügt habe, dass derselbe seinem Sohne seine Erbschaft, wenn er, der fremde Erbe, sterbe, herausgehen solle, oder die Herausgabe auf eine bestimmte Zeit verschoben habe, zu tun sei, da Unsere früher ergangene Verordnung bestimmt hat, dass alle Aufschubtermine und aller Verzug zu entfernen seien, so dass der vierte Teil dem Sohne unbelastet und bald herausgegeben werden solle.

§ 1d. Wir verordnen daher, dass die Herausgabe des gesetzlichen vierten Teils zwar sogleich vor sich gehen soll, ohne dass der Tod des Erben, oder der Ablauf der festgesetzten Zeit abgewartet zu werden braucht, dass das Übrige aber, was nach Abzug des Pflichtteils noch übrig ist, zu der Zeit herausgegeben werden soll, welche der Testator festgesetzt hat.

§ 1e. Denn auf diese Weise wird der Sohn seinen Pflichtteil unversehrt und so erhalten, wie es die Gesetze und Unsere Verordnung bestimmt haben, und der eingesetzte Erbe wird den Vorteil, welchen der Testator ihm hinterlassen hat, unter der gesetzlichen Beschränkung genießen.
§ 2. Außerdem verordnen Wir noch dies, , dass die Verjährungsfrist der Beschwerde über pflichtwidriges Testament vom Antritt der Erbschaft an der Meinung des Ulpianus gemäß laufen soll, indem die Meinung des Herennius Modestinus, welcher die Verjährungszeit der Beschwerde über pflichtwidriges Testament ihren Lauf sogleich vom Tode des Testators an beginnen ließ, von Uns verworfen wird, damit nicht einem solchen Verlauf der Sohn unterdessen um Das, was ihm aus natürlichen Rücksichten gebührt, gebracht werde.
§ 2a. Wir verordnen daher, dass, wenn ein Testator gestorben ist und einen Anderen, zum Erben eingesetzt hat und die Anstellung der Beschwerde wegen pflichtwidrigen Testaments zu erwarten steht, der eingesetzte Erbe durchaus verpflichtet sein soll, dass er, wenn er gegenwärtig ist, indem er sich in derselben Provinz aufhält, innerhalb der Zeit von sechs Monaten, wenn aber beide Teile fern von einander in verschiedenen Provinzen leben, dann innerhalb Jahresfrist, welche auf gleiche Weise vom Tode des Testators an ununterbrochen zu rechnen ist, auf jeden Fall eine solche Erbschaft antrete, oder seinen Willen, dass er die Erbschaft nicht annehme, erkläre, denn so wird dem Sohne der Weg eröffnet, die erwähnte Beschwerde zu erheben.
§ 2b. Wenn aber der eingesetzte Erbe innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angetreten sein wird, so soll der eingesetzte Erbe durch das niedere Gerichtspersonal genötigt werden, dies zu tun. Wenn jedoch der Sohn in der Zwischenzeit, das heißt zwar nach dem Tode des Testators, aber vor dem Antritt der Erbschaft, gestorben sein wird, so wird diese Beschwerde, wenn er sich auch nicht dazu vorbereitet hat, auf seine Nachkommenschaft übertragen, auf fremde Erben aber nur dann, wenn er die in den älteren Schriften erwähnte Vorbereitung getroffen wurde.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

3,28,37. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Da durch die alten Gesetze bestimmt worden ist, dass die Testamente der Soldaten der Beschwerde über pflichtwidriges Testament nicht ausgesetzt sein sollen, so kommen viele andere Fälle vor, über welche Zweifel entstanden sind, welche gehoben werden müssen.
§ 1. Für die militärischen Sondergütern der Festungen, *castra*, hat man nämlich auch noch eine andere Unterabteilung eingeführt, und es findet sich eine dreifache Art des Sonderguts. Denn es ist dasselbe entweder ein nicht militärisches, *paganum*, Sondergut, oder ein militärisches, oder ein solches, welches zwischen diesen beiden Arten liegt, und quasi-militärisches Sondergut genannt wird.
§ 1a. Über ein solches Sondergut nun, welches quasi-militärisches genannt wird, wird einigen Personen zwar die Befugnis gestattet, Testamente zu errichten, aber nicht, wie die Soldaten, auf jede beliebige Weise, sondern unter Beachtung der gewöhnlichen gesetzlichen Form wie dies für die Prokonsuln, für die Befehlshaber der Legionen und für die Statthalter der Provinzen, und im Allgemeinen in Bezug auf Alle verordnet worden ist, welche in verschiedenen Würden und Ämtern stehend aus Unserer Hand oder aus den öffentlichen Einkünften gewisse Besoldungen erhalten.
§ 1b. Diese Personen haben aber die Befugnis zur Testamentserrichtung nur in Bezug auf die Sondergüter, welche schon genannt sind, das heißt, die quasi-militärischen.
§ 1c. Aber auch die Veteranen, welche sich zur Zeit des Kriegsdienstes ein Sondergut erworben, den Kriegsdienst aber verlassen haben, werden nicht abgehalten über dasselbe ein Testament zu machen, jedoch nur auf die allgemein gesetzliche Weise.
§ 1d. In Bezug auf alle diese gleichsam militärischen Sondergüter nun zweifelte man, ob gegen solche Testamente die Beschwerde über pflichtwidriges Testament ausgedehnt werden dürfte.
§ 1e. Aber eine vorher zu beantwortende Frage war die, ob denn Alle, welche ein quasi-militärisches Sondergut haben, über dieses ein Testament errichten können, weil dies nicht Allen ohne Unterschied, sondern nur einigen Personen als Vorrecht gestattet worden ist, indem nämlich nur den Soldaten und Veteranen durchgängig gestattet worden war, Testamente über ihr militärische Sondergut zu errichten, und zwar den Soldaten, welche sich im Felde befinden, nach ihrem Recht, den Veteranen aber nach dem gemeinen Recht. Hinsichtlich der übrigen Personen aber, welche diese Befugnis nicht durch ein besonderes Privileg erhalten hatten, hatte man gezweifelt, ob sie ein solches Testament machen könnten, nämlich hinsichtlich der wohlberedten Anwälte und der treu ergebenen Sekretäre und Post- und Finanzbeamten, auch der Lehrer der freien Künste, ebenso der Leibärzte, und überhaupt aller Derer, welche öffentliche Einkünfte oder Besoldungen beziehen.
§ 1f. Rücksichtlich dieser Aller verordnen Wir also, dass, weil nach dem Muster des militärischen Sonderguts das quasi-militärische entstanden ist, Alle, welche ein solches Sondergut besitzen, nur über die Sachen, welche zu dem quasi-militärischen Sondergut gehören, letzte Willen, jedoch nach gesetzlicher

Vorschrift, errichten können, ihnen aber nichtsdestoweniger das Vorrecht gegeben werden soll, dass auch ihre Testamente nicht durch die Beschwerde über pflichtwidriges Testament umgestoßen werden können.
§ 1g. Denn wenn ein Patron hinsichtlich der Sachen, welche sein Freigelassener, welcher ohne Zweifel eigenen Rechtes ist, bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erworben hat, auch wenn er von dem undankbaren Freigelassenen übergangen worden ist, doch gegen ein Testament über dieses Sondergut nach der Verordnung der alten Gesetze nicht vorgehen kann, warum sollen denn die genannten Sondergüter, welche nach der Art des militärischen eingeführt worden sind, der Beschwerde über pflichtwidriges Testament ausgesetzt sein?
§ 2. Aber dies darf nur so lange gelten, als die, welche ein quasi-militärisches Sondergut besitzen, in der Gewalt ihrer Väter befindlich sind. Denn wenn sie eigenen Rechtes werden, so ist es außer Zweifel, dass ihre Testamente auch selbst hinsichtlich der Sachen, welche sie früher im quasi-militärischen Sondergut hatten, der Beschwerde über pflichtwidriges Testament ausgesetzt sein können, da das Sondergut sowohl diesen Namen nicht behält, sondern mit anderen Sachen vermischt wird, als auch ein gleiches Schicksal hat, wie die übrigen Sachen derselben, welche alle insgesamt in ein einziges Vermögen vereinigt werden.
Geg. k. Sept. (532) zu Constantinopel im zweiten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

XXIX. Titel.

DE INOFFICIOSIS DONATIONIBUS.

3,29. Von pflichtwidrigen Schenkungen.

3,29,1. DER KAISER PHILIPPUS AN NICANOR UND PAPINIANA.

Wenn, wie ihr anführt, eure Mutter, um die Beschwerde über pflichtwidriges Testament auszuschließen, fast ihr gesamtes Vermögen, so lange sie sich auf der Welt befand, durch Schenkungen an einige ihrer Kinder und an Fremde, erschöpft, und nachher euch auf zwei Zwölftel zu Erben eingesetzt, und diese noch durch Vermächtnisse mit und ohne Auflagen auszuleeren gesucht hat, so verlangt ihr nicht mit Unrecht, dass euch, die ihr ja den gesetzlichen vierten Teil nicht erhalten habt, gemäß des hinsichtlich eines pflichtwidrigen Testaments bestehenden Rechts zu Hilfe gekommen werde.
Geg. XIV. k. Sept. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philipp und dem des Titian.

3,29,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN AERIA.

Wenn dein Vater sein ganzes Vermögen mit unmäßiger Freigebigkeit einem Sohne zugewendet hat, so ist es, wenn er in der Gewalt des Vaters war, die Pflicht des Richters bei der Erbteilung zu entscheiden, dass dein Bruder dir den vierten Teil des dir gebührenden gesetzlichen Erbteils unversehrt leiste, oder wenn er aus der väterlichen Gewalt entlassen war, wird, weil dann die Schenkung keiner fremden Stütze bedarf, sondern nach den Konstitutionen vermöge eigener Kraft gilt, der Statthalter der Provinz dir nach Art der Beschwerde über pflichtwidriges Testament eine auf der Billigkeit beruhende Rechtshilfe erteilen.
Geg. VI. k. Aug. (256) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Glabrio.

3,29,3. DIESELBEN KAISER AN AELIANUS.

Zwar bezeichnen die auf deine Bitten erlassenen Reskripte nur solche Eltern, die ein Testament errichtet und bei ihrem Leben ihr Vermögen durch unmäßige Schenkungen ausgeleert und auf diese Weise ihren Kindern den leeren Namen von Erben hinterlassen haben. Es wird aber dieselben Berücksichtigung der Billigkeit auch auf die ausgedehnt, welche kein Testament errichtet haben.
Geg. X. k. Nov. (257) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

3,29,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTINA.

Wenn dein Sohn durch mit unmäßiger Freigebigkeit geschehenes Verschenken sein Vermögen erschöpft hat, so kannst du dich der Hilfe des Statthalters der Provinz bedienen, welcher, wenn er nach Untersuchung der wahren Beschaffenheit der Sache gefunden haben wird, dass dir kraft des deinem Sohne zuständigen Rechts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der nicht zu billigenden unmäßigen Größe der Schenkung zukomme, dir in Beseitigung dessen, was nicht recht geschehen ist, zu Hilfe kommen wird. Darum hast du die nach dem Muster der Beschwerde über pflichtwidriges Testament eingeführte Rechtshilfe gegen die unmäßigen Schenkungen gar nicht nötig.
Geg. VI. id. Febr. (286) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

3,29,5. DIESELBEN KAISER AN COTTABEUS.

Wenn du dein ganzes Vermögen durch die Schenkungen ausgeleert hast, die du deinen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhnen gemacht hast, so soll Das, was, um die Beschwerde über pflichtwidriges Testament auszuschließen, nicht undankbaren Kindern hinterlassen werden muss, von den gemachten Schenkungen weggenommen, um damit deinen nachher aus irgend einer gesetzlichen Ehe geborenen Kindern und Kindeskindern die ihnen aus deinem Nachlass gebührende Unterstützung geben zu können, zu deinem Vermögen zurückgebracht werden.

Geg. II. k. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

3,29,6. DIESELBEN KAISER AN DEMETRIANA.

Da du anführst, dass durch die an deinen Bruder gemachten Schenkungen das Vermögen deines Vaters erschöpft sei, und dass euer Vater das, was noch übrig geblieben war, durch Verbriefungen, *Codicille*, unter euch verteilt habe, so wird, wenn du den Willen desselben nicht anerkannt hast und dir auch nicht durch die Rechtswohltat des minderjährigen Alters geholfen werden kann, und das von deinem Vater dir gegebene Heiratsgut und die dir hinterlassenen Vermächtnisse mit Auflagen nicht so viel enthalten, als zum Ausschluss der Beschwerde erforderlich ist, der Statthalter der Provinz hinsichtlich der Unmäßigkeit der Schenkungen nach dem Muster der Klage über pflichtwidriges Testament seine Pflichten erfüllen.

Geg. k. Mai. (286) unter den obigen Consulaten.

3,29,7. DIESELBEN KAISER AN AMMIANUS.

Wenn deine Mutter ihr Vermögen dadurch, dass sie mit verschwenderischer Freigebigkeit deinem Bruder ihren ganzen Reichtum hingab und so erschöpft hat, dass du nicht einmal die Hälfte des gesetzlichen vierten Teils, welche zum Ausschluss der Beschwerde über pflichtwidriges Testament in Hinsicht auf dich hinreichen würde, durch die Schenkungen, welche sie dir gemacht hat, erhalten hast, so wird das, was unmäßig geschehen ist, widerrufen werden.

Geg. V. id. Mai. (286) unter den obigen Consulaten.

3,29,8. DIESELBEN KAISER AN AUXANONI.

Wenn es offensichtlich ist, dass deine Mutter, um die Beschwerde über pflichtwidriges Testament zu umgehen, ihr Vermögen durch Schenkungen, welche sie an einen einzigen Sohn gemacht hat, erschöpft hat, so wird, weil es die Vernunft fordert, dass einer Beschwerde gegen die Absichten Derjenigen stattgegeben werde, welche durch listige Mittel ihrem letzten Willen vorzugreifen suchen, und ihren Kindern die Möglichkeit, Klagen anzustellen, entziehen, das, was geschenkt worden ist, nach Verhältnis des gesetzlichen vierten Teils nach dem Muster, wie es bei einem als pflichtwidriges erwiesenen Testament gehalten wird, vermindert werden.

§ 1. Freilich, wenn eine Ehefrau das, was ihr von ihrem Ehemann zur Zeit der Ehe als Schenkung zugewendet worden ist, ihrem gemeinsamen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn geschenkt hat, ist es der Vernunft gemäß, dass dies so angesehen werde, als wäre es aus den Gütern des Vaters gegeben worden, da es nicht hat aufhören können, zu dem Vermögen desselben zu gehören, indem sein eheliches Verhältnis es hinderte. Wenn man nun hinsichtlich des Vermögens desselben dasselbe listige Mittel und denselben Erfolg entdecken sollte, so wäre die gesetzliche Vorschrift, welche Wir über das Vermögen der Mutter gegeben haben zu beachten.

Geg. III. id. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,29,9. DER KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR IULIANUS AN OLYBRIUS.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die ganze Beschwerde über unmäßige Schenkungen nach der Art der über pflichtwidriges Testament durch die Gesetze eingeführt, und in dieser Beziehung die Natur beider Klagen entweder für gleich oder für ähnlich zu halten ist und dass sie ihr sowohl hinsichtlich der Verjährung, als der Bedingungen gleich ist.

Geg. XIV. k. Iul. (361) unter dem Consualte des Taurus und dem des Florentius.

XXX. Titel.

DE INOFFICIOSIS DOTIBUS.

3,30. Von der pflichtwidrigen Mitgift.

3,30,1. Der Kaiser Constantius an Maximus, Statthalter in Cilica.

Da das ganze Vermögen deiner Mutter durch die Bestellung einer Mitgift erschöpft sein soll, so ist es augenscheinlich, dass es mit den Gesetzen übereinstimmt, dass nach dem Muster, wie es bei einem pflichtwidriges Testament gehalten wird, die Befugnis erteilt werde, gegen die unmäßige Mitgift eine Klage anzustellen, und dass so den sich beklagenden Söhnen die ihnen gebührenden Vorteile verschafft werden.

Geg. XIV. k. Iun. (361) unter dem Consulate des Tatian und dem des Cerealis.

XXXI. Titel.

De petitione hereditatis.

3,31. Von der Erbschaftsklage.

3,31,1. Der Kaiser Marcus Aurelius Antoninus an Augurinus, *Proconsul in Africa.*

Der auf Veranlassung des verewigten Hadrian, Meines Großvaters, errichtete Senatsschluss, durch welchen bestimmt worden ist, was und von welcher Zeit an es im Falle eines Rückgabeurteils einer Erbschaft herausgegeben werden müsse, bezieht sich nicht nur auf die Prozesse des Fiscus, sondern auch auf die Erbschaftsklagen von Privatpersonen.

§ 1. Die Besitzer guten Glaubens sind aber nicht zu zwingen, von den Geldern diejenigen Zinsen, welche vor der Eröffnung des Prozesses von dem Tage an berechnet worden sind, an welchem der Verkauf der Erbschaftssachen von Dem vorgenommen wurde, welcher dieselben vorher besaß, und eben so wenig auch die Früchte herauszugeben, wenn sie nicht durch dieselben reicher geworden sind. § 2. Nach der Eröffnung des Prozesses aber sollen sie genötigt werden, sowohl die Früchte aus den verkauften Sachen, die sie gezogen haben, wie auch die Zinsen von dem Preis der vorher verkauften Sachen, welche vom Tage der Eröffnung des Prozesses an zu rechnen sind, zu erstatten.

Geg. VI. k. Febr. (170) unter dem Consulate des Clarus und dem des Cethegus.

3,31,2. Die Kaiser Severus und Antoninus an Marcellus, *Soldat.*

Wenn Musaeus, nachdem von einem Dritten Streit über die Erbschaft erhoben worden war, die Hälfte des Nachlasses des Menecrates vom eingesetzten Erben, da er mit dem angestellten Prozess wohl bekannt war, gekauft hat, so wird sowohl er selbst, da er nicht guten Glaubens gewesen war, und es werden auch seine Erben gezwungen, die Früchte herauszugeben.

§ 1. Wenn aber klar bewiesen werden sollte, dass der Verkauf vor dem Prozess erfolgte, sollen die Früchte von dem Tage an herausgegeben werden, an welchem der Streit vor Gericht gebracht worden ist. Denn die Erbschaft wird durch die Früchte vermehrt, sobald sie von Einem besessen wird, von welchem man sie mit der Erbschaftsklage fordern kann.

§ 2. Der Käufer aber, der keinen gesicherten Anspruch auf den Besitz hat, ist nach den Grundsätzen, welche für die einzelnen Sachen gelten, zu belangen.

Geg. k. Iul. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und dem des des Victorinus.

3,31,3. Dieselben Kaiser an Epictesidius.

Wenn man die Erbschaft seiner Mutterschwester von den von dieser eingesetzten Erben gefordert hat, so hebt dies nicht die durch eine andere Erbfolge begründete Erbschaftsklage wegen einer anderen Erbschaft auf. Denn wenn die Pflichtwidrigkeit des Testaments der Grund für den früheren Prozess gewesen wäre, so würde die Einrede der durch ein Urteil entschiedenen Sache nicht entgegenstehen, dieselbe Erbschaft aus einem anderen Grunde in Anspruch zu nehmen.

Geg. V. id. Aug. (204) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautinan.

3,31,4. Der Kaiser Antoninus an Vitalianus.

Bei der Herausgabe der Erbschaft wird eine Aufrechnung dessen stattfinden, was du für die Krankheit des Verstorbenen und für die Kosten des Begräbnisses in gutem Glauben aus deinem eigenen Vermögen ausgegeben zu haben bewiesen haben wirst.

Geg. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem 2ten des Balbin.

3,31,5. Derselbe Kaiser an Posthumiana.

Wenn hinsichtlich der Erbschaft, welche du in gutem Glauben besessen hast, gegen dich entschieden sein wird, so wird bei der Herausgabe derselben das, was du den Gläubigern derselben Erbschaft in gutem Glauben gezahlt zu haben bewiesen haben wirst, abgezogen werden, denn man kann es von den Gläubigern nicht zurückfordern, weil sie das ihnen Gebührende wieder erhalten haben.

Geg. VI. k. Iun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem 2ten des Balbin.

3,31,6. Der Kaiser Alexander an Firminus.

Wenn du deshalb, weil du behauptest, dass deine Enkel in deiner Gewalt stehen, glaubst, dass denselben nicht mit Recht Vormünder bestellt seien, so wirst du nicht abgehalten, von jenen die Erbschaft deines aus der Gewalt entlassen gewesenen Sohnes zu fordern, die, wie du behauptest, dir zusteht, indem der Richter entscheiden wird, ob man von den Akten des Statthalters, welcher demselben die Vormünder bestellt hat, da behauptet wurde, dass sie nicht in deiner Gewalt stehen würden, abzugehen sei.

Geg. X. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispin.

3,31,7. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Restituta.

Es ist Niemandem unbekannt, dass die Erbschaftsklage gegen Diejenigen, welche als Erben oder als bloße Besitzer die Erbschaft besitzen, angestellt werden kann, durch die Einrede der Verjährung nicht ausgeschlossen wird, da die Natur dieser Klage, als einer mit einer dinglichen gemischten persönlichen, dies verlangt.

§ 1. Dass man aber von anderen Besitzern nur mit dinglichen Klagen, die auf einzelne Sachen gerichtet sind, einen Herausgabeanspruch erheben kann, ist offensichtlich, vorausgesetzt, dass nicht der Anspruch des Klägers durch Ersitzung oder Verjährung erloschen ist.

Geg. XI. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,31,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Asterius.

Ob der Testator frei gewesen ist, oder nicht, muss vor allem anderen untersucht werden, wenn eine Erbschaft gefordert wird.

Geg. III. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,31,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Demophila.

Wenn die eingesetzten Erben das ihnen angetragene Erbe deines Verwandten ausgeschlagen haben, und dir die Erbfolge gemäß honorarischem Recht oder Zivilrechts zusteht, so kannst du die Erbschaftssachen, welche in demselben Rechtsverhältnis bleiben, mit der Erbschaftsklage in Anspruch nehmen.

Geg. III. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,31,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Theodosianus.

Wenn der Sohn des Hauses eine ihm angetragene Erbschaft lange Zeit hindurch inne gehabt hat, scheint er dadurch, dass er die Erbschaft angenommen hat, auch seinen Vaters damit beerben zu können.

Geg. XIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,31,11. Die Kaiser Arcadius und Honorius an Aeternalis, *Prokonsul von Asien.*

Es würde gegen das Recht und die Billigkeit sein, *incivile,* wenn ein Besitzer von einem Kläger gezwungen werden könnte, den Grund seines Besitzes anzugeben, jedoch mit Ausnahme Desjenigen, welcher anzugeben gezwungen ist, ob, was er besitzt, sein eigener Besitz oder ein Erbe ist.

Geg. XII. k. April. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Arcadius und dem 3ten des Kaiser Honorius.

3,31,12. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *Praef. Praet.*

Es pflegte früher, wenn eine Erbschaftsklage erhoben worden war, eine Einrede zu Hilfe genommen zu werden, welche der Erbschaftsklage zum Schutz diente, nämlich die, dass der Entscheidung nicht vorgegriffen werden sollte. Denn die Größe und das Ansehen des Gericht der *Centumviri* ließ es nicht zu, dass der Gang der Erbschaftsklage durch Abschweifungen verzögert werde.

§ 1. Da nun viele Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen unter den Alten entstanden sind, so machen Wir denselben durch eine bestimmte Entscheidung ein Ende, und verordnen, dass, wenn Jemand sich auf die Erbschaftsklage eingelassen hat, oder sich auf dieselbe noch einlassen, oder sie erheben will, ein Anderer aber dazu kommt, und entweder aufgrund einer Hinterlegung, oder eines Leihvertrages, oder eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen, oder aus anderen Gründen entweder den Beklagten, oder den Kläger, als Stellvertreter des Verstorbenen, zu beunruhigen für nötig gefunden haben wird, die Sache, sofern er dies aufgrund eines Vermächtnisses, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, tut, durch keine Schwierigkeit aufgehalten werden soll, da der eingesetzte Erbe, wenn Sicherheiten gestellt worden sind, die Erfüllung dieses Anspruchs nicht verschieben kann, dass vielmehr das Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, mit Recht gefordert werde, wenn nach den verschiedenen Situationen der Personen entweder ein bloßes Versprechen geleistet, oder eine Bürgschaft gestellt wird, des Inhalts, dass, wenn der Erbe nicht gesiegt haben werde, er das ihm gegebene Geld mit Zinsen zu vier vom Hundert,

oder den Acker mit den Früchten, welche er gezogen hat, oder das Haus mit den Mietgeldern herausgeben wolle, jedoch nachdem in den beiden letzten Fällen zuvor die notwendigen und nützlichen Ausgaben abgezogen sind. Wenn er aber selbst zwar dem Prozess beitreten, aber den Ausgang der Erbschaftsklage abwarten will, so soll ihm freistehen, dies zu tun, so jedoch, dass das Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, wenn das Recht, sie zu fordern, wirklich zuzugestehen ist, mit allem gesetzlichen Zuschlag übergeben werden soll.
§ 1a. Wenn aber gegen den Besitzer der Erbschaft, wegen welcher Klage erhoben ist, wegen Verträgen des Verstorbenen geklagt werden sollte, so soll, wenn die Sachen entweder hintergelegte, oder geliehene, oder zum Pfand bestellte, oder andere sind, welche sich vorfinden, unter dem Vorwand der Erbschaftsklage der erwähnte Prozess nicht aufgeschoben werden, eben so wie, wenn wegen verzinslich verliehenem Geld, oder mit einer anderen persönlichen Klage gegen den Besitzer der Erbschaft oder den Forderer derselben geklagt werden sollte, der Prozess nicht aufgeschoben werden darf, sondern zu Ende geführt werden soll.
§ 1b. Denn wenn nun der durch die Erbschaftsklage erhobene Prozess sein Ende erreicht hat, so wird, nachdem dem Forderer der Erbschaft und dem Besitzer derselben die Verrechnung stattgefunden hat, der Besitzer, wenn er besiegt worden ist, nicht anders genötigt, die Erbschaft herauszugeben, als wenn ihm der Kläger für alle Geschäfte, welche gehörig von ihm ausgeführt worden sind, Entschädigung leistet.
§ 1c. Wenn aber der Kläger besiegt sein sollte, so soll ihm auf gleiche Weise vom Besitzer nach der Beurteilung des Richters oder, wenn diese nicht gegeben wurde, auf Geschäftsführungs-Klage hin und nach den Bestimmungen des Gesetzes Ersatz geleistet werden.
§ 2. Wenn aber Freilassungen aufgrund einer Auflage in einem Vermächtnis entweder gegen den Besitzer der Erbschaft oder gegen den Forderer derselben geltend gemacht, oder behauptet wird, dass man auf die Freilassung von Rechts wegen Anspruch habe, so soll nur die Zeit von einem Jahre, welche vom Tode des Testators an zu rechnen ist, abgewartet werden.
§ 2a. Und wenn der durch die Erbschaftsklage erhobene Prozess innerhalb dieser Zeit zu Ende kommt, sollen entsprechend dem Ausgang dieses Prozesses die Freilassungen entweder in Wirksamkeit treten oder erlöschen.
§ 2b. Wenn aber die Zeit von einem Jahre verflossen sein wird, dann sollen zur Begünstigung der Freilassung und aus Rücksicht auf die Billigkeit, zwar die unmittelbaren Freilassungen zugestanden, die Freilassungen der Dienstbaren als Auflage im Vermächtnis aber nur dann erfolgen sollen, wenn das Testament nicht als ein falsches erwiesen wird, und dann unter der Bedingung, dass, wenn sie als Verwalter oder sonst für das Rechnungswesen eingesetzt sind, sie auch nachdem sie zur Freiheit gelangt sind, verpflichtet sind, die Erbschaftssachen, welche sie dann inne haben, herauszugeben und Rechnung darüber abzulegen, indem nämlich das Recht des Patronats demjenigen zustehen soll, welcher den Gesetzen gemäß zu demselben berufen ist.
§ 3. Es ist, damit man in Zukunft nicht weiter zweifeln möge, zu beachten, dass auch die Erbschaftsklage selbst in jeder Hinsicht zu den Klagen guten Glaubens gerechnet werden soll.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXII. Titel.

DE REI VINDICATIONE.

3,32. Von der Eigentumsklage.

3,32,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CAECILIA.

Dem Recht nach hat Besitztum oder ein Forderungsrecht auch, wer einen fremden in gutem Glauben besessenen Dienstbaren, *Servus*, im Besitz hat, oder Besitz aus der Arbeit des Dienstbaren erworben hat. Wenn also auch du denselben Dienstbaren in gutem Glauben besessen hast, und derselbe damals mit deinen Geldern Dienstbare angeschafft hat, so kannst du der Vorschrift des Rechts gemäß deine Verteidigung einrichten.
§ 1. Demjenigen aber, der einen fremden Dienstbaren wider besseren Wissens besitzt, kann derselbe nichts erwerben, vielmehr wird Der, welcher denselben inne hat, gezwungen, nicht nur den Dienstbaren selbst, sondern auch das aus der Arbeit desselben Erworbene und auch die Kinder der Dienerinnen und die Jungen der Tiere herauszugeben.
Geg. III. non. Mai. (210) zu Eboracum unter dem Consulate des Faustin und dem des Rufin.

3,32,2. DER KAISER ANTONINUS AN ARISTENETA.

Wenn du beweisen kannst, dass der untere Teil des Gebäudes, welcher den Erdboden berührt, dir gehört, so wird nicht gezweifelt, dass der Teil, welchen dein Nachbar darauf gesetzt hat, zu deinem Eigentum hinzugekommen ist.

§ 1. Aber auch das, was auf deinem Grund und Boden erbaut worden ist, gehört dir dem Rechte gemäß so lange, als es in derselben Lage bleibt. Wenn es aber wieder weggenommen sein wird, so kehrt das Material dieses Gebäudes an seinen früheren Eigentümer zurück, gleichviel ob das Gebäude in gutem Glauben, oder wider besseren Wissens erbaut ist, wenn nicht in der Absicht zu schenken Gebäude auf fremden Grund und Boden gesetzt wurden.

Geg. XII. k. Nov. (231) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

3,32,3. DER KAISER ALEXANDER AN DOMINIA.

Deine Mutter oder dein Ehemann hat dein Grundstück wider dein Wollen oder Wissen mit Recht nicht verkaufen können, du wirst vielmehr deine Sache vom Besitzer, auch ohne dass du ihm den Preis zahlst, mit der Eigentumsklage fordern können. Wenn du aber nachher in jenen Verkauf eingewilligt, oder auf andere Weise das Eigentum des Grundstücks verloren hast, so hast du zwar gegen den Käufer keine Klage, wirst aber nicht abgehalten, gegen den Verkäufer wegen des Preises die Geschäftsführungsklage anzustellen.

Geg. III. k. Nov. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcell.

3,32,4. DER KAISER GORDIANUS AN MUNIANUS, *SOLDAT IN AFRICA*.

Gegen Diejenigen, welche das Grundstück in gutem Glauben von Jemandem erworben haben, der es wider besseren Wissens im Besitz hatte, steht dir dann eine Klage zu, wenn das Eigentum an demselben eher an dich gekommen ist, als sie die Ersitzung vollendeten, oder die Einrede der Verjährung erwarben.

Geg. XII. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

3,32,5. DERSELBE KAISER AN HERASIANUS.

Der Statthalter der Provinz wird befehlen, dass das Haus, von welchem du dartun kannst, dass es, infolge der Beerbung deiner Mutter, dir gehöre, und von der Gegenpartei mit Unrecht in Besitz genommen worden sei, mit allen Mietgeldern, welche aus demselben gezogen wurden, oder hätten gezogen werden können, und mit vollständigem Ersatz des zugefügten Schadens herausgegeben werden solle. Es ist aber mit Recht reskribiert worden, dass auf Das, was sie aufgewendet hat, keine Rücksicht genommen werden könne, da Besitzer wider besseren Wissens kein Recht zur Zurückforderung Dessen haben, was sie auf die fremde Sache verwenden, indem sie nicht das Geschäft Derjenigen führen, welchen die Sache gehört, ausgenommen wenn sie notwendige Kosten aufgewendet haben. Wenn aber nützliche, so wird ihnen die Erlaubnis erteilt, dieselben ohne Verletzung des früheren Zustandes der Sache wegzunehmen.

Geg. II. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

3,32,6. DERSELBE KAISER AN AUSTRONIUS.

Wenn mit dem Geld, welches du hinterlegt hattest, Derjenige, bei welchem es hinterlegt worden war, sich Besitzungen angeschafft hat, und dieselben ihm übergeben worden sind, so würde es ungerecht sein, wenn entweder alle dir übergeben, oder einige von ihnen zum Zweck der Aufrechnung von demselben wider dessen Willen auf dich übertragen werden sollten.

Geg. V. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

3,32,7. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS, *NOBILISSIMUS*, AN ANTONIUS.

Es ist Recht, dass das Kind einer Dienerin, *Serva*, dem Stand seiner Mutter folge und dass in einem solchen Falle der Rechtstand des Vaters nicht in Betracht komme.

Geg. XIV. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titian.

3,32,8. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN PHILIPPUS, *SOLDAT*.

Wenn, wie du anführst, die Gegenpartei sich etwas mit deinem Gelde in eigenem Namen angeschafft hat, so wird der Statthalter der Provinz dir, wenn du unter Berufung auf deinen Soldatenstand verlangst, dass dir eine analoge Eigentumsklage erteilt werden solle, seine Hilfe, da es die Billigkeit erfordert, nicht versagen. Derselbe wird auch, wenn du eine Geschäftsführungsklage erhebst, dir seinen richterlichen Schutz verleihen.

Geg. II. non. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Albin.

3,32,9. Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Antonius.

Du musst bei der vom Statthalter anzustellenden Untersuchung dartun, dass die Dienerin, *Serva*, wegen welcher du bittest, zum Heiratsgut gehört habe, und wenn dies erwiesen sein wird, so wird es nicht zweifelhaft sein, dass sie von deiner Ehefrau nicht habe mit der Eigentumsklage gefordert werden können.

Geg. III. k. Mart. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

3,32,10. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Ianuarius.

Da du versicherst, dass du über dein Eigentum an den Hausdienern keine Urkunden hast, so hättest du das, was du in deiner Bitte vorgetragen hast, in dem Gericht, in welchem, wie angeführt wird, der Rechtshandel angefangen worden ist, verlangen sollen. Denn dem Richter ist nicht unbekannt, dass das Eigentum an Dienstbaren auch ohne Vorzeigen von Urkunden, durch andere Beweismittel, oder durch Befragung derselben, dargetan werden kann.

Geg. VIII. id. Febr. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

3,32,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Gallanus.

Wenn Jemand wissentlich einen fremden Acker besät, oder Pflanzen in denselben gesetzt hat, so ist es der Rechtsregel gemäß, dass sie, sobald sie mit ihren Wurzeln an der Erde festgewachsen sind, dem Eigentum an Grund und Boden folgen. Denn er bringt durch eine solche Handlung die Saat oder die Pflanzen in das Eigentum des Eigentümers von Grund und Boden, nicht aber Grund und Boden in sein Eigentum.

§ 1. Dass freilich Derjenige, welcher so etwas getan hat, als er den Boden in gutem Glauben besaß, durch die Einrede der bösen Absicht seine Kosten gegen Denjenigen, welcher das Eigentum in Anspruch nimmt, erhalten könne, ist in den Rechtsvorschriften ausgesprochen.

Geg. IV. k. Mart. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,12. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Alexander.

Es ist gegen das Recht und die Billigkeit und gegen die Gewohnheit, wenn du verlangst, dass dir eine Dienerin, *Serva*, nachdem du dieselbe übergeben und auf diese Weise die Herrschaft über sie übertragen hast, wider Willen des Anderen durch ein Reskript von Uns zurückübertragen werden solle. Daher siehst du ein, dass auch die nachher geborenen Söhne der Dienerin, welche einmal unter die Herrschaft des Käufers gelangt ist, der Herrschaft folgen, welcher die Mutter derselben zu der Zeit gehört hat. Freilich wegen des Preises magst du deinen Gegner belangen, wenn nicht vorher bewiesen sein sollte, dass du ihn schon erhalten hast.

Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,13. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Cytichius.

Es entspricht dem gewöhnlichen Rechtsgang, dass, wenn ein Streit über Dienstbare entstanden ist, zuerst, nachdem die Dienstbaren gestellt worden, über den Besitz an denselben ein Urteil gesprochen, und dann erst die Eigentumsfrage von demselben Richter entschieden wird.

Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,14. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Septiana.

Da du anführst, dass du von einer Mutter das Haus ihres Sohnes wissentlich erworben hast, so kannst du gegen denselben, wenn er sein Eigentum in Anspruch nimmt, dich durch keine Einrede schützen, wenn er seine Mutter nicht beerbt hat. Wenn er aber die Erbschaft der Verkäuferin übernommen hat, so wirst du nicht abgehalten, dich der Einrede der bösen Absicht nach Verhältnis des Teils, zu welchem ihm die Erbschaft gehört, zu bedienen.

Geg. III. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,15. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Aurelia Philoxena.

Wenn ein Grundstück Zweien rechtsgültig verkauft wurde, ist es augenscheinlich Rechtens, dass Der, welchem es zuerst übergeben worden ist, in der Behauptung des Eigentums dem Andern vorgehe.

§ 1. Wenn du also beim Statthalter der Provinz bewiesen haben wirst, dass du die Besitzung früher gekauft und den Preis bezahlt hast, so wird er nicht dulden, dass du unter dem Vorwand, dass dir die Kaufurkunden nicht ausgehändigt worden seien, aus dem Besitz vertrieben wirst.

§ 2. Es wird freilich in deinem Ermessen stehen, ob du den Preis, welchen du gegeben hast, mit Zinsen zurücknehmen willst, jedoch so, dass auch die gezogenen Früchte und die Kosten in Anschlag kommen, da,

auch wenn ihr infolge einer Schenkung Beide das Eigentum in Anspruch nehmen solltet, Derjenige, welchem der Besitz des Grundstücks zuerst übergeben worden ist, den Vorzug haben würde.
Geg. II. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IANUARIUS.
Wenn Jemand auf einem freien Platz, welcher ihm und dir gemeinschaftlich gehört, ein Haus errichtet hat, so hat die Rechtsregel dieses zu eurem gemeinschaftlichen Eigentum gemacht. Wenn du nun einen Teil desselben von dem Andern, welcher es als Besitzer in gutem Glauben erbaut hat, mit der Eigentumsklage fordern willst, so musst du ihm die Kostenerstattung anbieten, damit du nicht durch die Einrede der bösen Absicht zurückgewiesen werden kannst.
Geg. id. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINUS UND ANDERE.
Wenn Derjenige, gegen welchen ihr euer Bittschreiben richtet, euer Grundstück, obwohl ihr ihn, als er zum Kauf desselben schreiten wollte, durch eine Anzeige abmahntet, weil nämlich dasselbe dem Verkäufer nicht gehörte, doch unrechtmäßiger Weise erworben, oder auf andere Weise wider besseren Wissens über dasselbe einen Vertrag geschlossen hat, so wird der Statthalter der Provinz, wenn er von euch angegangen worden ist, befehlen, dass euch das Grundstück, wenn ihr beweist, dass es euch gehört habe, als auch die Früchte, welche derselbe erweislich in böser Absicht gezogen hat, herausgegeben werden sollen.
Geg. XII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLARUS.
Wenn deine Sache bei einem Andern sich befindet, so hat dir dein Irrtum über das Eigentum an derselben nicht schaden können, wenn nicht ein anderer Grund gegen dich eingetreten sein wird.
Geg. IX. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CALLISTRATUS.
Die Aussagen Anderer, die durch das Recht nicht verworfen werden, enthalten keine geringere Glaubwürdigkeit des Beweises, als Urkunden. Du wirst demnach nicht abgehalten, dich dieses Rechts zu bedienen, wenn du über das Eigentum an einem Hause streitest und der Rechtshandel noch unentschieden ist.
Geg. VIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,32,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUARTILLA.
Du siehst ein, dass nicht der Dienstbare, welcher, wie du versicherst, deine Sachen inne hat, sondern der Herr desselben, zum Behuf der Zurückforderung des Sachen, zu belangen sei.
Geg. VI. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HIEROCLES.
Wenn die Dienstbaren, welche herauszugeben ihr von den Besitzern derselben verlangt und an welche ihr die Herrschaft zu haben behauptet, nachdem ihr eure Behauptung bewiesen habt, nicht herausgegeben werden sollten, so muss, nach vorgehender Eidesleistung, eine Verurteilung erfolgen.
Erbeten am VI. id. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIODOTA.
Es ist gewiss, dass die Besitzer wider besseren Wissens alle Früchte mit der Sache zu leisten haben, die guten Glaubens aber nur die nach der Eröffnung des Prozesses vorhandenen und alle danach anfallenden.
Geg. III. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAGNIFERUS.
Wenn Andere deinen dir durch Gewalt oder Diebstahl entzogenen Dienstbaren ohne einen rechtmäßigen Grund veräußert haben, so soll dir, wenn du die Herrschaft über denselben in Anspruch nimmst, die Verbindlichkeit, den Preis desselben zu zahlen, nicht auferlegt werden.
Geg. XVI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Die Rechtsregel verbietet, dass die Besitzer das Landgut ohne Rechtstitel erwerben. Da deshalb sogar die Ersitzung wegfällt, wird der Anspruch des Eigentümers nicht aufgehoben. Daher bleibt in einem solchen Falle dem Eigentümer, wenn er aufgrund des Rechts der Heimkehrer zurückgekehrt ist, die unverzügliche Eigentumsklage unbenommen, ohne dass er sich der Rechtswohltat der Wiederaufhebungsklage zu bedienen braucht.

Geg. XVI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUGNOMIUS.

Wenn Jemand für einen Anderen die üblichen Abgaben von einer Sache bezahlt, so macht ihn, wenn nicht ein Verkauf an ihn erfolgte, diese Zahlung noch keineswegs zum Eigentümer der Sache.

Geg. XVI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HELIODORUS.

Die während des Prozesses verflossene Zeit vermag den Besitzer nicht in die Lage zu versetzen, dass für ihn die Einrede des langjährigen Besitzes zulässig würde, indem bei der Beurteilung derselben nach erfolgter Prozesseröffnung auf die frühere Zeit gesehen wird.

Geg. X. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILADELPHUS.

Der Käufer kann einen vorhandenen, ihm aber nicht übergebenen Dienstbaren nicht mit der Eigentumsklage fordern.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,32,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOPATRUS.

Wer fremde Sachen besitzt, wird, wenn er auch keinen rechtmäßigen Grund zum Innehaben derselben hat, sie doch nur dann dem Kläger herauszugeben gezwungen, wenn derselbe seinen Anspruch beweist.

Geg. VIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIII. Titel.

DE USU FRUCTU ET HABITATIONE ET MINISTERIO SERVORUM.

3,33. Vom Nießbrauch, dem Wohnrecht und dem Recht auf Dienste durch Dienstbare.

3,33,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN POSIDONIUS.

Wenn der Nießbrauch an dem ganzen Vermögen durch das Testament deiner Ehefrau dir, ihrem Ehemanne hinterlassen worden ist, so wirst du, obwohl sie verboten hat, von dir Sicherheitsleistung zu fordern, doch nicht anders das von den Schuldnern gezahlte Geld annehmen können, als wenn du nach der Vorschrift des Senatsbeschlusses Sicherheit geleistet haben wirst.

Geg. VI. k. Oct. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton.

3,33,2. DIESELBEN KAISER AN FELIX.

Wir finden, dass dir durch die Worte des Testaments, welche du in deine Bittschrift gesetzt hast, der Nießbrauch vermacht worden sei. Doch verhindert dieser Umstand nicht, dass der Eigentümer dem Gläubiger das Eigentum verpfändet, indem jedoch das uneingeschränkte Nießbrauchsrecht bei dir verbleibt.

Geg. VI. id. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antonin und dem 2ten des Geta.

3,33,3. DER KAISER ANTONINUS AN ANTONIANUS.

Wenn deinem Vater der Nießbrauch vermacht worden ist, so gehört dir, wenn derselbe verstorben ist, nichts, da der Nießbrauch mit dem Tode Desjenigen, dem er vermacht oder von welchem er auf andere Weise erworben worden war, an den Eigentümer zurückzufallen pflegt.

§ 1. Wenn jedoch der Nießbraucher noch lebt, wenn der Eigentümer von der Welt abgerufen wird, wird dadurch das Nießbrauchsrecht nicht aufgehoben.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

3,33,4. Der Kaiser Alexander an Verbicius.

Wenn Nießbrauch erlaubt worden ist, so ist es notwendig, dass von Demjenigen, welchem dieser Vorteil erhalten hat, Bürgschaft nach dem Ermessen eines redlichen Mannes gestellt werde, dass er dem Eigentum durch seinen Gebrauch keinen Schaden zufügen wolle. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Nießbrauch durch ein Testament oder durch einen freiwilligen Vertrag gestattet worden ist.

Geg. VI. id. Mart. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

3,33,5. Derselbe Kaiser an Evocatus und Andere.

Wenn euer Vater den Nießbrauch an den Grundstücken bis zur Zeit eurer Mündigkeit eurer Mutter hinterlassen hat, so könnt ihr, nach Beendigung des Nießbrauchs, nachdem ihr mündig geworden seid, die von derselben gezogenen Früchte der späteren Zeit fordern, da sie dieselben ohne Rechtsgrund wissentlich als einem Anderen gehörig gezogen hat.

Geg. k. April. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

3,33,6. Derselbe Kaiser an Stratonica.

Es ist ein Unterschied, ob dein Ehemann nur den Nießbrauch als Heiratsgut erhalten hat, oder ob zwar das Eigentum zum Heiratsgut gegeben, aber ein Pactum geschlossen worden ist, dass, wenn er sterben würde, dir diese Besitzung zurückgegeben werden solle. Denn als Nießbraucher hat er zwar das Eigentum nicht verpfänden können, wenn er aber Heiratsgut mit einem bestimmten Wert erhalten hat, so hat er dasselbe darum nicht weniger verpfänden können, weil nach Auflösung der Ehe dir der Wert desselben hat zurückerstattet werden müssen.

Geg. k. Iul. (230) unter dem Consulate des Agricola und des Clementinus.

3,33,7. Der Kaiser Gordianus an Ulpianus, *Soldat.*

Es ist erprobtes Recht, dass Derjenige, welchem der Nießbrauch gehört, die Sache auf seine Kosten in gutem Stand erhalten müsse. Wenn du aber dartun kannst, dass du mehr bezahlt hast, als du verpflichtet warst, so kannst du es auf die gewöhnliche Weise zurückfordern.

Geg. k. Febr. (243) unter dem Consulate des Arianus und dem des Pappus.

3,33,8. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Etheronius.

Die Einrede der Verjährung steht weder dem Nießbraucher bei der Erlangung des Eigentums an den Sachen zu, an welchen er den Nießbrauch hat, noch seinen Nachfolgern, welche dieselben aus diesem Grunde innehaben.

Geg. VI. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,33,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Auxanusa.

Wenn deiner Mutter der Nießbrauch an Grundstücken und Dienstbaren hinterlassen worden ist, so ist ihr sowohl die Veräußerung, als auch die Freilassung untersagt. Es ist auch ohne Wirkung, wenn deine Mutter die dem Erben des Testators gehörenden Dienstbaren, deren Dienst ihr im Testament hinterlassen worden ist, entweder Jemandem übergibt, oder freilässt, da sie das Eigentum an denselben nicht hat.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,33,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Pomponius.

Wenn die Eigentümerin den Nießbrauch an deine Ehefrau gegen eine bestimmte jährliche Leistung verpachtet hat, so ist nach dem Tode der Pächterin Derjenigen, welche verpachtet hat, das Recht des Nießbrauchs nicht zu versagen.

Geg. XIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,33,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Theodotus.

Das Wohnungsrecht wird durch den Tod beendet, und es kann Derjenige, welcher das Wohnungsrecht gehabt hat, dadurch, dass er es vermacht, die Eigentumsklage nicht ausschließen.

Geg. IV. k. Oct. zu Viminacia (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,33,12. Der Kaiser Iustinianus an Iulianus, *praef. praet.*

Indem Wir einen im alten Recht aufgetretenen Zweifel entscheiden, verordnen Wir, dass, wenn Jemand seiner Ehefrau oder irgendeinem Anderen den Nießbrauch bis zu einem bestimmten Alter, zu welchem entweder sein Sohn, oder irgend ein Anderer gelangt sei, hinterlassen hat, der Nießbrauch während der

einzelnen Jahre, für welche ihn der Testator festgesetzt hat, bestehen solle, möge nun die Person, in Bezug auf deren Alter jene Bestimmung getroffen worden ist, zu demselben gelangt sein oder nicht, denn der Testator hat ja nicht die Lebensdauer jenes Menschen, sondern eine bestimmte Reihe von Jahren berücksichtigt, es müsste denn Derjenige selbst, welchem der Nießbrauch vermacht worden ist, von dieser Welt abgerufen worden sein, denn dass dann der Nießbrauch auf die Nachkommenschaft desselben übertragen werde, ist nicht möglich, da es unbezweifeltes Recht ist, dass der Nießbrauch mit dem Tode erlischt.

§ 1. Wenn aber der Vereinbarung eines Nießbrauchs eine Bedingung der Art beigefügt sein sollte, dass, „so lange der Sohn oder irgend ein Anderer wahnsinnig bleiben wird", oder in anderen ähnlichen Fällen, deren Erfolg ungewiss ist, dann der Nießbrauch beendigt werde, wenn der Sohn oder der Andere, in Bezug auf welchen dies festgesetzt worden ist, geheilt oder die Bedingung eingetreten sein wird, wenn derselbe aber, während er noch wahnsinnig war, verstorben sein sollte, dann soll der Nießbrauch, gleich als wäre er auf die Lebenszeit des Nießbrauchers hinterlassen worden, demselben verbleiben. Denn da es möglich war, dass der Wahnsinnige während der ganzen Lebenszeit des Nießbrauchers nicht geheilt, oder die Bedingung nicht erfüllt worden wäre, so ist es ganz billig, dass der Nießbrauch auf die Lebenszeit des Nießbrauchers ausgedehnt werde. Denn so wie der Nießbrauch erlöschen würde, wenn der Nießbraucher vor erfüllter Bedingung oder geheiltem Wahnsinn gestorben wäre, eben so ist es auf der andern Seite billig, dass der Nießbrauch auf die Lebenszeit des Nießbrauchers ausgedehnt werde, wenn der Wahnsinnige stirbt, oder eine andere Bedingung nicht eingetritt.

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris Clarissimis.

3,33,13. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da die alten Rechtsgelehrten in dem Falle, wenn der Nießbrauch an einer Wohnung vermacht worden war, zweifelten, und zwar zuerst darüber, welchem Rechtsverhältnisse derselbe gleich stehe, ob dem Gebrauch, oder dem Nießbrauch, oder keinem von beiden, oder ob er vielmehr ein besonderes Rechtsverhältnis wäre, und eine besondere Natur erhalten habe, sodann aber darüber, ob Derjenige, welchem das Wohnrecht vermacht worden wäre, die Wohnung vermieten, oder das Eigentum an derselben in Anspruch nehmen könnte, so heben Wir, indem Wir den Streit zwischen den alten Rechtsgelehrten entscheiden, diesen ganzen Zweifel durch einen bündigen Bescheid auf.

§ 1. Wir haben nämlich für gut befunden, in dem Falle, wenn Jemand ein Wohnrecht hinterlassen hat, die billigere Meinung anzunehmen, und dem Vermächtnisnehmer auch die Befugnis zur Vermietung zu erteilen. Denn welcher Unterschied ist es, ob der Vermächtnisnehmer selbst das Recht ausübt, oder es einem Anderen abtritt, so dass er den Mietzins erhält?

§ 2. Dies trifft um so mehr zu, wenn der Testator dem Nießbraucher eine Wohnung hinterlassen hat, da dann auch einer allzu großen Spitzfindigkeit Genüge geschehen zu sein scheint, da ja auch ausdrücklich 'Nießbrauch' inbegriffen ist.

§ 3. Denn Wir wollen, dass das Wohnrecht so gelten soll, dass es keinen Vorzug vor dem Nießbrauch habe, es soll aber der Vermächtnisnehmer nicht auf das Eigentum an der Wohnung hoffen, wenn er selbst nicht durch die augenscheinlichsten Beweise dartun kann, dass ihm auch das Eigentum an jenem Hause hinterlassen worden sei, denn dann muss dem Willen des Testators gehorcht werden.

§ 4. Wir verordnen, dass diese Entscheidung an allen Orten gelten soll, an welchen ein Wohnrecht begründet werden kann.

Geg. XVIII. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,33,14. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die alten Rechtsgelehrten zweifelten, ob, wenn Jemand ein Grundstück oder eine andere Sache einem Anderen so hinterließe, dass der Nießbrauch bei dem gesetzlichen Erben bleiben sollte, ein solches Vermächtnis bestehen könnte.

§ 1. Einige nämlich hielten das Vermächtnis für ungültig, weil infolge desselben der Nießbrauch niemals zum Eigentum zurückkehren, vielmehr immer bei dem Erben verbleiben würde. Dies glaubten sie nun vielleicht deshalb, weil auch der zweite und die nachfolgenden Erben Erbfolger eines Einzigen zu sein scheinen, und daher ein Nießbrauch der Art nach dem alten Grundsatz auf die gewöhnliche Weise nicht erlöschen könnte. Andere aber sind der Meinung gewesen, dass ein solches Vermächtnis nicht zu verwerfen sei. Indem Wir diese Streitigkeiten entscheiden, verordnen Wir, dass sowohl ein solches Vermächtnis gültig sein, als auch ein solcher Nießbrauch mit dem Erben enden, und, wenn derselbe stirbt, oder den Nießbrauch auf eine andere gesetzliche Weise verliert, erlöschen soll. Denn warum soll denn jener Nießbrauch für sich ein solches Vorrecht in Anspruch nehmen, dass er von der allgemeinen Art des Untergangs des Nießbrauchs allein ausgenommen werde? Denn dass dies aus keinem vernünftigen Grund abgeleitet werden könne, liegt auf der Hand.

§ 2. Und indem Wir nun deshalb verordnen, dass der Nießbrauch enden und zum Eigentum zurückkehren, als auch das Vermächtnis gültig sein soll, besänftigen Wir mit diesen wenigen Worten den ganzen Zweifel.
Geg. XV. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viri Clarissimus.

3,33,15. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Unter den alten Rechtsgelehrten war die Meinungsverschiedenheit aufgetreten, ob, wenn der Nießbrauch durch einen Dienstbaren seinem Herrn erworben sei, und nun in irgendeinem Fall, denn es ereignen sich viele Fälle in Bezug auf die Sachen der Sterblichen, ein Teil der Dienstbarkeit dieses Dienstbaren an einen Anderen komme, der ganze Nießbrauch, welcher vorher durch den Dienstbaren an den Herrn gekommen ist, bei demselben verbleibe, oder ganz aufgehoben werde, oder zum Teil aufgehoben werde, zum Teil aber bei demselben fortbestehe.
§ 1. Und über diesen zweifelhaften Umstand gab es drei Meinungen, eine, welche behauptete, dass in Folge einer teilweisen Veräußerung des Dienstbaren der ganze Nießbrauch verloren gehe, eine andere, dass der Nießbrauch insoweit verloren gehe, als auch die Dienstbarkeit des Dienstbaren veräußert würde, eine dritte, welche bestimmte, dass zwar ein Teil der Dienstbarkeit des Dienstbaren veräußert werden könne, aber der ganze Nießbrauch doch bei Demjenigen verbleibe, welcher vorher Herr des Dienstbaren war, und Wir finden, dass zu der letzten Meinung sich auch der große Rechtsgelehrte Salvius Iulianus bekenne.
§ 2. Wir nun, die Wir diese Zweifel entscheiden, haben es für gut befunden, dass die Meinung des Salvius Iulianus und der Übrigen, welche sich zu derselben Ansicht bekannt haben, gebilligt werde, da es diesen billiger zu sein schien, dass nicht der Untergang des Nießbrauchs, als vielmehr die Beibehaltung desselben zu begünstigen sei, so dass, auch wenn ein Teil der Dienstbarkeit des Dienstbaren veräußert werden sollte, doch kein Teil des Nießbrauchs zugrunde gehe, sondern er nach seiner Beschaffenheit ungeschmälert bleibe, und, wie er von Anfang an begründet worden ist, so auch erhalten werde, ohne durch einen solchen Fall auf irgend eine Weise verschlechtert zu werden.
Geg. X. k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,33,16. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die alten Rechtsgelehrten haben angenommen, dass der Verlust des Nießbrauchs auf vielfache Weise eintrete, einerseits durch den Tod des Nießbrauchers, andererseits durch die Schmälerung des Rechtsstandes, durch Nichtgebrauch und durch einige andere nicht unbekannte Arten. Dies war nun aber zwar hinsichtlich des Nießbrauchs unbezweifelt, hinsichtlich der persönlichen Klage aber, welche über die Vereinbarung des Nießbrauchs entsteht, möge er in einen Vertrag gebracht, oder durch ein Testament hinterlassen worden sein, zweifelte man, indem zwar Alle zugaben, dass sie durch den Tod des Nießbrauchers und durch die Schmälerung des Rechtsstandes desselben aufgehoben werde, darüber aber stritten, ob die persönliche Klage durch den Nichtgebrauch aufgehoben werde, wenn nämlich der Nießbraucher etwa während eines oder zwei Jahre diesen Nießbrauch nicht in Anspruch genommen habe.
§ 1. Wir aber verordnen, indem Wir diesen Zweifel entscheiden, dass nicht nur die Klage, welche über die Vereinbarung des Nießbrauchs entsteht, sondern auch der Nießbrauch selbst durch Nichtgebrauch nicht verloren gehen soll, sondern nur durch den Tod des Nießbrauchers und den Untergang der Sache selbst, dass man vielmehr den Nießbrauch, welchen man erworben hat, so lange man lebt, ungeschmälert behalten solle, da ja viele und unzählige Umstände in Bezug auf die Sachen der Sterblichen eintreten, in Folge welcher die Menschen das, was sie haben, nicht beständig behalten können. Auch würde es sehr hart sein, wenn man in solchen Fällen das, was man einmal besessen hat, verlieren sollte, es müsste denn etwa eine solche Einrede dem Nießbraucher entgegengesetzt werden, welche ihn auch, wenn er das Eigentum einer Sache in Anspruch nehmen wollte, ausschließen würde, wenn er gegenwärtig oder wenn er abwesend wäre.
§ 2. Aber Wir dulden auch nicht, dass ein solcher Verlust des Nießbrauchs für Unsere Untertanen durch eine Schmälerung des Rechtsstandes eintrete, denn warum soll, wenn es ein Haussohn sein sollte, welcher den Nießbrauch hat, der von ihm etwa ein Teil seines militärischen Sonderguts, bei welchem nicht einmal dem Vater der Nießbrauch erworben wird, besessen wird, er demselben durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt verlieren? Vielmehr soll den Nießbrauch dem gemäß, was festgesetzt worden ist, dann aufhören, wenn der Nießbraucher stirbt, oder die Sache zu Grunde geht, und also nur mit dem Leben, oder der Substanz der Sache erlöschen, es müsste denn etwa die Kraft der vorhin erwähnten Einrede sich geltend machen.
§ 3. Es ist jedoch eine solche Schmälerung des Rechtsstandes ausgenommen, welche entweder die Freiheit oder das römische Bürgerrecht zu vernichten vermag, dann soll nämlich der Nießbrauch schlechterdings entzogen werden, und zum Eigentum zurückkehren.
Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,33,17. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Uns aus den Sabinianischen Büchern eine Streitfrage berichtet worden, infolge welcher man zweifelte, ob der durch einen Dienstbaren oder einen Haussohn erworbene Nießbrauch bei einer großen oder mittleren Schmälerung des Rechtsstandes oder dem Tod des Sohnes, oder der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt, oder bei irgend einer Veräußerung des Dienstbaren, oder dem Tod oder der Freilassung desselben noch bestehen bleiben könne.

§ 1. Und darum verordnen Wir, dass in solchen Fällen weder, wenn sich in Bezug auf den Dienstbaren oder den Haussohn dergleichen Fälle ereignet haben sollten, der durch dieselben erworbene Nießbrauch für den Vater oder Herrn nicht verloren gehen, sondern vielmehr unverändert bleiben solle, noch, wenn der Vater eine große oder mittlere Schmälerung des Rechtsstandes erlitten, oder durch den Tod von dieser Welt abgerufen sein sollte, der Nießbrauch zugrunde gehen solle.

§ 2. Vielmehr soll der Nießbrauch bei dem Sohn verbleiben, auch wenn derselbe nicht als Erbe vom Vater hinterlassen wird, denn der durch ihn erworbene Nießbrauch muss bei ihm auch bei einem solchen den Vater betreffenden Unfall bleiben, da es in der Regel wahrscheinlich ist, dass der Testator mehr aus Rücksicht auf den Sohn, als auf den Vater, jenem den Nießbrauch hinterlassen hat.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXIV. Titel.

DE SERVITUTIBUS ET DE AQUA.

3,34. Von den dinglichen und den Wasserdienstbarkeiten.

3,34,1. DER KAISER ANTONINUS AN CALPURNIA.

Wenn du gewillt bist, eine Klage gegen Denjenigen zu erheben, welcher sein Haus anders als in der vorherigen Gestalt aufgebaut hat, so dass es dir das Licht nimmt, so wirst du nicht abgehalten, sie in der vorgesehenen Weise vor den Richter zu bringen. Derjenige, welcher Richter sein wird, wird wissen, dass eine lange Zeit hindurch bestehende Gewohnheit die Stelle einer Dienstbarkeit vertrete, es muss aber Der, gegen welchen geklagt wird, die Sache weder durch Gewalttätigkeit, noch heimlich, noch bittweise bis auf Widerruf besitzen.

Geg. III. id. Nov. (211) unter dem Consulate des Gentian und dem des Bassus.

3,34,2. DERSELBE KAISER AN MARTIALIS

Wenn du Wasser durch die Besitzung des Martialis mit dessen Vorwissen geleitet hast, so hast du die Dienstbarkeit nach Art der unbeweglichen Sachen durch Verjährung erworben. Wenn dir aber vor Ablauf dieses Zeitraums der Gebrauch desselben untersagt worden ist, so verlangst du vergeblich, dass die bei jener Sache aufgewendeten Kosten ersetzt werden sollen, da das Eigentum an einem auf einer fremden Besitzung errichteten Werk, so lange es in demselben Zustande bleibt, Demjenigen gehört, welchem die Besitzung gehört.

Geg. k. Iul. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

3,34,3. DER KAISER ALEXANDER AN RICANA.

Auch an einem Grundstück in der Provinz können die Dienstbarkeit der Wasserleitung oder andere Dienstbarkeiten begründet werden, wenn das vorausgegangen ist, was eine Dienstbarkeit zu begründen vermag, denn es muss das, was unter Kontrahenten vereinbart worden ist, aufrecht erhalten werden. Daher wirst du wohl wissen, dass, wenn die früheren Besitzer mit Recht nicht haben verhindern können, dass das Wasser durch die Grundstücke geleitet wurde, dieselben Grundstücke mit derselben Last, eine Dienstbarkeit leiden zu müssen, auf die Käufer übergehen können.

Geg. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

3,34,4. DERSELBE KAISER AN CORNELIUS.

Das Edikt des Prätors gestattet nicht, das Wasser, das auf einem fremden Platze entspringt, ohne den Willen Desjenigen, welchem der Gebrauch dieses Wassers zukommt, abzuleiten.

Geg. id. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

3,34,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN LUCIANUS, *SOLDAT*.

Wenn die Gegenpartei etwas gegen die deinem Hause zustehende Dienstbarkeit widerrechtlicher Weise erbaut hat, wird der Statthalter der Provinz, vermöge seines Amtes, dafür sorgen, dass sie es auf die frühere Gestalt zurückbringe, indem von ihm auch der dadurch entstandene Schaden berücksichtigt werden wird.

Geg. k. Febr. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albin.

3,34,6. DER KAISER CLAUDIUS AN PRISCUS.

Der Statthalter der Provinz wird nicht gestatten, dass du den Gebrauch des Wassers, welches, wie du anführst, aus einer dir zugehörigen Quelle frei abfließt, gegen die durch Gewohnheit festgesetzte Weise entbehren musst, da es hart sein und sehr nahe an Grausamkeit grenzen würde, wenn das aus deinem Grundstück entsprungene Wasser, welches zur Wässerung deiner Felder dient, zum Gebrauch anderer Nachbarn widerrechtlicher Weise abgeleitet würde.

Geg. VII. k. Mai. (269) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Claudius und dem des Paternus.

3,34,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IULIANUS.

Wenn es augenscheinlich dargetan werden kann, dass das Recht, infolge dessen nach altem Herkommen und alter Gewohnheit Wasser durch gewisse Orte abfließt, gewissen Grundstücken zum Behuf der Wässerung Nutzen gewährt, so wird Unser Prokurator dafür sorgen, dass keine Neuerung gegen die von Alters her bestandene Weise und die gewöhnliche Beschaffenheit vorgenommen werde.

Geg. IV. non. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

3,34,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANICETUS.

Der Eigentümer eines Hauses wird nicht abgehalten, es höher zu bauen, wenn nicht etwa auf dem Haus eine Dienstbarkeit liegt. Wenn aber Julianus überführt wird, in deiner Wand ein Fenster mit Gewalt oder heimlich gemacht zu haben, so wird er genötigt werden, das Werk auf seine Kosten wegzunehmen und die Wand in ihren vorigen Zustand wiederherzustellen.

Geg. k.Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,34,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Wenn dir an dem Hause deines Nachbaren eine Dienstbarkeit zustand, und Heraclius, dein Nachbar, die Wand höher gebaut hat, so wird er durch den Statthalter der Provinz genötigt werden, den Neubau auf seine Kosten wegzunehmen. Aber wenn nicht bewiesen wird, dass dir eine Dienstbarkeit zustand, so ist es dem Nachbar nicht untersagt, sein Haus höher zu bauen.

Geg. V. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,34,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NYMPHIDIUS..

Wenn der Statthalter befunden hat, dass dir die Dienstbarkeit der Wasserleitung zustehe, auch nicht wahrgenommen haben wird, dass du dieselbe dadurch, dass du sie während der Verjährungsfrist nicht gebrauchtest, verloren hast, so wird er dafür sorgen, dass du dich wiederum des dir zustehenden Rechtes bedienen kannst. Freilich wenn dieses nicht bewiesen wird, so wird der Eigentümer des Grundstücks nicht abgehalten, durch ein auf seinem Platz errichtetes Werk das Wasser zurückzuhalten und zu bewirken, dass dein Acker nicht gewässert werden kann.

Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,34,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIANUS.

Es darf ein Nachbar keineswegs über ein fremdes Feld gehen oder Vieh treiben, wenn auf demselben diese Dienstbarkeit nicht haftet. Niemand aber kann mit Recht abgehalten werden, sich eines öffentlichen Weges zu bedienen.

Geg. XI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,34,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALERIA.

Nicht die Größe der Grundstücke, sondern die Dienstbarkeit bestimmt die Grenze der Ausführung der Wasserleitung.

Geg. III. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,34,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wie Wir nicht zugelassen haben, dass der Nießbrauch, welcher früher durch Nichtgebrauch von zwei Jahren an unbeweglichen, von einem Jahre aber an beweglichen oder sich bewegenden Sachen verloren ging, einen solchen schnellen Untergang erleide, sondern ihm einen Zeitraum von zehn oder zwanzig Jahren gegeben haben, so haben Wir beschlossen, dass dies auch bei den übrigen Dienstbarkeiten gelten solle, so dass alle dinglichen Dienstbarkeiten durch Nichtgebrauch nicht in zwei Jahren, da sie mit unbeweglichen Sachen verbunden sind, sondern in zehn Jahren für Anwesende, oder in zwanzig Jahren für Abwesende verloren gehen sollen, so dass in diesen Fällen, nach Aufhebung der Unterschiede, sie im gleichen Verhältnis Statt behandelt werden sollen.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

3,34,14. DERSELBE KAISER AN AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da sich in den Sabinianischen Büchern folgender Fall fand: es hatte Jemand mit seinem Nachbar ein Pactum geschlossen, dass es ihm erlaubt sein möge, entweder selbst über das Feld des Nachbarn zu gehen oder seine Leute gehen zu lassen, und einen Fußweg haben zu dürfen, jedoch nur an einem einzigen Tage alle fünf Jahre, so dass er die Befugnis haben sollte, darüber in seinen Wald zu gehen, und Bäume zu fällen oder sonst alles das zu tun, was ihm nötig scheinen würde, und nun gefragt wurde: wann eine solche Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch verloren ginge, und Einige glaubten, dass, wenn in den ersten oder zweiten fünf Jahren nicht über jenen Weg gegangen wäre, jene Dienstbarkeit ganz aufgehoben werde, so als wäre dieselbe durch einen Nichtgebrauch von zwei Jahren verloren worden, indem jeder einzelne fünfjährige Termin für ein Jahr zu zählen wäre, Andere aber eine andere Meinung befolgten, so haben Wir für gut befunden, die Sache so zu entscheiden, dass, weil schon durch ein von Uns gegebenes Gesetz dafür gesorgt worden ist, dass Dienstbarkeiten nicht durch einen Nichtgebrauch von zwei Jahren, sondern durch den Ablauf von zehn oder zwanzig Jahren verloren gehen sollen, auch in dem vorliegenden Falle, wenn entweder der Berechtigte selbst, oder seine Leute viermal fünf Jahre hindurch nicht einmal an einem einzigen Tage jener Dienstbarkeit sich bedient haben, er sie dann in Folge der zwanzig Jahre lang stattgefundenen Nachlässigkeit verlieren solle.

§ 1. Da es aber offensichtlich ist, dass die trockenen Früchte ihre Beschaffenheit und ihren Nutzen durch das Ausdreschen, welches in der Tenne geschieht, an den Tag bringen, so verbot Jemand seinem Nachbarn, ein Haus neben seiner Tenne so viel höher zu bauen, dass der Wind dadurch abgehalten würde, und in Folge dieses Hindernisses die Spreu nicht von den Früchten geschieden werden könnte, da durch einen solchen Bau der Wind verhindert würde, seine Wirksamkeit über den Platz zu verbreiten, während doch nach der Lage des Platzes auch die Hilfe des Windes zur Tenne gehört. Wir verordnen daher, dass es Niemandem erlaubt sein soll, so zu bauen, oder irgend etwas anderes vorzunehmen, dass er den zu der vorhin angegebenen Verrichtung tauglichen und hinlänglichen Wind hemmt, und eine Tenne für ihren Eigentümer unbrauchbar macht, und so die Unbrauchbarkeit der Früchte für denselben herbeiführt.

Geg. XI. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXV. Titel.

DE LEGE AQUILIA.

3,35. Vom Aquilischen Gesetz.

3,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN GLYCONIDES.

Wenn du beweisen kannst, dass dadurch, dass in einem Walde Feuer angelegt oder derselbe gefällt worden ist, dir ein widerrechtlicher Schaden zugefügt wurde, so bediene dich der Klage aus dem Aquilischen Gesetz.

Geg. VII. id. Nov. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcell.

3,35,2. DER KAISER GORDIANUS AN MUTIANUS.

Wenn du die Klage nach dem Aquilischen Gesetz gegen Denjenigen, welcher, wie du anführst, dein Haus eingerissen, oder niedergebrannt, und dir Schaden zugefügt hat, erhoben hast, so wirst du es durch die Verfügung des zuständigen Richters erlangen, dass dieser Schaden ersetzt wird. Ja du wirst sogar, wenn Wasser widerrechtlich wo anders hingeleitet sein sollte, es durch die Sorgfalt desselben Richters erlangen, dass es wieder in seinen früheren Zustand versetzt werde.

Geg. VIII. id. Nov. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

3,35,3. DERSELBE KAISER AN DOLENTIS.

Es ist kein Zweifel, dass dir wegen des Todes der Dienerin, über deren Tötung du dich beschwert hast, sowohl die Klage aus dem Aquilischen Gesetz zum Behuf des Schadensersatzes, als auch eine Criminalanklage zusteht.

Geg. V. k. April. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

3,35,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOILUS.

Gegen den Leugnenden erfolgt, wenn die widerrechtliche Schadenszufügung beweisen wird, infolge des Aquilischen Gesetzes eine Verurteilung auf das Doppelte.

Geg. XV. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

3,35,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIUS.

Du kannst wegen deines Viehs, welches widerrechtlich eingeschlossen und so durch Hunger getötet, oder auf andere Weise umgebracht worden ist, mit der Klage nach dem Aquilischen Gesetz auf das Doppelte klagen.

Geg. XV. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,35,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PLINIUS.

Du wirst keineswegs abgehalten, wegen dem, was nach deiner Behauptung widerrechtlich abgeweidet worden ist, nach dem Ausspruch des Aquilischen Gesetzes zu klagen.

Geg. XV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVI. Titel.

FAMILIAE ERCISCUNDAE.

3,36. Von der Erbteilungsklage.

3,36,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MARTIANUS.

Wenn ihr nicht die ganze väterliche Erbschaft durch Verträge geteilt habt, auch nicht über diese Sache ein Urteil gesprochen, oder ein Vergleich erfolgt ist, so kannst du mit der Erbteilungsklage klagen.

Geg. VIII. k. Oct. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufin.

3,36,2. DER KAISER ANTONINUS AN VITIANUS.

Wenn deine Ehefrau nach dem Tode deines Vaters, welchem sie das Heiratsgut gezahlt hatte, sich, nachdem du Erbe desselben geworden bist, noch in der Ehe mit dir befunden hat, so hast du die Erbteilungsklage zur Erlangung des Heiratsguts nach einem schon längst angenommenen Rechtssatz gegen deinen Miterben erlangt, und du behältst dieselbe, wenn sie auch nachher, während sie noch mit dir verheiratet ist, versterben würde.

Geg. II. id. Febr. ...

3,36,3. DERSELBE KAISER AN RUFUS.

Gegen deine Miterben verfahre nach der Vorschrift des Rechts mit der Klage auf Teilung der Erbschaft. Der bestellte Richter wird, wenn bewiesen sein wird, dass von einem Miterben auch von deinem Erbteil etwas aus der Erbschaft genommen wurde, nachdem die Zusprechungen geschehen sind, der Vorschrift des Rechts gemäß denselben verurteilen. Denn die Anklage wegen geplünderter Erbschaft wird vergeblich gegen einen Miterben angestellt, da durch die Erbteilungsklage für die Entschädigung gesorgt wird.

Geg. ... Nov. ...

3,36,4. DER KAISER ALEXANDER AN ANTONIUS.

Wenn du Haussohn gewesen bist, und dir bewegliche oder sich bewegende Sachen, welche zum militärischen Sondergut gehören können, von deinem Vater geschenkt worden sind, so hast du dieselben mit in dem übrigen militärischen Sondergut und nicht mit deinen Brüdern gemeinschaftlich. Grundstücke aber gehören, wenn sie auch der Vater dir, seinem Sohne, als du ins Feld gingst, geschenkt hat, doch nicht zu dem militärischen Sondergut. Ein anderes Recht gilt von den Grundstücken, welche ein Haussohn bei Gelegenheit des Kriegsdienstes erwirbt, denn diese gehören zum militärischen Sondergut.

3,36,5. DERSELBE KAISER AN STATILIA.

Es hat allerdings in der Gewalt deines Ehemanns gestanden, das, was er voll Zorn gegen seine Dienstbaren im Testamente verordnet hatte, dass nämlich der eine in ewigen Fesseln bleiben, der andere aber unter der Bedingung der Fortschaffung verkauft werden sollte, abzuändern. Deshalb wird, wenn die Milde jenen Hass erweicht hat, was, wenn es auch nicht durch eine Schrift bewiesen wird, doch auf andere Weise dargetan werden kann, zumal da sich findet, dass sie sich in der letzten Zeit solche Verdienste erworben haben, dass der Zorn des Herrn allerdings hat gemildert werden können, der Richter bei den Erbteilungsklage die neuere Willensmeinung desselben befolgen.

3,36,6. DER KAISER GORDIANUS AN POMPONIUS, *SOLDAT*.

Das, was in Schuldforderungen besteht, lässt keine Teilung zu, da es nach dem Gesetze der zwölf Tafeln von Rechts wegen auf die Erbteile zu verteilen ist.

3,36,7. DERSELBE KAISER AN AELIANUS.

Wenn irgendeine Forderung aus Auflagen aus einem Vermächtnis zwischen Miterben besteht, so muss der Prätor oder der Statthalter der Provinz, welcher zum Entscheider dieser Sache bestellt ist, oder der mit der Erbteilungsklage angegangene Richter seine Amtstätigkeit darauf richten, dass der Wille der Testatorin aufrecht erhalten werde.

Geg. k. Sept. (239 oder 241) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und ...

3,36,8. DERSELBE KAISER AN TELESPHORUS.

Du wirst die Teilung aller der Güter, welche du mit deinem Bruder infolge der Beerbung deines Vaters oder deiner Mutter gemeinschaftlich hast, dadurch erlangen, dass du gegen denselben die Erbteilungsklage verfolgst.

Geg. VI. non. ... (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Pappus.

3,36,9. DERSELBE KAISER AN VERINUS.

Es ist nicht zweifelhaft, dass, da die Erbteilungsklage zu den Klagen guten Glaubens gerechnet wird, der Erbteil, wenn ein solcher dir gebührt, durch den Zuwachs der Früchte vermehrt werde.

3,36,10. DERSELBE KAISER AN TELESPHORUS.

Wenn ein Testator seine Hinterlassenschaft unter alle Erben verteilt hat, und im einzelnen befiehlt, mit gewissen Besitzungen und den Dienstbaren, welche sich auf denselben befinden, zufrieden zu sein, so ist es offensichtlich, dass dem Willen desselben, jedoch so, dass die Anordnung des Falcidischen Gesetzes in ihrer Kraft bleibt, gehorcht werden müsse. Auch ändert es nichts, dass er in anschliessenden Worten seine gesamten Dienstbaren, ohne Unterschiede zwischen denselben zu machen, seinen Erben zuzuweisen für gut befunden hat, da er jedefalls sie Denen zugeteilt zu haben scheint, welchen er sie auch durch seine Anweisung im Testament hinterlassen hat.

3,36,11. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ANTONIA.

Es ist ein sicherer Rechtssatz, dass zwischen den Söhnen und Töchtern ohne Testament verstorbener Eltern nach Kopfteilen infolge gleicher Rechte geteilt werden müsse.

3,36,12. DIE KAISER GALLUS UND VOLUSIANUS AN RUFUS.

Die zwischen dir und deinem Bruder, wie du anführst, erfolgte Teilung ist keineswegs deshalb für ungültig zu halten, weil sie nicht schriftlich festgehalten ist, da die Glaubwürdigkeit der Verhandlung die Gültigkeit der Teilung genügend bekräftigt.

Geg. prid. id. Mart. (252) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gallus und dem des Kaisers Volusianus.

3,36,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SATURNINUS.

Es ist gewiss, dass die Sondergüter der Kinder nach dem Tode des Vaters bei der Teilung der Erbschaft zum gesamten Erbgut zu ziehen sind, dein Bruder und Miterbe aber kann wegen Verträgen, durch welche er beim Leben des Vaters, auch wider dessen Wissen, verbindlich geworden ist, dich und deinen Bruder, euren Miterben, auf nichts weiter belangen, als darauf, dass er von seinem Sondergut eine so große Summe zurückbehalten dürfe, als die ist, zu welche er Denen verurteilt worden ist, mit welchen er die Verträge geschlossen hat.

3,36,14. DIESELBEN KAISER AN HERMIANUS.

Wenn bei dem Erbteilungs-Prozess, durch welchen das väterliche Vermögen zwischen dir und deinem Bruder nach gleichen Rechten verteilt worden ist, nichts über die Gewährleistung bei Vertreibung der jedem einzelnen zugesprochenen Sachen besonders zwischen euch ausgemacht worden ist, das heißt, dass ein jeder die Gefahr der Sache übernehmen soll, so wird der Statthalter der Provinz auf eine Klage mit vorgeschriebenen Worten mit Recht deinen Bruder und Miterben nötigen, den durch die Vertreibung aus der Besitzung entstandenen Schaden nach Verhältnis seines Teiles auf sich zu nehmen.

Geg. VIII. k. Sept. (292) unter dem Consulate der Kaiser.

3,36,15. DIESELBEN KAISER AN THEOPHILA.

Wenn nach der durch Vertrag gemachten Teilung der Übereinkunft gemäß auch die Übertragung des Besitzes erfolgt ist, und so das Alleineigentum der Sachen, welche nach dem Vertrage deinem Vater gehören sollten, demselben bekräftigt hat, so kannst du eine Eigentumsklage auf jene Sachen anstellen, wenn du deinen Vater beerbst hast. Wenn aber die durch Übereinkunft erfolgte Teilung bei dem Vertrag geblieben und keine Übergabe erfolgt ist, so wird der für die Erbteilungsklage euch erteilte Richter dafür sorgen, dass die Gemeinschaft zwischen euch aufhöre.

Geg. (293)

3,36,16. DIESELBEN KAISER AN HERACLIANUS.

Die Söhne haben nicht die Befugnis, das Testament ihres Vaters umzustoßen, wenn sie nicht beweisen können, dass es pflichtwidrig sei. Es wird aber im Recht die Vorschrift ausgesprochen, dass, wenn der Vater seinen letzten Willen weder durch ein Testament noch durch eine Verbriefung ausgesprochen hat, seine Willensmeinung jedoch durch Worte auf welche Art es auch sei, erklärt worden ist, der mit der Erbteilungsklage angegangene Richter, wenn auch die gesetzliche Erbfolge eingetreten sein wird, unter Beachtung des pflichtgemäßen Anteils nach dem Senatsbeschluss, die Willensmeinung des Vaters befolgen müsse.

Geg. VIII. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,36,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN COMMODIANUS.

Es ist gewiss, dass, wenn Miterben unter sich eine Teilung machen, dadurch dem Rechte eines abwesenden und nichts von der Sache wissenden Miterben nichts entzogen werden kann, und dass er das Erbteil, welcher ihm von Anfang an gehört hat, ohne dass derselbe wirklich abgeteilt ist, an allen gemeinschaftlichen Sachen behält. Daher kannst du deinen Erbteil mit den auf denselben fallenden Einkünften durch die Erbteilungsklage erhalten, ohne aus der zwischen den Miterben geschehenen Teilung einen Nachteil fürchten zu müsse.

Geg. VII. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,36,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DONNA.

Es ist oft reskribiert worden, dass einer Tochter, für welche der Vater Sachen angeschafft hat, dieselben, wenn nicht bewiesen wird, dass sein Wille sich nachher geändert habe, durch den richterlichen Ausspruch über die Teilung der Erbschaft als im Voraus zugesprochen angesehen werden müssen. Du kannst also, wenn dein Vater, den du beerbt hast, wie du behauptest, einiges für dich angeschafft hat, dich dieser Rechtsbestimmung gegen deine Schwester bei dem Statthalter der Provinz bedienen, vorausgesetzt, dass die Sache unverändert ist.

§ 1. Dass aber bei einer gemeinschaftlichen Erbschaft die von dem einen Miterben in gutem Glauben aufgewendeten Kosten durch die Erbteilungs- oder Geschäftsführungs-Klage zu erstatten sind, ist nicht zweifelhaft.

Geg. XVIII. k. Ian. ((293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,36,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LYSICRATIA.

Es ist kein ungewisser Rechtssatz, dass bei der Erbteilungsklage auf diejenigen von den gemeinschaftlichen Sachen, welche einige von den Miterben zugrunde gerichtet, oder schlechter gemacht haben, Rücksicht zu nehmen, und dass den übrigen Miterben deshalb Schadenersatz zu leisten ist.

Geg. XVIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

3,36,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PACTUMEIA.

Bei der Erbteilungsklage kommt der Preis einer gemeinschaftlichen Sache, welche von dem einen Miterben verkauft worden ist, nicht für Alle in Betracht, sondern es kann der Miterbe des Verkäufers mit der Auftragsklage klagen, wenn ein Auftrag vorhergegangen ist, oder mit der Geschäftsführungsklage, wenn er den Verkauf genehmigt haben wird. Wenn jedoch der eine die Sache, als wäre sie seine eigene verkauft haben und den Preis besitzen sollte, so ist gegen ihn mit der Erbschaftsklage zu klagen.

Geg. III. ... Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,36,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FORTUNATUS.

Wenn ein gemeinsamer Vater in dem Gedanken an seine künftige Hinterlassenschaft, indem er dem Amt eines Richters bei Teilung der Erbschaft zuvorkam, seine Willensmeinung, es sei auf welche Art und Weise es auch wolle, erklärt haben wird, so wird der Richter, welcher zur Verteilung der Erbschaft unter Die, welche ihren Vater beerbt haben, bestellt worden ist, unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Anteils nach dem Muster des Falcidischen Viertels, nach geschehener Teilung desjenigen, was der Vater keinem Kinde im Allgemeinen oder im Besonderen zugewiesen hat, bei der Zusprechung die Willensmeinung des Vaters befolgen.

Geg. VI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,36,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Wer einen gemeinschaftlichen Dienstbaren hat, indem seine Miterben nicht darin einwilligen, sondern irrtümlich glauben, dass er Demjenigen, welche ihn besitzt, gehöre, macht ihn nicht zu dem seinigen, da ihm jeder wahre Rechtstitel fehlt, sondern es ist augenscheinlich, dass jeder einzelne Erbfolger den angewiesenen Erbteil behält.

Geg. V. non. Ian. (294).

3,36,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMOGENES.

Wenn auch durch einen Teilungsvertrag die dem Gläubiger gegen jeden einzelnen Erben nach Verhältnis seines Erbteils zustehende Klage nicht geändert werden kann, so kann doch derjenige Miterbe, welcher den Vertrag bricht, durch Anwendung des aus der vertraglichen Vereinbarung entspringenden Rechtsmittels gezwungen werden, dem, was vereinbart worden war, treu zu bleiben, da er auch, wenn die vertragliche Vereinbarung unterlassen worden wäre, mit einer Klage mit vorgeschriebenen Worten hätte belangt werden können, wenn nicht etwa bewiesen würde, dass man später etwas anderes vereinbart habe.

Geg. (294)

3,36,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOCRATES.

Ein Testator kann bittweise anordnen, dass einer seiner Söhne, welcher ein Grundstück haben soll, seinen Erbteil seinen Brüdern und einigen Anderen unter einer Bedingung übergeben möge, so dass nach dem Eintritt jener Bedingung, nachdem der auf seinen Erbteil fallende Teil des Grundstücks in das Vierteil eingerechnet wurde, außerdem das, was er gegenseitig von seinen Miterben erhalten hat, aufgerechnet, auch, wenn etwas fehlt, dies ergänzend zu jenem Grundstück beitragen wird, aber sein Viertel behält, er es herauszugeben genötigt sei.

Geg. V. non. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,36,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOCLETIANUS.

Du kannst nicht genötigt werden, das, was du durch eine Schenkung oder auf andere Weise erworben hast, mit deinen Brüdern zu teilen, wenn du die Erbfolge deines Großvaters nicht angetreten hast.

Geg. id. Apr. (295) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anulinus.

3,36,26. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn entweder ein angefangenes, aber nicht vollendetes Testament, oder eine Verbriefung eines von den Eltern vorhanden sein sollte, oder wenn sich Schriften irgend einer anderen Art, gleichviel mit welchen Worten oder Zeichen sie abgefasst sind, vorfinden sollten, und diese letztwilligen Verfügungen nur alle Eigenerben, welche, sie mögen auf einem Grade stehen, auf welchem sie wollen, doch gleich zu sein scheinen, oder die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder desselben, welche der Prätor zur Erbfolge beruft, so soll der Erbteilungsklage, wenn die Kinder zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden, unter Berücksichtigung der durch den Senatsbeschluss dargebotenen Hilfe, die Verfügung des Verstorbenen beachtet werden, wenn auch eine solche Verfügung der gesetzlichen Förmlichkeit ermangelt. Wenn aber in

einem solchen letzten Willen den bezeichneten Kindern eine fremde Person beigemischt sein sollte, so ist gewiss, dass ein solcher letzter Wille, jedoch nur insoweit er jene beigemischte Person betrifft, für nichtig gehalten werden muss.

Geg. k. ... (321) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantin.

XXXVII. Titel.

COMMUNI DIVIDUNDO.

3,37. Die Teilung von Gemeinschaftsgut.

3,37,1. DER KAISER ANTONINUS AN LUCANUS.

Wenn dein Bruder den ihm gehörenden Teil des Grundstücks verkauft hat, besteht kein Anlass diesen Verkauf rückgängig zu machen, du kannst jedoch gegen Denjenigen, mit welchen das Grundstück dir gemeinschaftlich zu gehören angefangen hat, die Klage auf Teilung des Gemeinschaftsguts erheben, und du wirst mit dieser Klage entweder das ganze Grundstück erhalten, wenn du bei der Versteigerung das höchste Gebot abgegeben und deinem Genossen dessen Teil ausgezahlt hast, oder einen Teil des Preises erlangen, wenn der Andere ein besseres Gebot abgegeben hat.

§ 1. Wenn aber das Grundstücks, ohne dass einem von euch Unrecht geschieht, gut geteilt werden kann, so wirst du den angesprochenen Teil in seinen Grenzen besitzen. Es ist jedoch zu beachten, dass nach der Eröffnung des Verfahrens niemand ein Teil, auch nicht seinen eigenen, veräußern darf, wenn nicht die übrigen Miteigentümer einwilligen.

Geg. k. Mart. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

3,37,2. DER KAISER ALEXANDER AN AVITUS, *SOLDAT*.

Wenn es dem Statthalter der Provinz bewiesen sein wird, dass dein Bruder die gemeinschaftlichen Weinberge zum Pfand gegeben habe, dann wird der Präsidierende der Provinz, weil dein Bruder den Teil, den du an den Weinbergen hast, seinen Gläubigern nicht hat verpfänden können, anordnen, dass dir derselbe mit den Früchten, welche die Gläubiger von diesem Teil gezogen haben, herausgegeben werde.

§ 1. Derselbe Statthalter der Provinz wird über die Teilung der Weinberge zwischen dir und dem Gläubiger deines Bruders urteilen und anordnen, dass dieser, nachdem er so viel Geld, als der Teil deines Bruders nach dem Ermessen des Richters wert ist, erhalten haben wird, den Teil, den er von deinem Bruder erhalten hat, dir herauszugeben hat, oder dass du, nachdem dein Teil geschätzt und dir so viel Geld, wie der Richter seinen Wert geschätzt haben wird, dir gegeben worden ist, diesen Teil auf den Gläubiger deines Bruders zu übertragen hast.

Geg. II. id. Sept. (222) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

3,37,3. DERSELBE KAISER AN VERECUNDIANUS.

Der Richter, der zur Teilung des Vermögens zwischen dir und deinem Bruder bestellt sein wird, wird nur über das befinden, was dir und ihm gemeinschaftlich bleibt. Denn das, wovon er einen Teil verkauft hat, hast du mit den Käufern gemeinschaftlich und du musst gegen jeden Einzelnen von ihnen um einen Richter nachsuchen, wenn du die Gemeinschaft mit ihnen verlassen willst.

§ 1. Wenn aber ein Acker von mehreren unter den Miteigentümern nicht gut geteilt werden kann, so wird er nach vorgängiger rechtmäßiger Schätzung einem von den Miteigentümern zugesprochen, nachdem eine gegenseitige Aufrechnung des Wertes erfolgt ist, und Derjenige, welchem eine Sache von größerem Wert zugefallen ist, verurteilt wurde, den Anderen das, was über seinen gleichmäßigen Anteil hinausgeht, auszuzahlen. Es ist auch zuweilen ein fremder Käufer zum Bieten zuzulassen, besonders dann, wenn der eine von den Miteigentümern einräumt, dass er zwar einen schlecht Bietenden überbieten könne, aber nicht den rechtmäßigen Wert bezahlen könne.

Geg. V. non. Mai. (224) unter dem Consulate des Julian und dem des Crispin.

3,37,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERODES.

Wenn in einem Alter von mehr als fünfundzwanzig Jahren deine Schwester mit dir gemeinschaftlich Sachen besessen hat und diese Gemeinschaft aufgehoben wurde, muss sie, auch wenn dies nicht durch Urkunden, sondern durch andere Beweismittel bewiesen wird, doch das, was beschlossen worden war, einhalten.

§ 1. Wenn sie aber minderjährig gewesen und die Frist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nicht verflossen ist, wird der Statthalter der Provinz nach Untersuchung der Sache beurteilen, ob sie wegen der Teilung in den vorigen Stand wieder einzusetzen ist.
§ 2. Derselbe wird auch dafür sorgen, dass auch das, was euch gemeinschaftlich verbleibt, geteilt wird, sowohl die Kosten, wenn etwa jemand von euch solche für die gemeinschaftlichen Sachen aufgewendet hat, als auch die Früchte, dabei wird er auch böse Absicht und Verschulden berücksichtigen, da nicht bezweifelt werden kann, dass dies alles bei einer Klage auf Teilung von Gemeinschaftsgut zu klären ist, so dass in jeder Hinsicht eine Gleichheit zu beachten ist.
Geg. VIII. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,37,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SECUNDINUS.
Niemand wird genötigt wider Willen in einer Gemeinschaft oder in einer Gesellschaft zu bleiben. Deshalb wird der Statthalter der Provinz, wenn er angegangen worden ist, dafür sorgen, dass das, was er als dir und deiner Schwester gemeinschaftlich gehörend befunden haben wird, geteilt werde.
Geg. VIII. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVIII. Titel

COMMUNIA UTRIUSQUE IUDICII TAM FAMILIAE ERCISCUNDAE QUAM COMMUNI DIVIDUNDO.

3,38. Gemeinsame Grundsätze sowohl für die Klage auf Erbteilung wie für die auf Teilung des Gemeinschaftsguts.

3,38,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARCUS.
Man hat anzunehmen, dass die Teilung von Grundstücken an die Stelle eines Kaufs trete.
Geg. VI. k. Dec. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

3,38,2. DER KAISER ALEXANDER AN EUPHRATA.
Wenn auch derjenige einen Richter für die Teilung bestellt hat, der das Recht dazu nicht gehabt hat, so hat doch, wenn die Miteigentümer ihre Einwilligung dazu gegeben haben, jeder von ihnen an dem, was er dem Ausspruch des Richters gemäß besitzt, für seinen Anteil das Eigentum erlangt.
Geg. XVI. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

3,38,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIA SEVERA.
Man wird auch den Volljährigen zu Hilfe kommen, wenn Teilungen durch Betrug oder Arglist oder unrichtig außergerichtlich vorgenommen worden sind, weil bei Klagen guten Glaubens, *bona fidei*, das, was als ungleichmäßig geschehen erwiesen worden ist, in Gleichmäßiges zu ändern ist.
Geg. XVII. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

3,38,4. DIESELBEN KAISER AN MAXIMIANUS.
Wenn dein Oheim väterlicherseits mit dem gemeinschaftlichen Vermögen Sachen angeschafft hat, indem er ein Geschäft für sich tätigte, so muss, da er nicht Genosse am ganzen Vermögen geworden ist, nach dem Verhältnis der jedem zustehenden Teile für deine Entschädigung gesorgt werden, und darum ist deine Forderung gegen die Rechtsvorschrift, dass er die gekaufte Sache zu einer gemeinschaftlichen machen soll.
Geg. XVI. k. Nov. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

3,38,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FRONTINUS UND GLAFIRIONIUS.
Der Statthalter der Provinz wird, wenn ihr euch wegen der Urkunden, welche, wie ihr anführt, gemeinschaftlich sind und welche euer Bruder hat, an ihn gewandt habt, beurteilen, bei wem sie eingestellt werden sollen.
Geg. VI. id. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,38,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THESIDIANA UND ANDERE.
Wenn ihr mit euerem Oheim väterlicherseits unter der Bedingung eine Teilung gemacht habt, dass er schwören sollte, dass er sich keinen Betrug habe zuschulden kommen lassen, und er dies nicht treu gehalten hat, dann kann euch der Vertrag über das, was zur Teilung gekommen ist, nicht hindern, die Sachen als ungeteilte zurückzufordern.
Geg. V. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,38,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERIANUS UND FLAVIANUS.

Wenn eure Brüder ein euch ungeteilt gemeinschaftlich gehörendes Grundstück ohne euren Willen verpfändet haben und dieses gemäß einem Teilungsvertrag an euch gekommen ist, ohne dass dabei die Verpfändung erwähnt wurde, könnt ihr, sobald die Teile als Pfänder freigegeben sind, welche vor der Teilung euren Miteigentümern gehört haben und an denen allein die Verpfändung rechtsgültig gewesen ist, gegen eure Brüder aus der Vereinbarung, wenn eine solche getroffen wurde, oder sonst soviel als euer Anteil beträgt, mit einer Klage auf vorenthaltene Mitteilung klagen.

Wenn ihr aber, mit der Verpfändung des Grundstücks bekannt gewesen wart, als ihr das Eigentum an diesem übernommen habt, werdet ihr nur dann, wenn ihr beweist, dass euch die Gewährleistung durch ein feierliches Versprechen oder durch ein Pactum versprochen worden war, die Befugnis haben, sie zu belangen.

Geg. II. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

3,38,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICOMACHUS UND ANDERE.

Wenn zwischen euch, da ihr älter als fünfundzwanzig Jahre wart, die Teilung der gemeinschaftlichen Sachen durch Aufgeben und Übertragen des Besitzes zustande gekommen ist, dann kann das, was durch gegenseitige Einwilligung mit Redlichkeit beendet worden ist, nicht wieder aufgegriffen werden.

Geg. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

3,38,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMETRIANUS.

Die Klage auf Erbteilung oder auf Teilung des Gemeinschaftsguts kann nur so lange erhoben werden, als die Sachen gemeinschaftlich bleiben.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomeda unter dem Consulate der Cäsaren.

3,38,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GALLICANUS.

Ein schriftliches Testament, in welchem steht, dass alles einzeln verteilt sei, hindert nicht, dass die Erben über die Sachen, die der Testator unerwähnt gelassen hat, eine Untersuchung anstellen können.

Ohne Datum und Consulat.

3,38,11. DER KAISER CONSTANTINUS AN CAERULUS, PROKURATOR DES CÄSARS, *RATIONALIS*, IN DREI PROVINZEN.

Besitzungen sind so zu teilen, dass die nächsten Verwandten und Schwäger der Dienstbaren und grundhörigen Pächter, *Colonen*, zusammen bei einem Nachfolger bleiben. Warum sollten Kinder von den Eltern, Schwestern von den Brüdern und Ehefrauen von den Männern getrennt werden? Daher, wenn Jemand so verbundene Dienstbare oder Colonen von einander getrennt haben wird, soll er gezwungen werden, sie wieder zu vereinen.

Geg. III. k. Mai. (334) unter dem Consulate des Proculus und dem des Paulinus.

3,38,12. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN SENAT.

Der Gerechtigkeit wegen ist Uns folgendes als gut erschienen zu verordnen. Wenn Jemand seinem Sohn vor dessen Ehe eine Schenkung oder seiner Tochter ein Heiratsgut verschrieben oder gegeben hat, und das, was er gegeben hat, wieder an ihn zurückfällt, indem dies entweder eine Vereinbarung oder die gesetzliche Vorschrift bewirkt, oder auch, wenn, da ein Anderer ein Heiratsgut oder eine Schenkung vor der Ehe gegeben hat, die mit dem Vater getroffene Vereinbarung oder die gesetzliche Vorschrift das Zurückfallen an den Vater herbeiführt, der in dem von ihm errichteten Testament seine Kinder oder auch Fremde als Erben einsetzt und nichts über diese Sachen, welche an ihn zurückgefallen oder erstmals an ihn gelangt sind, verfügt hat, sich aber findet, dass seinen anderen Kinder Sachen aus seinem Vermögen, entweder Schenkungen vor der Ehe oder Heiratsgüter oder Geld zum Zweck des Erwerbs einer einträglichen Stelle zugekommen sind, also Sachen, die sie, da ein Testament vorhanden ist, nicht zur Erbmasse hinzufügen brauchen, dann sollen jener Sohn oder jene Tochter dieselben Sachen, welche an den Vater zurückgefallen oder erst an ihn gelangt sind, im Voraus haben, jedoch so, dass das, was ihnen zukommt, gleich viel ist, dass sie also in dem vorliegenden Fall ebenso viel haben sollen als ihre Brüder vom Vater in der Art und Weise, die Wir oben angegeben haben, erhalten haben, ohne dass sie das Erhaltene, weil die testamentarische Erbfolge eintritt, zum aufzuteilenden Erbgut zu rechnen genötigt werden.

§ 1. Wenn ihnen aber von ihrem Vater nichts Derartiges zugewendet worden ist, sollen sie den Teil nicht im voraus in Anspruch nehmen, sondern er soll als Teil des väterlichen Vermögens unter Alle nach Maßgabe der Erbeinsetzung verteilt werden. Die soll gelten, wenn der letzte Wille des Vaters sich nur auf die Kinder bezieht.

§ 2. Wenn aber Fremde als Erben eingesetzt sind und der Testator in seinem Testament hinsichtlich dieses Teils nichts bestimmt hat, dann soll der Sohn oder die Tochter das, was an den Vater zurückgefallen oder an ihn gelangt ist, in jedem Fall im Voraus haben. Wenn jedoch ihren Brüdern weniger zugewendet worden ist, als aus jenen Gründen an den Vater gelangt ist, soll, mit Ausnahme desjenigen, was in der Summe gleich ist, das was darüber hinaus geht als Teil des väterlichen Vermögens nach Maßgabe der Erbeinsetzung verteilt werden. Es soll jedoch ohne Zweifel beachtet werden, dass, wenn das, was an den Vater aus jenen Gründen gelangt ist, weniger beträgt als das, was in der Summe jeweils den Brüdern zugewendet worden ist, dieser ganze Teil an diejenigen Personen gelangen soll, welche Veranlassung sind, dass es an den Vater zurückfällt.
§ 3. Wir wollen, dass das, was Wir in Bezug auf die Person des Vaters gesagt haben, auch in Bezug auf den väterlichen und mütterlichen Großvater oder Urgroßvater, und auch in Bezug auf die Mutter und väterliche und mütterliche Großmutter oder Urgroßmutter gelten soll.
Geg. XI. k. Aug. (53) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXIX. Titel.

FINIUM REGUNDORUM.

3,39. Von der Klage auf Grenzberichtigung.

3,39,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICEPHORUS.
Der Eigentümer eines Grundstücks wird nicht abgehalten, ein bestimmtes Stück desselben, nachdem er die Grenzen desselben geändert hat, zu verkaufen und den übrigen Teil zu behalten. Der Käufer kann nicht unter dem Vorwand, dass die Grenzen in der dem Verkauf vorhergegangenen Zeit anders gewesen seien, mehr als sein Eigentum in Anspruch nehmen, als was dem hingenommenen Kaufvertrag gemäß an ihn gekommen ist.
Geg. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

3,39,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TATIANUS.
Aufgrund der wechselnden Nachfolger und von neuem getroffenen Übereinkünfte der Nachbarn können, indem auf die eine oder andere Weise Äcker dazu oder weg gegeben werden, die Zeichen der alten Abgrenzung verändert werden.
Geg. IX. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

3,39,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN TERTULLIANUS, *URBIS PRAEFECTUM, COMES DER DIÖZESE ASIEN.*
Wenn Jemand wegen eines ihm gehörenden Grundstücks zuerst eine Grenzbeschwerde erhoben hat, welche mit einem Streit über das Eigentum zusammenhängt, so soll zuerst der Streit über den Besitz beendet werden und dann soll einem Landvermesser aufgegeben werden, zu dem Grundstück hinzugehen, damit, wenn die Wahrheit zutage gekommen ist, dieser Prozess entschieden werde.
§ 1. Wenn aber die andere Partei sich entfernt haben sollte, damit der Streit nicht abzuschließen wäre, so wird doch der Landvermesser zu demselben Zweck, auf Befehl des Statthalters der Provinz, zugleich mit der anwesenden Partei zu dem Grundstück hingehen.
Geg. VIII. k. Mart. (330) zu Verona unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Symmachus.

3,39,4. DERSELBE KAISER AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*
Wenn erwiesen sein wird, dass Derjenige, der einen Grenzstreit erhoben hat, noch bevor ein Urteil ergangen ist, die fremde Sache habe eigenmächtig in Besitz nehmen wollen, so soll er nicht nur das, was er forderte, verlieren, sondern, damit jeder zufrieden mit dem Seinigen, nicht nach einer fremden Sache trachte, so soll der, welcher in die fremden Ländereien eingedrungen ist, wenn er im Prozess unterlegen sein wird, auch so viel von seinem Acker verlieren, als er dem Anderen zu entziehen gewagt hat.
Öffentlich verlesen XI. k. Iul. (3309 unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Symmachus.

3,39,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN NEOTHERIUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT, VIR CLARISSIMUS*.
Nachdem die Beschränkung [des Grenzrains zwischen den Grundstücken] auf fünf Fuß [Breite] aufgehoben ist, soll eine Klage über den Grenzrain, als über ein Grundstück ungehindert verhandelt werden.
Geg. VII. k. Aug. (385) zu Alexandria unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauton.

3,39,6. Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an Rufinus, *praef. praet. im Orient.*

Nachdem wir alle listigen Mittel und Kunstgriffe verboten haben, beschließen Wir, dass bei einem Grenzstreit auch nicht die Einrede einer langen Zeit, der Verjährung nach zehn oder zwanzig Jahren, sondern nur die von dreißig Jahren gelten soll.

Geg. prid. non. Nov. (392) zu Constantinopel unter dem zweiten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufino.

XL. Titel.

De consortibus eiusdem litis.

3,40. Von den Streitgenossen.

3,40,1. Der Kaiser Iulianus an Secundus, *praef. praet.*

Nachdem die Einrede missbilligt und verworfen wurde, welche die streitenden Parteien unter dem Vorwand, als wären Streitgenossen vorhanden, in der Absicht, die Verhandlung in die Länge zu ziehen, auszudenken pflegten, soll den Prozessierenden, mögen sie alle den selben Gerichtsstand haben oder sich in verschiedenen Provinzen aufhalten, die Erlaubnis gegeben werden, wenn der Streitgenosse oder die Streitgenossen nicht anwesend sind, nur für ihren Teil zu klagen oder zu erwidern.

Geg. III. non. Sept. (362) zu Antiochia unter dem Consulate des Mamertin und dem des Nevitis.

3,40,2. Die Kaiser Valentinianus und Valens an Sallustius, *praef. praet.*

Ein gemeinschaftlicher Rechtshandel kann, nachdem der Prozess gesetzmäßig aufgenommen worden ist, auch in Abwesenheit Einiger ohne Auftrag für das Ganze verhandelt werden, wenn die Anwesenden bereit sind, die Sicherheit zu leisten, dass der Prozessherr die Sache genehmigen werde oder, wenn man es von ihnen fordert, durch Bürgschaftsstellung bekräftigt haben, dass dem Urteil Genüge geschehen werde.

Immerwährendes Gesetz, VI. id. Dec. (364) unter dem Consulate des vergöttlichten Kaisers Iovinian und dem des Varronian.

XLI. Titel.

De noxalibus actionibus.

3,41. Von Noxalklagen, den Klagen wegen Vergehen von Dienstbaren.

3,41,1. Der Kaiser Alexander an Marcellus.

Wenn die Gelder noch vorhanden sind, welche, wie du anführst, aus der Erbschaft deines Vaters von Einem entwendet worden sind, dessen Freiheit gewiss ist, wirst du nicht abgehalten, sie mit der Klage auf Eigentum oder auf Auslieferung zu fordern. Denn, obwohl sonst der Schaden, *noxa*, dem Schädiger folgt, und der Dienstbare, wenn er freigelassen wird, sich auf eine Diebstahlsklage hin zu verantworten hat, welche gegen den Erben nicht zusteht, so ist doch, wenn ein Dienstbarer seinem Herrn etwas wegnimmt, obwohl er einen Diebstahl begeht, die Klage auf Diebstahl nicht begründet, und findet auch nicht statt, wenn er freigelassen worden ist, wenn er die gestohlenen Sachen nicht auch nach der Freilassung entwendet.

Geg. XIII. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

3,41,2. Der Kaiser Gordianus an Quintilianus und Andere.

Wenn eure Dienstbaren ohne euer Wissen oder sogar gegen euer Verbot diebischer Weise Bäume gefällt haben und über sie auch eine besondere Strafe gemäß der für die Waldung geltenden gesetzlichen Bestimmung verhängt war, fürchtet ihr ohne Grund, dass ihr über ihre Auslieferung hinaus zu Schadensersatz verpflichtet seid, da die wegen Vergehen der Dienstbaren mit einer Noxalklage belangten Herren, wenn sie nichts davon wussten oder es verboten, so verurteilt werden müssen, dass sie es in ihrer Entscheidung liegt, ob sie den Dienstbaren statt Schadensersatz ausliefern oder die im Urteil festgestellte Summe des Schadens bezahlen wollen.

Geg. III. non. Iun. (239) unter dem Consulate des Gordian und dem des Aviolan.

3,41,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Eutychius.

Sowohl dann, wenn du einen Dienstbaren wegen Menschenraub, *plagium*, anzuklagen beabsichtigst, als auch wenn du lieber den Herrn des menschenräuberischen Dienstbaren mit einer Noxal- oder mit einer Diebstahlsklage belangen willst, wirst du nicht gehindert, dich an den Statthalter der Provinz zu wenden,

der dir seine richterliche Hilfe erteilen wird, da er wohl weiß, dass, wenn du gegen den Herrn geklagt, aber bewiesen sein wird, dass das, was du behauptest, ohne seine Einwilligung begangen wurde, er die Befugnis hat, entweder den Dienstbaren statt Schadensersatz auszuliefern oder den Schaden und Strafe dazu zu bezahlen.
Geg. V. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,41,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOSIUS.
Wenn ein Dienstbarer, ohne dass es sein Herr wusste, oder wenn er es wusste, es aber nicht verhindern konnte, deine Sachen gewaltsam geraubt hat, kannst du den Herrn desselben bei dem Statthalter der Provinz, wenn noch kein nützliches Jahr vergangen ist, auf das Vierfache, wenn aber diese Zeit vergangen ist, auf das Einfache mit einer Noxalklage belangen, und wenn dann derselbe lieber den Dienstbaren ausliefern, statt Schadensersatz sollte zahlen wollen, so wirst du nicht abgehalten, gegen denselben wegen so viel, als in seinen Besitz gekommen ist, zu klagen. Wenn aber es aber verübt wurde, da der Herr es wusste und es zu verhindern imstande war, ist der Herr, unter Wegfall der Befugnis zur Auslieferung des Dienstbaren statt Schadensersatz, zur Bezahlung der Summe, zu der er verurteilt wurde, verpflichtet.
§ 1. Freilich, wenn du beabsichtigst, wegen der von dem Dienstbaren verübten Entführung deiner Ehefrau die Klage eines öffentlichen Verbrechens zu erheben, so hast du diese nicht gegen den Herrn, sondern gegen den, der nach deiner Angabe das Verbrechen begangen hat, zu richten.
Geg. XVIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

3,41,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENOPHILUS.
Wenn dir ein Dienstbarer durch Diebstahl heimlich mit Hilfe und Wissen seines Herrn eine Dienerin und andere Sachen entwendet hat, kannst du, da zwischen einem Dienstbaren und einem Freien kein Prozess nach dem Zivilrecht geführt werden kann, den Herrn wegen dieses Vergehens mit einer Strafklage auf das Doppelte, und wegen der dir gehörenden Sachen mit der Eigentumsklage oder mit einer Klage auf Rückerstattung, *condiction*, belangen.
Schriftlich geg. V. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLII. Titel.

AD EXHIBENDUM.

3,42. Von der Klage auf Auslieferung.

3,42,1. DER KAISER ALEXANDER AN CRESCENTIUS, *SOLDAT.*
Wenn das Eigentum an der Dienerin, wegen welchem du klagst, deiner Mutter gehört hat, es auch von deinem Vater nicht rechtsgültig verkauft worden ist, und du gewillt bist, dieses Eigentum mit der Eigentumsklage für dich in Anspruch zu nehmen, so wird der Präsidierende der Provinz befehlen, dass dieselbe ausgeliefert werde, damit vor dem Richter die wahre Beschaffenheit der Sache untersucht werde.
Geg. k. Mai. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

3,42,2. DERSELBE KAISER AN SYRUS.
Wenn ein Dienstbarer als Urheber irgendeines Verbrechens angeklagt wird, so muss er von dem Herrn auf die Klage auf Auslieferung ausgeliefert und darf nicht verborgen gehalten werden.
Geg. XI. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

3,42,3. DERSELBE KAISER AN FELICISSIMA.
Weder die Klage auf Auslieferung noch die Eigentumsklage, wie sie jetzt vorliegen, sind erledigt worden, weil einstmals gegen dich wegen der Klage auf Auslieferung anders entschieden worden war, weil durch die Veränderung im Prozess die Sache sich jetzt anders darstellt.
Geg. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

3,42,4. DERSELBE KAISER AN FLACILLA.
Der Richter wird wohl wissen, dass, wenn die dir gehörenden Urkunden, von welchen du bewiesen haben wirst, dass sie sich bei der Gegenpartei befinden, aber von derselben nicht ausgeliefert werden, dir die Befugnis zur Rechtfertigung durch Eid gegeben werden müsse.
Geg. III. k. Mart. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

3,42,5. DER KAISER GORDIANUS AN SABINIANUS, *SOLDAT.*

Dass die Klage auf Auslieferung sich nicht nur gegen Denjenigen wendet, welcher besitzt, sondern auch gegen Denjenigen, welcher durch böse Absicht bewirkt hat, dass er nicht ausliefern konnte, ist dir mit Recht vom verdienten Rechtsgelehrten Modestinus zum Gutachten dargelegt worden.

Geg. II. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviolan.

3,42,6. DER KAISER PHILIPPUS AN PALEMONIDES.

Da du behauptest, dass die Gegenpartei die dir gehörenden Urkunden eigenmächtig in ihren Besitz gebracht habe, so kannst du, wenn du deshalb eine Klage erheben willst, nachdem die Erfordernisse für die Klage erfüllt sind, den Beweis deiner Behauptung erbringen, wenn du aber auf Auslieferung klagen willst, so verfolge dies im laufenden Prozess.

Geg. II. id. Mart. (244) unter dem Consulate des Peregrin und dem des Aemilian.

3,42, 7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VITALIANIS.

Die Klage auf Auslieferung wendet sich gegen den, der dazu imstande ist und sich Fahrlässigkeit oder böse Absicht bei Erfüllung der Vorschrift zu Schulden kommen lässt, so dass, wenn er die Sache in schlechterem Zustand ausgeliefert hat, die hinsichtlich der Auslieferung zu beachtende Billigkeit bewirkt, dass, da nicht mehr auf Auslieferung geklagt werden kann, eine Klage auf das Geschehene, *in factum*, gegen ihn erteilt wird.

Geg. XVI. k. Iun. (286) unter dem 2ten Consulate des Kaiser Maximian und dem des Aquilin.

3,42,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHOTINUS.

Wenn Derjenige, den du in deinem Bittschreiben erwähnt hast, deine Sachen verliehen oder deponiert hat, kannst du gegen den Inhaber derselben dich der Klage auf Auslieferung oder der Eigentumsklage bedienen.

§ 1. Wenn er aber in einem Pactum zugesichert hat, dass sie dir zurückgegeben werden sollen, wirst du, wenn du durch Erbrecht sein Nachfolger geworden bist, nicht abgehalten, dich der Klage auf das Deponat zu bedienen. Wenn dir aber die Erbschaft desselben weder nach Zivil-, noch nach dem Recht der Erbfolge als Nachfahre gehört, so siehst du ein, dass du nach dem strengen Recht aus dem Pactum Desjenigen, gegen den dein Bittschreiben gerichtet ist, keine Klage erheben kannst, es wird dir aber aus Billigkeit eine analoge Klage auf das Deponat erteilt.

Schriftlich geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

3,42,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINUS.

Wenn du vor dem Statthalter der Provinz bewiesen haben wirst, dass du das aus irgendeinem Contract dem Recht gemäß Geschuldete Demjenigen, dem es gegeben werden musste, gegeben hast, wird er befehlen, dass dir, da du natürlich schon Befreiung erlangt hast, deine Schuldscheine, aus denen nun nichts mehr gefordert werden kann, und die sich auf jenen Contract beziehenden Urkunden ausgeliefert und zurückgegeben werden sollen.

Schriftlich geg. VIII. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIII. Titel.

DE ALEATORIBUS ET ALEARUM LUSU.

3,43. Von den Glücksspielern und dem Glücksspiel.

3,43,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Das Würfelspiel, wie es von alters her bekannt ist, war den Teilnehmern außerordentlicher Kämpfe nur außerhalb ihrer Dienstzeit gestattet, wurde aber im Lauf der Zeit zu einer Seuche, die tausende Anderer erfasste. Manche haben, ohne dass sie etwas vom Spiel, außer den Namen der Seiten des Würfels, kannten, ihren ganzen Besitz verloren, indem sie sich Tag und Nacht mit Silber, Edelsteinen und Gold an Glücksspielen beteiligen. Aufgrund dieser Verirrung lassen sie sich zu Blasphemie verleiten und stürzen sich in Schulden.

§ 1. Wir bestimmen deshalb, in Sorge um unsere Untertanen, durch dieses Gesetz allgemein, dass es Niemandem erlaubt ist, an privaten und öffentlichen Orten zum Glücksspiel zum Schein oder im Ernst einzuladen.

§ 2. Wer dieser Verordnung nicht gehorcht, soll nicht bestraft werden, sondern wer verloren hat, soll auf Bezahlung seines Verlustes nicht belangt werden, und wenn er bezahlt hat, soll er und seine Nachfolger ihn

vom Sieger und dessen Erben zu jeder Zeit, auch nach dreißig Jahren, zurückfordern können. Wenn diese Personen aber den Verlust nicht zurückfordern wollen, so soll ein Jeder, der will, und besonders der *Primas* und der *Defensor* der Stadt, in welcher dies vorgefallen ist, klagen können und es zum Besten der Stadt verwenden.
§ 3. Die Bischöfe sollen die Befugnis haben, diese Dinge zu untersuchen, indem ihnen dabei die Statthalter der Provinz zu Hilfe kommen.
§ 4. Nur folgende fünf Spiele sollen ohne List und Betrug erlaubt sein: das Springen ohne Stange, das Werfen von Speeren ohne Wurfriemen, der Boxkampf, das Ringen und das Pferderennen. Aber Niemand soll viel, auch nicht bei diesen Spielen, ein Reicher nicht mehr als einen *Solidus*, die Anderen noch viel weniger, bei der ganzen Zusammenkunft einsetzen. Über das, was darüber hinaus geht, soll keine Klage stattfinden und wenn es schon gegeben wurde, soll es zurückgegeben werden. Hierfür sollen die Statthalter Sorgen tragen, und die Strafe von zehn Pfund Gold sollen die Übertreter dieses Gesetzes und diejenigen, die eine Übertretung zugeben, treffen.
Geg. X. k. Oct. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius

3,43,2. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass weder das Spiel das „gleiche Kampfesreihen", *equi lignei*, genannt und mit Reiter- und anderen Figuren gespielt wird, noch eine anderes Spiel zu spielen erlaubt sein soll, mit Ausnahme der in der vorigen Constitution gestatteten.
§ 1. Die Orte, an denen mit solchen Figuren gespielt wird, sollen dem Fiscus verfallen, und das jeweils Gegebene soll zurückgegeben werden.
§ 2. Wenn es die Geber nicht zurücknehmen wollen, so soll es von den Präfekten und den Statthaltern der Provinzen gefordert und zum Besten der Städte verwendet werden.

XLIV. Titel.

DE RELIGIOSIS ET SUMPTIBUS FUNERUM.

3,44. Von den Grabmälern und Begräbniskosten.

3,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN DORITA.
Wenn die Überreste deines Sohnes vom strömenden Fluss gestört werden, oder ein anderer rechtmäßiger Grund eintritt, so wirst du sie nach dem Ermessen des Statthalters der Provinz an einen anderen Ort bringen können.
Geg. VIII. k. Nov. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

3,44,2. DERSELBE KAISER AN HILARIANUS.
Wenn von einem Anderen wider dein Wollen oder Wissen ein Leichnam in deine reine Besitzung oder in dein Gewölbe gelegt worden ist, kann dies den Ort nicht zu einem den Toten geweihten Ort, *religiosum*, machen. Wenn aber Jemand mit deinem Willen einen Toten dahin gelegt hat, wird dieser zu einem den Toten geweihten Ort. Wenn dies geschehen ist, so ist es nicht zweifelhaft, dass das Grabmal weder verkauft, noch von irgend Jemand verpfändet werden kann, da dies das Recht der Gräber verhindert.
Geg. k. Mai. (216) unter dem 2ten Consulate des Aquilinus und dem des Anulinus.

3,44,3. DER KAISER ALEXANDER AN RIMUS.
Der Präsidierende der Provinz wird befehlen, dass dir das vom Verstorbenen hinterlassene Vermächtnis und das, wovon du bewiesen haben wirst, dass du es nach dem Ermessen eines redlichen Mannes wegen seiner Krankheit ausgegeben hast, gezahlt werde.
Geg. V. non. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

3,44,4. DERSELBE KAISER AN LUCIANUS.
Wenn du eine Begräbnisstätte mit dem Ausdruck Denkmal bezeichnest, so musst du wissen, dass Niemand ein solches nach dem Eigentumsrecht in Anspruch nehmen kann, sondern dass, wenn es ein Familienbegräbnis gewesen ist, das Recht auf dasselbe allen Erben gehört und auch nicht durch Teilung an einen einzigen Erben gebracht werden kann.

§ 1. Die ungeweihten Orte aber, welche die Stätte umgeben, gehören, wenn sie stets zu den benachbarten für menschlichen Gebrauch bestimmten Häusern gehört haben, Demjenigen, welchem jene Gebäude, deren Teil sie zu sein scheinen, durch die Teilung zugefallen sind.
Geg. VI. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

3,44,5. DERSELBE KAISER AN CASSIUS, *SOLDAT*.
Weder der Vater, noch die Mutter eines Soldaten, welche seine Erben geworden sind, dürfen seinen Willen, welchen er hinsichtlich eines ihm zu errichtenden Denkmals in seinem Testament ausgesprochen hat, übergehen. Denn obwohl durch frühere Constitutionen die in einem solchen Fall zu machende Anzeige aufgehoben wurde, so können sie doch der üblen Nachrede und einem bösen Gewissen wegen der unterlassenen Erfüllung einer solchen letzten Pflicht und wegen der Missachtung des letzten Willens des Verstorbenen nicht entgehen.
Geg. VIII. k. Mai. (224) unter dem Consulate des Iulian und dem des Crispin.

3,44,6. DERSELBE KAISER AN PRIMITIVUS UND ANDERE.
Die auf Denkmälern befindlichen Inschriften bewirken weder den Übergang der Begräbnisrechte, noch den des Eigentums an einem solchen Ort auf Freigelassene. Die Einrede der langen Zeit, der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung, wird euch aber von Nutzen sein, wenn sie gleich anfangs einen rechtmäßigen Grund gehabt hat.
Geg. VIII. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulian und dem des Crispin.

3,44,7. DER KAISER GORDIANUS AN CLAUDIUS.
Du wirst nicht abgehalten Bildsäulen auf die Begräbnisstätte zu setzen, oder an dem Denkmal, welches, wie du angibst, von dir errichtet worden ist, die Verzierungen, die du für gut findest, anzubringen, da Niemandem die rechtliche Befugnis zu dem, was nicht verboten ist, versagt wird.
Geg. III. k. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

3,44,8. DER KAISER PHILIPPUS AN IULIA.
Das Recht auf die Familienbegräbnisstätte steht den Verschwägerten und deren nächsten Verwandten, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt sind, keineswegs zu.
Geg. XVI. k. Iul. (244) unter dem Consulate des Peregrin und dem des Aemilian.

3,44,9. DERSELBE KAISER UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN FAUSTINA.
Ein den Toten geweihter Ort darf sicherlich nicht verkauft werden, dass aber ein reines Stück Land, das an das Grabmal anschließt, rechtlich als ungeweiht gelte und daher wirksam verkauft werden könne, ist keine unbegründete Meinung.
Geg. VI. k. Dec. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philipp und dem des Titian.

3,44,10. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AQUILIANA.
Wenn der Leichnam seiner immerwährenden Ruhestätte noch nicht übergeben worden ist, wirst du nicht abgehalten, ihn an einen anderen Ort zu bringen.
Geg. VIII. id. Febr. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaiser Diocletian und dem 3ten des Kaisers Maximian.

3,44,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GAUDENTIUS.
Wir verbieten nicht, dass die mit einer verdienten Strafe belegten Verbrecher ein rechtes Begräbnis erhalten.
Geg. VIII. id. April. (290 unter dem 4ten und 3ten Consulate derselben Kaiser.

3,44,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.
Es ist schon lange verboten, die Überreste der Toten innerhalb einer Stadt, *civitatem*, zu begraben, damit nicht das heilig zu haltende Recht der Regionalstädte, *municipiorum*, verletzt werde.
Geg. III. k. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate derselben Kaiser.

3,44,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.
Das Recht auf ein Begräbnis in einer Familien-, als einer Erbbegräbnisstätte, steht auch den Erben zu, das Recht auf die Familienbegräbnisstätte aber kann nur der Familie, und wenn keiner aus ihr Erbe ist, nicht auch irgendeinem Anderen, der nicht Erbe ist, zustehen.
Schriftlich geg. III. id. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

3,44,14. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF.PRET.*
Niemand soll einen menschlichen Leichnam ohne ein Reskript des Kaisers an einen anderen Ort bringen.
Geg. IV. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Evodius.

Codex Iustiniani. Buch IV.

I. Titel.

DE REBUS CREDITIS ET IUREIURANDO.

4,1. Von den anvertrauten Sachen und von der Eidesleistung.

4,1,1. DER KAISER ANTONINUS AN HERCULIANUS.

Eine Rechtssache, die durch Einigung der Parteien oder nach einem Antrag auf Eidesleistung des Gegners und erfolgter Zuerkennung und Leistung oder Erlass des Eides entschieden ist, kann auch mit dem Vorwurf des Meineides nicht wieder aufgenommen werden, es müsste denn ein Gesetz für diesen Fall eine Ausnahme anordnen.

Geg. XV. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

4,1,2. DER KAISER ALEXANDER AN FELIX.

Die Missachtung der Heiligkeit des Eides wird durch die Götter genügend bestraft. Falls jedoch im Namen Meiner Majestät falsch geschworen wurde, soll nach den Verordnungen Meiner vergöttlichten Eltern keine Anklage auf Leib und Leben oder eine wegen Majestätsverbrechen erhoben werden.

Geg. VI. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aelian.

4,1,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERA.

Bei Verträgen guten Glaubens und auch bei anderen Rechtssachen muss die Sache nach ihrer Untersuchung bei Mangel an Beweisen vom Richter durch den Eid entschieden werden.

Geg. X. k. Sept. ((286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,1,4. DIESELBEN KAISER AN MAXIMA.

Wenn ein minderjähriges Mündel zur Vermeidung einer Vormundschaftsklage seinem Vormund die Eidesleistung angetragen hat, ist ihm nicht verwehrt, später über denselben Gegenstand zu klagen.

Geg. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,1,5. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS.

Da Vermächtnisse gegen Auflagen sowohl den Vormündern, wie auch den Unmündigen selbst zugesprochen zu betrachten sind, wird der Vorsteher der Provinz diese Vermächtnisse und ihre Auflagen erörtern, und wenn sich ergibt, dass dir ein solches übertragen wurde, die Erstattung desselben an dich verfügen. Er wird auch den Vormund, wenn er es leugnet, deinem Verlangen gemäß zur Eidesleistung auffordern.

Geg. III. non. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,1,6. DIESELBEN KAISER AN BESSIUS.

Da du vorträgst, die Parteien seien übereingekommen, die Frage der Herkunft und der freien Geburt durch Eid zu entscheiden, wird der Vorsteher der Provinz gemäß eurem Verlangen für die Söhne der Schwester eures Vaters sorgen.

Geg. V. id. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

4,1,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANA.

Weder der Sohn noch irgend jemand anders kann durch Führung eines Rechtsstreit oder durch Übereinkunft, auch nicht durch einen ohne den Willen der Eigentümerin der Sache bewirkten Antrag auf Eidesleistung, ihr einen Nachteil zuziehen. Wenn also dein Sohn ohne deinen Auftrag etwas in Betreff deiner Sache unternommen hat, und du es nicht genehmigt hast, kann es dir nicht schaden.

Geg. id. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,1,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wird ein Eid angetragen und dazu eine Stellungnahme abgegeben, aber weder der Eid geschworen noch abgelehnt, so ist, ähnlich wie nach Indizien, nach den Tatsachen, *in factum*, zu urteilen.

Geg. XII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,1,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANUS.

Wenn der Eid angetragen ist, wird, wenn es der Kläger nicht schuldvoll unterlässt zu schwören, dass er den Eid nicht mit der Absicht der Rechtsverdrehung verlangt hat, der Beklagte vom Richter gezwungen werden zu bezahlen oder zu schwören oder gegen den Eid des Klägers vorzugehen.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,1,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROTOGENES.

Auch bei Klagen wegen einer Hinterlegung, die wegen Sachen, die ohne Niederschrift hingegeben werden, erhoben werden, kann, nach dem Beispiel anderer Klagen wegen Gegenständen guten Glaubens, der Eid angetragen werden.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,1,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand den Eid angetragen hat und, ehe er geleistet wird, wegen genügender Beweismittel den Antrag wieder zurücknimmt, so ordnen Wir an, dass es ihm nicht erlaubt sein soll, wieder auf den Eid zurückzukommen (denn es ist ungereimt, auf den Eid, auf den zu verzichten zu können er geglaubt hat, erst dann zurückzukommen, wenn er am Gelingen anderer Beweise zweifelt, und auf die Religion zu vertrauen) und dass die Richter Denen, die solche Ungerechtigkeiten unternehmen, kein Gehör schenken sollen.

§ 1. Wenn jemand den Eid angetragen hat, es aber vorzieht, dies zu widerrufen, so soll es ihm zwar freistehen dies zu tun, wenn er will, und andere Beweismittel beibringen, doch soll ihm dies nur bis zum Ende des Rechtsstreits gestattet sein.

§ 2. Nach dem abschließenden Urteil hingegen, wenn es nicht durch eine Berufung seiner Rechtskraft entbunden oder wenn es nach Appellation bestätigt wurde, gestatten wir den Widerruf des Antrag auf Eidesleistung und den Übergang zu anderen Beweismitteln nicht, damit nicht der Prozess wiederholt und das Ende der einen Sache zum Anfang der anderen werde.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

4,1,12. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Es bedarf einer allgemeiner Bestimmung über die Eidesleistungen, die in Prozessen, es sei es vom Richter oder von den Parteien, angetragen werden, denn es ist bereits öfter vorgekommen, dass ein Richter eine Eidesleistung verlangt um eine Entscheidung herbeizuführen und dass, wenn der Prozess durch eine Berufung angehalten wird, Denjenigen, denen die Eidesleistung auferlegt wurde, das Licht des Lebens erlischt bevor sie den Eid ablegen können und so der Beweis in der Sache verloren geht, da ein großer Unterschied zwischen dem Eid eines Erben und dem des Herren der Sache besteht. Durch die drängenden Umstände genötigt, und um die Beweiserhebungen besser zu unterstützen, erlassen Wir deshalb folgende Verordnung.

§ 1. Jeder Eid, ob vom Richter oder von den Parteien angetragen, ob am Anfang des Prozesses oder während demselben oder zur abschließenden Urteilsfindung, soll vor demselben Richter geleistet werden, ohne das Endurteil und ohne das Ergebnis einer Appellation abzuwarten.

§ 1a. Wenn die Eidesleistung von den Parteien beantragt und vom Richter genehmigt oder vom Richter kraft seines Amtes einer der Parteien auferlegt wurde und Der, welcher den Eid leisten soll, dagegen nichts einwendet und schwört, ihm jedoch ebenso erwidert wird, so dass Der, welcher rechtmäßig erwidert hat, seinen Eid abzulegen genötigt ist, oder, wenn er dies verweigert, die Sache oder der Streitpunkt durch den angetragenen Eid zu entscheiden ist, ohne dass eine Appellation zugelassen werden darf. Denn wie sollte Derjenige, der in dem, was er selbst veranlasst hat, zur Appellation seine Zuflucht nimmt, Gehör verdienen?

§ 2. Wenn aber Derjenige, dem vom Gegner oder vom Richter der Eid angetragen wurde, diesen nicht leisten will, soll ihm zwar freistehen, den Eid zu verweigern, der Richter aber soll, wenn er die Eidesleistung für notwendig hält, die Sache so entscheiden, als ob der Partei, die den Eid verweigert hat, diesen Eid mit seinem Willen verweigert worden wäre, und das Übrige, die anderen Klagepunkte oder die Hauptsache zu untersuchen und den Prozess fortzusetzen, ohne ein Hindernis anzunehmen.

§ 2a. Demjenigen aber, der den ihm angetragenen Eid zu leisten verweigert, möge er eine Begründung abgeben oder es nicht wagen, bleibt als Hilfsmittel die Appellation gegen das Endurteil.

§ 2b. Wenn der über die Appellation entscheidende Richter den Antrag auf Eidesleistung für zulässig und die Verweigerung für unstatthaft erkennt, bleibt das Urteil unverändert.

§ 2c. Erkennt er aber den Antrag auf Eidesleistung für unstatthaft und die Verweigerung für dem Recht gemäß, kann er das Urteil des Richters, das aufgrund des verweigerten Eides gefunden wurde, abändern,

und es soll daraus weder eine Vorverurteilung oder ein Nachteil oder ein ungerechter Verlust entstehen, sondern der Prozess soll vom Anfang an bis zu seinem neuen Ende ungehindert geführt und ausgewogen entschieden werden.

§ 3. Der angetragene Eid mag geleistet oder verweigert worden sein, der Partei, welche ihn angetragen hat, steht das Mittel der Appellation nicht offen, da es ungerecht wäre, wenn die Partei deswegen, weil der Richter ihrem Antrag entsprochen hat, sollte appellieren können.

§ 4. Indem Wir dieses wegen der anwesenden Personen anordnen, vergessen Wir die Abwesenden nicht, sondern wollen auch sie diesem Gesetz unterwerfen.

§ 4a. Wenn die Person, der der Eid angetragen worden war, nicht anwesend ist, das der Prozess etwa durch einen Bevollmächtigten geführt wird, muss der Vollmachtgeber entweder, unter Einräumung einer gewissen Frist, selbst vor dem Richter erscheinen, um das, was wegen des Eides angeordnet wurde, zu verrichten, oder, wenn der Richter es für gut befindet, in der Provinz, in der er sich aufhält, unter Bezeugung durch gerichtliche Akten, den Eid entweder zu leisten oder dazu Stellung zu nehmen oder ihn zu verweigern, und dieses soll so verhandelt werden, dass für jeden der Fälle das erwähnte Ergebnis erzielt wird.

§ 4b. Dabei soll es der anderen Partei freigestellt sein, entweder selbst oder durch einen hierzu bestellten Bevollmächtigten den Verhandlungen über den Eid beizuwohnen, oder, wenn keines von beidem gewünscht wird, soll dem Eid entsprechend unter aktenkundiger Beglaubigung durch die eine Seite geschworen, dazu vorgetragen oder verweigert werden.

§ 4c. Dabei soll vom Richter von Amts wegen über die in dieser Sache zu entrichtenden Kosten festzusetzen sein, ob diese von beiden Parteien oder nur von einer Partei zu tragen sind.

§ 4d. Daraus darf für den Prozess kein Aufschub entstehen, sondern während dies alles geschieht, soll der Richter andere Punkte der Sache erörtern und, nachdem die wegen des Eides angefertigten Akten bei ihm eingegangen sind, soll er diesen Punkt wieder behandeln und wenn derselbe erledigt ist, zu den anderen übergehen.

§ 4e. Alles übrige was die Anwesenden betreffend verordnet wurde soll auch bei den Abwesenden beachtet werden.

§ 5. In allen Prozessen, in denen Eide zu leisten sind, wollen Wir, dass es bei dem vor Gericht Üblichen hinsichtlich der Personen bleibe, mag der Eid vor dem Richter zu leisten sein, oder im Hause, oder unter Berührung der heiligen Schrift oder an einer heiligen Gebetsstätte.

§ 6. Es soll ebenso in Kraft bleiben was über die Eidesleistung bei Verleumdung und über die Stellungnahme zu einem Eid in den Gesetzen verordnet und von Uns oder von hohen Vorfahren eingeführt worden ist, denn nicht um an den alten Gesetzen etwas zu ändern ist dieses Gesetz erlassen worden, sondern um zu ergänzen, was ihnen fehlt.

Siebenmal vorgelesen im neuen Ratssaal im Palast des Kaisers Iustinian.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

4,1,13. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF.PRAET.*

Hat jemand ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen als ihm hinterlassen gefordert und, weil etwa das Testament nicht vorhanden war, er einen Eid, versichernd, dass ihm ein solches Vermächtnis oder das hinterlassen sei, geleistet und daraus das Geforderte erlangt, ist aber nachher entdeckt worden, dass ihm nichts vererbt wurde, ist bei den Alten gezweifelt worden, ob an dem Eide festzuhalten oder das Empfangene wieder erstattet werden müsse, und ob man, wenn ihm wirklich ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen vermacht wurde, dem Erben alles oder das Falcidische Viertel, wenn es ihm zukommt, belassen solle.

§ 1. Es erscheint Uns besser zu sein, wenn das Vermächtnis von ihm zurückgefordert werde und ihm aus einem solchen Meineid kein Gewinn zukomme, außer dass er, wenn es als richtig befunden wird, ihm das gesetzliche Erbteil, das ihm zukommt, erhalte, damit nicht nach Unseren Gesetzen gestattet sei, sich durch ein Verbrechen einen sündhaften Gewinn zu verschaffen.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

II. Titel.

SI CERTUM PETATUR.

4,2. Wenn etwas Bestimmtes gefordert wird.

4,2,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MODESTINUS.

Weder billig noch gewöhnlich ist, dass du verlangst, du und dein Bruder und Miterbe sollten die Schulden deines Vaters nicht nach Verhältnis der Erbteile bezahlen, sondern nach dem Werte der im Voraus vermachten Sachen, da das Recht ganz klar festhält, dass die Lasten der Erbschaft auf die eingesetzten Erben nach den Erbteilen und nicht nach der Größe ihrer Vorteile fallen. Dies scheint auch dir selbst nicht unbekannt zu sein, da du den Gläubigern in der alten Rechtsform nach Verhältnis deines Erbteils Sicherheiten gestellt hast.

Geg. k. Iul. (204) unter dem Consulate des Chilone und dem des Libone.

4,2,2. DER KAISER ANTONINUS AN HERMOGENES.

Wenn Asclepiades dein Geld in seinem Namen ausgeliehen hat, so hat er durch die vertragliche Abmachung sich selbst das Forderungsrecht erworben. Dass du auf dieses Geld klagen kannst, wirst du erlangen, wenn er seine Klagen dir überträgt.

Geg. VII. k. Mai (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,2,3. DER KAISER GORDIANUS AN SEMPRONIUS.

Dass Personen, die ein Amt verwalten, weder selbst, noch durch vorgeschobene Personen während ihrer Amtsführung in der Provinz Geld auf Zinsen ausleihen dürfen, ist in Rescripten oft entschieden worden.

Geg. VIII. k. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordian und dem des Aviola.

4,2,4. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN MAXIMUS.

Wenn du eines Abwesenden Gelder in seinem Namen auf Zinsen angelegt hast, dieses Verleihen aber nicht genehmigt worden ist, und du nach erhaltener Übertragung der Klagen den Schuldner belangst, so wird der Vorsteher der Provinz dir zum Recht verhelfen.

§ 1. Derselbe wird, wenn sich ergibt, dass eine Übertragung des Klagerechts nicht stattgefunden hat, dir auch eine zweckmäßige Klage gegen den Schuldner nicht absprechen.

Geg. XV. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

4,2,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTODEMUS UND PROCULUS.

Wenn nicht durch gemeinsamen Empfang der geliehenen Summe oder durch vertragliche Vereinbarung mit dem Gläubiger ein Jeder von euch sich freiwillig verpflichtet hat, oder ihr nicht zur Sicherheitsleistung der Verbindlichkeit beigetreten seid, so fürchtet ihr, wenn auch einem das Geld gezahlt wurde, ohne Grund, dass er wegen dieses einem Andern geliehenen Geldes euch belangen könne, da ihr binnen der gesetzlichen Zeit die Erörterung des Hergangs der Sache veranlasst habt.

§ 1. Noch weit grundloser ist eure Furcht, wenn nicht die Auszahlung des Geldes, sondern der Empfang von Öl in einer Urkunde ausgedrückt ist, da, falls keine vertragliche Vereinbarung über die Rückgabe des Geldes hinzugekommen ist, es bei dem bleibt, was wirklich geschehen ist und aus der Schrift über den Empfang des Öls nichts gefordert werden kann.

Geg. V. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICANDER.

Wenn du von dem Wert einer dir zukommenden Menge von Dingen, durch später vertragliche Vereinbarung, dir von Demjenigen, gegen den deine Bittschrift gerichtet ist, erlaubte Zinsen hast zusichern lassen, so steht die etwa vorausgeschickte falsche Angabe, dass jene Menge von Dingen als Darlehen gegeben worden sei, der Forderung der Zinsen nach dem verabredeten Fuße nicht im Wege, da es an dem Wesen einer Verbindlichkeit nicht mangelt.

§ 1. Wenn aber ohne Verpflichtung durch vertragliche Vereinbarung bloß verschrieben ist, dass Geld dargeliehen worden sei, und deshalb Zinsentrichtung verabredet worden ist, so wird das zum Schein Verhandelte als nicht geschehen betrachtet, und eine solche Verabredung ändert an der früheren Verbindlichkeit nichts.

Geg. XV. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PACTUMEIA.

Nicht danach wird bei solchen Verbindlichkeiten gefragt, woher das geliehene Geld komme, sondern ob der, der den Vertrag geschlossen hat, das Geld als das seinige an den gezahlt hat, dem es zusteht.

Geg. V. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Wenn du statt Geld, das du von deinem Gläubiger erwartetest, Silberzeug, oder Zugpferde, oder andere nach gegenseitiger Übereinkunft geschätzte Dinge bekommen und dagegen Gold zum Pfand gegeben hast, so können von dir, obwohl du monatlich mehr als eins vom Hundert in der vertraglichen Vereinbarung zugesagt hast, doch nur der Geldbetrag, welcher durch Verabredung beider Teile nach der Schätzung bestimmt worden ist, und auch nur die gesetzlichen Zinsen rechtmäßig gefordert werden. Auch wenn, wie du angibst, das Pfand, das du gegeben hast, von geringerem Werte ist, so kann dies dir nicht dagegen helfen, dass du nicht der Zahlung einer solchen Summe dich fügen müsstest.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Da du in deiner Bittschrift versicherst, dass du gemeinsam mit Syntrophus in Gallien Gold mit einem gewissen Gewicht und zugleich bares Geld an jemand ausgeliehen hast, der es in Rom zu bezahlen hatte, so wird der zuständige Richter, auf dein Vorbringen, wenn er ersieht, dass ihr Beide für Einen und Einer für Beide Gläubiger geworden, oder dass durch die Sache die Klage allein dir zustehe, oder dass du von den Erben des Syntrophus Vollmacht hast, dir die ganze Forderung, andernfalls aber nur so viel als du dazu gegeben hast, zuerkennen.

Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPINUS.

Dadurch, dass der Beweis von mehreren Posten, welche von Mehreren ein jeder schuldet, in einer einzigen Urkunde enthalten ist, wird die Eintreibung derselben nicht gehindert. Wenn nun deine Schuldner statt des Geldes, welches du ihnen gegeben hast, dir Wein zu liefern auf dein Verlangen vertraglich zugesichert haben, so macht die Änderung des früheren Geschäfts den rechtsgültig geschlossenen Vertrag nicht ungültig.

Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMIANUS.

Durch Brandschaden wird ein Schuldner von seinen Schulden nicht frei.

Geg. II. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEOPHANIUS.

Wenn du zum Zweck einer dir mit dem Ion gemeinschaftlichen Sache Geld geliehen hast, dich aber weder durch die Tat noch durch Förmlichkeit auf das Ganze verpflichtet, jedoch es nachher ganz bezahlt hast, so kannst nach Erkennen des Richters gegen den Ion auf Erstattung seines Anteils klagen und als eine Schuld von ihm fordern.

Geg. XV. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,2,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FRONTONIUS.

Wer Geld geliehen hat, wenn auch für fremde Angelegenheiten, doch so, dass der Gläubiger nicht auf Den gesehen hat, welchen dieselben betreffen, der muss als Hauptschuldner haften.

Geg. XVII. k. Nov. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,2,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HADRIANUS.

Wegen dem Geld, welches der Gläubiger Anderen gegeben hat, bist du ihm, ohne Beitritt durch feierliche Worte, durch deine Unterschrift einer Urkunde nicht verbindlich.

Geg. (ohne Datierung) unter dem Consulate der Kaiser.

4,2,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CHARIDEMUS.

Es ist gegen das ausdrücklich formulierte Recht, wenn du verlangst, dass die Gläubiger nicht dich, der du das Geld geliehen hast, sondern die Erben Dessen, dem du dasselbe geliehen hattest, belangen sollen.

Geg. V. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,2,16. Die Kaiser Honorius und Theodosius an Theodorus, *Praef. Praet.*

Jeder, der einem Richter Geld gegen Zinsen leiht, während er in der Provinz desselben sich aufhält, wird wegen angestrebter Käuflichkeit der Gesetze und der Provinz, und so wird auch ein Geldwechsler, der einem Bewerber um eine Ehrenstelle das Geld sie zu kaufen gibt, zugleich mit dem Richter selbst mit Verbannung bestraft.

Geg. XVII. k. Nov. (408) unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

4,2,17. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *Praef. Praet.*

Hinsichtlich handschriftlicher Urkunden haben wir zum allgemeinen Besten für nötig erachtet, zu verordnen, dass, wenn jemand Geld über die Summe von fünfzig Pfund Gold oder mehr ausleihen oder sich wegen Bezahlung einer Schuld von einem solchen Betrag sich eine Sicherheit geben lassen will, er wissen soll, dass er eine Handschrift von dem Schuldner oder Gläubiger nicht anders anzunehmen habe, als wenn sie durch die Unterschriften dreier Zeugen von gutem Rufe bezeugt ist. Wenn eine dieser Regel widerstreitende Handschrift über Gelder, die die angegebene Summe Gold übersteigen, vorgelegt wird, darf eine solche von den Urteilenden nicht zugelassen werden. Dies soll bei künftigen Darlehen oder Zahlungsverpflichtungen stattfinden.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate unseres Herrn und Kaisers Justinianus.

III. Titel.

De suffragio.

4,3. Von der Fürsprache beim Kaiser.

4,3,1. Die Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius an Rufinus, *Praef. Praet.*

Wenn Personen, die ihr Anliegen beim Kaiser vorzutragen wünschen, jemanden um seine Fürsprache ersucht und sich Demjenigen durch ein Gelöbnis verpflichtet haben, so sollen sie das Versprochene entrichten, sobald sie das Gewünschte erlangen, und falls sie künstliche Vorbehalte machen, sollen sie zu Bezahlung der Schuld angehalten werden.

§ 1. Und ist deshalb etwas an Gold oder Silber oder sonstigen beweglichen Dingen gegeben worden, so ist die Übergabe allein hinreichend und die Vereinbarung hat bleibende Gültigkeit, weil die Übergabe einer beweglichen Sache durch Treu und Glauben erfüllt wird.

§ 2. Wenn aber die Vereinbarung auf ländliche oder städtische Grundstücke geht, so soll eine Schrift, wodurch solche auf den Andern übertragen werden, aufgesetzt werden, danach die körperliche Übergabe erfolgen und die Erfüllung der Sache in den Akten bezeugt werden, denn anders können diese nicht auf den neuen Eigentümer übergehen, noch aus ihren alten Rechtsverhältnissen genommen werden.

§ 3. Wenn nun jemand, bloß auf die Verabredung über die Fürsprache gestützt, sich herausnimmt, den Besitz der Güter sich anzumaßen, so wird er wegen Vermessenheit und Gewalttätigkeit verantwortlich gemacht und der vorige Besitzstand wieder hergestellt, auch wird Derjenige, der sich unterstanden hat, an sich zu reißen, was er hätte einklagen sollen, zu keiner Klage darüber zugelassen.

Geg. III. non. Mart. (394) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

IV. Titel.

De prohibita sequestratione pecuniae.

4,4. Vom Verbot der Hinterlegungsverpflichtung von Geldern.

4,4,1. Die Kaiser Honorius und Theodosius an Ioannes, *Praef. Praet.*

Wenn aus irgend einem Vertrag Geld gefordert wird, soll die Notwendigkeit der Hinterlegung bei einem Treuhänder wegfallen, denn zuerst muss der Schuldner festgestellt und dann erst zur Zahlung angehalten werden. Es verlangt nicht nur das Rechtsverhältnis, sondern schon die Billigkeit, dass, wer auf Geld klagen will, seine Beweismittel mitbringe und den Schuldner feststellen lasse.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

V. Titel.

DE CONDICTIONE INDEBITI.

4,5. Von der Rückerstattung des nicht Geschuldeten.

4,5,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MUTIANUS.

Dass wegen aus Irrtum, nicht infolge eines rechtskräftigen Urteils, bezahltem, aber nicht geschuldeten Geld auf Rückerstattung, *condictio*, geklagt werden kann, ist nicht zweifelhaft. Wenn du also beweisen kannst, dass dein Vater, dessen Erbe du geworden bist, seinem Gläubiger etwas über seine Schuld hinaus bezahlt habe, so kannst du dieses zurückfordern.

§ 1. Vergeblich hingegen verlangst du die Zahlung von Zinsen einer solchen Summe, denn durch die Klage auf Rückerstattung kann nur so viel zurückgefordert werden, wie als nicht geschuldet gezahlt worden ist.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

4,5,2. DIESELBEN KAISER AN SECUNDINA.

Wenn du, ohne dass ein Vergleich geschlossen wurde, zur Zahlung von Geld, das du nicht schuldest, an den Gläubiger einer Anderen verpflichtet worden bist, so kannst du gegen Diejenige, die dich verpflichtet hat, die Klage auf Rückerstattung erheben.

Geg. XIV. k. Ian. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antonin und dem des Balbin.

4,5,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAMPHILIUS.

Da eine Summe, die nicht geschuldet wurde, wenn sie irrtümlich bezahlt wurde, zurückgefordert werden kann, ist um so mehr die Klage auf Rückgabe einer gegebenen Niederschrift über eine nicht geschuldete Zahlung statthaft, andernfalls kann Dem, der sie in eine Klage einbringt, die Einrede der bösen Absicht entgegengesetzt werden.

Geg. III. non. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERACLIUS.

Dass die Summe, die infolge des Ableugnens im Prozess erhöht worden war, wenn sie auch dem Urteil entsprechend von jemandem bezahlt wurde, der nicht wusste, dass die Forderung nicht geschuldet war, nicht zurückgefordert werden kann, ist unstreitiges Recht. Es ist auch gewiss, dass, wenn aus demselben Grunde für einen Betrag, der nicht geschuldet wurde, eine Sicherheit gestellt worden ist, die Rückforderungsklage nicht zulässig ist.

Geg. V. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

4,5.5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Wenn du, von deinem Vater aus der Gewalt entlassen, nicht binnen der festgesetzten Zeit sein gesetzlicher Erbe geworden bist, so ist es nicht streitiges Recht, dass dir Zurückforderung dessen zusteht, was du nachher unwissentlich als Erbe des Vaters gezahlt hast, aber nicht geschuldet war.

Geg. XIV. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MNASEA.

Wenn du aus Unwissenheit der Tatsachen für einen Andern eine Summe gezahlt hast, die er nicht schuldig war, und dieses vor dem Vorsteher der Provinz bewiesen wird, so wird dieser dafür sorgen, dass diese Dem, in dessen Namen sie gezahlt worden ist, zurückerstattet werde.

Geg. VI. id. Aug. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Dass eine aus Irrtum in den Tatsachen nicht geschuldete, aber bezahlte Auflage in einem Vermächtnis zurückgefordert werden kann, ist erprobtes Recht.

Geg. V. id. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZYPARUS.

Wer dem falschen Geschäftsführer seines Gläubigers gezahlt hat, dem steht Rückerstattung des nicht Geschuldeten, nicht aber Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu.

Geg. XV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

4,5,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GRATIANA.

Wer nicht Geschuldetes wissentlich gezahlt hat, kann es nicht zurückfordern.

§ 1. Wenn eine Sache ohne Auftrag von einem Anderen verkauft wurde und der Eigentümer wegen Wertlosigkeit der Sache oder eines vorher da gewesenen Fehlers den Käufer befriedigt, so kann er nicht einwenden, es nicht geschuldet zu haben, sondern durch solche Handlung legt er an den Tag, dass er den Vertrag genehmigt, und zeigt, dass er eine wirkliche Schuld bezahlt hat.

Geg. IV. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,5,10. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand einen namentlich bezeichneten Dienstbaren oder eine Summe Gold, oder etwas anderes, zu geben versprochen hat, und da ihm frei stand, durch Zahlung eines von diesen Dingen sich der Schuld zu entledigen, aus Unwissenheit beides entrichtet hat, so war es zweifelhaft, welches von beiden zurückzufordern die Gesetze ihm gestatteten, ob den Dienstbaren oder das Geld, und ob der Gläubiger oder der Schuldner hierin die Wahl habe?

§ 1. Ulpianus spricht die Wahl Dem zu, der Beides empfangen hat, um zurückzugeben, was ihm beliebt, und führt den Marcellus und den Celsus als mit ihm übereinstimmend an. Papinianus hingegen gibt Dem die Wahl, der Beides gezahlt hat, da er auch vorher, ehe er solches entrichtete, die Wahl hatte, was er leisten wolle, und für diese Meinung führt er als gewichtigen Zeugen den Salvius Iulianus an, einen Mann vom größten Ansehen und Verfasser der Edikte des Praetors.

§ 2. Dieses entscheiden Wir nun und geben der Meinung Iulians und Papinians den Vorzug, so dass Der, welcher im Geben die Wahl hatte, sie auch im Zurückfordern habe.

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

4,5,11. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Über die Zweifelhaftigkeit Solcher, die mit unsicherer Meinung Geld gezahlt haben, das sie nicht schuldeten, ist unter den Juristen ein Streit entstanden, ob das mit unentschiedener Auffassung Gezahlte zurückgefordert werden könne oder nicht.

§ 1. Dieses zu entscheiden, verordnen Wir, dass Jedem, der aus Unsicherheit darüber, ob er Geld schuldet, gezahlt oder sonst eine Sache entrichtet hat, die Zurückforderung nicht verweigert und die Annahme eines Vergleichs gegen sie nicht geltend gemacht werde, wenn nicht das Gegenteil davon erwiesen wird.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

VI. Titel.

DE CONDICTIONE OB CAUSAM DATORUM.

4,6. Von der Rückerstattung des aus einer bestimmten Ursache Gegebenen.

4,6,1. DER KAISER ANTONINUS AN CALLISTHENIDES.

Das Geld, welches du deiner Angabe nach durch eine Vereinbarung, *pactum*, über Heiratsgut erhalten hast, wie es zu geschehen pflegt, wenn ein Ehevertrag abgeschlossen wird, musst du, wenn der Wille des Gesetzes auf irgendeine Weise verhindert, dass die Ehe geführt wird, aufgrund persönlicher Verbindlichkeit rückerstatten, und das geschlossene Pactum ist auf gleiche Weise als nicht eingegangen anzusehen.

Geg. VI. k. Aug. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

4,6,2. DER KAISER ALEXANDER AN ASCLEPIADES.

Wenn, wie du angibst, dein Vater deiner Schwester die Grundstücke und andere Dinge, die du erwähnst, unter der Bedingung geschenkt hat, dass sie die Gläubiger befriedigen, und wenn diese Verabredung nicht erfüllt würde, die Schenkung aufgehoben sein solle, und da sie gegen die übernommenen Verpflichtungen gehandelt hat, so ist nicht unbillig, dass dir, der du des Vaters Erbe geworden bist, die Klage auf Rückerstattung der geschenkten Gegenstände gestattet werde.

Geg. XIV. k. Dec. (227) unter den Consulate des Albin und dem des Maxim.

4,6,3. Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Aurelius und Alexander.

Die Schenkung, die euch unter der Bedingung gemacht worden ist, dass keinem von euch erlaubt sein solle, seinen Anteil zu veräußern, hat die Wirkung, dass entweder keiner von euch sein Eigentum gänzlich veräußert oder dass, wenn die Bedingung nicht eingehalten wird, der Schenker oder dessen Erben das Recht auf Rückerstattung erwirbt.

Geg. k. April. (257) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valerian und dem 3ten des Kaisers Gallien.

4,6,4. Dieselben Kaiser und der Cäsar Valerianus an Aemilia.

Wenn du, nach Empfang einer geringeren Summe, eine weit größere erhalten zu haben bestätigt hast, weil dir die Gegenseite als Anwalt zu dienen versprach, und nun, wie du angibst, dieses Versprechen nicht erfüllt worden ist, so wirst du mit der Klage auf Rückerstattung die Befreiung von der Verpflichtung dessen, zu was du dich wegen der gehofften Anwaltschaft verpflichtet hast, erlangen.

Geg. V. k. Mai. (259) unter dem Consulate des Aemilian und dem des Bassus.

4,6,5. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Martialis.

Wenn du einen Soldaten zum Bevollmächtigten für eine Angelegenheit bestellt hast, was in den Gesetzen verboten ist, und ihm deshalb Geld gezahlt hast, so wird der zuständige Richter dafür sorgen, dass alles aus solchem Grunde Gegebene, da dieser nicht verwirklicht werden konnte, dir rückerstattet werde.

Geg. X. k. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,6,6. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Cyrioni und Plotioni.

Da ihr angebt, dass euer Vater Demjenigen, gegen den eure Bittschrift gerichtet ist, eine Dienerin gegeben habe, kommt viel darauf an, ob er sie in der Absicht zu schenken, oder damit jener seine Tochter, die er irrtümlich für unfrei hielt, freilassen solle, gegeben hat, denn eine bedingungslose Schenkung kann nicht widerrufen werden, ist hingegen der Grund des Schenkens nicht verwirklicht worden, so steht ihm die Rückforderung zu.

Geg. II. id. Mai. (293) unter dem Consulate des Kaisers.

4,6,7. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Gerontius.

Wenn du bei der Schenkung an die Gattin des Mannes, den du durch diese Freigebigkeit bewegen wolltest, mit dir zu reisen, keine Bedingung der Rückforderung gemacht hast, so bleibt die Schenkung in Kraft, denn das Recht steht dem Leichtsinn Derer, die eine bedingungslose Schenkung widerrufen wollen, entgegen.

Geg. VII. k Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Flavianus.

Dass bei Nichterfüllung der bei einer Schenkung gemachten Bedingung durch Denjenigen, der jene empfangen hat, wenn diese nicht etwas Unmögliches verlangt, die Klage auf Rückerstattung statthaft ist, das lehrt das Recht. Wenn du also, dein Eigentum aus Freigebigkeit deiner Braut überlassend, eine gewisse Bedingung gemacht hast, sie aber dieselbe, obwohl sie es vermochte, nicht erfüllt hat, so ist dir unverwehrt, wenn du willst, ihre Erben auf Rückgabe des Gegebenen zu verklagen.

Geg. III. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Bibulus.

Wenn du als freier Mann etwas gegeben hast, damit deine Töchter freigelassen würden, so steht dir, wenn dieser Grund nicht verwirklicht wird, die Klage auf dessen Rückerstattung zu. Denn wenn ein Dienstbarer von seinem Sondergut, *peculium*, dem Herrn etwas gibt, so kann er zwar gegen diesen selbst keine Klage erheben, aber wenn er sich an den Vorsteher der Provinz wendet, so wird dieser den Herrn, der für die Freilassung Geld genommen hat, der rechtlichen Begünstigung der Freiheit wegen, unbeschadet der Ehrerbietung, ermahnen, dass er sein Wort halte.

Geg. III. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,6,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Cononiana.

Es ist gewiss, dass du das von dir gegebene Geld keineswegs zurückfordern kannst, wenn der Grund, weshalb es gegeben worden, nicht durch die Schuld des Empfängers, sondern durch einen Zufall unverwirklicht geblieben ist.

Geg. III. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,6,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICA.

Wenn wegen zu übernehmender Anwaltschaft Geld gegeben, aber von den Empfängern durch ihre Schuld das Versprochene nachweislich nicht erfüllt worden ist, so gebührt es sich, das solches Geld zurückgegeben werde.

Geg. XVII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

VII. Titel.

DE CONDICTIONE OB TURPEM CAUSAM.

4,7. Von der Rückerstattung aus unsittlichem Grund.

4,7,1. DER KAISER ANTONINUS AN INGENUUS.

Wenn du aus deiner Schuldverschreibung belangt werden solltest, so musst du dem, der die Sache untersuchen wird, beweisen, dass du kein Geld erhalten, sondern die Verschreibung aus einem unsittlichen und verbotenen Grund ausgestellt worden ist, und wenn du diesen Beweis erbringst, wird ihre Kraftloserklärung erfolgen.

Ohne Tag und Daten des Consulats.

4,7,2. DERSELBE KAISER AN LONGINUS.

Da du bekennst, dass du aus einem unsittlichen Grund, gegen die Sitten meiner Zeit, deiner Gegnerin ein Haus geschenkt hast, so verlangst du vergeblich dessen Rückgabe, da in solchen Fällen dem Besitzer der Vorzug gegeben wird.

Geg. XV. k. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

4,7,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIZONTIS, *SOLDAT*.

Wenn du bei dem zuständigen Richter durch Beweisführung unzweifelhaft aufzeigst, dass du Dem, gegen den sich deine Beschwerde richtet, etwas gegeben hast, um nicht als Rekrut eingezogen zu werden, so wirst du dieses durch seine Hilfe wieder erlangen. Derselbe wird, der öffentlichen Strafverfolgung eingedenk, nachdem die Rückerstattung erfolgt ist, auch das Verbrechen der Erpressung nicht ungestraft lassen.

Geg. III. k. Aug. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,7,4, DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Immer wenn sich der Grund auf Seiten des Empfängers, nicht auch auf Seiten des Gebers als unsittlich herausstellt, kann das Gegebene durch die Klage auf Rückerstattung zurückgefordert, nicht aber auch auf Zinsen geklagt werden.

Geg. VII. id. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,7,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BICHOPORUS.

Du gibst an, dass du deine Frau käuflich angeboten hast, woraus du siehst, dass deine Bittschrift das Bekenntnis der Kuppelei enthält, und der Eintreibung der verschriebenen Summe wegen der Unsittlichkeit des Grundes nicht stattfinden kann. Denn außer dem, dass die Sache für beide Teile schändlich ist und deshalb die Rückforderung der bezahlten Summe entfällt, lehrt das Recht, dass aus einer solchen wider die guten Sitten geschlossenen Vereinbarung keine Klagen zu gestatten sind.

Geg. VI. id. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,7,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIA.

Wer Geld bekommen hat, damit er Dinge, die er gestohlen hat, ersetzen kann, muss, da bloß von seiner Seite unsittlich verfahren wurde, auf Verlangen dieses Geld zurückerstatten.

Geg. XV. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,7,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZENONIA.

Derjenige, dem für die Erstattung von ihm weggetriebenen Viehs Geld gegeben wurde, muss sowohl dieses, als auch das Vieh, dessen er sich durch dieses Verbrechen bemächtigt hat, herausgeben, wenn er auch behauptet, sie seien natürlichen Todes gestorben oder durch ein Unglück umgekommen, da er in diesem Fall stets die Sache zu ersetzen verpflichtet ist.

Geg. V. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

VIII. Titel.

DE CONDICTIONE FURTIVA.

4,8. Von der Rückerstattung von Gestohlenem.

4,8,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERMOGENES.

Der Vorsteher der Provinz wird bedacht sein, sein Urteil dem Recht gemäß zu sprechen, wohl wissend, dass mit der Klage aus dem Diebstahl zwar von jedem einzelnen Dieb das Ganze gefordert werden kann, beim Verlangen auf Rückerstattung der entwendeten Geldstücke hingegen er die Wahl hat und nicht eher, als bis Einer volle Befriedigung geleistet hat, die Anderen entlastet sind.

Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,8,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARISTAENETUS.

Dass der Dieb für jeden Schaden am Diebesgut vor der Rückerstattung verantwortlich ist, ist unstreitig rechtens.

Geg. k. Maiis (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

IX. Titel.

DE CONDICTIONE EX LEGE ET SINE CAUSA VEL INIUSTA CAUSA.

4,9. Von der Rückerstattung von Gesetzes wegen und wegen der bei fehlendem oder ungerechtem Grund.

4,9,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ULPIUS.

Wenn auch eine Forderung vor ihrer Fälligkeit nicht eingeklagt werden kann, so wird doch der Vorsteher der Provinz, wenn er findet, dass du aus deiner Verwaltung als Zahlmeister Schuldner des Fiskus bist und dein Vermögen so weit erschöpft ist, dass als Sicherheit der Zahlung nichts außer den verzinslichen Außenständen übrig bleibt, deinen Schuldner, da nur dieser zahlungsfähig ist, auffordern, vor Fälligkeit seine Schuld zu tilgen, damit dem Fiskus, dem wegen des öffentlichen Bedürfnisses der Vorzug gebührt, das ihm zukommende Geld gezahlt werde.

Geg. XIII. k. Aug. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,9,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SCYLATIUS.

Dass eine Schuldverschreibung, deren Betrag bezahlt ist, auch wenn der Gläubiger sie zurückbehält, wirkungslos ist, und durch die Klage auf Rückerstattung zurückgefordert werden kann, ist unzweifelhaftes Recht.

Geg. III. non. April. (300) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,9,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GALATIA.

Vom Besitzer in böser Absicht, der nach der Eigentumsklage verurteilt ist, wird, wenn er auf die noch vorhandenen Früchte mittels Klage auf Herausgabe, auf die verzehrten mittels Klage auf Rückerstattung belangt wird, die Erstattung derselben verlangt.

Geg. VI. id. Febr. (302) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,9,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wenn der Betrag, den du in der Erwartung, ihn zu erhalten, empfangen zu haben schriftlich bekannt hast, dir nicht ausgezahlt worden ist, und du nachweisen kannst, dass die gesetzliche Zeit noch nicht abgelaufen sei, oder du binnen selbiger eine gerichtliche Anzeige erstattet hast, so kannst du wegen Rückgabe deiner Schuldverschreibung den Beistand des Vorstehers verlangen.

Geg. XVII. k. Ian. (302) unter dem Consulate der Cäsaren.

X. Titel.

DE OBLIGATIONIBUS ET ACTIONIBUS.

4,10. Von Verbindlichkeiten und Klagen daraus.

4,10,1. DER KAISER GORDIANUS AN VALERIA.

Du gibst an, der von dir Benannte habe gegen eine gewisse Summe Geld, welche du ihm gegeben, dir die Vollmacht zur Klage gegen den Schuldner, für den du bezahlt hast, übertragen, sei aber, bevor es zur Prozesseröffnung gekommen sei, ohne Hinterlassung von Erben gestorben. Wenn dem so ist, so steht dir das entsprechende Klagerecht zu.

Geg, V. k. Mai. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

4,10,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN CELSUS.

Wenn Forderungen als Aussteuer übergeben worden sind, so muss nach Inhalt mehrerer Reskripte, obwohl weder eine Übertragung des Anspruchs vorgenommen, noch eine Verfahrenseröffnung erfolgt ist, dem Ehemanne doch, nach dem Beispiele des Käufers einer Forderung, eine entsprechende Klage bewilligt werden.

Geg. XIV. k. Febr. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

4,10,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUSTICIANUS.

Die Pächter, welche ihre Zahlungen vertragsgemäß entrichten, wegen einer Schuld, die nur der Verpächter trägt, zu belangen, ist höchst ungerecht.

Geg. prid. k. Iun. (286) zu Tyberiada unter dem 2ten Consulate des Maxim und dem des Aquilin.

4,10,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICINIA.

Es ist angemessen, bei Verträgen den guten Glauben zu beachten.

Geg. non. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,10,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAMERINUS UND MARTIANUS.

So wie es Jedermann frei steht, Verträge einzugehen oder nicht einzugehen, so kann auch Niemand eine einmal übernommene Verbindlichkeit ohne Einwilligung der Gegenseite wieder aufheben. Daher müsst ihr wohl einsehen, dass ihr, durch freiwillig übernommene Verpflichtung gebunden, von dieser ohne die Einwilligung der anderen Seite, die ihr in eurer Bittschrift erwähnt, nicht zurücktreten könnt.

Geg. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

4,10,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAURICIUS.

Wenn dein Schuldner dir eine Forderung an seinen Schuldner statt einer Zahlung gegeben und dir dazu in dieser Sache Vollmacht erteilt hat, so kannst du die Einlösung der Pfänder, welche dir speziell dafür oder im Allgemeinen gegeben worden sind, verlangen. Wird aber erwiesen, dass dieselben von Andern, denen sie auch verpfändet waren, ihnen aber ein Vorzugsrecht zustand, veräußert worden sind, so siehst du wohl ein, dass diese Pfänder den Käufern nicht wieder abgenommen werden können.

Geg. IX. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,10,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUELPISTUS.

Wenn du von einem Gläubiger eine Forderung gekauft hast, so fordere die Herausgabe der Unterpfänder, die der Verkäufer hätte einklagen können, vor dem Vorsteher der Provinz. Denn wenn Diejenigen, welche die von dem Gläubiger her dir verpfändeten Gegenstände im Besitz haben, die Schuld nicht übernehmen wollen, so ist dir nach allgemeinem Recht unverwehrt, die Pfänder zu verkaufen.

§ 1. Wenn freilich die Besitzer der Pfänder diese den Gläubigern, die im Pfandrechte vorgingen, abgekauft haben oder durch die langjährige Verjährung geschützt sind, so siehst du wohl ein, dass du zum Verkauf dieser Pfänder nicht befugt bist.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,10,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRESCENTIUS.

Wenn du Jenem, welchem du mit väterlicher Zuneigung geliebt zu haben angibst, in der Absicht zu schenken, dein Geld in Empfang zu nehmen überlassen hast, und derselbe in Erwiderung dieser deiner

Freigebigkeit dir aufgetragen hat, von seinem Bevollmächtigten anderes Geld zu erheben, vor dem Empfang desselben aber verstorben ist, so kannst du weder wieder erlangen, was du gegeben hast, da die Schenkung jenem vollständig geschehen ist, noch auch was er seinen Bevollmächtigten dir zu geben beauftragt, dieser aber dir noch nicht gegeben hat, von letzterem fordern. Hast du aber ein Darlehen gegeben und mit dem Schuldner, auf den dieses übergegangen ist, die Zahlung, in der Absicht die Schuld zu erneuern, noch nicht vertraglich vereinbart, so werden seine Erben angehalten werden, die Zahlung zu leisten.

Geg. XIII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GLYCON.

Angebliche Schuldner, welche die Schulden leugnen, dürfen nicht mit Waffengewalt in Schrecken versetzt, sondern müssen, wenn der Kläger den Grund der Klage nicht beweist oder durch die Verteidigung widerlegt ist, freigesprochen werden. Überführte hingegen gebührt es sich zu verurteilen und auf rechtlichem Wege zur Zahlung anzuhalten.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Wenn man gegen seinen Schuldner zuerst die Pfänder verwertet, so wird dadurch die persönliche Klage nicht aufgehoben, sondern bleibt, nach Abrechnung dessen, was aus dem Verkauf zu erlangen gewesen ist, wegen des Rückstandes unbenommen.

Geg. III. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULA.

Du bist durch deine Leichtgläubigkeit getäuscht worden, wenn du geglaubt hast, dasjenige, was du den Pächtern für ihre Angelegenheiten ausgeliehen hast, vom Eigentümer des Landgutes zurückfordern zu können, denn auch die damalige Anwesenheit seiner Geschäftsführer genügt nicht, ihn haftbar zu machen.

Geg. VIII. k. Aug. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN JOVINUS.

Das Recht gestattet nicht, dass freie Menschen ihrer Schulden halber gezwungen werden, ihren Gläubigern als Dienstbare zu dienen.

Geg. XIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BARSUMIUS.

Den, welchem du Geld geliehen hast, musst du mit der angemessenen Klage zur Zahlung anhalten. Denn gegen die Kaufleute, von welchen du sagst, dass sie deinen Schuldner mit ihren Geschäften um das Geld gebracht haben, hast du keine Klage.

Geg. XI. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,10,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMODORUS UND NICOMACHUS.

Ihr habt die Wahl, die Erben eures Schuldners mit einer persönlichen Klage, oder Denjenigen, welchem von diesen die Pfänder verkauft und übergeben worden sind und der sie noch hat, wenn er nicht durch die langjährige Verjährung geschützt ist, mit der Servianischen Klage, also der Verfolgung des Pfandrechts gegen den jeweiligen Besitzer des Pfandes, oder auch mit beidem zu belangen.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XI. Titel.

UT ACTIONES ET AB HEREDIBUS ET CONTRA HEREDES INCIPIANT.

4,11. Dass Klagen auch von Erben und gegen Erben erhoben werden können.

4,11,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da in früheren Zeiten vertragliche Vereinbarungen und Vermächtnisse und andere Verträge, die auf die Zeit nach dem Tode lauten, verworfen wurden, Wir aber solche wegen des allgemeinen Besten zugelassen

haben, ist es angemessen, auch jene andere Regel, die früher galt, auf menschenfreundliche Weise zu verbessern.

§ 1. Die Früheren gestatteten nämlich, in Betracht der Ungültigkeit der auf die Zeit nach dem Tode getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und anderer Rechtsgeschäfte, nicht, dass das Recht zur Klage für die Erben oder gegen die Erben bestehe.

§ 2. Uns aber ist es, um nicht vom alten Mangel etwas beizubehalten, und vielmehr die Regel selbst zu beseitigen, Bedürfnis, das Recht auf Klagen und Eintreiben von Forderungen auf Seiten der Erben oder gegen die Erben zu erteilen, damit nicht durch übertriebene Spitzfindigkeit in Worten der Wille der Kontrahenten zum Ausdruck zu kommen verhindert werde.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XII. Titel.

NE UXOR PRO MARITO VEL MARITUS PRO UXORE VEL MATER PRO FILIO CONVENIATUR.

4,12. Dass nicht eine Ehefrau statt ihres Ehemannes, oder ein Ehemann statt seiner Ehefrau, oder eine Mutter statt ihres Sohnes belangt werden darf.

4,12,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ASCLEPIODOTA.

Du sprichst unnötigerweise darüber, ob die mit deinem Ehemann eingegangenen Verträge zu Recht beständig gewesen sind oder nicht, da es genug ist, damit du nicht statt deines Ehemannes unzulässig belangt werden kannst, wenn du nur in deinem eigenen Namen keinen Vertrag geschlossen hast, da auch, wenn du dich freiwillig für ihn verbürgt hättest, wegen des Senatsbeschlusses nichts von dir hätte gefordert werden können.

Geg. prid. id. April. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaiser Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

4,12,2. DIESELBEN KAISER AN TERENTIA.

Die Gesetze verbieten, wegen Verschuldungen der Ehemänner ihre Frauen zu beunruhigen. Daher wird Unser Rechnungsführer, wenn du beweist, dass die vom Fiskus in Beschlag genommenen Sachen dein Eigentum sind, dem allgemeinen Rechte nachkommen.

Geg. III. non. Sept. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

4,12,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CARPOPHORUS.

Da du angibst, dass du deine Besitzungen nicht deiner Tochter wegen zur Aussteuer gegeben, sondern die Güter neben der Aussteuer deiner Tochter zu ihrem Unterhalte angewiesen hast, so können dieselben unter dem Vorwande bürgerlicher Dienste oder städtischer Lasten eben so wenig in Anspruch genommen werden, als Mütter wegen der Schulden ihrer Söhne; wie auch der Ehemann wegen einer Verpflichtung der Frau bekanntlich nicht verklagt werden kann, wenn er sich nicht selbst für sie verbindlich gemacht hat. Denn es ist nichts gewisser, als dass niemand durch einen Vertrag eines Andern verpflichtet wird.

Geg. III. id. Sept. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,12,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILOTHERA.

Da du nach der Angabe deines Sohnes deswegen belangt wirst, weil du schon einige Schulden für ihn bezahlt hast, so ist dir unverwehrt, bei Demjenigen, dem die Erörterung dieser Sache zusteht, deine Einwendungen vorzubringen, damit dieser dich nicht zur Bezahlung einer fremden Schuld drängen lasse.

Geg. X. kal. Sept. (301) unter dem Consulate des Titianus und dem des Nepotianus.

XIII. Titel.

NE FILIUS PRO PATRE VEL PATER PRO FILIO EMANCIPATO VEL LIBERTUS PRO PATRONO VEL SERVUS PRO DOMINO CONVENIATUR.

4,13. Dass nicht ein Sohn anstatt seines Vaters, oder ein Vater statt seines erwachsenen Sohnes, oder ein Freigelassener statt seines Freilassers und Patrons, oder ein Dienstbarer statt seines Herrn belangt werden kann.

4,13,1. DER KAISER GORDIANUS AN CANDIDUS, *SOLDAT.*

Weder wegen eines Sohnes, der, schon frei von der väterlichen Gewalt, Geld geborgt hat, kann der Vater, wenn er nicht selbst sich verbindlich gemacht hat, belangt werden, noch wegen eines noch in seiner Gewalt stehenden Sohnes, wenn ein Vertrag ohne sein Geheiß geschlossen worden ist, und wenn entgegen dem Macedonischen Senatsbeschluss Geld verliehen worden ist, so ist er keiner anderen Klage als der Klage auf das Sondergut unterworfen. Daher wird dein Vater, wenn der Gläubiger deines Bruders von ihm Geld erpresst hat, das er zu zahlen nicht verbunden war, durch den gewichtigen Beistand des Vorstehers der Provinz dasselbe wiedererlangen.

Geg. III. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,13,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NEOTERIUS UND EUTOLMIS.

Dass ihr nicht wider den Willen des Gesetzes von dem, der euern Vater, von welchem ihr, eurer Angabe nach, aus der Gewalt entlassen seid, zu einem bürgerlichen Dienste berufen hatte, beunruhigt werdet, dafür wird der Vorsteher der Provinz sorgen.

Geg. VIII. k. Febr. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,13,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEOGENES.

Wenn ein Sohn des Hauses entgegen dem Willen des Vaters zum Decurio gewählt worden ist, so kann, wie deutliche Rechte bestimmen, der Vater seinetwegen nicht beunruhigt werden.

Geg. X. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,13,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHIVA.

Dass der Sohn wegen des noch lebenden Vaters weder hinsichtlich bürgerlicher Dienste, noch Schulden halber persönlich belangt werden kann, ist gewiss.

Geg. XII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,13,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LAMPETIUS.

Aus einem Vertrag des Herrn und Freilassers können Freigelassene oder Dienstbare nicht verklagt werden.

Geg. III. id. Apr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XIV. Titel.

AN SERVUS PRO SUO FACTO POST MANUMISSIONEM TENEATUR.

4,14. Ob sich ein Dienstbarer nach der Freilassung wegen seiner eigenen Handlungen zu verantworten hat.

4,14,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN IUVENTIANUS.

Wenn du auch mit einem unter Auflagen Freigelassenen einen Vertrag geschlossen hast, so musst du wissen, dass du dennoch nach Eintritt der Bedingung seiner Freiheit aus dem vorher Verhandelten keine Klage erheben kannst.

Geg. IV. id. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,14,2. DER KAISER ANTONINUS AN BEXICUS.

Deinen Gläubigern, die dir während deines Standes in Dienstbarkeit Geld geliehen haben, steht gegen dich keine Klage zu, zumal da, deiner Angabe zufolge, dein Sondergut dir nicht vermacht worden ist.

Geg. III.k. Sept. (215) unter dem 2ten Consulate des Lätus und dem des Cerealis.

4,14,3. DER KAISER ALEXANDER AN HERODES.

Wegen des Geldes, das der dir Dienstbare dir versprochen hat, damit du ihn frei lässt, kannst du ihn, falls es dir nicht trotz erfolgter Freilassung von ihm vertraglich zugesichert wurde, mittels der Klage aus dem Geschehenen, *per in factum,* gerichtlich in Anspruch nehmen.

Geg. id. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,14,4. Der Kaiser Gordianus an Hieron.

Wenn auch Jene, die, wie du sagst, deiner Mutter Geld gestohlen hat, während ihres Standes in Dienstbarkeit wegen dieses Vergehens nicht belangt werden konnte, so findet doch nach ihrer Freilassung die Klage wegen Diebstahls gegen sie statt, da das Verbrechen an der Person haftet.

Geg. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontian.

4,14,5. Derselbe Kaiser an Chrestus.

Wenn du, wie du schreibst, vor deiner Freilassung durch deine Herrin deren Güter bewirtschaftet hast, und dir nachher, unter Zurücknahme des Sonderguts, die Freiheit gegeben worden ist, so kann wegen vorher verlangter Rückstände das von dir mit eigener Arbeit erworbene Vermögen nicht genommen werden.

Geg. XVI. k. Dec. (243) unter dem Consulate des Arianus und dem des Pappus.

4,14,6. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Felician.

Wenn Die, die du in deiner Bittschrift erwähnst, Dienstbare sind, so ziehe sie zu Hause zur Verantwortung, denn zwischen Herren und Dienstbaren kann ein Rechtshandel nicht stattfinden; sind sie auch nach ihrem Vergehen freigelassen worden, so gestatten die Rechte doch nicht, dass sie nach gegebener Freiheit wegen des vorher Vorgefallenen von ihren Herren verklagt werden. Haben sie jedoch nach ihrer Freilassung etwas Unerlaubtes begangen, so zeige dies bei dem Vorsteher der Provinz an, und du wirst den Rechten nach ein Urteil empfangen.

Geg. II. id. Apr. (287) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

XV. Titel.

Quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores convenire possit vel debeat.

4,15. Wann der Fiscus oder ein Privatmann die Schuldner seines Schuldners belangen könne oder solle.

4,15,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Valerianus.

Wegen Schulden eines Mündels darf das Eigentum eines Vormunds, der von dessen Vermögen nichts in Händen hat, nicht ausgepfändet werden.

Geg. XI. k. Iun. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

4,15,2. Der Kaiser Antoninus an Marcus.

Wenn besagter Valentius, der dir zu Gunsten verurteilt ist, nichts hat, was des rechtskräftigen Urteils halber unstreitig als Pfand genommen und verkauft werden könnte, so werden seine Schuldner belangt und durch das Eingreifen des Vorstehers der Provinz zur Zahlung angehalten.

Geg. VI. non. April. (205) unter dem Consulate des Geta.

4,15,3. Der Kaiser Gordianus an Primianus.

Wenn Diejenigen, welche den Schuldnern des Fiskus verpflichtet sind, wie du meinst, die Schuld nicht in Abrede stellen, so kann als nicht unbillig gelten, was du verlangst, dass sie durch den Anwalt des Fiskus zur Zahlung angehalten werden; wenn hingegen etwas als streitig erscheint, so siehst du schon selbst ein, dass solches nicht zulässig ist.

Geg. VI. k. Feb. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,15,4. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Zosimus.

Es ist festes Recht, dass gegen Diejenigen, die Unseren Schuldnern verpflichtet sind, nicht eher eine Klage des Fiscus erhoben werden darf, als nachdem festgestellt wurde, dass die Hauptschuldner nicht zahlungsfähig sind.

Geg. XII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,15,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Nanidas.

Wenn eine Forderung statt einer Zahlung abgetreten worden ist, so kann der Gläubiger nicht anders als vermöge einer erhaltenen Beauftragung zu den Klagen in seines Schuldners Namen gegen dessen Schuldner auftreten; im eigenen Namen aber kann er sich rechtmäßig einer Klage auf übertragenen Nutzen, *utili actione*, bedienen.

Geg. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XVI. Titel.

DE HEREDITARIIS ACTIONIBUS.

4,16. Von Klagen für oder gegen Erben.

4,16,1. DER KAISER GORDIANUS AN HERMEROTES.

Das Geld, das, wie du sagst, deine Mutter dir schuldig gewesen ist, musst du von ihren Erben, deinen Miterben, zu dem dir gebührenden Anteil zurückfordern. Es ist dir aber auch unverwehrt, die wegen der Schuld dir etwa verpfändeten Sachen zu verwerten.

Geg. XI. k. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordian und dem des Pompeian.

4,16.2. DER KAISER DECIUS AN TELEMACHA.

Dass Erben nach Maßgabe ihrer Erbteile die Lasten der Erbschaft übernehmen müssen, ist auch in Rechtsverhältnissen des Fiscus angenommen, außer wenn das Geerbte verpfändet oder durch eine Hypothek belastet wurde; denn dann muss der Besitzer der verpfändeten Sachen belangt werden.

Geg. XIV. k. Nov. (249) unter dem Consulate des Aemilian und dem des Aquilin.

4,16,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MAXIMA.

Auf Rückgabe deiner Aussteuer belange den Erben deines vormaligen Ehegatten, denn vergebens forderst du, dass dir eine persönliche Klage gegen die Schuldner der Erben gestattet werde.

Geg. XIV. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,16,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPUS.

Dass unter dem Vorwande des unmündigen Alters eines schuldenden Erben die Einforderung von Seiten der Gläubiger nicht aufgeschoben werden darf, ist allzu einleuchtend. Da nun du, deiner Angabe nach, Vormund bist, so musst du dich bestreben, für deine Mündel die Gläubiger zu befriedigen.

Geg. X. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,16,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIUS.

Dass dir deine Forderung vor Antritt der Erbschaft ausgezahlt werde und Wir anordnen sollen, dass nachher erörtert werde, ob die Erbschaft dir gebührt, ist ein verdrehendes Verlangen. Denn da du bekanntermaßen den Nachlass deines Schwiegervaters erworben hast, so ist kein Zweifel, dass die Klage aus deiner Forderung durch Gegenüberstellung, *per confusionem*, erloschen ist.

Geg. prid. non. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,16,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNUS.

Wenn das mündige Weib, deren Vormund du bist, zu einem Drittel Erbin ihres väterlichen Onkels, der deiner Angabe nach auch ihre Vormundschaft geführt hat, geworden ist, und ihr zusteht, etwas von ihm zu fordern, so ist ihr unverwehrt, ihre Forderung zu zwei Dritteln gegen ihre Miterben zu erheben, da ihrer Klage nicht mehr als nach Verhältnis des Anteils, zu welchem sie Erbin geworden ist, gegenübergestellt wird. Dass du Nichtberücksichtigung des Testaments verlangst, ist zum Nachteil deines Mündels, da ihre Miterben durch Antritt der Erbschaft sich ebenfalls verpflichten; und wenn erwiesen wird, dass sie nicht zahlungsfähig sind, so wird der Vorsteher der Provinz, sobald sie auf Aufteilung beantragt, sie nicht zu Schaden kommen lassen.

Geg. k. Dec. (299) unter dem Consulate der Kaiser.

4,16,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLAUSTUS.

Es ist der Sache angemessen, dass die Gläubiger der Erbschaft gegen die zu Erben Bestimmten keine persönliche Klage erheben können, da das Gesetz der zwölf Tafeln ganz deutlich nur die Erben verbindlich macht.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XVII. Titel.

EX DELICTIS DEFUNCTORUM IN QUANTUM HEREDES CONVENIANTUR.

4,17. Inwieweit die Erben Verstorbener wegen deren Delikt belangt werden können.

4,17,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MACEDONA.

Wenn Derjenige, welcher Gewalt geübt oder eine Erpressung zugefügt oder sonst etwas begangen hat, nach der Verfahrenseröffnung mit dem Tode abgeht, so können, wie ausgemachten rechtens ist, seine Erben aufs Ganze belangt werden, und zwar auf so viel, als ihnen zugeflossen ist, damit sie nicht durch das Verbrechen eines Anderen bereichert werden.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVIII. Titel.

DE CONSTITUTA PECUNIA.

4,18. Von vereinbarter Zahlung.

4,18,1. DER KAISER GORDIANUS AN FELIX.

Wenn du eine fremde Schuld bezahlen zu wollen zugesagt hast, kann die unverjährbare Klage wegen vereinbarter Zahlung nicht nur gegen dich, sondern auch gegen deine Erben erhoben werden.

Geg. VII. k. Iul. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,18,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Nach dem Wegfall des Klagerechts wegen Schuldübernahme, *recepticia actione*, mit vereinbartem Wortlaut, dessen nicht mehr betretene Spur sich verloren hat, schien Uns nötig, das Recht über vereinbarte Zahlungen, *pecuniae constitutae*, zu erweitern.

§ 1. Da nun das erwähnte Klagerecht wegen vereinbarter Zahlung von den Alten dergestalt auf gewisse Fälle beschränkt worden ist, dass sie auf Dinge ging, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden, in andern Sachen aber ohne Anwendbarkeit war, auch nicht in allen Fällen lang dauernd, sondern in einigen auf einjährige Frist eingeschränkt war, und Zweifel darüber statt fand, ob es tunlich sei, sie wegen einer bedingt oder auf Zeit vereinbarten Schuld anzustellen und ob dies als unbedingt geschlossene Vereinbarung einer Geldzahlung gültig sei, so bestimmen Wir durch dieses klärende Gesetz, dass Jedermann nicht bloß über Dinge, welche gewogen, gezählt oder gemessen werden, sondern auch über alle andere, bewegliche oder unbewegliche, oder auch sich selbst bewegende, oder Urkunden, oder alle andere Sachen, welche man zum Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung machen kann, Vereinbarungen getroffen werden dürfen, sie für Zahlungen einzusetzen. Auch sollen diese nicht mehr in irgend einem Falle einjährig sein, und es mag auch jemand für sich selbst oder für einen Andern eine Vereinbarung treffen; sie soll auch dasselbe Maß der Dauer haben, welches allen persönlichen Klagen zukommt, nämlich die Gültigkeitsdauer von dreißig Jahren. Es soll ferner zulässig sein, für seine Schuld unbedingt, oder auf Zeit, oder unter einer Bedingung zu vereinbaren, und die Errichtung soll eine der vertraglichen Vereinbarung nicht unähnliche Geltung haben, ohne jedoch deshalb seiner eigentümlichen Vorzüge beraubt zu sein. Auch soll sie den Erben und gegen die Erben zustehen, so dass eine Gemeinde in solchen Fällen weder der Stütze des Klagerechts wegen Schuldübernahme, noch einer anderen bedarf, sondern es soll das Klagerecht wegen vereinbarter Zahlung vermöge Unserer Verordnung sich in allem selbst genügen, doch so, dass dies ihr eigen bleibe, dass ihre Vereinbarung wegen einer schon vorhandenen Schuld geschehe, indem es ziemlich ungereimt und sowohl unseren Zeiten als auch gerechten Gesetzen entgegen ist, die Eintreibung einer Nichtschuld durch die Klage wegen Schuldübernahme zuzulassen, und anderseits viele Regelungen aufzustellen, welche die Aufhebung und Wiedererstattung der Zahlungen sowohl als das Zubilligen von Nichtschuld aussprechen.

§ 1a. Damit also die Gesetze eines solchen Widerstreits sich nicht zu schämen haben, so soll nur das vereinbart werden, was man schuldet, und alles, was über die Klage wegen Schuldübernahme in den verschiedenen Büchern der Rechtslehrer steht, abgeschafft sein, und soll das Klagerecht wegen vereinbarter Zahlung alle Fälle umfassen, die auch bei vertraglicher Vereinbarung verhandelt werden können.

§ 1b. Es möge sich Niemand daran stoßen, dass Wir unter dem Namen der Zahlung alle anderen Sachen für einklagbar erklären, da auch nach den alten Büchern der Rechtsgelehrten, wenn es auch vereinbarte

Geldzahlung hieß, doch nicht bloß Geld mit dieser Klage gefordert wurde, sondern alle Dinge, welche gewogen, gezählt oder gemessen wurden.

§ 1c. Es sind aber auch alle Sachen in Geldbeträge wandelbar. Wenn nämlich ein gewisses Haus, ein gewisser Acker, oder ein gewisser Dienstbarer, oder irgend eine andere ausdrücklich benannte Sache als vereinbarter Gegenstand vorkommt, was für ein Unterschied ist da zur Nennung des Geldbetrages selbst?

§ 1d. Um jedoch der Spitzfindigkeit Derer Genüge zu tun, die nicht den Sinn, sondern die leeren Worte der Benennungen zu erfassen suchen, so sollen mit der Klage wegen vereinbarter Zahlung alle Sachen so eingeklagt werden, als ob eine Geldzahlung vereinbart worden wäre, da auch die Alten mit dem Ausdruck Geld, *pecunia*, alle Arten von Dingen bezeichneten und dieses Wort sich auch in den Büchern der Rechtsschriftsteller und offensichtlich auch sonst in der alten Rechtslehre vorfindet.

§ 2. Dabei soll jedoch das, was Geldwechsler und andere Handelsleute bisher vereinbart haben, nach üblicher Sitte unverbrüchlich gehalten werden.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,18,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Das Schreiben des vergöttlichten Hadrian, welches von der Teilung der Verantwortlichkeit unter den Auftraggebern und Bürgen handelt, muss notwendig auch bei Denen wirksam sein, die Zahlungen für Andere vereinbaren, denn von der Rücksicht auf die Billigkeit dürfen Klagen verschiedener Art nicht ausgeschlossen werden.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XIX. Titel.

DE PROBATIONIBUS.

4,19. Vom Beweisen.

4,19,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FAUSTINUS.

So wie der Gläubiger, der auf Zahlung klagt, beweisen muss, dass er gegeben hat, so muss auch der Schuldner, der die Leistung behauptet, den Beweis hiervon führen.

Geg. prid. k. Iul. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,19,2. DER KAISER ANTONINUS AN AULIZANUS.

Die Besitzungen, welche du für dein Eigentum ausgibst, verlange auf dem üblichen Rechtsweg; es liegt nämlich nicht dem Besitzer ob, zu beweisen, dass sie ihm gehören, da, wenn du den Beweis nicht erbringst, das Vermögen ihm verbleibt.

Geg. XV. k. Dec. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

4,19,3. DER KAISER ALEXANDER AN LEÄNA UND LUPUS.

Wegen des Amtskollegen eures Großvaters könnt ihr nicht belangt werden, wenn ihr beweist, dass dieser Kollege zur Zeit, als er sein Amt niederlegte, zahlungsfähig war.

Geg. V. k. Ian. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignanus.

4,19,4. DERSELBE KAISER AN VITUS.

Das Eigentum kann nicht nur durch die Kaufurkunde, sondern auch durch andere gesetzliche Beweismittel nachgewiesen werden.

Geg. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexanders und dem 2ten des Dion.

4,19,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SERTORIUS.

Private Urkunden oder eine private Bezeugung oder Aufzeichnung, reichen, wenn sie nicht durch andere Beweismittel unterstützt werden, allein zum Beweise nicht hin.

Geg. VII. id. April. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,19,6. Derselbe Kaiser und Cäsar an Romulus.

Dass die Rechnungen eines Verstorbenen, die in seinem Nachlasse gefunden werden, zum Beweise, dass ihm jemand eine gewisse Summe geschuldet hat, allein nicht hinreichen, ist oft rescribiert worden.

§ 1. Dies ist ebenso rechtens, wenn der Verstorbene in seinem letzten Willen ausgesprochen hat, dass er eine gewisse Summe oder auch gewisse Sachen zu fordern habe.

Geg. id. Mai. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,19,7. Der Kaiser Gallienus an Sabinus.

Es gibt ein gefährliches Beispiel, einer Schrift zu glauben, wodurch irgendjemand sich selbst einen Schuldner zugeschrieben hat. Daher soll weder der Fiskus, noch irgend sonst jemand aus seinen eigenen Niederschriften eine Forderung beweisen können.

Geg. prid. non. Sept. (266) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Gallienus und dem des Sabinillus.

4,19,8. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Publicus und Optatus.

Ihr fürchtet ohne Grund, dass vom Beklagten der Beweis gefordert werde.

Geg. XIII. k. Dec. (289) unter dem Consulate des Bassus und dem des Quintianus.

4,19,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Martiana.

Da du behauptest, jünger als fünfundzwanzig Jahre zu sein, so musst du dich an den Vorsteher der Provinz wenden und dieses dein Alter beweisen.

Geg. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Isidorus.

Weder deine Geburt, wenn du dich frei geboren zu sein erweisen kannst, noch die Ehrenstellen, die du verwaltet zu haben erwähnst, geben einen ausreichenden Beweis für den Stand deiner Tochter ab frei geboren zu sein, da es sehr wohl möglich ist, dass du frei geboren und sie eine Dienstbare ist.

Geg. XVIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Antonia.

Wenn du dir zutraust zu beweisen, dass der von deiner väterlichen Tante eingesetzte Erbe entweder wegen eines Mangels am Testament, oder aus irgend einer anderen Ursache nicht in die Erbschaft eingesetzt werden kann, so kannst du vor dem Vorsteher der Provinz auf diese Erbschaft klagen.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,12. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Chronia.

Da die Geschäfte nicht in den Urkunden bestehen, sondern in diesen nur der Beweis des Verhandelten festgehalten wird, so musst du durch gesetzliche Beweismittel dartun, dass ein Kauf abgeschlossen, dein Vater in den freien Besitz eingewiesen und der Kaufbetrag bezahlt worden ist.

Geg. V. non. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,13. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Iustinus.

Das Band der Verwandtschaft wird nicht durch Briefe, sondern durch die Geburt oder durch die Feierlichkeit der Adoption geknüpft, und eben so wenig kann eine für eine Dienstbare gegen dich als abwesenden Bruder wegen Teilung der Erbschaft erhobene Klage die Wahrheit des Sachverhältnisses widerlegen.

§ 1. Wenn du also auch an Die, welcher du den Stand der Dienstbarkeit nachweisen zu können glaubst, einen Brief, als an deine Schwester, geschrieben hast, oder wenn auch erwiesen wird, dass für sie als Miterbin die Erbteilungsklage erhoben wurde, so kann doch dadurch die Frage nicht geklärt werden, ob ihr Geschwister seid.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,14. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Munitianus.

Nicht durch bloße Behauptungen oder wahrheitswidrige Erklärungen, wenn auch beide Teile einwilligen, sondern durch die Geburt aus gesetzlicher Ehe oder durch feierliche Adoption wird man nach bürgerlichem Recht eines Vaters Sohn. Wenn du also glaubst, Demjenigen, wider den deine Bittschrift gerichtet ist, es nachweisen zu können, so bringe selbst oder durch einen Bevollmächtigten an den Tag, daß seine Behauptung falsch ist.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Verübte Gewalt, durch Den, der Eigentum behauptet, hilft ihm nicht dabei, die Last des Beweises auf einen Dienstbaren abzuwälzen. Da du also angibst, aus dem Hause des Severus entflohen, dort aber nicht aus einem gerechten Grunde, sondern durch Gewalt festgehalten worden zu sein, so wird, nach erfolgter Untersuchung, ob du ohne Betrug im Besitz der Freiheit bist, durch deren Erfolg sich ergeben, wer die Beweislast tragen muss.

Geg. VI. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,19,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPA UND SEBASTIANA.

Seid ihr im Besitz der Grundstücke, welche eure, aus der väterlichen Gewalt entlassenen Brüder als von dem gemeinschaftlichen Vater ihnen geschenkt worden zu sein in Anspruch nehmen, so liegt ihnen ob, dies zu beweisen, oder besitzen sie selbst diese Grundstücke als von eurem Vater ihnen geschenkt, und ihr verlangt sie als Erben des Vaters zurück, so müssen sie, um euer Gesuch als unstatthaft darzustellen, sobald die Frage entsteht, auf welche Weise sie Eigentümer davon geworden seien, dieses erweisen.

Geg. X. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

4,19,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULINA.

Um zu erweisen, dass du frei geboren bist, muss dargetan werden, dass deine Mutter zur Freiheit gelangt und du nachher geboren wurdest. Denn dass deinen Brüdern ihre Geburt nicht streitig gemacht wird, kann dir zu deiner Verteidigung nicht helfen.

Geg. V. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

4,19,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VIOLANTILLA.

Da du in deiner Bittschrift angibst, dass der von dir Erwähnte ohne dein Wissen ein Grundstück, als von dir geschenkt, in die Urkunde habe setzen lassen, so ist, wenn das in deiner Bittschrift Angeführte wahr ist, das Grundstück nicht einmal dem Namen nach verschenkt.

§ 1. Daher musst du, um ein Urteil nach Inhalt unsers Rescriptes erlangen zu können, den zuständigen Richter angehen und erweisen, dass dein Gegner dieses Grundstück wider deinen Willen habe in die Urkunde eintragen lassen.

Geg. VII. id. April. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENANDER.

Eine verzögernde Einrede muss zwar gleich Anfangs vorgebracht, aber erst wenn der Kläger seine Behauptungen erwiesen hat, bewiesen werden.

Geg. XVI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHROMINA.

Wenn Eutychia, die sich als deine Dienerin in deinen Besitzungen befindet, verlangt frei gelassen zu werden nachdem das beweisende Dokument entwendet wurde, so kann ihr, wenn sie ihr Gesuch nicht begründet, dies nicht helfen. Denn wenn sie als Dienerin in Anspruch genommen wird, so bedarf es keiner weiteren Beweise ihrer Eigenschaft als Dienerin, sondern es ist genügt, wenn die Entwendung der Urkunde bewiesen wird.

Geg. IV. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPUS.

Wer fremde Urkunden entwendet, die dem Beweis von Eigentum dienen, kann diese unter keinen Umständen gebrauchen, da sie niemandem nützen, der darin nicht erwähnt ist, sondern nur Dem, welchen der Inhalt der Schrift bezeichnet.

§1. Da also andere Beweismittel nicht ausgeschlossen sind, so zeige, dass das Eigentum der in Frage stehenden Güter dir von Rechts wegen zustehe, denn es ist nicht angemessen, dass jemand, der eine Sache, indem er vorträgt, dass sie mit seinem Geld bezahlt wurde, von dem Käufer derselben die Herausgabe verlangt, sich darauf stützt, da diese Tatsache, wenn sie auch erwiesen wird, doch eine solche Klage nicht unterstützen kann.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Singidunum unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGATHOCLEA.

Um zu beweisen, dass Glykon ein Dienstbarer sei, reicht nicht hin, dass seine Mutter und sein Bruder Dienstbarkeiten geleistet haben, da weder die Duldung der Dienstbarkeit durch einen frei geborenen Verwandten ihren nachteilig, noch einer von mehreren von einer Mutter geborenen Dienstbaren zur Freiheit zu gelangen verhindert ist.

Geg. IX. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENELAUS.

Wenn der Kläger bekennt, seine Behauptungen nicht beweisen zu können, so nötigt er dadurch den Beklagten nicht, das Gegenteil darzutun, da, der Natur der Sache nach, Dem, welcher eine Tatsache leugnet, der Beweis nicht zukommt.

Geg. VIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,19,24. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass Alle, welche auf verdächtige Schriften sich zu stützen suchen, wenn sie etwas im Gericht ohne weiteren Beweis behauptet haben, als des verbrecherischen Schreibens schuldig und als Fälscher festgesetzt werden sollen.

Geg. prid. id. Ian. (378) zu Trier unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

4,19,25. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Ankläger sollen wissen, dass sie nur Sachen zur öffentlichen Untersuchung bringen sollen, die mit brauchbaren und mit genügend Zeugen unterstützt, oder mit ganz klaren Urkunden belegt, oder durch unzweifelhafte Beweise, die es klar ans Tageslicht bringen, zu ermitteln sind.

Geg. XV. k. Iun. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

XX. Titel.

DE TESTIBUS.

4,20. Von Zeugen.

4,20,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Einem ungeschriebenen Zeugnis ist nicht gestattet, einem geschriebenen zu widersprechen.

4,20,2. DER KAISER ALEXANDER AN CARPUS.

Wenn dir streitig gemacht wird frei geboren zu sein, so verteidige deine Sache mit den Urkunden und Gründen, die dir zu Gebote stehen, denn Zeugen allein genügen nicht zum Beweise des Standes frei geboren zu sein.

Geg. X. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelian.

4,20,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ROSA.

Auch das bürgerliche Recht erkennt die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses eines Familienmitglieds nicht an.

Geg. III.. k. Sept. (255) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 2ten des Kaisers Gallienus.

4,20,4. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN VALERIUS.

Es ist sicher, dass eine bloß durch Zeugen geführte und mit andern gesetzlichen Beweismitteln nicht unterstützte Sache unwirksam ist.

Geg. VIII. k. Dec. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

4,20,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CANDIDUS.

Um die Wahrheit zu finden, dürfen nur solche Zeugen hinzugezogen werden, die fähig sind, der Gewissenhaftigkeit am Gericht vor jeder Gunst und vor Rücksicht auf Macht den Vorzug zu geben.

Geg. V. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,20,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TERTULLUS.

Eltern und Kinder dürfen füreinander auch nicht mit ihrem Willen zum Zeugnis zugelassen werden.

Geg. IV. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,20,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES UND INGENUA.

Zu hart ist, was ihr verlangt, nämlich dass die Gegenseite angehalten werde, Diejenigen anzugeben, die die Angelegenheit ausgeführt haben. Ihr seht also, dass ihr für euere Klage selbst Beweise beizubringen und nicht dergleichen von den Gegnern gegen sich selbst zu verlangen habt.

Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,20,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DERULON.

Dass Dienstbare nicht für ihren Herrn, wie auch nicht gegen ihn, peinlich befragt werden dürfen, wohl aber wegen ihrer eigenen Handlungen, ist nicht zweifelhaft.

Geg. k. Nov. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,20,9. DER KAISER CONSTANTINUS AN IULIANUS, *STATTHALTER*.

Wie haben früher vorgeschrieben, dass Zeugen ihr Zeugnis vor der Bezeugung durch den Eid glaubhaft machen sollen, und dass den Zeugen von ehrbarem Stande mehr Glaube beizumessen ist.

§ 1. Auf diese Weise haben Wir angeordnet, dass kein Richter in irgend einer Sache die Bezeugung durch einen Einzigen allzu leicht hinnehme. Und jetzt setzen Wir endgültig fest, dass die beweisende Bezeugung durch nur einen einzigen Zeugen schlechterdings nicht gehört werde, sollte auch derselbe durch den Senatorenstand hervorgehoben sein.

Geg. VIII. k. Sept. (334) zu Naissus unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.

4,20,10. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN GRACCHUS, *PRÄFEKT DER STADT*.

Die Rechte haben Jedem die Befugnis versagt, in eigener Sache das beweisende Zeugnis abzulegen.

Geg. k. Dec. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valens und dem des Kaisers Valentinianus.

4,20,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn freie Personen als Zeugen in fremden Prozessen verlangt werden, so muss, wenn sie nicht als Mittäter und Teilhaber des Verbrechens aufgeführt sind, sondern nur getreue Eröffnung ihrer Kunde von ihnen gefordert wird, der Richter darauf achten, dass ihnen, wenn sie vor das Gericht geladen werden sollen, vom Ankläger oder von Dem, welcher sie aufgefordert hat, die angemessenen Kosten entrichtet werden.

§ 1. Dasselbe ist rechtens, wenn in einem Rechtsstreit um Vermögen Zeugen von einem der beiden Teile zugezogen werden sollen.

Geg. XIII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

4,20,12. DIESELBEN KAISER AN DEN SENAT.

Gegen die unerlaubten und gottlosen Reden der Freigelassenen gegen ihre Freilasser gehen Wir durch die Festsetzung von Strafen vor, wobei dieselben nicht nur nicht freiwillig aufzutreten sich unterfangen, sondern auch nicht aufgefordert werden sollen, vor Gericht auszusagen.

Geg. IV. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Marinianus und dem des Asclepiodotus.

4,20,13. DIESELBEN KAISER AN ZENO. GRIECHISCHE KONSTITUTION.

Wer falsch Zeugnis ablegt ist erstens meineidig, und zweitens wird er als Fälscher angeklagt, und wenn während des Zeugnisses selbst Verdacht entsteht, dass er lüge, so wird die Folter gegen ihn angewandt.

§ 1. Will Derjenige, der in Folge falschen Zeugnisses verurteilt wurde, nach dem Zivilrecht klagen, so hat der falsche Zeuge ihm den ganzen erlittenen Schaden auszugleichen, außer dass er die nach den Gesetzen bestimmte Strafe zu erleiden hat.

§ 2. Wird ein Zeuge im Hauptprozess der Lüge überführt, so ist es des Richters Sache, ihn entweder mit allem oder mit weniger zu bestrafen, was gegen Jenen, gegen den er Zeugnis abgelegt hat, beantragt ist; unbeschadet alles dessen, was wegen falscher Zeugen bereits gesetzlich bestimmt ist.

4,20,14. DER KAISER ZENO AN ARCADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass Niemand, der vor irgend einen Richter, auch wenn es nicht der für ihn zuständige ist, zur Ablegung eines Zeugnisses zu erscheinen hat, sich auf seinen etwaigen Soldatenstand, oder sonst auf irgend eine andere Ausflucht des Gerichtsstandes sich soll berufen können, um sich dem Unwillen des Richters zu entziehen, den entweder die Unrechtlichkeit der Worte des Zeugnisses, oder die Beschaffenheit der Sache dazu veranlassen möchte, sondern Alle, welche in einer Zivilsache Zeugnis ablegen, sollen unter dem wegfallenden Schutz eines Vorrechts in den Verhandlungsraum des Richters treten, und Jeder, welcher seine Ohren beleidigt, soll ihn ohne Zweifel zu fürchten haben; indem Wir allen Richtern ohne Ausnahme, wie oft schon gesagt worden ist, die Freiheit erteilen, Zeugen, welche sie von Lügen oder Hinterlist nicht frei erkennen, entsprechend ihrem Vergehen zu bestrafen.

Geg. XII. k. Iun. (486) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius und dem des Longinus.

4,20,15. DER KAISER ZENO. GRIECHISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER KONSTITUTION.

Diese Verordnung erteilt, folgerichtig mit der vorhergehenden, den Amtsrichtern die Befugnis, Diejenigen, die ein falsches Zeugnis ablegen, der gebührenden Züchtigung zu unterwerfen.

§ 1. Wenn es keine Amtspersonen sind, können sie gefoltert, und wenn die Richter sehen, dass die Sache strengerer Behandlung bedarf, sie mit Zuziehung des Volksprätors gezüchtigt werden.

§ 2. Wenn aber der Zeuge den Gürtel eines öffentlichen Amtes umgelegt hat und deshalb nicht vom Amtsrichter bestraft werden kann, so soll an die Behörde, welche ihm den Fall übergeben hat, ein Bericht, in dem die Umstände der Sache dargestellt sind, erstattet werden; ein solcher Bericht ist kostenfrei der Behörde vorzulegen; und wenn nun diese Behörde den Bericht über die Zeugenaussage erhält und findet, dass die Sache durch die Aussagen erschöpfend erörtert ist, so soll er entsprechend der Zeugenaussagen das Endurteil sprechen. Sieht sie aber, dass auch nach der Befragung der Zeugen die Sache noch einiger Untersuchung bedarf, so soll sie das noch Übrige dem Amtsrichter überlassen.

§ 3. Es müssen aber die Zeugnisse so beurteilt werden, wie in der vorhergehenden Verordnung gesagt ist, dass nämlich die Zeugen keine Ausflucht des Gerichtsstandes vorschützen können, um dem Unwillen des Richters gegen sich zu entgehen, sobald sie sich freiwillig zum Zeugnis entschlossen haben.

§ 4. Wenn jemand von seinem Gegner Beweise der Verwandtschaft fordert, und in der Behauptung, dass derselbe nicht sein Anverwandter sei, der Lüge überführt wird, so soll er zur Strafe, wenn er auch tatsächlich ein Verwandter ist, die Intestaterbfolgerechte in Beziehung auf Den, von welchem er den Erweis der Verwandtschaft gefordert hat, verlieren.

§ 5. Besonders aber, weil dieses Vorrecht leicht als unbedeutend angesehen werden konnte, indem gesagt wurde: „Ich werde ihn in keinem Fall beerben, wenn ich auch nicht behaupten kann, dass er im Dienstbarenstand stehe, so werde ich ihn doch auch nicht beerben, weil er wohl ein Testament hinterlassen wird“, befiehlt die Verordnung, dass, wer Beweise der Abstammung fordert, vor allen Dingen schwören soll, dass er in dem Glauben, der Gegner sei nicht sein Verwandter, so spreche. Und wenn er dies schwört, so ist er fähig zu erben, und überdies muss nach einem solchem Eide Derjenige, von dem die Beweise verlangt wurden, dieselben beibringen.

§ 6. Es sind zur Beweisführung fünf Zeugen erforderlich, wenn keine tauglichen Belege vorhanden sind, sind aber dergleichen da, so begnügt man sich mit drei Zeugen. Ist aber der Beleg von der Art, dass er alleine zum Beweis ausreicht, denn es kann ja eine öffentliche Urkunde sein, so bedarf es keiner Zeugen.

§ 7. Die Verordnung fügt auch noch folgendes Kapitel hinzu: Wenn jemand bei Urkunden oder Verschreibungen als Zeuge dient, so soll er, wenn ein Rechtsstreit über diese Sache entsteht, Zeugnis zu geben schuldig sein, wenn er auch einen anderen Gerichtsstand vorschützen könnte.

4,20,16. DER KAISER IUSTINIAN. GRIECHISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER KONSTITUTION.

Die Verordnung befiehlt, dass nicht nur in Criminalprozessen, sondern auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein Jeder gezwungen sei, zu bezeugen, was er weiß, und es zu beeidigen, oder zu schwören, dass er nichts wisse; doch mit Ausnahme der Personen, die durch das Gesetz verhindert sind, Zeugen zu sein, auch der Illustres und Derer, welche im Rang höher als diese stehen, es müsste denn eine kaiserliche Vorschrift erfolgen.

§ 1. Ferner, dass dieselben, wenn sie in der Kaiserstadt sich aufhalten, mündlich Zeugnis ablegen, sind sie aber abwesend, die Bevollmächtigten der Parteien zu ihnen gesendet werden sollen, worauf sie aussagen sollen was sie wissen, oder beeiden, dass sie es nicht wissen; wie denn sich versteht, dass dieselben Personen auch von Zeugnissen bei Urkunden befreit sind.

§ 2. Den Zeugen sollen wegen aller Zwischenurteile hierüber und wegen ihrer Vorführung keine Kosten verbleiben.

4,20,17. DER KAISER IUSTINIAN AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand sich gewisser Zeugen bedient hat und die gleichen Zeugen in einem andern Rechtsstreite gegen ihn gebraucht werden, so soll ihm nicht freistehen, diese Personen abzulehnen, er müsste denn beweisen, dass inzwischen zwischen ihm und ihnen eine solche Feindschaft entstanden sei, wegen der die Gesetze die Ablehnung der Zeugen gestatten; wobei ihm jedoch die Befugnis unbenommen bleibt, ihr Zeugnis aus den Aussagen selbst zu widerlegen.

§ 1. Ferner, damit gegebenenfalls durch klare Beweise dargelegt werden kann, dass sie durch Gabe oder Versprechungen von Geld bestochen seien, verordnen Wir, dass auch dieses Anführen ihm vorbehalten bleibe.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

4,20,18. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Um den Leichtsinn der Zeugen, durch welche vieles der Wahrheit zuwider ausgeführt wird, so viel als möglich zu verhindern, verkünden wir Allen, dass, wer ein schriftliches Schuldbekenntnis anerkannt hat, nicht leicht gehört werde, wenn er sagen will, dass er die Zahlung des Ganzen oder eines Teils der Schuld ohne Niederschreibung erledigt habe und er über diese Zahlung niedrige und vielleicht erkaufte Zeugen beibringen will, denn es müssten fünf tüchtige Zeugen vom besten und unbescholtenem Ruf bei der bewirkten Zahlung gegenwärtig gewesen sein, und diese eidlich aussagen, dass die Schuld in ihrer Gegenwart bezahlt worden sei, damit Jedermann wisse, dass dies so verordnet ist und man eine Schuld oder einen Teil davon nicht anders bezahle, als dass man entweder schriftliche Bestätigung empfange oder die erwähnten Zeugen zur Ermöglichung des Beweises hinzuziehe, wobei jedoch Diejenigen, welche bisher eine Schuld ganz oder zum Teil ohne Niederschreibung bezahlt haben, von dieser Bestimmung billig ausgenommen werden.

§ 1. Ist aber eine schriftliche Quittung ausgefertigt, jedoch zufällig durch Schiffbruch oder ein anderes Unglück vernichtet worden, so soll Denen, die dies betroffen hat, gestattet sein, wenn sie die Ursache der Vernichtung dartun, auch die Bezahlung der Schuld durch Zeugen zu beweisen, und dem Schaden aus dem Verluste der Urkunde zu entgehen.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinian.

4,20,19. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand in Vermögensstreitigkeiten Zeugen, unserem Gesetze nach, wider ihren Willen zum Zeugnis anhalten will, so soll, wenn die Zeugen eine Bürgschaft für ihr Erscheinen ohne Nachteil geben wollen, dies geschehen, wenn sie aber dies nicht wollen, so wollen Wir, dass sie nicht in Gefängnishaft gebracht, sondern mit Eidespflicht belegt werden.

§ 1. Denn wenn Die, welche sie benannt haben, in Hinsicht des ganzen Streitgegenstandes den Eid der Zeugen für glaubwürdig halten, so müssen sie um so mehr ihres Erscheinens wegen ihrem Eide trauen.

§ 2. Da es sich aber keineswegs geziemt, dass die Zeugen aufgehalten und zum Vorteil Anderer in Verlegenheiten gebracht werden, so verordnen Wir, dass die Zeugen, nachdem es ihnen angedeutet worden ist, nicht länger auf die Richter zu warten brauchen, als fünfzehn Tage, binnen welchen die Richter besorgt sein müssen, die Erörterung vorzunehmen, bei welcher die Zeugen für notwendig gehalten werden, dergestalt dass, wenn ein Teil zögert und ihnen nicht Folge leisten, auch durch Gerichtsdiener aufgefordert nicht kommen will, ihnen frei stehe, die Zeugen vorzulassen und in Gegenwart des einen Teils, der sie anführt, ihre Zeugnisse aufzunehmen.

§ 3. Nach Ablauf dieser Tage aber soll es den Zeugen gestattet sein, den Richter zu verlassen, welcher nicht befugt sein soll, sie darnach wieder zurückzufordern. Der Richter aber soll, dies setzen Wir fest, wenn durch seine Schuld das Zeugnis nicht erfolgt ist, der geschädigten Partei allen auf diese Weise entstandenen Schaden aus seinem Vermögen ersetzen.

Geg, XII. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

4,20,20. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da vor selbstgewählten Schiedsrichtern Zeugen gehört worden waren, wurde gezweifelt, ob die Partei ihrer Aussagen sich vor Gericht bedienen dürfe, oder ob sie damit nicht zu hören sei. Wir verordnen also, dass, wenn in dem niedergeschriebenen Schiedsspruch etwas über den bestimmten Punkt bestimmt ist, solches eingehalten werden soll, wenn aber in dergleichen Hinsicht nichts verabredet ist, so soll dem, gegen den die Zeugnisse vorgebracht werden, wenn er sie verwerfen will, gestattet sein, dass die Zeugen abermals vorgeführt werden, und soll dann nicht eingewendet werden, dass sie ihr Zeugnis schon abgelegt haben, oder, wenn er die Einwendung gestatten will, soll er ihre Zeugnisse als geschehen annehmen, mit Vorbehalt

jeden ihm dagegen zustehenden gesetzlichen Rechts. Sind sie aber alle schon aus dieser Welt gegangen, so soll er, insofern die Schrift, worin ihre Zeugnisse beigebracht werden, als glaubwürdig befunden wird, diese als geschehen annehmen. Verhielte es sich aber so, dass einige von ihnen gestorben, andere am Leben sind, so soll bei den Zeugnissen der Lebenden der Partei, gegen welche die Zeugnisse beigebracht werden, dieselbe Wahl zustehen, die Zeugnisse der verstorbenen hingegen sollen nicht verworfen werden. Unbeschadet, wie gesagt, jedes gesetzlichen, Demjenigen, gegen welchen die Zeugnisse vorgebracht werden, gegen sie und die Zeugen zustehenden Rechts.

Geg, VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXI. Titel.

DE FIDE INSTRUMENTORUM ET AMISSIONE EORUM ET APOCHIS ET ANTAPOCHIS FACIENDIS ET DE HIS QUAE SINE SCRIPTURA FIERI POSSUNT.

4,21. Von der Beweiskraft der Urkunden, von ihrem Verlorengehen, von der Abfassung der Quittungen und Gegenquittungen und von dem, was ohne Niederschrift erfolgen kann.

4,21,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEPTIMIA MARTIA.

Wenn du beweist, dass deine angeblichen Schuldner dir aus irgend einem Rechtsgrunde Geld schuldig sind, so wird der Vorsteher der Provinz, deshalb von dir angegangen, sie zur Zahlung anhalten, und es wird dir der Verlust der Urkunden nichts schaden, wenn es durch klare Beweise ersichtlich ist, dass sie Schuldner sind.

Geg. V. id. Sept. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.

4,21,2. DER KAISER ALEXANDER AN MANILIANUS.

Wenn du eine Urkunde gebrauchst, wegen welcher ein Anderer der Fälschung angeklagt und verurteilt worden ist, und nun Der, welchen du auf eine Geldzahlung belangt hast, wenn er es so ansehen sollte, bereit wäre, dich desselben Verbrechens anzuklagen, und dir die Strafe des Cornelischen Gesetzes gegen Fälscher und Meuchelmörder droht, so würde das Urteil, gegen welches Der, gegen den es gesprochen worden ist, nicht appelliert hat, dich, der du damals nicht angeklagt warst, nicht daran hindern zu appellieren.

Geg. III. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,21,3. DERSELBE KAISER AN AELIANUS.

Wenn dein Gegner zu den Akten des Vorstehers der Provinz erklärt hat, einer Urkunde, deren Echtheit in Zweifel gezogen wurde, sich nicht bedienen zu wollen, so brauchst du nicht fürchten, dass die Sache aufgrund jener Schrift, deren Unechtheit auch aus seinem eigenen Eingeständnis sich ergeben hat, von Neuem begonnen werden könne.

Geg. III. non. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,21,4. DER KAISER GORDIANUS AN MARTIANUS.

Die Wahrheit der von dir an den Zahlmeister, *dispensator*, geleisteten Zahlung wird, wenn es dir, wegen zufälligen Verlustes der Urkunden, an Beweisen fehlt, aus der Einsicht in die Rechnungen des Fiscus hervorgehen.

Geg. II. id. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,21,5. DERSELBE KAISER AN AURELIUS PRISCUS UND MARCUS, SOLDATEN.

So wie es unbillig ist, wenn Schuldner, weil die Urkunden vom Feuer verzehrt worden, die Bezahlung der schuldigen Summen verweigern, so darf andererseits Denen, die über einen solchen Unfall klagen, nicht sofort leicht geglaubt werden. Ihr begreift also wohl, dass ihr in Ermangelung der Urkunden durch andere Beweismittel beweisen müsst, dass euer Anliegen glaubhaft ist.

Geg. III. k. Iul. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,21,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LUCIDUS.

Es ist unstreitig rechtens, dass dein persönlicher Stand durch den Verlust der Beurkundung deiner Geburt nicht beeinträchtigt ist.

Geg. XIII. k. Febr. (286) zu Nicomedia unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus

4,21,7. DIESELBEN KAISER AN ZINIMA.

Wenn du ehrenvoll aus dem Militärdienst entlassen wurdest, so kannst du, obschon die Urkunden darüber, wie du angibst, verloren gegangen sind, dennoch, sofern die Wahrheit durch andere einleuchtende Beweise aufgezeigt werden kann, ohne Zweifel die Vorrechte der Veteranen in Anspruch nehmen.

Geg. XV. k. Iun. (287) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,21,8. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDRA.

Wenn feststeht, dass das in Rede stehende Grundstück euer Eigentum ist, wird der Richter dafür sorgen, dass euer Eigentumsrecht nicht wegen des Verlusts der Urkunden von Seiten des Nießbrauchers beeinträchtigt werden kann.

Geg. XV. k. Mart. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletian und dem des Kaisers Maximian.

4,21,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARISTAENETUS.

Auch wenn keine Urkunden aufgenommen wurden, wird eine einmal richtig vollzogene Teilung nicht für ungültig gehalten.

Geg. VI. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Da ein geschlossener Kauf, auch wenn keine Urkunde aufgenommen wurde, gültig bleibt, so ist folgerichtig anzunehmen, dass auch, wenn die wirklich aufgenommenen verloren gegangenen sind, die Wahrheit der Sache dadurch nicht beseitigt wird.

Geg. VIII. k. Nov. (2949 zu Reginassus unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEAGENA.

Wenn nach geschehener Freilassung aus der väterlichen Gewalt der Inhalt der Akten nicht mehr vorhanden ist, aber durch andere unzweifelhafte Beweismittel oder Personen, oder indem Urkunden von ungeschmälerter Glaubwürdigkeit vorgelegt werden, bewiesen werden kann, dass die Emanzipation geschehen ist, so wird durch den Untergang der Akten die Wahrheit nicht beeinträchtigt.

Geg. III. id. Nov. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

In Folge einer Schenkung in das freie Eigentum eines Grundstücks eingeführt, kannst du dieses darum nicht weniger behaupten, weil angeblich unterlassen worden ist, über diese Tatsache eine Urkunde aufzunehmen.

Geg. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Gegen Die, welche von der Tatsache selbst nichts gewusst haben, kann der Zeugenbeweis, dass die Urkunde darüber verloren gegangen sei, nichts nützen.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

4,21,14. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTIUS AN SEVERUS, COMES IN SPANIEN.

Die einander widersprechenden Schriften, die von einer und derselben Partei vorgelegt werden, können keine Gültigkeit haben.

Geg. IV. k. Mai. (333) zu Viminaei unter dem Consulate des Dalmatius und dem des Zenofilus.

4,21,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

In der Prozessführung haben glaubwürdige Urkunden dieselbe Kraft wie Zeugenaussagen.

Geg. XII. k. Aug. (317) zu Rom unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

4,21,16. DER KAISER IUSTINIANUS. ZUSAMMENFASSUNG DER GRIECHISCHEN KONSTITUTION.

Wenn ein Beklagter seine eigene Unterschrift, die in einer Verschreibung auf einer Schreibtafel oder auf einem Blatte vorgezeigt wird, ableugnet und durch Vergleichung der Handschriften überführt wird, wenn also eine andere Unterschrift von ihm beigebracht und gegen die in der Schuldverschreibung befindliche prüfend gehalten wird, so soll er dem Kläger wegen dieser Lüge vierundzwanzig Solidi zur Busse zahlen.

§ 1. Wenn aber der Schreiber, von dem die Schuldverschreibung geschrieben wurde, vorgeführt wird oder andere Zeugen die Wahrheit aussagen, so soll ihm, außer der Strafe von vierundzwanzig Solid, auch die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht mehr offen stehen, falls er sagen sollte dass, wenn gleich die Verschreibung errichtet worden, doch das darin Verschriebene nicht gegeben worden sei, sondern er soll schlechterdings verurteilt werden, auch wenn ihm in der Tat nichts ausgezahlt worden wäre.

§ 2. Dieses soll gelten, wenn jemand aus seinem eigenen Vertrag belangt wird. Wenn es aber ein Vormund oder ein Kurator einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person ist, es sei ein Mann oder ein Weib, das infolge der kaiserlichen Verordnungen die Vormundschaft über die eigenen Kinder führt, und ein solcher Vormund oder Kurator seine eigene Unterschrift, die in einem Vertrag seiner Mündel oder Pflegebefohlenen vorgezeigt wird, ableugnet, dann soll er, wenn bloß durch Schriftvergleichung der Lüge überführt, die vierundzwanzig Solidi bezahlen.

§ 3. Geschieht aber die Überführung durch den Schreiber oder durch Zeugen, so soll die Einrede des nicht gezahlten Geldes den unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen nicht entzogen werden, denn diese haben nichts verbrochen, aber die Vormünder oder Kuratoren selbst sollen dem Kläger nochmals vierundzwanzig Goldstücke geben, mit Vorbehalt der Einrede des nicht gezahlten Geldes für die Mündel und Pflegebefohlenen, denn es wäre nicht gerecht, sie für die Vergehen anderer zu bestrafen.

§ 4. Dieses sagt die Verordnung in Hinsicht der Beklagten und kommt dann auch auf die Kläger, indem sie befiehlt, dass, wenn der Kläger seine auf einem gegen ihn vorgebrachten Blatte, etwa einem Empfangsscheine, befindliche Unterschrift ableugnet, auch dieser, wenn er durch die Vergleichung allein überführt wird, die vierundzwanzig Solidi zu zahlen hat. Geschieht aber die Überführung durch den Schreiber oder durch Zeugen, dann soll er das in jener Urkunde Enthaltene bedingungslos übernehmen, auch dann, wenn er dasselbe nicht wirklich empfangen hätte. Dieses, wenn er in eigenem Namen klagt. Ist es aber ein Vormund oder Kurator, so soll er die Busse der vierundzwanzig Solidi doppelt zahlen. Das Mündel oder Pflegebefohlene aber darf gegen die Urkunde den Nichtempfang einwenden.

4,21,17. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *praef. praet.*

Wir verordnen, dass die Verträge über Käufe, Tauschgeschäfte und Schenkungen, welche nicht eingetragen zu werden brauchen, oder über Vorauszahlungen oder einen anderen Gegenstand, sobald sie der Verabredung nach niedergeschrieben werden sollten, auch über Vergleiche, weshalb man eine Urkunde aufzunehmen vereinbart hat, nicht eher in Kraft treten sollen, als wenn die Urkunden ins Reine geschrieben und durch die Unterschriften der Parteien bestätigt, auch falls sie von einem Notar aufgesetzt werden, von diesem vollzogen und endlich von den Parteien für richtig gefertigt erklärt sind, und es soll niemand, bevor dies geschehen ist, aus einer Niederschrift, wenn sie auch von der Hand einer Partei oder beider wäre, oder aus der Reinschrift selbst, die noch nicht vollzogen und für fertig erklärt wäre, irgend ein Recht wegen eines solchen Vertrags oder Vergleichs herleiten dürfen, so dass man bei Käufen dieser Art auch nicht soll sagen können, dass nach Festsetzung des Preises der Verkäufer gezwungen sei, entweder den Kaufvertrag zu erfüllen oder dem Käufer seinen Schaden zu vergüten.

§ 1. Dieses soll, so verordnen Wir, sowohl bei künftig aufzusetzenden Urkunden, als auch bei denen, die schon niedergeschrieben, aber noch nicht vollzogen sind, gelten, außer wenn über sie bereits ein Vergleich geschlossen oder rechtskräftig erkannt wäre, was dann nicht rückgängig gemacht werden kann, mit alleiniger Ausnahme der Kaufbriefe, die schon im Entwurf oder in der Reinschrift aufgesetzt sind, auf welche Wir gegenwärtige Verordnung nicht erstrecken, sondern die Beibehaltung der alten Rechte bei demselben gestatten.

§ 2. Wir fügen noch hinzu, dass in Zukunft, wenn wegen Abschluss eines Kaufes über irgend eine Sache eine Vorauszahlung gegeben worden ist, es sei dies niedergeschrieben oder nicht, wenn auch nicht ausdrücklich beigefügt ist, was bei nicht zustande kommenden Verträgen aus dieser Vorauszahlung werden soll, dennoch Der, welcher den Verkauf versprochen hat, wenn er ihn verweigert, die Vorauszahlung doppelt zurückzahlen, und Der, welcher zu kaufen zugesagt hat, wenn er vom Kaufe zurücktritt, seiner gegebenen Vorauszahlung, dessen Zurückforderung ihm nicht zu gestatten ist, verlustig gehen soll.
Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

4,21,18. Derselbe Kaiser an Menna, *praef. praet.*

Nach dem, was Wir verordnet haben, dass den Richtern, sowohl in dieser glorreichen Stadt als in den Provinzen, wenn sie es für gut finden, wegen der an anderen Orten sich aufhaltenden Zeugen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten dorthin zu schicken gestattet ist, um sich, nach in Gegenwart beider Teile abgelegten Zeugnissen, die Sache wieder vorlegen zu lassen, sollen die Richter auch bei Denjenigen sich richten, welche durch Vorzeigen von Urkunden Beweis zu führen aufgefordert sind, dass nämlich auf ihr Verlangen dies an anderen Orten zu tun ihnen gestattet werde, und findet der Richter, dass dies mit gutem

Grund rechtens verlangt wurde, so soll ebenfalls erkannt werden, dass, nachdem die Urkunden an den bestimmten Orten glaubhaft gemacht oder nicht glaubhaft gemacht wurden, die Sache wieder vor den früheren Richter gebracht werde.

Geg. VIII. id. April. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

4,21,19. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Viele machen, nachdem sie Quittungen über die Zahlung von Nutzungsabgaben oder Zinsen empfangen haben, wenn über diese Zweifel entsteht, durch Ableugnen des Besitzes derselben das Recht der Kläger schwankend, wie denn Pächtern, im Streite gegen den Grundherrn und zur Anmaßung einer vielleicht unrechtmäßigen Freiheit, oder Schuldner, die ihren Gläubigern die Ausflucht der Verjährung entgegenzusetzen wünschen, zu dergleichen Ableugnungen ihre Zuflucht nehmen.

§ 1. Dieses auszuschließen, befehlen Wir, dass in diesen Fällen oder anderen ähnlichen Privatsachen, wenn der Aussteller einer Quittung entweder eine Abschrift davon mit der Unterschrift des Quittungsempfängers, oder eine Gegenquittung desselben haben will, dies ihm stets frei stehen und dem Empfänger der Quittung die Ausstellung einer Gegenquittung obliegen soll, doch so, dass, wenn der Quittungsaussteller dies zu tun versäumt oder nicht beachtet, ihm daraus, dass er keine Gegenquittung genommen hat, kein Nachteil erwachse, da es keineswegs der Rücksicht auf Billigkeit gemäß ist, dass das, was zu jemandes Gunsten eingeführt ist, ihm Verlust bringe.

Geg. XII. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

4,21,20. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist offenbar, dass die Vergleichung der Unterschriften in Schuldverschreibungen und anderen Urkunden vor Gericht und in Verträgen vielfältige Gelegenheit zur Anschuldigung von Fälschungen gibt.

§ 1. Daher verordnen Wir, dass Vergleichungen von Unterschriften in Schuldscheinen nicht gestattet sein sollen, wenn sie nicht mit den Unterschriften dreier Zeugen versehen sind, so dass zuerst den Unterschriften derselben, durch das Zeugnis aller oder wenigstens zweier von ihnen, ohne Anstellung einer Schriftenvergleichung dieser Zeugenunterschriften, Glaubwürdigkeit verschafft und erst dann mit der erwähnten Unterschrift die Vergleichung angestellt werde.

§ 2. Wir gestatten in keinem Fall, die Vergleichung auf andere Weise vorzunehmen, wenn auch jemand eine gegen ihn selbst lautende Urkunde vorbrächte, sondern bloß mit gerichtlichen oder öffentlichen Urkunden oder solchen Unterschriften, die dem genügen, wie Wir angegeben haben, soll die Vergleichung angestellt werden.

§ 3. Alle Vergleichungen aber gestatten Wir nicht anders vorzunehmen, als nachdem von Denen, die solches tun, eidlich versichert wurde, dass sie dabei weder Gewinnsucht, noch Feindschaft, noch Gunst beherrsche.

§ 4. Dieses alles soll sowohl in Unsrer geheimen Kanzlei, als auch beim Erscheinen vor einer hohen Präfektur oder vor den Magisterialbehörden, und auch an allen anderen Gerichten, die in der Uns gehörigen Welt bestellt sind, in Zukunft befolgt werden.

Geg. XIV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

4,21,21. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit, wenn jemand eine Urkunde oder ein anderes Papier vorlegt und seine Glaubwürdigkeit dartut, nachher aber die Person, gegen die dieses Papier oder Dokument vorgebracht wird, dasselbe für falsch auszugeben sucht, nicht mehr gezweifelt werde, ob dem Vorbringenden zuzumuten sei, dasselbe nochmals vorzulegen oder die schon dargetane Glaubwürdigkeit hinreiche, so verordnen Wir, dass, wenn etwas dergleichen vorfällt, Derjenige, welcher die nochmalige Vorlegung desselben Papiers verlangt, zuvor eidlich erhärten soll, dass er in dem Glauben, die Falschheit der vorgebrachten Urkunde erweisen zu können, diesen Antrag stelle. Denn wie, wenn er, wissend, dass das Papier verloren oder verbrannt, oder doch entstellt sei, sich stellte, als verlange er es, und wegen der Schwierigkeit es vorzulegen diesen Antrag vorbrächte?

§ 1. Und nachdem vom Ankläger oder Kläger dieser Eid geleistet und das Protokoll darüber bei dem zuständiger Richter niedergelegt ist, soll Derjenige, welcher das infrage stehende Papier vorgebracht hat, verpflichtet sein, es nochmals bei dem Kriminalrichter vorzulegen, damit vor demselben die Anschuldigung der Fälschung erörtert werden kann.

§ 2. Sagte er aber, es sei ihm unmöglich, dasselbe vorzuzeigen, weil es ihm durch Zufälle abhandengekommen sei, so soll er eidlich versichern, dass er jenes Papier weder habe, noch einem Andern gegeben habe, noch dasselbe mit seinem Willen bei einem Anderen sich befinde, er auch nicht

hinterlistigerweise verhindert habe, dass solches zum Vorschein komme, sondern das Papier in der Tat, ohne alles Verschulden seinerseits, verloren gegangen und dessen Vorzeigen ihm unmöglich sei, und wenn er diesen Eid leistet, so soll ihm jene Verpflichtung erlassen sein.

§ 3. Wollte er aber solchen Eid nicht auf sich nehmen, so soll das Papier, als falsch, gegen Den, gegen welchen es vorgebracht worden ist, nichts gelten, sondern gänzlich kraftlos sein. Weiter wollen Wir die Strafe gegen Die, welche nicht schwören, nicht erstrecken, da vielleicht manche, durch zarte Scheu abgehalten, auch einen wahren Eid nicht leisten mögen.

§ 4. Diese Freiheit gestatten Wir, so lange die Sache vor dem Richter verhandelt wird. Denn wenn dieselbe schon völlig beendet und weder durch Appellation aufgeschoben, noch die Fortdauer des Prozesses durch den üblichen Aufschub zu erwarten ist, so würde es zu hart sein, solchen Beschwerden Gehör zu geben, wodurch die Prozesse ins Unendliche verzögert und schon abgetane Dinge solchergestalt wieder aufgerührt würden, womit aber geschähe, was Unserer Absicht entgegen ist.

Geg. V. k. Mart. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

4,21,22. Der Kaiser Iustinianus. Zusammenfassung der griechischen Konstitution.

Wenn jemand, gerichtlich aufgefordert, eine Urkunde, die nicht gegen ihn selbst, sondern gegen einen Anderen lautet, wieder einem Anderen aber nützt, herauszugeben, aber die Herausgabe verweigert, weil er davon Nachteil fürchtet, und dagegen Derjenige, welcher das Vorlegen des Papiers verlangt, behauptet, dass Jenem dadurch kein Schaden entstünde, sondern derselbe entweder von den durch das Vorlegen der Urkunde zu überführenden Personen Geld genommen habe oder einen anderen Grund dergleichen nennt, er selber aber, wenn die Urkunde nicht vorgelegt würde, großen Schaden leide, so befiehlt diese Konstitution, dass der Besitzer der Urkunde sie herauszugeben hat, wenn ihm durch deren Vorlegen kein Nachteil entsteht, falls jedoch ihm diese vorzulegen in der Tat schädlich ist, so soll er dazu nicht gezwungen werden, da es ihm nützlicher ist, die Urkunde zu verbergen, als sie bekannt zu machen.

§ 1. Wenn der die Urkunde Bedürfende behauptet, dass das Vorlegen jenem keinen Schaden bringe, so soll er schwören, dass er das Vorlegen der Urkunde deswegen verweigere, weil er glaube, davon Schaden an seinem eigenen Vermögen erwarten zu müssen.

§ 2. Damit er aber unter dem Schaden an seinem Vermögen nicht darunter verstehe, dass er nicht gewinnt, was ihm für Nichtherausgabe der Urkunde versprochen worden ist, so soll er einen genaueren Eid leisten, und versichern, dass er nicht, weil er für die Nichtherausgabe des Papiers Geld oder etwas anderes bekommen habe, noch weil ihm etwas zu geben versprochen wurde, noch aus Furcht vor Dem, gegen welchen die Urkunde verlangt wird, noch aus Freundschaft für denselben die Vorlegung des Papiers verweigert, sondern weil er dadurch an seinem eigenen Vermögen großen Schaden erleiden würde.

§ 3. Denn so wie Der, von welchem man glaubt, dass er die Wahrheit kenne, auch wider Willen zum Zeugnis gezwungen wird, und weder dann, wenn ihm für Unterlassung desselben Geld versprochen ist, noch wenn er gegen seine Freunde zeugen soll, das Zeugnis verweigern darf, so kann auch Der, von welchem verlangt wird, eine Urkunde vorzulegen, weder weil er etwas bekommen hat oder zu bekommen hofft, noch wegen Freundschaft mit Dem, welchem durch die Urkunde Nachteil bevorsteht, das Vorlegen verweigern.

§ 4. Wenn aber jemand schwört, dass er die gesuchte Urkunde nicht habe, so soll er auch nicht gezwungen werden, herauszugeben, was er nicht hat. Vermag er aber einen entsprechenden Eid nicht zu leisten, so soll er angehalten werden, die gesuchte Urkunde herbeizuschaffen. Entzieht er sich dem, weil er weder schwören, noch die Urkunde herausgeben will, so soll er allen Schaden, der dem die Urkunde Bedürfenden daraus entsteht, aus seinem Vermögen ersetzen.

§ 5. Dieses soll auch stattfinden in Betreff der Bücher der Geldwechsler, oder solcher, die von irgend jemand anderem geführt werden, wenn jemand ihr Vorlegen nicht gegen die, welche dieselben geführt haben, sondern gegen jemand anderen verlangt.

§ 6. Dieses soll nach dem Willen dieser Verordnung dann stattfinden, wenn der das Vorlegen der Urkunde oder der Bücher Verlangende und der angebliche Besitzer derselben und der Prozessrichter in derselben Stadt leben. Denn kein Besitzer von Urkunden darf gezwungen werden, sie an einen anderen Ort zu senden, oder sie zum Nutzen eines Anderen Gefahren auszusetzen.

§ 7. Wenn jedoch jemand auf das Vorlegen von Urkunden, die sich an einem anderen Ort befinden, und deren Eintragung in die Akten bei dem Richter des Ortes dringt, damit er von denselben Gebrauch machen und in dem Gericht, an er Prozess führt, sie benutzen kann, so spricht nicht dagegen, dass ihm die Urkunden in derselben Stadt, wo sie befindlich sind, vorgelegt und bekannt gemacht werden.

§ 8. Es sollen aber zur Vorlage von Büchern oder Urkunden eben dieselben verpflichtet sein, die gegen jemanden zu zeugen verpflichtet sind. Denn gegen die Personen, gegen welche jemand nicht gegen seinen

Willen zu zeugen braucht, gegen dieselben ist er auch Bücher, oder Urkunden, oder sonst etwas dergleichen herauszugeben nicht schuldig.

§ 9. Diejenigen nun, die gegen gewisse Personen wider Willen zu zeugen nicht genötigt sind, und Diejenigen, gegen die gewisse Personen nicht zu zeugen genötigt sind, sind aus den Gesetzen bekannt.

§ 10. Niemand kann übrigens die Herausgabe von Urkunden anderswo verlangen, als in dem Gericht, in dem der Prozess geführt wird, und es muss dann das Vorlegen des Buchs oder der Urkunden auf Kosten dessen, der sie verlangt, geschehen.

§ 11. Auch braucht das Vorzeigen derselben nur einmal stattzufinden. Wenn aber nach einmal erfolgtem Vorlegen der Urkunde der ihrer Bedürfende ihr Vorlegen zum zweiten Male verlangt, und es dem Richter angemessen scheint, dass das Papier nochmals vorgelegt werde, Derjenige aber, der sie vorgelegt hat, das nochmalige Vorlegen verweigert und ablehnt, indem er sagt, das Papier sei verloren gegangen, oder es falle ihm sonst das Vorlegen schwer, so soll er dieses eidlich bestärken und weiter nicht zum Vorlegen angehalten werden.

§ 12. Solches alles soll nicht nur in der Kaiserstadt, sondern auch im ganzen Staate gelten.

XXII. Titel.

PLUS VALERE QUOD AGITUR QUAM QUOD SIMULATE CONCIPITUR.

4,22. Dass das wirklich Geschehene mehr als das zum Schein Geschriebene gilt.

4,22,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN RUFINUS.

Bei Verträgen ist mehr auf die Wahrheit in der Sache, als auf das Niedergeschriebene zu sehen.

Geg. III. k. Iun. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,22,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SOTERIA.

Die zum Schein so, als ob nicht er selbst, sondern seine Gattin gekauft hätte, abgefassten Schriften können die Wahrheit in der Sache nicht ändern. Es ist deshalb die Frage nach dem Sachverhalt vom Richter oder vom Vorsteher der Provinz zu untersuchen.

Geg. X. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,22,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMA.

Wenn einer Verpfändung wegen ein Kauf veranlasst wurde, so ist nicht auf das Niedergeschriebene, sondern auf das wirklich Durchgeführte zu sehen.

Geg. k. Mai. (2949 zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DECIUS.

Wenn jemand hat niederschreiben lassen, dass ein Anderer das verhandelt habe, was er selbst verhandelt hat, so gilt das Geschehene mehr als das Niedergeschriebene.

Geg. VIII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,22,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTOR.

Wenn er dir zugeredet hat, einen aufgesetzten falschen Kaufvertrag, statt eines Pachtvertrages, den du anzufertigen ihm aufgetragen hattest, ohne vorgängiges Durchlesen, sondern auf Treu und Glauben zu unterzeichnen, so gilt ohne allen Zweifel keiner der beiden Verträge, da bei jedem die Einwilligung eines der beiden Teile fehlt.

Geg. XIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXIII. Titel.

DE COMMODATO.

4,23. Vom Leihvertrag.

4,23,1. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Cicola.

Dasjenige, was durch größere Gewalt entrissen wird, pflegt nicht Denjenigen, welchen Sachen geliehen worden, zur Last angerechnet zu werden. Da aber Derjenige, welcher dich bat, ihm einen Ochsen zu leihen, deiner Angabe nach, in Hinsicht auf einen feindlichen Einfall die Gefahr des Verlustes und den künftigen zufälligen Schaden übernommen hat, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn du beweist, dass er dir Entschädigung versprochen hat, ihn anhalten, die Übereinkunft zu erfüllen.

Geg. VI. k. Iun. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

4,23,2. Dieselben Kaiser an Aulizanus.

Da die Redlichkeit verlangt, dass Der, welcher eine Dienerin zu zeitweiligem Dienste erhalten hat, sie zurückgebe, so musst du folglich an den Vorsteher der Provinz dich wenden und beweisen, dass dein Schwiegervater die Dienerin unter dieser Bedingung übergeben habe, damit Der, gegen welchen deine Bittschrift gerichtet ist, sein Wort zu halten genötigt werde.

Geg. prid. non. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,23,3. Dieselben Kaiser an Soteria.

Wegen Rückgabe der Sachen, die du jemandem zur Verpfändung geliehen hattest, kannst du, nachdem die Schuld getilgt ist, die Klage aus dem Leihvertrag auch gegen seine Erben anstellen.

Geg. III. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,23,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Faustina.

Unter dem Vorwand einer Schuld kann die Rückgabe einer geliehenen Sache nicht rechtmäßig verweigert werden.

Geg. XII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Kaiser und Cäsaren.

XXIV. Titel.

De pigneratitia actione.

4,24. Von der Klage wegen Verpfändetem.

4,24,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Metrodorus. Griechische Konstitution.

Die als Pfand erhaltenen Früchte werden auf die Schuld angerechnet, und reichen sie für die ganze Schuld aus, so entfällt die Klage und das Pfand wird zurückgeben. Übersteigen aber die Früchte den Betrag der Schuld, so werden auch die überschießenden herausgegeben, sobald die Klage wegen Verpfändetem erhoben wird.

Geg. id. Oct. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

4,24,2. Der Kaiser Alexander an Demetrius.

Was aus den Arbeiten der Dienerin, oder aus den Mietzinsen des Hauses, welche deiner Angabe nach, als Pfänder besessen werden, gezogen worden ist, vermindert die Summe der Schuld.

Geg. k. Oct. (222) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,24,3. Derselbe Kaiser an Victorinus.

Ein Gläubiger, der ein ihm verpfändetes Grundstück in Besitz gehabt hat, muss die Nutzungen, die er gezogen hat oder zu erwarten hatte, auf die Schuld in Abrechnung bringen, und hat er das Feld verschlechtert, so ist er auch deshalb mit der Klage aus dem Pfandvertrag zu belangen.

Geg. VI. id. Dec. (222) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,24,4. Derselbe Kaiser an Hermeus und Maximilla.

Der gewöhnliche Vertrag, den ihr anführt, dass, wenn binnen einer gewissen Zeit nicht Zahlung geleistet würde, die zum Pfand gegebenen oder mit Hypothek belasteten Grundstücke zu verkaufen gestattet sein soll, nimmt dem Schuldner nicht das Recht auf die Klage aus dem Pfandvertrag gegen den Gläubiger.

Geg. XII. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelian.

4,24,5. Derselbe Kaiser an Dioscorida.

Wenn der Gläubiger das ihm zum Pfand gegebene Silber ohne seine Schuld verloren hat, so ist er es zu ersetzen nicht genötigt, wird er aber von Schuld nicht frei befunden, oder legt nicht überprüfbar dar, dass er es verloren hat, so muss er zu Schadenersatz an den Schuldner verurteilt werden.

Geg. XIII. k. Mai. (224) unter dem 2ten Consulate des Julian und dem des Crispin.

4,24,6. Derselbe Kaiser an Trophima.

Was sich durch zufällige Ereignisse ergibt, da sie nicht haben vorhergesehen werden können, wozu auch räuberischer Überfall gehört, wird nicht bei einer Klage guten Glaubens ersetzt, und so ist denn auch ein Gläubiger die Pfänder, welche auf diese Weise untergegangen sind, zu ersetzen nicht verpflichtet und es steht ihm dies nicht entgegen falls er seine Forderung einklagen will, es müsste denn unter den Kontrahenten vereinbart sein, dass der Schuldner befreit sein solle, wenn die Pfänder verloren gehen.

Geg. id. April. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

4,24,7. Der Kaiser Gordianus an Iulianus.

Ein Gläubiger, welcher Grundstücke und Häuser als Pfand oder zur Stellung einer Hypothek erhalten hat, muss den Schaden, den er durch Umhauen von Bäumen und Einreißen von Häusern angerichtet hat, auf die Schuld anrechnen, und wenn er durch Hinterlist oder Fahrlässigkeit die verpfändete Sache verschlechtert hat, so ist er auch deshalb mit der Klage aus dem Pfandvertrag zu belangen, damit er dieselbe in dem Zustande wiedererstatte, wie sie zur Zeit der Verpfändung war.

§ 1. Dem Gläubiger ist jedoch unverwehrt, den notwendigen Aufwand, den er für die verpfändeten Sachen aufgebracht hat, zurückzufordern.

Geg. XIII. k. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

4,24,8. Die Kaiser Philippus und der Cäsar Philippus an Saturninus.

Wenn dem Gläubiger keine Fahrlässigkeit oder Säumigkeit zugemessen werden kann, trifft der Schaden aus dem Verlust der Pfänder ihn nicht. Freilich, wenn der Verlust nur vorgetäuscht ist und die Pfänder, wie du behauptest, im Besitz deines Gegners sind, so kannst du gegen ihn klagen.

Geg. VIII. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentus und dem des Albinus.

4,24,9. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Georgius.

Darin dass das Pfand im Eigentum des Schuldners verbleibt und deshalb ihm untergeht, besteht kein Zweifel. Da du nun anführst, dass die Pfänder in Speichern gelagert wurden, und nach dem gemeinen Rechte die Pfänder im Risiko des Schuldners verbleiben, so folgt, da sie in Speichern, deren auch Andere sich öffentlich zu bedienen pflegten, aufbewahrt worden sind, dass dir die persönliche Klage zur Einforderung der Schuld ungeschmälert bleibt.

Geg. VI. non. Mai. (293) zu Mailand unter dem Consulate der Kaiser.

4,24,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Apollodora.

Weder die Gläubiger, noch ihre Nachfolger können sich gegen die Schuldner, die verpfändet gewesene Sachen zurückfordern, mit dem Einwand der Verjährung schützen, sobald der Betrag der Schuld gebührend zurückgezahlt oder, falls er nicht angenommen wurde, angeboten, versiegelt und niedergelegt worden ist.

§ 1. Daher siehst du, dass du, wenn du den Ursprung der Sache beweisen kannst, gegen den Besitzer derselben die Eigentumsklage anstellen musst.

§ 2. Damit nun der Gläubiger mit der Ausflucht, dass die Sache ein Pfand sei, sich schützen kann, ist er genötigt, die Schuld zu beweisen, oder bist du im Besitz, so kommt es bei der dinglichen Pfandklage auf dasselbe hinaus und es wird dir die Befreiung des Pfandes durch Zahlung oder Anbietung und feierliche Niederlegung nicht schwer werden.

Geg. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,24,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Ammianus.

Dass Sachen, die als Pfänder dienen, nach Bezahlung der Schuld zurückgegeben werden müssen, entspricht der Natur der Klage nach dem Pfandvertrag. Hast du nun einen dir Dienstbaren als Pfand übergeben, so kannst du von eben dieser Klage Gebrauch machen, und der Gläubiger kann ohne vorherige Übereinkunft oder statthalterliche Anordnung wegen seiner Forderung nichts willkürlich wegnehmen.

Geg. V. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,24,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERISCUS.

Keine Verjährungsfrist kann rechtfertigen, dass der Gläubiger nicht unter Anrechnung der aus den verpfändeten Sachen gezogenen Nutzungen und gegen Bezahlung, oder wenn von der Schuld etwas verbleibt, das noch zu bezahlen ist, gegen Anbietung, Versiegelung und Niederlegung des Überrests der Schuld, dem Schuldner das Pfand zurückgebe.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XXV. Titel.

DE INSTITORIA ET EXERCITORIA ACTIONE.

4,25. Von der Klage gegen den Herrn eines Beauftragten wegen dessen Geschäfte.

4,25,1. DER KAISER ANTONINUS AN HERMES.

Dein Diener hat durch Aufnahme eines Darlehns nur insofern die Klage wegen Beauftragung, *institoria actio*, auf dich gezogen, als dir nachgewiesen wird, dass du ihm, in Zusammenhang mit irgend einer Unternehmung oder einem Geschäft, auch dieses gestattet hast. Falls nun diese Klage nicht fehlgehen sollte, so wirst du zur Zahlung desjenigen, was nachweislich zu deinem Nutzen verwendet worden ist, mittels der darauf bezüglichen Klage angehalten werden.

Geg. VIII. k. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

4,25,2. DER KAISER ALEXANDER AN CALLISTUS.

Aus den Verträgen der Diener können die Herren, wenn sie auch nur in Höhe des Sonderguts dieser Diener verpflichtet sind, doch ohne Zweifel auf so viel, als zu ihrem Nutzen verwendet wurde oder, falls der Diener ein Beauftragter in dem Geschäft war, das er ausgeführt hat, auch auf das Gesamte belangt werden.

Geg. III. k. Mai. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

4,25,3. DERSELBE KAISER AN MARTIA.

Die Klage wegen Beauftragung steht dir gegen Den zu, der deiner Angabe nach, seinen Diener das Geschäft hat ausführen lassen, wenn erwiesen werden kann, dass in Beziehung auf das Geschäft, welches durch ihn betrieben wurde, Geld niedergelegt und nicht zurückgegeben worden ist.

Geg. non. Mai. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

4,25,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANTIGONA.

Wenn auch ein Weib für das Schiff den Schiffsführer eingesetzt hat, so ist es doch aus den Verträgen, die dieser abschloss, der Klage wegen Haftung für den Geschäftsführer, *exercitoria actio*, nach dem Beispiel der Klage wegen Beauftragung, unterworfen.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,25,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Wenn Domitianus dem Demetrianus aufgetragen hat, Geld als Darlehen von dir entgegenzunehmen, und du zuversichtlich bist, dies beweisen zu können, so kannst du diesen Domitianus, nach dem Beispiel der Klage wegen Beauftragung, vor dem zuständigen Richter belangen.

Geg. IV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,25,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMA.

Wer, den Willen des Herrn befolgend, mit dessen Dienern einen Vertrag geschlossen hat, der kann, nach dem Beispiel der Klage wegen Beauftragung, den Herrn mit Recht auf das Gesamte belangen.

Geg. XIV. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXVI. Titel.

QUOD CUM EO QUI IN ALIENA POTESTATE EST NEGOTIUM GESTUM ESSE DICETUR VEL DE PECULIO SIVE QUOD IUSSU AUT DE IN REM VERSO.

4,26. Von Geschäften mit Denen, die in fremder Gewalt stehen, von deren Sondergut, vom Beauftragen und wem zu Nutzen.

4,26,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AELIUS.

Wenn ein Haussohn zum Vormund oder Pfleger bestellt wird, so ist der Vater nach dem Umfang des Sonderguts des Mündels und dessen Nutzen zu belangen. Ist aber der Sohn mit seinem Willen zum Dekurio erwählt oder von der Obrigkeit zum Vormund bestellt worden, so muss der Vater mit seinem gesamten Vermögen einstehen, da diese Dienstverpflichtung wie eine andere bürgerliche Dienstverpflichtung angesehen wird.

Geg. VII. id. Nov. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,26,2. DIESELBEN KAISER AN ANNIUS.

Durch Auslegung des prätorischen Edikts, *edictum perpetuum*, ist anzunehmen, dass wegen einer Sache, über welche mit einem Haussohn ein Vertrag geschlossen worden ist, es sei mit seinem Willen oder mit dem Willen dessen, in dessen Gewalt er stand, seien die Werte zu Gunsten seines Sonderguts oder dem Vermögen des Vaters verwendet worden, falls er sich der väterlichen Erbschaft enthalten hat, auf nicht mehr als auf so viel er leisten kann, eine Klage gestattet wird.

Geg. VIII. k. Dec. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

4,26,3. DER KAISER ANTONINUS AN ARTEMON.

Wenn du dem Diener der Prisca ohne Auftrag, ohne Geheiß und ohne Unterschrift seiner Herrin Geld geliehen hast, und diese Summe durch rechtmäßige Ausgaben zum Nutzen der Herrin verwendet worden ist, so belange sie bei ihrem Richter, und du wirst auf diesem Wege zu recht erlangen, was als dir zukommend sich ergeben wird.

Geg. III. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

4,26,4. DERSELBE KAISER AN LUCIUS.

Wenn du infolge eines Vertrages deines Vaters auf sein Geheiß geliehenes Geld in Empfang genommen hast, und du seines Nachlasses dich enthältst, so fürchtest du ohne Grund, von seinen Gläubigern belangt zu werden.

Geg. V. k. Ian. (216) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,26,5. DER KAISER ALEXANDER AN ASCLEPIADES.

Nichts hindert Haussöhne, wenn sie für Andere, die älter als fünfundzwanzig Jahre sind, gebürgt haben, mit der gegen sie zustehenden Klage zu belangen. Bist du aber nur wegen deines Sonderguts verklagt, so kannst du dich dessen, was dir zur Verteidigung zusteht, bedienen.

Geg. VI. id. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,26,6. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN MATRONUS.

Wenn dein Diener ohne deine Billigung Geld geliehen und anstatt der Zinsen dem Gläubiger ein Wohnrecht eingeräumt hat, so nimmt dein Gegner die Wohnung ohne Rechtsgrund in Anspruch, da die Handlung des Dieners dich nicht verpflichtet hat, und du wirst beim Einziehen in dein Haus durch die Autorität des zuständigen Richters gegen Gewalt von seiner Seite geschützt werden.

Geg. XII. k. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,26,7. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CRESCENS.

Darüber, dass jemand, der einem fremden Diener Geld geliehen hat, gegen dessen Herrn so lange als der Diener lebt und nach seinem Tode ein Jahr lang, die Klage in dessen Sondergut, oder auch, wenn die Summe zu Gunsten des Vermögens des Herrn verwendet worden ist, auch nach diesem Jahre das Recht auf das Entsprechende hat, besteht kein Zweifel.

§ 1. Wenn also das Geld für das Vermögen des Herrn verwendet worden ist, so kannst du wegen der Summe, die seinem Vermögen zugewachsen ist, seine Erben belangen.

§ 2. Kann aber dies nicht bewiesen werden, so folgt, dass du, falls der Diener noch vorhanden, oder, wenn der Diener schon aus der Welt gegangen ist, oder verkauft oder freigelassen wurde, seitdem aber noch kein Jahr verflossen ist, du mit der Klage in dessen Sondergut gegen ihn vorgehen könnest.

§ 3. Außerdem, wenn du mit einem freien Bürger, der die Geschäfte dessen besorgte, den du in deiner Bittschrift erwähnst, einen Vertrag geschlossen und dabei den Ersteren als deinen Schuldner angegeben hast, so siehst du wohl, dass du gegen den Letzteren kein Klagerecht hast, es wäre denn das Geld zu seinem Nutzen verwendet oder der Vertrag von ihm genehmigt worden.

Geg. non. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

4,26,8. [4,26,9] DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn du für deinen Sohn in in seinem Auftrag gebürgt hast oder wenn auf dein Geheiß, als er noch in deiner Gewalt stand, mit ihm ein Vertrag geschlossen worden ist, so siehst du wohl, dass du für den Geldbetrag und die Zinsen aufkommen musst, da du auf diese Weise verbindlich geworden bist, damit die pfandweise besessenen Sachen eingelöst werden können. Bist aber du für das geliehene Geld Bürge geworden, so ist unstreitig rechtens, dass du aus dieser Verpflichtung zu belangen bist.

Geg. III. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,9. [4,26,8] DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ISIDORUS.

Wenn du aus einem Vertrag, nicht aber aus einem unerlaubten Darlehen, Schuldner geworden bist, oder wenn du für deinen Vater gebürgt hast, bist du sowohl während der Dauer der väterlichen Gewalt als auch nach dem Tode des Vaters, in deinem eigenen Rechte stehend, verpflichtet, und zwar wenn du Erbe des Vaters geworden bist, in vollem Umfang, sonst, nach Maßgabe des prätorischen Edikts, so weit als du leisten kannst. Auch dass du gleichermaßen belangt werden kannst, wenn du durch Entlassung aus der Gewalt in dein eigenes Recht getreten bist, musst du einsehen.

Geg. VI. id. April. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES UND APHRODISIUS.

Wenn Dienstbare, die die freie Verwaltung ihres Sondergutes hatten, dazu gehörige tragende Stuten verkauft haben, so ist der Herr nicht befugt, den Vertrag zu verwerfen.

§ 1. Haben sie aber, ohne die freie Verwaltung des Sondergutes zu haben, eine Sache des Herrn ohne sein Wissen veräußert, so können sie weder das Eigentum, das sie nicht haben, auf einen Anderen übertragen, noch verschaffen sie den mit ihrem Stand als Diener bekannten Käufern einen rechtmäßigen Anfang des Besitzes. Daher kann solchen Besitzern offenbar von rechts wegen auch der Einwand langjähriger Dauer nicht helfen, und eben daher sind Die, welche von einem Diener bewegliche Dinge kaufen, auch der Klage wegen Diebstahl unterworfen.

Geg. V. non. Oct. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Darüber dass jemandem, der mit einer Dienerin, welche bekanntlich den Rechten nach sich nicht verpflichten kann, einen Vertrag schließt, auf so viel als ihr Sondergut dadurch bereichert worden ist, bei ihrem Leben und ein weiteres Jahr nach ihrem Tode eine Klage gegen den Herrn gestattet werden muss, besteht kein Zweifel.

Geg. prid. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTOR.

Aus dem prätorischen Edikt ergibt sich, dass ein Herr durch seinen Diener nicht verpflichtet werden kann, und seinen Gläubigern bloß wegen des Sonderguts, nach Abzug dessen, was der Diener nach gegebenem Recht dem Herrn schuldet, zuzüglich dessen was erweislich zum Nutzen des Herrn verwendet worden ist, eine Klage zu gestatten ist.

Geg. XIII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,26,13. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Herren sind dem prätorischen Klagerechts, welche „auf Anweisung“, *quod iussu*, genannt wird, offenbar nur insofern unterworfen, als sie Dienern oder Beauftragten eine gewisse Summe zu zahlen vorgeschrieben haben.

§ 1. Daher verordnen Wir durch dieses allezeit gültige allgemeine Gesetz, dass Jeder, der einem Diener, Pächter, Mieter, Bevollmächtigten oder Verwalter eines Grundstücks Geld leiht, die Eigentümer der Grundstücke oder die Landwirte dadurch nicht verpflichtet.

§ 2. Auch freundschaftliche Briefe, wodurch man häufig einen Abwesenden zu empfehlen pflegt, darf man nicht dahin auslegen, dass einem Geld, welches von ihm nicht verlangt wurde, für Grundstücke aufgewendet zu haben unterstellt wird, da der Herr, wenn er nicht ausdrücklich aufgefordert hat, Geld zu leihen, nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 3. Wir wollen, dass, wenn solchen Personen nicht auf Geheiß des Herrn und nicht ohne Stellung von Sicherheiten Geld übergeben worden ist, die Gläubiger um die geliehene Summe gebüßt werden sollen.

§ 4. Indes erteilen Wir dem Gläubiger die Befugnis, dass ihm, wenn der Beauftragte, der Diener oder der Verwalter des Landguts seine Rechnungen vorgelegt hatte, eine entsprechende Klage in das Sondergut offen stehen soll.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XXVII. Titel.

PER QUAS PERSONAS NOBIS ACQUIRATUR.

4,27. Durch welche Personen man sich etwas erwerben kann.

4,27,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLUS.

Es ist unzweifelhaft rechtens, dass, mit Ausnahme zum Besitz, durch einen freien Menschen, der nicht dem Rechte eines Andern unterworfen ist, nichts erworben werden kann.

§ 1. Wenn also der Bevollmächtigte nicht sich, sondern Dem, dessen Geschäfte er besorgte, eine Sache mit einer Rückgabeberechtigung gekauft hat und dafür sogar eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, so ist dem Herren kein Anspruch daraus erwachsen. Hingegen Sachen, die an Diener übergeben werden, sind ihren Herren erworben.

Geg. k. Iul. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,27,2. [4,27,3] DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da durch einen freien Menschen, wenn das Geld im Namen eines Andern gezahlt worden ist, Dem, in dessen Namen das Darlehen gegeben wurde, zwar durch eine solche Zahlung ein persönliches Klagerecht, nicht aber eine Hypothek oder ein Pfandrecht an Dem, was seinem Bevollmächtigten gegeben oder verpfändet worden ist, erworben wird, so verordnen Wir zur Ausschließung dieses Unterschieds, dass sowohl das persönliche Klagerecht, das hypothekarische Klagerecht oder das Pfandrecht direkt und ohne irgendeine Abtretung, auf den Herrn des Vertrages übergehe.

§ 1. Denn ist der Bevollmächtigten nach den Gesetzen verpflichtet, dem Herrn des Vertrages die Klage abzutreten, warum sollte, so wie schon bei der persönlichen Klage die Abtretung überflüssig erschien, der Herr des Vertrages nicht ebenso auch wegen Pfändern und Hypotheken die hypothekarische Klage oder das Pfandrecht oder das ihm erworbene Vorenthaltungsrecht haben?

Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

4,27,3. [4,27,2] DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Einer oder Zwei gemeinschaftlich einen Diener haben, und der Eine von ihnen dem Diener befiehlt, in seinem Namen etwas zu vereinbaren, etwa über zehn Goldstücke oder eine andere Sache, der Diener aber nicht Den, der ihm den Befehl gegeben, sondern den Anderen seinen Herrn genannt und in dessen Namen vereinbart hat, so wurde unter den alten Rechtskundigen gezweifelt, wem die Klage, oder der Gewinn, der infolge dessen erwächst, erworben werde, Dem, welcher den Befehl gegeben, oder Dem, den der Diener genannt hat, oder Beiden.

§ 1. Und da von allen Seiten eine große Anzahl Schriftsteller viel darüber abgehandelt haben, scheint uns die Meinung Derer, die dem Herrn, welcher den Befehl gegeben hat, die Vereinbarung zusprechen, und sagen, dass ihm allein etwas erworben werde, richtiger, als die der Andern, die anderen Meinungen anhängen. Denn es darf erstens der Bosheit der Diener nicht Vorschub geleistet werden, so dass ihnen frei stünde, mit Hintansetzung des Befehls des Herrn eine Vereinbarung nach ihrem Belieben abzuschließen und fremden Vorteil einem anderen Herrn, der ihn vielleicht bestochen hat, zuzuwenden. Welches auch dann nicht zu dulden ist, wenn ein böser Diener Dem, welcher ihm den Befehl gegeben, nicht gehorchen

zu müssen geglaubt hat, einem Anderen aber, der vielleicht davon nichts weiß, einen unerwarteten Nutzen verschafft.

§ 2. Denn was bei den Alten häufig gesagt wurde, dass ein Befehl des Herrn der Beauftragung nicht unähnlich sei, soll nicht nur dann gelten, wenn der Diener nach von Einem der Herren erhaltenen Befehl eine Vereinbarung zu treffen ohne Nennung eines Namens eine Vereinbarung geschlossen hat, denn dann erwirbt er nur Dem, welcher ihm den Befehl gegeben hat, hat er aber einen anderen seiner Herren genannt, so soll der Erwerb ebenfalls nur ihm gelten, denn viel mehr als die Nennung des Namens gilt der vorangegangene Befehl.

Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXVIII. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM MACEDONIANUM.

4,28. Von der Anwendung des Macedonischen Senatsbeschlusses über das Verbot verzinslicher Darlehen an einen Sohn des Hauses.

4,28,1. DER KAISER AELIUS PERTINAX AN ATTILIUS.

Wenn ein Sohn des Hauses, als er noch in der väterlichen Gewalt stand, Geld von dir geborgt hat, indem er sich für einen Hausvater ausgab, und du zu Recht erweisen kannst, dass du seiner Versicherung geglaubt hast, so wird ihm keine Ausrede gestattet.

Geg. X. k. April. (193) unter dem Consulate des Falcon und dem des Clarus.

4,28,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SOPHIA.

Wenn Zenodorus, während er sich das Ansehen gab, im eigenen Recht zu stehen, entweder mit Willen des Vaters einen Vertrag geschlossen oder Geld, welches dann zu Ausgaben des Vaters gedient, aufgenommen hat, oder, nachdem er aus der väterlichen Gewalt getreten, durch Erneuerung des Vertrags sich verpflichtet hat, oder sonst die Schuld anerkannt hat, so ist vernünftigerweise das Dekret des Senats anzuwenden nicht Platz.

Geg. V. k. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturnin und dem des Gallus.

4,28,3. DIESELBEN KAISER AN MACRINUS.

Wenn ein Sohn des Hauses, etwas erhandelnd, dem Verkäufer den Kaufbetrag nebst Zinsen vertraglich zugesagt hat, so zweifelt niemand, dass der Senatsbeschluss, wonach den Söhnen des Hauses verzinsliches Leihen verboten ist, nicht anwendbar ist, denn es ist mehr auf den Ursprung der Verbindlichkeit, als auf den Gegenstand der Klage zu sehen.

Geg. id. Mart. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

4,28,4. DIESELBEN KAISER AN CYRILLA.

Wenn du einem Sohn des Hauses mit Erlaubnis seines Vaters Geld gegeben hast, so hindert der Senatsbeschluss nicht, und daher wird die Verfolgung des Pfandes, das zum Vermögen des Vaters gehörte, nicht verweigert, zumal der Sohn dessen Erbe geworden ist, sofern kein Anderer nach der Übereinkunft oder nach der Zeit und Reihenfolge dir darin vorgeht.

Geg. XII. k. Mai. (201) unter dem Consulate des Fabianus und dem des Mutianus.

4,28,5. DER KAISER ALEXANDER AN SEPTIMA MUSA.

Die Verfügung des Macedonianischen Senatsschlusses hindert nicht die Klage auf Geld, welches einem Sohn des Hauses, während er den Studien wegen oder als Abgeordneter sich anderswo aufhielt, für den notwendigen Aufwand, den die Liebe des Vaters nicht verweigern würde, vorgeschossen worden ist.

§ 1. Aus dem Vertrag des Sohnes kann jedoch nach seinem Tod die Klage in das Sondergut gegen den Vater nur so lange stattfinden, als nicht der Ablauf des darauf folgenden Jahres deren Erhebung hindert.

§ 2. Freilich wenn bewiesen wird, dass das Darlehen auf des Vaters Geheiß gegeben worden ist, so braucht nicht untersucht zu werden, zu welchen Zwecken das Geld verwendet worden sei, und das Recht auf Klage gegen den Vater ist auch nach dem Tode des Sohnes unverjährt.

Geg. prid. k. Mart. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

4,28,6. Der Kaiser Philippus und der Cäsar Philippus an Theopompus.

Wenn dein in deiner Gewalt stehender Sohn entgegen dem Macedonianischen Ratsbeschluss ein Darlehen aufgenommen hat, so kann die Klage in das Sondergut nicht mit Erfolg gegen dich erhoben werden.

§ 1. Denn die Hilfe des Senatsbeschlusses erstreckt sich, wenn auch derselbe nur der Söhne des Hauses erwähnt, auch auf Enkel und Urenkel.

Geg. VI. non.Mart. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,28,7. Der Kaiser Iustinianus an Iulianus, *praef. praet.*

Zur Entscheidung der früheren Zweifel über den Fall, da ein Sohn eines Hauses ohne Geheiß, Auftrag oder Willen des Vaters Geldvorschüsse aufgenommen, nachher aber der Vater den Vertrag genehmigt hat, verordnen Wir, dass, so wie wenn der Sohn des Hauses gleich anfangs mit dem Willen oder im Auftrag des Vaters die Geldvorschüsse entgegengenommen hätte, dieser fest verpflichtet sein würde, so auch, falls der Vater den Vertrag nachher genehmigt hat, derselbe gültig sein soll, da es sehr unbillig sein würde, die väterliche Erklärung zu verwerfen. Denn die Genehmigung des Vaters ist notwendig dem Auftrag oder der Genehmigung desselben nicht unähnlich, da nach Unseren neu erlassenen Gesetzen jede Genehmigung überhaupt gänzlich zurück bezogen wird, und Dasjenige, was von Anfang geschehen ist, bestätigt. Dieses nun ist den Privatpersonen verordnet.

§ 1. Hat aber ein Soldat, der ein Sohn seines Hauses ist, Geldvorschuss empfangen, es sei auch ohne Auftrag, Einverständnis, Willen oder Wissen des Vaters, so muss der Vertrag gültig sein, ohne dass ein Unterschied darin zu machen ist, weshalb das Geld geliehen, oder wie es verwendet worden ist. Denn in vielen Rechtspunkten sind Söhne eines Hauses, die Soldaten sind, den in eigenem Recht Stehenden nicht unähnlich, und es ist davon auszugehen, dass ein Soldat zu nichts anderem, als zu seinem Militärdienst Geld einnehme und ausgebe.

Geg. XII. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXIX. Titel.

Ad Senatus consultum Velleianum.

4,29. Von der Anwendung des Velleianischen Senatsbeschlusses, aufgrund dessen die Übernahme fremder Verbindlichleiten durch Frauen unwirksam ist.

4,29,1. Der Kaiser Antoninus an Lucilla.

Den Frauen, welche eine fremde Verbindlichkeit übernehmen und auf sich übertragen, kommt der Senatsbeschluss, wenn die vertragschließenden Parteien dies wissen, zu Hilfe, wenn sie aber, ohne sich verpflichtet zu haben und ohne erklärte Schuldübernahme, *intercessio*, für andere gezahlt haben, so können sie nichts zurückfordern.

Geg. non. Dec. (212) zu Carviti unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

4,29,2. Derselbe Kaiser an Nepotiana.

Du hast vergebens versucht, dich des Einwandes des Senatsbeschlusses, welcher wegen der Schuldübernahme durch Weiber gefasst wurde, zu bedienen, da du selbst Hauptschuldnerin gewesen bist. Denn der Einwand jenes Senatsbeschlusses ist einer Frau nur dann gestattet, wenn sie selbst nichts schuldet, sondern für einen anderen Schuldner bei dessen Gläubiger eingetreten ist. Auch wenn sie sich anstelle ihres eigenen Gläubigers einem Anderen gegenüber verpflichtet hat oder sich seine Schuld oder die seines Schuldners hat übertragen lassen, erhält sie den Beistand dieses Senatsbeschlusses nicht.

Geg. III. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,29,3. Derselbe Kaiser an Servatus.

Wenn deine Mutter, als du Geld borgtest, entgegen dem Senatsschluss sich verbindlich gemacht hat, so kann sie sich mit diesem Einwand schützen.

Geg. III. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,29,4. Der Kaiser Alexander an Alexandria.

Der Senatsbeschluss ist anwendbar, es mag eine Frau eine Verbindlichkeit, die ein Anderer hätte übernehmen sollen, auf sich selbst übertragen haben oder ihr beigetreten sein, oder indem ein Anderer das

Geld empfing, und ist zu befolgen, wenn sie sich von Anfang an als Schuldnerin erklärt hat und derart Verbindlichkeiten für Andere übernommen werden.

§ 1. Hast du aber, nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, deine Grundstücke verkauft und anstelle deines Ehemanns den Kaufpreis an Andere gezahlt, so kommt dir der Senatsbeschluss nicht zustatten.

Geg. VI. k. Ian. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,29,5. DERSELBE KAISER AN POPILIA.

Wenn dein Eigentum ohne deinen Willen von deinem Ehemann verpfändet worden ist, so ist es dem nicht unterworfen. Hast du mit Wissen der Gläubigerin in die Schuld eingewilligt, so kannst du zu dem Senatsbeschluss deine Zuflucht nehmen. Hast du aber deine Duldung zu erkennen gegeben, als dein Ehemann die Sachen als die seinigen verpfändete, so hast du den Gläubiger hintergehen wollen, und deshalb kann dir der Senatsbeschluss, wodurch die Schwäche, nicht die Arglist der Frauen in Schutz genommen worden ist, nicht zustatten kommen.

Geg. XV. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

4,29,6. DERSELBE KAISER AN TORQUATUS.

Hat eine Mutter, weil sie das Vermögen ihrer Kinder verwaltete, den Vormündern derselben Sicherheit versprochen und einen Bürgen gestellt oder Pfänder gegeben, so kommt, da sie damit gewissermaßen ihre eigenen Angelegenheiten besorgt hat, weder ihr selbst, noch dem von ihr gestellten Bürgen, noch ihren verpfändeten Sachen der Senatsbeschluss zu Hilfe.

§ 1. Wenn sie aber, als der Vormund zurücktreten wollte, eingetreten und ihm Schadloshaltung zugesagt hat, so ist ihr unverwehrt, sich auf den Senatsbeschluss zu berufen.

§ 2. Hat sie um Vormünder nachgesucht und die Haftung freiwillig übernommen, so nehmen die Rechte sie in Schutz.

Geg. VI. id. Oct. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

4,29,7. DER KAISER GORDIANUS AN VIVIANUS.

Wenn ein Gläubiger, wissend, dass der Ehemann wegen seiner eigenen Schuld das Grundstück seiner Frau verpfändet, dasselbe als Pfand angenommen hat, es sei auch mit Einwilligung derselben, so hat er, wegen der von dem Senatsbeschluss ihr gewährten Hilfe, ihr durch Verkauf des Grundstücks das Eigentum daran nicht entziehen können, und insofern du deiner Mutter Erbe worden bist, hast du nicht nötig, zur Herausgabe desselben den Preis an den Käufer zurückzuerstatten.

Geg. XII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,29,8. DERSELBE KAISER AN TRIPHON.

Haben nicht allein die Söhne, sondern auch die aus der Gewalt entlassenen Töchter eine Schuld des Vaters übernommen, so sind zwar die Töchter aufgrund des Velleianischen Senatsbeschlusses von männlichen Verbindlichkeiten ausgenommen, gleichwohl aber ist es nicht zweifelhaft, dass die Söhne gehalten sind, so weit sie sich verpflichtet haben, und dass, weil die Töchter ganz ausfallen, der Vater auf so viel belangt werden kann, als er würde belangt werden können, wenn die Töchter nicht eingetreten wären.

§ 1. Die Pfänder des Vaters haften ohne Zweifel, wenn sie für die betreffende Verbindlichkeit genommen wurden. Auch haften sie. wenn sie von Anfang an dafür gestellt worden sind, da infolge der Klage auf Wiedereinsetzung diese Schuld wiederum auf den Vater fällt.

Geg. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,29,9. DERSELBE KAISER AN PROCULUS.

Kann auch eine Frau für einen Anderen zahlen, so ist doch der Zurückforderung stattzugeben, wenn sie in Folge einer Verpflichtung, welcher der Senatsbeschluss über Schuldübernahme die Wirksamkeit abspricht, die Zahlung geleistet hat, ohne zu wissen, dass die Rechtswohltat dieses Senatsbeschlusses ihr zur Seite steht.

Geg. non. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,29,10. DIE KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN TRIPHONA.

Hat dein Gegner nicht mit deinem Ehemann, sondern mit dir selbst die Vereinbarung getroffen, so kannst du die Rückstände aus der Pacht, welche deiner Angabe nach entstanden sind, unter dem Einwand, dass die

Verbindlichkeiten von solcher Art seien, nicht verweigern. Hat sich aber Jener, indem er diese Grundstücke nicht dir, sondern deinem Ehemanne verpachtete, an dich, als zahlungsfähig, halten wollen, so kannst du dich durch die vom Senat bei Schuldübernahme durch Weiber eingeführte Rechtswohltat schützen.
Geg. XVIII. k. Sept. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

4,29,11. DERSELBE KAISER AN HAEBORA.

Dass auch während bestehender Ehe das Recht Hypotheken gegenüber der Frau abzulösen oder Pfänder von ihr zurückzunehmen dem Ehemann bestehen bleibt, ist völlig rechtens.
Geg. VIII. k. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

4,29,12. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN SEPIDUCA.

Wenn du, um deine Tochter auszustatten, deinem Ehemann dein Eigentum verpfändet hast, so irrst du dich, wenn du glaubst, dass die Rechtswohltat des Senatsbeschlusses dich betreffe, denn dass dieser Fall davon auszuschließen sei, ist die Meinung der Rechtsgelehrten.
Geg. IX. k. Mart. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

4,29,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CONDIANA.

Wenn dir von deinem Gläubiger redlich ein verzinsbares Darlehen gegeben worden ist, so kommt dir der Senatsbeschluss nicht zustatten, wenn es auch ganz oder zum Teil der Angabe nach zum Nutzen deines Ehemanns verwendet worden ist, und auch dann, wenn dem Gläubiger die Ursache des Vertrages nicht unbekannt war.
Geg. III. k. Sept. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

4,29,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILISSA.

Dass eine Frau wider den Velleianischen Ratschluss keine Schuld für einen anderen übernehmen könne und auch ihr Bürge sich desselben Schutzes bedienen möge, ist rechtens. Wenn daher deine Mutter nicht einstmals Erbin ihres Ehemanns geworden ist, so ist sie durch die Hilfe eines statthaften Einspruchs sicher.
Geg. VIII. k. April. (294) zu Byzanz unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGRIPPINUS.

Wenn eine Ehefrau, die sich entgegen dem Senatsbeschluss für ihren Ehemann verbürgen wollte, dich ersucht hat, dich als Beauftragten für sie zu verpflichten, so besteht von Abschluss des Vertrages an durch Hilfe des entsprechenden Einspruchs für deine Verbindlichkeit eine Sicherheit, womit du dich gegen eine erhobene Klage verteidigen kannst.
Geg. XVIII. k. Iun. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Wenn eine Frau eine fremde Verbindlichkeit übernommen hat, so hat, da der Einspruch des Velleianischen Senatsbeschlusses ihr zustatten kommt, der Gläubiger gegen die anfänglichen Schuldner das Recht zur Klage auf Aufhebung der Vereinbarungen.
Geg. XVII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER UND ANDERE.

Wenn euer Vater von Callistratus Geld geliehen hat, die Urkunde aber so abgefasst worden ist, als ob seine Gattin es empfangen hätte, so ist es nicht nötig, zum Einspruch, der sich auf den Senatsbeschluss gründet, Zuflucht zu nehmen, da der wahre Hergang der Sache sie mehr schützt, als das zum Schein Vereinbarte.
Geg. III. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOTICUS.

Den Weibern, welche fremde Verbindlichkeiten, alte oder neue, auf irgendeine Art übernommen haben, kommen die Rechte zu Hilfe, außer wenn der Gläubiger auf irgendeine Art von der Weibsperson hintergangen worden ist, denn dann wird von Rechts wegen der Einspruch aus dem Senatsbeschlusse durch die entgegengehaltene Arglist zurückgewiesen.
Geg. VI. id. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Da aus dem prätorischen Edikt zu ersehen ist, dass der hinsichtlich der Schuldübernahme durch Frauenspersonen gefasste Senatsbeschluss auch solche Verbindlichkeiten erfasst, die mit Absicht des Gläubigers von Anfang an auf eine Frau bezogen worden sind, so magst du, nach deinen Ausführungen, dich gegen die Kläger mit dem Einspruch schützen, da der Gläubiger, der mit einem Anderen einen Vertrag zu schließen beabsichtigt hatte, eine Frauensperson als Schuldner hat verpflichten wollen.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOTIANUS.

Dass auch die Erben einer Frau gegen die Gläubiger denselben Einspruch, der durch den Senatsbeschluss eingeführt worden ist, erheben können, ist nicht zweifelhaft.

Geg. IX. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,29,21. DER KAISER ANASTASIUS AN CELER, *MAGISTER OFFICIORUM*.

Wir verordnen, dass es den Frauen freistehen soll, auf die ihnen entweder durch Vertrag oder aufgrund gewisser Vereinbarungen, oder wegen einer Person oder gewisser Personen ihnen zustehenden Hypothekenrechten zu verzichten, und dass, was dergestalt vereinbart worden ist, vermöge dieser Unserer Anordnung, fest und unverbrüchlich gelten soll, doch so, dass auch, wenn sie einen solchen Verzicht, wie oben erwähnt, wegen einem Vertrag oder gewisser Vereinbarungen, oder gegenüber einer Person oder gewissen Personen ihre Einwilligung erteilend, geleistet haben oder haben werden, dieser Verzicht auf die Verträge und auf die Sachen oder Personen, denen gegenüber sie ihre Einwilligung geleistet haben oder haben werden, beschränkt werde, und anderen etwaigen Verträgen, welchen die Frauen ihre Zustimmung nicht erteilt haben oder haben werden, denselben Verzicht entgegenzusetzen, den sich darauf Beziehenden nicht gestattet sein soll. Es soll alles dieses, was Wir durch gegenwärtiges wohlberatene Gesetz festsetzen, ebenso auch auf bereits geschlossene Verträge, die in Rechtsverfahren und Streitigkeiten behandelt werden, die noch nicht durch Vergleiche oder Endurteile, oder sonst auf gesetzliche Weise beigelegt sind, angewendet werden.

Geg. k. April. (508) unter dem Consulate des Anatolius und dem des Agapitus.

4,29,22. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, wenn eine volljährig gewordene Frau nach vorausgehender Schuldübernahme entweder einen Schuldschein ausgestellt, oder Pfänder oder einen Bürgen gestellt hat, die vormalige Verschiedenheit des Rechts wegfallen, und falls sie innerhalb einer zweijährigen, von Zeit der ersten Schuldverschreibung an zu rechnenden Frist eine neue Verschreibung ausstellt oder ein Pfand oder einen Bürgen stellt, ihr dieses nicht schaden soll, weil sie noch in Folge ihrer Schwäche in diesen zweiten Verlust geraten ist.

§ 1. Falls sie aber Derartiges nach zwei Jahren begibt, soll sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie Das, was sie öfters überlegen und vermeiden konnte, nicht vermieden, sondern freiwillig bestätigt hat, denn nach dieser Länge der Zeit ist sie nicht als für fremde Verbindlichkeit sich verpflichtend, sondern als in eigener Sache handelnd anzusehen, so dass sie sowohl durch die zweite Verschreibung, wenn sie sich durch eine solche verpflichtet, sich verbindlich macht, und auch ein Pfand oder einen Bürgen rechtswirksam stellt.

Geg. XV. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,29,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Um die Schlingen und schwierigen Knoten des alten Rechtswesen zu lösen und in der Absicht, müßige Unterschiede zu verbannen, verordnen Wir, dass eine Frau, wenn sie fremde Verbindlichkeiten übernommen hat, und für diese Übernahme, es sei von Anfang an oder nachher, etwas empfangen hat, daran gehalten sei und der Hilfe des Velleianischen Senatsbeschlusses sich nicht bedienen könne, sie mag die Verbindlichkeit mündlich oder schriftlich übernommen haben.

§ 1. Und zwar wenn sie in der Interzessionsurkunde selbst erklärt hat, dass sie etwas empfangen und deshalb die Interzession bewirkt habe, und diese Urkunde öffentlich ausgestellt, oder von drei Zeugen besiegelt befunden werden wird, so soll unbedingt angenommen werden, dass sie das Geld oder die Sachen empfangen habe, und ihr die Berufung auf den Velleianischen Senatsbeschluss nicht offen stehen.

§ 1a. Hat sie aber die Schuld nur mündlich übernommen, oder ist die Urkunde nicht auf diese Weise abgefasst, so soll sie von der Hilfe des Senatsbeschlusses dann ausgeschlossen sein, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass sie Geld oder andere Sachen empfangen und deshalb die Verbindlichkeit übernommen hat.

§ 1b. Wird aber dies von ihm nicht erwiesen, so soll der Frau die Rechtshilfe offen stehen, und gegen Den, für den sie die Schuld übernommen hat, die alte Klage vorbehalten sein oder ihr eine Klage gestattet werden.

§ 1c. Hat jemand einer nicht zahlungsfähigen Frau Geld oder andere Sachen gegeben, damit sie sich für ihn verpflichte, so soll einer solchen, die dergleichen wirklich empfangen hat, die Zuflucht zu der Bestimmung des Senatsbeschlusses nicht offen stehen, vielmehr dem Gläubiger gestattet sein, sich an sie zu halten und so viel er kann von ihr einzutreiben, das Übrige aber bei dem ersten Schuldner beizutreiben, entweder teilweise, wenn er von der Frau etwas erlangen kann, oder das Ganze, wenn sie völlig dürftig ist.

§ 2. Damit aber Frauen nicht unter falschen Vorspiegelungen für andere eintreten, so verordnen Wir, dass sie nicht anders sich in einem solchen Vertrag für andere sollen verpflichten können, als so, dass von einer Frau in einer öffentlich abgefassten und von drei Zeugen untersiegelten Urkunde die Schuldübernahme erfolgt, denn bloß dann sollen sie verpflichtet sein, und so soll alles, was über Interzessionen der Frauen entweder in den alten Gesetzen bestimmt oder durch die kaiserliche Macht angeordnet wurde, behandelt werden.

§ 3. Nimmt jemand, ohne dies zu beachten, eine Schuldübernahme von einer Frau an, so soll eine solche Schrift oder mündliche Verpflichtung für nichts geachtet werden, als ob sie gar nicht abgefasst oder niedergeschrieben wäre, so dass man sich nicht auf die Hilfe des Senatsbeschlusses berufen braucht, sondern die Frau davon befreit und unbelastet sein soll, als ob in der Sache gar nichts geschehen wäre.

Geg. (530)

4,29,24. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Entscheidung der von den Alten gehegten Zweifel im Fall dass, wenn jemand die Verpflichtung einer Frau angenommen hat, welche sich ihm für eine gewisse Summe verbindlich machte, damit er einen Dienstbaren freistellen solle, alsdann dieselbe, falls dem Dienstbaren die Befreiung erteilt wurde, in der Schuld stehen soll, es mag nun dieselbe sich selbst verpflichtet oder es anstelle des Dienstbaren getan haben, verordnen Wir, dass der Velleianische Senatsbeschluss in diesem Falle mit Recht unangewendet bleibe.

§ 1. Denn es wäre hart und den Grundsätzen der Redlichkeit zuwider, wenn der Herr des Dienstbaren, welcher der Frau, entweder allein oder wegen dem Versprechen des Dienstbaren, getraut hat, diesem die Befreiung erteilen und seinen Diener verlieren, doch aber das nicht erhalten sollte, worauf hinsehend er sich dazu entschlossen hat.

Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,29,25. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK DER STADT CONSTANTINOPEL UND ALLE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Wir verordnen allgemein, dass, wenn jemand, der über fünfundzwanzig Jahre alt, es sei Mann oder Weib, irgend einer Frau, mit welcher eine erlaubte Ehe eingegangen wird, eine Aussteuer versprochen oder angelobt hat, diese Person gehalten sein soll, ihrer Erklärung nachzukommen.

§ 1. Denn es ist nicht zulässig, dass die Frau, gleichsam durch Zufall, mitgiftlos werde, und so vom Mann vielleicht abgelehnt und die Ehe vereitelt werde. Da Wir nämlich wissen, dass auch die alten Gesetzgeber häufig wegen Begünstigung der Mitgift die Strenge des Gesetzes mildern, so erlassen Wir dem entsprechend diese Anordnung.

§ 2. Denn wenn jemand aus freiem Willen von Anfang an seine Freigebigkeit zu verstehen gegeben hat, so muss derselbe oder dieselbe sein Versprechen erfüllen, so dass das anfänglich freiwillig Niedergeschriebene oder Versprochene nachher auch wider Willen ausgeführt werde, und alle Kraft des Velleianischen Senatsbeschlusses hierbei wegfalle.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXX. Titel.

DE NON NUMERATA PECUNIA.

4,30. Von nicht gezahltem Geld.

4,30,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HILARIUS.

Wenn, wie du behauptest, dir das Geld nicht gezahlt und sonach die Schuldverschreibung grundlos ausgestellt worden ist, und du beweisen kannst, dass ein Pfand gegeben wurde, so kannst du die dingliche

Klage anstellen, denn die Absicht, für Geld ein Pfand zu geben, bleibt nur insofern wirksam, als die Schuld sich als redlich erweist. Auf dieselbe Weise muss man sich an die Wirklichkeit halten, wenn du das Pfand noch besitzt und dein Gegner Klage erhebt.
Geg. k. Sept. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

4,30,2. DER KAISER ANTONINUS AN MATURIUS.
Wenn Demjenigen, der über die Sache zu erkennen hat, erwiesen wird, dass du weniger Geld empfangen und auf ein mehrfaches davon einen Schuldschein ausgestellt hat, so wird er nicht mehr, als du empfangen hast, nebst den verabredeten Zinsen, zu zahlen dich anhalten.
Geg. id. April. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,30,3. DERSELBE KAISER AN DEMETRIUS.
Wenn du aus deiner Schuldverschreibung belangt wirst, so muss, auch wenn eine Hypothek bestellt ist, der Kläger beweisen, wenn ihm der Einspruch der List oder des nicht gezahlten Geldes entgegengehalten wird, dass dir das Geld gezahlt worden ist, kann er dies nicht, so erfolgt die Freistellung.
Geg. III. k. Iul. (215) unter dem Consulate des Laetus und dem des Cereale.

4,30,4. DERSELBE KAISER AN BASSANUS.
Da du die Richtigkeit der Schuldverschreibung anerkannt und überdies einen Teil der Schuld oder der Zinsen gezahlt hast, so siehst du wohl, dass du mit der Klage wegen nicht gezahlten Geldes zu spät kommst.

4,30,5. DER KAISER ALEXANDER AN HAUSTIANUS.
Wenn du gegen die Klagen deines Gegners ein Einspruchsrecht hast, so kannst du dich desselben bedienen. Du musst aber wissen, dass der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes nur da erhoben werden kann, wo Geld als dargeliehen eingeklagt wird. Wenn hingegen auf eine aus früheren Schuldverhältnissen herrührende Summe ein Schuldschein ausgestellt wird, so wird nicht darnach gefragt, ob dieselbe damals, als sie verschrieben wurde, gezahlt worden war, sondern ob ein rechtmäßiger Grund der Verbindlichkeit vorhergegangen ist.

4,30,6. DERSELBE KAISER AN IUSTINUS.
Ohne Grund vermeinst du vom Einspruch des nicht gezahlten Geldes unterstützt zu sein, da du, wie du bekennst, an die Stelle des Verpflichteten als Schuldner getreten bist.

4,30,7. DERSELBE KAISER AN IULIANUS UND AMMIANUS.
Wenn ihr für ein Darlehen, das ihr empfangen solltet, das euch aber nicht ausgezahlt worden ist, eurem Gegner eine Schuldverschreibung gegeben habt, so könnt ihr, auch wenn jener nicht klagt, eure Verschreibung aufgrund der rechtlichen Lage zurückfordern, oder euch gegen seine Klage des Einspruchs des nicht gezahlten Geldes bedienen.
Geg. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,30,8. DERSELBE KAISER AN MATERNUS.
Wenn der Aussteller des Schuldscheins innerhalb der in den Gesetzen bestimmten Einspruchsfrist, ohne eine Beschwerde einzulegen, gestorben ist, so hat dessen Erbe den übrigen Teil der Frist sowohl gegen den Gläubiger als gegen dessen Erben.
§ 1. Hat aber jener sich schon Beschwerde erhoben, so steht der Einspruch des nicht gezahlten Geldes dem Erben und gegen den Erben unverjährbar zu.
§ 2. Ist hingegen die gesetzliche Frist verstrichen, ohne dass gegen den Gläubiger Beschwerde geführt worden war, so muss der Erbe, wenn er auch ein Unmündiger ist, die Schuld bezahlen.
Geg. XII. k. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

4,30,9. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOILUS.
Da bekanntlich niemand zu mehr, als er erhalten hat, verpflichtet werden kann, so gebührt sich, auch bei festgehaltener Vereinbarung, wenn der Gläubiger das Verabredete nicht gegeben hat, den Einspruch aus dem Geschehenen, *in factum*, zu gestatten, wenn die Zeit, innerhalb der eine solche Beschwerde angebracht

werden muss, noch nicht verstrichen ist. Aber auch wenn innerhalb derselben durch Einspruch den Gesetzen genügt wurde, wird der Vorsteher der Provinz, wenn er deshalb angegangen wird, nicht gestatten, dass von dir mehr, als du erhalten hast, gefordert wird.
Geg. III. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,30,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MEZANTIUS.
Die Behauptung, dass das Geld gezahlt worden sei, wird durch die Länge der verstrichenen Zeit nicht ausgeschlossen, und dem steht nicht entgegen, dass das Einspruchsrecht wegen Nichtzahlung erlöschen kann, wenn bis zu einem gewissen Tag nicht Beschwerde geführt worden ist, da ein großer Unterschied besteht zwischen Dem, welcher eine Tatsache behauptet und dadurch die Beweislast übernimmt, und Dem, welcher die Zahlung leugnet, wofür vernünftigerweise kein Beweis geführt werden kann, weshalb die Notwendigkeit desselben beim Kläger verbleibt.

4,30,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.
Wenn du, eines Vergleichs wegen, dem Palladius nach erfolgter Vereinbarung Geld zu geben zugesagt hast, so kannst du mit dem Einspruch wegen nicht gezahltem Geld dich nicht schützen.
Geg. IV. id. April.

4,30,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERIANUS.
Sowohl dem Auftraggeber, der Bürge ist, steht ebenso wie dem Hauptschuldner, der Einspruch wegen nicht gezahltem Geld zu.

4,30,13. DER KAISER IUSTINUS AN THEODORUS, *PRAEF. URBI.*
Wir verordnen, dass, wenn wegen Gelder, die aus einem vorhergegangenen Rechtsgrunde herrühren, eine Verschreibung gemacht wird, und der Aussteller diesen Rechtsgrund darin bestimmt ausspricht, ihm dann generell nicht mehr gestattet sein soll, den Beweis dieses Grundes von dem Gläubiger zu fordern, da er seinen eigenen Bekenntnissen nachkommen muss, er müsste denn hiergegen durch einleuchtende Beweise die Gewissenhaftigkeit des Richters überzeugen können, dass das Geschäft auf irgendeine andere Weise und nicht auf die, welche die Schuldverschreibung angibt, vor sich gegangen sei. Denn Wir erachten für anstößig, dass jemand, was er mit seinem Wort ausdrücklich angegeben hat, auf gleiche Weise sollte anfechten und so seinem eigenen Zeugnisse entgegenhandeln können.

4,30,14. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
In Verträgen, in denen niedergeschrieben wird, dass Geld oder etwas anderes gezahlt oder gegeben worden sei, soll Derjenige, von welchem es dort heißt, dass er dieses Geld oder anderes empfangen habe, den Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes nicht binnen fünf Jahren, wie bisher festgesetzt war, sondern nur binnen zwei Jahren entgegenhalten können, so dass nach deren Ablauf die Klage wegen nicht gezahlten Geldes nicht mehr angestellt werden kann, jedoch, dass Diejenigen, welchen aus gewissen in den Gesetzen bestimmten Gründen bisher auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist geholfen wurde, auch in Zukunft, wenn gleich der fünfjährigen eine zweijährige Frist eingeführt ist, dieselbe Hilfe erhalten sollen.
§ 1. Weil aber streitende Parteien diesen Einspruch gegen Bescheinigungen und Urkunden über hinterlegte Sachen oder Gelder zu gebrauchen versuchen, so haben wir als gerecht erkannt, seine Anwendbarkeit in gewissen Fällen gänzlich aufzuheben, in anderen hingegen für eine kurze Frist aufzuheben, in andern hingegen auf eine kurze Frist zu beschränken. Wir verordnen daher, dass über eine Urkunde über die Hinterlegung gewisser Dinge oder einer gewissen Summe Geldes und den Bescheinigungen öffentlicher Behörden, es möge nun darin der Empfang des Ganzen oder eines Teils benannt sein, ferner denjenigen Bescheinigungen, welche nach Abfassung einer Eheschließungsurkunde über teilweise oder völlige Auszahlung der Mitgift ausgestellt werden, kein Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes erhoben werden kann.
§ 2. Wegen anderer Bescheinigungen hingegen, welche über Privatschulden vom Gläubiger ausgestellt werden, bestätigend, dass ein Teil der Schuld auf den Darlehensbetrag oder die Zinsen bezahlt sei, oder dass, obwohl der Gläubiger die Schuldverschreibung noch bei sich behalten, doch die Bezahlung der ganzen Schuld erfolgt sei, oder dass die Schuldverschreibung ihm in Zukunft zurückgegeben werden solle, so auch wegen sonstiger in Betreff irgendeines Vertrages, worin die Zahlung von Geld oder die Übergabe gewisser Einzeldinge vereinbart ist, über die Entrichtung solcher Gelder oder Dinge oder eines Teils davon ausgestellter Bescheinigungen soll der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes nur binnen dreißig Tagen, von der Ausstellung einer solchen Bescheinigung an gezählt, entgegengesetzt werden können, so dass nach

deren Ablauf eine solche Bescheinigung von den Richtern unbedingt anerkannt werden und es dem Aussteller derselben nach Verlauf der erwähnten dreißig Tage nicht erlaubt sein soll vorzubringen, dass er das Geld oder die Sachen nicht erhalten habe.

§ 3. Dabei ist stets zu beachten, dass bei Gegenständen, zu denen der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes entweder von Anfang oder wegen Ablauf der festgesetzten Frist nicht zugelassen wird, auch der Eidesantrag nicht gestattet sein soll.

§ 4. Während aller Fristen aber, welche für den erwähnter Einspruch festgesetzt sind, soll Demjenigen, dem dieser Einspruch zusteht, erlaubt sein, eine förmliche Mahnung wegen nicht gezahlten Geldes entweder durch schriftliche Anzeige demjenigen kund zu tun, der nach der Niederschrift das Geld gezahlt oder andere Sachen gegeben haben soll, oder, wenn derselbe von dem Orte der Errichtung des Vertrages abwesend ist, in dieser Hauptstadt bei irgendeinem ordentlichen Richter, in den Provinzen aber bei den hochachtbaren Vorstehern derselben oder den Defensoren der Städte seine Beschwerde offenzulegen, und auf diese Weise das Einspruchsrecht sich zu sichern.

§ 5. Wenn Derjenige, welcher nach der Niederschrift das Geld gezahlt oder andere Sachen gegeben haben soll, zwar anwesend ist, jedoch in dieser Hauptstadt oder den Provinzen irgendeine Verwaltung führt, so dass es fragwürdig erscheint, ihm eine Mahnung zu schicken, so erteilen Wir Dem, welcher des erwähnten Einspruchs sich bedienen will, die Erlaubnis, an andere Richter in dieser Hauptstadt oder in den Provinzen sich zu wenden und durch sie Demjenigen, welchem er einen solchen Einspruch entgegensetzt, kund zu tun, dass er die förmliche Mahnung wegen nicht gezahlten Geldes vorgebracht habe.

§ 6. Sollte in einer Provinz entweder ein anderer bürgerlicher oder militärischer Beamter nicht vorhanden sein, oder es Dem, welcher die Mahnung verlangt, aus irgendeinem Grund schwer fallen, an ihn zu gelangen und das Erwähnte zu bewirken, so geben Wir Erlaubnis, durch den hochwürdigen Bischof die Mahnung dem Gläubiger kund zu tun und so die festgesetzte Frist zu unterbrechen, was alles ohne Zweifel auch auf den Einspruch wegen nicht gezahlter Mitgift anwendbar sein soll.

Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers.

4,30,15. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemandem der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes zusteht, so sollen, auch wenn er sich dieses Rechtsbehelfes nicht bedient, jedoch seine Gläubiger eine Klage erheben können, er sei der Schuldner anwesend oder abwesend, und wenn sie selbst, als Besitzer seines Vermögens, von Denen belangt werden, welche die Schulden dessen einfordern, dem der Einspruch wegen der Mitgift oder aus einer anderen Beziehung zusteht, ihre Gegner bei Erörterung der Sache diesen Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes erheben können, und soll ihnen nicht entgegenstehen, dass der Hauptschuldner sich derselben nicht bedient hat, jedoch so, dass weder dem Hauptschuldner, noch dessen Bürgen daraus ein Nachteil entsteht, wenn Derjenige, der diesen Einspruch erhebt, den Prozess verliert, sondern dieselben sollen sich, wenn sie verklagt werden, innerhalb der gesetzlichen Fristen, mit diesem Einspruch verteidigen können.

Geg. (528 - 529)

4,30,16. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist unzweifelhaft rechtens, dass der Einspruch wegen nicht gezahlten Geldes auch bei solchen Forderungen oder Darlehens- und anderen Verschreibungen, in welchen eine Eidesleistung erwähnt wird, erhoben werden kann. Denn was macht es bei diesem Einspruch für einen Unterschied, ob in den Schuldscheinen über Darlehens- und andere Urkunden, welche dieselbe zulassen, ein Eid erwähnt wird oder nicht?

Geg. (531 - 532)

XXXI. Titel.

DE COMPENSATIONIBUS.

4,31. Vom ausgleichenden Verrechnen.

4,31,1. DER KAISER ANTONIUS AN DIANESIS.

Es ist sowohl vom Senat beschlossen worden, als auch häufig Gegenstand von Reskripten gewesen, dass in Angelegenheiten des Fiscus nur dann eine ausgleichende Verrechnung erfolgt, wenn dieselbe Behörde, welche klagt, auch etwas schuldig ist. Und dieses Recht ist wegen der sonst zu fürchtenden Verwirrung der verschiedenen Verwaltungen unverbrüchlich festzuhalten. Ergibt sich aber, dass du bei der Behörde, die du erwähnst, etwas zu fordern hast, so wirst du es schnellstens erhalten.

4,31,2. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS ASCLEPIADIS.

Wenn eine infolge rechtskräftigen Urteils bezahlte Summe nicht wieder zurückgefordert werden kann, so kann deshalb auch keine Verrechnung zugelassen werden. Hingegen ist ohne Zweifel, dass Derjenige, der aus einem rechtskräftigen Urteil in Anspruch genommen wird, dies mit einer ihm zustehenden Geldforderung verrechnen kann.

4,31,3. DER KAISER ALEXANDER AN AETRIUS CAPITON.

Gegen das, was du dem Gemeinwesen schuldig zu sein einräumst, wird Derjenige, dem die Erörterung der Sache obliegt, das, was du deinerseits an das Gemeinwesen zu fordern hast, verrechnen lassen, sofern du weder aus dem Schuldnerbuch, *kalendaria*, noch an Abgaben, *vectigalia*, noch für Getreide oder Oel der Stadt, noch an Steuern, *tributa*, noch wegen Unterhaltszahlungen, auch nicht wegen den festgesetzte Kosten eines Dieners, noch aus einem Fideicommiss, der Stadt etwas schuldest.

Geg. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus

4,31,4. DERSELBE KAISER AN FLAVIUS LUCIANUS.

Wenn Vereinbarungen bestehen, so dass Beide sich gegenseitig Geld schuldig sind, so muss die Verrechnung von der Zeit an, wo von beiden Seiten eine Schuld bestand, der Zahlung gleich geachtet werden, nämlich in Hinsicht der gleichen Summen, und es sind nur von dem Überschuss, den der Eine in Händen hat, Zinsen zu entrichten, sofern der Anspruch auf diese gegeben ist.

Geg. XVII. k. Oct. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

4,31,5. DERSELBE KAISER AN HONORATA.

Auch wenn du ein fideikommissarisches Gut aus dem Nachlass Dessen, dem du deiner Angabe nach eine geringe Summe schuldest, zu fordern hast, so schließt doch die Zubilligung der ausgleichenden Verrechnung die Anrechnung von Zinsen aus, und es bleibt dir nur der Anspruch auf das, was dir erweislich mehr zukommt.

Geg. (229)

4,31,6. DERSELBE KAISER AN POLYDEUCA.

Eine Schrift, worin dasjenige als empfangen verschrieben ist, dessen Übergabe du leugnest, kann dich gegen die Wahrheit nicht verpflichten; auch erhebst du mit Recht Anspruch auf eine ausgleichende Verrechnung. Denn es ist unbillig, dass du das, was als deine Schuld sich ergeben wird, früher zahlen sollst, als dein Gegenanspruch erfüllt wird, um so mehr, da du deiner Angabe nach dasjenige forderst, was dir von deiner Gattin infolge der Scheidung genommen worden ist.

Geg. XVI. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem 2ten des Dion.

4,31,7. DERSELBE KAISER AN FLAVIUS AUSONIUS.

Wenn der Verkäufer aus dem Verkauf den Kaufpreis zu fordern hat, so kann ihm Verrechnung entgegengesetzt werden. Denn bloß beim Kauf vom Fiskus ist es den Käufern verwehrt, ausgleichende Verrechnung zu verlangen.

4,31,8. DER KAISER GORDIANUS AN AURELIUS, *EMERITUS MILITI*.

Wenn dir dein Stiefvater wegen der aus deinen Grundstücken gezogenen Nutzungen etwas schuldet, so kannst du ihm, wenn er gegen dich auf das von deiner Mutter ihm ausgesetzte Vermächtnis klagt, vor Dem, der darüber zu erkennen hat, die ausgleichende Verrechnung deiner Gegenforderung mit Recht entgegenhalten.

4,31,9. DERSELBE KAISER AN LICINIA EUCTEMONIDIS.

Das, was nicht der Beklagte, sondern ein Anderer zu fordern hat, kann nicht verrechnet werden.

4,31,10. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICANDRUS.

Da du angibst, dass dir ein Grundstück als schuldenfrei verkauft worden ist, du aber nachher, wegen einer vor dem Verkauf stattgefundenen Verpfändung, etwas bezahlt hast, so kannst du, wenn gegen dich vor dem Vorsteher der Provinz auf die Schuld geklagt wird, die Verrechnung dessen, was du, ohne es schuldig zu sein, bezahlt hast, verlangen.

4,31,11. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS UND PAULUS, *STADTRÄTE*.

Wenn ihr, durch eure Amtspflicht genötigt, den Unmündigen Vormünder bestellt, und anstelle derselben wegen einer Schuld von Unterhaltszahlungen eine Zahlung gemacht habt, so fürchtet ihr unnötigerweise, dass ihr diese Zahlung nicht anrechnen könntet, oder dass von euch mehr verlangt werde, als erweisen wird, da ihr so viel, als die Vormünder schuldig waren, oder eine größere Summe in ihrem Namen bezahlt habt.

4,31,12. DIESELBEN KAISER AN CORNELIANUS.

Wenn du nach Aufrechnung der beiderseitigen Forderungen einen Überschuss schuldig bist, so kannst du, wenn du dies bezahlst, oder falls der Gläubiger es nicht annehmen wollte, es anbietest und versiegelt hinterlegst, auf Rückgabe der Pfänder klagen.

Geg. XVII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,31,13. DIESELBEN KAISER AN BASSUS.

Wenn du an den Mutianus, da er dir das, was du an regelmäßigen öffentlichen Zahlungen schuldig warst, gegen seine Schuld aufrechnen wollte, geschrieben hast, du würdest nun nichts mehr von ihm fordern, so folgt aus der geleisteten Bezahlung dessen, was verrechnet werden soll, nicht die Zurückforderung einer gezahlten Nichtschuld, sondern der Anspruch auf die frühere Schuld.

4,31,14. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die ausgleichende Verrechnung bei allen Klagen vorzunehmen ist, ohne dass zwischen dinglichen und persönlichen Klagen ein Unterschied gemacht werde.

§ 1. Jedoch ordnen Wir an, dass Verrechnung nur dann soll verlangt werden können, wenn der Anspruch, welchen man in Gegenrechnung bringt, liquid und nicht mit vielen Weitläufigkeiten verwickelt ist, sondern dem Richter leicht ein Ergebnis gewährt. Denn es ist sehr zu bedauern, wenn vielleicht nach langem und vielfältigem Streiten, nachdem die Sache schon anerkannt ist, von dem anderen beinahe schon überführten Teile einer schon festgestellten und zweifelsfreien Forderung die Verrechnung entgegengesetzt, und durch zeitraubende Weitläufigkeiten die Hoffnung auf die Verurteilung vereitelt wird. Dies mögen also die Richter beachten und nicht allzu bereitwillig Verrechnungen zulassen, noch auch sie nachgiebigerweise aufnehmen, sondern das strenge Recht walten lassen, und wenn sie finden, dass diese eine größere und weitere Erörterung erfordern, dieselben auf gesonderte Ausführung verweisen, den früheren Rechtsstreit aber, als nun fast abgeschlossen, durch ein Endurteil entscheiden, mit Ausnahme der Klage aus einer Hinterlegung, gemäß Unsrer Verordnung, mit der Wir die Verrechnung in diesem Fall für unstatthaft erklärt haben.

§ 2. Auch Denen, die fremden Besitz rechtswidrig an sich reißen, wird keine Verrechnung gestattet.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXII. Titel.

DE USURIS.

4,32. Von Zinsen und Zinseszinsen.

4,32,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS:

Wenn erwiesen wird, dass im voraus ausdrücklich erfragte Zinsen vereinbart sind, so können, wenn dies auch nicht in einer Urkunde niedergeschrieben ist, dieselben doch vollkommen rechtmäßig gefordert werden.

Ohne Tag und Consulat.

4,32,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LUCIUS.

Auch wenn ein Käufer, dem die gekaufte Sache zu Besitz übergeben ist, dem Verkäufer den Kaufpreis nicht anbietet, sondern das Geld versiegelt hinterlegt hat, hat er Zinsen zu zahlen.

4,32,3. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS.

Obwohl von einem Darlehen ohne vertragliche Vereinbarung von Zinsen solche nicht gefordert werden können, so können sie doch, wenn sie verabredungsgemäß bezahlt wurden, weder zurück gefordert, noch auf den Darlehensbetrag angerechnet werden.

Geg. V. k. Oct. (200) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Severus und dem des Victorinus.

4,32,4. DIESELBEN KAISER AN HONORIUS.

Dass bei Zurückhaltung des Pfandes Zinsen, deren Entrichtung verabredet worden ist, wenn auch keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, zu zahlen sind, ist mit Recht verordnet worden und hat seinen guten Grund, da Pfänder durch vertragsmäßige Übereinkunft auch für die Zinsen haften.

§ 1. Allein in der Sache, welche du vorträgst, fällt dieser Grund weg, da für die Laufzeit des Vertrages die Entrichtung niedrigerer Zinsen verabredet worden ist, zum späteren Zeitpunkt aber, als der Schuldner höhere entrichten zu wollen versprochen hat, kann die Zurückhaltung des Pfandes nicht für wirksam erachtet werden, weil zu der Zeit, als die Urkunden ausgefertigt wurden, nicht verabredet worden ist, dass das Pfand auch wegen dieser Erhöhung haften solle.

4,32,5. DIESELBEN KAISER AN SABINUS UND ANDERE.

Wenn einem Gläubiger, der aus der vertraglichen Vereinbarung höhere Zinsen fordert, bewiesen wird, dass er nachher gewisse Jahre hindurch geringere erhalten hat, so ist der Einspruch gegen den Vertrag wirksam. Demnach könnt ihr euch gegen die Beamten der Stadt verteidigen, welche höhere Zinsen, nach der Handschrift, fordern, wenn ihr beweist, dass die Tante eurer Mündel, welche die höheren Zinsen zugesagt hatte, immer nur fünf Prozent bezahlt hat.

Geg. non. Iul. (205) unter dem Consulat des Geta.

4,32,6. DIESELBEN KAISER ANTONINUS AN ANTIANEUS.

Wenn du deiner Gläubigerin, die eine Sache als Pfand in Händen hält, in Gegenwart von Zeugen die schuldige Summe nebst Zinsen anbietest, und wenn sie diese nicht annimmt, versiegelt hinterlegst, so brauchst du von dem Zeitpunkt an, wo du dies angeboten hast, keine Zinsen zu zahlen. In Abwesenheit der Gläubigerin aber mußt du dich deswegen an den Statthalter wenden.

Geg. III. id. Febr. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

4,32,7 DERSELBE KAISER AN ARISTEUS.

Der Gläubiger muss, wenn er kann, durch seine Urkunden beweisen, was er behauptet, und auch dass er Zinsen vertraglich vereinbart hat. Denn daraus, dass in dergleichen früher einmal eingewilligt worden ist, entsteht keine Verpflichtung.

Geg. IV. non. Oct. (215) zu Rom unter dem Consulate des Laetus und dem des Cerealis

4,32,8. DERSELBE KAISER AN THEOPHORUS.

Obgleich Bassa dem Menophanes bei Aufnahme des Darlehens niedrige Zinsen zugesagt und, wenn sie diese nicht innerhalb einer gewissen Zeit bezahlen würde, höhere, doch erlaubte, versprochen hat, so dürfen doch, wenn der Gläubiger nach der im Schuldschein angegebenen Zeit gleiche Zinsen erhoben und keine höheren gefordert hat und dadurch erwiesen werden kann, dass er bei dem niedrigeren Zinsfuss geblieben ist, nur solche Zinsen berechnet werden, wie der Gläubiger sie fortwährend erhalten hat.

4,32,9. DERSELBE KAISER AN PROBUS.

Wenn es nicht deine Schuld ist, dass du das zu niedrigeren Zinsen geliehene Geld nicht innerhalb der bestimmten Frist zurück gezahlt hast, sondern die Vormünder der Kinder des Darleihers daran Schuld sind, indem sie es nicht annehmen wollten, und du dies bei dem dafür zuständigen Richter beweist, so kann für die Zeit, während deren es erwiesenermaßen nicht deine Schuld war, keine höheren Zinsen gefordert werden. Und hast du nun auch den Geldbetrag hinterlegt, so kannst du von da an, wo dies nachweislich geschehen ist, für Zinsen nicht belangt werden.

4,32,10. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Zinsen, die von Zeit zu Zeit bezahlt werden, dürfen nicht so berechnet werden, dass sie den geliehenen Betrag verdoppeln. Denn nur dann dürfen die Zinsen über den Betrag des Kapitals hinaus gefordert werden, wenn die Summe der Zinsen zur Zeit der Rückzahlung diesen Betrag nicht übersteigen.

4,32,11. [4,32,12] DERSELBE KAISER AN POPILIUS.

Es ist unstreitig, dass Früchte, welche der Gläubiger nach gebührend geschehener Anerbietung des Geldes, das er aber nicht angenommen hat, aus den verpfändeten Grundstücken zog, die Kapitalschuld vermindern.

4,32,12. [4,32,11] DER KAISER ALEXANDER AN TYRANNUS.

Der hinzukommende Aufschlag zu geliehenem Getreide oder Korn muss auch infolge einer schlichten Vereinbarung entrichtet werden.

Geg. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,32,13. DERSELBE KAISER AN EUSTACHIA.

Es ist gewiss, dass bei Klagen guten Glaubens, wie die Geschäftsführungsklage, *negotiorum gestorum*, eine ist, Zinsen berechnet werden. Ist aber der Prozess mit Urteil abgeschlossen, so kann, auch wenn das Urteil auf ein Geringeres, ohne Zuschlag der Zinsen, ausfällt, das einmal Abgeurteilte nicht wieder aufgehoben werden, und es können auch für die Zeit, die nach dem rechtskräftigen Urteil verflossen ist, Zinsen mit Recht nicht gefordert werden, wenn nicht infolge des rechtskräftigen Urteils.

4,32,14. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Wenn deine Gattin unter der Bedingung Geld verliehen hat, anstatt Zinsen zu verlangen ein Haus zu bewohnen, und diesen Vertrag wie verabredet verwendet, aber das Haus nicht vermietet hat, so darf keineswegs darnach gefragt werden, ob etwa das Haus, wenn vermietet, mehr einbringen würde als die Berechnung der gesetzlichen Zinsen ausmacht. Denn wenn schon durch die Vermietung ein höherer Betrag zu erzielen gewesen wäre, so wäre dies doch nicht als ein unerlaubter Wucher, sondern als eine zu billigende Vermietung anzusehen.

Geg. XI. k. Mai. (234) unter dem Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

4,32,15. DER KAISER GORDIANUS AN CLAUDIUS.

Wenn auch deine Gattin die Summe von hundert Goldstücken unter der Bedingung aufgenommen hat, das Empfangene, wenn sie binnen einer gewissen Frist die Schuld nicht abgetragen habe, als Busse ein Vierfaches zurückzuzahlen, erlaubt das Recht dennoch nicht, dass diese Vertragsbedingung weiter als bis zu der in den gesetztlichen Zinsen liegenden Busse wirksam werde.

Geg. non. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

4,32,16. DERSELBE KAISER SULPITIUS.

Da da nach deinen Angaben nicht Getreide, sondern Geld auf Zinsen empfangen hast, aber dafür eine gewisse Scheffelzahl Weizen entrichtet werden sollte, und du dich durch den für den Fall, wenn dieses Maß an dem bestimmten Tage nicht angeboten würde, bedungenen Zuschlag als Umgehung des gesetzlichen Zinsfusses benachteiligt hältst, kannst du gegen diese unredliche Klage den gesetzlichen Einspruch einlegen.

4,32,17. DER KAISER PHILIPPUS AN EUXENUS.

Wenn deine Mutter ihrem Gläubiger ihr Gut unter der Bedingung verpfändet hat, dass derselbe die Früchte anstatt der Zinsen ziehen solle, so kann, in Erwägung des ungewissen Ertrags an Früchten, das Verabredete unter dem Vorwande höherer gezogener Nutzungen nicht rückgängig gemacht werden.

4,32,18. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CASTORIS.

Nach Erwägung der Verhältnisse steht fest, dass Zinsen, die man nicht schuldig war, auch wenn sie nicht vor dem Darlehensbetrag zurückgezahlt wurden und mithin dasselbe nicht haben vermindern können, sondern nach Zurückzahlung des Darlehens dem Gläubiger entrichtet worden sind, zurückgefordert werden können, und das Schwankende des alten Rechts hiermit aufgehoben ist.

4,32,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IRENAEA.

Den als Darlehen empfangenen Geldbetrag biete nebst den erlaubten Zinsen deinen Gläubigern mit Zuziehung von Zeugen an, wenn sie es aber nicht annehmen, so lege es versiegelt öffentlich nieder, um den Lauf der gesetzlichen Zinsen zu hemmen.

§ 1. In dieser Beziehung muss aber unter dem Öffentlichen entweder ein heiliger Tempel verstanden werden, oder derjenige Ort, welchen der zuständige Richter, deshalb angegangen, zur Hinterlegung anweisen wird.

§ 2. Ist nun dies erfolgt, so wird der Schuldner auch der Gefahr entledigt und das Pfandrecht aufgehoben, da auch das Servianische Klagerecht gegen den Besitzer des Pfandes deutlich zeigt, dass die Pfandklage durch Zahlung oder dadurch, dass diese durch Schuld des Gläubigers unterblieben ist, gehemmt wird.

§ 3. Eben das muss auch bei übers Meer geschicktem Gelde beachtet werden.

§ 4. Dem Gläubiger ist die davon abgeleitete Klage, *actione utili,* zur Beitreibung nicht gegen den Schuldner, er müsste es denn zurückerhalten haben, sondern gegen den Depositar und auf das Geld selbst gestattet.

4,32,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AELIUS.

Durch die kaiserlichen Verordnungen, welche Darlehenszinsen über ein gewisses Maß hinaus zu nehmen verbieten, ist auch den Auftraggebern und Bürgen geholfen, und du kannst, wenn du als Auftraggeber oder Bürge belangt wirst, dich derselben bedienen.

4,32,21. DIESELBE KAISER UND CÄSAREN AN CHRESIMON.

Wenn bei Stellung eines Pfandes Zinsentrichtung vereinbart, ist, und du nicht bei der Zahlung, vorher oder nachher, angegeben hast, auf welche Schuld du Zahlung leistest, so ist der Gläubiger befugt gewesen, die bezahlte Summe dir auf die Zinsen anzurechnen.

4,32,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CARINUS.

Wenn Pfänder gestellt worden sind, können Zinsen, die ohne Vertrag nicht eingeklagt werden können, auch infolge bloßer Vereinbarung durch Zurückhaltung des Pfandes erlangt werden. Obschon nun dieses rechtens ist, so siehst du doch ein, dass, da deiner Angabe nach ein solcher Vertrag nicht errichtet, sondern nur die Zahlung einer Strafe von einer gewissen Summe verabredet worden ist, weder auf etwas weiteres geklagt, noch weiter etwas zuräckgehalten werden kann, und dass du nach den Rechtsgrundsätzen genötigt bist, das Pfand freizugeben.

4,32,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IASON.

Bei Darlehen in Oel und Früchten aller Art hat man sich durch die Ungewissheit der Preise bewogen gefunden, Zinsen in demselben Stoffe zuzulassen.

Geg. III. k. Oct. (294) zu Viminace unter dem Consulate der Cäsaren.

4,32,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GLAUCIA.

Wenn deine Mutter nach erlangter Volljährigkeit Geschäfte geführt hat, die dich angehen, so kann sie, da sie größte Sorgfalt zu leisten hat, angehalten werden, von deinem Geld, das sie nachweislich verwaltet hat, Zinsen zu zahlen.

Geg. XIV. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,32,25. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Wir verordnen, dass auf Gold und Silber und Gewänder, wenn darüber eine Handschrift angefertigt wurde, Zinsen bezahlt oder versprochen werden dürfen.

4,32,26. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass Diejenigen, welche durch den Einspruch der dreissig oder vierzig Jahre ihrer Sache, sie sei eine persönliche oder eine Pfandklage, verlustig gegangen sind, wegen Zinsen oder Nutzungen der vergangenen Zeit keinen Streit erheben sollen, indem sie anführen, dass sie diese für diejenige Zeit verlangen, welche nicht dreissig oder vierzig Jahre zurückliegen, mit der Behauptung, dass die entsprechenden Klagen mit jedem einzelnen Jahre entstehen, denn wenn die Hauptklage nicht mehr besteht, so ist es überflüssig, dass der Richter noch über Zinsen und Nutzungen Erörterung anstellt.

§. 1. Über die Höhe der Zinsen aber haben Wir auch eine allgemeine Verordnung zu erlassen für nötig erachtet, um deren alte schwere und drückende Last auf ein Mittelmaß herabzusetzen.

§ 2. Daher befehlen Wir, dass den Beamten höchsten Ranges, *illustres*, und Denen, die denselben vorgehen, auf keine Weise erlaubt sein soll, [monatlich] mehr als den dritten Teil von einem Prozent, bei irgendeinem Vertrag, er sei von niedrigem oder hohem Umfang, als Zinsen zu vereinbaren. Diejenigen aber, welche Kaufmannsgeschäften vorstehen oder irgendeinen erlaubten Handel treiben, sollen ihre vertragliche Vereinbarung bis auf [monatlich] zwei Drittel von einem Prozent. erstrecken können. Bei Übersee-Verträgen und zinsbaren Darlehen einzelner Sachen soll [monatlich] nur bis zu einem vom Hundert

vereinbart werden können, wenn auch durch die alten Gesetze dies freigegeben war. Andere Leute aber sollen nur die Hälfte von einem Prozent an Zinsen [monatlich] vereinbaren können, und dieser Zins auch in allen anderen Fällen nicht höher sein, wo ohne vertragliche Vereinbarung Zinsen gefordert werden können.

§ 3. Auch soll keinem Richter gestattet sein, die Zinsgrenzen dieser Bestimmungen wegen einer Landesgewohnheit zu erhöhen.

§ 4. Wenn aber jemand entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung handelt, so hat er wegen dem darüber Hinausgehenden kein Klagerecht, und wenn er es schon erhalten hat, so muss er es auf das Darlehen anrechnen, indem den Gläubigern nicht gestattet sein soll, von dem auf Zinsen geliehenen Geld etwas als geschenktes Geld oder als Gebühr oder aus irgendeinem anderen Grund abzuziehen oder einzubehalten, denn wenn sie etwas dergleichen tun, so wird die Hauptschuld gleich anfänglich um so viel vermindert, so dass sowohl dieser abgezogene Betrag als dessen Zinsen zu fordern verboten ist.

§ 5. Um auch die Winkelzüge der Gläubiger zu verhindern, welche, weil ihnen durch dieses Gesetz verboten ist, höhere Zinsen zu vereinbaren, andere Mittelspersonen vorschieben, denen solches nicht verboten ist, so verordnen Wir, dass, wenn etwas dergleichen unternommen wird, die Zinsen ebenso berechnet werden sollen, als richtig gewesen wäre, wenn Der, welcher einen Anderen vorgeschoben hat, selbst die Vereinbarung getroffen hätte, in welchem Falle Wir den Eidesantrag für statthaft erklären.

Geg. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

4,32,27. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

In Betreff der Zinsen, deren Höhe Wir nunmehr bestimmt haben, verbannen Wir gänzlich die falsche Auslegung Einiger, und verordnen, dass auch Diejenigen, welche vor der erwähnten Verfügung höhere Zinsen, als darin bestimmt sind, sich bedungen haben, ihre Klagen, für der Zeit vom Erlass jenes Gesetzes an, auf die darin festgesetzte Höhe zu beschränken haben, jedoch, dass sie für die Zeit, die vor jenem Gesetze verflossen ist, Zinsen nach Inhalt der vertraglichen Vereinbarung fordern mögen.

§ 1. Wir gestatten ferner keineswegs, dass das Auflaufen der Zinsen den Betrag verdopple, auch nicht, wenn dem Gläubiger der Schuld wegen einige Pfänder gegeben worden sind, in Hinsicht auf welche einige alte Gesetze die Zinserhebung auch über die Verdopplung des Betrages hinaus gestatteten.

§ 2. Dieses wollen Wir auch bei den Klagen guten Glaubens und in allen andern Fällen, wo Zinsen gefordert werden, beachtet wissen.

Geg. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

4,32,28. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Dass auf keine Weise Zinsen von Zinsen von den Schuldnern gefordert werden dürfen, ist zwar schon durch alte Gesetze verfügt, aber nicht vollständig bestimmt, denn wenn gestattet war, die Zinsen zum Geldbetrag zu schlagen und vom Gesamtbetrag Zinsen zu vereinbaren, was machte dieses für die Schuldner für einen Unterschied, da in der Tat Zinsen von Zinsen von ihnen erhoben wurden? Dies hieß gewiss ein Gesetz nicht für die Sache machen, sondern nur Ihr die Worte geben.

§ 1. Daher bestimmen Wir durch dieses deutliche Gesetz, dass niemandem erlaubt sein soll, Zinsen, auf gegenwärtige oder künftige Zeit, zu dem Geldbetrag zu schlagen und davon Zinsen zu vereinbaren. Und wenn dies geschähe, so sollen die Zinsen immer Zinsen bleiben und keines Zuwachses von anderen Zinsen fähig sein, und solcher Zinsenzuwachs vielmehr nur zu dem ursprünglichen Geldbetrag hinzukommen.

Geg. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

4,32,29. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die nach und nach und von Zeit zu Zeit entrichteten Zinsen werden hinsichtlich der Verdopplung des Betrag zusammengerechnet, wenn sie auch nicht auf einmal im Ganzen bezahlt worden sind.

4,32,30. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Gegenwärtiges Gesetz spricht aus, dass die in Teilen bezahlten Zinsen die Verdopplung der Schuld nicht zur Folge haben dürfen, doch wird ausgenommen, was in der 160sten Novelle vom Verzinsen der städtischen Gelder verordnet ist.

XXXIII. Titel.

DE NAUTICO FOENORE.

4,33. Von verliehenen Geldern, die mit dem Schiff übermittelt werden.

4,33,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HONORATUS.

Darlehen nach Übersee, welche auf Gefahr des Gläubigers, so lange bis das Schiff im Hafen eingelaufen ist, übermittelt werden, sind offensichtlich an die Beachtung des allgemeinen Zinsfusses nicht gebunden.

Geg. IV. id. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,33,2. DIESELBEN KAISER AN COSMIANA.

Da du angibst, Geld unter der Bedingung vorgeschossen zu haben, dass es dir in der Kaiserstadt wiedererstattet werde, und nicht anführst, dass du die Ungewissheit und Gefahr, welche bei der Seefahrt zu fürchten ist, übernommen hast, ist kein Zweifel, dass du von dem dargeliehenen Geld nicht über das gesetzliche Maß hinaus Zinsen fordern kannst.

Geg. prid. id. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,33,3. DIESELBEN KAISER AN IUNIA.

Da du angibst, dass du ein Übersee-Darlehen unter der Bedingung gegeben hast, dass, wenn infolge der, laut Angabe des Schuldners, nach Africa zu richtenden Fahrt das Schiff in den Hafen von Salonita einliefe, das zinsbare Kapital dir zurückgegeben werden solle, so dass du also nur für die nach Africa bestimmte Fahrt die Gefahr übernommen hast, und dass nun durch Ungebühr des Schuldners, wobei nicht einmal der Bestimmungsort der Fahrt beachtet wurde, unerlaubte Waren eingekauft worden sind, worauf der Fiscus die Ladung des Schiffes in Beschlag genommen hat, so erlaubt das öffentliche Recht nicht, dass der Schaden wegen der verlorenen Waren, welcher nicht aus Gefahr eines Seesturms, sondern aus unbesonnenem Geize und unbürgerlicher Verwegenheit des Schuldners entstanden ist, dir zur Last falle.

4,33,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCHARISTUS.

Wegen Darlehen nach Übersee, welche auf Gefahr des Gläubigers dargeliehen werden, trifft der Zufall den Schuldner nicht eher, als bis das Schiff an seinem Bestimmungsort angelangt ist. Freilich wird durch einen solchen Vertrag der Schuldner nicht von dem Unglück eines Schiffbruchs befreit.

Geg. VIII. id. Oct. (294) zu Retiaria unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIV. Titel.

DEPOSITI VEL CONTRA.

4,34. Von Hinterlegung und Rückgabe.

4,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN MESTRIUS, *SOLDAT*.

Wenn durch räuberischen Überfall oder durch ein anderes zufälliges Ereignis die bei dem Getöteten hinterlegten Sachen untergegangen sind, so trifft der Schaden nicht den Erben dessen, der das Hinterlegte angenommen hat, da dieser, sofern nicht ausdrücklich anderes verabredet gewesen war, nur für böse Absicht und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hatte. Werden aber nun unter dem Vorwande eines vorgefallenen Raubes oder eines anderen zufälligen Ereignisses Sachen, die in den Händen des Erben sind oder die er fahrlässig hat abhanden kommen lassen, nicht zurückgegeben, so kann sowohl die Klage wegen Hinterlegung, als die auf Auslieferung, aber auch die dingliche Herausgabe des Besitzes an den Eigentümer erhoben werden.

Geg. IV. id. Iul. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

4,34,2. DER KAISER GORDIANUS AN CELSINUS, *SOLDAT*.

Bei der Klage wegen Hinterlegung pflegt, wie bei anderen Klagen guten Glaubens, bei Verzug der Rückgabe Zinsen berechnet zu werden.

Geg. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,34,3. DERSELBE KAISER AN AUSTRONIUS, SOLDAT.

Wenn du die Klage wegen Hinterlegung erhebst, so forderst du nicht mit Unrecht auch Erstattung von Zinsen, da er dankbar dafür sein muss, dass du ihn nicht mit der Diebstahlsklage belangst, da Derjenige, der eine hinterlegte Sache wider Willen des Eigentümers wissentlich und absichtlich zu seinem Nutzen verwendet, auch das Verbrechen des Diebstahls begeht.

Geg. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Gordianus und dem des Aviola.

4,34,4. DERSELBE KAISER AN TIMOCRATES.

Wenn Derjenige, der Geld zur Aufbewahrung angenommen hat, dasselbe benutzt, so ist kein Zweifel, dass er auch Zinsen gewähren muss. Wenn aber infolge der von dir erhobenen Klage wegen Hinterlegung die Verurteilung nur wegen des Kapitals erfolgt ist, so kannst du nicht weiter wegen der Zinsen klagen, denn es gibt nicht zwei Klagen, eine wegen des Kapitals und eine andere wegen der Zinsen, sondern nur eine einzige, und wenn auf diese die Verurteilung erfolgt ist, so wird eine wiederholte Klage als abgeurteilten Sache zurückgewiesen.

4,34,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN CLAUDIANUS.

Wegen der Urkunden, die du, deiner Angabe nach, bei deinem Gegner hinterlegt hast, so dass du sie nach Bezahlung des aus dem Pachtvertrag schuldigen Geldes zurückerhalten solltest, kannst du, wenn du das Verabredete erfüllt hast, den Aufbewahrer, *sequester*, belangen. Würden dir jedoch dieselben nicht zurückgegeben, so bist du gegen Den, von welchem du das Grundstück gepachtet hattest, doch durch die Zahlungen selbst sicher, sobald du alles, was du aus diesem Vertrag schuldest, entrichtet hast.

Geg. id. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,34,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Derjenige, welchem du beide Teile des Vergleichs oder andere Urkunden aufzubewahren gegeben hast, muss die Bestimmungen einhalten, unter denen er dieselben übernommen hat.

Geg. (293)

4,34,7. DIESELBEN KAISER AN ATTICUS.

Dein Verlangen ist dem Recht nicht gemäss. Denn wenn du das Geld zur Aufbewahrung übernommen hast, welches du nach Ausweis einer schriftlichen, auf Rückgabe dieses Geldes lautenden Urkunde an andere ausgeliehen hast, so ist es unredlich von dir, die gebührende Auszahlung desselben zu verweigern.

4,34,8. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Wenn Derjenige, der von dir Geld zur Aufbewahrung übernommen hat, dasselbe in seinem oder irgend eines Anderen Namen ausgeliehen hat, so ist es gewiss, dass wegen Erfüllung des Übernommenen sowohl er als auch seine Erben dir verpflichtet sind. Gegen den Empfänger steht dir aber nur dann eine Klage zu, wenn die Geldstücke noch vorhanden sind, denn dann kannst du gegen den Besitzer dich des Herausgabeanspruchs bedienen.

Geg. IV. k. Mart. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,34,9. DIESELBEN KAISER AN MENOPHILUS UND ANDERE.

Da die Erbschaft an die Stelle des Erblassers tritt, so könnt ihr die Sachen, welche ein zur Erbschaft gehörender Diener, ehe ihr eueren Vater beerbt hattet, auf Treu und Glauben jemandem zur Aufbewahrung gegeben hat, vor dem Vorsteher der Provinz von Demjenigen, welcher sie übernommen hat, fordern.

Geg. VII. id. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,34,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEPTIMA.

Wer Hinterlegtes nicht zurückgibt, wird auf seinen Namen verklagt und verurteilt und zur Rückgabe gezwungen, er hat auch noch Ehrlosigkeit zu fürchten.

Gez. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,34,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF, PRAET.*

Wenn jemand entweder Geld oder gewisse Sachen zur Aufbewahrung angenommen hat, so soll er diese Dem, welcher sie hinterlegt hat, sobald derselbe will, sofort zurückzugeben und soll keine Ausgleichung,

oder Abzug, oder Ausflucht der List vorschützen können insofern er selbst gegen den Hinterleger eine persönliche, oder dingliche, oder Pfandklage zu haben behauptet, denn er hat das Hinterlegte nicht dazu empfangen, damit ihm eine unstatthafte Zurückbehaltung möglich gemacht, und ein Vertrag, der auf Treu und Glauben beruht, in Untreue verkehrt werde.

§ 1. Selbst wenn beide Teile einander etwas aufzubewahren gegeben haben, soll keine Verzögerung durch Ausgleichung eintreten, sondern die hinterlegten Sachen oder Gelder sollen von beiden Teilen aufs schleunigste ohne Schwierigkeiten erstattet werden, nämlich Demjenigen zuerst, der Dies zuerst haben will, und nachher sollen ihm die gesetzlichen Klagen auch unverkiirzt vorbehalten sein.

§ 2. Dieses muss, wie bereits gesagt, auch dann gelten, wenn von einer Seite die Hinterlegung geschehen, von der andern aber Ausgleichung vorgeschützt wird, dass nämlich mit Vorbehalt jeder rechtlichen Überprüfung die hinterlegten Gelder oder Sachen sofort zurückgegeben werden.

§ 3. Wenn dem, der das Hinterlegte empfangen hat, von einem Andern, ohne List und Betrug, eine schriftliche Erklärung überschickt worden ist, dass er das Hinterlegte nicht herausgeben solle, so soll der Hinterleger gegen ausreichende Sicherheitsleistung die hinterlegten Sachen aufs schleunigste zurückerhalten können.

Siebenmal vorgelesen im neuen Ratssaal des Palastes Iustinians, III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius.

4,34,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Den unnützen Unterschied abschaffend, welchen die Alten gemacht haben, verordnen Wir, dass dann wenn jemand Gold oder Silber von einem gewissen Gewicht, verarbeitet oder in Barren, hinterlegt und mehrere Erben eingesetzt hat, darauf aber einer von diesen den auf ihn kommenden Anteil vom Depositar erhebt, aber der Andere dies unterlässt, oder sonst durch zufällige Ereignisse verhindert wird, es zu tun, später sodann der Depositar des Vermögens verlustig geht, oder das Hinterlegte unabsichtlich verliert, so soll der Miterbe nicht befugt sein, gegen seinen Miterben aufzutreten und von seinem Anteil zu entnehmen, was er auf den seinigen nicht hat erlangen können, als ob das, was der Miterbe erhalten hat, gemeinschaftlich wäre, da doch niemand zweifelt, dass, wenn gewisse Geldsummen deponiert gewesen sind und einer der Miterben seinen Anteil empfangen hat, derselbe dies mit Recht erhalten hat und an einem anderen Teil sich nicht vergreifen dürfe. Denn Uns scheint weder bei Barren, noch bei verarbeiteten Stücken, noch bei barem Geld Derjenige, der seinen Anteil empfangen hat, verbindlich zu sein, weil sonst die Sorgfalt die Strafe der Nachlässigkeit zu tragen hätte. Denn würde auch der andere Erbe, so wie sein Miterbe, den angemessenen Zeitpunkt beachtet haben, so hätte jeder das Seinige bekommen und es wäre zu späteren Streitigkeiten kein Anlass gewesen.

Geg. (531 - 532)

XXXV. Titel.

MANDATI VEL CONTRA.

4,35. Von Beauftragung und Forderungen daraus.

4,35,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LEONIDA.

Gegen Den, dessen Geschäfte von dir besorgt worden sind, kannst du wegen des Geldes, welches du aus deinem Vermögen oder mittels bei Anderen aufgenommener Darlehen aufgewendet hast, auf Geldbetrag und Zinsen die Klage wegen Beauftragung erheben. Wegen des Lohnes aber, den er dir versprochen, wird die Sache vor dem Vorsteher der Provinz erörtert werden.

4,35,2. DIESELBEN KAISER AN MARCELLUS.

Da dein Vater deiner Angabe nach infolge einer Bürgschaft Zahlung geleistet hat, so kannst du die Klage wegen Beauftragung erheben, mit welcher du nicht nur das Geld, sondern die gestellten Pfänder erlangen kannst.

4,35,3. DIESELBEN KAISER AN GERMANUS.

Wenn dein Vater dir, als du schon in deinem eigenen Rechte standest, eine Klage gegen seine Schuldner aufgetragen hat, so konnte er, so lange dieselbe noch nicht begonnen war, jene auch selbst persönlich belangen. Wenn aber etwas davon vor Gericht geschehen ist, so kann dies in keiner Hinsicht wieder aufgehoben werden.

Geg. VI. k. Nov. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anullinus.

4,35,4. Der Kaiser Alexander an Vulneratus.

Auch wenn Diejenigen, die dich zur Ausführung ihrer Appellation als Bevollmächtigten bestellt haben, ein ungünstiges Urteil erhalten haben, kannst du, sofern du dafür nicht verantwortlich bist, die angemessenen auf den Prozess verwendeten Unkosten durch die rückwirkende Klage wegen Beauftragung fordern.

Geg. VIII. id. Ian.

4,35,5. Derselbe Kaiser an Iulianus.

Wenn deiner Schwester Ehemann, als dein Bevollmächtigter, den Nachlassbesitz nicht hat in Anspruch nehmen wollen, so musst du dich an ihn halten, und kannst gegen ihn wirksam klagen, sobald du darlegst, dass du ihm aufgetragen hast, den Nachlassbesitz zu beanspruchen, er aber dies versäumt hat.

4,35,6. Der Kaiser Gordianus an Sosibius, *Soldat*.

Wenn der Bürge mit dem Einverständnis des Schuldners sich für ihn verpflichtet hat, so kann er nach erfolgter Zahlung oder Verurteilung die Klage wegen Beauftragung gegen ihn anstellen.

Geg. III. non. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,35,7. Derselbe Kaiser an Aurelianus, *Soldat*.

Wenn du in Befolgung eines Briefes von Dem, welcher Eigentümer des Geldes war, dem Überbringer des Briefes Geld geliehen hast, so steht dir sowohl gegen Den, der das Geld von dir erborgt hat, die Klage auf Rückgabe, als gegen Den, dessen Auftrag du befolgt hast, die Klage wegen Beauftragung zu.

4,35,8. Die Kaiser Valerianus und Gallienus und der Cäsar Valerianus an Lucius.

Wenn der Vater der Unmündigen dir aufgetragen hat, in seinen Angelegenheiten seinen Dienern Geld zu leihen, und deshalb, ebenfalls entsprechend seinem Auftrag, Pfänder eingesetzt worden sind, so kannst du sowohl die Unmündigen nach dem Tode des Vaters mit der Klage wegen Beauftragung belangen, als auch das Pfandrecht an den Pfändern verfolgen, wenn die Zahlung verzögert wird.

Geg. IV. k. Ian. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,35,9. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Marcellus.

Da deiner Angabe nach dir von deinem Bevollmächtigten in deiner Angelegenheit Schaden zugefügt worden ist, so steht dir die Klage wegen Beauftragung gegen ihn zu.

4,35,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Papius.

Wenn du für Die, gegen Die deine Bittschrift gerichtet ist, als Bürge oder Auftraggeber, *mandator,* eingetreten und weder verurteilt worden bist, noch beweisen kannst, dass sie nachher ihr Vermögen so, dass dir dadurch Ursache zu einer Befürchtung entsteht, zu verschwenden begonnen hat, noch dass du von Anfang an die Verbindlichkeit unter der Bedingung, sie auch vor geleisteter Bezahlung belangen zu können, übernommen hast, so ist gewiss, dass sie aus keinem Rechtsgrund eher zur Zahlung angehalten werden kann, als bis du den Gläubiger ihretwegen befriedigt hast. Gewiss ist auch, dass ein Bürge oder Auftraggeber, der das Recht zu einem Einspruch hat, und vom Richter rechtswidrig verurteilt worden ist, dagegen aber keine Appellation eingewendet hat, die Klage wegen Beauftragung nicht erheben kann.

Geg. (293)

4,35,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Caius.

Ein Bevollmächtigter muss nicht nur wegen dem, was er getan, sondern auch wegen dem, was er zu tun übernommen hat, und sowohl wegen des in Auftrag eingetriebenen als auch nicht eingetriebenen Geldes, sowohl für Unredlichkeit als auch für Fahrlässigkeit haften, jedoch unter angemessener Berücksichtigung seiner Auslagen.

Geg. k. Iun. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,35,12. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Firmus.

Da du anführst, dass der Vertrag über das aufgetragene Geschäft mit gewissen Vorschriften verbunden worden sei, so müssen diese nach Treu und Glauben unverändert beachtet werden. Wenn also dein Beauftragter gegen den Inhalt des Auftrags ein dir gehöriges Grundstück verkauft hat, und du den Verkauf nicht hinterher genehmigt hast, so hat er dir das Eigentum nicht entziehen können.

Geg. XVII. k. Iun. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,35,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Das Recht spricht deutlich aus, dass der Bevollmächtigte für Unredlichkeit und jedes Vergehen, nicht aber für Zufälle zu haften hat.

Geg. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,35,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMIANUS.

Wenn du die Pferde, die du einem Auftrage des Tripho und des Felix zufolge gekauft oder von deinem eigenen Schuldner an Zahlungsstatt angenommen hast, einem von ihnen mit dem Willen Beider gegeben hast, so sind sie durch Treu und Glauben genötigt, bei Erhebung der Klage wegen Beauftragung sich an die Vereinbarung zu halten.

Geg. VI. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,35,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRECATIUS.

Ein Auftrag wird, vor begonnener Ausführung, durch den Tod des Auftraggebers beendigt.

Geg. XVII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,35,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN URANIUS.

Wenn Geld zum Einkauf von Waren gegeben worden ist, so muss der Auftragnehmer, falls er unredlich handelt, dem Auftraggeber für seinen Schaden haften.

Geg. III. k. Oct. (294)

4,35,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GORGONIUS.

Lohn aus ungewissen Versprechungen kann nicht eingeklagt werden.

Geg. (294)

4,35,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TUSCIANUS.

Derjenige, welcher ein Darlehen zu geben Auftrag erteilt hat, verlangt, nachdem er Zahlung geleistet hat, von Dem, der das Darlehen erhielt, oder von seinen Erben, mit Recht das Bezahlte zurück, und zwar nach eingetretenem Verzug auch nebst Zinsen.

Geg. VII. k. Oct. (294)

4,35,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUGENIUS.

Von dem Erlös verkaufter Sachen, die du infolge Auftrags zum Verkauf erhalten hattest, durch vertragliche Vereinbarung oder bei Verzug höhere Zinsen, als die erlaubten, zu entrichten, kannst du nicht gezwungen werden.

Geg. XIV. k. Nov. (294) zu Sirmium.

4,35,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPAGATHUS.

Wenn du für den Auftrag, einen Prozess mit ungewissem Ausgang zu führen, unerlaubterweise bezahlt hast, so verlangst du vergeblich Erfüllung des verbotenen Vertrages.

§ 1. Hast du aber den Auftrag unentgeltlich übernommen, so verlangst du nach Treu und Glauben deine Auslagen mit Recht zurück.

4,35,21. DER KAISER CONSTANTINUS AN VELUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei einer Auftragsannahme gilt es nicht nur den Sachwert, der durch das Klagerecht wegen Beauftragung abgesichert ist, sondern auch die Ehre zu bewahren. Denn in eigenen Angelegenheiten ist ein jeder Herr der Dinge, und macht, wo nicht alle, doch die meisten Geschäfte nach seinem eigenen Gutdünken, fremde Geschäfte aber werden unter strenger Obliegenheit geführt und nichts, was bei ihrer Durchführung vernachlässigt oder verfehlt ist, bleibt ohne Verantwortlichkeit.

Geg. (313 - 315)

4,35,22. DIE KAISER ANASTASIUS AN EUSTACHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch verschiedene, an Uns gelangte Anrufungen haben Wir erfahren, dass Einige, welche auf das Eigentum und Vermögen Anderer aus sind, die Anderen zustehenden Klagrechte sich haben abtreten lassen, und auf diese Weise die Parteien auf mancherlei Weise verärgern, da es doch gewiss ist, dass bei

unzweifelhaften Forderungen Diejenigen, welchen diese ursprünglich zustehen, lieber ihre Rechte selbst verfolgen, als dieselben auf Andere zu übertragen.

§ 1. Durch gegenwärtiges Gesetz befehlen Wir also, dass solchem Unterfangen in Zukunft Einhalt geboten werden soll, denn es ist nicht zweifelhaft, dass Diejenigen, welche dergleichen Abtretungen auf sich ausstellen lassen, als Erkäufer fremder Prozesse erscheinen, und dass, wenn jemand gegen Geldzahlung eine solche Abtretung annimmt, demselben nur bis zu dem Betrag des von ihm gezahlten Geldes und der Zinsen davon die Klagrechte auszuüben gestattet sein soll, auch wenn in der Abtretungsurkunde der Ausdruck „Verkauf" gebraucht worden wäre.

§ 2. Ausgenommen sollen diejenigen Abtretungen sein, welche unter Miterben wegen der ererbten Klagen vorkommen, und diejenigen, welche ein Gläubiger oder ein Besitzer fremder Sachen wegen seiner Forderung oder zur Bewahrung und zum Schutz der bei ihm befindlichen Sachen erhält, wie auch derjenigen, welche unter Vermächtnisnehmern oder Fideicommissaren, denen Forderungen oder Klagerechte, oder andere Gegenstände vermacht wurden, wegen derselben notwendig geschehen müssen. Denn wo ein solcher Grund nicht vorhanden ist, da ist Derjenige, welcher gegen Geldzahlung fremde Klagen übernommen hat, wie oben erwähnt, eher als ein Käufer anzusehen.

§ 3. Wenn aber eine Abtretung als Schenkung erfolgt ist, so sei kundgetan, dass hierbei dieses Gesetz nicht anzuwenden, sondern das alte Recht zu beachten ist, dass sowohl die wegen der ausgenommenen und ausdrücklich aufgezählten Gegenstände, als wegen anderer, gemachten oder zu machenden Abtretungen nach Inhalt der Klagen, welche abgetreten worden sind oder sein werden, ohne irgend eine Verminderung gelten sollen.

Geg. X. k. Aug. (506) unter dem Consulate des Areovinda und dem des Messaia.

4,35,23. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Vom Fürsten Anastasius, glorreichen Andenkens, ist eine höchst gerechte Verordnung verfasst, voll von Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen, dass niemand mittels auf ihn ausgestellter Abtretung eine fremde Forderung übernehmen und von dem Schuldner nicht mehr, als was er dem Aussteller der Abtretung gewährt hat, erlangen soll, mit Ausnahme einiger Fälle, welche in jener Verordnung ausdrücklich angegeben sind. Da aber Diejenigen, welche sich mit Prozessen abgeben, jene väterliche Verfügung nicht in ihrem Wesen belassen haben, indem sie die List erfanden, dass sie einen Teil der Forderung unter dem Namen des Kaufs auf einen anderen Gläubiger übertragen haben, den anderen Teil aber ihm durch eine scheinbare Schenkung abtreten, so verordnen Wir, um die Anastasische Verordnung allgemein aufrecht zu erhalten, dass niemandem gestattet sein soll, einen Teil seiner Forderung gegen Empfang von Geld und mittels Verkaufs der Klagerechte abzutreten, und einen Teil scheinbar unter dem Namen der Schenkung zu übertragen, sondern wer will, möge die ganze Forderung verschenken, und die Klagen durch Schenkung übertragen, nicht aber heimlich und mittels versteckter Ränke Geld annehmen, öffentlich aber einen Scheinkauf abschließen, sondern eine reine und nicht verstellte Schenkung machen, denn dergleichen Abtretungen stehen Wir nicht entgegen.

§ 1. Wenn aber jemand heimlich etwas anderes zu tun unternimmt, und für einen Teil Geld empfängt und die Klagerechte zum Teil verkauft, zum Teil aber entweder an Denjenigen, der den teilweisen Kauf der Klage eingeht, oder vielleicht einer anderen vorgeschobenen Person zu schenken sich das Ansehen gibt, so schneiden Wir, weil Wir schon öfters erfahren haben, dass dergleichen verübt wurde, solche Winkelzüge hiermit gänzlich ab, so dass er nicht mehr empfangen soll, als was er nach dem wahren Vertrag in der Tat gezahlt hat, und alles, was darüber hinaus und durch vorgespiegelte Schenkung übertragen ist, soll auf beiden Seiten ungültig sein, und weder Derjenige, welcher die Klagen abgetreten, noch Der, welcher sie übernommen hat, soll davon einen Gewinn ziehen oder behalten, noch sollen beide gegen den Schuldner oder sein Vermögen irgend ein Klagerecht haben.

§ 2. Auch wenn jemand sich stellt, als mache er eine Schenkung der ganzen Forderung, so dass das Ganze als Schenkung erscheint, dabei aber er heimlich etwas empfängt, soll er ebenfalls nur dasjenige einfordern können, was erweislich gegeben worden ist, und wenn dieses vom Schuldner gezahlt wird, so soll er oder sein Vermögen aufgrund der verstellten Schenkung nicht belästigt werden können.

§ 3. Und dieses Rechtsmittel den Schuldnern zu erteilen, ist schon zu des Anastasius Zeiten rechtens gewesen, weshalb auch das Gesetz gegeben worden ist, welches die Menschen hinterlistig zu durchlöchern für gut befunden haben. Damit Wir aber, bei der so wohlwollenden Gesinnung Unserer Zeit, nicht der Härte stattgeben lassen zu wollen scheinen, so wollen Wir, dass in zukünftigen Fällen, nach gegenwärtigem Gesetze beachtet werden soll, dass bei allem, was gegen das Anastasische Gesetz ersonnen worden ist, in Zukunft dieses Unser Rechtsmittel zu gelten hat.

Geg. (531 - 532)

4,35,24. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Gegenwärtige Verordnung nimmt Bezug auf die Verordnung des Anastasius glorreichen Andenkens, welche wegen der Abtretungen erlassen wurde, und will, dass Derjenige, welcher für Abtretung von Klagen Geld gegeben hat, durch die abgetretenen Klagen nicht mehr fordern kann, als was er dafür gegeben hat. Da sich aber in jener Verordnung einige Personen ausgenommen finden, so befiehlt sie, dass auch bei diesen Personen das Gleiche gesetzlich stattfinden und jene in der Verordnung enthaltene Ausnahme nicht mehr beachtet werden soll, sondern der Geber nur sein Geld nebst Zinsen zurückempfangen kann. Wäre aber eine reine Schenkung der Klagen geschehen, so will die Verordnung, dass die zum Zweck der Schenkung gemachte Abtretung gültig sein soll, wenn sie nicht in der Absicht, das Gesetz zu umgehen, geschehen ist.

Geg. (531 - 532)

XXXVI. Titel.

SI SERVUS EXTERO SE EMI MANDAVERIT.

4,36. Wenn ein Dienstbarer einem Fremden aufträgt, ihn auszulösen.

4,36,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIONYSIA.

Wenn ein Dienstbarer einen Fremden beauftragt, ihn auszulösen, so wurde zwar weder in Beziehung auf den Dienstbaren, weil ein Freier einen solchen Auftrag nicht geben kann, noch auf den Herrn, weil ein Auftrag, eine Sache von dem Auftraggeber selbst zu erwerben, unwirksam ist, eine Klage für statthaft gehalten, gleichwohl haben Wir mit gutem Grund anzunehmen, dass dem Herrn eine Forderung erworben wird, weil die Absicht nicht dahin geht, dass aus der Beauftragung, sondern aus einem anderen Vertrag daraus eine Klage erhoben werden soll.

§ 1. Wenn du also, als Dienerin, ohne Wissen deines Herrn Auftrag gegeben hast, dich auszulösen, und Geld, welches du aus deinem Sondergute genommen hast, bezahlt worden ist, so konnte der Erwerber auf diese Weise nicht von seiner Schuld befreit werden. Doch haben Wir nicht für gut befunden, dass, wenn du übergeben und noch nicht freigelassen bist, die sich widersprechenden Klagen aus der Beauftragung durch dich als Dienerin und aus der Auslösung auf Entrichtung des vereinbarten Preises anzustellen, dem Herren zu gestattet seien.

§ 2. Indess steht es in seiner Willkür, ob er die Dienerin oder das Geld haben will, da die aus dem Sondergute, das ihr gehörte, geschehene Zahlung den Erwerber von seiner Verbindlichkeit nicht befreien konnte.

Geg. k. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

XXXVII. Titel.

PRO SOCIO.

4,37. Von der Genossenschaft.

4,37,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AURELIUS.

Es ist für richtig erachtet, dass eine Genossenschaft so zusammengesetzt werden kann, dass der Eine Geld, der Andere Arbeit einbringt.

Geg. III. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,37,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PANTONIUS.

Da du angibst, dass du mit deinem Freilasser ein Grundstück zu gemeinschaftlichem Eigentum gekauft hast, und dass sowohl du als er in den Besitz eingewiesen worden ist, so ist rechtens, dass das Eigentum des Grundstücks beiden gehört. Weil du sagst, dass du den Kaufpreis allein bezahlt und die erforderlichen Ausgaben ohne Zutun deines Genossen geleistet hast, so wirst du durch die Genossenschaftsklage das wiedererlangen, was du deshalb hast aufbringen müssen.

4,37,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICTORINUS.

Da Gesellschaftsverträge auf Treu und Glauben beruhen, verlangen die Regeln der Gleichbehandlung, dass der Ertrag unter den Genossen gleich geteilt werde, und so wird der Vorsteher der Provinz, wenn er erkennt, dass dein Vater an der Salzwerksgenossenschaft Teil hatte und, ohne seinen Anteil an dem gemeinschaftlichen Gewinn erhalten zu haben gestorben ist, anordnen, dass dir der Gewinnanteil aus der Genossenschaft, welcher dir erweislich zukommt, ausgezahlt werde.

Geg. VI. k. Sept.

4,37,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CELERES.

Wenn durch Genossenschaftsvertrag oder durch eine andere vertragliche Vereinbarung gleichmäßige Teilung des ganzen Vermögens zwischen dir und Favia rechtsgültig verabredet worden ist, so kommt es nicht darauf an, ob der Vertragspartner ein Testament gemacht oder ohne ein solches gestorben ist.

4,37,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.

Die Genossenschaft dauert so lange, als die Einwilligung der Teilhaber unverändert bleibt. Wenn du also die Klage aufgrund Genossenschaft erheben willst, so ist dir unverwehrt, sie bei Demjenigen, der darüber zu erkennen hat, anzubringen.

Geg. XII. k. Ian. (291) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,37,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wegen der Genossenschaft haben die Alten gezweifelt, ob, wenn sie unter einer Bedingung eingegangen wurde, zum Beispiel 'wenn der und jener Konsul werden sollte', dies eine wirkliche Genossenschaft sei. Damit aber nicht bei uns Nachfolgern eben so wie bei den Vorfahren hierüber gestritten werde, so setzen Wir fest, dass eine Genossenschaft nicht nur unbedingt, sondern auch unter einer Bedingung eingegangen werden kann. Denn der Wille von Personen, die einen gesetzmässigen Vertrag geschlossen haben, muss stets bewahrt werden.

Geg. (531)

4,37,7. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Zur Beseitigung eines Zweifels der Vorfahren verordnen Wir, dass der Vormund eines Wahnsinnigen befugt sein soll, wenn er es vorzieht, eine Genossenschaft des Wahnsinnigen aufzulösen und den Genossen zu kündigen. Und so wie Wir demselben in allen anderen Verträgen gesetzliche Macht verliehen haben, so gestatten Wir ihm auch in diesem Punkt für den Vorteil des Wahnsinnigen auf angemessene Weise zu sorgen.

Geg. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXVIII. Titel.

DE CONTRAHENDA EMPTIONE ET VENDITIONE.

4,38. Vom Abschluss von Kauf- und Verkaufverträgen.

4,38,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN PAULUS.

Verkäufe werden nicht deshalb für ungültig erachtet, weil sie an einem anderen Ort, als an dem die Besitzungen liegen, geschlossen wurden.

Geg. XII. k. Mai.

4,38,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AVITUS.

Dass zum Kauf und Verkauf Einwilligung gehört, ein Wahnsinniger aber nicht einwilligen kann, ist einleuchtend. Dagegen ist nicht zweifelhaft, dass Wahnsinnige, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, in lichten Zwischenzeiten Verkäufe und alle anderen Verträge abschliessen können.

Geg. VIII. id. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,38,3. DIESELBEN KAISER AN VALERIA.

Wenn zum Zweck einer Schenkung ein Scheinverkauf gemacht worden ist, so gebricht es dem Kauf am Wesentlichen. Wenn du jedoch jemanden, unter dem Schein des Verkaufes, der Schenkung halber, unter

der Bedingung dass dir Unterhalt gewährt werde, in den Besitz eingewiesen hast, so kann einerseits eine vollzogene Schenkung nicht wohl widerrufen, andrerseits muss aber die Bedingung, unter der du das Deinige verschenkt hast, erfüllt werden.

4,38,4. DIESELBEN KAISER AN LUCIANUS.

Da du anführst, dass die dir geschenkten Gegenstände von dem Erben der Schenkerin an dich verkauft wurden, so hättest du einsehen sollen, dass du nicht einen doppelten Titel des Besitzes haben konntest, sondern, durch die Schenkung und Übergabe Eigentümer geworden, ungültigerweise gekauft hast, da ein Kauf über eine eigene Sache nicht bestehen kann. Nur dann hat derselbe dir genützt, wenn gezeigt wird, dass du aus der Schenkung nicht Eigentümer geworden bist. Da du jedoch sagst, dass dir ihr ganzes Vermögen von ihr geschenkt und übergeben worden sei, so kann dir der vom Sohn geschehene Verkauf des mütterlichen Eigentums, auch im Fall dass die Schenkung vollzogen worden ist, dazu nützlich sein, dass er diese nicht, zum Beispiel als pflichtwidriges Testament, rückgängig machen kann.

Geg. IV. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,38,5. DIESELBEN KAISER AN GRATIA.

Da dem Vormund selbst unverwehrt ist, aus dem Vermögen des Unmündigen, so weit es veräußerlich ist, etwas öffentlich und redlicherweise zu kaufen, kann um so mehr dessen Ehefrau es tun.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,38,6. DIESELBEN KAISER AN LUCRETIUS.

Wenn Gaudentius ohne Hinterlist das Eigentum des Dieners durch Verkauf auf deine Mutter übertragen hat, so ist dadurch, dass nachher unter ihnen eine Heirat und eine Scheidung erfolgt ist, ihr Recht in nichts vermindert worden. Auf dieses dinglich zu klagen, ist dir, wenn du nachweist, dass du deiner Mutter Erbe geworden bist, unverwehrt.

4,38,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PISON.

Wenn deine Mutter eine erworbene Dienerin später als von ihrem zweiten Ehemann geschenkt erhalten zu haben vorgegeben hat, so hat durch die Vorspiegelung eines falschen Erwerbsgrundes ihr das Eigentum weder verdoppelt noch entzogen werden können.

Geg. non. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn da deine Weinberge nicht in der Absicht einer Schenkung, sondern in der Tat verkauft hast und der Kaufpreis nicht bezahlt worden ist, so steht dir die Klage auf den Kaufpreis, nicht aber die Zurückforderung des Übergebenen zu.

Geg. XVII. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERUS.

Kauf und Verkauf hat keine Kraft ohne Kaufpreis. Wenn aber der verabredete Kaufpreis nicht bezahlt, sondern nur der Besitz des Gekauften übergeben worden ist, so wird deshalb ein solcher Vertrag nicht für ungültig gehalten, noch ist der Käufer deshalb weniger rechtmäßiger Besitzer, weil die Bezahlung der verlangten Summe geleugnet wird. Und wenn nach einem zum Zweck einer Schenkung gemachten Verkaufvertrag über ein Gut die Übergabe folgt, wird die Schenkung vollständig, ohne dass eine Klage auf den Kaufpreis statthaben kann.

Geg. VIII. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GEORGIUS.

Wenn deine Mutter ihr eigenes Grundstück, das sie zum Vermögen deines Vaters gehörig wähnte, gekauft hat, so hat, da ein Kauf über eine eigene Sache nicht gilt, und dieses nach deiner Angabe ein Scheinkauf gewesen ist, ein solcher Vertrag die wahre Beschaffenheit der Sache nicht ändern und ihr nicht schaden können.

Geg. VII. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PATERIUS.

Wer verlangt, dass jemand wider Willen kaufen oder verkaufen solle, hat keinen rechtlichen Grund für sich.

Geg. III. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,38,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PATIANUS.

Ein Kauf ist deshalb nicht weniger vollständig, weil dem Käufer kein Bürge gestellt oder keine Urkunde zu Versicherung des freien Besitzes gegeben worden ist, denn wer mit Bewilligung des Verkäufers sich in Besitz gesetzt hat, besitzt rechtmäßig.

§ 1. Auf den Kaufpreis kann allerdings geklagt werden, wenn die fällige Befriedigung nicht erwiesen wird, denn die Erklärung der Reue kann, und wäre sie auch sofort geschehen, dasjenige, was durch Einwilligung abgeschlossen ist, nicht wieder aufheben.

4,38,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TULLIANUS.

Wenn als Bedingung des Kaufs der Wille des Verkäufers oder Käufers genannt wird, so ist, da dieselbe ihnen keinen Zwang auferlegt, keine Verbindlichkeit gegeben, daher kann der Eigentümer oder sonst jemand aufgrund einer solchen Übereinkunft zum Verkauf seines Eigentums wider Willen nicht gezwungen werden.

4,38,14. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN UND ITALIEN.*

Den Anverwandten und Ehegatten von Verkäufern ist einst gestattet gewesen, Fremde am Kaufen zu hindern, so dass die Menschen nicht nach Wunsch verkaufen konnten, was ihnen feil war. Weil aber dieses als ein großes Unrecht erscheint, welches von einem leeren Schein der Schicklichkeit verhüllt ist, da Menschen gezwungen werden, mit ihrem Eigentum wider Willen etwas vorzunehmen, so heben Wir das alte Recht auf und soll ein jeder nach Willkür sich einen Käufer suchen und annehmen, es wäre denn, dass ein Gesetz solches gewissen Personen ausdrücklich untersagte.

Geg. VI. k. Iun. (391) zu Vincentia unter dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus.

4,38,15. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wegen Verkäufen, bei denen jemand eine Sache unter der Verabredung kauft, dass sie so teuer verkauft sein solle, so zu sagen, Titius sie schätzen werde, ist unter den Bearbeitern der alten Rechtswissenschaft großer Zweifel entstanden.

§ 1. Diesen Zweifel zu beheben, verordnen Wir, dass, wenn eine Verabredung bei einem Kauf stattfindet, dass der Preis sei ‘so hoch jener ihn schätzen wird’, die Rechtsverhältnisse des Kaufs die sein sollen, dass, wenn der Genannte den Preis bestimmt hat, nach seiner Schätzung der Kaufpreis gezahlt und der Verkauf erfüllt werden soll, es mag nun der Vertrag schriftlich oder mündlich geschlossen werden, da nämlich ein solcher Vertrag, wenn er schriftlich aufgesetzt wurde, nach der Bestimmung Unseres Gesetzes vollständig ausgeführt und vollzogen ist.

§ 2. Wollte oder könnte hingegen jener den Preis nicht bestimmen, so soll der Verkauf nichtig sein, wie bei nicht bestimmtem Preis, wobei in Zukunft kein Vermuten oder vielmehr Raten mehr darüber stattfinden soll, ob mit Rücksicht auf eine bestimmte Person oder auf das Ermessen eines unparteiischen Mannes ein solcher Vertrag eingegangen wurde, weil Wir Letzteres für nicht vertrauenswürdig halten und durch diese Verordnung abschaffen.

§ 3. Dies wollen Wir auch bei einer so gestellten Vermietung beachtet wissen.

Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXXIX. Titel.

DE HEREDITATE VEL ACTIONE VENDITA.

4,39. Vom Verkauf von Erbschaften oder dinglichen Rechten.

4,39,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN GEMINIUS.

Dass, nachdem eine Erbschaft im Namen des Fiscus verkauft wurde, die Schulden dem Käufer des Nachlasses zur Last fallen und der Fiscus mit den Erbschaftsgläubigern sich nicht einlässt, ist gewiss und ausgemacht.

Geg. III. non. Nov.

4,39,2. DER KAISER ANTONINUS AN FLORIANUS.

Die Rechte verlangen, dass du auf die Klagen der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer oder die Übernehmer eines Fideicommisses dich einlässt und Den, welchem du die Erbschaft verkauft hast, zur rechten Zeit belangst. Denn Sicherstellung durch Bürgschaft verlangst du jetzt zu spät, da dieses zur Zeit des Verkaufs der Erbschaft nicht mit ausgemacht worden ist. Obwohl nämlich unter der Bedingung gekauft wurde, die Erbschaftsgläubiger zu befriedigen, so kann der Käufer doch nicht wider Willen gezwungen werden, sich auf die Klagen, die auf die Erbschaft gehen, einzulassen.

4,39,3. DER KAISER ALEXANDER AN TIMOTHEUS.

Den Verkauf einer Forderung pflegt man auch ohne Wissen oder wider Willen Desjenigen zu übertragen, gegen den die Rechte zu klagen übertragen werden.

Geg. VIII. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,39,4. DERSELBE KAISER AN DIOGENES.

Wer, noch ungewiss über den Belauf seiner Erbschaft, auf Überredung des Käufers, es sei derselbe gering, die Erbschaft verkauft hat, kann nicht mit der Klage guten Glaubens auf Übergabe der Sachen oder Übertragung der Klagerechte belangt werden, und es steht ihm das Klagerecht zu, um sie wieder zu erlangen.

Geg. XVII. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,39,5. DERSELBE KAISER AN ONESIMUS.

Ein Käufer einer Erbschaft hat in den ihm übertragenen Klagen dieselben Rechte, wie Der, dessen Person er vertritt, da auch anzunehmen ist, dass dem Käufer gegen die Schuldner aus der Erbschaft davon abgeleitete Klagen gestattet werden.

Geg. k. Mart. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,39,6. DERSELBE KAISER AN POMPONIUS.

Derjenige, welcher dir die Erbschaft verkauft hat, ist so lange, als er die Erbschaftsgegenstände noch nicht übergeben hat, Eigentümer davon geblieben und hat also durch den Verkauf derselben an andere das Eigentum daran übertragen. Weil er aber den Vertrag nicht eingehalten hat, so wird er auf eine Klage aus dem Kaufvertrag deinen Schaden zu ersetzen angehalten werden.

Geg. VIII. k. Iul. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

4,39,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MANASSA.

Nachdem es üblich geworden ist, auch Verschreibungen von Schuldnern als Pfand zu geben, ist es recht befunden worden, nach dem Verkauf einer Forderung dem Käufer, wie begutachtet worden ist, oder auch dem Gläubiger auf Verlangen davon abgeleitete Klagen zu gestatten.

4,39,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Durch den Kauf einer Forderung geht das Eigentum der verpfändeten Sachen nicht auf den Käufer über, sondern es wird ihm die Verfolgung derselben entweder als Beauftragtem in eigener oder einer davon abgeleiteten Sache, infolge dessen, was bereits verordnet worden ist, wie dem Gläubiger gestattet.

4,39,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist gewiss und unbezweifelt rechtens, dass eben so wie der Käufer einer persönlichen Klage zur Erhebung derselben, wie auch zu einer davon abgeleiteten Klage, in eigenem Namen, zugelassen wird, auch der Käufer einer dinglichen Klage dieselben Rechtsmittel ergtreifen kann. Denn da der Name Klage allen, sowohl den persönlichen, wie den dinglichen Klagen gemeinsam ist, und bei allen alten Rechtsgelehrten diese Bezeichnung für alle diese gilt, so gibt es nichts, was einen Unterschied unter diesen abgeleiteten Klagen machen könnte.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XL. Titel.

QUAE RES VENIRE NON POSSUNT ET QUI VENDERE VEL EMERE VETANTUR.

4,40. Welche Sachen nicht verkauft werden dürfen und wem zu verkaufen oder zu kaufen verboten ist.

4,40,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FAUSTUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Kein Privatmann soll befugt sein, in Purpur zu färben oder zu verkaufen, es sei in Seide oder in Wolle, welche 'schwarzer von der Purpurschnecke', *blatta*, oder 'hochroter'*, oxyblatta*, oder 'hell wie der Edelstein', *hyacinthina*, genannt wird. Wenn aber jemand Zeug in solchem Purpur verkauft, soll er wissen, dass er sein Vermögen und sein Leben wagt.

4,40,2. DIESELBEN KAISER AN TORIOBANDUS, *DUX VON MESOPOTAMIEN.*

Von den Ausländern Seidenwaren zu kaufen, wollen Wir, wie schon vorgeschrieben ist, auch jetzt noch niemandem, als dem Aufseher für das Handelswesen, *comes commerciorum,* gestattet wissen.

4,40,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN SENAT UND DAS VOLK.

Da man sagt, dass Getreide, zu der öffentlichen regelmäßigen Zufuhr gehörig, an verschiedenen Küsten verkauft wird, so sollen die Verkäufer und die Käufer wissen, dass sie der Todesstrafe verfallen und die zum Betrug gegen den Staat gemachten Handelsgeschäfte für nichtig erklärt werden.

Geg. XVII. k. Mart. (397) unter des Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

4,40,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN FAUSTINUS, *PRAEF PRAET.*

Damit nicht an Getreide, welches an das treuergebene Heer gesandt wird, Beraubung und Eigennutz verübt werde, setzen Wir durch diese Verordnung fest, dass von Denen, welche damit Handel getrieben haben sollten, die Vornehmeren geächtet werden und ihres ganzen Vermögens verlustig gehen, die geringeren Leute aber der Todesstrafe verfallen sollen.

Geg. (410 - 413)

XLI. Titel.

QUAE RES EXPORTARI NON DEBEANT.

4,41. Welche Sachen nicht ausgeführt werden dürfen.

4,41,1. DIE KAISER VALENS UND GRATIANUS AN THEODORUS, *MAGISTER MILITUM.*

Niemand soll befugt sein, Wein, Öl oder Saucen, *liquamen*, ins Ausland zu führen, auch nicht des Genusses oder des Handels wegen.

Geg. (370 - 376)

4,41,2. DER KAISER MARCIANUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll sich unterfangen, den ausländischen Barbaren irgendeines Volkes, welche unter dem Scheine einer Gesandtschaft oder unter irgend einem anderen Vorwand in diese kaiserliche Stadt oder in andere Städten und Orte kommen, Panzer, Schilde, Bogen, Pfeile, Degen, Schwerter oder sonstige Waffen irgend einer Art anzubieten. Keine Waffen, kein Eisen, weder schon verarbeitetes oder rohes, sollen von irgend jemandem ihnen verkauft werden. Denn es ist für das Römische Reich gefährlich und grenzt an Verrat, die Barbaren, deren Mangel daran uns heilsam ist, mit Waffen auszurüsten, wodurch sie mächtiger werden.

§ 1. Wenn aber jemand gegen das Verbot Unserer väterlichen Huld an Barbaren von irgendeinem Volke, an irgend einem Orte, etwas an Waffen verkauft, soll sein gesamtes Eigentum an den Fiscus fallen, ihn aber wollen Wir am Leben gestraft wissen.

Geg. (455 - 457)

XLII. Titel.

DE EUNUCHIS.

4,42. Von den Kastraten.

4,42,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN AURELIUS, *DUX VON MESOPOTAMIEN*.

Wenn jemand, nach dem Erlass dieser Verordnung, im Römischen Reiche Verschnittene macht, so soll er am Leben gestraft werden, auch soll ein solcher Diener und auch der Ort, wo solches mit Wissen oder durch Verheimlichung des Eigentümers geschehen ist, beschlagnahmt werden.

Geg. VI. k. Mart.

4,42,2. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass Menschen aus dem Römischen Volk, die im Ausland oder auf Römischem Boden zu Verschnittenen gemacht wurden, auf keinerlei Weise in jemandes Eigentum übergehen sollen. Dabei soll über Diejenigen, die solches zu verüben sich unterfangen haben, die härteste Strafe verhängt werden, auch der Notar, der über einen solchen Kauf oder sonstige Veräußerung irgendeiner Art eine Urkunde abgefasst, und Der, welcher die Handelsabgabe des achten Teils, *Octava*, oder andere Abgaben davon, erhoben haben sollte, sollen die gleiche Strafe erleiden.

§ 1. Hingegen Verschnittene aus einem ausländischen Volk, die außerhalb der Unserer Herrschaft unterworfenen Gegenden verschnitten worden sind, erlauben Wir allen Kaufleuten und allen anderen im Handel zu erwerben und zu verkaufen, wo sie wollen.

Geg. (437 - 465)

XLIII. Titel.

DE PATRIBUS QUI FILIOS SUOS DISTRAXERUNT.

4,43. Von Vätern, die ihre Kinder verkauft haben.

4,43,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAPINIANA.

Dass Kinder von ihren Eltern weder durch Verkauf, noch durch Schenkung, noch als Unterpfänder, noch auf irgendeine andere Art, auch nicht unter dem Vorwand der Unwissenheit des Empfängers, auf einen andern übertragen werden können, ist feststehend rechtens.

Geg. XVI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,43,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BEWOHNER SEINER PROVINZEN.

Wenn jemand aus großer Armut oder aus Dürftigkeit der Nahrung wegen einen Sohn oder eine Tochter, so lange sie von Mutterleibe noch blutig, verkauft, so soll nur in diesem Falle der Verkauf gelten, und der Käufer befugt sein, diesen als Diener zu behalten.

§ 1. Es soll aber Derjenige, welcher ihn verkauft hat, oder jeder andere, berechtigt sein, ihn wieder in den ihm eigenen Stand, frei geboren zu sein, zu bringen, sobald er nur den Wert, den derselbe gelten mag, anbietet oder einen anderen Diener dafür gibt.

Geg. XV. k. Sept. (329) zu Serdica unter dem 8ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Cäsars Constantius.

XLIV. Titel.

DE RESCINDENDA VENDITIONE.

4,44. Von der Aufhebung eines Verkaufs.

4,44,1. DER KAISER ALEXANDER AN MARONES, *SOLDAT*.

Wenn dein Vater, durch Gewalt gezwungen, sein Haus verkauft hat, so, kann nicht gültig sein, was nicht redlicherweise verhandelt ist, denn ein unredlicher Kauf ist ungültig. Der Vorsteher der Provinz wird also, wenn du dich an ihn wendest, seine amtliche Macht gebrauchen, zumal da du dich bereit erklärst, dem Käufer zurückzuzahlen, was als Kaufpreis entrichtet worden ist.

Geg. XI. k. Mart. (222) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,44,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LUPUS.

Wenn du oder dein Vater einen Gegenstand von höherem Werte um einen zu geringen Preis verkauft habt, so ist es recht, dass du entweder gegen Rückgabe des Kaufpreises an die Käufer, unter richterlicher Autorität das verkaufte Grundstück zurückerhaltest, oder, wenn der Verkäufer dies lieber will, bekommt, was an dem angemessenen Preise fehlt. Zu gering erscheint aber der Preis, wenn nicht einmal die Hälfte des wahren Wertes bezahlt worden ist.

Geg. V. k. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulus.

4,44,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCIANA.

Von einem Verkauf- und Kaufvertrag, nachdem er vollständig abgeschlossen ist, wider Willen des Einen zurückzutreten lässt die Redlichkeit zu keiner Zeit zu, auch nicht infolge eines von Uns erlassenen Rescripts. Es ist oft verfügt worden, dass dies auch für den Fiscus gilt.

Geg. VIII. id. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUDOXIUS.

Zur Aufhebung eines Kaufs und zum Beweis der Unredlichkeit reicht nicht allein hin, dass du deiner Angabe nach ein teuer erkauftes Grundstück für viel weniger verkauft hast.

Geg. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz auf dein Ansuchen hin sich überzeugt, dass du, durch Betrug deines Gegners hintergangen, dein Haus verkauft hast, so wird er, wohl wissend, dass der Betrug der Redlichkeit zuwider ist, welche besonders für diese Art von Verträgen verlangt wird, die Aufhebung des Verkaufs anordnen.

§ 1. Ist aber der Verkauf von einem über fünfundzwanzig Jährigem rechtmässig vollendet worden, so musst du einsehen, dass ein durch beiderseitige Einwilligung vollendeter Kauf nicht aufgelöst werden kann.

Geg. XV. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GRATIANUS.

Die Ursache, weshalb du die Aufhebung eines durch Einwilligung geschlossenen Kaufes verlangst, ist nicht triftig. Denn wenn du auch dem Käufer das Doppelte bötest, so kann er doch gegen seinen Willen zur Aufhebung des Kaufes nicht gezwungen werden.

Geg. (293)

4,44,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUCAROLUS UND ANDERE SOLDATEN.

Dass rechtsgültig geschlossene Verkäufe immer in Kraft bleiben, ist auch euer Vorteil. Denn wenn leicht zugelassen würde, Verkäufe bei Anbietung des Kaufpreises rückgängig zu machen, so kann sich ereignen, dass ihr, wenn ihr von euerem Verdienst etwas von Unserem Fiskus oder einem Privatmann kauft, nach demselben Rechte belangt werdet, welches ihr für euch in Anspruch nehmet.

Geg. (293)

4,44,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUODIA.

Wenn dein Sohn dein Grundstück mit deinem Willen verkauft hat, so muss, damit der Verkauf ungültig erklärt werden kann, ein Betrug durch Hinterlist und Täuschung durch den Käufer nachgewiesen werden, oder dass Furcht vor dem Tod oder körperlichen Martern, die dir bevorgestanden haben, an den Tag gebracht werden. Denn dieses, dass nach deiner Angabe das Grundstück um einen etwas zu geringen Preis verkauft worden sei, vermag allein nicht den Verkauf aufzuheben. Wenn du nämlich das Wesen des Kauf- und Verkaufvertrags überlegt hättest, und dass, so oft zu demselben geschritten wird, der Käufer günstig zu kaufen, der Verkäufer teuer zu verkaufen wünscht, und beide erst nach vielem Wortwechsel, indem nach und nach der Verkäufer von dem, was er verlangt hat, nachlässt, der Käufer zu dem, was er geboten, zulegt, sich mit Mühe auf einen gewissen Preis einigen, so würdest du einsehen, dass sowohl Treu und Glauben, in deren Schutz der Kauf- und Verkauf-Vertrag steht, gebieten und auch kein vernünftiger Grund dafür besteht, deshalb einen Kauf entweder gleich oder nach Erörterung der Höhe des Preises wieder aufzuheben, es müsste denn weniger als die Hälfte des rechten Wertes, den die Sache zur Zeit des Verkaufs hatte, gezahlt worden sein, wobei es bei der dem Käufer schon zugestandenen Wahl belassen werden soll.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMITIUS.

Dadurch, dass wegen des Kaufpreises nicht Geld gezahlt, sondern dafür mit Einwilligung des Verkäufers Vieh an Zahlungstatt gegeben worden ist, wird der Vertrag nicht ungültig.

Geg. XV. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,44,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERUS.

Die Hinterlist des Käufers wird nach seiner Handlungsweise, nicht nach dem Betrag des Kaufpreises beurteilt. Wird erwiesen, dass Betrug angewandt worden ist, so steht dem Verkäufer nicht die Klage auf Herausgabe gegen Den zu, auf welchen der Käufer das Eigentum weiter übertragen hat, sondern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Den, mit welchem er den Kaufvertrag geschlossen hatte.

4,44,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAGNA.

Der Verkäufer kann sich über Betrug beschweren, wenn er einen solchen des Käufers erweist, den er zur Zeit des Vertragsschlusses nicht erkannt hat, nicht aber, wenn er zu der Zeit, wo sie geschah, sie wusste und eingewilligt hat.

§ 1. Da du also bekennst, dass dein Vater eingewilligt hat, in der Urkunde einen höheren Kaufpreis auszudrücken, als der für die verkaufte Sache wirklich verabredet war, so hat er darin allein keinen Grund, sich über Hintergehung zu beklagen.

§ 2. Freilich, wenn die Zahlung des bedungenen Kaufgeldes nicht erwiesen wird oder wenn aus tatsächlichem Irrtum niedergeschrieben worden ist, dass dasselbe gegen eine Schuld aufgerechnet werden solle, so wird die Rückgabe mit Recht verlangt.

4,44,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTIOCHUS.

Deshalb, weil du deiner Behauptung nach ein Grundstück um dringend notwendiger Ausgaben eines öffentlichen Dienstes wegen, aber nicht von Schulden bedrückt, um einen nicht zu niedrigen Preis verkauft hast, muss der Verkauf nicht weniger in Kraft bleiben. Du wirst also klüger handeln, wenn du von unrechtmässigen Klagen abstehst, und den Kaufpreis forderst, wenn er noch nicht ganz bezahlt wurde.

4,44,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICA.

Wenn du über fünfundzwanzig Jahre alt dein Grundstück verkauft hast, so erlauben Treu und Glauben nicht, dass der geschlossene Kauf nur deshalb von dir widerrufen werde, weil dein Schwiegervater den Käufer gewarnt hat, nicht zu kaufen.

4,44,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILIDA.

Wenn die Grundstücke unter der Bedingung verkauft worden sind, dass der Käufer entrichten solle, was das Gemeinwesen zu fordern hatte, so kann der Verkäufer, falls er selbst die Zahlung geleistet hat, auf seine Entschädigung klagen, es wird aber der Vertrag nicht dadurch ungültig, dass der Käufer der Übereinkunft nicht Genüge geleistet hat.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,44,15. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Volljähriger, der Grundstücke, auch fern liegende, verkauft hat, soll keineswegs befugt sein, unter dem Vorwand eines etwas zu geringen Preises das Verkaufte zurückzufordern. Er ist auch nicht mit untauglichen Anführungen anzuhören, wenn er etwa vorgeben wollte, dass die Fruchtbarkeit der Gegend ihm unbekannt gewesen sei, da er die Ergiebigkeit, die Beschaffenheit und den Ertrag seines Besitzes vorher hätte in Erfahrung bringen sollen.

Geg. VI. non. Mai. (383) zu Mediolana unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

4,44,16. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN MAGNILLUS, *STATTHALTER IN AFRICA.*

Wenn Leute, von Schuldenlast gedrückt, durch die Notwendigkeit des öffentlichen Dienstes gezwungen werden, ihre eigenen Besitzungen zu veräußern, so soll die Beschaffenheit des Gutes und der Betrag der Einkünfte abgeschätzt werden, damit nicht unter dem Namen der öffentlichen Versteigerung Gelegenheit zur Übervorteilung gegeben werde, und bei einem Verkauf der Besitzungen um zu niedrigen Preis der Käufer durch Parteilichkeit mehr erlange, als der Schuldner mit dem Kaufpreis.

§ 1. Es sollen Diejenigen auf immer das Eigentumsrecht, unter dem Titel des Kaufs, inne haben, welche dem Fiscus so viel zahlen, als von Privatleuten verlangt werden kann. Denn es ist unangemessen, dass, wenn fremde Güter durch eine parteiische Versteigerung verkauft werden, das öffentliche Vermögen zu wenig davon hat, da dem Schuldner alles verloren geht.

Geg. XIII. k. Iul. zu Aquileia und id. Ian. (392) u Hadrumetum nach dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus, Viris Clarissimis.

4,44,17. Die Kaiser Arcadius und Honorius an Messala, *praef. praet.*

Diejenigen, die sich dem ihnen auferlegten städtischen Dienst durch Flucht entziehen oder heimliche Verträge einzugehen für gut halten, sollen wissen, dass ihnen dergleichen nicht helfen und der um die Flucht wissende Käufer um den Kaufpreis, den er gezahlt hat, gebüsst wird.

Geg. XII. k. Sept. (399) unter dem Consulate des Theodorus.

4,44,18. Die Kaiser Arcadius, Honorius und Theodosius an Nestorius, *Minister des kaiserlichen Privatschatzes*.

Die am Palast Dienst Habenden sollen wissen, dass ihnen nicht gestattet ist, Gewänder, Gold- und Silberzeug oder Diener, welche etwa aus unserem Privatvermögen veräußert werden, für sich zu kaufen, ihre Strafe soll der Verlust des Kaufpreises sein.

Geg. III. k. Ian. (402 - 406)

XLV. Titel.

Quando liceat ab emptione discedere.

4,45. Wann man den Kaufvorgang abbrechen darf.

4,45,1. Der Kaiser Gordianus an Rufinus.

So lange ein Kauf noch nicht vollzogen ist, kann mit Einwilligung beider Teile davon wieder abgegangen werden, denn auch was durch Einwilligung geschlossen worden ist, wird mit beiderseitigem Willen aufgelöst. Nach erfolgter Übergabe hingegen hebt nur der Wille den Kauf nicht auf, wenn nicht auch eine der vorausgehenden ähnliche Vereinbarung hinzukommt, den Kauf rückgängig zu machen.

4,45,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Felix.

Es ist bekannt, dass ein vollendeter Kauf und Verkauf, so lange er nicht vollzogen ist, durch Vertrag und Einwilligung aufgehoben werden kann.

§ 1. Wenn also Gold im voraus gegeben worden ist, so kannst du dieses nach dem Inhalt des Vertrags zurückfordern.

§ 2. Hast da aber einen Teil des Kaufpreises bezahlt, so hast du nur auf dasjenige ein Klagerecht, was der Verkäufer infolge des Verkaufs leisten muss, nicht auf die Summe des Kaufpreises, die du bezahlt zu haben angibst.

Geg. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

XLVI. Titel.

Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata.

4,46. Wenn ein Verkauf wegen öffentlicher Abgaben gemacht worden ist.

4,46,1. Der Kaiser Antoninus an Maternus.

Ein wegen rückständiger Steuern geschehener Verkauf darf nicht widerrufen werden, weder weil der ehemalige Eigentümer den Kaufpreis anbietet, noch weil ein Gläubiger desselben hypothekarische oder Pfandrechte behauptet. Denn die Steuern haben den Vorrang, da das ganze Vermögen des Säumigen für sie an erster Stelle haftet.

4,46,2. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Plotius.

Wenn verlassene Grundstücke wegen Säumigkeit in Entrichtung von Abgaben oder Rückständen an Steuern von Denjenigen, die die Eintreibung der Steuern zu verantworten haben, mit Genehmigung des Vorstehers der Provinz verkauft worden sind und du sie offener und redlicher Weise um einen angemessenen Preis förmlich gekauft hast, so darf ein solcher wegen der regelmäßigen Abgaben aus Not geschehener Verkauf nicht angefochten werden.

§ 1. Ist aber der Verkauf ohne die erforderliche Bewilligung des Vorstehers geschehen, so erlauben die Rechte nicht, ihn für gültig zu achten. Folglich muss das ungültiger Weise Geschehene widerrufen werden, jedoch so, dass die Bezahlung der Steuern auf jede Weise gesichert ist.

§ 2. Alles dieses muss in Gegenwart Dessen verhandelt werden, der deiner Angabe nach Käufer war.

4,46,3. Der Kaiser Constantinus an Egnatius Faustinus, *Vorsteher von Baetica*.

Wenn jemand ein Grundstück oder einen Dienstbaren oder eine andere Sache, die wegen rückständiger Steuern, oder auch wegen einer Abgabe an Gewändern, Gold und Silber, welche jährlich eingefordert und bezahlt wird, in Beschlag genommen wurde, nachdem der Schuldner aufgefordert und vor dem Richter gemahnt worden ist, bei unterbleibender Zahlung in der Versteigerung gekauft hat, so soll solcher Kauf für immer feststehen. Wenn aber eine minderjährige Person daran beteiligt ist, so soll erforderlich sein, dass die Person, der die gesetzliche Vertretung derselben obliegt, dem Verkauf beiwohne, und es soll keinen Unterschied machen, ob ein kaiserlicher Bevollmächtiger oder der Vorsteher der Provinz die Schuld nach seiner Pflicht angemahnt habe.

Geg. prid. id. Dec. (337) unter dem Consulate des Felicianus und dem des Titianus.

XLVII. Titel.

Sine censu vel reliquis fundum comparari non posse.

4,47. Dass ein Grundstück nicht ohne die Bezahlung der Steuern und deren Rückstände verkauft werden darf.

4,47,1. Der Kaiser Alexander an Capitones.

Aus dem Vertrage, mit dem deine Stiefmutter, als sie ein Grundstück zum Heiratsgut gab, sich deiner Angabe nach gegenüber deinem Vater angeboten hat, die Steuern selbst zu übernehmen, kann dir gegen sie keine Klage zustehen, wenn auch erwiesen wird, dass der Vertrag durch vertragliche Vereinbarung bestärkt worden sei. Auch wenn, wie eine Stelle der Urkunde andeutet, das Grundstück nach vorgängiger Schätzung zum Heiratsgut gegeben worden ist, steht dir die Klage wegen dem Verkauf auf Erfüllung der Übereinkunft nicht zu.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers und dem 2ten des Dion.

4,47,2. Die Kaiser Constantinus an Marcellinus, *Vorsteher der ersten Lugdunischen Provinz*.

Bei Untersuchung Dessen, was der Lebensmittelversorgung vorteilhaft sein könnte, haben Wir gefunden, dass besonders dieses eine Ursache von Rückständen ist, dass manche, die augenblickliche Verlegenheit anderer benutzend, Grundstücke unter der Bedingung kaufen, dass sie die Rückstände davon dem Fiscus nicht entrichten und dieselben abgabenfrei besitzen sollen.

§ 1. Daher haben Wir beschlossen, dass jeder, bei welchem sich ergibt, dass er einen solchen Vertrag geschlossen und unter dieser Bedingung ein Grundstück gekauft hat, sowohl für die ganzen Steuern des gekauften Grundstücks, als auch für die sämtlichen Rückstände derselben Besitzung haften muss, da der Käufer notwendig die Steuern des gekauften Grundstücks übernehmen muss und niemand ein Grundstück ohne steuerliche Belastung kaufen oder verkaufen darf.

Geg. k. Iul. (319) zu Agrippina [Köln] unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

4,47,3. Der Kaiser Iulianus an Secundus, *praef. praet.*

Jedermann soll von den Äckern, die er besitzt, die öffentlichen Abgaben tragen, und sollen dem widersprechende Verträge niemandem zustatten kommen, auch wenn der Verkäufer oder Schenker die Last der Abgaben durch eine unerlaubte Verabredung auf sich behalten wollte, und selbst dann wenn die Zuständigkeit für die Steuerlast noch nicht übertragen wäre, sondern etwa noch auf dem vorigen Eigentümer des Grundstücks stünde, weil die Vertragspartner den Verkauf verheimlicht haben, damit die Steuern von den Nichtbesitzern, statt von den Besitzern, gefordert werden sollen.

Geg. XIV. k. Mart. (363) zu Antiochia unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iulianus und dem des Sallustius.

XLVIII. Titel.

DE PERICULO ET COMMODO REI VENDITAE.

4,48. Von der Haftung und dem Ertrag aus einer verkauften Sache.

4,48,1. DER KAISER ALEXANDER AN APOLLONIUS.

Nach Vollendung des Kaufs trifft aller Nutzen und Schaden, der aus der verkauften Sache entsteht, den Käufer. Denn der Verkäufer kann nur wegen solcher Umstände zu seiner Zeit in Anspruch genommen werden, welche, aus der vergangenen Zeit herrührend, eine Wertminderung begründen, und nur dann, wenn er deshalb angerufen worden ist, dem Prozesse beizuwohnen, und auch nicht in Abwesenheit des Käufers gegen diesen erkannt worden ist.

Geg. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,48,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn vereibart ist, dass jede Amphora Wein um einen gewissen Preis verkauft werde, so ist, bis dieselben übergeben worden sind, der Verkauf nicht vollständig, und es hat der Käufer, welcher in Ausmessung des Weins keinen Verzug verschuldet hat, wenn derselbe umschlägt, den Schaden nicht zu tragen.

§ 1. Da du aber angibst, dass der sämtliche im Speicher lagernde Wein ohne Messung verkauft und den Käufern die Schlüssel übergeben wurden, so trifft der Schaden, der, nach vollendetem Verkaufe, durch Umschlagen des Weins entsteht, den Käufer. Alles dieses gilt nicht nur, wenn Wein, sondern auch, wenn Öl, oder Getreide, oder ähnliche Dinge verkauft werden, und selbige entweder schlechter werden, oder ganz verderben.

Geg. V. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,48,3. DERSELBE KAISER AN DIAPHANIA.

Dass die Unredlichkeit des Verkäufers dem redlichen Käufer nicht schade, ist sicheres Recht.

Geg. IV. k. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,48,4. DER KAISER GORDIANUS AN SILURUS.

Wenn Käufer und Verkäufer, bei einem nicht schriftlichen Vertrag, über den Preis einig geworden sind und vom Verkäufer kein Verzug in der Übergabe verschuldet worden ist, so besteht kein Zweifel, dass die Sache auf Gefahr des Käufers verkauft worden ist.

Geg. XV. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,48,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LEONTIUS.

Da du anführst, dass eine verkaufte Sache von der Gewalt des Feuers verzehrt worden sei, so geht, wenn nicht der Kauf noch von einer Bedingung abhing, der Schaden des Verlusts dieser Sache dich nichts an.

Geg. III. non. Nov. (285) zu Atubinus unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

4,48,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CERULUS.

Der Schaden, der durch den Tod einer übergebenen Dienerin entsteht, trifft auch vor der Übergabe, wenn dieselbe nicht durch den Verzug des Veräußerers aufgeschoben worden ist, nicht ihn, sondern den Erwerber, und ist die Dienerin nicht an einer vorher gehabten Krankheit gestorben, so kann der Erwerber die Zahlung des Preises nicht mit Recht verweigern.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIX. Titel.

DE ACTIONIBUS EMPTI ET VENDITI.

4,49. Von den Klagen wegen Kauf und Verkauf.

4,49,1. DER KAISER ANTONINUS AN DELIANA.

Erhebe gegen Den, welchem du den Acker verkauft hast, die Klage wegen Verkauf. Denn gegen den Käufer, der dir persönlich verpflichtet ist, hast du keine dingliche Klage.

Geg. IV. id. Iun. (215) unter dem fortgesetzten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

4,49,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN DOMITIANUS.

Du kannst gegen deinen Gegner die Klage wegen Verkauf auf den Rückstand des Kaufpreises anstellen.

§ 1. Es kann dir auch dasjenige, was etwa als von dir geschuldet in Gegenrechnung gebracht würde, nicht schaden, wenn du erweisen kannst, dass du einen Vertrag guten Glaubens geschlossen hast, da Diejenigen, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, in Dingen, die hinterlistiger Weise geschehen sind, richterliche Hilfe finden, die in aufrichtigem Irrtum bewogen oder durch Betrug des Gegners verleitet, für eine Schuld zu halten, was keine war, einen Vertrag abgeschlossen haben.

§ 2. Auch die vor dem Verkauf entstandenen Erträge, welche deiner Angabe nach im Verkauf nicht inbegriffen waren, vom Käufer aber sich angemaßt worden sind, kannst du mit derselben Klage zurückfordern.

Geg. id. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,49,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SERAPODORUS.

Aus einem Vertrag mit Vorauszahlung steht den Vertragspartnern nur eine persönliche Klage zu.

Geg. IV. id. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,49,4. DIESELBEN KAISER AN MUTIANUS.

Wenn die Übergabe einer verkauften Sache nach dem Abschluß des Kaufvertrages vom Verkäufer aus Frechheit nicht bewirkt wird, so hat der Vorsteher der Provinz die Verurteilung auf so viel zu stellen, als nach seinem Ermessen die Nichterfüllung des Kaufes dem Käufer geschadet hat.

Geg. VIII. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,49,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DECIMA.

Der Vorsteher der Provinz wird bedacht sein, den Käufer, der zum Besitz gelangt ist und Erträge erhoben hat, zur Zahlung des Teils vom Kaufpreis, welchen er noch zurückbehalten hat, mit Zinsen anzuhalten, da die Zinsen mit Rücksicht auf die erhaltenen Erträge und durch die Begünstigung der Minderjährigkeit, auch wenn kein Verzug stattgefunden hat, begründet sind.

Geg. XII. k. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

4,49,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NERATIUS.

Die Klage wegen Verkauf geht, wenn nicht von Anfang an etwas anderes verabredet wurde, nicht leicht auf den Widerruf eines vollständigen Kaufs, sondern auf Einforderung des Kaufpreises.

Geg. VI. id. April. (293) zu Byzantius unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIODORUS.

Wenn du Dienstbare veräußert hast und den Preis aus ihrem, dir eigentlich gehörigen, Sondergut bekommen hast, ohne zu wissen, woher die Zahlung genommen wurde, so folgt, dass dir die Klage auf den Wert noch ganz zusteht, da die Zahlung des eigenen Geldes des Verkäufers dem Käufer keine Entpflichtung gewährt.

Geg. XVII. k. Mai. (293) zu Melanthiada unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUSEBIUS.

Wenn dein Vater seinen Anteil am Grundstück verkauft, den freien Besitz daran aber nicht übergeben hat, so ist gewiss, dass er alle seine Rechte daran behalten hat. Denn auch die Bezahlung der Abgabe aus der Übertragung konnte, wenn diese nur vorgetäuscht war, die Wahrheit nicht ändern.

§ 1. Wenn du also dich an den Vorsteher der Provinz wendest, und dieser findet, dass weder dein Vater, noch seine Nachfolger den Käufer oder dessen auf irgendeine Weise gewordene Erben in den freien Besitz eingewiesen haben, so wird er ohne Bedenken aussprechen, dass nichts übergeben wurde. Wenn er aber dich mit der Klage wegen Kauf auf die Einweisung in den freien Besitz verfolgt sieht, so wird er untersuchen, ob der Kaufpreis bezahlt wurde, und findet er, dass derselbe nicht gegeben wurde, so wird er dafür sorgen, dass er dir entrichtet wird.

Geg. V. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTIPATRA.

Wenn die Abgabenlast des verkauften Guts vom Verkäufer, wissentlich oder unwissentlich, geringer angegeben worden ist, und sich als größer herausstellt, so wird derselbe auf so viel in Anspruch genommen,

als der Käufer weniger gegeben haben würde, wenn er es von Anfang an gewusst hätte. Sind ihm aber diese Abgaben und Belastungen bekannt gewesen, so hat er gegen den Verkäufer kein Recht zur Klage.
Geg. XV. k. Iun. (293) zu Philippolis unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.
Da der Verkäufer des Fleisches nach deiner Angabe den Vertrag gebrochen und dasselbe nicht zur verabredeten Zeit geliefert hat, so kannst du ihn auf den Schaden, den du davon hast, dass es dir damals nicht beschafft worden ist, bei dem Vorsteher der Provinz mit der Klage wegen dem Kauf belangen.
Geg. XVII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUCARPIA.
Wenn der Veräußerer einer Dienerin dieselbe, nachdem er sie dir in Folge davon übergeben, aber danach freigelassen hat, so hat er ihr, da in deiner Gewalt stehend, damit die Freiheit nicht geben können. Hat er sie aber nach dem Vertragsabschluß, jedoch vor der Übergabe freigelassen, so hat ihn, als vollberechtigten Eigentümer, nichts gehindert, sie zur Römischen Bürgerin, *civis*, zu machen. Dir jedoch steht wegen des gebrochenen Vertrages die persönliche Klage gegen den Veräußerer zu.
Geg. X. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,49,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPINUS.
Wie die Gefahr des Umschlagens einer gewissen Menge gekauften Weins, so fällt auch der Gewinn aus gestiegenem Preise an den Käufer. Und so wie dieses wahr ist, so muss auch die Übereinkunft erfüllt werden, wenn Wein von einer gewissen Beschaffenheit und einem gewissen Maß verkauft wurde. Wenn derselbe nicht so geliefert wird, so kann der Käufer seine Klage nicht auf die Rückgabe der Kaufsumme, sondern auf Ersatz seines Schadens erheben.
Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.
Die Erträge müssen nach rechtsgültig vollzogenem Vertrag notwendig dem Käufer gehören, da ihm auch die Lasten zu tragen obliegt. Der Verkäufer kann auch nur den Kaufpreis, und wenn erweislich Verzug eingetreten ist, die Zinsen, nach richterlichem Ermessen, fordern.
Geg. IV. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUSON.
Der Erwerber von Dienern verlangt gewiss mit Recht, dass ihm wegen Übergabe derselben, und darüber dass sie nicht entlaufen seien, so wie wegen ihrer Gesundheit, und darüber dass sie keine Landstreicher seien, noch für gemachten Schaden haften, Gewähr geleistet werde.
Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.
Über das Maß des verkauften Weizens hinaus kann der Käufer, wenn nichts verabredet und in der Lieferung kein Verzug eingetreten ist, nichts verlangen.
Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CYRILLUS.
Nach vollendetem Kauf gehören bekanntermaßen die noch Geworfenen vom Vieh dem Käufer, dem Verkäufer miissen seine redlicherweise gemachten Auslagen erstattet werden.
Geg. VIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,49,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMIANUS UND HERMIPPUS.
Da ihr angebt, dass ihr von Nero, der kein Recht an dem Grundstück habe, aus demselben vertrieben worden seid, so sagt ihr, dass euch gegen Den, aus dessen Verkauf ihr eueren Besitz daran herleitet, keine Klage zusteht. Ihr seht also ein, dass ihr im Wege eines Antrags auf Verbot durch den Vorsteher der Provinz, *interdictum*, oder sonst einer zulässigen Klage die Sache vorbringen müsst.

L. Titel.

SI QUIS ALTERI VEL SIBI SUB ALTERIUS NOMINE VEL ALIENA PECUNIA EMERIT.

4,50. Wenn jemand für einen Anderen, oder für sich unter einem anderen Namen, oder mit fremdem Geld gekauft hat.

4,50,1. DER KAISER ANTONINUS AN SECUNDINUS.

Wenn auch das Grundstück und die Dienstbaren mit deines Vaters Geld erworben wurden, so kann doch, da deiner eigenen Angabe nach die Erwerbungen im Namen deiner Mutter geschehen sind, dir nicht unbekannt sein, dass deine Mutter durch die Übergabe an sie Eigentümerin geworden ist. Wenn du jedoch einen Anspruch wegen Zahlung des Kaufpreises zu haben glaubst, so stelle die bürgerliche Klage an.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,50,2. DER KAISER ALEXANDER AN SEPTIMIA UND ANDERE.

Wenn euer Vater die Grundstücke, die er, während ihr in seiner Gewalt standet, für euch gekauft, nach eurer Entlassung aus seiner Gewalt euch übergeben hat oder ihr dieselben mit Willen des Vaters besessen habt, so habt ihr das Eigentum daran erworben.

Geg. XIII. k. April. (222) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Alexander.

4,50,3. DERSELBE KAISER AN PATERNUS.

Wenn die Diener, die du erwähnst, wie du angibst, in deinem und deines Bruders, dessen Erbe du geworden bist, Namen gekauft und euch übergeben worden sind, so ist dir unverwehrt, sie auf gerichtlichem Wege zu verfolgen, wenn auch die Urkunde über den Erwerb festhält, dass deine Mutter das Geld bezahlt habe.

Geg. XV. k. Iul. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

4,50,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN CYRILLUS.

Wenn du auch in die Kaufurkunde den Namen deiner Schwiegermutter gesetzt hast, so ist doch deine Furcht, deshalb von ihr bedrängt zu werden, grundlos, obwohl sie den geschriebenen Vertrag hat, sobald du im Besitz und Eigentümer geworden bist.

Geg. III. non. Mai.

4,50,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VERUS.

Da du angibst, dass du einstmals, deine Besitzung für dein eigenes Geld erkaufend, den Namen deiner Gattin nur vorgeschoben hast, sie aber nun durch Benutzung der ihr zur Aufbewahrung übergeben gewesenen Urkunden das Eigentum dieses Grundstücks sich unredlicher Weise angemaßt habe, so wird der Vorsteher der Provinz, nach seiner Erfahrung einsehend, dass die von deiner Frau, als Nichteigentümerin, ihrer Tochter gemachte Schenkung deinem Eigentum nicht nachteilig sein konnte, und dafür sorgen, dass dir, wenn du die Wahrheit deiner Bittschrift beweist, die erwähnte Besitzung nebst dem zu schätzenden Wert der Erträge wiedererstattet werde.

Geg. prid. id. Sept. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

4,50,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Es macht einen großen Unterschied, ob du, da deine Gattin kaufte, das Geld gezahlt hast und ihr der Besitz übergeben worden ist, oder ob du, nachdem du den Kaufvertrag in deinem Namen geschlossen, nur den Namen deiner Frau nachher in die Urkunde hast setzen lassen.

§ 1. Denn falls deine Frau in ihrem Namen gekauft hat und die gekauften Sachen ihr übergeben worden sind und auch von diesen nichts an dich gekommen ist, so hast du nur wegen des Kaufpreises auf so viel als du ärmer und sie reicher geworden ist, ein Klagerecht.

§ 2. Wenn aber du gekauft hast und dir der Besitz übergeben wurde, dabei aber damals der Name deiner Gattin in die Urkunde gesetzt worden ist, so gilt die wirklich verhandelte Sache mehr als die Schrift.

§ 3. Hast du hingegen gleich von Anfang an, als Geschäftsführer deiner Frau, in ihrem Namen gekauft, so hast du weder ihr noch dir das Klagerecht erworben, indem du für sie nicht kannst, was du für dich nicht willst. Daher hat bei der Frage über das Eigentum Der das Vorrecht, dem von dem Eigentümer der Besitz übergeben worden ist.

Geg. XIV. k. Sept. (293) zu Viminacio unter dem Consulate der Kaiser.

4,50,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GERONTIUS.

Da du angibst, dass du durch Diejenigen, welche deine Geschäfte geführt haben, Ölfrüchte gekauft, der Verkäufer aber nach Erhalt des Kaufpreises den Vertrag gebrochen habe, so ist, wenn Personen, die in deiner Gewalt gestanden, den Kauf geschlossen haben, dir entweder durch dich selbst oder durch deinen Beauftragten die Klage wegen dem Kauf erworben worden, haben hingegen Personen, die auf eigenes Recht handelten, diesen Vertrag in deinem Auftrag geschlossen und sich dadurch selbst das Klagerecht erworben, so wende dich durch diese oder durch Diejenigen, denen sie Auftrag gegeben haben, an den zuständigen Richter, welcher nach Angemessenheit, wie sie in dieser Art Verträgen berücksichtigt zu werden pflegt, für deine Befriedigung sorgen wird.

Geg. XIV. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,50,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALENTINA.

Wer mit fremdem Geld kauft, der erwirbt nicht Dem, welchem das Geld gehört, sondern sich selbst, sowohl die Klage wegen dem Kauf, als, wenn ihm der Besitz übergeben worden ist, auch das Eigentum. Da du nun angibst, dass dein Vetter aus seinem und deinem gemeinschaftlichen Vermögen einiges gekauft habe, so wirst du also klüger handeln, wenn du dein Geld gegen ihn einklagst. Denn eine dingliche Klage steht dir wegen der von ihm gekauften Sachen gegen ihn nicht zu.

Geg. prid. non. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,50,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINIANUS.

Nichts hindert daran, dass, wenn einer das Geld zahlt, das Eigentum mit beider Vertragspartner Einverständnis, oder auch durch den Willen des Verkäufers allein, auf einen Anderen übertragen wird. Auch ist verordnet, dass ein solcher Vertrag unter Abwesenden durch Boten oder mittels Brief abgeschlossen werden kann.

Geg. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LI. Titel.

DE REBUS ALIENIS NON ALIENANDIS ET DE PROHIBITA RERUM ALIENATIONE VEL HYPOTHECA.

4,51. Dass fremde Sachen nicht veräußert werden dürfen und von verbotener Veräußerung und Hypothekenbestellung.

4,51,1. DER KAISER ALEXANDER AN CATTIANUS.

Wenn dem Vorsteher der Provinz bewiesen wird, dass Iulianus ohne Recht deine Diener an Mitwissende veräußert hat, so wird er die Erwerber anhalten, dir die Diener zurückzubringen. Haben sie es aber nicht gewusst und sind sie Herren der Diener geworden, so wird er den Iulianus anhalten, dir den Wert derselben zu erstatten.

Geg. VIII. id. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,51,2. DER KAISER GORDIANUS AN GRAECIA.

Wenn dein Ehemann eine dir gehörige Sache verkauft hat, du aber deine Einwilligung dazu nicht gegeben hast, so kann, obwohl du durch Betrug verleitet auf die Kaufurkunde dein Siegel gedrückt hast, doch diese List dem Käufer keine Sicherheit gewähren, falls dieser nicht die Sache ersessen, *usucapio*, oder er durch den Einspruch der Verjährung geschützt ist.

4,51,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VALERIANUS.

Der, welcher der Verkäuferin im Erbgang rechtlich nachfolgt, kann nicht den richtig abgeschlossenen Verkauf rückgängig machen und das Eigentum wieder an sich ziehen. Auch wenn er die verkaufte Sache aus seinem eigenen Recht herauszugeben betreiben wollte, kannst du entweder mit dem Einspruch des Betrugs, wenn du diesen Weg erwählen willst, dich schützen, oder nachdem du der Sache verlustig gegangen bist, auf deinen Schaden gegen ihn klagen.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,51,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Aphobius.

Indem deine Mutter die Diener deines Vaters, der ein Grundstück vom Philippus gepachtet hatte, dem Eigentümer des Grundstücks an Zahlungsstatt für Schulden gegeben hat, nachdem du Erbe geworden warst, hat sie dir nichts entziehen können. Wenn du also nicht nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre das von ihr gemachte Geschäft genehmigt hast, so kannst du sie, wenn der Verpachter sie nicht als ihm verpfändet veräußert hat, unter Anbietung der Schuld zurückfordern.

Geg. III. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,51,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Aegrus.

Wenn dein Vater nach deiner Entlassung aus seiner Gewalt dein Grundstück ohne deine Einwilligung verkauft hat und du nicht sein Erbe geworden bist, und auch der Besitzer nicht durch den Einspruch der Verjährung geschützt ist, so wird der Vorsteher der Provinz auf deine Klage hin die Zurückgabe des Grundstücks an dich veranlassen.

Geg. VIII. id. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

4,51,6. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Rufus.

Niemand hat durch den Verkauf dir gehöriger Sachen, die ihm nicht verpfändet waren, und zu deren Veräußerung er nicht von Amtswegen ermächtigt war, dir Nachteil bringen können.

4,51,7. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *praef. praet.*

Wir verordnen, dass, wenn ein Gesetz die Veräußerung verbietet, oder ein Testator dieses getan hat, oder ein Vertragstext bei Schließung eines Vertrages dies besagt, nicht allein die Veräußerung des Eigentums oder die Freilassung der Diener zu verwehren, sondern auch die Erteilung eines Nießbrauchs und die Stellung zur Hypothek oder Verpfändung gänzlich untersagt sein soll, desgleichen auch keine Dienstbarkeiten oder Erbzinsverträge zugelassen werden sollen, es wäre denn lediglich in solchen Fällen, wo die Autorität der Verordnungen, oder der Wille des Testators, oder der Inhalt der Verträge, wodurch die Veräußerung verboten ist, etwas dergleichen vorzunehmen ausdrücklich gestatten.

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LII. Titel.

De communium rerum alienatione.

4,52. Von Veräußerung gemeinschaftlicher Sachen.

4,52,1. Der Kaiser Gordianus an Apollodorus.

Wenn kein Vorrecht der Ersitzung, *usucapio*, und kein Einspruch verjährten Stillschweigens den Käufer der Besitzung, welche, deinem Anführen nach, von den Miterben deines Oheims veräußert worden ist, in Hinsicht auf deinen Anteil schützt, so ist dir die dingliche Klage unbenommen geblieben. Gibt aber das bestehende Recht dem Käufer Sicherheit, so steht dir frei, Diejenigen zu belangen, die den in Ansehung deines Anteils unrechtmäßigen Verkauf gemacht haben.

4,52,2. Derselbe Kaiser an Terentianus.

Es macht einen großen Unterschied, ob deine Miterben die gemeinschaftliche Besitzung verkauft haben oder der Fiscus als Eigentümer eines Teiles, das Ganze, vermöge des ihm zustehenden Vortrittrechts, verkauft hat. Denn ist der Verkauf durch den Fiscus geschehen, so kann derselbe vernünftigerweise nicht angefochten werden, haben aber die Miterben das Ganze verkauft, so kann dieser Verkauf deinen Anteil nicht berühren, wenn auch der Verkäufer auf Anweisung einen Teil des Kaufpreises an den Fiscus gezahlt und wegen des Übrigen einen Schuldschein aasgestellt hat.

4,52,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Eusebius.

Unrichtig ist deine Meinung, dass ein Anteil an einem gemeinschaftlichen Grundstück, bevor über die Klage auf Teilung erkannt wurde, nur an einen Genossen, nicht auch an einen Fremden verkauft werden könne.

4,52,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Ulpianus, *Soldat.*

Dein Bruder hat, während du Soldat gewesen bist, deinen Anteil nicht veräußern können, dass aber sein Anteil gegen Bezahlung des Kaufpreises dir abgetreten werde, geziemt nicht der Würde des Soldaten.

Geg. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,52,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OLYMPIANUS.

Wenn du, über fünfundzwanzig Jahre alt, Grundstücke als dein eigenes an Einen, der nicht wusste, dass sie deinen Brüdern mit dir gemeinschaftlich gehörten, verkauft hast, so musst du, wenn auch keine Urkunde aufgesetzt und nichts besonders vereinbart ist, nachdem er vom fremden Anteil vertrieben wurde, dem Käufer seinen Schaden ersetzen.

LIII. Titel.

REM ALIENAM GERENTIBUS NON INTERDICI RERUM SUARUM ALIENATIONE.

4,53. Dass Denen, die fremde Geschäfte führen, die Veräußerung ihrer eigenen Sache nicht verboten ist.

4,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PUBLICIA.

Es ist den Vormündern und Verwaltern, da sie schon aufgrund ihrer rechtlichen Stellung Schuldner sind, nicht verboten, ihre eigenen Sachen mit deren Zubehör zu veräußern. Es konnte also dein Verwalter sein Grundstück, mit dessen Belastung, unserem Fiskus verpfänden, denn dies wäre auch an eine Privatperson möglich gewesen.

Geg. non. Iun. (205) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Geta.

LIV. Titel.

DE PACTIS INTER EMPTOREM ET VENDITOREM COMPOSITIS.

4,54. Von den zwischen Käufer und Verkäufer eingegangenen Vereinbarungen.

4,54,1. DER KAISER ANTONINUS AN DIOTIMA.

Wenn du dein Grundstück unter der Bedingung verkauft hast, dass die Käuferin, falls nicht binnen einer gewissen Frist der Kaufpreis bezahlt würde, der Vorauszahlung verlustig sein und das Eigentum dir verbleiben solle, so ist der Vertrag zu befolgen.

Geg. V. id. Oct. (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anullinus.

4,54,2. DER KAISER ALEXANDER AN CHARISIUS.

Wenn deine Eltern ein Grundstück mit der Bedingung verkauft haben, dass dasselbe zurückgegeben werden solle, wenn sie selbst oder ihre Erben zu irgendeiner Zeit oder binnen einer gewissen Frist den Kaufpreis anböten, und du zur Erfüllung dieser Bedingung bereit bist, der Erbe des Käufers aber nicht willig ist, so wird dir zur Erfüllung des Vertrages die Klage wegen der Vorschrift, *praescriptis verbis*, oder die Klage wegen Verkauf gestattet werden, mit Berücksichtigung dessen, was der Gegner nach Anbietung der vertragsmäßigen Summe aus diesem Grundstück gezogen hat.

Geg. k. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,54,3. DERSELBE KAISER AN FELIX, *SOLDAT*.

Wer ein Grundstück unter der Bedingung verkauft hat, dass dasselbe an ihn zurückfallen soll, wenn der Rückstand des Kaufpreises nicht binnen einer gewissen Frist gezahlt wird, der hat, wenn er den Besitz nicht unter Vorbehalt übergeben hat, keinen Rückgabeanspruch, sondern das Klagerecht wegen Verkauf.

4,54,4. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Auf die vereinbarte Bedingung beim Verkauf kann Derjenige sich nicht berufen, der nach dem festgelegten Tag der Zahlung nicht die Klage auf Rückgabe der Sache angestellt, sondern vorgezogen hat, auf die Zinsen des Kaufpreises zu klagen.

4,54,5. DER KAISER GORDIANUS AN LONGINUS.

Wenn du beim Verkauf dir von anfang ausbedungen hast, das Der, welchem du deine Besitzung verkauftst, dir von dem säumig bezahlten Kaufpreis Zinsen entrichten solle, so hältst du nicht mit Unrecht dafür, dass diese, wenn du dich an den Vorsteher der Provinz wendest, dir gewährt werden müssen. Denn wenn du solches nicht von anfang im Vertrag vereinbart hast und nun klagst, so wirst du nur wegen Verzuges sowohl von dem Schuldner, als auch von Demjenigen, der für alle Verbindlichkeiten aus dem Kaufe zu haften versprochen hat, Zinsen mit Recht in Anspruch nehmen können.

4,54,6. Die Kaiser Carus, Carinus und Numerianus an Rimulus.

Da du anführst, dein Grundstück einem Anderen, wegen gewisser unter euch stattgefundener Rücksichten, um einen geringen Preis überlassen zu haben, so ist es möglich, dass dir dies keinen Nachteil bringt, da bei nicht erfülltem Versprechen dein Eigentumsrecht wiederum in das alte Verhältnis eintreten muss. Daher wird der zuständige Richter auf dein Ansuchen hin durch seine Autorität bewirken, dass das Grundstück, dessen du erwähnst, dir mit seinen Erträgen ohne alle Winkelzüge zurückgegeben werde, zumal da auch der Gegenteil, wenn er sein Geld wieder bekommt, nicht als irgend ein Unrecht leidend erscheint.

4,54,7. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Musaeus.

Wenn Derjenige, den du erwähnst, von dir gekauft hat und ausgemacht worden ist, dass, wenn die erlegte Summe binnen einer gewissen Frist zurückgezahlt würde, die Sache als nicht verkauft gelten solle, so verlangst du nicht mit Recht, dass diese Übereinkunft durch ein Rescript von Uns aufgehoben werde. Sollte er aber nicht bereit sein, die Sache als dein Eigentum herauszugeben, so kannst du durch das Rechtsmittel der gerichtlichen Anzeige, der Einsiegelung und Hinterlegung des Geldes dein Recht wahren.

4,54,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Auxanones.

Es ist gewiss, dass eine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Käufer und Verkäufer getroffene Übereinkunft unverändert zu beachten ist, wenn davon nicht durch einen spätern Vertrag wieder abgegangen wird.

4,54,9. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *Praef. Praet.*

Wenn jemand in einem Verkaufs- oder Veräusserungsvertrag vereinbart, dass dem neuen Eigentümer nicht erlaubt sein soll auf dem verkauften oder sonst überlassenen Platze ein Grabmal zu erbauen oder ihn auf andere Weise heilig zu machen, so verordnen Wir, wenn dies auch den Alten zweifelhaft schien, dass ein solcher Vertrag kraft Unseres Gesetzes fest eingehalten werden solle und unverbrüchlich bestehen bleibe. Denn vielleicht liegt ihm viel daran, dass ihm nicht ein Nachbar aufgedrungen werde, den er nicht nur nicht mag, sondern wegen dem auch dieses ausdrückliche Verbot besteht. Wenn nun der Verkäufer oder sonstige Veräusserer sein Recht nicht anders hat übertragen wollen, als durch solch einen Vertrag gedeckt, wie ist es zu ertragen, dass er durch die abweichende Auslegung sich getäuscht sehen sollte?

Geg. XV. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LV. Titel.

Si servus exportandus veneat.

4,55. Wenn ein Dienstbarer zum Verbringen anderwärts verkauft wird.

4,55,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Petronia.

Dienstbare, die infolge der Veräußerungsbedingungen, wobei die Befugnis zur Wiederergreifung falls nicht in Ausland verbracht, vereinbart wurde, richtig ins Ausland verbracht worden sind, können vom Erwerber oder Dem, der an seine Stelle getreten ist, so lange der Vertrag nicht gebrochen wurde, freigelassen werden.

§ 1. Wenn sie jedoch nach der Freilassung vom Fiscus beansprucht werden, fallen sie infolge jener Bedingungen in ewige Dienstbarkeit, wenn sie sich in solchen Städten aufhalten, welche von den Vertragschließenden ausgenommen worden sind.

§ 2. Vor der Freilassung aber bleibt die Wiederergreifung unverwehrt, und sie werden daher für öffentliche Rechnung nicht in Anspruch genommen.

Geg. XV. k. Oct. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

4,55,2. Dieselben Kaiser an Nedienus.

Wenn du vereinbart hast, das Recht auf Wiederergreifung zu haben, so kannst du dich deines Rechts bedienen. Hast da aber dies unterlassen und eine Strafe vereinbart, so ist der Dienstbare dem Fiscus verfallen, du hast aber das Recht auf Klage wegen der vertraglichen Vereinbarung. Es kommt jedoch dann darauf an, ob der Dienstbare mit Willen des Herrn an den verbotenen Ort gekommen ist.

Geg. VII. k. Nov. (200) unter dem 2ten Consulate des Severus und dem des Victorinus.

4,55,3. DER KAISER ALEXANDER AN NOVIUS.

Eine Dienstbare, welche, damit sie ausgeführt würde, veräußert, aber nicht ausgeführt, sondern von einem in derselben Stadt sich aufhaltenden Käufer erworben und freigelassen worden ist, hat gegen den Inhalt des Verkaufs nicht frei werden können, und es wird daher mein Geschäftsführer, wenn du dich deshalb an ihn wendest, das Seinige tun.

Geg. IV. id. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,55,4. DERSELBE KAISER AN PAPIA.

Es ergreift mich, dass du von deinem eigenen Diener, unter der Bedingung, dich nicht in der Heimat aufzuhalten, übereignet worden sein sollst und dass Derjenige, welchem dich der erste Erwerber veräußert hatte, dich freigelassen habe.

§ 1. Daher wird der zuständige Richter gegen Den, welcher deiner Angabe nach, anwesend ist, die Untersuchung eröffnen, und wenn die Anklage der Wahrheit entspricht, dieses entsetzliche Verbrechen zu Anderer Beispiel mit dem Tode bestrafen.

§ 2. Bevor du aber deine Behauptungen nicht bewiesen hast, ist dein persönlicher Rechtszustand so anzusehen, wie er nach der Freilassung sich befindet.

Geg. XI. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,55,5. DERSELBE KAISER AN SERAPIONES.

Wer von seinem Herrn veräußert wird, um aus seiner Stadt ausgefiihrt zu werden, der darf auch nicht in der Stadt Rom sich aufhalten, und wer aus einer angegebenen Provinz ausgeführt werden sollte, nicht in Italien. Wenn du also beweisen kannst, dass gegen die vereinbarte Kaufbedingung gehandelt wurde, so gebrauche dich des Rechts, das dir deshalb zusteht.

Geg. VII. k. Febr. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

LVI. Titel.

SI MANCIPIUM ITA VENIERIT NE PROSTITUATUR.

4,56. Wenn ein Dienstbarer unter der Bedingung, nicht zur Prostitution gezwungen zu werden, veräußert worden ist.

4,56,1. DER KAISER ALEXANDER AN SOCRATES.

Der Präfekt der Stadt wird, wenn eine Dienerin unter der Bedingung, sie, wenn sie zur Prostitution preisgegeben würde, wegholen zu diirfen, veräußert worden ist, Demjenigen, dem dies nach der Verordnung des Kaisers Hadrianus zusteht, gestatten, sie wegzuholen. Findet der Richter, dass derselbe entgegen der Bedingung, die er selbst ausgemacht, geduldig zugesehen habe, dass das Weib zu schändlichem Gewinn benutzt wurde, so kommt ihr nach der Auslegung desselben Fürsten die Freiheit zu, und er wird sie also vor den Prätor bringen lassen, der in Freiheitssachen die Gerichtsbarkeit hat, damit der Prozess dort verhandelt werde. Denn der Inhalt der einmal vereinbarten Veräußerungsbedingung wird dadurch nicht aufgehoben, dass das Verfügungsrecht über mehrere Erwerber an einen, der das Weib Preis gegeben hat, ohne diese Bedingung übergegangen ist.

Geg. III. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,56,2. DERSELBE KAISER AN SEVERUS, *PRAEF. PRAET.*

Das Weib, welches nach deiner Angabe unter der Bedingung, nicht preisgegeben zu werden, oder wenn dies geschähe, frei zu sein, veräußert worden ist, muss von der Militärbehörde vor das Tribunal gestellt werden, damit, wenn über den Vertrag Streit besteht, nach welchem jedoch, wenn er begründet ist, dem Weibe bei Eintritt der Bedingung die Freiheit gebührt, die Sache vor Demjenigen, der darüber zu erkennen hat, verhandelt werde. Diese Bedingung gilt auch dann, wenn sie in der Veräußerungsurkunde nicht enthalten ist, und durch einen Brief oder mündlich vereinbart worden ist.

Geg. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,56,3. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Eine Dienerin, das unter der Bedingung veräußert worden ist, ihren Körper nicht für Geld anbieten zu dürfen, darf sich auch nicht in einer Schenke unter dem Vorwand des Bedienens prostituieren, damit nicht die vereinbarte Bedingung umgangen werde.

Geg. id. Ian. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

LVII. Titel.

SI MANCIPIUM ITA FUERIT ALIENATUM UT MANUMITTATUR VEL CONTRA.

4,57. Wenn ein Dienstbarer unter der Bedingung veräußert worden ist, dass er oder dass er nicht freigelassen werde.

4,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN PATRICENSIS.

Wenn Patroclius dich der Hermia mit der Bedingung geschenkt hat, dass du nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Dienstbarkeit die Freiheit bekommen sollst, so dass du nach Ablauf dieser Zeit Römischer Bürger, *civis romanus*, wärst, und er nicht etwa seine Willensmeinung geändert hat, und auch, wenn er schon gestorben wäre, bist du zur Freiheit gelangt, weil anzunehmen ist, dass nicht nur bei Veräußerten, sondern auch bei Verschenkten die Bedingung, sie freizulassen, gilt. Es konnte auch Patroclius, nachdem er das Verfügungsrecht an dir einmal auf Hermia übertragen hatte, dich nachher nicht an einen Anderen übergeben, und so mußt du also nicht auf die Freilassung klagen, die du nach der Vereinbarung schon erlangt hast, sondern die erhaltene Freiheit verteidigen.

Geg. VI. id. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,57,2. DERSELBE KAISER AN EUTYCHIANUS, *FREIGELASSENER.*

Wenn Orestes seinen Diener, der sein natürlicher Sohn war, mit der Bedingung veräußert hat, dass der Erwerber ihn freilassen solle, so ist er, wenn er auch nicht freigelassen wurde, nach der kaiserlichen Constitution der Kaiser Marcus und Commodus an Aufidius Victorinus, dennoch frei.

Geg. non. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,57,3. DERSELBE KAISER AN FULGINIUS.

Wenn Justa dem Saturninus ein Mädchen, namens Firma, damals im siebten Jahre stehend, mit der Bedingung veräußert hat, dass sie mit erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre frei sein solle, so ist, wenn auch der Vollzug der Freilassung durch den Erwerber in dem Vertrag nicht erwähnt worden war, doch die kaiserliche Constitution der Kaiser Marcus und Commodus [*in den 'Semestris' des Kaisers Marc Aurel*] anwendbar.

§ 1. Daher ist Firma mit erfülltem fünfundzwanzigsten Jahre frei geworden, und es schadet ihr nicht, dass sie im siebenundzwanzigsten freigelassen worden ist, indem sie nach der Constitution schon frei war, und das Kind, welches sie von dir empfangen und nach dem fünfundzwanzigsten Jahre geboren hat, ist frei geboren.

Geg. X. k. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,57,4. DER KAISER GORDIANUS AN IOCUNDA.

Wenn Der, welcher für dich die Ablösesumme erhalten hat, damit er dir zu einer bestimmten Zeit die Freiheit gebe, die versprochene Freilassung verzögert, so bist du offenbar von der Zeit an frei geworden, wo dir die Freiheit gegeben werden konnte und nicht gegeben worden ist, und daher ist es ganz und gar nicht ungewiss, dass die von dir geborenen Kinder als Freigeborene gezeugt sind.

Geg. VI. k. Mai. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,57,5. DERSELBE KAISER AN MARINUS.

Dienstbare, die unter der Bedingung veräußert worden sind, dass sie nicht freigelassen werden sollen, können auch durch Freilassung die Freiheit nicht erlangen, denn die auf der Person haftende Bedingung kann durch Den, der dieselbe beim Kauf eingegangen ist, nicht geändert werden.

§ 1. Es ist jedoch auch kein gerechter Grund vorhanden, der die auf die Nichterfüllung der Bedingung gesetzte Strafe erfordert.

§ 2. Es lässt sich also nicht absehen, auf welche Weise Der, welcher jene Bedingng beim Verkauf gemacht hat, dich vor die Kanzlei des Prokurators des Fiscus sollte fordern können, da der Fiscus in Verträge der Privatleute sich nicht mischen soll, und der an dich geschriebene Brief den Fall, wenn du nicht selbst die Freilassung bewirkt haben würdest, nicht berührt.

Geg. XVI. k. Sept. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

4,57,6. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Rufina.

Wenn du ein Mädchen unter der Bedingung veräußert hast, dass sie freigelassen werden solle, und wenn dies nicht geschähe, hundert Goldstücke zu entrichten seien, so ist sie, wenn der Vertrag auch nicht eingehalten worden ist, gleichwohl aus der Knechtschaft zur Freiheit gelangt, da diese ihr gewährt werden konnte, und auf das Geld wird nicht, wegen gebrochenen Versprechens, rechtmässig geklagt werden können, da bei nicht verändertem Willen des Veräußerers mit allem Grund anzunehmen ist, dass der Eintritt der Bedingung an die Stelle der Handlung des Freilassens tritt.

Geg. XVI. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

LVIII. Titel.

De aedilitiis actionibus.

4,58. Von den Klagen aus dem Amtsbereich der Aedilen.

4,58,1. Der Kaiser Antoninus an Decentius.

Wenn jemand nicht einfach, sondern in der Absicht des Betrugs dir ohne dein Wissen einen entlaufenen oder sonst mit einem Mangel behafteten Diener übereignet hat, und derselbe wieder entlaufen und abwesend ist, so wird der zuständige Richter, nach längst angenommenen Rechtsgrundsätzen, den Veräußerer dieses Dieners nicht nur auf die Ablösesumme zu belangen gestatten, sondern auch auf die Vergütung des Schadens, den du durch ihn erlitten hast, anordnen.

Geg. IV. k. Iun. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,58,2. Der Kaiser Gordianus an Petilius.

Da du angibst, dass ein Diener, den du dir schon lange vorher beschafft hast, vor Jahresfrist davongelaufen sei, kann ich nicht ersehen, aus welchem Grunde du deshalb den Veräußerer desselben zu belangen gedenkst. Denn dass die Klage auf Rückerstattung der Zahlung auf die Frist von sechs Monaten, die auf Minderung der Kaufsumme aber auf ein Jahr befristet ist, ist bekanntlich rechtens.

Geg. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

4,58,3. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Mutianus.

Wenn nicht erwiesen wird, dass der Diener bei dem vorigen Herrn entlaufen ist, so trifft, wenn er nach der Veräußerung entläuft, der Schaden den Erwerber.

§ 1. Hat aber der Veräußerer auch für die Zukunft leichtsinniger Weise versprochen, dass der Diener nicht untadelig werden würde, so ist es, obgleich dies unmöglich scheint, doch nicht zweifelhaft, dass entsprechend dem vorhergegangenen oder unmittelbar gefolgten Vertrag geklagt werden kann.

§ 2. Denn die späteren Vorfälle fallen nicht dem Veräußerer, sondern dem Erwerber zur Last. Da du aber angibst, dass der Diener, den du erworben hast, zu Dem zurückgekehrt sei, der ihn veräußert hatte, so wird der zuständige Richter nach Befinden des Sachverhalts sein Urteil zu sprechen bedacht sein.

Geg. XV. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

4,58,4. Dieselben Kaiser an Falsus.

Wenn jemand ein Grundstück mit der Bedingung gekauft hat, dass der Kauf, wenn es ihm missfiele, ungültig sein solle, so wird dieser, als bedingt geschlossen, aufgelöst und es kann gegen den Verkäufer die Klage auf Rückerstattung erhoben werden.

§ 1. Dasselbe gilt, wenn ein gifttragendes Grundstück, eines worauf giftige oder totbringende Kräuter wachsen, ohne dass der Käufer hierum gewusst hat, verkauft worden ist; denn es ist gewiss, dass auch in diesem Fall dasselbe aufgrund eben dieses Klagerechts zurückgenommen werden muss.

4,58,5. Die Kaiser Gratianus, Valentinianus und Theodosius an Nebridius, *Praef. Urbi.*

Wenn der Vertrag guten Glaubens einmal geschlossen, der Diener in Empfang genommen und die Ablösesumme bezahlt ist, so darf dem Erwerber des Dieners das Recht, die Ablösesumme zurückzufordern, nur dann gestattet werden, wenn er den Diener, von dem er sagt, dass er entlaufen sei, herausgeben kann. Denn dieses ist nicht nur bei ausländischen, sondern auch bei Dienern aus den Provinzen im Recht vorgeschrieben.

Geg. III. k. Iul. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

LIX. Titel.

DE MONOPOLIIS ET CONVENTU NEGOTIATORUM ILLICITO VEL ARTIFICIO ERGOLABORUM NEC NON BALNEATORUM PROHIBITIS ET PACTIONIBUS ILLICITIS.

4,59. Von wirtschaftlichen Monopolen und dass den Kaufleuten, handwerklichen Lohnarbeitern und Bademeistern unerlaubte Absprachen und Vereinbarungen unter sich verboten sind.

4,59,1. DER KAISER LEO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

.... an welchem Orte oder in welcher Stadt auch die Arbeiten seien, soll er sich keines Gegenstandes oder anderen Sache bedienen, wenn er auch eine kaiserliche Schrift vorzeigte, mit Ausnahme in den Tempeln, noch soll er Bittgesuche beibringen oder hinzuzufügen sich unterfangen.

§ 1. Damit nämlich das in so vortrefflicher und frommer Weise Beschlossene und Verordnete fest bleibe, so werden Wir weder den Quästor, noch die anderen Beamten des kaiserlichen Palastes, noch die Archivschreiber, noch die nachgeordneten Beamten der Tribunen, noch die Referendare unbekannt mit der kaiserlichen Entschliessung lassen, insofern sie in der Folge dergleichen Bittgesuche annehmen oder einem dieser Leute ihre Mtwirkung gewähren wollen, es sei durch Vorsagen, oder Andeuten, oder Unterrichten, oder durch Zuwendung irgend einer anderen Begünstigung oder Vorteils.

§ 2. Wer aber solchen Leuten beisteht, er sei Beamter in einer kaiserlichen Kanzlei oder im kaiserlichen Palast oder gehöre zu einem anderen Dienste, wer auf irgend eine Weise etwas dergleichen schreibt oder angibt oder sonst zu dessen Ausführung mitwirkt, der soll seines Gürtels und seines Vermögens verlustig gehen.

§ 3. Dies alles nun wissend, ist nach dieser Unserer Gesetzgebung jedem Untertan freigestellt, und kann ohne Furcht wagen, solche Verträge, für die kein Verbot mehr besteht, einzugehen.

Geg. III. id. Febr. (473) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Leo.

4,59,2. DER KAISER ZENO AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass niemand mit Gewändern irgendeiner Art, oder mit Fischen, oder etwa mit Kämmen oder Seeigeln oder in irgend einer anderen zur Speise oder zu sonst zu irgendeinem Gebrauche dienenden Ware oder irgend einem Stoffe, es sei aus eigener Macht oder vermöge eines bereits ausgewirkten oder noch auszubringenden kaiserlichen Rescriptes oder pragmatischen Sanction oder von Unsrer eigenen Huld geschehenen schriftlichen Bemerkung, einen Alleinhandel auszuüben sich unterfangen, auch niemand in unerlaubten Zusammenkünften sich verschwören noch verabreden soll, gewisse Handelswaren nicht günstiger, als man untereinander übereingekommen, zu verkaufen.

§ 1. Auch den Baumeistern oder Bauunternehmern und Denen, die andere derartige Arbeiten betreiben, und den Badern soll gänzlich verboten sein, Verabredungen unter sich zu treffen, dass keiner von ihnen eine einem anderen übertragen gewesene Arbeit vollende, und keiner, eine einem anderen obgelegene Besorgung demselben wegnehme, vielmehr soll einem jeden freistehen, eine von einem anderen angefangene und verlassene Arbeit ohne Furcht irgend eines Nachteils zu vollenden und jede Verhinderung dergleichen ohne Scheu anzuzeigen, auch ohne gerichtliche Kosten.

§ 2. Wer aber sich unterstehen wollte, einen Alleinhandel auszuüben, der soll seines Vermögens beraubt und zu ewiger Verbannung verurteilt werden.

§ 3. Die Vorsteher der übrigen Handwerker aber sollen, wenn sie in Zukunft entweder zur Festsetzung der Warenpreise, oder sonst zu anderen unerlaubten Verabredungen zusammenkommen und mit dergleichen Verträgen sich zu verpflichten, unterfangen sollten, um vierzig Pfund Gold gebüsst werden, auch soll deine Präfectur zu einer Strafe von fünfzig Pfund verurteilt werden, wenn sie in Betreff des verbotenen Alleinhandels und der untersagten Verabredangen der Zünfte, die nach Befinden verwirkten Verurteilungen, wie sie in Unsrer heilsamen Verfügung enthalten sind, entweder aus Bestechlichkeit oder aus Falschheit oder aus irgend einer anderen Pflichtwidrigkeit nicht gehörig vollstrecken sollte.

Geg. XVII. k. Ian. (483) nach dem Consulate des Trocondes.

LX. Titel.

DE NUNDINIS ET MERCATIBUS.

4,60. Von Wochenmärkten und Jahrmärkten.

4,60,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, welchen gestattet ist Messen oder Märkte abzuhalten und dieses entweder durch Vergünstigung der Vorfahren oder durch Unsere Bewilligung erlangt haben, sollen die Wohltat eines solchen Rescripts unter der Bedingung geniessen, dass sie auf den Märkten und Messen niemanden wegen Handelswaren belangen, noch von dem Anbieten oder von dem Ertrage der Lokale für diese Zeit eigenmächtig Abgaben erheben, noch unter dem Vorwand einer Privatschuld den daselbst zusammenkommenden Personen beschwerlich fallen dürfen.

LXI. Titel.

DE VECTIGALIBUS ET COMMISSIS.

4,61. Von Abgaben und deren Erhebung.

4,61,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VICTORINUS.

Wenn du, bevor die Frage über deine Vergehen entstand, rechtsgültig freigelassen worden bist, so ist es unrecht, deinen Stand der Abgaben wegen anzufechten.

4,61,2. DIESELBEN KAISER AN LINUUS.

Ein Gegenstand, der der Angabe nach vor fünf Jahren beschlagnahmt wurde, kann nicht zurückgefordert werden, auch kann für eine Sache, deren Beschlagnahme anheimgefallen ist, wenn sie selbst weder vorbanden ist, noch absichtlich verhehlt wird, nicht deren Wert gefordert werden.

4,61,3. DIESELBEN KAISER AN INGENUUS, *SOLDAT.*

Allen Unseren Soldaten haben Wir vergönnt, dass ihnen wegen unterlassener Angaben nichts beschlagnahmt werden kann. Entschlage dich also dieser Furcht und bezahle die Ein- und Ausfuhr-Zölle, die du etwa schuldig zu sein befunden werden wirst.

4,61,4. DIE KAISER CONSTANTINUS AN IUNIUS RUFUS, *CONSUL VON AEMILIA.*

Derjenige muss die Pacht auf Zollerhebung bekommen, der das höchste Gebot abgegeben hat, so dass der Pacht auf nicht weniger als drei Jahre sich erstreckt und die zur Einziehung der Zölle bestimmte Zeit auf keine Weise unterbrochen wird. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Rechtsverhältnisse der Pachtungen erneuert und dieselben gleichermassen an andere vergeben werden.

Geg. k. Iul. (321) unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

4,61,5. DERSELBE KAISER AN MENANDER.

Allen Einwohnern der Provinz soll für diejenigen Dinge, welche sie zu ihrem eigenen Gebrauch oder für den Staatsschatz einführen, oder ihrer Landwirtschaft wegen ausführen, kein Zoll von den Einnehmern abgefordert werden.

§ 1. Diejenigen Dinge aber, welche aus anderen als den vorbesagten Ursachen oder des Handels wegen ein- und ausgeführt werden, unterwerfen Wir der gewöhnlichen Abgabe, und bedrohen die städtischen Soldaten und die der Zollstationen, und andere Personen, durch deren Habgier, wie versichert wird, das Gesetz umgangen wird, mit dem Tode.

Geg. III. id. Iul. (321) unter dem 2ten Consulate des Cäsars Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

4,61,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FLORENTIUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Alle Dinge und Personen, die dem Privatleben angehören, müssen in den öffentlichen Verwaltungen gleich behandelt werden.

§ 1. Dieses sagen Wir deshalb, weil nicht wenige Personen Anordnungen vorzeigen, die sie durch Günstlinge ausgewirkt haben, und womit sie die Befreiung von den Zöllen oder anderem, das gewöhnlich dem Fiskus zufliesst, behaupten.

§ 2. Wenn also eine Privatperson auf ein solches Rescript sich beruft, so soll dieses nichtig sein. Denn die Zölle sind keine unwichtigen öffentlichen Einnahmen, und müssen von allen, die mit Handel oder Frachtfahrt von Waren sich beschäftigen, gleichermassen bezahlt werden; mit Ausnahme der Schiffer, welche nachweislich die Schifffahrt auf eigene Rechnung betreiben.
Geg. X. k. Mart. (365) zu Mediolanum unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

4,61,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN ARCHELAUS, *COMES ORIENTIS*.
An der Entrichtung der Zölle soll keiner Person etwas gemindert werden, so dass jeder, der sich mit Handel abgibt, das dem Herkommen nach auferlegte Achtel zu entrichten hat, darin ist auch zu Gunsten der Militärpersonen keine Ausnahme zu machen.
Geg. IV. k. Febr. (366) zu Berytus nach dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

4,61,8. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM*.
Von Gesandten der untergebenen Völker sollen die Einnehmer des Zolls nur auf die Waren, die sie aus ihren eigenen Orten, woher sie kommen und hierher bringen, das Achtel erheben, was sie aber aus dem Römischen Gebiet in ihre Heimat mitnehmen und dessen Ausfuhr gesetzlich erlaubt ist, soll von Abgaben frei und unangetastet sein.
Geg. prid. non. Iul. zu Constantinopel, bestätigt XII. k. Aug. (381) unter dem Consulate des Syagrius und dem des Eucherius.

4,61,9. DIESELBEN KAISER AN DENSELBEN.
Wir heben die ganze angemaßte Befreiung von dem in Ägypten und der Augustanica bestehenden Zolle, der *arabarchia* heißt, hiermit auf, und gestatten nicht, dass bei der Überführung von Vieh, welche ohne die gewöhnliche Abgabe nicht zuzulassen ist, irgend eine grundlose Anmaßung von Abgabenbefreiung zugelassen wird.

4,61,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET*.
Alle Abgaben, welche von irgend einer Stadtgemeinde zu Erleichterung ihrer Not für sich von ihrem Stadtrate eingeführt worden sind, sie mögen nun zur Verwaltung des Stadtrates dienen, oder zu irgend einem Gebrauch für die Stadt bestimmt sein, sollen derselben, wie Wir hiermit befehlen, fest und immerwährend zur Erhebung verbleiben, und es soll die Zudringlichkeit Derer, die dagegen Bittschriften einreichen, von den Städten nicht gefürchtet werden.

4,61,11. DIESELBEN KAISER AN LAMPADIUS, *PRAEF. PRAET*.
Wenn jemand ohne den Pächter, *persona mancipum*, das ist der Salinenpächter, Salz kaufen oder dessen Verkauf unternehmen sollte, es sei aus eigener Dreistigkeit oder im Vertrauen auf einen Befehl ven Uns selbst, so soll das Salz selbst und dessen Kaufpreis zum Vorteil der Salzpächter eingezogen werden.

4,61,12. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN CUSON, *COMES SACRARUM LARGITIONUM*.
Was auch an Befreiungen von Zöllen durch pragmatische Sanktionen oder kaiserliche Anmerkungen ausgewirkt worden wäre, das erklären Wir alles für kraft- und wirkungslos.
Geg. IX. k. Oct. (408 - 412) zu Ravenna.

4,61,13. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET*.
Mit Ausnahme derjenigen Abgaben, welche jederzeit in Unseren kaiserlichen Schatz geflossen sind, sollen die übrigen für die rechtmäßigen Ausgaben des Gemeinwesens, der Städte und Stadträte, welche für das öffentliche Bedürfnis unablässig Lasten tragen, vorbehalten werden, wie denn alte Verfügungen festgesetzt haben, dass zwei Drittel davon Unserem Schatz verrechnet werden, so dass das weitere Drittel, wie Wir befehlen, dergestalt in der Verfügungsgewalt der Städte und ihrer Bürger verbleibt, dass sie die Sorge für ihren Nutzen niemandem anderen, sondern nur sich selbst überlassen wissen sollen. Der Genuss des ihnen angewiesenen Anteils soll also dergestalt der Verfügung der Stadträte und. Bürgerschaften anheim gegeben sein, dass sie auch wissen sollen, dass es ihnen freistehe, die Abgabenerhebung, so wie es ihnen vorteilhaft erscheint, zu verpachten.

LXII. Titel.

VECTIGALIA NOVA INSTITUI NON POSSE.

4,62. Dass keine neuen Abgaben eingeführt werden dürfen.

4,62,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VICTORINUS.

Das Einführen neuer Abgaben ist nicht ohne Grund zu gestatten; ist jedoch deine Vaterstadt so arm, dass sie einer ausserordentlichen Hilfe bedarf, so bringe, was du in deiner Bittschrift angeführt hast, bei dem Vorsteher der Provinz an. Dieser wird nach genauer Untersuchung der Sache und Berücksichtigung des allgemeinen Besten den Befund Uns berichten und Wir werden dann ermessen, ob und in wie weit auf euch Rücksicht genommen werden kann.

4,62,2. DIESELBEN KAISER AN CALLISTIANUS.

Neue Abgaben können nicht auf Beschluß einer Stadt eingeführt werden.

4,62,3. DIE KAISER GALLIENUS UND VALERIANUS AN TUSCUS UND ANDERE.

Neue Abgaben ohne Anfrage bei den fürstlichen Ämtern einzuführen, ist nicht gebräuchlich. Daher wird der zuständige Richter nicht zulassen, dass etwas erhoben werde, was unerlaubter Weise gefordert wird, und die Wiedererstattung des bereits Erhobenen, wenn es widerrechtlich erpresst worden ist, anordnen.

4,62,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN FELIX, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die Einwohner in Unseren Provinzen sich über die Habsucht der Abgabenerheber beschweren, und erwiesen wird, dass sie über das alte Herkommen und Unsere Befehle etwas abgepresst haben, so sollen die eines solchen Verbrechens Schuldigen mit ewiger Verbannung bestraft werden. Die Verpachtung aber soll unter deinen und deiner Nachfolger Augen geschehen.

4,62,5. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer dem Staate etwas schuldig ist, haftet mit seinem ganzen Vermögen.

LXIII. Titel.

DE COMMERCIIS ET MERCATORIBUS.

4,63. Vom Handel und von Kaufleuten.

4,63,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN JULIANUS, *COMES ORIENTIS*.

Die Kaufleute, die zu Unserem Hause gehören, wie auch die, die zu den Haushalten der Vornehmen gehören, sollen ermahnt werden, die schuldige Notwendigkeit der Abgaben, wie es die Redlichkeit verlangt, anzuerkennen, damit die Wirkung der beachteten Unterwürfigkeit bei allen, die durch Handel Vorteil zu ziehen suchen, anerkannt werde.

Geg. XV. k. Mai. (364) zu Constantinopel unter dem Consulate des verstorbenen Iovianus und dem des Varronianus.

4,63,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS EN TATIANUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Gold soll man den Ausländern nicht nur nicht zugehen lassen, sondern auch, wenn dergleichen sich bei ihnen findet, durch feine List entziehen. Sollte aber von Kaufleuten für Diener oder Waren irgend einer Art Gold ins Ausland, *ad barbaricum*, geführt werden, so sollen dieselben nicht mehr an Geld, sondern am Leben gestraft werden, und wenn ein Richter dies befindet und nicht ahndet, so strebt er als Mitwissender an ein Verbrechen zu verhehlen.

Geg. (374)

4,63,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verbieten den Vornehmern, die durch Geburt und den Glanz von Ehrenstellen ausgezeichnet und an Vermögen reicher sind, einen den Städten verderblichen Handel zu treiben, damit der Umgang bei Kauf und Verkauf zwischen dem einfachen Volk und den Kaufleuten leichter werde.

Geg. (408 - 409)

4,63,4. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kaufleute, sowohl unsere Untertanen, als auch die des Königs der Perser, dürfen weiterhin, in den Orten, über welche Wir in dem Friedensschluss mit der erwähnten Nation übereingekommen sind, keineswegs Märkte abhalten, damit sie nicht ungebührlicher Weise die Geheimnisse des fremden Reiches auskundschaften.

§ 1. Kein Untertan Unseres Reiches soll zum Einkauf oder Verkauf von Waren über Nisibis, Callinicum und Artaxata hinaus zu reisen sich unterfangen, noch außerhalb der erwähnten Städte mit einem Perser Waren zu tauschen sich erlauben. Beide sollen wissen, dass die außer diesen Orten verkauften oder gekauften Waaren für Unseren kaiserlichen Fiscus eingezogen, und sie selbst, ausser dem Verlust dieser Dinge und des gezahlten oder gewechselten Kaufpreises, mit ewiger Verbannung bestraft werden sollen.

§ 2. Wobei gegen die Richter und ihre Einmischung in Verträge, die außerhalb der erwähnten Orte verhandelt wurden, so wie Die, durch deren Bezirke ein Römer oder Perser des Handels wegen an verbotene Orte reiste, die Verurteilung in dreissig Pfund Gold nicht ausbleiben wird.

§ 3. Doch sind Diejenigen ausgenommen, welche die zu irgendeiner Zeit an Uns geschickt werdenden Persischen Gesandten auf ihrer Reise begleiten und dabei Waren sollten tauschen wollen, indem Wir diesen aus angemessener Rücksicht auf die Gesandtschaft auch außer den bestimmten Orten zu handeln nicht verwehren, sie müssten denn unter dem Vorwand der Gesandtschaft sich länger in einem Lande aufhalten und dabei den Gesandten auf seiner Rückkehr in die Heimat nicht begleiten. Denn diese verfallen, wenn sie mit Handel sich abgeben, nebst Denen, mit welchen sie gehandelt oder sich dort aufgehalten haben, mit Recht in die in diesem Gesetz bestimmte Strafe.

Geg. (408 - 409)

4,63,5. DIESELBEN KAISER AN AETIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll, mit Wegfall allen Ehrgeizes und aller Regellosigkeit, die Anzahl von fünfhundert und dreiundsechzig Zunftgenossen, die vorher gegeben war, bestehen bleiben, und niemand soll diesen weitere hinzufügen oder die Zahl verändern oder an die Stelle eines Verstorbenen jemanden setzen, vielmehr sollen nach deines Amtes Ermessen in Gegenwart der Innungsgenossen, an die Stelle des Verstorbenen aus derselben Innung, zu welcher sie gehört haben, andere gesetzt werden; und soll, außer der erwähnten Anzahl niemand von den Innungsgenossen, vermöge hohen Schutzes, Befreiung vom öffentlichen Dienst erhalten.

Geg. XII. k. Sept. (409) zu Eudoxiopolis unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

4,63,6. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS, *COMES SACRARUM LARGITIONUM.*

Wer dabei ergriffen wird, dass er entweder selbst die Grenzen der in alten Gesetzen namentlich genannten Gemeinwesen überschritte oder ohne Bewilligung des Aufsehers für das Handelswesen, *comes commerciorum*, fremde Kaufleute aufnähme, der soll in Zukunft weder der Einziehung seines Vermögens, noch der Strafe ewiger Verbannung entgehen.

§ 1. Es sollen also alle, sowohl Privatleute, als auch die mit irgend einer Würde Bekleideten und in Kriegsdienst Stehenden, wissen, dass sie entweder solcher Verwegenheit sich gänzlich zu enthalten oder die erwähnten Strafen zu erwarten haben.

LXIV. Titel.

DE RERUM PERMUTATIONE ET PRAESCRIPTIS VERBIS.

4,64. Vom Tausch von Sachen und von festen Zusagen.

4,64,1. DER KAISER GORDIANUS AN THRASEAS.

Wenn dein Vater, da dein Oheim sein Grundstück zum Kauf angeboten hatte, anstatt des Kaufpreises, wenn auch ohne Schätzung einer Summe, ihm ein anderes Grundstück gegeben hat, und nun von demjenigen, das er ertauscht hatte, ohne ein Unrecht des Richters und ohne eine Schuld deines Vaters von diesem vertrieben worden ist, so verlangst du nicht mit Unrecht, nach dem Beispiel der Klage wegen Kauf, entschädigt zu werden, insofern du in deines Vaters Rechte getreten bist. Ist aber der Tausch geschehen, ohne dass das Grundstück angeboten worden war, und ist das Gegebene verloren gegangen, so wirst du mit Recht, wenn du diesen Weg einschlägst, die Rückgabe des von deinem Vater Gegebenen erlangen.

Geg. VIII. id. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

4,64,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PRIMITIVA.

Es ist im Recht nicht unbekannt, dass der Tausch, als ein Vertrag guten Glaubens seiner Natur nach, an die Stelle des Kaufs tritt.

4,64,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Aus einem Vertrag über einen Tausch, worauf keine Leistung gefolgt ist, steht bekannten Rechten nach niemandem eine Klage zu, es müssten denn durch Hinzufügnng einer vertraglichen Vereinbarung den Parteien Klagerechte aus der Verpflichtung auf das gegebene Wort erworben worden sein.

4,64,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DENSELBEN LEONTIUS.

Da du in deiner Bittschrift angibst, dass zwischen dir und einem Anderen ein Tauschvertrag errichtet worden, dieser aber das von dir gegebene Grundstück verkauft habe, so siehst du wohl, dass du gegen den Käufer keine Klage hast, da er das Eigentum von Demjenigen übernommen hat, welchem du es aufgrund des Tausches übergeben zu haben nicht leugnest.

§ 1. Ist jedoch zur Bekräftigung des Vertrages eine vertragliche Vereinbarung hinzugefügt worden, so ist dir unverwehrt, die Nachfolger Dessen, mit dem du den Vertrag geschlossen hast, zu belangen. Auch wenn keine vertragliche Vereinbarung stattgefunden hat, kannst du eine Klage wegen vereinbartem Wortlaut erheben und entweder auf Erfüllung des Vertrags oder auf Zuriickgabe dessen, was du zu Erlangung des anderen Grundstücks gegeben hast, klagen, da der Erfolg dem Zweck nicht entsprochen hat.

4,64,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODOLANA.

Da du behauptest, dass dein Vater Demjenigen, gegen den deine Bittschrift gerichtet ist, sein Grundstück unter der Bedingung gegeben habe, dafür ein gewisses Haus zu bekommen, so wird der Vorsteher der Provinz ihn anhalten, der Übereinkunft nachzukommen, oder, wenn er findet, dass dem Zweck, wegen dem das Grundstück gegeben worden ist, nicht zu entsprechen sei, das von dir bedingterweise Gegebene deinem Verlangen gemäss dir rückzuerstatten.

4,64,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROTOGENES.

Wenn Dinge unter einer gewissen Bedingung gegeben worden sind, ist, wie das bürgerliche Recht lehrt, eine unbestimmte Klage auf vereinbarten Wortlaut, *praescriptis verbis*, zu gestatten.

4,64,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIMOTHEUS.

Von jeher ist anzunehmen, dass ein Kauf nicht durch Hingeben von Sachen bewirkt werden kann. Da du also behauptest, dem Callimachus und Acamatus eine gewisse Scheffelzahl von Getreide gegeben zu haben, damit sie dir ein gewisses Gewicht an Öl dagegen liefern sollen, so kannst du, wenn sie dem ohne Vereinbarung geschlossenen Vertrag nicht nachkommen, deinem Wunsche gemäss, auf so viel als du gegeben hast, wegen nicht erfülltem Zweck klagen.

Geg. XIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,64,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULINA.

Wenn die Sachen dem Candidus unter der Bedingung geschenkt worden sind, dass er dir monatlich oder jährlich das Verabredete leiste, so kannst du, wie du verlangst, eine Klage auf vereinbarten Wortlaut erheben, da eine solche Übereinkunft nicht als bloßer Vertrag, *nudi pacti,* betrachtet wird, sondern die darin enthaltene Bedingung gilt aufgrund der Übergabe deines Eigentums.

Geg. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

LXV. Titel.

DE LOCATO ET CONDUCTO.

4,65. Von Pacht-, Miet- und Dienstleistungsverträgen.

4,65,1. DER KAISER ANTONINUS AN AGRIPPINUS.

Der Eigentümer eines Speichers braucht dem Mieter im Fall höherer Gewalt oder räuberischen Einbruchs nicht zu haften. Ist aber, ohne dass dergleichen eingetreten, von den eingespeicherten Sachen etwas von außen her verdorben worden, so muss er ihm den Schaden an diesen Sachen ersetzen.

Geg. prid. non. Ian. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,65,2. DERSELBE KAISER AN EPICTETUS.

Wenn du gegen Die, von denen du beauftragt wurdest die Gebäude zu bauen, die Klage wegen Miete erhebst, so wirst du durch dieselbe, welche auf gutem Glauben beruht, deine Forderung mit herkömmlichen Zinsen erlangen.

Geg. k. Iul. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

4,65,3. DERSELBE KAISER AN CALLIMORPHIA.

Wenn du für das Haus, welches du gemietet zu haben angibst, den ganzen Mietzins bezahlt hast, so darfst du nicht gegen deinen Willen herausgetrieben werden, außer wenn der Eigentümer beweist, dass dasselbe ihm zum eigenen Gebrauch nötig sei, oder wenn er sein Haus ausbessern will, oder du das Vermietete übel behandelt hast.

Geg. VIII. id. Ian. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

4,65,4. DER KAISER ALEXANDER AN SABINUS.

Durch einen Brief des Kaisers Antoninus Pius ist bestimmt, dass die Eigentümer von Speichern, in welche eingebrochen wurde, Denen, die darüber Beschwerde führen, die Wächter stellen sollen und weiter nicht für die Sicherheit einzustehen haben.

§ 1. Dieses werdet auch ihr erlangen, wenn ihr euch deshalb an den Vorsteher der Provinz wendet. Wenn aber derselbe findet, dass die Sache schärfere Bestrafung erfordert, so wird er besorgt sein, die Angeschuldigten an Domitius Ulpianus, *Praefectus Praetorio*, meinen Vetter, auszuliefern.

§ 2. Weil aber die Eigentümer der Speicher auch selbst von sich aus Bewachung zugesagt haben, so müssen sie diese auch stellen.

Geg. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

4,65,5. DERSELBE KAISER AN PETRONIUS.

Es ist gewiss rechtens, dass die Sachen, welche die Pächter mit Willen der Eigentümer in das verpachtete Grundstück gebracht haben, den letzteren nach Pfandrecht haften. Wenn aber ein Haus vermietet wird, so ist nicht erforderlich dass der Eigentümer um die eingebrachten Sachen wisse, denn diese haften ohnedies nach Pfandrecht.

Geg. k. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

4,65,6. DERSELBE KAISER AN VICTORINUS.

Niemandem ist verwehrt, eine erpachtete Sache einem Anderen zur Benutzung weiter zu verpachten, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

Geg. V. k. Mart. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

4,65,7. DERSELBE KAISER AN TERENTIANUS.

Wenn du, als Hermes die Abgabenerhebung des Achtels auf fünf Jahre pachtete, dich für ihn verbürgt hast, alsdann aber, nach Ablauf dieser Zeit, nicht weiter dazu eingewilligt hast, da eben dieser Hermes, als ein tüchtiger Mann, als Pächter beibehalten wurde, vielmehr du deine Verschreibung zurückgefordert hast, so wird dem zuständigen Richter nicht entgehen, dass du für die nachherigen Zeit nicht zu bürgen brauchst.

Geg. V. id. Ian. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

4,65,8. DERSELBE KAISER AN HIGINIUS.

Wenn du das Grundstück für eine gewisse jährliche Summe gepachtet hast, dabei aber im Pachtvertrag nicht festgehalten worden ist, wie es doch die Landessitte verlangt, dass, wenn durch Sturm oder andere Ungunst der Witterung Schaden geschähe, dieser von dir zu tragen wäre, und nicht erwiesen wird, dass der vorgekommene Misswuchs durch die Ergiebigkeit anderer Jahre ausgeglichen wurde, so wirst du mit Recht fordern, dass nach Treu und Glauben auf dich Rücksicht genommen werde, und es wird der über die Berufung erkennende Richter diesem nachgehen.

Geg. k. Aug. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Polignus.

4,65,9. DERSELBE KAISER AN FUSCUS.

Der Käufer eines Grundstücks ist nicht verpflichtet, dem Pächter, den der vorige Eigentümer eingesetzt hat, den Pachtvertrag fortzuführen, er müsste denn unter dieser Bedingung gekauft haben. Wird ihm jedoch nachgewiesen, dass er aufgrund einer Vereinbarung eingewilligt hat, dass der Pächter in der Pacht verbleibe,

wenn es auch nur mündlich geschehen wäre, so wird er durch eine Klage guten Glaubens angehalten, der Verabredung nachzukommen.
Geg. VII. id. Sept. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

4,65,10. DER KAISER GORDIANUS AN POMPONIUS.
Du kennst nicht den Weg der Wahrheit, wenn du glaubst, dass bei Pachtverträgen keine Nachfolge der Erben des Pachters stattfinde, da die Pacht, wenn sie immerwährend ist, auch auf die Erben übergeht, und wenn auf Zeit eingegangen, auch dem Erben die Verbindlichkeit aus dem Vertrag während der Pachtzeit obliegt.
Geg. VIII. k. Mart. (239) unter dem Consulate des Gordianus und dem des Aviola.

4,65,11. DER KAISER PHILIPPUS AN THEODORUS.
Dass Pächter oder ihre Erben nach Ablauf der Pachtzeit nicht wider Willen zurückgehalten werden dürfen, ist oft in Rescripten ausgesprochen worden.
Geg. VI. id. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

4,65,12. DERSELBE KAISER AN NICA.
Den Schaden, welchen du nach deiner Angabe durch einen räuberischen Überfall auf dem gepachteten Grundstück an deinem Vermögen erlitten hast, verlangst du ohne alles Recht von der Eigentümerin dieses Grundstücks ersetzt, welche du selbst keines Vergehens beschuldigst.
Geg. IV. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

4,65,13. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN HERACLIDES.
Wenn die Pacht aufgeteilt und einem jeden sein Anteil gegeben wurde, so dürft ihr untereinander nicht für einen Anderen belangt werden. Wenn aber Die, welche gepachtet haben, dem Verpächter alle für einen und einer für alle verpflichtet sind, so darf ihm das ihm zustehende Recht, in Anspruch zu nehmen, wen er will, nicht entzogen werden.
§ 1. Ihr seid indess befugt, dem Verpachter die schuldige Summe anzubieten und zu verlangen, dass die Gegenstände, welche wegen dieser Pacht von Denjenigen, um derentwillen ihr belästigt werdet, verpfändet worden sind, auf euch übertragen werden.
Geg. VIII. id. Mart. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,65,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS UND ANDERE.
Wenn Diejenigen, welche den Einkauf von Weizen und Gerste der öffentlichen Versorgung von euch übernommen hatten, nach Empfang des Geldes nicht Wort gehalten haben, so könnt ihr gegen sie die Klage auf Vertragserfüllung erheben.
Geg. VIII. k. Ian. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,65,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUPHROSYNA.
Wenn du von deinem Verpächter von dem Grundstück vertrieben worden bist, so kannst du die Klage aus dem Pachtvertrag gegen ihn erheben, auch die Strafe, die auf den Fall der Nichterfüllung verabredet ist, kannst da von dem Verpächter fordern und erhalten.
Geg. id. Aug. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

4,65,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIMOTHEUS.
Die Pachtbedingungen miissen eingehalten und es darf als Pachtzins nicht mehr, als verabredet, gefordert werden. Ist aber die Zeit, auf welche das Grundstück verpachtet war, verstrichen, und der Verpächter führt die Pacht weiter, so ist dieselbe Pacht und die Haftung des Pfandes durch stillschweigende Einwilligung als erneuert anzusehen.
Geg. IV. k. Aug. (260) unter dem 2ten Consulate des Saeculares und dem des Donatus.

4,65,17. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HOSALIUS.
Der Vorsteher der Provinz wird darauf achten, dass die Pachtrückstände unverzüglich bezahlt werden, wohl wissend, dass die Klage wegen Pacht, da sie guten Glaubens ist, bei eingetretenem Verzuge gesetzliche Zinsen zulässt.
Geg. XV. k. April. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

4,65,18. DIESELBEN KAISER AN ANINIUS.

Mit Ausnahme der Zeit, in der durch die Gefrässigkeit der Heuschrecken Misswuchs eingetreten ist, wird der Vorsteher der Provinz für die folgende Zeit die Erstattung derjenigen Früchte, die nach dem früheren Herkommen als dir gebührend sich ergeben werden, an dich veranlassen.

Geg. XI. k. Oct. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

4,65,19. DIESELBEN KAISER AN VALERIUS.

Bei Pachtverträgen ist vor allem Treu und Glauben zu beachten, wenn nicht ausdrücklich etwas gegen den Brauch des Landes ausbedungen ist. Haben auch einige gegen die Vertragsbestimmung und den Landesbrauch das Pachtgeld erlassen, so kann dies den Anderen nicht nachteilig sein.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,20. DIESELBEN KAISER AN CARPOPHORUS.

Wer seine eigene Sache, sie für eine fremde haltend, gepachtet hat, überträgt nicht das Eigentum, sondern schliesst einen unwirksamen Pachtvertrag.

Geg. III. k. Mart. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIA.

Wenn du die Früchte eines Jahres gegen Lieferung eines gewissen Gewichtes an Öl verpachtet hast, so darf der Kontrakt guten Glaubens nur deswegen, weil ein Anderer ein grösseres Gewicht geboten hat, nicht rückgängig gemacht werden.

Geg. VIII. id. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAPINIANUS.

Wenn du Diejenigen, gegen welche deine Bittschrift gerichtet ist, durch einen Vertrag auf gewisse Zeit bei dir zu Diensten angestellt hast, so wird der zuständige Richter nach Erörterung der Sache, so weit Treu und Glauben es zulässt, die Einhaltung des Vertrages anordnen.

Geg. (293)

4,65,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRISCUS.

Zum Beweis oder zur Verteidigung, dass eine Sache dein eigen ist, reicht nicht hin, dass dieselbe Demjenigen, welcher nachher das Eigentum in Anspruch nimmt, verpachtet worden ist, da bei Nichtwissen und Irrtum des Eigentümers keine Einwilligung gegeben ist, vielmehr, wenn du deinem Gegner unterliegst, der Pachtvertrag als nicht rechtsbeständig erscheint, denn niemand kann sich selbst sein Eigentum verpachten.

Geg. (293)

4,65,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONINUS.

Ein Pachtvertrag ist auch ohne Errichtung von Urkunden gültig. Daher musst du, wenn auch keine Urkunden abgefasst wurden, die Erben des Pächters, nicht aber dessen Frau verklagen. Für die nachfolgende Zeit freilich, wo sie deiner Angabe nach selbst Pächterin gewesen ist, magst du, wenn du die Richtigkeit deiner Angaben beweist, den ganzen Pachtzins von ihr fordern.

Geg. VIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPAGATHUS.

Wenn jemand ein Feld oder sonst einen Gegenstand pachtweise übernommen hat, so muss er erst den Besitz zurückgeben, und nachher den Streit wegen des Eigentums führen.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

4,65,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OPLON UND HERMOGENES.

Wenn ihr den Pachtvertrag erfüllt habt, so ist die deshalb aufgesetzte Urkunde nicht mehr in Kraft. Ist etwas euch Gehörendes in dem Grundstück gewesen oder euch mit Gewalt entrissen worden, so wird der Vorsteher der Provinz dessen Rückerstattung anordnen.

Geg. III. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,65,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NERONES.

Wenn der Eigentümer des verpachteten Grundstücks mit einer vertraglichen Vereinbarung zugesagt hat, dir zu bezahlen, was du für die Pächter desselben ausgelegt hast, so wird der zuständige Richter dessen Erstattung an dich anordnen. Wenn aber die Übereinkunft auf eine Verabredung beschränkt gewesen ist, so siehst du wohl, dass daraus nach unserem Recht kein Klagerecht erwachsen kann.

Geg. (294)

4,65,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DENSELBEN NERONES.

Bei der Klage wegen Miete, wie bei Pacht, wird bekanntlich auf Arglist und Obhut, nicht aber auf Zufälle, denen man nicht widerstehen kann, geachtet.

Geg. XV. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

4,65,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Da du anführst, dass der Pächter Gebäude, die er unversehrt übernommen, verwüstet habe, so wird der Vorsteher der Provinz seine Erben anhalten, dieselben, nach den von euch vorzulegenden Abgaben, wiederherzustellen.

4,65,30. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Ratsherr soll weder Verwalter noch Pächter von fremdem Eigentum, noch Bürge oder Vertragnehmer eines Mieters werden, ausserdem, so verordnen Wir, soll weder für den Verpächter noch für den Pächter aus einem solchen Vertrag eine Forderung entstehen.

Geg. VII. id. April. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

4,65,31. DER KAISER LEO AN ASPARES, *MAGISTER MILITUM.*

Wir verbieten Unseren Soldaten Pächter oder Verwalter von fremdem Eigentum, oder Bürgen oder Vertragnehmer von Pächtern zu werden, damit sie nicht, mit Versäumnis der Waffenübung, der Landwirtschaft sich hingeben und durch das Übergewicht des militärischen Gürtels ihren Nachbarn lästig werden. Sie sollen mit den Waffen, und nicht mit Privatangelegenheiten sich beschäftigen, um unausgesetzt bei ihren Cohorten und Fahnen bleibend, den Staat, von dem sie unterhalten werden, mit allen Kriegsnotwendigkeiten zu verteidigen.

Geg. prid. non. Iul. (458) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Leo.

4,65,32. DER KAISER ZENO AN ADAMANTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemandem, der ein fremdes Haus, oder Gemach, oder eine Werkstatt gemietet gehabt hat, soll gestattet sein, gegen einen Anderen, der nach ihm mit Willen des Eigentümers dasselbe mietet, Streit zu erheben, als ob er etwas Unerlaubtes oder dem Kläger Nachteiliges unternommen hätte, sondern es soll den Eigentümern frei stehen, ihre Häuser oder Werkstätten oder Gemächer zu vermieten, an wen sie wollen, so dass Diejenigen, die diese mieten, von jeder Belästigung davon verschont werden, außer wenn des Klägers Verlangen durch besondere, mit den Eigentümern und mit Denen, die nachher gemietet haben, errichtete und von den Gesetzen anerkannte Verträge unterstützt wird.

§ 1. Insofern aber jemand einen solchen durch kaiserliche Befehle untersagten Rechtsstreit erheben wollte, so soll er, wenn er Privatmann ist, hart geschlagen und mit Verbannung bestraft, wenn er Soldat ist, um zehn Pfund Gold bestraft werden.

4,65,33 [4,65,34]. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Mieter oder Pächter fremder Besitzungen, oder solche, die den einem Anderen zustehenden Besitz irgend einer Sache vorläufig ausüben, oder deren Erben, diese den sie zurückverlangenden Eigentümern nicht zurückgeben, sondern den Rechtsstreit bis zum Endurteil abwarten, so sollen sie nicht nur die vermietete Sache, sondern auch deren Wert, wie Derjenige, der sich fremden Besitz anmaßt, dem siegenden Gegner erstatten.

Geg. V. k. April. (484) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodoricus und dem des Venantius.

4,65,34 [4,65,33]. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Verordnung stellt beiden, dem Vermieter und dem Mieter, frei, binnen eines Jahres, sowohl in Italien als in allen Provinzen, die Mietverträge aufzuheben und zu keiner Busse wegen Wortbrüchigkeit verpflichtet zu sein, wenn sie nicht dieser Vertragsbedingung bei Abschluß des Vertrages entsagt oder darauf mündlich Verzicht geleistet haben.

4,65,35. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN SENAT.

Obgleich die frühern Fürsten bekanntermaßen in Betreff der Soldaten, die fremde Güter oder Häuser, gepachtet oder gemietet, in Verwaltung nehmen, viele Verordnungen erlassen haben, so haben Wir doch, weil diese nicht beachtet worden sind, und damit die Soldaten, die Bestimmung allerhöchster Verordnung bedenkend, sich nicht unterfangen, mit dergleichen niedrigen Diensten sich abzugeben, mit Vernachlässigung der Sorge für den öffentlichen Dienst und der siegreichen Fahnen zum Pachten fremden Eigentumes zu schreiten und die Furchtbarkeit ihrer Waffen nicht gegen den Feind, sondern gegen ihre Nachbarn und gar gegen die armen, ihrer Verwaltung untergebenen Pachtbauern zu richten, für notwendig erachtet, diese allerhöchste Verordnung zu erlassen, um diese Sache gründlicher und vollständiger zu verbessern.

§ 1. Wir befehlen also, dass alle unter den Waffen Dienenden, sie seien volljährig oder minderjährig, denn Soldaten nennen Wir sowohl Diejenigen, die unter den hohen Befehlshabern, *Magistri militum*, Kriegsdienste tun, als auch die den elf treuergebenen Militär-Beamtenschaften Angehörigen, und nicht weniger Die, welche in den verschiedenen Abteilungen der Bundesgenossen, *foederati*, geziert sind, wenigstens zukünftig sich alles Pachtens fremden Eigentums zu enthalten, indem sie wissen sollen, dass sie durch den Vertrag selbst, ohne irgend eine weitere Handlung, oder ein Urteil, des Soldatenstandes verlustig werden, und sie weder durch kaiserliche Vergünstigung, noch mit Bewilligung oder Zulassung des Richters, unter welchem der Kriegsdienst ihnen obliegt, wieder zu ihrem vorigen Grade werden gelangen können, damit sie nicht, indem sie fremdes Eigentum als gemietet zu verwalten für gut finden, ihren Soldatenstand und ihre Ehre verlieren, indem sie aus Soldaten zu Bürgerlichen, und aus Ausgezeichneten zu Ehrlosen werden, und was sie nach Übernahme einer solchen Pacht, welche Wir gänzlich untersagen, etwa aus den Staatskassen erhalten haben, sollen sie ohne allen Verzug und Aufschub rückzuerstatten angehalten werden.

§ 2. Auch Diejenigen, welche nach Verkündung gegenwärtigen Gesetzes ihr Eigentum denselben in Pacht geben, sollen wissen, dass ihnen, da durch diesen Vorgang Unser Gesetz verletzt wird, keine Klage gegen dieselben zugestanden werden wird, da, wer in der Begierde nach fremdem Eigentum einen Soldaten zu seinem Geschäftsführer wählt, auch seiner Einkünfte verlustig geht.

§ 3. Es soll aber eine Anklage in dieser Sache bei dem zuständigen Richter jedermann freistehen, so dass, wer in dieser Beziehung als Zeuge auftritt, vielmehr zu loben als zu tadeln ist, und es soll die Strafe, die Wir gegen die Unsere Vorschriften mißachtenden Soldaten und Die, welche ihnen zur Pacht ihr Eigentum überlassen, bestimmt haben, in den zukünftigen Fällen eintreten.

Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

LXVI. Titel.

DE IURE EMPHYTEUTICO.

4,66. Vom Erbpachtrecht.

4,66,1. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass das Erbpachtrecht weder zu den Besitztiteln der Verpachtung noch zu den der Veräußerung gerechnet werde, sondern ein drittes von der Gemeinschaft oder Ähnlichkeit eines jeden der erwähnten Verträge verschiedenes Recht sei, auch eine ihm eigene Abfassung und Bestimmung habe, und ein gerechter und gültiger Vertrag sei, in welchem alles, was unter beiden vertragschließenden Teilnehmern über sämtliche Gegenstände, auch über zufällige Ereignisse, durch schriftlich aufgesetzte Übereinkunft verabredet wird, in fortwährender Beständigkeit fest und unverbrüchlich beachtet werden muß, so dass, falls die Wirkungen zufälliger Ereignisse in den Vertragsbestimmungen nicht erwähnt wären, dann, wenn ein so bedeutender Schaden entstanden ist, dass dadurch auch das auf Erbpacht vergebene Grundstück selbst untergegangen, dies nicht dem Erbpachtnehmer, dem nichts übrig geblieben ist, sondern dem Eigentümer der Sache, den dieses eingetretene Mißgeschick, auch wenn gar kein Vertrag darüber abgeschlossen worden wäre, getroffen hätte, zur Last falle. Falls aber ein teilweiser oder sonst unbedeutender Schaden eintritt, wodurch die Substanz der Sache selbst nicht gänzlich angegriffen wird, so soll der Erbpachtnehmer denselben unweigerlich seinerseits tragen.

Geg. (476 - 484)

4,66,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen in Betreff der Erbpachtverträge, dass, wenn in der Vertragsurkunde irgend welche Verabredungen enthalten sind, dieselben sowohl in allen anderen Punkten beachtet werden sollen, als auch bei der Entlassung Dessen, der das Erbpachtgut übernommen hat, wenn er den herkömmlichen Zins oder die Quittungen über die öffentlichen Abgaben nicht entrichtet hat.

§ 1. Wäre jedoch über diesen Punkt nichts vereinbart, es hätte aber der Erbpachtnehmer ganze drei Jahre hindurch weder Zahlung geleistet, noch die Quittungen über die Grundsteuern an den Eigentümer abgeliefert, so soll diesem, wenn er will, frei stehen, ihn des Erbpachtgutes zu entsetzen, ohne dass dem ein Einspruch wegen Verbesserungen oder Verschönerungen, dessen, was *emponemata* genannt wird, oder eine Strafe entgegengesetzt werden kann, sondern er, wenn der Eigentümer es will, unbedingt entsetzt werde, auch nicht vorgeschützt werden kann, dass er deswegen nicht gemahnt worden sei, indem niemand die Aufforderung oder Erinnerung abwarten, sondern von selbst bereit sein und die Schuld freiwillig bezahlen soll, wie dies auch in einem älteren von Unsrer Majestät erlassenen Gesetze im allgemeinen verordnet ist.

§ 2. Damit aber nicht auf diese Weise die Eigentümer in Stand gesetzt werden, ihre Erbpachtnehmer zu vertreiben und den Zins nicht annehmen zu wollen, und durch diese Hinterlist der Erbpachtnehmer nach verstrichener dreijähriger Frist sein Recht verliere, so stellen Wir diesem frei, das Geld mit Zuziehung von Zeugen anzubieten, es bei Ablehnung zu versiegeln und gesetzmässig zu hinterlegen, so dass er eine Vertreibung nicht zu befürchten hat.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, vir clarissimi.

4,66,3. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da es zweifelhaft war, ob der Erbpachtnehmer mit Einwilligung des Eigentümers seine Verbesserungen, die mit einem griechischen Worte 'emponemata' genannt werden, veräussern, oder das Erbpachtrecht auf einen Anderen übertragen könne, oder ob er dessen Zustimmung nicht abwarten müsse, so verordnen Wir, dass, wenn die Erbpachtsurkunde hierüber Verabredungen enthält, dieselben beachtet werden sollen.

§ 1. Ist aber keine solche Verabredung getroffen, oder etwa die Erbpachtsurkunde verloren gegangen, so soll der Erbpachtnehmer keinesweges ohne Einwilligung des Eigentümers seine Verbesserungen an andere verkaufen oder das Erbpachtsrecht übertragen dürfen. Damit aber nicht die Eigentümer, diese Gelegenheit benutzend, ihre Erbpachtleute am Erlangen des Werts der Verbesserungen, die sie gefunden haben, hindern, und sie hintergehen, dadurch aber der Erbpachtmann zu Schaden kommt, so verfügen Wir, dass dem Eigentümer ein Zeugnis übersendet und angezeigt werde, welcher Preis von einem anderen verlangt werden kann.

§ 2. Wenn nun der Eigentümer dieses geben und dieselbe Summe zahlen will, welche der Erbpachtmann von einem Anderen bekommen kann, so soll der Eigentümer die Dinge kaufen.

§ 3. Falls aber eine Frist von zwei Monaten verstreicht, ohne dass der Eigentümer dies tun will, so soll dem Erbpachtmann freistehen, seine Verbesserungen wohin er will und ohne jene Bewilligung zu verkaufen, jedoch an solche Personen, welche nicht in den Erbpachtverträgen von einem solchen Kaufe ausgeschlossen zu werden pflegen. Der Eigentümer soll aber genötigt sein, wenn die Verbesserung auf die angegebene Art an andere verkauft worden ist, den Erbpachtmann anzunehmen, oder wenn der Erbpachtmann das Erbpachtrecht auf Personen, denen es zu tun nicht verboten, sondern gestattet ist und solche, die für Entrichtung der Grundabgaben zahlungsfähig sind, übertragen will, so soll jener nicht widersprechen, sondern dem neuen Erbpachtmann den Besitz übergeben, nicht durch einen Pächter oder Beauftragten, sondern es sollen dies die Eigentümer persönlich oder schriftlich tun, oder wenn sie dies nicht könnten oder wollten, durch Hinterlegung, in dieser Stadt bei dem Aufseher über Steuerangelegenheiten, *magister censuum*, oder in Gegenwart von Notaren durch Zeugnis, in der Provinz aber bei den Vorstehern oder den städtischen Beamten.

§ 4. Und damit die Eigentümer nicht, von Geiz getrieben, dafür große Geldsummen verlangen, was, wie Wir erfahren haben, bisher geschehen ist, so soll ihnen nicht gestattet sein, für ihre Unterschrift oder Hinterlegung mehr als den funfzigsten Teil des Werts oder der Schätzung des Grundstücks, das auf eine andere Person übertragen. wird, zu nehmen.

§ 5. Will der Eigentümer den neuen Erbpachtnehmer oder Käufer nicht annehmen, und unterläßt dies, nach aufgenommenem Zeugnis, zwei Monate lang, so soll dem Erbpachtmann, auch ohne Einwilligung des Eigentümers, frei stehen, seine Verbesserungen auf einen anderen zu übertragen. Würde er aber anders verfahren, als Unsre Verordnung vorgeschrieben hat, so soll er des Erbpachtrechts verlustig sein.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

4,66,4. DERSELBE KAISER.

Wenn ein Erbpachtnehmer während der Dauer von drei Jahren den Erbpachtzins dem Eigentümer anbietet, aber der Eigentümer, lebe er in der Kaiserstadt oder in einer Provinz, diesen nicht annimmt, soll dem Erbpachtnehmer erlaubt sein, den Erbpachtzins unter Zuziehung von Zeugen anzubieten und wenn der Eigentümer die Annahme verweigert, sobald das Ende der dreijährigen Frist naht, den Erbpachtzins zu versiegeln und ihn bei dem berühmten Vorsteher der Stadt oder dem berühmten Statthalter oder einem anderen hohen Beamten, unter dessen Rechtsprechung der Eigentümer des Erbpachtgutes steht, oder, wenn der Eigentümer ein hoher Beamter ist, beim Erzbischof zu hinterlegen. In der Provinz kann dies bei deren Vorsteher, oder, in seiner Abwesenheit, bei einem städtischen Beamten oder dem Bischof der Stadt, in der der Eigentümer lebt, geschehen. so dass eine der erwähnten Personen davon Zeugnis geben kann.

§ 1. Will der Eigentümer selbst dann die angebotene Zahlung nicht annehmen, soll der Erbpachtnehmer das Geld für sich behalten, wobei der Eigentümer keine Möglichkeit mehr haben soll es wieder zu verlangen.

§ 2. Dadurch wird der Erbpachtnehmer weder von der Zahlung des Erbpachtzinses befreit, noch ist es dem Eigentümer verwehrt, den Erbpachtzins für die folgenden Jahre zu verlangen, indem er dem Erbpachtnehmer eine Aufforderung zur Zahlung des Erbpachtzinses schickt, jedoch darf er den Erbpachtzins für die vergangene Zeit nicht verlangen, denn es war seine Schuld, dass er diesen nicht erhalten hat, sondern nur für die daraufhin folgende Zeit, in der er ihm zusteht. Versäumt es der Erbpachtnehmer während dreier Jahre nach einer solchen Aufforderung den Erbpachtzins freiwillig zu bezahlen, soll es dem Eigentümer erlaubt sein, den Erbpachtnehmer aus der Erbpacht zu entlassen, entsprechend der vorhergehenden und anderen Constitutionen unter diesem Titel.

Geg. (531 - 534)

Codex Iustiniani. Buch V.

I. Titel.

DE SPONSALIBUS ET ARRIS SPONSALITIIS ET PROXENETICIS.

5,1. Vom Verlöbnis, von den bei Verlöbnissen gegebenen Geschenken und von Hochzeitsausrichtern.

5,1,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANNONARIA.

Verlobte sind nicht gehindert zurückzutreten und einen Anderen zu heiraten.

Geg. XVIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,1,2. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTIUS AN PACATIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn jemand, der mit einem Mädchen sich verlobt hat und mit ihr in derselben Provinz wohnt, es unterlassen hat, binnen zwei Jahren die Ehe zu schließen, und wenn nach Ablauf dieser Frist das Mädchen später mit einem Anderen eine Verbindung eingegangen ist, so soll es ihr nicht zum Nachteil gereichen, dass sie, indem sie sich verheiratete, eine längere Verzögerung der Hochzeit nicht geduldet hat.

Geg. prid. id. April. (332) zu Marcianopolis unter dem Consulate des Pacatianus und dem des Hilarianus.

5,1,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn zur Bekräftigung eines Verlöbnisses ein Verlobungsgeschenk gegeben wurde und inzwischen der Verlobte oder die Verlobte verstirbt, so befehlen Wir die Zurückerstattung des Gegebenen, wenn nicht der verstorbene Teil noch vor seinem Ableben einen Grund, dass die Ehe nicht geschlossen wurde, gegeben hat.

Geg. XV. k. Iul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratian und dem des Kaisers Theodosius.

5,1,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Vater über die Verheiratung seiner Tochter einen Vertrag eingegangen ist, und, vom Tode dahin gerafft, die Hochzeit nicht erlebt hat, so soll zwischen dem Verlobten und der Verlobten fest und unverbrüchlich es bei dem verbleiben, was erweislich vom Vater bestimmt ist, und es darf auf dasjenige keine Rücksicht genommen werden, was mit dem Vertreter, dem die Wahrnehmung der Interessen der Minderjährigen obliegt, im Wege des Vergleichs erweislich anders vereinbart wird.

§ 1. Denn sehr unbillig ist es, ein mit dem väterlichen Willen in Widerspruch stehendes Gutbefinden eines vielleicht bestochenen Vormundes oder Pflegers zuzulassen, zumal es sich häufig findet, dass das Bemühen der Frauen selbst ihren eigenen Vorteilen zuwiderläuft.

Geg. IV. non. Nov. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

5,1,5. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine der väterlichen Gewalt nicht unterworfene Frau soll für ein zur Bekräftigung des Verlöbnisses erhaltenes Verlobungsgeschenk bis zum doppelten Betrag haften, das heißt für das, was sie erhalten, und für noch einmal so viel, aber nicht mehr, wenn sie nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre, oder nach erlangter, vom betreffenden Gericht bestätigter Volljährigkeitserklärung ein solches Verlobungsgeschenk angenommen hat, für den einfachen Betrag aber, das heißt nur für das, was sie erhalten hat, wenn sie minderjährigen Alters ist, sie mag Mädchen oder Witwe sein, oder selbst oder durch ihren Vormund oder Kurator, oder durch eine andere Person das Verlobungsgeschenk erhalten haben.

§ 1. Der Vater oder die Mutter volljährigen Alters, sie mögen zusammen oder einzeln für ihre Tochter ein Verlobungsgeschenk angenommen haben, ferner der Großvater oder Urgroßvater, welche dergleichen für die Enkelin oder Urenkelin empfangen haben, sollen nur für das Doppelte haften.

§ 2. Diese Vorschriften sind dann zu beachten, wenn durch kein, eine der Personen oder eine eingegangene Bedingung oder eine andere Ursache betreffendes, in Gesetzen oder allgemeinen Constitutionen enthaltenes Verbot das Eingehen der verabredeten Ehe verhindert wird, denn für diesen Fall verordnen Wir, dass eben so, als wenn nichts geschehen wäre, nur das gleichsam ohne Grund gegebene Verlobungsgeschenk zurückerstattet werde.

§ 3. Diesem fügen wir hinzu, dass wenn die erhoffte Ehe nicht durch Gesetze untersagt ist, aber nach Übergabe des Verlobungsgeschenks die Verlobte das Ehebündnis mit ihrem Verlobten wegen unsittlichen, verschwenderischen oder unkeuschen Lebenswandels desselben, oder wegen Religions- oder Sekten-Verschiedenheit, oder deshalb, weil er zum Beischlaf, welcher der Hoffnung auf Nachkommenschaft zum

Grunde liegt, unfähig ist, oder wegen einem anderen gesetzmäßigen Widerspruchsgrund verweigert, so haben, wenn sich erweist, dass er schon vor Übergabe des Verlobungsgeschenkes der Frau oder ihren Eltern bekannt gewesen ist, diese es sich selbst anzurechnen.
§ 4. Wenn sie aber, ohne dass sie dergleichen Umstände gewusst, das Verlobungsgeschenk angenommen haben, oder wenn erst nach Übergabe des Verlobungsgeschenkes ein rechtmäßiger Grund zum Rücktritt sich ergeben hat, so soll dieses nur einfach zurückgegeben werden, und sie sollen von der Strafe des doppelten Betrages frei bleiben.
§ 5. Alles dies muss nach Unserem Willen auch auf den Bräutigam, in Erwägung, ob er das gereichte Verlobungsgeschenk wieder erhalten soll oder nicht, Anwendung finden, indem nämlich die Strafe des Vierfachen, welche in früheren Gesetzen bestimmt war, und bei welcher der Wert des Verlobungsgeschenkes mit eingerechnet wurde, wegfällt, es sei denn, dass die Vertragschließenden durch gemeinsame Übereinkunft das Vierfache nach der erwähnten Berechnungsweise ausdrücklich festgesetzt haben.
§ 6. Wenn aber außer der Bestimmung dieses Gesetzes noch eine Conventionalstrafe verabredet wird, so soll dieselbe für beide Teile ohne Wirkung sein, weil bei der Eheschließung der freie Wille nicht beschränkt werden darf.
Geg. k. Iul. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

5,1,6. GRIECHISCHE CONSTITUTION.
Diese Constitution bestimmt, dass ein Brautwerber oder Vermittler von Heiraten nichts bekommen soll. Wenn er nun etwas zu erhalten wünscht, aber in dieser Hinsicht nichts verabredet ist, so kann er auf nichts Anspruch machen, ist aber durch eine Übereinkunft Belohnung versprochen, so soll er nicht mehr, als den 20sten Teil des Heiratsguts oder der zur Sicherung des letzteren festgesetzten Summe fordern dürfen, falls das Heiratsgut den Betrag von zweihundert Pfunden Gold nicht übersteigt, er kann sich aber, wenn er will, auch weniger ausbedingen.
§ 1. Sollte jedoch das Heiratsgut mehr als 200 Pfund Gold betragen, so soll der Brautwerber nicht mehr als zehn Pfund Gold erhalten, sogar dann nicht, wenn das Heiratsgut oder die zur Sicherung desselben festgesetzte Summe bereits übergeben ist.
§ 2. Hat sich der Brautwerber außerdem etwas versprechen lassen, so soll dieses von ihm nicht nur nicht gefordert, sondern sogar das Gezahlte zurückgegeben werden, er mag Geld oder Sachen empfangen haben, oder es mag ihm ein Schuldschein, oder überhaupt etwas Bewegliches oder Unbewegliches oder ein lebendes Tier gegeben worden sein. Die deshalb anzustellenden Klagen können nicht nur gegen den Empfänger, sondern auch gegen dessen Erben erhoben werden und stehen nicht nur dem Geber, sondern auch dessen Erben zu, indem eine Geldbuße von zehn Pfund Gold gegen Diejenigen bestimmt ist, welche die gegebene Vorschrift zu umgehen suchen.

II. Titel.

SI RECTOR PROVINCIAE VEL AD EUM PERTINENTES SPONSALIA DEDERINT.

5,2. Wenn der Statthalter einer Provinz oder die ihm angehörenden Personen ein Verlobungsgeschenk gegeben haben.

5,2,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn Jemand, der ein Staatsamt, und zwar als Vorsteher einer Provinz bekleidet, und dadurch Eltern oder Vormündern oder Pflegern oder Derjenigen selbst, welche sich verheiraten will, Furcht einflössen kann, ein Verlobungsgeschenk gegeben hat, so befehlen Wir, dass in der Folge, es mögen die Eltern oder sie selbst ihren Willen geändert haben, dieselben nicht nur von der rechtlichen Verbindlichkeit frei und von der festgesetzten Strafe verschont sein, sondern außerdem das ihnen Überlassene, wenn sie sich zu deren Rückgabe nicht verstehen, als Gewinn behalten sollen.
§ 1. Diese Vorschrift wollen Wir so weit ausdehnen, dass sie nicht nur bei den Vorstehern, sondern auch bei den Söhnen der Vorsteher, den Enkeln, Verwandten, ihren Beratern und Angestellten angewandt werden soll, wenn ihnen der Verwalter der Provinz dabei behilflich gewesen ist.
§ 2. Wir verbieten aber nicht, dass eine Ehe, welche während der Dauer des Staatsamts von solchen Personen, von denen Wir gesprochen haben, unter Übergabe von Verlobungsgeschenken zugesagt worden ist, später geschlossen werde, wenn die Einwilligung der Verlobten dazu kommt.
Geg. XV. k. Iul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

III. Titel.

DE DONATIONIBUS ANTE NUPTIAS VEL PROPTER NUPTIAS ET SPONSALITIIS.

5,3. Von den Schenkungen vor oder nach der Hochzeit und von den Verlobungsgeschenken.

5,3,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN METRODORUS.

Ein großer Unterschied liegt darin, ob der künftige Ehemann das, was er schenkt, der späteren Ehefrau wirklich übergeben und sie es als Heiratsgut mit in die Ehe gebracht hat, oder ob er in der wahren Absicht, zu schenken, das Ehegut nur derart vergrößert hat, dass es scheint, als habe er etwas übernommen, was nicht in die Ehe gebracht wurde. Denn im ersten Fall ist die Schenkung nicht unzulässig, und auf die Sachen, welche auf die erwähnte Weise Heiratsgut geworden sind, kann geklagt werden, im letzteren Fall aber ist die Schenkung ohne Wirkung und es kann das, was nicht mitgebracht wurde, auch nicht zurückgefordert werden.

5,3,2. DER KAISER ALEXANDER AN ATTALUS.

Wenn du dem Vorsteher der Provinz nachgewiesen haben wirst, dass du in der Absicht, die Eutychia zur Frau zu bekommen, ihren Eltern Geschenke gegeben hast, so wird er, falls Eutychia dich nicht heiratet, befehlen, dass dir das, was du gegeben hast, zurückerstattet werde.

5,3,3. DERSELBE KAISER AN MARCELLA.

Hat einst dein Bruder bei Gelegenheit seines Verlöbnisses das Versprechen eines Geschenkes gemacht, so war dasselbe, wenn auch darüber eine vertragliche Vereinbarung eingegangen wurde, deshalb nicht verbindlich, weil ihn seine Ehefrau beim Heiratsgut betrogen hat. Du wirst daher den Einspruch des Betruges der Klage wegen der Vereinbarung mit Recht entgegensetzen.

5,3,4. DER KAISER GORDIANUS AN MARCUS.

Was einer Verlobten unter der Bedingung geschenkt wird, dass jene erst dann das Eigentum daran erlangen soll, wenn die Hochzeit erfolgt sein wird, ist nicht wirksam geschenkt worden.

Geg. VIII. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,3,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODORA.

Das, was dir als seiner Verlobten Derjenige zu geben versprochen hat, der unter der Vorspiegelung seines ledigen Standes, obwohl er in seiner Heimat eine Ehefrau zurückgelassen, dich zur Heirat bewogen hat, kannst du mit Wirkung nicht fordern, weil du, da er in seiner Heimat eine Ehefrau gehabt, nie seine Verlobte gewesen bist.

Geg. XV. id. Mai. (258) zu Antiochia unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

5,3,6. DER KAISER AURELIANUS AN DONATA.

Wenn du behauptest, dass dir am Hochzeitstage eine einfache Schenkung gemacht wurde, und es in Zweifel gezogen werden kann, ob vom Verlobten oder vom Ehegatten geschenkt, so muss unterschieden werden, dass, wenn du in deinem Hause das Geschenk angenommen hast, da die Schenkung vor der Hochzeit gemacht wurde, sie zurückgefordert werden kann, nicht dagegen, wenn er sie in seinem Haus gegeben hat, denn du bist dann schon seine Ehefrau gewesen.

5,3,7. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN LUCIANA.

Wenn man bei Schenkungen, die vor der Hochzeit erfolgten, dahin übereingekommen und ein Vertrag schriftlich verfasst worden ist, dass, wenn gegen den Willen des Schenkenden ein nicht vorherzusehender Umstand einträte und das Eheband auflöste, dann die Geschenke dem Geber oder dessen Erben verbleiben sollen, so kann Der, welcher die Erbschaft Desjenigen angetreten hat, dessen Braut unter der erwähnten Bedingung Geschenke erhalten hat, dieselben mit Recht zurückfordern.

5,3,8. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUPHROSYNA.

Wenn ein Mann, welcher über fünfundzwanzig Jahre alt ist, seiner Verlobten vor der Eheschließung oder noch vor dem Verlöbnis ein Grundstück geschenkt, und sie in den freigestellten Besitz eingeführt hat, so hat er dasselbe später, weder wenn er sie überlebt, noch wenn er darüber in einem Testament verfügt, nach gewissem und klarem Rechte nicht veräußern können.

Geg. k. Mai. (293) zu Tirallum unter dem Consulate der Kaiser.

5,3,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Wenn du eingestehst, der Verlobten deines Sohnes etwas geschenkt zu haben, so soll auch nicht durch ein Rescript von Uns die vollzogene Schenkung, welche dein Wille und die Kraft des Rechts gültig gemacht haben, wieder aufgehoben werden.

Geg. VIII. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,3,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Wenn der Verlobte deiner Tochter ihr einen Diener geschenkt hat, und du ihm aus Freigebigkeit Lasttiere übereignet hast, so soll, wenn die Heirat nicht erfolgt ist, und der Verlobte entgegen dem Recht seine Geschenke zurückgenommen hat, keine Rückgabe deines Gegengeschenkes, sondern nur dessen, was jener unerlaubter Weise an sich genommen hat, erfolgen.

5,3,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEA.

Wenn dir aus Freigebigkeit dein Verlobter von seinen Sachen etwas geschenkt hat, so kann dadurch, dass er später vor dem Feinde gefallen ist, die Schenkung nicht ungültig werden.

5,3,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIMOTHEA UND CLEOTIMA.

Wenn eure Mutter dem Verlobten oder dem Ehemann ihrer Tochter ohne eine Bedingung der Rückforderung Grundstücke geschenkt und ihn in den freigestellten Besitz eingeführt hat, so wird dadurch, dass die Auflösung dieser Ehe durch Scheidung erfolgt, die vollzogene Schenkung nicht aufgehoben.

Geg. VI. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,3,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Wegen Sachen, welche einer Verlobten durch Schenkung übereignet wurden, kann sie von den Gläubigern ihres Ehemannes, außer wenn dieselben nachweisen, dass ihnen diese Sachen früher verpfändet worden waren, nicht in Anspruch genommen werden.

5,3,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIA.

Wenn der Verlobte deiner Tochter ihr mit Bewilligung seiner Mutter Diener geschenkt und, nachdem er dieselben als Heiratsgut ohne Abschätzung ihres Wertes wieder in Empfang genommen hat, in der Ehe verstorben ist, so verweigert seine Mutter und Erbin mit Unrecht die Rückgabe, indem sie deren Wert anbietet.

5,3,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Da die Meinung der früheren Juristen, wonach die der Braut gemachten Geschenke auch dann, wenn die Hochzeit nicht erfolgt, gültig bleiben sollen, missfällt, so sollen nach Unserer Willensmeinung bei den in freigebiger Absicht zwischen Verlobten vorgenommenen Rechtsgeschäften folgende Unterschiede beachtet werden.

§ 1. Wenn mit bekannt gemachter Beziehung auf eine einzugehende Ehe, oder auch ohne dieselbe, Personen, sie mögen sich in väterlicher Gewalt oder auf irgendeine Weise in unabhängigem Stand befinden, entweder aus eigenem Willen oder mit Bewilligung ihrer Eltern in Absicht einer Ehe einander etwas schenken, so soll, falls der Verlobte zurücktritt oder dessen Eltern seine Verheiratung nicht wollen, das von ihm Geschenkte, wenn es übergeben ist, nicht zurückgefordert werden und insoweit es noch beim Schenkenden sich befindet, ohne weitere Umstände an die Verlobte oder ihre Erben übergeben werden.

§ 2. Falls aber die Verlobte oder Der, in dessen Gewalt sie handelt, die Veranlassung dazu, dass die Ehe nicht geschlossen wird, gegeben hat, soll es ohne allen Abzug dem Verlobten und dessen Erben nach einer persönlichen oder einer dinglichen Klage zurückgegeben werden.

§ 3. Dasselbe ist zu beachten, wenn von Seiten der Braut dem Bräutigam eine Schenkung gemacht worden ist.

Geg. XVI. k. Nov. (319), vorgelegt VI. k. Sept., zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

5,3,16. DERSELBE KAISER AN TIBERIANUS, *VICARIUS IN SPANIEN.*

Wenn von dem Bräutigam der Braut nach erfolgtem Brautkuss, *interveniente osculo*, vor der Hochzeit Geschenke gemacht worden sind, aber er oder sie versterben sollte, so verordnen Wir, dass die eine Hälfte der Geschenke dem Überlebenden gehören soll, die andere Hälfte den Erben des oder der Verstorbenen, ohne Unterschied des Verwandtschaftsgrades oder des Erbfolgerechts, so dass die Schenkung als zur Hälfte bestehend und zur Hälfte aufgehoben angesehen wird. Ist jedoch der Brautkuss nicht erfolgt, so soll sowohl

durch den Tod des Bräutigams als den der Braut die ganze Schenkung ungültig sein und dem schenkenden Bräutigam oder dessen Erben zurückgegeben werden.
§ 1. Hat aber die Braut, ob der Brautkuss erfolgt ist oder nicht, dem Bräutigam ein Geschenk zukommen lassen, (was selten vorkommt,) und ist er oder sie vor der Hochzeit verstorben, so soll die ganze Schenkung ungültig sein und das Eigentum an den geschenkten Sachen an die schenkende Braut oder ihre Erben übergehen.
Geg. id. Iul. (336), vorgelegt XIV. k. Mai., zu Constantinopel unter dem Consulate des Nepotianus und dem des Facundus.

5,3,17. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF.PRAET.*
Für minderjährige Frauen, welche vom Beistande ihres Vaters verlassen sind und vor der Hochzeit ein Geschenk erhalten, aber es versäumt haben, eine Urkunde darüber erstellen zu lassen, wird mit Recht in der Art gesorgt, dass die Schenkung für rechtsgültig erklärt wird.
Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Taurus und dem des Felix.

5,3,18. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Ein Vater, der aus einer früheren Ehe Kinder hat, ist, er mag zu einer zweiten Heirat geschritten sein oder nicht, durchaus nicht verpflichtet, für seine Kinder aus erster Ehe etwas von dem Geschenk zu bewahren, welches er selbst oder ein anderer für ihn einst der Frau vor der Hochzeit, der Mutter der gemeinschaftlichen Kinder, gegeben hat, weil auch die Mutter ihren Kindern aus einer früheren Ehe, nach einer zweiten Heirat nicht gezwungen wird, diesen ihren Kindern etwas von dem Heiratsgut, welches sie selbst oder ein anderer für sie deren Vater eingebracht hat, zu bewahren, und um so weniger, wenn sie sich mit einem zweiten Ehemanne nicht verbunden hat.
Geg. k. Mai. (479) unter dem Consulate des Zeno.

5,3,19. DIE KAISER IUSTINUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*
Sollte während der Ehe entweder die Ehefrau oder irgend ein anderer in ihrem Namen zur Vermehrung des Heiratsguts sich entschlossen haben, so mag es nichts desto weniger auch dem Ehemann oder für den Ehemann irgend einem anderen frei stehen, das Geschenk, das vor der Hochzeit gegeben wird, um so viel, als das Heiratsgut vermehrt wird, durch Zugabe zu vergrößern. Auch soll bei Vermehrungen dieser Art das den Schenkungen während der Ehe entgegenstehende Verbot nicht hinderlich sein; denn dem übereinstimmenden Willen beider Teile ist nachzugeben, damit nicht, wenn die Möglichkeit der Vermehrung des vor der Hochzeit gegebenen Geschenkes verweigert wird, auch eine Vermehrung des Heiratsgutes nur mit Schwierigkeit erfolge.
§ 1. Dasselbe soll nach dieser Verordnung auch bei denjenigen Ehen erlaubt sein, bei welchen, wie es zuweilen geschehen ist, keine Geschenke vor der Hochzeit gegeben, sondern nur Heiratsgut von der Ehefrau dem Manne eingebracht worden ist, so dass auch in diesem Fall, wenn die Frau das Heiratsgut vermehrt, es dem Ehemann freistehen soll, gleichfalls seiner Ehefrau ein Geschenk von dem Wert zu machen, welchen das vermehrte Heiratsgut wirklich enthält, und zwar kann dies dadurch geschehen, dass über die Rückgewähr oder Zurückbehaltung des vermehrten Heiratsgutes oder des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks, je nachdem die Parteien übereingekommen sind, in der bereits bestimmten Art Verträge eingegangen, oder den alten Verträgen beigefügt werden, welche zu Beginn der Ehe über die Schenkung vor der Hochzeit oder das anfänglich festzusetzende Heiratsgut abgeschlossen worden sind.
§ 2. Auch die Rechte aus Hypotheken, welche bei der Vermehrung des Heiratsgutes oder des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks begeben werden, sollen mit dem Zeitpunkte beginnen, zu welchem diese Hypotheken begeben sind, und sollen nicht auf den Zeitpunkt der Stellung des damaligen Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit zurückgehen.
§ 3. Aber auch wenn, dem entgegengesetzt, der Ehemann und die Ehefrau über eine Verminderung des Heiratsguts und des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks übereingekommen sind, so soll es ihnen freistehen, zur Gleichstellung der Verringerung, welche bei dem Heiratsgut erfolgt, auch das vor der Hochzeit gegebene Geschenk zu verringern, so dass die Verträge, welche über die Verringerungen beider eingegangen werden, für unverbrüchlich und rechtsgültig angesehen werden sollen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen entweder der Ehemann, der aus einer früheren Ehe Kinder hat, zu einer zweiten Heirat geschritten ist, oder die Ehefrau auf ähnliche Weise, die bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früheren Ehe, mit einem zweiten Ehemanne sich verbunden hat, denn für eine solche zweite Ehe, entweder des Ehemannes oder der Frau, oder auch von beiden, wie in diesem Fall, soll nach Unserem Willen die Verringerung des Heiratsguts oder des vor der Hochzeit gegebenen Geschenks untersagt sein, damit es nicht den Anschein hat, als ob den Kindern aus der früheren Ehe absichtlich etwas angetan würde.
Geg. (527?)

5,3,20. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da viele Klagen über Ehemänner an Uns gelangt sind, welche, ihre Ehefrauen betrügend, Schenkungen, die früher vor der Hochzeit gegebene Schenkungen genannt wurden, bestellt, solche aber gerichtlich festzuhalten unterlassen haben, weshalb dieselben nicht gelten und die Ehemänner die Vorteile des Heiratsguts genießen, dagegen die Ehefrauen ohne Unterstützung bei den Lasten der Eheführung verbleiben, so verordnen Wir, dass, erstens, mittels passender Abänderung des Namens die Sache verbessert und diese Art Schenkung nicht vor der Hochzeit gegebene Schenkung, sondern Schenkung wegen der Hochzeit genannt werde.

§ 1. Denn warum wird es der Ehefrau gestattet, auch bei schon vorhandenem ehelichen Verhältnisse dem Ehemann ein Heiratsgut zu geben? Und warum wird dagegen dem Ehemann nur vor der Hochzeit eine Schenkung an seine Frau erlaubt? Welcher vernünftige Grund dieser Verschiedenheit kann aber gefunden werden, da es doch besser war, lieber den Frauen wegen der Schwäche ihres Geschlechts, als den Männern zu Hilfe zu kommen?

§ 2. So wie nämlich das Heiratsgut wegen der Hochzeit gestellt wird und ohne eine Hochzeit ein Heiratsgut nicht denkbar ist, jedoch ohne Heiratsgut eine Hochzeit begangen werden kann, so darf auch bei Schenkungen, welche die Ehemänner oder andere für sie machen, keine Willkür gelten und auch bei schon vorhandenem ehelichen Verhältnis muss eine solche Schenkung gemacht werden können, weil dieselbe gleichsam als eine Gegengabe, *antipherna*, und nicht als eine einfache Schenkung zu sehen ist. Deshalb rechnen auch die alten Gesetzgeber das Heiratsgut unter die Schenkungen.

§ 3. Wenn daher sowohl dem Namen als dem Wesen nach die vor der Hochzeit gegebene Schenkung von dem Heiratsgut sich in nichts unterscheidet, warum soll jene Schenkung nicht auf ähnliche Weise auch nach vollzogener Ehe gegeben werden?

§ 4. Wir verordnen daher, dass es allen Ehemännern erlaubt sein soll, sei es vor Eingehung der Ehe, sei es nachher, ihren Frauen, wegen der Stellung des Heiratsguts, Geschenke zu geben, so dass dieselben nicht als einfache, sondern als solche Schenkungen, die wegen des Heiratsguts und wegen der Hochzeit gegeben wurden, gesehen werden sollen.

§ 5. Auch geschehen einfache Schenkungen nicht in Bezug auf die Ehe, sondern sind in diesem Falle verboten, sie werden vielmehr durch andere Beweggründe, durch fleischliche Gelüste, durch Armut des einen Teiles, nicht aber durch den aufrichtigen Wunsch eine Ehe zu schließen, herbeigeführt. Wenn also nach bereits erfolgter Stellung des Heiratsguts der Ehemann, welcher keine Schenkung vor der Hochzeit gemacht hat, seiner Frau etwas schenken will, jedoch in dem Maße, dass es den Betrag des Heiratsguts nicht überschreite, und wenn er ausdrücklich bekannte, dass er keine einfache Schenkung, sondern eine Schenkung wegen des ihm bereits schriftlich versicherten und ihm schon übergebenen Heiratsguts beabsichtige, so soll ihm dieses unbenommen sein und dem Ehevertrag eine Schenkung dieser Art beigefügt werden dürfen. Auch müssen die Verträge, in denen dies besonders ausgedrückt worden ist, aufrecht erhalten werden.

§ 6. Wenn nun eine solche Schenkung zwar gemacht worden ist, jedoch, dass über das Heiratsgut ein Vertrag vorhergegangen, aber demselben eine solche Schenkung nach der Hochzeit nicht hinzugefügt worden ist, so soll als verabredet angenommen werden, dass in demselben Maße, nach welchen man über das Heiratsgut übereingekommen, auch hinsichtlich einer solchen Schenkung Verabredungen getroffen wären, so dass beide, sowohl das Heiratsgut als die Schenkung, im gleichen Umfang erfolgen.

§ 7. Es sollen jedoch die Constitution des Kaisers Leo, welche über die Gleichstellung der Verabredungen, nicht hinsichtlich ihrer Höhe, *quantitate*, sondern der Anteile nach, *in partibus*, spricht, in solchen Fällen in Kraft bleiben, und es sollen nicht nur diese in ihrem ganzen Umfang beachtet werden, sondern auch Unsere Constitution, welche Wir zur Auslegung der ersteren, um deren Zweideutigkeiten zu beheben, ergehen ließen, denn es ist Unser Wille, dass, wenn ungleiche Verabredungen getroffen worden sind, der größere Teil des Zugewinns auf den kleinen Teil in der Art zurückgeführt werden soll, dass auf gleiche Weise jeder von beiden den kleineren Teil gewinne.

$. 8. Ebenso soll auch, wenn zwar eine solche Schenkung, welche früher Schenkung vor der Hochzeit hieß, jetzt aber wegen der Hochzeit genannt wird, versprochen, jedoch nicht gerichtlich festgehalten worden ist, erlaubt sein, diese selbst während der Ehe festzuschreiben, ohne dass die erfolgte Eheschließung zum Hindernis gereichen darf, denn wenn es gestattet ist, solche Schenkungen nach der Hochzeit zu bestellen, so können sie um so mehr auch nach der Hochzeit festgeschrieben werden.

§ 9. Und gleichermaßen soll auch die Constitution, welche Wir über die Vermehrung sowohl des Heiratsguts als der vor der Hochzeit gegebenen Schenkungen haben ergehen lassen, in voller Kraft bleiben und in ihrem ganzen Umfang beachtet werden, wobei alles dasjenige, was über einfache Schenkungen zwischen Mann und Frau während der Ehe entweder in früherer Zeit oder von Uns bestimmt ist, in seiner Gültigkeit verbleiben soll.

Geg. (531 - 533)

IV. Titel.

DE NUPTIIS.

5,4. Von der Ehe.

5,4,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PORTIUS.

Bei der Frage nach der Verheiratung eines Mädchens, wenn zwischen dem Vormund, der Mutter und den Verwandten über die Wahl des künftigen Ehegatten keine Einigung besteht, erfolgt notwendig die Entscheidung durch den Vorsteher der Provinz.

Geg. non. Mai. (199) unter dem Consulate des Anullinus und dem des Fronton

5,4,2. DIESELBEN KAISER AN TROPHIMA.

Wenn der Vater in deine Verheiratung eingewilligt hat, so wird es dir keinen Nachteil bringen, wenn er die auf die Verehelichung sich beziehende Urkunde nicht unterschrieben hat.

5,4,3. DIESELBEN KAISER AN VALERIA.

Einen Freigelassenen, der seine Patronin oder seines Patrons Tochter oder Ehegattin oder Enkelin oder Urenkelin zu heiraten sich unterfangen hat, wirst du bei dem zuständigen Richter anklagen können und dieser wird ein Urteil fällen, welches entsprechend den Sitten meiner Zeit Verbindungen dieser Art für ein Ärgernis hält.

Geg. id. Nov. (196) unter dem 2ten Consulate des Dexter und dem des Priscus.

5,4,4. DER KAISER ALEXANDER AN PERPETUUS.

Es ist den Kinder nicht möglich, die Konkubinen ihrer Väter zu heiraten, weil sie sich dadurch eine gottlose und missfällige Sache zuschulden kommen lassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, verübt das Verbrechen der Unzucht, *crimen stupri.*

Geg. III. id. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,4,5. DERSELBE KAISER AN MAXIMA.

Wenn, wie du vorträgst, der Vater deines gewesenen Ehemanns, in dessen Gewalt dieser gestanden, euerer Ehe, nachdem er sie erfahren, nicht widersprochen hat, so brauchst du nicht befürchten, dass er seinen Enkel nicht anerkennen wird.

5,4,6. DER KAISER GORDIANUS AN VALERIA.

Auch wenn entgegen den kaiserlichen Verordnungen in einer Provinz mit Einwilligung der Frau eine Ehe mit einem Beamten geschlossen worden ist, so wird diese dennoch, wenn derselbe sein Amt niedergelegt hat und jene bei ihrem Willen beharrt, zu einer gültigen Ehe, und aus diesem Grunde erklärt das Gutachten des großen Rechtsgelehrten Paulus die in einer Ehe, die später zu einer rechtmäßigen wird, empfangenen und geborenen Kinder für gesetzliche.

Geg. XII. k. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,4,7. DERSELBE KAISER AN APRUS.

Wenn, wie du vorträgst, deine Tochter über ihren Ehemann sich bei dir beschwert hat, und du das Ehebündnis für aufgelöst erklärt hast, aber sie dann ohne deine Einwilligung zu ihm zurückgekehrt ist, ist diese Verbindung nicht mehr rechtsgültig, weil der Wille des Vaters, in dessen Gewalt die Tochter steht, fehlt, und aus diesem Grunde ist es dir nicht verwehrt, die Rückgabe des Heiratsguts, auch wenn die Tochter es nicht verlangt, zu fordern.

Geg. IV. k. Nov. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,4,8. DERSELBE KAISER AN ROMANUS.

Bei einer Eheschließung kann weder das Wort des Kurators, dem nur die Verwaltung des Vermögens obliegt, noch das der Verwandten oder Hinterbliebenen gelten, sondern der Wille dessen ist zu berücksichtigen, um dessen Verbindung es sich handelt.

Geg. V. k. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,4,9. DER KAISER PROBUS AN FORTUNATUS.

Wenn du mit Wissen deiner Nachbarn oder anderer Leute eine Ehefrau in deinem Haus gehabt hast, damit Kinder geboren werden sollen, und in dieser Ehe eine Tochter geboren wurde, so besteht, obgleich weder über die Heirat noch über die Geburt der Tochter schriftliche Urkunden errichtet wurden, nichtsdestoweniger die Rechtmäßigkeit der Ehe und der Geburt der Tochter.

5,4,10. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAULINA.

Da du sagst, dass du nicht als Tochter eines Senators, sondern durch eine mit einem Senator abgeschlossene Ehe den Rang einer Edelfrau, *clarissimae feminae nomen*, erhalten hast, so ist der Adel, den du deinem Ehemann verdankst, dann, wenn du später einen Mann niedereren Standes geheiratet hast, nicht auf deinen früheren Stand zu beziehen, sondern niedergelegt.

5,4,11. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Wenn deine Ehefrau wider ihren Willen von ihren Eltern zurückgehalten wird, so wird der Vorsteher der Provinz, Unser Freund, auf dein Verlangen die Frau, ihrem Willen gemäß, dir wieder zurückgeben lassen und deinen Wunsch erfüllen.

5,4,12. DIESELBEN KAISER AN SABINUS.

Auch ein Sohn des Hauses kann nach der Anordnung der Gesetze wider seinen Willen nicht zu einer Heirat gezwungen werden. Daher wird deiner Verehelichung mit der von dir erwählten Frauensperson, wenn sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht, deiner Bitte gemäß, kein Hindernis entgegen stehen, wenn zum Abschluss der Heirat die Einwilligung deines Vaters hinzukommt.

Geg. non. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulos.

5,4,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMUS.

Wenn der Vollzug einer Ehe nicht wirklich erfolgt ist, sind errichtete Urkunden zum Beweis einer Ehe nicht ausreichend, da bei diesem Zweifel der Sachverhalt der Wahrheit entgegen steht, eben so wenig ist eine rechtmäßig abgeschlossene Ehe nur deshalb, weil keine Urkunden darüber aufgesetzt wurden, ungültig, da auch ohne schriftliche Beweise die übrigen Anzeichen einer Ehe nicht ungültig sind.

5,4,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TITIUS.

Es darf niemand wider seinen Willen angehalten werden, eine Ehe neu einzugehen oder eine aufgelöste Ehe zu erneuen, daher siehst du ein, dass die freie Befugnis, eine Ehe abzuschließen oder aufzuheben, nicht dem Zwang unterworfen werden darf.

5,4,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TATIANUS.

Einem Freilasser ist es nicht untersagt, seine Freigelassene zu heiraten, wenn er nicht zu den Personen gehört, welchen dies ausdrücklich verboten ist, und es ist ganz gewiss, dass aus einer solchen Ehe dem Vater rechtmäßige Söhne geboren werden.

5,4,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RHODON.

Der Vater, der seine Tochter ausgesetzt hat, muss, wenn du dieselbe, nachdem sie auf deine Kosten und durch deine Mühe groß gezogen wurde, mit deinem Sohne ehelich verbunden zu sehen verlangst, deinem Wunsche entsprechen; wenn er sich demselben widersetzen sollte, so ist er, jedoch nur in diesem Falle, zur Zahlung der Unterhaltsgelder verpflichtet.

5,4,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN.

Niemandem ist es erlaubt, eine Ehe mit seiner Tochter, Enkelin oder Urenkelin, desgleichen mit seiner Mutter, Großmutter oder Urgroßmutter und in der Seitenlinie mit seines Vaters oder seiner Mutter Schwester, mit seiner Schwester, der Tochter seiner Schwester, und der von dieser geborenen Enkelin, ferner mit der Tochter seines Bruders und der von dieser geborenen Enkelin, desgleichen mit der hinterbliebenen Stieftochter, Stiefmutter, Schwiegertochter, Schwiegermutter oder den Übrigen einzugehen, mit denen es nach dem alten Recht verboten ist und welcher nach Unserem Willen alle sich zu enthalten haben.

Geg. k. Mai. (295) zu Damascus unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anullinus.

5,4,18. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN DEN SENAT.

Witwen, welche das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen, auch wenn sie sich des freien Standes der Emanzipation erfreuen, dennoch eine zweite Ehe nicht ohne Willen des Vaters eingehen.
§ 1. Wenn bei der Eingehung der Ehe hinsichtlich der Wahl der Wunsch der Frau dem Willen des Vaters und der Verwandten widerstreitet, so soll eben so, wie es bei den ehelichen Verbindungen von Mädchen vorgeschrieben ist, zur anzustellenden Prüfung die Entscheidung des richterlichen Amts hinzukommen, jedoch so, dass, wenn die Bewerber an Geburt und sittlicher Führung einander gleich sind, Derjenige für den vorzuziehenden gehalten werden soll, für welchen aus eigenem Entschluss die Frau sich erklärt.
§ 2. Aber damit nicht etwa Diejenigen, welche die Nächstfolgenden in der Beerbung der Witwen sind, ehrbare Heiraten verhindern, so soll, wenn ein Verdacht dieser Art vorhanden ist, die Entscheidung und Autorität Derjenigen gelten, an welche, wenn der Tod der Witwe erfolgen sollte, dennoch die Güter aus der Erbschaft nicht gelangen können.

Geg. XVII. k. Aug. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

5,4,19. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Feiern von Eheschließungen zwischen Geschwisterkindern werden durch gegenwärtiges wohltuendes Gesetz bewilligt, so dass unter Wiederherstellung des Ansehens des alten Rechts und Unterdrückung hinterlistiger Anklagen, eine Ehe zwischen Geschwisterkindern für rechtmäßig zu erachten ist, es mögen dieselben von zwei Brüdern, oder von zwei Schwestern, oder von einem Bruder und einer Schwester entsprossen sein, und dass die aus einer solchen Ehe Geborenen für rechtmäßige Kinder und Erben ihrer Väter erachtet werden sollen.

Geg. III. id. Iun. (405) unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

5,4,20. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei der ehelichen Verbindung von Töchtern, die sich in der väterlichen Gewalt befinden, soll die Willensmeinung des Vaters abgewartet werden. Aber wenn ein Mädchen, welches noch nicht fünfundzwanzig Jahre alt ist, aus der väterlichen Gewalt entlassen ist, so ist auch die Zustimmung der Mutter, der Verwandten und ihre eigene Zustimmung einzuholen.
§ 1. Wenn sie aber ganz elternlos unter dem Schutz eines Pflegers steht und zwischen anständigen Heiratsbewerbern ein Streit entsteht, so dass sich die Frage stellt, mit wem am vorteilhaftesten das Mädchen verbunden werde, so ist es, falls das Mädchen aus jungfräulicher Schüchternheit seinen eigenen Willen nicht erklärt, dem Richter erlaubt, mit Zuziehung ihrer Verwandten zu erwägen, mit wem am vorteilhaftesten das erwachsene Mädchen zu verbinden sei.

Geg. (408 - 409)

5,4,21. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Soldaten, und zwar vom einfachen bis hinauf zum Leibgardisten des Kaisers, *protectoris*, erteilen wir die freie Befugnis, ohne irgend eine bei Hochzeiten gebräuchliche Feierlichkeit die Ehe, jedoch nur mit freigeborenen Frauen, zu schließen.

Geg. III. k. April. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

5,4,22. DIESELBEN KAISER AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Urkunden über Schenkungen vor der Hochzeit oder über Heiratsgut fehlen, auch der Hochzeitsumzug, *pompa*, und andere feierliche Hochzeitsgebräuche unterlassen wurden, so soll doch niemand meinen, dass deshalb einer fest eingegangenen Ehe die Gültigkeit mangele oder den aus derselben geborenen Kindern die gesetzlichen Rechte entzogen seien, da zwischen Personen gleichen Standes durch kein Gesetz eine Verbindung verhindert ist, deren Bestehen lediglich auf ihrer eigenen Einwilligung und dem Zeugnis der Freunde beruht.

Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

5,4,23. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir es dem kaiserlichen Wohlwollen für angemessen erachten, zu allen Zeiten sowohl die Vorteile der Untertanen zu beachten, als für ihr Heil zu sorgen, so halten Wir dafür, dass auch den Fehltritten der Frauen, welche einen unehrbaren Lebenswandel aus Schwäche des Geschlechts gewählt haben, durch ein passendes Mittel geholfen und ihnen nicht die Hoffnung auf eine bessere Lage genommen werde, damit sie, mit Rücksicht auf dieselbe, ihre leichtsinnige und unehrbare Wahl um so leichter aufgeben, denn auf diese Weise glauben Wir, so viel es Unserer Natur möglich ist, das Wohlwollen und die dem Menschengeschlecht

gewidmeten übergroßen Gnade Gottes nachzuahmen, der sich herablässt, die täglichen Sünden der Menschen zu vergeben, unsere Reue anzunehmen und dieselbe auf einen besseren Zustand hinzuleiten. Sollten Wir dieses bei den Untertanen Unseres Reichs zu tun zögern, so würden auch Wir der Verzeihung nicht würdig erscheinen.

§ 1. Da es demnach ungerecht ist, dass Dienstbare, mit der Freiheit beschenkt, durch die Güte Gottes in die Rechte freier Geburt eingesetzt werden und nach dieser herrschaftlichen Wohltat so leben, als wenn sie nie dienstverpflichtet gewesen wären, sondern freigeboren, dass dagegen Frauen, welche früher an Theatern zu schauspielerischen Darstellungen sich hergegeben haben, später aber einen solchen schlechten Stand verachtend, zu einer besseren Ansicht sich bekehrt und das unehrbare Gewerbe verlassen haben, keine Aussicht auf eine herrschaftliche Wohltat haben sollen, durch welche sie in denjenigen Stand zurückgeführt werden, in dem sie, wenn sie keinen Verstoß gegen die Ehrbarkeit sich haben zu Schulden kommen lassen, verblieben wären, so gewähren Wir ihnen durch gegenwärtige allergnädigste Verordnung die herrschaftliche Wohltat unter der Bedingung, dass es ihnen, wenn sie den schlechten und unehrbaren Lebenswandel verlassen und eine ehrbare Lebensweise ergriffen haben, erlaubt sein soll, Uns zu bitten, ihnen, wenn keine weiteren Zweifel bestehen, ein Sendschreiben göttlichen Ratschlags zuteil werden zu lassen, durch welche ihnen das Eingehen einer rechtmäßigen Ehe erlaubt wird.

§ 1a. Diejenigen Männer, welche sich mit ihnen verbinden wollen, sollen nicht zu befürchten haben, dass infolge der früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften eine solche Verbindung für ungültig erachtet werde, dass sie vielmehr mit Zuverlässigkeit eine Ehe dieser Art für eben so rechtskräftig ansehen können, als wenn sie Frauen, die früher keinen unehrbaren Lebenswandel geführt haben, geheiratet hätten, es mögen diese Männer mit einer Würde bekleidet oder durch irgend einen anderen Grund an der Verheiratung mit Schauspielerinnen verhindert gewesen sein, wenn dann durch einen schriftlichen Heiratsvertrag eine solche Verbindung bewiesen wird.

§ 1b. Denn da auf diese Weise jeder Makel gänzlich getilgt ist und dergleichen Frauen in den Stand, den sie bei ihrer Geburt hatten, wieder eingesetzt sind, so soll ihnen nach Unserem Willen weiter keine Unehrenhaftigkeit nachgesagt, noch zwischen ihnen und Denjenigen, welche keiner ähnlichen Sünde sich schuldig gemacht haben, irgend ein Unterschied gemacht werden.

§ 2. Aber auch die in einer solchen Ehe geborenen Kinder sollen Erben und rechtmäßige Kinder ihres Vaters sein, wenn auch derselbe aus einer früheren Ehe andere rechtmäßige Kinder haben sollte, so dass auch jene dessen Vermögen eben sowohl als gesetzliche, so wie als testamentarische Erben erwerben können.

§ 3. Aber auch wenn dergleichen Frauen, nachdem ihnen auf ihre Bitten ein allerhöchstes Rescript zuteil geworden ist, das Eingehen einer Ehe aufschieben sollten, so soll ihnen nichts desto weniger ihr Ruf unbeschädigt bleiben, sowohl in Betreff aller übrigen Rechte, als auch hinsichtlich der Fähigkeit, ihr Vermögen nach Belieben zu übertragen und eine ihnen gesetzlich zukommende, von Anderen hinterlassene oder ohne Testament angefallene Erbschaft anzunehmen.

§ 4. Ähnlich aber den Frauen, welchen vom Kaiser eine solche Wohltat zuteil geworden ist, sind nach Unserm Willen auch diejenigen, die irgend eine Würde besitzen und, obwohl sie den allerhöchsten Herrscher nicht darum ersucht haben, doch aus dessen freiem Antriebe einer solchen Gnadenbezeigung vor einer Ehe teilhaftig geworden sind, da eine Würde die Folge hat, dass auch jeder andere Makel, wodurch Frauen das Eingehen einer rechtmäßigen Ehe mit gewissen Männern verwehrt ist, für vollständig getilgt erachtet werden muss.

§ 5. Diesem fügen Wir hinzu, dass auch Töchter solcher Frauen, wenn sie, nachdem ihre Mutter hinsichtlich des früheren Lebenswandels Begnadigung erhalten hat, geboren sind, nicht für Töchter von Schauspielerinnen angesehen und auch nicht den Gesetzen unterworfen sein sollen, wonach es gewissen Männern verwehrt ist, Töchter von Schauspielerinnen zur Ehe zu nehmen. Wenn sie aber früher geboren sind, so soll es ihnen, wenn sie sich mit Bitten an den unbesiegten Herrscher wenden, freistehen, ohne Hindernis eines allerhöchsten Rescripts teilhaftig zu werden, mit dem ihnen ihre Verheiratung so, als wenn sie nicht Töchter einer Schauspielerin wären, erlaubt und es ihnen nicht länger verwehrt sein soll, sich mit Männern zu verbinden, denen ihrer Würde oder irgend einer anderen Ursache wegen die Verheiratung mit Töchtern einer Schauspielerin untersagt ist, jedoch wird dabei die Bedingung gestellt, dass auch von ihnen schriftliche Eheverträge errichtet werden.

§ 6. Aber auch wenn die Tochter einer bis zu ihrem Tode bei dem Gewerbe einer Schauspielerin verbliebenen Frau nach dem Ableben der Mutter mit Bitten an den Kaiser sich wendet, und mittels der ihr zuteil gewordenen allerhöchsten Gnade der ihr von ihrer Mutter herrührenden Anrüchigkeit entledigt worden ist und die Erlaubnis zum Heiraten erhalten hat, so soll auch sie sich ohne Furcht vor den früheren Gesetzen ehelich mit Männern verbinden dürfen, denen ehemals die Verheiratung mit der Tochter einer Schauspielerin verboten gewesen war.

§ 7. Ja sogar Dasjenige wollen Wir hiermit aufheben, was in früheren Gesetzen, obwohl etwas dunkel, bestimmt ist, dass Ehen, die zwischen Personen ungleichen Standes nicht anders rechtsgültig sein sollen, als wenn schriftliche Eheverträge errichtet sind. Auch wenn dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die Ehen, ohne Unterschied der Personen, rechtsbeständig sein, wenn nur die Frauen frei und freigeboren sind und kein Verdacht einer frevelhaften oder blutschänderischen Verbindung besteht.
§ 7a. Denn frevelhafte und blutschänderische fleischliche Vereinigungen verwerfen Wir, desgleichen diejenigen, welche durch die Verordnung früherer Gesetze speziell verboten sind, mit Ausnahme derjenigen Vereinigungen, welche Wir durch dieses Gesetz erlauben und durch das Recht einer vollgültigen Ehe geschützt wissen wollen.
§ 8. Da Wir demnach dies durch dieses allgemeine Gesetz festgestellt und für die Zukunft angeordnet haben, so befehlen Wir, dass auch die bereits abgeschlossenen Verbindungen dieser Art, insofern sie nach Unserer Thronbesteigung eingegangen wurden, gemäß vorstehender Darlegung beurteilt werden sollen, so dass, wenn jemand eine solche Frau geheiratet und mit ihr Kinder gezeugt hat, er diese für seine gesetzmäßigen und rechtmäßigen Erben, die ihrem Vater sowohl gesetzlich wie auch testamentarisch nachfolgen, anzusehen hat, und dass, da seine Ehefrau eine rechtmäßige bleibt, auch die Kinder, welche später gezeugt werden, rechtmäßige sind.
Geg. (520 - 523)

5,4,24. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Wir verordnen, dass, wenn jemand in irgend einem Vertrag, dessen Gegenstand in einem Geben oder Tun oder Nichtgeben oder Nichttun besteht, eine Verheiratung erwähnt und entweder von dem Zeitpunkt der Verheiratung gesprochen oder auf die Verheiratung Bezug genommen hat, die an die Verheiratung geknüpfte Bedingung erst dann erfüllt zu werden braucht und nicht geschmälert werden darf, wenn die Verheiratung gefeiert wird, so dass nicht der Zeitpunkt, mit welchem das zur Verheiratung erforderliche Alter, der Frauen nach vollendetem zwölften Jahr, der Männer nach vollendetem vierzehnten Jahr, zu berücksichtigen ist, sondern der Zeitpunkt, zu welchem die Verheiratung wirklich vor sich gegangen ist. Denn auf diese Weise wird der Streit des alten Rechts entschieden und es wird die unermessliche Anzahl Schriften darüber auf ein mittelmäßiges Maß zurückgeführt.
Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

5,4,25. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ob die Kinder eines wahnsinnigen Vaters, dessen Rechten sie unterstehen, sich ohne dessen Einwilligung verheiraten können, war eine Streitfrage bei den alten Juristen.
§ 1. Dass die Tochter eines Wahnsinnigen sich ehelich verbinden könne, haben fast alle alten Gesetzgeber für zulässig erachtet, denn sie haben für ausreichend angenommen, wenn der Vater nicht widerspricht.
§ 2. Bei einem dem väterlichen Recht unterworfenen Sohn wurde aber gezweifelt. Ulpianus hat zwar eine Constitution des Kaisers Marcus angeführt, welche nicht von einem Wahnsinnigen, sondern überhaupt von männlichen oder weiblichen Kindern eines Geistesbeschränkten, die heiraten wollen, in der Art spricht, dass ihnen dies zu tun erlaubt sei ohne die Erlaubnis des Landesherren einholen zu müssen, woraus der andere Zweifel entstanden ist, ob nämlich das, was jene Constitution in Betreff eines Geistesbeschränkten eingeführt hat, auch bei Wahnsinnigen zu gelten habe, ob man demnach die hinsichtlich eines Geistesbeschränkten erlassene Vorschrift auch zum Vorteil der Kinder eines Wahnsinnigen anwenden könne.
§ 3. Nach diesen Zweifeln soll, indem Wir dergleichen Ungewissheiten entscheiden, durch gegenwärtige Verordnung das, was in der Constitution des vergöttlichten Marcus gefehlt zu haben scheint, dahin ergänzt werden, dass nicht nur die Kinder beiderlei Geschlechts eines Geistesbeschränkten, sondern auch eines Wahnsinnigen rechtsgültige Ehen eingehen können, wobei für die Stellung sowohl des Heiratsguts, als auch der Schenkung vor der Hochzeit, ihr Kurator sorgen soll.
§ 4. Jedoch soll Unserer Hauptstadt vom erlauchten Präfekten der Stadt, in den Provinzen aber von deren erhabenem Vorsteher oder den Ortsbischöfen, nach dem Stande der Person des künftigen Ehemannes, der Betrag des Heiratsguts und der Schenkung vor der Hochzeit, mit Zuziehung sowohl der vornehmeren Verwandten als Kuratoren der Geistesbeschränkten oder Wahnsinnigen festgesetzt werden.
§ 5. Es soll jedoch aus diesem Verfahren weder in Unserer Hauptstadt noch in den Provinzen für das Vermögen des Wahnsinnigen oder Geistesbeschränkten irgendein Verlust erwachsen, sondern alles unentgeltlich vor sich gehen, damit nicht das Missgeschick dieser Menschen durch übermäßige Ausgaben erschwert werde.
Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,4,26. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand seine von ihm erzogene Dienerin mit der Freiheit beschenkt und geheiratet hat, so waren bei den alten Juristen darüber Zweifel vorhanden, ob eine Ehe dieser Art rechtsgültig sei oder nicht.

§ 1. Wir, die alte Ungewissheit entscheidend, erachten eine solche eheliche Verbindung nicht für verboten. Denn wenn alle Ehen aufgrund gegenseitiger Zuneigung entstehen und Wir nichts Gottloses oder Gesetzwidriges in einer Vereinigung dieser Art erblicken, weshalb sollen Wir das Verbot solcher Ehen für erforderlich halten? Denn es wird kein Mensch gefunden, der so gottlos ist, dass er Diejenige, welche er von Anfang an wie eine Tochter erzogen hat, später mit sich ehelich verbinden wollte, vielmehr ist ihm zu glauben, dass er das Mädchen von Anfang an nicht als Tochter erzogen, ihr später die Freiheit geschenkt und erst dann dasselbe zu ehelichen gewürdigt hat.

§ 2. Diejenige Person aber, welche jemand, sie mag von ihm erzogen worden sein oder nicht, aus der heiligen Taufe gehoben hat, darf von demselben nicht geheiratet werden, da nichts in dem Grade väterliche Zuneigung entstehen lassen und ein Eheverbot rechtfertigen kann, als eine solche Verbundenheit, durch welche unter Gottes Vermittelung ihre Seelen vereint worden sind.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,4,27. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass Ehen zwischen Männern und Frauen, die mehr oder weniger älter als sechzig oder fünfzig Jahre sind, und die durch das Julische oder Papische Gesetz verboten worden waren, wenn beide Teile einwilligen, abgeschlossen und aus keinem Grunde und von keiner Seite verhindert werden können.

Geg. (531 - 532)

5,4,28. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand eine Freigelassene zur Ehefrau hat und mit der Würde eines Senators ausgezeichnet werden soll, so entstand bei Ulpianus die Frage, ob deshalb diese Ehe aufgelöst werden solle, weil das Papische Gesetz Ehen zwischen Senatoren und freigelassenen Frauen nicht bestehen lässt.

§ 1. Wir, Gottes Ratschluss folgend, dulden demnach nicht, dass in ein und demselben Ehebündnis des Mannes Glück zum Unglück seiner Ehefrau werde, dass, um so höher der Mann steigt, um so tiefer seine Gattin fallen, ja vielmehr ganz untergehen soll.

§ 2. Fern sei daher von unserem Zeitalter eine solche Härte, fest bleibe die Ehe, die Ehefrau werde groß zugleich mit ihrem Mann und genieße dessen Glanz, und die Ehe, welche keine nachteilige Veränderung erleidet, bleibe bestehen.

§ 3. Auf ähnliche Weise soll, wenn die Tochter eines Privatmannes, *privati hominis,* mit einem Freigelassenen ein Ehebündnis eingegangen und später der Vater der Frau zur Würde eines Senators erhoben wird, die grausame Verordnung des Papischen Gesetzes schweigen und nicht dadurch die Ehe zwischen der Tochter eines gewordenen Senators und einem Freigelassenen aufgelöst werden, damit nicht des Schwiegervaters Glück ihn des Schwiegersohnes beraube.

§ 4. Denn es ist besser, die Strenge des Papischen Gesetzes zu mildern, als, ihr folgend, Ehen zu zerreißen, nicht wegen eines Fehlers der Frau oder des Ehemanns, sondern wegen des Glücks des einen Teils. Denn da auch dieser Fehler darin wurzelt, ist es folgerichtig, dass er durch ein Gesetz behoben werde.

Geg. (531 - 532)

5,4,29. GRIECHISCHE CONSTITUTION. DERSELBE KAISER.

Niemand darf eine Frau gegen ihren Willen dazu auffordern bei Schauspielen aufzutreten, oder, nachdem sie es freiwillig getan hat, zu zwingen es fortzuführen, sie daran hindern sich davon abzuwenden oder ihr Auflagen für ihr Ausscheiden entgegenzuhalten.

§ 1. Erlaubt sich ein mit Würden oder Macht Ausgestatteter solches anzustellen, ist es der Frau gestattet, sich an den Vorsteher der Provinz zu wenden oder, sollte dies nicht möglich sein, an den Bischof, damit Derjenige, der dieses von der Frau verlangt hat, sein Vorhaben aufgibt, oder, falls er Widerstand leistet, sein Vermögen eingezogen und er aus dem Land gewiesen werde. Dasselbe ist auch auf Diejenigen anzuwenden, die eine Frau zur Schauspielerei bringen.

§ 2. Um eine Frau, die freiwillig dazu gekommen ist, nicht daran hindern sich davon abzuwenden, sind alle Verpflichtungen von Sicherheitsleistungen als nichtig anzusehen und alle gestellten Sicherheiten doppelt zurückzugeben.

§ 3. Ebenso sind alle Zahlungen, die von der Frau geleistet wurden, doppelt zurückzuzahlen, was der Vorsteher der Provinz und der Bischof überwachen sollen.

§ 4. Es ist von Anfang an verboten, von einer Frau, die sich der Schauspielerei zuwendet, Sicherheiten zu verlangen, die sie daran hindern könnten, sich davon abzuwenden.

§ 5. Dem Bischof ist gestattet darauf zu bestehen, wenn der Vorsteher der Provinz in die angeordnete Rückgabe von Sicherheiten nicht einwilligt. Ist der Vorsteher weiterhin nicht dazu bereit, ist es dem Bischof gestattet sich an Uns zu wenden, damit dem Vorsteher das Amt und seine Güter für immer genommen werden.
§ 6. Eine solche Frau benötigt für ihre Eheschließung kein kaiserliches Reskript.
§ 7. Letztere Constitution ist unter den genannten Umständen anzuwenden, ohne alle jene Ehen zu gestatten, die bereits von alters her verboten sind, lediglich im genannten Fall braucht ein allerhöchstes Reskipt, wie einst, künftig nicht mehr verlangt werden.
§ 8. Alles was diese Constitution anordnet, soll nur so lange gelten, als die Frau ein ehrbares Leben führt, denn wenn sie nach ihrer Eheschließung zum Schauspiel zurückkehrt, soll sie nicht nur ihre Rechte als frei Geborene verlieren, sondern auch durch diese Constitution und von der des Justinus, gesegneten Andenkens, keine Hilfe erwarten, da sie dem Vergehen der Schande verfällt.
Geg. vor dem k. Nov. (534) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus, an dem die Bischöfe über diese Constitution instruiert wurden.

[Zu 5,4,29.] GRIECHISCH. DERSELBE KAISER AN DIE GOTTESFÜRCHTIGEN BISCHÖFE ALLER LÄNDER.
Wir haben eine allerhöchste Constitution erlassen, wonach es niemandem erlaubt ist, eine Frau, es mag eine Dienstbare oder eine Freie sein, wider ihren Willen auf das Theater oder die Tanzbühne zu bringen und im Fall, daß sie sich bekehren will, ihre Bürgen sie daran unter dem Vorwande nicht hindern dürfen, dass sie deshalb von ihr eine bestimmte versprochene Summe Geldes zu fordern hätten, vielmehr wollen Wir, wenn dergleichen geschieht, solches von den erhabenen Vorstehern der Provinzen und den gottesfürchtigen Bischöfen Unserer Länder verhindert wissen, indem Wir den gottesfürchtigen Bischöfen zugleich mit den erhabenen Vorstehern der Provinzen die Macht erteilen, nötigenfalls unter Anwendung von Zwang Männern, die Frauen zu solchem Gewerbe angetrieben oder dieselben an der Veränderung aus diesem Gewerbe oder Bekehrung davon gehindert haben, vor sich zu laden und ihr Vermögen dem öffentlichen Schatze für verfallen zu erklären, sie selbst aber aus dem Staate zu jagen. Wenn aber der Vorsteher der Provinz selbst Derjenige ist, der sie angetrieben oder ihre Bekehrung von dem erwähnten Gewerbe oder ihre Besserung verhindert hat, so erteilen Wir den Bischöfen allein die Macht, die Frau, welche dergleichen Zwang leidet, oder ihren Bürgen vor sich treten zu lassen, dem Statthalter sich zu widersetzen und ihm sein Unrecht zu verbieten, oder, wenn sie, die Bischöfe, dazu nicht genügend Gewalt haben sollten, darüber an Unseren Hof zu berichten, damit Wir die verdiente Strafe erteilen, zugleich aber die Bürgschaften aufgehoben und die Bürgen schadlos gehalten werden, indem Wir dergleichen bekehrten Frauen, insofern sie Freigeborene und Freie sind, zu einer rechtmäßigen Ehe zu schreiten erlauben, dergestalt, daß sie, auch wenn sie zufällig von Männern, die mit den höchsten Staatsämtern bekleidet sind, zur Ehe genommen werden sollten, nicht weiter kaiserlicher Rescripte bedürfen, sondern nach Gefallen Ehen eingehen können, wenn nur schriftliche Eheverträge unter ihnen errichtet werden. Dasselbe setzen wir auch hinsichtlich der Töchter der Schauspielerinnen fest.
§ 1. Diese Constitution haben Wir auch in das fünfte Buch aller Constitutionen der nach Unserer Hoheit benannten Gesetzessammlung aufgenommen und an die Zivilbehörde gerichtet. Da es aber erforderlich war, diese Bestimmungen durch diese Verordnung auch Euch, den gottesfürchtigen Bischöfen Unserer gesamten Länder, bekannt zu machen, so haben Wir das, was in Bezug auf dieselbe mit einer ausführlicheren Auseinandersetzung verordnet ist, zusammengestellt und diese allerhöchste Constitution auch an Euch erlassen, damit Ihr danach, zur Bewahrung der priesterlichen Würde und aus Eifer für die Enthaltsamkeit, Euch richten und die Furcht vor dem großen Gott und dem kaiserlichen Unwillen in dem Fall, dass Ihr etwas von diesen Vorschriften außer Acht lasst, in Erwägung ziehen möget.
Geg. k. Nov. (534) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus.

V. Titel.

DE INCESTIS INUTILIBUS NUPTIIS.

5,5. Von blutschänderischen und ungültigen Ehen.

5,5,1. DER KAISER ALEXANDER AN AMPHIGENUS.
Wenn deine Freigelassene, die auch deine Ehefrau ist, sich von dir wider deinem Willen entfernt hat, darf sie sich mit einem Anderen nicht ehelich verbinden, wenn du sie als Ehefrau behalten willst.

5,5,2. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Sebastiana.

Dass Niemand, den man einen Römer nennt, zwei Frauen haben kann, ist allgemein bekannt, da auch in dem Edict des Prätors ein solcher Mann mit der Infamie bezeichnet wird. Also darf der zuständige Richter derartiges nicht ungestraft dulden.

Geg. III. id. Dec. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

5,5,3. Der Kaiser Constantinus an Patroclus.

Mit Dienerinnen kann eine Ehe nicht eingegangen werden, denn aus einem Zusammenleben dieser Art werden Diener geboren.

§ 1. Deshalb verordnen Wir, dass sich kein Decurio in den Bereich fremder Besitztümer, von fleischlicher Lust nach Dienerinnen geleitet, einschleichen soll. Denn wenn ein Amtsträger ohne Vorwissen ihrer Verwalter oder Prokuratoren heimlich sich mit einer fremden Dienerin verbindet, so befehlen Wir, dass durch richterlichen Beschluss das Frauenzimmer in die Erzbergwerke überstellt und der Decurio auf eine Insel verbannt werde und, wenn er von der väterlichen Gewalt frei ist und keine Kinder oder Eltern oder Verwandte hat, die nach gesetzlicher Erbfolge zu berufen sind, all sein Besitz der Stadt übereignet werde, deren Amtsträger er gewesen ist.

§ 2. Sollten die Verwalter oder Prokuratoren der Örtlichkeit, an dem die Schandtat begangen wurde, davon gewusst haben, oder den Frevel, nachdem sie ihn erfahren, nicht haben kund machen wollen, so gebührt es sich, sie ebenfalls den Erzbergwerken zu überstellen.

§ 3. Wenn aber der Eigentümer der Örtlichkeit die Tat erlaubt oder, nachdem er sie erfahren, verhehlt hat, so soll, wenn sie auf dem Lande geschehen ist, das Landgut mit den Dienstbaren, dem Vieh und den übrigen zur Bewirtschaftung erforderlichen Gegenständen dem Staatsschatz verfallen sein; wenn sie aber in einer Stadt geschehen ist, so soll die Hälfte seines Vermögens konfisziert werden, womit Wir die Strafe erhöhen, weil das Verbrechen, das innerhalb der Mauern seines Hauses begangen wurde, er, nachdem er es erfahren, nicht sofort hat bekannt machen wollen.

Geg. k. Iul. (319) zu Aquileia unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

5,5,4. Die Kaiser Valentinianus, Theodosius und Arcadius an Andromachus, *Comes rerum privatarum*.

Wer wider die Vorschriften der Gesetze oder wider herrschaftliche Mandate oder Constitutionen eine Ehe abgeschlossen hat, soll aus dieser ehelichen Verbindung nichts, es mag vor der Hochzeit geschenkt oder später auf irgendeine Art gegeben worden sein, gewinnen, und alles das, was durch die Freigebigkeit des anderen Teils an ihn gelangt ist, muss ihm entrissen und, da weder Er noch Sie es verdient, nach gegenwärtiger Verordnung dem Reichsschatz, *fiscus*, übergeben werden.

§ 1. Eine Ausnahme davon findet sowohl bei Frauen wie bei Männern statt, welche durch einen groben und nicht erkünstelten oder erheuchelten Irrtum oder verwerflichen Grund getäuscht wurden, oder aus jugendlicher Unbedachtsamkeit gefehlt haben.

§ 2. Solche Personen sollen jedoch nur dann von den, durch gegenwärtiges Gesetz ausgesprochenen Nachteilen verschont bleiben, wenn sie, sobald sie des Irrtums sich bewusst geworden oder zu den Jahren der Volljährigkeit gelangt sind, eine solche Verbindung ohne allen Verzug auflösen.

5,5,5. Dieselben Kaiser an Cinegius, *Praef. Praet.*

Die Erlaubnis, die Frau des Bruders zur Ehe zu nehmen oder nach einander zwei Schwestern zu ehelichen, heben Wir in jeder Hinsicht auf, es mag die vorausgehende Ehe auf welche Weise auch immer aufgelöst sein.

Geg. k. Dec. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

5,5,6. Die Kaiser Arcadius und Honorius an Eutychianus, *Praef. Praet.*

Wenn sich Jemand durch Eingehen einer blutschänderischen und verbotenen Ehe besudelt hat, so soll er zwar das Eigentum seines Vermögens auf seine Lebenszeit behalten, aber er soll dafür angesehen werden, dass er weder eine rechtmäßige Ehefrau noch mit einer solchen gezeugte Kinder habe.

§ 1. Auch soll er der erwähnten Person, auch nicht durch Vorschieben eines Dritten, irgend etwas bei seinem Leben schenken oder letztwillig hinterlassen können.

§ 2. Ist zur Feier ein Heiratsgut gegeben oder versprochen worden, so soll es gemäß dem alten Recht unserem Fiscus anheimfallen.

§ 3. Durch ein Testament kann er Außenstehenden, *extraneis*, nichts hinterlassen, wohl aber ihm aus einer gesetzmäßigen und rechtmäßigen Ehe geborenen Kinder, oder sonst Personen, die ihm als Testaments- oder Intestat-Erben rechtmäßig und gesetzlich nachfolgen können, nämlich von den Nachfahren ein Sohn,

eine Tochter, ein Enkel, eine Enkelin, eine Urenkelin, von den Vorfahren der Vater, die Mutter, ein Großvater, eine Großmutter, von Seitenverwandten ein Bruder, eine Schwester, ein Vatersbruder oder eine Vatersschwester.
§ 4. Er soll die Befugnis, ein Testament zu errichten, unter der Einschränkung haben, dass er, und zwar so viel er will, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Rechts und der Gesetze, nur zu Gunsten derjenigen Personen letztwillig zu verfügen, deren Erbfolge Wir durch gegenwärtige kaiserliche Verordnung erlaubt haben, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Erbschaft des Verstorbenen diejenige der genannten Personen auszuschließen ist, welche bei Abschluss der blutschänderischen Ehe erweislich mit Rat beigestanden hat, und dass an ihrer Stelle Derjenige erben soll, der nach jener Person dem Grade nach als der nächste Erbe folgt.
§ 5. Vorstehende, in Betreff der Männer, erlassenen Bestimmungen, sollen auch auf Frauen, welche sich durch eine erwähnte eheliche Gemeinschaft befleckt haben, volle Anwendung finden.
§ 6. Sind aber von den genannten Personen keine vorhanden, so soll der Fiscus als Erbe eintreten.
Geg. VI. id. Dec. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

5,5,7. Die Kaiser Valentinianus und Martianus an Palladius, *praef. praet.*
Unter einer gering zu achtenden und verworfenen Frauensperson wollen wir keineswegs eine solche verstanden wissen, welche, wenn auch arm, doch von freigeborenen Eltern entsprossen ist.
§ 1. Demnach bestimmen wir, dass es den Senatoren und allen mit den höchsten Staatswürden bekleideten Männern frei steht, freigeborener Eltern Töchter, wenn sie auch arm sind, zur Ehe zu nehmen, und dass zwischen frei Geborenen und solchen, die durch Reichtum und Glücksgüter zu größerem Ansehen gelangt sind, kein Unterschied stattfinden soll.
§ 2. Für gering zu achtende und verworfene Personen erachten wir nun folgende Weiber: eine Dienerin, eine Tochter einer Dienerin, eine Freigelassene, eine Tochter einer Freigelassenen, eine Schauspielerin, eine Tochter einer Schauspielerin, eine Schenkwirtin, eine Tochter eines Schenkwirts oder eines Hurenwirts oder eines Darstellers im Amphitheater oder eine solche, die sich öffentlich feil geboten hat. Daher ist den Senatoren die Ehe mit denjenigen Frauen, welche Wir oben aufgezählt haben, verboten.
Geg. prid. non. April (454) zu Constantinopel unter dem Consulate des Aetius und dem des Studius, Viris Clarissimis.

5,5,8. Der Kaiser Zeno an Epinicus, *praef. praet.*
Einige Ägypter haben sich erlaubt die Ehegattinnen ihrer verstorbenen Brüder zu ehelichen, da letztere nach dem Ableben jener noch Jungfrauen gewesen sein sollen, und zwar durch die von einigen Gesetzgebern gebilligte Ansicht geleitet, dass, da körperliche Beiwohnung nicht erfolgt, eine wirkliche Ehe nicht bestanden habe; obwohl dergleichen damals feierlich begangene Verbindungen für gültig anerkannt worden sind, so verordnen Wir durch dieses gegenwärtige Gesetz, dass, wenn dergleichen Ehen abgeschlossen wurden, diese sowohl als die, die sie abgeschlossen haben, und die daraus entsprossenen Kinder den Bestimmungen der alten Gesetze unterworfen sein und nicht wie von den Ägyptern, von denen oben gesprochen wurde, für gültig gehalten und anerkannt werden sollen.
Geg. k. Sept. (475) zu Constantinopel nach dem Consulate des Leon iunioris.

5,5,9. Der Kaiser Anastasius an Severianus, *praef. praet.*
Wir geben allen Untertanen Unserer Herrschaft zu verstehen, dass sie sich blutschänderischer Ehen enthalten sollen. Denn alle gottlosen Reskripte, Verordnungen oder Constitutionen, welche zur Zeit der Gewaltherrschaft einiger Personen gestattet haben, einem frevelhaften Zusammenleben den Namen der Ehe beizulegen, so dass es erlaubt war, des Bruders oder der Schwester Tochter oder die frühere gesetzmäßige Ehegattin des Bruders als rechtmäßige Ehefrau in schändlicher Beiwohnung zu umarmen, oder andere dergleichen Schandtaten zu begehen, heben Wir hiermit ausdrücklich auf, damit nicht durch sträfliches Verhehlen jene scheußliche Zügellosigkeit bestärkt werde.
Geg. (476 - 484)

VI. Titel.

De interdicto matrimonio inter pupillam et tutorem seu curatorem filiosque eorum.

5,6. Von dem Verbote der Ehe zwischen einer Pflegebefohlenen und ihrem Vormund oder Pfleger und deren Sohn.

5,6,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Marinus.

Die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses, wodurch die Ehe zwischen einer Pflegebefohlenen und dem Sohn ihres Vormundes heilsamer Weise abgeschafft ist, darf nicht unter dem Vorwand der Einfalt und Unwissenheit umgangen werden.

Geg. VII. id. Febr. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,6,2. Der Kaiser Alexander an Byrrhus.

Der Mutter einer Pflegebefohlenen ist es nicht verwehrt, mit dem Vormunde ihrer Tochter oder mit dem Sohne dieses Vormundes eine Ehe einzugehen.

Geg. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,6,3. Derselbe Kaiser an Rogatianus.

Da du vorträgst, dass Derjenigen, mit der du ehelich verbunden zu sein anführst und Kinder gezeugt hast, dein Vater, in dessen väterlicher Gewalt du nicht mehr zu sein behauptest, zum Kurator bestellt wurde, hast du, da ein in gehöriger Weise abgeschlossenes Ehebündnis durch ein später eingetretenes Ereignis nicht verletzt werden kann, bei rechtmäßigen Auslegung des Gesetzes nicht zu befürchten, dass man die Kinder, welche ihr habt, als aus einem nicht rechtmäßigen Ehebündnis geborene ansehen wird.

§ 1. Um aber alle Bedenken zu beheben, muss dein Vater und auch deine Ehefrau darauf bestehen, dass ihr statt seiner ein Anderer zum Kurator bestellt werde, dann wird sie die Befugnis haben, Rechnungslegung über die Verwaltung ihrer Geschäfte von dem zu fordern, der eingesetzt werden wird.

5,6,4. Der Kaiser Philippus an Higina.

Dass auf einen Freigelassenen, der seinen natürlichen, ihm im Dienstbarkeitsverhältnis geborenen, später aber freigelassenen Sohn mit seiner Pflegebefohlenen, welche zugleich die Tochter seines Patrons ist, verheiratet hat, der Beschluss des hochachtbaren Senats, wonach Ehen dieser Art für verboten erklärt sind, Anwendung findet, kann nicht bezweifelt werden.

5,6,5. Der Kaiser Philippus und der Cäsar Philippus an Apuleius.

Dass ein Pfleger seine Tochter mit seinem mündig gewordenen Pflegesohn nicht verheiraten könne, ist eine falsche Ansicht von dir.

Geg. XV. k. Sept. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,6,6. Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Lucius.

Wenn du die Pflegebefohlene deines Vaters, ehe derselbe die Vormundschaftsrechnung gelegt hat, oder, wenn sie gelegt wurde, ehe ihr fünfundzwanzigstes Lebensjahr und außerdem das Jahr der Widerrufsfrist abgelaufen ist, geheiratet hast, so kann nicht angenommen werden, dass du mit ihr in einer rechtmäßigen Ehe gelebt, oder in einer solchen Verbindung einen rechtmäßigen Sohn gezeugt hast.

§ 1. Aber wenn der Vater des Mädchens bei seinem Ableben diese Ehe verlangt hat, und sie nach dem Ritus abgeschlossen wurde, so wird auch dein Sohn als ein rechtmäßig geborener erachtet.

Geg. id. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,6,7. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Paragonius.

Wenn ein Vormund oder Kurator ohne erlangte allerhöchste Erlaubnis seine vormalige Pflegebefohlene oder eine ihm Anvertraute mit sich oder seinem Sohn verheiratet hat, so soll ihn die Infamie erwarten, gleichsam als wenn er einer bei Führung der Vormundschaft sich schuldig gemachten Untreue geständig wäre, weil er durch eine Verbindung dieser Art seine betrügerische Verwaltung zu verdecken sich bemüht hat; auch kann das ihm gegebene Heiratsgut mittels einer Klage auf Rückgabe, *condictio*, zurückerlangt werden.

5,6,8. Die Kaiser Leo und Anthemius an Erythrius, *praef. praet.*

Wenn Jemand unter dem widerrechtlichen Namen eines Vormundes oder Kurators, das heißt, an der Stelle des Vormundes oder Pflegers oder als Geschäftsführer ohne gültigen Auftrag das Vermögen einer Pflegebefohlenen verwaltet und dieselbe mit sich oder seinem Sohn verheiratet hat, so verordnen Wir, dass eine solche Ehe bestehen bleiben und nicht nach dem Beispiel der tatsächlichen Vormünder aufgehoben werden soll, damit nicht aus einer spitzfindigen oder arglistigen Behandlung dieser Art ehelichen Verbindungen, oder der aus denselben entsprossenen Nachkommenschaft, oder dem bei solcher Anlass gegebenen oder versprochenen Heiratsgut irgend eine Beeinträchtigung oder üble Nachrede erwachse.

Geg. k. Iul. (469) unter dem Consulate des Marcianus.

VII. Titel.

SI QUACUNQUE PRAEDITUS POTESTATE VEL AD EUM PERTINENTES AD SUPPOSITARUM IURISDICTIONI SUAE ADSPIRARE TENTAVERINT NUPTIAS.

5,7. Wenn hohe Staatsbeamte oder ihre Unterbedienten sich unterfangen, nach Ehen mit einer, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zu trachten.

5,7,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, der mit einem ordentlichen oder sonst einem hohen Staatsamt bekleidet ist, zur Erlangung einer Ehe wider den Willen der Frauenspersonen oder ihrer Eltern, es mögen jene unter Vormundschaft stehende, oder bei ihrem Vater lebende Mädchen oder Witwen, oder unabhängige Witwen, oder Frauen anderer Stellung sein, seine Macht missbraucht und überführt wird, dass er drohende Heftigkeit wider den Willen derjenigen Personen, um deren Schutz es sich hier handelt, anwende oder angewendet habe, so soll, wenn er auch die verbotene Ehe noch nicht vollzogen hat, er doch für einen solchen Versuch in eine Busse von zehn Pfund Gold verfallen und ihm verboten sein, nach Beendigung seines Amts sich den damit verbunden gewesenen Rang weiterhin anzumaßen. Wenn er hinsichtlich der Beibehaltung des Ranges, den er missbraucht hat, Unseren Befehlen Folge zu leisten sich weigert, so soll ihm zur Strafe nicht gestattet sein, in derjenigen Provinz, in welcher er diese Anmaßung sich erlaubt hat, während der nächsten vollen zwei Jahre zu wohnen.

§ 1. Vorstehendem fügen wir noch hinzu, dass dann, wenn er noch sein Amt ausübt, es derjenigen Person, welche er durch eine unrechtmäßige Bemühung dieser Art zu hintergehen versucht hat, erlaubt sein soll, schleunigst die Sache anhängig zu machen, und sich und ihre Angehörigen seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen, wofür die Bürgeranwälte, *civitatis defensoribus*, einer jeden Stadt und die Unterbeamten des Richters selbst sorgen werden.

§ 2. Wenn aber dies Vergehen dem ordentlichen Richter zur Last gelegt wird, so sollen alle Angelegenheiten seines Hauses und alle dasselbe betreffenden Zivil- oder Kriminalsachen, so lange jener in der Provinzial-Verwaltung verbleibt, sein Stellvertreter an sich ziehen.

§ 3. Wenn der Stellvertreter oder ein ähnlicher Beamter die Gewalt seines Amtes zum Abschließen einer solchen Ehe einsetzt, so soll der ordentliche Richter dazwischen treten.

§ 3. Wenn aber Beide verdächtig sind, so soll, so lange sie als Verwalter tätig sind, der besondere Schutz solcher Familien der erhabenen Präfektur obliegen.

Geg. XV. k. Iul. (380) zu Thessalonica, (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

VIII. Titel.

SI NUPTIAE EX RESCRIPTO PETANTUR.

5,8. Wenn zur Eingehung einer Ehe um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht wird.

5,8,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Einige glauben mit Hintansetzung des alten Rechts, dass sie durch Bitten eine Ehe, zu welcher sie, wie sie wohl einsehen, nicht gelangen dürfen, von Uns erschleichen können, wobei sie oft fälschlich vorgeben, dass sie die Einwilligung des Mädchens haben. Deshalb verbieten Wir Verlöbnisse dieser Art durch die Bestimmung gegenwärtigen Gesetzes.

§ 1. Wenn Jemand entgegen dieser Bestimmung auf Grund einer bittweise erschlichenen Erlaubnis zu einer verbotenen Ehe gelangt ist, so soll er nicht daran zweifeln, dass er den Verlust seines Vermögens und die Strafe der Deportation erfahren und aller Rechte aus dieser Ehe, zu der er durch eine untersagten Anmaßung gelangt ist, verlustig gehen und aus dieser Verbindung keine rechtmäßigen Kinder haben wird, denn durch ein gewährendes Schreiben nach gesuchter Bewilligung wird keine wirksame Erlaubnis erlangt; Nachsicht erhalten Diejenigen, welche das Versprechen der Eltern der Braut zur Verheiratung ihrer Tochter zu erfüllen wünschten und die Verlobungsgeschenke, als Konventional-Strafe vierfach, nach Vorschrift der Gesetze zurückzugeben sich verpflichten.

Geg. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

5,8,2. DER KAISER ZENO AN BASILIUS, *PRAEF PRAET.*

Das abscheuliche Verbrechen der Ehe mit der Tochter des Bruders oder der Schwester, welches vermöge allerhöchster Constitutionen unter Androhung sehr schwerer Strafe verboten ist, untersagen Wir durch den Inhalt gegenwärtiger kaiserlicher Verordnung von neuem.

§ 1. Auch nehmen Wir für die Zukunft Allem und Jedem die Erlaubnis zu einer solchen Verbindung, oder vielmehr Verderbnis, sich die Genehmigung zu erbitten, auf dass Jeder wisse, dass ihm auch die Bewilligung, deren Nachsuchung nicht gestattet ist, selbst wenn er sie durch Erschleichung erlangen sollte, nicht von Nutzen sein wird.

IX. Titel.

DE SECUNDIS NUPTIIS.

5,9. Von Ehen, die nach der ersten eingegangen werden.

5,9,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine Frau, welche ihrem früheren Ehemann, indem sie ihre Wiederverheiratung beschleunigt, nicht die gebührende Trauer erwiesen hat, soll nach bekanntem Recht mit der Infamie belegt werden.

§ 1. Außerdem soll sie ihrem zweiten Ehemann von ihrem Vermögen nicht mehr als den dritten Teil als Heiratsgut einbringen, und ihm auch durch ein Testament nicht mehr als den dritten Teil hinterlassen dürfen.

§ 2. Ferner soll sie von allen Erbschaften, Vermächtnissen, letztwilligen Fideikommissen und Schenkungen von Todeswegen ausgeschlossen sein, denn alles dies sollen sich die eingesetzten Erben, die Miterben oder die Intestaterben zueignen, damit es nicht den Anschein habe, als ob Wir bei den Vorschriften, durch welche Wir eine Verbesserung der Sitten eingeführt haben, den Vorteil des Staatsschatzes suchen.

§ 3. Auch das soll sie verlieren, was ihr erster Ehemann ihr letztwillig hinterlassen hat, so dass das, was der Ehefrau von ihrem früheren Manne hinterlassen wird und durch eine unzeitige Eheschliessung derselben herrenlos zu werden beginnt, vorrangig den im Edikt des Prätors aufgezählten zehn Personen, somit den Vorfahren und Nachfahren und den Seitenverwandten bis zum zweiten Grade, und zwar nach der Nähe des Grades, nach diesen aber dem Staatsschatz zufallen soll.

§ 4. Eine solche mit der Infamie belegte Frau wird auch zu Intestat-Erbschaften, es mögen dieselben auf Vorschriften des Zivilrechts oder des prätorischen Edikts beruhen, nicht über den dritten Verwandtschaftsgrad hinaus zugelassen.

Geg. XV. k. Ian. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

5,9,2. DIESELBEN KAISER AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine Frau, deren Ehemann verstorben ist und sich innerhalb der Frist eines Jahres einen Anderen zu heiraten sich beeilt hat, denn Wir fügen den zehn Monaten noch einen kurzen zu beobachtenden Zeitraum hinzu, obwohl Wir auch diese Frist für klein erachten, soll, als mit Schmach behaftet, der Vorzüge und Befugnisse ihres hohen und edlen Standes beraubt, und alles dessen, was sie von dem Vermögen ihres vorigen Ehemannes entweder auf Grund der Verbindung oder durch den letzten Willen des verstorbenen Gatten erlangt hat, verlustig gehen.

Geg. III. k. Iun. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

5,9,3. DIESELBEN KAISER AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Frauenspersonen, welche aus einer früheren ehelichen Verbindung Kinder haben, und nach Ablauf des für die Trauer bestimmten Zeitraums zu einer zweiten Ehe geschritten sind, sollen alles, was sie aus dem Vermögen ihrer früheren Ehemänner auf Grund der Verbindung, auch was sie aufgrund der ehelichen Verbindung erhalten, oder was sie durch Schenkungen von Todes wegen oder unmittelbar auf Grund eines Testaments oder in Folge eines Fideikommisses oder Vermächtnisses oder auf irgend eine Weise unentgeltlich als Beweis einer bereichernden Freigebigkeit aus den Gütern ihrer früheren Ehemänner, wie oben gesagt, erlangt haben, alles dies, so wie sie es erhalten haben, vollständig auf die Kinder übertragen, welche sie aus der vorhergegangenen ehelichen Verbindung haben, oder auf eines dieser Kinder, wenn es zu denen gehört, die Wir einer solchen Erbfolge für ganz fähig erachten, zu dessen Gunsten in Betracht seiner Verdienste die Mutter die Bestimmung ihrer Freigebigkeit treffen will.

§ 1. Und es sollen dergleichen Frauenspersonen nichts aus solchem Vermögen zur Veräußerung an eine fremde Person oder an die aus der späteren Ehe erhaltene Nachkommenschaft übereignen, sondern sie

sollen daran nur die Befugnis, solches zu besitzen und auf Lebenszeit zu nutznießen, haben, ohne dass ihnen das Recht der Veräußerung zusteht. Denn wenn von diesen Sachen an irgend einen Anderen etwas übertragen sein sollte, so soll solches aus den Mitteln der Mutter ersetzt werden, damit das erwähnte Vermögen unverkürzt an die Kinder, für welche Wir dasselbe bestimmt haben, und unversehrt gelange. Auch fügen Wir gegenwärtigem Gesetze die Bestimmung hinzu, dass, wenn irgend eines der Kinder, welche erweislich aus der früheren Ehe geboren sind, mit Tode abgeht, nachdem bereits die Mutter die Schmach einer zweiten Verehelichung auf sich geladen, und wenn noch andere aus der erwähnten Ehe entsprossene Kinder übrig sind, die Mutter dasjenige, was sie durch diese Intestat- oder testamentarische Beerbung ihres Sprösslings erworben zu haben scheint, nach Verhältnis des ihr gebührenden Anteils auf Lebenszeit nur besitzen darf, und den aus der früheren Ehe geborenen Kindern, in soweit solche am Leben geblieben sind, ganz hinterlassen muss, ferner sie auch nicht die Befugnis haben soll, über Vermögen dieser Art zu Gunsten irgend einer fremden Person letztwillig zu verfügen oder davon etwas zu veräußern.
§. 2. Falls sie aber aus der früheren Ehe keine Nachkommenschaft gehabt hat, oder das Kind oder die Kinder gestorben sind, so soll sie auf alles, was sie auf irgend eine Weise erlangt hat, mit vollem Recht das Eigentum erhalten und die freie Befugnis haben, es beliebig zu veräußern oder darüber letztwillig zu verfügen.
Geg. XV. k. Ian. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

5,9,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wiewohl Wir durch andere Verordnungen bestimmt haben, dass das Vermögen der Mutter ganz an ihre Kinder gelangen soll, so ist doch zu wissen, dass dasjenige, was die Ehefrau durch die Freigebigkeit ihres Ehemannes erhalten hat, nur die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder gleichsam als ein besonderes väterliches Erbgut sich aneignen dürfen.
§ 1. Wenn daher etwa eine Frau, welche Kinder hat, zu einer zweiten Ehe geschritten ist, so sollen die Ehegeschenke, welche der zweite Mann hat der Frau zukommen lassen, nur den Kindern, die aus der zweiten Ehe geboren sind, ganz zuteil werden, und es soll den aus der vorausgegangenen Ehe geborenen Kindern nicht zustatten kommen, selbst wenn die Frau dies in einer dritten Ehe verspricht.
§ 2. Wenn der zweite Mann, ohne dass Kinder aus dieser Ehe geboren wurden, verstirbt, so soll die Ehefrau alles, was sie von ihm als Ehegeschenk erlangt, als ihr rechtmäßiges Eigentum ansehen, auch wenn der Geschenkgeber erweislich aus einer früheren Ehe Kinder hinterlassen hat.
§ 3. Das Vermögen der Mutter betreffend, soll dieses, es mag auf diesem oder jenem Rechtsgrunde beruhen, ihren sämtlichen Kindern, ohne in Hinsicht auf ihren Vater einen Unterschied gelten zu lassen, im Verhältnis der einzelnen Anteile, so wie sie von der Mutter entweder durch freiwillige Freigebigkeit oder durch ein Testament beschieden sind, zuteil werden.
§ 4. Denn durch gegenwärtiges Gesetz wollen Wir besonders den Grundsatz aufrecht erhalten wissen, dass die aus der jeweiligen Ehe geborenen Kinder das Vermögen, das aus den von ihrem Vater herrührenden Ehegeschenken besteht, behalten sollen.
Geg. III. non. Nov. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

5,9,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINAN. AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Im Allgemeinen verordnen Wir, dass in allen Fällen, in welchen die dem gegenwärtigen Gesetze vorausgegangenen Constitutionen festgesetzt haben, dass die Ehefrau nach der durch den Tod des Ehemannes erfolgten Auflösung des Ehebündnisses für die gemeinsamen Kinder dasjenige, was aus dem Vermögen des Ehemannes an sie gelangt ist, aufbewahren soll, in diesen Fällen auch der Ehemann dasjenige, was aus dem Vermögen der Ehefrau an ihn gelangt ist, den gemeinsamen Kindern aufbewahren muss, ohne Unterschied, ob ein Anderer für den Ehemann die Schenkung vor der Hochzeit oder für die Ehefrau das Heiratsgut zu stellen für gut befunden hat.
§ 1. Diese Vorschrift soll beobachtet werden, auch wenn die vor der Hochzeit geschenkten Gegenstände, wie es zu geschehen pflegt, als Heiratsgut von der Ehefrau wieder eingebracht werden.
§ 2. Das Eigentum aber an den Sachen, welche für die Kinder infolge der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder der früheres Constitutionen aufbewahrt werden, gehört nach Unserer Willensmeinung den Kindern. Daher können die Kinder nach dem Tode Desjenigen, der für sie diese Sachen aufbewahrte, dieselben, soweit sie noch vorhanden sind, von jedem Besitzer fordern, das Verzehrte aber können sie von den Erben Desjenigen ersetzt verlangen, der sie hätte aufbewahren sollen.
§ 3. Die Freiheit, in eigenem Namen die Sachen, welche für die Kinder aufzubewahren sind, zu veräußern oder zu verpfänden, ist Denjenigen genommen, welche diese aufbewahren müssen.

§ 4. Dagegen bewilligen Wir dem Vater die Befugnis, die Geschäfte seiner Kinder nützlich zu besorgen. § 5. Auch verweigern wir den Eltern nicht die Freiheit, nach ihrer Willkür die erwähnten Sachen unter die Kinder zu verteilen oder beliebig auszuwählen.
§ 6. In den Fällen aber, in welchen die Mutter für die gemeinsamen Kinder Sachen, gleichsam als deren väterliches Erbgut, aufzubewahren hat, das heißt, wenn nach der durch den Tod des Ehemanns erfolgten Auflösung des Ehebündnisses die Frau zu einer andern Ehe geschritten ist, oder wenn gemäß Unserer Verordnung der Vater für die gemeinsamen Kinder Sachen, gleichsam als deren mütterliches Erbgut, aufbewahren muss, das heißt, wenn nach der durch den Tod der Ehefrau erfolgten Auflösung des Ehebandes der Mann wieder zu einer Ehe geschritten ist, soll den Kindern, wenn sie auch die Erbschaft desjenigen ihrer Eltern, welcher zuerst verstorben ist, nicht angetreten haben, frei stehen, diese Sachen so, als ob sie zu dem Vermögen Desjenigen ihrer Eltern, der zuletzt verstirbt, gehört hätten, für sich zu fordern, in sofern sie die Erbschaft Desjenigen ihrer Eltern, der zuletzt verstirbt, anzutreten für gut befunden haben. Dadurch soll nicht Etwas, was zur Begünstigung der Kinder eingeführt ist, in gewissen Fällen nicht zu deren Nachteil eingeführt zu sein erscheinen.
§ 7. Ferner haben Wir aus menschenfreundlichen Gesinnungen diesem Gesetz die Bestimmung einverleiben zu müssen geglaubt, dass auch in dem Fall, wo entweder die Frau Sachen, welche von ihrem Ehemann an sie übergeben wurden, oder der Ehemann Sachen, welche aus dem Vermögen seiner Frau an ihn gelangen, das heißt wenn die erste Ehe durch den Tod des einen Teils aufgelöst wird, und der Überlebende nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, es den Kindern frei stehen soll, diese Sachen, falls sie vom Vater her stammen, als väterliches, falls von der Mutter, als mütterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, insofern sie nicht der Ehemann oder die Ehefrau, das heißt der überlebende Gatte verzehrt oder veräußert hat, was den nicht zu einer zweiten Ehe Schreitenden, weil sie als Eigentümer dieser Sachen angesehen werden, ohne Zweifel erlaubt ist.
Geg. VII. id. Sept. (439) unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

5,9,6. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*
Durch gegenwärtiges für immer gültiges allgemeines Gesetz verordnen Wir, dass dem Vater oder der Mutter, wenn er oder sie in einer früheren Ehe Kinder gezeugt hat und zur zweiten oder dritten oder noch weiteren Ehe geschritten ist, nicht erlaubt sein soll, der Stiefmutter oder dem Stiefvater durch Erbgangsrecht, sei es mittels eines Testaments oder einer mündlichen letztwilligen Erklärung oder einer Verbriefung als Vermächtnis oder Fideikommiss mehr zu hinterlassen, oder als Heiratsgut oder als Schenkung vor der Hochzeit, oder als Schenkung von Todeswegen, oder durch schriftliche Schenkungen unter Lebendigen, welche, obwohl sie bei bestehender Ehe durch das bürgerliche Recht untersagt sind, doch durch den Tod des Schenkenden aus gewissen Gründen rechtsbeständig zu werden pflegen, mehr zuzuwenden, als dem Sohne oder der Tochter, wenn nämlich nur einer oder eine vorhanden ist.
§ 1. Sind mehrere Kinder da und haben die einzelnen gleiche Erbteile, so soll ein größerer Betrag, als an jedes derselben gelangt ist, ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter nicht zugewendet werden.
§ 2. Wenn aber das erwähnte Vermögen nicht in gleichen Erbteilen an die erwähnten Kinder übergegangen ist, so soll es auch dann nicht erlaubt sein, deren Stiefmutter oder Stiefvater einen größeren Betrag durch Testament zu hinterlassen, oder zu schenken, oder als Heiratsgut oder Schenkung vor der Hochzeit zuzuwenden, als dasjenige Kind erhält, dem der kleinste Erbteil letztwillig hinterlassen, oder gegeben, oder geschenkt worden ist, jedoch derart, dass der vierte Teil, welcher diesen Kindern gesetzlich gebührt, in keinem Falle verkürzt werden darf, außer wenn Gründe vorliegen, welche die Klage wegen pflichtwidrigem Testament ausschließen.
§ 3. Diese Anordnung soll auch auf die Person des Großvaters oder der Großmutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter, der Enkel oder Enkelinnen, desgleichen der Urenkel oder Urenkelinnen, sie mögen in väterlicher Gewalt sich befinden oder aus ihr entlassen worden sein, Anwendung finden, ohne Unterschied, ob diese Verwandten von dem Vater oder von der Mutter herstammen. Wenn aber mehr, als hiermit bestimmt ist, der Stiefmutter oder dem Stiefvater hinterlassen oder geschenkt oder gegeben worden ist , so soll das, was mehr hinterlassen oder geschenkt oder gegeben wurde, so, als wenn es gar nicht schriftlich verordnet, hinterlassen, geschenkt oder gegeben wäre, den Personen der Kinder zufallen und unter diese verteilt werden, auch ist dabei keine Umgehung dieses Gesetzes, sie mag durch Vorschiebung einer drittem Person oder durch irgend ein anderes Mittel bewerkstelligt sein, gestattet.
§ 4. Vorstehendem fügen Wir hinzu, dass der Frau in den Fällen, in welchen sie nach den Bestimmungen der früheren Gesetze die Schenkungen vor der Hochzeit und auch die übrigen von ihrem verstorbenen Ehemann an sie gelangten Sachen, gleichsam als väterliches Erbgut, für die gemeinsamen Kinder aufzubewahren verpflichtet ist, das heißt, wenn sie nach der durch den Tod ihres Ehemannes erfolgten Auflösung des Ehebandes zu einer anderen Ehe schreitet, an den unbeweglichen Sachen, an den Dienern

und an den Bürgern zustehenden Versorgungsbezügen nur der Nießbrauch auf Lebenszeit zustehen, und ihr das Veräußerungsrecht genommen sein soll.
§ 5. An den beweglichen Sachen aber soll sie, nachdem dieselben nach ihrem wahren Wert durch von beiden Teilen gewählte und dazu eidlich verpflichtete Taxatoren abgeschätzt sind, auf gleiche Weise den Nießbrauch haben, falls sie hinlängliche Bürgschaft dafür leistet, dass sie diese beweglichen Sachen oder deren Wert den aus dem betreffenden Ehebande entsprossenen Söhnen oder Töchtern, oder nach dem Tode derselben den von diesen Kindern entsprossenen Enkeln und Enkelinnen, insofern sie von allen oder von einem oder einer derselben überlebt wird, nach der Bestimmung dieses Gesetz erstatten werde.
§ 6. Wenn sie hinlängliche Bürgschaft zu leisten zögert oder außer Stande sein sollte, so sollen die erwähnten beweglichen Sachen, soweit sie der Mutter von den Kindern noch nicht übergeben sind, bei letzteren verbleiben, diejenigen aber, welche der Mutter bereits ausgehändigt oder von ihr zurückbehalten worden sind, sollen den Kindern wieder herausgegeben werden, jedoch nur in dem Fall, wenn von ihnen der Mutter hinlängliche Bürgschaft zur Sicherung dessen dargeboten wird, dass sie ihr, so lange sie lebt, statt des Nießbrauchs an den erwähnten beweglichen Sachen nach deren durch Abschätzung ermitteltem Wert vier vom Hundert Zinsen in jedem Jahre zu entrichten nicht zögern werden, und zwar so, dass durch diese Bürgschaft auch dafür Sicherheit zu stellen ist, dass seitens ihrer Söhne oder Töchter oder der von denselben erzeugten Kinder, wenn sie alle vor der Mutter sterben sollten, alle die erwähnten beweglichen Sachen, nach der Vorschrift der Gesetze der Mutter, welcher dieser mit Trauer verknüpfte Gewinn zugute kommen muss, erstattet werden sollen.
§ 7. Es wird daher einem jeden der beiden Teile, welcher Bürgschaft leistet, erlaubt sein, falls er darin einen Vorteil für sich zu finden glaubt, diese beweglichen Sachen zu nutznießen, als Darlehen zu geben oder zu verpfänden oder zu verkaufen, auch dass besonders die Kinder, welche dieselben erwerben, in den Stand gesetzt werden, daraus die ihrer Mutter gebührenden Leistungen, ohne Nachteil zu erleiden, zu bestreiten.
§ 8. Wenn aber jeder von beiden Teilen die erwähnte Bürgschaft zu geben unterlässt oder sie zu geben außerstande sieht, so sollen die in Rede stehenden Sachen bei der Ehefrau bis an ihres Lebens Ende verbleiben.
§ 9. All das Vermögen, welches die Ehefrau von ihrem Ehemann erhalten hat, desgleichen ihr eigenes gegenwärtiges und zukünftiges, ist so, als wenn es zum Pfand oder Hypothek gestellt wäre, zur Sicherheit für die Schenkung vor der Hochzeit oder für die übrigen aus dem Vermögensbestand des Ehemannes an sie gelangten Sachen von dem Tage ab, wo diese Sachen an sie gekommen sind, den Kindern dergestalt verpfändet, dass Derjenige, welcher, nachdem die Sachen der Mutter übergeben oder von ihr, wenn es sich so ereignet haben sollte, zurückbehalten wurden, einen Kontrakt mit einer Frau, welche sich zum zweiten Male ehelich gebunden hat, eingegangen ist, bei der Verfolgung seiner Rechte auf diese ihm verpfändeten Sachen zurückstehen muss, indem ihm die Kinder, welche ans der fraglichen Ehe entsprossen, und die Enkel und Enkelinnen, welche von diesen Kindern gezeugt sind, zweifellos vorgehen.
§ 10. Wenn aber der Vater oder die Mutter, den Kindern ihre Liebe erhaltend, zu einer weiteren Ehe nicht haben schreiten wollen, so soll es weder dem Ehemann verwehrt sein, das, was aus dem Vermögen der Frau ihm zugefallen ist, noch der Frau, die Sachen, welche aus dem Vermögensbestand des Ehemanns an sie gelangt sind, nach Belieben zu gebrauchen oder zu verkaufen oder auf irgend eine Art und Weise zu veräußern, oder als Faustpfand oder Hypothek, wenn sie wollen, zu stellen, da es ihr Eigentum ist.
§ 11. Diejenigen der erwähnten Sachen aber, welche noch vorhanden und nicht veräußert, verzehrt oder verpfändet sind, dürfen die Kinder, selbst wenn sie die Erbschaft der Eltern nicht antreten, sich zueignen.
Geg. II. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

5,9,7. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn in denjenigen Fällen, in welchen der Vater das Heiratsgut, die Mutter die Schenkung vor der Hochzeit, oder sonstige von dem anderen Teil an sie gelangte Sachen den Kindern ohne Unterschied des Geschlechts aufzubewahren gesetzlich angewiesen sind, ein Sohn oder eine Tochter vor dem Ableben des Vaters oder der Mutter, sei es vor der zweiten Verheiratung derselben oder nachher, mit Hinterlassung eines Sohnes oder einer Tochter, oder eines Enkels oder einer Enkelin oder mehrerer verstirbt und der Vater noch lebt oder die Mutter noch vorhanden ist, so verfügen Wir, dass der Erbteil, welcher dem verstorbenen Sohn oder der verstorbenen Tochter gebührt, oder der Gewinn davon, nicht an die Brüder oder Schwestern des Verstorbenen, sondern an dessen Söhne oder Töchter, oder Enkel beiderlei Geschlechts, oder Urenkel, auch wenn deren Großeltern oder Urgroßeltern noch am Leben. sind, gelangen soll, wobei die Erlaubnis, aus den überlebenden Kindern nach Belieben auszuwählen, nicht genommen ist.
Geg. k. Mart. (478) unter dem Consulate des Ellus, Viro Clarissimo.

5,9,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Kind erster Ehe vor der zweiten Verheiratung des Vaters oder der Mutter, mit Hinterlassung von Söhnen, Enkeln oder Urenkeln verstirbt, so verordnen Wir, dass dessen Erbteil nicht an seine Geschwister oder, wenn ein Bruder oder eine Schwester nicht vorhanden ist, an seinen Vater oder seine Mutter, sondern an die Kinder, Enkel oder Urenkel der verstorbenen Person gelangen soll, so dass diese, es mögen einer oder mehrere vorhanden sein, nur denjenigen Erbteil fordern können, der ihnen vom Verstorbenen her zukommt.

§ 1. Auch das wollen Wir durch eine genauere Verordnung festsetzen, dass demjenigen, der in einer früheren Ehe Kinder gezeugt hat und nicht zu einer zweiten Verehelichung geschritten ist, es frei steht, die aus der früheren Ehe erworbenen Sachen auf beliebige Art zu veräußern oder zu verwalten, dass aber die Kinder, auch wenn sie die natürliche oder die mütterliche Erbschaft nicht antreten, diejenigen Sachen, welche nicht veräußert worden sind, sich anzueignen befugt sind.

§ 2. Dazu verordnen Wir, dass künftig auch diejenige Veräußerung von dergleichen Sachen gelten soll, welche im Testament des Vaters oder der Mutter entweder durch ausdrückliches Vermächtnis oder durch allgemeine Einsetzung eines Erben bewirkt ist.

§ 3. Diese, den Kindern erteilte Erlaubnis, dass sie auch dann, wenn sie nicht die väterliche oder mütterliche Erbschaft antreten, diejenigen Sachwerte sich aneignen dürfen, welche ihr Vater oder ihre Mutter aus der Ehe, die von denselben nicht während eine anderweitigen Verheiratung veräußert wurde, soll den Kindern nicht zustehen, falls sie die väterliche oder mütterliche Erbschaft nur zum Teil antreten, zum Beispiel wenn auch andere Kinder, aus einer früheren Ehe, von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter hinterlassen sind.

§ 4. Die alte Verordnung ergänzend, bestimmen Wir, dass dem Beispiel der Mutter gemäß, deren Vermögen nach einer anderweitigen Verheiratung den in der früheren Ehe gezeugten Kindern zu dem Zweck verpfändet ist, um denselben die Sachwerte, welche aus der früheren Ehe an dieselbe gelangt sind, zu sichern, auch das Vermögen des Vaters, sowohl sein gegenwärtiges als zukünftiges, seinen in der früheren Ehe gezeugten Kindern nach seiner anderweitigen Verheiratung zu dem Zwecke, um denselben die Sachen, welche ihm von ihrer Mutter zugeflossen sind, zu sichern, verpfändet sein soll.

§ 5. Auch soll das Vermögen desjenigen Vaters, der ein solches Kind oder solche Kinder in seiner väterlichen Gewalt hat und verpflichtet ist, denselben ihr mütterliches oder das ihnen von ihren mütterlichen Vorfahren zugefallene Vermögen zu erhalten, diesen Kindern zum Zweck der Sicherung ihres mütterlichen Vermögens verpfändet sein, jedoch mit der Maßgabe, dass den Kindern solche Hypotheken nicht zur Veranlassung dienen können, um die Verwaltung des Vaters oder der Mutter zu untersuchen, oder mit ihnen deshalb Streit anzufangen, da es gesichertes Recht ist, dass auch dann, wenn dieselben ihr Vermögen, welches sie außer den erwähnten Sachen oder dem mütterlichen Vermögen besitzen, veräußert haben, den Kindern ihr Hypothekenrecht ungeschmälert verbleibt.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

5,9,9. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Weil die bisher ergangenen Gesetze bestimmt haben, dass alles das, was bei dem Vorhandensein von Kindern aus einer früherer Ehe die Frau ihrem zweiten Ehemann oder der Mann seiner zweiten Ehefrau unter der Bezeichnung des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit oder auf irgend eine andere Weise gegeben oder hinterlassen hat, in so weit als es den Betrag, welcher jedem Sohne oder jeder Tochter aus früherer Ehe zu geben oder zu hinterlassen war, übersteigt, widerrufen werden kann und allein an die aus erster Ehe geborenen Söhne oder Töchter gelangen soll, und dabei der aus der zweiten Ehe geborenen Kinder nicht erwähnt wurden, so verordnen Wir, um auch diesem Mangel abzuhelfen, dass alles, was auf die erwähnte Art widerrufen wird, nicht bloß den Kindern erster Ehe, sondern auch den aus der zweiten Ehe geborenen gehören und nach Köpfen unter alle verteilt werden soll.

§ 1. Ferner sollen die Sachwerte, welche dem Ehemann oder der Ehefrau aus dem Heiratsgut oder der Schenkung vor der Hochzeit zufallen, dann, wenn dieselben zu einer anderweitigen Ehe geschritten sind, den aus der früheren Ehe entsprossenen Kindern ganz wie in dem Fall, dass die Ehe durch den Tod aufgelöst wäre, erhalten werden, auch soll dabei nicht die Ursache der Auflösung der Ehe berücksichtigt, noch sonst eine Erörterung in dieser Angelegenheit vorgenommen werden.

Geg. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,9,10. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da es deutlich durch Gesetze bestimmt ist, dass undankbare Kinder von der Erbschaft ihrer Vorfahren ausgeschlossen werden sollen, wenn diese in ihren letztwilligen Verordnungen den Grund schriftlich ausgedrückt haben und dieser als wahr erkannt wird, so scheint dieser Verordnung die Constitution des

vergöttlichten Kaisers Leo zu widersprechen, welche derselbe über die aus einer früheren Ehe entsprossenen Kinder verfasst hat.
§ 1. Denn da es demnach dem Vater oder der Mutter, die zu einer zweiten Ehe geschritten sind, obliegt, dem zweiten Ehemann oder der Stiefmutter aus Rechtsgründen nicht mehr zuzuwenden, als sie demjenigen aus der früheren Ehe geborenen Kind, weiblichen oder männlichen Geschlechts, welches den geringsten Teil erhalten soll, hinterlassen haben, so entstand aus dieser Verordnung zum Nachteil der Eltern eine sehr große Unbilligkeit.
§ 2. Denn die Kinder, wohl wissend, dass ihnen von ihren Eltern auch wider deren Willen etwas, und zwar so viel, als der zweite Ehemann oder die Stiefmutter erhalten, hinterlassen werden muss, fügten mit Frechheit und Ausgelassenheit aller Art ihren Eltern Kränkungen zu.
§ 3. Deshalb verordnen Wir, dass wahrhaft undankbare Kinder die Wohltat, welche ihnen die Constitution des vergöttlichten Kaisers Leo, dessen Wir erinnern, erteilt hat, künftig nicht beanspruchen dürfen, sondern als Undankbare von jedem Zugewinn dieser Art ausgeschlossen werden sollen.
§ 4. Diese Bestimmung soll auch für die Personen des Großvaters und der Großmutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter, der Enkel oder Enkelinnen, desgleichen der Urenkel oder Urenkelinnen, sie mögen in väterlicher Gewalt sich befinden oder aus derselben entlassen sein, oder von der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaftsreihe herstammen, beachtet werden.
§ 5. Aber wie Wir für die Eltern sorgen, eben ao dulden Wir auch nicht, dass ihren unschuldigen Nachkömmlingen Kränkungen zugefügt werden, daher den Eltern, welche einer anderweitigen Ehe sich hingegeben haben, nicht gestattet ist, ihre Kinder früherer Ehe, vielleicht aus unvernünftigem Hass, ohne gerechte Ursache für Undankbare zu erklären.
§ 6. Denn Wir wollen die erwähnte Wohltat nur denjenigen Kinder für verlustig erklärt wissen, die einer wirklichen Undankbarkeit gegen ihre Eltern von den Erben derselben durch klare und unzweifelhafte Beweise wegen solcher Fälle überführt werden, welche schon früher in den alten Gesetzen aufgezählt wurden.
Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

X. Titel.

SI SECUNDO NUPSERIT MULIER CUI MARITUS USUMFRUCTUM RELIQUIT.

5,10. Wenn sich eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann etwas zum Nießbrauch vererbt hat, wieder verheiratet.

5,10,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn ein Ehemann bei seinem Ableben den Nießbrauch seines Vermögens seiner Ehefrau letztwillig bestimmt hat und sie zu einer anderweitigen ehelichen Verbindung geschritten ist, so soll sie den Nießbrauch, den sie von ihrem früheren Ehemann erlangt hat, verlieren und ihn auf seine Kinder von dem Tag ab übergeben, an welchem sie sich wieder verheiratet hat.
§ 1. Sollten die Kinder aus der früheren Ehe noch im hilflosen Alter der Kindheit sich befinden und keinen Schutz durch einen Vormundes haben, und sollte die Mutter, diese Gelegenheit benutzend, des hinterlassenen Vermögens sich bemächtigt haben , so soll alles nach dem Gesetz zurückgefordert und nebst den gebührenden Nutzungen nach gelegter Rechnung von ihr erstattet werden.
§ 2. Dies gilt auch von dem Nießbrauch, welchen an seinem eigenen Vermögen der Ehemann seiner Ehefrau bei Errichtung seines letzten Willens bestimmt hat. Wir bestimmen hinsichtlich des Nießbrauches an den vor der Hochzeit geschenkten Sachen dass dasjenige beachtet werde, was die früheren Constitutionen bestimmt haben.
Geg. id. Mart. (392) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

XI. Titel.

DE DOTIS PROMISSIONE ET NUDA POLLICITATIONE.

5,11. Von dem förmlichen und dem einfachen Versprechen von Heiratsgut.

5,11,1. DER KAISER ALEXANDER AN CLAUDIUS.
Ohne rechtlichen Grund bist du der Meinung, dass dir eine Klage, als wenn dir ein Heiratsgut versprochen, aber nicht geleistet sei, dann zustehe, falls dir weder eine bestimmte Sache, noch ein bestimmter Betrag versprochen, sondern im Heiratsvertrag weiter nichts verschrieben ist, als dass die, die geheiratet hat, dir ein Heiratsgut zu geben versprochen hat.
Geg. k. Aug. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

5,11,2. Der Kaiser Gordianus an Herodotus, *praef. praet.*

Wenn dein Schwiegervater für das versprochene Heiratsgut Zinsen zu entrichten sich verpflichtet hat, so wird der betreffende Richter verfügen, dass dir das gezahlt werde, was du erweislich zu fordern hast.

Geg. XII. k. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,11,3. Derselbe Kaiser an Claudius.

Wenn zu der Zeit, als du dich mit deiner Frau verheiratet hast, Derjenige, dessen du erwähnst, dir ein Heiratsgut zu geben versprochen, aber nicht dessen Betrag hinzugefügt, sondern denselben in sein Gutbefinden gestellt hat, und die Verpflichtung nicht einhält, so wirst du, der betreffenden Klagen dich bedienend, auf dem Rechtswege zu dem versprochenen Guthaben gelangen, denn es scheint das Fürgutbefinden eines besonnenen und verständigen Mannes in der Vereinbarung enthalten zu nein.

Geg. k. Ian. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,11,4. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Rufus.

Wenn du nach dem Willen des Aussteuernden im Heiratsvertrag mehr erhalten zu haben schriftlich bestätigt, als du empfangen hast, so wisse, dass du einen Vertrag hast, auf Grund dessen du das Fehlende nachfordern kannst.

Geg. non. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,11,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Dasumiana.

Wenn dein Vater deinem Ehemann auf dessen Anfrage ein Heiratsgut versprochen hat, so steht nicht dir, sondern deinem Ehemann gegen die Erben des Schwiegervaters die Klage zu.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate des Kaiser.

5,11,6. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Hierius, *praef. praet.*

Um die Einforderung des Heiratsguts zu betreiben, dessen Stellung einmal genehm war, sollen Worte jeglicher Art genügen, schriftliche und mündliche, auch wenn eine förmliche Verpflichtung bei dem Versprechen des Heiratsguts nicht erfolgt ist.

Geg. k. Mart. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

5,11,7. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *praef. praet.*

Wenn ein Vater ohne weiteres für seine Tochter ein Heiratsgut gegeben oder für seinen Sohn eine Schenkung vor der Hochzeit gestellt hat, das Kind aber, es mag in väterlicher Gewalt sich befinden oder derselben entlassen sein, mütterliches oder sonstiges Vermögen besitzt, woran der Vater kein Eigentumsrecht geltend machen kann und woran ihm nur der Nießbrauch zusteht, oder wenn das Kind aus irgend einem Grund Forderungen an den Vater zu machen befugt war, so bestand bei den alten Juristen darüber Zweifel, ob anzunehmen sei, dass der Vater eben aus jener dem Kinde gegenüber bestehenden Schuld das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit zu geben versprochen oder wirklich gegeben habe, um dadurch der erwähnten Schuld entledigt zu werden, oder ob die Schuld in ihrer ursprünglichen Art bestehen bleibe und Freigebigkeit den Vater zur Stellung des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit veranlasst habe.

§ 1. Bei diesem Zweifel wichen sehr viele der alten Rechtsgelehrten von einander ab, wobei diese Frage auch noch auf den Fall ausgedehnt wurde, ob, wenn etwa der Vater im Heiratsvertrag erklärt hatte, dass er aus dem väterlichen und aus dem mütterlichen Vermögen des Kindes das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit stelle, anzunehmen sei, es sei vom Vater zur Hälfte aus seinem eigenen Vermögen, oder es sei nach Verhältnis des Betrages eines jeden jener beiden Vermögen das Versprechen oder die Leistung geschehen.

§ 2. Um diese beiden Zweifel einer endgültigen Entscheidung zu unterwerfen, verordnen Wir, dass, wenn er nichts hinzuzufügen für gut befunden, sondern ohne weiteres ein Heiratsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit gegeben oder versprochen hat, angenommen werden soll, er habe dies aus seinem Vermögen getan, und die Schuld sei in ihrer anfänglichen Beschaffenheit verblieben. Denn nicht unbekannt sind die Gesetze, durch welche bestimmt ist, dass es die Pflicht des Vaters ist, ein Heiratsgut oder eine Schenkung vor der Hochzeit für seine rechtmäßigen Kinder zu geben.

§ 3. Eine solche Freigebigkeit soll daher wahr und unwiderruflich verbleiben, damit für sich sowohl die Freigebigkeit als auch die Schuld des Vaters, seine ursprüngliche Eigenschaft behalte.

§ 4. Wenn er aber erklärt hat, dass er teils aus seinem eigenen, teils aus dem den Kindern gehörigen mütterlichen oder anderem ihm nicht zustehenden Vermögen, oder aus seinen Schulden dergleichen Freigebigkeiten geleistet habe, dann soll, wenn er in Armut lebt, angenommen werden, es sei das Heiratsgut

oder die Schenkung vor der Hochzeit aus dem Vermögen gegeben, welches den Söhnen oder Töchtern gehört.
§ 5. Wenn er aber selbst hinreichendes Vermögen besitzt, so soll in diesem Falle es so angesehen werden, als wenn er aus seinem eigenen Vermögen das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit gegeben habe. Denn er hätte ja nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln ein Heiratsgut für die Tochter oder eine Schenkung vor der Hochzeit für den Sohn stellen, und seinen Kindern, insofern dieselben einen Teil oder vielleicht gar ihren ganzen Besitz der Freigebigkeit des Vaters als Heiratsgut oder Schenkung vor der Hochzeit hinzufügen wollten, dazu die Erlaubnis erteilen können, um deutlich zu machen, wie viel er selbst beitragen wolle und wie viel aus dem Vermögen der Kinder dazu kommen solle, um nicht, in Prahlereien sich brüstend, in eine ihm nahe Gefahr zu geraten.
Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XII. Titel.

DE IURE DOTIUM.

5,12. Von dem das Heiratsgut betreffenden Recht.

5,12,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN NICEPHORUS.
Ist der Besitz an einer Sache entzogen worden, welche als Heiratsgut gegeben war, so kann, falls ein Versprechen oder eine Verbindlichkeitserklärung erfolgt ist, der Schwiegersohn gegen seinen Schwiegervater oder seine Ehefrau oder deren Erben eine persönliche Klage oder eine Klage aus der Vereinbarung erheben.
§ 1. Wenn aber weder ein Versprechen noch eine Verbindlichkeitserklärung gegeben wurde, so steht ihm nach dem Besitzentzug, falls ihm die Sache für einen bestimmten Preis überlassen wurde, die Klage aus dem Kaufe zu.
§ 2. Ist aber dies nicht geschehen und in gutem Glauben die erwähnte Sache als Heiratsgut gegeben worden, so steht dem Ehemann keine Klage zu. Hat aber der Geber wider besseres Wissen gehandelt, so ist gegen ihn die Klage wegen Betrug möglich, außer wenn von der Ehefrau wider besseres Wissen gehandelt wurde, denn dann steht, damit nicht gegen sie eine Klage wegen Infamie erfolge, dem Ehemann eine Klage aufgrund Sachlage, *in factum*, zu.
Geg. k. Aug. (201) unter dem Consulate des Mucianus und dem des Fabianus.

5,12,2. DER KAISER ANTONINUS AN ALLUVIADES.
Wenn zusätzlich eine Vereinbarung über die Rückgabe eines Teils des Heiratsguts beigefügt wurde und die Bedingung dafür eingetreten ist, so hat Derjenige daraus ein Klagerecht, zu dessen Nutzen sie abgefasst und veranlasst wurde.
§ 1. Demzufolge braucht deine Schwester Polla wenn sie wegen Rückgabe eines Teiles des Heiratsgutes an sie ein Klagerecht dadurch erlangt hat, dass eure Mutter, in der Absicht zu schenken, ihrer Tochter es gestattete, sich die Hälfte des Heiratsgutes nach dem Tode der Mutter vertraglich zusichern zu lassen, nicht den Einwand des Betruges aus dem Grunde fürchten, weil sie ihre Mutter, welche den Vertrag abgeschlossen hat, zu einem geringeren Teil als zur Hälfte, beerbt hat, es müsste denn klar gestellt worden sein, dass ihre Mutter hinsichtlich des Vertrages über das Heiratsgut ihren Willen geändert und gewollt habe, dass sich die Tochter im Verhältnis ihres Erbrechts begnüge, die vorausgehende Vereinbarung ungültig und der Ehemann von der Forderung des Heiratsguts abgehalten werde.
Geg. III. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,12,3. DER KAISER ALEXANDER AN EUPHEMIUS.
Obwohl der Vater, nachdem seine Tochter während ihrer Ehe gestorben ist, das Heiratsgut zurückfordern konnte, so hat doch den zum Heiratsgut gehörigen Diener der Ehemann durch ein Testament entweder unmittelbar oder gegen Bedingungen mit rechtlicher Wirkung entlassen, und diese Entlassung konnte nicht widerrufen werden, weil dem Ehemann während der Ehe auch zu Lebenszeiten die Befugnis zusteht, die zum Heiratsgut gehörenden Diener zu entlassen.
Geg. VI. id. Dec. (222) unter dem Consulate des Antoninus und dem des Alexanders.

5,12,4. DERSELBE KAISER AN VALENS.
Durch kein Gesetz ist es der Frau verboten, ihr ganzes Vermögen ihrem Ehemann als Heiratsgut zu geben.
Geg. IV. id. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,12,5. DERSELBE KAISER AN STATIA.

So oft Sachen, die auf einen gewissen Preis festgesetzt wurden, als Heiratsgut gegeben werden, erlangt daran der Ehemann das Eigentum, und wird Gläubiger des Wertes des Ganzen. Wenn also kein Übereinkommen besteht, dass sie nach Auflösung der Ehe zurückgegeben werden sollen, und wenn sie gesetzmäßig geschätzt worden sind, so kann er dieselben zurückbehalten, wenn er dir den Kaufpreis anbietet.

Geg. III. id. April. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

5,12,6. DER KAISER MAXIMINUS AN SULPICIUS.

Deine Großmutter konnte die auf einen Vertrag sich gründende Klage wegen der Sachen, welche sie für deine Tochter als Heiratsgut gab, auch in dem Falle, wenn keine förmliche Vereinbarung geschlossen wurde, auf dich, da du ihr Erbe geworden bist, übertragen. Denn es ist ein Unterschied zwischen der Vereinbarung des Vaters und der der Mutter, weil die Vereinbarung der Mutter eine Klage auf Ausschluss des Gesagten, *actio praescriptis verbis*, zulässt, aber die des Vaters, wie anzunehmen ist, die diesem wegen des von ihm herrührenden Heiratsgutes zustehende Klage durch ein einfaches Übereinkommen nicht beeinträchtigt werden kann.

Geg. III. id. Febr. (236) unter dem Consulate des Kaisers Maximinus und dem des Africanus.

5,12,7. DER KAISER GORDIANUS AN MARCUS.

Ist von deinem Schwiegervater zu Gunsten deiner Ehefrau dir ein Heiratsgut versprochen worden und nicht zur Zeit des Versprechens, aber später eine förmliche Verpflichtung erfolgt, so hat dein Schwiegervater durch eine Vereinbarung mit dir, falls er dieselbe nicht mit dem Willen seiner Tochter getroffen hat, die Lage derselben nicht verschlechtern können. Denn wenn sie wegen des Heiratsgutes Klage erhebt, so kann eine solche Vereinbarung ihr nicht zum Schaden gereichen, wie mit Recht festzuhalten ist.

Geg. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,12,8. DERSELBE KAISER AN AGRIPPINA.

Auch wenn die Mutter sich nicht die Rückgabe des Heiratsguts hat unter Zeugen zusichern lassen, sondern dass dasjenige, was sie als Heiratsgut gegeben habe, an sie gelangen oder ihr gehören solle, falls die Tochter in der Ehe verstürbe, so hat sie, falls die Tochter während der Ehe verstirbt, wie Wir als angemessen erachten, das Recht zur Klage aus der förmlichen Verpflichtung erlangt. Daraus folgt, dass auch das, was als Zugabe zum Heiratsgut gegeben wurde, mittels der erwähnten Klage zurückgefordert werden kann.

Geg. k. Febr. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,12,9. DER KAISER UND CÄSAR DECIUS AN URBICANA.

Es besteht kein Zweifel, dass du wegen deines Heiratsgutes ein Vorzugsrecht vor dem Staate hast, dessen Schuldner dein Ehemann später geworden ist.

Geg. VI. id. Iun. (250) unter dem Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

5,12,10. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN INGENUS.

Hast du eingestanden ein zu einem gewissen Preis geschätztes Heiratsgut erhalten zu haben, so ist nach allgemeinem Recht klar, dass dir aus dem Vertrag, welcher bei Stellung des Heiratsguts errichtet wurde, die Klage aus dem Kaufe zusteht. Denn wer möchte daran zweifeln, dass du deiner Frau den in der Schätzung genannten Preis schuldig bist, da ja die Sachen auf deine Gefahr schlechter werden, oder zu deinem Nutzen Zuwachs erhalten?

Geg. XII. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

5,12,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERA.

Dass wegen dem, das, wie du erwähnst, als Heiratsgut gegeben und daraus entwendet worden ist, deinem Ehemann die Klage zusteht, steht nicht in Zweifel.

Geg. X. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaisers.

5,12,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINA.

Das mit dem zum Heiratsgut gehörenden Geld gekaufte Grundstück wird nicht dir erworben, da der Ehemann für seine Ehefrau die Klage aus dem Kauf nicht erwerben kann und dir nur die Klage wegen des Heiratsgutes zusteht. Daher wird der angerufene Vorsteher der Provinz, falls er ermittelt, dass du dich nicht verglichen, sondern zum größeren Teil das Heiratsgut erhalten hast, für die Rückerstattung des Restes sorgen.

Geg. VIII. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CATULA UND STATIA.

Wenn von eurer Mutter zu Lebzeiten etwas, das euch gehört, eurem Stiefvater wider dessen besseres Wissen zum Heiratsgut gegeben wurde, so seht ihr ein, dass diese Gabe keine rechtliche Wirkung hat, wenn weder ein Versprechen, noch eine förmliche Verpflichtung abgegeben wurde.

Geg. prid. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN BASILISSA.

Weder die Mutter ist verpflichtet, für ihre Tochter ein Heiratsgut zu geben, außer wenn ein erheblicher und triftiger oder ausdrücklich durch ein Gesetz gegebener Grund vorhanden ist, noch hat der Vater die Befugnis, aus dem Vermögen seiner Ehefrau wider deren Willen ein solches zu geben.

Geg. IV. non. Nov. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ULPIANUS.

Da feststeht, dass, nach der Scheidung von deiner Ehefrau, das Heiratsgut auch dann, wenn dessen Gabe, ohne durch Urkunden beglaubigt zu sein, auf irgend eine andere Weise bewiesen wird, redlich zurückerstattet werden muss, so werden auch ohne Zweifel, falls die Urkunden verloren gegangen sind, die auf gesetzliche Art beigebrachten anderen Beweise nicht für ungültig erachtet.

Geg. VIII. k. Aug. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

5,12,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AEMILIUS.

Deiner Schwester, welche ihren Vater als Intestat-Erbin mit beerbt hat, ist es nicht verwehrt, den ganzen Anteil des gemeinsamen Grundstücks vor der Teilung desselben zum Heiratsgut zu geben.

Geg. non. Iul. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINUS.

Wenn deine Schwiegermutter Sachen, an denen sie sich den Nießbrauch vorbehalten hat, als Heiratsgut gegeben hat, so kann sie durch einen Verkauf dieselben dir nicht entziehen.

Geg. non. Iul. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENESTRATUS.

Falls deine Schwiegermutter ein Grundstück, unter Vorbehalt des Nießbrauchs, deiner Ehefrau geschenkt, und dir deine Ehefrau das Eigentum, deine Schwiegermutter aber den Nießbrauch als Heiratsgut gegeben hat, so ist es nicht zweifelhaft, dass nach dem während der Ehe erfolgten Dahinscheiden deiner Frau, gemäß dem zwischen euch getroffenen Abkommen, das Grundstück dir verblieben ist. Wenn sie aber gegen einen gewissen jährlichen Zins ihrer Tochter den Nießbrauch verpachtet hat, so konnte durch das Ableben der Pächterin der Nießbrauch nicht erlöschen.

Geg. XIV. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN Achilles.

Wenn, wie du vorträgst, der Vater damals, als er für seine Tochter dir ein Heiratsgut gegeben hat, vertraglich vereinbart hat, dass, falls diese nach seinem Ableben während der Dauer der Ehe stürbe, die Hälfte des Heiratsgutes an Amnia zurückgegeben werden solle, und wenn er in einem später errichteten Testament die Amnia mit Anderen zu Erben eingesetzt, zugleich aber verordnet hat, dass dieselbe aus der förmlichen Vereinbarung nichts fordern dürfe, so steht ihr, falls sie erweislich sich selbst nicht die Rückgabe in Folge jenes Vertrages hat verpflichten lassen, aus dem zwischen dritten Personen errichteten Vertrag keine Klage zu.

§ 1. Wenn aber Amnia durch eine förmliche Verpflichtung sich ein Forderungsrecht erworben hat, und erwiesen wird, dass der Erblasser dich habe begünstigen wollen, so kannst du dich gegen sie, wenn sie nach Eintritt der Bedingung aus der Verpflichtung klagt, des Einwandes bedienen, dass sie zu dem Falcidischen Viertel, dem Willen des Verstorbenen gemäß, so viel, als sie sich hat zusagen lassen, erhalten habe.

Geg. XIII. k. Feb. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIBERIUS.

Dass für die Lasten des Ehestandes dem Ehemanne die Nutzungen des ganzen Heiratsguts, welche er selbst gezogen hat, zugute kommen, und dass er dieselben, falls er sie als Schenkung seine Ehefrau hat ziehen lassen, in so weit, als diese dadurch bereichert ist, einklagen kann, ist gefestigtes Recht.

Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GEMINIUS.

Wenn zwischen einem Mann und seiner Ehefrau ein Vertrag derart zustande gekommen ist, dass, wenn die Ehe zum Beispiel innerhalb fünf Jahren auf irgend eine Weise aufgelöst würde, die auf einem gewissen Preis geschätzten, als Heiratsgut gegebenen Sachen in dem Wert, auf welchen sie festgesetzt wurden, zurückgegeben werden sollen, so ist klar, dass nicht der Wert der Sachen, sondern die Sachen selbst zurückerstattet werden müssen, da bei Abkommen, welche die Rückgabe von Sachen betreffen, nur deshalb die Angabe des Wertes hinzugefügt zu sein scheint, damit keine Sache, im Falle sie verschlechtert oder vernichtet wäre, in einem anderen Wert, als sie festgesetzt wurde, zurückgefordert werden könne.

Geg. non. Aug. (294) zu Agrippina unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LIBYANA.

Der Vater kann die Sache, welche er als Heiratsgut seiner Tochter seinem Schwiegersohn gegeben und nicht wieder zurückerhalten hat, nicht veräußern.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate derselben Cäsaren.

5,12,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOGENES.

Wenn deine Ehefrau ein zum Heiratsgut gehörendes Grundstück verkauft hat, so kommt es nicht darauf an, ob sie den Vertrag freiwillig genehmigt hat oder nicht, da das Eigentum des fraglichen Gutes dir wider deinen Willen nicht hat genommen werden können.

Geg. V. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS UND LYSIMACHUS.

Wenn ihr dem Ehemann eurer Freigelassenen ein Heiratsgut gegeben und ihr euch nicht sogleich dabei dessen Rückgabe durch Vertrag oder förmliche Verpflichtung für den Fall der Auflösung der Ehe ausbedungen habt, so ist gewiss, dass dasselbe, wenn die Ehe durch die Schuld der Frau aufgelöst wird, bei dem Ehemann verbleibt, selbst wenn ihr nachweist, dass sie gegen euch undankbar gewesen ist.

Geg. VI. k. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Hat sich eine Ehefrau von ihrem Manne die Rückgabe des Heiratsguts feierlich zusichern lassen, um dasselbe vererben zu können, so wird, weil die Errichtung eines Testaments einen dem Eintritt des Todes vorhergehenden Zeitpunkt bezeichnet und keine Bedingung, sondern einen Anlass enthält, auch in dem Falle, wenn die Ehefrau ohne Testament verstirbt, die Erfüllung der förmlichen Zusicherung den Erben zugute kommen muß.

Geg. III. id. Nov. (294) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Wenn dein Vater zur der Zeit, als er seinem Schwiegersohn ein Heiratsgut für seine Tochter gegeben hat, sich durch förmliche Verpflichtung hat versprechen lassen, dass dasselbe an dich, der du nicht mehr unter väterlicher Gewalt dich befandest, zurückgegeben werden solle, so hat er dadurch weder sich selbst, da dies nicht seine Absicht gewesen ist, noch dir, da das Recht es verhindert, ein Klagerecht erwerben können.

Geg. VI. k. Ian. (294) unter dem Consulate derselben Cäsaren.

5,12,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPEIANUS.

Auch wenn auch das Eigentum an dem Heiratsgut rechtlich bei dem Ehemann verblieben ist, so müssen doch die Erben der Frau, und nicht der Ehemann, für die von den Nachlassgegenständen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben aufkommen.

Geg. VI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,12,28. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine minderjährige Ehefrau kann unter Zustimmung ihres generellen oder speziellen Kurators mit rechtlicher Wirkung ihrem Ehemann ein Heiratsgut geben, und es von ihm zurückfordern, auch wenn er auch zur Zeit der Übergabe einen Bürgen für eine geringere Summe, als das Heiratsgut beträgt, bestellt haben sollte.

§ 1. Dasselbe ist zu beachten, wenn ein Minderjähriger eine Schenkung vor der Hochzeit, unter Zustimmung seines Kurators, so wie erwähnt, gemacht hat.

Geg. k. Ian. (476) unter dem 2ten Consulate des Basilius und dem des Armatius.

5,12,29. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn noch während der Ehe der Ehemann in Verarmung gerät, und die Ehefrau sich sicher stellen will und dazu sich an das ihr für das Heiratsgut, für die Schenkung vor der Hochzeit und für die ihr außer dem Heiratsgut gehörigen Vermögensstücke verpfändete Vermögen ihres Ehemanns halten will, so gewähren Wir ihr, falls sie im Besitze des Vermögens ihres Ehemannes sich befindet, und deshalb vor Gericht geladen wird, nicht nur den Schutz eines Einspruchs, um damit den ihr nachstehenden hypothekarischen Gläubiger zurückzuweisen, sondern Wir verordnen auch, dass, wenn sie selbst gegen die Inhaber der ihrem Ehemanne gehörenden Vermögensstücke wegen den ihr zustehenden Hypotheken irgend eine Klage nach dem durch die Gesetze begründeten Unterschiede erhebt, ihr die noch bestehende Ehe nicht hinderlich sein und dass sie diese Sachen sowohl von den späteren, als von anderen Gläubigern, welche nachweislich keine vorrangigen gesetzlichen Rechte haben, ebenso die Rückgabe fordern können soll, wie sie vermocht hätte, wenn die Ehe aus einem Grunde aufgelöst worden wäre, welcher sie berechtigte, die Herausgabe des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit zu verlangen, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Frau nicht die Befugnis haben soll, diese Gegenstände während des Lebens ihres Ehemannes zu veräußern, vielmehr soll sie die Nutzungen derselben zur Erhaltung sowohl ihrer selbst, ihres Ehemannes und der Kinder verwenden.

§ 1. Den Gläubigern des Ehemannes bleiben gegen ihn und auf dessen Vermögen, falls er ein solches später erwerben sollte, ihre Rechte ungeschmälert, jedoch sollen der Ehemann und die Ehefrau nach Auflösung der Ehe hinsichtlich des Heiratsguts und der Schenkung vor der Hochzeit nach Maßgabe des Ehevertrages ihre Rechte ausüben können.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,12,30. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Bei Gegenständen, die zum Heiratsgut gehören, seien sie bewegliche, unbewegliche oder sich selbst bewegende und noch vorhanden sind, mögen sie nach einem gewissen Preise festgesetzt sein oder nicht, soll hinsichtlich der Rückforderung derselben nach Auflösung der Ehe die Ehefrau ein durchgreifendes Vorrecht genießen, und keiner der Gläubiger des Ehemanns, auch wenn sie ältere Forderungen haben, soll sich auf Grund seiner Hypothek ein Vorzugsrecht aneignen können, da diese Gegenstände sowohl von Anfang an der Ehefrau gehört haben, als auch im Eigentum derselben verblieben sind. Denn deshalb, weil sie nach der Unterscheidung der Gesetze in das Eigentum des Ehemanns übergegangen zu sein scheinen, ist nicht die Wahrheit der Sache vernichtet oder verdunkelt.

§ 1. Wir wollen daher, dass sie hinsichtlich solcher ihr gehörenden Gegenstände eine Klage auf die Sache haben, und auch ein hypothekarisches, allen anderen vorgehendes Klagerecht besitzen soll, damit ihr, man mag diese Gegenstände als das natürliche Eigentum der Ehefrau ansehen, oder dieselben nach der Unterscheidung der Gesetze für einen Teil des Vermögens des Ehemannes erachten, durch beide Mittel, sowohl durch eine Klage auf die Sache, als durch eine hypothekarische Klage vollständig geholfen werde.

§ 2. Jedoch jeder aus einem Zeitablauf herrührende Einspruch, sei er durch die Ersitzung, oder durch den Ablauf von zehn oder zwanzig Jahren, oder nach Verlauf von dreißig oder vierzig Jahren, oder sei er aus irgend einem anderen längeren oder kürzeren Zeitraum hergeleitet, kann den Ehefrauen von dem Zeitpunkt ab entgegengehalten werden, an dem sie die Klagen erheben konnten, das heißt, falls ihre Männer vermögend gewesen sind, nach Auflösung der Ehe, falls sie aber zahlungsunfähig gewesen sind, von da ab, wo sie von diesem denselben zugestoßenen Unglück unzweifelhafte Kenntnis erhalten haben, indem bereits durch ein Gesetz von Uns mit Angemessenheit bestimmt ist, dass auch während der Ehe die Ehefrauen auf das Vermögen ihrer nicht zahlungsfähigen Ehemänner ihre Pfandrechte geltend machen dürfen, wodurch das falsche Vorgeben einer erdichteten Ehescheidung in einem solchen Falle, welchen Unser Gesetz erfasst hat, von Grund aus entfallen wird.

Vorgelesen sieben Male im neuen Consistorium des Justinianischen Palastes.

Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,12,31. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, seien es Mütter oder andere mütterliche Verwandten, oder Fremde, für Frauen Heiratsgüter gaben, so übernahmen solche die Ehemänner mit rechtlicher Wirkung auch ohne Errichtung von Urkunden. Wenn sich aber die Frau für einen gewissen Fall die Rückgabe des Heiratsguts versprechen ließ, und ein solcher Fall eintrat, so war die Frau, welche sie nicht durch Schenkung erhalten hatte, deshalb, weil Urkunden fehlten, genötigt, in einem solchen Falle die Klagen auf Denjenigen, welcher das Heiratsgut gegeben hat, durch Abtretung zu übertragen, oder die Sachen selbst zurückzugeben, und so befand sich auch nach einer mehrjährigen Ehe, und auch nach der Geburt von Kindern die unglückliche Frau ohne Heiratsgut.

§ 1. Wir verordnen daher, dass in allen solchen Fällen die Sache keiner Urkunden bedarf, sondern dass dergleichen Schenkungen aller Personen gültig sind, und die Frau selbst ihr Heiratsgut in Besitz nehmen kann, wenn eine eingetretene Bedingung ihr diesen Vorteil verschafft, und dass dieses fest bei ihr verbleiben soll, wenn nicht Derjenige, der anfänglich das Heiratsgut gegeben hat, sich für einen Fall dieser Art die Rückgabe hat versprechen lassen. Jedoch dann, wenn anfänglich Kinder nicht berücksichtigt wurden, sondern sich Der, welcher das Heiratsgut gegeben hat, sich den Rückfall des Ganzen ausbedungen hat, darf ein solches Abkommen nicht gelten.
§ 2. In allen übrigen Fällen, in welchen er selbst die Rückgabe sich nicht hat versprechen lassen, soll die Ehefrau ein Trostmittel für sich durch die Klage auf das Heiratsgut erhalten.
§ 3. Auf ähnliche Weise sollen, falls ein Fremder, das heißt ein solcher, der Denjenigen, für welchen er gibt, nicht in seiner väterlichen Gewalt hat, für einen Anderen der künftigen Frau desselben eine Schenkung vor der Hochzeit gegeben hat, und weil die Schenkung die gesetzliche Summe überschreitet oder weil die künftige Mutter der Familie nicht minderjährig ist, die erforderlichen Urkunden errichtet hat, diese Urkunden nicht nur in Bezug auf Diejenige, welcher die Schenkung vor der Hochzeit gegeben wird, von voller rechtlicher Wirkung sein, sondern auch in Bezug auf Denjenigen, für welchen er gegeben hat, so dass, wenn für diesen infolge des Ehevertrages ein Gewinn eintritt, derselbe nicht dem Geschenkgeber zu Gute kommen, sondern der Ehemann diesen Gewinn zu seinem Vorteil verwenden und unverbrüchlich und unwiderruflich behalten soll, es müsste denn der Geschenkgeber auch für einen solchen Fall die Rückgabe sich haben feierlich versprechen lassen, damit nicht auch im eben erwähnten Fall ein dem vorigen ähnlicher Übelstand entstehe.
§ 4. Ist aber die Summe geringer oder die Sache so verhandelt, dass Urkunden in keiner Hinsicht einen Nutzen gewähren, dann soll sowohl die Schenkung hinsichtlich beider Personen gültig sein, und auch der Ehemann den Gewinn ziehen, es müsste denn auch hier der Schenkgeber sich denselben ausbedungen haben.
§ 5. Außerdem verordnen Wir, dass falls Jemand als Heiratsgut entweder Grundstücke, oder einen gewissen Ertrag, oder ein Haus, oder den Anspruch auf die öffentliche Brotration, *panes civiles*, zugesagt oder versprochen hat, so soll Derselbe, wenn seit dem Zeitpunkte des Abschlusses der Ehe zwei Jahre verflossen sind, sofort die Vergütung der Erträge oder der Mietzinsen, desgleichen die Ansprüche der öffentlichen Brotversorgung leisten, wenn auch die Hauptsachen noch nicht übergeben wurden; und wenn das ganze Heiratsgut in Gold besteht, so sollen ebenfalls nach Verlauf eines zweijährigen Zeitraums Zinsen zu einem Drittel vom Hundert (monatlich) geleistet werden.
§ 6. Wenn aber, außer unbeweglichen Sachen oder Gold, andere Gegenstände, sie mögen in Silber, oder in Schmuck für Frauen, oder in Kleidern, oder sonst in anderen Dingen bestehen, als Heiratsgut gegeben wurden und dieselben auf einen gewissen Preise festgesetzt sein, so sollen auch davon auf ähnliche Weise nach einem zweijährigen Zeitraum Zinsen zu einem Drittel vom Hundert (monatlich) gegeben werden, wobei diejenige Schätzungen der Sachen, da auch dieser Punkt deutlicher erklärt werden muss, gelten soll, welche für die einzelnen Gattungen gemacht werden, oder für jede Art der zum Heiratsgut gehörigen Gattungen, d. h. für das Silber, oder den Schmuck, oder die Kleider, oder andere Gattungen, und man nicht die einzelnen Sachen schätzen lassen soll, aber die Zusammenrechnung zu einem Ganzen verlangen darf, weil dieses Verfahren bedenklich und wegen seiner Spitzfindigkeit gefährlich ist.
§ 7. Wenn die beweglichen Sachen nicht auf einen gewissen Preis festgesetzt worden sind, so soll nach Verlauf von zwei Jahren dasjenige beachtet werden, was die Gesetze für alle dergleichen Sachen bei Klageerhebung bestimmen.
§ 8. Sind aber die Sachen gemischt, und bestehen teils in Gold, teils in anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so soll alles nach Maßgabe der bereits gemachten Einteilung vor sich gehen. Dabei darf dem Ehemann die Befugnis nicht verweigert werden, das Heiratsgut, wann er will, zu verlangen, auch darf Derjenige, welcher es schuldet, nicht glauben, dass es ihm, wenn er die Erträge, oder die Mietzinsen, oder die Ertragszinsen, oder anderes Hinzugekommenes bezahlt, frei steht, die Übergabe des Heiratsguts zu verschieben, denn seinerseits kann der Ehemann, er mag vor Ablauf von zwei Jahren oder nachher das Heiratsgut verlangen, es gemäß den Gesetzen einklagen.
Geg, XII. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XIII. Titel.

DE REI UXORIAE ACTIONE IN EX STIPULATU ACTIONEM TRANSFUSA ET DE NATURA DOTIBUS PRAESTITA.

5,13. Von der Verschmelzung der Klagen wegen Heiratsgut und der wegen vertraglicher Vereinbarung und von der rechtlichen Behandlung von Heiratsgut.

5,13,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DAS VOLK DER STADT CONSTANTINOPEL UND AN ALLE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Wir schreiten hiermit zu keinem unbedeutenden, sondern in einem fast über den ganzen Umfang des Rechts sich erstreckenden Gegenstand, nämlich zur Klage auf das Heiratsgut und zur Klage aus der förmlichen Verpflichtung, indem Wir die Übereinstimmungen und Abweichungen beider abschaffen und die Klage auf das Heiratsgut, insoweit sie nach Unserer Meinung zu gelten verdient, auf die Klage aus der förmlichen Verpflichtung, *ex stipulatu*, beschränken.

§ 1. Indem Wir die Klage auf das Heiratsgut aufheben, verordnen Wir, dass jegliches Heiratsgut mittels der Klage aus der förmlichen Verpflichtung, es mag eine Verpflichtung niedergeschrieben sein oder nicht, zurückgefordert werden kann, so dass das Vorhandensein einer Verpflichtung stillschweigend angenommen werden muss.

§ 1a. Desgleichen auch, wenn eine Verpflichtung ungültig vorliegen würde, denn eine solche muss eher aufrecht erhalten werden, als ohne Wirksamkeit bleiben. Denn wenn, falls eine rechtsgültige Verpflichtung in einer Urkunde sich vorfindet, dieselbe bekanntlich ihre Kraft auch dem übrigen Ungültigen verleiht, weshalb soll nicht durch Unser Gesetz dergleichen Verpflichtungen eine gesetzliche Stärke zukommen? Denn es ist für Uns folgerichtig, dass, weil Wir eine Verpflichtung da, wo sie nicht vorliegt, als vorhanden annehmen, um so mehr auch eine ungültige Verpflichtung als eine rechtsgültige ansehen.

§ 1b. Und um dem Heiratsgut mehr Sicherheit zu gewähren, verleihen Wir eben so, wie Wir bei der Verwaltung der Güter der Mündel und bei vielen anderen Rechtsverhältnissen stillschweigende Hypotheken anerkennen, auch bei der in Rede stehenden Klage eine gegenseitige Hypothek, sowohl zu Lasten des Ehemanns zur Sicherung der Rückgabe des Heiratsguts, als zu Lasten der Ehefrau zur Sicherung der Hergabe des Heiratsguts und der Entschädigung wegen der dazu gehörenden Sachen, es mögen, die Hauptpersonen oder für dieselben andere Personen das Heiratsgut gegeben, versprochen oder auf sich genommen haben und es möge das Heiratsgut von Fremden, *adventicia*, oder von Anverwandten gegeben sein, *profecticia*, nach der Benennung im alten Recht.

§ 1c. Denn auf diene Weise wird sowohl die Unerfahrenheit als die Einfalt der Menschen denselben keinen Nachteil bringen können, da Wir für dergleichen unkundige und unwissende Leute in diesem Falle Unsere Fürsorge haben eintreten lassen. Denn wie beim Heiratsgut Verpflichtungen und Hypotheken angenommen und ungültige Verpflichtungen verbessert werden, so wird man künftig gültige und vollkommene Heiratsgutsurkunden vorfinden, als wenn sie alle von den rechtskundigsten Männern verfasst wären.

§ 1d. Und Niemand glaube, dass Wir dies nur für dasjenige Heiratsgut, worüber Urkunden errichtet wurden, verordnen, denn nichts hindert daran, auch dann, wenn ohne schriftliche Urkunden ein Heiratsgut gegeben, versprochen oder die Gabe auf sich genommen wird, auf gleiche Weise eine vorhandene Verpflichtung und gegenseitige Hypothek so, als wenn sie niedergeschrieben wäre, anzunehmen. Dies soll als das Wesen der Klage wegen Verpflichtung angesehen werden, da die Klage wegen Heiratsgut künftig wegfällt.

§ 2. Aber obwohl Wir wissen, dass die Klage aus der förmlichen Verpflichtung nach dem strengen Recht zu führen ist und nicht nach gutem Glauben, so sollen doch, weil die Verpflichtung auf Heiratsgut ein neues Wesen angenommen hat, derselben das Wesen der Klage auf Heiratsgut und die Vorteile des guten Glaubens beigelegt werden.

§ 2a. Alle rechtlichen Wirkungen, welche mit der Verpflichtung auf Heiratsgut verbunden sind, soll sie ihrem Wesen nach weiter ausüben, was Wir aber Gutes aus der Klage auf Heiratsgut gefunden haben, das legen Wir hierdurch jener ausdrücklich bei, so dass die von Uns gestiftete Klage aus der Verpflichtung eine neue, aber keine besondere, sondern eine mit der Schönheit der alten Klage geschmückte ist.

§ 3. Zunächst soll daher das, was der Klage aus der Verpflichtung wesentlich ist, auseinandergesetzt, und das, was zu ihr aus der Klage auf Heiratsgut hinzugekommen ist, erklärt werden.

§ 3a. Man muss daher wissen, dass das Edikt des Prätors, welche zwischen beiden Möglichkeiten zu entscheiden verlangte, bei der Klage aus der Verpflichtung wegfällt, so dass die Ehefrau sowohl das ihr von ihrem Ehemann beschiedene Vermächtnis übernehmen, als auch ihr Heiratsgut zurück bekommen kann, es müsste denn der Ehemann das Vermächtnis ausdrücklich statt des Heiratsguts ihr beschieden haben, da es ganz klar ist, dass der Erblasser, welcher diesen Zusatz nicht gemacht hat, ihr beides hat zukommen lassen wollen.

§ 4. Das Recht, die Klage aus der Verpflichtung auf die Erben zu übertragen mit Rückgabe des Heiratsguts ohne Verzug, soll unbenommen bleiben.

§ 5. Die weitläufigen Erörterungen hinsichtlich der Abzüge, *retentionum*, sollen entfallen. Denn wozu ist die Einführung der Abzüge nötig, da mehr Hilfe durch die Constitutionen gewährt wird?

§ 5a. Und weshalb soll wegen Schenkungen ein Abzug eingeführt werden, da dem Schenkenden frei steht, durch eine Eigentumsklage, *in rem directam*, oder eine Klage wegen Ersitzung nach prätorischem Recht, *utilem*, oder durch eine Klage gegen die Person, *condictionem*, zu seinem Rechte sich zu verhelfen?
§ 5b. Aber auch wegen Entnahmen ist ein Abzug unnötig, da allen Ehemännern die Klage wegen entwendeter Sachen, *amotarum iudicium*, offen steht.
§ 5c. Der Abzug wegen der Kinder soll ruhen, da der natürliche Antrieb die Eltern zur Erziehung ihrer Kinder ermahnt.
§ 5d. Ehemänner werden es nicht nötig haben gegen ihre Ehefrauen, um zum Nachteile derselben einen solchen Abzug zu erreichen, verschiedene Beschuldigungen sich auszudenken, zumal bereits durch kaiserliche Constitutionen festgesetzt ist, was zu geschehen hat, falls durch die Schuld der Frau die Ehe aufgelöst worden ist.
§ 5e. Aber auch wegen Aufwendungen, welche in das Heiratsgut gemacht wurden, scheint Uns ein Abzug unpassend zu sein. Denn da die notwendigen Aufwendungen den Wert des Heiratsguts vermindern, wegen nützlicher Aufwendungen aber bei der Heiratsgutsklage nur dann, wenn sie mit Willen der Frau erfolgt sind, ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wurde, so ist es der Sache angemessen, dem Ehemann vermöge Unseres Ansehens gegen die Ehefrau die Auftragsklage zu gestatten, auf dass mittels derselben das, was nützlich aufgewendet wurde, ihm erhalten werde, oder, falls der Wille der Frau nicht hinzugekommen ist, doch aber ein nützlicher Aufwand erfolgt ist, die Geschäftsführungsklage wider sie für ausreichend zu erklären.
§ 5f. Sind die Aufwendungen aber nur verschönernde, so soll dem Ehemann, auch wenn sie nur nach seinem Willen verwendet wurden, die Wegnahme der Anlage, welche er getroffen hat, jedoch nur insofern solches ohne Beschädigung des früheren Zustandes geschehen kann, frei stehen, so dass die Lehre in Betreff sämtlicher Abzüge vom Heiratsgut klar erörtert ist, wobei die Klage aus der förmlichen Verpflichtung ihrem Wesen nach keinen Abzug zulässt.
§ 6. Ohne Zweifel ist bei der Klage aus der förmlichen Verpflichtung zu beachten, dass, falls die Frau während der Ehe verstirbt, das Heiratsgut nicht dem Ehemann, außer aufgrund von Verabredungen, zufällt, sondern die Klage aus der förmlichen Verpflichtung ihrem Wesen gemäß auf die Erben der Frau übergeht, es mag dies ausdrücklich bestimmt sein oder vermöge gegenwärtigen Gesetzes angenommen werden.
§ 7. Da aber bei der Zurückforderung des Heiratsguts, wenigstens wenn dieselbe aufgrund einer förmlichen Verpflichtung erfolgte, die Klage ihrem Wesen nach dem Ehemanne die Pflicht auferlegte, die Rückgabe des Heiratsguts an seine Ehefrau nach erfolgter Ehetrennung sogleich seinem Wert nach, *in solidum*, zu erstatten, dagegen die Heiratsgutsklage bei denjenigen Gegenständen, welche nach Gewicht, Zahl oder Maß berechnet werden, erst nach Ablauf einer ein-, zwei- und dreijährigen Frist die Zurückforderung zusicherte, und nicht den ganzen Betrag, sondern nur in so weit der Ehemann, falls er nicht betrügerisch die Substanz verringert hatte, die Leistung zu erbringen imstande ist, so geben Wir in diesem Punkt der Klage aus der förmlichen Verpflichtung eine neue Gestalt, in der Art., dass, wenn die Ehe aufgelöst wird und kein Vertrag errichtet wurde, der Ehemann, falls er nicht betrügerisch gehandelt hat, zwar nur in so weit verurteilt werden soll, als er die Leistung zu erbringen imstande ist, weil dies der Angemessenheit und der dem Ehemann gebührenden Achtung gemäß erscheint, dass jedoch von ihm eine Zusicherung dafür erbracht werden muss, dass er, wenn er zu besseren Vermögensumständen gelangen sollte, auch für die Erstattung dessen, was er zu wenig bezahlt hat, sorgen wolle.
§ 7a. Die Rückgabe des Heiratsguts darf aber nicht erst nach ein-, zwei-, und dreijähriger Frist, sondern soll innerhalb eines Jahres bei beweglichen, sich selbst bewegenden oder unkörperlichen Sachen erfolgen, die übrigen Sachen, nämlich die Grundstücke, sind sofort zurückzugeben, entsprechend den beiden möglichen Klagen.
§ 7b. Sollte aber der Ehemann zögern, die beweglichen oder sich selbst bewegenden oder unkörperlichen Sachen nach Ablauf eines Jahres, oder die übrigen Sachen sogleich nach Auflösung der Ehe zurückzugeben, so soll er von dem Wert aller Sachen, mit Ausnahme der unbeweglichen, ein Drittel vom Hundert Zinsen [monatlich], welche mit gutem Glauben verlangt werden, entrichten, wogegen die Erträge der unbeweglichen Sachen, von der Zeit der Auflösung der Ehe ab, der Ehefrau entrichtet und auf ähnliche Weise die Mietzinsen, die Gegenleistung für den Gebrauch von Schiffen und Lasttieren und für die Arbeitsleistungen der Diener, sowie die Anrechte aus der öffentlichen Lebensmittelversorgung und andere Einkünfte ähnlicher Art, der Ehefrau erstattet werden müssen.
§ 8. Daher soll auch im folgenden Abschnitt die Klage aus der förmlichen Verpflichtung ihr ursprüngliches Wesen behalten, in der Art, dass der Ehefrau, wenn sie von ihrem Ehemann zur Erbin eingesetzt wurde und das Falcidische Gesetz zur Anwendung kommt, erlaubt sein soll, die Schuld des Heiratsguts eben so, wie andere Schulden, vom Vermögen des Ehemannes in Abzug zu bringen und vom Rest den vierten Teil zu berechnen.
§ 9. Und da die Klage aus der förmlichen Verpflichtung in den Fällen, welche Wir aufgezählt haben, ihr

eigentümliches Wesen beibehält, ist es notwendig, im Folgenden sowohl dasjenige abzuhandeln, was beiden Klagen gemeinsam ist, als auch das, was allein auf die Klage aus der förmlichen Verpflichtung beschränkt werden muss, oder was zu der Heiratsgutsklage zwar gehört, jedoch ihr aus der Klage aus der förmlichen Verpflichtung anzupassen war.
§ 9a. Es folgt aus beiden Klagen übereinstimmend, dass die Kinder der zum Heiratsgut gehörenden Dienerinnen, das heißt derjenigen, welche nicht auf einen gewissen Preis festgesetzt sind, und dass dasjenige, was die zum Heiratsgut gehörenden Diener aus irgend einem Rechtsgrunde, außer mit dem Vermögen des Ehemannes oder durch ihre Arbeiten, erworben haben, der Frau gehören.
§ 9b. Dagegen soll der Nachwuchs des Lastviehs und alles, was zu den Früchten zu zählen ist, es mag auf einen gewissen Preis festgesetzt sein oder nicht, für die Dauer der Ehe als Gewinn dem Ehemann gehören.
§ 9b. Beiden Klagen ist auch gemeinsam, dass die Früchte des Jahres, in welchem die Ehe getrennt wird, im Verhältnis der Zeit beiden Teilen zugesprochen werden müssen, falls die Sachen nicht auf gewisse Preise festgesetzt sind, denn bei den wertmäßig festgesetzten Sachen muss der Ehemann, weil er als Käufer anzusehen ist, sowohl den Gewinn haben wie auch den Schaden tragen und die Gefahr übernehmen.
§ 10. Eine Zusicherung der Entschädigung muss allerdings für den Fall, dass bei der Erbteilung der Sohn des Verstorbenen das Heiratsgut seiner Ehefrau oder seiner Schwiegertochter vorweg abzieht, infolge des besonderen Wesens der Klage aus der förmlichen Verpflichtung den Miterben gegenüber geleistet werden.
§ 11. Im weiteren wollen Wir sehen, was aus den Bestandteilen der Klage wegen Heiratsgut in die Klage wegen förmlicher Verpflichtung zu übernehmen angemessen ist. Und da es gewiss und unzweifelhaft rechtens ist, dass, falls ein männlicher Verwandter in aufsteigender Linie, von welchem für seine Tochter oder Enkelin ein Heiratsgut bestellt wurde, dieselbe aus der väterlichen Gewalt entlassen hat, oder selbst verstorben ist, bei der Heiratsgutsklage in jedem Falle das Heiratsgut an die Frau, auch wenn sie enterbt war, gelangte (was nicht bei der Klage aus der förmlichen Verpflichtung der Fall war, weil dort, wie bei anderen Klagen, das Klagerecht auf alle Erben überging), schien es Uns gerecht, dass auch bei der Klage aus der förmlichen Verpflichtung die Ehefrau ihr Heiratsgut vorweg erhalte, auch wenn sie aus der väterlichen Gewalt entlassen, enterbt oder mit anderen Erben eingesetzt worden war.
§ 12. Durch diese von Uns aufgenommene Bestimmung werden auch viele andere Fragen einer schnelle Erledigung erhalten, da durch die Klage wegen Heiratsgut sowohl die Klage wegen Lieblosigkeit, besonders hinsichtlich des Pflichtteils, ausgeschlossen, als auch dasselbe in die Masse eingerechnet werden kann, wenn der Hausvater ohne Testament verstorben ist oder wenn der Erblasser in seinem Testament es verordnet hat. Dies alles wurde der Klage wegen förmlicher Verpflichtung aus der Heiratsgutsklage hinzugefügt.
§ 13. Es wird ihr aber auch noch ein anderer Bestandteil der Heiratsgutsklage einverleibt. Wenn nämlich ein Fremder ein Heiratsgut gab und sich, er mochte sein, wer er wollte, die Rückgabe desselben weder durch förmliche Verpflichtung noch durch Vertrag ausbedungen hatte, so stand der Frau die Heiratsgutsklage zu. Dieses Recht bestand früher bei Klage wegen förmlicher Verpflichtung nicht. Wurde aber eine vertragliche Vereinbarung getroffen oder ein Vertrag abgeschlossen, so hatte Derjenige, welcher den Vertrag oder die Vereinbarung abgeschlossen hat, entweder die Klage aus der vertraglichen Vereinbarung oder eine Zivilklage aus den Sachverhalten, *praescriptis verbis*.
§ 13a. Mit gegenwärtiger Verordnung wollen Wir dies nicht so gehandhabt wissen, sondern es soll, falls der Fremde bei der Hergabe des Heiratsguts dessen Rückgabe an ihn nicht ausdrücklich durch Vereinbarung oder Vertrag sich ausbedungen hat, alsdann rechtlich vermutet werden, dass die Frau selbst eine förmliche Verpflichtung dahin gehend vereinbart habe, dass ihr in einem solchen Falle das Heiratsgut zufalle.
§ 13b. Denn in einem solchen Falle wollen Wir nicht angenommen wissen, dass der Fremde stillschweigend eine förmliche Verpflichtung gegeben habe, damit nicht das, was Wir zum Besten der Ehefrauen eingeführt, eine Wendung zum Nachteil der Ehefrauen nehme. Vielmehr soll bei jedem Heiratsgut, welches von Fremden gegeben oder versprochen wird, angenommen werden, dass die Ehefrau selbst stillschweigend eine förmliche Verpflichtung auf Rückgabe des Heiratsguts an sie vereinbart habe, es müsste denn der Fremde sich den Rückfall des Heiratsguts ausdrücklich durch Vertrag oder förmliche Verpflichtung ausbedungen haben, da ein Fremder, wenn er keine förmliche Verpflichtung eingegangen ist, eher der Frau ein Geschenk gemacht, als sich ein Recht erhalten zu haben scheint.
§ 13c. Unter einem Fremden verstehen Wir aber Jeden, der nicht ein männlicher Verwandter in aufsteigender Linie ist und die ausgestattete Person nicht in der väterlichen Gewalt hat, denn dem männlichen Vorfahren geben Wir stillschweigend ein Klagerecht aus der förmlichen Verpflichtung.
§ 14. Auch Folgendes ist aus der Klage wegen Heiratsgut auf ähnliche Weise der Klage wegen förmlicher Verpflichtung hinzuzufügen. Wenn nämlich nach Auflösung der Ehe das Heiratsgut vom Vater der Ehefrau zurückgefordert wurde, so konnte, wenn eine Klage wegen Heiratsgut zu erheben war, der Vater allein ohne Einwilligung seiner Tochter nicht klagen, und wenn er vor dem Erheben der Klage das Lebenslicht verlor, so fiel, selbst wenn bereits die Verfahrenseröffnung erfolgt war, das Heiratsgut an die Tochter als ihr Eigentum zurück.

§ 14a. Bei der Klage wegen förmlicher Verpflichtung war dies nicht so, dort hatte er das Klagerecht ohne die Einwilligung der Tochter abwarten zu müssen, und wenn er starb, übertrug er es auf seine Erben. Die Rechtslage aus der Klage wegen Heiratsgut auch in die Klage aus förmlicher Verpflichtung übergehen zu lassen, ist sehr angemessen, sehr gottgefällig und sehr nützlich den Ehen.
§. 15. Da das Julische Gesetz dem Ehemann verbietet, ein in Italien gelegenes, zum Heiratsgut gehörendes Grundstück ohne Einwilligung der Frau zu veräußern, oder, selbst wenn die Frau einwilligt, dasselbe zu verpfänden sind Wir gefragt worden, ob diese Verordnung nicht nur bei den italischen Grundstücken, sondern bei allen angewandt werden müsse.
§ 15a. Demnach gefällt es Uns, diese Bestimmung nicht nur auf die Italischen Grundstücke, sondern auch auf die in den Provinzen gelegenen auszudehnen. Da Wir durch dieses Gesetz der Ehefrau ein Pfandrecht verliehen haben, hat sie ein hinreichendes Sicherungsmittel auch dann, wenn der Ehemann das Grundstück veräußern will.
§ 15b. Damit aber auch nicht mit Einwilligung der Frau die ihrem Pfandrecht unterworfenen Gegenstände gemindert werden, ist es notwendig, auch in dieser Hinsicht den Frauen dadurch zu Hilfe zu kommen, dass hinzugefügt wird, der Ehemann solle selbst mit Einwilligung seiner Frau ein zum Heiratsgut gehörendes Grundstück weder verpfänden nach veräußern dürfen, damit sie nicht durch die Schwäche ihrer Natur in plötzliche Not gerät.
§ 15c. Denn wenn das Anastasische Gesetz (über das Erbrecht der aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder des Erblassers, C. 6.58.11) von der Einwilligung oder von der Verzichtleistung der Ehefrauen spricht, muss dasselbe doch nur bezüglich den dem Ehemann gehörenden Sachen, das heißt bezüglich den auf einen gewissen Preis festgesetzten Bestandteilen des Heiratsguts verstanden werden, bei denen Eigentum und Gefahr auf Seiten des Ehemanns ist. Dagegen soll bei einem nicht zu einem gewissen Preis festgesetzten Grundstück, welches ein zum Heiratsgut gehörendes genannt wird, das Recht bestehen bleiben, welches nach dem Julischen Gesetz unvollständig, durch Unsere Verordnung aber vollständig auf alle Landstriche ausgedehnt, weder nicht nur auf die Italischen, noch auf die Verpfändung beschränkt ist.
§ 16. Auch haben Wir es für notwendig erachtet, dieser Verordnung im allgemeinen die Bestimmung hinzuzufügen, dass etwaige Verträge, welche in Betreff der Rückgabe des Heiratsguts, oder des Zeitpunkts, oder der Zinsen oder irgend eines anderen Nebenpunkts errichtet und nicht den Gesetzen oder den Constitutionen widersprechen, beachtet werden sollen.
§ 16a. Ist aber die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so sollen alle Rechte, welche aus dem Theodosianischen (C. 5.17.8) oder diesem gegenwärtigen Gesetz sich herleiten, ungeschmälert erhalten werden.
§ 16b. Und auf gleiche Weise sollen die Bestimmungen, welche im Anastasiscben Gesetz erwähnt werden für den Fall, dass die Ehe durch Übereinkunft getrennt wird, gültig und unverkürzt verbleiben.
§ 16c. Und überhaupt soll alles, was in kaiserlichen Constitutionen und in den Büchern der Rechtsgelehrten verordnet ist und dem gegenwärtigen Gesetz nicht entgegen stehend befunden wird, in seiner Gültigkeit bestehen bleiben und der Klage wegen förmlicher Verpflichtung beigefügt werden, wie es bei der Heiratsgutsklage abgehandelt ist.
§ 16d. Alle vorstehenden Bestimmungen sollen nur auf denjenigen Heiratsgüter angewandt werden, welche nach diesem gegenwärtigen Gesetz gegeben, versprochen oder auch ohne Niederschrift empfangen werden, denn den schon errichteten Urkunden wollen Wir nicht ihre Rechtsgültigkeit verlieren lassen, sondern sie sollen ihre Wirksamkeit behalten.
Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XIV. Titel.

DE PACTIS CONVENTIS TAM SUPER DOTE QUAM SUPER DONATIONE ANTE NUPTIAS ET PARAPHERNIS.

5,14. Von den Vereinbarungen über Heiratsgut, über Schenkungen vor der Hochzeit und über weiteres Gut der Ehefrau.

5,14,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN NICA.

Die Bedingung, welche du gestellt hast, als du ein Heiratsgut für dein Pflegekind gegeben hast, muss beachtet werden, und es darf dir der allgemeine Rechtssatz, dass aus einer Vereinbarung, *ex pacto*, eine Klage nicht erhoben werden kann, nicht schaden. Denn nur dann gilt dieser Rechtssatz, wenn eine bloße Vereinbarung, *pactum nudum,* getroffen wurde, sonst aber, wenn Geld gegeben und über die Rückgabe desselben eine Übereinkunft getroffen wurde, kann eine persönliche Klage nach prätorischem Recht erhoben werden..
Geg. VII. k. Feb. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilanus.

5,14,2. DER KAISER ANTONINUS AN THEODOTA.

Die Nutzungen aus den zum Heiratsgut gegebenen Grundstücken können, falls sie infolge des Vertrages für Ausgaben für dich und die Deinigen gedient haben, nicht zurückgefordert werden; worüber du nicht in Zweifel zu sein brauchst.

Geg. XI. k. April. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,14,3. DER KAISER GORDIANUS AN TORQUATA.

Obwohl dein Vater, als er dich verheiratete, einen Vertrag dahin gehend abgeschlossen hat, dass, wenn dein Ehemann mit Hinterlassung gemeinsamer Kinder während der Ehe verstürbe, ein Teil des Heiratsguts für die Kinder zurückbehalten werden soll, so kann doch eine solche Übereinkunft nicht die Wirkung haben, dass du nicht das Klagerecht auf das ganze Heiratsgut haben solltest.

Geg. VI. id. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,14,4. DERSELBE KAISER AN AGATHUS.

Der Heiratsvertrag, in welchem, wie du vorträgst, deine Mutter mit deinem Vater dahin gehend übereingekommen ist, dass, falls sie in der Ehe stürbe, das Heiratsgut an dich und deine Brüder zurückgegeben werden solle, konnte, insofern die förmliche Verpflichtung in eurem Namen zu einer Zeit, als ihr nicht mehr in der väterlichen Gewalt standet, ungültig errichtet ist, nach ihrem Ableben euch kein Klagerecht erwerben. Ist aber eine Verpflichtung gültig errichtet worden, so hast du ein Klagerecht auf das Heiratsgut erhalten können, insbesondere wirst du, wenn du nicht mehr in den Fesseln der väterlichen Gewalt dich befindest, an der Verfolgung der Forderung nicht gehindert.

Geg. V. id. Iun. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,14,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIUS.

Ein Erbrecht wird fremden Personen durch ein Testament gegeben. Wenn du also behauptest, dass zwar kein Testament errichtet, aber dem Ehevertrag ein Abkommen beigefügt sei, dass nach dem Tode deiner Ehefrau das Vermögen derselben, auf welches als Heiratsgut du kein Recht hast, dir zufallen soll, so siehst du ein, dass du mittels keiner Klage ihre Erben oder Nachfolger zu dem Zweck belangen kannst, dass an dich dasjenige zurückgegeben werde, was du auf keine Weise zu fordern hast.

Geg. non. Febr. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,14,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Ist ein Übereinkommen dahin getroffen worden, dass, falls die Frau in der Ehe stirbt, das Heiratsgut beim Ehemann zurückbleiben soll, so ist es erprobtes Recht, dass ein solcher Vertrag diese Forderung des rechtmäßig übergebenen Heiratsguts nicht ermöglicht, da in den Grundsätzen des Rechts festgehalten ist, dass das Verhältnis des Heiratsguts in dem Falle, wo allein dem Vater der Ehefrau die Rückforderung zusteht, durch einen Vertrag nicht beeinträchtigt werden kann.

Geg. V. non. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,14,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILETUS.

Wiewohl ein Vater, der für seine Tochter seinem Schwiegersohn ein Heiratsgut gegeben hat, und auf den Fall ihres früheren Ablebens die Rückgabe desselben an seine Enkel ausbedungen hat, dadurch ein Klagerecht nicht erwerben konnte, so wird demselben doch der Gleichbehandlung halber eine Klage nach prätorischem Recht gestattet werden.

Geg. XIV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,14,8. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDAS, *PRAEF. PRAET.*

Durch dieses Gesetz bestimmen Wir, dass der Mann an den Sachen, welche außer dem Heiratsgut der Frau gehören, welche die Griechen *parapherna* nennen, gegen den ausdrücklichen Willen der Ehefrau keine Teilhabe haben, noch ihnen irgendeine Beschränkung auferlegen soll. Denn wiewohl es gut ist, dass die Frau, welche sich selbst dem Ehemann anvertraut, nach dessen Ermessen auch ihr Vermögen verwalten lasse, so wollen Wir dennoch, da bekanntlich die Gesetzgeber Begünstiger der Gleichbehandlung sind, in keinem Falle, wie gesagt ist, es dulden, dass wider den ausdrücklichen Willen der Frau sich der Mann mit dem paraphernalen Vermögen befasst.

Geg. V. id. Ian. (450) nach dem Consulate des Protogenis und dem des Asterios.

5,14,9. Die Kaiser Leo und Anthemius an Nicostratus, *Praef. Praet.*

Wir bestimmen, dass nach dem Tod jeder Person, ob des Ehemannes oder der Frau, derselbe Anteil, nicht aber derselbe Betrag an Geld, dem Mann aus dem Heiratsgut, wie der Frau aus der Schenkung vor der Hochzeit zustehen soll.

§ 1. Wenn, zum Beispiel, der Ehemann tausend Solidi als Schenkung vor der Hochzeit gegeben hat, so soll es der Frau freistehen, ein Heiratsgut sowohl von einem geringeren als von einem größeren Betrag darzubieten, und auf gleiche Weise soll es dem Ehemanne freistehen, eine Schenkung vor der Hochzeit von größerem oder geringerem Betrag, als das Heiratsgut ist, einzubringen. Es ist jedoch zu beachten, dass, welchen Anteil sich die Frau an der Schenkung vor der Hochzeit für den Fall, dass der Ehemann früher verstirbt, als Anteil ausbedingt, auch der Ehemann einen eben so großen Anteil am Heiratsgut, nicht aber einen eben so großen Betrag an Geld, sich für den Fall ausbedingen darf, wenn während der Ehe die Frau zuerst das Zeitliche segnen würde.

§ 2. Und wenn ein Vertrag dem Verbote zuwider erfolgt, so soll derselbe kraftlos und ungültig sein, so dass aus demselben keine Forderung hergeleitet werden kann.

§ 3. Die Beachtung derselben Grundsätze verordnen Wir für den Fall, dass der Vater für den Sohn, oder die Mutter oder der künftige Ehegatte selbst, wenn er sich nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindet, oder irgend ein Anderer, für denselben, eine Schenkung vor der Hochzeit der künftigen Ehegattin gegeben oder versprochen hat.

§ 4. Auf gleiche Weise soll, falls der Vater für die Tochter, oder falls die Mutter, oder jene selbst für sich, wenn sie sich nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindet, oder irgend ein Anderer für sie, dem künftigen Ehemann ein Heiratsgut gegeben oder versprochen hat, weil, wenn auch ein Anderer für sie ein Heiratsgut bietet, sie selbst dieses für sich einzubringen scheint.

§ 5. Dies ist so wahr, dass sie selbst das von einem Anderen für sie aufgebotene Heiratsgut zu ihren Gunsten zurückfordern darf, wenn nicht Derjenige, welcher es eingebracht hat, sogleich, das heißt zur Zeit des Einbringens oder des Versprechens, mittels förmlicher Verpflichtung oder Vertrag sich ausbedungen hat, dass ihm das erwähnte Heiratsgut zurückgegeben werden soll.

Geg. XV. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

5,14,10. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *Praef. Praet.*

Da das Gesetz von Leo, göttlichen Andenkens, verordnet, dass die Verträge über die Ansprüche aus dem Heiratsgut und der Schenkung vor der Hochzeit der Gleichheit entsprechen sollen, aber nicht hinzufügt, was geschehen soll, wenn dies nicht beachtet ist, so verordnen Wir, alles ins Klare zu setzen wünschend, dass, wenn sie ungleich gemacht sind, der größere Teil auf den kleineren beschränkt werden soll, so dass auf diese Weise jeder von beiden den kleinem Anteil erhalte.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,14,11. Derselbe Kaiser an Ioannes, *Praef. Praet.*

Hat eine Frau ihrem Ehemann ihre ausstehenden Forderungen übergeben, das heißt die Schuldscheine über verzinsliche Verschreibungen, welche nicht zum Heiratsgut gehören, so dass sie als Vermögen der Ehefrau im Gewahrsam des Ehemanns bleiben sollen, und ist dies im Ehevertrag vermerkt, so warf man die Frage auf, ob daraus dem Ehemann Klagen, direkte oder prätorische, zustehen, oder ob alle der Frau verbleiben, und mit welcher Wirkung dem Ehemann Klagen zu gestatten seien.

§ 1. Deshalb verordnen Wir, dass in einem solchen Fall die Klagerechte zwar bei der Ehefrau bleiben, dem Ehemann aber die Befugnis zustehe, diese Klagen bei den betreffenden Richtern anzustellen, ohne dass ihm die Genehmigung der Frau abgefordert werden darf, und die beigetriebenen Zinsen für sich und die Ehefrau zu verwenden, dagegen das durch ihn beigetriebene Geld der Hauptforderung für seine Frau aufzubewahren, oder für diejenigen Dinge auszugeben, wofür sie es will.

§ 2. Und wenn die Forderung im Heiratsvertrag vom Ehemann ausdrücklich mit einer Hypothek abgesichert wurde, soll sich die Frau mit dieser Sicherstellung begnügen. Wenn aber solches schriftlich nicht gegeben wurde, so soll sie aufgrund Unseres gegenwärtigen Gesetzes eine Hypothek an den Gütern des Ehemannes von der Zeit ab haben, da derselbe die Gelder beigetrieben hat.

§ 3. Denn bis dahin soll die Frau die Befugnis haben, selbst, wenn sie will, oder durch ihren Ehemann, oder durch andere Personen diese Klagen zu erheben und ihre Gelder einzutreiben, ja sogar die Schuldscheine selbst ihrem Ehemann wieder abzunehmen, wofür ihm eine gebührende Quittung auszustellen ist.

§ 4. So lange aber diese Schuldscheine im Gewahrsam des Ehemannes bleiben, muss der Ehemann für sie bei Arglist haften und für solche Aufmerksamkeit sorgen, welche er auch hinsichtlich seiner eigenen Sachen anzuwenden pflegt, damit nicht aus seiner Bosheit oder Nachlässigkeit für die Frau ein Verlust erwachse. Wenn dies geschieht, wird er angehalten werden, aus seinem eigenen Vermögen denselben zu ersetzen.

Geg. k. Nov. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XV. Titel.

DE DOTE CAUTA NON NUMERATA.

5,15. Vom vorgesehenen, aber nicht gegebenen Heiratsgut.

5,15,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DIONYSIS.

Das Heiratsgut entsteht durch Zahlung, nicht durch Errichtung einer schriftlichen Urkunde über dasselbe, und aus diesem Grunde ist es dir nicht unbekannt, dass dir nur dann die Zurückforderung des Heiratsguts gestattet werden kann, wenn du nachweist, dass das Heiratsgut von dir wirklich gegeben worden ist.

Geg. XIII. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Chilon und dem des Libon.

5,15,2. DER KAISER ALEXANDER AN PAPINIANA.

Dasjenige, was der Ehemann von seinem Eigentum während der Ehe in der Absicht, zu schenken, dem Heiratsgut schriftlich hinzugefügt hat, kann, da er, der das Heiratsgut auf diese Weise vermehrt hat und, während der Ehe verstorben, diese gesetzmäßig vollzogene Schenkung nicht widerrufen hat, den Erben des Ehemannes, insoweit seine Freigebigkeit festgestellt ist, abgefordert werden.

Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,15,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Bei Heiratsgütern, welche gewöhnlich als gegeben in den Heiratsverträgen verschrieben werden, obwohl noch kein Geben, sondern nur ein Versprechen erfolgt ist, soll der Einspruch des nichtgezahlten Geldes nicht nut dem Ehemann gegen die Ehefrau oder ihre Erben, nachdem durch den Tod der Frau oder durch Scheidung die Ehe aufgelöst ist, sondern auch den Erben des Ehemannes, durch dessen Tod die Ehe aufgelöst wurde, desgleichen auch dem Schwiegervater oder dessen Erben, falls er zugleich mit seinem Sohn den Empfang des Heiratsgutes im Heiratsvertrag bekannt hat, und jeder Person, von welcher der Empfang des Heiratsgutes zugleich mit dem Ehemann schriftlich bestätigt wurde, und eben so ihren Erben erlaubt sein, jedoch mit der Maßgabe, dass nur innerhalb eines ununterbrochenen Jahres, welches vom Tode des Ehemannes oder der Frau, oder von dem Eintritt der Scheidung ab zu rechnen ist, diese Erlaubnis gegeben wird.

Geg. k. Iun. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

XVI. Titel.

DE DONATIONIBUS INTER VIRUM ET UXOREM ET A PARENTIBUS IN LIBEROS FACTIS ET DE RATIHABITIONE.

5,16. Von Schenkungen zwischen Ehemann und Ehefrau, von Eltern an ihre Kinder, und von ihrer Gültigkeit.

5,16,1. DER KAISER ANTONINUS AN TRIPHENA.

Obwohl das Vermögen deines vormaligen Ehemannes in Ermangelung eines vorhandenen Erben als herrenlos vom Fiscus in Besitz genommen wurde, können die von ihm gemachten Schenkungen, wenn er bis zu seines Lebens Ende bei derselben Willensmeinung verblieben ist, dabei nicht widerrufen werden.

Geg. III. id. Ian. (213) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,16,2. DERSELBE KAISER AN MARCUS, *SOLDAT.*

Wenn du dem Vorsteher der Provinz bewiesen hast, dass die Dienerin mit deinem Geld angeschafft und nur zum Zweck einer Schenkung die Kaufurkunde im Namen deiner Haushälterin abgefasst wurde, so wird er anordnen, dass dir jene zurückgegeben wird. Denn obwohl keine wirkliche Ehe bestanden hat, in der eine Schenkung hat bewirkt werden können, so will ich doch nicht, dass meine Soldaten von ihren Haushälterinnen auf solche Weise und durch erheuchelte Schmeicheleien ausgeplündert werden.

Geg. XII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,16,3. DERSELBE KAISER AN EPICETETUS.

Die Schenkung von Dienern und anderem, welches nach deiner Behauptung dir von deiner Ehefrau geschenkt wurde, ist, da letztere zu der Zeit, da sie geschenkt hat, keiner fremden Gewalt unterworfen

gewesen ist und mit Einwilligung ihres Vaters dies getan hat, und bei dem Willen der Schenkung bis zum letzten Tag ihres Lebens geblieben ist, sowohl nach meiner, als nach der Constitution meines vergöttlichten Vaters, Severus, rechtsgültig.
§ 1. Wurde die Schenkung von deinem vormaligen Schwiegervater nach dem Tode seiner Tochter vollzogen, so hat sie auch unter Lebendigen bewirkt werden können.
Geg. IV. non. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,16,4. DERSELBE KAISER AN CLAUDIANUS.
Weder unter denjenigen Personen, deren Gewalt die Eheleute unterworfen sind, noch unter jenen, welche sich in der Gewalt derselben befinden, können nach dem Zivilrecht Schenkungen geschehen.
Geg. III. id. Aug. (213) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,16,5. DER KAISER ALEXANDER AN QUINTILLA.
Wenn, wie du vorträgst, dein Vater, als du dich in dessen Gewalt befandest, deinem Ehemanne, seinem Schwiegersohn, eine Urkunde eines Schuldners als Schenkung gegeben hat und während deiner Ehe verstorben ist, du dich aber später von deinem Ehemann getrennt hast, so ist jener Vorgang ungültig.
Geg. id. Febr. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

5,16,6. DERSELBE KAISER AN NEPOTIANUS.
Wenn im Namen deiner Ehegattin Sachen, welche dir zugehörten, niedergelegt sind, hat dadurch das Eigentumsrecht nicht verändert werden können, wenn man auch daraus auf eine Schenkung, die da deiner Frau mit deinen Sachen gemacht hast, schließen wollte, da eine während der Ehe gemachte Schenkung dann, wenn die Frau, welcher die Freigebigkeit gegolten hat, früher verstirbt, ungültig ist.
§ 1. Auch ist nicht unbekannt, dass, wenn nicht nachgewiesen werden kann, woher eine Ehefrau während der Ehe auf eine anzuerkennende Weise etwas erworben hat, mit den früheren Juristen mit Recht anzunehmen ist, sie habe es aus dem Vermögen ihres Ehemannes erhalten.
Geg. non. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,16,7. DERSELBE KAISER AN THEODOTA.
Wenn du, entsprechend dem letzten Willen deines Vaters mit dem Sohn deines Vormunds dich verheiratet hast, so ist die deinem Ehemann gemachte Schenkung nach geltendem Recht ungültig. Ist aber die Ehe nicht rechtsbeständig, so stehen dir, obwohl die Schenkung dem Recht nach hat erfolgen können, weil eine solche die Person, welche nicht einmal dein Ehemann genannt werden kann, die Schenkung nicht verdient hat, zum Zweck des Widerrufs prätorische Klagen zu.
Geg. k. Oct. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

5,16,8. DERSELBE KAISER AN LEON.
Wenn du die Erträge der Landgüter, welche du als Heiratsgut erhalten hast, während der Ehe deiner Ehefrau hast zukommen lassen und diese deine Ehefrau verbraucht hat, so behauptest du ohne Grund, dass dir nach der Ehescheidung die Wiedererstattung gebühre. Ist sie aber dadurch bereichert worden, kann sie in diesem Umfang auf Wiedererstattung belangt werden.
Geg. V. k. Oct. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.

5,16,9. DER KAISER GORDIANUS AN ORIGENES.
Obwohl von deinem Geld für deine Ehefrau Diener angeschafft wurden, so gehört doch das Verfügungsrecht über dieselben, wenn sie ihr übergeben wurden, nicht dir, sondern ihr, aber du hast ein Recht auf die Rückforderung des Geldes, du magst als ihr Geschäftsführer die Zahlung geleistet oder, um ihr eine Schenkung zuzuwenden, den Betrag des Kaufpreises gegeben haben. Denn du wirst entweder auf das Ganze, oder in so weit sie bereichert worden ist, mit der entsprechenden Klage gegen sie verfahren können.
Geg. VII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,16,10. DERSELBE KAISER AN VALERIANUS.
Wenn der vormalige Ehemann deiner Frau, als er in eigenem Recht handelte, ihr Grundstücke oder sonstige Sachen geschenkt hat und bei dieser Willensmeinung bis zu seinem Tode geblieben ist, so ist nach dem Spruch des vergöttlichten Severus die Schenkung gültig geworden; und wenn diese Dinge der Vater des Verstorbenen unrechtmäßig weggenommen hat, so wird er durch den Vorsteher der Provinz zu deren

Wiedererstattung gezwungen werden. Denn er hat, indem er eine Anklage, es sei ihr Ehemann durch ihre Verbrechen umgekommen, beabsichtigt, unter dem Vorwand dieser Anschuldigung die Geschenke nicht wegnehmen dürfen, denn der Grund der Freigebigkeit ist von der Anklage zu trennen.
Geg. VII. k. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,16,11. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

So wie derjenige Geldbetrag, welchen der Ehemann von seinem Vermögen seiner Ehefrau auf einzelne Monate oder Jahre zu ihrem Gebrauch verspricht, von der Ehefrau nicht gefordert werden kann, eben so kann vom Ehemann offenbar eine Zurückforderung nicht erfolgen, wenn aus jenem Grund das Geld schon gezahlt und ausgegeben wurde.
Geg. V. k Iul. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,16,12. DERSELBE KAISER AN SECUNDINA.

Wenn dein Ehemann ein Grundstück, nachdem er dasselbe dir geschenkt hat und welches du auf Grund der Schenkung beanspruchst, den Gläubigern, die später folgten, speziell verpfändet hat, so musst du verstehen, dass diese Verpfändung die Rechtsbeständigkeit deines Anspruchs aufhebt,
da offensichtlich nicht nur durch eine Verpfändung, sondern auch durch eine Schenkung oder einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung der Sachen die vom Ehemann seiner Frau gemachte Schenkung widerrufen ist.
Geg. III. k. Febr. (243) unter dem Consulate des Arianus und dem des Pappus.

5,16,13. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFINA.

Wenn von deinem Ehemann das Grundstück einem Gläubiger verpfändet har, bevor er es rechtskräftig mittels einer Schenkung auf dich übertragen hat, wie du sagst, so ist nicht zweifelhaft, dass die Verpfändung desselben mit dem Vorbehalt, dass kein Rechtsgrund die Klage des Gläubigers ausschließt, geschehen ist.
§ 1. Ist aber die Verpfändung erfolgt, nachdem die Schenkung rechtsbeständig dadurch wurde, dass sie entweder vor der Hochzeit oder in einem Fall geschah, in welchem auch während der Ehe eine Schenkung erfolgen kann, so ist gewiss, dass die Verpfändung durch deinen Ehemann, der, wie du erwähnt hast, verstorben ist, deinem Anspruch nicht schaden kann.
Geg. XII. k. Iul. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und Aquilinus.

5,16,14. DIESELBEN KAISER AN OCTAVIANA.

Aus Worten, welche in letztwilligen Erklärungen enthalten sind, entsteht, wiewohl sie zur Erlangung eines Fideikommisses oder Vermächtnisses nützlich sind, doch nicht in allen Fällen ein Recht auf Einklagung eines Vermächtnisses oder Fideikommisses, sondern nur dann, wenn in der Absicht, diese letztwillig zuzuwenden, dergleichen Worte geschrieben sind. Daraus ergibt sich, dass deine Bittschrift eine Frage über den Willen und nicht über das Recht enthält.
§ 1. Da Wir das Testament durchgelesen und gefunden haben, dass dir dein Ehemann das aus einer vorhergegangenen Schenkung entstandene Eigentum bestätigt und dafür gesorgt hat, dass du dein Eigentum zu deiner Sicherheit erhältst, beweisen die gebrauchten Worte nicht die letztwillige Zuwendung eines Fideikommisses, sondern eine auf Grund des Senatsbeschlusses gültige Freigebigkeit deines Ehemannes, deren Aufrechthaltung er auch im Anblick seines Todes, so weit er das Eigentum bestätigen konnte, bezeugt hat.
Geg. III. non. Oct. (290) unter dem Consulate derselben Kaiser.

5,16,15. DIESELBEN KAISER AN IUSTINA UND ANDERE.

Wenn euer Vater keinen richtigen Vertrag abgeschlossen hat, sondern unter dem Schein eines Verkaufs seine Besitzung eurer Mutter geschenkt hat und aus dem Vermögen, welches in der Person eures Vaters hinterlassen zu sein schien, für Forderungen aus dessen Amtstätigkeit als Proviantmeister der Fiskus nicht hat vollständig befriedigt werden können, so muss, obwohl jener bei der Willensmeinung zu schenken bis zu seinem Ableben geblieben ist, aus der erwähnten Besitzung zur Ergänzung der Geldsumme, welche aus seinem Nachlass nicht hat aufgebracht werden können, beigetragen werden.
§ 1. Hat aber dein Vater durch Veränderung seiner Willensmeinung den Fortbestand seiner Freigebigkeit unterbrochen, so besteht kein Zweifel darüber, dass das Eigentum an jener Besitzung ein Teil seines Nachlasses geblieben ist.
Geg. IV. k. Febr. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

5,16,16. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS.

Wenn deine Söhne, die du aus deiner Gewalt entlassen hast, die Erbschaft ihrer Mutter übernommen haben, so beweise bei dem Vorsteher der Provinz, dass du die Grundstücke auf den Namen deiner Ehefrau nicht in der Absicht sie ihr zu schenken gekauft hast, sondern dass du, indem du nur ihres Namens dich bedient hast, durch die Besitzergreifung dieser von den Verkäufern dir übergebenen Sachen Eigentümer derselben geworden bist, damit das Unrecht deiner Söhne eingesehen werde und dir das Eigentumsrecht ungeschmälert verbleibe. Sollte sich jedoch ergeben, dass du dieses mit dem Vorsatz zu schenken getan hast, so kannst du verlangen, dass das Geld erstattet werde.

Geg. VI. id. Mart. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

5,16,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAPITOLINA.

Hinsichtlich der Sachen, welche, ohne zum Heiratsgut gehört zu haben, von dir eingebracht und nach deiner Behauptung von deinem Ehemann vertan wurden, siehst du ein, dass, wenn sie infolge einer von dir ihm gemachten Schenkung verbraucht wurden, du gegen seine Erben nur in so weit, als er dadurch reicher geworden ist, ein Klagerecht hast, dass sie aber, wenn es gegen deinen Willen geschah, dir alle erstattet werden müssen.

Geg. VIII. k. Mart. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

5,16,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATERNA.

Durch eine vom Ehemann zu Gunsten seiner Frau während der Ehe gemachte Schenkung kann weder von Anfang an das Eigentum übertragen werden, noch kann dieselbe, wenn später Ehescheidung erfolgt oder die Person, welche die Freigebigkeit erhalten hat, früher aus dem Leben scheidet oder von Demjenigen, welcher geschenkt hat, ein Widerruf erfolgt, rechtsgültig werden.

Geg. IV. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,16,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIA.

Wenn deine Mutter während deiner Ehe dir ein Haus übergeben hat, so hat sie dasselbe zu einem Bestandteile deines Vermögens gemacht.

Geg. id. Iul. (294) zu Philippopolis unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIA.

Der Gläubiger hat, nachdem die Schuld bezahlt wurde, von dem frei gegebenen Pfand nichts auf die Ehegattin seines vormaligen Schuldners übertragen können. Aber auch nicht die hinzutretende Einwilligung des erwähnten Schuldners in einen scheinbaren Verkauf, welcher durch den früheren Gläubiger erfolgt sei, hat zur Übertragung des Eigentums an sie nützen können, da sowohl die Handlungen, welche nur zum Schein vorgenommen werden, als auch diejenigen, welche, um eine Schenkung des Ehemannes zu Gunsten seiner Gattin während der Ehe zu bewirken, vor sich gehen, wegen des zivilrechtlichen Verbots, indem nach deiner Angabe die Ehegattin mit Hinterlassung ihres Ehemanns aus dem Leben geschieden ist, für nicht geschehen zu erachten sind.

Geg. V. id. Aug. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAUCALIA.

Wenn du mittels Verträgen, die du als Schuldnerin geschlossen, Geld geliehen und zu Gunsten deines Ehemannes als Schenkung verwendet hast, so siehst du ein, dass, da dasselbe weder zur Erlangung eines Staatsamts genutzt hat, noch er dadurch reicher geworden ist, dir gegen ihn kein Klagerecht zusteht.

Geg. III. id. Aug. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARCHINOA.

Ein Ehemann kann seiner Frau während der Ehe einen Diener schenken in der Absicht ihn freizulassen.

Geg. k. Aug. (294) zu Sirmium unter dem Consulate det Cäsaren.

5,16,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAECILIANA.

Wenn dich deine Schwiegermutter in der Absicht zu schenken in den Besitz eines freien Grundstücks vor deiner Ehe oder später eingeführt hat, so nützt ihr die Reue nicht zur Aufhebung der Schenkung.

Geg. k. Nov. (294) zu Brundusium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,16,24. DER KAISER CONSTANTINUS AN PETRONIUS.

Das Vermögen einer Ehefrau, welches an sie durch irgend eine Nachfolgeregelung, durch Kauf oder durch die Freigebigkeit ihres Ehemannes vor dessen Versetzung in den Angeklagtenstand rechtsgültig gelangt war, soll in dem Fall, dass ihr Ehemann verurteilt und mit der Todesstrafe belegt wird oder infolge der Art der Strafe in den Dienstbarenstand fällt, ungeschmälert verbleiben und keine Ehefrau soll durch das Unheil eines fremden Verbrechens leiden, da es den bestehenden Gesetzen vollkommen entspricht, dieselbe im Genuss ihres väterlichen, ihres mütterlichen und ihres eigenen Vermögens zu belassen.

§ 1. Auch soll eine vom Ehemann vor der Zeit seines Verbrechens oder des Angeklagtenstandes zu Gunsten der Frau erfolgte Schenkung, deshalb, weil sie ein Ausgleich für die aufgeopferte Schamhaftigkeit ist, eben so aufrecht erhalten werden, wie wenn sie ihren Ehemann auf natürliche Weise und nicht durch Strafe verloren hätte.

§ 2. Wenn ihm aber der Gebrauch von Wasser und Feuer verboten oder er zur Deportation, jedoch nicht zur Todesstrafe verurteilt wird, sollen die vom Ehemann seiner Ehefrau bestellten Schenkungen, da in solchen Fällen das Eheband nicht aufgelöst ist, dergestalt behandelt werden, dass sie, wenn sie der Ehemann bei seinen Lebzeiten nicht widerruft, durch seinen Tod gültig werden und Unser Fiskus an dergleichen Sachen künftig keinen Anteil haben soll.

Geg. III. k. Mart. (321) zu Sardinia unter dem 2ten Consulate des Caesaren Crispus und dem 2ten des Caesaren Constantinus.

5,16,25. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Schenkungen, welche Väter ihren Kindern von jedem der Geschlechter, die noch in ihrer väterlichen Gewalt stehen, bestellen, oder eine Ehefrau ihrem Ehemann, oder ein Ehemann seiner Ehefrau, oder einer von beiden einer anderen Person, welcher er während der Ehe nichts schenken darf, oder andere Personen einer solchen, welcher sie nichts schenken konnten, sollen nach dieser Verordnung durch das Stillschweigen des Schenkenden oder der Schenkenden nur dann bestätigt werden, wenn sie bis zum gesetzlichen Betrag gehen oder wenn sie, falls sie denselben überschreiten, gerichtlich belegt sind. Denn eine Schenkung von größerem Betrag, welche nicht belegt ist, soll auch nicht durch das Stillschweigen Dessen, der geschenkt hat, sicher werden.

§ 1. Wenn sie aber der Schenkende oder die Schenkende in ihrer letztwilligen Verfügung bestätigt hat, sollen sie ohne weiteren Unterschied für gültig erachtet werden, jedoch mit der Maßgabe, dass, wenn sie über den gesetzlichen Betrag hinaus gehen und nicht gerichtlich belegt sind, diese spezielle Bestätigung erst von dem Zeitpunkt an in Kraft treten soll, zu dem diese Schenkungen bestätigt sind.

§ 2. Wenn die Schenkung entweder nicht größer oder, wenn sie größer gewesen, gerichtlich belegt ist, dann wird sowohl das Stillschweigen des Schenkenden oder der Schenkenden, wie auch die spezielle Bestätigung, auf denjenigen Zeitpunkt bezogen, an dem die Schenkung schriftlich festgehalten wurde, so wie auch in anderen Fällen die Gültigkeiten von verrichteten Geschäften zu dem Zeitpunkt, an dem diese vollzogen wurden, eintreten sollen und künftig die spitzfindige Unterscheidung zwischen Handlung und juristischer Gültigkeit nicht mehr möglich ist.

Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Justinianus.

5,16,26. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Schenkungen, welche der vergöttlichte Kaiser für die allerfrommste Königin, seine Gemahlin, oder diese für ihren erhabenen Gemahl begeben hat, sollen, wie Wir verordnen, sofort gelten und die vollkommenste Rechtsgültigkeit haben, da Verträge kaiserlicher Personen an die Stelle von Gesetzen treten und keiner Hilfe von anderer Seite bedürfen.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,16,27. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand, der verheiratet war, nachdem er dem anderen Ehegatten eine Schenkung gemacht hatte, in feindliche Gefangenschaft geraten, in Sklaverei gefallen und darauf in derselben verstorben ist, so wurde nachgefragt, ob die Schenkung, welche er früher gemacht hat, von jenem Zeitpunkt ab für rechtsbeständig anzusehen, oder ob sie ungültig sei, und auch, ob, wenn zwar der Schenkende im Römischen Staate gestorben wäre, aber zur Zeit seines Todes Derjenige, der die Schenkung erhalten hatte, sich in Gefangenschaft befände, auch dann die Schenkung für gültig angesehen werden dürfe?

§ 1. Da demnach beide Fälle durch die Hilfe des Kaisers entschieden werden müssen, und da nichts der kaiserlichen Majestät so eigen ist als Freundlichkeit zu den Menschen, *humanitas*, wodurch allein der Nachahmung Gottes gedient wird, so bestimmen Wir, dass in beiden Fällen die Schenkung rechtsgültig ist.

Geg. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XVII. Titel.

DE REPUDIIS ET IUDICIO DE MORIBUS SUBLATO.

5,17. Von Scheidungen und vom Rechtsverfahren wegen Ehebruch.

5,17,1. DER KAISER ALEXANDER AN ABUTINIANA.

Die Ehe wird durch Deportation oder die Untersagung des Gebrauchs von Wasser und Feuer nicht aufgelöst, wenn das Unglück, in welches der Ehemann geraten ist, die Zuneigung seiner Ehefrau nicht ändert, und deshalb steht der Ehefrau in einem solchen Falle zwar nach dem strengen Recht die Rückforderung des Heiratsguts nicht zu, jedoch erlauben weder die Angemessenheit noch gegebene Beispiele, dass Diejenige das Heiratsgut verliere, deren Absicht löblich ist.

Geg. non. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,17,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN PAULINA.

Es steht deiner Tochter frei, wenn sie auf ihren Bräutigam, nach dreijähriger Abwesenheit desselben auf Reisen, länger zu warten nicht für gut befindet, die Hoffnung auf diese Verbindung aufzugeben, und eine Ehe abzuschließen, damit sie den passenden Zeitpunkt zu heiraten nicht versäume, da es ihr frei gestanden hätte, wäre er anwesend gewesen, das Verlöbnis aufzusagen, wenn sich ihre Gesinnung geändert hat.

Geg. VII. k. April. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,17,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TULLIUS.

Es ist unzweifelhaft, dass alle wohlüberlegt rechtmäßigen Handlungen anerkannt und auch wirksam und fest bleiben müssen.

§ 1. Deshalb wird, wenn du für eine Frau ein Heiratsgut gegeben und dir ausbedungen hast, dasselbe nach ihrem Tode zurückzufordern, aber, um dich zu hintergehen, durch eine erdichtete Scheidung die Ehe nach kurzer Zeit getrennt wird, der Vorsteher der Provinz keinen Zweifel haben, dass du das Heiratsgut, welchen du vor der Hochzeit dargereicht hast, zurücknehmen darfst.

§ 2. Denn gewiss wird der Lenker der Provinz bemüht sein, gewissenlos vorgenommene Handlungen die Frucht der Hinterlist zu verwehren, da Uns Betrügereien missfallen.

§ 3. Denn dass vorgetäuschte Kündigungen, wie auch Scheidungen, ohne Wirkung sind, sei es die Aufsagung einer Ehe oder eines Verlöbnisses, ist auch die Meinung der alten Rechtsgelehrten gewesen.

Geg. II. k. Sept. (290) zu Tiberiades unter dem Consulate der Kaiser.

5,17,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PISON.

Die Ehescheidung der Tochter steht nicht in der Macht der Mutter.

Geg. III. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,17,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SCHYRON.

Unser Vater der vergöttlichte Marcus, der allerfrommste Kaiser, hat bestimmt, dass, wenn eine in väterlicher Gewalt stehende Tochter mit ihrem Ehemann in Eintracht lebt, der Wille des davon abweichenden Vaters, der anfangs die Ehe genehmigt hat, für unwirksam gehalten werden soll, er müsste denn einen wichtigen und gerechten Grund haben.

§ 1. Dass eine Frau wider ihren Willen zu ihrem Ehemann zurückkehre, verlangt keine Rechtsverordnung.

§ 2. Über die Ehescheidung einer nicht in seiner Gewalt stehenden Tochter hat deren Vater keine Entscheidungsbefugnis.

Geg. V. k. Sept. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,17,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHOEBUS.

Auch wenn dem Ehemann kein Scheidungsbrief übergeben oder bekannt gemacht worden ist, wird eine Ehe getrennt.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,17,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN DALMATIUS.

Eine Ehegattin, welche, nachdem ihr Ehemann ins Feld gezogen, nach Verlauf von vier Jahren keine Lebenszeichen erhalten hat, und deshalb auf eine anderweitige Verheiratung bedacht gewesen ist und sich nicht eher verheiratet, als bis sie seinen Kommandeur brieflich mit diesem ihren Wunsch bekannt gemacht

hat, ist weder eine heimliche Ehe eingegangen, noch hat sie den Verlust des Heiratsguts verschuldet, ist auch nicht der Todesstrafe schuldig, da sie erweislich nach Ablauf einer so langen Zeit nicht unbedachtsam oder heimlich geheiratet, sondern erst nachdem sie ihre Absicht öffentlich kund getan hat.
§ 1. Deshalb ist zu beachten, dass sie, wenn weder Verdacht auf Ehebruch besteht, noch eine verheimlichte Verbindung entdeckt wird, keine Gefährdung von denjenigen Männern, mit Denen sie verbunden gewesen ist, zu befürchten hat, da nur dann, wenn wissentlich das Ehebett entehrt worden wäre, das entsprechende Recht eine passende Strafe erfordern würde.
Geg. zu Naissus (337) unter dem Consulate des Felicianus und dem des Titianus.

5,17,8. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Hormisdas, *Praef. Praet.*
Wir verordnen, dass erlaubte Ehen durch Einwilligung geschlossen und geschlossene aber nicht ohne Mitteilung der Trennung aufgelöst werden können. Dass die Auflösung einer Ehe schwerer sein muss als die Eheschließung, ist dem der Schutz der Kinder geschuldet.
§ 1. Die Begründungen für eine Ehetrennung verdeutlichen Wir durch dieses hilfreiche Gesetz. Denn, so wie Wir mittels gerechter Vorschrift verbieten, dass Ehen ohne gerechte Ursache aufgelöst werden, eben so wünschen Wir jeden von einer ungünstigen Notwendigkeit gedrängten Ehegatten mittels einer, wiewohl unheilvollen, jedoch notwendigen Hilfe zu befreien.
§ 2. Wenn demnach irgend eine Frau ihren Ehemann als einen Ehebrecher, Totschläger, Giftmischer, oder als einen Aufrührer gegen Unser Reich, oder als einen wegen des Verbrechens der Fälschung Verurteilten erkennt, wenn sie ihn als Zerstörer von Gräbern, als Dieb von Heiligtümern, als Räuber oder Begünstiger von Räubern, als Viehdieb oder Menschenräuber, oder als einen Menschen, der aus Verachtung gegen sie und ihr Haus vor ihren Augen mit liederlichen Frauen, was keusche Frauen am meisten erbittert, Umgang pflegt, wenn sie ihn als einen, der ihrem Leben mittels Gift oder Schwerts oder auf eine ähnliche Weise nachstellt, oder wenn sie ihn als einen Menschen, der sie mit Schlägen, welche einer Freigeborenen unwürdig sind, misshandelt, zu beschuldigen hat, dann gewähren Wir ihr notgedrungen die Erlaubnis, sich der Hilfe der Ehetrennung zu bedienen, und die Gründe der Scheidung auf gesetzmäßige Art nachzuweisen.
§ 3. Auch der Mann soll eben so eingeschränkt und es soll ihm weder erlaubt sein, ohne die deutlich angegebenen Gründe von seiner Ehegenossin sich zu trennen, noch soll er sie vertreiben, außer wenn er sie als Ehebrecherin, Giftmischerin, als Totschlägerin oder Menschenräuberin, oder als Zerstörerin von Gräbern, als Begünstigerin von Räubern, Diebin von Heiligtümern, oder als eine solche, die ohne sein Wissen oder gegen seinen Wunsch sich zu Gelagen fremder Männer drängt, oder wider seinen Willen ohne rechtmäßigen und löblichen Grund außer Haus übernachtet, oder sich selbst an den Spielen im Zirkus oder im Theater, oder den zirzensischen Schauspielen an den Orten, wo sie öffentlich aufgeführt werden, zu beteiligen sich nicht enthält, oder ihm mit Gift oder Schwert oder auf eine ähnliche Weise nachstellt, oder um staatsverräterische Anschläge gewusst hat, oder als Teilnehmerin an Verbrechen der Irreführung befunden, oder sie dessen, dass sie an ihn Hand angelegt, zu beschuldigen hat, dann gewähren Wir ihm notgedrungen die Erlaubnis, sich zu trennen und die Gründe der Scheidung auf gesetzmäßige Art nachzuweisen.
§ 4. Wenn der Mann oder die Frau vorstehende Bestimmungen außer Acht lassen, so werden sie die damit verbundene Strafe dieses fürsorglichen Gesetzes erleiden. Denn eine Frau soll, wenn sie mit Hintansetzung dieses Gesetzes einen Scheidungsbrief zu schicken sich unterfängt, ihr Heiratsgut und die Schenkung vor der Hochzeit verlieren und innerhalb von fünf Jahren nicht befugt sein, sich wieder zu verheiraten, denn es ist angemessen, dass sie während dieses Zeitraums ohne eheliche Verbindung bleibe, da sie sich dessen unwürdig gezeigt hat.
§ 4a. Sollte sie dem zuwider sich verheiraten, so wird sie mit der Infamie belegt, auch wollen Wir nicht, dass diese Verbindung Ehe genannt werde, überdies erlauben Wir Jedem, dieselbe anzufechten.
§ 4b. Hat sie aber einen schützenden Grund nachgewiesen, dann soll sie nach Unserer Willensmeinung nicht nur das Heiratsgut zurückerhalten, sondern auch die Schenkung vor der Hochzeit behalten oder dieselbe nach dem Gesetz einfordern; auch gewähren Wir ihr die Befugnis, nach Jahresfrist, damit über die Vaterschaft der Kinder kein Zweifel entstehe, sich zu verheiraten.
§ 5. Auch verordnen Wir durch diese gegenwärtige gerechte Bestimmung, dass der Mann, wenn er dargelegt hat, dass die Frau Verbotenes angestellt hat, sowohl das Heiratsgut als auch die Schenkung vor der Hochzeit für sich behalten oder einklagen kann und auch sofort, wenn er will, sich verehelichen darf. Will er aber auf eine andere Weise sich von seiner Ehefrau scheiden, so soll er das Heiratsgut zurückgeben und die Schenkung vor der Hochzeit verlieren.
§ 6. Wird der Mann oder die Frau des Ehebruchs oder eines Majestätsverbrechens beschuldigt, so sind, jedoch nur in Ermangelung anderer Beweismittel, die erwachsenen Diener und Mägde zum Zweck der Untersuchung des Ehescheidungsgrundes auf die Folter zu legen, damit dadurch die Wahrheit entweder

leichter ermittelt oder klarer entdeckt werde. Auch wegen zugefügter Schläge, wie oben gesagt, welche von dem einen oder anderen Teil gegeben werden, sollen Unserm Willen gemäß dieselben Beweismittel, weil nicht leicht das, was innerhalb des Hauses geschieht, von fremden Personen wird bezeugt werden können, in Anwendung gebracht werden.
§ 7. Wenn aber der Scheidungsbrief zugestellt wurde, wobei ein Sohn oder Söhne oder eine Tochter oder Töchter vorhanden sind, so soll alles, was anlässlich der Eheschließung gewonnen wurde, nach dem Tode des betreffenden Empfängers dem Sohn oder den Söhne, oder der Tochter oder den Töchtern übergeben werden, das heißt, es soll, wenn der Vater gegebenenfalls den Scheidungsbrief geschickt hat, die Schenkung vor der Hochzeit von der Mutter für das Kindes oder den Kindern erhalten werden, wenn aber die Mutter, so soll bei dem Tode des Vaters das Heiratsgut dem Sohne oder der Tochter oder den mehreren Kindern überlassen werden, dabei aber dem Vater oder der Mutter bei der Einsetzung ihrer Kinder als Erben, wenn sie einen Sohn oder eine Tochter oder alle Kinder einsetzen oder einem von denselben ein Geschenk machen wollen, das Wahlrecht gestattet sein.
§ 7a. Auch gewähren Wir nicht die Befugnis, die erwähnten Sachen zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr verordnen Wir, dass das an diesen Sachen Fehlende von den Erben oder den Inhabern, falls die Kinder nicht als Erben eingesetzt sind oder ungeachtet ihrer Einsetzung die Erbschaft nicht angetreten haben, wieder ergänzt werden soll, damit auch auf diese Weise unbedachtsame Leute vom Erstellen des Scheidungsbriefes durch nachteilige Folgen zurückgehalten werden.
§ 8. Falls Verträge entgegen den gegenwärtigen Beschlüssen Unserer Majestät versucht werden abzuschließen, sollen sie als gesetzwidrig keine Gültigkeit haben.
Geg. V. id. Ian. (449) unter dem Consulate des Protogenes und dem des Asterius.

5,17,9. Der Kaiser Anastasius an Theodorus, *praef. praet.*
Wenn während der Ehe in gemeinsamer Übereinkunft des Mannes und der Frau ein Scheidungsbrief erstellt wurde, in welchem keiner der Gründe angegeben ist, welche in der zweckmäßigen Constitution des Theodosius und Valentinianus, vergöttlichten Andenkens, angegeben sind, so soll es der Frau freistehen, nicht einen fünfjährigen Zeitraum abzuwarten, sondern schon nach einem Jahre zur zweiten Ehe zu schreiten.
Geg. XV. k. Mart. (497) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anastasius.

5,17,10. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *praef. praet.*
Den schon früher speziell bestimmten Gründen, wegen welcher rechtmäßig eine Ehe getrennt wird, fügen Wir den hinzu, dass, wenn der Ehemann seiner Ehegattin innerhalb zweier Jahre, vom Anfang der Ehe ab gerechnet, wegen natürlichen Unvermögens nicht beizuwohnen vermag, die Frau oder deren Eltern, ohne Gefahr, das Heiratsgut zu verlieren, dem Ehemanne den Scheidungsbrief schicken können, jedoch so, dass die Schenkung vor der Hochzeit dem Ehemann bewahrt wird.
Geg. III. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,17,11. Derselbe Kaiser an Hermogenes, *magister officiorum.*
Wir ordnen an, dass, wenn Jemand eine Frau mit dem Willen ihrer Eltern, oder, wenn sie keine Eltern mehr hat, mit ihrem eigenen Willen aus ehelicher Zuneigung zur Ehe genommen hat, die Verbindung derselben, auch wenn weder ein Heiratsvertrag errichtet, noch ein Heiratsgut gegeben worden ist, für eben so gültig gehalten werden soll, als wenn mit einem Heiratsvertrag eine solche Ehe eingegangen wäre, denn nicht durch Heiratsgut, sondern durch Neigung werden Ehen geschlossen.
§ 1. Wenn Jemand eine Frau, die er ohne Heiratsgut geheiratet hat, aus der Ehe verstoßen will, so darf er dies nicht anders tun, als wenn eine solche Schuld besteht, wie sie in Unseren Gesetzen gemissbilligt wird.
§ 1a. Aber wenn er sie ohne Schuld von sich gestoßen, oder selbst eine solche Schuld gegen die unsträfliche Frau begangen hat, so soll er verpflichtet sein, ihr den vierten Teil seines eigenen Vermögens nach genauer Teilung auszuzahlen, mit der Maßgabe, dass der Mann, wenn er vierhundert Pfund Gold oder mehr Vermögen hat, hundert Pfund Gold an die Frau entrichten soll, und nicht mehr, wenn er auch noch so viel Vermögen besitzt. Beträgt aber sein reines Vermögen weniger als vierhundert Pfund Gold, dann soll nach angestellter Berechnung der vierte Teil seines reinen Vermögens bis zum geringsten Betrage der Frau gegeben werden.
§ 1b. Dasselbe ist auch für diejenigen Frauen zu beachten, welche kein Heiratsgut eingebracht und ohne dass eine durch die Constitutionen bezeichnete Schuld des Ehemannes besteht, sich getrennt oder selbst gegen den unsträflichen Ehemann eine Schuld auf sich geladen haben, damit auf beiden Seiten Angemessenheit und Strafe in gleicher Abwägung beachtet werden.

§ 1c. Dieser Anspruch auf den vierten Teil gebührt, wenn keine Kinder vorhanden sind, dem Mann und der Frau und es kann über diesen von ihnen nach Belieben verfügt werden, sind aber Kinder oder weitere Sprösslinge aus der fraglichen Ehe vorhanden, so soll er für dieselben eben so erhalten werden, wie hinsichtlich des Heiratsguts oder der Schenkung vor der Hochzeit verordnet ist.
§ 2. Den dem Ehemann und der Ehefrau zur Last fallenden, in den Constitutionen aufgezählten Ehescheidungsgründen fügen Wir noch folgende hinzu: Wenn die Ehefrau absichtlich eine zu frühzeitige Geburt herbeigeführt hat, oder so wollüstig ist, dass sie mit Männern gemeinschaftlich zu baden sich untersteht, oder wenn sie, während sie in der Ehe lebt, sich schon um einen anderen Mann zu bewerben angefangen hat.
§ 2a. Auch in diesen Fällen gelten, wie Wir hiermit verordnen, die Constitutionen, welche von der Schuld sowohl des Ehemannes als der Frau sprechen, dergestalt, dass, so wie das Heiratsgut und die Schenkung wegen der Hochzeit verloren geht, eben so auch die Frauen, welche kein Heiratsgut eingebracht, die Gefahr des Verlustes des vierten Teiles, den Wir durch dieses gegenwärtige Gesetz sowohl den Männern, als den Frauen zugesprochen haben, treffen soll.
§ 2b. Das Rechtsverfahren wegen Unsittlichkeit, welches vordem zwar in den alten Gesetzen verordnet, aber wenig in Gebrauch war, ist gänzlich abgeschafft. Denn nachdem alle Scheidungsgründe, welche in alter Zeit eingeführt worden waren, überprüft und durchgelesen wurden, erachten Wir außer denen, welche die früheren Constitutionen und die gegenwärtige Verordnung eingeführt haben, keine Bestimmung für gültig.
Geg. XV. k. Dec. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,17,12. DERSELBE KAISER AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.
Mit einer Anfrage, die an Uns aus der Stadt Constantinorum, die in Osroene liegt, gekommen ist, wird angezeigt, dass gewisse übel gesinnte Kinder entgegen den Interessen ihres Vaters ihre Ehen ohne sein Einverständnis aufzulösen versuchen, wobei sie von ihren Ehefrauen unterstützt werden, um an das Heiratsgut und die Schenkung vor der Hochzeit zu gelangen, welches ihre Eltern eingebracht oder gegeben haben. Wir wollen, dass Kinder, sie mögen unter väterlicher Gewalt stehen oder aus ihr entlassen sein, Söhne oder Töchter sein, ihre Ehen zum Nachteil ihrer Väter oder Mütter nicht auflösen können, wenn letztere das Heiratsgut oder die Schenkung vor der Hochzeit gegeben oder gestellt haben. Denn so wie Wir beim Abschließen der Ehe die Einwilligung der Väter erwarten, lassen Wir ebenso nicht zu, dass zum Nachteil der Väter wider deren Willen die Ehen ihrer Kinder aufgelöst werden. Aber auch im Fall, dass das Eheband getrennt wird, lassen Wir nicht zu, dass wider sie die Beitreibung wegen der Scheidung erfolgt, sei es, dass sie allein jene Gegenstände gegeben oder übernommen oder mit Andern übernommen haben. Denn dies hat vernünftiger Weise zuerst Marcus, der große Philosoph unter den Imperatoren, verordnet, da es ungereimt ist, dass der Vater wider den Willen des Kindes dessen Ehe nicht auflösen kann, den Kindern aber es frei stehen soll, auch wenn sie noch minderjährig sind und ihr Bestes nicht kennen, ihre Ehen wider den Willen ihrer Väter aufzulösen und dadurch ihren Vätern zu schaden.
Geg. III. id. Aug. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus, Viro Clarissimo.

XVIII. Titel.

SOLUTO MATRIMONIO QUEMADMODUM DOS PETATUR.

5,18. Auf welche Weise nach aufgelöster Ehe das Heiratsgut zurückgefordert werden kann.

5,18,1. DIE KAISER SEVERUS UND. ANTONINUS AN GEMILLA.
Es nicht zweifelhaft, dass, wenn das Heiratsgut auf einen gewissen Preis festgesetzt wurde, und in der Folge ein Vertrag abgeschlossen oder eine förmliche Verpflichtung eingegangen wurde, wonach die Sachen, wenn sie nach Auflösung der Ehe noch vorhanden sind, der Ehefrau zurückgegeben werden sollen, auch die Mägde mit ihren Kindern infolge der Klage aus der förmlichen Verpflichtung zurückgegeben werden müssen.
Geg. III. id. April. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

5,18,2. DIESELBEN KAISER AN AQUILIA.
In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Rechts bist du der Meinung, dass dir das Heiratsgut vom Fiskus erstattet werden muss, der das Vermögen deines verurteilten Vaters eingezogen hat. Denn obgleich der Vater deines vormaligen Ehemannes Erbe geworden ist, so kann dies doch dein Recht nicht aufheben, weil auch dein Vater ohne deinen Willen das Heiratsgut weder fordern noch in Empfang nehmen konnte.
Geg. prid. non. April. (207) unter dem Consulate des Asper und dem des Maximus.

5,18,3. Der Kaiser Antoninus an Hostilia.

Wenn du den Erotis, ohne dessen Rechtsstand zu kennen, als einen freien Mann geheiratet und ein Heiratsgut gegeben hast, er aber später zu einem Dienstbaren erklärt wurde, so wirst du aus seinem Sondergut das Heiratsgut und das, was er sonst dir erweislich schuldig geworden ist, zurückfordern. Deine Kinder aber werden, als mit einer freien Frau von einem Vater mit ungewissem Rechtsstand erzeugt, als uneheliche frei geborene Kinder betrachtet.

Geg. III. k Sept. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,18,4. Der Kaiser Alexander an Apollonius.

Das vom Vater herrührende Heiratsgut muss, wenn die noch in väterlicher Gewalt befindliche Frau während der Ehe stirbt, an den Vater zurückkehren.

Geg. XVIII. k. Sept. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

5,18,5. Die Kaiser Valerianus und Gallienus und der Caesar Valerianus an Taurus.

Wenn deine Ehegattin lebt, jedoch unter Feinden, so kann ihr Bruder als ihr Erbe das Heiratsgut noch nicht zurückfordern. Wenn sie aber gestorben ist und er ihre Erbschaft verlangen kann, so steht ihm auch mit Recht die Rückforderung des Heiratsguts zu, da dies von ihm ausbedungen worden ist.

Geg. II. non. Mai. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,18,6. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Alexandra und Neron.

Wenn mit Beeinträchtigung eurer Mutter die zum Heiratsgut gehörenden Sachen auf einen zu niedrigen Wert festgesetzt wurden, ist bekanntlich rechtens, was hinsichtlich eines solchen bei Verträgen vorkommenden Vergehens bestimmt ist.

§ 1. Wenn ihr also beim Vorsteher der Provinz durch ersichtliche Beweise darlegt, dass euere Mutter durch betrügerische Kunstgriffe ihres Ehemannes getäuscht und bei der fraglichen Veranschlagung hintergangen wurde, dann wird jener, weil euch, wäret ihr im Besitz der Grundstücke, der wirksame Einspruch des Betruges zu Hilfe käme, wissen, wie er gewissenhaft sein Urteil zu fällen hat.

§ 2. Wenn aber auch der Ehemann behaupten sollte, dass er bei der Veranschlagung beeinträchtigt worden sei, so wird er nach befundener Wahrheit zu nicht mehr, als zur Erstattung des angemessenen Wertes angehalten werden.

§ 3. Dieses trifft zu, wenn die Sachen noch unverändert vorhanden sind, sind sie aber untergegangen, so wird der Wert, der im Ehevertrag angegeben ist, berücksichtigt werden.

Geg. VII. k. Nov. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,18,7. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Erotius.

Nichts hindert dich, deiner Tochter, welche du in der väterlichen Gewalt hast, das Geld, das du ihr gegeben hast, wieder zu nehmen. Hast du aber für sie ein Heiratsgut gegeben, so kannst du dasselbe während ihrer Ehe nicht einmal mit ihrer Zustimmung, nach Auflösung ihrer Ehe aber nicht wider ihren Willen zurückfordern.

Geg. V. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Sallustia.

Dein ehemaliger Ehemann verweigert, wenn er auch nach der Ehescheidung nur auf das, was er leisten kann, verurteilt, später aber zahlungsfähig geworden ist und nicht das Ganze zurückgegeben hatte, ohne rechtlichen Grund die Zahlung des Restes. Aber da es keinem Bedenken unterliegt, dass seine Erben auf das Ganze in Anspruch genommen werden können, so hegst du unbegründete Besorgnis, dass du gegen sie, die zahlungsfähig sind, auf dem Rechtsweg nicht vorgehen könnest.

Geg. XIII. k. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Martia.

Mit der Klage auf das Heiratsgut musst du die Erben deines Ehemannes hinsichtlich dessen, was ihm als Heiratsgut gegeben worden war, belangen. Denn zur Übernahme des Besitzes der zum Heiratsgut gehörenden Sachen ohne die Einwilligung der Erben deines Ehemannes oder ohne die Ermächtigung des betreffenden Richters hast du keine Befugnis.

Geg. VIII. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPIGONUS.
Hast du dem Schwiegervater deiner Tochter das Heiratsgut gegeben, so muss derselbe, auch wenn dein Schwiegersohn noch in dessen väterlicher Gewalt verstorben ist, es dennoch nicht in Höhe des Sonderguts seines Sohnes, sondern ganz übergeben, wenn er von dir mit Einwilligung deiner Tochter belangt wird.
Geg. VII. id. Nov. (294) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,18,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn der Ehemann während der Ehe dem Tod erliegt, so soll das Heiratsgut, welches aus dem Vermögen seiner Frau gegeben oder versprochen wurde, wieder an dieselbe gelangen und die Erben des Verstorbenen sollen sich nichts von demjenigen anzueignen unterfangen, dessen Rückgabeanspruch der Frau der Tod ihres Ehemannes herbeigeführt hat.
Geg. non. Dec. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XIX. Titel.

SI DOS CONSTANTE MATRIMONIO SOLUTO FUERIT.

5,19. Wenn das Heiratsgut während der Ehe zurückgegeben worden ist.

5,19,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn der Ehefrau das Heiratsgut während der Ehe vom Ehemann ohne gesetzlichen Grund zurückgegeben wurde, was nach den Gesetzen nicht bestehen kann, weil es offenbar den Anschein einer Schenkung hat, muss es nach dem Ableben der Ehefrau von ihren Erben nebst den seit dem Tage der Rückgabe des Heiratsguts gezogenen Nutzungen dem Ehemann zurückgegeben werden, wobei das den mit ihr gezeugten Kindern daran zustehende Eigentum vom Ehemann nach dem Gesetz nicht veräußert werden kann.
Geg. III. non. Nov. (422) unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

XX. Titel.

NE FIDEIUSSORES VEL MANDATORES DOTIUM DENTUR.

5,20. Dass für das Heiratsgut keine Bürgen oder Mitschuldner bestellt werden dürfen.

5,20,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*
Mag vom Recht oder von der Gewohnheit das Gesetz herrühren, dass der Mann seiner Ehefrau einen Bürgen zur Werterhaltung des Heiratsguts zu stellen hat, Wir verordnen dessen Aufhebung.
Geg. VIII. non. Sept. (381) unter dem Consulate des Eucherius und dem des Synagrius.

5,20,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Indem Wir durch eine allgemeine Bestimmung die vorhergehende Constitution erweitern, verordnen Wir, dass weder eine Sicherheitsleistung noch ein Beauftragter für das Heiratsgut dem Ehemann, oder dessen Vater, oder allen, welche das Heiratsgut empfangen, abgefordert werden darf. Denn wenn die Frau sich selbst und ihr Heiratsgut ihrem Ehemann anzuvertrauen für gut befunden hat, weshalb wird ein Bürge oder ein anderer Sicherheitensteller gefordert, wenn dadurch ein Grund des Misstrauens in ihrem ehelichen Verhältnis entsteht?
Geg. X. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXI. Titel.

RERUM AMOTARUM.

5,21. Von Ehegatten einander entwendete Sachen.

5,21,1. DER KAISER ALEXANDER AN POLYDEUCAS.
Den auf Angemessenheit sich gründenden Einspruch der Aufrechnung, *compensationis*, forderst du mit Recht; denn es ist angemessen, dass das, was du nachweislich schuldig bist, nicht eher bezahlt werde, als bis

der Gegenforderung entsprochen sein wird, zumal da du Sachen beanspruchst, über deren Entwendung der Ehescheidung wegen du dich beklagst.
§ 1. Wenn daher du bei dem zuständigen Richter mittels der Klage wegen förmlicher Verpflichtung belangt wirst, so führe bei demselben den Beweis, dass die beseitigten Sachen dein Eigentum sind.
Geg.. XVI. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,21,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Serenus.
Sind Sachen der Ehefrau vom Ehemann, oder des Ehemannes von der Ehefrau der Ehescheidung wegen entfernt worden, so wird durch das prätorische Edikt die Klage wegen entwendeter Sachen erlaubt. Denn während der Ehe steht keinem Ehegatten gegen den anderen eine auf Strafe gerichtete oder eine ehrenrührige Klage zu, sondern es wird nur wegen des Schadens eine Klage der Sachlage wegen statt gegeben.
Geg. V. k. Oct. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,21,3. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Quartion.
Nichts hindert dich, wegen der Sachen, welche der Ehescheidung wegen deine vormalige Frau, wie du vorträgst, weggenommen hat, gegen ihre Erben der Klage wegen entwendeter Sachen, jedoch nicht auf das Ganze, sondern nur auf das, was an sie gelangt ist, wenn aber die Sachen noch vorhanden sind, der Klage auf Herausgabe des Eigentums dich zu bedienen.
Geg. V. non. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXII. Titel.

Ne pro dote mulieris bona quondam mariti addicantur.

5,22. Dass das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes nicht zum Heiratsgut der Frau zu rechnen ist.

5,22,1. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Apollinaria.
Dass der Ehefrau zu ihrem Heiratsgut das Vermögen ihres vormaligen Ehemannes geschlagen werde, ist rechtlich verboten. Wenn er aber ohne Hinterlassung eines Erben zahlungsunfähig verstirbt, so ist es dir nicht verboten, für deine Schadloshaltung in so weit, als der Nachlass zureicht, auf dem Rechtsweg zu sorgen.
Geg. V. non. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXIII. Titel.

De fundo dotali.

5,23. Von einem zum Heiratsgut gehörenden Grundstück.

5,23,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Didia.
Wenn Grundstücke, deren Wert festgesetzt ist, zum Heiratsgut gegeben wurden und vereinbart ist, dass der Frau die Wahl des Grundstücks oder seines Wertes unbenommen bleiben soll, so ist dennoch das Julische Gesetz über das Verbot der Veräußerung eines solchen Grundstücks, außer bei rechtlicher Notwendigkeit, anzuwenden. Veräußerung ist aber jede Handlung, durch welche Eigentum übertragen wird.
Geg. XII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,23,2. Der Kaiser Gordianus an Domitia.
Ehemänner, welche ein Grundstück, dessen Wert nicht festgesetzt ist und das einem Anderen gemeinschaftlich mit gehört, zum Heiratsgut erhalten haben, können das Verfahren zur Teilung des Gemeinschaftseigentums nicht beantragen, obwohl es gegen sie selbst beantragt werden kann.
Geg. V. non. Oct. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

XXIV. Titel.

DIVORTIO FACTO APUD QUEM LIBERI MORARI VEL EDUCARI DEBEANT.

5,24. Bei wem nach erfolgter Ehescheidung die Kinder sich aufhalten oder erzogen werden sollen.

5,24,1. DIE KAISER UND CAESAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CAELESTINA.

Obwohl durch keine Unserer oder Unserer vergöttlichten Vorgänger Constitutionen bestimmt ist, dass die Verteilung der Kinder unter den Eltern nach ihrem Geschlecht erfolgen solle, so wird doch der zuständige Richter abwägen, ob nach getrennter Ehe die Kinder bei dem Vater oder bei der Mutter sich aufhalten und ernährt werden sollen.

Geg. VIII. k. Iul. (294) zu Verona unter dem Consulate der Cäsaren.

XXV. Titel.

DE ALENDIS LIBERIS AC PARENTIBUS.

5,25. Über die Verpflegung der Kinder und Eltern.

5,25,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN BASSUS.

Dass der Notdurft der Eltern die Kinder zu Hilfe kommen, ist gerecht.

Ohne Tag und Jahr.

5,25,2. DIE KAISERLICHEN BRÜDER AN CELER.

Der zuständige Richter wird deinem Sohne anbefehlen dich zu ernähren, in sofern dieser in der Vermögenslage ist, dass er dir Unterhaltsbeiträge gewähren kann.

Geg. id. April. (161) unter dem Consulate der Kaiser.

5,25,3. DIESELBEN KAISER AN TITIANA.

Wenn du dem zuständigen Richter bewiesen haben wirst, dass der Knabe, den du von Claudius geboren haben willst, dessen Kind sei, dann wird er ihm anbefehlen, nach Maßgabe seines Vermögens Unterhaltsbeiträge zu gewähren. Er wird auch abwägen, ob es bei ihm erzogen werden soll.

Geg. XIII. k. Mart. (162) zu Rom unter dem Consulate des Rusticus und dem des Aquilinus.

5,25,4. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SABINUS.

Wenn du deinem Vater die schuldigen Pflichten erweist, so wird er dir die Liebe eines Vaters nicht vorenthalten. Sollte er dies nicht freiwillig tun, so wird der zuständige Richter, wenn du ihm die Möglichkeit verschaffst, ihm anbefehlen, nach Maßgabe seines Vermögens dir Unterhaltsbeiträge zu gewähren. Sollte er aber die Vaterschaft in Abrede stellen, so wird derselbe Richter zuerst diese Frage untersuchen.

Geg. non Febr. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

XXVI. Titel.

DE CONCUBINIS.

5,26. Von im Konkubinat lebenden Frauen.

5,26,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Niemandem ist es erlaubt, während seiner Ehe eine weitere Frau in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zu haben.

Geg. XVIII. k. Iul. (326) zu Caesarea unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesars Constantinus.

XXVII. Titel.

DE NATURALIBUS LIBERIS ET MATRIBUS EORUM ET EX QUIBUS CAUSIS IUSTI EFFICIANTUR.

5,27. Von den natürlichen Kindern und ihren Müttern, und aus welchen Gründen sie anzuerkennen sind.

5,27,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN GREGORIUS.

Die Senatoren und Diejenigen, welche die Würde eines hohen Beamten, *perfectissimus*, haben, oder welche in den Städten das Amt eines städtischen Senatspräsidenten, *Duumvir*, ausüben oder mit dem Priesteramt, das heißt mit dem Priestertum in Phönizien, *Phoeniciarchiae*, oder in Syrien, *Syriarchuae,* ausgezeichnet sind, sollen der Schande der Infamie unterliegen, und der Wohltat der Römischen Gesetze verlustig werden, wenn sie Kinder, die ihnen von einer Dienerin, oder der Tochter einer Dienerin, oder von einer Freigelassenen, oder der Tochter einer Freigelassenen, oder von einer Schauspielerin, oder der Tochter einer Schauspielerin, oder von einer Schenkwirtin, oder der Tochter einer Schenkwirtin, oder von einer niedrigen oder verworfenen Person, zum Beispiel von der Tochter eines Hurenwirts oder eines Darstellers im Amphitheater, oder einer solchen, die sich öffentlich feil geboten hat, geboren wurden, entweder durch eigenen Ausspruch, oder infolge der Bewilligung eines Rescripts von Uns unter die Zahl der rechtmäßigen Kinder hat aufnehmen wollen, so dass alles, was solchen Kindern ihr Vater geschenkt hat, er mag sie als gesetzmäßige oder natürliche anerkannt haben, ihnen wieder entzogen und an seine gesetzmäßigen Kinder, oder seinen Bruder, oder seine Schwester, oder seinen Vater, oder seine Mutter herausgegeben werden soll.

§ 1. Aber auch das, was einer solchen Frau von ihm auf irgend eine Weise gegeben oder auf sie durch Kauf übertragen worden ist, soll ihr entzogen, und wieder herausgegeben werden. Auch ordnen Wir an, dass Diejenigen, durch deren Gift die Seelen der verführten Männer verderbt werden, in dem Fall, dass etwas vermisst wird oder ihnen in Verwahrung gegeben wurde, was, Unserem Befehl gemäß, an die erwähnten Personen oder an unseren Fiskus wieder herauszugeben ist, der Folter zu unterwerfen sind.

§ 2. Ist also ihnen etwas von dem vorgeblichen Vater, oder von einem Anderen, oder von einer vorgeschobenen Person geschenkt, oder von ihm, oder von einem Anderen gekauft, oder auf ihren Namen angeschafft, so soll es ihnen sofort entzogen, und Unserer Anordnung gemäß, an die erwähnten Personen wieder herausgegeben, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, für das Vermögen des Fiskus gefordert werden.

§ 3. Wenn berechtigte Personen zwar vorhanden und gegenwärtig, aber, durch einen Vertrag oder Eid gehindert, zu klagen nicht willens sind, so soll unverzüglich der Fiskus sich des Ganzen bemächtigen.

§ 4. Im Falle, dass sie stillschweigen oder ihre Ansprüche verhehlen, wird ihnen zur Vermeidung des fiskalischen Anspruchs eine Frist von zwei Monaten gesetzt; wenn sie nicht innerhalb derselben dasjenige, was solchen Kindern oder Gattinnen eine unlautere Freigebigkeit zugewendet hat, wieder an sich gebracht oder zu diesem Zweck den Vorsteher der Provinz angerufen haben, soll unser Fiskus jene geschenkten oder in Verwahrung gegebenen Sachen, unter Androhung der Strafe des Vierfachen, mittels strenger Untersuchung feststellen und sich ihrer bemächtigen.

Geg. XII. k. Aug. (336) zu Carthago unter dem Consulate des Nepotianus und dem des Facundus.

5,27,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der Vater soll dann, wenn seine Mutter oder rechtmäßige Kinder oder Enkel oder Urenkel jedes der Geschlechter, eines oder mehrere, vorhanden sind, seinen anderen natürlichen Söhnen und Töchtern und deren Mutter nur ein Zwölftel seines Vermögens, oder der nicht ehelichen Geliebten, falls diese allein da ist, nur ein Vierundzwanzigstel zu schenken oder zu hinterlassen befugt sein. Was über das bewilligte Maß hinaus hinterlassen ist, muss gesetzlich an seine rechtmäßigen Kinder, oder seine Mutter, oder seine übrigen Erben herausgegeben werden.

Geg. id. Nov. (405) zu Constantinopel, (405) unter dem 2ten Consulate des Stilichon und dem des Anthemius.

5,27,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand nur natürliche, nicht eheliche, Kinder hat, er mag frei oder der Curie verpflichtet sein, so erteilen Wir ihm die Erlaubnis, seine Kinder, entweder alle, oder nach seinem Belieben einige, oder ein einzelnes, für die Curie der Stadt, aus welcher er selbst herstammt, zu bestimmen, und für sein ganzes Vermögen zu Erben einzusetzen.

§ 1. Sollten Jemandem, der nicht aus einer Stadt, sondern aus einem Dorf oder einer sonstigen Siedlung stammt, natürliche Kinder zuteil geworden und er willens sein, sie unter der erwähnten Bestimmung mit dem Glanze der Curie zu ehren und ihnen durch seine Erbschaft zu helfen, so sollen sie dem Magistrate derjenigen Stadt beigeschrieben werden, zu welcher jenes Dorf oder die Siedlung gehört.

§ 2. Sollte er eine der beiden Hauptstädte zur Vaterstadt haben, so soll es ihm freistehen, die Kinder, welche ihm aus einer ungleichen Verbindung geboren sind, den Decurionen irgend einer Stadt einzuschreiben, wenn nur die Stadt, welche gewählt wird, der Hauptort der ganzen Provinz ist. Denn es ist unwürdig, dass Derjenige, welcher sich des Glanzes einer Residenzstadt rühmt, seine natürlichen Kinder mit einem Magistratsposten in einer unbedeutenden Stadt bekleiden lässt.
§ 3. Sowohl alles, was ein Vater seinen natürlichen Kindern durch seinen letzten Willen bestimmt oder durch eine Schenkung von irgend einem Betrage zukommen lässt, als auch dasjenige, was er wegen ihres Eintritts in die Curie durch ein Testament oder eine gerichtliche Urkunde festsetzt, ist, befehlen Wir, als so gültig und unverbrüchlich zu befolgen, dass die natürlichen Kinder, falls sie durch Entsagung der Erbschaften, oder Verzichtleistung auf die Schenkungen dem Amt eines Decurio haben entgehen wollen, später aber das väterliche Vermögen entweder ganz oder zum Teil in Besitz genommen haben, selbst dann, wenn sie dasselbe bereits veräußert haben, zum Eintritt in den Stand, zu welchem sie ihr Vater unter Vergrößerung ihres Vermögens bestimmt hat, auch wider ihren Willen gezwungen werden sollen.
§ 4. Aber auch, wenn er eine oder mehrere natürliche Töchter gehabt hat, und dieselbe oder dieselben an ein Mitglied oder Mitglieder der Curie derjenigen Stadt, aus welcher er herstammt, oder unter welcher das Dorf oder die Besitzung, woher er stammt, oder derjenigen Stadt, welche der Hauptort der ganzen Provinz ist, verheiratet, sollen obige Vorschriften über die Person jener Tochter oder Töchter eben so, wie bei den männlichen Kindern, angewandt werden.
§ 5. Ist es denn nicht gleich, ob durch Söhne oder durch Schwiegersöhne der Nutzen der Städte befördert wird und das Gesetz neue Decurionen schafft oder die vorgefundenen begünstigt?
Geg. XVII. k. Ian. (443) zu Constantinopel nach dem Consulate des Eudoxis und dem des Dioscoris.

5,27,4. Die Kaiser Leo und Anthemius an Armasius, *praef. praet.*
Weil Wir nicht ohne gerechten Grund die Wünsche der Sterbenden aus den Entschlüssen, welche sie bei ihrem Leben an den Tag gelegt haben, entnehmen, und von Demjenigen, welcher seinen natürlichen Sohn, der Aufforderung der Gesetze gemäß, freiwillig, gleich einem rechtmäßigen Sohne, für Ämter der Stadt bestimmt, und seiner Vaterstadt zum Stadtrat geschenkt hat, durch eine ganz sichere, keinem Zweifel unterliegende Erklärung bekannt gemacht worden ist, dass er nach schuldiger Neigung den Nachfolger seines ganzen Vermögens gewählt hat, so werden Wir, da in Betreff solcher Personen durch eine kaiserliche Constitution in der Art verordnet ist, dass ihnen nicht freisteht, zum Nachteil der Curie auf ihre väterlichen Erbschaften oder Schenkungen zu verzichten oder sie zu veräußern oder ihnen zu entsagen, vielmehr sie verpflichtet sind, sich Stadtämtern zu unterziehen, und das väterliche Vermögen zu übernehmen, und Wir keine dem entgegenstehende Stimme zulassen, ordnen Wir an, dass Philocalus sowohl als Intestat-Erbe des ganzen väterlichen Vermögens, als auch als Stadtrat in der Curie Unserer Residenz den ihm auferlegten oder aufzuerlegenden Pflichten sich unterziehe, und auf gleiche Weise seine bereits geborenen und künftigen Söhne dem Verpflichtungen ihres Vaters unterworfen sein sollen.
§ 1. Ferner verfügen Wir, dass diese Vorschriften in allen Angelegenheiten, welche auf ähnliche Weise den Magistrat und die Curie irgend einer Stadt betreffend, vorkommen, künftig beachtet werden sollen.
Geg. k. Ian. (470) zu Constantinopel unter dem Consulate des Jordanes und dem des Severus.

5,27,5. Der Kaiser Zeno an Sebastianus, *praef. praet.*
Indem Wir des Kaisers Constantinus, des Befestigers des Römischen Reiches durch den Christenglauben, erhabene Constitution, wonach freigeborene Geliebte zu Ehefrauen genommen werden können, und sogar die mit denselben sowohl vor der Ehe als später erzeugten Kinder für seine Kinder und als rechtmäßig zu erachten sind, erneuern, befehlen Wir, dass Männer, welche vor diesem Gesetze mit frei geborenen Frauen, ohne eine Ehe mit ihnen geschlossen zu haben, ihrer Wahl gemäß eine Verbindung eingegangen sind, und in derselben Kinder jederlei Geschlechts erzeugt haben, wenn sie nämlich weder eine Ehefrau noch aus einer Ehe entsprossene rechtmäßige Kinder haben, und sie Diejenigen, die vorher ihre Geliebte gewesen waren, zu Ehefrauen nehmen, sowohl eine rechtmäßige Ehe mit freigeborenen Frauen dieser Art, wie gesagt, schließen, als auch, dass die aus der früheren Verbindung mit diesen Frauen entsprossenen Kinder beiderlei Geschlechts sofort, nachdem die Ehe mit ihren Müttern vollzogen worden ist, die Kinder ihres Vaters werden, und in dessen väterliche Gewalt gelangen, ferner auch gemeinsam mit denen, welche später in der erwähnten Ehe erzeugt werden, oder allein, wenn kein anderes nachher geboren werden sollte, sowohl aus dem Testament ihrer Väter, deren Willen gemäß, selbst auf Höhe des ganzen Vermögens, beerben, als auch als Intestat-Erben die väterliche Erbschaft beanspruchen können, dabei sollen auch auf ihre Personen die Verträge, welche zur Zeit der Ehe über das Heiratsgut und die Gegenstände der Schenkung vor der Hochzeit errichtet wurden, sich so beziehen, dass sie gemeinschaftlich mit ihren etwaigen später von denselben Eltern erzeugten Geschwistern oder allein, wenn kein anderes nachher zur

Welt gebracht wurde, nach Inhalt der Gesetze, die Ansprüche aus den Verträgen über das Heiratsgut oder der Schenkung vor der Hochzeit erhalten sollen.
§ 1. Diejenigen Männer aber, welche zur Zeit gegenwärtiger kaiserlicher Verordnung aus der Verbindung mit ihren freigeborenen Geliebten noch keine Kinder erhalten haben, sollen keineswegs die Wohltat dieses Gesetzes erfahren, da es ihnen ja frei steht, mit diesen Frauen sich vorher ehelich zu verbinden, und, in sofern rechtmäßige Kinder oder Ehefrauen nicht vorhanden sind, rechtmäßige Kinder nach vorhergegangener Heirat zu erzeugen. Auch sollen sie sich nicht unterstehen, zu verlangen, dass diejenigen Kinder, welche, indem sie nach Erlassung dieses Gesetzes die Ehe verschoben haben, ihrem Willen gemäß von einer freigeborenen Geliebten und nicht von einer Ehefrau geboren sind, später für eheliche und rechtmäßige gelten dürfen.
Geg. X. k. Mart. (476) unter dem 2ten Consulate des Basilius und dem des Armasius.

5,27,6. DER KAISER ANASTASIUS AN SERGIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir bestimmen, dass diejenigen Männer, welche, ohne rechtmäßige Kinder zu haben, gegenwärtig sich Frauen an der Stelle einer Ehegattin halten, die von ihr geborenen oder den Kindern, die künftig geboren werden, als die Kinder ihres Hauses und wie rechtmäßige in väterlicher Gewalt haben und auf diese ihr Vermögen entweder durch letztwillige Erklärungen, oder durch Schenkungen, oder durch andere gesetzmäßige Rechtsgeschäfte beliebig übertragen, ferner dass diese als Intestat-Erben zur Erbschaft jener berufen werden, und ihnen darüber künftig weder die Blutsverwandten noch die Verschwägerten ihres Vaters noch sonst Andere unter irgend einem listigen und spitzfindigen, aus den Gesetzen oder Constitutionen entnommenen Vorwande Schwierigkeiten oder Streitigkeiten erregen dürfen. Nichts desto weniger sollen in Betreff der Kinder Desjenigen, der eine solche Frau mit Errichtung eines Vertragen wegen ihres Eingebrachten statt einer Ehefrau zu sich genommen hat, ähnliche und gleiche Vorschriften beachtet werden, damit ihm nicht die Befugnis genommen werde, über seine Kinder das ihm gehörende Vermögen zu übernehmen.
§ 1. Außerdem verordnen Wir, dass die Söhne und Töchter, welche von ihren Vätern bereits aufgrund kaiserlicher Rescripte an Kindesstatt angenommen wurden, der Wohltat und Unterstützung dieses Unseres fürsorgenden Gesetzes teilhaftig werden sollen.
Geg. k. April. (517) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Agapitus.

5,27,7. DER KAISER IUSTINUS AN MARINUS, *PRAEF. PRAET.*
Das Gesetz des Kaisers Anastasius, vergöttlichten Andenkens, welches über die natürlichen, nicht rechtmäßigen Kinder erlassen ist, soll nur in denjenigen Fällen gelten, welche bis jetzt infolge des Inhalts jenes Gesetzes in damals bestandenen oder später abgeschlossen Ehen eingetreten sind, jedoch mit der Maßgabe, dass es keinen anderen als solchen Kindern Hilfe geleistet haben soll, welche weder aus einer frevelhaften, noch aus einer blutschänderischen Verbindung entsprungen sind.
§ 1. Überdies haben wir es für zweckmäßig erachtet, die aus irgend einer nicht blutschänderischen, nicht frevelhaften Neigung zu einem Weibe entsprossenen und auf Grund kaiserlicher Verordnung entweder vorher, ehe jenes Gesetz erschienen ist, oder nach jenem Gesetz bin zum heutigen Tag durch Annahme eines in einer väterlicher Gewalt stehenden Kindes, *per adoptionem*, oder einer in eigenem Recht stehenden Person, *per adrogationem,* in die väterliche Gewalt gelangten natürlichen Kinder zu begünstigen, indem diese Annahme rechtsbeständig bleiben und durch keine Gründe angefochten werden soll, gleichsam als wäre das, was sie erlangt haben, durch ein Gesetz geordnet, da, wenn früher ein darüber Bedenken bestand, dasselbe aus Mitleid zu beseitigen gewesen ist, dessen Diejenigen nicht unwürdig sind, welche fremder Schuld wegen leiden.
§ 2. Sie mögen daher nach solcher Annahme an Kindes statt Kinder des Hauses und in väterlicher Gewalt sein, und sowohl Intestat- als Testaments-Erbschaften antreten, so wie es hinsichtlich der an Kindes statt Angenommenen festgesetzt ist.
§ 3. Künftig aber, dies mögen Alle wissen, muss man durch rechtmäßige Ehen rechtmäßige Nachkommenschaft sich erwerben, so, als wenn die erwähnte Constitution gar nicht erlassen worden wäre. Denn künftig werden die ungerechten Wünsche der Wollust durch keine Entschuldigung geschützt und durch kein den Bestimmungen der früheren Constitutionen widersprechendes neues Hilfsmittel unterstützt werden, weder durch die vorher erlassene Verordnung, deren Aufhebung vom heutigen Tage ab ein sittlicher Grund lehrt, noch durch den Vorwand der Annahme an Kindes statt, was länger nicht geduldet werden kann, noch durch listige Mittel, die aufgrund erschlichener kaiserlicher Reskripte ausgeführt oder mittelst unerlaubter Ränke erreicht werden, da es zu unwürdig und zu unsittlich ist, in Schandtaten Schutz zu suchen um der Ausschweifung sich ergeben zu können, und das Recht und den Namen des Vaters, welches ihnen verweigert ist, mit einem Anschein des Rechts zu erreichen.
Geg. V. id. Nov. (519) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Justinus und dem des Euthericus.

5,27,8. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Aus Rücksicht auf Menschlichkeit gewähren Wir den Vätern natürlicher, nicht rechtmäßiger Kinder die Befugnis, falls weder rechtmäßige Kinder, noch eine rechtmäßige Mutter derselben vorhanden sind, ihr natürliches Kind oder ihre natürlichen Kinder und deren Mutter nicht nur zu drei Zwölfteln, was die früheren Gesetze erlaubten, sondern auf das Doppelte, das heißt zu sechs Zwölfteln, zu Erben einzusetzen, so dass es diesen, obschon sie von der Erbschaft ihres ohne Testament verstorbenen Vaters keinen Anteil erhalten, dennoch erlaubt sein soll, aus seinem letzten Willen auf Höhe der erwähnten sechs Zwölfteln, falls dies der natürliche Vater gewollt hat, dessen Erbschaft anzutreten, jedoch mit der Maßgabe, dass der Erblasser den erwähnten Betrag der sechs Zwölftel bei allen seinen natürlichen Kindern und deren Mutter nicht überschreiten darf.

§ 1. Diese Berechtigung bis auf Höhe von sechs Zwölfteln geben Wir den natürlichen Vätern in ähnlicher Art auch in dem Falle, wenn sie ihnen Vermächtnisse und Fideikommisse hinterlassen, oder Heiratsgut oder Schenkungen, sowohl andere, als auch vor der Hochzeit zu erfolgende.

§ 2. Diese Vorschriften sollen aber nur bei künftigen Testamenten, letztwilligen Verordnungen, Heiratsgutsbestellungen oder Schenkungen angewandt werden.

Geg. k. Ian. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,27,9. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Da es nach Unserer Einsicht richtig dem Gemeinwohl dient, dass die Untertanen Unseres Reiches klare und von jeder Zweideutigkeit freie Gesetze haben, so sind Wir zu gegenwärtiger Verordnung gelangt, durch welche Wir, jeden Zweifel, der bisher auftrat, beseitigend, fest bestimmen, dass, wenn natürliche Söhne zum Amt eines Decurio von ihrem Vater entweder noch bei seinem Leben oder nach seinem Tode durch die Anordnung eines von ihm errichteten Testaments bestimmt werden und auf diese Weise die Rechte ehelicher Kinder in Bezug auf die väterliche Erbschaft erlangen, es den natürlichen Söhnen, was unzweifelhaft gerecht ist, auch dann, wenn sie die Würde eines Illustris, wegen welcher die Befreiung von dem Amt eines Decurio ihnen nicht zukommen kann, vorher erworben haben, nicht erlaubt sein soll, zum Nachteil der Nachkommen oder Vorfahren ihres natürlichen Vaters oder der als Blutsverwandten oder Verschwägerten mit jenem Vater in der Seitenlinie verwandten Personen irgend ein Recht zu beanspruchen, auch wenn sie durch das erwähnte Amt zu rechtmäßigen Erben ihres natürlichen Vaters gemacht werden.

§ 1. Diese Vorschrift soll auch bei Denen angewandt werden, welche bereits von ihrem natürlichen Vater dem Stand eines Decurio zugeordnet und noch am Leben sind. Auf gleiche Weise dürfen auch die rechtmäßigen Verwandten zum Nachteil des erwähnten natürlichen Sohnes oder seiner Nachfahren oder Vorfahren oder Seitenverwandten kein Recht beanspruchen.

§ 2. Aber wenn jener natürliche Sohn, entweder nachdem er zum rechtmäßigen Erben seines Vaters gemacht wurde oder schon vorher, Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe oder andere Nachkommen hat, so werden diese, wenn er ohne Testament stirbt, zu seiner Erbschaft berufen und der Eintritt in die Curie wird nicht verlangt, ausgenommen der Fall, wenn der vierte Teil seines Vermögens der fraglichen Curie deshalb gebührt, weil keines von den Kindern des Verstorbenen zur Übernahme eines Amtes als Decurio verpflichtet ist. Es ist nämlich dabei zu beachten, dass die Kinder, welche jener natürliche Sohn, nachdem er bereits zum Amt eines Decurio bestimmt war, erzeugt hat, unbedenklich Decurionen sind und der Verwaltung von Ämtern als Decurio sich nicht entziehen können.

§ 3. Stirbt er aber ohne Nachkommen irgend eines Grades mit Hinterlassung einer Mutter, so soll den dritten Teil seines Vermögens seine Mutter, die übrigen zwei Teile aber die Curie erhalten, welcher er von seinem Vater zugeordnet ist.

§ 4. Wenn aber die Mutter des Verstorbenen nicht mehr am Leben ist, jedoch andere Verwandte von mütterlicher Seite, Nachkommen, Vorfahren oder Seitenverwandte zu seiner Erbschaft berufen werden, dann gebührt dasjenige Vermögen, welches von seinem natürlichen Vater an ihn gelangt ist, der fraglichen Curie. Hat aber der Sohn, der später zum rechtmäßigen Nachfolger gemacht wurde, entweder von seiner Mutter oder sonst von Jemand auf irgend eine rechtmäßige Weise etwas erworben, so soll es an seine nächsten mütterlichen Verwandten gelangen.

§ 5. Dabei ist aber zu beachten, dass, wenn, mag ihn seine Mutter überlebt haben oder sie vor ihrem Sohne gestorben sein, Einer aus ihrer Familie dem Amt eines Decurio sich zu unterziehen bereit ist, demselben, wenn er sich der fraglichen Curie anbietet, die Befugnis zusteht, dasjenige Vermögen des Verstorbenen, welches an diesen aus dem Vermögen seines Vaters gelangt ist, zu erwerben und das Amt als Decurio zu verwalten, in welchem Falle die Mutter des Verstorbenen, wenn sie noch am Leben ist, nicht nur den dritten Teil desjenigen, das außer dem väterlichen Vermögen ihr Sohn anderswoher erworben hat, sondern alles, entweder allein oder mit ihren Miterben, erhalten wird.

§ 6. Diejenigen Vorschriften aber, welche Wir über die Nachfolge eines nach Erlangung des Decurionen-Amtes verstorbenen natürlichen Sohnes festgesetzt haben, müssen nicht nur bei Denen angewandt werden,

welche später von ihrem natürlichen Vater der Curie überwiesen werden, sondern auch bei denen, welche bereits vor Erlassung dieser Constitution der Curie überwiesen wurden, wenn sie nur noch am Leben sind.
§ 7. Sind sie aber vor gegenwärtiger Verordnung gestorben, so dehnen Wir auf ihre Nachfolge diese Unsere Verordnung nicht aus.
§ 8. Und weil auf jede Weise die Curien der Städte begünstigt werden müssen, so halten Wir in dieser Hinsicht den Zusatz für zweckmäßig, dass es den Vätern nicht nur dann, wenn keine rechtmäßigen Nachkommen derselben vorhanden sind, sondern auch, wenn sie Söhne oder andere Nachkommen aus rechtmäßigen Ehen haben, erlaubt sein soll, ihre natürlichen Söhne der Curie ihrer Vaterstadt zu übergeben und auf diese Weise auch ihre natürlichen Söhne zu ihren rechtmäßigen Erben zu machen, jedoch mit der Maßgabe, dass es solchen Vätern nicht erlaubt ist, schenkungsweise oder letztwillig ihrem natürlichen Sohne mehr zu geben oder zu hinterlassen, als sie demjenigen in rechtmäßiger Ehe gezeugten Sohne gegeben oder hinterlassen haben, welchem der geringste Erbteil gegeben oder hinterlassen wurde.
Geg. k. Iun. (528) unter dem 2ten Consulate unseres Herrn, des Kaisers Justinianus.

5,27,10. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*
Hat Jemand von einer freien Frau, deren Ehelichung durch die Gesetze nicht untersagt ist und in deren vertraulichem Umgang er Gefallen gefunden hat, einige Kinder bekommen, ohne dass ein Ehevertrag errichtet wurde, hat er aber später, durch dieselbe Zärtlichkeit veranlasst, einen Heiratsvertrag geschlossen und noch andere Kinder in der Ehe gezeugt., so sollen die späteren Kinder, welche nach der Ehelichung gezeugt wurden, sich nicht unterfangen, das ganze väterliche Vermögen sich anzueignen, und gleichsam als rechtmäßige und eheliche Kinder, ihre Geschwister, welche vor dem Ehevertrag geboren wurden, von der väterlichen Erbschaft zu vertreiben. Eine solche Ungerechtigkeit ist nach Unserer Meinung nicht zu dulden.
§ 1. Denn da das zärtliche Gefühl für die früheren Kinder sowohl zur Errichtung des Ehevertrages als zur Zeugung der späteren Kinder Veranlassung gegeben hat, wie ist es nicht höchst ungerecht, dass die früheren Kinder als unrechtmäßige von den nachherigen ausgeschlossen werden sollen, da doch die späteren ihren Geschwistern Dank sagen müssen, weil jene selbst ohne diese den Namen und Stand von rechtmäßigen Kindern nicht erlangt haben würden?
§ 2. Denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Derjenige, der später über eine Schenkung oder ein Heiratsgut eine schriftliche Bekundung ablegt, nicht von Anfang an für die Frau dasselbe zärtliche Gefühl gehabt haben solle, welches jene des Namens einer Ehefrau für würdig erklärt hat.
§ 3. Deshalb verordnen Wir, dass in solchen Fällen alle Kinder, sie mögen vor Errichtung des Heiratsvertrages oder später geboren sein, nach einem und demselben Maßstabe zu beurteilen und alle Kinder als eheliche ihrer Eltern anzusehen sind, so dass es zwischen einem älteren und einem jüngeren keinen Unterschied gibt, vielmehr alle aus derselben Ehe geborenen Kinder gleiche Rechte erhalten sollen.
Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem 5ten Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

5,27,11. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Neulich haben Wir ein Gesetz verfasst, wodurch Wir angeordnet haben, dass, wenn Jemand mit einer Frau, welche er ehelichen konnte, anfänglich ohne die Zärtlichkeit eines Ehemannes zusammen gelebt und mit ihr Kinder gezeugt, später aber aus Zärtlichkeit auch einen Heiratsvertrag mit ihr errichtet und Söhne oder Töchter von ihr erhalten hat, nicht nur die zweiten Kinder, welche nach dem Ehevertrag zur Welt gekommen sind, sondern auch die früheren, welche den nachher geborenen Veranlassung zum rechtmäßigen Namen gegeben haben, vollgültige und eheliche Kinder ihrer Väter sein sollen.
§ 1. Dieses Gesetz haben Einige so auslegen zu müssen geglaubt, dass, es mögen nach Errichtung des Ehevertrags gar keine Kinder geboren oder dieselben wieder verstorben sein, die früheren Kinder nur dann für rechtmäßige gelten, wenn zu beiden Zeiten lebende Kinder vorhanden sind.
§ 2. Die überflüssige Spitzfindigkeit dieser Leute muss gehemmt werden. Es soll nämlich hinreichen, wenn Jemand eine solche zärtliche Neigung gehabt hat, vermöge welcher er, nachdem ihm Kinder geboren worden, einen Ehevertrag errichtet und dadurch die Aussicht auf eheliche Kinder sich bereitet. § 3. Wenn auch diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht, so soll doch der Zufall den früheren Kindern nicht schaden. Und besonders dann, wenn Jemand eine Frau, mit der er zusammen gelebt, in gesegnete Leibesumstände versetzt, später aber, noch während der Schwangerschaft der Frau, einen Ehevertrag errichtet hat und ein Knabe oder ein Mädchen zur Welt kommt, soll ein solches Kind, als ein ehelich geborenes und in der väterliches Gewalt befindliches, seinen Vater, er mag ohne oder mit Testament sterben, beerben. Denn es wäre sinnlos, wenn Kinder, welche nach Errichtung des Ehevertrags geboren wurden, den früher geborenen Kindern Vorteile verschaffen, aber, sei es ein Knabe oder ein Mädchen, sich selbst nicht nützlich sein könnten.
§ 4. Ferner bestimmen Wir allgemein und fassen die über solche Fälle bestehenden verschiedenen Ansichten in die feste Bestimmung zusammen, dass immer bei solchen Fragen, in welchen wegen des

Rechtsstandes Zweifel besteht, nicht auf den Zeitpunkt der Empfängnis, sondern der Geburt gesehen werden soll. Und dies tun Wir zum Besten der Kinder, dass Wir bestimmen, es solle auf den Zeitpunkt der Geburt gesehen werden, mit Ausnahme der Fälle, wo es zum Nutzen der Kinder erforderlich ist, mehr die Empfängnis zu berücksichtigen.
Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

5,27,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Jemand, der einen ehelichen Sohn hatte, bekam einen natürlichen Enkel dazu. Es wurde gefragt, ob einem solchen Kinde der Name eines Enkels gesetzlich beizulegen wäre? Er wollte diesem von seinem schon verstorbenen Sohn gezeugten natürlichen Enkel sein ganzes Vermögen hinterlassen, als ob die kaiserlichen Constitutionen nur auf natürliche Kinder das Verbot, denselben die ganze Vermögensmasse oder einen beliebigen Anteil zu hinterlassen, erstreckten und deren Anteile auf bestimmte Grenzen beschränkten.
§ 1. Dieser Zweifel ist aber auch noch bei Gelegenheit eines anderen zweifelhaften Falles entstanden. Denn wie ist es zu halten, wenn ein Großvater von einem natürlichen Sohn einen Enkel hat, der ein eheliches oder natürliches Kind seines Vaters ist?
§ 2. In allen solchen zweifelhaften Fällen, da bei solchen Personen kein gegenseitiger Ausschluss beobachtet wird, vielmehr durch die dazwischen eingetretene Geburt eines natürlichen Kindes nicht das Recht eines ehelichen entstehen kann, so dass eine gesetzliche Notwendigkeit vorhanden wäre, diesen etwas zu hinterlassen, soll es jenen erlaubt sein, von ihrem Vermögen so viel, als sie wollen, auf diese zu übertragen, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden sind.
§ 3. Denn die Constitutionen haben deshalb jenen verboten, so viel als sie wollen, ihren natürlichen Kindern zu hinterlassen, weil sie die Ausschweifung der Väter zu zügeln beabsichtigt haben. Bei Enkeln ist aber nicht dieselbe Rücksicht in den Fällen nötig, wo eheliche Kinder kein Hindernis bewirken. Denn sind diese vorhanden, so dehnen Wir den die natürlichen Kinder betreffenden Inhalt der alten Constitutionen auch auf die Enkel aus.
§ 4. Aber dies verordnen Wir nur für die Fälle, in welchen dieselben letztwillig etwas erlangt haben. Denn ein Intestat-Erbrecht auf den Nachlass des Großvaters eröffnen Wir keinem von ihnen.
§ 5. Und dies soll ihnen nicht nur aus dem Vermögen ihres natürlichen väterlichen Großvaters, sondern auch ihres Urgroßvaters und dessen Verwandtschaft zukommen, insofern man eine solche Benennung auf dergleichen entartete Menschen ausdehnen will.
Geg. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXVIII. Titel.

DE TESTAMENTARIA TUTELA.

5,28. Von der testamentarischen Vormundschaft.

5,28,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SPERATA.
Gegen Denjenigen, welcher, wie du sagst, dir im Testament deiner Beschützerin zum Vormund bestellt ist, steht dir, wenn er sich nicht in die Verwaltung eingemischt hat, keine Klage zu, denn er war nicht rechtmäßig zum Vormund bestellt. Hat er freiwillig dein Vermögen verwaltet, so kannst du gegen ihn die Klage aus der Geschäftsführung erheben.
Geg. XVII. k. Aug. (207) unter dem Consulate des Aprus und dem des Maximus.

5,28,2. DER KAISER ANTONINUS AN SABINIANUS.
Obwohl der von deinem Vater im Testament rechtmäßig dir bestellte Vormund zur Zeit, da du Erbe geworden bist, gelebt hat, so ist dennoch der im Schreiben bestellte andere Vormund in rechtsbeständiger Weise bestellt und werden Beide nach dem Willen des Testators Vormünder sein, es musste denn dein Vater den im Testament bestellten Vormund, indem er einen anderen in seinem Brief bestellt hat, missbilligt haben, denn in diesem Falle wird der letzte alleiniger Vormund sein.
Geg. id. April (212) unter dem Consulate der beiden Aspris.

5,28,3. DER KAISER ALEXANDER AN GORDIUS UND ANDERE.
Wenn euch Vormünder im Testament bestellt worden sind, obwohl einer von euch zu seinen Jahren gelangt ist, das heißt, das unmündige Alter überschritten hat, so steht jenen die Vormundschaft über euch nicht zu.
Geg. V. k. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,28,4. DERSELBE KAISER AN FELICIANA.

Eine Mutter kann im Testament ihren Kindern nicht Vormund bestellen, außer wenn sie jene als Erben eingesetzt hat. Wenn sie aber jene als Erben eingesetzt hat, so pflegt der nach dem Willen der Verstorbenen bestellte Vormund vom Vorsteher der Provinz bestätigt zu werden. Ist aber von dem nichts geschehen und haben sie das Vermögen der Unmündigen verwaltet, so ist die Klage gegen sie als vorläufige Betreuer, *protutelae,* möglich.

Geg. VII. k. Iun. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,28,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN DAPHNA.

Wenn der Vater für seine unmündigen Kinder den Diener, für den du dich verwendest, zum Vormund und dessen Freilassung gewünscht hat, obwohl ein anderer den Unmündigen vorher bestellter Vormund da ist, so muss jener losgekauft und beim Vorsteher der Provinz freigelassen und danach als Vormund hinzugezogen werden.

Geg. III. k. Mart. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,28,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DOMNA.

Wenn dir dein Vater in seinem Testament deinen Onkel auf rechtmäßige Weise zum Vormund bestellt hat und dieser nicht davon befreit wurde, so belange denselben mit der Vormundschaftsklage, sowohl in Betreff der besorgten, als der vernachlässigten Geschäfte, da sie doch hätten besorgt werden müssen, bei dem zuständigen Richter, der anordnen wird, dass du befriedigend entschädigt wirst.

Geg. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,28,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TRIPHENA.

Hast du die Vormundschaftsklage gegen den Vormund erhoben, der nach deinem Vortrag im Testament deines Vaters, als du dich in dessen väterlicher Gewalt befandest, bestellt worden ist, so wird der zuständige angerufene Richter anordnen, dass dir das, was du zu fordern hast, entrichtet werde. Denn dass ein Vormund in einem Testament nicht auf rechtsgültige Weise bestellt wird, darüber besteht kein Zweifel.

Geg. XVII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,28,8. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist erlaubt, einen Vormund in Testamenten auch in griechischer Sprache anzuordnen, so dass die Vormünder eben so bestellt zu sein erscheinen, als wenn sie der Testator in der gesetzlichen Sprache bestellt hätte.

Geg. prid. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

XXIX. Titel.

DE CONFIRMANDO TUTORE.

5,29. Von der Bestätigung des Vormunds.

5,29,1. DER KAISER ALEXANDER AN PRISCUS.

Die im Testament einer Mutter bestellten Vormünder haben nicht nötig, sich davon befreien zu lassen, außer wenn sie durch ein obrigkeitliches Dekret, dem Willen der Verstorbenen gemäß, und zwar nach vorausgehender Untersuchung, bestellt sind.

Geg. III. non. Mart. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,29,2. DERSELBE KAISER AN VALERIUS.

Dass weder mittels eines Briefes noch mittels eines unvollkommenen Testaments ein Vormund rechtsgültig bestellt wird, ist unbezweifeltes Recht. Jedoch pflegt in solchen Fällen bei der Bestimmung der Vormünder oder Pfleger der Wille des Vaters vom Richter, zu dessen Pflicht diese Aufgabe gehört, berücksichtigt zu werden. Dem gemäß brauchst du nicht fürchten, dass die Zeit vor deiner Bestätigung dir angerechnet werden wird.

Geg. VIII. id. Aug. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

5,29,3. DERSELBE KAISER AN SOSSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn, wie du vorträgst, dem Unmündigen, den du erwähnst, sein Vater auf eine ungültige Weise im Testament Vormünder bestellt hat, und vor der Bestätigung derselben andere Vormünder von Demjenigen, dem dies zukommt, bestellt wurden, so kann letztere rechtsgültige Handlung nicht zurückgenommen werden. Ob aber diejenigen Personen, die den Willen des Vaters für sich haben, dem erwähnten Unmündigen zu Vormündern bestimmt werden müssen, wird der zuständige Richter nach dem zu erwartenden Nutzen für denselben entscheiden.

Geg. III. id. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,29,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Aus Fürsorge für die natürlichen, nicht rechtmäßigen Kinder geben Wir deren Vätern die Erlaubnis, in Betreff desjenigen Vermögens, welches sie jenen auf irgend eine Weise gegeben oder hinterlassen haben, auch einen Vormund für jene zu ernennen, welcher bei dem zuständigen Richter bestätigt werden, und alsdann die Geschäfte der Unmündigen führen muss.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes.

XXX. Titel.

DE LEGITIMA TUTELA.

5,30. Von der gesetzlichen Vormundschaft.

5,30,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FIRMINA.

An die Onkel mütterlicher Seite gelangen nach dem Zwölftafelgesetz nicht die Vormundschaften über Knaben, da nur den Onkeln väterlicher Seite, wenn sie sich nicht befreien lassen, dieses Recht zusteht.

Geg. VIII. k. Iun. (290) unter dem 4ten und 2ten Consulate der Kaiser.

5,30,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIODOTUS.

Dass den Blutsverwandten eines Unmündigen nach gesetzlichem Recht die Sorge der Vormundschaft gehöre, wenn sie nicht eine Schmälerung des Rechtsstandes erlitten haben, ist ganz offenbar.

Geg. III. non. April. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,30,3. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF PRAET.*

Da durch eine Constitution von Constantinus, vergöttlichten Andenkens, das Claudische Gesetz, das die gesetzliche Vormundschaft der Blutsverwandten über weibliche Angehörige beenden wollte, aufgehoben und, wegen des Ansehens des alten Rechts, das Recht der Blutsverwandten aufrecht erhalten wurde, können sowohl ein Bruder, wie ein Onkel väterlicher Seite und die übrigen gesetzlich bestimmbaren Personen zur Vormundschaft über Unmündige weiblichen Geschlechts berufen werden.

Geg. k. Iul. (472) unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

5,30,4. DER KAISER ANASTASIUS AN POLYCARPUS, *PRAEF. PRAET.*

Auch der aus der väterlichen Gewalt entlassene Bruder, welcher bei der Beerbung seines Bruders oder seiner Schwester allen niedrigeren oder entfernteren Graden, nicht nur der Blutsverwandten, sondern auch der Verschwägerten, infolge Unserer Bestimmung, vorgehen soll, muss, verordnen Wir, eben so, als wäre er durch das Recht der Emanzipation aus der väterlichen Gewalt nicht befreit, zur gesetzlichen Vormundschaft über seine Brüder und Schwestern, wie auch über die Kinder seiner Brüder, wenn er nicht durch eine andere rechtlich begründete Entschuldigung geschützt ist, berufen werden, und darf nicht unter dem Vorwande der Veränderung seines Rechtsstandes seine Befreiung von dieser Last behaupten.

Geg. k. April. (498) unter dem Consulate des Ioannes und dem des Paulinus.

5,30,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Niemand, weder ein Bruder noch anderer gesetzlich zum Vormund Bestimmter, ist vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahr zur Vormundschaft über einen Freigeborenen oder einen Freigelassenen zu berufen. Denn Jeder soll nur vor Gefahr aus eigener Verwaltung geschützt werden, er soll nicht von der fremden Last eines Anderen gedrückt werden.

§ 1. Auf diese Weise wird sowohl für die Unmündigen als für die Herangewachsenen, *adultis*, eine fähige Geschäftsleitung eingeführt und die natürliche Ordnung in jeder Hinsicht erhalten werden. Denn kann man

es dulden, dass derselbe Vormund sei und unter Vormundschaft stehe, oder auch, dass derselbe Pfleger sei und unter einer Pflegschaft lebe? Dies ist sicherlich eine arge Verwirrung von Namen und Sachen.
§ 2. Nachdem dies unterschieden ist, sollen vorgegebene oder gesetzlich ernannte Vormünder oder Pfleger Diejenigen werden, welche in sich in einem Alter befinden, in dem ihnen die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut ist, und deren Vermögen mit vollem Recht als Hypothek haften kann.
§ 3. Alles, was über die Erbfolge sowohl der Freigeborenen als der Freigelassenen in den früheren Gesetzen verordnet ist, soll in seiner Gültigkeit verbleiben und aus der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes keine Schmälerung erhalten, besonders was die Erbfolge der Freigelassenen betrifft, damit es nicht den Anschein erhalte, als ob dieselben deshalb, weil sie nicht zu der Belastung der Vormundschaft zugelassen werden, den Vorteil der Erbfolge verlieren.
Sieben Male vorgelesen im neuen Consistorium des Palastes des Justinianus.
Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

XXXI. Titel.

QUI PETANT TUTORES VEL CURATORES.

5,31. Von Denen, welche Vormünder oder bevollmächtigte Pfleger haben sollen.

5,31,1. DER KAISER ANTONINUS AN CHRYSANTHA.
Ermahne den jungen Mann, gegen Den du einen Rechtsstreit führen willst, dass er sich Pfleger bestellen lasse, mit denen du nach der Form des Rechts den Rechtsstreit führen kannst. Wenn er in Nachsuchung um dieselben zögern sollte, so kannst du den betreffenden Richter angehen, seiner Pflicht gemäß Pfleger zu bestellen.
Geg. II. non. Febr. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,31,2. DERSELBE KAISER AN EPAPHRODITUS.
Wenn deines Freilassers Kinder in dem Alter sind, da ihre Angelegenheiten durch Vormünder besorgt werden müssen, so eile, den Prätor anzugehen und ihm Personen namhaft zu machen, die zu Vormündern ernannt werden können, damit du nicht, wenn du zögerst, dich dem Vorwurf des unterlassenen ehrerbietigen Gehorsams aussetzt.
Geg. III. non. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,31,3. DERSELBE KAISER AN ATALANTA.
An die Stelle des verstorbenen oder des für immer verbannten Vormundes soll deinen Kindern vom zuständigen Richter ein anderer fähiger Vormund aus derselben Provinz bestellt werden, der seiner Pflicht gemäß für ihr Wohl sorgen möge.
Geg. IV. id. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,31,4. DERSELBE KAISER AN DOMNINUS.
Wenn die Kinder deines Schuldners keine Verwandten haben, welche um Vormünder nachsuchen können, so kannst du auch selbst dafür sorgen, dass sie diese erhalten, um von denselben gesetzmäßig vertreten zu werden.
Geg. III. id. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,31,5. DER KAISER ALEXANDER AN FUSCIANA.
Des Vaters Schwester ist es nicht verwehrt, um Vormünder für die Kinder ihres Bruders nachzusuchen.
Geg. V. k. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus u. Aelianus.

5,31,6. DERSELBE KAISER AN OTACILIA.
Die mütterliche Liebe kann dich lehren, um welche Vormünder du für deinen Sohn nachsuchen musst, aber auch, darauf Acht zu geben, dass die Angelegenheiten deines unmündigen Sohnes nicht anders, als es sich gebührt, geführt werden. Um Pfleger für ihre Kinder nachzusuchen, sind Müttern nicht verpflichtet, da Mündige, die jünger als fünfundzwanzig Jahre sind, selbst um Pfleger für sich, wenn es ihre Angelegenheiten erfordern, nachsuchen müssen.
Geg. X. k. Oct. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,31,7. Der Kaiser Gordianus an Dionysius.

Ermahne deine vormalige Pflegebefohlene, da sie nach deiner Angabe nicht nur eine Mann haben kann, sondern auch verheiratet ist, dass sie für sich um einen Pfleger nachsuche. Wenn sie unterlässt, um ihn nachzusuchen, so wird es, damit du frühzeitiger die Verwaltungs-Rechnung ablegen kannst, dir nicht verboten werden, bei dem Richter, welcher über dieselbe zu entscheiden hat, um einen Pfleger nachzusuchen.

Geg. VI. id. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,31,8. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Musicus.

Obgleich von den Müttern als eine Sorgfaltspflicht gefordert wird, um einen Vormund für ihre Kinder nachzusuchen, und zufällige Ereignisse nicht zu den Hinderungsursachen gerechnet werden, du aber vorträgst, dass der Stellvertreter, der zur Nachsuchung um einen Vormund für den Unmündigen von der Mutter bestellt worden war, von Räubern ermordet und die Nachsuchung notwendig verzögert worden ist, so wäre es sehr hart, die Mutter, welcher nach deiner Versicherung kein Fehler beizumessen ist, von der Erbfolge in das Vermögen ihres Sohnes auszuschließen.

Geg. V. id. Mart. (291) unter dem Consulate des. Tiberianus und dem des Dion.

5,31,9. Dieselben Kaiser und Caesaren an Asclepiodotus.

Da einem Unmündigen, der rechtmäßig einen Vormund hat, ein anderer Vormund nicht gegeben werden kann, so siehst du ein, dass die Mutter die Pflicht der mütterlichen Liebe bei der Nachsuchung um einen Vormund nicht vernachlässigt hat, sondern vom Recht geschützt mit Grund für ihren Sohn einen Vormund nicht fordert.

Geg. III. non. April. (293) zu Byzantium unter dem Consulate der Kaiser.

5,31,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Priscus.

Für die Enkel deines Bruders kannst du, wenn ihre Mutter bei der Nachsuchung um Vormünder ihre schuldige Pflicht nicht erfüllt, förmlich um Vormünder nachsuchen.

Geg. prid. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,31,11. Der Kaiser Zeno an Dioscorus, *praef. praet.*

Die Mütter sollen der Verpflichtung unterworfen sein, auch für ihre natürlichen Kinder eben so wie für die, welche aus vollgültiger und rechtmäßiger Ehe entsprossen sind, um Vormünder nachzusuchen, und es soll ihnen , wenn sie die um Nachsuchung um Vormünder nicht gehörig besorgt haben, zur Vermeidung des durch die Gesetze oder kaiserlichen Constitutionen Bestimmten das Nichtwissen über das Recht nicht zustatten kommen.

Geg. k. Sept. (479) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Zeno.

XXXII. Titel.

Ubi petantur tutores vel curatores.

5,32. Wo um Vormünder oder Pfleger nachzusuchen ist.

5,32,1. Der Kaiser Antoninns an Aristobula.

Die Magistratspersonen derjenigen Stadt, aus welcher deine Kinder aufgrund der Verhältnisse ihres Vaters herstammen, oder wo ihr Vermögen sich befindet, werden dafür sorgen, diesen sobald als möglich nach der bestehenden Vorschrift, Vormünder oder Pfleger zu geben. Wenn aber deine Kinder in der Provinz, worin sie sich aufhalten, weder etwas besitzen, noch aus derselben herstammen, so müssen sie an ihren Herkunftsort oder dahin, wo sie Vermögen besitzen, zurückkehren, sich dort aufhalten und gesetzmäßige Vertreter bekommen.

Geg. k. Oct. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

XXXIII. Titel.

DE TUTORIBUS VEL CURATORIBUS ILLUSTRIUM VEL CLARISSIMARUM PERSONARUM.

5,33. Von den Vormündern und Pflegern der mit der Würde eines Illustris oder eines Clarissimus bekleideten Personen.

5,33,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PROCULUS, *PRAEF. URBI.*

Für die als *Vir Illustri* ausgezeichneten Personen soll der Stadtpräfekt unter Zuziehung von zehn Männern aus dem erhabenen Senat und von demjenigen Prätor, welcher dem Vormundschaftswesen vorsteht, tüchtige Vormünder oder Pfleger, ohne Rücksicht auf deren Stand, bestellen lassen.
§ 1. Und nach freier Wahl und ohne Verantwortlichkeit können dies die Wähler bestimmen. Und wenn kein einzelner der Vorgeschlagenen der Verwaltung des Vermögens des Unmündigen gewachsen sein sollte, so wird es zweckmäßig sein, dazu nach Vorschrift der alten Gesetze mehrere zu berufen, so dass für Den, welchen die Versammlung für den Fähigsten zur Besorgung der Angelegenheiten der Unmündigen erachtet, allein des Präfekten Meinung sich entscheiden, und wenn seine Ernennung feierlich erfolgt ist, darauf durch den Prätor das Decret erlassen werden muss.
§ 2. Auf diese Weise werden die Mitglieder der Versammlung von Furcht frei bleiben und es soll auch den kleinen und minderjährigen, mit der Würde eines Clarissimus bekleideten Personen unter dieser Beratung verständiger Männer hinlänglicher Schutz zuteil werden.
§ 3. Diese Unsere Vorschrift hat jedoch offenbar nur auf Diejenigen von ihnen Anwendung, für welche weder testamentarische noch gesetzliche Vertreter von gehörigem Alter und Vermögen am Leben sind. Denn wo etwa dergleichen Menschen vorhanden sind, verordnen Wir mit Recht, dass man sich an sie halten kann, wenn sie aus ihren Vorrechten keinen Befreiungsgrund zu entnehmen vermögen.
§ 4. Im übrigen bestimmen Wir, dass Das, was sonst in Betreff der Minderjährigen in den alten Gesetzen verordnet ist, unangetastet bleiben soll.
§ 5. In den Provinzen aber sollen die Decurionen bei der Ernennung von Vormündern oder Pflegern für Personen von der Würde der Clarissimi die schuldige Sicherheit bestellen und, ihrer Gefahr eingedenk, sich erinnern, dass in der Folge davon auch ihr eigenes Vermögen für die Schadloshaltung der Minderjährigen haftbar ist.
Geg. III. k. Ian. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

5,33,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN AURELIANUS, *PRAEF. URBI.*

Durch ein allgemeines Gesetz ist dafür gesorgt, dass Solche, welche mit den Amtsverrichtungen eines Decurio beschäftigt sind, zur Vormundschaft über Senatoren mit der Würde eines Illustris nicht zu berufen sind.
Geg. VIII. k. Aug. (393) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

XXXIV. Titel.

QUI DARE TUTORES VEL CURATORES ET QUI DARI NON POSSUNT.

5,34. Für wen ein Vormund oder ein Pfleger zu bestellen ist und wer dazu nicht bestellt werden darf.

5,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN AMPHIBULUS.

Du führst an, dass man, während du dich in demjenigen Alter befindest, wo, wenn über deinen Rechtsstand Gewissheit vorhanden wäre, durch Vormünder oder Pfleger deine Angelegenheiten verwaltet werden müssten, dir deinen Stand als Freier streitig macht, so hätte dieser Umstand doch nicht verhindern müssen, dir, nachdem der Rechtsstreit über deinen Stand als Freier eingeleitet wurde, einen Pfleger, durch welchen deine Sache verteidigt werden kann, zu bestellen, weil du inzwischen für einen Freien anzusehen warst.
Geg. k. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

5,34,2. DERSELBE KAISER AN ARTEMISIA.

Der Ehemann kann, wiewohl er den Angelegenheiten seiner Ehefrau Aufmerksamkeit widmen muss, doch für sie nicht zum Pfleger gewählt werden.
Geg. k. Iul. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dextrus.

5,34,3. DER KAISER PHILIPPUS SN DOLENTIS.

Dass ein des Augenlichts Beraubter zum Pfleger dürfe bestellt werden, ist eine dir angebrachte falsche Ansicht.

Geg. XIII. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,34,4. DERSELBE KAISER AN EMERITUS, *SOLDAT*.

Wer in Militärdiensten steht, kann nicht Vormund oder Pfleger werden, auch wenn er gesetzlich dazu bestimmt oder in einem Testament, oder auf eine andere Weise dazu ernannt wäre und er selbst dies freiwillig übernehmen wollte; hat er aber aus Irrtum die Verwaltung des Vermögens übernommen, so ist er mit der Klage aus der Geschäftsführung zu belangen.

Geg. X. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,34,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AEMILIANA.

Kein Vorsteher einer anderen Provinz und keine Magistratsperson einer Stadt darf Jemanden, der aus einem anderen Ort stammt, und keine Behörde Jemanden, der nicht da, wo er ernannt wurde, seinen Wohnort hat und der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen ist, rechtmäßig bestellen, und es wird ihm der unterlassene Antritt des ihm fälschlich aufgebürdeten Amts keine Verantwortlichkeit zuziehen.

Geg. XII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,34,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Darüber, dass nach deiner Angabe die Mutter für ihre Kinder nicht um Vormünder nachsuchen will, wende dich an den Vorsteher der Provinz, welchem, wenn er sich von ihrer Pflichtvernachlässigung überzeugt hat, es unbenommen ist, entweder selbst, in seiner Eigenschaft als Obrigkeit, Vormünder zu ernennen, oder zu befehlen, dass, damit er solche durch ein Decret zuordnen könne, ihm Namen eingesendet werden.

Geg. prid. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,34,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Dass ein im Stand eines Dieners Befindlicher vom Vorsteher der Provinz nicht zum Vormund oder Pfleger bestellt werden kann, unterliegt keinem rechtlichen Zweifel.

Geg. prid. non. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

5,34,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EVELPISTUS.

Es besteht kein Zweifel, dass ein Gläubiger, der seinen Schuldnern zum Vormund bestellt ist, nicht nur keine Klage wegen seiner Forderung erheben darf, sondern sogar sich selbst Zahlung zu leisten hat.

Geg. V. non. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,34,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMIANUS.

Bezüglich deiner Bestellung zum Vormund der Kindern deiner Schwester, während sie in ihres Vaters Bruder als einen gesetzlichen, durch keine Ausnahme befreiten Vormund haben, besteht kein Zweifel, da es gesetzlich verboten ist, Jemandem, der bereits einen Vormund hat, einen anderen zu bestellen, dass die Pflicht zur Verwaltung jenem zukommt und du nicht dazu berufen werden kannst.

Geg. III. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,34,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLORENTINUS, *SOLDAT*.

Es ist unzweifelhaft Rechtens, dass Jemandem, der bereits einen Pfleger hat, ohne vorherige Prüfung weder ein anderer beigegeben noch in jenes Stelle ein anderer gesetzt werden darf, außer wenn der frühere entfernt ist. Ferner ist es gewiss, dass du, wenn du abwesend bist, für den Schaden haftest, den in der Zwischenzeit die Angelegenheiten des Unmündigen erleiden, da du auf deine Gefahr einen Nachfolger bestellen musstest, und dass die Obrigkeit während deiner Abwesenheit rechtmäßig keinen anderen Pfleger hat wählen können.

Geg. III. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,34,11. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CAESAR CONSTANTINUS AN BASSUS, *PRAEF. URBI*.

In allen Rechtsstreitigkeiten soll kein Mündiger, der noch nicht die Volljährigkeit erreicht hat, eher vor Gericht auftreten dürfen, als bis ihm ein Decret oder die Verwaltung seines Vermögens erteilt oder ihm für den Prozess ein Pfleger bestellt wurde, damit ein nach Unseren vorstehenden Bestimmungen eingeleiteter Rechtsstreit bei seiner Verhandlung vor Gericht gesetzmäßig erledigt werde.

Geg. III. id. Oct. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesars Licinius.

5,34,12. DIE KAISER VALENTINIANUS, GRATIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*
Ein einem Jünglinge zugeordneter Pfleger kann nach dem Beginn eines Prozesses unter dem Vorwande, dass er einen besonderen Pfleger dazu ernannt habe, weder den eingeleiteten Prozess verlassen, noch sich der Verwaltung entziehen.
Geg. IV. k. Oct. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

5,34,13. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. URBI.*
Damit die Befugnis der Obrigkeiten nicht zu weit gehe, bestimmen Wir, dass weder ein Pächter kaiserlicher Güter, *patrimonialem colonum*, noch ein Anderer, der durch eine Ausnahme von dieser Ernennung befreit ist, zum Amt eines Vormundes gezogen werden darf.
Geg. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

XXXV. Titel.

QUANDO MULIER TUTELAE OFFICIO FUNGI POTEST.

5,35. Wann eine Frau das Amt der Vormundschaft ausüben darf.

5,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN OTACILIA.
Die Verwaltung einer Vormundschaft ist die Aufgabe von Männern, ein Amt, das unter dem weiblichen Geschlecht unzuverlässig ausgeführt wird.
Geg. X. k. Oct. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,35,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Mütter, welche nach dem Tode ihrer Männer die Vormundschaft über ihre Kinder und die Verwaltung deren Vermögen verlangen, müssen, ehe ihnen dieses Amt rechtmäßig bestätigt werden darf, zum gerichtlichen Protokoll eidlich versprechen, dass sie zu einer anderweitigen Ehe nicht schreiten wollen.
§ 1. Aber bei einer solchen Wahl darf kein Zwang bestehen, sondern der freie Wille sich den Bedingungen, welche Wir oben gestellt haben, zu fügen, denn wenn es vorgezogen wird eine andere Ehe zu erwägen, soll die Vormundschaft nicht verwaltet werden.
§ 2. Damit jedoch ihnen, nachdem sie rechtmäßig die Vormundschaft übernommen haben, ein Bruch dieser Bedingungen nicht leicht werde, verordnen Wir, dass von Anfang an das Vermögen Desjenigen, der auf Verheiratung mit einer eine Vormundschaft Führenden trachtet, für die richtige Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge zum Pfand dienen und haften soll, damit durch Sorglosigkeit oder Betrug nichts verloren gehe.
§ 3. Diesen Vorschriften fügen Wir hinzu, dass eine Frau, falls sie volljährigen Alters ist, nur dann das Recht haben soll, um die Vormundschaft zu bitten, wenn ein testamentarischer oder gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist, oder auf Grund einer Ausnahme von der Vormundschaft befreit, oder wegen rechtlicher Unzuverlässigkeit entfernt, oder nach seiner geistigen oder körperlichen Beschaffenheit nicht einmal zur Verwaltung seines eigenen Vermögens für tüchtig befunden wird.
§ 4. Sollten sich die Frauen von den Vormundschaften zurückziehen und lieber eine weitere Verheiratung wünschen, dann wird der Präfekt der Stadt, *Vir Illustris*, mit Zuziehung desjenigen Prätors, welcher der Ernennung der Vormünder vorsteht, oder der Richter, welche in den Provinzen der Justiz angehören, nach erfolgter Untersuchung die anderweitige Bestellung von Beschützern für die Minderjährigen anordnen.
Geg. XII. k. Febr. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

5,35,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Hat ein Vater infolge Unserer Constitution seinen natürlichen Kindern in Betreff des Vermögens, welches von ihm an sie gelangt ist, einen Vormund letztwillig nicht bestellt, will aber ihre Mutter, sie mögen Knaben oder Mädchen sein, sich der Vormundschaft über sie unterziehen, so soll dies ihr, nach dem Beispiel der ehelichen Kinder, frei stehen, wenn sie vorher vor dem zuständigen Richter zu Protokoll einen Eid darüber leistet, dass sie zu einer anderen Ehe nicht schreiten, sondern ihre Schamhaftigkeit unberührt erhalten wolle, und sie auf den Schutz des Velleianischen Senatsbeschlusses (C. 4.29), so wie auf jede andere gesetzliche Hilfe verzichtet und ihr Vermögen verpfändet.
§ 1. Unter diesen Bedingungen, so verordnen Wir hierzu, kann sie Vormund ihrer natürlichen Söhne und Töchter sein und muss es alles, was für Mütter und deren aus einer gesetzlichen Ehe entsprossene Kinder in den kaiserlichen Constitutionen verordnet ist, auch bei den Müttern hierbei beachtet werden.

§ 2. Denn wenn bei rechtmäßigen Kindern, bei welchen sowohl eine testamentarische als auch eine gesetzliche Vormundschaft gestattet ist, in deren Ermangelung den Müttern erlaubt ist, zur Fürsorge für ihre Kinder zu gelangen, so ist es um so mehr angemessen, diese andere Vormundschaft in denjenigen Fällen zuzulassen, wo eine gesetzliche wegfällt.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXVI. Titel.

IN QUIBUS CASIBUS TUTOREM VEL CURATOREM HABENTI TUTOR VEL CURATOR DARI POTEST.

5,36. In welchen Fällen einer Person, welche einen Vormund oder einen Pfleger hat, ein anderer Vormund oder Pfleger bestellt werden kann.

5,36,1. DER KAISER ANTONINUS AN TIBERIANUS UND RUFUS.

Wenn ihr für eine Zeit lang an Stelle eines solchen Vormundes bestellt ward, der in Staatsangelegenheiten abwesend war, und wenn dessen Abwesenheit nach Beendigung des ihm Aufgetragenen aufgehört hat, so ist nicht zu bezweifeln, dass zu seiner Pflicht und Besorgung der Angelegenheiten der Unmündigen gehören.

§ 1. Aber ratsam werdet ihr handeln, wenn ihr den Vorsteher der Provinz, *Viro Clarissimo*, darum angeht, dass jener zur Verwaltung der Vormundschaft angehalten werde.

Geg. VIII. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,36,2. DER KAISER ALEXANDER AN VALENTINIANUS.

Es konnte und musste zwar der zuständige Richter anstelle des befreiten Vormundes, obwohl der Pflegebefohlene noch andere Vormünder hatte, einen Pfleger bestellen; jedoch, da du als Pfleger neben anderen an Stelle jenes anderen gesetzt wurdest, bist du zur Verwaltung nicht über die Zeit der Mündigkeit hinaus verpflichtet.

Geg. V. id. Iun. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,36,3. DERSELBE KAISER AN HYLA.

Ob dir deshalb, weil das Vermögen deines Pflegebefohlenen weit zerstreut ist, das heißt, sich an verschiedenen Orten befindet, oder deshalb weil du allein die Verwaltung zu bestreiten nicht vermagst, zur Verwaltung der Vormundschaft einige Pfleger beigegeben werden müssen, wird der Vorsteher der Provinz entscheiden, wenn er sieht, dass du dem nicht genügst.

Geg. VIII. id. Dec. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

5,36,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN EUPLOIUS.

Obgleich einer Person, welche einen Vormund hat, ein anderer Vormund nicht gegeben werden kann, so pflegt doch aus bestimmten Gründen ein tüchtiger anderer durch den Ausspruch des zuständigen Richters gesetzt zu werden, nämlich an Stelle eines Beschuldigten, der überführt und abgesetzt ist, und an Stelle eines davon befreiten oder verstorbenen oder des Landes verwiesenen Vormundes.

Geg. id. Mart. (260) unter dem 2ten Consulate des Secularis und dem des Donatus.

5,36,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZENON.

Obgleich bei einem Anwachsen des Vermögens Pfleger beigegeben zu werden pflegen, so werden doch nicht durch diese Verwaltung die früher bestellten Vormünder befreit.

§ 1. Es ist jedoch klar, dass, wenn Der, welcher verwaltet hat, zu der Zeit, zu der sein Vormundamt zu Ende war, zahlungsfähig gewesen ist, die Verpflichtungen der darauf folgenden Zeit dich nichts haben angehen können.

Geg. III. k. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXVII. Titel.

DE ADMINISTRATIONE TUTORUM ET CURATORUM ET DE PECUNIA FOENERANDA ET DEPONENDA.

5,37. Von der Verwaltung der Vormünder und Pfleger und von der verzinslichen Verleihung und der Hinterlegung der Gelder.

5,37,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MODESTUS.

Ohne Grund scheust du dich vor der Verwaltung des Vermögens des Jünglings, dessen Pfleger du bist, aus Besorgnis, man werde der Meinung sein, dass du auch gemeinschaftlich die Verantwortung für den früheren Zeitraum übernommen hattest, vielmehr tue das, was du zu tun für nötig hältst, und dringe darauf, woran allen Teilen am meisten liegt, dass der dir und den Vormündern gegebene Richter sobald als möglich sein Amt verrichte.

Geg. XII. k. Oct. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

5,37,2. DIESELBEN KAISER AN TIMON UND HELPIDOPHORUS.

Gegen des Jünglings Pfleger, welchem ihr zu Kollegen gegeben seid, kann, so lange die gemeinschaftliche Verwaltung andauert, ein Prozess nicht angestrengt werden.

Geg. II. k. Mai. (207) unter dem Consulate des Aper und dem des Maximus.

5,37,3. DER KAISER ANTONINUS AN EUMUSUS.

Wenn dem Richter, der darüber zu entscheiden hat, nachgewiesen wird, dass für deinen Pflegebefohlenen notwendiger Weise und vernünftig und ehrenvoll Ausgaben gemacht wurden, so werden sie gut gerechnet werden, wenn auch über ihre Verwendung kein Decret des Prätors erlassen wurde. Denn das, was von Vormündern oder Pflegern in gutem Glauben verausgabt wird, wird eher durch die Berechtigung, als durch fremde Beurteilung bestätigt.

Geg. XIV. k. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,37,4. DERSELBE KAISER AN PROCULA.

Wenn der von deinem Vater Freigelassene das Geld, welches er als Vormund deiner Tochter ausweislich der Rechnungen derselben schuldet, weder niedergelegt, noch zur Anschaffung von Grundstücken verwendet hat, so wird er dem Vorsteher der Stadt überstellt, um nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nach dessen Ermessen bestraft zu werden.

Geg. XII. k. Oct. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,37,5. DERSELBE KAISER AN RUFINUS.

Ohne Grund weigern sich die ehemaligen Vormünder der Jünglinge, für welche du die Pflegschaft inne hast, dem rechtskräftigen Urteil zu entsprechen, weil das eingeklagte Geld mit Bewilligung des Vorstehers der Provinz niedergelegt werden kann.

Geg. k. Iun. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,37,6. DER KAISER ALEXANDER AN PACONIUS.

Es ist nicht unbekannt, dass Vormünder und Pfleger, wenn sie namens ihrer Pflegebefohlenen oder der Jünglinge wissentlich ungerechte Klagen erheben, verurteilt werden müssen, damit sie nicht glauben, dass sie wegen ihrer eigenen Feindschaft Prozesse unter dem Schutz des Namens jener sicher führen können.

Geg. VI. id. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,37,7. DERSELBE KAISER AN VALERIUS.

Die Vormundschaft über deine Pflegebefohlenen musst du so verwalten, dass du das Gebäude, welches ihnen hinterlassen wurde, nicht gegen das im Testament verordnete Verbot der Veräußerung verkaufst.

Geg. VI. id. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,37,8. DERSELBE KAISER AN APRILIS.

Wenn dir deine Bestellung zum Pfleger bekannt gewesen war und du nicht verwaltet hast, so kann, wenn die übrigen Pfleger die Verwaltung besorgen und zum Ersatz des Schadens in der Lage sind, eine Klage gegen dich nicht gestattet werden. Aber wenn dir deine Bestellung zum Pfleger nicht bekannt war, so erstreckt sich, auch wenn die übrigen nicht zahlungsfähig sind, die Verantwortlichkeit für den Schaden nicht auf dich.

Geg. VII. k. Dec. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,37,9. DERSELBE KAISER AN INCLYTA.

Wenn du Pfleger hast und diese zögern, dir aus deinem Vermögen ein Heiratsgut zu geben, so wirst du mit der Anrufung des Vorstehers der Provinz es durchsetzen, dass sie so viel, als für eine anständige Person angemessen ist, zu gewähren angehalten werden.

Geg. XVII. k. Mai. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

5,37,10. DERSELBE KAISER AN RUFINA.

Wenn ihr durch die Schuld des Freigelassenen, welcher euer Pfleger ist, an eurem Vermögen beeinträchtigt seid, so wird der Vorsteher der Provinz dafür sorgen, dass der Schaden von dem, welcher ihn zugefügt hat, ersetzt werde, und er wird nicht Bedenken tragen, auch schwerere Maßnahmen anzuordnen, wenn von dem Freigelassenen eine so offenbar betrügerische Handlung begangen wurde, dass sie für ein strafbares Verbrechen befunden wird.

Geg. XI. k. Aug. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

5,37,11. DER KAISER GORDIANUS AN CAECILIUS.

Wenn Diejenige, deren Vormund du bist, eine gerechte Rechtssache gehabt hat, und du gegen das ergangene Urteil keine Berufung eingelegt oder nach erfolgter Berufung die Förmlichkeiten des Rechtsmittels zu beachten unterlassen hast, so musst du infolge der Klage aus der Vormundschaft deine Pflegebefohlene schadlos halten.

Geg. id. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,37,12. DERSELBE KAISER AN OCTAVIANA.

Über die nach deinen Angaben bei der Verwaltung von deinem Vormunde geschehenen betrügerischen Handlungen, oder die von den Pflegern deiner Erblasser mit Nachlässigkeit besorgten Geschäfte musst du Klage erheben, wenn du die Jahre des gesetzlichen Alters zurückgelegt hast. Denn es ist dir wohl bekannt, dass die Anzahl der ehelichen Kinder den Frauen zur Verwaltung ihres Vermögens nicht verhilft, wenn sie noch nicht das gesetzliche Alter erreicht haben.

Geg. III. non. Oct. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,37,13. DERSELBE KAISER AN LONGINUS.

Dass Vormünder, welche für ihre Pflegebefohlenen Schulden oder in Verwahrung Gegebenes eintreiben, zur Stellung von Sicherheiten nicht angehalten werden können, ist offenbar.

Geg. VIII. k. Mai. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papus.

5,37,14. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN CLEMENTIS.

Dass die Rechnungslegung über die ausgeübte Pflegschaft vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahr des Pflegebefohlenen während der Dauer der Amtsausübung mit Recht nicht gefordert werden kann, ist offenbar.

Geg. prid. non. Aug. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,37,15. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LICINIUS.

Wenn du dich nicht schriftlich als Bürge verpflichtet hast, so fürchtest du ohne Grund, dass du aus der Schuldverschreibung, welche du als Pfleger unterzeichnet hast, wovon du aber, wie du versicherst, durch das Urteil des Prätors befreit wurdest, in Anspruch genommen werden kannst.

Geg. prid. non. Mart. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Maximianus.

5,37,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Vormünder haben nicht die Befugnis, aus jedem Rechtsgrunde Sachen des Pflegebefohlenen zu veräußern, sondern nur dann, wenn sie der Verwaltung weg geben, was ihnen zu veräußern erlaubt ist, verschaffen sie den Käufern einen rechtmäßigen Grund zum Besitz. Da sie also keine Befugnis haben, Sachen Derjenigen, deren Geschäfte sie verwalten, zu verschenken, so ist es dir nicht verwehrt, dein Eigentum von den Besitzern zurück zu fordern.

Geg. X. k. Mai. zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

5,37,17 DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIALIS.

Wegen ihrer Beerbung sind Vormünder ohne Grund in Besorgnis, da Denjenigen, welche eine Vormundschaft verwaltet haben, das Recht, ein Testament zu errichten, nicht abgesprochen, und ihnen auch nicht verwehrt ist, von ihrem Vermögen etwas zu verschenken.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

5,37,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOTERICUS.

Da du versicherst, dass du zum Vormund bestellt bist, so fordere, weil dir die Verantwortlichkeit für die ausstehenden Forderungen obliegt, gemäß der Pflicht deines Amts die Schuldner deiner Pflegebefohlenen auf, Zahlung zu leisten. Wenn dieselben die Befriedigung nicht bewirken, so kannst du bei dem Verkauf der Pfänder nach dem allgemeinen Recht verfahren.

Geg. prid. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

5,37,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VINDICIANUS.

Wenn Jemand, obwohl abwesend, zum Vormund bestellt wurde, und, dies wissend, sich auf rechtmäßige Weise nicht befreien hat lassen, so ist er für die Verwaltung verantwortlich.

Geg. III. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,37,20. DER KAISER CONSTANTINUS AN EUFERNIANA.

Bei der Ausübung der Verwaltung haftet das Vermögen des Vormundes oder Pflegers, im Falle sie etwas schuldig bleiben, gleichsam als Pfand, und es ist den Betreuten nicht verwehrt, sich daran zu halten. Dasselbe ist auch der Fall, wenn Jemand zum Vormund oder Pfleger bestellt wurde und das Vermögen der Minderjährigen nicht verwaltet hat.

Geg. VII. k. April. (314) zu Trier unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

5,37,21. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Vertreter der Unmündigen oder Minderjährigen müssen, wenn durch sie die Vorschriften für Schenkungen nicht beachtet werden, für den Verlust der Sache aufkommen.

Geg. III. k. Febr. (316) zu Rom unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

5,37,22. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK.

Das Gesetz, welches den Vormündern und Pflegern die Verpflichtung auferlegt hat, das Gold, das Silber, die Edelsteine, die Kleider und die übrigen kostbaren beweglichen Sachen, ferner die städtischen Grundstücke nebst den dazu gehörigen Dienern, die Häuser, Bäder, Speicher und alles, was sich innerhalb der Stadt befindet, zu verkaufen und alles in Geld anzulegen, mit Ausnahme der ländlichen Grundstücke und der dazu gehörenden Diener, steht oftmals dem Nutzen der Betreuten sehr entgegen.

§ 1. Wir verordnen daher, dass all das erwähnte keinem Vormund oder Pfleger zu verkaufen erlaubt sein soll, außer wenn eine solche Notwendigkeit und Umstände vorliegen, wegen welcher es bisher erlaubt gewesen ist, ein ländliches Grundstuck mit den dazu gehörigen Dienern zu verkaufen, oder zu verpfänden oder als Schenkung wegen der Hochzeit oder als Heiratsgut zu veräußern, nach vorhergehender Untersuchung des Richters, der Prüfung der Sache oder dem Erlassung eines Decrets, damit kein Betrug erfolgen kann.

§ 2. Vor allen Dingen sollen demnach die zu den städtischen Grundstücken gehörenden Diener, welche vom ganzen Hausrat Kenntnis haben, immer im Nachlass und im Hause behalten werden, denn gute Diener werden jeden Betrug verhindern, schlechte werden, wenn erforderlich, der Folter unterzogen um die Wahrheit an den Tag zu bringen.

§ 2a. Und auf diese Weise soll erreicht werden, dass der Vormund das Nachlass-Verzeichnis weder zu verringern, noch etwas davon zu vertauschen oder zu entwenden vermag, was bei Kleidern, Perlen, Edelsteinen, Gefäßen und dem übrigen Hausrat notwendig ist.

§ 2b. Es ist auch den Dienern angenehmer, bei ihren Herren, wenn es so sein soll, zu sterben, als Fremden zu dienen; ihre Flucht davor hat der Vormund zu verantworten, mag er aus Nachlässigkeit die Zucht haben verwildern lassen, oder sie mit Härte, Hunger oder Schlägen misshandelt haben.

§ 2c. Denn sie verwünschen ihre Herren nicht, sondern lieben sie, so dass dieses Gesetz auch in dieser Hinsicht besser als das alte ist. Denn damals wurde, indem man auf die Wachsamkeit der Diener verzichtete, oft auch das Leben der Betreuten in Gefahr gebracht.

§ 3. Auch soll es nicht erlaubt sein, das Haus zu verkaufen, in dem der Vater verstarb und der Jüngere heranwuchs, denn es ist da Trauer genug um auch noch die Bilder der Ahnen abgehängt oder abgerissen zu sehen. Demnach sollen sowohl das Haus, als auch alle übrigen unbeweglichen Sachen im Eigentum der

Minderjährigen verbleiben, und kein anderes Gebäude, welches sich zur Zeit des Erbfalls in unversehrtem Zustand befand, darf aus einer bösen Absicht des Vormunds zu Grunde gehen.
§ 3a. Aber auch wenn der Vater oder Derjenige, dessen Erbe der Minderjährige ist, ein verfallenes Gebäude hinterlassen hat, soll der Vormund verpflichtet sein, dieses, wenn durch sein eigenes und Anderer Zeugnis der Bau als notwendig angesehen wird, wieder herzustellen, denn auf diesem Wege wird der jährliche Ertrag den Minderjährigen mehr einbringen, als der durch böse Absicht verminderte Kaufpreis.
§ 4. Auch sollen diejenigen Diener, welche irgend eine Kunst verstehen, ihre Arbeiten zum Vorteile der Minderjährigen verwenden, und die übrigen, welche von ihrem minderjährigen Herrn nicht gebraucht werden oder keiner Kunst kundig sind, teils durch ihre Arbeit, teils durch zugeteilte Lebensmittel versorgt werden.
§ 5. Denn das Gesetz hat die Minderjährigen nicht nur gegen die Vormünder, sondern auch gegen die unmäßigen und unenthaltsamen Frauen in Schutz genommen, welche häufig für ihre neuen Ehemänner nicht nur das Vermögen, sondern auch das Leben ihrer Kinder vernachlässigen.
§ 5a. Dazu kommen noch Bedenken, dass das Geld, in welchem die älteren Juristen den ganzen Wert des Vermögens sahen, kaum dauernd, kaum ununterbrochen und sicher verzinslich eingesetzt werden kann, womit, da das Geld oft verloren geht, das Vermögen der Minderjährigen zu Nichts wird.
§ 6. Es soll also nunmehr seitens des Vormunds kein Verkauf ohne Erlass eines Decrets geschehen, davon ausgenommen sind Kleider, welche, durch den Gebrauch abgenutzt oder verdorben, keinen Nutzen bringen können wenn sie aufbewahrt werden.
§ 7. Wir verbieten nicht den Verkauf des überflüssigen Viehs der Minderjährigen.
Geg. id. Mart. (326) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

5,37,23. DERSELBE KAISER AN FELIX.

Wenn aus Fahrlässigkeit oder böser Absicht des Vormunds oder Pflegers dadurch, dass sie einen auf einem Grundstück in Erbpacht haftenden, jährlichen Zins nicht haben entrichten wollen, das Grundstück des Minderjährigen verloren geht, so muss notwendigerweise der Schaden, welcher dem letzteren entstanden ist, aus ihrem Vermögen vergütet werden.
Geg. XIII. k. Mai. (333) zu Constantinopel unter dem Consulate des Dalmatius und dem des Zenophilus.

5,37,24. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Vormünder oder Pfleger müssen unverzüglich, nachdem sie bestellt sind, dafür Sorge tragen, in Gegenwart öffentlicher Personen ein Inventar aller Sachen und Urkunden in rechtmäßiger Art anzufertigen.
§ 1. Gold und Silber und alles, was im Lauf der Zeit nicht verändert wird, müssen sie, falls sich dergleichen im Vermögen des Pflegebefohlenen vorfindet, in sichere Verwahrung bringen, jedoch mit der Maßgabe, dass entweder mit diesen Werten vorteilhafte Grundstücke anzukaufen sind, oder, wenn etwa, wie gewöhnlich, vorteilhafte Grundstücke nicht gefunden werden können, nach Vorschrift des alten Rechts, sie durch Zinsertrag, dessen Erzielung zur Verantwortlichkeit der Vormünder gehört, zu vermehren sind.
Geg. VII. k. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

5,37,25. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass, da die Wahl der Vormünder und Pfleger mit aller Vorsicht geschieht, es den Schuldnern der minderjährigen und der volljährigen Pflegebefohlenen frei steht an diese zu zahlen, jedoch so, dass dies zuvor eine richterliche Entscheidung, welche kostenfrei gegeben wird, erlaubt haben muss.
§ 1. Ist dies erfolgt, und hat der Richter solches ausgesprochen und hat der Schuldner bezahlt, so folgt auf diesen Vorgang vollkommene Sicherheit, so dass daraus Niemand weiter beansprucht werden darf, denn es soll Nichts, was vom Anfang an in rechtmäßiger Art und den Gesetzen gemäß erledigt ist, wegen eines ungünstigen Erfolges wieder aufleben.
§ 2. Dies Gesetz dehnen Wir aber nicht auf diejenigen Zahlungen aus, welche als Miet- oder Pachterträge oder aus anderen derartigen Gründen dem minderjährigen oder dem volljährigen Pflegebefohlenen zustehen, vielmehr soll, so verordnen Wir, nur dann, wenn ein fremder Schuldner aus einem Vertrag über ein verzinsliches Darlehen oder aus anderen ähnlichen Gründen Zahlung zu leisten hat und sich davon zu befreien wünscht, jenes Verfahren befolgt werden.
Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,37,26. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau in den Bestimmungen ihres Testaments ihren Sohn übergangen hat, dieser Sohn aber, der übergangen wurde, Vormund oder Pfleger seines Bruders oder eines Fremden ist, welcher von der Mutter

des Vormundes zum Erben eingesetzt worden war, wurde in diesem Falle deutlich, dass diese Stellung des Vormundes oder Pflegers bedenklich ist.
§ 1. Denn sei es, dass er seine Ermächtigung oder Zustimmung in Betreff des Antritts der Erbschaft dem minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen nicht hat zu Teil werden lassen wollen, damit daraus seine eigenen Rechte keinen Nachteil erleiden, denn es drohte ihm die Klage aus der Vormundschaft oder die aus der Geschäftsführung, da gegen ihn der minderjährige oder volljährige Pflegebefohlene, weil er durch jene Zögerung geschädigt wurde einen Prozess anstreben kann, oder sei es, dass er davon erschreckt, seinen minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen zum Antritt der Erbschaft ermächtigt hat, so war für ihn diese Gefahr vorhanden, denn indem er zum Besten eines Anderen einwilligt, verliert er selbst seine Rechte, weil er den Willen seiner Mutter zu bestätigen schien, welchen er anfechten zu müssen glaubt.
§ 2. Es entstehen überdies noch viele andere Fälle in welchen der Vormund oder Pfleger hinsichtlich seiner eigenen Angelegenheiten Nachteile befürchten muss, nämlich bei den Hypotheken und anderen verschiedenen Gegenständen.
§ 3. Wir stellen aber als allgemeine Bestimmung fest, dass alle Klagen, in welche ein Vormund oder Pfleger aufgrund seiner Amtspflicht verstrickt wurde, nach Niederlegung des Amtes auf den vormaligen Pflegebefohlenen oder Mündel übergehen.
§ 4. Warum sollten Wir daher die Besorgnis, veranlasst durch ein so passendes Beispiel und alle die anderen Fälle, in welchen ein Vormund oder Pfleger Nachteile für sich befürchtet, nicht entfernen?
§ 5. Wir geben ihnen dem gemäß das volle Vertrauen in die Verwaltung der Angelegenheiten ihrer minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen, dass ihnen Unser Gesetz ihre Rechte unversehrt erhält, und dass sie aus solcher Ermächtigung oder Zustimmung keinem Nachteile sich aussetzen werden.
Geg. X. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,37,27. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Die Constitution, welche Wir neulich erlassen haben, indem Wir verordnet haben auf welche Weise bei Verträgen mit minderjährigen oder volljährigen Pflegebefohlenen deren Forderungen aus Renten, Mieten und Pachten oder aus anderen ähnlichen Gründen zu erledigen sind, dehnen Wir auch auf Zinsen daraus aus, welche nicht hinzufügend berechnet und nicht seit vielen Jahren rückständig sind, sondern nur für einen zweijährigen Zeitraum und dabei den Betrag von hundert Solidi nicht überschreiten.
Geg. X. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,37,28. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen, dass kein Vormund oder Pfleger eines Unmündigen oder Minderjährigen oder Rasenden oder anderer Personen, für die sowohl nach den alten, wie auch nach Unseren Gesetzen und Constitutionen Vormünder eingesetzt werden, die Vertretung, welche sie für einen Prozess übernommen haben, verweigern dürfen, sie vielmehr vom Anfang des Prozesses an auf jede Weise die erwähnten Personen vertreten und den vorbereiteten Prozess nach gesetzlicher Vorschrift durchführen müssen, wohl wissend, dass dies zu der Vormundschaft und der Pflegschaft notwendig gehört.
§ 1. Und wenn sie es verweigert oder demselben sich zu unterziehen verschoben haben, so sollen sie nicht nur als unzuverlässig, mit Verlust ihres guten Namens, ihrer Aufgabe enthoben, sondern auch aus ihrem Vermögen den ganzen Verlust, welchen die erwähnten Personen aus der Verwirrung ihrer Vertretung erleiden, zu vergüten angehalten werden.
§ 1a. Aber auch wenn Jemand, durch einen gegen ihn anhängig gemachten Rechtsstreit bewogen, für die Durchführung des Prozesses die gewöhnliche Kaution bestellt hat, oder nach der Verfahrenseröffnung, die er in eigener Person, und nicht mittelst eines Stellvertreters übernommen, entweder blödsinnig oder rasend geworden ist, so verordnen Wir, dass ihm sofort ein Pfleger in dem zuständigen Gericht zugeordnet werde, auf Veranlassung und Fürsorge sowohl des Richters, vor dem der Prozess schwebt, als auch der Anverwandten und Nächsten und des Klägers, wenn derselbe will, damit der von ihm angestellte Prozess nicht zu lange aufgehalten werde. Der gewählte Pfleger hat die Verpflichtung, sich der Vertretung zu unterziehen und die übrigen Erfordernisse des Prozesses zu erfüllen.
§ 2. Auch Personen, welche in Sorge um sich selbst oder ihres Vermögens um Vormünder oder Pfleger nachgesucht haben, es mögen jene etwa Mütter oder andere sein, müssen dazu angehalten werden, Diejenigen, welche sie zu Vormündern oder Pfleger haben bestellen lassen, zur Übernahme einer solchen Vertretung instand zu setzen.
§ 2a. Oder wenn diese dies nicht tun wollen und wegen Verweigerung einer Vertretung dieser Art von der Vormundschaft oder Pflegschaft enthoben werden, auferlegen Wir den erwähnten Personen die Verpflichtung, andere Vormünder oder Pfleger bestellen zu lassen, welche bei der Verhandlung, für welche sie zu Vormündern oder Pfleger gewählt werden, die Absicht erklären, dieser Vertretung sich zu unterziehen.

§ 2b. Damit aber die erwähnten Personen ohne die erforderliche Fürsorge bleiben oder die Rechte der gegen sie Prozessierenden zu lange aufgehalten werden, so verordnen Wir, dass sofort, das heißt nach Verweigerung der Vertretung, und zwar in den Fällen, in welchen, wie gesagt, dies geschehen kann, die Wahl anderer Vormünder oder Pfleger vorgenommen werden soll, auf Ansuchen oder Antrag der Verwandten und anderer Nächststehender, oder der Gläubiger, oder Anderer, deren Interesse es erfordert, bei Denjenigen, welche nach den Gesetzen das Recht haben, Vormünder oder Pfleger zu bestellen.
§ 3. Indem Wir aber die Vertretung und ihre Ernennung in diesem Falle deutlicher erklären, damit nicht etwa die Vormünder oder Pfleger meinen, dass ihnen eine Erschwernis auferlegt werde, bestimmen Wir, dass sie sich keiner solchen Vertretung unterziehen sollen, welche eine im Verlauf des Prozesses zu bestellende Kaution erfordert, dass sie vielmehr lediglich nur den Prozess nach Vorschrift der Gesetze für den Unmündigen oder Minderjährigen durchführen müssen, indem sie infolge dieser Unserer Verordnung die Freiheit haben, ohne Decret das Vermögen desjenigen, dessen Vertretung sie übernehmen, für die im Prozess verlangte Bürgschaft zu verpfänden.
§ 4. Indem Wir aber in Betreff der Vertretung der Unmündigen und Minderjährigen und anderer Personen jeden Zweifel vollkommen beseitigen, verordnen Wir, dass alle Vormünder und Pfleger anders nicht zu wählen sind, als wenn sie zuvor bei Gelegenheit der anderen feierlichen Erklärungen, welche sie für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens sowohl zum gerichtlichen Protokoll als in Urkunden schriftlich abgeben, auch das ausdrücklich ausgesprochen haben, dass sie sich verpflichten ohne Verzug sich der Vertretung für die Unmündigen und Minderjährigen und die anderen oben erwähnten Personen zu unterziehen.
§ 5. Und diesen Vorschriften fügen Wir hinzu, indem Wir auch in diesem Abschnitt keine Unsicherheiten zurücklassen, dass es den Vormündern und allen Pflegern frei steht, die Erträge, sowohl die, welche aus den Einkünften der Grundstücke entstehen, als auch die, welche sonst noch aus dem Vermögen der Personen, deren Vertretung sie übernommen haben, gewonnen werden, das heißt Wein, Öl und Getreide oder Erträge sonstiger Art, ohne Decret für einen angemessenen Preis, welcher an den Orten, wo der Verkauf vor sich geht, alsdann erweislich stattfindet, zu verkaufen, und soll das Geld, welches aus dem Verkauf dieser Erträge gewonnen wird, mit dem übrigen Vermögen der Unmündigen oder Minderjährigen oder der anderen Personen verwaltet werden.
Geg. XII. k. Nov. (531) in Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXVIII. Titel.

DE PERICULO TUTORUM ET CURATORUM.

5,38. Von der Verantwortung der Vormünder und Kuratoren.

5,38,1. DER KAISER ALEXANDER AN QUARTUS.

Auch die Freigelassenen, welche wegen ihrer Kenntnis zu Vormündern bestellt werden, sind, obwohl sie wegen der Geringfügigkeit ihres Vermögens die Befugnis zur Verwaltung der Angelegenheiten der Unmündigen oder Minderjährigen üblicherweise nicht erhalten, dennoch für alles verantwortlich, mögen sie das, was sie wissen müssen, ihres Nutzens wegen den Vormündern oder Pflegern verheimlicht, oder irgend einen Betrug verübt, oder mit Anderen daran teilgenommen, oder, wenn sie Unzuverlässige hätten anklagen müssen, entweder bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte oder bei Ausübung des schuldigen Gehorsams sich nachlässig bewiesen haben.
Geg. IX. k. Febr. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des MarcelLus

5,38,2. DERSELBE KAISER AN SATURUS.

Auf Diejenigen, welche in der einen Provinz die Vormundschaft ausüben, erstreckt sich nicht die Verantwortlichkeit für die Vormünder, welche in einer anderen Provinz die Angelegenheiten des Unmündigen führen.
Geg. non. Iul. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

5,38,3. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN GRATIANUS.

Wenn Sachen deines Pflegebefohlenen, welche du im Speicher hättest aufbewahren oder auch verkaufen müssen, in deiner Wohnung, wie du versicherst, durch Feuer vernichtet wurden, so verlangst du ohne guten Grund, dass deine Fahrlässigkeit oder Trägheit nicht dir zum Schaden, sondern deinem Pflegebefohlenen zum Verlust gereichen soll.
Geg. III. k. April. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,38,4. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN FLORUS.

Dass den Vormündern oder Pflegern zufällige Ereignisse, welche nicht abgewendet werden konnten, nicht angerechnet werden dürfen, ist oft reskribiert worden.

Geg. XII. k. Sept. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,38,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERUS.

Wenn dir, nachdem du zum Vormund erbeten oder im Testament bestellt bist, deine Ernennung zum Vormund nicht infolge träger Nachlässigkeit, sondern aufgrund einer zu entschuldigenden Unwissenheit unbekannt geblieben ist, so wirst du für den Zeitraum, der ohne dein Wissen verstrichen ist, keiner Verantwortung unterliegen.

Geg. III. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

5,38,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EPICTETUS.

Es ist der Vernunft angemessen, dass die Verantwortlichkeit für die Vermögensverwaltung für die Zeit, welche, nachdem die Verwaltungspflicht beendet wurde, auf die Abgabe der Vormundschaft folgt, Diejenigen, die Vormünder gewesen sind, nicht trifft.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXIX. Titel.

QUANDO EX FACTO TUTORIS VEL CURATORIS MINORES AGERE VEL CONVENIRI POSSUNT.

5,39. Wann wegen einer Handlung ihres Vormundes oder Pflegers Minderjährige klagen oder belangt werden können.

5,39,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEPTIMIUS.

Wenn Juliana, gegen deren Pfleger du ein günstiges Urteil erstritten hast, das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, so kann gegen sie und ihr Vermögen die entsprechende Klage aus der Verurteilung von dir angestellt werden. Denn dass Vormünder und Pfleger nach Beendigung ihres Amtes aus der Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen oder Minderjährigen nicht belangt werden können, ist oft in Decreten festgestellt worden .

Geg. VIII. k. Iul. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,39,2. DER KAISER ALEXANDER AN SORARCHUS.

Auch wenn deine Vormünder, bei der Ausleihung von Mündelgeldern, in eigenem Namen eine förmliche Verpflichtung eingegangen sind, wird dir eine gültige Klage gestattet werden.

Geg. XV. k. Sept.

5,39,3. DER KAISER GORDIANUS AN PRUDENTIANUS.

Wenn zum Nutzen des Minderjährigen Geld verwendet wurde, welches auf den Namen des Minderjährigen seinem Pfleger oder Vormund als Darlehen gegeben worden war, so muss gebührenderweise eine persönliche Klage gegen den erwähnten Minderjährigen gestattet werden.

Geg. non. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,39,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MAXIMIANA.

Wenn Diejenigen, welche, als du dich im Alter der Unmündigkeit befunden hast, deine Vormünder gewesen, später zur fortgesetzten Verwaltung deines Vermögens zu Pflegern bestellt wurden und deine Grundstücke verpachtet haben, so bist du befugt sie belangen. Aber es ist konnte dir auch aus diesen Vertragsverhältnissen das Recht auf prätorische Klagen gegen die Erben des Pächters entstehen.

Geg. III. non. Mart. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,39,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMA.

Ein Vormund kann das Klagerecht nicht dem Pflegebefohlenen, mit Ausnahme gewisser Gründe, übertragen.

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XL. Titel.

SI EX PLURIBUS TUTORIBUS VEL CURATORIBUS OMNES VEL UNUS AGERE PRO MINORE VEL CONVENIRI POSSINT.

5,40. Ob von mehreren Vormündern oder Pflegern alle oder nur einer anstelle des Mündels klagen oder belangt werden kann.

5,40,1. DER KAISER ANTONINUS AN CASSIUS, *SOLDAT*.

Dass von einem der Vormünder oder Pfleger die Sache des Minderjährigen vertreten werden kann, wenn die übrigen Vormünder oder Pfleger sie nicht vertreten wollen, darf dir nicht unbekannt sein.

Geg. non. Nov. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,40,2. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR LICINIUS AN SYMMACHUS.

Da die Verantwortlichkeit für die Vormundschaft nach Provinzen aufgeteilt ist, muss die Klage nur allen Denjenigen angetragen und von Denen angestellt werden, welche in der Provinz das Amt der Vormundschaft oder Pflegschaft bekleiden, damit Vertreter von Minderjährigen nicht aus anderen Provinzen vor Gericht gezogen werden müssen.

Geg. prid. non. Febr. (319) zu Sirmium, verkündet am VIII. id. Mart. zu Corinth unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem Cäsaren Licinius.

XLI. Titel.

NE TUTOR VEL CURATOR VECTIGAL CONDUCAT.

5,41. Dass kein Vormund oder Pfleger als Steuereintreiber tätig werden soll.

5,41,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEXTUS.

Der zuständige Richter weiß sehr wohl, dass zur Pachtung von Staatseinkünften Diejenigen nicht zuzulassen sind, welche eine Vormundschaft oder Pflegschaft von Unmündigen oder Minderjährigen verwalten und welche die Verwaltungs-Rechnung noch nicht vorgelegt haben.

§ 1. Aber obwohl du gegen dieses Verbot eine Pachtung von Staatseinkünften eingegangen bist, so sollst du dennoch, weil du aus freiem Antrieb dich an Mich gewendet hast, dann, wenn du sowohl wegen der Pachtung als deinen Pflegebefohlenen Befriedigung leistest, von der Anschuldigung des Betruges entbunden sein.

§ 2. Und da du vorträgst, dass du erst, nachdem die Verpflichtung gegenüber dem Fiskus bereits bestand, zum Vormund gemacht worden seist, wirst du dich von der Verantwortung dafür befreien können.

Geg. VIII. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

XLII. Titel.

DE TUTORE VEL CURATORE QUI SATIS NON DEDIT.

5,42. Von dem Vormund oder Pfleger, der keine Sicherheiten gestellt hat.

5,42,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN TITUS UND FLAVIANUS.

Wenn ihr noch nicht das gesetzliche Alter erreicht habt, so fordert Sicherheitenstellung von Denjenigen, welche, ohne dass sie hinlängliches Vermögen besitzen, von eurem Gegner, während er ein obrigkeitliches Amt bekleidete, euch, wie ihr sagt, zu Pflegern bestellt wurden. Denn sie werden von der Amtsübernahme ausgeschlossen, wenn sie nicht mittels Sicherheitenstellung für eure Absicherung sorgen.

Geg. non. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,42,2. DIESELBEN KAISER UND DER CÄSAR VALERIANUS AN EUPLOIUS.

Auf Ersuchen wird der Statthalter der Provinz verordnen, dass derjenige Vormund, welcher verblieben ist, dann, wenn er der Anordnung des Vorstehers der Provinz und der Vorschrift des Rechts entgegen keine Sicherheiten stellt, der Vormundschaft entsetzt werde, wenn er es aus Armut unterlassen sollte ohne Infamie, wenn aber um zu betrügen, auch mit dieser; auch wird er die Ernennung anderer zahlungsfähiger Vormünder in die Stelle der Verstorbenen anordnen, zumal da du vorträgst, dass das Vermögen des Unmündigen durch eine neue Erbschaft vermehrt worden sei.

§ 1. Die bestellten Vormünder werden aber den Erben derjenigen Vormünder, welche, wie du sagst, gestorben sind, die Vormundschaftsrechnung abfordern.
Geg. id. Mai. (260) unter dem Consulate des Secularis und dem des Donatus.

5,42,3. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Stratonica.
Es ist nicht zweifelhaft, dass Vormünder, die nicht durch Testament bestellt sind, die Befugnis zu verwalten nicht eher haben, als dass zur Führung der Vormundschaft Sicherheiten gestellt wurden.
§ 1. Hat also der Vormund, der für seine Verpflichtung keine Sicherheiten gestellt hat, sich in einen Prozess eingelassen, so hat das gegen ihn ergangene Urteil deinem Rechte nicht schaden können, und hat alles das, was von ihm unternommen wurde, keine Rechtsgültigkeit.
§ 2. Ohne Grund verlangst du demnach die Hilfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil das, was von ihm unternommen wurde, seinem Recht nach, *ipso iure,* nichtig ist.
Geg. XVIII. k. Ian. (287) zu Nicomedia unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaiser Maximianus.

5,42,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Tertullus.
Nicht für alle Vormundschaften gilt eine gleiche oder ähnliche Begründung. Deshalb ist es, obwohl offenbar nach dem Beispiel des testamentarischen Vormundes der vom Vorsteher der Provinz bestätigte und nach vorhergehender Untersuchung bestellte Vormund mit keiner Sicherheitenstellung für die Erhaltung des guten Zustandes des Vermögens des Pflegebefohlenen belastet wird, dennoch üblich, dass, wenn nach vorhergehender Untersuchung mehrere Vormünder bestellt wurden, derjenige, welcher für die Erhaltung des guten Zustandes des Vermögens des Pflegebefohlenen nach der Vorschrift des Edikts Sicherheiten gestellt hat, bei der Verwaltung vorgezogen wird.
Geg. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,42,5. Die Kaiser Constantius und Maximianus und die Cäsaren Severus und Maximinus.
Der Vormund, welcher Sicherheiten, obgleich er zur Sicherheitsleistung verpflichtet war, nicht gestellt hat, darf nichts von dem Vermögen des Pflegebefohlenen veräußern.
§ 1. Nachdem er aber zur Verwaltung der Vormundschaft erwählt ist, hat er, was klar ist, sowohl den Besitz eines Nachlasses im Namen seines Pflegebefohlenen antreten, als auch alle übrigen Geschäfte deshalb, welche keinen Verzug dulden, betreiben können.
Geg. XI. k. Ian. (305) unter dem Consulate des Kaisers Constantius und dem des Maximianus.

XLIII. Titel.

De suspectis tutoribus vel curatoribus.

5,43. Von Vormündern und Pflegern unter Betrugsverdacht.

5,43,1. Der Kaiser Antoninus an Domitia.
Deinen Freigelassenen, der Vormund deines Sohnes ist, kannst du, wenn er nach deiner Meinung betrügerisch dessen Vermögen verwaltet, bei Betrugsverdacht anklagen, insofern sein Amt durch die Mündigkeit des Pflegebefohlenen nicht beendet ist. Denn wenn er aus diesem Rechtsgrund Vormund zu sein aufgehört hat, so ist er mittels der Klage aus der Vormundschaft zu belangen.
Geg. id. Aug. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

5,43,2. Derselbe Kaiser an Longinus.
Pfleger haben, wenn sich die Übernahme ihres Amtes durch ihre Schuld verzögert, die Verantwortung dafür zu tragen. Glaubst du, dass dies in unredlicher Absicht geschehen sei, so klage sie wegen Betrugsverdacht an; verdienen sie entfernt zu werden, so wirst du an ihrer Stelle andere bekommen.
Geg. id. Ian. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

5,43,3. Der Kaiser Alexander an Fortunata.
Der Vorsteher der Provinz wird mittels Anwendung strenger Mittel die Vormünder deiner Söhne anhalten, die Pflicht der Verwaltung zu übernehmen. Sollten sie in ihrer Widerspenstigkeit verharren, so ist es dir nicht verwehrt, sie wegen Betrugsverdacht anzuklagen, damit um andere an ihrer Stelle nachgesucht werden kann.
Geg. id. Ian. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,43,4. DERSELBE KAISER AN THALIDA.

Auch den im Testament des Vaters bestellten Vormund kannst du wegen Betrugsverdacht anklagen, wenn du einen Betrug des Vormundes darlegst.

Geg. VIII. k. Ian. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

5,43,5. DERSELBE KAISER AN ASCLEPIADES.

Bei der Anklage von Vormündern oder Pflegern bei Betrugsverdacht muss nicht nur auf die Höhe ihres Vermögens, sondern vor allem darauf, ob die Verwaltung nicht achtlos und nicht betrügerisch geführt wird, geachtet werden.

Geg. VIII. k. Ian. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

5,43,6. DER KAISER GORDIANUS AN FELIX.

Du übst die Pflicht verwandtschaftlicher Liebe indem du die Söhne deines Bruders, wie die Bande des Blutes es fordern, zu schützen strebst.

§ 1. Wenn also deren Vormünder oder Pfleger nicht gehörig verwalten, so wirst du, nachdem sie wegen Betrugsverdacht angeklagt und überführt wurden, es leicht durchsetzen, dass andere an ihrer Stelle ernannt werden.

§ 2. Aber wenn sie keines Betruges sich schuldig gemacht haben, jedoch so arm sind, dass bei ihrer Verwaltung das Vermögen der Söhne deines Bruders gefährdet ist, dann wird der Vorsteher der Provinz entscheiden, ob ihnen ein Pfleger beizugeben ist, der hinlängliches Vermögen besitzt.

§ 3. Die Berechtigung, auf die Absetzung vorzugehen, wird aber nicht nur den Vorfahren beiderlei Geschlechts, sondern auch den Verwandten, Nahestehenden und Verschwägerten und Demjenigen selbst, dessen Vermögen verwaltet wird, im Fall er nicht minderjährig ist, nach der Entscheidung der Verwandten, welche in gutem Rufe stehen, bewilligt.

Geg. V. id. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,43,7. DERSELBE KAISER AN GORGONIA.

Der Vorsteher der Provinz wird anordnen, dass Derjenige, den du als Vormund oder Pfleger wegen Betrugsverdacht anklagst, während der Erörterung der Sache der Verwaltung deines Vermögens bis zur Beendigung der Sache sich enthalte. Für die Zwischenzeit ist jedoch ein Anderer an dessen Stelle zur Verwaltung des Vermögens zu ernennen.

Geg. VII. k. Mart. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

5,43,8. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN PROCULUS.

Wenn du nicht Sorge trägst, deinen Mitvormund wegen Betrugsverdacht anzuklagen und von der Verwaltung des Vermögens des Pflegebefohlenen zu entfernen, kann deinem Wunsch demzufolge du jetzt verlangst, dass dir im Namen des erwähnten Pflegebefohlenen die Vormundschaft übertragen werde, nicht gefolgt werden.

Geg. XIV. k. Nov. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,43,9. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AMMIANUS.

Dass die Vormünder, die wegen Betrugsverdacht, nicht aber auch diejenigen, welche wegen Nachlässigkeit entfernt worden sind, der Infamie unterworfen werden, ist gewiss.

Geg. VIII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLIV. Titel.

DE IN LITEM DANDO TUTORE VEL CURATORE.

5,44. Von dem für einen Rechtsstreit bestellten Vormund oder Pfleger.

5,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN MILTIADES.

Hast du Forderungen an deine Pflegebefohlenen, so kannst du sie geltend machen, wobei deine Mitvormünder ihnen beizustehen und die Sache zu vertreten haben, da, auch wenn sie keine anderen Vormünder hätten, sie zu ihrer Vertretung in dergleichen Prozessen Pfleger bekommen müssten.

Geg. XIII. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,44,2. Der Kaiser Alexander an Evarestus.

Ob dir der Herausgabeanspruch eines Teiles des väterlichen Grundstückes zusteht, wird Derjenige, dem über diese Sache die rechtliche Erörterung obliegt, entscheiden.

§ 1. Berücksichtigen musst du aber das Amt, in welchem du als Vormund, wie du sagst, dich befindest, damit du nicht, wenn wegen dieser Forderung ein Anspruch auf Ausgleichszahlung entsteht, über den Betrag des Grundstückswertes hinaus deinen Pflegebefohlenen belastest, der Erbe deines Gegners ist, da er doch im Vertrauen von dir vertreten werden muss, und weil du entweder eine Entschädigungszahlung geltend machen oder der Gegenklage aus der Vormundschaft dich bedienen kannst.

§ 2. Aber damit nicht dein Recht, wenn du dies hast, gehindert wird, so sind zur Verteidigung dieser Sache, welche gegen dich als Anspruchsteller zu führen sein wird, deinem Pflegebefohlen Pfleger zu stellen.

Geg. XII. k. Mai. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,44,3. Der Kaiser Gallienus an Valerius.

Der zur Führung eines Rechtsstreits bestellte Vormund oder Pfleger kann nicht aus einer Verantwortlichkeit für die Verwaltung belangt werden, da ihm die Vormundschaft nur in Bezug auf das übernommene Geschäft anvertraut worden ist. Hast du demnach, wie du anführst, nichts, als diese Aufgabe ausgeführt, so wirst du ohne rechtlichen Grund belangt.

Geg. k. April. (265) unter dem Consulate des Valerianus und dem des Lucillus.

5,44,4. Derselbe Kaiser an Irenaeus.

Bist du zur Führung eines Prozesses zum Vormund bestellt worden und hast du in gutem Glauben etwas verausgabt, so kannst du solches von den Mitvormündern auf übliche Weise erstattet verlangen.

Geg. k. Nov. (267) unter dem Consulate des Paternus und dem des Arcesilaus.

5,44,5. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Tigranes.

Mag aus einem Testament oder infolge gesetzlicher Vorschrift die Last der Vormundschaft über die Kinder deines Bruders an dich gelangen, so darfst da nicht wegen der Streitigkeiten, die du angeblich mit deinem Bruder früher gehabt hast, Besorgnis hegen, da, falls ein Prozess entstehen sollte, dadurch, dass ein Stellvertreter bestellt und jenen zur Führung des Prozesses ein Pfleger ernannt wird, sowohl für die Beachtung des Rechts, wonach ein Vormund erforderlich ist, als für die Entschädigung beider Teile gesorgt werden kann.

Geg. IV. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLV. Titel.

De eo qui pro tutore negotia gessit.

5,45. Von Dem, welcher anstelle eines Vormunds Geschäfte geführt hat.

5,45,1. Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Marcellus.

Auch Frauen sind, wenn sie als bestellte Pfleger Mündelgüter verwaltet haben, zur Rechnungslegung verpflichtet.

Geg. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

5,45,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Marcus.

Jemand, der nicht auf rechtmäßige Weise zum Vormund ernannt wurde und im Namen von Unmündigen klagend auftritt, wird, auch wenn er infolge erhaltenen Auftrages zu ihrem Besten Ansprüche erhebt, durch den Einspruch „wenn er nicht Vormund ist“, abgewiesen.

Geg. non. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLVI. Titel.

Si mater indemnitatem promisit.

5,46. Wenn eine Mutter die Schadloshaltung versprochen hat.

5,46,1. Der Kaiser Alexander an Brutia.

Die vom Magistrat eingesetzten Vormünder, um welche du nachgesucht hast, stehen in eigener Verantwortung, nicht aber du bist entgegen der Vorrechte deines Geschlechts Jemandem dazu verpflichtet, die Verantwortlichkeit der gestellten Vormünder deiner Kinder zu übernehmen.

Geg. III. id. Mart. (234) unter dem 3ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

5,46,2. Der Kaiser Philippus und der Cäsar Philippus an Asclepiades und Menander.

Ihr versichert, dass einige Angelegenheiten eurer Pflegebefohlenen von ihrer Mutter, desgleichen von ihrem mütterlichen Großvater verwaltet und von denselben euch Schadloshaltung versprochen wurde. Wenn sich dies so verhält und die erwähnten Pflegebefohlenen nach erreichter Volljährigkeit nicht ihre Mutter und ihren Großvater, sondern lieber euch in Anspruch nehmen wollen, so werdet ihr nicht ohne rechtlichen Grund verlangen, dass euch Schadloshaltung von Denjenigen gewährt werde, welche, wie ihr anführet, vordem die Verantwortung der Verwaltung übernommen haben.

Geg. IV. id. Iul. (246) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Albinus.

5,46,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Gaianus.

Dass für einen untüchtigen Vormund, der von eurer Mutter erbeten worden ist, dieselbe euch haften muss, behauptet ihr ohne rechtlichen Grund, da sie aus daraus nur dann verpflichtet ist, wenn ausdrücklich im Decret zur Stellung festgehalten wurde, dass Verantwortlichkeit des Vormundes von ihr getragen wird.

Geg. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XLVII. Titel.

Si contra matris voluntatem tutor datus sit.

5,47. Wenn dem letzten Willen der Mutter entgegen ein Vormund bestellt ist.

5,47,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Tertius.

Wenn du nachweisest, dass entgegen dem letzten Willen der Mutter deinem mit ihr gezeugten Sohn Fuscinius als Vormund bestellt worden ist, so wird der Prätor verfügen, dass er ohne Beeinträchtigung seines guten Namens von der Vormundschaft zu entfernen sei. Dieser Bescheid wird ihm, wenn er des Betruges überführt wird, nicht von Nutzen sein.

Geg. XIII. k. Mart. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

XLVIII. Titel.

Ut causae post pubertatem adsit tutor.

5,48. Dass der Vormund nach erreichter Mündigkeit seines ehemaligen Pflegebefohlenen demselben bei Führung eines Prozesses beizustehen hat.

5,48,1. Der Kaiser Philippus an Dextrus.

Dass Vormünder, welche ihre Verwaltung noch nicht den Pflegern übergeben haben, bei Führung von Prozessen der Pflegebefohlenen Beistand leisten müssen, ist oft in Rescripten festgehalten worden.

§ 1. Und deshalb wird aus diesem Grunde, wenn, wie du vorträgst, die Urkunden, die im entstandenen Rechtsstreit als Beweise vorgelegt werden können, sich noch bei den von dir erwähnten Personen befinden, der Vorsteher der Provinz anordnen, dass letztere an ihre Verantwortlichkeit erinnert werden.

Geg. XII. k. Nov. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

XLIX. Titel.

Ubi pupilli educentur.

5,49. Wo Mündel erzogen werden sollen.

5,49,1. Der Kaiser Alexander an Dionysodorus.

Die Erziehung deiner Mündel ist niemand Anderem, als ihrer Mutter, wenn sie ihnen nicht einen Stiefvater gegeben hat, anzuvertrauen.

§ 1. Wenn aber darüber zwischen ihr, den Verwandten und den Vormündern Uneinigkeit besteht, so wird auf Ersuchen der Vorsteher der Provinz, mit Rücksicht auf die Eigenschaft und die Verwandtschaftsnähe der Personen erwägen, wo der Knabe erzogen werden soll.

§ 2. Hat er aber entschieden, bei wem jener erzogen werden soll, so hat zu geschehen, was der Vorsteher befohlen hat.
Geg. VII. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,49,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GRATA.
Ob dein Enkel, der von deiner Tochter geboren ist, bei dir oder bei seines Vaters Bruder sich aufhalten soll, wird nach der Liebe der Einzelnen und danach, wer wegen der Hoffnung auf die Erbschaft einem Betrugsverdacht mehr ausgesetzt sei, beurteilt werden.
Geg. XVIII. k. Nov. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

L. Titel.

DE ALIMENTIS PUPILLO PRAESTANDIS.

5,50. Über den dem Mündel zu gewährenden Unterhalt.

5,50,1. DER KAISER ANTONINUS AN FAUSTINUS.
Ein Mündel kann, wenn ihm Unterhalt von seinem Vormund nicht gewährt wird, sich an den Vorsteher der Provinz wenden, und dieser seine Amtsbefugnisse dazu verwenden, dass bei der Gewährung der Alimente keine Verzögerung eintritt.
§ 1. Dasselbe gilt, wenn über den Rechtsstand eines Minderjährigen oder eines Pflegebefohlenen, oder wenn über dessen Vermögen Streit entsteht.
Geg. VI. id. Iul. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,50,2. DER KAISER ALEXANDER AN EUPHIDUS.
Diejenigen, welche fremde Geschäfte führen, ersuchen oft, dass der Unterhaltsaufwand für die Mündel oder Jünglinge nach Maßgabe der Vermögenslage durch das Ermessen des Prätors festgesetzt werde, um nicht beim Richter in Misshelligkeiten zu geraten.
§ 1. Wenn jedoch ein redlicher Mann oder ein unbescholtener Vormund nach seinem Ermessen die Mündel unterhalten hat, (was zuweilen auch notwendigerweise geschehen muss, damit nicht die zurückgehaltenen Vermögensverhältnisse und die vermutete Schuldenlast bekannt werden, welche zuweilen lieber zu verschweigen sind, als, wenn nach dem Betrage des Vermögens gefragt wird, von freien Stücken darzulegen und dem Nutzen der Mündel entgegen bei den Verhandlungen des Richters kund zu geben), so wird ihm zweifellos so viel zu gute gehalten werden, als nach dem Ermessen eines unparteiischen Mannes angemessen für die Bestreitung der Erziehung, der Dienerschaft und den Unterricht zu verwenden ist.
§ 2. Nicht zu dulden ist ein Jüngling, der, obwohl er ersichtlich durch Unterricht gebildet und gut genährt ist, nicht anerkennt, dass er dies durch einen Andern erlangt, und die Erstattung der Kosten verweigert, gleichsam als wenn er vom Winde gelebt oder den Unterricht, der einem freien Mann gebührt, gar nicht genossen habe.
Geg. non. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

LI. Titel.

ARBITRIUM TUTELAE.

5,51. Einen Vormund verklagen.

5,51,1. DER KAISER ANTONINUS AN LEON.
Es wird dir, dem man die Rechnung über die Verwaltung der Vormundschaft abgefordert hat, weder die Wahrheit, noch ein erbrachter Beweis dadurch entkräftet, wenn gesagt wird, dass der Erblasser in seinem Testament den Betrag seines Vermögens zu groß oder zu gering angegeben habe.
Geg. V. k. Oct. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

5,51,2. DERSELBE KAISER AN PRAESENTINUS.
Ob die Schuldner des Vaters bei Beginn der übernommenen Vormundschaft zahlungsfähig gewesen und durch ein grobes Versehen des Vormunds während der Vormundschaft zahlungsunfähig geworden sind, wird der Richter, welcher für diese Angelegenheit bestellt ist, untersuchen, und wird, wenn er befindet, dass

dieser aus Arglist oder augenscheinlicher Nachlässigkeit gezögert hat, dafür sorgen, dass aufgrund der vorgelegten Klage der Schaden, der aus der Zögerung entstand, dem Mündel erstattet werde.
Geg. non. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

5,51,3. DERSELBE KAISER AN VITALIUS.

Wenn dein Pfleger, nachdem er Geld, welches infolge eines Decrets des Vorstehers der Provinz zur Anschaffung einer Besitzung niedergelegt worden war, abgehoben und damit für sich ein Grundstück gekauft hat, kannst du wählen, ob du jenes Kaufgeschäft als für dich von ihm abgeschlossen ansehen, oder, weil die Gelder zu seinem Nutzen verwendet wurden, die gesetzlichen Zinsen daraus von ihm annehmen willst. Dem entsprechend wird der für die Vormundschaftsklage bestellte Richter seine Amtspflicht erfüllen.
Geg. III. k. Iul. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,51,4. DER KAISER ALEXANDER AN AGLAUS.

Dafür, dass Derjenige, welcher seiner väterlichen Erbschaft, gemäß der Erlaubnis des Edicts, sich enthalten hat, mit Erbschaftsklagen belangt werden könne, spricht kein vernünftiger Grund.
§ 1. Auch tut es nichts zur Sache, dass ihm gegen seine Pfleger und Vormünder, insofern er nicht ratsam war, sich zu enthalten, eine Klage zusteht, denn in derselben wird nichts von dem, was von Seiten der Pfleger oder Vormünder ihrer Pflicht gemäß geschehen ist oder geschehen muss, vorkommen, sondern es wird nur ihre Fahrlässigkeit und der Betrag des Vorteils, der jenem, wenn er sich nicht enthalten hätte, zuteil geworden wäre, erörtert werden.
§ 2. Daraus folgt, dass, wenn du dich in dieser Sache mit deinen Vormündern und Pflegern verglichen hast, den Gläubigern deines Vaters an dich kein Anspruch zusteht.
Geg. III. k. Mai. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

5,51,5. DER KAISER GORDIANUS AN VICTORINUS.

Dass alle Vormünder, welche eine Vormundschaft gemeinschaftlich verwaltet haben, oder deren Erben, vor demselben Richter erscheinen müssen, ist schon längst festgesetzt. Da, wie du anführst, dein Vater mit einem Anderen eine Vormundschaft verwaltet hat, so wird der Vorsteher der Provinz gegen dich und die Erben der Mitvormünder deines Vaters denselben Richter bestellen müssen, und dieser wird entscheiden, inwieweit ein jeder zu verurteilen ist.
Geg. X. k. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,51,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CONONES UND ANDERE.

Da vorgetragen wird, dass euer Vormund den Fehltritt eines verbotenen Verkaufs sogar durch einen Betrug hinsichtlich des Kaufpreises erschwert hat, so wird der Vorsteher der Provinz, wenn ihr den Verkauf genehmigen wollt, kein Bedenken tragen anzuordnen, dass euch der verbliebene Teil des Kaufpreises der von eurem Vormund verkauften Sache nebst Zinsen unverzüglich erstattet werde.
§ 1. Was euer Gesuch betrifft, dass euch von den Erben Desjenigen, der verkauft hat, der Kaufpreis ausgezahlt werde, so ist dies ein überflüssiges von euch an Uns gerichtetes Verlangen, da es der Erfahrung des Vorstehers der Provinz nicht entgangen sein kann, dass die verwaltenden Vormünder oder deren Erben wegen derjenigen Geschäfte, welche durch sie besorgt wurden, vor den anderen betroffen sind, und die übrigen wegen ihrer Fahrlässigkeit für den nicht geleisteten Schadensersatz gemeinsam haften, und dass, wenn sie erweislich gemeinschaftlich verwaltet haben, auch einen Einzelnen in Anspruch zu nehmen erlaubt ist, wobei die Klagen, welche ihr gegen die anderen habt, an den ausgewählten Vormund übertragen werden müssen.
Geg. IV. k. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

5,51,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.

Dass alles, was Minderjährige durch die Arglist oder durch ein grobes oder geringes Versehen ihres Vormundes oder Pflegers verloren, oder, obgleich sie es gekonnt, nicht erworben haben, in die Vormundschaftsklage, oder die prätorische Klage wegen Geschäftsführung aufzunehmen ist, ist sicheres Recht.
Geg. prid. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,51,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DALMATIUS.

Die Inanspruchnahme von Vormündern mittels der Vormundschaftsklage wird durch den Einspruch der längst vergangenen Zeit nicht gehindert, daher bist du, wenn du ihnen nicht durch Vergleich, Umwandlung oder förmliche Bestätigung Befreiung gewährt hast, nicht gehindert, bei dem Vorsteher der Provinz das, was dir geschuldet wird, einzuklagen.
Geg. XVI. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,51,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Deinen ehemaligen Vormund kannst du vor dem Prätor belangen, sowohl dass er die Abrechnung vorlege, als auch, dass er das, was er als Überschuss schuldet, herausgebe. Denn obwohl vorgetragen wird, dass deine Mutter, nachdem sie dein Vermögen zur Verwaltung übernommen hat, deinem Vormunde Schadloshaltung für diese Verwaltung versprochen habe, so stehet dir doch gegen deinen Vormund die Vormundschaftsklage, nicht aber gegen die Erben deiner Mutters die Klage aus der Verpflichtung zu.

Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

5,51,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Wenn der Verstorbene die Vormundschaft über euch verwaltet hat, so kannst du nicht das Eigentum an seinem Vermögen verlangen oder in Besitz nehmen, sondern es steht dir gegen seine Erben die Vormundschaftsklage zu.

§ 1. Seine Schuld muss aber durch andere Beweise nachgewiesen werden, denn dass weder er selbst, noch seine Ehefrau vor der Verwaltung irgendein Vermögen besessen haben, ist davon kein hinreichender Beweis. Den Armen kann nämlich weder Fleiß noch die Vermehrung ihres Vermögens, das durch Arbeiten und viele andere Fälle erworben wird, untersagt werden.

Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,51,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CHRUSIANUS.

Wenn der Vormund nach der Mündigkeit des Mädchens die Verwaltung ununterbrochen fortgesetzt hat, so wird er zur Rechnungslegung für die ganze Zeit mittels der Vormundschaftsklage angehalten. Hat er aber nach Beendigung der Verwaltung in die erwähnten Angelegenheiten sich nicht eingemischt, so trifft ihn für die Folgezeit keine Verantwortung.

Geg. k. Dec. (294) zu Anchialus unter dem Consulate der Cäsaren.

5,51,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTILLA.

Die Vormundschaftsklage kann sowohl von den Erben, als auch gegen die Erben angestrebt werden.

Geg. X. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,51,13. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Einen Zweifel des alten Rechts entscheidend, verordnen Wir, dass, wenn ein Vormund oder Pfleger in Betreff des Vermögens des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen irgendwo eine Auskunft gegeben und dabei einen größeren Umfang angegeben hat, dieselbe, sie mag des Nutzens des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen wegen oder aus Einfalt oder aus irgend einem anderen Grund geschehen sein, die Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen soll, dass vielmehr dasjenige gelten soll, was die wahre Beschaffenheit der Sache selbst mit sich bringt und mit der wirklichen Größe des Vermögen des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen übereinstimmt.

§ 1. Hat er aber in einem öffentlich errichteten Inventarium Sachen des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verzeichnet, und durch einen solchen Vermerk den größeren Betrag des Vermögens selbst anerkannt, so ist lediglich das, was er verzeichnet hat, zu berücksichtigen, und ist ihm nach Maßgabe der Beweiskraft dieses Vermerks das Vermögen des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen abzufordern. Denn es gibt keinen so einfältigen, ja vielmehr törichten Menschen, welcher gestatten sollte, dass etwas zu seinem Nachteil in einem öffentlichen Inventarium verzeichnet werde.

§ 2. Es muss ohne Zweifel darauf geachtet werden, dass ein Vormund oder Pfleger nur dann sich unterfangen darf, mit dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen sich zu befassen oder in Bezug auf dasselbe eine Gemeinschaft sich anzumaßen, wenn vorher ein Inventarium öffentlich errichtet worden ist, und ihm darauf auf übliche Weise das Vermögen übergeben wird, es müssten denn die Erblasser, von denen das Vermögen herkommt, die Aufnahme in ein Inventarium ausdrücklich untersagt haben.

§ 3. Vormünder und Pfleger sollen wissen, dass sie, wenn sie die Errichtung eines Inventariums unterlassen, wegen Betrugsverdacht des Amts entsetzt werden und dabei den gesetzlichen Strafen, welche dafür bestimmt sind, unterliegen, auch in der Folge mit dem fortwährenden Schandfleck der Infamie behaftet sein und nicht durch eine Wohltat des Kaisers die Befreiung von dieser Beschimpfung erlangen werden.

Geg. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

LII. Titel.

DE DIVIDENDA TUTELA ET PRO QUA PARTE QUISQUE TUTORUM CONVENIATUR.

5,52. Von der aufgeteilten Vormundschaft und nach welchem Anteil jeder der Vormünder belangt werden kann.

5,52,1. DER KAISER GORDIANUS AN OPTATUS.

Wenn nach Beendigung des Amts der Verwaltung deine Mitvormünder so zahlungsfähig gewesen sind, dass sie dir Schadloshaltung gewähren konnten, und wenn sie später, während man sie nicht belangt hat, zahlungsunfähig geworden sind, so duldet es die Regel des Rechts nicht, dass durch den Fehler der Zögerung Anderer dir ein Nachteil entsteht.

Geg. VI. id. Mai (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,52,2. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN PRIMIGENIUS.

Ist eine Teilung der Verwaltung unter Vormündern oder Pflegern, die sich an demselben Ort oder in derselben Provinz aufhalten, noch nicht erfolgt, so steht es dem Jüngling frei, einen von ihnen auszuwählen und von ihm die ganze Schuld einzuklagen, doch muss vom Kläger eine Übertragung der betreffenden Klagen gegen die übrigen Vormünder oder Pfleger auf diesen erfolgen.

§ 1. Ist die Verwaltung entweder durch den Vorsteher der Provinz oder dem Willen des Erblassers gemäß aufgeteilt worden, kann der Jüngling jeden davon nach dem Anteil seiner Verwaltung belangen; es sind dann die Vormünder oder Pfleger nicht gegenseitig füreinander verantwortlich sind, sie müssten denn aus Arglist oder Fahrlässigkeit einen bei Betrugsverdacht nicht entfernt, oder zu spät, wenn der eine von ihnen bereits zahlungsunfähig geworden ist, den Verdachtsgrund zur Sprache gebracht, oder, bei der Verfolgung des Verdachtsgrundes wissentlich die Rechte des Pflegebefohlenen beeinträchtigt haben.

§ 2. Auch nützt ihnen dann nicht die Ausrede, dass ihr verdächtiger Mitvormund das Mündelvermögen nicht verwaltet habe.

§ 3. Haben sie die Aufgaben der Verwaltung unter sich selbst verteilt, so ist es dem Jüngling nicht verwehrt, einen von ihnen auf das Ganze zu belangen, wobei er jedoch die Klagen, welche er gegen die anderen hat, auf den ausgewählten übertragen muss.

Geg. XII. k. April. (284) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerianus.

5,52,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ZOTICUS.

Obwohl durch eine Übereinkunft der Vormünder ihre gegenseitige Verantwortlichkeit nicht aufgehoben wird, so ist es doch nicht zweifelhaft, dass derjenige, welcher verwaltet hat, wenn er zahlungsfähig ist, und dessen Erben zuerst belangt werden müssen.

Geg. IV. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LIII. Titel.

DE IN LITEM IURANDO.

5,53. Vom Eid des Vormunds vor Gericht.

5,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ASCLEPIODOTUS.

Wenn du gegen die Erben des Vormundes zum Zweck der Abgabe der vormundschaftlichen Verwaltung einen Richter erhältst, so wirst du die Rückgabe der zur Zeit des Prozesses dem Mündel gehörenden Urkunden verlangen. Sollten sie aus Arglist nicht ausgeliefert werden, so wird nach deinem Eid entsprochen werden, wenn du die deinem vormaligen Mündel schuldige Zuneigung auch auf die Bande der Religion ausdehnen willst.

Geg. k. Aug. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten Consulate des Geta.

5,53,2. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERUS.

Derjenige, welcher die Abrechnungen über eine Vormundschaft oder Pflegschaft abfordert, kann gegen seinen Willen zur Ableistung eines Eides nicht genötigt werden; dieser ist ihm nur dann gestattet, wenn er ihn leisten will, weil der durch die vergangene Nachfolge entstandene Erbe des Vormundes Urkunden, die dem Pflegebefohlenen gehören, aus Arglist oder um den Pflegebefohlenen zu betrügen, nicht ausliefern will.

§ 2. Wird aber weder eine Arglist, noch ein grobes Versehen, noch ein Betrug des Erben dargelegt, so fällt die Befugnis zu schwören weg, und der Richter wird die Wahrheit erörtern, welche auch durch die gängigen Beweise gefunden werden kann.
Geg. XI. k. Oct. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,53,3. DERSELBE KAISER AN PRISCIANUS.
Der Betrag, der in dem Urteil enthalten ist, durch welches der Richter infolge eines von dir abgeleisteten Eides deine vormaligen eines Verzuges schuldig gewordenen Pfleger verurteilet hat, hat durch einen Vertrag nicht vermindert werden können.
Geg. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cerealis.

5,53,4. DER KAISER GORDIANUS AN MUTIANUS.
Es ist etwas anderes bei dem Vormund, als bei dessen Erben rechtens. Denn wenn der Vormund das Inventarium und die übrigen Urkunden nicht herausgibt, so kann der Eid gegen ihn zulässig sein, aber gegen seinen Erben nur dann, wenn derselbe die im Nachlass vorgefundenen Urkunden aus Arglist nicht ausliefert.
§ 1. Aber da ihr sagt, dass gegen den Vormund selbst die Verfahrenseröffnung schon erfolgt ist, so wird für euch, die ihr auf dessen Erben die Klage übertragt, der Vorsteher der Provinz seine Obliegenheiten verrichten, da er wohl weiß, wie er, falls die Dokumente nicht ausgeliefert werden, der Vorschrift der Constitutionen gemäß seine Obliegenheiten einzurichten hat.
Geg. VII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,53,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARTEMIDORUS.
Obwohl angenommen wurde, dass wegen unterlassener Anfertigung des Inventariums bei der Vormundschaftsklage gegen die Erben des Vormunds der Eid nicht zulässig ist, so ist man doch dahin übereingekommen, dass der bestellte Richter zum Nachteile derselben das Urteil fällen muss, wenn er von der Arglist des Vormundes durch andere Beweise überzeugt worden ist.
Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

LIV. Titel.

DE HEREDIBUS TUTORUM VEL CURATORUM.

5,54. Von den Erben der Vormünder und der Pfleger.

5,54,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FUSCIANUS.
Die Erben von Vormündern sollen nicht wegen einer Nachlässigkeit, die einer groben Fahrlässigkeit nicht gleichgestellt werden kann, verurteilt werden, außer wenn bereits gegen den Vormund der Prozess begonnen hat und aus dem Schaden des Mündels ein Gewinn gezogen oder aus Gunst einem Dritten etwas geleistet worden sein sollte.
Geg. VI. id. Mart. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

5,54,2. DER KAISER ANTONINUS AN VALENTINUS UND MATERNUS.
Wenn euer Vater zum Vormund oder Pfleger bestellt war und nicht davon befreit wurde, so könnt ihr euch als dessen Erben gegen die Inanspruchnahme durch die Vormundschaftsklage oder der prätorischen Klage durch die Ausrede nicht schützen, dass er die Vormundschaft oder die Pflegschaft gar nicht verwaltet habe, denn auch vom Verzug ist Rechenschaft zu leisten.
§ 1. Dass jedoch zuerst aus ihrer Handlung Diejenigen zu belangen sind, welche verwaltet haben, ist oft in Rescripten festgehalten worden.
Geg. XI. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,54,3. DERSELBE KAISER AN VITA.
Gegen die Erben deines vormaligen Vormundes trete mit der Vormundschaftsklage auf. In diesem Prozess wird auch das verhandelt werden, was dir der Vormund aus einer Bürgschaft schuldig geworden ist.
Geg. IV. non. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,54,4. Der Kaiser Alexander an Frontinus.

Die Erben Derjenigen, welche eine Vormundschaft oder Pflegschaft verwaltet haben, sind zur Erstattung dessen verpflichtet, was aus dem Vermögen des Unmündigen oder Pflegebefohlenen an sie gelangt ist. Dass sie auch in Betreff dessen, was der Vormund oder Pfleger besorgen musste und nicht besorgt hat, Rechenschaft ablegen müssen, ist nicht zu bezweifeln.

Geg. VIII. k. Nov. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexanders und dem des Dion.

LV. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR NON GESSERIT.

5,55. Wenn ein Vormund oder Pfleger nachlässig war.

5,55,1. Der Kaiser Alexander an Zoticus.

Es ist gewiss, dass nicht nur diejenigen Vormünder, welche verwaltet haben, sondern auch diejenigen, welche verwalten mussten, bei einer Vormundschaftsklage auch für das haften, was man von den Mitvormündern nicht hat erhalten können, insofern nämlich jene, wenn sie diese als betrugsverdächtig hätten anklagen müssen, diese Pflicht unterlassen haben.

§ 1. Du aber konntest, obwohl du gegen deinen Patron eine ehrenrührige Klage nicht anstellen konntest, dennoch mittels notwendiger Anträge bei Demjenigen, der über diese Angelegenheiten zu entscheiden hatte, für die ordentliche Führung der Vormundschaft sorgen.

Geg. prid. id. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,55,2. Derselbe Kaiser an Iustus.

Diejenigen, die sich nicht in die Vormundschaft oder Pflegschaft gemischt haben, werden durch Diejenigen, welche verwaltet haben und zahlungsfähig sind, nicht verbindlich gemacht. Sind aber Angelegenheiten, welche besorgt werden mussten, unterlassen worden, so müssen für eine grobe Fahrlässigkeit alle auf gleiche Weise haften.

Geg. VIII. k. Mai. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

LVI. Titel.

DE USURIS PUPILLARIBUS.

5,56. Von den Zinsen, welche Mündeln zu entrichten sind.

5,56,1. Der Kaiser Antoninus an Crescentinus.

Dass ein Vormund oder Pfleger für Geld, welches er zu seinem Nutzen verwendet hat, die gesetzlichen Zinsen entrichten muss, ist längst entschieden worden.

Geg. non. Iun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,56,2. Der Kaiser Alexander an Ampliatus.

Dass für das, was man aus einer Vormundschafts-Angelegenheit schuldet, Zinsen entrichtet werden müssen, ist unzweifelhaft, auch wenn Anderen eine Verbindlichkeit zur Zahlung für ihren Amtsgenossen auferlegt wird, weil dies in keinem anderen Fall geschieht, als wenn dem Mitvormund bei Anklage des Betrugsverdächtigen ein Stundung zugestanden werden kann.

Geg. XIII. k. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,56,3. Derselbe Kaiser an Vitalius.

Wenn du Mündelgeld weder an verlässliche Personen hast ausleihen, noch zum Ankaufe von Besitzungen hast verwenden können, so wird der Richter wohl wissen, dass für dasselbe dir keine Zinsen abzufordern sind.

Geg. id. April. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,56,4. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Ditatius und Aurelius.

Das Mündel kann nicht gezwungen werden, gegen euch die Vormundschaftsklage zu erheben.

§ 1. Aber gegen künftige Übervorteilung, damit, wenn ihr ihm etwas schuldig seid, die Zinszahlung nicht verzögert werde, zieht euren Gegner zu häufigen Ladungen vor Gericht, und erklärt, falls er durch Verstellung die Sache in die Länge zieht, vor dem Vorsteher der Provinz zu Protokoll den Grund euren Willens.
§ 2. Auf diese Weise werdet ihr sowohl für euch selbst, als für die Sicherheit eurer Kinder sorgen. Dasselbe gilt auch für Pfleger.
Geg. III. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LVII. Titel.

DE FIDEIUSSORIBUS TUTORUM SEU CURATORUM.

5,57. Von den Bürgen der Vormünder und Pfleger.

5,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN FELIX.
Du steht dir die Wahl zu, ob du gegen deine Vormünder oder Pfleger selbst oder ihre Erben, oder ob du gegen Diejenigen, die sich für jene verbürgt haben, klagen, oder ob du, wenn du es vorziehst, die Klage aufteilen willst. Denn auf das Ganze können der Hauptschuldner und die Bürgen rechtmäßig nicht zugleich verklagt werden.
Geg. X. k. Febr. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,57,2. DERSELBE KAISER AN PRISCUS.
Nach unzweifelhaftem Recht wird dadurch, dass der Hauptschuldner in Anspruch genommen wird und Zahlung leistet, der Bürge frei.
§ 1. Und wenn lediglich der Bürge für das, was der Vormund oder Pfleger schuldig werden würde, gebürgt hat, was besteht demnach, da deinem Vertrage zufolge der Vormund oder Pfleger nach erfolgter Verurteilung gezahlt hat, für ein Bedenken dagegen, dass der Bürge frei geworden sei?
§ 2. Ist aber eine förmliche Verpflichtung dahin eingegangen worden, dass dem Mündel sein Vermögen unversehrt bleiben werde, oder ist eine Bürgschaft für dasjenige geleistet worden, was man vom Vormund oder Pfleger nicht erhalten kann, so bleibt freilich der Bürge verpflichtet, das zu deiner Schadloshaltung Fehlende zu ergänzen.
Geg. VII. k. Aug. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

LVIII. Titel.

DE CONTRARIO IUDICIO TUTELAE.

5,58. Von der Klage eines Vormunds gegen einen weiteren Vormund.

5,58,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN STRATONES.
Hast du für deinen verurteilten Mitvormund Geld gezahlt, so steht dir gegen das Mündel keine Klage zu, indem dir das Klagerecht gegen den freigewordenen Mitvormund übertragen wurde. Wenn du aber die Forderung gekauft hast, so wirst du, zum Geschäftsbesorger in deiner eigenen Sache bestellt, die Erben des Verurteilten belangen können.
Geg. VII. k. Mart. (201) unter dem Consulate des Fabianus und dem des Mutianus.

5,58,2. DER KAISER ANTONINUS AN PRIMITIVUS.
Wenn du allein, nicht in Folge einer eigenen Fahrlässigkeit, zum Besten deines Mündels verurteilt worden bist und dabei abwesend und unvertreten dich beruhigt hast, so kannst du, sobald du dem Urteil gemäß Zahlung geleistet hast, die Abtretung der Klagen gegen deine Mitvormünder an dich von dein Mündel verlangen, oder einer prätorischen Klage dich bedienen.
Geg. prid. id. Oct. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,58,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THESIDIS.
Wenn dein Vater, von dem, nach deinem Vortrag, die Vormundschaft über seinen Stiefsohn verwaltet wurde, in seinem rechtsgültig errichteten Testament auch sein ehemaliges Mündel zum Erben eingesetzt hat und verstorben ist, so musst du, da der Anspruch aus der Vormundschaft unbedenklich nur auf Höhe des

Erbteiles durch Vereinigung, *confusione*, erlischt, als Erbin deines Vaters wegen des verbleibenden Restes Rechnung über die Vormundschaft bei dem zuständigen Richter legen.
§ 1. Dieser wird nach angemessener Beurteilung, unter Einbeziehung der Verrechnung auch desjenigen, was dein Vater in das Vermögen Jenes, deiner Angabe nach, verwendet hat, denjenigen, welcher noch etwas schuldet, zur Zahlung verurteilen.
§ 2. Hat Jener gewusst, dass für sein Vermögen zusätzlich verwendet wurde, und hat er deshalb die Vormundschaftsklage nicht anstellen zu dürfen geglaubt, so kannst du ihn mittelst der Gegenklage belangen.
Geg. XVIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LIX. Titel.

DE AUCTORITATE PRAESTANDA.

5,59. Von der Ermächtigung, die ein Vormund zu erteilen hat.

5,59,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ANTONIANUS.
Weder des Vormundes noch des Pflegers Abwesenheit beeinträchtigt eine zum Besten der Pflegebefohlenen oder Mündel eingegangenen förmlichen Verpflichtung.
Geg, XVII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,59,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SERENA.
Du verlierst dadurch, dass du während deiner Unmündigkeit keine Klagen gegen deinen Vormund erhoben hast, dein Klagerecht nicht.
Geg. XVII. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,59,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.
Denjenigen, welcher von einem Unmündigen gekauft hat, der ohne Ermächtigung seines Vormundes veräußert, wird die Länge der vergangenen Zeit nicht schützen.
Geg. III. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,59,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Um es für die Nachkommenschaft zu klären, verordnen Wir, dass allen Personen, welche jünger als fünfundzwanzig Jahre sind und in peinlichen Sachen als Ankläger oder Angeklagte aufzutreten haben, ihre Vormünder oder Pfleger Beistand leisten müssen, in den Fällen, in welchen die Gesetze es gestatten, dass Mündel und Pflegebefohlene angeklagt werden, da es vorsichtiger und besser ist, dass Minderjährige sowohl wenn sie zur Verantwortung gezogen werden, als auch bei ihren Anklagen durch guten Rat unterstützt werden, damit sie nicht aus Unerfahrenheit oder jugendlicher Hitze etwas sagen oder verschweigen, was, wenn es vorgebracht oder nicht kund getan worden wäre, ihnen hätte nützen oder ein nachteiliges Urteil hätte abwenden können.
Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel, nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,59,5. DERSELBE KAISER AN IOANNAS, *PRAEF. PRAET.*
Indem Wir einen alten Zweifel beseitigen, wonach auch die Ermächtigung eines testamentarischen oder nach vorausgehender Untersuchung bestellten Vormundes hinreichte, obgleich mehrere, jedoch nicht für verschiedene Bezirke bestimmte, Vormünder vorhanden waren, aber alle gesetzlichen oder ohne weiteres bestellten Vormünder einwilligen mussten, verordnen Wir, dass, wenn mehrere Vormünder, sie mögen im väterlichen Testament oder vermöge des Gesetzes berufen, oder vom Richter entweder nach vorausgehender Untersuchung oder ohne weiteres bestellt sein, angeordnet worden sind, die Ermächtigung des einen Vormundes hinreichen soll, wenn nicht die Verwaltung nach Bezirken oder nach Teilen des Vermögens aufgeteilt ist. Denn ist dies der Fall, so ist es notwendig, dass die einzelnen Vormünder für ihre Teile und Bezirke ihre Ermächtigung dem Pflegebefohlenen erteilen, indem in einem solchen Falle die gesetzlichen und ohne weiteres bestellten den testamentarischen oder den nach vorausgehender Untersuchung bestellten nach Unserer Willensmeinung nicht unterschiedlich behandelt werden sollen, weil jene mit der Last der Sicherheitenstellung durch Bürgen belastet sind und bei ihnen Hoffnung auf den Schutz der Hilfsklage gegen die Besteller der Vormundschaft besteht.
§ 1. Aber alle diese Vorschriften sind nur dann anzuwenden, wenn nicht der Gegenstand, um den es sich handelt, die Aufhebung der Vormundschaft selbst mit sich bringt, z. B. wenn ein Pflegebefohlener sich

adoptieren lassen möchte. Denn es ist unpassend, dass ohne Einwilligung, ja vielleicht gar ohne Wissen Desjenigen, der zum Vormund bestellt worden war, die Vormundschaft aufgehoben werde.
§ 2. Dann nämlich ist es notwendig, dass alle Vormünder, sie mögen testamentarische, oder nach vorausgehender Untersuchung bestellte, oder gesetzliche, oder ohne weiteres erwählte sein, ihre Ermächtigung erteilen, damit das, was alle auf gleiche Weise betrifft, von allen genehmigt werde.
§ 3. Alle diese Vorschriften sind auf gleiche Weise auch bei Pflegern zu beachten.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel, nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

LX. Titel.

QUANDO TUTORES VEL CURATORES ESSE DESINANT.

5,60. Wann das Amt der Vormünder und Pfleger endet.

5,60,1. DER KAISER ANTONINUS AN HERNULA.
Dass, wenn Pfleger den Vormündern beigegeben sind, mit der Mündigkeit des Pflegebefohlenen das Amt sowohl der Vormünder als der beigegebenen Pfleger endet und aus diesem Grunde andere Pfleger zur Unterstützung des minderjährigen Alters zu bestellen sind, ist ganz klar.
Geg. IV. k. Aug. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,60,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MENIPPUS.
Dass das Amt eines Vormundes nach dem Willen des Pflegebefohlenen nicht endet, ist gewiss.
Geg. XIII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,60,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*
Indem Wir die unanständige Besichtigung bei der Feststellung der Mündigkeit der Jungen aufheben, befehlen Wir, dass, so wie die weiblichen Personen nach zurückgelegtem zwölften Jahr in jedem Fall für mündig erachtet werden, eben so auch die Personen männlichen Geschlechts nach Ablauf des vierzehnten Jahres für mündig angesehen werden sollen, indem die unehrbare Untersuchung des Körpers wegfällt.
Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

LXI. Titel.

DE ACTORE A TUTORE SEU CURATORE DANDO.

5,61. Von der Bestellung eines Beauftragten des Vormundes oder Pflegers.

5,61,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALPHOCRATION.
Wenn deinen nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern die Erbschaft ihrer Mutter angefallen ist, so müssen deren Angelegenheiten während deiner Abwesenheit, da du erweislich ihr Vormund bist, doch nicht mittels eines dazu bestellten Pflegers, sondern mittels eines auf deinen Vorschlag durch ein Decret bestellten Beauftragten eingeklagt werden.
Geg. non. Ian. (229) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

LXII. Titel.

DE EXCUSATIONIBUS TUTORUM ET CURATORUM ET DE TEMPORIBUS EARUM.

5,62. Von der Freistellung als Vormund oder Pfleger und von den Fristen derselben.

5,62,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AVIOLA.
In falscher Überzeugung glaubst du, dass dir deshalb, weil du zur Zeugung unfähig bist, Befreiung von Vormundschaften zukommt.
Geg. k. Mai. (204) unter dem Consulate des Chilones und dem des Libones.

5,62,2. DIESELBEN KAISER AN AVENTIANUS UND COSCONIUS.

Wenn ihr allgemein zu Pflegern bestellt seid und im Decret nicht ausgedrückt ist, dass euch das Amt hinsichtlich der in Italien befindlichen Vermögensgegenstände aufgetragen wurde, so müsst ihr den zuständigen Richter anrufen, dass er euch von deren Verwaltung in der Provinz befreie. Ist dies geschehen, so müssen die Jünglinge für sich in der Provinz um Pfleger nachsuchen,

Geg. VIII. k. Sept. (204) unter dem Consulate des Chilones und dem des Libones.

5,62,3. DIESELBEN KAISER AN CRISPINUS.

Du hast zwar einen Grund zur Freistellung, wenn du, ein Freigeborener, einem Freigelassenen zum Vormund bestellt bist, aber da der Vorsteher der Provinz dir das Gehör verweigern zu müssen geglaubt hat wegen Verjährung durch zu spätes Ersuchen und du dann gegen das Decret nicht appelliert hast, wirst siehst du einsehen, dass der Beurteilung gehorcht werden muss.

Geg. id. Mart. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

5,62,4. DER KAISER ANTONINUS AN AGATHUS DAMONES.

In einer Anordnung des erhabenen Senats wird Derjenige, welcher seine Pflegebefohlene heiratet, so angesehen, als wenn er keine Ehe abschließe, wird jedoch für infam erklärt.

§ 1. Aber wenn du der Demetria, während du mit ihr verehelicht warst, in deiner Abwesenheit und ohne dein Wissen zum Pfleger bestellt wurdest, bist du in Sicherheit, es ist jedoch ein Anderer an deine Stelle zu berufen. Denn es muss infolge jenes Beschlusses des erhabenen Senats nicht die Unwissenheit der Ehemänner als Betrug gerichtlich verfolgt werden.

Geg. XI. k. Iul. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Aemilianus.

5,62,5. DER KAISER ALEXANDER AN BASILIUS.

Dass Freigelassene von der Vormundschaft oder Pflegschaft über die Kinder ihres Patrons oder ihrer Patronin keine Befreiung erlangen können, hat der erhabene Senat auf Vorschlag des Kaiser Marcus angeordnet. Und deshalb kann ihnen, dass sie nicht gegen ihren Willen zu Pflegern den Kindern ihres Patrons oder ihrer Patronin bestellt werden, der Umstand nicht helfen, dass sie schon die Vormundschaft über dieselben verwaltet haben.

5,62,6. DERSELBE KAISER AN MAXIMIANUS.

Dass die fünfzig Tage, welche für das Ersuchen auf Freistellung Denen festgesetzt sind, welche zu Vormündern oder Pflegern bestellt wurden, von dem Tag ab laufen, an welchem das Decret des Prätors oder das Testament des Vaters Demjenigen bekannt gemacht wurde, welcher zum Amt berufen war, hat dieselbe Constitution, die dies eingeführt hat, verordnet.

§ 1. Wurde aber Jemand, bei der Berechnung der Frist von Demjenigen ungerecht behandelt, der darüber die Entscheidung gehabt hat, und hat nicht die Berufung ergriffen, so muss er die Entscheidung befolgen.

Geg. III. non. Mai. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,62,7. DERSELBE KAISER AN ANTONINUS.

Weder von der Vormundschaft noch von der Pflegschaft wird Jemand deshalb freigestellt, weil er Gläubiger oder Schuldner Dessen ist, dem er zum Vormund oder Pfleger bestellt wurde, er muss vielmehr einen Amtsgenossen haben, damit, wenn es die Sache erfordert, Derjenige, der fremden Beistandes bedarf, vertreten werde.

Geg. III. id. Iul. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,62,8. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

Colonen, das sind Pächter von Gütern, die dem Fiskus gehören, sind in dieser Eigenschaft nicht von der Übernahme bürgerlicher Ämter befreit, und müssen deshalb das Amt einer aufgetragenen Vormundschaft verwalten.

Geg. IV. k. Febr. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dextrus.

5,62,9. DERSELBE KAISER AN ROMANUS.

Dein Bruder darf eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht deshalb ablehnen, weil er ein Auge verloren hat. Daher siehst du ein, dass er auch das übernommene Amt nicht niederlegen kann.

Geg. k. Febr. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

5,62,10. DERSELBE KAISER AN CRISPINUS.

Dass Einnehmer öffentlicher Abgaben in der Zeit, während welcher sie die Abrechnung der öffentlichen Abgaben durchführen, nicht nur von Lasten, sondern auch von Vormundschaften Freistellung erhalten, hättest du nicht bezweifeln sollen.

Geg. id. Aug. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

5,62,11. DERSELBE KAISER AN HILAS.

Im Testament zum Vormund bestellt, musstest du innerhalb von fünfzig Tagen den Antrag stellen, dich von der Verwaltung derjenigen Vermögensstücke zu entbinden, die deine Pflegebefohlenen in einer anderen Provinz, als aus welcher du her bist und in welcher du wohnst, besitzen.

§ 1. Wenn du dies unterlassen hast, so entfällt zwar der Ablehnungsgrund durch die Verjährung, es wird aber der Prätor, wenn nach seiner Überzeugung du die Geschäfte nicht bestreiten kannst, entscheiden, ob wegen des weit zerstreuten Vermögens dir einige Pfleger beigegeben werden müssen.

Geg. VIII. id. Dec. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

5,62,12. DER KAISER GORDIANUS AN VALENTINUS.

Die freiwillige Übernahme einer Vormundschaft hebt keine Privilegien auf.

Geg. XI. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,62,13. DERSELBE KAISER AN APOLLINARIS.

Weder Freigelassene der Senatoren, noch die Anderer, werden deshalb, weil sie die Geschälte ihrer Patrone führen, von bürgerlichen Ämtern freigestellt, sondern nur ein Freigelassener eines Senators wird, falls er die Geschäfte seines Patrons führt, von Vormundschaft oder Pflegschaft freigestellt.

Geg. X. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,62,14. DERSELBE KAISER AN HERACLIDA.

Mit Strenge wird der Vorsteher der Provinz verfahren, wenn er herausgefunden haben sollte, dass deiner Mutter Bruder nur zu dem Zweck von Magistratspersonen zum Vormund ernannt worden ist, damit er sich aus Furcht vor dieser Wahl bei ihnen von dieser Unannehmlichkeit loskaufe.

§ 1. Ja sogar dann, wenn ihm irgend ein Ablehnungsgrund zur Seite steht und er aus keiner anderen Ursache ernannt worden ist, als um ihn in einen Rechtsstreit zu verwickeln, wird Derjenige, der ihn ernannt hat, angehalten werden, ihm nach Vorschrift der Constitutionen das zu erstatten, was von ihm auf diese Angelegenheit verwendet worden ist.

Geg. id. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,62,15. DERSELBE KAISER AN TAURUS.

Obwohl du während der Verwaltung einer Vormundschaft deshalb, weil der Ablehnungsgrund, den du entgegengestellt, nicht zugelassen ist, das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen hast und in der Zwischenzeit Diejenigen, die du erwähnst, in das Alter der Mündigkeit getreten sind, so muss dennoch nicht weniger, wegen der Verantwortlichkeit für die Verwaltung während jenes Zeitraums, der Grund der eingelegten Berufung auf gerichtlichem Wege erörtert werden.

Geg. VIII. k. Nov. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papus.

5,62,16. DER KAISER PHILIPPUS AN THEODOTUS.

Wenn du, wie du anführst, Personen zum Vormund bestellt wurdest, mit denen du angeblich in einem Streit wegen einer Erbschaft dich befindest, und die vor Alters für die Beantragung der Freistellung bestimmten Fristen noch wirksam sind, so kannst du den Vorsteher der Provinz angehen, welcher seiner Würde gemäß befehlen wird, dass der Vorschrift der über diesen Fall gegebenen obrigkeitlichen Bestimmungen gehorcht werde.

Geg. X. k. Aug. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

5,62,17. DIE KAISER GALLIENUS UND VALERIANUS AN EPAGATHUS.

Obwohl in der unter dem Kaiser Marcus gehaltenen Rede, den Worten nach, davon nichts enthalten ist, muss doch Derjenige, der nach geschlossener Ehe seiner Schwiegertochter zum Pfleger bestellt wird, sich freistellen lassen, damit er nicht dem klaren Geiste derselben zuwider handele und die Schmach der Schande auf sich lade.

Geg. VI. id. Ian. (265) unter dem 2ten Consulate des Valerianus und dem des Lucillus.

5,62,18. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SABINUS UND ANDERE.

Dass ernannte Vormünder Appellation einzulegen nicht nötig haben, ist ganz gewiss Rechtens.

§ 1. Daher ist es dir, obgleich du nicht appelliert hast, unverwehrt, falls du einen Grund für Freistellung zu haben glaubst, desselben innerhalb des Zeitraums, welcher durch die Constitution des Kaiser Marcus vorgeschrieben ist, bei dem Vorsteher der Provinz dich zu bedienen.

§ 2. Denn der Einwand, dass der Vater deines Mündels seiner ehemaligen Ehefrau den Nießbrauch seines ganzen Vermögen hinterlassen habe, ist nicht hinreichend, sich auch von der Vormundschaft freistellen zu lassen.

Geg. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Eine ungewöhnliche Sache forderst du, indem du von der Vormundschaft über eine Tochter entlassen zu werden verlangst, weil du behauptest, dass du gegen ihre Mutter eine Vormundschaftsklage erheben könnest.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

5,62,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRATINUS.

Bist du zum Pfleger Minderjähriger bestellt, deren Vormund du vorher gewesen warst, so kann nicht gegen deinen Willen an deiner Verwaltung ihres Vermögens festgehalten werden. Daher kannst du, wenn der für die Beantragung der Freistellung festgesetzte Termin noch nicht vergangen ist, des dir zustehenden Einspruchs dich bedienen.

Geg. X. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PARAMMON.

Deine Erklärung, dass du Sachen von mütterlicher Seite in Gemeinschaft mit deinen Brüdern in Besitz hast, ist zur Ablehnung der Vormundschaft nicht hinreichend, da eine Teilung dieser Sachen mittels eines bestellten Pflegers erfolgen kann.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN HERMODORUS.

Wenn du durch eine Anordnung des Vorstehers der Provinz zum Vormund ernannt, du aber einen Freistellungsgrund hattest und freigestellt worden bist, so ist klar, dass dich die Verantwortlichkeit für die Verwaltung nicht trifft.

Geg. XIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,62,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NEOPHYTUS.

Menschenwürde und Gewissenhaftigkeit erlauben es nicht, dass du dich bei Gelegenheit der Führung einer Vormundschaft gegen deine Schwestern oder die Kinder deiner Schwestern auf Klagen deswegen einlässt, da auch das Wohl des Mündels selbst, dem du zum Vormund bestellt bist, ein anderes zu erfordern scheint, nämlich einen Vormund zu haben, der bei seiner Vertretung nicht durch seine Vorlieben gehindert wird.

§ 1. Daher muss nach der Vorschrift, die Wir gegeben haben, der Prätor angerufen werden, dass sowohl für dein gerechtes Verlangen, als für den Nutzen des Mündels selbst gesorgt werde.

Geg. VI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anulinus.

5,62,24. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Schiffshaltern bewilligen Wir insoweit die Freistellung von Vormundschaften und Pflegschaften, dass sie zu diesen Ämtern nur für die Minderjährigen ihrer Zunft verpflichtet sein sollen.

Geg. III. non. Mart. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilichon und dem des Aurelianus.

5,62,25. DER KAISER ANASTASIUS AN ANTIOCHUS, *OBERKAMMERHERR.*

Die hochachtenswerten Kammerherren Unseres Palastes, *Silentiarii*, welche an Unserer Seite ihren Dienst tun, sind, verordnen Wir, von Vormundschaften und Pflegschaften befreit.

Geg. k. Ian. (499) unter dem Consulate des Ioannes und dem des Asclepiones.

LXIII. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR FALSIS ADLEGATIONIBUS EXCUSATUS SIT.

5,63. Wenn ein Vormund oder Pfleger aufgrund falscher Angaben freigestellt wurde.

5,63,1. DER KAISER ALEXANDER AN SYMMACHUS UND DIOTIMUS.

Wenn während der Abwesenheit eurer Verwandten oder solcher Personen, welche freiwillig euren Schutz wahrnehmen wollten, die euch bestellten Vormünder und Pfleger durch nicht triftige Behauptungen Freistellung erlangt haben, so wird, damit sie aus dem gegen den Richter bei Ausübung seiner Amtspflichten verübten Betrug keinen Vorteil ziehen, der Vorsteher der Provinz euch hören und, wenn sie erweislich eine ungerechte Anordnung erreicht haben, dafür sorgen, dass sie die Verantwortlichkeit für die Verwaltung von der Zeit ab treffe, wo sie bestellt worden sind.

Geg. XII. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

5,63,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN AULIZANUS.

Dass Vormünder, welche nach deiner Versicherung, nachdem sie die Verwaltung des Mündel-Vermögens angetreten hatten, vom Vorsteher der Provinz, als wäre nichts geschehen, Freistellung erhalten haben, sich der Verantwortlichkeit für die Verwaltung nicht entziehen können, ist offensichtlich.

Geg. XIV. k. Iun. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

5,63,3. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN OCTAVIUS.

Wenn, wie du vorträgst, dein Gegner von der Verwaltung der Vormundschaft oder Pflegschaft über dich, so wie über deinen Bruder, mehr aus Gunsterschleichung, als aus einem rechtlichen Grund Freistellung erhalten hat, so ist er nicht von der Verantwortlichkeit für das übertragene Amt entbunden.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

LXIV. Titel.

SI TUTOR VEL CURATOR REI PUBLICAE CAUSA ABERIT.

5,64. Wenn ein Vormund oder Pfleger in Staatsangelegenheiten abwesend ist.

5,64,1. DER KAISER GORDIANUS AN GUTTIUS.

Die, welche zu Vormündern oder Pflegern bestellt sind und in Staatsgeschäften abwesend sein sollen, müssen für die Zeit ihrer Abwesenheit um Befreiung von der Vormundschaft nachsuchen, um nicht auch die Verantwortlichkeit für die Zwischenzeit auf sich zu laden.

§ 1. Hast du dies getan, so brauchst du die Verantwortlichkeit für denjenigen Zeitraum, während dessen du abwesend gewesen bist, nicht zu fürchten. Hast du es unterlassen, so kannst du mit Recht fordern, dass zuerst Derjenige, der die Verwaltung geführt hat, belangt werde.

Geg. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,64,2. DERSELBE KAISER AN REGINIUS.

Es ist gewiss, dass Diejenigen, welche von einer in Staatsgeschäften unternommenen Reise zurückgekehrt sind, von jeder neuen Vormundschaft ein Jahr lang verschont werden müssen.

Geg. V. k. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

LXV. Titel.

DE EXCUSATIONIBUS VETERANORUM.

5,65. Von der Freistellung der Veteranen.

5,65,1. DER KAISER ANTONINUS AN SATURNINUS.

Die ehrenhaft aus dem Soldatendienst nach Ablauf von zwanzig Dienstjahren entlassen werden und einen unbescholtenen Ruf haben, stehen die den Veteranen bewilligten öffentlichen Privilegien zu.

Geg. VII. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

5,65,2. Der Kaiser Gordianus an Celeres, *Veteran*.

Zu der Verordnung, dass Veteranen nur über die Kinder eines anderen Veteranen oder eines Soldaten die Vormundschaft oder Pflegschaft, und zwar nur eine zu gleicher Zeit, zu verwalten verpflichtet sind, gehört, dass sie, wenn sie für Andere bestellt sind, innerhalb der verordneten Fristen die Begründung einer Freistellung bei dem betreffenden Richter vorbringen müssen.

Geg. III. k. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

LXVI. Titel.

Qui numero liberorum se excusant.

5,66. Von Denen, welche aufgrund der Anzahl ihrer Kinder freizustellen sind.

5,66,1 Die Kaiser Severus und Antoninus an Herodianus.

Die zu einer Vormundschaft oder Pflegschaft berufen werden, haben, wenn sie in Rom wohnen, bei der Anzahl von drei lebenden Kindern, über deren echte Abkunft kein Zweifel besteht, wenn sie in Italien wohnen, bei vier, wenn aber in den Provinzen, bei fünf Kindern einen Grund für Freistellung.

Geg. non. April. (203) unter dem Consulate des Geta und dem des Plautianus.

5,66,2. Der Kaiser Antoninus an Marcellus.

Weder eine außer Haus gegangene Tochter wird zur Anzahl der Kinder gezählt, um städtische Ämter abzulehnen, noch werden Enkel gezählt, deren Vater noch am Leben ist, da dieselben ihrem Vater zugerechnet werden.

Geg. id. Iun. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

LXVII. Titel.

Qui morbo se excusant.

5,67. Von Denen, welche wegen Krankheit freizustellen sind.

5,67,1. Der Kaiser Philippus und der Cäsar Philippus an Sabinus.

Ein des Augenlichts Beraubter, oder ein Tauber, oder ein Stummer, oder einer, der von fortwährender Kränklichkeit heimgesucht ist, hat hinsichtlich der Vormundschaft oder Pflegschaft einen Befreiungsgrund.

Geg. XIII. k. April. (246) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Albinus.

LXVIII. Titel.

Qui aetate se excusant.

5,68. Von Denen, welche wegen ihres Alters freizustellen sind.

5,68,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Severus.

Dein Vater kann, wenn er älter als siebzig Jahre ist und zu einer Vormundschaft oder Pflegschaft berufen wird, sich auf formelle Weise freistellen lassen.

Geg. V. id. Sept. (204) unter dem Consulate des Cilones und dem des Libones.

LXIX. Titel.

Qui numero tutelarum.

5,69. Von Denen, welche wegen der Anzahl ihrer bereits übernommenen Vormundschaften freizustellen sind.

5,69,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Pompeianus.

Wenn du drei Vormundschaften oder Pflegschaften, die du ohne Nebenabsicht übernommen hast, zu gleicher Zeit verwaltest, so wirst du nicht mit der Last einer vierten Vormundschaft oder Pflegschaft über Unmündige oder Minderjährige belastet werden.

§ 1. Ist eines der Ämter durch die Mündigkeit der Unmündigen oder die Volljährigkeit der Minderjährigen beendet, so kann ein anderes dafür übernommen werden, selbst wenn über die verwaltete Vormundschaft oder Pflegschaft noch nicht Rechnung gelegt ist.
§ 2. Aber unvollständige verschiedene Befreiungsgründe, wenn sie auch miteinander verbunden sind, begründen keine Freistellung. Daher musst du wissen, dass Dem, welcher zwei Söhne hat und zwei Vormundschaften verwaltet, eine Freistellung nicht zukommt.
Geg. IV. id. Oct. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

LXX. Titel.

DE CURATORE FURIOSI VEL PRODIGI.

5,70. Vom Pfleger eines Wahnsinnigen oder eines Verschwenders.

5,70,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARINIANA.

Verschwendern oder Wahnsinnigen pflegen nach erreichter Mündigkeit Pfleger gegeben zu werden.
Geg. IV. k. Aug. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

5,70,2. DER KAISER GORDIANUS AN AVITIUS.

Die Gunst aus der Rede des Kaiser Severus, wonach verboten ist, ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz ländliche Besitzungen Unmündiger oder Minderjähriger zu verkaufen oder zu verpfänden, wird nicht mit Unrecht auch auf die Abkömmlinge eines Wahnsinnigen erstreckt.
§ 1. Wenn also ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz ein Grundstück eines Wahnsinnigen von einem seiner Abkömmlinge dir zum Pfand gegeben wurde, so besteht hinsichtlich desselben das Pfandverhältnis nicht, du wirst jedoch gegen ihn, wenn das Darlehen zu seinen Gunsten hingenommen wurde, eine persönliche Klage vor dem Prätor erheben können.
Geg. k. Ian. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,70,3. DERSELBE KAISER AN AURELIANUS.

Wenn dein Vater seines Verstandes nicht mächtig ist, so suche für ihn um Pfleger nach, durch welche ein Geschäft, welches widerrufen werden muss, nach untersuchter Sache wieder in den vorigen Stand gesetzt werden kann.
Geg. VII. id. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,70,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ASCLEPIODOTUS.

Da du anzeigst, dass eine wahnsinnige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Frau ihrem Ehemann den Scheidungsbrief geschickt hat, welcher allein den Scheidungsbrief schicken konnte, und dass die Mutter der Wahnsinnigen mit deren ehemaligen Ehemann Verträge eingegangen ist, so siehst du ein, dass sie zum Nachteil der Wahnsinnigen nichts hat verfügen können, weil ihr die Vertretung derselben rechtlich nicht zugestanden hat.
Geg. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

5,70,5. DER KAISER ANASTASIUS AN DAS VOLK.

Damit es nicht scheine, als wenn Wir den aus der väterlichen Gewalt entlassenen Geschwistern zwar die Gunst der Erbschaft, auf welche sie früher keine Ansprüche haben machen können, bewilligt haben, ohne die Last der Vormundschaft übernehmen zu müssen, so verfügen Wir durch gegenwärtige gesetzliche Verordnung, dass sie nicht weniger gemäß den Zwölftafelgesetzen als gesetzliche Pfleger ihrer wahnsinnigen Brüder und Schwestern anzusehen sind.

5,70,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da einige Menschen von dem Unheil des Wahnsinns ununterbrochen heimgesucht werden, andere aber die Krankheit nicht ohne zeitliche Unterbrechung befällt, vielmehr bei ihnen zuweilen eine Änderung eintritt, und gerade darin ein großer Unterschied besteht, dass einigen eine kurze, anderen eine längere Ruhe vor diesem Übel zuteil wird, haben die Alten darüber gestritten, ob in den lichten Zwischenzeiten die Pflegschaft über jene fortdauere oder ruhe, oder ob sie, wenn die Unterbrechung der Wahnsinn aufgehört hat, mit der Rückkehr der Krankheit wieder ihren Anfang nehme?
§ 1. Indem Wir diese Ungewissheit entscheiden, verordnen Wir, da bei wahnsinnigen Menschen ungewiss und schwer zu unterscheiden ist, wann sie wieder zu Verstande gekommen sind, ob nach langer oder nach

kurzer Frist, und da ein solcher Mensch sich oft auf der Grenzlinie des Wahnsinns und der Gesundheit befindet und lange Zeit hindurch in einem so schwankenden Zustand ist, dass bei einigen der Wahnsinn fast verschwunden zu sein scheint, dass daher die erfolgte Bestellung des Pflegers nicht enden, sondern derselbe so lange bleiben soll, wie ein solcher Wahnsinniger am Leben ist, weil sich eine allmähliche gänzliche Genesung von dieser Krankheit kaum erwarten lässt, dass aber der Pfleger während der Zwischenzeiten, welche unbeeinträchtigt sind, sein Amt ruhen lassen muss und der Wahnsinnige selbst, so lange er bei Verstand ist, sowohl eine Erbschaft antreten, wie auch alle übrigen Handlungen vornehmen darf, welche gesunden Menschen zustehen. Hat aber die Krankheit mit ihren Qualen ihn wieder ergriffen, so soll der Pfleger das von ihm angefangene Geschäft fortsetzen, so dass dieser den Namen eines Pflegers ständig, die Wirksamkeit aber nur, so oft die Krankheit zurückkehrt, haben soll, auf dass nicht zu häufig und auf eine gleichsam lächerliche Weise ein Pfleger bestellt wird, der oft anzufangen und wieder aufzuhören scheine.

Geg. k. Sept. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

5,70,7. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Wahnsinniger, der fortwährend von der Krankheit heimgesucht ist, in väterlicher Gewalt sich befindet, so kann er unzweifelhaft keinen Pfleger haben, weil ihm zur Verwaltung seines Vermögens, welches als im Felde erworbenes Sondergut oder auf andere Weise an ihn gelangt ist, und vor der Geisteskrankheit von ihm erworben oder während der Geisteskrankheit ihm zuteil geworden ist, oder woran ihm nur das Eigentum ohne Benutzung zusteht, die Fürsorge seines Vaters hinreicht.

§ 1. Denn wird bei einem Fremden eine Zuwendung gefunden, dass sie die des Vaters übertrifft? Oder wem sonst ist die Verwaltung des Vermögens der Kinder anzuvertrauen, wenn man die Eltern davon ausschließt?

§ 1a. Obwohl Tertullianus, ein Ausleger des alten Rechts, in einem besonderen Buche, welches er über das im Feld erworbene Sondergut verfasst hat, bei der Abhandlung dieses Gegenstandes zu derselben Meinung auf eine dunkle Weise sich hinzuneigen scheint, so haben Wir dies doch auf eine ganz klare Art ausgeführt.

§ 1b. Sollten aber die Eltern aus dem Leben geschieden sein, so soll Unsere Constitution, die Wir über das, was in einem Testament einem Wahnsinnigen zu hinterlassen ist, und über die für ein solches Vermögen betreffenden, an seine Stelle tretenden, Erben bekannt gemacht haben, in ihrer Gültigkeit verbleiben.

§ 2. Ist aber ein fortwährend Wahnsinniger nicht unter väterlicher Gewalt, so besteht hinsichtlich der väterlichen Erbschaft, welche den Kindern, gleichsam als eine ihnen zu zahlende Schuld, anheimfällt, im alten Rechte kein Zweifel, da es klar ist und jener als der Erbe seiner Eltern dasteht.

§ 3. Gelangt aber an ihn aus irgend einem anderen Grund eine Erbschaft oder ein Folgeerbe, so ist im ältesten Rechte darüber ein großer und unauflöslicher Zweifel entstanden, ob ein Wahnsinniger die Erbschaft antreten oder den Besitz des Nachlasses fordern könne oder nicht, und ob seinem Pfleger gestattet werden dürfe, den Besitz des Nachlasses zu fordern. Zwischen den Rechtsgelehrten entspann sich von beiden Seiten ein großer Streit.

§ 3a. Indem Wir den gegenseitigen Kampf der Rechtsgelehrten durch eine bestimmende Übereinkunft beenden, verordnen Wir, dass zwar ein Wahnsinniger auf keine Weise eine Erbschaft antreten oder den Besitz eines Nachlasses annehmen kann, Wir geben aber seinem Pfleger die Erlaubnis, ja legen ihm sogar die Verpflichtung auf, falls er die Folgeerbschaft jenem für nützlich erachtet, denjenigen Besitz des Nachlasses anzunehmen, welcher früher durch ein Decret angegeben wurde, und denselben ganz nach Art des prätorischen Nachlassbesitzes zu übernehmen, da die Forderung des Nachlassbesitzes durch ein Gesetz des Kaiser Constantinus aufgehoben und von ihm eine Anweisung gegeben worden ist, welche statt der alten Stellung der Forderung hinreicht.

§ 4. Da aber die Alten für den Pfleger eines Wahnsinnigen mehrere Weitläufigkeiten festgesetzt haben, auf welche Weise von ihm Bürgschaft oder Sicherheitsbestellung geleistet werden solle, oder für welche Sachen und welche Personen, und ob jeder Pfleger eine solche Bürgschaft leisten müsse, so ist es Uns notwendig erschienen, aus Fürsorge für das menschliche Geschlecht jede Dunkelheit und unauflösliche Schwierigkeit aufzuheben und mit einem kurzen und deutlichen Gesetz das Ganze ordnen. Und indem Wir zuerst über die Wahl des Pflegers, welcher Wahnsinnigen von beiderlei Geschlechtern zu bestellen ist, Anordnungen treffen, werden Wir darauf auch für das Übrige endgültige Bestimmungen festsetzen.

§ 5. Wenn ein Vater in seinem letzten Willen einem Wahnsinnigen oder einer Wahnsinnigen, sie mögen zu Erben eingesetzt oder enterbt sein, einen Pfleger bestellt hat, in welchem Fall auch die Bürgschaft notwendig wegfällt, da das Zeugnis des Vaters statt der Sicherheitsbestellung hinreicht, soll Derjenige, welcher bestellt ist, die Pflegschaft übernehmen, jedoch so, dass er in dieser Unserer Hauptstadt vor die Stadt-Präfectur geführt werde, in der Provinz aber vor den Vorsteher derselben, im Beisein sowohl des frommen Bischofs der Gegend, als auch dreier Würdenträger. Ferner soll er zu Protokoll, unter Berührung der heiligen Evangelien, versprechen, sowohl alles zum Nutzen des Wahnsinnigen zu besorgen, als auch

nichts von dem, was er dem Wahnsinnigen für nützlich hält, zu unterlassen, und auch nichts zuzulassen, was er für unnütz erachtet.
§ 5a. Auch muss er in ein mit aller Genauigkeit öffentlich niedergeschriebenes Inventarium das Vermögen aufnehmen und solches nach seinem Gutbefinden verwalten, wobei sein eigenes Vermögen als Hypothek haftet, so wie dies bei Vormündern und Pflegern eines Mündigen der Fall ist.
§ 6. Hat aber sein Vater kein Testament gemacht, jedoch das Gesetz jemanden, nämlich einen Nachkommen, zum Pfleger berufen, oder ist es, wenn ein solcher nicht vorhanden oder kein fähiger da ist, notwendig gewesen, mittels richterlicher Wahl ihm einen Pfleger zu bestellen, so soll dann gemäß der erwähnten Einteilung in dieser Unserer Hauptstadt bei der Stadt-Präfectur die Wahl vor sich gehen, ist aber die Person des Wahnsinnigen ein Würdenträger, dann sogar in der Versammlung des Senats, damit nach vorhergehender Untersuchung ein Pfleger vom besten und unbescholtensten Ruf ernannt werde. Wenn aber die wahnsinnige Person nicht eine solche ist, so kann dies auch nur unter dem Vorsitz des Stadt-Präfecten vor sich gehen.
§ 6a. Besitzt der Pfleger hinlängliches Vermögen, womit er für die Treue seiner Verwaltung hinreichende Sicherheit gewährt, so soll seine Ernennung auch ohne Bürgschaft erfolgen. Sind aber seine Vermögensumstände nicht von dieser Art, so muss eine Bürgschaft, so weit möglich, von ihm verlangt werden.
§ 6b. Die Wahl hat in jedem Fall unter Vorlegung der heiligen Schriften zu erfolgen, ferner muss der Pfleger selbst, ohne Unterschied seines Vermögens und Ranges, den oben erwähnten Eid, die Angelegenheiten zum Besten leiten zu wollen, leisten und ein Inventarium öffentlich niederschreiben, damit das Vermögen des Wahnsinnigen in allen Teilen zu dessen Nutzen verwaltet werden kann.
§ 6c. Auch in den Provinzen ist dies alles zu beachten, so dass beim Vorsteher jeder Provinz, dem frommen Bischof der Stadt und drei Würdenträgern die erwähnte Wahl vor sich gehen muss, und auch die erwähnten Vorschriften den Eid, das Inventarium, der Sicherheitsstellung und die Hypothek des Vermögens des Pflegers betreffend, vollständig anzuwenden sind.
§ 7. Nachdem also in Betreff des Pflegers eines Wahnsinnigen diese Anordnung getroffen wurde, soll, wenn künftig an den Wahnsinnigen etwas mittels einer Erbschaft, oder Erbfolge, oder eines Vermächtnisses, oder Fideikommisses, oder auf irgendeine andere Weise gelangt, dieses dem Wahnsinnigen zugute kommen und mit seinem übrigen Vermögen den Händen seines Pflegers, indem auch über alle diese Sachen ein Inventarium anzufertigen ist, übergeben und unter dessen Fürsorge so lange verwahrt werden, bis es, falls der Wahnsinnige wieder zu Verstand kommt und die Erwerbung genehmigt, ihm selbst überliefert werden kann.
§ 8. Stirbt er aber im Wahnsinn oder sagt er sich, wenn er zur Genesung gelangt, von jener Erwerbung los, so soll, wenn es sich um eine Erbfolge handelt, dieselbe folgenden Personen, jedoch nur falls sie wollen, nämlich entweder dem an seine Stelle gesetzten Erben oder den Intestat-Erben, oder Unserem Schatze zufallen, wobei noch zu bemerken ist, dass Diejenigen in der Erbfolge stehen, welche zur Zeit des Ablebens des Wahnsinnigen die nächsten Verwandten Desjenigen, zu dessen Nachlass sie berufen werden, gewesen wären, wenn nicht der Wahnsinnige dazwischen gestanden hätte, und dass jede Sicherheitsstellung oder Bürgschaft, welche die alten Rechtslehrer mit großer Weitläufigkeit eingeführt haben, von Grund aus aufgehoben sein soll.
§ 9. Vermächtnisse aber, Fideikommisse und andere Erwerbungen müssen für den Wahnsinnigen erworben und zu dessen Vermögen hinzugefügt werden; ist er aber wieder zu Verstande gekommen und hat er dieses nicht annehmen wollen und sie geradezu zurückgewiesen, oder hat dies sein Erbe getan, so müssen sie, als wenn sie von Anfang an nicht ihm zugefallen gewesen wären, sofort von seinem Vermögen getrennt werden und den gesetzmäßigen Weg gehen, ohne dass sie dem Vermögen des Wahnsinnigen zum Nachteile gereichen oder dasselbe vermehren.
§ 10. Wenn aber ein nach der Bestimmung dieses Unsers Gesetzes ernannter Pfleger eines Wahnsinnigen gestorben ist, so soll auf dieselbe Weise und nach derselben Anordnung ein anderer gewählt werden, so wie auch, wenn einer für betrugsverdächtig erachtet wird, an dessen Stelle ein anderer zu ernennen ist, wie es auch in den alten Gesetzen bestimmt wurde.
§ 11. Alle die Grundsätze, welche für die Wahl der Pfleger durch diese neue Verordnung eingeführt sind, sollen nur auf künftige Fälle angewendet werden, und sind demnach für früher ernannte Pfleger auszusetzen, auch ist ihnen nicht irgend eine neue Last aufzubürden, vielmehr sind die nach der alten Ordnung eingesetzten, was ihre Wahl betrifft, weiterhin nach den alten Bestimmungen zu beurteilen, wogegen die Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, welche vor Alters wegen der später den Wahnsinnigen zufallenden Erbschaften eingeführt wurde, nicht bestellt zu werden braucht.
Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

LXXI. Titel.

DE PRAEDIIS ET ALIIS REBUS MINORUM SINE DECRETO NON ALIENANDIS VEL OBLIGANDIS.

5,71. Dass Grundstücke und andere Sachen Minderjähriger ohne obrigkeitliche Verfügung nicht veräußert oder verpfändet werden dürfen.

5,71,1. DER KAISER ANTONINUS AN MARINIANA.

Der Verkauf eines Grundstücks, welches infolge eines Pfandrechts oder im Rechtsweg mit Beschlag belegt und abgetrennt worden ist, ist in dem Senatsbeschluss wonach Grundstücke von Unmündigen oder Minderjährigen ohne Ermächtigung des Prätors oder des Vorstehers der Provinz nicht veräußert werden dürfen, nicht mit inbegriffen.

§ 1. Aber wenn du dich noch in dem Alter befindest, welchem man zu Hilfe zu kommen pflegt, so wird der zuständige Richter auf dein Ersuchen, nachdem er im Beisein der Gegenpartei die Sache untersucht haben wird, entscheiden, ob er dich in den vorigen Stand wieder einsetzen soll.

Geg. XIII. k. Dec. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,71,2. DER KAISER GORDIANUS AN CLEARCHUS UND APHRODISIUS.

Es ist für euch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erforderlich, wenn eure Vormünder oder Pfleger eine Besitzung, obwohl dieselbe verpfändet gewesen war, ohne Decret verkauft haben.

§ 1. Falls aber die Gläubiger dies getan haben, so wird dir nach der Vorschrift des Edicts die Wohltat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuteil werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch einen betrügerischen Verkauf, an welchem die Arglist des Käufers Anteil hat, dir ein Schaden zugefügt worden ist.

Geg. III. k. Febr, (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

5,71,3. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN THEODOSIANUS UND ANDERE.

Habt ihr, nachdem Ihr aus der väterlichen Gewalt entlassen worden wart, ein Grundstück erworben, so hat dasselbe von eurem Vater, der zugleich euer Pfleger ist, ohne Ermächtigung des Vorstehers der Provinz nicht veräußert werden können, zumal wenn er es so, als wenn es sein Eigentum wäre, und nicht als ein Mündelgrundstück, verkauft haben sollte. Demnach bleibt euch die Zurückforderung desselben ungeschmälert.

Geg. III. non. Ian. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

5,71,4. DIESELBEN KAISER AN MITHRIDATES.

Unmündigen oder Minderjährigen ist es nicht nur verboten, mittels Verkaufes ländliche oder einträgliche städtische Grundstücke zu veräußern, sondern sie können auch dergleichen weder im Wege des Vergleiches, noch mittelst Tausches, oder Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise aus ihrem Eigentum ohne Decret übertragen.

§ 1. Demnach kannst du, wenn du deinen Brüdern mittels Vergleich ein Grundstück gegeben hast, dasselbe zurückfordern, du musst jedoch, wenn du dafür von ihnen auf Grund desselben Vertrages etwas erhalten hast, dieses wieder erstatten.

Geg. XV. k. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,71,5. DIESELBEN KAISER AN SERENUS.

Auch wenn der Vorsteher der Provinz die Veräußerung oder Verpfändung eines einträglichen städtischen oder eines ländlichen Grundstückes eines Mündels verfügt hat, so hat dennoch dem Mündel, falls er dartun kann, dass jener bei seiner Amtsverrichtung durch falsche Angaben getäuscht wurde, der Senat eine Klage vorbehalten, deren Vorbringen auch dir nicht wird untersagt werden.

Geg. III. k. Mai. (260) unter dem 2ten Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

5,71,6. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN VARUS.

Der Verkauf einer Besitzung Minderjähriger hat nicht infolge eines durch einen Bevollmächtigten bei dem Prätor oder dem Vorsteher der Provinz eingereichten Gesuchs geschehen können , da ein solches Geschäft rechtsgültig nicht anders vollzogen werden kann, als wenn, nachdem zu den Akten die Gründe, welche den Verkauf notwendig machen, dargelegt wurden, ein entsprechendes Decret erlassen wird.

Geg. non. Mart. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

5,71,7. DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS.

Wenn du, jünger als fünfundzwanzig Jahre, zur Wiederaufhebung einer Schenkung, welche dein Vater nach deiner Entlassung aus der väterlichen Gewalt auf dich übertragen hatte, dich ihm in einer Urkunde zur Rückgabe verpflichtet hast, so wird, da eine solche Schrift dem Senatsbeschluss zuwider abgefasst ist, deinem Recht nicht schaden.

Geg. VI. id. Dec. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Carinus.

5,71,8. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODATA.

Die ländlichen Grundstücke, welche, wie das Zugeständnis in deiner Bittschrift darlegt, dem Senatsbeschluss zuwider als Geschenke vor der Hochzeit dir gegeben wurden, sind, da wegen des rechtlichen Verbots das Eigentum auf dich nicht hat übergehen können, offenbar im Eigentum deines Ehemannes verblieben.

Geg. III. non. Nov. (285) unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobolus.

5,71,9. DIESELBEN KAISER AN MUTIANUS.

Obwohl Derjenige, der nach deiner Versicherung das ländliche Grundstück des Minderjährigen verkauft hat, dies in der Eigenschaft als Pfleger getan hat, so ist doch das Verkaufsgeschäft, weil es der Rede des Kaisers Severus zuwider abgeschlossen wurde, durch das Urteil des Vorstehers der Provinz nicht ohne Grund für ungültig erklärt worden.

§ 1. An die Pfänder freilich, welche derselbe Pfleger wegen der Verpflichtung zur Sicherheitenstellung aus seinem eigenen Vermögen dir bestellt hat, dich zu halten, ist dir nicht verwehrt.

Geg. non. Nov. (285) unter dem Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobolus.

5,71,10. DIESELBEN KAISER AN GRATUS.

Da du das Eigentum an den Grundstücken, welche ohne Decret veräußert wurden, zurückforderst, wird dir der Prätor Hilfe leisten, und, wenn es ihm klar geworden ist, dass nicht das ganze Kaufgeld, welches deinem Pfleger gezahlt wurde, in dein Eigentum übergegangen ist, so wird er anordnen, dass du nur auf Höhe desjenigen Geldbetrages belangt wirst, welcher erweislich zu deinem Vermögen kam.

Geg. V. id. Aug. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,71,11. DIESELBEN KAISER AN TROPHIMUS.

Wenn dein minderjähriger Patron ohne Decret ein ländliches Grundstück verkauft hat, so ist es überflüssig, sich über die Niedrigkeit des Kaufpreises in Erörterungen einzulassen, da die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses das Eigentum erhalten und den Weg der Veräußerung verwehrt hat.

§ 1. Hat er aber aufgrund eines gesetzlich erlassenen Decrets den Verkauf jener Besitzung, deren wahren Wert er nicht kannte, bewirkt, so wird infolge der Wirksamkeit des prätorischen Edicts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch nicht ohne Untersuchung der Sache, gewährt.

Geg. XII. k. Dec. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

5,71,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LEONTIUS.

Wegen Schulden darf nur nach Untersuchung der Sache aufgrund eines Decrets des Vorstehers der Provinz ein in einer Provinz gelegenes ländliches Grundstück eines Minderjährigen verkauft werden.

Geg. prid. k. Mai (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZENOPHILA.

Auch ein Zinsgut oder Familiengut, oder eines Grundstücks in Erbpacht eines Minderjährigen ohne ein Decret des Vorstehers der Provinz zu verkaufen ist nicht erlaubt.

Geg. VIII. k. Sept. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHORMINIUS.

Benutze das Gutachten des großen Rechtsgelehrten Papinianus, so wie die Meinungen der übrigen, welche du in deiner Bittschrift erwähnet hast, und stelle den Einspruch der Arglist entgegen, indem du beweist, dass der Kaufpreis an den Fiskus, wegen Verschuldung des Mündels von dir gezahlt worden ist, falls es, ohne das dem Fiskus schuldig gewesene Kapital nebst Zinsen dir anzubieten, sein ohne Decret des Vorstehers der Provinz dir verkauften Grundstücke in der Provinz mit den Nutzungen zurückverlangt.

Geg. IX. k. Dec. unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SABINA.

Wenn du in den Jahren der Minderjährigkeit ein ländliches Grundstück, obgleich deine Schuld in etwas anderem bestand, ohne Decret an Zahlungsstatt gegeben hast, so erlaubt die Wirksamkeit des Senatsbeschlusses nicht, das dass Eigentum dir verloren gehe.

Geg. VIII. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIA.

Hast du ein ländliches oder ein einträgliches städtisches Grundstück, welches von den eigentlichen städtischen nicht durch die örtliche Lage, sondern durch die Beschaffenheit sich unterscheidet, während deiner Unmündigkeit mit Ermächtigung deines Vormundes oder während deiner Minderjährigkeit, ohne Decret des Vorstehers der Provinz, in welcher es gelegen ist, verkauft, so hat nach der Meinung des Senatsbeschlusses das Eigentum desselben oder das Recht darauf nicht verloren gehen können, vielmehr steht dir dessen Rückforderung mitsamt den Nutzungen uneingeschränkt, oder, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, auf Ersatz derselben eine persönliche Klage zu.

§ 1. Wenn aber der Käufer nachweisen könnte, dass du aus deinem übrigen Vermögen deine Verpflichtungen oder Lasten nicht hättest bestreiten können, und überdies das Geld, welches du als Kaufpreis erhalten hast, für dich verwendet wurde, so kann er nur mittels der Einrede der Arglist den Kaufpreis nebst den Zinsen, welche du entrichtet haben würdest, und die Kosten für die Verbesserung des Grundstücks erhalten.

Geg. VI. id. April. (294) zu Anchialus unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPUS.

Die Meinung des Senatsbeschlusses duldet nicht, dass ohne Decret des Vorstehers der Provinz ein Grundstück, welches nur Minderjährigen gemeinschaftlich gehört, veräußert werde. Denn es ist festzustellen, dass dessen Veräußerung nur dann erfolgen darf, wenn ein volljähriger Miteigentümer die Teilung beantragt.

Geg. VII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

5,71,18. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR CONSTANTIUS AN SEVERUM.

Nur wenn Minderjährige entweder in dringende Schulden von ihrem Vater her oder in eigene, mögen dieselben gegenüber dem Fiskus bestehen, oder aus Verträgen mit Privatpersonen entstanden sein, genötigt sind, darf, nach vorhergehender Darlegung und Prüfung der Gründe, seitens des Constantinianischen Prätors *[aus: Constantinopolitana urbs, Constantinopel]* der Erlass des förmlichen Decrets erfolgen, auf dass, nachdem der wahre Sachverhalt dargelegt wurde, der Verkauf rechtsgültig werde.

Geg. XII. k. Ian. (322) unter dem Consulate des Probianus und dem des Iulianus.

LXXII. Titel.

QUANDO DECRETO OPUS NON EST.

5,72. Wobei es einer obrigkeitlichen Verfügung nicht bedarf.

5,72,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN VALENTINUS.

Wenn du beweisen kannst, dass der Vater des Mündels, dessen Vormünder du belangt hast, eingewilligt hat, das Grundstück dir zurückzugeben, und den Kaufpreis wieder anzunehmen, soll diese Übereinkunft aufrecht erhalten werden. Denn in diesem Falle ist die Ermächtigung des Vorsteher der Provinz nicht notwendig um die Rechte der Vormünder zu bewahren, da dem Willen des Verstorbenen gefolgt wird.

Geg. VI. k. Ian. (205) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Geta.

5,72,2. DER KAISER AURELIANUS AN PULCHRUS.

Das ist zu erkunden, ob Saturninus, *Viro Clarissimo*, das Staatsoberhaupt angerufen, *adito principe*, und von demselben ausdrücklich die Befugnis zum Verkauf erhalten hat. Denn die Bewilligung des Staatsoberhaupts kommt dem Decret des Vorstehers der Provinz gleich.

Geg. id. Ian. zu Byzanz, ohne Consulat des Jahres

5,72,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN STRATONICIANUS.

Ein ländliches oder einträgliches städtisches Grundstück kann von Einem, der das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ohne Decret des Vorstehers der Provinz nicht verkauft werden, außer wenn

der Wille des Vaters oder des Erblassers, aus dessen Vermögen dasselbe an den Minderjährigen gelangt ist, seinen Verkauf zur Pflicht gemacht hat.
Geg. XV. k. April. (295) zu Nicomedia unter dem Consulate der Kaiser.

5,72,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.
Wir erlauben den Vormündern und Pflegern jeglicher Personen die abgenutzten Kleider und das überflüssige Vieh auch ohne Erlass eines Decrets zu verkaufen.
Geg. id. Mart. (326) zu Constantinopel, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Cäsars Constantius.

LXXIII. Titel.

SI QUIS IGNORANS REM MINORIS ESSE SINE DECRETO COMPARAVERIT.

5,73. Wenn Jemand, nicht wissend, dass die Sache einem Unmündigen gehört, diese ohne obrigkeitliche Verfügung gekauft hat.

5,73,1. DER KAISER GORDIANUS AN FELIX.
Wenn Diejenige, welcher durch Erbrecht oder prätorische Anordnung die Rechte deines Vormundes übertragen wurden, deine Besitzung verkauft hat, so hat, wenn sie dieselbe als Mündelgut veräußert hat, der Käufer wissentlich eine fremde Sache erworben, indem er von der Erbin deines Vormundes, dessen Amt mit dem Tod endet, gekauft hat und er hat aus dem Ablauf der langen Zeit kein Schutz erwerben können. Wenn sie aber dieselbe als die ihrige verkauft und der Käufer unwissend eine fremde Sache gekauft hat, so ist er nicht sofort durch die Übergabe Eigentümer der Besitzung geworden, sondern er kann sich nur gegen dich, da du mündigen Alters zu sein nicht in Abrede stellst, des Einspruchs des vergangenen vorgeschriebenen Zeitraums bedienen.
Geg. V. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,73,2. DERSELBE KAISER AN CRISPINA.
Wenn der Verfügung des erhabenen Senats zuwider deine Besitzungen verkauft wurden, so belange deren Besitzer, auf dass, wenn du bewiesen hast, dass es so geschehen sei, sowohl die Besitzung wieder zurückgegeben, als auch alle Nutzungen derselben zurückgefordert werden, falls sich ergibt, dass der Käufer, der gekauft hat, nicht in gutem Glauben war.
Geg. XVI. k. Ian. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

5,73,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AGATHA.
Deine ländlichen oder deine einträglichen städtischen Besitzungen, welche ohne Untersuchung der Sache und Erlass eines Decrets dem Senatsbeschlusse zuwider veräußert worden sind, werden nicht einmal von dem zweitem Käufer rechtmäßig besessen, außer wenn der vorgeschriebene Zeitraum verflossen ist.
Geg. id. Febr. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

5,73,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ALEXANDER.
Da auf den Käufer, dem von Demjenigen, welchem dem Senatsbeschluss zuwider eine Sache geschenkt wurde, aufgrund eines gültigen Rechtstitels diese Sache, welche Gegenstand des Prozesses geworden ist, übergegangen ist, so muss man untersuchen, ob erweislich Derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, bei Kenntnis des vorherigen Eigentümers, und zwar nachdem derselbe volljährig wurde, ruhig und im guten Glauben zehn Jahre, oder in dessen Abwesenheit zwanzig Jahre hindurch Besitzer gewesen ist. Wenn dies bei dir nicht klar festgestellt wird, so wird ohne Verzug infolge des Einspruchs der Verjährung der Kläger abgewiesen werden müssen.
Geg. VI. id. Iun. (303) zu Dorostolum unter dem Consulate der Cäsaren.

LXXIV. Titel.

SI MAIOR FACTUS VENDITIONEM FACTAM SINE DECRETO RATAM HABUERIT.

5,74. Wenn Jemand nach erreichter Volljährigkeit eine ohne obrigkeitliche Verfügung erfolgte Veräußerung genehmigt hat.

5,74,1. Der Kaiser Gordianus an Licinia.

Da du vorträgst, dass der Pfleger deines Vaters ohne ein Decrets des Vorstehers der Provinz ein ländliches Grundstück an den Erben seines Gläubigers oder an seinen früheren Pfleger zu verkaufen sich unterfangen hat und dein Vater infolge einer Täuschung diesen Verkauf genehmigt hat, so wird, wenn das Grundstück für einen zu geringen Preis losgeschlagen wurde und erweislich dein Vater, in einen unbedachtsamen Irrtum geraten, ohne vernünftigen Beweggrund dem Verkaufe seine Zustimmung erteilt hat, es zweckmäßig sein, das am Kaufpreis Fehlende in Anrechnung zu bringen. Dies muss durch die Fürsorge des Vorstehers der Provinz geschehen, der wohl klug genug ist, auch wenn sich die Gegenpartei nicht in gutem Glauben befindet, es in deren Wahl zu stellen, ob sie das am Kaufpreis Fehlende zahlen oder die Besitzung mit den Nutzungen gegen den Wiederempfang des Kaufpreises mit den betreffenden Zinsen zurückgeben wollen.

Geg. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,74,2. Derselbe Kaiser an Alexander.

Wenn deine Grundstücke ohne ein Decret des Vorsteher der Provinz von deinem Vormund veräußert wurden, und diese fehlerhafte Handlung weder durch eine besondere Genehmigung, noch durch, falls er Besitzer in gutem Glauben gewesen wäre, den Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraumes rechtsgültig gewesen ist, so wird der Vorsteher der Provinz den Besitz wieder in deine Gewalt bringen.

Geg. VII. k. Ian. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,74,3. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *praef. praet.*

Für den Fall, dass einst ohne Decret Sachen Minderjähriger, sie mögen unter Pflegern stehen oder der Fürsorge derselben durch Volljährigkeits-Erklärung entlassen sein, veräußert oder verpfändet werden, und diese Minderjährigen, nachdem sie die Volljährigkeit erreicht haben, die Klage darüber einem langen Stillschweigen übergeben haben, damit die ungültige Veräußerung oder Verpfändung durch das langwierige Stillschweigen rechtsbeständig werde, halten Wir es für notwendig, einen bestimmten Zeitraum für eine solche Genehmigung festzusetzen.

§ 1. Wir verordnen deshalb, dass eine solche Veräußerung oder Verpfändung, falls darüber Derjenige, welcher sie vorgenommen hat oder dessen Erbe, während fünf ununterbrochener, von seiner zurückgelegten Minderjährigkeit ab gezählten Jahren, d. h. von seinem vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre an, keine Klage erhoben hat, wegen Mangels des Decrets nicht rückgängig gemacht werden kann, sondern so gelten soll, als wenn gleich von Anfang an auf Grund eines gesetzlichen Decrets die Sache veräußert oder verpfändet worden wäre.

§ 2. Da aber Schenkungen nicht einmal mit einem Decret von Minderjährigen errichtet werden können, so soll, falls ein Minderjähriger, selbst nach Volljährigkeits-Erklärung, eine unbewegliche Sache auf einen Anderen als Schenkung, wovon jedoch Schenkungen wegen der Hochzeit ausgenommen sein sollen, übertragen hat, dies nur dann Gültigkeit haben soll, wenn nach seinem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Jahre, unter Gegenwärtigen ein zehnjähriger, unter Abwesenden aber ein zwanzigjähriger Zeitraum, während dessen der Schenkgeber sich ruhig verhält, verflossen ist, wobei jedoch dem Erben nur derjenige Zeitraum angerechnet wird, welcher, wenn der Erbe minderjährig ist, seit dem Eintritt der Volljährigkeit desselben in Stillschweigen vergangen ist.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

LXXV. Titel.

De magistratibus conveniendis.

5,75. Vom Belangen von Beamten, die einen Vormund eingesetzt haben.

5,75,1. Der Kaiser Antoninus an Mutianus.

Wenn sich die Magistrats-Personen von den Vormündern oder Pflegern, welche sie dir bestellt oder ernannt haben, das Versprechen haben geben lassen, dass sie von jenen in dieser Angelegenheit schadlos gehalten, und das, was sie etwa zahlen müssten, wieder bekommen würden, und wenn sie dafür Bürgen erhalten haben, so wird außer der dir von den Vormündern oder Pflegern dafür gestellten Bürgschaft, dass dein Vermögen in gutem Stande erhalten werden solle, durch die Klage, welche du gegen deine Vormünder oder Pfleger erhoben hast, die von jener Bürgschaft verschiedene Verbindlichkeit nicht aufgehoben.

§ 1. Jedoch steht dir gegen die Magistrats-Personen, welche den Pfleger bestellt haben, dann erst die prätorische Klage zu, wenn dadurch, dass in sein ganzes Vermögen das Urteil vollstreckt wurde, und alles

das, was von ihm erweislich zu deinem Nachteil veräußert wurde, zurückgefordert ist, deine vollständige Schadloshaltung nicht hat bewerkstelligt werden können.
§ 2. Hast du dieses ausgeführt, so kannst du, nachdem dir von jenen die Klagen gegen die Bürgen, welche ihnen gestellt wurden, abgetreten wurden, gegen diese klagend auftreten, gleichwohl du auch ohne Abtretung eine prätorische Klage anstrengen kannst.
Geg. non. Ian. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

5,75,2. DER KAISER ALEXANDER AN PATERNUS.

Gegen die Erben einer Magistrats-Person, welche damit, dass dem Mündel keine hinreichende Bürgschaft gestellt wurde, sich kein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen, pflegt eine Klage nicht stattgegeben zu werden.
Geg. III. non. Iul. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

5,75,3. DER KAISER GORDIANUS AN PROBIANUS.

Wenn du und dein Kollege, als ihr euren Pflichten im Magistrat nachgekommen seid, keinen tüchtigen Vormund bestellt und keine taugliche Bürgschaft gefordert habt, auch auf keine andere Weise dem Mündel Entschädigung verschafft habt, und ihr beide zahlungsfähig seid, so wirst du nicht mit Unrecht verlangen, dass die Klage gegen euch auf gleiche Anteile beschränkt werde.
Geg. VIII. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

5,75,4. DERSELBE KAISER AN ARUNTIANUS.

Derjenige, der einen untüchtigen Vormund oder Pfleger vorgeschlagen hat, kann nicht eher belangt werden, als bis in das Vermögen des Vorgeschlagenen und seines Bürgen, desgleichen seiner Kollegen, welchen die Verantwortlichkeit für die Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, die Entschädigung vollstreckt ist und den Unmündigen oder Minderjährigen zu ihrer Schadloshaltung nicht hat verholfen werden können.
Geg. id. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

5,75,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUGENIA.

Dass gegen die Magistratspersonen der Städte, welche Vormünder vorschlagen, dann wenn diese zur Zeit der Beendigung ihrer Verwaltung nicht zahlungsfähig sind und auch nicht von ihren Bürgen das Ganze beigetrieben werden kann, den ehemaligen Pflegebefohlenen, ihrer Schadloshaltung wegen, gemäß dem Senatsbeschlusse, welcher auf Vorschlag des Kaisers Traianus, Unseres Vorfahren, gegeben worden ist, zur Hilfe eine prätorische Klage zusteht, steht fest.
Geg. VII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

5,75,6. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, *PRAEF PRAET.*

Da der Anweisung des Prätors, wodurch er dem Pfleger die allgemeine Verwaltung aufträgt, dessen Ernennung beigefügt ist und das Decret, welches gewöhnlich darauf folgt, dem entsprechend abgefasst ist, so ist klar, dass nicht die Bestellung des Pflegers ungültig gewesen, sondern durch einen Fehler des Gerichtsschreibers eine Bürgschaft angenommen wurde, als wenn das Vermögen nicht mehr als zweihundert Pfund Gold betrüge.
§ 1. In einem solchen Fall wird nicht das Verfahren des Pflegers zu tadeln sein, wenn dem Vermögen des Minderjährigen nachweislich ein Schaden, der Anordnung der Gesetze zuwider, zugefügt worden ist, sondern es wird über die Nachlässigkeit oder Arglist des Schreibers, durch die bei der Aufnahme des Inventariums der richtige Schätzwert des Vermögens verborgen blieb, nach den Gesetzen geurteilt werden müssen.
Geg. V. k. Ian. (480) unter dem Consulate des Basilius, Viro Clarissimo.

Codex Iustiniani. Buch VI.

I. Titel.

DE SERVIS FUGITIVIS ET LIBERTIS MANCIPIISQUE CIVITATUM ARTIFICIBUS ET AD DIVERSA OPERA DEPUTATIS ET AD REM PRIVATAM VEL DOMINICAM PERTINENTIBUS.

6,1. Von entlaufenen und freigelassenen Dienern und denjenigen städtischen Dienstbaren, welche als Handwerker zu verschiedenen Arbeiten verpflichtet sind und Privaten oder dem Staat angehören.

6,1,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AEMILIA.

Es ist klar, dass ein Diener, der entläuft, an sich selbst einen Diebstahl begeht, und daher weder Ersitzung noch ordentliche Verjährung stattfindet, da die Flucht der Diener den Herren auf keine Weise zum Nachteil gereichen darf.

Geg. V. id. Dec. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,1,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPEIANUS.

Der Vorsteher der Provinz muss dem Herrn die Erlaubnis erteilen, Entlaufene aufzusuchen.

Geg. III. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,1,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROBUS.

Wenn entlaufene Diener auf der Flucht zu den Barbaren ergriffen werden, so sollen sie entweder durch Abhauen eines Fußes verstümmelt, oder in die Bergwerke gegeben, oder mit einer ähnlichen Strafe belegt werden.

Ohne Datum und Consulat des Jahres (317 - 323).

6,1,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN VALERIANUS.

Wer einen entlaufenen Diener, ohne dass der Herr desselben davon unterrichtet ist, in sein Haus oder auf seinem Landgut aufnimmt, soll denselben entweder mit einem anderen von gleicher Beschaffenheit zurückgeben oder dafür zwanzig Solidi zahlen.

§ 1. Hat er denselben zum zweiten oder dritten Mal bei sich aufgenommen, so soll er außer ihm selbst, zusätzlich zwei oder drei andere zurückgeben oder die oben genannte Strafe für jeden derselben zahlen. Statt der Minderjährigen werden die Vormünder oder Pfleger mit dieser Strafe belegt.

§ 2. Kann Derjenige, welcher den Entlaufenen bei sich aufgenommen hat, die obige Strafe nicht bezahlen, so soll gegen ihn eine andere Strafe nach dem Ermessen des zuständigen Richters verhängt werden.

§ 3. Hat sich ein entlaufener Diener fälschlich für einen freien Menschen ausgegeben, und sich bei Jemandem gegen Lohn aufgehalten, so kann Demjenigen, der ihn bis dahin gehabt hat, deshalb nichts zur Last gelegt werden.

§ 4. Der Dienstbare aber ist der Folter zu unterwerfen, um darüber zur Gewissheit zu gelangen, ob er etwa listigerweise von seinem Herrn, um daraus Gewinn zu ziehen, in das Haus oder auf das Landgut dessen geschickt worden ist, welcher ihn aufgenommen hat.

§ 5. Sollte hierbei aus der Befragung des Dieners erhellen, dass eine solche Bosheit verübt wurde, so ist dem Täter der Diener zu nehmen und als Dienstbarer dem Fiscus zu übergeben.

Geg. V. k. Iul. (317) zu Thessalonica unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

6,1,5. DERSELBE KAISER AN IANUARIUS.

Man hat anzunehmen, dass Dienstbare einer Stadt, welche verschiedene Handwerke erlernt haben, für diese Stadt zur Verfügung stehen müssen. Sollte daher Jemand einen solchen Dienstbaren zum Entlaufen verlockt oder wo anders hin gezogen haben, so soll er den Verlockten mit einem anderen Diener zurückbringen und der öffentlichen Kasse derjenigen Stadt, deren Dienstbare er entführt hat, eine Summe von zwölf Goldstücken entrichten. Auch die eines Handwerks kundigen Freigelassenen sollen, wenn sie zum Fortlaufen verlockt worden sind, der Stadt in derselben Art zurückgegeben werden. Dem gemäß müssen für einen entlaufenen Diener, wenn er nach der dem Bürgermeister, *defensor*, der Stadt obliegenden Amtspflicht nicht wieder aufgesucht und zurückgeholt wurde, jener zwei andere stellen, und es kann für seine Person weder eine kaiserliche Gnade noch ein Verkauf geltend gemacht werden.

Geg. XVI. k. Mart. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Licinius.

6,1,6. DERSELBE KAISER AN TIBERIANUS, *COMES HISPANIARUM*.
Sollte, wenn Jemand einen flüchtigen Diener zurückverlangt, der Andere, um sich dem Gesetz zu entziehen, welches auf das Verstecken von Verpflichteten eine bestimmte Strafe setzt, den Anspruch auf ihn behaupten oder ihn angestiftet haben, sich für einen Freien auszugeben, so soll der Nichtswürdige, um den gestritten wird, der Folter unterworfen werden, um durch Ermittlung der Wahrheit dem Streit ein Ende zu machen.
§ 1. Dies wird nicht allein beiden Streitenden zum Vorteil gereichen, sondern auch dazu dienen, die Gemüter der Diener von dem Entlaufen zurückzuschrecken.
Geg. XV. k. Sept. (332) zu Constantinopel unter dem Consulate des Pacatianus und dem des Hilarianus.

6,1,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN FELIX, *CONSUL*.
Sollte Jemand einen dem Fiscus gehörigen Diener versteckt haben, so soll derselbe nicht allein angehalten werden, denselben zurückzugeben, sondern auch als Strafe zwölf Unzen Silber an den Fiscus zahlen.
Geg. II. id. April. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

6,1,8. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, *PRÄFECT DER STADT ROM*.
Wenn öffentliche, in den Waffenschmieden oder bei anderen öffentlichen Arbeiten beschäftigte Diener, dieses Verhältnis vergessend, sich in Häuser Anderer begeben und sich mit in privaten Diensten stehenden Dienerinnen verheiratet haben, so sollen sowohl sie als ihre Frauen und Kinder in ihr früheres Verhältnis und zu ihren früheren Arbeiten zurückgeholt werden.
Geg. VIII. k. Aug. (389) unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

II. Titel.

DE FURTIS ET SERVO CORRUPTO.

6,2. Von Diebstahl und Entführung eines Dieners.

6,2,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN THEOGENES.
Wenn Jemand im Auftrag deiner Diener mit deinem Geld Grundstücke gekauft hat, so hast du die Wahl, ob du dieselben mit der Klage wegen Diebstahls oder mit der Auftragsklage verfolgen willst. Denn die Angemessenheit erlaubt es nicht, die Anklage des Verbrechens zu verfolgen und zu gleicher Zeit die Erfüllung eines im guten Glauben geschlossenen Vertrages zu fordern.
Geg. XI. k. Mai. (195) unter dem Consulate des Kaisers Severus und dem des Albinus.

6,2,2. DIESELBEN KAISER AN DIE HÄNDLER.
Ihr verlangt etwas Widerrechtliches, wenn ihr das als gestohlen Anerkannte nicht eher zurückgeben wollt, als bis die Herren den Kaufpreis erstattet haben. Sorgt vielmehr dafür, eure Handelsgeschäfte vorsichtiger einzurichten, damit ihr nicht in Schäden dieser Art und auch nicht in den Verdacht eines Verbrechens geratet.
Geg. III. k. Dec. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,2,3. DER KAISER ANTONINUS AN SECUNDUS.
Wenn dein Stiefvater eine noch nicht dem Tempel geweiht gewesene Sache entwendet hat, so steht dir gegen denselben die Diebstahlsklage zu.
Geg. VI. id. Sept. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,2,4. DER KAISER ALEXANDER AN AURELIUS HERODES.
Du kannst Denjenigen, welcher nach deiner Behauptung deinen Diener aufgewiegelt hat, wenn er seinen Charakter verdorben hat, wegen Aufwiegelung eines Dieners belangen. Hatte er den Aufgewiegelten versteckt, so steht dir die Diebstahlsklage gegen ihn zu. Auch ist dir unverwehrt, diese Klagen durch einen Geschäftsführer zu verfolgen.
Geg. id. Sept. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,2,5. DERSELBE KAISER AN CORNELIUS.

Die Forderung deines Gegners, den Verkäufer der Sache, welche sich eingeständlich noch in deinem Besitz befunden hat, zu nennen, ist ganz den Rechten gemäß. Denn es ziemt dir nicht, zur Vermeidung eines für einen rechtschaffenen Mann kränkenden Verdachts vorzuschützen, sie von einem Vorübergehenden und Unbekannten gekauft zu haben.

Geg. III. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,2,6. DERSELBE KAISER AN PYTHIDORUS.

Derjenige, welcher wissentlich und ohne Bewilligung des Herrn einen fremden Dienstbaren verkauft oder auf irgend eine Weise veräußert hat, kann dadurch dem Herrn nichts entziehen, und verhehlt er ihn oder hält er ihn bei sich zurück, so begeht er einen Diebstahl.

Geg. VI. k. Ian. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,2,7. DERSELBE KAISER AN DATUS.

Wenn Derjenige, welchem du nach deinem Vortrag Geld gegeben hattest, um es deiner Mutter zu bringen, einen kleinen Teil desselben an sie gezahlt, das übrige aber für sich verwendet hat, so hat er einen Diebstahl begangen.

Geg. prid. id. Iun. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

6,2,8. DERSELBE KAISER AN VALENTINUS.

Auch ein Steuereintreiber kann mit der Diebstahlsklage belangt werden, wenn er, obwohl du deine Steuern richtig gezahlt hast, wohl wissend, dass du nichts schuldig bist, deine Dienerin fortgeführt oder verkauft hat. Deshalb kann sie auch nicht durch Ersitzung auf den Käufer übergehen und du kannst sie zurückfordern.

Geg. X. k. Mart. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignan.

6,2,9. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AEDISIUS.

Ist dein dir Dienstbarer durch Diebstahl entwendet oder mit Gewalt geraubt worden, dann tragen, wenn er, bevor er dir angeboten wurde, gestorben ist, dafür der Räuber oder der Dieb die Verantwortung und unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Geg. VII. id. Febr. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,2,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VALERIUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz sich überzeugt hat, dass durch Diebstahl oder Raub abhanden gekommene Dienstbare verkauft worden sind, und er feststellt, dass du der Nachfolger Dessen bist, zu dem sie vorher gehört haben, so muss, da sie wegen dieser Besitzergreifung vor der Rückkehr in den Besitz des Herrn an den Käufer durch Ersitzung nicht übergehen können, er dir dieselben herausgeben.

Ohne Zeit und Consulat des Jahres.

6,2,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Du musst dich wegen der Gegenstände, welche nach deiner Bittschrift deinem Mündel von seiner Stiefmutter entwendet worden sind, an den Vorsteher der Provinz wenden. Diesem wird es, wenn sich ergeben sollte, dass sie etwas nach der Zeit entwendet hat, zu der dein Mündel Eigentümer dieser Gegenstände geworden war, nicht unbekannt sein, dass sie bei einem öffentlich begangenen Diebstahl auf das Vierfache, bei einem heimlichen aber mit der Diebstahlsklage auf das Doppelte verurteilt werden muss.

Geg. VII. k. Sept. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN QUINTA.

Die bei dem Dieb zur Welt gekommene Leibesfrucht einer Dienerin kann, bevor diese nicht auch in den Besitz des Herrn gebracht wurde, nicht durch Ersitzung erworben werden, und der Dieb der Mutter ist wegen Diebstahls zu belangen.

§ 1. Es ist dir daher unverwehrt dich wegen dieser Dienerin der Diebstahlsklage, der persönlichen Klage oder der Eigentumsklage gegen den Besitzer zu bedienen, da die eine, welche eine Strafe nach sich zieht, durch die Wahl der anderen nicht gehindert werden kann.

§ 2. Denn es ist unzweifelhaft, dass außer der Bestrafung auch der Verbleib des Streitgegenstandes verfolgt werden kann, weil auch Diejenigen, welche fremde Diener gekauft haben, wenn ihnen dieser Umstand bekannt gewesen ist, mit der Diebstahlsklage belangt werden können.

Geg. id. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNUS.

Nach einem Vergleich über einen Diebstahl verbieten die Gesetze zu klagen. Hast du dich aber nicht verglichen, sondern nur einen Teil der gestohlenen Sachen zurückgenommen, so kannst du den Rest herauszugeben fordern oder seinen Geldwert verlangen und mit der Diebstahlsklage beim Vorsteher der Provinz klagen.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Diejenigen, welche wissentlich von einem Diener die von ihm gestohlenen Sachen angenommen haben, kannst du nicht allein wegen der angenommenen Sachen, sondern auch mit einer persönlichen Strafklage des Diebstahls belangen.

Geg. VIII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOCRATA.

Es sollte dir nicht unbekannt sein, dass Erben mit der Diebstahlsklage nicht belangt werden können; wegen der entwendeten Dokumente kannst du sie aber mit einer Klage wegen der Sache in Anspruch nehmen.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARTEMIDORUS UND ANDERE.

Wenn Derjenige, welcher euren Diener zur Verpflegung übernommen hatte, denselben verkauft hat, so hat er einen Diebstahl begangen.

Geg. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CONONE.

Obwohl es wegen dem gemeinschaftlichen Gebrauch des Besitzes nicht gestattet ist, die Ehegattin wegen Plünderung der Erbschaft mit der Diebstahlsklage zu verfolgen, so ist doch den Erben und ebenso den Kindern unverwehrt, sie wegen demjenigen, was sie aus dem Vermögen des Vaters besitzt, mit einer Klage wegen der Sache zu belangen.

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIODORUS.

Gegen Denjenigen, welcher bei Gelegenheit eines Schiffsbruchs oder einer Feuersbrunst etwas weggenommen oder diese Sachen beschädigt hat, wird dem Eigentümer, wie das immerwährende Edict bestimmt, innerhalb eines Jahres die Klage auf das Vierfache, nach Ablauf dieses Jahres auf das Einfache gegeben, zusätzlich zu der bereits festgesetzten Strafe.

Geg. III. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,2,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NESTIAEUS.

Ein falscher Geschäftsbesorger, welcher gegen den Willen des Herrn ein Depositum zurücknimmt oder eine Forderung einzieht, begeht einen Diebstahl und kann außer auf die Rückgabe der Sache mit der Klage auf das Doppelte wegen öffentlich begangenen Diebstahls belangt werden.

Ohne Zeit und Consulat des Jahres.

6,2,20. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Jemand einen fremden Diener beredet hatte, irgendeine Sache seinem Herrn zu entwenden und zu ihm zu bringen, der Diener aber dieses seinem Herrn gemeldet und mit seiner Erlaubnis die Sache zu dem schuldigen Anstifter des Diebstahls gebracht hatte, so dass die Sache bei letzterem gefunden wurde, so bestanden unter den älteren Juristen darüber Zweifel, mit welcher Klage gegen Denjenigen zu verfahren sei, welcher die Sache an sich genommen hatte, ob wegen Diebstahls oder wegen Aufwiegelung des Dieners, da er denselben doch zum Diebstahl verführt hatte, oder ob derselbe nicht nur wegen Diebstahls, sondern auch wegen Aufwiegelung des Dieners zu belangen sei.

§ 1. Um den unter Jenen aufgetretenen Streitigkeiten ein Ende zu machen, haben Wir beschlossen, nicht nur die Diebstahlsklage, sondern auch die Klage wegen Aufwiegelung eines Dieners gegen den Anstifter zu gestatten. Denn obwohl der Diener dadurch nicht verschlechtert worden ist, so ging doch die Absicht des Anstifters dahin, die Redlichkeit desselben zu verderben. Und wie nach rechtlichen Grundsätzen zwar ein Diebstahl nicht begangen worden ist, weil nur Der einen Diebstahl begeht, welcher gegen den Willen des Eigentümers eine diesem gehörende Sache entwendet, der Anstifter aber dennoch wegen seiner bösen Absicht sich aus der Diebstahlsklage zu antworten hat, so erscheint es ebenfalls angemessen, für seinen

Frevel auch die Klage wegen Aufwiegelung eines Dieners zuzulassen, damit gegen ihn eine Strafklage, wie wenn der Diener wirklich aufgewiegelt worden wäre, erfolge und er, wie wenn dieser Fall unbestraft geblieben wäre, nicht versucht werde, dasselbe auch mit einem anderen Diener, welcher leichter aufgewiegelt werden könnte, vorzunehmen.
Geg. k. Aug. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,2,21. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Die älteren Juristen waren darüber verschiedener Meinung, ob, wenn Jemand einen Diener in gutem Glauben hielt, dem ein Diebstahl an fremden oder an Sachen Desjenigen anzulasten war, dem er in Wahrheit gehörte, dem Besitzer in gutem Glauben die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis, *noxales actio*, wegen Diebstahls gegen den wahren Herren zustehe, oder ob dieser selbst ihn, wenn er einen Diebstahl erlitten hatte, mit der erwähnten Klage belangen könne?
§ 1. Von der älteren Rechtswissenschaft ist die allgemeine Regel aufgestellt worden, dass Jemandem wegen eines Dieners, für den er selbst die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis wegen Diebstahls auf sich zu nehmen genötigt ist, die Diebstahlsklage gegen einen Anderen nicht gestattet werden soll. Einige haben diese Regel als einen Einspruch so ausgelegt, dass gegen den Besitzer in gutem Glauben die Diebstahlsklage nicht erfolgen könne, er selbst aber, wenn er einen Diebstahl erlitten hatte, die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis wegen Diebstahls gegen den wahren Besitzer mit Recht erheben könne. Der Besitzer in gutem Glauben könne aber wegen des erlittenen Diebstahls die Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis gegen den wahren Besitzer erst dann anstellen, wenn der Diener sich wieder im Besitz seines Herrn befinde und zwar nicht allein wegen derjenigen Gegenstände, welche der Diener zu der Zeit, da er sich in seinem Besitze befunden, entwendet hat, sondern auch wegen derjenigen, die er gestohlen hat, als er dem Besitzer in gutem Glauben entlaufen, aber noch nicht wieder in den Besitz seines Herrn zurückgekehrt war.
§ 2. Obwohl man nun jene allgemeine Regel der älteren Gesetzgebung in dieser Art als einen Einspruch in Anwendung brachte, so haben Wir doch, dieselbe tiefer und mehr der Wahrheit gemäß erfassend, sie in folgender Gestalt auszulegen für gut befunden.
§ 3. So lange nämlich der Besitzer in gutem Glauben in der Meinung, dass er Besitzer sei, den Dieb behält, kann er mit Recht, so lange dieser sich in seinem Besitz befindet, auch von Anderen mit der Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis belangt werden, wenn Fremde von diesem Diener bestohlen worden sind, und er selbst hat gegen den wahren Eigentümer keine Klage nach der Rechtsregel: wer gegen einen Anderen die Diebstahlsklage erheben kann, kann mit derselben nicht belangt werden. Hat er aufgehört, im Besitz desselben zu sein, und der Diener befindet sich wieder bei dem wahren Herrn, so kann er selbst zwar mit der Klage aus dem Abhängigkeitsverhältnis wegen Diebstahls nicht belangt werden, gegen den wahren Eigentümer aber steht ihm selbst diese Klage wegen derjenigen Gegenstände zu, welche der Diener zu einer Zeit ihm entwendet hat, als dieser entweder bereits sich im Besitz des wahren Eigentümers befand, oder zu einer Zeit, wo zwar der Besitzer in gutem Glauben den Gewahrsam verloren, der wahre Eigentümer aber denselben noch nicht wieder ergriffen hatte.
§ 4. Auf diese Weise stimmt der Fall mit der allgemeinen Regel wieder ganz überein. Denn während ihm die Diebstahlsklage gegen den wahren Eigentümer zusteht, kann er selbst von Anderen mit der Diebstahlsklage nicht belangt werden, und indem Wir so alles nach der Zeitfolge unterscheiden, sind diese Zweifel, welche seit so langer Zeit erhoben worden sind, durch diese Unsere Bestimmung sämtlich beseitigt. Der Besitzer in gutem Glauben wird zu gewissen Zeiten berechtigt sein, Klage anzustellen und dann nicht belangt werden können, zu anderer Zeit aber auch der wahre Eigentümer nicht verklagt und zu gewissen Zeiten belangt werden können.
§ 5. Hat aber ein Freier, welcher von einem Anderen in gutem Glauben als Diener gehalten wurde, einen Diebstahl begangen, so wird mit Recht und unbezweifelbar geurteilt, dass der anerkannt Freie nun selbst und zwar auch von Dem, welcher ihn in gutem Glauben hielt, wegen des Diebstahls belangt werden kann, der Besitzer in gutem Glauben aber, wenn der Freie gegen einen Fremden einen Diebstahl verübt hat, nicht verklagt werden kann, sondern der Freie vielmehr selbst zu dem Diebstahl Rede und Antwort geben muss, weil die allgemeine Regel nur die Diener betrifft, und es unmöglich und Unseren Gesetzen unbekannt ist, dass die Klage aus einem Abhängigkeitsverhältnis bei jemand angestellt werden könne, welcher nicht Dienstbarer, sondern frei und eigenen rechtens ist.
Geg k. Oct. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,2,22 DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Es ist zwar rechtlich ohne allen Zweifel, dass, wenn ein Diebstahl verübt wurde, Demjenigen die Diebstahlsklage zusteht, welcher dabei ein Interesse hat, dass der Diebstahl nicht begangen wird.
§ 1. Die älteren Ausleger der Gesetze waren jedoch darüber in Zweifel, ob, wenn jemand eine ihm

gehörende Sache einem Anderen geliehen hat und diese entwendet worden ist, Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat und zahlungsfähig ist, den Dieb mit der Diebstahlsklage belangen kann, weil er selbst von dem Eigentümer dieser Sache mit der Klage aus dem Leihvertrag belangt werden könnte.
§ 1a. Auch waren sie darüber nahezu einig, dass ihm selbst diese Klage zustehe, insofern nicht sein Unvermögen dargetan würde. Denn alsdann stand nach ihrer Meinung nur dem Eigentümer die Diebstahlsklage zu.
§ 1b. Aber es erhoben sich in dem Fall Zweifel, ob, wenn Derjenige, welcher die geliehene Sache erhalten hatte, zur Zeit, als der Diebstahl begangen wurde, zwar zahlungsfähig, später aber, bevor die Klage, welche ihm vorher zustand, anhängig gemacht wurde, in Dürftigkeit geraten war, dann das von ihm einmal erworbene Klagerecht bei ihm verbleiben oder an den Eigentümer zurückfallen solle, und ferner, ob in diesem Fall die Diebstahlsklage von einem zum anderen übergehen würde oder nicht.
§ 1c. Es ergibt sich aber in dieser Materie auch noch eine Unterscheidung, wenn Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat, nur zum Teil zahlungsfähig ist und nicht das Ganze bezahlen, sondern nur eine teilweise Zahlung leisten kann, ob ihm in diesem Falle die Diebstahlsklage zu gestatten ist oder nicht.
§ 1d. Um diese Zweifel, oder vielmehr Verwirrung, unter den älteren Juristen zu beseitigen, haben Wir Uns bei diesem so schwierigen Gegenstande für die einfachere Meinung entschieden, dass es in der Willkür des Eigentümers stehen soll, ob er die Klage aus dem Leihvertrag gegen den Empfänger anstellen will, oder die Diebstahlsklage gegen Denjenigen, welcher die Sache gestohlen hat.
§ 1e. Ist aber einer von beiden von ihm gewählt worden, hat er nicht mehr das Recht, den einmal gefassten Entschluss zu ändern und wieder auf die andere Klage zurückzugehen, vielmehr ist, wenn er die Klage gegen den Dieb gewählt hat, Derjenige, welcher die Sache zum Gebrauch erhalten hat, gänzlich befreit. Klagt er aber als Verleiher gegen den Empfänger der geliehenen Sache, so soll ihm zwar nicht auch noch die Diebstahlsklage gegen den Dieb zustehen, dagegen aber Derjenige, welcher wegen der geliehenen Sache belangt wird, berechtigt sein soll, mit der Diebstahlsklage gegen den Dieb zu klagen, jedoch nur dann, wenn der Eigentümer, davon unterrichtet, dass die Sache gestohlen worden, dennoch gegen den Leiher auftreten sollte.
§ 2. Hat aber der Eigentümer, nicht wissend oder zweifelnd, ob die Sache sich noch bei dem Leiher befinde, die Klage aus dem Leihvertrag angestellt, und will, nachdem er von dem Sachverhalt unterrichtet worden ist, die Klage aus dem Leihvertrag zurückziehen und auf die Diebstahlsklage übergehen, so steht ihm das Recht zu, auch den Dieb zu belangen, und es darf ihm diese Klage nicht deshalb versagt werden, dass er aus Unkunde bereits die Klage gegen den Leiher aus dem Leihvertrag angestellt hat, falls er nicht von diesem bereits entschädigt worden ist. Denn in diesem Falle soll zwar der Dieb hinsichtlich des Eigentümers von der Diebstahlsklage befreit, jedoch dem Leiher, welcher für die ihm geliehene Sache den Eigentümer entschädigt hat, verantwortlich sein, da es ausgemacht rechtens ist, dass, wenn der Eigentümer, unbekannt mit dem Umstande, dass die Sache gestohlen wurde, anfänglich die Klage aus dem Leihvertrag angestellt, nachher aber, von dem Diebstahl in Kenntnis gesetzt, zu der Klage gegen den Dieb übergegangen ist, der Empfänger der geliehenen Sache dadurch befreit wird, wie auch der Ausgang des Prozesses gegen den Dieb für den Eigentümer sein wird, und dass diese Bestimmung auch zu gelten hat, mag der Empfänger der geliehenen Sache nur zum Teil oder ganz zahlungsfähig sein.
§ 3. Wenn den älteren Juristen aber zweitens zweifelhaft war, was dann anzunehmen sei, wenn jemand im Besitze einer geliehenen Sache sich befunden, ein Anderer aber sie ihm gestohlen und dieser infolge der erhobenen Anklage nicht nur auf Rückgabe der gestohlenen Sache, sondern auch zu der Strafe des Diebstahls verurteilt wurde, der Eigentümer aber nunmehr auftritt und auf alles, worin der Dieb verurteilt wurde, Ansprüche erhebt, als bei Gelegenheit der ihm gehörigen Sache erwachsen, so geraten sie hierbei noch in einen anderen Zweifel, ob dem Eigentümer nur seine Sache oder deren Schätzwert oder auch die Strafsumme zuzusprechen sei?
§ 3a. Und obwohl hierüber von den alten Juristen abweichende Meinungen vorgetragen worden sind, und selbst Papinianus einander widersprechende Entscheidungen gegeben hat, so wollen Wir Uns, seiner abwechselnden Meinung ungeachtet, doch nicht für die erste, sondern für die zweite Meinung des Papinianus entscheiden, worin er bestimmt hat, dass der Anspruch nicht auf den Eigentümer übergebe. Denn auf wessen Seite die Verantwortung ist, da soll auch der Anspruch sein, auf dass nicht der Leiher allein nur der Verantwortlichkeit ausgesetzt ist, sondern sich auch auf Ansprüche Hoffnung machen kann.
§ 4. Da aber in dem Bereiche dieser Zweifel eine dritte Streitfrage entstanden ist, warum sollten Wir nicht auch diese entscheiden? Indem es nämlich offensichtlich vorgeschrieben ist, dass dem Mann in bestehender Ehe die Diebstahlsklage gegen seine Ehegattin nicht zusteht, weil das Gesetz verbietet, unter so eng verbundenen Personen eine so harte Klage zu gestatten, so hat dies zu folgender Streitfrage unter den alten Juristen Veranlassung gegeben.
§ 4a. Jemandem, welcher sich eine Sache geliehen hatte, war diese Sache von seiner Ehegattin entwendet worden, und es entstanden nun Zweifel, ob dem Eigentümer die Diebstahlsklage zu gestatten sei und ob

trotz Verwandtschaft auch ihrem Ehemann, wie er seinerseits aus dem Leihvertrag belangt werden kann, die Diebstahlsklage zustehe.
§ 4b. Die Rechtsgelehrten haben auch hierüber unter sich gestritten. Aus diesem Gesetz und Unseren früheren in diese Constitution mit aufgenommenen Entscheidungen, kann auch dieser Fall klar entschieden werden.
§ 4c. Denn da Wir dem Eigentümer das Recht erteilt haben, Denjenigen auszuwählen, welchen er belangen will, entweder Den, welcher die Sache geliehen hat, oder Denjenigen, welcher den Diebstahl verübt hat, so steht auch in diesem Fall dem Ehemann, wenn der Eigentümer ihn auswählen sollte, wegen der Zurückhaltung im ehelichen Verhältnis nicht die Diebstahlsklage, sondern nur die Klage wegen abhanden gekommener Sachen zu. Der Eigentümer aber hat volle Freiheit, gegen den Ehemann entweder aus dem Leihvertrag zu klagen, oder gegen die Ehefrau die Diebstahlsklage anzustellen, letzteres jedoch mit der Einschränkung, dass, wenn der Leiher selbst zahlungsfähig ist, die Diebstahlsklage auf die Ehefrau nicht ausgedehnt werden darf, weil sonst bei Ehegatten, welche sich nicht gut mit einander vertragen, irgendeine Machenschaft reifen und vielleicht die Ehegattin mit Einwilligung des Ehemannes vor Gericht gezogen und einer peinlichen Verurteilung unterworfen werden könnte.
Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

III. Titel.

DE OPERIS LIBERTORUM.

6,3. Von der Dienstverpflichtung der Freigelassenen.

6,3,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ROMANUS.
Wenn dir zur Zeit der Freilassung Dienste auferlegt worden sind, so bist du zur Leistung derselben verpflichtet. Zwar pflegt zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen eine Übereinkunft über ein statt der Dienste zu zahlender Geldbetrag getroffen zu werden, der Freilasser kann aber einen solchen Betrag nicht fordern, wenn er nicht darlegt, dass dieser nur ausnahmsweise wegen Dürftigkeit statt der Unterstützung gefordert wird. Sind aber keine Dienste auferlegt worden, so bist du doch, wenn der Freilasser verarmt, zu dessen Unterstützung verpflichtet.
Geg. III. k. Ian. (204) unter dem Consulate des Chilon und dem des Libon.

6,3,2. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHETES.
Der Jemandem zur Freilassung übergebene Dienstbare kann vom Freilasser weder in die Dienstbarkeit zurückgeführt, noch die auferlegten Dienste zu leisten gezwungen werden.
Geg. VI. k. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

6,3,3. DIESELBEN KAISER AN QUINTIANUS.
Wer gegen eine von einem Außenstehenden erhaltene Geldsumme einen Diener freigelassen, und für Dienste Geld von demselben genommen hat, soll das Empfangene als nicht geschuldetes zurückzugeben angehalten werden, mögen es nun auferlegte Dienste gewesen sein oder nicht.
Geg. k. Nov. (206) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

6,3,4. DER KAISER ANTONINUS AN VALERIANUS.
Solltest du nachgewiesen haben, dass der von dir Freigelassene aus dem Verkauf der Dienste dir eine Geldsumme schuldet, so muss der Vorsteher der Provinz den Freigelassenen zur Zahlung anhalten (womit der Freigelassene die unbeschränkte Freiheit erlangt ein Testament zu errichten), wenn nicht festgestellt wird, dass der Anspruch nur zur Belastung des Freigelassenen erhoben wird.
Geg. XIV. k. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,3,5. DERSELBE KAISER AN TERENTIUS.

Deine Mutter kann von Demjenigen, welchen sie entsprechend einem Fideikommiss freigelassen hat, die auferlegten Dienste nicht fordern, als nur für die Zeit, sie sie ihn früher freigelassen hat, als der Zeitpunkt der fideikommissarischen Freilassung eingetreten war. Sollte er ihr aber die einem Freilasser schuldige Ehrfurcht verweigern, so steht ihr das Recht zu, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Richter zu verfolgen.

Geg. III. id. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,3,6. [6,3,10] DER KAISER ALEXANDER AN CAECILIUS.

Ein Freigelassener oder eine Freigelassene Verstorbener sind den Erben des Freilassers oder dem Ehemann der Freilasserin nicht zu Diensten verpflichtet.

Geg. k. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,3,7. [6,3,6] DER KAISER ALEXANDER AN MINICIUS.

Den Freilassern ist es nicht erlaubt, statt der Dienste Geld zu nehmen, sollte auch vorgeschützt werden, dass die Geldforderung, da die Dienste nicht geleistet wurden, eine Entschädigung für den nicht geleisteten Gehorsam sei.

§ 1. Wer für zwei Söhne, wenn auch zu verschiedenen Zeiten, verantwortlich war, wird nach dem Julischen Gesetz über der Verheiratung unter Berücksichtigung der Rechtsstände auch von der Verpflichtung zu Diensten befreit.

Geg. XII. k. Iun. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,3,8. [6,3,7] DERSELBE KAISER AN AUGUSTINUS.

Bist du Demjenigen, welcher dich freigelassen hat, mit deinem Geld abgekauft worden, so bist du ihm keine Dienste schuldig, und kannst auch von ihm nicht wegen Undankbarkeit bestraft werden. Du darfst jedoch nicht in Abrede stellen, dass er dein Freilasser ist.

Geg. III. id. Sept. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,3,9. [6,3,8] DERSELBE KAISER AN LICTORIUS.

Durch die Verheiratung mit deiner Freigelassenen hast du den Stand derselben erhöht, und sie kann deshalb nicht genötigt werden, dir Dienste zu leisten, da du dich mit der Wohltat des Gesetzes begnügen kannst, dass sie wider deinen Willen keine Ehe mit einem Anderen eingehen kann.

Geg. X. k. Mart. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,3,10. [6,3,9] DERSELBE KAISER AN HERCULIANUS.

Wenn Titius bei der Errichtung seines Testaments seinem Diener Gaius die Freilassung unter folgender Bedingung bestimmt hat: ‘mein Diener Gaius soll nach Ablauf dreier Jahre, von meinem Todestag an gezählt, freigelassen werden, jedoch soll er meinen Erben dasselbe leisten, was er bei meinen Lebzeiten mir leistete’, und dieser Diener hat fortwährend dem Testator etwas geleistet und nach dem Tode desselben auch dessen Erben, bis zu der Zeit, zu der ihm die Freilassung zu gewähren war, so ist klar, dass er nach erfolgter Freilassung zu dieser Dienstleistung nicht weiter angehalten werden kann.

Geg. VII. id. Aug. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,3,11. DER KAISER GORDIANUS AN AFRICANUS.

Das Kind einer Freigelassenen ist frei geboren.

§ 1. Derjenige aber, welcher in die Verheiratung seiner Freigelassenen eingewilligt hat, verliert, obgleich er keine Dienste von ihm fordern kann, nicht seine Eigenschaft der Freilasser zu sein.

Geg. III. non. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,3,12. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VENERIA.

Freigelassenen steht die freie Wahl ihres Aufenthaltsortes zu und sie können von den Kindern ihres Freilassers, denen allein sie Ehrfurcht schuldig sind, nicht wieder als Dienstbare herangezogen werden, wenn sie sich nicht undankbar zeigen, da die Gesetze den Freigelassenen nicht die Verpflichtung auferlegen mit dem Freilasser zu wohnen.

Geg. IX. k. Iun. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,3,13. Die Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus an Probus, *Praef. Praet.*
Derjenige, welcher einen fremden Freigelassenen bei sich aufgenommen hat, ist verpflichtet, zur Strafe für die Dienste desselben einzustehen.
Geg. III. id. Iul. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

IV. Titel.

De bonis libertorum et iure patronatus.

6,4. Von dem Vermögen der Freigelassenen und den Rechten des Freilassers.

6,4,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Secunda.
Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand mit seinem Geld erkauft und vom Käufer freigelassen worden ist, oder ob er, nachdem sein Herr ihm Geld gegeben, die Freilassung erlangt hat. Im ersteren Fall kann der Freilasser zum Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt der Testamente nicht zugelassen werden, im letzteren Fall aber verbleiben ihm alle Rechte der Freilasserschaft.
§ 1. Und da das Vermögen des Sabinianus, des Freilassers Sohn, dem alle Rechte der Freilasserschaft zustanden, als Staatsverräter der Staatskasse zugesprochen worden ist, so gehen nach der auch von Uns angenommenen Verordnung des vergöttlichten Pertinax, die Rechte am Nachlass seiner Freigelassenen ebenfalls an Unsere Staatskasse.
Geg. V. non. Iul. (210) unter dem Consulate des Faustinus und dem des Rufinus.

6,4,2. Die Kaiser Valentinianus und Valens an Florianus, *Comes rerum privatarum.*
Sollten Freigelassene ohne Widerspruch ihres Freilassers mit Unseren dienstbaren Bäuerinnen ein eheliches Verhältnis eingegangen sein, sollen die Freilasser wissen, dass sie dann die Vorteile der Freilasserschaft verlieren.
Geg. III. id. Oct. (367) zu Trier unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

6,4,3. Der Kaiser Iustinianus an Demosthenes, *Praef. Praet.*
Wenn ein Freilasser künftig erklären sollte, sei es nun bei Freilassungen, welche unter Lebenden verhandelt werden, oder, wo Freilassungen aus Testamenten oder aus geschriebenen oder mündlichen Verfügungen erfolgen, seine Freigelassenen sollten von den Rechten aus der Freilasserschaft befreit sein, so soll, unter gänzlicher Aufhebung älterer Auslegungen, nicht weiter bezweifelt werden, dass durch eine solche ausdrückliche Erklärung den Freigelassenen auch das Freilasserrecht erlassen wurde, und auch die Intestaterbfolge, welche nach der Meinung der älteren Juristen den Freigelassenen aus Verfügungen dieser Art verbleiben musste, soll dem Freilasser nicht weiter verbleiben.
§ 1. Und wie durch die Wiederherstellung der Geburtsrechte alle Rechte der Freilasserschaft aufgehoben wurden, so soll, wie Wir hiermit allen zu wissen geben, diesen Worten ebenfalls dieselbe Kraft beigelegt werden.
§ 2. Dasselbe soll rechtens sein, wenn nach vorheriger Freilassung unter Lebenden die Freilasserrechte in letzten Willenserklärungen erlassen werden, doch sollen auch fernerhin die Wiederherstellungen der Geburtsrechte, aus welchen fast allein dem Freigelassenen die vollen Rechte der freien Geburt erwachsen, ebenso in Unserem Staate gelten, da es Unser innigster Wunsch ist, Unseren Staat mehr mit Freigeborenen als Freigelassenen bevölkert zu sehen.
§ 3. Die Ehrerbietung jedoch, welche die Freigelassenen ihren Freilassern schuldig sind, und die Rechte, welche den Freilassern gegenüber undankbaren Freigelassenen zustehen, sollen ihnen unverkürzt verbleiben, auch wenn das Freilasserrecht durch die obigen Worte auf die von Uns eingeführte Weise erlassen worden wäre, da auch bei der Verleihung des Standes der Freigeburt diese Rechte nicht fortfallen.
§ 4. Doch bleiben diejenigen Fälle, in denen das Freilasserrecht zur Strafe den desselben unwürdigen Freilassern entrissen wird, in ihrer vollen Kraft unverändert.
Siebenmal vorgelesen im neuen Gerichtssaal des kaiserlichen Palastes.
Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Vir Clarissimus.

6,4,4. Der Kaiser Iustinianus. Griechische Constitution.

Diese Verordnung, welche eine neue Gestaltung der Freilasserrechte beabsichtigt, setzt zuerst die nach dem Zwölftafelgesetz, nach dem Prätorischen Recht und dem Papianischen Gesetz *[über die Besteuerung des Erbes bei Ehe- oder Kinderlosigkeit, dazu C. 6,51 und C. 8,58]* herrschenden Freilasserrechte auseinander.
§ 1. Zunächst sind Diejenigen zu erwähnen, welche nicht durch Freilasserrechte belastet sind, und dies ist

dann der Fall, wenn der Freilasser entweder bei Lebzeiten oder als seinen letzten Willen erklärt hat, dem Freigelassenen die Freilasserrechte zu erlassen, denn dann ist klar, dass in diesem Falle das Freilasserrecht weder dem Freilasser selbst, noch den Mitgliedern seiner Familie, noch weniger aber fremden Erben gegen den Freigelassenen zusteht. Ein Dienstbarer wird auch dadurch frei und von allen Freilasserrechten befreit, wenn der Herr nicht widerspricht, wenn er denselben in Militärdienste treten oder zu einer Staatswürde gelangen sieht.

§ 2. Auch wenn Jemand eine ihm Dienstbare anbieten sollte, um ihren Körper zu prostituieren, wird diese Dienerin frei und der Herr des ganzen Freilasserrechtes beraubt, so wie auch Derjenige, welcher einen kranken Diener vernachlässigt und weder ihn pflegt, noch ihn in ein Krankenhaus schafft, noch ihm den gewohnten Unterhalt gewährt, aller Rechte demselben gegenüber verlustig geht.

§ 3. Aber auch, wenn jemand aus Zuneigung zu seiner Dienstbaren dieselbe in Ermangelung einer rechtmäßigen Ehegattin als Geliebte zu sich nehmen und, ohne etwas über ihren Stand zu sagen, bis an sein Ende in dieser Zuneigung verharren sollte, wird diese Dienerin nicht nur selbst frei, sondern auch die Kinder, welche sie dem Herrn geboren hat; letztere gelangen dadurch sofort und ohne weiteres in den Stand der Freigeborenen und erhalten ihr Sondergut, so dass dann den Erben des Herrn, mögen es Kinder oder Fremde sein, kein Freilasserrecht über dieselben mehr zusteht.

§ 4. Wenn jemand, indem er für einen Dienstbaren einen Prozess über die Freilassung desselben führt, dem Herrn unterlegen und den Wert des Dienstbaren hat bezahlen müssen, wird dieser Diener, für welchen dem Herrn der Wert entgolten worden ist, selbst frei, dem Herrn aber steht kein Freilasserrecht über denselben zu, so wie auch über Denjenigen nicht, welcher nach den Vorschriften der älteren Gesetze mit seinem eigenen Geld erworben wurde, denn die älteren Juristen versagten dem Freilasser auch gegen diesen die prätorischen Freilasserrechte.

§ 5. Aber auch dann, wenn der Freilasser mit dem Freigelassenen oder der Freigelassenen über Geld statt der Dienste sich geeinigt oder sie schwören lässt, keine Ehe einzugehen oder keine Kinder zu zeugen, wird er aller Freilasserrechte verlustig, weil er auch bisher schon dadurch alle ihm sowohl nach dem Zwölftafelgesetz als dem prätorischen Recht zustehenden Freilasserrechte verlor.

§ 6. Ebenso geht der Freilasser auch dann, wenn er in einem betrügerischen Einverständnis mit dem Freigelassenen, welcher frei geboren zu sein behauptet, der Erklärung desselben nicht widerspricht, und dieses Einverständnis mit dem Freigelassenen entdeckt wird, aller dem Freilasser zustehenden Rechte verlustig.

§ 7. Ferner gelangt nach den Senatsbeschlüssen Derjenige, welcher mit einer fideikommissarischen Freilassung beehrt worden ist, jedoch Jener, welcher ihm die Freilassung erteilen soll, dessen uneingedenk zögert, wenn er sich an die Obrigkeit wendet, und die Abwesenheit desselben, oder dass er sich verleugnet, darlegt, auf der Stelle zur Freilassung und unterliegt keinem Freilasserrechte.

§ 8. Ebenfalls, wenn der Sohn des Freilassers gegen den Freigelassenen des Vaters eine Anklage auf Leib und Leben erhoben, oder den Versuch gemacht hat, ihn wieder der Dienstbarkeit zu unterwerfen, wird auch ein solcher Freigelassener von allen Freilasserrechten befreit, wie er auch bisher von den prätorischen Freilasserrechten befreit wurde.

§ 9. Nachdem also die Erwähnten sämtlich von den Freilasserrechten befreit sind, verordnet der Kaiser im Folgenden was für Freilasserrechte gegen die anderen Freigelassenen bestehen sollen.

§ 9a. Und zwar wird nach dieser Verordnung, wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene weniger als hundert Goldstücke an Vermögen haben sollte, dieses nicht berücksichtigt, sondern ihnen erlaubt, nach ihrem Belieben ein Testament zu errichten. Wenn aber Diejenigen, welche weniger als hundert Goldstücke an Vermögen haben, ohne Testament und ohne Kinder sterben, so gelangen die Freilasser zur Erbschaft des ohne Testament Verstorbenen.

§ 10. Hinterließen sie aber ein Vermögen größer als hundert Goldstücke und sind Kinder da, oder Enkel, oder Urenkel, oder Kinder von Urenkeln, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob von Männern oder Frauen abstammend oder von welcher Anzahl, entweder vor den Eltern freigelassen, oder mit den Eltern zugleich oder auch nach ihnen, oder nach der Freilassung geboren, so beruft diese Verordnung auch diese zur Erbschaft der Freigelassenen, weil es von Natur recht ist, dass die Kinder das Vermögen ihrer Eltern bekommen.

§ 10a. Denn auch das Zwölftafelgesetz gewährt, wenn freigelassene, der väterlichen Gewalt noch unterworfene Kinder vorgefunden werden, den Freilassern nichts, und auch der Prätor, mochte nun der Freigelassene noch unter der väterlichen Gewalt befindliche oder aus derselben entlassene Kinder haben, ruft dann keinen Freilasser zum Widerspruch gegen das Testament auf.

§ 10b. Indem daher die vorliegende Verordnung dieses ebenfalls befolgt, so gestattet sie, wenn sie Kinder des Freigelassenen oder der Freigelassenen vorfindet, den Freilassern oder deren Kindern keine Intestaterbfolge, sondern beruft die Kinder der Freigelassenen zur Beerbung derselben, auch wenn sie, zwar im Stand der Dienstbarkeit geboren, mit denselben zugleich freigelassen worden sind.

§ 11. Und was noch mehr ist, sie beruft sie nicht nur dann, wenn diese in der Dienstbarkeit geborene, mit

dem Vater oder mit der Mutter freigelassene Kinder vorhanden sind, sondern auch wenn ein Freigelassener oder eine Freigelassene andere nach der Freilassung entweder aus derselben Ehe oder aus einer anderen Ehe geborene Kinder hat, beruft sie alle gemeinschaftlich.
§ 11a. Und noch auffallender ist dabei: auch die Kinder selbst will diese Verordnung zur gegenseitigen Erbfolge berufen wissen. Sie gestattet auch dem Freigelassenen oder der Freigelassenen die Beerbung ihrer Kinder, so wie auch unter Freigeborenen die Väter und die Mütter zur Erbfolge der Kinder berufen sind, und will, dass in diesen Fällen das Freilasserrecht ruhen soll, dass also die Freigelassenen, Vater und Mutter, von den Kindern, und die Kinder selbst eins von dem anderen und von ihren Eltern beerbt werden, und wenn solche Personen vorhanden sind, niemals eine Beerbung durch den Freilasser stattfinde.
§ 12. Nachdem sie dieses in Ansehung Derjenigen gesetzlich bestimmt hat, welche ohne Testament verstorben sind, geht sie auch auf diejenigen Freigelassenen ein, welche ein Testament errichtet haben, und befiehlt, dass, wenn die Freigelassenen, Vater oder Mutter, ihre Kinder zu Erben einsetzen, die Berufung der Freilasser gänzlich ruht.
§ 13. Sollten sie die Kinder enterben, aber ungerechterweise, so dass das Testament mit der Klage wegen Lieblosigkeit umgestoßen wird (denn auch diese bewilligt die Verordnung allen Kindern der Freigelassenen), so soll, wie sie bestimmt, die Beerbung durch den Freilasser ebenso ruhen, wie wenn der Freigelassene ohne Testament verstorben wäre und von den Kindern ohne ein errichtetes Testament beerbt würde.
§ 14. Haben jedoch die Freigelassenen ihre Kinder mit gutem Grund enterbt, so sollen die Freilasser berufen sein, gleich wie wenn jene keine Kinder gehabt hätten.
§ 14a. Weil aber solche Freilasser Verwandte der Freigelassenen zu sein scheinen, so werden sie auch zur gesetzlichen Erbfolge berufen, und, so wie bei Freigeborenen die Nächsten dem Grade nach berufen werden, so auch bei Freigelassenen.
§ 14b. Wenn daher die Freigelassenen Kinder haben und diese sie beerben, so schließen diese den Freilasser aus.
§ 14c. Haben sie aber keine Kinder oder kommen nach deren Enterbung die Freilasser, so werden diese zu dem Vermögen der Freigelassenen, welche ein die Anzahl von hundert Goldstücken übersteigendes Vermögen besitzen, dem Grade nach berufen, so dass zuerst die Freilasser oder Freilasserinnen berufen werden, sodann nach ihnen ihre Kinder, und wenn keine Kinder derselben vorhanden sind, ihre von Söhnen oder Töchtern abstammenden Enkel.
§ 14d. Denn eben dasselbe ist auch bei Freigeborenen angeordnet worden, dass nämlich alle Verwandte nach der Nähe des Grades zur Erbfolge berufen sind, und dass, wenn aus den nächsten Graden niemand vorhanden ist, alsdann die übrigen folgen und zur Erbschaft gelangen.
§ 14e. Hat aber der Freilasser oder die Freilasserin keine Abkömmlinge, berufen Wir auch ihre Seitenverwandten dem Grade nach, damit die näheren Verwandten denen entfernteren Grades vorgezogen werden.
§ 14f. Es sollen Seitenverwandte des Freilassers und seine Abkömmlinge bis zum fünften Grad den Freigelassenen beerben.
§ 15. Dies alles wird verordnet, wenn die Freigelassenen Kinder haben. Haben sie aber keine Kinder, errichteten jedoch ein Testament, so bestimmen Wir nicht, entgegen dem Zwölftafelgesetz, dass, weil ein Testament errichtet worden ist, die Freilasser gänzlich ausgeschlossen werden, auch gestatten Wir ihnen nach dem Papianischen Gesetz nicht, wenn ein Kind zum Erben eingesetzt worden ist, die Hälfte, oder wenn zwei Kinder zu Erben eingesetzt worden sind, ein Drittel zu erben, sondern berufen sie in der Art, dass sie nur ein Drittel der Erbschaft des Freigelassenen antreten können, jedoch nicht alle, welche den Freilasser beerben, sondern nur der Freilasser oder die Freilasserin, deren Kinder, Enkel, Urenkel und Ururenkel, das sind Diejenigen, welche bis zum fünften Grad vom Freilasser abstammen.
§ 15a. Weitere Abkömmlinge oder Seitenverwandte haben, wenn Fremde zu Erben eingesetzt worden sind, nicht das Recht des Widerspruchs gegen das Testament, um den dritten Teil des Vermögens zu erben.
§ 16. Denn so wie Freigeborene unter der Gültigkeit dieses Gesetzbuchs dann, wenn ihnen kein Viertel bestimmt ist, die Klage wegen Lieblosigkeit erheben können, so auch wenn ein verstorbener Freigelassener dem Freilasser nicht ein Drittel unbelastet von Vermächtnissen und Fideikommissen hinterlässt.
§ 16a. Jedoch hätte er dann den dritten Teil nicht unbelastet, wenn der Freigelassene seinen Kindern eine vom Freilasser zu erfüllende Bestimmung im Vermächtnis hinterlässt. So wie Wir bei der Klage wegen Lieblosigkeit verlangen, dass das Viertel frei von allen Belastungen durch das Vermächtnis ist, so verlangen Wir auch hier, dass die dem Freilasser zustehenden Anteile frei von Bedingungen im Vermächtnis sind.
§ 16b. Den Freilassungen unterliegt somit das Drittel dem Freilasser, denn ehemals achteten die Kinder, welche die Klage der Lieblosigkeit gegen das Testament erhoben, ebenfalls die Rechte der Freigelassenen, die Freilasser aber, welche gegen das Testament des Freigelassen dessen Abänderung beantragten, um die Hälfte zu erlangen, erkannten die Rechte der Freigelassenen nicht an.

§ 16c. Die Befreiung von allen Bestimmungen im Vermächtnis aber, von denen der Freilasser zu befreien ist, müssen die Erben des Freigelassenen gewähren, wobei sie von dem Vermögen von den von ihnen übrig zu lassenden zwei Drittel das Falcidische Viertel behalten dürfen, so dass sie nicht ein Viertel sondern nur ein Sechstel für sich behalten.
§ 17. Hat nun der Freilasser gar nichts erhalten, so empfängt er ein Drittel und auch wenn er in weniger als einem Drittel zum Erben eingesetzt worden ist, wird ihm dieses Drittel unbelastet, befreit von jeder Bedingung und Aufschub, ergänzt, nämlich so, dass, wenn der Freigelassene ihn auch mit einer Bedingung zum Erben eingesetzt hätte, Wir die Berücksichtigung der Bedingung tilgen.
§ 17a. Ist aber die Bedingung so, dass sie eintreten muss und enthält einen Aufschub, etwa „wenn der Erste des Monats eintritt", sei es einer oder seien es mehrere Monate, tilgen Wir auch diese Bedingung, indem Wir ihnen das Drittel sichern.
§ 18. Sind sie zu mehr als einem Drittel zum Erben eingesetzt und mit Bestimmungen im Vermächtnis belastet worden, so müssen sie, wenn sie alleinige Erben sind, aber so, dass dadurch ihr Drittel nicht beeinträchtigt wird, die Bestimmungen und Fideikommisse erfüllen, denn das Falcidische Viertel ist dabei berücksichtigt.
§ 18a. Sind sie aber nicht zur Erbschaft von allem, jedoch zu mehr als einem Drittel, etwa zu sechs oder acht Zwölftel, eingesetzt, so müssen sie dasjenige, was das Drittel übersteigt, den im Vermächtnis Bestimmten und Fideikommiss-Erben übergeben, welche von Dem, worin sie zu Erben eingesetzt werden, die Falcidia für sich behalten.
§ 19. Wie viel aber auch Freilasser sein mögen, sie erben, auch wenn sie zu ungleichen Teilen Herren des Dienstbaren waren, doch, nachdem sie Freilasser geworden sind, gleich.
§ 19a. Sterben die Freilasser und einer hat Kinder, der andere Enkel, so schließen die dem Grade nach näheren, das sind die Kinder des einen Freilassers, die Enkel des anderen Freilassers aus.
§ 19b. Die Berufung soll nicht nach der Abstammung, sondern nach Köpfen erfolgen, das heißt der Anteil wird nach der Anzahl der Kinder der Freilasser geteilt, und sind etwa zwei Freilasser mit Hinterlassung von Kindern gestorben, der eine mit Hinterlassung von zwei, der andere mit Hinterlassung von vier Kindern, so ist die Erbschaft in sechs Teile zu teilen, nicht in zwei, weil Kinder von zwei Freilassern vorhanden sind.
§ 19c. Sollte jedoch einer der Freilasser seinen Anteil ausschlagen, so sollen die übrigen Freilasser denselben erhalten.
§ 20. Wenn der vorhergehende Grad die Erbschaft ausschlägt, so soll der folgende Grad zur Erbfolge berufen werden. Denn Wir gestatten den Freigelassenen die Beerbungen nach der Verwandtschaft, dass nämlich, wenn der frühere Grad die Erbschaft ausschlägt, der folgende eintritt, da dieses auch bei Freigeborenen statt findet.
§ 20a. Auch vor alters, als bei Erbschaften kein Eintritt der folgenden Grade stattfand, erfolgte dies jedoch bei der Vormundschaft, indem, wenn der zuerst Berufene freigestellt wurde, der im Verwandtschaftsgrad Folgende berufen wurde.
§ 21. Es sollen jedoch nicht nur die Abkömmlinge der Freilasser berufen werden, die es von Geburt aus sind, sondern auch die nach ihnen Geborenen und Diejenigen, welche von ihnen zur Adoption gegeben worden sind. Auch soll die alte Vorstellung und Handhabe, nach welcher man die Tochter des Freilassers für einen Sohn desselben ausgab, aufgehoben und die Tochter nunmehr selbst zur Erbschaft berufen sein.
§ 21a. Auch sollen sie nicht nur als zum Nachlassbesitz Berechtigte berufen sein, sondern als gesetzliche Erben. Die im Testament zu Erben Ernannten sollen ohne Einspruch das ihnen Gebührende zum Eigentum erhalten, andere Arten des Nachlassbesitzes dagegen ruhen.
§ 22. Haben die Freigelassenen oder die Freilasser Adoptivkinder, so sollen diese, wenn dieselben noch unter ihrer Gewalt stehen, da sie Fremde und nicht Kinder sind, nicht zugelassen werden. Sterben die Freilasser mit Hinterlassung fremder Erben, so werden diese nicht zur Erbschaft des Freigelassenen berufen, denn die Freigelassenen werden nur nach dem Recht der Verwandtschaft beerbt.
§ 23. Da jedoch nach den alten Gesetzen der Nachlassbesitz auch dann zustand, wenn der Sohn eines Freigelassenen, welcher nach der Freilassung geboren worden war, ohne Testament oder Verwandte starb, und derselbe den Freilasser des Vaters und die durch Männer Verwandte zur Erbfolge berief, mochten sie nun Verwandte geblieben sein oder eine Veränderung dieses Verhältnisses erlitten haben, und ferner bestimmte, dass, wenn der Freilasser dieses Freigelassenen selbst der Freigelassene eines Anderen war, auch der Freilasser des Freilassers und dessen Verwandtschaft berufen sein solle, so befiehlt die Verordnung, dass, wenn die nach der Freilassung geborenen Kinder eines Freigelassenen ohne Testament sterben und keine Verwandte haben, dann allein der Freilasser oder die Freilasserin berufen sein sollen. Es bezieht sich dieses Gesetz aber allein auf die Söhne oder Töchter des Freigelassenen, wenn der Freilasser oder die Freilasserin sie überleben, damit sie nicht glauben sollen, sie beerbten den Freigelassenen (denn wie kann der nach der Freilassung Geborene noch ein Freigelassener genannt werden?), und ihnen aus diesem Gesetze ein Vorteil erwächst.

§ 24. Hat aber der Freilasser seine Kinder mit gutem Grund enterbt, so dass nicht behauptet werden kann, dies sei unrecht geschehen, so sollen sie kein Recht gegenüber dem Freigelassenen haben, selbst wenn dies dem Testament des Freigelassenen widerspricht. Sterben die Freigelassenen aber ohne Testament und ohne Kinder, dann berufen Wir aus Menschenliebe jene Kinder zu Erben, obwohl unwürdig, da alle Unsere Gesetze der Natur folgen sollen.
§ 25. Das Freilasserrecht soll aber auch Dem gewährt werden, welcher seinen Sohn oder seine Tochter aus seiner Gewalt entlässt, so dass, wenn diese ohne Testament versterben oder Fremde zu Erben eingesetzt haben, dem Freilasser das Recht auf die Erbschaft der ohne Testament Verstorbenen und, auch entgegen dem Testament, auf das Drittel zusteht, so als wäre die Entlassung aus der Vatergewalt nur widerrufbar auf Vertrauen, *contracta fiducia*, vereinbart worden.
§ 26. Ein Jeder aber, welcher nicht in Wahrheit Freilasser ist, sondern nach den älteren Gesetzen nur dem Freilasser gleich geachtet wird, wie wenn etwa Jemand unter Eid erklärt hat, er sei Freilasser, und es doch in Wahrheit nicht ist, oder wenn ein betrügerisches Übereinkommen zwischen dem Freilasser und dem Freigelassenen aufgedeckt wird, denn oft hat der Freilasser mit dem Freigelassenen scheinbar gestritten und ist wegen einem Eingeständnis demselben unterlegen, später aber ist Jemand gefunden worden, welcher dieses betrügerische Übereinkommen aufgedeckt hat, dann soll er nur Ehrenbezeigungen erhalten, aus dem Vermögen dieser vorgeblich Freigelassenen aber keine Vorteile erlangen, da Wir als Freilasser nur Diejenigen ansehen, die wahrhaftig eine Freilassung vorgenommen haben.
§ 27. Alle den Kindern eines Freilassers zustehenden Rechte gestatten Wir auch den Kindern Derer, welche in ihrem Testament Dienstbare freigelassen haben, gegenüber diesen so genannten orcinisch Freigelassenen, denn alle in einem Testament Freigelassenen werden orcinisch Freigelassene genannt, weil sie als aus dem Orcus heraus freigelassen angesehen werden.
Geg. k. Dec. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestis, Viris clarissimis.

V. Titel.

SI IN FRAUDEM PATRONI A LIBERTIS ALIENATIO FACTA SIT.

6,5. Von der Veräußerung durch einen Freigelassenen zum Schaden des Freilassers.

6,5,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CLAUDIUS.

Hat ein Freigelassener etwas mit Hintergehung seines Freilassers veräußert, so steht dem letzteren das Recht zu, in so weit sein rechtliches Erbteil verletzt ist, die Veräußerung zu widerrufen.
Geg. XVI. k. Nov. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,5,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN JULIA.

Wenn ein Freigelassener gestorben ist, so kann der zur Intestat-Erbfolge berechtigte Freilasser mit der Klage wegen Täuschung, *calvisiana actio [in den Zwölftafelgesetzen: 'si calvitur', verzögern und täuschen],* die mit seiner Hintergehung erfolgten Veräußerungen widerrufen.
§ 1. Da jedoch nach deiner Versicherung der Freilasser nach dem Tode seines Freigelassenen die von demselben vorgenommene Schenkung seines Grundstücks genehmigt hat, so können seine Erben diese Handlung des Freilassers auf keine Weise entkräften.
Geg. VIII. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

VI. Titel.

DE OBSEQUIIS PATRONO PRAESTANDIS.

6,6. Von der Willfährigkeit, welcher den Freilassern zu erweisen ist.

6,6,1. DER KAISER ALEXANDER AN ZOTICUS.

Gegen deinen Freilasser kannst du keine schimpfliche Klage anstellen.
Geg. prid. id. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,6,2. DERSELBE KAISER AN LEONTOGONUS.

Freigelassene weiblichen Geschlechts, welche mit Bewilligung ihres Freilassers oder den Gesetzen gemäß geheiratet haben, sind nicht verpflichtet, ihren Freilassern Dienste zu leisten.
Geg. XIV. k. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,6,3. DERSELBE KAISER AN XANTHUS.

Auch Diejenigen, welche gegen vertraglich vereinbarte Zahlung von ihren Herren freigelassen worden sind, schulden von Rechts wegen denselben die Obliegenheiten der Ehrerbietung.

Geg. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,6,4. DERSELBE KAISER AN VICTORINUS.

Hast du deinem Freilasser, welcher doch durch seine Wohltat dich aus der Dienstbarkeit zu erlösen Veranlassung gegeben hat, in Gegnerschaft Gewalt und Trotz entboten, so wird der Vorsteher der Provinz die Strafe für eine solch verwegene Frechheit finden.

§ 1. Denn wenn er dir Geld schuldig war, oder du über andere Gegenstände mit ihm in Streit geraten warst, so durftest du nicht sofort einen Prozess anstreben. Da du dich aber dies sogleich zu tun erkühntest, hattest du ohne beleidigende Ausdrücke und unter Beachtung aller dem Freilasser schuldigen Ehrerbietung die Angemessenheit deines Gesuches beim Richter vorzubringen.

Geg. prid. k. Oct. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,6,5. DER KAISER GORDIANUS AN SULPICIA.

Dass die vom Vater Freigelassenen auch den Kindern von Verurteilten den herkömmlichen ehrerbietigen Gehorsam erweisen müssen, ist unbezweifelt. Sollten sie die Verpflichtung zur schuldigen Ehrerbietung nicht anerkennen, so veranlassen sie mit Recht gegen sich strenge Maßregeln.

Geg. III. non. Sept. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

6,6,6. DERSELBE KAISER AN CORNELIUS.

Es herrscht keine unsichere Rechts-Ansicht darüber, dass sowohl männliche als auch weibliche Freigelassene, besonders diejenigen, denen keine Dienste auferlegt worden sind, den Freilassern mehr den herkömmlichen Gehorsam und Achtung zu erweisen als ihnen Dienstbarkeiten zu leisten verpflichtet sind und auch nicht gefesselt werden dürfen.

Geg. III. k. April. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Prätextatus.

6,6,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN METRODORUS.

Den Freigelassenen der Stiefmutter ist es nicht erlaubt, deren Stiefkinder zu beleidigen. Auch darf es nicht geduldet werden, dass, wie du vorträgst, die Freigelassenen deines Vaters dich beleidigen.

§ 1. Der Vorsteher der Provinz wird daher unzweifelhaft, eine den Verhältnissen deiner Person angemessene Strafe anzuordnen.

Geg. V. id. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,6,8. DIESELBEN KAISER AN HERMIA.

Den Verpflichtungen der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen deine Freilasserin darfst du dich nicht entziehen.

Geg. XII. k. Febr. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

VII. Titel.

DE LIBERTIS ET EORUM LIBERIS.

6,7. Von den Freigelassenen und ihren Kindern.

6,7,1. DER KAISER ANTONINUS AN DAPHNE.

Es ist nicht unbekannt, dass Diejenige, welche aufgrund eines Fideikommisses freigelassen hat, den Freigelassenen nicht wegen Undankbarkeit belangen kann, da ein solches außerordentliches Rechtsmittel nur Demjenigen gestattet wird, welcher seinem Dienstbaren freiwillig die Freilassung unentgeltlich gewährt, nicht Demjenigen, welcher eine von einem Anderen zur Pflicht gemachte Freilassung nur ausgeführt hat.

Geg. V. k. Mai. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

6,7,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Sollte ein Freigelassener gegen seinen Freilasser undankbar gewesen sein, sich frech und trotzig gegen ihn aufgelehnt, oder einer leichten Verletzung desselben sich schuldig gemacht haben, so soll er wieder unter die Herrschaft und Gewalt des Freilassers zurückfallen, wenn die vor dem zuständigen Richter oder den Rechtshelfern, *pedaneos indices,* vorgebrachte Beschwerde denselben als undankbar befindet. Auch die danach geborenen Kinder fallen in die Dienstbarkeit zurück, wo hingegen denjenigen, welche schon geboren

waren, als die Eltern sich im Stand der Freilassung befanden, die Vergehen der Eltern nicht zum Nachteil gereichen sollen.
§ 1. Sollte Derjenige, welcher in Unserem Rat durch den Stab freigelassen worden ist, nach dem Rückfall in die Dienstbarkeit durch Reue sich würdig gezeigt haben, wieder in die Römische Bürgerschaft aufgenommen zu werden, soll ihm die Wohltat der Freilassung nicht eher zuteil werden, als bis sein Freilasser durch eine Bittschrift sich damit einverstanden erklärt hat.
Geg. id. April. (326) zu Rom unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantius.

6,7,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN SENAT.
Die Freigelassenen sollen gegen ihre Freilasser nicht nur nicht gehört werden, sondern sie sollen auch den Erben ihrer Freilasser dieselbe Ehrerbietung als dem Freilasser selbst entgegenbringen. Ihnen soll die Klage wegen Undankbarkeit eben so wie den Freilassern selbst zustehen, wenn jene, der ihnen erteilten Freilassung uneingedenk, wieder in die Verdorbenheit knechtischer Gesinnung zurückfallen.
Geg. VIII. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Marinianus und dem des Asclepiodotus.

6,7,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*
Freigelassene, die sich undankbar erweisen, fallen, auch wenn sie als Soldaten dienen, unzweifelhaft wieder in die Dienstbarkeit zurück.
Geg. III. k. April. (426) in Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

VIII. Titel.

DE IURE AUREORUM ANNULORUM ET DE NATALIBUS RESTITUENDIS.

6,8. Von dem Recht goldene Ringe zu tragen und der Wiederherstellung der Geburtsrechte.

6,8,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PHILADELPHUS.
Die Wiederherstellung der Geburtsrechte nach älterem Recht und den Stand der freien Geburt können die Dekurionen nicht verleihen, sondern können nur von Uns erbeten werden.
Geg. XV. k. April. (290 oder 293) zu Ravenna unter dem Consulate der Kaiser.

6,8,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUMENES.
Das durch kaiserliche Gnade gestattete Tragen goldener Ringe teilt zu Lebzeiten den Stand eines Freigelassenen zu, aber ist kein Anzeichen des Standes der freien Geburt. Die Freigelassenen dagegen, denen die Wiederherstellung der Rechte der freien Geburt nach älterem Recht verliehen wurde, erhalten infolge Unserer Gunst den Stand der Freigeborenen.
Geg. XIII. k. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

IX. Titel.

QUI ADMITTI AD BONORUM POSSESSIONEM POSSUNT ET INTRA QUOD TEMPUS.

6,9. Wer zum Nachlassbesitz zugelassen wird und innerhalb welcher Zeit er ihn zu übernehmen hat.

6,9,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MACRINA.
Der Anspruch an einem Erbe, das einem Sohn des Hauses angetragen wurde, geht, da dieses auch ohne Wissen des Vaters erbeten werden kann, und die Vorteile desselben auf den Vater übertragen werden, wenn er den Antrag genehmigt hat, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit verloren.
Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,9,2. DIESELBEN KAISER AN CRISPINUS.
Wenn nur dir das nachgelassene Gut wegen der Nähe der Verwandtschaft zusteht, so hast du einen Zeitraum von hundert Tagen, von dem Tag an gezählt, an dem der Tod des Verstorbenen dir bekannt geworden ist, um den Besitz anzutreten.
Geg. III. non. Nov. (205) unter dem Consulate des Geta.

6,9,3. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Crescentius.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein im Namen eines Kindes geforderter Nachlassbesitz mit Recht angestrebt wird, auch wenn das Kind gestorben ist, bevor es sprechen konnte.

Geg. V. k. Ian. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,9,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Marcellus.

Hat eine aus der väterlichen Gewalt entlassene Tochter den Nachlassbesitz nicht innerhalb des Jahres angetreten, was Kindern gewährt wird, kann sie die Ansprüche auf den Nachlass nicht auf ihre Erben übertragen.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Heraclea unter dem Consulate der Cäsaren.

6,9,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Maximus.

Du fürchtest ohne Grund, dass, so lange die Frage über das Testament noch nicht entschieden ist, ob der Nachlassbesitz aus dem Testament oder als gesetzlicher Erbe, oder dir aus irgendeinem anderen Grund zu übertragen ist, die zum Antritt des Nachlassbesitzes vorgeschriebene Zeit abläuft.

Geg. (294)

6,9,6. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Frontina.

Es ist kein Vorteil für Frauen, die im immerwährenden prätorischen Edikt vorgeschriebenen Frist zum Anerkennen des Nachlassbesitzes zu ignorieren.

Geg. III. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,9,7. Auszug aus einem Brief der Kaiser Constantius und Maximianus und der vornehmen Cäsaren Severus und Maximianus.

Dass ein Vormund für das Mündel den Nachlassbesitz fordern kann, ist gewiss bekannt gemacht worden.

§ 1. Das Mündel selbst aber kann ohne Ermächtigung des Vormundes den Nachlassbesitz nicht antreten, wenn dieser nicht dem Unmündigen, welcher ihn ohne Ermächtigung des Vormundes verlangt, von dem mit diesem Umstand bekannten zuständigen Richter zugesprochen worden ist. Denn dann ist anzunehmen, dass ihm die Übernahme des Erbes nach prätorischem Recht gestattet wurde.

Geg. VI. id. Sept. (305) unter dem Consulate des Constantius und dem des Maximianus.

6,9,8. Der Kaiser Constantius an Dionysius.

Jeder, der aus dem Nachlass seiner Eltern oder Verwandten eine Sache mit Recht verlangen zu können glaubt, soll wissen, dass es ihm keinen Nachteil bringt, wenn er aus Ungebildetheit, aus Unkenntnis des Sachverhalts, wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund innerhalb der festgesetzten Zeit es versäumt hat, den Nachlassbesitz zu erbitten, indem Wir durch gegenwärtiges Gesetz die herkömmliche Erfordernis mildern wollen.

Geg. prid. id. Mart. (339) zu Heliopolis unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

6,9,9. Derselbe Kaiser an das Volk.

Um weitere leere Wortklaubereien zu verbannen, soll von nun an jede Erklärung über die Annahme einer Erbschaft vor jedem Richter und auch vor den beiden Vorstehern eines Stadtrats, *duumvir,* unter Beachtung der in dem älteren Recht festgesetzten Fristen abgegeben werden können. Dem ist hinzuzufügen, dass, wenn ein anderer Verwandter näheren Grades innerhalb der für ihn berechneten Frist voreilig den Besitz ergriffen haben sollte, sie nicht weniger wirksam sein soll, wenn sie in der dem richtigen Erben zugemessenen Frist abgegeben wird.

Geg. k. Febr. (339) zu Laodicea unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Kaisers Constans.

X. Titel.

QUANDO NON PETENTIUM PARTES PETENTIBUS ACCRESCANT.

6,10. In welchen Fällen die Anteile Derer, welche den Nachlassbesitz nicht beantragen, Denjenigen zufallen, welche ihn übernehmen wollen.

6,10,1. DER KAISER GORDIANUS AN MARCIANA.

Es ist unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn mehreren Kindern in gesetzlicher Erbfolge der Nachlassbesitz zufällt, und einige derselben von dieser Wohltat des immerwährenden prätorischen Edikts keinen Gebrauch machen, der Anteil derjenigen, welche um den Nachlassbesitz nicht nachgesucht haben, denjenigen allein anwächst, welche denselben gefordert haben.

Geg. id. Ian. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

XI. Titel.

DE BONORUM POSSESSIONE SECUNDUM TABULAS.

6,11. Vom Nachlassbesitz entsprechend einem Testament.

6,11,1. DER KAISER ALEXANDER AN VITALIS.

So lange die Berufung gegen das Urteil, wodurch das Testament für gefälscht erklärt worden ist, noch schwebt, und es daher noch ungewiss ist, ob der Verstorbene ohne Testament gestorben sein wird, kann der Nachlassbesitz aufgrund der Nähe der Verwandtschaft nicht angetreten werden.

Geg. III. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,11,2. DER KAISER GORDIANUS AN CORNELIUS.

Es ist unterliegt keinem Zweifel, dass um den Nachlassbesitz *[entgegen der gesetzlichen Erbfolge]*, wie im prätorischen Edikt bestimmt, nur aus einem von sieben Zeugen untersiegelten Testament nachgesucht werden kann.

§ 1. Wenn jedoch dargelegt werden kann, dass dieselbe Anzahl auch bei dem mündlich errichteten Testament zugegen gewesen sind, so muss, den feststehenden Rechtsprinzipien gemäß, das Testament als nach dem bürgerlichen Recht errichtet, und der Nachlassbesitz gemäß dem mündlich errichteten Testament angefallen erachtet werden.

Geg. XII. k. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Prätextatus.

XII. Titel.

DE BONORUM POSSESSIONE CONTRA TABULAS QUAM PRAETOR LIBERIS POLLICETUR.

6,12. Vom Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt entgegen einem Testament, in dem Erben benannt wurden.

6,12,1. DER KAISER ALEXANDER AN RUFUS.

Kinder, welche gegen den Inhalt des Testamentes ihrer Eltern zum Nachlassbesitz zugelassen wurden, sind nach dem Edikt nur die den Eltern und Kindern bestimmten Vermächtnisse zu entrichten schuldig.

Geg. IV. id. Oct. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,12,2. DERSELBE KAISER AN CLARA.

Durch ein nach dem Tode des Vaters geborenes Kind, das weder vom Vater zum Erben eingesetzt, noch namentlich enterbt worden ist, wird das Testament umgestoßen, und ist deshalb vom Vormund des Kindes der Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt des Testamentes beansprucht worden, kann der Nachlassbesitz entsprechend dem Testament nicht mehr statt finden.

Geg. k. Mart. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

XIII. Titel.

DE BONORUM POSSESSIONE CONTRA TABULAS LIBERTI QUAE PATRONIS VEL LIBERIS EORUM DATUR.

6,13. Vom Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt entgegen dem Testament eines Freigelassenen zugunsten des Freilassers oder seinen Kindern.

6,13,1. DER KAISER GORDIANUS AN HERCULIANUS.

Auch wenn Derjenige, welchen du nach deinem Vortrag gemäß der väterlichen Willensbestimmung in Gemeinschaft mit deiner Schwester freigelassen hast, aufgrund der Auflagen im Testament freigelassen wurde, so wirst du doch, wenn er Fremde zu Erben eingesetzt hat, und du innerhalb der in dem Edikt vorgeschriebenen Fristen um den Nachlassbesitz in das Pflichtteil entgegen dem Inhalt des Testamentes nachsuchst, oder entgegen dem mündlich errichteten letzten Willen, falls er nur mündlich testiert haben sollte, dieses Pflichtteil erlangen können.

Geg. VI. k. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,13,2. DER KAISER THEODOSIUS ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Freilasser, welcher sich vom Freigelassenen Arbeiten und Dienste hat leisten lassen, wird zum Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt des Testaments nicht zugelassen.

Geg. XVI. k. Mart. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, Vir Clarissimus.

XIV. Titel.

UNDE LIBERI.

6,14. Wann die Kinder erben.

6,14,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SARPEDON.

Wenn dein Großvater mit Hinterlassung dreier der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne gestorben ist, und diese den Nachlassbesitz nach prätorischem Recht, wonach Kinder erben, antreten wollen, so ist klar, dass sie anteilmäßig dessen Erben geworden sind.

Geg. IV. non. Mart. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,14,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZOSIMUS.

Ist entweder gemäß einem Testament oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge ein Sohn oder Enkel als Erbe vorhanden, kann kein weiterer Intestaterbe vorhanden sein.

Geg. VII. id. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,14,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN LEONTIUS, *COMITEM ORIENTIS.*

Derjenige, welcher der Erbe seines Vaters, der nach seinem ohne Testament verstorbenen Großvater gestorben ist, zu sein leugnet, kann, besonders wenn er aus der väterlichen Gewalt entlassen worden ist, die Erbschaft seines väterlichen Großvaters nicht antreten, es sei denn, er erlangt den Nachlassbesitz nach dem prätorischen Edikt.

Geg. VIII. id. April. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

XV. Titel.

UNDE LEGITIMI ET UNDE COGNATI.

6,15. Wann die gesetzlichen Erben und wann die Seitenverwandten erben.

6,15,1. DER KAISER ALEXANDER AN ULPIUS.

Du bist nicht gehindert, das Vermögen deiner ohne Testament verstorbenen Geschwisterkinder in Anspruch zu nehmen, wenn keine Verwandte näherer Grade rechtliche Ansprüche darauf haben, und du den Besitz desselben gefordert hast.

Geg. III. id. Aug. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,15,2. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Zeno.
Da du vorträgst, dass der Sohn deiner Kusine ohne Testament den Weg der Menschen vollendet hat, wirst du einsehen, dass du ohne Hilfe des prätorischen Edikts den Nachlassbesitz des Verstorbenen dir nicht aneignen kannst.
Geg. VII. k. Iun. (290) zu Laodicea unter dem Consulate der Kaiser.

6,15,3. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Felix.
Nicht nur nach den Constitutionen treten die Enkel des mütterlichen Großvaters in die Erbfolge zu gleichen Anteilen.
Geg. id. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,15,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Syrista.
Es kommt nicht darauf an, ob Jemand geerbte Sachen mit dem Willen die Erbschaft für sich zu erwerben in Besitz hat oder nicht, sondern ob er zum Nachlassbesitz zugelassen ist oder nach dem prätorischen Edikt geerbt hat.
Geg. XI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,15,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Platon.
Es steht zwar fest, dass ohne Zulassung zum Nachlassbesitz ein Verwandter nicht erben kann, wenn aber die Verwandten des Verstorbenen nicht erben wollen, so können sie nicht gezwungen werden, um den Nachlassbesitz anzuhalten.
Geg. XII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVI. Titel.

De successorio edicto.

6,16. Von der obrigkeitlichen Verfügung zur Erbfolge.

6,16,1. Der Kaiser Alexander an Iulianus.
Wenn deine Mutter wegen ihrem Wahnsinn den Nachlassbesitz ihres Onkels nicht gefordert hat, so musst du, als ihr Sohn, nach dem prätorischen Edikt, welches den ferneren Abkömmlingen die Nachsuchung um den Nachlassbesitz gestattet, wenn die näheren darum nicht nachgesucht haben, zu dem Nachlassbesitz deines Großonkels zugelassen werden.
Geg. IV. id. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,16,2. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Firmus.
Wenn der Bruder der Großmutter Derer, um deren Erbschaft es sich handelt, diese durch Testament angetreten hat, obwohl sie, wie du vorträgst, ohne Testament verstorben ist und ein gefälschtes Testament vorgelegt worden war, und er später ohne Testament und ohne den Nachlassbesitz anzufordern aus dem Leben schied, du hingegen, obwohl nur im fünften Grade verwandt, aus den Bestimmungen des Ediktes über das Nachrücken der Erben den Nachlassbesitz erbeten hast oder noch vor Ablauf der Frist darum anhältst, so kannst du die Erbfolge an jenem Vermögen antreten. Hat jedoch Derjenige, dessen Verwandtschaft im vierten Grad keinem Zweifel unterliegt, den Nachlassbesitz nach dem Edikt nachgesucht und dir daraus kein Geheimnis gemacht, so hast du dich vergeblich an Uns gewendet.
Geg. VI. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

XVII. Titel.

De Carboniano edicto.

6,17. Von der Anwendung des Carbonianischen Ediktes über den Aufschub der Erbentscheidung eines unmündigen Kindes bis zur Volljährigkeit und seinem vorläufigem Besitzanspruch.

6,17,1. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Flora.
Wenn dein und deines Sohnes Standesrecht von Denen, über welche du dich beschwerst, bestritten wird, so siehst du ein, dass die Rückgabe derjenigen Gegenstände, welche dein Sohn gleichsam aus der Erbschaft seines Vaters in Anspruch nimmt, zu zeitig gefordert wird, da er, so lange er unmündig ist, nachdem er

gemäß dem Carbonianischen Edikt zum Nachlassbesitz zugelassen wurde, nur nach gestellter Sicherheit in den Besitz des Nachlasses gesetzt werden kann. Hat er diese nicht gestellt, so wird der Anteil, welchen er in Anspruch nimmt, von allen besessen, die Anspruch darauf erheben, die Entscheidung über seine Geburt in der Dienstbarkeit aber bis auf die Zeit seiner Mündigkeit verschoben werden.
Geg. XII. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,17,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*
Die Vorteile des Carbonianischen Edikts werden nur auf den Antrag von Personen, welche nach dem Gesetz, *legitimis,* vor Gericht auftreten können, wenn unbezweifelt eine Ehe vorhanden war, die Leibesfrucht daraus entstand und ein gesetzliches Erbrecht nachgewiesen wurde, derart zugestanden, dass der in den Besitz gesetzte Nachgeborene unangefochten bis zu seiner Volljährigkeit fremde Sachen gebrauchen darf.
Geg. IV. k. Oct. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

XVIII. Titel.

UNDE VIR ET UXOR.

6,18. Dass sich Ehemann und Ehefrau gegenseitig beerben.

6,18,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*
Ein Ehemann und seine Ehefrau, welche ohne Testament mit Tod abgehen, erben schon nach dem alten Recht gegenseitig den ganzen Nachlass, wenn weder aus gesetzmäßigen, noch aus nur natürlichen Verbindungen zur Erbfolge berechtigte Eltern, Kinder oder andere Verwandte vorhanden sind, mit Ausschluss des Fiscus.
Geg. XII. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Hierius und dem des Ardaburius.

XIX Titel.

DE REPUDIANDA BONORUM POSSESSIONE.

6,19. Vom Ausschlagen des nach dem prätorischen Edikt zustehenden Nachlassbesitzes.

6,19,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOSIANUS.
Ein aus der väterlichen Gewalt Entlassener, welcher den Nachlassbesitz ausgeschlagen hat, versucht vergeblich unter dem Vorwand, dass sein Vater abwesend gewesen sei, denselben wieder zu beanspruchen.
Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,19,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN THEODORUS.
Einem Vater ist es nicht erlaubt, einen ihm vom Sohn übertragenen, rechtmäßig zugesprochenen Nachlassbesitz auszuschlagen um ihn zu hintergehen.
Geg. VI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

XX. Titel.

DE COLLATIONIBUS.

6,20. Vom Anrechnen auf das gesamte Erbgut.

6,20,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEUTERIA.
Aus der väterlichen Gewalt entlassene Kinder, die in einem Testament zu Erben eingesetzt wurden und aus diesem erben, brauchen sich, wie rechtlich feststeht, die vom Vater erhaltenen Geschenke gegenüber ihren Geschwistern nicht anrechnen lassen, wenn der Vater es nicht in seinem letzten Willen angeordnet hat.
Geg. III. id. Iul. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,20,2. DERSELBE KAISER AN PRIMUS.

Wenn der Vater mit Hinterlassung zweier Söhne und einer Tochter, für welche er eine Mitgift versprochen hat, ohne Testament gestorben ist, so sind die Erbteile einander gleich und die Mitgift ist um nichts weniger einzurechnen, da die Brüder von der Belastung, aus ihren Anteilen die Mitgift zu übernehmen, befreit sind.

Geg. IV. id. Sept. (224) unter dem 2ten Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,20,3. DERSELBE KAISER AN ALEXANDER.

Eine zur Mitgift getroffene Vereinbarung, dass die Tochter sich mit dem bei der Verheiratung erhaltenen Heiratsgut zu begnügen habe, und an dem väterlichen Vermögen nicht weiter Teil haben solle, wird von den Gesetzen nicht gebilligt und die Tochter kann aus diesem Grund von der Intestaterbfolge nicht ausgeschlossen werden. Sie muss sich jedoch die erhaltene Mitgift gegenüber den in der väterlichen Gewalt gebliebenen Brüdern anrechnen lassen.

Geg. XIV. k. Iul. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

6,20,4. DER KAISER GORDIANUS AN MARINUS.

Töchter sind nur insofern schuldig die erhaltene Mitgift in die gesamte Erbmasse einrechnen zu lassen, als sie entweder aufgrund der Intestaterbfolge zur Erbschaft gelangen oder ihnen der Nachlassbesitz aufgrund des Testaments zusteht, auch ist es unzweifelhaft, dass das aus der Abstammung, *profecticiam*, oder von Anderen, *adventiciam,* herrührende, vom Vater gegebene oder zugesagte Heiratsgut gegenüber den Brüdern, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befanden, eingerechnet werden muss. Dagegen ist wegen der verschiedenen Meinungen der Rechtsverständigen anzunehmen, dass gegenüber den nicht mehr in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Brüdern nur das von Anderen herrührende Heiratsgut eingerechnet werden darf.

Geg. VI. id. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,20,5. DERSELBE KAISER AN ALEXANDRA.

Die Rückforderung des Heiratsgutes aus der noch bestehenden Ehe steht dir nicht zu. Denn obwohl du es, da der Vater ohne Testament verstorben ist, gegenüber dem Bruder anrechnen lassen musst, steht dir doch aus diesem Grund keine Klage gegen deinen Ehemann zu, sondern du kannst auf deinen Anteil an der dir angefallenen väterlichen Erbschaft nur um soviel weniger erhalten.

Geg. non. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,20,6. DERSELBE KAISER AN CLAUDIUS.

Von den aus der väterlichen Gewalt entlassenen Brüdern wird gegenüber denjenigen, welche in der väterlichen Gewalt verblieben waren, nur dasjenige eingerechnet, was zu der Zeit, als der Vater aus dieser Zeitlichkeit abgerufen wurde, zu ihrem Vermögen gehörte mit Ausschluss dessen, was sie selbst Anderen schuldeten.

Geg. VII. k. Mai. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,20,7. DER KAISER PHILIPPUS AN TYRANNIA.

Es steht rechtlich fest, dass die im väterlichen Testament zur Erbin eingesetzte Tochter gegenüber ihrem Bruder und Miterben die Mitgift nicht anrechnen lassen muss, wenn der Vater dies nicht ausdrücklich bestimmt hat.

Geg. VI. k. Mai. (246) unter dem Consulate des Praesens und dem des Albinus.

6,20,8. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CALIPPUS.

Hat deine Schwester bei Teilung des väterlichen Vermögens dich hintergangen und die von euerem ohne Testament verstorbenen Vater erhaltene Mitgift nicht eingerechnet, so wird der Vorsteher der Provinz, nachdem er die Angaben beider Seiten geprüft hat, das Einrechnen der Mitgift in die väterliche Erbschaft verfügen und dir dasjenige, was nach dieser Berechnung sich als deiner Schwester mehr zugekommen ergibt, zurückgeben lassen. Dasselbe trifft zu, wenn die Teilung durch einen Schiedsrichter durchgeführt worden ist.

Geg. VI. id. Iul. (290) unter dem Consulate der Kaiser.

6,20,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ONESIMUS.

Seid ihr beide von eurem Vater aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, entfällt alle Einrechnung. Befand sich aber dein Bruder, als euer Vater starb, noch in der väterlichen Gewalt, und ist auch kein Testament oder andere letztwillige Verfügung eures gemeinsamen Vaters vorhanden, jedoch deine

Entlassung aus der väterlichen Gewalt nachgewiesen, so verlangt er von dir nach der Vorschrift des immerwährenden prätorischen Ediktes die Einrechnung mit vollem Recht, da du aufgrund der gesetzlichen Erbfolge zur väterlichen Erbschaft gelangst.
Geg. VI. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IRENEA.
Da die Tochter dasjenige, was ihr vom Vater durch Verbriefung hinterlassen wurde, nach einer anderen Rechtslage, *extero iure,* erhalten hat, kann von ihr die Einrechnung als Mitgift nicht verlangt werden.
Geg. VI. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ARTEMIA.
Wenn das Testament des Vaters durch Nachgeborene umgestoßen wird und die Intestaterbfolge eintritt, so muss, wie das immerwährende prätorische Edikt vorschreibt, ein aus der väterlichen Gewalt entlassener Sohn, welcher um den Nachlassbesitz nachsucht, sein Vermögen einrechnen lassen, da er es ihnen gegenüber, wenn sie zu Lebzeiten des Vaters geboren wurden, als Erben ebenfalls würde einrechnen lassen müssen. Auch sind unzweifelhaft den der väterlichen Gewalt Entlassenen, wenn sie dem Gesetze, welches diese Einrechnung bestimmt, sich nicht fügen wollen, die Klagen zu versagen.
Geg. V. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,20,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILANTEA.
Ohne Zweifel ist einer Tochter, welche, obwohl in väterlicher Gewalt geblieben, die zu der Zeit des Todes des gemeinsamen Vaters ihre Mitgift ihren ebenfalls in väterlicher Gewalt gebliebenen Brüdern gegenüber nicht einrechnen lassen will, die Erbschaftsklage zu versagen.
§ 1. Daher ist es sowohl ratsam, als den gesetzlichen Vorschriften angemessen, deinen Brüdern, welche nach deinem Vortrag sich zur Zeit des Todes eures Vaters noch in der väterlichen Gewalt befanden, die Einrechnung anzubieten.
§ 2. Es ist aber auch rechtens, dass deine in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Brüder das Sondergut, wenn es weder als ein in Kriegsdiensten erworbenes, noch als ihnen vermacht anzusehen ist, nicht im Voraus nehmen können, sondern dasselbe zur Teilung der väterlichen Erbschaft einbringen müssen, so wie, dass es nichts daran ändert, in wessen Besitz die daraus herrührenden und in dieser Eigenschaft verbliebenen Vermögensgegenstände gefunden werden.
Geg. XI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTISTIA.
Wenn du das Grundstück nach dem Tode deines Vaters durch eine Schenkung erworben hast, so kann deine Schwester einen Teil desselben nicht fordern. Hat es dir dein Vater aber zu einer Zeit geschenkt, wo du noch Tochter des Hauses warst, so begehrst du etwas gegen die Vorschrift der Gesetze, wenn du es bei der Beerbung eures gemeinsamen Vaters vor deiner Schwester im Voraus haben willst.
Geg. VI. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICA.
Wenn dein verstorbener Gatte Intestaterbe seines Vaters gewesen und dann das von dir geborene Kind sein Erbe geworden ist, wird unzweifelhaft der Vorsteher der Provinz der Tante deines Sohnes, welche die Mitgift nicht einrechnen lassen will, die Erbschaftsklagen verweigern, welche ihr zur Zeit des Ablebens ihres Vaters zustanden.
Geg. VII. k. Mart. (295) zu Trimontium unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anullinus.

6,20,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPUS.
Die aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder sind keineswegs gehalten, dasjenige einrechnen zu lassen, was sie nach dem Tode des gemeinsamen Vaters erworben haben, sondern teilen sich mit dessen Ausschluss in das väterliche Vermögen nach den Erbanteilen.
Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOCRATES.

Es ist mit vollem Recht anzunehmen, dass eine Tochter, welche ihren Vater in der gesetzlichen Erbfolge gemeinsam mit ihren Brüdern beerbt und die Mitgift nicht einrechnen lassen will, mit Ausschluss dessen, was ihr in einer Verbriefung hinterlassen wurde, durch die Erbteilungsklage nichts erhalten kann.

Geg. V. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,20,17. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Um für die Kinder, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts, mögen sie nun eigenen Rechtes sein, oder sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, weil entweder kein Testament errichtet wurde, oder weil sie, wenn ein solches gemacht worden war, den Nachlassbesitz entgegen dem Inhalt des Testaments erlangt haben, oder weil das Testament durch eine Klage wegen Lieblosigkeit aufgehoben worden war, auf eine angemessene und gleiche Weise zu sorgen, haben Wir im Streben nach Gerechtigkeit dem gegenwärtigen Gesetz einzuverleiben für gut befunden, dass bei der Teilung des Vermögens der ohne Testament verstorbenen Eltern, sowohl die Mitgift als auch die Schenkung wegen der Hochzeit eingerechnet werden soll, welche der Vater oder die Mutter, Großvater oder Großmutter, Urgroßvater oder Urgroßmutter für ihren Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin gegeben oder versprochen haben, und zwar ohne Unterschied, ob die erwähnten Verwandten die Schenkung auf die Braut selbst für ihre Kinder übertragen haben, oder auf den Bräutigam derselben, um durch ihn die Schenkung an die Braut zu bewirken, dass mithin, bei der Teilung des Vermögens des ohne Testament verstorbenen Vorfahren, um dessen Erbschaft es sich handelt, die aus seinem Vermögen herrührende Mitgift oder Schenkung wegen der Hochzeit eingerechnet werden muss. Die der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder beiderlei Geschlechts müssen aber kraft der bereits bestehenden Gesetze dasjenige, was sie, wie es gewöhnlich geschieht, bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach derselben, von ihren Eltern erhalten haben, ebenfalls einrechnen lassen.

Geg. V. k. Mart. (467) unter dem Consulate des Buseus und dem des Ioannes.

6,20,18. DER KAISER ANASTASIUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hiermit, dass Kinder, welche kraft Unseres Gesetzes aufgrund einer Bittschrift durch ein kaiserliches Rescript eigenen Rechtes geworden sind, genauso, wie diejenigen, welche nach den Vorschriften des älteren Rechts aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind, zum Einrechnen nach den Vorschriften anzuhalten sind, die für die aus der väterlichen Gewalt Entlassenen erlassen wurden.

Geg. XII. k. Aug. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Avienus iunior.

6,20,19. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben es für Unsere Pflicht erachtet, den Zweifeln ein Ende zu machen, welche über die Einrechnung der Mitgift und die Schenkung vor der Hochzeit unter gewissen Personen hinreichend genug durchgesprochen worden sind.

§ 1. War nämlich ein Mann mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne, einer oder mehrerer Töchter, oder mit Hinterlassung einer Anzahl von männlichen oder weiblichen Enkelkindern von vorher verstorbenen Töchtern, ohne Testament verstorben, oder eine Frau ohne Testament mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne, einer oder mehrerer Töchter, und einer Anzahl von männlichen oder weiblichen Enkelkindern von vor ihr verstorbenen Kindern, so war zwar über die Art der Erbfolge durchaus kein Streit, denn es war unzweifelhaft, dass Enkelkinder dieser Art nur zwei Teile des Erbteils ihres Vaters und ihrer Mutter erhalten und den dritten Teil nach einer bereits bestehenden Verordnung ihren väterlichen oder mütterlichen Onkeln und ihren väterlichen oder mütterlichen Tanten überlassen mussten.

§ 2. Jedoch über die Einrechnung der Mitgift oder der Schenkung vor der Hochzeit, welche die verstorbene Person für den überlebenden Sohn oder Tochter, oder für einen bereits verstorbenen Sohn oder Tochter gegeben hatte, waren viele Zweifel entstanden, indem die überlebenden Kinder der verstorbenen Person behaupteten, dass sie nicht verpflichtet wären, die von ihren Eltern erhaltene Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit gegenüber den Kindern ihres vorher verstorbenen Bruders oder Schwester einrechnen zu lassen, da kein diese Einrechnung anordnendes Gesetz vorhanden sei, dem jedoch die Enkel der verstorbenen Person nicht nur widersprachen, sondern vielmehr ihrerseits behaupteten, dass die durch die Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius ihnen auferlegte Verpflichtung zum Einrechnen nur hinsichtlich ihrer mütterlichen Onkel, nicht hinsichtlich der Brüder ihres Vaters, der Schwestern ihres Vaters, oder der Schwester ihrer Mutter bestehe.

§ 3. Um solch kleinliche Bezweifelungen zu beseitigen, bestimmen Wir hiermit, dass sowohl die Söhne als die Töchter der verstorbenen Person die von ihren Eltern erhaltene Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit gegenüber den Enkeln oder Enkelinnen dieser verstorbenen Person einrechnen sollen, und auf

gleiche Weise die Enkeln oder Enkelinnen den Brüdern ihres Vaters und ihrer Mutter, den Schwestern ihres Vaters und ihrer Mutter die Mitgift oder Schenkung vor der Hochzeit ihres Vaters oder ihrer Matter, welche die verstorbene Person für diesen oder diese gegeben hat, dass mithin dieses Einzurechnende mit dem Vermögen der verstorbenen Person zusammengeworfen werden und davon die Enkel und Enkelinnen zwei Teile des Erbanteils erhalten sollen, welcher ihren Eltern, wenn sie überlebt hätten, angefallen sein würde, den dritten Teil dieser Erbschaft aber zugleich mit den ihnen zustehenden Erbanteilen die Söhne und Töchter der verstorbene Person, von deren Erbschaft die Rede ist.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,20,20. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Um dasjenige, was von Einigen ohne Grund in Zweifel gezogen worden ist, durch ein klares Gesetz festzusetzen, bestimmen Wir hiermit, dass alles, was Denen, welchen die Klage wegen Lieblosigkeit gestattet ist, auf den vierten Teil ihres Intestaterbteils angerechnet wird, auch gegenüber den Miterben, wenn nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt wird, eingerechnet werden muss.

§ 1. Und zwar soll dies sowohl auf anderes, wie auch auf das Einkommen Anwendung finden, welcher von einem Erben durch ein mit dem Vermögen des Erblassers erlangtes käufliches Amt erworben worden ist, so dass also das Einkommen, den er zu der Zeit, als der Erblasser starb, beziehen konnte, nicht nur auf das Pflichtteil angerechnet werden muss, wenn ein Testament errichtet worden war, sondern auch bei der Intestaterbfolge einzurechnen ist.

§ 2. Die Regel, dass alles, was auf das Pflichtteil anzurechnen ist, auch bei der Intestaterbfolge einzurechnen ist, wird umgekehrt nicht angewendet, so dass jemand sagen könnte, alle Gegenstände, welche eingerechnet werden, müssen auch von Denen, welchen die Klage wegen Lieblosigkeit gestattet ist, auf das pflichtgemäße Viertel angerechnet werden. Denn von den der Einrechnung unterworfenen Gegenständen kann nur dasjenige auf das Pflichtteil angerechnet werden, was anzurechnen in den Gesetzen vorgeschrieben worden ist.

§ 3. Da jedoch die vom Vater oder von der Mutter, oder von anderen Vorfahren für den Sohn oder die Tochter, den Enkel oder die Enkelin oder ferneren Abkömmlingen gegebene Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift eingerechnet wird, so könnte der Fall eintreten, dass eines der Kinder nur eine Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift, nicht aber auch eine einfache Schenkung von den Eltern empfangen hat oder zu empfangen hätte, ein anderes von seinen Vorfahren weder Mitgift noch eine Schenkung vor der Hochzeit bekommen hat oder zu bekommen hätte, sondern allein eine einfache Schenkung. Um hier jede Ungleichheit zu beseitigen, welche daraus entstehen würde, wenn die eine Person, welche eine Schenkung vor der Hochzeit oder eine Mitgift empfangen hatte, diese einrechnen lassen müsste, die anderen aber, welche nur eine einfache Schenkung erhalten haben, von der Einrechnung befreit wären, so verordnen Wir für diesen Fall, dass so wie diejenige, welche die erhaltene Schenkung vor der Hochzeit oder Mitgift einzurechnen genötigt ist, auch diejenige, welche, ohne eine Schenkung vor der Ehe oder eine Mitgift von ihren Eltern empfangen zu haben, nur eine einfache Schenkung erhalten hat, zu deren Einrechnung verpflichtet ist und nicht befugt sein soll, die Einrechnung aus dem Grunde zu verweigern, dass eine einfache Schenkung nur dann einzurechnen sei, wenn der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung mit seiner Wohltat eine solche Verpflichtung ausdrücklich verbunden habe.

Geg. VIII. id. Aug. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

6,20,21. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Um Niemandem Veranlassung zu Zweifeln über die Verpflichtung zur Einrechnung zu geben, haben Wir für nötig befunden, der von Uns zugunsten der Kinder erlassenen Constitution noch hinzuzufügen, dass dasjenige Vermögen, was nach derselben von den Eltern nicht als Eigentum erworben werden kann, auch nach ihrem Tode keiner Einrechnung unter den Kindern unterliegen soll.

§ 1. Denn so wie sie nach den Vorschriften der älteren Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, das im Kriegsdienst erworbene Sondergut bei der Erbteilung in die gemeinschaftliche Masse einzubringen, so soll auch dasjenige Vermögen der Kinder, das von den Eltern nicht erworben wird, ihnen verbleiben.

Geg. XV. k. Nov. (532) im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXI. Titel.

DE TESTAMENTO MILITIS.

6,21. Vom Testament eines Soldaten.

6,21,1. DER KAISER ANTONINUS AN FLORUS, *SOLDAT*.

Hat dein Bruder dich ausdrücklich nur für dasjenige Vermögen zum Erben eingesetzt, das er als Zivilist, *paganico,* besaß, so kannst du auf das von ihm im Felde zurückgelassene Vermögen keinen Anspruch erheben, selbst wenn der in dasselbe zum Erben Eingesetzte die Erbschaft nicht hätte antreten wollen. Letzteres gelangt vielmehr an die Intestaterben, wenn du nicht an die Stelle des Erben gesetzt worden bist und wenn nicht klar festzustellen ist, dass nach dem Willen deines Bruders sein im Felde befindliches Vermögen nicht hat an dich gelangen sollen. Denn der Wille eines im Felde befindlichen Soldaten wird einem Gesetz gleich geachtet.

Geg. V. id. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,21,2. DERSELBE KAISER AN SEPTIMUS, *SOLDAT*.

Wenn ein Soldat seinen Kameraden nur für sein im Felde befindliches Vermögen zum Erben eingesetzt hat, so besitzt seine Mutter mit Recht sein übriges Vermögen als von einem ohne Testament Verstorbenen. Hat er einen Anderen ausdrücklich zum Erben eingesetzt und dieser die Erbschaft angetreten, so verlangst du mit Unrecht, dass das Vermögen auf dich übertragen werde.

Geg. XI. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,21,3. DERSELBE KAISER AN VINDICIANUS.

Obwohl die Testamente der Soldaten rechtlichen Einschränkungen nicht unterliegen, da ihnen der kriegsbedingten Einfachheit halber gestattet ist, dieselben zu errichten, wie sie wollen und können, so gilt die in dem Testament des verstorbenen Centurio Valerianus enthaltene Erbeinsetzung auch nach dem allgemeinen Recht.

§ 1. Denn da er als Vater des Hauses seine Tochter zu zwei Zwölftel, seine Gattin aber zu ein Zwölftel zu Erben eingesetzt und über die übrigen Anteile nichts bestimmt hat, so ergibt sich, dass er seine Erbschaft in drei Teile geteilt hat, damit zwei Teile Diejenige erhalte, welcher ein Sechstel beschieden ist, den dritten Teil aber Diejenige, welche in ein Zwölftel zur Erbin eingesetzt worden ist.

Geg. k. Nov. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,21,4. DER KAISER ALEXANDER AN IUNIUS.

Wenn der zum breiten Purpurstreifen berechtigte Tribun Rufinus, Vir Clarissimus, dich in seinem Testament freigelassen hat, nachdem er das dazu gesetzlich notwendige Alter erreicht hatte, so steht dir allerdings die Freilassung rechtmäßig zu.

§ 1. Hatte er jedoch das zur Freilassung nach dem Gesetz notwendige Alter noch nicht erreicht, als er sein Testament errichtete, so hast du bei diesem im Gesetz liegenden Hindernis auch die Freilassung nicht erlangt, da die Freilassung in diesem Falle auch den Soldaten nicht gestattet worden ist.

§ 2. Hatte jedoch der Testator einen rechtlichen Grund dich freizulassen, der bei seinem Leben zur Freilassung dem zuständigen Gericht genügt haben würde, da eine durch eine als testamentarische Auflage angeordnete Freilassung durch einen Minderjährigen demjenigen gewährt werden muss, für den ein gesetzlicher Grund dazu erwiesen werden kann, so ist es folgerecht, dass aus dem Testament eines solchen Soldaten dem Dienstbaren rechtmäßig die Freilassung gebührt.

Geg. XVI. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,21,5. DERSELBE KAISER AN SOZOMENUS.

Aus dem Testament eines Soldaten, welcher entweder noch im Kriegsdienst oder ein Jahr nach erhaltenem ehrenvollen Abschied gestorben ist, stehen die Erbschaft und die Vermächtnisse allen zu, denen sie hinterlassen worden sind, weil außer den übrigen den Soldaten bewilligten Vergünstigungen ihnen auch gestattet worden ist, in ihren letztwilligen Verfügungen ihr Vermögen ganz nach ihrer Willkür, wie sie wollen zu hinterlassen, falls ein besonderes Gesetz es nicht verbietet.

Geg. XVII. k. Febr. (224) unter dem 2ten Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,21,6. DERSELBE KAISER AN VALENTINUS.

Wenn im Testament von Jemandem, der nicht im Militärdienst steht, zwei Personen zu Erben eingesetzt worden sind, eine, für welche ihr Vater bis zur Zeit ihrer Mündigkeit das Recht hatte ein Testament zu

errichten, und eine, für welche ihm, nachdem sie Erbe geworden war, keine Befugnis zustand, sie durch eine andere zu ersetzen, eine wechselseitige ersatzweise Ernennung, *substitutio*, mit denselben Worten vorgenommen worden ist, so wird nach der Meinung der Rechtsgelehrten und den Verordnungen Unserer vergöttlichten Vorfahren angenommen, dass eine solche Bestimmung nur in dem Falle zur Anwendung kommt, wenn Beide auf gleiche Weise an die Stelle des anderen treten können.

§ 1. Da nach deinem Vortrag der Streit aus dem Testament eines Soldaten entstanden ist, dessen kleine Tochter, mit welcher du unter wechselseitiger ersatzweiser Ernennung zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt worden bist, und die später, nachdem sie Erbin ihres Vaters geworden ist, gestorben ist, so dass nun die Mutter auf der Intestaterbfolge der Tochter besteht, du aber behauptest, dass der Nachlass aufgrund der Substitution dir gehöre, so steht unbezweifelt rechtlich fest, dass den Soldaten, aufgrund eines ihrem Stande eigenen Vorrechts, die Befugnis zusteht, anstelle von verstorbenen Erben, auch nachdem sie bereits Erben geworden sind, andere Erben einzusetzen.

§ 2. Jedoch hast du zu beweisen, dass dein Bruder dies beabsichtigt hat.

Geg. XII. k. Mai. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,21,7. DERSELBE KAISER AN FORTUNATUS.

Aus den Worten: "dem Fortunatus, meinem Freigelassenen, gebe und vermache ich" könntest du auf die Freilassung keine Ansprüche ableiten, wenn von dem Testament einer Person im Zivilstand, *pagani,* die Rede wäre.

§ 1. Da der Testator nach deinem Vortrag aber ein Soldat gewesen ist, so steht dir aufgrund der dem Militärstand erteilten Vorrechte, wenn er dich nur nicht irrtümlich für einen Freigelassenen gehalten hat, sondern die Absicht gehabt hat, dir dadurch die Freilassung zu erteilen, nicht allein die Freilassung und zwar als direkt hinterlassen zu, sondern du bist auch berechtigt, das Vermächtnis des Soldaten einzufordern.

Geg. XII. k. Ian. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

6,21,8. DER KAISER GORDIANUS AN AETERNUS, *SOLDAT.*

Ein Soldat kann unzweifelhaft auch einen Erben auf eine gewisse Zeit ernennen.

Geg. III. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,21,9, DERSELBE KAISER AN VALERIUS.

So wie es rechtlich feststeht, dass von einem Soldaten, welcher, von der Existenz eines Sohnes unterrichtet, andere zu Erben eingesetzt hat, angenommen wird, er habe denselben stillschweigend enterbt, so unterliegt es auch keinem Zweifel, dass, falls er mit dem Dasein des Sohnes nicht bekannt war und andere zu Erben ernannt hat, dem Sohn die Entziehung der Erbschaft nicht zum Nachteil gereicht, sondern er, da das Testament nicht gültig ist, wenn er in der väterlichen Gewalt sich befand, zur Erbfolge gelangt.

Geg. V. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,21,10. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN IUSTINUS, *SOLDAT.*

Wenn ein Soldat, weil er von der Schwangerschaft seiner Gattin nicht unterrichtet war, seine Tochter übergangen, oder durch ein falsches Gerücht verleitet, sie für tot gehalten und sie im Testament nicht erwähnt hat, so kann ein solches Stillschweigen keineswegs als Beweis einer Enterbung angesehen werden.

§ 1. Hat aber ein Soldat seine Tochter im Testament erwähnt, und ihr, ohne sie zur Erbin einzusetzen, etwas vermacht, so ist sie nicht als seine Erbin eingesetzt.

Geg. XII. k. Iun. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,21,11. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN AEMILIANUS, *SOLDAT.*

Es ist unstreitig, dass auch im Testament eines Soldaten Erbeinsetzungen unter der Bedingung, dass der Bedachte eine bestimmte Person als Erbe einsetzt, *captatorias institutiones,* ohne Wirkung sind.

Geg. VII. k. Iul. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,21,12. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN DOMITIA.

Es ist rechtlich sicher, dass das Falcidische Gesetz über das pflichtgemäße Viertel auf das Testament eines Soldaten bei Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen keine Anwendung findet. Sollten jedoch Ansprüche gestellt werden, welche die Möglichkeiten des Nachlasses übersteigen, so kannst du dich dagegen durch die dir zustehenden Rechtsmittel schützen.

Geg. VI. non. Iul. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,21,13. Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Claudia.

Unseren wegen eines militärischen Verbrechens zum Tode verurteilten Soldaten und Centurionen ist nur über das im Lager befindliche Vermögen ein Testament zu errichten gestattet, und das ohne Testament des Verstorbenen Hinterlassene erbt aus eigenem Recht der Fiscus.

Geg. non. Aug. (254) unter dem Consulate des Kaisers Valerianus und dem des Kaisers Gallienus.

6,21,14. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an die Erben des Maximus.

Wenn eure Mutter von ihrem als Soldat dienenden Bruder zur Erbin eingesetzt wurde und die Erbschaft angetreten hat, so können dem Recht gemäß, auch wenn das schriftliche Testament der rechtlichen Erfordernisse ermangelt, der Bruder des Testators und seine Kinder dennoch die Erbschaft nicht aufgrund Intestaterbfolge in Anspruch nehmen.

Geg. V. non. Mai. (294) unter dem Consulate der Kaiser.

6,21,15. Der Kaiser Constantinus an das Volk.

Die im Felde stehenden Soldaten, welche zu Gunsten ihrer Gattinnen, ihrer Kinder, ihrer Freunde, ihrer Kameraden, oder zu irgend jemandes Gunsten letztwillig verfügen wollen, mögen testieren, wie sie können und wollen, und es soll dabei weder nach der Fähigkeit ihrer Gattinnen und Kinder zur Erbfolge, noch nach ihrem freien Stand, noch danach was für ein Amt sie bekleiden, gefragt werden, da sie den Willen des Vaters für sich haben.

§ 1. Ferner soll, wie es bereits aus Gründen, welche im Recht selbst liegen, zugelassen worden ist, und auch weiterhin erlaubt bleiben soll, auch ein solcher letzter Wille rechtsbeständig sein, welcher auf der Schwertscheide oder auf dem Rundschild mit Blut geschrieben, oder zu dem Zeitpunkt, wo sie in der Schlacht den Lauf des Lebens verlassen, mit dem Schwert in den Sand geschrieben worden ist.

Geg. III. id. Aug. (334) zu Nicomedia unter dem Consulate des Optatus und dem des Paulinus.

6,21,16. Der Kaiser Anastasius an Hierius, *praef. praet.*

Schreiber und Gerichtsdiener, welche bei den höheren Offizieren Dienst tun und ihre Befehle ausführen, haben, wie Wir hiermit verordnen, selbst dann, wenn ihre Namen in die Soldatenrollen eingeschrieben sind, bei Errichtung ihrer letztwilligen Verfügungen an den den Soldaten zustehenden Vorrechten keinen Anteil.

Geg. id. Febr. (496) zu Constantinopel unter dem Consulate des Paulus, Viro Clarissimo.

6,21,17. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *praef. praet.*

Damit man nicht glauben möge, den Soldaten sei zu jeder Zeit erlaubt, ihr Testament auf jede beliebige Weise zu errichten, verordnen Wir hiermit, dass nur den auf einem Feldzug befindlichen Soldaten das erwähnte Vorrecht bei Errichtung ihrer letztwilligen Verfügungen zusteht.

Geg. IV. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro Clarissimo.

6,21,18. Derselbe Kaiser an Ioannes, *praef. praet.*

Obwohl es nach der älteren Gesetzgebung einem Unmündigen erlaubt war, ein Testament zu errichten, wenn er den Rang eines Tribun erhalten hatte, so erscheint es doch unserem Zeitalter unangemessen, einer Person, welche zu vollem Verstande noch nicht gelangt ist, wegen der den Soldaten bewilligten Rechte, dieselben Befugnisse einzuräumen, wie den Personen von gereiftem Verstande, und ihr zu gestatten, aufgrund dieser Berechtigung in so zartem Alter ihren Eltern oder anderen Verwandten dadurch, dass sie ihr Eigentum Fremden vermachen, Schaden zuzufügen. Es ist dies daher künftig nicht mehr erlaubt.

Geg. XII. k. Nov. (532) im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXII. Titel.

Qui testamenta facere possunt vel non.

6,22. Wer ein Testament errichten oder nicht errichten kann.

6,22,1. Der Kaiser Gordianus an Petronius, *soldat.*

Obwohl dein Schwiegervater mit seinem Bruder das Vermögen in Gemeinschaft besaß, konnte er doch, als sein Ende nahte, in seinem Testament jeden, wie ihm beliebte, als seinen Erben einsetzen.

§ 1. Auch hatte er nicht weniger das Recht ein Testament zu errichten, obwohl er, wie du angeführt hast, mit seiner Schwester noch eine ungeteilte Erbschaft innehatte.

Geg. XII. k. Aug. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papus.

6,22,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VIATOR UND PONTIA.

Wenn Derjenige, welcher dich und deine Gattin zu Erben eingesetzt hat, zur Zeit der Errichtung des Testamentes bei ungeschwächten Geisteskräften sich befand, und auch nachher nicht im Bewusstsein eines begangenen Verbrechens, sondern seiner Schmerzen überdrüssig oder in einem Anfall von Wahnsinn sich selbst den Tod gegeben hat, und dessen Unschuld sofort von dir nachgewiesen werden kann, so darf wegen der Selbstentleibung sein Testament nicht umgestoßen werden.

§ 1. Ist er jedoch aus Furcht der ihn erwartenden Strafe durch einen freiwilligen Tod zuvorgekommen, so verbieten die Gesetze die Aufrechthaltung seines letzten Willens.

Geg. k. Dec. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

6,22,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LICINIUS.

Personen von hohem Alter oder Gebrechlichen, wenn sie ihres Verstandes vollkommen mächtig sind, ist es unbenommen, ein Testament zu errichten.

§ 1. Dagegen ist es unzweifelhaft rechtens, dass ein noch in väterlicher Gewalt befindlicher Sohn nicht testieren kann.

Geg. IV. non. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,22,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RADONUS.

Wenn der Sohn des Bruders deines Vaters vor seinem vierzehnten Jahr verstorben ist, als er ein Testament noch nicht errichten konnte, so können aus seinem letzten Willen keine Ansprüche gesetzlich geltend gemacht werden.

§ 1. Hat er jedoch, nachdem er das erwähnte Alter erreicht hatte, feierlich ein Testament errichtet, obwohl die Zeichen der Männlichkeit sich an ihm noch nicht zeigten, so würdest du vergeblich es umzustoßen suchen.

Geg. III. id. Nov. (294) zu Pantichum unter dem Consulate der Cäsaren.

6,22,5. DER KAISER CONSTANTIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Eunuchen können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wie jeder andere ein Testament machen, letztwillige Verfügungen errichten und mittels Verbriefungen Verfügungen treffen.

Geg. V. k. Mart. (352) zu Sirmium unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

6,22,6. DERSELBE KAISER AN VOLUSIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn auch jemand den Kaiser als seinen Erben eingesetzt hätte, so hat er doch das Recht, seinen Willen zu ändern und unter Beachtung der Gesetze jeden anderen zu seinem Erben zu ernennen.

Geg. XII. k. Mart. (355) zu Mailand unter dem Consulate des Arbitrionus und dem des Lollianus.

6,22,7. DIE KAISER VALENS, VALENTINIANUS UND GRATIANUS AN MAXIMUS.

Wenn der Kaiser oder die Kaiserin zu Erben eingesetzt worden sind, steht ihnen wie anderen das allgemeinen Recht zu, was auch bei rechtsbeständig errichteten Verbriefungen und mit Auflagen behafteten Verschreibungen Anwendung findet. Wie es in den älteren Gesetzen bestimmt ist, steht auch dem Kaiser und der Kaiserin das Recht zu, ein Testament zu errichten und wieder abzuändern.

Geg. VII. id. Aug. (371) zu Contionacum unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

6,22,8. DER KAISER IUSTINUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Nach reiflicher Erwägung bestimmen Wir hiermit, dass Blinde, mögen sie es infolge einer Krankheit oder Verletzung geworden oder blind geboren sein, ihren letzten Willen nur mündlich errichten können, und zwar in Gegenwart von sieben Zeugen, so wie sie auch bei anderen Testamenten gesetzlich vorhanden sein müssen, und eines Notars. Sind diese Zeugen sämtlich versammelt, so muss der Blinde denselben zuerst bekannt machen, dass sie zu ihm gerufen worden sind, weil er mündlich testieren wolle. Hierauf muss derselbe die Namen der Erben einzeln angeben, und auch den Stand derselben, damit nicht durch die Erwähnung der Namens allein Zweifel entstehen, sodann den Anteil oder die Anteile, zu welchen dieselben erben sollen, auch, was jeder mit oder ohne Auflagen haben soll, und alles das, was die Gesetze für letztwillige Verfügungen erfordern, muss derselbe deutlich und bestimmt aussprechen.

§ 1. Ist dies alles an ein und demselben Ort und zu ein und derselben Zeit der Ordnung nach gesagt worden und darauf vom Notar eigenhändig im Angesicht der sieben bereits erwähnten Zeugen niedergeschrieben, und von den Zeugen eigenhändig unterzeichnet, auch von ihnen sowohl als von dem Notar untersiegelt worden, so soll ein solcher letzter Wille völlig zu Recht bestehen.

§ 1a. Dies soll auch auf diese Weise geschehen, wenn keine Erbeinsetzung vorgenommen, sondern nur Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen aufgesetzt werden oder eine Verfügung wie eine Verbriefung ausgeführt werden soll.
§ 1b. Da jedoch die menschliche Gebrechlichkeit, besonders wenn sie durch den Gedanken an den Tod beunruhigt wird, sich nicht sofort alles ins Gedächtnis rufen kann, so soll den Blinden freistehen, ihren letzten Willen, entweder in der Form eines Testamentes oder einer Verbriefung, durch wen sie wollen, schreiben zu lassen. Diese Schrift muss sodann nach erfolgter Zusammenrufung sämtlicher Zeugen und des Notars an einem Orte, und nach erfolgter Bekanntmachung des Gegenstandes der Zusammenrufung herbeigeholt und vor dem Notar, dem Testator und den Zeugen laut vorgelesen werden; hierauf der Blinde aber, nachdem der Inhalt allen eröffnet worden ist, laut erklären soll, dass er sie für seinen letzten Willen anerkenne, und das Vorgelesene seine Willensmeinung seiner Absicht gemäß enthalte, worauf dieselbe aber von allen Zeugen unterschrieben, und, wie schon oben erwähnt worden ist, von den Zeugen und dem Notar untersiegelt werden soll.
§ 2. Weil eine hinreichende Anzahl von Notaren Denen, welche sich derselben bedienen wollen, nicht an allen Orten zu Gebote steht, so verordnen Wir, dass da, wo ein Notar nicht zu haben ist, ein achter Zeuge zugezogen und das, was Wir oben dem Notar übertragen haben, durch diesen achten Zeugen ausgeführt werde, und, erteilen zugleich Denjenigen, welche auf diese Weise ihren letzten Willen errichten, die Erlaubnis, ihren nach den eben erwähnten Formen unterschriebenen und untersiegelten letzten Willen einem der Zeugen, und zwar welchem sie wollen, zur Aufbewahrung zu übergeben. Auf diese Weise hoffen Wir nicht nur zu bewirken, dass den Blinden das Recht zu testieren weiterhin verbleiben kann, sondern auch dem Betrug da keinen Spielraum zu lassen, wo alles von so vielen Augen gesehen, von so vielen Sinnen wahrgenommen, und überdies so vielen Händen zur Sicherheit anvertraut worden ist.
Geg. k. Iun. (521) zu Constantinopel unter dem Consulate des Iustinianus und dem des Valerius.

6,22,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn von den älteren Juristen bezweifelt wurde, ob ein Wahnsinniger in lichten Augenblicken seinen letzten Willen errichten könne, so haben doch sowohl Unsere kaiserlichen Vorfahren als Wir solches angenommen. Nur für den Fall, welcher auch bereits die älteren Juristen beschäftigt hat, bedarf es noch einer Entscheidung, wenn der Wahnsinnige während der Testamentserrichtung vom Wüten befallen wird.
§ 1. Wir verordnen daher, dass das Testament eines solchen Leidenden, welcher während der Testamentserrichtung von der Krankheit befallen wird, als nichtig erachtet werden soll. Hat er jedoch in lichten Augenblicken sich entschlossen, sein Testament oder seinen letzten Willen zu errichten, hat er dasselbe zunächst bei ungetrübtem Verstande begonnen und ohne Auftreten der Krankheit vollendet, so soll ein solches Testament völlig zu Recht bestehen, wenn zugleich alles andere beachtet worden ist, was die Gesetze bei dieser Tätigkeit erfordern.
Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,22,10. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Da taub und stumm zu unterscheiden ist, indem nicht immer beide Gebrechen miteinander verbunden sind, verordnen Wir hiermit, dass Demjenigen, welcher an beiden Übeln zugleich leidet und so geboren ist, nicht das Recht zusteht, ein Testament oder eine Verbriefung zu errichten, ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen zu hinterlassen, eine Schenkung von Todeswegen vorzunehmen, oder jemandem die Freilassung zu erteilen, weder in Verfolgung eines Anspruchs, noch auf andere Weise, und es sind diesem Gesetz sowohl Männer wie Frauen unterworfen.
§ 1. Ist jedoch ein Mann oder eine Frau mit dem Unglück dieses Gebrechens nicht geboren, sondern haben sie die Sprache und das Gehör durch eine späterer Krankheit verloren, wollen Wir ihnen dann, wenn sie des Schreibens kundig sind, alles dasjenige vorzunehmen gestatten, was Wir soeben verboten haben, falls sie es eigenhändig sehreiben können.
§ 2. Sind aber beide Übel von einander getrennt, was wohl selten der Fall ist, so wollen Wir den Tauben hiermit erstatten, wenn es auch hier von Natur aus unterschiedlich schwer vorkommt, sowohl Testamente wie auch Verbriefungen, Schenkungen von Todeswegen, Freilassungen und alle anderen Geschäfte vorzunehmen.
§ 3. Denn ist dem Tauben von Natur eine verständliche Stimme verliehen, so steht ihm kein Hindernis entgegen, alles nach seinem Gefallen vorzunehmen, indem Uns wohl bekannt ist, was einige Rechtsgelehrte scharfsinnig gefunden und dargelegt haben, und wie auch Iuventius Celsus angenommen hat, dass es Niemanden gibt, der gar nichts hören sollte, wenn ihm nach oben, wo das Gehirn liegt, ins Ohr gesprochen wird.
§ 4. Demjenigen aber, welchem eine spätere Krankheit das Gehör geraubt hat, ist die Fähigkeit alle Geschäfte ohne ein Hindernis vorzunehmen ebenfalls nicht zu bezweifeln.

§ 5. Vermag er aber mit den Ohren zu hören und Worte aufzufassen, und ist ihm nur die Sprache versagt, so steht ihm ebenfalls kein Hindernis entgegen, wenn auch die älteren Schriftsteller hierüber unterschiedlicher Meinung sind, falls er des Schreibens mächtig ist, alle diese Geschäfte vorzunehmen, mag dieses Unglück ihn von Natur oder infolge einer Krankheit getroffen haben.
§ 6. Es soll bei dieser Verordnung unter Männern und Frauen kein Unterschied gemacht werden.
Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,22,11. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Es soll aus dem Gesetze, welches Wir jüngst über die Gegenstände, welche von den Eltern nicht erworben werden können, erlassen haben, von Niemandem gefolgert werden, dass dadurch etwas abgeändert oder es den Kindern des Hauses jeder Stellung und Geschlecht dadurch erlaubt worden sei, ein Testament zu errichten, mögen sie nun nach dem in Unserer Verordnung gemachten Unterschied Vermögen mit oder ohne des Vaters Einwilligung besitzen.
§ 1. Vielmehr wollen auch Wir ihnen dies auf keine Weise gestatten, sondern es soll hierin ganz bei der älteren Gesetzgebung bleiben, welche den Kindern des Hauses nicht gestattet, Testamente zu errichten, außer in gewissen Fällen, und mit Ausnahme der Personen, welche dazu bereits besonders befähigt worden sind.
Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,22,12. Derselbe Kaiser an Ioannes, *Praef. Praet.*
Alle diejenigen Söhne des Hauses, welche als Beamte Sondergut besitzen dürfen, haben das Recht, über dieses Vermögen in ihrem letzten Willen zu verfügen, gemäß Unserer Verordnung, welche solchen Testamenten die Ausnahme von der Klage wegen lieblosen Testaments bewilligt hat.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXIII. Titel.

DE TESTAMENTIS ET QUEMADMODUM TESTAMENTA ORDINENTUR.

6,23. Von Testamenten und wie sie zu errichten sind.

6,23,1. DER KAISER HADRIANUS AN CATONIUS VERUS.
Darüber ob die Zeugen freie Leute oder Diener gewesen sind, darf in der gegenwärtiger Sache nicht mehr verhandelt werden, da sie zu der Zeit, da das Testament unterzeichnet wurde, mit Einwilligung sämtlicher Kinder zugezogen worden sind und niemand bis jetzt über ihren Rechtsstand Streit erhoben hat.
Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,23,2. DER KAISER ALEXANDER AN EXPEDITUS.
Ein einmal eröffnetes Testament bleibt um nichts weniger gültig, wenn auch das Material, worauf es einstmals geschrieben vom Testator hinterlassen wurde, durch einen erwiesenen Zufall vernichtet worden ist.
Geg. k. Iun. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,23,3. DERSELBE KAISER AN ANTIGONUS.
Es ist schon oft festgehalten worden, dass aus einem mangelhaft errichteten Testament auch der Kaiser keine Erbschaft in Anspruch nehmen kann. Denn obwohl das Gesetz den Kaiser von den Förmlichkeiten des Rechts befreit, so ist ihm doch nichts so gemäß, als nach den Gesetzen zu leben.
Geg. XI. k. Ian. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

6,23,4. DER KAISER GORDIANUS AN RUFINUS.
Wenn sich der Testator im Namen, Vornamen und Beinamen geirrt hat und es besteht im Übrigen keine Unsicherheit darüber, wen er gemeint hat, so beeinträchtigt ein solcher Irrtum die Wahrheit nicht.
Geg. XII. k. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,23,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN LUCILLUS.

Es steht unbezweifelt fest, dass weder das Bekenntnis noch die Versicherung der Testierenden die Wahrheit beeinträchtigt und diejenigen zu Kindern macht, die es nicht sind, so wie, dass dasjenige, was denselben als Kindern im Testament hinterlassen worden ist, ihnen infolge der darüber ergangenen kaiserlichen Verordnungen nicht geschuldet wird.

Geg. IV. nonas Iulii (255) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 2ten des Kaisers Gallienus.

6,23,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TERENTIA.

Der Wortlaut des Testamentes, in welchen eure sterbende Mutter bemerkt hat, dass sie niemandem eine Schenkung gemacht habe, können, wenn die Sache sich anders verhält, die Wahrheit nicht hindern.

Geg. III. non. Nov. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

6,23,7. DIESELBEN KAISER AN RUFINA.

Ein Irrtum Dessen, der das Testament schreibt, kann seiner gesetzlichen Entsprechung keinen Abbruch tun, obwohl es dann mehr für ein mündlich errichtetes als für ein schriftliches Testament zu halten ist. Wenn daher das Testament rechtsbeständig errichtet ist, müssen folgerichtig, auch wenn die Worte "Erbe ist" fehlen, wenn ein Erbe wirklich vorhanden ist, auch die Vermächtnisse, die mit oder ohne Auflagen errichtet sind, nach dem Willen des Testators erfüllt werden.

Geg. XVII. k. Febr. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,23,8. DIESELBEN KAISER AN MARCELLINUS.

Obwohl aus Rücksicht auf die Furcht, welche die Zeugen ergreift, wenn das Unglück einer neuen und schweren Seuche eintritt, die gesetzlichen Vorschriften etwas gelockert worden sind, so sind doch die übrigen vorgeschriebenen Vorgehensweisen keineswegs aufgehoben worden.

§ 1. Denn es ist zwar die Vorschrift gelockert worden, die von einer Krankheit dieser Art in Furcht gesetzten Zeugen zu einer und derselben Zeit zu versammeln und zusammenzuführen, es ist aber nicht die Vorschrift zum Zusammenwirken der Anzahl derselben aufgehoben worden.

Geg. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,23,9. DIESELBEN KAISER AN PATROCLIA.

Wenn nicht durch ein besondere Ausnahme deines Landesvaters auf etwas von den gesetzlichen Vorschriften verzichtet worden ist, so ist, wenn die Zeugen nicht im Angesicht des Testators ihr Zeugnis abgelegt haben, das Testament dem Recht nach nicht gültig.

Geg. X. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,23,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENOPHILIANUS.

Ist das Testament den Gesetzen gemäß errichtet worden, und der Erbe erbfähig, ist es nicht durch ein kaiserliches Rescript aufzuheben.

Geg. XV. k. Aug. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,23,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZENON.

Ein rechtsbeständig errichtetes Testament verliert dadurch nichts von seiner Gültigkeit, dass es nach dem Tode des Testators erweislich unterschlagen worden ist.

Geg. prid. non. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,23,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MATRONIA.

Hat einer an den sieben Zeugen gefehlt, oder haben nicht alle Zeugen an demselben Ort in Gegenwart des Testators ihr oder ein anderes Siegel angefügt, so ist das Testament nicht rechtsbeständig.

§ 1. Was du aber von Rasuren und überschriebenen Stellen anführst, bezieht sich nicht auf die gesetzlichen Vorschriften, sondern auf die Glaubwürdigkeit des Testamentes, und es muss untersucht werden, ob eine Verbesserung mit Einwilligung des Testators vorgenommen, ob unbedachtsam von einem Anderen etwas weggestrichen oder ob dies von irgend jemand betrügerischerweise vorgenommen worden ist.

Geg. prid. non. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

6,23,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EURIPIDA.

Obwohl jeder berechtigt ist, nach bestimmten Gesetzen über sein Vermögen zu testieren, so ist es doch niemandem erlaubt, die rechtmäßige Form zu ändern oder vom öffentlichen Recht etwas wegzunehmen.

Geg. VI. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,23,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLEUS.

Dass eure Großmutter keine Verbriefung, sondern ein Testament hat errichten wollen, beweist unumstößlich die vorgenommene Erbeinsetzung und Enterbung

Geg. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,23,15. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Weil es unwürdig ist, wegen leerer Förmlichkeiten Testamente und letztwillige Verfügungen Verstorbener ungültig werden zu lassen, so ist beschlossen worden, diejenigen abzuschaffen, derer man sich nur zum Schein bedient, und es bei den Worten der Erbeinsetzung nicht für ein notwendiges gesetzliches Erfordernis zu halten ist, ob sie in befehlenden Worten und in direkter oder indirekter Anrede geschieht.

§ 1. Daher macht es keinen Unterschied, ob man sich der Worte bedient "ich mache zum Erben", "ich setze zum Erben ein", "ich will", "ich beauftrage", "ich wünsche", "er sei" oder "er wird sein", vielmehr soll jede Erbeinsetzung gelten, in welchen Ausdrücken dieselbe auch erfolgt oder in welche Redeweise sie eingekleidet sein mag, wenn daraus die Willensmeinung klar zu entnehmen ist und ohne feierliche Worte eine bereits halberstorbene und stammelnde Zunge sie herausstößt.

§ 2. Dem entsprechend wird die Notwendigkeit, sich bei Errichtung letztwilliger Verordnungen bestimmter feierlicher Worte zu bedienen, hiermit aufgehoben, um Denen, welche über ihr Vermögen zu bestimmen wünschen, völlige Freiheit zu gewähren, diese auf jedem zum Beurkunden tauglichen Material niederzuschreiben und sich dabei beliebiger Worte zu bedienen.

Geg. k. Febr. (339) zu Sardica unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

6,23,16. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist weder zweifelhaft noch ungewiss, dass, so wie den Kaisern, auch allen mit einer Würde oder einem Amt bekleideten Männern sowohl Erbschaften, als auch ein Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen hinterlassen werden können.

§. 1. Dem ist hinzuzufügen, dass Derjenige, welcher aus einem Testamente oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge Erbe geworden ist, wenn auch der Wille des Erblassers hinsichtlich der Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen oder der Freilassungen den Gesetzen nicht entspricht, dennoch, wenn er ihn freiwillig anerkannt hat, verpflichtet ist, denselben zu erfüllen.

Geg. k. Iul. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

6,23,17. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN AETERNALIS, *PROCONSUL VON ASIEN.*

Ein Testament darf nicht deshalb für ungültig erachtet werden, weil der Verstorbene dasselbe mit verschiedenen Benennungen belegt hat, da Überflüssiges nicht zum Nachteil gereichen darf. Denn nur die Nichtbeachtung notwendiger Erfordernisse entkräftet einen Vertrag und gereicht dem Willen des Testators zum Nachteil, nicht ein Übermaß an Vorsicht.

Geg. XII. k. April. (396) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

6,23,18. DIESELBEN KAISER AN AFRICANUS, *PRAEF. URBI.*

Testamente und alles dem Ähnliche, das von der Behörde für Vermögen und Steuern eröffnet wird, sollen nur dort eröffnet werden und eine Verbringung an einen anderen Ort nicht erlaubt sein. Denn diese lang bewährte Sitte soll stets beachtet werden, und wer dieselbe in dieser Stadt ändern wollte, von dem würde anzunehmen sein, er wolle die Umänderung von letztwilligen Verfügungen Verstorbener erreichen.

Geg. VI. k. Oct. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

6,23,19. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es soll vor allen Testamentsniederlegungen die rechtssicherste sein, wenn ein Testament in einer Bittschrift ohne weitere Formalitäten vor versammeltem Staatsrat zur Kenntnis des Kaisers gebracht wird.

§ § 1. Denn so wie Derjenige völlig sicher ist, welcher zu den Akten eines Richters oder städtischen Beamten oder in Gegenwart von Privatpersonen seinen letzten Willen errichtet hat, eben so soll auch dessen Erbfolgerecht niemals in Zweifel gezogen werden, dem Unsere Person in Unserem Staatsrate und die in Unserem Archiv niedergelegte Schrift für sein Erbfolgerecht Zeugnis gibt.

§ 2. Es soll für die Erben nicht nachteilig sein, wenn auf die Überreichung des letzten Willens kein Rescript folgt. Denn Wir wollen zwar die letztwilligen Verfügungen der Erblasser anhören, sie ihnen aber nicht vorschreiben, damit es nicht den Anschein gewinne, als wäre durch Unser Rescript die Freiheit, den Willen zu ändern, beschränkt worden, da das, was mittels einer Bittschrift zu Unserer Kenntnis gebracht wird, nur dann rechtsbeständig sein soll, wenn es wirklich als letzter Wille erwiesen ist und er später nichts dem Widersprechendes veranlasst hat.
§ 3. Damit Wir nicht selbst anzunehmen brauchen, etwas außer Acht gelassen zu haben, sollen Denjenigen, welche durch diese Art der Erbeinsetzung zu Erben berufen worden sind, sich derselben Rechte zu erfreuen haben, welche schriftlich eingesetzten Erben zukommen, und es soll über den Antrag auf Nachlassbesitz kein Streit zugelassen werden, da die Bezeugung als Erbe in jeder Hinsicht genügen und der Antritt der Erbschaft das ganze Rechtsverhältnis erfüllen soll.
§ 4. Denn Wir erachten darauf, einem Jeden, dem die Fähigkeit zusteht, ein Testament zu errichten, das Recht zu gewähren, Uns in einer Bittschrift nach freier Willkür seinen Erben anzuzeigen und sich der Rechtsbeständigkeit dieser Handlung sicher zu sein. Aber auch der eingesetzte Erbe möge ohne Furcht sein, da er die nach dem Willen des Testators übergebene Bittschrift durch so viele tüchtige Zeugen beweisen kann, wenn ihm sonst keine anderen Gründe Nachteile bringen.
Geg. XII. k. Mart. (413) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

6,23,20. EDICT DERSELBEN KAISER AN DIE BEWOHNER DER STADT CONSTANTINOPEL UND ALLER PROVINZEN.

Rechtsbeständig und feierlich errichtete letzte Willenserklärungen sollen durch Zeugnisse über ein vom Verstorbenen später errichtetes nicht schriftliches Testament, wonach der Sterbende gewünscht habe, Uns sein Vermögen zu übertragen, nicht entkräftet werden.
§ 1. Wir verbieten allen Privatpersonen und Amtsträgern dergleichen Zeugnisse abzulegen und es sollen Diejenigen des Verbrechens der Fälschung für schuldig erachtet werden, welche sich unterfangen, da, wo geschriebene und feierlich errichtete Testamente der Verstorbenen vorhanden sind, unter Vorschützen Unserer Majestät ein nicht geschriebenes fälschlich vorzubringen.
§ 2. Kein durch Testament oder gesetzliche Erbfolge berufener Erbe soll daher Unseren oder irgend eines Mächtigen Namen fürchten und niemand sich unterstehen, in Unserem oder gar im Namen einflussreicher Privatpersonen zu diesem Zweck Zeugnisse dieser Art zu Gehör zu bringen oder abzugeben.
Geg. VII. id. Mart. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

6,23,21. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestimmen durch gegenwärtiges reiflich erwogene Gesetz, dass es Denjenigen, welche ein schriftliches Testament errichten, freistehen soll, falls sie den Inhalt des geschriebenen Testamentes geheim zu halten wünschen, die entweder vom Testator oder durch irgend einen anderen geschriebene Schrift zu versiegeln und zuzuschnüren oder unaufgerollt zu umwickeln und sie den sämtlichen sieben aus mündigen römischen Bürgern bestehenden Zeugen zugleich zur Unterschrift und Untersiegelung vorzulegen, jedoch, dass der Testator in Gegenwart der sämtlichen Zeugen erklärt, dasjenige, was er vorlegt, sei sein Testament, und dass er es in Gegenwart der Zeugen schließlich selbst unterschreibe. Ist dies geschehen, und das Testament an ein und demselben Tag und zur selben Zeit von sämtlichen Zeugen unterschrieben und untersiegelt worden, so soll das Testament gültig sein und dadurch nicht entkräftet werden, dass die Zeugen von dem Inhalt des Testamentes nicht unterrichtet sind.
§ 1. Ist der Testator des Schreibens unkundig oder vermag er nicht zu schreiben, so muss all dies beachtet und noch ein achter Zeuge hinzugezogen werden, um für den Testator die Unterschrift zu leisten.
§ 2. Bei allen Testamenten aber, welche in Gegenwart oder in Abwesenheit der Zeugen in die Feder gesagt werden, ist es überflüssig, die Zuziehung der Zeugen und die Niederschreibung und Beendigung des Testamentes durch den Testator zu einer und derselben Zeit zu fordern, es soll vielmehr, auch wenn ein zu einer anderen Zeit in die Feder gesagtes oder geschriebenes Testament erstellt wird, hinreichen, dass alle Zeugen zu ein und derselben Zeit und an einem Tage, ohne Dazwischenkunft eines anderen Geschäfts, also zugleich und nicht zu verschiedenen Zeiten das Testament unterschreiben und untersiegeln.
§ 2a. Als Abschluss des Testamentes soll die Unterschreibung und Untersiegelung des Testamentes durch die Zeugen angesehen werden. Ein von den Zeugen nicht unterschriebenes und untersiegeltes Testament ist als nicht errichtet anzusehen.
§ 3. Aus einem unvollständig errichteten Testament soll der Wille des Verstorbenen, falls die Eltern nicht nur an ihre Söhne und Töchter vererben, nicht aufrecht erhalten werden.

§ 3a. Ist jedoch in einem solchen Testament mit den Kindern zugleich eine fremde Person eingesetzt worden, so soll der letzte Wille des Verstorbenen, soweit er diese darin mit eingesetzte Person betrifft, für nichtig erachtet werden und ihr Anteil vielmehr den Kindern zugesprochen werden.
§ 4. Auch mündliche, das heißt nicht schriftlich errichtete Testamente sollen nicht anders gelten, als wenn, wie bereits oben vorgeschrieben worden ist, sieben zugleich zu ein und derselben Zeit versammelte Zeugen den Willen des Testators als eines mündlich Testierenden gehört haben.
§ 5. Sollte jedoch jemand, nachdem er ein rechtsbeständiges Testament errichtet hat, nachher ein anderes angefertigt haben, so soll das früher errichtete nur dann für aufgehoben erachtet werden, wenn das zweite rechtsbeständig errichtet worden ist, falls etwa in dem früheren Testamente solche Personen zu Erben eingesetzt worden sind, welche ohne Testament zur Erbschaft oder Erbfolge des Testators nicht gelangen konnten, in dem späteren Testament der Testator aber solche zu Erben eingesetzt hat, welche denselben auch gesetzlich beerben. Denn in diesem Fall soll, wenn auch der spätere letzte Wille nicht formgerecht errichtet worden wäre, mit Aufhebung des früher errichteten, das zweite Testament zwar nicht als Testament, aber gleichsam als letzter Wille eines ohne Testament Verstorbenen gelten. Bei einem solchen letzten Willen reichen die eidlich beschworenen Aussagen von fünf Zeugen hin. Ist dies nicht beachtet worden, so gilt das frühere Testament, wenn auch in demselben fremde Personen zu Erben eingesetzt worden sind.
§ 6. Auch haben Wir für nötig erachtet, diesem Gesetze noch hinzuzufügen, dass es einem jeden frei steht, sein Testament in griechischer Sprache zu errichten.
Geg. prid. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,23,22. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Es ist unzweifelhaft, dass der Testator auch Denen, welche die Testamente oder letztwilligen Verfügungen schreiben, ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen oder irgend etwas anderes unter jedem gesetzlichen Titel von dem Testator hinterlassen werden kann. Auch ist es dem Testator unverwehrt, den bei der Errichtung des letzten Willens zugezogenen Zeugen ganz nach seiner Willkür, was ihm beliebt, zu hinterlassen.
Geg. k. Mai. (480) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basilius iunior, Viris clarissimis.

6,23,23. DER KAISER IUSTINUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir bestätigen hierdurch die kaiserlichen Verordnungen, durch welche auf sehr überlegte Weise vorgeschrieben worden ist, dass die Eröffnung der in dieser Residenzstadt errichteten letztwilligen Verfügungen vor niemand anderem geschehen darf, als vor dem Vorsteher der Behörde für Vermögen und Steuern unter Beachtung der nach der Gerichtsordnung üblichen Vorschriften, und dass der erwähnte Beamte oder die Gerichtsdiener dieser Behörde sich nicht erlauben sollen, bei einer Erbschaft, welche den Betrag von hundert Goldstücken nicht übersteigt, für die Bekanntmachung des Testaments irgend eine Belohnung oder Kosten zu fordern. Wir warnen aufs Neue durch gegenwärtige Verordnung nicht nur sämtliche Richter der Gerichtshöfe, sondern auch die Geistlichkeit, welche die schändlichste Art der Testamentseröffnung sich erschlichen hat, sich nicht weiter einem Geschäfte zu unterziehen, das nach der Vorschrift der kaiserlichen Verordnungen niemand anderem als dem Vorsteher der Behörde für Vermögen und Steuern zusteht. Denn es ist sinnlos, wenn durch Vertauschen der Aufgaben die Zuständigkeiten verwirrt werden, und die eine Behörde das an sich reißt, was der anderen anvertraut worden ist, besonders von den Geistlichen, denen es zur Schande gereicht, gerichtlicher Streitigkeiten kundig sein zu wollen. Diejenigen, welche dieser Verordnung frevelnd entgegen handeln, sollen mit einer Geldstrafe von fünfhundert Pfund Gold belegt werden. Auch kann es nicht weiter geduldet werden, dass die unbefugt erfolgten Eröffnungen der letztwilligen Verfügungen Verstorbener, indem sie frevelhaft von Unbefugten an sich gerissen werden, auf irgend eine Art das Umändern derselben nach sich zieht.
Geg. XIII. k. Dec. (521) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Justinus und dem des Opilionis.

6,23,24. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF PRAET.*
Da nach Unserem Dafürhalten alle Weitläufigkeiten abgeschnitten werden müssen, die aus der Unwissenheit oder Trägheit Derjenigen entspringen, welche das Testament niederschreiben, wollen Wir es niemandem gestatten, mag nun die Erbeinsetzung erst nach der Verschreibung der Vermächtnisse erfolgt oder irgend eine andere Vorschrift nicht nach der Absicht des Testators, sondern durch ein Versehen des Notars oder Desjenigen, welcher das Testament niedergeschrieben hat, außer Acht gelassen worden sein, mit dieserart Begründungen den letzten Willens des Testators umzuändern oder zu schmälern.
Geg. k. Ian. (528) unter dem 2ten Consulate des immerwährenden [perpetuo] Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,23,25. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die Rüge der falschen Reihenfolge der Bestimmungen, welche eine neuere Verordnung bekanntlich bei Verträgen über Mitgift aufgehoben hat, wollen Wir auch bei allen übrigen Verträgen und Testamenten aufheben, dass also unter Wegfall eines daraus hergeleiteten Einspruchs sowohl eine förmliche Verpflichtung als auch Verträge und Testamente unbezweifelt gültig sein sollen, so dass die Ansprüche daraus nach dem Eintritt der Bedingung oder des Termins zustehen.

Geg. VII. id. Dec. (528) unter dem 2ten Consulate des immerwährenden Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,23,26. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Die Errichtung mündlicher Testamente wollen Wir hiermit von jeder Wortfeierlichkeit befreien, so dass es, nachdem die sieben Zeugen versammelt sind, hinreichend sein soll, um den Willen des Testators, oder der Testatorin allen zugleich mitzuteilen, wenn sie erklären, an wen ihr Vermögen gelangen soll, wem sie Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen hinterlassen, oder wem sie die Freilassung schenken wollen, auch wenn der Testator oder die Testatorin nicht vorher jene feierlichen Worte gesprochen hat, es seien die Zeugen von ihnen zusammengerufen worden, weil sie beschlossen hätten, ihren letzten Willen oder ihr Testament mündlich zu errichten.

Geg. IV. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des immerwährenden Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,23,27. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll, wie Wir hiermit bestimmen, ein auf gesetzliche Weise errichtetes Testament seine Rechtsbeständigkeit behalten, wenn auch seit dessen Errichtung ein Zeitraum von 10 Jahren verflossen ist, falls keine neuere oder entgegengesetzte Willensmeinung des Testators dem entgegensteht. Denn warum sollten dem, was nicht abgeändert worden ist, Hindernisse in den Weg gelegt werden, ferner zu bestehen? Und warum sollte Derjenige, welcher ein Testament errichtet und dasselbe nicht abgeändert hat, ohne Testament dastehen?

§ 1. Wird jedoch ein in der Zwischenzeit errichteter entgegengesetzter Wille des Testators offengelegt, und das zweite Testament ist vollkommen rechtsgültig errichtet, so wird das frühere Testament durch dessen Rechtmäßigkeit aufgehoben.

§ 2. Wenn aber der Testator geäußert hat, er wolle nicht, dass das frühere Testament bestehe, oder, anderer Worte sich bedienend, einen entgegengesetzten Willen ausgesprochen und dies entweder vor nicht weniger als drei glaubwürdigen Zeugen oder in öffentlichen Verhandlungen erklärt hat und der zehnjährige Zeitraum abgelaufen ist, dann ist das Testament sowohl infolge der Willensänderung als des Ablaufs der Zeit ungültig.

§ 3. Auf eine andere Weise wollen Wir jedoch die Entkräftung von Testamenten Verstorbener durch den Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums nicht gestatten, und Wir erklären alle früheren Verordnungen, welche über die Entkräftung der Testamente gegeben worden sind, hiermit für veraltet.

Geg. XV. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Orestes und dem des Lampadius, Viris clarissimis.

6,23,28. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl es bereits von Alters her bestimmt worden ist, dass der Akt der Testamentserrichtung durch keine anderen Geschäfte unterbrochen werden darf, jedoch aus dieser Bestimmung durch unrichtige Auslegung viele Beeinträchtigungen, sowohl für die Testierenden als auch die Testamente entstanden sind, bestimmen Wir hiermit, dass zwar zu der Zeit, zu der ein Testament errichtet, eine Verbriefung angefertigt oder irgend eine letztwillige Verfügung nach den älteren Förmlichkeiten feierlich errichtet wird, worin Wir nichts ändern wollen, alles, was nicht unbedingt notwendig ist, unterbleiben soll, indem bei einer so wichtigen Sache alles, was nicht unbedingt notwendig ist, nicht unternommen werden darf.

§ 1. Sollte jedoch irgend eine Notwendigkeit eintreten, welche den Körper Dessen, der daran leidet betrifft, zum Beispiel, die Darreichung notwendiger Speisen oder Getränke, oder die Verabreichung oder Anwendung von Arzneimitteln, durch deren Aussetzung die Gesundheit des Testators selbst Gefahr liefe, oder sollte ein natürliches Bedürfnis den Testator oder die Zeugen drängen, sich einer überflüssigen Last zu entledigen, so darf aus einer solchen Ursache ein Testament nicht unwirksam werden, selbst wenn die Fallsucht, wie Wir in einem Fall in Erfahrung gebracht haben, einen der Zeugen befallen hätte, vielmehr soll in einem solchen Fall nach Beendigung oder Beseitigung der Störungen das zu der Testamentserrichtung gewöhnlich noch Erforderliche vollendet werden.

§ 2. Auch wenn der Testator etwas verrichtete nach kurzer Entfernung der Zeugen, weil die Scham ihm nicht erlaubte, ein natürliches Bedürfnis in ihrer Gegenwart zu befriedigen, soll, nachdem die Zeugen wieder zugezogen wurden, die Handlung der Testamentserrichtung fortgesetzt werden.

§ 3. Sollte aber bei einem oder einigen der Zeugen etwas dergleichen eintreten, und diese Notwendigkeit ließe sich in einer kurzen Zeitunterbrechung beseitigen, so soll die Rückkehr dieser Zeugen ebenfalls abgewartet und das feierliche Geschäft vollendet werden.
§ 4. Wenn aber die Erholung von einem solchen unglücklichen Zufall eines längeren Zeitraumes bedarf, und besonders, wenn das Wohl des gefährdeten Testators eine besondere Berücksichtigung erfordert, dann sollen, nach Entfernung des oder der Zeugen, denen ein solcher Zufall begegnet ist, dieselben durch andere ersetzt, und von demselben oder denselben, sowohl der Testator als auch die übrigen Zeugen befragt werden, ob das, was ihrer Gegenwart vorausgegangen, alles in Gegenwart derselben vorgenommen worden sei.
§ 5. Und ist dies ordnungsgemäß festgestellt worden, so soll Derjenige oder sollen Diejenigen zugleich mit den übrigen das Erforderliche verrichten, wären in der Zwischenzeit auch schon von den Zeugen Unterschriften gegeben worden. Auf diese Weise geben Wir der Natur was sie verlangt, und erhalten die Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen Verstorbener.
§ 6. Da jedoch durch die über die Errichtung der Testamente erlassene Verordnung bestimmt worden ist, dass bei Testamenten die Gegenwart von sieben Zeugen erforderlich ist, und die Unterschrift des Testators, oder für ihn von einem Anderen geleistet werden soll, und diese Verordnung hierüber erklärt: "unter Zuziehung eines achten die Unterschrift leistenden Zeugen", in einem Fall aber bezweifelt wurde, als Jemand sein ganzes Testament eigenhändig geschrieben hatte und am Ende seines Schreibens nur die zugezogenen Zeugen ihre Unterschrift darunter gesetzt hatten, jedoch alle übrigen Formalitäten beachtet wurden, ob aus diesem Grund das Testament nicht ungültig sei, so verordnen Wir zur Verbesserung dieser Constitution hiermit, dass, wenn Jemand sein Testament oder eine Verbriefung eigenhändig geschrieben, und darin ausdrücklich angemerkt hat, dass er es eigenhändig geschrieben habe, so soll diese schriftliche Abfassung des ganzen Testamentes für hinreichend erachtet und keine andere Unterschrift weder durch ihn selbst, noch durch einen Anderen für ihn erfordert werden, vielmehr sollen auf diese Schrift nur die Unterschriften der Zeugen, und alles, was sonst noch beachtet werden muss, folgen, und soll ein dergestalt gültig errichtetes Testament oder Verbriefung, wenn der eigenhändigen Schrift des Testators die Unterschriften von fünf Zeugen angefügt werden, stets ihre Kraft behalten, so dass in Zukunft kein verschlagener Ränkemacher eine Ungerechtigkeit dieser Art mehr aufbringen kann.
Geg. VI. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,23,29. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir ordnen hiermit an, dass jeder Testator, welcher zu schreiben vermag, den Namen des Erben oder der Erben bei seiner Unterschrift oder in irgendeinem Teil seines Testaments niederschreiben soll, um dadurch unzweifelhaft festzuhalten, dass der Übergang der Erbschaft seinem Willen gemäß erfolgt.
§ 1. Sollte er jedoch wegen Heftigkeit seiner Krankheit oder weil er des Schreibens unkundig ist, dies zu bewirken außerstande sein, so müssen der Erbe oder die Erben in Gegenwart der Testamentszeugen namentlich von ihm genannt werden, damit alle Zeugen erfahren, wer die eingesetzten Erben sind und auf welche Weise die Erbfolge unter dem so bestimmten Namen des Erben vor sich geht.
§ 2. Denn ist der Testator in einer Lage, dass er weder schreiben noch artikuliert sprechen kann, so ist er einem Toten gleich, und sein letzter Wille würde auf einen Betrug hinauslaufen. Weil Wir diesen aber, besonders bei der Testamentserrichtung, aus Unserem Gemeinwesen verbannen wollen, so haben Wir dieses als ein allgemein für Unseren Erdkreis gültiges Gesetz verordnet.
§ 3. Wird dies nicht beachtet, und der Name oder die Namen vom Testator nicht eigenhändig geschrieben oder vor den Zeugen mündlich ausgesprochen worden, so soll ein solches Testament nicht zu Recht bestehen, entweder nicht das ganze Testament, wenn sämtlicher Erben Namen nicht genannt wurden, oder nicht hinsichtlich der Einsetzung desjenigen Erben, dessen Namen weder die Sprache noch die Handschrift des Testators bezeichnet hat.
§ 4. Damit aber auch die Zeugen keine Vergesslichkeit befallen kann, wenn ihnen die Namen mehrerer Erben eröffnet werden, so sollen es die Zeugen nicht unterlassen, bei der Unterzeichnung ihres Namens die Namen der Erben, wenn sie der Testator nicht schriftlich verzeichnet, sondern nur mündlich angesagt hat, zum ewigen Gedächtnis mit anzumerken.
§ 5. Hat jedoch der Testator in irgend einem Teil seines Testamentes die Namen der Erben, wie erwähnt, schriftlich vermerkt, so ist es überflüssig, dass die Zeugen sie nachher mit ihrer Unterschrift niederschreiben, da der Testator vielleicht nicht gewollt hat, dass sie von seinen Erben wissen und dieses bereits aus dem eigenen Schreiben des Testators ersichtlich ist.
§ 6. Denn die Namen der Erben müssen entweder aus der Aufzeichnung des Testators oder aus der mündlichen Eröffnung des Testators selbst, oder aus der Unterschrift der zur Testamentserrichtung zusammengerufenen Zeugen ersichtlich sein. Denn so wie bei einem Testament, welches nicht schriftlich errichtet wird, notwendig der Testator den oder die Namen der Erben selbst mündlich erklären muss, eben so müssen auch bei schriftlich zu errichtenden Testamenten, wenn der Testator die Namen der Erben

eigenhändig entweder nicht hat schreiben können, oder nicht hat schreiben wollen, diese allen mündlich eröffnet werden.
§ 7. Diese Vorschrift soll jedoch nur in Zukunft beachtet werden, und nur bei Testamenten, welche nach diesem Unserem neuen Gesetze errichtet werden, zur Anwendung kommen. Denn was hat die Vorzeit verschuldet, welche, des gegenwärtigen Gesetzes unkundig, die ältere Vorschrift beachtet hat? Auch sei hiermit den Notaren und allen Denen, welche sich mit der Abfassung von Testamenten beschäftigen, zu wissen gegeben, dass sie, wen sie sich unterfangen sollten, gegen dieses Gesetz zu handeln, der Strafe der Fälschung nicht entgehen sollen, als hätten sie sich absichtlich in einer so wichtigen Sache vertan.
Geg. k. Mart. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,23,30. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Unsere Vorsorge, besonders in Ansehung der Testamente Verstorbener, wollen Wir Uns beeilen gegenwärtig weiter auszudehnen. Da Wir nämlich in Erfahrung gebracht haben, welche Streitigkeiten unter den älteren Auslegern der Rechte über ein Testament entstanden sind, das völlig rechtmäßig errichtet und mit den Siegeln von sieben Zeugen versehen war, nachher aber entweder durch einen Zufall oder eine Handlung des Testators selbst zweifelhaft geworden war, weil die darum geschlungene Schnur entweder ganz oder zum größten Teil zerschnitten war, so werden Wir Unser gewöhnliches Schutzmittel dagegen gewähren, indem Wir hierdurch festsetzen, dass, wenn der Testator den Faden oder die Siegel selbst zerschnitten oder abgerissen hat, als Zeichen einer Änderung seiner Willensmeinung, das Testament nicht gelten soll. Sollte dieses jedoch durch einen anderen Umstand bewirkt worden sein, soll das Testament bestehen bleiben und die eingesetzten Erben zur Erbschaft berufen werden, besonders da durch die von Uns zur Sicherstellung der Testamente erlassene Verordnung angeordnet worden ist, dass der Testator entweder den Namen des Erben eigenhändig schreiben muss, oder wenn er aus Unkunde, Krankheit oder irgend einem anderen Grund dazu außerstande wäre, die Zeugen, nachdem sie den Namen des Erben gehört haben, in Gegenwart des Testators bei ihren Unterschriften anmerken müssen.
Geg. XV. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,23,31. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Sowohl in der älteren Gesetzgebung als von verschiedenen Unserer Vorfahren ist dem Bauernstand immer besonders bedacht und demselben die genaue Befolgung vieler gesetzlicher Einzelheiten erlassen worden, wobei Wir seine gegebenen Verhältnisse berücksichtigen. Denn indem die Errichtung der Testamente unter ganz bestimmten gesetzlichen Vorschriften angeordnet worden ist, wie können Bauern und andere der Schrift Unkundige bei ihren letztwilligen Verfügungen so viele gesetzliche Einzelheiten befolgen? Im Eindruck der göttlichen Milde haben Wir es daher für nötig erachtet, durch gegenwärtiges Gesetz ihrer Einfachheit zu Hilfe zu kommen.
§ 1. Wir verordnen daher, dass in allen Städten und den in der Umgebung der Kastelle entstandenen Ortschaften des Römischen Reichs, wo sowohl Unsere Gesetze hinlänglich bekannt sind, als auch die Kenntnis der Schreibkunst gepflegt wird, alles, was in Unseren Büchern der Pandekten und Institutionen, in den kaiserlichen Verordnungen und Unseren Verfügungen über die Errichtung der Testamente vorgeschrieben worden ist, genau beachtet und darin durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert werden soll.
§ 2. In denjenigen Ortschaften aber, in denen selten des Schreibens kundige Personen aufzufinden sind, wollen Wir durch gegenwärtiges Gesetz den Landleuten gestatten, ihrer alte Gewohnheit statt dem Gesetze zu folgen, jedoch so, dass, wo des Schreibens Kundige gefunden werden können, sieben Zeugen, welche notwendig zum Zeugnis gerufen worden sein müssen, zuzuziehen sind, und ein jeder für sich selbst die Unterschrift verrichten muss. Sollten aber des Schreibens Kundige nicht zu haben sein, dann sollen sieben Zeugen auch ohne Unterschrift als Zeugen zuzuziehen, gestattet werden.
§ 3. Sollten jedoch in einem solchen Orte sieben Zeugen nicht gefunden werden können, so wollen Wir gestatten, zu allem Erforderlichen nur fünf Zeugen zuzuziehen, aber weniger in keinem Fall.
§ 4. Sollten von den Zeugen einer, zwei oder mehrere schreiben können, so soll diesen erlaubt sein, für die des Schreibens Unkundigen, jedoch in deren Gegenwart, die Unterschriften zu leisten, die Zeugen müssen aber den Willen des Testators selbst kennen lernen und besonders wen oder welche er zu seinen Erben hinterlassen will, und dies nach dem Tode des Testators eidlich bekräftigen.
§ 5. Alles, was ein Landmann auf diese Weise über sein Vermögen angeordnet hat, soll auf alle Fälle unter Erlass der strengeren gesetzlichen Vorschriften gültig und in Kraft bleiben.
Geg. III. non. Iul. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro, und dem des Paulinus, Vir clarissimus.

XXIV. Titel.

DE HEREDIBUS INSTITUENDIS ET QUAE PERSONAE HEREDES INSTITUI NON POSSUNT.

6,24. Von Erbeinsetzungen und von Personen, die nicht zu Erben eingesetzt werden können.

6,24,1. DER KAISER TITUS AELIUS ANTONINUS AN ANTHESTIANUS.

Deportierte können, wenn sie zu Erben eingesetzt worden sind, als Ausländer die Erbschaft nicht antreten, vielmehr ist die Erbschaft in derselben Lage, in welcher sie sein würde, wenn sie nicht zu Erben eingesetzt worden wären.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,24,2. DER KAISER ANTONINUS AN CAECILIUS.

Wenn dein Vater in dem Fall, dass der andere eingesetzte Erbe nichts erhalten und aufgrund seiner Verhältnisse zu keinem Teil der Erbschaft zugelassen werden kann, in das Übrige zum Erben eingesetzt worden ist, so ist er Erbe des Ganzen. Denn das gebrauchte Wort vom Übrigen umfasst auch das Ganze.

Geg. XV. k. Iul. (212) zu Rom unter dem Consulate der beiden Asper.

6,24,3. DER KAISER ALEXANDER AN DEN VITALIS, *SOLDAT*.

Da nach deinem Vortrag Alexander, ein Berittener, als ersten den Iulianus als Freigelassenen für den Fall als Erben eingesetzt und für denselben mit den Worten einen Ersatz benannt hat "sollte mein eingesetzter Erbe meine Erbschaft aus irgend einem Grunde nicht antreten können oder wollen, so ernenne ich an seiner Statt als meinen anderen Erben den Vitalis", und es sich nun nach dem Tode des Testators ergeben hat, dass Iulianus ein gemeinschaftlicher Diener des verstorbenen Soldaten und seines Bruders Zoilus war, so kommt es auf den letzten Willen selbst an, ob du aus der ersatzweisen Ernennung zugelassen werden kannst.

§ 1. Denn hat er in dem Glauben, dass es nur seiner und sein Freigelassener sei, diesen zum Erben eingesetzt, und nicht gewollt, dass durch denselben die Erbschaft einem Anderen gehöre, so ist dir die Erbschaft zugefallen.

§ 2. Hat er jedoch die Worte der ersatzweisen Ernennung auf die Rechtslage bezogen, dass nur dann, wenn auch durch diesen kein Anderer zum Erben gemacht wird, denn Iulianus konnte auch gegen die Anweisung des Herrn den Antritt verweigern, der ersatzweise Ernannte berufen sein soll, so tritt die ersatzweise Ernennung nicht ein, da derselbe der Anweisung seines Herrn Folge geleistet und die Erbschaft angetreten hat.

Geg. VI. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,24,4. DER KAISER GORDIANUS AN ULPIUS.

Wenn dein Vater Jemanden als seinen Sohn zum Erben eingesetzt hat, den er irrtümlich für seinen Sohn hielt, und den er, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass es ein Fremder ist, nicht eingesetzt haben würde, und von dem es hernach auch offengelegt worden ist, dass er fremder Gewalt unterstand, so muss demselben nach den Verordnungen der vergöttlichten Kaiser Severus und Antoninus die Erbfolge genommen werden.

Geg. prid. non. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,24,5. DERSELBE KAISER AN CASSIANUS.

Deine Gattin muss um nichts weniger als rechtmäßig eingesetzte Erbin angesehen werden, wenn sie in dem Testament nicht Gattin, sondern Verwandte genannt worden ist.

Geg. V. k. Oct. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,24,6. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN AUTONIUS.

Wenn deine Gattin dich, ihren Ehemann, der Erstattung einer Schuld halber zum Erben eingesetzt hat, so würde deinem Verlangen, wonach du außer deinem Erbteil auch noch die Rückzahlung der Schuld forderst, nicht nur das strenge Recht, sondern auch der letzte Wille der Verstorbenen entgegenstehen.

Geg. XII. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentis und dem des Albinus.

6,24,7. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Zizon.

Auch bei den Ausländern kann Niemand einen Anderen durch Adoption zu seinem Bruder machen. Indem daher das, was nach deinem Vortrag dein Vater beabsichtigt hat, ungültig ist, so muss der Vorsteher der Provinz dafür Sorge tragen, dass das Erbteil, welches Derjenige, über welchen du dich beschwerst, als zum Erben eingesetzter Adoptivbruder inne hat, dir wieder überantwortet wird.

Geg. III. non. Dec. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulus.

6,24,8. Dieselben Kaiser an Hadrian.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass ein Collegium, wenn es nicht dafür mit einem besonderen Privileg versehen ist, keine Erbschaften erwerben kann.

Geg. X. k. Iun. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,24,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Julia.

Es ist anzunehmen, dass man einen Außenstehenden auf den Eintritt seines Todes zum Erben einsetzen kann.

Geg. XVI. k. Nov. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,24,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Asclepiada.

Diejenigen, welche keine Erbschaft erwerben dürfen, können sie, dem Rechtsverständnis zufolge, weder wenn sie selbst zum Erben eingesetzt worden sind, noch durch ihre Diener erwerben.

Geg. XVI. k. Sept. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,24,11. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an Hiero, *praef. praet.*

Auch einen gänzlich unbekannten Fremden kann Jemand zum Erben einsetzen.

Geg. X. k. Mart. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

6,24,12. Der Kaiser Leo an Erythrius, *praef. praet.*

Durch den Rechtstitel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen oder einer Schenkung können Häuser, auch die mit der Berechtigung zur Empfangnahme der öffentlichen Lebensmittelversorgung versehene, und alle anderen Arten Gebäude, sowie Diener, sowohl auf die Hauptstadt wie auf jede andere Stadt übergehen.

Geg. V. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zeno.

6,24,13. Der Kaiser Iustinianus an Menna, *praef. praet.*

Wenn bestimmte Personen in eine bestimmte Sache zu Erben eingesetzt worden sind, oder gemäß ihrer Erbeinsetzung sich mit bestimmten Gegenständen begnügen müssen, und daher unzweifelhaft denen gleich zu achten sind, denen ein Vermächtnis hinterlassen wurde, andere aber in bestimmte Anteile oder ohne genaue Bestimmung einer Sache, was nach der älteren Gesetzgebung auf eine Erbeinsetzung nach Zwölftel berechnet wird, sollen nur Denjenigen die Erbschaftsklagen zugelassen werden, oder aus denselben belangt werden können, welche zu bestimmten Anteilen oder ohne genaue Zuweisung einer Sache zu Erben eingesetzt worden sind, und es soll an diesen Klagen auf Verlangen der in bestimmte Sachen eingesetzten Erben nichts gemindert werden.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,24,14. Derselbe Kaiser an Ioannes, *praef. praet.*

Da in den Büchern des Ulpianus zum Massurius Sabinus folgender Fall erörtert wird, haben Wir es für nötig erachtet, denselben deutlicher auseinanderzusetzen.

§ 1. Jemand hatte bei der Errichtung seines Testamentes die Erbeinsetzung auf folgende Weise gefasst: Sempronius soll des Plotius Erbe sein. Die älteren Juristen nahmen an, es liege hier ein Irrtum in den Namen zugrunde, und die Erbeinsetzung gelte daher in der Art, als wenn der Testator Plotius geheißen und den Sempronius zu seinem Erben ernannt hätte.

§ 2. Diese Ansicht erscheint Uns jedoch als zu voreilig. Denn es ist wohl nicht leicht ein Mensch so träge oder vielmehr so einfältig, seinen Namen nicht zu kennen; wenn also der Testator selbst Erbe eines gewissen Plotius war, so ist klar, dass er den Sempronius darum zu seinem Erben ernannt hat, um auf ihn mittels seiner, des Testators, eigenen Person die Erbschaft des Plotius zu übertragen. Wir folgern dies aus der alten Rechtsregel, nach welcher der Erbe des Erben auch Erbe des Testators ist.

§ 3. Wenn aber dieser Fall nicht gegeben ist, soll eine solche Erbeinsetzung für nichtig und ungültig erachtet werden, außer wenn der Testator, nachdem er den Plotius zuvor zu seinem Erben ernannt, hinzugefügt hätte: Sempronius soll des Plotius Erbe sein. Denn dann muss man annehmen, er habe verordnet: im Fall Plotius sein Erbe nicht würde, solle Sempronius aus der ersatzweisen Ernennung in das ganze Erbe des Plotius berufen werden, dass also der Wortfolge gemäß Plotius der eingesetzte, Sempronius aber der ersatzweise benannte Erbe wäre.
§ 4. Ist aber der Testator weder selbst Erbe des Plotius, noch Plotius vorher von ihm zum Erben eingesetzt und auf diese Weise Sempronius zum Erben des Plotius ernannt worden, so soll eine solche Erbeinsetzung ohne Wirkung sein, da es ja unwahrscheinlich ist, dass Jemand sich in seinem Namen geirrt haben sollte.
Geg. III. k. Aug. (531) nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXV. Titel.

DE INSTITUTIONIBUS VEL SUBSTITUTIONIBUS SEU RESTITUTIONIBUS SUB CONDITIONE FACTIS.

6,25. Von Erbeinsetzungen, ersatzweise eingesetzten Erben und wieder eingesetzten Erben unter bestehenden Bedingungen.

6,25,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ALEXANDER.

Da nach deinem Vortrag der mütterliche Großvater deine Tochter unter der Bedingung zur Erbin eingesetzt hat, dass sie, wenn sie sich mit dem Sohn des Anthyllus verheiratet hätte, Erbin würde, ist unzweifelhaft, dass sie nicht eher dessen Erbin wird, als bis sie der Bedingung nachgekommen oder das Eingehen der Ehe durch die Weigerung von Anthyllus Sohn verhindert worden ist.
Geg. k. Oct. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronton.

6,25,2. DER KAISER ANTONINUS AN CASSIA.

Wenn du der Bedingung nicht nachgekommen bist, unter welcher du im Testament deiner Mutter zur Erbin eingesetzt worden bist, so tritt die ersatzweise Ernennung ein. Denn es trifft nicht zu, dass sie dich mit dem Ansinnen einer unsittlichen Ehe zum Witwenstand verpflichtet habe, indem sie dich durch einen annehmbaren Entschluss mit dem Sohn ihrer Schwester, deinem Vetter, zu verehelichen wünschte.
§ 1. Auch bedarfst du keiner außergewöhnlichen Rechtshilfe, da aus deinem Vortrag in der Bittschrift selbst erhellt, dass ihm wegen der Nichterfüllung des letzten Willens der Testatorin, deiner Mutter, keine Schuld anzulasten ist.
Geg. VIII. id. Mart. (213) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,25,3. DERSELBE KAISER AN MAXENTIUS UND ANDERE.

Wenn die Mutter euch unter der Bedingung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt zu Erben eingesetzt hat, und euer Vater, bevor dem Willen der Verstorbenen genügt wurde, rechtskräftig zur Deportation verurteilt worden oder anders ausgeschieden ist, so habt ihr, durch seinen Tod oder auf andere Weise von der väterlichen Gewalt befreit, das Recht erworben, die Erbschaft unter Beachtung der dazu gehörenden Bestimmungen anzutreten.
Geg. prid. k. Mai. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

6,25,4. DER KAISER ALEXANDER AN AEMILIANUS.

Wenn ein Vater seinen Sohn, der sich noch in der väterlichen Gewalt befand, unter einer Bedingung zum Erben eingesetzt hat, deren Erfüllung nicht in seinem Vermögen stand, und ihn für den Wegfall derselben auch nicht enterbt hat, so ist dies als nicht dem Recht gemäßes Testament anzusehen.
§ 1. Da du, von ihm durch das Meer getrennt und dich in der Ferne aufhaltend, unter der Bedingung, wie du sagst, zum Erben eingesetzt worden bist, dass du in dein Herkunftsland, das in der Provinz Mauritanien liegt, zurückkehrst und für den Fall, dass du dahin nicht zurückkehren solltest, nicht enterbt worden bist, konnten offenbar viele nicht in deiner Gewalt stehende, sondern zufällige Umstände dich von der Erfüllung derselben abhalten, und deshalb darf dir der Antritt der Erbschaft nicht verwehrt werden.
Geg. VI. k. April. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,25,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN MAXIMA.

Du bist mehr des Tadels würdig, als deine Mutter. Denn jene konnte, wenn sie dich zur Erbin einsetzen wollte, dir etwas ungültiges, nämlich die Ehe mit deinem Manne aufzulösen, nicht abverlangen.

§ 1. Du aber hast ihren Willen dadurch, dass du dich hast scheiden lassen, gebilligt, es ziemt sich aber, selbst wenn eine solche Bedingung zulässig gewesen wäre, den ehelichen Frieden dem Zugewinn vorzuziehen. Da die guten Sitten die Erfüllung einer solchen Bedingung verbieten, konntest du ohne einen Nachteil an der Ehe festhalten.
§ 2. Kehre deshalb zu deinem Ehegatten zurück mit dem Wissen, dass du auch dann, wenn du zurückkehrst, die Erbschaft deiner Mutter erhältst, da du sie auch erhalten würdest, wenn du dich nicht von ihm getrennt hättest..
Geg. XII. k. Dec. (257) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 3ten des Kaisers Gallienus.

6,25,6. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.
Wenn ein Vater seiner Tochter etwas unter der Bedingung vererbt hat, dass sie Kinder von ihrem Ehemann gebiert, diese jedoch nicht von ihm, sondern ihre Kinder aus einer anderen Ehe stammen, soll sie erhalten, was ihr vererbt wurde, auch wenn ihr Vater die damals bestehende Ehe ausdrücklich erwähnt hat.

6,25,7. [6,25,6] DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.
Wir setzen hiermit allgemeingültig fest, dass, wenn jemand bei der Abfassung seines letzten Willens sich so ausgedrückt hat: "wenn mein Sohn oder meine Tochter ohne Testament stirbt", oder "ohne Kinder stirbt", oder "unverheiratet stirbt", aber der Sohn oder die Tochter Kinder haben, oder eine Ehe eingegangen sind, oder ein Testament gemacht haben, denselben die Erbschaft fest verbleiben und weder andere Erben an ihre Stelle treten, noch die Erbschaft zurückgegeben werden soll. Ist jedoch das oben Erwähnte nicht eingetreten, soll die Bedingung in Kraft bleiben und das Vermögen nach der Bestimmung des Testators zurückgegeben werden, um dem ungewissen Ausgang der Erbfolge eines mit Tod Abgehenden durch Ersatzerben oder Rückgabe ein bestimmtes Ziel zu setzen. Denn von wem könnte die Ansicht ertragen werden, dass, wenn er etwa kein Testament errichtet, aber Nachkommenschaft hinterlassen hat, seine Kinder sollten wegen obiger zu großen Kürze jener Ausdrücke um den ganzen väterlichen Nachlass gebracht werden? Um einen so lieblosen Ausgang zu versperren und Jedermann von weiteren Abirrungen vom rechten Weg zu bewahren, haben Wir diese Verordnung erlassen und die fortwährende Gültigkeit dieses sowohl den Vätern als auch den Kindern vorteilhaften Gesetzes angeordnet, und wollen darüber hinaus auch anderen Personen, die Bestimmungen gleicher Art getroffen haben, wenn sie auch fremde Erben sind, zu Hilfe kommen.
§ 1. Da Wir jedoch gefunden haben, dass der scharfsinnige Papinian in einem Fall dieser Art, in dem ein Vater anstelle seiner Kinder Ersatzerben ernannt hatte, ohne wegen der von denselben erzeugten Nachkommenschaft weitere Bestimmungen zu treffen, nach einer vollkommen richtigen Ansicht verfügt hatte, die ersatzweise Ernennung sei erloschen, wenn Derjenige, welcher mit derselben beschwert worden, Vater geworden und Kinder erhalten hat, indem er annimmt, es sei nicht wahrscheinlich, dass der Vater Ersatzerben verfügt haben würde, wenn er an seine Enkel gedacht hätte, haben Wir aus Menschenliebe es für nötig erachtet, dieser Ansicht eine noch weitere und wirksamere Auslegung zu geben.
§ 2. Wenn jemand Kinder natürlichen Rechts hat, und er ihnen etwas bis zur Höhe des von Uns festgesetzten Betrages überlassen oder gegeben hat, für sie aber, ohne diese Kinder zu erwähnen, Ersatzerben ernannt hat, auch hier diese Ernennung für erloschen und als durch die Kinder ausgeschlossen erachtet werden soll und nach dem richtigen Verständnis Diejenigen, welche als Ersatzerben berufen worden sind, ausgeschlossen sein sollen, so dass das Erlangen dieses Anteils an sie nicht gestattet werden, sondern er auf die Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen übergehen und die ersatzweise Ernennung nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Kinder selbst ohne rechtmäßige Nachkommenschaft sterben, um das, was hinsichtlich rechtmäßiger Kinder bestimmt wurde, auch auf natürliche Kinder zu erstrecken.
§ 3. Alle diese Bestimmungen sollen auch bei Vermächtnissen und insbesondere bei Fideikommissen zur Anwendung kommen.
Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,25,8. [6,25,7] DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn ein Testator Jemanden unter folgender Bedingung zum Erben eingesetzt hat: "wenn er Consul oder Prätor wird", oder eine Tochter unter der Bedingung: "wenn sie verheiratet ist", und jener ist noch bei Lebzeiten des Testators zur Consularwürde gelangt oder Prätor geworden, oder die Tochter hat sich verheiratet, und jener hätte noch bei Lebzeiten des Testators das Consulat oder die Prätur wieder niedergelegt, oder die Tochter sich von ihrem Mann wieder getrennt, so verordnen Wir hiermit, unter Verwerfung aller von den alten Juristen darüber vorgebrachten Zweifel, dass, wenn die Bedingung einmal erfüllt worden war, mag dies bei Lebzeiten des Testators, zur Zeit seines Todes oder nach demselben geschehen sein, die Bedingung als erfüllt angesehen werden soll.

§ 1. Dies soll auch bei Vermächtnissen, Fideikommissen und Freilassungen Anwendung finden, damit durch zu große Feinheiten der Auslegung einer solchen Bestimmung die letztwilligen Verfügungen der Testierenden nicht umgangen werden.
Geg. IX. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,26,9. [6,25,8]. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn ein Testament auf folgende Weise errichtet worden ist: "er soll mein Erbe sein unter den unten notierten Bedingungen", es ist aber kein Zusatz vorhanden, noch sonst irgendeine Bedingung im Testament enthalten, soll die Auferlegung von Bedingungen als nicht vorhanden angesehen und die Erbeinsetzung in dem Testament für unbedingt erachtet werden.
§ 1. Dabei machen Wir von denselben Gründen Gebrauch, welche Papinian gegeben hat: die einer Stadt vermachten, in bestimmten Grenzen bestehenden Dörfer dürfen kraft des Fideikommisses derselben nicht deshalb minder gewährt werden, weil der Testator erklärt hat, er werde die Grenzen derselben noch bezeichnen und die Form eines Kampfspieles, dessen jährliche Feier er anordnete, bestimmen, dies aber, durch den Tod daran gehindert, nicht getan hat.
§ 2. Hat der Testator aber diese Bedingungen in irgendeinem Teil seines Testamentes festgehalten, so muss die Erbeinsetzung von Anfang an als bedingt angesehen und alles so erfüllt werden, wie wenn der Testator die Erbeinsetzungen mit unten verzeichneten Bedingungen verknüpft hätte.
Geg. VI. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,25,10. [6,25,9]. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn Jemand, dessen Gattin schwanger war, diese seine Gattin zu einem Teil, die Leibesfrucht aber zum anderen Teil zum Erben eingesetzt und hinzugefügt hat, dass, wenn kein Nachgeborener zur Welt komme, ein anderer sein Erbe sein solle, der Nachgeborene jedoch nach seiner Geburt in der Unmündigkeit verstarb, so wurden über das, was rechtens sei, Zweifel erhoben, wobei sowohl Ulpian als auch Papinian, diese so gelehrten Männer, zur Antwort gaben, dass hier was Wille ist zu berücksichtigen sei, Papinian aber annahm, dass nach der Meinung des Testators, wenn der Nachgeborene zur Welt gekommen und in der Unmündigkeit verstorben ist, eher seine Mutter als ersatzweise Erbin zur Erbfolge gelangen müsse, indem es, wenn er der Gattin einen Teil seines Vermögens hinterlassen, noch vielmehr sein Wille gewesen sei, dass eine so schmerzliche Erbschaft an die Mutter gelangen solle.
§ 1. Um in diesem Fall die Zweifel des Papinian zu beseitigen, soll die ersatzweise Erbeinsetzung in dem Fall, wo der Nachgeborene zwar lebendig zur Welt gekommen, aber bei Lebzeiten der Mutter in der Unmündigkeit verstorben ist, als erloschen angesehen werden. Nur dann wollen Wir die ersatzweise Erbeinsetzung als gültig ansehen, wenn der Nachgeborene entweder nicht lebendig zur Welt gekommen, oder nach seiner Geburt die Mutter vor ihm gestorben ist.
Geg. III. k. Aug. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVI. Titel.

DE IMPUBERUM ET ALIIS SUBSTITUTIONIBUS.

6,26. Von den Unmündigen und anderen Ersatzerben.

6,26,1. DER KAISER TITUS AELIUS ANTONINUS AN SECUNDUS.
Sind Erben zu verschiedenen Anteilen eingesetzt und wechselseitig ersatzweise als Erben benannt, für den zuzusprechenden ersatzweisen Erbteil aber keine Anteile erwähnt worden, so muss angenommen werden, der Testator habe stillschweigend für die ersatzweisen Erben dieselben Anteile vorgesehen, welche er ausdrücklich bei der Erbeinsetzung festgesetzt hat.
Geg. (146) unter dem 2ten Consulate des Clarus und dem des Severus.

6,26,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FRONTINIA.
Es darf nicht bezweifelt werden, dass die Erbschaft deines ohne Testament verstorbenen Sohnes dir angefallen ist. Denn es kann die im väterlichen Testament angeordnete ersatzweise Einsetzung eines Erben auf die Zeit der Mündigkeit nicht erstreckt werden, weil, wie es sowohl die Vernunft erfordert, als auch der Anordnung des vergöttlichten Marcus, Unseres Vorgängers, entspricht, nach der dann, wenn ein Sohn mit anderen, welche nicht von gleichem Erbrecht sind, als Erben eingesetzt und sie wechselseitig ersatzweise zu Erben ernannt worden sind, es im entsprechenden einen Fall zur Anwendung kommt, es auch bei deinem Sohn zur Anwendung kommen muss.
Geg. VI. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,26,3. Der Kaiser Alexander an Achilla.

Wenn du, von deiner Mutter in ihrem Testament zur Erbin eingesetzt, die Erbschaft aus dem Testament aufgegeben und als Intestaterbin das Recht des Nachlassbesitzes in Anspruch genommen hast, so ist von dir unzweifelhaft der Eintritt der Bedingung für die ersatzweise Erbschaft bewirkt worden.

§ 1. Hat daraufhin der ersatzweise genannte Erbe die Erbschaft angetreten, so kannst du denselben mit den Klagen belangen, welche dir gegen deine Mutter zustanden, nicht aber auf die gesetzliche Erbfolge Ansprüche erheben.

Geg. XI. k. Sept. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,26,4. Derselbe Kaiser an Firmianus.

Obwohl anzunehmen ist, dass die von einem Vater für einen noch in seiner Gewalt befindlichen Sohn im Testament unter der Bedingung „wenn er nicht Erbe wird" angeordnete Ernennung eines ersatzweisen Erben, sich auch auf den Fall erstreckt, wenn derselbe, nachdem er Erbe geworden, in der Unmündigkeit verstirbt, falls ein entgegengesetzter Wille des Verstorbenen nicht dargelegt wird, so ist es doch ganz unzweifelhaft, dass, wenn die Substitution, wie du vorträgst, auf folgende Weise angeordnet worden ist: „wenn mein Sohn Firmianus und meine Gattin Aelia meine Erben nicht werden sollten, was ich verwünsche, so soll an ihrer Stelle Publius Firmianus Erbe sein", die Substitution nur für den Fall zu erfolgen hat, dass für beide Erben ein ersatzweiser Erbe zu benennen war.

Geg. IV. k. Iul. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,26,5. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Hadrianus.

Nach Antritt der Erbschaft pflegen die für mündige Söhne errichteten Ernennungen von ersatzweisen Erben zu erlöschen.

Geg. X. k. Iun. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

6,26,6. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Quintianus.

Wenn in einem rechtsbeständig errichteten Testament mehrere zu Erben eingesetzt und wechselseitig zu Ersatzerben ernannt worden sind, so wächst der Anteil der Miterben, welche die Erbschaft ausschlagen, Denen, welche ihre Anteile angetreten haben, auch gegen ihren Willen zu.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

6,26,7. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Felicianus.

Wenn der Vater in seinem rechtsbeständig errichteten Testament seiner noch unmündigen und in seiner Gewalt befindlichen Tochter für den Fall, dass sie in der Unmündigkeit versterben sollte, dich zum Erben statt ihrer verfügt hat, wurde dadurch, da du nach dem Eintritt der Bedingung Erbe aus dem Testament geworden bist, die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen.

Geg. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,26,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Patrona.

Du hättest in deiner Bittschrift dich deutlicher darüber ausdrücken sollen, ob dein Ehegatte, welcher, wie du vorträgst, als Soldat gestorben ist, und in seinem Testament euren gemeinsamen Sohn zum Erben eingesetzt und ihm einen Anderen als ersatzweisen Erben, für seinen zur Zeit seines Todes in der väterlichen Gewalt befindlich gewesenen Sohn nur für diesen ersten Fall oder für den zweiten, wenn er bis zu seinem 14ten Lebensjahre oder nachher mit Tod abgehen würde, ernannt hat.

§ 1. Denn es ist unzweifelhaft, dass, wenn dem in der väterlichen Gewalt eines Soldat gewesenen Vaters befindlichen Sohne nur im ersten Fall ein Ersatzerbe benannt wurde und er Erbe seines Vaters geworden ist, nach seinem Ableben dir die Erbfolge in sein Vermögen in jeder Hinsicht zusteht.

§ 2. Ist jedoch im Testament eine Nennung eines Ersatzerben für den zweiten Fall enthalten, entweder ausdrücklich oder mit kurzen Worten, ohne ein bestimmtes Alter anzugeben, so sind, wenn er in der Unmündigkeit verstarb, Diejenigen seine Erben, welche der Vater als Ersatzerben genannt hat, falls sie die Erbschaft übernahmen; starb er aber nach erlangter Mündigkeit, so können, wenn die Erbschaft sich in deinen Händen befindet, die zu Ersatzerben Bestimmten das Vermögen, das, als der Vater starb, zu seinem Nachlass gehörte, von dir aufgrund jenes Fideikommisses fordern.

Geg. V. id. April. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,26,9. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Eltern ein Kind, ein Enkelkind oder ein Urenkelkind haben, jedweden Geschlechts und weiter keine Nachkommenschaft, und es ist dieses Kind, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Urenkel oder Urenkelin, dauerhaft des Verstandes beraubt, oder auch, wenn sie zwei oder mehrere derartig des Verstandes beraubte Kinder haben, so wollen Wir aus menschenfreundlicher Rücksicht den Eltern gestatten, wenn sie denselben den gesetzlichen Erbteil hinterlassen, zu ihnen beliebig jeden als Ersatzerben zu ernennen, und es sollen gegen eine solche Ernennung, wie bei der Benennung eines Ersatzerben für einen Unmündigen, keine Einsprüche gegen das Testament gestattet sein, jedoch, wenn ein solcher Nachkomme später wieder zu Verstande kommt, die Ernennung des Ersatzerben fortfallen. Sind aber von einer solchen des Verstandes beraubten Person Nachkommen mit vollen Verstandeskräften vorhanden, so ist es den testierenden Eltern nicht erlaubt, für eine oder alle dieser Nachkommen Andere als Ersatzerben zu bestimmen.

§ 1. Haben der Testator oder die Testatorin auch Kinder, welche nicht ihres Verstandes beraubt sind, die ihres Verstandes beraubten Kinder aber keine Nachkommen, so sind von ihnen für sie eines oder einige oder alle ihrer Geschwister als Ersatzerben zu benennen.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,26,10. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Darüber, als jemand, der seine beiden unmündigen Söhne zu Erben einsetzte, hinzugefügt hatte: "sollten beide in der Unmündigkeit sterben, so soll jener mich beerben", waren die alten Rechtsgelehrten verschiedener Meinung, ob er dadurch den Ersatzerben nur dann habe berufen wollen, wenn beide Söhne in der Unmündigkeit sterben, oder ob, wenn einer gestorben ist, sofort der Ersatzerbe in seinen Anteil zur Erbfolge gelangen solle. Sabinus nahm an, dass die Substitution nur dann gelte, wenn beide mit Tode abgegangen sind, denn der Vater habe gewollt, dass bei dem Ableben des eines Sohnes der andere in dessen Anteil zur Erbschaft gelangen solle.

§ 1. Da Wir die Meinung des Sabinus für die richtige halten, so bestimmen Wir hierdurch, dass die Substitution nur dann eintreten soll, wenn beide in der Unmündigkeit verstorben sind.

Geg. VI. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,26,11. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wie wir bei Ulpianus aufgezeichnet finden, hatte jemand, nachdem er zwei Erben eingesetzt hatte, dieselben für seinen unmündigen Sohn zugleich mit einer anderen dritten Person als Ersatzerben benannt, und die Worte so gefasst: "Jeder, der mein Erbe wird, und Titius soll meines Sohnes Erbe sein". Als der Sohn in der Unmündigkeit starb, entstand die Frage, wie die drei Ersatzerben aufgrund der Substitution zu berufen wären. Ob die beiden ersteren, welche auch zu Erben des Vaters ernannt worden waren, zu der einen Hälfte und der dritte zur anderen Hälfte, oder ob alle drei Ersatzerben jeder zu einem Drittel aufgrund der Substitution zu berufen wären. Hierzu kommt noch ein anderes Bedenken, wenn jemand etwa auf folgende Weise Erben ernannt hätte: "Titius zugleich mit seinen Söhnen und Sempronius sollen meine Erben sein". Auch in diesem Falle entstanden nach dem Ulpianus darüber Zweifel, ob der Wille des Testierenden den Titius zugleich mit seinen Söhnen zu der einen Hälfte berufe, und den Sempronius zu der anderen Hälfte, oder ob alle zu gleichen Anteilen.

§ 1. Wir urteilen, dass in dem ersteren Fall alle drei Ersatzerben und zwar ein jeder zu einem Drittel berufen werden, in dem zweiten Falle aber, da schon von Natur Vater und Sohn geradezu als eine Person angesehen werden, dem Titius mit seinen Söhnen die eine Hälfte, die zweite Hälfte aber dem Sempronius angewiesen werde.

Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVII. Titel.

DE NECESSARIIS SERVIS HEREDIBUS INSTITUENDIS VEL SUBSTITUENDIS.

6,27. Von der notwendigen Freilassung der Dienstbaren, die als Erben oder Ersatzerben eingesetzt sind.

6,27,1. [6,27,2] DER KAISER ANTONINUS AN DEN AUFIDIUS UND ANDERE.

Seid ihr, obgleich Dienstbare, unter der Benennung als Freigelassene zu Erben eingesetzt worden, so muss diese Bestimmung infolge einer milden Auslegung so angesehen werden, als wenn ihr als Freigelassene zu Erben eingesetzt worden wäret, was bei einem Vermächtnis nicht zutrifft.

Geg. VII. k. Mart. (169) unter dem Consulate des Priscus und dem des Apollinaris.

6,27,2. [6,27,1] DER KAISER PERTINAX AN LUCRETIUS.

Ein nicht zahlungsfähiger Schuldner kann auch zur Hintergehung seiner Gläubiger einen Erben ohne Verzichtsrecht, *heres necessarius*, berufen. Ist jedoch dein Dienst zum Pfand bestellt worden und in diesem Verhältnis verblieben, so konntest du von diesem nicht zahlungsfähigen Schuldner nicht freigelassen werden und auch kein Erbe ohne Verzichtsrecht sein.

Geg. XI. k. April. (193) unter dem Consulate des Falco und dem des Clarus.

6,27,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FELIX.

Wenn dein Vormund sich mit deiner Dienerin als außereheliche Geschlechtsgenossin, *contubernio*, in einer Verbindung befunden, und sie nachher zur Erbin eingesetzt hat, so hat er dir dadurch die Herrschaft über dieselbe nicht entziehen können, und du hast die rechtliche Befugnis, ihr den Erbantritt anzuordnen, und dadurch zur Erbfolge desselben zu gelangen.

Geg. XVI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,27,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Jemand hatte seinen unmündigen Sohn zum Erben eingesetzt, und einem Diener mit unzweifelhaften Worten die Freilassung hinterlassen, in den anderen Bestimmungen aber, worin er einen Ersatzerben für den Fall des Todes seines Sohnes in der Unmündigkeit anordnete, denselben Diener, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, für den unmündigen Sohn als Ersatzerben benannt. Unter den Rechtsgelehrten wurde nun die Frage aufgeworfen, ob der Ersatzerbe für den Unmündigen ein Erbe ohne Verzichtsrecht sei.

§ 1. Der Streit hatte in der von allen angenommenen alten Rechtsregel seinen Grund, dass nur der Diener ein Erbe ohne Verzichtsrecht des Herrn werde, welchem in derselben Bestimmung die Erbschaft und die Freilassung hinterlassen worden sei. In dem gegenwärtigen Fall aber waren nicht Freilassung und Einsetzung als Ersatzerbe nicht in ein und derselben Bestimmung verbunden, sondern in verschiedenen Bestimmungen.

§ 2. Bei der Entscheidung dieses Streites ist Uns besonders aufgefallen, wie Einige haben annehmen wollen, eine solche Spitzfindigkeit könne den Willen des Testators und besonders des Herrn unwirksam machen, und der Diener müsse zwar nicht Erbe ohne Verzichtsrecht werden, aber es müsse ihm doch das Recht gewährt werden, die Freilassung zu erwerben, dabei die Erbschaft ausschlagen und sich so dem Willen des Herrn zu widersetzen. Sollte ein Diener sich dergleichen unterfangen, so soll er sogar dafür bestraft werden. Vielmehr soll er zu Lebzeiten des Unmündigen zwar frei sein, weil der Testator dies gewollt hat, aber auch nach dem Tod des Unmündigen dessen Erbe ohne Verzichtsrecht werden, weil auch dies der Testator gewollt hat.

Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,27,5. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand, welcher bei Errichtung seines Testamentes zwei Erben ernannte, setzte den einen zu dem einen Teil zum Erben ein, bestimmte aber für den Rest seinen Diener, den er auch benannte, zum Erben, ohne ihm jedoch die Freilassung zu erteilen. Daraufhin vermachte er denselben Diener einem Anderen, oder überwies ihn nach erfolgter Erbeinsetzung mittels eines Vermächtnisses einem Anderen, und setzte dann diesen Diener, ohne ihm die Freilassung zu geben, zum Erben ein. Es wurde bezweifelt, ob ein solches Vermächtnis oder eine solche Erbeinsetzung von Wirksamkeit sein könne, und wem das Vermächtnis oder die Erbeinsetzung zukomme.

§ 1. Der Zweifel hatte besonders darin seinen Grund, dass er seinen eigenen Diener zum Erben eingesetzt hatte, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, und der darüber unter den alten Juristen entstandene Streit ist so verworren, dass es kaum möglich scheint, denselben zu schlichten.

§ 1a. Indem Wir jedoch das, was in der Vergangenheit an Gründen bei diesem Streit angeführt worden ist, ganz übergehen, haben Wir einen anderen Weg gefunden, denselben zu entscheiden, weil Wir stets die Ansicht verfolgen, welche der Wille des Testierenden Uns an die Hand gibt.

§ 1b. Wie Wir nämlich festgestellt haben, ist es bei Uns rechtens, dass, wenn jemand seinem Diener die Vormundschaft über seine Söhne überträgt, ohne demselben die Freilassung zu erteilen, wegen dieser Übertragung der Vormundschaft auch im Interesse der Mündel die Freilassung desselben angenommen wird. Warum sollen Wir daher nicht auch zu Ehren der Menschlichkeit und zu Gunsten der Freilassung anordnen, dass, wenn jemand seinen Diener zu Erben eingesetzt hat, ohne ihm zugleich die Freilassung zu erteilen, derselbe dadurch sofort Römischer Bürger wird?

§ 1c. Infolge dieser Anordnung kann dann weder der Diener erworben noch brauchen die weitschweifigen und unauflöslichen Streitigkeiten der alten Juristen fortgesetzt werden. Auch darf man nicht annehmen, jemand könnte so verdreht sein, denselben Diener zum Erben einzusetzen, ohne ihm die Freilassung zu

erteilen, und wiederum denselben Diener mittels eines Vermächtnisses einem Anderen zu überweisen.
§ 1d. Die alten Juristen waren darüber streitig, ob, wenn jemand seinen Diener zwar in seinem Testament, jedoch ohne ihm die Freilassung zu erteilen, zum Erben eingesetzt, in einer Verbriefung ihm aber die Freilassung hinterlassen hatte, eine solche Erbeinsetzung gelten und jener dadurch sowohl Erbe werden, als auch die Freilassung erhalten könne, oder ob nicht anzunehmen sei, die Erbschaft werde durch die Verbriefung bestätigt, in welchem nach alter Regel eine Erbschaft nicht vererbt werden kann. Wir wollen jedoch aus einer solchen Verfügung, wenn sie auch nur in einer Verbriefung angeordnet worden ist, den Dienern aus kaiserlicher Gnade und in Folge einer sie begünstigenden Auslegung Freilassung und Erbschaft zugleich gewähren, sie mögen sich Glück wünschen, dass sie nicht Diener bleiben, sondern frei und Erben zugleich werden, und wollen Wir Unser kaiserliches Wohlwollen noch dergestalt über sie ausbreiten, dass, wenn ihnen auch die Freilassung weder im Testament noch in der Verbriefung geschenkt wurde, für sie dennoch, wenn sie zu Erben eingesetzt wurden, zugleich auch die Freilassung als mit enthalten angesehen werden soll.
§ 2. Jedoch soll es dabei bleiben, dass, wenn ihnen nur ein Vermächtnis mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurde, ohne ihnen die Freilassung zu erteilen, sie im Dienerstand verbleiben.
§ 2a. Wir erwarten, dass kein Erbe so lieblos sein und sich unterfangen wird, die Freigebigkeit des Testators und die Mühseligkeiten der Diener um die schuldige Belohnung zu betrügen, und ihnen das Vermächtnis, auch wenn sie noch Diener sind, zu entziehen.
§ 3. Diese Unsere Bestimmung wollen Wir auch auf einen anderen in Zweifel gezogenen Fall gnädig ausdehnen. Wenn jemand nämlich am Anfang seines Testamentes jemandem seinen Diener vermacht, bei der Bestellung eines Ersatzerben für einen Unmündigen aber denselben Diener, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, für seinen Sohn berufen hatte, entstand die Frage, ob eine solche Einsetzung als Ersatzerbe rechtsgültig sei, und durch den zugewiesenen Diener nach dem Tode des Unmündigen der Eintritt als Ersatzerbe dem Vermächtnisberechtigten erworben werde, oder ob ein solcher Eintritt als Ersatzerbe, weil er für den eigenen Diener, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, angeordnet worden war, ungültig sei.
§ 3a. Als das Beste scheint Uns hier zu bestimmen, dass der Diener vom Vermächtnisberechtigten nicht sofort erworben wird, sondern der Eintritt als Ersatzerbe abzuwarten ist. Tritt durch den Tod des Unmündigen der Fall des Eintritts als Ersatzerbe ein, so wird derselbe frei und Erbe. Sollte aber der Fall des Eintritts als Ersatzerbe nicht eintreten, indem etwa der Unmündige zur Mündigkeit gelangt, so wird er dem Vermächtnisnehmers überwiesen.
§ 3b. Denn wie früher, wenn mit der Freilassung eine Berufung zum Ersatzerben angeordnet war, die Freilassung aufgeschoben blieb, und nur eine bedingte Freilassung angenommen wurde, eben so soll auch infolge der von Uns festgesetzten Auslegung bei einer ohne Erteilung der Freilassung angeordneten Berufung zum Ersatzerben er sowohl frei, als auch Erbe des Unmündigen sein.
Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,27,6. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Unsere Verordnung, nach welcher ein Diener, welcher von seinem Herrn zum Erben eingesetzt worden ist, ohne ihm die Freilassung zu erteilen, zugleich als mit der Freilassung beschenkt anzusehen ist, soll auch weiterhin in voller Kraft bestehen bleiben, hat jedoch jemand seinen Diener ohne Bedingungen zum Erben eingesetzt, mit der Freilassung denselben aber unter Bedingungen beschenkt, so soll der Diener, wenn die Bedingung von der Art war, dass die Erfüllung derselben in der Macht des Dieners stand, derselbe sie aber vernachlässigt und gänzlich unerfüllt gelassen hat, durch seine Schuld sowohl um die Freilassung als auch die Erbschaft kommen. War es aber eine zufällige Bedingung, welche durch die Unbeständigkeit des Glücks nicht in Erfüllung gegangen ist, so soll er aus angemessenen Rücksichten zwar die Freilassung erhalten, die Erbschaft aber, wenn sie die Schulden übersteigt, an Diejenigen gelangen, welche die Gesetze dazu berufen, wenn die Einsetzung eines Ersatzerben nicht erfolgt ist. Wird aber die Erbschaft von den Schulden übertroffen, soll er als eingesetzter Erbe ohne Verzichtsrecht die Freilassung mit der Erbschaft zugleich erhalten, denn dann soll er sowohl nach den älteren Gesetzen als nach Unserer Verordnung Freier und Erbe ohne Verzichtsrecht zugleich sein.
Geg. II. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXVIII. Titel.

DE LIBERIS PRAETERITIS VEL EXHEREDATIS.

6,28. Von übergangenen oder enterbten Kindern.

6,28,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN FANTANUS.

Da eine Enterbung hinter sämtlichen Abschnitten der Erbeinsetzung vermerkt wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den Gesetzen Genüge geschehen ist, wenn der Testator hinzugefügt hat, er enterbe denselben von allen Bestandteilen der Erbeinsetzung. Sollte er dies aber auch nicht hinzugefügt haben, jedoch ersichtlich sein, dass der Testator solches in der Absicht geschrieben hat, um ihn von allen Bestandteilen der Erbeinsetzung auszuschließen, so soll das Testament dennoch als zu Recht beständig errichtet angesehen werden.

§ 1. Hat ferner ein Familienvater, nachdem er seine Söhne zu Erben eingesetzt und sie wechselseitig als Ersatzerben eingesetzt hat, einen Sohn enterbt, soll die Enterbung als in beiderlei Hinsicht auf die Erbeinsetzung geschehen angenommen wenden. Denn da dieselben Personen von ihm zu Erben eingesetzt worden sind, lässt sich kein Grund erkennen, warum er nur im späteren Fall der Berufung als Ersatzerbe hätte enterben wollen.

Geg. VI. k. Iul. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,28,2. DER KAISER ALEXANDER AN HERACLIDA.

Wenn dein Großvater deinen Vater und deine Stiefmutter zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt, dich aber, obwohl auch du in seiner Gewalt standst, im Testament nicht namentlich enterbt hat, entkräftest du das Testament, da dein Vater bei Lebzeiten des Großvaters gestorben ist, und du entsprechend dem Vellaeanischen Gesetz, *lex Vellaea* über die Weitervererbung bei zu Lebzeiten des Testators verstorbenen Erben, an die Stelle deines Vaters trittst, und die ganze Erbschaft desselben gelangt an dich.

Geg. VI. id. April. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,28,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand seinen leiblichen Sohn so enterbt hat: „jenem, meinem Sohn, soll mein Nachlass fremd sein", muss dieser Sohn nach diesen Worten nicht für übergangen, sondern als enterbt angesehen werden. Denn da die Meinung des Testators hier ganz klar vorliegt, darf die Bedeutung der Worte nicht so aus dem Zusammenhang gerissen werden, dass sie der Meinung des Testators widersprechen.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,28,4. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Das gegenwärtige Gesetz bewirkt eine wesentliche Verbesserung einer Unterscheidung der älteren Gesetzgebung, welche in der Meinung stand, dass bei der testamentarischen Erbfolge in den Nachlass der Eltern beim männlichen Geschlecht andere rechtliche Grundsätze zur Anwendung kommen müssten als beim weiblichen, obwohl bei der gesetzlichen Erbfolge beiden Geschlechtern gleiche Rechte zugestanden wurden. Nach den Anordnungen musste der Sohn mit anderen Worten enterbt werden als die Tochter, und bei der Enterbung der Enkel hatte das bürgerliche Recht das eine, und etwas anderes des Prätorische Recht bestimmt.

§ 1. War der Übergangene ein Sohn, so stieß er entweder von selbst das Testament um, oder er erhielt den Besitz des ganzen Nachlasses gegen den Inhalt des Testaments, die übergangene Tochter aber erhielt nach dem alten Recht nur ein Anwachsungsrecht, so dass sie gewissermaßen das väterliche Testament durch das Anwachsungsrecht zum Teil umstieß, und doch selbst, gleich einer eingesetzten Erbin, mit Vermächtnissen beschwert wurde, nach dem Prätorischen Recht dagegen konnte sie den Besitz des ganzen Nachlasses gegen den Inhalt des Testaments verlangen, die Verordnung des Antoninus *[Caracalla]* des Großen aber beschränkte sie auf den Anteil, der ihr nach dem Anwachsungsrecht gebührte. Die Urheber solcher Verschiedenheiten sind gleichsam Ankläger der Natur, dass diese nicht nur Männer erzeuge und dass diejenigen gar nicht würden, von denen sie selbst geboren wurden.

§ 2. Wir aber treten durch die gegenwärtige Verbesserung in die Fußstapfen Unserer Vorfahren, welche deutlich das Bestreben an den Tag legten, gleiche Grundsätze einzuführen. Denn es ist Uns wohl bekannt, dass es früher erlaubt war, auf gleiche Weise sowohl den Sohn als die Tochter und alle anderen Abkömmlinge mit unter die übrigen Enterbten zu begreifen. Erst die Centumviri führten hierbei eine Unterscheidung ein.

§ 3. Aus dieser Unbilligkeit ging der Übelstand hervor, welcher in dem Werke des Ulpianus über das Edikt des Prätors von dem würdigen Tribonianus, Unserem Quästor, und den übrigen trefflichen Mitarbeitern der Sichtung der Gesetze aufgefunden und Uns vorgetragen worden ist.

§ 4. Denn, indem die Klage wegen Lieblosigkeit als letztes Hilfsmittel eingeführt wurde, und kein Abkömmling, dem ein anderes Schutzmittel verliehen ist, zu diesem seine Zuflucht zu nehmen hatte, so war dadurch die übergangene Tochter in ein nachteiligeres Verhältnis gesetzt worden, als die Enterbte. Weil die übergangene Tochter nämlich durch den Nachlassbesitz entgegen dem Testamentsinhalt oder durch das Anwachsungsrecht die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils erhielt, aber damit verpflichtet war, die Vermächtnisse zu gewähren, nämlich bis auf drei Viertel ihres Erbteils, verblieb derselben von ihrem Erbteil nur ein und ein halb Zwölftel des Ganzen.
§ 5. War sie dagegen enterbt worden, so musste derselben der vierte Teil ihres gesetzlichen Erbteils unbelastet überlassen werden, und so hatte die Tochter, welche der Vater dieser Beschädigung wert erachtete, mehr als die, welche er stillschweigend übergangen hatte, und als durch Unsere Verordnung wegen Erfüllung des vierten Teils, die Ergänzungspflicht eingeführt worden war, so kam diese auf gleiche Weise nur der Enterbten hinsichtlich des Viertels zustatten, und es blieb der Übelstand bestehen, dass die Lage der übergangenen Tochter auch nicht einmal durch diese Unsere Verordnung verbessert wurde.
§ 6. Demgemäß soll, wie Wir hiermit bestimmen, dem weiblichen Geschlecht, wenn es zu der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlass der Eltern mit dem männlichen zu gleichen Rechten berufen wird, gleiche Ehre auch bei Niederschreibung der Testamente erwiesen und gegen dasselbe mit denselben Worten wie bei Söhnen, Enterbungen namentlich ausgesprochen werden; demselben soll derselbe Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments zustehen, wie ihn der noch in väterlicher Gewalt befindliche oder der daraus entlassene Sohn erhält, und die übergangene Tochter ganz so, wie der noch in väterlicher Gewalt befindliche oder der daraus entlassene Sohn entweder das Testament umstoßen oder doch das Bestehen desselben durch den Nachlassbesitz gegen den Inhalt des Testaments verhindern.
§ 7. Und zwar soll dies nicht nur bei den Töchtern stattfinden, sondern auch bei den Enkeln und Enkelinnen und weitere Nachfolgende beachtet werden, vorausgesetzt jedoch, dass sie von Männern entsprossen sind.
§ 8. Da jedoch unter der angenommenen Verschiedenheit noch ein anderer Übelstand eingeführt worden war, dass nämlich bei der Enterbung der Nachgeborenen andere Rechte zur Anwendung kommen, als bei den schon Geborenen, indem die, auch unter den übrigen enterbten, nachgeborene Tochter mit einem Vermächtnisse bedacht werden musste, die schon geborene Tochter aber auch ohne ein solches Vermächtnis enterbt werden konnte, so haben Wir auch dies durch gegenwärtigen Zusatz in möglichst kurzen Worten zur vollständigen Erledigung gebracht, indem Wir bestimmen, dass bei der Enterbung der Nachgeborenen, mögen sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, dieselben bei Söhnen und Töchtern bereits aufgestellten Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, dass nämlich beide Geschlechter, namentlich, das heißt unter Erwähnung des oder der Nachgeborenen, enterbt werden sollen.
Geg. k. Sept (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXIX. Titel.

DE POSTUMIS HEREDIBUS INSTITUENDIS VEL EXHEREDANDIS VEL PRAETERITIS.

6,29. Vom Einsetzen, Enterben oder Übergehen der nachgeborenen Erben.

6,29,1. DER KAISER ANTONINUS AN BRUTATIUS.

Wenn dem Testator nach der Errichtung seines Testaments, worin er der Nachgeborenen keine Erwähnung getan hat, noch ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, so ist er ohne Testament gestorben, weil durch die Agnation eines oder einer Nachgeborenen, deren er nicht gedacht hat, das Testament umgestoßen wird. Dass aber aus einem umgestoßenen Testament weder etwas geschuldet wird, noch gefordert werden kann, ist erprobten Rechts.
Geg. und verkündet IV. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbin.

6,29,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SOTERICUS.

Durch eine zu frühe Niederkunft der Ehegattin wird das Testament des Ehemannes nicht umgestoßen. Dagegen ist es rechtlich nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, dass, wenn das Nachgeborene übergangen wurde, das Testament umgestoßen nicht dadurch wieder hergestellt wird, dass jenes gleich nach der Geburt verstorben ist.
Geg. XII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,29,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir erachten es für Unsere besondere Pflicht, die Streitigkeiten der alten Juristen zu entscheiden. War nämlich eine noch im Mutterleib befindliche Leibesfrucht übergangen worden, welche, wenn sie das Licht der Welt erblickte, insofern keine andere ihr vorging, durch ihre Geburt das Testament des Vaters umstieß, so wurde bezweifelt, ob das Nachgeborene, wenn er zwar zur Welt gekommen, aber ohne einen Laut von sich zu geben, von dieser Welt wieder geschieden war, das Testament umstoßen könne.

§ 1. Die alten Juristen waren darüber verschiedener Meinung, was in Ansehung des väterlichen Testamentes anzunehmen sei. Und da die Sabinianer dafür hielten, dass das Nachgeborene, wenn es lebendig zur Welt gekommen war, das Testament breche, und klar ist, dass dieses auch dann geschieht, wenn es stumm blieb, pflichten Wir ihrer Meinung bei und setzen hierdurch fest, dass das Nachgeborene, wenn es vollständig lebendig zur Welt gekommen ist, das Testament umstoßen soll, wäre es auch sofort nach der Geburt oder unter den Händen der Hebamme gestorben, und es soll, wenn es lebendig zur Welt gekommen ist, dazu nur erforderlich sein, dass es keine Missbildung oder unvollständig ist.

Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,29,4. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand, welcher sein Testament errichtete, hatte sich folgender Worte bedient: "Sollte mir innerhalb zehn Monaten nach meinem Tode ein Sohn oder eine Tochter geboren werden, so sollen diese meine Erben sein", oder er hatte so sich ausgedrückt: "der Sohn oder die Tochter, welche innerhalb der nächsten zehn Monate nach meinem Tode geboren werden, sollen meine Erben sein". Unter den alten Auslegern der Gesetze war darüber Streit entstanden, ob hier nicht anzunehmen sei, dass sie nicht mit im Testament aufgeführt worden seien, und sie das Testament daher umstießen.

§ 1. Da Wir nun bereits viele Gesetze zur Aufrechthaltung letztwilliger Verfügungen gegeben haben, so wollen Wir auch diesen Streit dahin entscheiden, dass das Testament aus keinem der beiden angeführten Worte des Testators soll umgestoßen werden können, sondern der Wille des Testators aufrecht erhalten werden, mögen ihm noch bei Lebzeiten oder nach seinem Tode innerhalb zehn vom Tode des Testators an zu berechnender Monate ein Sohn oder eine Tochter geboren worden sein, auf dass nicht Derjenige sie mit Übergehung bestrafe, welcher seine Kinder nicht übergangen hat.

Geg. XII. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXX. Titel.

DE IURE DELIBERANDI ET DE ADEUNDA VEL ACQUIRENDA HEREDITATE.

6,30. Von dem Recht sich den Erbantritt zu überlegen und von dem zum Antritt oder zur Übernahme einer Erbschaft.

6,30,1. DER KAISER ANTONINUS AN TITIA.

Wenn du nach der Entlassung aus der väterlichen Gewalt den Nachlassbesitz nach dem Tode deines Vaters nicht anerkannt hast, so befürchtest du ohne Grund, wegen der väterlichen Erbschaft deshalb verpflichtet zu sein, weil du einen dazu gehörenden Diener ohne rechtlichen Grund freigelassen
und einige Diener zur Bestreitung der Begräbniskosten veräußert hast.

Geg. k. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

6,30,2. DER KAISER ALEXANDER AN FLORENTINUS, *SOLDAT.*

Da du selbst anführst, eine väterliche Schuld bezahlt zu haben, unterliegt es keinem Zweifel, dass du im Verhältnis deines Erbanteils die Erbschaft des Verstorbenen anerkannt hast.

Geg. VI. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,30,3. DER KAISER GORDIANUS AN FLORENTINUS, *SOLDAT.*

Wenn der Sohn deines Bruders zu der Zeit, als dieser starb, sich noch in der väterlichen Gewalt befand, mag er nun zum Universalerben oder nur zu einem Anteil eingesetzt worden sein, da er auch vor der Eröffnung des Testamentes Erbe sein konnte, so ist er Erbe seines Vaters, und du kannst deshalb, weil er wenige Tage nach dessen Tod gestorben ist, zu deines Bruders Erbschaft nicht gelangen.

§ 1. War er jedoch eigenen Rechtes und ist vor dem Antritt der Erbschaft gestorben, und du warst der gesetzliche Erbe deines Bruders oder hast innerhalb der im Edict festgesetzten Frist den Nachlassbesitz anerkannt, muss durch die Vorsorge des Vorstehers der Provinz dir das übergegeben werden, was zur Erbschaft gehört oder von einem Anderen mit Unrecht dir vorenthalten wird.

Geg. XV. k. Sept. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,30,4. Der Kaiser Decius an Athenaidis.

Es ist bereits öfters verordnet worden, dass es allen gesetzlichen Förmlichkeiten genügt, wenn bei dem Anfall einer Erbschaft an einen Sohn des Hauses, der Vater mit Bewilligung des Sohnes den Erbantritt anzeigt.

Geg. X. k. Mart. (250) unter dem Consulate des Kaisers Decius und dem des Gratus.

6,30,5. Die Kaiser Valerianus und Gallienus an Paulus.

Ein Unmündiger kann zwar dadurch, dass er sich unter Ermächtigung des Vormundes als Erbe erklärt, eine Erbschaft erwerben, aber seine eigene Handlung und sein eigener Wille sind dazu notwendig. Denn hat sein Vormund etwas ohne Vorwissen desselben verhandelt, so konnte er demselben die Erbschaft nicht erwerben.

Geg. XVI. k. Iul. (257) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,30,6. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Philippa.

Wenn deine Großmutter deinen Vater zu zwei Zwölftel als Erbe eingesetzt hat, wurde dein Vater ihr Erbe, wenn er nur seine Absicht, es zu sein, erklärt hat. Deshalb, wenn er in seinem Testament denselben Anteil dir vermacht hat, bist du berechtigt, beim Vorsteher der Provinz die Übergabe von zwei Zwölftel einzuklagen.

Geg. XVI. k. Aug. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,30,7. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Eusobius.

Da nach deinem Vortrag deine Schwester gestorben ist, bevor sie erfuhr, dass ihr von ihrem Bruder ein Erbteil hinterlassen worden war, ist offenbar und ersichtlich, dass sie, bevor sie als Erbin sich erklärte oder zum Nachlassbesitz berufen wurde, die Erbschaft des Verstorbenen nicht auf ihre Erben übertragen konnte.

Geg. k. Mai. (293) zu Thirallis unter dem Consulate der Kaiser.

6,30,8. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Claudius.

Auch wenn die Erben den väterlichen Nachlass nicht sofort übernommen haben, können sie, wenn ihnen unbekannt gewesen ist, dass ihnen die Erbschaft zufällt, wegen Verjährung nach langer Zeit nicht von der Forderung derselben rechtsbeständig ausgeschlossen werden.

Geg. XVII. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,30,9. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Platon.

Wenn die Erbfolge in das Vermögen deines vorigen Vormundes entweder gemäß einem rechtsbeständig errichteten Testament oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge angefallen ist, so steht in diesem Fall Denjenigen, welche die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, das Recht zu,
diese anzutreten. Der darum angerufene Vorsteher der Provinz muss dieselben daher, wenn sie aus der Erbschaft noch nicht verpflichtet worden sind, befragen, ob sie die Erbschaft antreten wollen, und ihnen, wenn sie um eine Zeit zur Überlegung bitten, eine angemessene Frist dazu gestatten.

Geg. XVI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,30,10. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Sabina.

Hast du nach erreichtem fünfundzwanzigsten Jahr das väterliche Vermögen übernommen, so kann dich weder die Armut des Vaters davor bewahren, noch die Gewalt deines Bruders, welcher dir dein Erbteil und das Testament entrissen hat, den Ansprüchen der Gläubiger nachzukommen, welche dich dem Zivilrecht gemäß nach Verhältnis deines Erbteils belangen.

Geg. XVI. k. Ian. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,11. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Philumena.

Gegen deinen Widerspruch konnte dein Vater, in dessen Gewalt du dich befandst, weder dir die Hoffnung auf eine dir angefallene und von dir zu erwerbende gesetzliche Erbfolge nehmen, noch den zur Erbschaft gehörenden Dienstbaren die Freilassung erteilen.

Geg. VI. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ANTONIUS.

Dass ein Mündiger, welcher den Nachlass zu besitzen bekennt, nachdem ihm eine Erbschaft angefallen ist, sich als Erbe erklärt, ist nicht zu bezweifeln.

Geg. III. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIDIS.

Es steht rechtlich gesichert fest, dass ein Erbe, auch ohne Nachsuchen um den Nachlassbesitz, die väterliche Erbschaft hat antreten können.

Geg. III. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLAVIA.

Wenn dein Bruder der Erbe seiner Schwester nach dem Zivilrecht oder nach dem prätorischen Recht geworden ist, kann er, auch wenn der Nachweis nicht geführt würde, dass er die aus ihrem Vermögen herrührenden Gegenstände gehabt hat, als wirklicher Erbe gegen die Besitzer derselben vorgehen.

Geg. XII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,30,15. DER KAISER CONSTANTIUS AN LEONTIUS, *COMITEM ORIENTIS*.

Es ist unzweifelhaft, dass ein Sohn, wenn er eher, als er auf Anweisung des Vaters die Erbschaft angetreten hätte, eigenen Rechtes geworden ist, über dieselbe nach eigenem Ermessen entscheiden konnte.

Geg. VIII. id. April. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

6,30,16. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ENNODIUS.

Weder zu einem Kauf, noch zur Annahme einer Schenkung, noch zum Antritt einer nachteiligen Erbschaft kann jemand gezwungen werden.

Geg. VII. k. Ian. (395) unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

6,30,17. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die durch den Testator angeordnete Feier zum Erbantritt, *Cretionum*, soll durch dieses Gesetz vollständig abgeschafft sein.

Geg. V. k. April. (407) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaiser Honorius und dem 2ten des Kaiser Theodosius.

6,30,18. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Wenn einem Kind, das ist mit weniger als sieben Jahren, das sich in der Gewalt des Vaters, Großvaters, oder Großgroßvaters befindet, eine Erbschaft hinterlassen worden ist, oder eine Erbschaft von seiner Mutter, oder aus der Linie, aus welcher die Mutter herstammt, oder von irgend jemand anders vermöge der gesetzlichen Erbfolge angefallen ist, so soll den Vorfahren desselben das Recht zustehen, die Erbschaft in seinem Namen anzutreten, oder den Nachlassbesitz zu erbitten.

§ 1. Hat jedoch der Vorfahr dies vernachlässigt, und das Kind ist in dem erwähnten Alter gestorben, dann erhält der überlebende Vorfahr alles, was aus einer solchen Erbschaft auf das Kind vererbt worden ist, vermöge der den Eltern zustehenden Rechte, gleichsam als vom Kind übernommen.

§ 2. Ist jedoch kein Vorfahr vorhanden und es ist nach dem Tode desselben ein Vormund für das Kind da oder demselben gegeben worden, so kann derselbe auch während der Unmündigkeit des Kindes eine entweder bei Lebzeiten des Vaters, oder nach dessen Tod dem Kind angefallene Erbschaft antreten oder den Nachlassbesitz erbitten, und auf diese Weise einem solchen Kind die Erbschaft erwerben.

§ 3. Hat dasselbe jedoch keinen Vormund oder der Vormund das obige vernachlässigt, so sollen alle dem Kind angefallenen und von demselben nicht angetretenen Erbschaften, wenn dasselbe vor erreichtem siebten Jahr verstorben ist, so angesehen werden, als wären sie demselben von Anfang an nicht angefallen, und auf diese Weise an diejenigen Personen gelangen, welche berufen sind, wenn dem Kind die Erbschaft gar nicht angefallen gewesen wäre. Dasjenige, das Wir wegen des in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindes angeordnet haben, soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Kind aus irgendeinem Grund eigenen Rechtes befunden wird.

§ 4. Hat der Heranwachsende das siebente Jahr erreicht und hat erst nach dem Tod Dessen, in dessen Gewalt er sich befand, in der Unmündigkeit sein Lebensende gefunden, so sollen die Vorschriften der alten Gesetze zur Anwendung kommen, wonach es unzweifelhaft ist, dass ein Unmündiger, mit Einwilligung seines Vaters, wenn er sich in dessen Gewalt befindet, oder unter Ermächtigung des Vormundes, wenn er

eigenen Rechtes ist, oder, wenn er keinen Vormund hat, den Prätor anrufen kann und durch dessen Verfügung, das Recht erlangen kann nach erfülltem siebten Jahr die Erbschaft anzutreten oder den Nachlassbesitz zu erbitten.
Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,30,19. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*
Da Wir in den älteren Gesetzen, und besonders in den Untersuchungen des Julius Paulus, finden, dass Söhne des Hauses, bei ihrem Tod während der Bedenkzeit über die Annahme der väterlichen Erbschaft, diese Erbschaft auf ihre Nachkommen, und zwar mit allen den Söhnen zustehenden Rechten übertragen, haben Wir beschlossen, dieses Recht auf alle Erben, mögen es Verwandte oder Freunde sein, auszudehnen.
§ 1. Demgemäß soll, wie Wir hiermit verordnen, jeder, welcher zur testamentarischen oder Intestaterbfolge berufen, die Rechtswohltat der Bedenkzeit in Anspruch genommen, oder wenn er auch dies nicht getan, doch der Erbschaft nicht entsagt hat, und als noch in der Überlegung befindlich angesehen werden muss, wenn er nichts getan hat, woraus der Antritt der Erbschaft oder die Erklärung als Erbe folgt, die obengenannte Rechtswohltat auf seine Erben jedoch nur dergestalt übertragen wird, dass auch diese Übertragung mit dem Ablauf eines Jahres beendet wird.
§ 2. Und wenn Derjenige, welcher weiß, dass ihm eine Erbschaft entweder gesetzlich oder aus einem Testament angefallen ist, ohne auf die Bedenkzeit in Anspruch zu nehmen, innerhalb eines Jahres stirbt, soll er dieses Recht innerhalb des einjährigen Zeitraums auf seine Erben übertragen.
§ 3. Wenn er jedoch selbst, nachdem ihm das Testament eröffnet wurde, oder ihm entweder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder aus dem Testament, oder sonst irgendwoher der Anfall einer Erbschaft bekannt geworden ist, nach Ablauf des einjährigen Zeitraums nichts getan hat, um entweder den Antritt oder die Entsagung der Erbschaft zu erklären, soll er wie auch seine Erben, von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen sein.
§ 4. Stirbt er jedoch im Laufe des einjährigen Zeitraums, hinterlässt er ohne allen Zweifel die Bedenkzeit zum Antritt der Erbschaft seinen Erben. Nach Ablauf derselben kann aber auch seinen Erben der Antritt der Erbschaft nicht länger ermöglicht werden.
Verkündet siebenmal im neuen Gerichtssaal des Justinianischen Palastes.
Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,30,20. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Ein Testator hatte Jemanden in seinem Testament in bestimmte Anteile zum Erben eingesetzt, darauf in einem anderen Abschnitt seines Testamentes denselben wieder in andere Anteile, entweder nach Anteilen oder in bestimmte Teile seines Vermögens, und zu einem dritten Mal in einen anderen Teil oder nach bestimmten Anteilen, und der Betreffende hielt es für sich angemessen, eine oder zwei dieser Erbeinsetzungen anzunehmen, eine andere oder zwei oder wieviel auch immer von den übrigen aber abzulehnen. Die alten Juristen waren darüber streitig, ob ihm dies zu tun erlaubt sei.
§ 1. Auch in folgendem Fall waren sie verschiedener Meinung: Ein Vater hatte seinen unmündigen Sohn in einen Teil seines Vermögens, in den anderen Teil desselben aber irgendeinen Fremden zu Erben eingesetzt, und diesen zugleich für seinen Sohn bei dessen Todesfall in der Unmündigkeit als Ersatzerbe eingesetzt. Der Unmündige war dann des Vaters Erbe geworden, der Fremde hatte ebenfalls die Erbschaft angetreten, später aber war das Lebenslicht des Unmündigen noch in der Kindheit erloschen. Da damit der Fall des Eintritts des Ersatzerben eingetreten war, der Ersatzerbe aber dieser sich nicht unterziehen wollte, so entstand die Frage, ob ihm das Recht zustehe, nachdem er aus dem Hauptteil des Testaments Erbe geworden war, den Antritt als Ersatzerbe auszuschlagen.
§ 2. Beide Streitfragen halten Wir für angemessen zugleich zu entscheiden, indem Wir verordnen, dass sowohl bei der Erbeinsetzung als auch bei dem Eintritt als Ersatzerbe entweder alles angenommen oder alles ausgeschlagen werden muss, und dass anteilig eingesetzte Erben verpflichtet sind, nicht nur einen, sondern alle Teile der Erbschaft, und auf gleiche Weise auch den Eintritt als Ersatzerbe für einen Unmündigen zu übernehmen.
Geg. prid. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,30,21. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Es wurde jemand zum Erben eingesetzt, der mit einer anderen Person, von dem sie für Dienstbarkeiten in Anspruch genommen wurde, über ihren persönlichen Rechtsstand in einem Prozess verwickelt war. Letztere, welche der Herr zu sein behauptete, befahl ihr, die Erbschaft anzutreten, um so durch dieselbe zum Erwerb der Erbschaft zu gelangen. Der Betreffende hielt es jedoch für unwürdig, jenem als Herrn zu gehorchen. Bei den alten Juristen waren darüber Zweifel entstanden, ob ihm für eine solche

Widerspenstigkeit eine Strafe auferlegt werden könne.
§ 1. Die älteren Juristen hegten darüber verschiedene Ansichten, Wir halten es jedoch für angemessen, ihren Zwiespalt in der Art zu beheben, dass der Fall genauer untersucht wird.
§ 2. Ist nämlich die Erbeinsetzung so gefasst worden: "ich setze den jenem gehörenden Diener zu meinem Erben ein", muss derselbe, weil klar ist, dass die Erbeinsetzung lediglich in Hinblick auf den Herrn geschehen ist, durch den zuständigen Richter zum Antritt der Erbschaft und dem Erwerb derselben angehalten werden, jedoch darf ihm, wenn er nachher für frei erklärt wird, daraus auf keine Weise eine Verpflichtung entstehen, vielmehr müssen Vorteil und Verlust auf Denjenigen zurückfallen, welcher den Dienstbarenstand desselben behauptete und es dürfen weder für noch gegen ihn Erbschaftsklagen gestattet werden, so dass ihm auf diese Weise kein Nachteil erwachsen kann.
§ 3. Ist er aber wie ein Freier eingesetzt worden und ist bei der Erbeinsetzung weder ein Herr noch ein Diener erwähnt worden, darf er auf keine Weise genötigt werden, die Erbschaft anzutreten, noch darf ihm das rechtliche Gehör bei Gericht für die Darlegung seiner Freilassung versagt werden, vielmehr muss die Frage über die Erbschaft den Weg des Rechtes gehen und der Prozess über die Freilassung abgewartet werden, mag er nun Kläger oder Beklagter sein, dass er mithin, wenn er für einen Diener erklärt wird, seinem Herrn die Erbschaft erwirbt, wenn er aber als ein Freier anerkannt wird, dieselbe ihm zugesprochen wird, im Fall er es vorgezogen hat, dieselbe anzutreten.
Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,30,22. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.
Erlassen von Uns wurden bereits zwei Verordnungen aufgrund Unserer Milde, die eine wegen Denjenigen, welche es für notwendig erachten, für eine ihnen angefallene Erbschaft Bedenkzeit zu verlangen, die andere über nicht vorhergesehene Schulden des Nachlasses und über den in verschiedenen Fällen den Erben zur Last fallenden ungewissen Ausgang desselben. Es ist Uns jedoch auch die ältere Verordnung nicht unbekannt, welche der vergöttlichte Gordianus an Platon wegen der Soldaten erlassen hat, welche aus Unkunde eine Erbschaft angetreten haben, wonach diese nur wegen desjenigen Vermögens belangt werden dürfen, welches sie im Nachlass des Verstorbenen vorgefunden haben, deren eigenes Vermögen aber von den Erbschaftgläubigern nicht in Anspruch genommen werden darf. Der Inhalt derselben ist in einer der oben erwähnten Verordnungen wieder mit von Uns aufgenommen worden. Dieser erhabene Gesetzgeber hielt dafür, dass Soldaten besser der Waffen als der Gesetze kundig sind.
§ 1. Wir haben es aber für angemessen erachtet, alle jene Verordnungen in ein Gesetz zusammenzufassen, und nicht nur die Soldaten durch ein Rechtsmittel dieser Art zu schützen, sondern dasselbe auf alle Erben auszudehnen, und zwar nicht nur, wenn eine nicht vorhergesehene Schuld die Erbschaft erschöpft, sondern auch wenn jemand die Erbschaft, welche er angetreten hat, mit Schulden belastet vorfindet. Die Bedenkzeit hört auf diese Weise auf, ein notwendiges Rechtsmittel zu sein, ausgenommen für diejenigen verzagten Leute, welche auch da voller Besorgnisse sind, wo keine Gründe dazu vorhanden sind.
§ 1a. Wenn also jemandem eine Erbschaft angefallen ist, mag es aus einem Testament sein oder aufgrund gesetzlichen Erbfolge, entweder als Erbe des Ganzen oder nur zu einem Teil, und er hat es vorgezogen, dieselbe unmittelbar mit wohlbegründeten Hoffnungen anzutreten, so darf er sie hernach nicht ausschlagen und bedarf keines Inventariums, weil er aus der ganz seinem Willen gemäß übernommenen Erbschaft sämtlichen Gläubigern gerecht werden muss.
§ 1b. Ebenso soll Derjenige, welcher ohne zu zögern eine Erbschaft auszuschlagen und sich derselben zu enthalten und derselben innerhalb dreier Monate, von der Zeit an, wo ihm bekannt geworden war, dass er zum Erben eingesetzt oder berufen wurde, offenkundig entsagt hat, auch ohne Errichtung eines Inventariums und ohne Abwarten eines anderen Umstands einer solchen Erbschaft fremd erachtet werden, mag sie überschuldet oder gewinnreich sein.
§ 2. Ist es jedoch zweifelhaft, ob er die Erbschaft des Verstorbenen antritt oder nicht, bedarf er nicht notwendig einer Bedenkzeit, sondern kann die Erbschaft antreten und sich in dieselbe einmischen, es muss jedoch von ihm ein Inventarium dergestalt errichtet werden, dass er dasselbe innerhalb dreißig Tagen, welche von der Zeit an zu berechnen sind, wo das Testament eröffnet oder ihm die Eröffnung des Testamentes bekannt geworden ist, oder er den Anfall der Erbschaft erfahren hat, und über alle Vermögensstücke zu errichten beginnt, welche der Verstorbene zur Zeit seines Todes besaß.
§ 2a. Innerhalb weiterer sechzig Tage muss dasselbe in allen Bestandteilen unter Zuziehung der übrigen zu seiner Errichtung notwendigen Personen vollendet sein.
§ 2b. Der Erbe muss dasselbe unterschreiben, als Beweis über den Bestand der Vermögensgegenstände, und dass er in böser Absicht weder etwas abhanden gebracht hat, noch künftig bringen wird. Ist er des Schreibens unkundig oder ist es ihm zu schwierig, so muss hierzu ein besonderer Schreiber um das Inventarium aufzunehmen zugezogen werden, außerdem Zeugen, welche den Erben kennen, um für denselben, nachdem das Zeichen des verehrungswürdigen Kreuzes vor die Unterschrift gesetzt worden ist, die Unterschrift unter das errichtete Inventarium zu verrichten.

§ 3. Sollten doch die Erben von den Orten, an denen sich die Gegenstände der Erbschaft oder der größte Teil derselben befinden, abwesend sein, bewilligen Wir ihnen hiermit zur Errichtung dieses Inventariums eine einjährige Frist, vom Tod des Testators an zu rechnen, denn dieser Zeitraum reicht auch für die weitesten Entfernungen aus. Wir bewilligen ihnen ferner das Recht, dieses Inventarium entweder dort selbst anzufertigen, oder die Anfertigung durch Absendung dafür unterrichteter Bevollmächtigter an dem Ort, an dem sich die Gegenstände der Erbschaft befinden, zu bewirken.
§ 4. Haben die Erben die oben erwähnte Vorschrift über die Anfertigung des Inventariums vollständig befolgt, so können sie die Erbschaft ohne Gefahr besitzen und sich der Rechtswohltat des Falcidischen Gesetzes, wonach ihnen ein Viertel des Erbes verbleiben muss, gegen Vermächtnisnehmer bedienen und sind den Gläubigern aus der Erbschaft nur insoweit verpflichtet, als das auf sie übertragene erbschaftliche Vermögen ausreicht.
§ 4a. Sie dürfen nur die Gläubiger, die sich zuerst melden, befriedigen und sind, wenn der Nachlass erschöpft ist, die später auftretenden zurückzuweisen befugt, aber nicht verpflichtet, etwas aus ihrem Vermögen herzugeben, damit ihnen nicht, indem sie Gewinn erwarten, ein Nachteil erwachse. Aber auch, wenn sich in dieser Zeit Vermächtnisnehmer melden, können sie dieselben aus der Erbschaft des Verstorbenen entweder durch die Sachen selbst, oder aus deren Verkauf befriedigen.
§ 5. Sollten aber noch Gläubiger übrig sein, welche nach Erschöpfung der Erbschaftsmasse nicht völlig befriedigt worden sind, so soll denselben dennoch nicht das Recht zustehen, deshalb den Erben selbst oder Diejenigen zu beunruhigen, welche von denselben Sachen erworben haben oder deren Kaufpreis zur Bedienung der Vermächtnisse und Fideikommisse oder zur Befriedigung anderer Gläubiger verwendet worden ist. Jedoch darf den Gläubigern das Recht nicht versagt werden, gegen die Vermächtnisnehmer vorzugehen und sich gegen dieselben der Klagen wegen einer Hypothek oder der Klagen auf Rückerstattung von irrtümlich oder ohne Gegenleistung Geleistetem, *indebiti condictione*, zu bedienen und dasjenige, was diese erhalten haben, sich wieder zu verschaffen, da es sinnlos sein würde, den Gläubigern, welche nur ihre Rechte verfolgen, die gesetzliche Hilfe zu versagen, den Vermächtnisnehmern aber, welche allein ihren Vorteil verfolgen, das ihnen Zugewendete zu sichern.
§ 6. Haben jedoch die Erben den Gläubigern aus der Erbschaft Gegenstände der Erbschaft für die Schuld an Zahlungsstatt gegeben oder sie durch bare Zahlung befriedigt, so steht den anderen Gläubigern, welche frühere Hypotheken haben, das Recht zu, gegen diese vorzugehen, und den späteren Gläubigern diese entweder durch die Klage wegen einer Hypothek oder wegen ohne Gegenleistung Geleistetem den gesetzlichen Vorschriften gemäß wieder zu entziehen, falls diese sich nicht zur Zahlung der Schuld erbieten.
§ 7. Gegen den Erben selbst aber, welcher die ganze Erbschaftsmasse verausgabt hat, wird, wie bereits öfters gesagt worden ist, keine Klage zugelassen.
§ 8. Aber auch gegen die Käufer von Gegenständen aus der Erbschaft, welche der Erbe selbst zur Befriedigung der Schulden oder Vermächtnisse verkauft hat, kann es niemandem gestattet werden, Klage zu erheben, da die früheren Gläubiger, welche entweder gegen die späteren Gläubiger, oder gegen die Vermächtnisnehmer auftreten und gegen diese ihre Rechte verfolgen können, durch Uns hinreichend geschützt worden sind.
§ 9. Bei der Berechnung des Vermögens steht den Erben das Recht zu, wegzunehmen oder zurückzubehalten, was sie für das Begräbnis verausgabt, oder für die Verkündung des Testamentes, für die Anfertigung des Inventariums und andere notwendige erbschaftliche Gegenstände erweislich gezahlt haben. Stehen dem Erben selbst Klagen gegen den Erblasser zu, so darf er diese nicht mit der Erbschaft vermischen, sondern muss mit den übrigen Gläubigern in allem ein gleiches Schicksal teilen und die Vorrechte der Zeitfolge unter den Gläubigern müssen in diesem Fall ebenfalls aufrechterhalten werden.
§ 10. Die Gläubiger, die Erben eines Vermächtnisses oder eines Fideikommisses sind berechtigt, wenn sie glauben, dass der Verstorbene ein größeres Vermögen hinterlassen hat, als der Erbe im Inventarium verzeichnet hat, den übersteigenden Betrag durch alle gesetzlichen Mittel zu beweisen, und zwar, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind, entweder durch Folterung der zur Erbschaft gehörenden Diener unter Beachtung der Vorschrift Unseres früheren Gesetzes, das von der Befragung der Diener handelt, oder durch eidliche Bekräftigung des Erben, damit, nachdem die Wahrheit gefunden wurde, dem Erben weder irgend ein Vorteil noch Nachteil aus einer solchen Erbschaft erwachse. Jedoch sollen die Erben, wenn sie etwas von der Erbschaftsmasse unterschlagen, verhehlt oder abhanden gebracht haben, und sie dessen überführt werden, verpflichtet sein, das Doppelte zurückzugeben, oder der Erbschaftsmasse zuzurechnen.
§ 11. Bis das Inventarium erstellt worden ist, und zwar innerhalb von drei Monaten wenn das erbschaftliche Vermögen sich am Ort befindet, oder innerhalb Jahresfrist wenn es sich auswärts befindet, ist es weder den Gläubigern, noch den Vermächtnisnehmern oder den Erben eines Fideikommisses erlaubt, die Erben zu beunruhigen, sie vor Gericht zu fordern oder Gegenstände der Erbschaft aufgrund von Hypotheken in Anspruch zu nehmen, vielmehr ist den Erben dieser Zeitraum kraft des Gesetzes zur Überlegung zugestanden. Dagegen soll aber auch den Erbschaftsgläubigern aus diesem Zeitraum hinsichtlich des Einspruchs der Verjährung kein Nachteil erwachsen.

§ 12. Haben es die Erben unterlassen, nachdem sie die Erbschaft angetreten, oder sich in dieselbe eingemischt haben, mögen sie nun anwesend oder abwesend sein, ein Inventarium zu errichten und die ihnen von Uns zur Errichtung des Inventariums bewilligte Zeit ist verstrichen, so sollen sie allein deshalb, dass sie kein Inventarium nach Vorschrift dieser Verordnung errichtet haben, nicht allein in jeder Hinsicht als Erben angesehen werden, sondern auch für den ganzen Umfang der Erbschaftsschulden haften, und an der Wohltat Unseres Gesetzes, welche sie unbeachtet lassen zu müssen glaubten, nicht teilhaben.
§ 13. Wir haben für Diejenigen, welche es nicht für notwendig gehalten haben, eine Bedenkzeit zu erbitten, das Folgende angeordnet, obwohl Wir es bei diesem Gesetze für überflüssig und wert abzuschaffen erachten. Denn da es den Erben nach diesem Gesetz freisteht, entweder die Erbschaft anzutreten oder ohne Nachteil sich von derselben zu befreien, wozu soll es da noch einer Bedenkzeit bedürfen?
§ 13a. Weil jedoch Einige entweder aus eitler Besorgnis oder aus verschlagener Ränkesucht es für notwendig erachten mögen, Uns um eine Bedenkzeit anzugehen, um dadurch das Recht zu erhalten, die Frist eines Jahres zu vertun, um die Erbschaft durchzuschauen und allerlei Ränke gegen dieselbe auszuspinnen und diese Frist durch Versicherung beklagenswerter Umstände bei Wiederholung ihres Gesuches öfter als einmal zu erbitten, so haben Wir, um niemandem zu dem Verdacht Anlass zu geben, wir wären Verächter des Älteren, zwar denselben zugestanden, entweder von Uns oder von Unseren Gerichtshöfen eine Bedenkzeit zu erbitten, jedoch von Unserer kaiserlichen Majestät nicht mehr als ein Jahr, von Unseren Gerichtshöfen dagegen nur neun Monate, aber eine längere Zeit soll ihnen auch nicht durch kaiserliche Bewilligung zugestanden werden, vielmehr soll jede ihnen etwa erteilte längere Frist nicht beachtet werden. Denn nur einmal und nicht öfter wollen Wir ihnen darum zu bitten gestatten.
§ 14. Hat nun jemand sich eine Bedenkzeit erbeten und ein Inventarium erstellt (denn mit Überlegung ist ein Inventarium bei größten Genauigkeit anzufertigen), so steht es demselben, insofern er der Erbschaft nicht entsagt, sondern den Antritt derselben vorzieht, nach der festgesetzten Zeit nicht mehr frei, von der Wohltat dieses Unseres Gesetzes Gebrauch zu machen, sondern er ist nach Vorschrift der älteren Gesetze allen Gläubigern für das Ganze verhaftet.
§ 14a. Denn da zwei Wege beschritten werden können, und zwar einer entsprechend der älteren Gesetzgebung, welche die Bedenkzeit gewährt, und ein zweiter von Uns vorgegebener noch wenig betretener und neuer, durch dessen Wahl Diejenigen, welche eine Erbschaft antreten, vor Verlust bewahrt werden, so kann einem Erben die Wahl gelassen werden, entweder von Unserer Verordnung Gebrauch zu machen und deren Rechtswohltaten sich anzueignen, oder, wenn er seiner Ansicht zufolge diese aufgeben und sich durch Überlegung schützen zu müssen glaubt, auch allein deren rechtliche Wirkungen zu tragen. Hat er also nicht innerhalb des gesetzlichen Zeitraums die Erbschaft ausgeschlagen, so haftet er für sämtliche Erbschaftsschulden ganz und nicht nur in der Höhe des ererbten Vermögens, er wird, wenn der Betrag der Erbschaft auch nur gering ist, dennoch als Erbe auf das Ganze verpflichtet und muss es sich allein zuschreiben, dass er statt der Wohltaten, welche das gegenwärtige neue Gesetz gewährt, es vorgezogen hat, die alte Beschwernis zu wählen.
§ 14b. Wir wollen daher der Bewilligung der Bedenkzeit und zu der darüber erlassenen kaiserlichen Verordnung noch hiermit ausdrücklich zu jedermanns Kunde hinzufügen, dass ein Jeder, welcher nach erbetener Bedenkzeit die Erbschaft angetreten hat, sich als Erbe erklärt oder dieselbe nicht ausgeschlagen hat, für alle Erbschaftslasten ganz haftet.
§ 14c. Hat jemand aber in sträflicher Absicht zwar sich die Bedenkzeit erbeten, ein Inventarium aber nicht errichtet, und entweder die Erbschaft angetreten oder doch dieselbe keineswegs ausgeschlagen, so haftet er nicht nur den Gläubigern für den ganzen Betrag der Erbschaftsschulden, sondern darf sich auch der Wohltat des Falcidischen Gesetzes *[das ihm ein Viertel der Erbschaft zugesteht]* nicht bedienen.
§ 14d. Hat er nach Ablauf der Bedenkzeit entsagt ohne ein Inventarium errichtet zu haben, soll er angehalten werden, den Gläubigern oder Denjenigen, welche gesetzlich zu dieser Erbschaft berufen sind, die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände zu übergeben und den Empfängern den Umfang derselben eidlich zu bestätigen, jedoch unter Zulassung einer gerichtlichen Abschätzung.
§ 15. Wir geben hiermit aber auch jedermann zu wissen, dass durch diese Verordnung, welche sämtliche Fälle umfasst, alle Unsere schon früher über diese Gegenstände erlassenen Verordnungen, von denen die eine sich auch auf den Inhalt der Gordianischen Verordnung erstreckt, aufgehoben worden sind.
§ 16. Denn da durch erschöpfende Untersuchungen ein besserer Weg gefunden und drei Verordnungen auf eine zurückgeführt worden sind, und diese sowohl für die Soldaten als auch für alle anderen als einzige gültige Rechtsnorm gelten soll, so soll kein Untertan Unseres Reiches aus einer der früheren Verordnungen weiter beunruhigt werden, jedoch sollen die Soldaten, wenn sie aus Unkunde diesem Gesetz nicht auf das genaueste nachgekommen sind, stets nur in Höhe des Vermögens verpflichtet sein, welches sie in der Erbschaft vorgefunden haben. Diese Verordnung, ihr Senatoren, soll künftig in allen Fällen dieser Art befolgt werden.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXI. Titel.

DE REPUDIANDA VEL ABSTINENDA HEREDITATE.

6,31. Vom Ablehnen einer Erbschaft und vom Erbverzicht.

6,31,1. DER KAISER ANTONINUS AN MUTATIUS.

Wenn deine Lossagung von der väterlichen Erbschaft feststeht und sofort klar dargelegt werden kann, dass du nicht als Erbe, sondern als Mieter oder Hauswart, oder aus irgend einem anderen Grund in dem Haus gewohnt hast, so darf der Verwalter meines Privatvermögens, *procurator,* nicht gestatten, dass du als Erbe deines Vaters belangt wirst.

Geg. id. Iul. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

6,31,2. DERSELBE KAISER AN SEVERUS.

Wenn du dich von der väterlichen Erbschaft losgesagt hast, so kannst du, da du Grundstücke von Gläubigern gekauft hast, wenn es von dir nur in gutem Glauben geschehen ist, von späteren Gläubigern, welche deinem Vater unter abermaliger Verpfändung dieser Grundstücke Geld geliehen haben, rechtsbeständig nicht belangt werden.

Geg. V. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,31,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN THEODOTIANUS.

Einem Erben, welcher aufgrund einer vereinbarten Ausnahme die Ungesetzlichkeit eines Testamentes behauptet und vor Gericht erklärt, und zwar nicht in der Absicht einer Schenkung, sondern um einen Vergleich anzustreben, auf die väterliche Erbschaft keine Ansprüche erheben zu wollen, kann ein Anspruch aufgrund dieses Vergleichs nicht entgegengehalten werden, weil er einer bereits erworbenen Erbschaft nicht entsagen konnte, und ein Vergleich, durch welchen weder etwas gegeben, noch empfangen, noch versprochen wurde, unwirksam ist.

Ohne Tag (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,31,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MODESTINUS, *SOLDAT.*

So wie ein Volljähriger, welcher vor dem Antritt einer ihm angefallenen Erbschaft entsagt, sie nachher nicht erwerben kann, ist auch die Erklärung Desjenigen, welcher einer bereits angetretenen Erbschaft wieder entsagt, ohne rechtliche Wirkung, es verbleiben ihm vielmehr die erworbenen Rechte, und die Rechtsregel, nach welcher Zugeständnisse rechtlich einer Verurteilung gleich geachtet werden, ist nicht auf die Erklärung Desjenigen anzuwenden, welcher einer Erbschaft entsagt, sondern nur auf Denjenigen, welcher eine bestimmte Summe schuldig zu sein, zugesteht.

Geg. V. k Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,31,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIANA.

Die Entsagung einer angefallenen Erbschaft gereicht Unmündigen, welche diese ohne Ermächtigung des Vormundes vorgenommen haben, nicht zum Nachteil.

Geg. prid. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,31,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Erbe der väterlichen Erbschaft entsagt hatte, aber es nachher vorzog, diese anzutreten, war ihm ohne Unterschied dies so lange erlaubt, als das väterliche Vermögen sich noch in derselben Lage befand, und er konnte selbst nach Verlauf vieler Jahre diese Erbschaft antreten. Um jedoch auch hierin eine Verbesserung einzuführen, soll ihm, wie Wir hiermit verordnen, und wie es auch mit den älteren Gesetzen übereinstimmt, wenn die Sachen einmal verkauft worden sind, der Antritt der Erbschaft nicht mehr zustehen.

§ 1. Sind die Erbschaftsgegenstände noch nicht veräußert worden, soll er jedoch, wenn er volljährig und die Zeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits abgelaufen ist, nur noch innerhalb dreier Jahre dazu berechtigt sein.

§ 2. Ist er aber entweder noch minderjährig oder besteht noch die Frist zur Wiedereinsetzung, so muss ihm nach Ablauf der vierjährigen Frist, welche statt dem für die Wiedereinsetzung bewilligten, mit Überspringung zu berechnenden Jahre festgesetzt worden ist, ein weiterer dreijähriger Zeitraum bewilligt, und innerhalb desselben, wenn das Vermögen sich noch in unveränderter Lage befindet, freigestellt werden, die Erbschaft anzutreten und seine Lossagung zurückzunehmen.

§ 3. Ist aber auch dieser Zeitraum abgelaufen, so soll ihm nicht mehr das Recht zustehen, die väterliche Erbschaft anzutreten, falls nicht Sachen noch während seiner Minderjährigkeit verkauft worden sind. Denn dann ist es ihm erlaubt, aufgrund der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Erbschaft anzutreten, das Vermögen sich wieder zu verschaffen, und den väterlichen Gläubigern gerecht zu werden.
Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXII. Titel.

QUEMADMODUM APERIANTUR TESTAMENTA ET INSPICIANTUR ET DESCRIBANTUR.

6,32. Wie Testamente zu eröffnen, einzusehen und wie Abschriften davon zu nehmen sind.

6,32,1. DER KAISER ALEXANDER AN PROCULA.
Der zuständige Richter hat zu verfügen, dass das Testament, dessen Errichtung du behauptest, herbeigebracht und öffentlich verlesen werde.
Geg. II. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,32,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ALEXANDER.
Da dein Vater dir sein Testament, wie du behauptest, in der Absicht anvertraut hat, um es in seine Heimat zu bringen, kannst du es ausführen, damit es nach den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten befolgt werde. Jedoch musst du, wenn die Zeugen nicht anwesend sind, vorher an der Gerichtsversammlung des Prätors erscheinen oder an den Vorsteher der Provinz mit einer Bittschrift herantreten, und mit dessen Erlaubnis die Anwesenheit angesehener Männer bewirken, in deren Gegenwart dann das Testament eröffnet, und von denselben wieder untersiegelt werden muss.
Geg. XII. k. Ian. (256) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Glabriones.

6,32,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ARISTOTELES.
Der Vorsteher der Provinz wird dir nach Leistung des Eides nichts zu verdrehen das Recht gewähren, die Schrift, welche zu dem neuesten Testament deines Vaters gehört, einzusehen und abzuschreiben, jedoch mit Ausschluss des Teils, dessen Eröffnung der Vater verboten hat, oder welcher zu jemandes Beschimpfung gereicht, und mit Ausschluss der Tagesdatums und der Consulatangabe des Jahres.
Geg. VI. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,32,4 DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*
Eine Verbriefung, so wie jede schriftliche Erklärung beliebigen Inhalts, muss mit denselben Förmlichkeiten wie ein Testament öffentlich eröffnet werden.
Geg. III. k. Aug. (379) zu Mailand unter dem Consulate des Ausonins und dem des Olybrius.

XXXIII. Titel.

DE EDICTO DIVI HADRIANI TOLLENDO ET QUEMADMODUM SCRIPTUS HERES IN POSSESSIONEM MITTATUR.

6,33. Von der Aufhebung der Verordnung des vergöttlichten Hadrianus über den Antritt des Erben innerhalb eines Jahres bei Steuer von einem Zwanzigstel und davon, ob einem eingesetzten Erben der Besitz übergeben wird.

6,33,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN LUCILLUS.
Erhebt sich zwischen dem eingesetzten Erben und dem Ersatzerben ein Streit, so muss Der, welcher an erster Stelle eingesetzt worden ist, in den Besitz eingeführt werden.
Geg. XII. k. Dec. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

6,33,2. DER KAISER ALEXANDER AN EUTACTUS.
Sollte jemand anführen, dass er als Sohn des Verstorbenen übergangen worden sei, oder die Unechtheit oder Pflichtwidrigkeit des Testaments, oder eine Fehlerhaftigkeit desselben, oder dass der Verstorbene ein Dienstbarer gewesen sei, behauptet werden, so ist dennoch der benannte Erbe in den Nachlassbesitz einzusetzen.
Geg. VI. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,33,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da das Edikt des vergöttlichten Hadrianus, welches bei Gelegenheit der Abgabe des zwanzigsten Teiles der Erbschaft erlassen wurde, mit seinen vielen Umschweifen und Schwierigkeiten und seinen rücksichtslosen Bestimmungen bereits der Vergessenheit anheim gefallen ist, und auch der Abzug des zwanzigsten Teils der Erbschaft in Unserem Staate abgeschafft, und nicht weniger alles, was über die Erfüllung oder Auslegung dieses Gesetzes öffentlich bekannt gemacht worden ist, veraltet ist, so setzen Wir hierdurch fest, dass, wenn ein entweder ganz oder zu einem Anteil eingesetzter Erbe dem zuständigen Richter ein weder durchstrichenes, noch aufgehobenes, noch sonst in irgend einem Teil fehlerhaftes Testament, sondern ein in seiner vorgelegten Gestalt fehlerfreies und mit den Angaben der gesetzlichen Anzahl von Zeugen bekräftigtes Testament vorlegt, derselbe in den Besitz desjenigen Vermögens, welches dem Testator zur Zeit seines Ablebens gehörte und welches von einem anderen auf gesetzliche Weise nicht besessen werden konnte, gesetzt werden und diesen Besitz mit Bescheinigung durch öffentliche Beamte erhalten soll.

§ 1. Tritt jedoch jemand auf, der widerspricht, so sollen vor dem zuständigen Gericht sowohl die Einweisung in den Besitz als auch der dagegen erhobene Widerspruch erörtert, und Dem der Besitz eingeräumt werden, welchem das stärkere Recht aus gesetzlichen Gründen zur Seite steht, entweder Demjenigen, welchem der Besitz zugewiesen worden ist, oder Demjenigen, welcher derzeit den Besitz inne und widersprochen hat.

§ 2. Diese Zuweisung des Besitzes soll auch an keine Frist gebunden sein, und es soll dazu, mag nun jemand später oder umgehend in den Besitz gesetzt worden sein, nur ein rechtmäßiger Grund erforderlich sein, aus welchem entweder die Einräumung des Besitzes, oder der Widerspruch dagegen abzuleiten ist.

§ 3. Denn mag jemandem innerhalb Jahresfrist oder nach Verlauf längerer Zeit der Besitz zugewiesen worden sein, es soll ihm, wenn sich die Zuweisung des Besitzes auf ein gesetzlich errichtetes Testament gründet, die vergangene Zeit nicht als Hindernis entgegengehalten werden, wenn nur nicht ein solcher Zeitraum vergangen ist, der entweder dem Besitzer vollständige Sicherheit über das Eigentum zu gewähren, oder Dem, welcher den Nachlassbesitz verlangt, jede Klage zu erheben verhindert.

§ 4. Denn steht die Länge der vergangenen Zeit beiden Seiten entgegen, ist klar, dass nicht nur die Zuweisung des Besitzes, sondern auch die Hauptsache selbst stillgelegt ist.

Geg. XII. k April. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

XXXIV. Titel.

SI QUIS ALIQUEM TESTARI PROHIBUERIT VEL COEGERIT.

6,34. Wenn jemand einen anderen an der Errichtung eines Testaments gehindert oder eines zu errichten gezwungen hat.

6,34,1. DER KAISER ALEXANDER AN SEVERA.

Zur zivilrechtlichen Verfolgung kommt noch die strafrechtliche hinzu, wenn der Testator nicht freiwillig sein Testament errichtet, sondern entweder von dem eingesetzten Erben, oder irgend jemand anderem gezwungen worden ist, Personen zu Erben einzusetzen, die er nicht einsetzen wollte.

Geg. XV. k. Ian. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

6,34,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICAGORA.

Es ist auf wohl begründete Weise rechtens, dass Diejenigen, welche überführt werden, die Errichtung des Testamentes verhindert zu haben, als unwürdige Personen der Vorteile der Erbfolge verlustig gehen.

Geg. k. Ian. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

6,34,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIDES.

Den letzten Willen der Ehegattin durch eheliches Zureden zu seinen Gunsten zu lenken, ist kein Verbrechen.

Geg. V. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,34,4. DER KAISER ZENON. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn jemand einen anderen daran hindert sein Testament zu machen oder, nachdem er es begonnen hat, fertigzustellen, ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, was er darüber hinaus an Eigentum hat, ist zu konfiszieren, und er selbst soll sein restliches Leben im Exil führen.

Geg. III. k. Iun. (479) zu Constantinopel unter dem Consulat des Kaisers Zenon.

XXXV. Titel.

DE HIS QUIBUS UT INDIGNIS HEREDITATES AUFERUNTUR ET AD SENATUS CONSULTUM SILANIANUM.

6,35. Von Denen, welchen wegen Unwürdigkeit die Erbschaft entzogen wird und von der Anwendung des Silanianischen Senatsbeschlusses über die Behandlung derjenigen, die zum Haushalt eines Getöteten gehören.

6,35,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CELERES.

Erben, welche erweislich den Tod des Testators nicht der Strafverfolgung zugeführt haben, müssen zur Rückgabe sämtlicher Nutzungen angehalten werden. Denn vor erfolgter Untersuchung können Diejenigen nicht als Besitzer guten Glaubens angesehen werden, welche wissentlich eine Pflicht der Pietät außer Acht gelassen haben.

§ 1. Für die aus dem Verkauf von Gegenständen aus der Erbschaft erlösten und für die von den Erbschaftsschuldnern eingezogenen Gelder haben sie nach erhobener Klage Zinsen zu zahlen.

§ 2. Dies soll auch hinsichtlich der Erträge erfolgen, welche sie auf den Erbschaftsgütern vorgefunden, oder daraus entnommen und verkauft haben.

§ 3. Die Entrichtung eines halben Prozent Zinsen [monatlich] genügt.

Geg. XV. k. April. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,35,2. DIESELBEN KAISER AN VERUS.

Polla hat die freie Verwaltung ihres Vermögens gehabt, und es kann, weil der Unmündige ihr Erbe geworden ist, über die von ihr selbst beendeten Geschäfte nicht von neuem Klage erhoben werden.

§ 1. Willst du jedoch namens des Unmündigen das Testament, hinsichtlich dem, wie es Polla errichtet hat, anfechten, so steht dir zwar frei, zu klagen, jedoch bedenke wohl, dass, wenn du den Prozess verlierst, du nicht nur den Erbteil, welchen der Unmündige aus jenem Testament erhält, und der ihm notwendig nach den gesetzlichen Vorschriften genommen werden muss, ersetzen musst, sondern dass der Vorsteher der Provinz, obwohl du für einen Unmündigen die Klage führst, deinen Rechtsmißbrauch in Betracht ziehen muss, indem du nämlich dasjenige von neuem vorbringst, was bereits durch den Miterben erledigt worden ist.

Geg. VII. k. Mai. (208) unter dem 3ten Consulate des Antoninus und dem 3ten des Geta.

6,35,3. DER KAISER ALEXANDER AN ANTIOCHIANUS.

Wenn den Kindern derer, die du deine Kusine nennst, entgegengehalten werden kann, dass das Testament ihres Vaters, welcher von den Haushaltsmitgliedern ermordet worden sein soll, vor dem Verhör der Diener eröffnet und verlesen worden ist, wird die Erbschaft gemäß dem Senatsbeschluss vom Fiscus eingezogen und muss diese Sache vor Meinem Prokurator verhandelt werden, weil sie damals nicht mehr Unmündige waren.

Geg. II. non. April. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,35,4. DERSELBE KAISER AN PHILOMUSUS.

Die in dem Testament beschriebene Erbschaft konnte durch ein Schreiben oder durch eine Verbriefung nicht wieder entzogen werden. Weil jedoch die Testatorin erklärt hat, dass einer ihrer Erben ihres letzten Willens nicht würdig sei, so ist mit Recht dessen Anteil, welcher nicht rechtsbeständig einem anderen übergeben wurde, vom Fiscus in Anspruch genommen worden. Die in dem erwähnten Schreiben angewiesenen Freilassungen können jedoch verlangt werden.

Geg. II. k. Dec. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,35,5. DERSELBE KAISER AN TYRANNUS.

Unter dem Vorwand, dass hinsichtlich des Begräbnisses dem Testament oder den Willensbestimmungen der Verstorbenen nicht genügt worden sei, darf den Erben die Erbschaft als Unwürdigen nicht entzogen werden.

Geg. VII. id. Mart. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,35,6. DERSELBE KAISER AN VENUSTUS UND CLEMENTINUS.

Minderjährigen, welche das fünfundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gereicht es, wie bereits verordnet worden ist, nicht zum Nachteil, wenn sie die Tötung des Testators nicht der Strafverfolgung zuführen.

§ 1. Da ihr jedoch nach euerem Vortrag eine Anklage erhoben habt, und einige von den Schuldigen bestraft worden sind, braucht ihr, wenn auch Derjenige, welcher den Mord angestiftet haben soll, weiteres rechtliches Gehör verlangt hat, die Ansprüche Meines Fiscus auf die väterliche Erbschaft nicht zu fürchten. Jedoch ist es, wie man annimmt, Pflicht der kindlichen Liebe, die Sache gegen Denjenigen zu verteidigen, welcher das erwähnte Rechtsmittel eingelegt hat.
§ 2. Wäret ihr volljährig gewesen, so hättet ihr notwendig, um die Erbschaft antreten zu können, die Sache aufgrund gesetzlicher Verpflichtung auch im weiteren Verfahren führen müssen.
Geg. XV. k. Iul. (229) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Dion.

6,35,7. DERSELBE KAISER AN VITALIA.

Wenn die Strafverfolgung des Todes des Testators darum nicht verlangt worden ist, weil die Mörder aufzufinden nicht möglich ist, so darf dies den Erben, gegen welche in dieser Hinsicht keine Schuld ermittelt wird, nicht zum Nachteil gereichen.
Geg. id. Mart. (232) unter dem Consulate des Lupus und dem des Maximus.

6,35,8. DER KAISER GORDIANUS AN TATIA.

Derjenige, dessen Anfechtung eines Testaments falsch war und seine Behauptung bis zum Ende aufrecht erhalten, jedoch ein abschlägiges Urteil erhalten hat, befindet sich in einer anderen Lage, als Derjenige, welcher die angefangene Anklage nicht fortgesetzt hat, da in den Anteil des ersteren der Fiscus folgt, der aber, gegen welchen kein ihm ungünstiges Urteil ergangen ist, das Recht, seinen Anteil zu fordern, nicht verliert.
Geg. XV. k. Febr. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,35,9. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AELIANA.

Da nach deiner Versicherung dein Bruder durch Gift getötet worden ist, so musst du, damit die Wirkungen der Erbfolge dir nicht wieder entzogen werden, den Tod desselben notwendig der Strafverfolgung zuführen. Denn wenn es auch Denen, welche dazu rechtlich berufen sind, nicht verwehrt ist, die Erbschaft Derer anzutreten, welche durch verborgene Nachstellungen getötet worden sind, so können sie doch die Erbschaft nicht behalten, wenn sie keine Strafuntersuchung anstreben.
Geg. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

6,35,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SYLVANA.

Einer Schwester, welche auf gesetzlich erlaubte Weise zum Tod ihres Bruders die Strafverfolgung anstrebt, steht nicht das Recht zu, der rechtsbeständig zur Erbin eingesetzten Ehegattin desselben die Erbschaft zu entziehen.
§ 1. Fühlst du dich unschuldig und bist du auch überzeugt, dass weder durch bösen Willen deinerseits dein Ehemann getötet worden ist, noch man sonst dich einer Unwürdigkeit zur Erbfolge überführen kann, bist du vor allen rechtsmißbräuchlichen Ansprüchen völlig sicher.
Geg. XII. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,35,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir erachten den Silanianischen Senatsbeschluss, sowie nicht weniger die dazu vom vergöttlichten [Kaiser] Marcus erlassene Verordnung an den Senat nicht nur Unserer besonderen Belobigung, sondern auch einer ausdrücklichen Bekräftigung würdig. Da Wir jedoch bemerkt haben, dass in der letzteren der Freilassungen nicht gedacht ist, und auch die alten Juristen über die im Testament eines ermordeten Testators erteilten Freilassungen nicht einig sind, so haben Wir es für notwendig erachtet, auch diese Zweifel aufzulösen.
§ 1. Denn Diejenigen, welche in einem solchen Testament mit der Freilassung beschenkt worden waren, konnten zwar, wenn sie diese erhalten hatten, die Rechte erwerben, welche ihnen in der Zwischenzeit erwuchsen, jedoch wegen dem Aufschub zur Strafverfolgung des Todes gelangten sie nicht in deren Nutzen, und hatten sie nachher die Freilassung erhalten, so waren sie der Gefahr des Verlustes ausgesetzt.
§ 2. Um sie nun gegen die Nachteile einer solchen Zwischenzeit abzusichern, besonders wenn Dienerinnen in derselben geboren hatten, aber erst nachher die Erbschaft angetreten worden war, haben Wir es für angemessen erachtet, die Verordnung des vergöttlichten Marcus, dem weisen Fürsten, auch auf Freilassungen auszudehnen, um diesen weisheitsliebenden Fürsten nicht dem Vorwurf auszusetzen, etwas unvollständig angeordnet zu haben. Deshalb soll seine Verordnung auf Erbschaften, Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen und besonders auf die stets von der Weisheitsliebe besonders berücksichtigten Freilassungen in der Art ausgedehnt werden, daß auch der in der Zwischenzeit erwachsene Gewinn ihnen nach erlangter Freilassung zu geben, die Geburt als frei zu erachten und keinen Machenschaften zu

gestatten ist, ihnen durch den Aufschub irgendeinen Nachteil zuzufügen, auch, wenn sie in der Zwischenzeit mit Tod abgegangen sein sollten, soll ihre freie Nachkommenschaft in die Rechte ihrer Erzeuger treten.
§ 3. In dieser Weise die Verordnung des von Uns verehrten Marcus zu ergänzen, haben Wir Uns für befugt erachtet, denn nach Unserem Dafürhalten ist kein Eingriff geschehen, da etwas zu ergänzen übrig blieb.
Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,35,12. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Unserer Majestät sind die Zweifel der älteren Gesetzgebung über den Silanianischen Senatsbeschluss wegen der Diener vorgetragen worden, welche mit der Todesstrafe belegt werden, wenn sie, unter einem Dache wohnend, ihrem durch einen mörderischen Überfall getöteten Herrn nicht zu Hilfe eilten. Die alten Juristen sprachen sich nämlich darüber nicht mit Bestimmtheit aus, welcher Sinn den Worten "unter demselben Dache" beizulegen ist, ob man diese Benennung von im selben Schlafgemach oder im selben Speisezimmer, Wandelhalle oder Hofraum zu verstehen habe, indem sie hinzufügten, dass, wenn der Herr auf der Straße oder auf dem Feld getötet worden war, diejenigen Diener bestraft werden müssten, welche anwesend gewesen und zur Abwendung der Gefahr keine Hilfe geleistet hätten, ohne dass sie jedoch über die Art des Anwesendseins etwas bestimmen.
§ 1. Um daher jede Gelegenheit zu beseitigen, die Todesstrafe wegen Vernachlässigung des Wohles ihres Herrn von sich abzuwenden, bestimmen Wir hiermit, dass alle Diener desselben, welche von irgendeinem Ort aus, mag es im Haus, auf der Straße oder auf dem Feld sein, Hilfeschreie hören und den Angriff sehen können, aber nicht zu Hilfe eilen, mit der in dem Senatsbeschluss angedrohten Todesstrafe belegt werden sollen, denn es ist ihre Pflicht, überall, wo sie den Herrn in Gefahr sehen, zur Abwehr des Angriffs herbeizueilen.
Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXVI. Titel.
DE CODICILLIS.
6,36. Von Verbriefungen.

6,36,1. DER KAISER ALEXANDER AN MOCIMUS UND ANDERE.
Zwar ist es keinem Zweifel unterworfen, dass, wenn das Testament durch die spätere Geburt eines Kindes ungültig geworden ist, auch die zu dem Testament gehörenden Verbriefungen nicht mehr gelten.
§ 1. Da jedoch nach euerem Vortrag der Vater eurer Mündel, nachdem das Testament ungültig geworden war, eine Verbriefung errichtet und darin das frühere Testament bestätigt hat, ist vom Prätor vollkommen den Rechten gemäß verfahren worden, wenn er den neuesten letztwilligen Erklärungen gefolgt und die Verbindlichkeit des in dem Testament dem Staate hinterlassenen Vermächtnisses mit seinen Auflagen als in einer Verbriefung hinterlassen ausgesprochen hat.
Geg. III. k. Iul. (233) unter dem Consulate des Maximus und dem des Paternus.

6,36,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ASCLEPIODOTA.
Durch Verbriefungen kann zwar unstreitig eine Erbschaft weder gegeben noch genommen werden. Die neueren Gesetze legen jedoch der Bitte in einem letzten Willen dieser Art keine Ungültigkeit bei.
§ 1. Deshalb bist du im Irrtum, wenn du die Bitte in der Verbriefung, dich mit einigen Sachen zu begnügen und den durch das Testament erlangten Erbanteil anderen zu überlassen, für unwirksam hältst.
Geg. id. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,36,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HYACINTHUS UND ANDERE.
Da nach eurem Vortrag die Mutter eurer Mündel zu verschiedenen Zeiten zwei sich widersprechende Verbriefungen errichtet hat, ist ohne Zweifel das, was sie in der früheren Verbriefung bestimmt hatte, durch diejenige Verbriefung, worin sie später die Geheimnisse ihres letzten Willens niedergelegt hatte, widerrufen worden, wenn sie vom Inhalt der früheren Verbriefung abweicht und eine entgegengesetzte Willensbestimmung enthält.
Geg. VI. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser

6,36,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICUS.

Um nichts weniger deshalb, weil deine Mutter, ohne ein Testament zu errichten, in deiner Abwesenheit eine Verbriefung errichtet hat, erwerben Diejenigen, denen mit bittenden Worten etwas vermacht worden ist, diese Vermächtnisse.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

6,36,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FLAVIA.

Zwar ist es sicheren Rechts, dass Wahnsinnige keine Verbriefung errichten können. Wenn jedoch eine Schrift als eine Verbriefung deines Vaters vorgelegt wird, in der Absicht, etwas daraus zu fordern, liegt rechtlich dir der Beweis deiner Behauptung ob, dass er seines Verstandes nicht mächtig gewesen sei.

Geg. VI. k. Dec. (294) zu Divellum unter dem Consulate der Cäsaren.

6,36,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMOSTHENES.

Sei es, dass der Testator von Anfang an die Gültigkeit alles dessen, was er in Verbriefungen bestimmt hat, angeordnet oder er zuletzt die in früheren Verbriefungen verfügten Vermächtnisse bestätigt hat, hast du, dadurch abgesichert, in beiden Fällen keine rechten Gründe für Befürchtungen.

Geg. III. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,36,7. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Verbriefungen das gleiche vermöchten, wie Testamente, warum hätte man dann diesen Instrumenten, wenn beiden dieselben Rechte und Befugnisse zustehen würden, verschiedene Namen gegeben? Daher haben die Gesetze den Verbriefungen im Besonderen nicht die Befugnis gegeben, Erbeinsetzungen oder Ernennungen von Ersatzerben vorzunehmen.

Geg. III. ... Iun. (332) unter dem Consulate des Pacatianus und dem des Hilarianus.

6,36,8. DER KAISER THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Hat jemand seine Absicht zu erkennen gegeben, Ansprüche auf die Erbschaft aus dem Testament zu verfolgen, mag es nun schriftlich oder mündlich errichtet worden sein, so steht ihm nicht mehr das Recht zu, auf die Beanspruchung eines Vermächtnisses unter Auflagen überzugehen.

§ 1. Wir sind weit entfernt, jemandem die Änderung seines Erbantritts zu gestatten, so dass Wir im Gegenteil hiermit verordnen, daß Derjenige, welcher die Erbschaft einfordert, nur durch Erheben einer Klage das Recht haben soll, eine von beiden Arten des Erbantritts zu wählen, selbst wenn der Testator bei der Errichtung seines Testaments darin wörtlich bestimmt hat, dass dieses auch als Verbriefung angesehen werden solle. Durch die Wahl des einen hat er sich sofort von der Wahl des anderen ausgeschlossen, und mag er nun den Nachlassbesitz gemäß dem schriftlichen oder dem mündlichen Testament oder etwas dergleichen ähnliches gefordert oder auf die Einweisung in den Besitz nach den Sitten verlangt haben, immer muss er sogleich bei dem Eintritt in den Rechtsweg auch seinen Willen deutlich erklären.

§ 1a. Aus gleichem Grunde soll ein Testator, welcher sein Testament zu errichten beabsichtigt, dasselbe aber nicht hat vollenden können, als ohne Testament verstorben angesehen werden, und es nicht zulässig sein, dasselbe wie eine verbriefte letzte Willensäußerung anzusehen und als Vermächtnis mit Auflagen auszulegen, wenn darin nicht ausdrücklich erklärt worden ist, dass die Schrift auch die Rechtsbeständigkeit einer Verbriefung haben solle, jedoch soll es auch in diesem Fall bei jener rechtlichen Vorschrift der Wahl verbleiben, dass, wer sich für die Klage aus dem Testament entschieden hat, nicht auf ein Vermächtnis mit Auflagen übergehen kann.

§ 2. Sollte jedoch jemand aus beiden Geschlechtern, von den Vorfahren oder den Kindern, der als direkter Vorfahr bis zum vierten Grad oder als Seitenverwandter bis zum dritten Grad verwandt ist, schriftlich oder mündlich zum Erben ernannt worden sein, in einem Testament, welches nach dem Willen des Testators auch an Stelle einer Verbriefung genommen werden soll, soll diesem das Recht zustehen, wenn er entweder im Prozess über die ihm nach dem Willen des Verstorbenen im Testament beschiedene Erbschaft unterliegt, oder, wenn er freiwillig seinen Entschluss geändert hat, das Vermächtnis mit Auflagen anzunehmen, denn es kann nicht als dasselbe angesehen werden, einen Gewinn nicht zu erlangen, oder etwas, das uns zusteht, zu verlieren.

§ 3. Bei allen letzten Willenserklärungen, jedoch nicht bei Testamenten, müssen fünf entweder ausdrücklich erbetene oder zufällig zusammengekommene Zeugen zu ein und derselben Zeit zugezogen werden, mag nun eine solche Willenserklärung mündlich oder schriftlich errichtet werden. Und zwar müssen die Zeugen, wenn die letzte Willensmeinung schriftlich errichtet wird, ihre Unterschrift hinzufügen.

Geg. X. k. Mart. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, Viro clarissimo.

XXXVII. Titel.

DE LEGATIS.

6,37. Von Vermächtnissen.

6,37,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN DIE FREIGELASSENEN DER SEXTIA BASILIA.

Wenn euch Unterhalt und Kleidung mit den Worten: "da ihr mit dem Claudius Iustus zusammen wohnen werdet" vermacht worden sind, ist daraus die Absicht des Verstobenen zu entnehmen, dass euch diese auch nach dem Tod des Iustus gewährt werden sollen.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

6,37,2. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SABINIANUS.

Sollte durch den eingesetzten Erben ein Verkauf der Erbschaft erfolgt sein, können die Vermächtnisse und Fideikommisse dennoch von ihm gefordert werden, und was dabei übergeben worden ist, kann der Verkäufer vom Käufer und dessen Bürgen fordern.

Geg. X. k. Sept. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,37,3. DIESELBEN KAISER AN VICTORINUS.

Es lässt sich keine Änderung des Willens in Bezug auf die Vermächtnisberechtigten daraus entnehmen, dass jemand nach errichtetem Testament die vermachten Grundstücke zum Pfand gegeben oder mit einer Hypothek belastet hat. Und deshalb hat man mit Recht anzunehmen, dass, wenn eine persönliche Klage erhoben wird, die Grundstücke vom Erben frei gegeben werden müssen.

Geg. VI. k. Mai. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

6,37,4. DER KAISER ANTONINUS AN SULPITIUS.

Wenn den Dienern im Testament ihrer Herren die Freilassung nicht erteilt worden ist, so ist das denselben hinterlassene Vermächtnis mit oder ohne Auflagen ungültig, und kann auch nicht gültig werden, wenn sie gleich nach dem Tod des Testators die Freilassung aus irgend einem anderen Grund erlangt haben.

Geg. V. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,37,5. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Klage eines Vermächtnisberechtigten auf den ihm zustehenden Anteil hinsichtlich derjenigen Gegenstände abgelehnt werden muss, die er offensichtlich aus der Erbschaft entnommen hat.

Geg. V. id. Sept. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,37,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn der erste Vermächtnisberechtigte die ihm hinterlassenen Vermächtnisse veruntreut hat, ist die hinsichtlich derselben gemachte ersatzweise Ernennung der Person der Pontiana erloschen.

Geg. VIII. k. Mai. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,37,7. DERSELBE KAISER AN FAUSTUS.

Wenn dein Vater das Fortidianische Grundstück zuerst deinen Brüdern im Voraus und darauf dir vermacht hat, hast du das Eigentum an dem Gut gemeinsam mit ihnen erworben.

§ 1. Ein in der Schrift bestehender Irrtum in den Namen vermindert, wenn sonst kein Zweifel wegen der Dienstbaren oder der Besitzungen aus dem Vermächtnis besteht, nicht die aus dem Vermächtnis entstehenden Rechte.

Geg. V. id. Iul. (215) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,37,8. DERSELBE KAISER AN DEMETRIUS.

Von der Verwaltung der Vormundschaft schließt den Marcellus, welcher nach euerem Vortrag im väterlichen Testament euch zum Vormunde bestellt worden ist, die Heiligkeit seines Eides aus. Dieser Umstand hindert jedoch nicht den Erwerb des ihm bestimmten Vermächtnisses, und er darf von Gesetzes wegen von dessen Forderung nicht abgehalten werden, selbst wenn er die Vormundschaft ausüben wollte.

Geg. VIII. id. Mart. (216) zu Rom, (216) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Anullinus.

6,37,9. Der Kaiser Alexander an Antiochus.

Wenn zur Hinterziehung der in einem Testament ausgesetzten Vermächtnisse ein Ankläger vorgeschoben worden ist, um das Testament als falsch anzufechten, muss der Vorsteher der Provinz die Auszahlung der Vermächtnisse nach den Vorschriften des gerichtlichen Urteils verfügen, nach vorher bestellter Kaution wegen dessen Rückgabe, falls die Erbschaft dem Erben wertlos werden sollte, da eine Sicherheit auch dann bestellt werden muss, wenn die Vermächtnisse ohne Prozess ausgezahlt werden.

Geg. VII. id. Febr. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,37,10. Derselbe Kaiser an Ingenua.

Hat jemand wissentlich eine fremde Sache vermacht, so kann sie, je nachdem sie Vermächtnis oder Fideikommiss ist, von Dem gefordert werden, welcher sie als Vermächtnis oder Fideikommiss erhalten hat. Hat er sie jedoch für die seinige gehalten, so gilt das hinterlassene Vermächtnis oder Fideikommiss nur, wenn es einer sehr nahe verbundenen Person, entweder einer Ehegattin oder einer anderen ähnlichen Person, vermacht worden ist, der es der Testator selbst, wenn er gewusst hätte, dass es eine fremde Sache ist, vermacht haben würde.

Geg. V. k. Febr. (223) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

6,37,11. Derselbe Kaiser an Albinianus.

Einer Tochter steht die Klage wegen einem Vermächtnis nicht zu, wenn der Vater ihr dasjenige, was er ihr im Testament vermacht hat, bei seinen Lebzeiten nachher als Mitgift mitgegeben hat.

Geg. V. non. Mart. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

6,37,12. Der Kaiser Gordianus an Mutianus.

Da bereits in dem Rechtsgutachten des gelehrten Papinian, das in deinem Gesuch erwähnt worden ist, ausgesprochen wird, dass ein Vorausvermächtnis auch im Fall einer Verzichtleistung auf den Anteil aus der Erbschaft eingefordert werden kann, ist verständlich, dass dein Antrag den Gesetzen gemäß ist.

§ 1. Die Worte seines Rechtsgutachtens aber sind folgende: Eine Mutter hatte ihrer Tochter ein Landgut auf folgende Art vermacht: sie soll es außer ihrem Anteil an der Erbschaft im Voraus haben. Als die Tochter der Erbschaft ihrer Mutter entsagt hatte, wurde angenommen, sie könne um nichts weniger mit Recht das Vermächtnis fordern.

Geg. und verfügt V. id. Iul. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

6,37,13. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Severa.

Es ist gewiss, dass deine eigenen Sachen dir weder vermacht noch als Fideikommiss haben hinterlassen werden können.

Geg. XV. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,37,14. Dieselben Kaiser an Tatianus.

Grabmäler können zwar nicht vermacht werden, jedoch ist es Jedermann unverwehrt, einem anderen das Recht zu vermachen, nach seinem Tod darin beigesetzt zu werden.

Geg. II. k. Sept. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,37,15. Dieselben Kaiser an Terentius und Andere.

Wenn das ganze von euerem Vater hinterlassene Vermögen durch fiskalische oder private Schulden erschöpft wird, können keine im Testament verschriebenen Vermächtnisse gelten.

§ 1. Bleibt jedoch nach Abzug der Schulden von dem Vermögen etwas übrig, gestatten Rechtsgründe nicht, den Freilassungen Hindernisse in den Weg zu legen, da ja auch Vermächtnisse und Fideikommisse, jedoch mit Beachtung des Falcidischen Gesetzes *[über das pflichtgemäße Viertel],* gewährt werden müssen.

Geg. III. k. Oct. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,37,16. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Sylla.

Wenn ein Gläubiger rechtswirksam darlegt, die von seinem Schuldner als Pfand erhaltene Sache von ihm vermacht erhalten zu haben, ist, auch wenn die Schuld von den Erben des Schuldners bezahlt worden ist, die Verweigerung der Rückgabe des Pfandes zu verteidigen.

Geg. XVIII. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Ein gegebenes Vermächtnis kann sowohl unbedingt als unter einer Bedingung nicht nur Freigelassenen, sondern auch Freigeborenen wieder entzogen werden.

Geg. III. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTINUS.

Aus dem Vermächtnis einer Schuldforderung stehen zwar dem Vermächtnisberechtigten, wenn ihm die Klagen nicht von den Erben übertragen wurden, keine direkten Klagen zu, prätorische Klagen aber kann er in seinem Namen erheben.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICON.

Nicht nur ein Ehemann nach zwei Monaten Ehe, sondern auch nach noch kürzerer Zeit beerbt seine Ehegattin, wenn er von ihr in ihrem Testament zum Erben eingesetzt worden ist, und die Kürze der Zeit steht weder dem Empfang von Vermächtnissen, noch von Fideikommissen und Schenkungen entgegen.

Geg. V. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUTYCHIANUS.

Wenn die Gattin deines Onkels mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, hat sie darin deine Sachen, woran ihr nur der Nießbrauch zustand, nicht vermachen können.

Geg. VII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,37,21. DIE KAISER CONSTANTINUS, CONSTANTIUS UND CONSTANS AN DAS VOLK.

Bei Vermächtnissen und Fideikommissen bedarf es nicht notwendig vorgegebener Worte, vielmehr kommt nichts darauf an, welche grammatischen Wendungen jemand in einer solchen Willensbestimmung gebraucht oder in welchen Redewendungen er sich ausgedrückt hat.

Geg. k. Febr. (339) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

6,37,22. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir setzen hierdurch fest, dass bei jährlichen Vermächtnissen oder Fideikommissen, welche nach dem Willen des Testators nicht nur einer bestimmten Person, sondern auch den Erben derselben gewährt werden sollen, das Recht, dieselben zu fordern, allen Erben und den Erben der Erben, dem Willen des Testators gemäß, zustehen soll.

Geg. III. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

6,37,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die alten Juristen waren im Zweifel über die Bedeutung der Worte, wenn Jemand, zum Beispiel, das Cornelianische Grundstück oder irgend ein anderes jemandem ganz und darauf einem anderen die Hälfte desselben vermacht hafte, welchen Anteil der erste und welchen der zweite Vermächtnisberechtigte erhalte, und ähnliche Zweifel bestanden auch bei einer Erbschaft oder einem Fideikommiss. Und weil darüber viele Berechnungsarten eingeführt und auch viele Berechnungen notwendig waren, so haben Wir es für angemessen erachtet, alle diese Berechnungen als überflüssig und entgegen dem Willen des Testators der Vergessenheit zu übergeben.

§ 1. Denn da es klar zu Tage liegt, dass Derjenige, welcher dem Einen anfänglich eine Sache zu zwölf Zwölftel, nachher aber einem Anderen sechs Zwölftel dieser Sache vermacht hat, von seiner früheren Meinung abgewichen ist, indem er das frühere Vermächtnis um sechs Zwölftel vermindert hat, die ein anderer erhalten soll, findet der vorliegendes Streitfall ein offensichtliches Ende.

§ 1a. Wenn also jemand ein Ackerstück oder eine Erbschaft dem Ersten ganz, dem Zweiten aber um die Hälfte vermindert hinterlassen hat, soll jeder von Beiden sechs Zwölftel der vermachten Sache oder der Erbschaft erhalten.

§ 1b. Und wenn jemand dem Ersten die ganze Sache und dem Zweiten ein Drittel derselben hinterlassen hat, so sollen nach der obigen Vorschrift von dem Acker oder der Erbschaft dem Ersten acht Zwölftel verbleiben, der dritte Teil oder vier Zwölftel aber auf den Zweiten übergehen.

§ 1c. Und so soll es in allen Fällen festgesetzt sein, sowohl bei Erbschaften als auch bei Vermächtnissen und Fideikommissen, und der Wille des Testators nur auf diese Weise ausgelegt werden.

§ 2. Wir haben es zugleich für angemessen erachtet, hier noch eine andere Streitfrage des älteren Rechts, der bereits entschiedenen nicht unähnlich, zu entscheiden. Wenn nämlich jemand das Cornelianische oder irgendein anderes Landgut, oder irgend eine andere Sache, irgend Einem hinterlassen und nachher

wiederum oder auch öfters ihm dieselbe Sache als Vermächtnis oder Fideikommiss vermacht hat, sodann in einer auf diese folgenden Bestimmung im Testament aber dasselbe Landgut oder dieselbe Sache dem Sempronius vermacht hatte, so dass Titius öfters, Sempronius aber nur einmal erwähnt wurde, wurde darüber gestritten, was in diesem Falle anzunehmen und für Recht zu erachten sei, wenn es denselben verbunden oder getrennt hinterlassen worden war, mochte dies nun bei einem Vermächtnis oder bei einer Erbschaft geschehen sein.
§ 2a. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten unter den älteren Juristen ordnen Wir daher hiermit an, dass in den oben erwähnten Fällen, mag nun die Erbschaft oder das Landgut jedem verbunden, oder allein, oder öfter Einem hinterlassen worden sein, sowohl Erbschaft als auch Landgut oder jede andere Sache zu gleichen Teilen unter dieselben verteilt werden und ein jeder von ihnen zur Hälfte berufen sein soll, falls der Testator sich nicht genauer ausgedrückt und bestimmt hat, dass der Eine so viel und der Andere so viel daran erhalten solle. Denn so weit er gesetzlich ist, soll der Wille des Testators in allem bestimmend sein.
Geg. XV. k. Dec. (530) unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,37,24. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand hatte seinen unmündigen Sohn der Familie enterbt und Andere zu Erben eingesetzt, demselben Unmündigen aber, dem er doch nichts von seinem Vermögen hinterließ, zum Unrecht der Enterbung noch die Ernennung eines Ersatzerben hinzugefügt, um seinem Sohn seine ganz besondere Abneigung zu beweisen, und hatte diesen Ersatzerben verpflichtet, einem anderen ein Vermächtnis auszuzahlen.
Es entstand daraus die Frage, ob ein solches Vermächtnis oder Fideikommiss gültig sei.
§ 1. Im Fall der Vater aber diesem enterbten Sohn ein Vermächtnis hinterlassen, dem Enterbten jedoch einen Fremden als Ersatzerben bestimmt hatte, war man wiederum darüber streitig, ob er wenigstens auf diese Weise ein Fideikommiss auferlegen könne.
§ 2. Da die älteren Juristen darüber ganz verschiedene Grundsätze befolgt haben, dergleichen Streitigkeiten aber Uns ganz überflüssig erscheinen, bestimmen Wir hiermit, dass kein Ersatzerbe, der einem enterbten Unmündigen bestellt worden ist, mit einem Vermächtnis oder Fideikommiss beschwert werden darf, auch nicht, wenn der Testator dieselbe Sache, die er dem Unmündigen vermacht hat, vom Ersatzerben zu vermachen oder als Fideikommiss zu vergeben bestimmt hätte.
Geg. II. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,37,25. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es wurde bezweifelt, ob ein Vermächtnisberechtigter, das das Testament verheimlicht hatte, dieses jedoch später zum Vorschein gekommen war, das ihm in diesem Testament hinterlassene Vermächtnis in Anspruch nehmen kann.
§ 1. Wir wollen dies hiermit als unzulässig verbieten, damit nicht Der, welcher den Erben um die Erbschaft betrügen wollte, die Frucht seiner Hinterlist gewinne, vielmehr soll ein solches Vermächtnis demselben entzogen werden und wie nicht geschrieben, dem Erben verbleiben, damit ihn, der anderen zu schaden beabsichtigte, selbst der Verlust treffe, auf gleiche Weise wird einem Vermächtnisberechtigten, dem etwas für die Führung einer Vormundschaft hinterlassen wurde, wenn er sich derselben nicht sollte unterziehen wollen, das Vermächtnis genommen und dem Unmündigen überwiesen, dessen Vorteil er nicht befördern wollte.
Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,37,26. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir sind bedacht gewesen, die Bestimmungen der früheren Gesetzgeber, nach welchen die für einen bestimmten Zeitraum hinterlassenen Vermächtnisse und Fideikommisse ungültig waren, zu verbessern, und setzen daher hiermit fest, dass auch Vermächtnisse und Fideikommisse dieser Art gültig und fest bestehen sollen.
§ 1. Denn da bereits angeordnet worden ist, dass Schenkungen und Verträge auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden können, so ist es folgerecht, dass auch Vermächtnisse und Fideikommisse, welche für einen bestimmten Zeitraum hinterlassen worden sind, für rechtsgültig erachtet werden. Dergleichen Vermächtnisse oder Fideikommisse sollen nämlich nach Ablauf der Zeit wieder an den Erben zurückfallen, und es soll dem Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses die Verbindlichkeit obliegen, dem Erben für die Rückgabe nach Ablauf der Zeit Sicherheiten zu bestellen, dass die Sache nicht durch seine Schuld vermindert werde.
Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXVIII. Titel.

DE VERBORUM ET RERUM SIGNIFICATIONE.

6,38. Wie gewisse Worte und Dinge der Erbschaft zu behandeln sind.

6,38,1. DER KAISER ANTONINUS AN ANTIPATRA.

Von den Gesetzgebern ist festgesetzt worden, dass, wenn die Einrichtung eines Landgutes vermacht worden ist, und der Testator auch Wein und Öl aus den Früchten auf diesem Landgut besaß, sie, wenn sie zum Verkauf bestimmt waren, sowie diejenigen nicht zu dem Vermächtnis gehören, welche nur zum Schutz gegen räuberische Überfälle, der sicheren Aufbewahrung halber, eine Zeitlang auf das Landgut gebracht worden waren.

§ 1. Dass aber der in den Vorratskammern befindliche, zum Gebrauch der Frau des Hauses bei ihrer Anwesenheit auf dem Landgut bestimmte Wein zu dem Vermächtnis gehört, darf dir nicht unbekannt sein.

Geg. VI. id. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Antoninus und dem des Balbinus.

6,38,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RUFINUS.

Es ist ganz den Rechten gemäß festgesetzt worden, dass, wenn ein Landgut "mit seiner Einrichtung" als Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen wurde, der Verwalter, die Leute und alles, das entweder der Herr des Hauses, wenn er sich dort aufgehalten hat, benützt oder zur Bewirtschaftung verwendete, und sich nicht nur vorübergehend dort befand, mit hinterlassen worden sind, ebenso wie das, was zur Ernte und Pflege der Anpflanzungen nötig ist.

§ 1. Auch ist es unzweifelhaft rechtens, dass auch das des Düngers oder der Weide halber vorhandene Vieh, um davon weiter Einkünfte zu beziehen, oder auf dem Landgut gebraucht wird, zu dem Fideikommiss gehört.

Geg. non. Oct. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,38,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen hiermit, dass das Wort Sicherheit, *cautio*, oder ἀσφαλείας nicht als die Stellung eines Bürgen verstanden werden soll, falls dies nicht entweder in griechischen oder lateinischen Worten ausdrücklich schriftlich so bestimmt worden ist, denn wenn nicht allgemein von einer Sicherheitsleistung oder im Besonderen von einer Bürgschaft gesprochen wurde, wird durch das Wort *cautio* oder ἀσφαλείᾳ keineswegs eine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, sondern nur ein bloßes Versprechen bezeichnet.

Geg. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,38,4. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand eine Erbeinsetzung, Vermächtnis, Fideikommiss, eine Freilassung oder eine Vormundschaft mit folgenden Worten angeordnet hatte: "Dieser oder Jener soll mein Erbe sein" oder "Diesem oder Jenem gebe und vermache ich", oder "soll gegeben werden" oder "ich wünsche", oder "ich bestimme, dass Dieser oder Jener frei" oder "Vormund sei", wurde bezweifelt, ob eine solche Erbeinsetzung, Vermächtnis, Fideikommiss, Freilassung oder Bestellung zum Vormund nicht ungültig sei, oder ob nicht Dem der Vorzug gebühre, welcher zuerst den Besitz ergriffen habe, oder ob beide zum Vorteil oder zu Ämtern dieser Art berufen worden seien, oder ob sie nach einer gewissen Ordnung, oder ob beide gleichermaßen zuzulassen seien. Denn einige Juristen waren der Meinung, bei Erbeinsetzungen wäre der Erste gleichsam als der eingesetzte Erbe, der Zweite nur als Ersatzerbe zu behandeln, andere, bei Fideikommissen dürfe nur der später Genannte, als den neusten Willen des Testators für sich habend, das Fideikommiss erhalten.

§ 1. Wollte jemand die Streitigkeiten einzeln auseinandersetzen, so würde es ihm nicht schwer fallen, mit der Darlegung der verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten ein dickes Buch zu füllen, da nicht allein die Rechtsgelehrten, sondern auch die kaiserlichen Verordnungen, auf welche die Rechtsgelehrten sich beziehen, untereinander sich widersprechen.

§ 1a. Wir habe es daher für das beste erachtet, diesen Wortüberfluss zu verwerfen, und die Konjunktion "oder" für "und" zu nehmen und es im kopulativen Sinne als nicht ausschließende Disjunktion, παραδιάζευξις, zu verstehen, so dass zwar die erste Person berufen, die zweite aber nicht ausgeschlossen wird.

§ 1b. Denn wie, zum Beispiel, in der Anweisung „Was gewaltsam oder heimlich", *quod vi aut clam*, offenbar das Verbindungswort "oder" für "und" gesetzt worden ist, so soll dies auch in allen Fällen dieser Art verstanden werden, mögen es nun Erbeinsetzungen, Vermächtnisse, Fideikommisse, Freilassungen oder Vormundschaften sein, dass also beide zu gleichen Teilen zur Erbschaft gelangen, beide auf gleiche Weise die Vermächtnisse erhalten, das Fideikommiss unter beide geteilt wird, ein jeder derselben die Freilassung erhält, oder beide das Amt des Vormundes übernehmen.

§ 1c. Auf diese Weise ist niemand von den Vorteilen aus dem Testament auszuschließen, und den Unmündigen eine größere Vorsorge zu widmen, damit nicht, während man im Zweifel ist, wem die Vormundschaft gebührt, unterdessen das Vermögen des Minderjährigen zugrunde geht. Wir bestimmen dies jedoch nur für den Fall, dass die erstellte Schrift dieser Art mehrere Personen erwähnt.
§ 2. Betrifft sie aber nur eine Person und sind die Vermögensgegenstände auf folgende Weise hinterlassen worden: "ich gebe und vermache demselben diese oder jene Sache", oder "ich hinterlasse ihm durch Fideikommiss", dann bleiben nach den Regeln und Bestimmungen des älteren Rechts die alten Rechtsgrundsätze unverändert bestehen, und es dürfen aus der gegenwärtiger Verordnung keine Neuerungen hergeleitet werden.
§ 3. Wir verordnen, dies auch bei Verträgen anzuwenden.
Geg. prid. k. Mai. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,38,5. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
In Beantwortung der Anfrage der Illyrischen Advokaten wollen Wir dem Wort "familia" einen so umfassenden Sinn beilegen, dass unter dieser Benennung Eltern, Kinder, alle Verwandte, das gesamte Vermögen, auch Freigelassene und ihre Freilasser, sowie auch Diener zu verstehen sind.
§ 1. Und hat jemand in seinem Testament seiner familia ein Fideikommiss hinterlassen, ohne solches auf gewisse bestimmte Personen zu beschränken, nicht allein die Verwandten, sondern bei deren Ermangelung auch dazu der Schwiegersohn und die Schwiegertochter. Denn es erscheint Uns angemessen, dass auch diese zu dem Fideikommiss berufen werden, vorausgesetzt jedoch, dass die Ehe durch den Tod des Sohnes oder der Tochter aufgelöst worden ist. Zu Lebzeiten derselben aber dürfen der Schwiegersohn oder die Schwiegertochter auf keine Weise zu einem solchen Fideikommiss berufen werden, da der Sohn oder die Tochter denselben unzweifelhaft vorgehen. Es soll hierbei die Reihenfolge eingehalten werden, so dass nach ihnen die Freigelassenen kommen.
§ 2. Dies soll auch dann Anwendung finden, wenn jemand eine unbewegliche Sache als Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen und deren Veräußerung mit dem Zusatz untersagt hat, dass, wenn der Berechtigte des Fideikommisses dem nicht Folge leisten will, seine Familie die Sache erwerben solle.
§ 3. In anderen Fällen aber muss das Wort "familia" für den Bestand eines Rechtsverhältnisses genommen werden, weil auch Diener und andere Sachen des Vermögens als dazu gehörend erachtet werden.
Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXIX. Titel.

SI OMISSA SIT CAUSA TESTAMENTI.

6,39. Wenn die testamentarische Erbschaft ausgeschlagen wird.

6,39,1. DER KAISER ALEXANDER AN IANUARIA.
Willst du den Beweis führen, dass zur Hinterziehung der Vermächtnisse die Erbschaft auf den Ersatzerben übertragen worden ist, so steht dir gegen diesen Teilnehmer am Betrug eine prätorische Klage zu. Hat der Erbe aber gegen Empfang von Geld den Antritt der Erbschaft unterlassen, muss er zur Gewährung der Vermächtnisse und Fideikommisse angehalten werden.
Geg. k. Oct. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,39,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN VICTORIA.
Es ist bereits früher angenommen worden, dass Derjenige, welcher es vorgezogen hat, obwohl er die Erbschaft aus dem Testament erhalten konnte, das gesetzliche Erbrecht in Anspruch zu nehmen, die in einem solchen Testament enthaltenen Freilassungen nicht verweigern kann.
§ 1. Wenn dagegen in dem Fall, da die Erbschaft weder aus dem Testament angetreten, noch der Nachlassbesitz gefordert werden kann, das Testament des Verstorbenen nicht geringschätzig verworfen, sondern aus Rechtsgründen für ungültig erachtet wird, so können daraus rechtlich auch keine Ansprüche auf die Vermächtnisse gemacht werden.
§ 2. Aber auch, wenn bei einem rechtsbeständig errichteten Testament wegen Wegfall des eingesetzten Erben ein Anderer die Erbschaft als Intestaterbe antritt, dürfen weder Freilassungen noch Vermächtnisse aus dem Testament gewährt werden.
Geg. k. Ian. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

6,39,3. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Aper und Pia.

Wenn Proculiana euerem Vater, dessen Erben ihr seid, in ihrem Testament etwas hinterlassen hat, und die rechtsgültig ernannten Erben haben die Erbschaft entweder nach dem Testament oder, unter Ausschlagung der testamentarischen Erbfolge, als Intestaterben angetreten, so muss auf euren Antrag hin der zuständige Richter die Erfüllung der Vermächtnisse verfügen, soweit es das Falcidische Gesetz zulässt.

Geg. XV. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

XL. Titel.

De indicta viduitate et de lege Iulia miscella tollenda.

6,40. Von der auferlegten Verpflichtung, Witwe zu bleiben, und von der Aufhebung des Iulischen Gesetzes über vermischte Bedingungen.

6,40,1. Der Kaiser Gordianus an Bonus.

Ist Anderen ein Vermächtnis unter der Bedingung hinterlassen worden, dass die Frau nach dem Tode ihres Ehemannes nicht zur zweiten Ehe schreitet, so erledigt sich die Bedingung nach vollzogener Heirat, und es kann daher nichts gefordert werden.

Geg. XIII. k. Aug. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,40,2. Der Kaiser Iustinianus an Ioannes, *praef. praet.*

Indem Wir die Weitläufigkeiten der *Lex Julia Miscella*, vermischten Inhalts, durch dieses allgemeine Gesetz aufheben, wollen Wir die Ableistung eines Eides nach dem erwähnten Gesetz nicht weiter gestatten, vielmehr soll es mit der Beseitigung des erwähnten Gesetzes und der in diesem Fall angeführten Mucianischen Sicherheitsstellung, *[Verpflichtung, die eine Strafzahlung bei Nichterfüllung vorsieht]* den Frauen erlaubt sein, das Verbot ihrer Ehegatten, das sie zum Witwenstande verpflichtet, unbeachtet zu lassen, und keinen Eid zu leisten, dass sie nur der Zeugung der Nachkommenschaft halber zur zweiten Ehe schreiten, die auf diesen Fall gesetzte Strafe soll fortfallen, und sie sollen, mögen sie nun Kinder haben oder nicht, dasjenige erhalten, was der Ehegatte ihnen hinterlassen hat. Jedoch soll ihnen, wie es einleuchtet, wenn Kinder vorhanden sind, nicht das Eigentum daran zustehen, vielmehr ihnen nur der Nießbrauch verbleiben und das Eigentum auf die Kinder erster Ehe übergehen, gemäß den Verordnungen, welche wegen der zweiten Ehe und der Vorteile ergangen sind, welche daraus den Frauen erwachsen, damit nicht wegen einer gesetzlichen Verpflichtung und unter Vorspiegelung eines Eides ein Meineid begangen werde.

§ 1. Denn da die Frauen von der Natur dazu erschaffen sind, Kinder zu gebären, und hierin ihr Verlangen am heftigsten sich äußert, warum sollten Wir wissend und verstehend das Begehen eines Meineides zulassen?

§ 2. Dieser Eid soll daher der Vergessenheit übergeben und die *Lex Julia Miscella*, neben der dadurch eingeführten Mucianischen Sicherheitsstellung in Unserm Staate abgeschafft sein. Denn Wir ziehen es vor, lieber Unseren Staat mit rechtmäßig geborenen Menschen vermehrt, als von gottlosen Meineiden heimgesucht zu sehen, und es erscheint Uns in hohem Grade unstatthaft, durch Gesetze, welche den Meineid bestrafen, den Weg zum Meineid selbst zu bahnen.

Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,40,3. Derselbe Kaiser an Ioannes, *praef. praet.*

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass dem Sinne Unseres darüber neuerlich erlassenen Gesetzes gemäß die *Lex Julia Miscella* nicht nur hinsichtlich der Weiber, sonders auch in Ansehung der Männer aufgehoben worden ist.

§ 1. Um jedoch schwachen Gemütern alle Zweifel zu nehmen, bestimmen Wir hiermit ausdrücklich, dass die *Lex Julia Miscella* und der darüber gefasste Senatsbeschluss, sowie die Mucianische Sicherheitsstellung, welche wegen der dort erwähnten Heiraten eingeführt worden war, nicht nur bei Weibern sondern auch bei Männern außer Anwendung bleiben soll.

§ 2. Weil Wir jedoch beim Ulpianus in dessen Sabinianischen Büchern einige Fälle gefunden haben, auf welche die *Lex Julia Miscella* nicht angewandt werden kann, so setzen Wir, damit niemand auch diese für aufgehoben halten möge, hiermit fest, dass, wenn Ehefrauen etwas mit den Worten hinterlassen wird: "wenn sie Witwe sein wird", oder "indem sie Witwe ist", oder "sobald sie Witwe ist", oder umgekehrt, den Ehemännern: "wenn er seiner Frau verlustig ist", oder "sobald er wieder zum ehelosen Stand gehört", es nicht verboten sein soll, das zu fordern oder auf gesetzliche Weise an sich zu nehmen, was ihnen auf diese Weise hinterlassen worden ist. Denn man kann es nicht als darum hinterlassen ansehen, um die Weiber zum Witwenstand, oder die Männer zum ehelosen Stand zu verpflichten, worauf sich die von Unserem Gesetz bereits aufgehobene *Lex Julia Miscella* bezieht, sondern, wenn der angegebene Fall eintritt, soll den Personen

sofort der Anspruch auf das Vermächtnis zustehen, indem es unter jener Bedingung und gleichsam zum Trost in der Traurigkeit hinterlassen erscheint, mag nun eine solche Freigebigkeit einmalig, oder jährlich zu erweisen vermacht worden sein.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLI. Titel.

DE HIS QUAE POENAE NOMINE IN TESTAMENTO VEL CODICILLIS SCRIBUNTUR VEL RELINQUUNTUR.

6,41. Von dem, was in einem Testament oder einer Verbriefung zur Bestrafung verschrieben oder hinterlassen wird.

6,41,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir wollen hiermit die überflüssige Bestimmung der älteren Gesetze, durch welche die Ausführung testamentarischen Willens verhindert wurde, gänzlich aufheben und hiermit verbieten, letztwillige Verfügungen unter dem Vorwand zu entkräften, dasjenige gelte nicht, was in denselben zur Strafe hinterlassen oder genommen worden sei, vielmehr soll es jedem Testierenden frei stehen, für die Erfüllung seines Willens entweder die Entrichtung einer Geldsumme zu verordnen, oder nach Belieben eine andere Vermögensstrafe aufzuerlegen, sie bestehe in der Entziehung der Erbschaft, des Vermächtnisses, des Fideikommisses, der Freilassung oder in der Anordnung, dass die Gegenstände von Dem, welchem sie ursprünglich hinterlassen wurden, auf andere Personen zu übertragen seien, oder etwas von dem Erben, Vermächtnisberechtigten oder dem mit der Freilassung Beschenkten an andere gegeben werden solle, falls sie seinen Anordnungen nicht nachkommen würden.

§ 1. Ist jedoch jemand verpflichtet worden, etwas von den Gesetzen Verbotenes, oder sonst etwas Schimpfliches oder Unmögliches zu tun, so bleiben ihm auch bei der Nichtbeachtung der Vorschrift des Testators seine Rechte ohne allen Nachteil erhalten.

Geg. k. Ian. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino Nostro.

XLII. Titel.

DE FIDEIKOMMISSIS.

6,42. Von im Vertrauen auf die Erfüllung von Auflagen oder das Erbringen einer Leistung erstellten letztwilligen Verfügungen.

6,42,1. DER KAISER ANTONINUS AN DEMETRIUS.

Wenn du beweisen kannst, dass Demetrius von seiner Mutter und Erbin verlangt hat, dir monatliche Alimente und jährlich Kleidung zu gewähren, und dass sie dieser Anweisung ihres Sohnes viele Jahre, in diesem Falle wenigstens drei Jahre hindurch, nachgekommen ist, dann bist du die Entrichtung desselben in Zukunft und die Nachzahlung dessen, was du in der Vergangenheit nicht erhalten hast, zu fordern berechtigt.

Geg. XVII. k Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,42,2. DERSELBE KAISER AN EUPATRIUS.

Ist auch das Fideikommiss ungültig hinterlassen worden, so wird, wenn die Erben nach erlangter Kenntnis von dem Willen des Verstorbenen die Grundstücke gemäß des Fideikommisses deinem Großvater zurückgegeben haben, fruchtlos von ihnen gegen dich wegen derselben Klage erhoben, da anzunehmen ist, dass nicht aus dem Testament allein, sondern in Kenntnis eines hinterlassenen Fideikommisses dem Willen des Verstorbenen entsprochen worden ist.

Geg. VI. k. Aug. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,42,3. DERSELBE KAISER AN RUFINUS.

Ist die junge Chrysis nach dem Willen des Verstorbenen von den Erben freigelassen worden, und wie du vorträgst, bevor ihr die Erbschaft übergeben wurde, ohne Testament verstorben, so gehört ihr Nachlass denjenigen, welche sie freigelassen haben. Ist von diesen die Erbschaft derselben angetreten worden, sind sie durch Vereinigung der Klagen von dem Fideikommiss befreit worden.

Geg. V. id. Dec. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,42,4. Der Kaiser Alexander an Victorinus.

Es ist nicht anzunehmen, dass durch die Willensbestimmung des Vaters, welche die unbelasteten Ländereien außerhalb der Familie zu verkaufen oder zu verpfänden verbietet, dem Bruder verboten worden sei, der Schwester damit ein Geschenk zu machen.

Geg. V. k. Iul. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,42,5. Derselbe Kaiser an Regina.

Wenn dein Bruder, nachdem er Erbe des Vaters geworden, bereits in der Mündigkeit ohne Kinder verstorben ist, so ist dir die Erbschaft desselben nicht aufgrund einer Ersatzerbschaft für den Minderjährigen angefallen. Ist jedoch die Erbfolge in irgendeinem Teil des Testaments in der Form eines Fideikommisses bestätigt worden, so steht dir kein Hindernis entgegen, das Fideikommiss von den Erben zu fordern.

Geg. XV. k. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

6,42,6. Derselbe Kaiser an Nilius.

Verpfändete Grundstücke, welche als Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen worden sind, muss der Erbe auslösen, jedenfalls dann, wenn dem Testator dieses Verhältnis derselben nicht unbekannt gewesen ist, oder er dir, wenn er es gewusst hätte, etwas von nicht minderem Betrag vermacht haben würde.

§ 1. Sind sie jedoch vom Gläubiger veräußert worden, so muss der Erbe den Kaufpreis bezahlen, wenn nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Verstorbenen nachgewiesen wird.

Geg. XVI. k. Mart. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,42,7. Derselbe Kaiser an Septimus.

Die Frage, was der Verstorbene gewollt habe, gehört zur Beurteilung durch den Richter.

Geg. XV. k. Mart. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,42,8. Derselbe Kaiser an Masculus.

Wer durch ein Fideikommiss die Freilassung erhalten hat, kann die ihm von dem Testator verschriebenen Vermächtnisse oder Fideikommisse aus eigenem Recht verfolgen.

Geg. XV. k. Iun. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,42,9. Der Kaiser Gordianus an Paulina.

Derjenige, welcher weder ein Vermächtnis, noch eine Erbschaft oder Schenkung von Todeswegen empfangen hat, kann mit keinem Fideikommiss belastet werden.

Geg. XVII. k. Oct. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,42,10. Derselbe Kaiser an Firmus.

Das Wort „ich will“ ist, auch wenn es fehlt, weil sein Hinzufügen erst den vollständigen Sinn ergibt, als hinzugefügt anzusehen.

Geg. III. id. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,42,11. Derselbe Kaiser an Papinianus.

Wenn alle, welche im Fall einer Veräußerung auf das Fideikommiss Anspruch machen können, den Verkauf mit abgeschlossen oder alle in den durch einige abgeschlossenen Verkauf eingewilligt haben, so kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Geg. II. k. Ian. (241) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,42,12. Der Kaiser Philippus und der Cäsar Philippus an Rufinus.

Es steht rechtlich fest, dass jemand, welchem auferlegt worden ist, nach seinem Tod die Erbschaft einem Anderen zu hinterlassen, auch vor seinem Hingang dem Willen des Testators genügen, das heißt: die Erbschaft wie es ihm beliebt, entweder mit oder ohne Abzug des vierten Teils übergeben kann.

Geg. id. Oct. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,42,13. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN SEMPRONIUS.

Bei jeder der Verfügungen, bei der den Testator beerbt, wer an erster Stelle eingesetzt wurde, können die dem Ersatzerben auferlegten Vermächtnisse oder Fideikommisse rechtlich nicht gefordert werden.

Geg. VIII. k. Mart. (246) unter dem Consulate des Praesentes und dem des Albinus.

6,42,14. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN FALCON.

Mag nun Diejenige, welche dein Bruder zur Erbin eingesetzt hat, entweder vor oder nach dem Erwerb der Erbschaft gestorben sein, es kann, da er ihr in dem errichteten Testamente ganz allgemein, wenn sie vor zurückgelegtem zwölften Jahr sterben sollte, als Auflage zum Fideikommiss einen Ersatzerben ernannt hatte, das Fideikommiss entweder von ihren Erben oder von Denen gefordert werden, welche das Vermögen als gesetzliche Intestaterben innehaben.

§ 1. Denn die allgemeine Regel, dasjenige, was in einem Testament vermacht wurde, habe keine Gültigkeit, wenn die Erbschaft nicht aus dem Testament angetreten wird, kommt nur dann zur Anwendung, wenn die hinterlassene Erbschaft aus direkter Vorschrift angetreten werden kann, nicht aber, wenn dieselbe so hinterlassen worden ist, dass sie auch von den Intestaterben gefordert werden kann.

§ 2. Wir antworten dies jedoch nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit deiner Behauptung, dass die zur Erbin eingesetzte Person nicht rechtmäßig an Kindes statt angenommen worden ist. Denn ist sie mit Tod abgegangen, nachdem sie wirklich Mitglied der Familie geworden war, müssen folgerecht ihre Erben auf den Anspruch wegen des Fideikommisses sich einzulassen angehalten werden.

Geg. XIV. k. Sept. (255) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valerianus und dem 2ten des Kaisers Gallienus.

6,42,15. DIESELBEN KAISER AN PHILOCRATES.

Obwohl der Testator dich und deinen Bruder nur allgemein zum Erben eingesetzt und euer Vater also den Gewinn der Erbschaft aus deiner und deines Bruders Person nach Verhältnis eurer Anteile aufgrund der väterlichen Gewalt übernommen hat, kann eure am Schluss des Testamentes vom Testator angeordnete Entlassung aus der väterlichen Gewalt doch nur dahin verstanden werden, dass euer Vater dadurch mit dem Fideikommiss belastet worden ist, euch die Erbschaft wieder zu übergeben.

Geg. VI. id. Oct. (256) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Glabrion.

6,42,16. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN ISIDORA.

Da Uns die Antwort sehr wohl bekannt ist, welche der in den Rechten besonders erfahrene Papinianus erteilt hat, nach welcher in einem Fideikommiss, in dem der Erbe ersucht worden ist, das, was von der Erbschaft an ihn gelangt, nach seinem Tod wieder zurückzugeben, auch die Vermächtnisse einzubeziehen sind, urteilen Wir, dass in diesen Worten des Testators auch ein Vorausvermächtnis inbegriffen worden ist.

§ 1. Weil jedoch bei Fideikommissen meistens mehr auf die Willensmeinung als auf die Worte Rücksicht genommen werden muss, ist dir unverwehrt, wenn du zur Geltendmachung der von dir behaupteten Willensmeinung deines Vaters Beweise hast, diese dem Vorsteher der Provinz darzulegen.

Geg. prid. id. Nov. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

6,42,17. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FORTUNATUS.

Wenn du eine rechtsbeständige Willenserklärung deines Gläubigers darlegen kannst, wonach es sein Wunsch gewesen ist, dass du von der Schuld befreit wirst, steht dir unstreitig eher, als seine Erben dir die förmliche Befreiung von der Schuld gewährt haben, der aus der Willenserklärung des Verstorbenen hervorgehende Einspruch zu.

Geg. XII. k. Mai. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

6,42,18. DIESELBEN KAISER AN APOLAUSTUS.

Wenn der Verstorbene verlangt hat, dass dir die Verpflichtung zur Rechnungslegung erlassen werde, so ist es rechtlich unzweifelhaft, dass diese Willenserklärung des Verstorbenen keiner Abänderung unterliegt.

Geg. id. Mart. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,42,19. DIESELBEN KAISER AN AMPLIATUS.

Es ist ganz unzweifelhaft und entschieden rechtens, dass bei Fideikommissen die späteren Willensbestimmungen den früheren vorgehen.

Geg. VIII. id. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,42,20. DIESELBEN KAISER AN IULIANUS.

Auch die den Vormündern der Unmündigen auferlegten Fideikommisse müssen so, wie wenn sie den Unmündigen selbst auferlegt worden wären, erfüllt werden.

Geg. III. non. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate des Kaiser.

6,42,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIBERIUS.

Wenn der Stichtag des Fideikommisses in der Person deines Vaters, indem du, nach deinem Vortrag, sein Erbe geworden bist, rechtsgültig eingetreten ist, so kannst du, wenn auch dargelegt wird, dass du zur Zeit, da es erstellt wurde, noch nicht geboren warst, dennoch die Gattin deines Onkels väterlicherseits, welchem, wie du behauptest, von deinem Großvater die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, wenn er ohne Kinder sterben sollte, deinem Vater das Erbe zu übergeben, wegen des Fideikommisses belangen. Bist du auch Erbe deines Onkels geworden, so musst du nicht das Fideikommiss, sondern die Erbschaft von ihm fordern.

Geg. VI. id. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PLAUTIANUS.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Fideikommiss unter Zuziehung von Zeugen durch einen Brief, Zettel oder mündlich, ja selbst auch durch bloßes Zuwinken hinterlassen werden kann.

Geg. id. April. (293) zu Byzanz unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN STRATONICUS.

Wenn das Fideikommiss der Wahrheit und rechtlichen Formen ermangelt, du auch das Hinterlassene weder im Anerkenntnis des väterlichen Willens gegeben noch es im Wege des Vergleichs durch förmliche Verpflichtung versprochen hast und es noch unverändert ist, so kannst du zur Zahlung nicht gezwungen werden.

Geg. V. k. Febr. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENOSTRATUS.

Die Erben sind nicht verpflichtet, die Dokumente über die zum Fideikommiss hinterlassenen Grundstücke herzugeben, welche zum Beweis ihres Ursprungs gehören. Sie müssen jedoch Sicherheiten bestellen, dieselben dem Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses, wenn es erforderlich sein sollte und sie sich im Besitz derselben befinden, vorzuzeigen.

Geg. k. Dec. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,42,25. DIESELBEN KAISER UND DIE CÄSAREN AN IULIANA.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass auch die eigenen Sachen der Erben durch ein Fideikommiss hinterlassen werden können.

Geg. II. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FORTUNATUS.

Aus der Nichtannahme eines Fideikommisses kann ein Einspruch wegen Arglist, vorausgesetzt, dass das Recht, es zu fordern, schon eingetreten war, nur dann entgegengesetzt werden, wenn Derjenige, dem das Fideikommiss hinterlassen worden ist, es selbst ausgeschlagen hat. Da nach deiner Versicherung nicht du, sondern dein Vater dieses getan hat, so kann daraus für dich kein Nachteil entspringen.

Geg. II. id. April. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OLYMPIADES.

Die Erben können nicht angehalten werden, ein Fideikommiss desjenigen zu gewähren, der erweislich seinen Willen geändert hat.

Geg. V. k. Oct. (294) zu Viminacium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TIBERIUS.

Aus einem Fideikommiss, welches unter einer Bedingung den eigenen Dienern, ohne ihnen zugleich die Freilassung zu erteilen, ungültig hinterlassen worden ist, kann die Freilassung nicht in Anspruch genommen werden.

Geg. XV. k. Nov. (294) zu Transmarisca unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,29. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ACHILLEUS.

Aus einem rechtlich ungültigen Testament kann auch kein Fideikommiss beansprucht werden, wenn nicht nachgewiesen wird, dass auch die Intestaterben damit belastet worden sind.

Geg. VIII. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,42,30. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da der scharfsinnige und unzweifelhaft alle anderen überragende Papinian in seinen Rechtsgutachten entschieden hat, dass, wenn jemand seinen Sohn zum Erben eingesetzt und ihn mit der Verbindlichkeit belastet hat, die Erbschaft nach seinem Tod zurückzugeben, diese Anordnung nur dann anzuwenden sei, wenn der Sohn ohne Nachkommenschaft versterben sollte, so wollen Wir, mit Recht voll Bewunderung für diese Ansicht erfüllt, dieselbe auf alle Fälle erstrecken und hiermit verordnen, dass, wenn jemand auf dieselbe Weise verfügt hat, und zwar nicht nur bei einer Erbeinsetzung des Sohnes, sondern auch der Tochter, oder wenn er gleich von Anfang an den Enkel oder die Enkelin, den Urenkel oder Urenkelin oder darauf folgende Nachkommen zum Erben eingesetzt und dieselben mit der Verbindlichkeit, die Erbschaft nach ihrem Tode wieder zurückzugeben, belastet hätte, dies nur dann angewandt werden soll, wenn Diejenigen, welche mit der Rückgabe belastet worden sind, ohne Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen versterben, damit es nicht den Anschein gewinne, als habe der Testator fremde Erben den eigenen vorgezogen.

Siebenmal verkündet im neuen Gerichtssaal des kaiserlichen Palastes,
am III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,42,31. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Jemand verstieß seinen Sohn aus der Gemeinschaft mit den väterlichen Vorfahren, überging denselben aber nachher dergestalt im errichteten Testament, dass er ihm nichts hinterließ und das ganze Vermögen anderen Erben vermachte, belastete aber demungeachtet denselben, den er weder zum Erben eingesetzt noch enterbt hatte, mit einem Fideikommiss.

§ 1. Es entstand die Frage, ob ein solches Fideikommiss gültig sei. Mit Verwerfen aller älteren Meinungen über diesen Gegenstand bestimmen Wir hiermit, dass der aus der väterlichen Gewalt entlassene, vom Vater widerrechtlich behandelte Sohn nicht angehalten werden darf, das ihm auferlegte Fideikommiss zu gewähren.

§ 2. Es soll auch in hinsichtlich anderer Personen gelten, dass die Enterbung dafür notwendig ist.

Geg. prid. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,42,32. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Zur Abkürzung der Streitigkeiten über die Tatsache selbst und zur Begünstigung letztwilliger Verordnungen setzen Wir hierdurch fest, dass, wenn bei einem nicht schriftlichen und ohne Gegenwart von Zeugen hinterlassenen Fideikommiss der Berechtigte dem Erben, dem Vermächtnisberechtigten oder dem Berechtigten eines Fideikommisses bei einem diesen allgemein oder im besonderen auferlegten Fideikommiss den Eid anträgt und er, nach zuvor geleistetem Eid des Erben, Vermächtnisberechtigten oder Berechtigten eines Fideikommisses, verpflichtet sein soll, den Eid anzuerkennen. Sollte jener aber die Eidesleistung ablehnen zu müssen glauben, und gleichwohl sich weigern, den dem Berechtigten des Fideikommisses hinterlassenen bestimmten Teil oder den Umfang, falls eine größeres Vermächtnis beansprucht werden sollte, offen darzulegen, so soll er als unterliegender Teil angesehen und zur Befriedigung des Klägers angehalten werden, da er in diesem Fall selbst zum Richter und Zeugen in seiner eigenen Sache gesetzt und auf seine Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit allein von dem Berechtigten des Fideikommisses ohne Beibringung von Zeugen und andere Beweismittel bestellt worden ist. Und mag das Fideikommiss vor fünf oder weniger Zeugen oder vor gar keinem, vom Vater oder einem Fremden hinterlassen worden sein, es soll, um ein gleiches Verfahren für alle Beteiligten einzurichten, durch die Leistung oder Verweigerung dieses Eides stets sowohl über die Rechtsbeständigkeit des Fideikommisses als das Recht, es zu fordern, entschieden sein.

§ 1. Wird jedoch von dem Berechtigten des Fideikommisses ein feierlich vor Zeugen errichtetes Fideikommiss behauptet, dann müssen die gesetzliche Anzahl von Zeugen und alle rechtliche Förmlichkeiten in ihrer Strenge gefordert werden. Denn das Gesetz verlangt, damit nicht etwas Falsches bei dem etwa vor zwei Zeugen errichteten Testament unterlaufe, eine größere Anzahl von Zeugen, um durch mehrere Personen die Wahrheit vollständig zu enthüllen.

§ 2. Wenn aber Der, welcher etwas durch die Willenserklärung des Verstorbenen gewinnt, und besonders der Erbe selbst, dem die Gewalt über die ganze Erbschaft anvertraut worden ist, durch die Heiligkeit des Eides genötigt wird, die Wahrheit zu gestehen, wozu bedarf es da noch der Zeugen, und warum wollte man unter einem Eingestehen der eigenen Zuverlässigkeit zu einer fremden seine Zuflucht nehmen? Und Wir

haben hierbei auf die Gesetze Rücksicht genommen, welche die Erben in jeder Hinsicht verpflichten, rechtmäßigen Verfügungen der Testatoren zu entsprechen, und dies mit solchem Ernst verlangen, dass sie gegen Diejenigen, welche ihren Testatoren nicht gehorcht haben, den Verlust der erbschaftlichen Vorteile aussprechen.
Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLIII. Titel.

COMMUNIA DE LEGATIS ET FIDEIKOMMISSIS ET DE IN REM MISSIONE TOLLENDA.

6,43. Gemeinsame Regeln über Vermächtnisse mit oder ohne Auflagen, und von der Aufhebung des Verfahrens der Einweisung in den Besitz.

6,43,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da Denjenigen, welche mit Vermächtnissen oder Fideikommissen beehrt worden sind, im allgemeinen das Recht auf eine persönliche Klage zusteht und sich niemand gern den Verfahren unterzieht, welche die Vermächtnisse durch Herausgabeanspruch, die Weise der Zulassung und andere Vorschriften über die Vermächtnisse mit sich bringen, hat die spätere Zeit aus triftigen Gründen weder willig sich diesen unterzogen, noch den fast unüberwindbaren Schwierigkeiten viel Anerkennung gezollt, denn wer bedient sich gegenwärtig noch des so zweifelhaften Umweges der Einweisung in die Sache?
§ 1. Wir halten es für angemessener, zwar die Einweisung in den Besitz hiermit gänzlich abzuschaffen, aber alle, sowohl Berechtigte von Vermächtnissen als auch von Fideikommissen, in ihren Rechten völlig gleich zu stellen und denselben nicht nur eine persönliche, sondern auch eine dingliche Klage zu gestatten, so dass es ihnen freistehen soll, die Sache, mag sie ihnen nun durch irgend eine Art Vermächtnis oder durch ein Fideikommiss hinterlassen worden sein, durch eine dingliche Klage in Anspruch zu nehmen, außerdem wollen Wir aber ihnen auch noch eine prätorische Servianische, das heißt eine Klage wegen einer Hypothek gegen jeden Besitzer der Sache in das Vermögen des Verstorbenen wegen des ihnen Vermachten zugestehen.
§ 2. Denn da es bereits in Unseren Gesetzen dem Testator gestattet worden ist, beliebig einem jeden eine Hypothek an seinen Sachen zu bestellen, und wiederum neuerliche Verordnungen in vielen Fällen auch stillschweigende Hypotheken eingeführt haben, lässt es sich sehr wohl rechtfertigen, in diesem Fall auch eine hypothekarische Klage zu bewilligen, da sie auch ohne diese Vorgänge aus dem Gesetz selbst hergeleitet werden könnte.
§ 3. Denn wenn der Testator aus dem Grund Vermächtnisse oder Fideikommisse hinterlassen hat, damit die von ihm bedachten Personen diese auch vollständig erhalten, so erhellt daraus, dass auch die erwähnte Klage seinem Willen gemäß gegen das Vermögen des Testators angestellt werden, damit seinem Willen stets Genüge geschehe, besonders wenn es solche Vermächtnisse oder Fideikommisse sind, welche frommen Regungen ihren Ursprung verdanken.
§ 4. Und diese Bestimmungen sind nicht nur dann anzuwenden, wenn dem Erben die Entrichtung eines Vermächtnisses oder Fideikommisses auferlegt wurde, sondern auch dann, wenn jemandem von einem Berechtigten eines Vermächtnisses oder Fideikommisses, oder irgendeiner anderen Person, welche man mit einem Fideikommiss belasten kann, ein Fideikommiss hinterlassen wird. Denn da dieses nur dann gültig ist, wenn es Demjenigen, welcher damit belastet wird, auch einigen Vorteil gewährt, so ist es keine Erschwerung, gegen ihn nicht nur eine persönliche Klage zuzulassen, sondern auch eine dingliche und hypothekarische Klage auf die Sachen zu ermöglichen, welche er von dem Testator erhalten hat.
§ 5. In allen diesen Fällen soll jedoch ein jeder mit der hypothekarischen Klage nur insoweit belangt werden können, als die persönliche Klage gegen denselben zulässig ist, und die Hypothek nicht an den eigenen Sachen des Erben oder der mit dem Fideikommiss belasteten Person, sondern nur an denjenigen zustehen, welche dieselben von dem Testator erhalten haben.
Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,43,2. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein jeder Ausdruck, wenn er nur deutlich die Absicht des Testators bezeichnet, ein Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen zu wollen, ist gültig und wirksam, mag sich der Testator nun direkter Worte, wie zum Beispiel „ich ordne an“, oder bittender bedienen, wie „ich erbitte“, „wünsche“, „beauftrage“, „vertraue der Treue“, oder eine Versicherung gegeben haben, wie Uns zu Gehör gebracht wurde, dass ein Testator das Wort ἐνορκῶ, *adiuro, ich versichere*, aussprach, die Beteiligten aber dieses Wort in jeder Hinsicht verdrehten.

§ 1. Es soll daher nach dem, was Wir soeben verordnet haben, ein jeder Ausdruck, dessen sich der Testator beim Erstellen eines Vermächtnisses oder Fideikommisses bedient, eine rechtlich wirksame Willenserklärung ergeben, und alles, was zur rechtlichen Natur der Vermächtnisse gehört, soll auch als Eigenschaft der Fideikommisse angesehen und umgekehrt wieder das, was fideikommissarisch hinterlassen worden ist, als Vermächtnis betrachtet, und wenn es von der Art ist, dass es nicht die rechtliche Eigenschaft eines Vermächtnisses hat, ihm diese aus den Fideikommissen angepasst werden; alle sollen vollkommen wirksam sein, und aus allen eine dingliche, aus allen eine hypothekarische, aus allen eine persönliche Klage zugelassen sein.
§ 2. Sollte aber in Vermächtnissen und Fideikommissen etwas sich Widersprechendes vorkommen, so soll es wie ein Fideikommiss als dem Angemesseneren behandelt und nach dessen rechtlicher Natur aufgelöst werden.
§ 3. Und kein Sterbender soll das Zurückweisen seines gesetzmäßig errichteten letzten Willens zu befürchten, sondern sich stets unsers Schutzes zu erfreuen haben, und wie Wir stets das Beste der Lebenden im Auge haben, so soll auch für die Sterbenden gesorgt sein, und sollte der Testator auch nur ein Vermächtnis besonders erwähnen, so soll darunter entweder ein Vermächtnis oder ein Fideikommiss verstanden, und wenn etwas der Treue des Erben oder eines Vermächtnisberechtigten anvertraut worden ist, dieses ebenso als Vermächtnis angesehen werden. Denn Wir richten die Gesetze nicht auf die Worte, sondern auf die Sachen selbst.
Geg. X. k. Mart. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,43,3. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Wenn der Testator zwei, drei oder mehreren Personen die Auswahl eines Dieners oder irgend einer Sache gestattet, oder wenn zwar nur einem Vermächtnisberechtigten die Auswahl eines Dieners oder einer Sache vermacht wurde, dieser aber bei seinem Ableben vor der getroffenen Wahl mehrere Erben hinterlassen hat, waren die alten Juristen darüber verschiedener Meinung, was anzunehmen sei, wenn unter mehreren Vermächtnisberechtigten oder den Erben des Vermächtnisberechtigten Streit entsteht und jeder einen anderen Diener oder eine andere Sache auswählen will.
§ 1. In allen diesen Fällen soll, wie Wir hiermit verordnen, der Zufall den Ausschlag geben, und unter den Streitenden gelost werden, demzufolge Derjenige, welchem das Los zufällt, das Recht zu wählen haben, den Übrigen aber den Wert der auf sie fallenden Anteile zukommen lassen soll, und zwar sollen Diener und Dienerinnen, welche älter als zehn Jahre sind und keine Kunstfertigkeit besitzen, zu zwanzig Solidi, jüngere als zehn Jahre nur höchstens zu zehn Solidi vergolten werden. Sind es jedoch Handwerker, kann für sie, mögen es nun Männer oder Weiber sein, bis auf dreißig Solidi erhöht werden, jedoch mit Ausnahme der Stenografen und der Ärzte beiderlei Geschlechts, denn die Stenografen sollen auf fünfzig Solidi, die Ärzte und Hebammen auf sechzig Solidi geschätzt werden. Für Kastraten unter zehn Jahren sollen dreißig Solidi, für ältere fünfzig Solidi, und wenn sie Handwerker sind, bis zu siebzig Solidi zu erwarten sein.
§ 1a. Wenn jedoch jemand die Wahl eines Dieners oder einer Sache nicht dem Vermächtnisberechtigten selbst überlassen, sondern die Auswahl etwa dem Titius übertragen hatte, Titius aber entweder keine Auswahl treffen wollte oder vom Tod gehindert worden war, so waren auch in diesem Falle die alten Juristen verschiedener Meinung, ob das Vermächtnis erlöschen, oder die Auswahl dem Ermessen eines gerechten Mannes überlassen bleiben soll.
§ 1b. In einem solchen Falle soll, wie Wir hiermit verordnen, wenn Derjenige, dem die Auswahl übertragen wurde, binnen Jahresfrist entweder diese nicht vollzieht, oder nicht vollziehen kann, oder wenn er verstorben ist, die Sache so angesehen werden, als wäre die Auswahl dem Vermächtnisberechtigten überlassen worden, jedoch darf er dann nicht den besten Diener, oder die beste andere Sache, sondern nur von mittlerem Schätzwert auswählen, auf dass, während Wir den Vermächtnisberechtigten hinreichend begünstigt zu haben glauben, der Vorteil des Erben nicht beeinträchtigt werde.
§ 2. Und weil Unsere kaiserliche Majestät bereits in vielen Fällen die Berechtigten von Vermächtnissen und Fideikommissen begünstigt hat, Wir ihnen sowohl das persönliche, dingliche und hypothekarische Klagerecht gegeben haben, und der finstere Irrtum der Einweisung in die vermachte Sache abgeschafft worden ist, wurden Wir auf dieses heutige Gesetz geführt.
§ 2a. Niemand soll sich deshalb künftig nach der älteren Gesetzgebung für berechtigt halten, das was als Vermächtnis ohne Bedingung und zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlassen worden ist und was an andere übergeben werden soll, oder Ersatzberechtigte erhalten sollen, zu veräußern, zum Pfand zu geben oder mit einer Hypothek zu belasten, oder den Dienstbaren die Freilassung zu geben. Vielmehr soll er wissen, dass ihm nicht das Recht zusteht, dasjenige, was ihm nicht gehört, wie einen Teil seines Vermögens, dem Recht eines anderen zu unterwerfen, weil es sinnlos und unvernünftig sein würde, wenn er eine Sache, welche ihm nicht unbedingt gehört, auf andere sollte übertragen, zum Pfand oder Hypothek bestellen, die Dienstbaren freilassen und auf diese Weise die Hoffnungen anderer zerstören können.

§ 3. Ist aber ein Vermächtnis unter einer Bedingung und zu einem unbestimmten Zeitpunkt bestimmt oder das Fideikommiss insgesamt oder im Besonderen mit einer Ernennung eines ersatzweisen Berechtigten oder zur Rückgabe verknüpft worden, wird besser damit verfahren sein, wenn auch in diesen Fällen alle Veräußerung oder Hypothekbestellung unterbleibt, um nicht größere Unannehmlichkeiten infolge der Wegnahme hervorzurufen.
§ 3a. Wenn jedoch jemand, von Habsucht getrieben und in der Hoffnung, die Bedingung werde nicht eintreten, zum Verkauf oder zur Hypothekbestellung schreitet, soll, wie Wir hiermit zu wissen geben, wenn die Bedingung sich erfüllt, das ganze Geschäft von Anfang an für ungültig erklärt und so angesehen werden, als wenn es nicht vollzogen, oder nicht eingegangen worden wäre, und also weder Ersitzung noch Verjährung nach langer Zeit gegen den Berechtigten des Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen eintreten.
§ 3b. Dies soll auch bei den Vermächtnissen beachtet werden, die entweder unbedingt und zu einem bestimmten Zeitpunkt, oder unter einer Bedingung und zu einem ungewissen Zeitpunkt zu erfüllen sind. Vielmehr soll in all diesen Fällen dem Berechtigten des Vermächtnisses mit oder ohne Auflagen das uneingeschränkte Recht zustehen, die Sache zu fordern und dieselbe sich zuschreiben zu lassen, und es dürfen ihm hierbei keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
§ 4. Dem Käufer aber, welcher die Belastung der Sache kennt, soll gegen den Verkäufer nur eine Klage auf Rückgabe des Preises zustehen, und dabei sollen weder die förmliche Verpflichtung auf das Doppelte noch Verbesserungen berücksichtigt werden, vielmehr soll es ihm genügen, wenigstens für den Preis, welchen er wissentlich für eine fremde Sache gegeben hat, entschädigt zu werden. Dem Pfandgläubiger steht aber dem ungeachtet das Recht auf die Gegenpfandklage gegen den Schuldner zu, damit das, was Uns immer hauptsächlich am Herzen liegt, in aller Hinsicht und mit Eifer zur Ausführung gelange, und die letztwilligen Verordnungen der Verstorbenen legitime Erfüllungen erhalten. Den Käufern in gutem Glauben verbleiben ihre Rechte gegen die Verkäufer in vollem Umfang und sollen ihnen durch diese Verordnung auf keine Weise geschmälert werden.
Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLIV. Titel.

DE FALSA CAUSA ADIECTA LEGATO VEL FIDEICOMMISSO.

6,44. Von dem in einem Vermächtnis, das mit oder ohne Auflagen erstellt wurde, gemachten falschen Angaben.

6,44,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEPTIMUS.
Die von dir angeführten Worte des Testamentes deuten entweder an, dass die Schuld dem Testator bereits bezahlt wurde, oder sie beweisen die Absicht desselben, den Schuldner von der Schuld zu befreien. Demgemäß kann daher entweder eine bereits bezahlte Schuld nicht gefordert worden sein, oder es kann gemäß des Fideikommisses auf Befreiung des Schuldners geklagt werden, es müsste denn nachgewiesen werden können, dass es nicht die Absicht des Testators gewesen ist, den Schuldner zu befreien, sondern er nur irrtümlich die Schuld als bereits bezahlt angenommen hat.
Geg. VII. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

6,44,2. DER KAISER ALEXANDER AN FAUSTINA.
Auch wenn eine Schuld in Wahrheit nicht vorhanden ist, hebt diese falsche Bezeichnung das Vermächtnis nicht auf, doch kann aus jenem Testament aus diesem Grund eine Klage erhoben werden.
Geg. VII. id. Nov. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,44,3. DERSELBE KAISER AN VERINA.
Wenn dein Ehemann dir die Mitgift ohne Angabe eines bestimmten Umfangs, sondern nur das vermacht hat, was er als Mitgift erhalten hat, oder erhalten würde, und du forderst dieselbe aufgrund des Testamentes zurück, so muss notwendig der gezahlte Betrag derselben nachgewiesen werden.
§ 1. Hat er jedoch eine bestimmte Summe angegeben, so muss diese, nicht nach demselben Recht, gewährt werden wie jedes andere Vermächtnis, auch wenn sie nicht als Mitgift gegeben worden ist.
Geg. non. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,44,4. Der Kaiser Gordianus an Alexander.

Wenn du, wie du vorträgst, die Mitgift deiner Gattin, die während der Ehe verstarb, ihrem Vater zurückgegeben hast, oder, bei nicht erfolgter Rückgabe, durch die Worte des Testamentes geschützt worden bist, worin, wie du versicherst, dein vormaliger Schwiegervater erklärt hat, die ganze Mitgift zurückerhalten zu haben, brauchst du nicht befürchten, aus diesem Grund belangt zu werden, da, wenn die Mitgift zurückgezahlt wurde, kein Anspruch verbleibt, oder wenn sie nicht zurückgegeben wurde, dir aus dem letzten Willen des Verstorbenen ein Einspruch zusteht.

Geg. XV. k. Iun. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

6,44,5. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Severa.

Es ist ein großer Unterschied, ob dein Ehemann in der Form eines Vermächtnisses oder Fideikommisses angeordnet hat, dir die Mitgift oder dasjenige zurückzugeben, was bei Abschluss der Ehe vereinbart worden ist, da im ersten Fall nur das erweislich Gegebene zurückgefordert, in dem letzteren aber alles, was in dem Dokument verzeichnet worden ist, ohne dass eine falsche Angabe etwas schadet, beansprucht werden kann.

Geg. XIV. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XLV. Titel.

De his quae sub modo legata vel fideicommissa relinquuntur.

6,45. Von den zu einem bestimmten Zweck erstellten Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen.

6,45,1. Der Kaiser Antoninus an Saturnina.

Bei Vermächtnissen und Fideikommissen wird zwar ein angegebener Zweck wie eine Bedingung behandelt, wenn aber nicht dir, sondern Dem, welchen du heiraten sollst, die Nichtbefolgung des Willens des Testators zur Last fällt, wirst du dennoch dasjenige, was dir vermacht worden ist, erhalten.

Geg. V. k. Ian. (211) unter dem Consulate des Gentianus und dem des Bassus.

6,45,2. Der Kaiser Gordianus an Ammonius, *praef. praet.*

Obwohl aus den Worten: "Dem Titius hinterlasse ich zehntausend oder das Gehöft, jedoch soll er davon dem Mevius fünftausend oder das Gehöft übergeben", früher weder ein Anspruch auf ein Vermächtnis noch auf ein Fideikommiss gemacht werden konnte, war es vom vergöttlichten Severus doch bei einer Freilassung zugelassen worden.

§ 1. Zugunsten letztwilliger Verordnungen soll jedoch auch dann, wenn eine solche Anordnung das Vermögen betrifft, mögen diese Worte nun auf eine Bedingung oder einen Zweck, auf ein Geben oder Leisten sich beziehen, daraus die fideicommissarische Klage zugelassen werden, bei Bedingungen jedoch erst nach deren Erfüllung.

§ 2. Verbietet bei einem hinterlassenen Vermächtnis oder Fideikommiss der Testator dem Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses, oder seinem Erben oder sonst irgend jemand, eine Schuld einzufordern, so steht dem Schuldner gegen den klagenden Berechtigten des Vermächtnisses oder Fideikommisses ein Einspruch bis zur Höhe des hinterlassenen Fideikommisses oder Vermächtnisses zu.

Geg. VI. id. Aug. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

XLVI. Titel.

De conditionibus insertis tam legatis quam fideicommissis et libertatibus.

6,46. Von den Vermächtnissen, die mit oder die nicht mit Auflagen oder mit Freilassungen verknüpft sind.

6,46,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Claudia.

Wenn der Testator, wie du vorträgst, Denjenigen, den er teilweise zum Erben eingesetzt hat, mit einem Fideikommiss zugunsten des Trallianus mit der Bedingung beschwert hat, wenn dieser Erbe ohne Kinder versterben sollte, und dieser einen Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter zum Erben eingesetzt hat, so ist die Bedingung, unter welcher das Fideikommiss vermacht worden ist, offensichtlich nicht erfüllt, wenn nicht ein anderer Wille des Testators überzeugend dargelegt wird.

Geg. non. Dec. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,46,2. DIESELBEN KAISER AN GALLIANUS.

Wenn der Vater der Familie, wie du vorträgst, bei dem seiner Tochter auferlegten Fideikommisse für den Fall, dass sie sich von ihrem Ehemann nicht getrennt hätte, und der zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen sei, eine Sicherheitsstellung verlangt hat, ist das ursprüngliche Recht ohne diese Bedingung ebenso anzuwenden, wie wenn über diesen Gegenstand nichts angeordnet worden wäre.

§ 1. Es braucht für diesen Fall nicht das Beispiel eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft, wo die Bedingung der Ehetrennung niemals hingenommen zu werden pflegt, hinzugezogen werden, denn es wäre unangebracht, eine durch das immerwährende Edikt vorgeschriebene Form darum unbeachtet zu lassen, weil sie dem Willen ihres Vaters nicht entspricht.

Geg. XI. k. Aug. (205) zu Antiochien unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

6,46,3. DER KAISER ANTONINUS AN AURELIUS, *SOLDAT*.

Wenn Auluzanus nur unter der Bedingung die Gewährung der Vermächtnisse nach dem Testament gewollt hat, dass der Vermächtnisberechtigte mit seiner Haushälterin und deren Mutter zusammenbleiben werde, und er hat, obwohl es allein bei ihm stand, dem Willen des Testators nachzukommen, freiwillig der Bestimmung des Testamentes nicht genügt, so darf ihm die Forderung daraus nicht zugestanden werden.

Geg. VI. id. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,46,4. DER KAISER ALEXANDER AN LICINIA.

Das dir von deinem Onkel unter der Bedingung, seinen Sohn zu heiraten, hinterlassene Vermächtnis oder Fideikommiss wird dir aus keinem Grund geschuldet, da die Bedingung durch den Tod des Sohnes vor seiner Verheiratung mit dir sich erledigt hat.

Geg. k. Dec. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

6,46,5. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FAUSTINUS.

Wenn deine Ehegattin zur Zeit ihrer Verheiratung sich noch in der väterlichen Gewalt befand, so ist das ihr auf den Fall ihrer Verheiratung hinterlassene Fideikommiss, wenn kein anderes Hindernis des Erwerbes entgegensteht, unzweifelhaft dem Vater erworben worden.

§ 1. War sie aber vor ihrer Verheiratung aus der väterlichen Gewalt entlassen worden, und ist nachher mit Hinterlassung ihres Vaters, ihres Gatten und ihrer Kinder verstorben, hat sie das ihr zustehende fideicommissarische Klagerecht auf ihre Erben übertragen.

Geg. VI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,46,6. [6,46,7] DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn mehreren Personen die Erfüllung einer Bedingung auferlegt worden war, wurde von Ulpianus bezweifelt, ob alle dieselbe zugleich erfüllen müssen, oder ob die Einzelnen jeder allein zur Erfüllung derselben angehalten werden können.

§ 1. Nach Unserer Ansicht ist ein jeder verpflichtet, die Bedingung zu erfüllen, und ein jeder muss nach Verhältnis seines Anteils den daraus entspringenden Vorteil erhalten, so dass Diejenigen, welche der Anweisung des Testators genügt haben, zu dem ihnen vermachten Vorteil zu berufen sind, Diejenigen aber, welche denselben vernachlässigt haben, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von diesen Vorteilen ausgeschlossen werden.

Geg. III. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,46,7. [6,46,6] DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es hatte jemand in seinem Testament seinem Diener die Freilassung unter der Bedingung erteilt, seinem Erben eine bestimmte Anzahl Solidi zu zahlen oder irgendetwas anderes zu gewähren, oder einen Diener an seiner Statt zu stellen. Sobald dem Diener, welcher sich nicht an demselben Ort befand, das Testament seines Herrn bekannt geworden war, eilte er mit dem, das er dem Erben geben sollte, zu diesem, wurde jedoch unterwegs durch räuberischen oder feindlichen Überfall oder durch ein anderes unglückliches Ereignis dessen, was er bei sich trug, beraubt. Die alten Juristen waren nun darüber verschiedener Meinung, ob die Freilassung dadurch behindert werde, da der Diener wegen des unglücklichen Zufalls das Bestimmte nicht leisten könne.

§ 1. Indem diese Zweifel der alten Juristen hiermit abgetan sein sollen, verordnen Wir, dass dem Diener die Freilassung in jeder Hinsicht verbleiben, und auch von dem dem Erben oder einem Fremden hinterlassenen Vorteil nicht abgegangen werden soll.

§ 2. Worin sich auch die Hinderungsursache gründen mag, sei es nun in der Person des Erben oder in der Person Dessen, dem Etwas zu geben auferlegt worden ist, oder in zufälligen Ereignissen, es soll zwar der

Diener auf jeden Fall zur Freilassung gelangen, ausgenommen, wenn er selbst die Erfüllung der Bedingung verweigert hätte, er dagegen aber auch nach der Freilassung dem Erben oder Demjenigen, dem er etwas zu geben angehalten worden war, dergestalt verpflichtet bleiben soll, außer wenn dieser die angebotene Geldsumme selbst ausgeschlagen hätte, denn was von dem Berechtigten einmal ausgeschlagen wurde, soll auf keine Weise von neuem wieder in Anspruch genommen werden können, dass er insoweit zur Erfüllung alles dessen, was ihm zu geben auferlegt worden war, angehalten werden darf, entweder zur Stellung seiner Dienerschaft, wenn sie möglich ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zum Ausgleich des Wertes derselben, der jedoch nicht höher als auf fünfzehn Solidi veranschlagt werden darf, oder zur Leistung von irgend etwas anderem, das möglich ist, oder wenn nicht, zur Zahlung des Schätzungswertes.
Geg. prid. k. Mai. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XLVII. Titel.

DE USURIS ET FRUCTIBUS LEGATORUM SEU FIDEICOMMISSORUM.

6,47. Von Nutzungen und Erträgen aus Vermächtnissen mit oder ohne Auflagen.

6,47,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN MAXIMUS.
Es ist unzweifelhaft, dass die Nutzung der Vermächtnisse und Fideikommisse von dem Zeitpunkt an gefordert werden kann, an dem das Verfahren eröffnet worden ist. Ebenso werden auch die Erträge aus den im Testament vermachten Sachen und die Leistungen der darin vermachten Dienstbaren geschuldet.
Geg. prid. k. Aug. (199) unter dem Consulate des Annullinus und dem des Fronton.

6,47,2. DER KAISER ANTONINUS AN DIE FREIGELASSENEN DES CASSIANES.
Die Rechtsmittel gegen Diejenigen, welche unter Hinweis auf das Falcidische Gesetz die Entrichtung der Vermächtnisse verzögern, sind bekannt.
§ 1. Wenn ihr daher nach eingegangener förmlicher Verpflichtung eine Bürgschaft als Sicherheit dafür stellen könnt, dasjenige zurückgeben zu wollen, was ihr etwa mehr erhalten würdet, als euch nach jenem Gesetze zukommt, so muss der Richter, welcher über die Fideikommisse Recht spricht, anordnen, dass man euch das ganze Vermachte übergebe.
§ 2. Solltet ihr jedoch keine Bürgschaft bestellen können, so muss euch ein Schiedsrichter bewilligt werden und dieser hat einen bestimmten Termin zu bestimmen, wenn der andere Teil bei der Zögerung verharrt. Und wird dann festgestellt, dass das Falcidische Gesetz nicht zur Anwendung kommt, stehen euch sowohl die Nutzung als auch die Erträge von der Zeit der Eröffnung des Verfahrens an zu.
Geg. XVI. k. Iun. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

6,47,3. DER KAISER ALEXANDER AN PATERNUS.
Sind dir bestimmte Dienstbare durch ein Fideikommiss hinterlassen worden, stehen sie nach eingetretenem Verzug in der Verantwortung des Schuldners.
Geg. XII. k. April. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,47,4. DER KAISER GORDIANUS AN DIONYSIUS.
Bei Vermächtnissen und Fideikommissen werden die Erträge erst ab der Eröffnung des Verfahrens, nicht vom Todestage an erworben, es mag dinglich oder persönlich geklagt werden.
Geg. non. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

XLVIII. Titel.

DE INCERTIS PERSONIS.

6,48. Von ungenügend bestimmten Personen.

6,48,1. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.
§ 1. Jeder, der es wünscht, kann rechtsgültig ein nach seinem Tode geborenes Kind zum Erben eines Vermächtnisses oder eines Fideikommisses bestimmen, es sei denn, das Kind kann nach den Gesetzen nicht als Erbe anerkannt werden.
§ 2. Es wird angeordnet, dass ein solch ungenügend bestimmter Erbe nur angeordnet werden darf, wenn die Frau bereits daran trägt.

§ 3. Werden Vermächtnisse oder Fideikommisse über das ganze Vermögen nach gleichen Anteilen an alle Nachkommen hinterlassen, erben nicht nur die bereits Geborenen, sondern auch diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls ausgetragen wurden.
§ 4. Ebenso erben nicht nur Diejenigen, die nach Erstellung des Testamentes geboren werden sollten, sondern auch die, danach geboren wurden, aber im Testament nicht erwähnt worden sind.
§ 5. Vererbt der Testator allen seinen Nachfahren, sind diese nicht nach dem Verwandtschaftsgrad oder der Reihenfolge zum Erbantritt berufen, sondern sie alle gleichermaßen.
§ 6. Derart sind diese Nachkommen auch zu Intestaterben berufen.
§ 7. Ebenso auch Freigelassene, denen ein Vermächtnis hinterlassen wurde.
§ 8. Auch diejenigen Freigelassenen, denen im Testament allgemein ein Vermächtnis, oder eines im Besonderen bestellt wurde, ebenso die, denen durch Testament, Verbriefung oder anderes Schreiben die Freilassung bestimmt wurde.
§ 9. Wurde der Familie ein Vermächtnis hinterlassen und sind keine Nachkommen vorhanden, erben die Freigelassenen.
§ 10. Es wird angeordnet, daß dasjenige mit Gültigkeit vermacht wurde, was den Senatoren, dem Stadtrat, den höheren Beamten in den Provinzen, oder der Körperschaft der Ärzte, der öffentlichen Lehrer, der Advokaten, oder den Soldaten, den Priestern oder irgend einer anderen Körperschaft hinterlassen wurde. Und zwar teilen Diejenigen, welche zur Zeit des Ablebens des Testators zu der erwähnten Körperschaft zu zählen sind, das Hinterlassene zu gleichen Anteilen nach Köpfen, falls der Testator nicht bestimmte Anteile verteilt hat, wobei niemand abgehalten werden darf, wie bereits in älteren Constitutionen angeordnet, beurteilen zu lassen, wer dazu gehört oder nicht.
§ 11. Ebenso soll gültig sein, wenn ein Testator vor seinem Tod Vermächtnisnehmer verpflichtet, das Vermachte nach seinem Tod seinen Kindern, Enkeln, Urenkeln oder anderen Nachkommen zu übergeben.
§ 12. Werden nur die Söhne erwähnt, erben die Töchter nicht. Ordnet der Testator an, dass nach dem Tod eines Vermächtnisnehmers das Vermachte seinen Nachkommen zu übergeben sei, erben die verbliebenen Söhne, und Töchter, Enkel und Enkelinnen, Urenkel und Urenkelinnen.
§ 13. Wurden insbesondere seine Kinder und deren Nachkommen erwähnt, können diese das Erbe verlangen.
§ 14. Dasselbe gilt für andere Nachkommen und für alle diejenigen, die hinterlassen wurden.
§ 15. Hat der Testator seinen Nachkommen etwas in bestimmten jährlichen, monatlichen oder täglichen Zahlungen ohne weitere Bestimmung hinterlassen, sind diese Vermächtnisse nur seinen, zum Zeitpunkt seines Todes, lebenden Blutsverwandten bestimmt. Dies ist auch zu beachten, wenn jährliche, monatliche oder tägliche Zahlungen nicht den Nachkommen, sondern einem Kollegium, einer Legion oder einer Körperschaft bestimmt wurden, denn nur diejenigen, die zum Zeitpunkt seines Todes als deren Angehörige lebten, sollen das Vermachte zu gleichen Teilen erhalten.
§ 16. Wenn der Testator jährliche, monatliche oder tägliche Zahlungen seinen Nachkommen und deren Nachkommen zur fortlaufenden Ausführung hinterlässt, sollen sie fortwährend entrichtet und niemals beendet werden.
§ 17. Gleiches gilt, wenn derartiges den Advokaten, den öffentlichen Lehrern oder den Ärzten vermacht wurde.
§ 18. Es soll dies auch gelten, wenn der Testator über das Fortwähren nichts erwähnt hat, sondern nur seinen Nachkommen ein solches Vermächtnis anordnet.
§ 19. Das Vermachte sollen Angehörige einer Familie oder Legion bis zur dritten Generation fordern können.
§ 20. Kinder sind Vermächtnisberechtigte, sei "und die, die von ihm geboren wurden" hinzugefügt worden oder nicht.
§ 21. Dies ist auch der Fall, wenn eines der Erwähnten stirbt.
§ 22. Ebenso, so ist angeordnet, soll dies gelten, wenn bestimmt wurde, was jedem davon gegeben werden soll oder nicht, sondern allen zusammen ein bestimmter Anteil als fortwährender Anspruch hinterlassen wurde.
§ 23. Auch wenn es nicht hinzugefügt wurde, soll der Anspruch fortwährend bestehen.
§ 24. Ein Freigelassener eines Freigelassenen darf zu keiner Zeit zu einem derartigen Vermächtnis berufen werden, es sei denn der Testator hat es besonders angeordnet.
§ 25. Es kann einzelnen Bürgern eine bestimmte Summe hinterlassen werden und bestimmt werden, wie sie aufzuteilen ist.
§ 26. Immerwährende Vermächtnisse dürfen den Kirchen, Hospitälern, Armenhäusern und Altenhäusern, sowie der gesamten Geistlichkeit oder zum Loskauf von Gefangenen, auch den Armen und den Gefangenen selbst, bestimmt werden.
§ 27. Wird eine Person zum Erben ernannt, die nach dem Tod des Testators erst Consul werden, oder ihm ein Grabmal errichten, oder die Tochter seinem Sohn vermählen, oder des Testators

Schwiegersohn werden soll, oder wird eine ähnliche Bedingung aufgestellt, soll all dies in allen seinen Teilen ungültig sein, da dem Erben eine solche Bezeichnung nicht zukommt, auch hat das Hinterlassen eines Vermächtnisses an eine solche Person keine Gültigkeit.
§ 29. Jedoch, was den Armen hinterlassen wurde, wurde nicht ungenügend bestimmt.
Geg. (528 oder 529)

XLIX. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM TREBELLIANUM.

6,49. Über die Anwendung des Trebellianischen Senatsbeschlusses über das pflichtgemäße Viertel des Erbteils.

6,49,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PROBUS.
Wenn du gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluss ein Viertel der Erbschaft zurückbehalten, drei Viertel aber dem Erben des Fideikommisses übergegeben hast, kannst du dasjenige, was du im Verhältnis dieser neun Zwölftel den Erbschaftsgläubigern gezahlt hast, vom Erben des Fideikommisses fordern.
Geg. XV. k. April. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,49,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN IULIANUS.
Es ist unzweifelhaft, dass Derjenige, dem nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss ein Teil der Erbschaft herausgegeben wird, auch die Belastungen des Geerbten und die Entrichtung der Vermächtnisse im Verhältnis seines Anteils zu übernehmen hat.
Geg. XVIII. k. Nov. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

6,49,3. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN DEN ZOTICUS UND ANDERE.
Wenn die Erbschaft als Fideikommiss dem Staat hinterlassen worden ist, so muss gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluss, was auch bei der Intestaterbfolge zur Anwendung kommt, euch der vierte Teil der Erbschaft mit den Erträgen übergeben werden.
Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,49,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN QUINTIANA.
Unstreitig hegst du wegen dem dir mit Fideikommiss hinterlassenen Erbteil unnötige Besorgnisse, wenn du befürchtest, den Genuss des dir hinterlassenen Fideikommisses zu verlieren, weil die Großmutter des Testators, welche anteilig zum Erben eingesetzt und um die Übergabe dieses Anteils an dich ersucht worden ist, denselben listig und betrügerisch ausgeschlagen hat, um diesen Anteil auf einen anderen Enkel und zugleich Miterben weiterzuvererben, dem namentlich kein Fideikommiss für dich auferlegt worden ist, da der vergöttlichte Antoninus, Unser Vorfahr, bereits angeordnet hat, dass auch einem Ersatzerben aus Rücksicht auf den letzten Willen des Testators die Entrichtung eines Fideikommisses obliegt, er aber, zum Antritte der zweifelhaften Erbschaft gezwungen, vor der Bezeugung als Erbe mit Tod abgegangen ist. Auch die Zurückbehaltung des vierten Teils brauchst du nicht befürchten, da Diejenige, welche eine Erbschaft ausgeschlagen hat, nachher aber sie gezwungen als verdächtig angetreten hat, diesen nicht zurückbehalten kann.
Geg. VI. id. Iul. (293) zu Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

6,49,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VERISSIMUS.
Auch ohne schriftliche Abfassung wird durch ein Fideikommiss eine Erbschaft rechtskräftig hinterlassen.
§ 1. Wenn daher deine Gattin im Angesicht ihres Todes dich und ihren Stiefsohn als ihre Erben bezeichnet hat, muss ihr Wille aufrecht erhalten werden, da sie dadurch zu erkennen gegeben hat, dass ihre Intestaterben, welche das Fideikommiss herausgeben sollen, nach Abzug der Schulden nur das restliche Viertel erhalten können, welcher ihnen nach Vorschrift des Senatsbeschlusses hinterlassen werden muss.
Geg. V. k. Mai. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,49,6. DER KAISER ZENO AN DIOSCORIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir ordnen hiermit an, dass, wenn ein Vater oder eine Mutter, die den Sohn oder die Tochter, Söhne oder Töchter zu gleichen oder ungleichen Anteilen zu Erben eingesetzt und dabei wechselseitig oder zusammen einem oder einigen derselben auferlegt haben, dass, wenn sie früh ohne Kinder versterben sollten, ihr Erbanteil dem oder den Überlebenden übergeben werden soll, jedoch nach Zurückbehaltung des vierten

Teiles gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluss, und zwar nicht durch Anrechnung der Erträge, auch wenn der Testator dieses gewünscht oder angeordnet haben sollte, sondern in geerbten Vermögensstücken.
§ 1. Dies soll auch auf den nach dem Falcidischen Gesetz zurückzubehaltenden pflichtmäßigen Anteil angewandt werden, wenn der Vater oder die Mutter, die den Sohn oder die Tochter, wie oben erwähnt, zu Erben eingesetzt, denselben auferlegt haben, die Erbschaft den Enkeln oder Enkelinnen, Urenkeln oder Urenkelinnen oder ferneren Nachfahren zu übergeben.
§ 1a. In den oben erwähnten Fällen soll die Bürgschaft für die Herausgabe des Fideikommisses fortfallen, wenn der Testator nicht ausdrücklich bestimmt hat, dass diese Bürgschaft gefordert werden soll, und der Vater oder die Mutter nicht glauben, zu einer zweiten Ehe schreiten zu müssen. Denn in diesen beiden Fällen, wenn nämlich der Testator die Bürgschaftsstellung ausdrücklich angeordnet hat, oder der Vater oder die Mutter zu einer zweiten Ehe schreiten, muss diese Bürgschaft den Gesetzen gemäß bestellt werden.
§ 2. Wenn aber Derjenige, welcher mit der Herausgabe des Fideikommisses belastet worden ist, mit Hinterlassung eines Sohnes oder eines Enkels von einem Sohne oder einer Tochter, oder eines Urenkels oder eines Nachgeborenen verstorben ist, kann die Bedingung nicht als eingetreten angesehen werden, und es fällt daher der Anspruch auf das Fideikommiss fort.
§ 3. Wir erinnern auch daran, dass dasjenige, was Wir über die Zurückbehaltung des Falcidischen Anteils nicht durch Erträge, sondern in geerbten Dingen, sowie über die Zulässigkeit der Bürgschaft für Fideikommisse, wie oben ausgeführt, angeordnet haben, nicht weiter als auf die Personen und Fälle, die oben erwähnt wurden, ausgedehnt werden darf.
Geg. k. Sept. (489) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probinus und dem des Eusebius.

6,49,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen hiermit, dass es rechtlich erlaubt sein soll, ein Fideikommiss, welches einem Unmündigen hinterlassen wurde, auch dem Vormunde allein und ohne Stellung einer Sicherheit zu übergeben, jedoch nur dann, wenn der Unmündige noch Kind oder abwesend ist, damit nicht durch allzu große Bedenklichkeiten über das Amt der Vormunds, diese zum Nachteile des Mündels ausschlage.
§ 1. Dies soll auch rechtens sein, wenn die Erbschaft eines Fideikommisses einem Wahnsinnigen zu übergeben ist, dass nämlich die Herausgabe allein an den Vormund, statt und namens des Wahnsinnigen, bewirkt werde, denn wie sollte von dem Wahnsinnigen eine Meinung oder bestimmte Willenserklärung erwartet werden, wird doch Denjenigen, welchen die Herausgabe obliegt, in beiden Fällen durch Unser Gesetz hinlängliche Sicherheit gewährt?
§ 1a. Dasselbe soll auch beachtet werden, wenn Unmündige oder Wahnsinnige mit einer Herausgabe belastet worden sind.
§ 1b. Wenn jedoch jemand, dem die Herausgabe einer Erbschaft auferlegt worden war, sich arglistig entweder nach eröffnetem Verfahren oder vorher böswillig verborgen hätte, oder wenn der mit der Herausgabe des Fideikommisses Belastete, ehe er die Herausgabe bewirkt, ohne Hinterlassung eines Erben oder Nachfolgers verstorben ist, oder wenn dem Berechtigten des Fideikommisses, dem die Erbschaft nach dem Trebellianischen Senatsbeschluss herausgegeben worden ist, wiederum auferlegt worden war, die geerbten Gegenstände aufgrund eines Fideikommisses einem Dritten zu übergeben, so waren die alten Juristen darüber in Zweifel, wie in diesen drei Fällen die Übertragung des Klagerechts möglich sei. Auch Domitius Ulpianus hielt dafür, dass darüber eine gesetzliche Verordnung zu erlassen sei.
§ 1c. Deshalb verordnen Wir, dass das prätorische Klagerecht kraft des Gesetzes übertragen werden soll, mag nun Der, welchem die Herausgabe auferlegt worden ist, böswillig abwesend, oder, ohne einen Nachfolger zu hinterlassen, vom Tode übereilt, oder die Übertragung vom ersten Berechtigten des Fideikommisses auf einen zweiten angeordnet worden sein.
Geg. X. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,49,8. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Jemand legte in seinem Testament seinem Erben die Verpflichtung auf, die ganze Erbschaft, welche er ihm hinterließ, wiederum einem anderen zu übergeben und hatte auch noch für einen Dritten ein besonderes Fideikommiss angeordnet. Es entstand nunmehr die Frage, von wem der Berechtigte des besonderen Fideikommisses dasjenige, das ihm hinterlassen worden war, zu fordern habe, ob von dem Erben, sodass nach der Herausgabe desselben die darüber hinausgehenden Gegenstände des Erbes der Berechtigte des Fideikommisses erhält, oder ob auch diese zugleich mit dem übrigen Vermögen dem Erben des umfassenden Fideikommisses übergeben werden müssten, damit dieser sie dem Berechtigten des besonderen Fideikommisses übergebe, mag das Fideikommiss nun in Sachen oder in Geld hinterlassen worden sein.

§ 1. Zur Erledigung dieser Zweifel verordnen Wir hiermit, dass das gesamte Vermögen nach der Vorschrift des Trebellianischen Senatsbeschlusses dem Erben des umfassenden Fideikommisses zu übergeben ist, dieser aber dem Berechtigten des besonderen Fideikommisses das, was ihm hinterlassen worden ist, zu übergeben hat.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris Clarissimis.

L. Titel.

AD LEGEM FALCIDIAM.

6,50. Über die Anwendung des Falcidischen Gesetzes über die Aufteilung der Erbschaft.

6,50,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PRISCUS.

Du musst wissen, dass der unterlassene Abzug des Falcidischen Viertels, wodurch du Großzügigkeit bei der Übergabe des Erbteils an den Tag gelegt hast, nicht als Zahlung einer größeren Summe, als du schuldig bist, angesehen werden kann.

Geg. III. id. Mai. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,50,2. DIESELBEN KAISER AN SANCTIANUS.

Es ist unzweifelhaft und ausgemacht rechtens, dass der Abzug des Falcidischen Viertels gegenüber allen nach dem Anteil der Vermächtnisse und Fideikommisse am Platz ist.

Geg. k. Iul. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

6,50,3. DER KAISER ALEXANDER AN HERMAGORA.

Auch wenn sich ergeben sollte, dass der Erbe stillschweigend ein Fideikommiss verwaltet habe, müssen unzweifelhaft die in dem Testament hinterlassenen Vermächtnisse und Fideikommisse entrichtet werden, jedoch in dem Verhältnis, wie es das Falcidische Gesetz vorsieht, da festgesetzt worden ist, dass der vierte Teil, welcher dem Erben entzogen wird, der entgegen dem Gesetz das Vertrauen aufs Spiel setzt, vom Vermächtnis nicht gewinnen soll.

Geg. id. Oct. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,50,4. DERSELBE KAISER AN PHILETIANUS.

Dass auch auf die dem Herrscher hinterlassenen Vermächtnisse das Falcidische Gesetz Anwendung findet, ist vom vergöttlichten Hadrian als Recht erkannt worden.

Geg. V. k. Ian. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

6,50,5. DERSELBE KAISER AN DAMASATA.

Wenn du nachweisen kannst, dass deine Mutter angesichts ihres Todes deiner Schwester übermäßig Schenkungen gemacht hat, so kannst du nach der Verordnung des vergöttlichten Severus, meines Großvaters, wie vom Falcidischen Gesetz angeordnet, verfahren.

Geg. XV. k. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,50,6. DERSELBE KAISER AN SECUNDINA.

Bei der nach dem Falcidischen Gesetz anzustellenden Berechnung werden alle Schulden in Abzug gebracht, auch diejenigen, welche der Erblasser zur Zeit seines Todes dem Erben selbst schuldig war, wenn auch durch den Antritt der Erbschaft die Ansprüche zusammengelegt worden sind.

§ 1. Aber auch alle Vermächtnisse, selbst wenn sie zur Ausführung öffentlicher Unternehmungen und zur Aufrichtung von Statuen bestimmt worden sind, müssen im Verhältnis ihres jeweiligen Umfangs in Anrechnung gebracht werden.

§ 2. Dadurch, dass mehr als nach dieser gesetzlichen Berechnung des Umfangs des Erbes einbehalten oder übertragen wird, wird keine Vorentscheidung getroffen.

Geg. V. k. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,50,7. DERSELBE KAISER AN PRIMUS POMPONIUS.

Das Falcidische Gesetz kommt zwar bei dem Testament eines Soldaten nicht zur Anwendung. Wenn der Verstorbene aber Sachen besessen hat, welche euch gehören, so können diese nicht als Bestandteile seines Vermögens angesehen werden, und daher verlangt ihr mit Recht, dass sie wie eine Schuld des Nachlasses behandelt werden.

Geg. k. Mai. (226) unter dem 2ten Consulate des Alexander und dem des Marcellus.

6,50,8. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Das Testament deines Bruders kann zwar nicht deshalb ungültig sein, weil er durch einen Fideikommiss verpflichtet worden war, dass er, wenn er versterben sollte, bevor er Kinder habe, dir die väterliche Erbschaft zu übergeben.

§ 1. Wenn du aber auch zum Erben eingesetzt wurdest, so muss bei der Berechnung der Vermächtnisse, womit du von ihm belastet worden zu sein anführst, das Fideikommiss als eine Nachlassschuld in Abzug gebracht werden, und du kannst für den darüber verbleibenden Betrag noch außerdem die Wohltat des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nehmen.

Geg. id. Sept. (233) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paternus.

6,50,9. DER KAISER GORDIANUS AN MESTRIANUS.

Ein Irrtum über die Höhe des Viertels schließt die Rückforderung des von einem Fideikommiss nicht Zurückbehaltenen nicht aus. Demjenigen aber, welcher bekannt mit dem Recht, dasselbe zurückbehalten zu können, das Ganze übergeben hat, steht keine persönliche Klage zu, ja selbst wenn er das Recht nicht gekannt hätte, entfällt die Rückforderung.

Geg. XV. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

6,50,10. DERSELBE KAISER AN DIOGENIUS.

Auch wenn dein Vater deinem Bruder auferlegt hat, falls er ohne Kinder versterben sollte, seinen Erbteil dir zu übergeben, so gehört, da er ohne Testament verstorben ist, doch unzweifelhaft dasjenige, was er vermöge der Wohltat des Falcidischen Gesetzes davon behalten durfte, seinen Intestaterben, und deshalb fordert deine Schwester, welche denselben zugleich mit dir gesetzlich beerbt, offenbar ihren Anteil von dem Betrag, welchen er zurückbehalten durfte, mit vollem Recht.

Geg. V. id. Nov. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

6,50,11. DERSELBE KAISER AN MAXIMA.

Wenn, wie du anführst, dein Vater dich verpflichtet hat, das Erbteil, wofür er dich zur Erbin machte, deinen Brüdern zu übergeben, und zugleich vorgeschrieben hat, du sollest dich für das Falcidische Viertel mit bestimmten Gegenständen begnügen, so wirst du dadurch nicht gehindert, die Wohltat des Falcidischen Gesetzes, um welche du bittest, vor dem zuständigen Richter zu verlangen.

Geg. VII. k. Nov. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Papus.

6,50,12. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IUSTINUS.

Es ist bereits in mehreren gesetzlichen Verordnungen enthalten, dass bei Schenkungen zwischen Mann und Ehefrau, weil sie die Stelle eines Fideikommisses treten, das Falcidische Gesetz Anwendung findet.

Geg. XVI. k. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,50,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ZETHUS.

Wenn Diejenigen, als deren Diener du deinen Sohn bezeichnest, aus dem Testament des Verstorbenen, welcher, wie du vorträgst, deinem Sohn die Freilassung durch Fideikommiss hinterlassen hat, etwas vermacht wurde, so muss sie, dieser Bestimmung nicht zu Unrecht unterworfen, zur Gewährung der durch Fideikommiss hinterlassenen Freilassung angehalten werden.

§ 1. Es kann aber das hinterlassene Fideikommiss nur bis zu dem Betrag von ihr gefordert werden, welchen nach Abzug des Wertes der Diener, deren Freilassung ihr auferlegt worden ist, die Höhe der Hinterlassenschaft gestattet.

Geg. V. k. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

6,50,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FAUSTINA.

Wenn du die Erbschaft deines Vaters angetreten hast, so erlöschen damit durch Zusammenlegung mit dem Erbe die Ansprüche, die, wie du versicherst, dir gegen denselben wegen der großen Summen zustehen, welche er dir nach deiner Behauptung aus der vormundschaftlichen Verwaltung schuldet, dagegen bist du nicht gehindert, im Verhältnis der übrigen Erbteile die Miterben zu belangen, auch musst du das Grundstück, dessen Herausgabe dir auferlegt worden ist, soweit es der nach Abzug des Viertes übrig bleibende Anteil gestattet, notwendig gewähren.

Geg. VI. k. Oct. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Kaiser.

6,50,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Wenn deine Ehegattin in ihrem Testament oder in einer Verbriefung ihre Erben durch Fideikommiss verpflichtet hat, dir die Urkunden über die dir rechtlich verbleibenden Grundstücke aus der Mitgift zu übergeben, so müssen diese zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden, da hinsichtlich der Urkunden, welche dem Eigentümer der Grundstücke vermacht wurden, das Falcidische Gesetz nicht angewandt werden kann.

Geg. XVI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,50,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIOMEDES.

Wenn die Erbschaftsschulden die Höhe des Nachlasses übersteigen, gestatten weder das Falcidische Gesetz noch der Trebellianische Senatsbeschluss, von den Erben Vermächtnisse oder Fideikommisse zu fordern.

Geg. XVI. k. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,50,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Es ist rechtlich unzweifelhaft, dass auch die den Miterben auferlegten Vermächtnisse nur in dem Umfang, den das Falcidische Gesetz gestattet, gefordert werden können

Geg. V. k. Nov. (294) zu Anchialos unter dem Consulate der Cäsaren.

6,50,18. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand bei einem Vermögen von etwa vierhundert Solidi angeordnet hat, sein Erbe solle nicht vorher die Erbschaft antreten, als er jemandem dreihundert und achtzig Solidi, oder einen anderen Betrag ausgezahlt habe, sodass der Betrag des Falcidischen Viertels vermindert würde, verordnen Wir, dass der Erbe, nach dem Antritt, gestützt auf die Wohltat des Falcidischen Gesetzes, das, was am Falcidischen Viertel fehlt, erhalten soll, und er, was schon vor dem Antritt gegeben oder zurückbehalten wurde, sei es eine Leistung, die gegenüber einer einzigen oder mehreren Personen zu erfüllen ist, als Wohltat des erwähnten Gesetzes ausgleichen kann.

§ 1. Denn wenn im Fall einer Schenkung im Angesicht des Todes, die das Maß des Falcidischen Gesetzes überschreitet, der Erbe nach dem Antritt der Erbschaft dasjenige zurückfordern kann, welches tatsächlich über den Betrag des Falcidischen Viertels hinaus übergeben worden war, nach diesem Gesetze aber im Vermögen des Testators verblieben ist, warum sollen Wir nicht auch in diesem Fall sowohl den Lebenden als den Sterbenden entgegenkommen, indem Wir jene letztwilligen Verfügungen aufrechterhalten, und zugleich die Vorteile aus der Erbschaft nicht schmälern?

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,50,19. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da es gewiss ist, dass ein Erbe, welcher dem Vertrauen des Testators durch Zahlung der ganzen Vermächtnisse vollständig entspricht, wenn er nachher die Berechnung des Falcidischen Gesetzes in Anspruch nimmt, keine Rückforderungen machen kann, weil anzunehmen ist, dass er den Willen des Testators befolgt habe, ordnen Wir an, dass es auch in dem Fall so gehalten werden soll, wenn er über die unverkürzte Zahlung der Vermächtnisse eine Sicherheit gestellt hätte, was nach der älteren Gesetzgebung zweifelhaft war. Denn für beide Fälle, wenn er entweder gezahlt oder dafür eine Sicherheit gestellt hat, erfordert die Rücksicht auf Angemessenheit gleiche Bestimmungen.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LI. Titel.

DE CADUCIS TOLLENDIS.

6,51. Von der Aufhebung dessen, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis an den Fiscus fällt.

6,51,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DIE SENATE DER STÄDTE CONSTANTINOPEL UND ROM.

Wir haben es, versammelte Väter, für notwendig erachtet, sowohl den Namen als auch den Gegenstand eines dem Fiscus zufallenden Vermögens angesichts der Segnungen des Friedens, deren sich Unsere Regierung erfreut, ganz aus Unserem Reich zu verbannen, da dieses Verfahren Ursprung und Anwendung lediglich den Bürgerkriegen verdankt, welche das Römische Volk unter sich zerfleischten, um so die Milde des Friedens dasjenige wieder beseitigen zu lassen, was das Elend des Krieges eingeführt hat.

§ 1. Und wie das Papianische Gesetz in vielen Kapiteln von den früheren Herrschern verbessert worden, oder nicht mehr befolgt und dadurch aufgehoben worden ist, so soll auch durch Uns die Anwendung desselben wegen der dem Fiscus zufallenden Güter ihre gehässige Strenge verlieren, da sie selbst den größten Rechtsgelehrten missfiel und sie viele Mittel und Wege fanden, das Verfallen an den Fiscus zu verhüten.
§ 1a. Aber auch von Denjenigen, welche ihr Testament errichteten, wurde die Anordnung über das Verfallen an den Fiscus für so beschwerend angesehen, dass sie zur Vermeidung desselben die Ersatzerben einführten, und anordneten, wenn der Verfall einzutreten drohte, um die Bestimmungen auszuschließen, welche das Papianische Gesetz hinsichtlich der dem Fiscus zufallenden Güter festsetzt, das Erbe bestimmten anderen Personen zu übergeben, wobei Wir es jedoch auch weiterhin belassen wollen.
§ 1b. Und da das Papianische Gesetz das ältere Recht, welches vor ihm für jedermann zur Anwendung kam, mit seinen Weitläufigkeiten und Beängstigungen, es nicht gewagt hat, sein Joch den Eltern und Kindern des Testators bis zum dritten Grad aufzuerlegen, wenn sie allein zu Erben eingesetzt worden waren, sondern diesen den Genuss der älteren Gesetzgebung unverändert bewahrte, so wollen Wir dieses Recht hiermit allen Unseren Untertanen ohne Unterschied der Person bewilligen.
§ 1c. Weil aber das Papianische Gesetz den Gegenstand und Eintritt der Fälligkeit vom Antritt der Erbschaft genommen hat, und daher die über das Papianische Gesetz ergangenen Senatsbeschlüsse angenommen haben, dass der Anfall der Vermächtnisse nicht vom Todestag des Testators, sondern von der Eröffnung des Testamentes an erfolge, sodass also das, was in dieser Zwischenzeit ausfiel, den Verfall an den Fiscus bewirkte, verordnen Wir zuerst, um diesem Übelstand abzuhelfen und den früheren Rechtszustand wieder herzustellen, dass jedermann das Recht zustehen soll, die Erbschaft vom Todestag des Testators an zu übernehmen, und dass auf gleiche Weise der Anspruch auf die entweder unbedingt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlassenen Vermächtnisse und Fideikommisse vom Todestag des Testators an erfolgen soll.
§ 2. Und da dasjenige, was in letztwilligen Verfügungen hinterlassen worden war, auf eine dreifache Weise ungültig wurde, erscheint es angemessen, sowohl den Zeitpunkt als die Benennung dieser drei Fälle deutlich zu benennen, um jeder Unverständlichkeit dessen, was entweder aufgehoben oder wiederhergestellt wird, zuvorzukommen.
§ 2a. Und da entweder solchen Personen etwas hinterlassen wurde, welche zur Zeit der Errichtung des Testaments, vielleicht ohne dass die Testatoren davon Kenntnis hatten, gar nicht lebten, in welchem Fall die Gesetze dies als nicht geschrieben erachteten, oder es wurde Derjenige, welcher etwas aus einem Testament erhalten sollte und zu Lebzeiten des Testators nach Errichtung des Testaments von dieser Welt schied, oder das Vermächtnis erlosch, etwa, weil die Bedingung, unter welcher es hinterlassen worden war, sich erledigte, was die alten Juristen mit Eintritt des Verfalls an den Fiscus, *causa caduci,* bezeichneten, oder es erledige sich das Vermächtnis nach bereits erfolgtem Ableben des Testators, was ausdrücklich Einziehung, *caducum*, genannt wurde.
§ 3. Im ersten Fall, wo dasjenige, das der Testator bereits vor Errichtung des Testaments verstorbenen Personen vermacht hatte, für nicht geschrieben erachtet wurde, war festgesetzt worden, dass alle betroffenen Vermögensgegenstände bei Denjenigen verbleiben sollten, denen das Übergeben derselben auferlegt worden war, falls für den Wegfallenden nicht entweder jemand ersatzweise benannt oder ein Miterbe, *coniunctus,* beigestellt worden war. Denn dann erledigten sich dergleichen Bestimmungen nicht, sondern das Vermachte gelangte an letztere, und keine Belastung, ausgenommen in einigen höchst seltenen Fällen, wurde aus einer solchen für nicht geschrieben erachteten Bestimmung hingenommen.
§ 3a. Als mit der wohlwollenden Absicht der alten Gesetzgebung übereinstimmend und der Natur der Sache angemessen, will Unsere kaiserliche Majestät dies auch weiterhin unverändert und uneingeschränkt für alle Zeiten beachtet wissen.
§ 4. Im zweiten Fall aber, wohin alles das gehört, bei dem der Verfall an den Fiscus, *causa caduci,* eintritt, bestimmen Wir zur Verbesserung der alten Gesetzgebung, dass zwar auch in diesem Fall auf gleiche Weise alles Denen verbleiben soll, welchen die Übergabe auferlegt worden ist, den Erben, den Vermächtnisberechtigten, oder allen Denen, welche mit einem Fideikommiss belastet werden können, falls ihnen nicht auch in diesem Fall ein ersatzweise Benannter oder ein Miterbe vorgeht, dagegen sollen aber Personen, denen in diesem Fall ein Vorteil erwächst, auch die Belastung, welche gleich anfänglich damit verknüpft worden war, zu übernehmen schuldig sein, mag nun ein Geben oder Leisten festgesetzt oder die Belastung zu einem bestimmten Zweck oder zur Erfüllung einer Bedingung oder mit einer anderen Absicht ausgedacht worden sein, denn es darf niemandem gestattet werden, zwar den Vorteil sich anzueignen, aber die damit verknüpfte Belastung hintan zu setzen.
§ 5. Im letzten Fall aber, wo nach dem, was Wir oben angemerkt haben, es zu einer Einziehung, *caduca,* kam, sollen alle gesetzlichen Erben, die auffindbar sind und dazu erklärt werden können, bei noch verschlossenem Testament das Erbe antreten können und der Anspruch auf die Vermächtnisse und Fideikommisse soll, wie Wir oben erwähnt haben, vom Todestag des Testators an eintreten, denn die

Übertragung einer nicht angetretenen Erbschaft war weder bei den alten Juristen zulässig, noch wollen Wir solche gestatten. Davon sind jedoch diejenigen Kinder ausgenommen, von welchen das für diese Fälle eingeführte Theodosianische Gesetz spricht, und nicht weniger soll auch alles das, was von Uns hinsichtlich Derer angeordnet worden ist, welche während der Bedenkzeit diese Welt verlassen, in Kraft bleiben.
§ 6. Freilassungen aber stehen gemäß ihrer Natur, welche den Antritt der Erbschaft erfordert, ohne Zweifel auch nach dieser Verordnung erst vom Antritt der Erbschaft an zu, so wie die übrigen den im Testament freigelassenen, wieder anderen vermachten Dienern ausgesetzten Vermächtnisse.
§ 6a. Auch der Nießbrauch, welcher seiner Natur nach nicht auf die Erben der Vermächtnisberechtigten übertragen werden darf, ist ausgenommen, weil der Anspruch an ihn, hinsichtlich der Übertragung, weder vom Todestag des Testators an noch vom Antritt der Erbschaften an eintritt.
§ 6b. Alles dies soll jedoch, wie Wir bereits oben erwähnt haben, nur bei demjenigen zur Anwendung kommen, was unbedingt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlassen worden ist.
§ 7. Ist etwas unter einer zufälligen, oder von der Willkür des Verpflichteten abhängigen oder vermischten Bedingung hinterlassen worden, deren Ausgang vom Glück oder vom Willen der bedachten Person oder von beiden zusammen abhängt, muss der Ausgang der Bedingung, unter welcher etwas hinterlassen worden war, oder der Zeitpunkt, abgewartet werden, so dass der Anspruch erst dann eintreten soll, wenn entweder die Bedingung erfüllt wird oder der unbestimmte Zeitpunkt eintritt. Stirbt Derjenige, dem in dem Testament der Vorteil zugeteilt worden ist, in der Zwischenzeit, oder erledigt sich zu seinen Lebzeiten die Bedingung, soll ebenfalls dasjenige, was aus diesem Grund ungültig wird, Denjenigen verbleiben, denen die Gewährung auferlegt worden war, falls nicht auch hier ein Ersatzerbe das Vermächtnis erhält, oder ein Miterbe, mag es nun ein Erbe, oder ein Vermächtnisberechtigter sein, da es rechtlich feststeht, dass sowohl bei Erbeinsetzungen, wie auch bei Vermächtnissen, Fideikommissen und Schenkungen im Hinblick auf Tod Ersatzerben benannt werden dürfen.
§ 8. Damit jedoch feststeht, zu welchem Anteil dasjenige, was erledigt worden ist, Denen verbleibt, welche vom Testator zur Gewährung desselben verpflichtet worden waren, so setzen Wir hiermit fest, dass, wenn der Vorteil an die Erben gelangt, dessen Verteilung nach den Erbanteilen geschehen soll, da sie, wenn es gültig geblieben wäre, dasselbe auf gleiche Weise hätten gewähren müssen, falls nicht einer oder gewisse bestimmte Erben mit der Entrichtung belastet worden waren, denn dann sollen sie es auch in demselben Maß gewinnen, wie einer oder einige es hätten gewähren müssen.
§ 8a. Sind es aber Berechtigte von Vermächtnissen oder Fideikommissen, oder Beschenkte im Hinblick auf Tod, oder irgend eine andere Person, welche mit einem Fideikommiss beschwert werden kann, und dieses erledigt sich, so soll es den erwähnten Personen nach Köpfen, das heißt nach der Anzahl der Personen, verbleiben.
§ 9. Auf dass aber dasjenige, was nicht ohne Eleganz der geistreiche Ulpianus mit großer Feinheit bestimmt hat, nicht übergangen wird, wollen Wir es Unserer gegenwärtigen Verordnung deutlich erkennbar einverleiben.
§ 9a. Denn da Wir bereits festgesetzt haben, dass das Hinterlassene mit allen Belastungen an Denjenigen gelangen soll, welcher dasselbe gewinnt, so verordnen Wir hiermit, dass, wenn eine Bedingung oder Belastung festgesetzt worden ist, welche in einem Geben besteht, alle, welche an dem Gewinn Teil haben, sich derselben im Verhältnis ihres Vorteils zu unterziehen haben.
§ 9b. Ist aber jemandem auferlegt worden, etwas zu tun, und es kann dasselbe auch von einem anderen verrichtet werden, so muss dasselbe auf gleiche Weise auch von Demjenigen, welcher den Gewinn davon hat, anerkannt werden, wenn also der bedachten Person aufgegeben wurde, entweder dem Erben, oder einem Vermächtnisberechtigten, oder sonst jemandem, für den der Testator es bestimmt hat, auf ihre Kosten ein Gebäude, ein Denkmal oder etwas dem ähnliches zu errichten, oder eine Sache vom Erben des Testators zu kaufen oder sich einer Pachtung oder Bürgschaft zu unterziehen und was dergleichen Geschäftsvorgänge mehr sind, denn hier macht es keinen Unterschied, ob es von Demjenigen, welchen der Testator benannt hat, oder von einem anderen, auf welchen der Vorteil übergeht, erfüllt wird.
§ 9c. Sind die Worte jedoch so gefasst und die Leistung von der Art, dass das, was gefordert worden ist, von einem anderen nicht erfüllt werden kann, dann soll, wenn auch der Vorteil an einen anderen gelangt, doch die Belastung auf denselben nicht mit übergehen, weil dies weder der Natur der Sache nach geschehen kann, noch der Testator es gewollt hat. Denn was hätte denn geschehen sollen, wenn der Testator angeordnet hätte, dass der Bedachte sich an einen bestimmten Ort begebe, oder sich den Wissenschaften zuwende, oder ein Haus eigenhändig erbaue oder ausmale, oder eine bestimmte Person als Gattin heimführe, also von Bestimmungen, von denen anzunehmen ist, der Testator habe sie auf Denjenigen beschränkt, dem er Beweise seiner Freigebigkeit hinterlassen hat.
§ 9d. Doch soll es auf alle Fälle als Regel gelten, dass in demselben Verhältnis, in dem jemand an den Vorteilen teilnimmt, er sich auch der Belastung, soweit möglich, unterziehen muss.
§ 9e. Und zwar soll dies auch in den Fällen eintreten, welche nach dem, was oben erwähnt wurde, als Eintritt des Verfalls an den Fiscus, *causa caduci,* oder Einziehung, *caduca,* bezeichnet wurden, in denjenigen

Fällen aber, welche als nicht geschrieben erachtet werden, nicht stets, sondern nur in gewissen Fällen, weil einige derselben, obwohl sie ebenfalls von derselben Art sind, mit einer Belastung einher gingen. Wir haben angeordnet, diese Fälle in der neuen Überarbeitung der Gesetzgebung besonders mit aufzuzählen, damit nicht jemand die Weitläufigkeit des alten Rechts als zu diesen Gegenständen oder zum Studium derselben notwendig von neuem wieder einführe.

§ 10. Nachdem auf diese Weise diese Gegenstände geregelt worden sind, haben Wir es für notwendig erachtet, weil Wir in dem vorhergehenden Teil Unserer Verordnung an mehreren Orten die Miterben erwähnt haben, auch diesen Punkt klar und deutlich zu bestimmen, damit auch hierüber eine für alle verständliche Verordnung vorhanden sei.

§ 10a. Denn es wird etwas nicht nur auf verbundene, sondern auch auf getrennte Weise hinterlassen. In diesen Fällen soll daher, wenn alle Miterben entweder verbunden oder alle getrennt eingesetzt oder als Ersatzerben ernannt worden sind, dasjenige, was auf irgend eine Weise erkannt wird, dass es zu einem Teil oder in Teilen zur Erbschaft gehört, von den übrigen Miterben mit seiner Belastung im Verhältnis ihres Erbanteils, selbst wenn sie schon verstorben wären, erworben werden.

§ 10b. Und zwar soll dieser Zuwachs von Rechts wegen und selbst wider ihren Willen statt finden, wenn sie ihre Anteile bereits hingenommen haben, weil es nach dem, was in den Verordnungen Unserer kaiserlichen Hoheit festgesetzt worden ist, sinnlos wäre, einen Teil der Erbschaft anzuerkennen, den andern aber abzulehnen.

§ 10c. Sind aber die eingesetzten oder ersatzweise benannten Erben untereinander gemischt und einige verbunden, andere getrennt berufen worden, dann soll, wenn unter den Verbundenen etwas sich erledigt, dies auch mit seiner Belastung allein auf die übrigen Verbundenen übergehen, im Verhältnis ihres Erbanteils.

§ 10d. Wird aber unter denen, welche getrennt berufen worden sind, etwas unbesetzt, so soll dasselbe mit seiner Belastung nicht auf die getrennt Berufenen allein, sondern sowohl auf die getrennt als auch auf die verbunden Berufenen im Verhältnis ihres Erbanteils übergehen.

§ 10e. Und zwar um deshalb auf diese vorgeschriebene Weise, weil die Verbundenen wegen der Einheit der Erbeinsetzung gleichsam nur eine Person ausmachen, und den Anteil der mit ihnen verbundenen Erben gleichsam als ihren eigenen inne haben, getrennt eingesetzte Erben aber deutlich durch die Worte des Testators selbst angegeben worden sind, dass sie zwar ihren Anteil allein haben, einen fremden Anteil aber nicht allein beanspruchen, sondern zugleich mit allen ihren Miterben erhalten sollen. Alle diese Anordnungen sind jedoch nur für Erben bestimmt.

§ 11. Wo aber zwei oder mehrere Berechtigte von Vermächtnissen oder Fideikommissen vorhanden sind, denen etwas hinterlassen worden ist, sollen sie, wenn dasselbe ihnen verbunden hinterlassen wird, und alle zu dem Vermächtnis gelangen sollen, dieses ein jeder im Verhältnis seines Anteils erhalten.

§ 11a. Wenn aber von Ihnen ein Teil ausscheidet, soll dieser, wenn sie alle ihn annehmen wollen, ihnen mit all mit seinen Belastungen nach Köpfen zuwachsen, wenn sie ihn aber alle ausschlagen, denen verbleiben, von denen er hinterlassen worden ist. Sollten einige aber den unbesetzten Teil annehmen wollen, andere nicht, soll nur denen, welche sich für die Annahme erklärt haben, das Ganze zuwachsen.

§ 11b. Ist aber etwas getrennt hinterlassen worden, so soll ein jeder, wenn alle dasselbe entweder annehmen können oder wollen, davon seinen Anteil nach Köpfen erhalten, und sich nicht damit schmeicheln, verlangen zu dürfen, dass einer die Sache, die übrigen aber nur den Wert derselben erhalte, obwohl die ältere Verfassung eine solche Habsucht der Vermächtnisberechtigten unterschiedlich ausgelegt hat, indem sie sie bei einer Art der Vermächtnisse zuließ, bei einer anderen aber sie verwerfen zu müssen glaubte. Wir wollen dies jedoch auf keine Weise mehr dulden, indem Wir allen Vermächtnissen und Fideikommissen ein und dieselbe rechtliche Natur beilegen und so die Verschiedenheiten des alten Rechts zu einem Einklang vereinen.

§ 11c. Es soll dies jedoch nur dann so gehandhabt werden, wenn der Testator nicht deutlich und ausdrücklich angeordnet hat, dass nur einem die Sache allein, den übrigen aber der jeweils zustehende Wert gewährt werden solle.

§ 11d. Wenn aber nicht alle Vermächtnisberechtigten, denen eine Sache, jedem mit besonderer Anweisung, hinterlassen worden ist, zur Übernahme derselben zusammenkommen mögen, sondern sie nur einer annehmen will, so soll sie diesem ganz gehören, weil der Ausdruck des Testators zunächst allen das Ganze zuzuweisen scheint, und dann erst andere, welche hinzukommen, Teile vom Ganzen von dem Ersten abziehen, so dass durch das Hinzutreten der Späteren das Vermächtnis des Ersteren vermindert wird. Wenn aber niemand anders dazu kommt, oder dazu kommen konnte, dann wird nicht der Teil dessen unbesetzt, welcher ausfällt, noch wächst er einem anderen zu, so dass es also den Anschein hätte, als würde das Vermächtnis Dessen, der es als der Erste erhalten hat, dadurch vergrößert, sondern es soll vielmehr die Sache ganz bei Dem verbleiben, welcher es bereits im Besitz hat, weil sie durch den Zutritt eines anderen nicht vermindert worden ist.

§ 11e. Ist also damit eine Belastung für Denjenigen verknüpft, bei dem das Vermachte verbleibt, muss sie in jeder Hinsicht übernommen werden, damit dem Willen des Testators Gehorsam geleistet wird. § § 11f. Ist

aber die Belastung allein mit der Person desjenigen verbunden, der ausfällt, trägt sie nicht Der, welcher kein fremdes, sondern nur sein Vermächtnis unvermindert erhält.
§ 11g. Der Grund dieser Verschiedenheit springt in die Augen, da der Testator unstreitig darum das Vermächtnis getrennt verschrieben hat, dass ein jeder seine eigene Belastung, nicht die eines anderen anerkenne. Denn hätte er das Gegenteil gewollt, so brauchte er ja nur verbunden vermachen.
§ 12. Was aber in der älteren Gesetzgebung wegen Derjenigen angeordnet ist, denen das ihnen Beschiedene als ihrer unwürdig entzogen wird, wollen auch Wir eben so aufrechterhalten wissen,
mag es an Unseren Fiscus oder an jemand anderes gelangen.
§ 13. Da Wir aber in dem vorhergehenden Teil Unseres Gesetzes angeordnet haben, dass eine nicht angetretene Erbschaft nicht, außer von gewissen Personen, auf die Erben des Verstorbenen übertragen werden soll, muss, wenn jemand eine ganze Erbschaft nicht antreten will, diese, wenn er einen Ersatzerben hat, auf diesen, wenn dieser sie antreten will und kann, gelangen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so erhalten sie entweder die Intestaterben, oder sie wird, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, oder sie nicht annehmen wollen, oder aus irgendeinem Grund nicht annehmen können, auf unsere Staatskasse übertragen.
§ 14. Alles dies soll sowohl bei Testamenten, mögen sie nun schriftlich oder mündlich errichtet worden sein, als bei Verbriefungen, sowie überhaupt bei jeder letztwilligen Verfügung, nicht weniger bei der Intestaterbfolge, sowie bei Schenkungen im Hinblick auf den Tod zur Anwendung kommen.
§ 14a. Das Maß Unserer kaiserlichen Milde ist so groß, dass, obwohl Uns wohl bekannt ist, dass Unser Fiscus schließlich zu den Ansprüchen auf die einzuziehenden Güter berufen ist, Wir weder diesen schonen, noch des kaiserlichen Privilegiums Uns bedienen mögen, vielmehr dasjenige, was allen gemeinsam zum Vorteil gereicht, Unserem Privatinteresse vorziehen zu müssen glauben, indem Wir, Unserer Kaiserwürde gemäß, den Vorteil Unserer Untertanen Uns selbst für vorteilhaft erachten.
§ 15. Dieses Gesetz soll allein auf diejenigen letztwilligen Verfügungen Verstorbener zur Anwendung kommen, welche nach seinem Erlass errichtet worden sind, wohingegen Wir gestatten wollen, dass frühere Fälle ihren Verlauf nach früherem Recht nehmen.
§ 16. Alles dies, versammelte Väter, haben Wir euch zur Bekanntmachung ausgefertigt, damit niemandem Unsere Anstrengungen zum Wohle Unserer Untertanen unbekannt bleiben, sondern aus den in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemachten Verordnungen Unserer Behörde zu aller Kunde gelangen mögen.
Geg. k. Iun. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

LII. Titel.

DE HIS QUI ANTE APERTAS TABULAS HEREDITATEM TRANSMITTUNT.

6,52. Von Denen, welche vor Eröffnung des Testamentes die Erbschaft übernehmen.

6,52,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDAS, *PRAEF. PRAET.*
Wir verordnen hiermit durch dieses Gesetz, dass künftig Söhne oder Töchter, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen, welche vom Großvater oder der Großmutter zu Erben eingesetzt worden sind, sollten sie auch nicht wechselseitig als Ersatzerben eingesetzt worden sein, wenn sie vor Eröffnung des Testaments verstorben sind, mögen Sie nun mit Anderen oder allein zu Erben eingesetzt, die Erbeinsetzung ihnen bekannt geworden, oder unbekannt geblieben sein, den ihnen hinterlassenen Erbanteil auf ihre Kinder jeglichen Alters und Geschlechts übertragen, und diese denselben, insofern sie nur die Erbschaft nicht ausschlagen, ohne dass ihnen eine Verjährung entgegengehalten werden kann, als ihnen gebührend fordern können. Dies soll auch bei Vermächtnissen und Fideikommissen Anwendung finden, welche von dem Vater oder der Mutter, dem Großvater oder der Großmutter, dem Urgroßvater oder der Urgroßmutter hinterlassen worden sind, da es unwürdig ist, Enkel oder Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen aus zufälligen Ursachen oder wegen Unglücksfällen, denen der Mensch unterworfen ist, um die großelterliche oder urgroßelterliche Erbschaft zu betrügen, oder deren Wunsch und Willensmeinung entgegen, nicht mit dem unerwarteten Vorteil eines Vermächtnisses oder einer Erbschaft zu erfreuen. Es sollen vielmehr Diejenigen, für die mit Recht gesorgt werden muss, dadurch einen Trost in ihrer Trauer erhalten.
Geg. III. non. April. (450) nach dem Consulate des Protogenes und dem des Asterius.

LIII. Titel.

QUANDO DIES LEGATI VEL FIDEICOMMISSI CEDIT.

6,53. Wann ein Vermächtnis, das mit oder ohne Auflage erstellt wurde, verfällt.

6,53,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN AGRIPPA.

Wenn du dem zuständigen Richter nachweisen kannst, dass dir jährlich zu entrichtende Vermächtnisse oder Fideikommisse hinterlassen worden sind, hast du das Recht, diese zum dem Anfang eines jeden Jahres zu fordern.

Geg. III. k. Iun. (198) unter dem Consulate des Saturninus und dem des Gallus.

6,53,2. DIESELBEN KAISER AN PRISCUS.

Uns wurde vorgebracht, dass ein Acker namentlich mehreren hinterlassen und dabei bestimmt worden ist, er solle Demjenigen gehören, welcher überleben würde. Wer in diesem Fall der Letzte ist, überträgt sein Eigentum auf seine Erben und ist durch dieses Fideikommiss nicht weiter gebunden.

Geg. XV. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,53,3. DIESELBEN KAISER AN AELIA.

Wenn Pontionilla dasjenige Alter erreicht hatte, zu welchem ihr das Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen worden war, hat sie den Anspruch darauf auf ihre Erben übertragen, auch wenn sie gestorben ist, bevor sie das Vermächtnis oder Fideikommiss übernommen hat.

Geg. V. k. Aug. (204) unter dem Consulate des Cilon und dem des Libon.

6,53,4. DIESELBEN KAISER AN AMMIA.

Wenn einer Ehegattin der Nießbrauch eines Grundstücks vermacht wird, und das Eigentum daran, wenn sie Kinder haben wird, tritt der Anspruch an dem vermachten Eigentums am Tag der Geburt des Kindes ein, und es hindert daran nichts, dass das Kind verstirbt.

Geg. k. Aug. (208) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 3ten des Geta.

6,53,5. DER KAISER ALEXANDER AN MAXIMUS.

Aus seinen Worten: „ich vermache meiner Tochter und Nachfolgerin Aelia Severina zehn *[je tausend Sestertii];* welches Vermächtnis gefordert werden kann, wenn sie die Volljährigkeit erreicht haben wird", ist keine dem Vermächtnis oder Fideikommiss einverleibte Bedingung zu entnehmen, sondern es geht daraus nur hervor, dass das Recht, es zu fordern, auf die Zeit der Volljährigkeit verlegt worden ist.

§ 1. Wenn daher Aelia Severina, die Tochter des Testators, welcher das Vermächtnis hinterlassen worden ist, nach dem Stichtag des Vermächtnisses gestorben ist, so hat sie den Anspruch auf ihre Erben übertragen, da dieser zu der Zeit entsteht, wenn Severina, wenn sie nicht gestorben wäre, das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hätte.

§ 2. Denn nicht der Beginn eines Jahres, sondern dessen Vollendung muss, wie die Rechtsgelehrten annehmen, abgewartet werden, wenn es sich um die Übergabe eines hinterlassenen Fideikommisses handelt.

Geg. XIII. k. Ian. (226) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

6,53,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EUSEBIUS.

Wenn deiner Schwester ein Fideikommiss ohne Testament in einer Verbriefung hinterlassen worden ist, und sie hernach, als der Stichtag desselben eingetreten war, dieses Fideikommisses unkundig verstorben ist, kannst du dir nicht verhehlen, dass der Anspruch darauf erworben werden konnte, mit Berücksichtigung des dem Intestaterben gebührenden vierten Teils.

Geg. k. Mai. (293) zu Thirallus, unter dem Consulate der Kaiser.

LIV. Titel.

UT IN POSSESSIONEM LEGATORUM VEL FIDEICOMMISSORUM SERVANDORUM CAUSA MITTATUR ET QUANDO SATISDARI DEBEAT.

6,54. Von der Einweisung in den Besitz um ein Vermächtnis zu übernehmen, das mit oder ohne Auflage erstellt wurde, und wann Sicherheit gestellt werden muss.

6,54,1. DER KAISER ANTONINUS PIUS AN SALVIUS.

Weil der Kläger nur Sicherheitsstellung für das Fideikommiss fordert, hat der in dieser Sache erkennende Richter nicht zu untersuchen, ob ein Fideikommiss geschuldet wird oder nicht, sondern nur anzuordnen, dass Sicherheit zu leisten ist.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,54,2. DER KAISER MARCUS AN STRATONICA.

Die Erfahrung selbst hat Uns gelehrt, wie es zum allgemeinen Besten gereicht, dass die Sicherheitsstellungen, welche bei Vermächtnissen und Fideikommissen zum Schutz der Verfügungen Verstorbener eingeführt worden sind, durch deren Willenserklärung auch erlassen werden können. Die Sicherheitsstellung für ein Vermächtnis oder Fideikommiss aber kann durch jede Willenserklärung erlassen werden.

Ohne Tag und Consulat des Jahres.

6,54,3. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SYMPHORUS.

Wenn der Erbe, nachdem du zur Übernahme des Vermächtnisses oder Fideikommisses in den Besitz eingewiesen worden bist, ihn verkauft oder verpfändet hat, geht dein Rechtsanspruch vor, da du nach dem prätorischen Recht ebenfalls Pfandgläubiger geworden bist.

Geg. XI. k. Dec. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

6,54,4. DER KAISER ANTONINUS AN PROTAGORAS.

Wenn, wie du vorträgst, Artemidora Erbin des Vaters deiner Pflegebefohlenen geworden ist, steht, obwohl ihr auferlegt worden ist, nach ihrem Tod den Erbschaftsschuldnern das Erbe des Fideikommisses zurückzugeben, diesen keine Klage gegen deine Pflegebefohlene zu.

§ 1. Allerdings aber kann von Artemidora bei dem zuständigen Richter verlangt werden, für das Fideikommiss eine Sicherheit zu stellen, falls der Testator dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

Geg. III. k. Iul. (215) unter dem 2ten Consulate des Laetus und dem des Cereales.

6,54,5. DER KAISER ALEXANDER AN PAULINA.

Diejenigen, welche eines Vermächtnisses oder Fideikommisses wegen in den Besitz eingewiesen wurden, erlangen nicht das Eigentum, sondern nur ein Pfandrecht. Dass aber auch nach dem Empfang des Pfandes dem Willen des Verstorbenen Genüge geleistet werde, dafür hat der zuständige Richter, wenn du zu ihm gehst, Sorge zu tragen.

Geg. III. id. Aug. (224) unter dem Consulate des Julianus und dem des Crispinus.

6,54,6. DERSELBE KAISER AN DONATUS.

Es ist nach der Rechtsprechung unzweifelhaft, dass Derjenige, dem für ein Vermächtnis oder Fideikommiss keine Sicherheit gestellt wird, dass er das Fideikommiss erhalten wird, in den Besitz derjenigen Gegenstände eingewiesen wird, welche zur Erbschaft gehören, oder ihr arglistig entnommen wurden, oder in das dem Erben eigene Vermögen, wenn dieser nach Ablauf von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch erhoben worden ist, wegen des Fideikommisses keine Sicherheit, gemäß der Verordnung meines Vaters des vergöttlichten Antoninus, gestellt hat.

Geg. VI. id. Ian. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,54,7. DERSELBE KAISER AN PROCULIANUS.

Es muss euch bekannt sein, dass nach einer Verordnung des vergöttlichten Marcus und des vergöttlichten Commodus die Sicherheitsstellung für ein Vermächtnis erlassen werden kann. Dass aber Derjenige, dem ein Nießbrauch hinterlassen worden ist, sich desselben wie ein guter Besitzer bediene, dafür kann die Sicherheitsstellung im Testamente nicht erlassen werden.

Geg. X. k. Mart. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,54,8. Die Kaiser und Cäsaren Diocletianus und Maximianus an Zenodorus.

Es ist unzweifelhaft, dass gegen Verwalter des staatlichen Vermögens oder ihre Nachfolger, welche amtlich verpflichtet waren, sich für ein dem Staat durch ihre Person hinterlassenes Fideikommiss eine Sicherheit stellen zu lassen, über den Verlust, welcher dem Staat durch die unterlassene Sicherheitsstellung erwachsen ist, Klage erhoben werden muss.

Geg. VII. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

LV. Titel.

De suis et legitimis liberis et ex filia nepotibus ab intestato venientibus.

6,55. Von der Erbfolge der eigenen Kinder und der rechtmäßigen Nachkommen, sowie der Enkel von einer Tochter nach dem Erbrecht.

6,55,1. Die Kaiser Severus und Antoninus an Crispina.

Wenn du gesetzliche Erbin deines Bruders sein kannst, wirst du durch die Fristbestimmung von hundert Tagen vom Erwerb der Erbschaft nicht ausgeschlossen.

Geg. III. non. Nov. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

6,55,2. Die Kaiser Diocletianus und Maximianus an Avia.

Enkel, von verschiedenen Kindern in verschiedener Anzahl abstammend und zur Intestaterbfolge des Großvaters berufen, beerben denselben nicht nach Köpfen, sondern nach Abstammungslinien.

Geg. III. k. Mart. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,55,3. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Fronton.

Dass der Sohn eines ohne Testament Verstorbenen und der Enkel aus einem bereits verstorbenen Sohn, der bei dessen Tod nicht mehr am Leben war, wenn sie in der Familie verblieben sind, denselben gleichermaßen beerben, ist im Zwölftafelgesetz klar ersichtlich angeordnet worden. Dies ist auch nach dem prätorischen Recht zu befolgen.

Geg. XV. k. Iul. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,55,4. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Marcella.

Dass in den Nachlass eines ohne Testament Verstorbenen ein Nachgeborener vor der, wenn auch vollbürtigen, Schwester des Verstorbenen als gesetzlicher Erbe den Vortritt hat, ist in der im Zwölftafelgesetz festgesetzten Erbfolgeordnung sehr deutlich gezeigt.

Geg. VI. id. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,55,5. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Appianus.

Wenn dein Vater, in dessen Gewalt du dich befandst, dich den Sitten gemäß zur Annahme an Kindesstatt überlassen hat, so bist du, wenn dein Adoptivvater ohne Testament verstorben ist, zugleich mit dessen leiblichen, vorher oder nachher ihm geborenen Kindern zur gesetzlichen Erbfolge desselben berufen.

Geg. VI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,6. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Posidonius.

Ein Kind einer Freien und einem Diener wird einem unehelichen Kind gleich erachtet, und kann nicht als der Sohn eines Beamten, *decurio,* angesehen werden, auch wenn sein natürlicher Vater freigelassen worden war, und er nach Erlangen seiner Geburtsrechte diese Würde erlangt hat.

Geg. VI. id. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,7. Dieselben Kaiser und Cäsaren an Aemiliana.

Einem Freigelassenen ist es keineswegs verboten, seinen Sohn in seiner väterlichen Gewalt zu haben, da es demselben wegen seines vorübergehenden Rechtsstandes ja auch nicht untersagt ist, so wie Freigeborene aus einer rechtmäßigen Ehe Kinder zu haben.

Geg. XVI. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CATONIA.

Wenn der Vater in feindlicher Gefangenschaft gestorben ist, so ist eure gemeinsame Tochter seine Erbin geworden und hat auf dich die Erbschaft übertragen, da seinen Tod zu beweisen nicht erforderlich ist.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,55,9. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CONSTANTIANUS, *PRAEF. PRAET. VON GALLIEN.*

Wenn ein Verstorbener Kinder hinterlässt, wobei deren Geschlecht und Anzahl unerheblich sind, und Enkel von einer vorher verstorbenen Tochter, von welchem Geschlecht oder Alter dieselben auch sein mögen, sollen zwei Drittel desjenigen Erbteils, welchen die verstorbene Tochter, wenn sie den Vater überlebt hätte, mit ihren Geschwistern erhalten haben würde, die Kinder dieser Tochter, die Enkel des Verstorbenen, erhalten, ein Drittel die Geschwistern der verstorbenen Tochter, nämlich die Söhne und Töchter des Erblassers, oder die mütterlichen Onkel und mütterlichen Tanten derjenigen, zu deren Gunsten Wir dieses Gesetz erlassen.

§ 1. Eben das, was Wir hier über den Nachlass des mütterlichen Großvaters angeordnet haben, soll auch gleichermaßen bei der mütterlichen und der väterlichen Großmutter angewandt werden, falls die Großmutter nicht, in Fällen, in denen es die Gesetze zulassen, die pflichtvergessenen Enkel aus rechtmäßigem Grund ausgeschlossen hat.

§ 2. Aber nicht nur, wenn die Großväter ohne Testament verstorben sind, sollen den Enkeln die ihnen zugesicherten Rechte verbleiben, sondern auch dann, wenn die in dieser Art mit Enkeln versehenen Großeltern mit Hinterlassung eines Testaments versterben, und die Enkel darin übergangen oder enterbt sind, oder jene ein ungesetzliches Testament errichtet haben. Und wie den Töchtern die Klage wegen pflichtwidrigen Testaments zusteht, wollen Wir sie hiermit in demselben Umfang, wie sie den Kindern gegen ein pflichtwidriges Testament der Eltern zusteht, auch den Enkeln gestatten.

Geg. V. k. Mart. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

6,55,10. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn es sich um eine großmütterliche Erbschaft handelt, ist auf den Verlust des Rechtsstandes der Mutter keine Rücksicht zu nehmen, denn auf den Rechtsstand und die Person der Kinder wird bei solchen Erbschaften nur dann geachtet, wenn der Nachlass einer Person infrage kommt, der die Rechte der väterlichen Gewalt zustanden.

Geg. V. k. Oct. (420) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantinus.

6,55,11. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter bei ihrem Tod ihre Mutter, aber auch Kinder hinterlassen, so beerben letztere ihren Vater oder ihre Mutter schon aufgrund gesetzlicher Anordnung, *ipso iure,* was ohne Zweifel auch bis zu den Urenkeln zu beachten Wir anordnen.

Geg. VII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Kaisers Valentinianus.

6,55,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein oder eine, Testamentloser oder Testamentlose, mit Hinterlassung von Enkeln oder Urenkeln, welchen Geschlechts sie auch sein mögen, oder von anderen Abkömmlingen, denen der Nachlassbesitz nach dem Edikt „Wonach Kinder", *unde liberi,* nicht zusteht, verstorben sind, außerdem aber noch Blutsverwandte der männlichen Seitenlinie hinterlassen haben, können diese den vierten Teil des Nachlasses der verstorbenen Person nicht in Anspruch nehmen, sondern die Nachkommen sind allein zu der Erbschaft des Verstorbenen berufen. Es soll jedoch diese Vorschrift nur bei künftigen, nicht bei vergangenen Fällen angewandt werden, verordnen Wir.

Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

LVI. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM TERTULLIANUM.

6,56. Von der Anwendung des Tertullianischen Senatsbeschlusses über das Recht der Mutter ihre Kinder zu beerben.

6,56,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VIVIANA.

Wenn auch die Kinder nur dann selbst als gesetzliche Erben ihrer Mutter auftreten können, wenn sie sprechen können, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass Mütter die Kinder beerben können, auch wenn diese in der Kindheit verstorben sind.

Geg. X. k. April. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

6,56,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RHESA.

Bei der Erbfolge in den Nachlass eines gemeinsamen Sohnes oder Tochter, welche ohne Kinder, Brüder und Schwestern gestorben sind, wird der Vater, welcher aus der väterlichen Gewalt entlassen hat, weil ihm das alte Recht vorbehalten bleibt, der Mutter vorgezogen.

Geg. VI. id. Dec.(294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,56,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN CATULLINUS, *PROCONSUL VON AFRICA*.

Es steht gesetzlich fest, dass Müttern, welche ihre Kinder in der Mündigkeit verloren haben, wenn sie auch, während sie noch unmündig waren, nicht auf die Berufung eines Vormundes angetragen haben, dennoch der Einspruch des nicht erbetenen Vormundes mit der Absicht der Ausschließung von der Erbfolge nicht entgegengehalten werden kann.

Geg. VI. k. Aug. (354) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

6,56,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau, uneingedenk der Treue gegen den vorigen Ehemann, von dem sie weder Söhne noch Töchter hat, zu früh zur zweiten Ehe schreitet, so unterliegt sie zwar bekannten Rechten nach der Ehrlosigkeit, falls die Milde des Herrschers diese Schmach nicht von ihr nimmt.

§ 1. Hat sie aber Söhne oder Töchter und Verzeihung erhalten, wollen Wir hiermit den Wegfall der Ehrlosigkeit und die Tilgung aller übrigen Strafen bewilligen, wenn sie die Hälfte ihres gesamten zur Zeit des Abschlusses der Ehe vorhandenen Vermögens ihrem Sohn oder ihrer Tochter, ihren Söhnen oder Töchtern schenkt, welche sie mit ihrem ersten Ehemanne gezeugt hatte, und zwar ohne Bedingungen als rechtmäßige Schenkung und ohne sich den Nießbrauch daran vorzubehalten.

§ 2. Diese Hälfte, welche sie zwei oder mehreren Söhnen oder Töchtern geschenkt hat, soll auch, wenn einer oder eine oder mehrere von ihnen versterben ohne ein Testament zu hinterlassen, stets den überlebenden Brüdern oder Schwestern gehören.

§ 3. Sollten jedoch alle ohne Testament versterben, so soll zum Trost für ein so schreckliches Schicksal das Ganze an die Mutter zurückfallen, und zwar so, dass sie die Hälfte, welche sie den ohne Testament verstorbenen Söhnen oder Töchtern geschenkt hat, vom Erbe des zuletzt verstorbenen Sohnes oder Tochter im Voraus nimmt.

Geg. XV. k. Ian. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

6,56,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Eine Mutter, welche ihren Sohn oder ihre Tochter, die kinderlos verstorbenen sind, durch Testament oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge beerbt, erwirbt, wenn sie nach dem Tod des Sohnes oder der Tochter nicht zur zweiten Ehe schreitet, alles, was ihr durch den Tod des Sohnes oder der Tochter vererbt oder überlassen worden ist, mit vollem Recht.

§ 1. Schreitet sie aber zur zweiten Ehe, soll sie zwar dasjenige, was von dem Sohn oder der Tochter anders woher erworben wurde, mit gleichen Rechten besitzen, an dem vom Vater des Verstorbenen Geerbten dagegen soll ihr aus angemessenen Rücksichten nur der Nießbrauch zustehen und sie verpflichtet sein, es auf die Brüder und Schwestern des Verstorbenen zu übertragen.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,56,6. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Einer Mutter soll, wenn ihr Sohn in der Unmündigkeit stirbt, alle und jede Erbfolge sowohl vermöge der gesetzlichen Erbfolge, als auch aus einer Ernennung zur Ersatzerbin versagt sein, wenn sie nach Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft über die Kinder, gegen den von ihr geleisteten Eid zur zweiten Ehe schreitet, bevor sie die Bestellung eines anderen Vormundes bewirkt und demselben das, was sie aus der geführten Vormundschaft schuldet, erledigt hat.

Geg. VI. id. Iul. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,56,7. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Testamentloser oder eine Testamentlose mit Hinterlassung einer Mutter und eines Bruders, dem entweder die Rechte der Blutsverwandtschaft oder nur die Rechte der Seitenverwandtschaft zustehen, verstorben ist, soll die Mutter von der Erbfolge des Sohnes nicht ausgeschlossen sein, sondern, wenn der Überlebende ihr leiblicher oder Stiefsohn ist, ganz wie die Schwestern des oder der Verstorbenen dazu gelangen, jedoch soll, wenn nur Schwestern, Abkömmlinge oder Seitenverwandte, oder die Mutter des oder der Verstorbenen übrig sind, nach den Bestimmungen der älteren Gesetze die Mutter die eine Hälfte, die andere Hälfte aber sämtliche Schwestern erhalten.

§ 1. Ist aber jemand mit Hinterlassung einer Mutter und eines Bruders oder von Brüdern, oder auch von Schwestern, ohne Testament verstorben, so soll die Erbschaft desselben nach Köpfen geteilt werden und der Mutter nicht gestattet sein, wegen der Schwestern, welche der Verstorbene hinterlassen hat, sich einen größeren Anteil anzueignen, als der Anteil nach Köpfen beträgt. Dem Bruder des Vaters der verstorbenen Person soll nämlich, wenn eine Mutter als Erbin vorhanden ist, kein Recht auf deren Erbschaft zustehen, auch nicht aus älteren Gesetzen und Verordnungen der Anteil der Mutter verringert werden.

§ 2. Hat aber die verstorbene Person, wenn sie eigenen Rechtes war, nicht nur eine Mutter und Geschwister, sondern auch einen Vater hinterlassen, so sollen, um für alle bestmöglichst zu sorgen, weil dann die Rechte der hinzutretenden Person des Vaters den Rechten der Mutter vorgehen, zwar die Brüder und Schwestern zur Erbfolge in das Eigentum allein nach Kopfteilen berufen sein, dem Vater und der Mutter aber der Nießbrauch des ganzen Vermögens zur Hälfte, welcher unter beide gleich zu verteilen ist, zustehen, die andere Hälfte des Nießbrauchs aber den Brüdern und Schwestern verbleiben. Befand sich dagegen die verstorbene Person zur Zeit ihres Ablebens noch in der väterlichen Gewalt, so soll der Vater zwar den Nießbrauch, der ihm bereits zu Lebzeiten des Kindes zustand, so lange er lebt, unverkürzt behalten, die Mutter aber, weil sie an diesem Nießbrauch, welcher dem Vater ganz verbleibt, so lange er lebt, keinen Anteil nehmen kann, sogleich mit den Geschwistern der verstorbenen Person zum Eigentum berufen sein, nämlich mit Schwestern allein zur Hälfte desselben, mit Brüdern oder mit Brüdern und Sehwestern nach der oben erwähnten Verteilung zu gleichen Anteilen.

§ 3. Es sollen alle hinsichtlich der Frauen, welche zur zweiten Ehe schreiten, erlassenen Bestimmungen wie bisher in Kraft bleiben.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

LVII. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM ORFITIANUM.

6,57. Von der Anwendung des Orfitianischen Senatsbeschlusses über das Recht der Kinder ihre Mutter zu beerben.

6,57,1. DER KAISER ALEXANDER AN EVANGELUS.

Hat eine ohne Testament verstorbene Frau leibliche Brüder, eine Mutter und eine Tochter hinterlassen, so gebührt nach dem Orfitianischen Senatsbeschlusse die Erbschaft allein der Tochter.

Geg. XV. k. Febr. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

6,57,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN METRODORA.

Nicht nach der Anzahl Derer, welche zu der Zeit, zu die Mutter stirbt, diese überleben, sondern nach der Anzahl ihrer Erben wird die mütterliche Erbschaft geteilt.

§ 1. Wenn daher eure Mutter zur Zeit ihres Ablebens dich und deinen Bruder und zwar euch beide frei von der väterliche Gewalt, zwei andere Kinder aber noch in väterlicher Gewalt befindlich, als Überlebende hinterlassen hat, und diejenigen, welche in der väterlichen Gewalt waren, sind verstorben, bevor sie die mütterliche Erbschaft erwerben konnten, so wird unzweifelhaft nur unter Zweien geteilt.

Geg. VII. k. April. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,57,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANA.

Einer Tochter, welche sich als Erbin erweist, ist es nach dem Orfitianischen Senatsbeschluss unverwehrt, ihre ohne Testament verstorbene Mutter zu beerben auch ohne den Nachlassbesitz anzustreben.

Geg. XII. k. Nov. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,57,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HILARIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn es sich um die Erbfolge eines der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes oder Tochter handelt, fällt die Erbfolge den Kindern derselben unverkürzt zu, und dem Vater oder der Mutter der Verstorbenen steht kein gesetzliches Erbrecht zu.

Geg. XI. k. Mart. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

6,57,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau von hohem Stande einen Sohn in rechter Ehe geboren hatte, einen anderen aber außer der Ehe, dessen Vater ungewiss ist, so waren darüber Zweifel entstanden, wie der mütterliche Nachlass an dieselben gelangt, ob nur an die rechtmäßigen oder auch an die außerehelichen Kinder.

§ 1. Deshalb verordnen Wir, dass, wenn rechtmäßige Kinder vorhanden sind, weder aus dem Testament, noch vermöge der gesetzlichen Erbfolge, noch aus einer Schenkung unter Lebenden irgendetwas aus der Hinterlassenschaft einer solchen erlauchten Mutter an die unehelichen Kinder gelangen soll, da Wir es für beleidigend, kränkend und Unseren Zeiten unwürdig erachten, bei freigeborenen Frauen gehobenen Standes, deren vorzüglichste Pflicht ein gesittetes Betragen ist, uneheliche Kinder zu erwähnen und Wir daher dieses Gesetz mit Recht zu Gunsten einer ehrbaren Zucht erlassen, welche nach Unserem Dafürhalten aufrechterhalten werden muss.

§ 2. Hat jedoch eine Konkubine freien Standes aus einer erlaubten Verbindung mit einem freien Manne Kinder geboren, so unterliegt es keinem Zweifel, dass diese zugleich mit den rechtmäßigen Kindern dasjenige aus dem mütterlichen Vermögen erhalten, das gesetzlich dazu gehört.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,57,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Jemand hatte seiner Dienerin mit Fideikommiss die Freilassung hinterlassen, während jedoch Derjenige, dem diese Freilassung auferlegt worden war, mit der Freilassung zögerte, gebar die Dienerin ein Kind. Es stimmen zwar alle älteren Rechtsgelehrten darin überein, dass die nach einem Verzug geborenen Kinder frei geborene sind, streitig aber war unter ihnen, ob diese die mit Tode abgegangene Mutter beerben können.

§ 1. Indem Wir daher diesen Zweifel entscheiden, wollen Wir auch dessen weiteres Fortbestehen nicht gestatten, sondern hiermit verordnen, dass diese Nachkommen der Mutter zu deren Intestaterben mit Vorbehalt aller Rechte, welche der gesetzlichen Nachkommenschaft nach dem Orfitianischen Senatsbeschluss zusteht, gehören und sowohl die Mutter nach dem Tertullianischen, als auch die Kinder nach dem Orfitianischen Senatsbeschluss gegenseitig zu den betreffenden Erbschaften berufen sein sollen.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

LVIII. Titel.

DE LEGITIMIS HEREDIBUS.

6,58. Von den gesetzlichen Erben.

6,58,1. DER KAISER ALEXANDER AN CASSIUS UND HERMIONA.

Es steht rechtlich fest, dass bei der Erbfolge, welche sich auf Blutsverwandtschaft gründet, oder bei dem Nachlass, der aufgrund der Nähe der Verwandtschaft beansprucht werden kann, sowohl Brüdern und Schwestern gleiche Rechte zustehen. Es wird dies dadurch nicht aufgehoben, dass, wie ihr anführt, eure Tanten von euerem Großvater ausgestattet worden sind.

Geg. non. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

6,58,2. DER KAISER GORDIANUS AN TATIANA UND ANDERE.

Wenn ihr die Erbschaft Derjenigen, welche euch zu Erben eingesetzt hat, euerem Vater nicht erworben wurde, ihr aber nach den Tode desselben seiner Erbschaft entsagt und die Erbfolge der Verstorbenen anerkannt habt, so wird dem Vorsteher der Provinz nicht unbekannt sein, dass der Nachlass der Verstorbenen von dem eures Vaters abgesondert werden muss.

Geg. VI. id. April. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

6,58,3. DER KAISER DECIUS AN ASCLEPIODOTA.

Es ist erprobtes Recht, dass nach dem Recht der Blutsverwandtschaft auch Frauen zur Intestaterbfolge zuzulassen sind.

§ 1. Indem aufgrund der Blutsverwandtschaft die Erbschaft deines ohne Testament verstorbenen Bruders dir gehört, können die Söhne deines anderen Bruders auf dieselbe keine Ansprüche erheben, denn da keine Rechte als Nachkommen für alle anderen bestehen, bist du nach dem prätorischen Recht auf die Erbschaft bevorrechtigt, da du im zweiten Grad stehst, vor den Söhnen deines Bruders, welche nur im drittes Grad verwandt sind.

Geg. II. non. Dec. (250) unter dem Consulate des Decius und dem des Gratus.

6,58,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CAECILIUS.

Wenn der Enkel deines Onkels entweder gar kein Testament oder vor vollendetem vierzehnten Jahr errichtet hat, und die Erbfolge in das Vermögen desselben dir nach dem Recht der Nachkommenschaft zusteht, bleibt dir das gesetzliche Erbrecht auch ohne den Rechtsbehelf des prätorischen Rechts gesichert.

Geg. id. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

6,58,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CUPILLA.

Es ist gewiss, dass unter den zur Intestaterbfolge Berufenen die Nachkommen den weiteren Verwandten vorgezogen werden.

Geg. XVI. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,58,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CLAUDIANA.

Verstorbene, deren Nachkommen der Erbschaft entsagt oder dieselbe ausgeschlagen haben, kann der Bruder nach dem Recht der Blutsverwandtschaft beerben.

Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

6,58,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AMIANUS.

Dem Vatersbruder und der Mutterschwester, beide im dritten Grade stehend, kommen bei der Intestaterbfolge nicht gleiche Rechte zu, der Vatersbruder geht vielmehr nach dem Recht der Blutsverwandtschaft der Mutterschwester vor.

Geg. XVII. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,58,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SILANUS.

Wenn du entsprechend der Rechtswohltat des Cornelischen Gesetzes, [dem zufolge der in Kriegsgefangenschaft Gestorbene so angesehen wird, dass er im letzten Augenblick seiner Freiheit verstarb,] aufgrund der Rechte der Nachkommen durch Antritt der Erbschaft oder Nachsuchung des Nachlassbesitzes der Erbe Derjenigen, um deren Erbschaft es sich handelt, geworden bist, nachdem sie in feindlicher Gefangenschaft gestorben ist, kann dir nicht gewehrt werden, ihr Vermögen in Anspruch zu nehmen.

Geg. non. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

6,58,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMAGORA.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass bei der Erbfolge einer ohne Testament Verstorbenen die Schwester vor der Großmutter und dem mütterlichen Großvater berechtigt ist.

Geg. VI. k. Iul. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,58,10. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Allen, welche zur Erbfolge eines Unmündigen berufen sind, sei hiermit zu wissen gegeben, dass, wenn sie nach dem Ableben des Vaters nicht innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist um Bestellung eines Vormundes für den Unmündigen nachgesucht haben, ihnen, wenn derselbe in der Unmündigkeit verstirbt, jede Erbfolge in den Nachlass desselben, sei es die gesetzliche oder vermöge einer Ernennung als Ersatzerbe, verweigert werden muss.

Geg. VI. id. Iul. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,58,11. DER KAISER ANASTASIUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Derjenige, welcher nach Unserer Verordnung die Entlassung seiner Kinder aus der väterlichen Gewalt durch ein kaiserliches Rescript beantragt, zugleich darum bittet, dem oder der Entlassenen durch die

Entlassung die gesetzlichen Erbrechte nicht zu entziehen, sollen diese Rechte dem Entlassenen oder der Entlassenen gegenüber anderen in dieser Art mit ihnen verbundene Personen und ebenso diesen gegen den Entlassenen oder die Entlassene und deren Nachkommen bei Erbschaften, Erbfällen und Vormundschaften unverkürzt verbleiben, jedoch sind dieselben infolge der Vorschriften, welche für die der väterlichen Gewalt Entlassenen bestehen, in diesem Fall ebenso anzuwenden, wie bei vollständig vollzogener Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Geg. XV. k. Aug. (502) zu Constantinopel unter dem Consulate des Probus und dem des Avienus iunior.

6,58,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Vom Kollegium der kaiserlichen Anwälten ist bei Uns angefragt worden, ob, wenn eine Frau, welche älter als fünfzig Jahre ist, ein Kind geboren hat, eine solche Nachkommenschaft zur Erbfolge seines Vaters gelangen und dessen Erbschaft erwerben kann.

§ 1. Wir verordnen daher, dass eine solche Leibesfrucht, welche erweislich als ein Erzeugnis der Natur anerkannt werden muss, wenn man eine so wundersame Leibesfrucht wirklich finden sollte, was jedoch sich selten geschehen wird, nicht verstoßen, sondern derselben alle Rechte, welche die Gesetze den Kindern beilegen, auch Söhnen oder Töchtern dieser Art bei allen Erbfällen, sowohl aus einem Testament, als auch bei der gesetzlichen Erbfolge unverändert und vollständig erhalten werden sollen. § § 2. Und zusammengefasst, es sollen Diejenigen, welche die Natur gleich geschaffen hat, den Übrigen nicht ungleich erachtet werden, besonders da Wir in einem früheren Gesetz Ehen dieser Art gestattet und sie als ungleiche Ehen anzusehen ausdrücklich untersagt haben.

Geg. XV. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,58,13. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es sind in Betreff der Kinder, welche die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch ein an ihre Väter erlassenes kaiserliches Rescript erlangt haben, Zweifel erhoben worden, ob, wenn ein solches entlassenes Kind ohne Testament und Kinder verstirbt, da das Anastasianische Gesetz [C. 5,70,5] die Erhaltung der gesetzlichen Erbrechte für die Geschwister gestattet, dessen Nachlass dem Bruder und der Schwester desselben oder dem überlebenden Vater zufällt.

§ 1. Da wir es für nötig erachtet haben, diese Zweifel durch eine kurze und deutliche Entscheidung zu beseitigen, so bestimmen Wir hiermit, dass ebenso wie bei dem mütterlichen und sonstigen Vermögen, worüber von Uns bereits eine gesetzliche Bestimmung erlassen worden ist, das Eigentum einer Erbschaft dieser Art ganz auf die Geschwister übergehen, der gesamte Nießbrauch aber vom Vater, mag er nun Wittwer bleiben oder zur zweiten Ehe schreiten, erworben werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch ein kaiserliches Rescript oder auf andere gesetzliche Weise geschehen ist.

§ 2. Denn wenn sowohl dem Vater der Nießbrauch zusteht, als es auch sein Wunsch ist, dass sein Vermögen an seine übrigen Kinder gelange, so wird, da das Anastasianische Gesetz den Geschwistern nur in einem Punkt vorgesehen hat, durch Uns für sie im gegenwärtigen Falle dadurch noch im größeren Umfang gesorgt, da dem Vater der Nießbrauch, den Geschwistern aber das Eigentum des hinterlassenen Vermögens verbleibt.

§ 3. Ausgeschlossen davon ist das mütterliche Vermögen, wozu, wenn Geschwister von einer Mutter vorhanden sind, diese allein berufen sein sollen. Sind jedoch dergleichen nicht vorhanden, dann soll, so wie bei dem übrigen Vermögen, um eine erkennbar gleiche Behandlungsweise einzuführen, das Eigentum desselben ganz auf die gesamte Geschwisterschaft ohne Unterschied der Person und des Rechtsstandes übergehen.

Geg. k. Nov. (531) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,58,14. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Durch das Zwölftafelgesetz, welches bei beiden rechtmäßig geborenen Geschlechtern und der Erbfolge in deren Vermögen, nicht weniger bei den Kindern die Anwendung gleicher Rechte zur Pflicht machte, und keine Verschiedenheit bei Erbfällen gestattete, ist dem menschlichen Geschlecht gut vorgesorgt worden, da die Natur beide Geschlechter geboren hat, um beiden ihr Fortbestehen zu erhalten, eines des anderen Hilfe bedarf und mit dem Untergang des einen auch den Untergang des anderen bereitet sein würde.

§ 1. Die Folgezeit hat jedoch, einer zu großen Strenge sich hingebend, eine lieblose Verschiedenheit eingeführt, wie Julius Paulus im Anfang der Schrift über den Tertullianiscben Senatsbeschluss unwiderleglich dargelegt hat.

§ 2. Denn wer vermag es zu ertragen, dass bei Intestaterbfällen die in der väterlichen Gewalt befindlichen Töchter ganz wie die männliche Nachkommenschaft zur Erbfolge des Vaters berufen werden, und vollbürtige Schwestern nach dem Recht der Blutsverwandtschaft dasselbe fordern können, dann aber wieder weibliche Nachkommen, wenn sie die Rechte der Blutsverwandtschaft nicht besitzen, von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden, während doch dem männlichen Geschlecht dieselbe Erbfolge zusteht.
§ 3. Warum wird des Vaters Schwester zur Erbfolge in den Nachlass ihres Neffen nicht zugleich mit den Männern berufen, sondern andere Rechte bei des Vaters Schwestern, andere bei des Vaters Brüdern zur Anwendung gebracht? Oder aus welchem Grunde wird der Neffe zur Erbfolge seines Onkels berufen, dessen vollbürtige Schwester aber von der Erbfolge ausgeschlossen?
§ 4. Wir haben daher beschlossen, diese ehrwürdigen Bestimmungen der alten Gesetzgebung der neuern vorzuziehen und verordnen, dass alle gesetzmäßig Verwandte, das sind alle, welche durch Männer voneinander abstammen, mögen sie nun männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, auf gleiche Weise nach der Nähe des Grades zur Teilnahme an den Rechten der gesetzlichen Intestaterbfolge berufen und deshalb nicht ausgeschlossen werden sollen, dass ihnen die Rechte der Blutsverwandtschaft nicht wie einer vollbürtigen Schwester zustehen.
§ 5. Denn da die Rechte des einen Blutes durch das männliche Geschlecht unverletzt erhalten werden, warum die Natur beleidigen und das ursprüngliche Recht abändern, da die Sache auch noch ein anderes sehr großes Unrecht mit sich bringt, welches den Meisten gleichsam wie eine innere Verletzung unbekannt ist? Denn da männliche Personen selbst zur Erbfolge weiblicher Personen nach dem Recht, der Blutsverwandtschaft zugelassen werden, wer kann es ertragen, dass zwar der Frauen Nachlass den Männern nach dem gesetzlichen Erbrecht zufällt, die Frauen aber nach demselben Recht weder sich gegenseitig, noch die Männer beerben können, sondern deshalb gestraft werden, dass sie als Weiber geboren worden sind und für ein Gebrechen des Vaters, wenn ein solches hier überhaupt besteht, die unschuldige Nachkommenschaft büßen soll?
§ 6. In diesen Fällen daher dem Zwölftafelgesetz folgend und das neuere Recht durch ein allerneuestes verbessernd, haben Wir beschlossen, aus Rücksicht auf Familienliebe auf die Grade des Verwandtschaftsverhältnisses das gesetzliche Erbrecht zu übertragen, so dass also nicht nur des Bruders Sohn und Tochter zur Beerbung von Vaters Bruders berufen werden, sondern auch Sohn und Tochter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, weiter aber keine Personen zugleich mit jenen zu dem Nachlass ihres Onkels von mütterlicher Seite gelangen sollen, und wenn jemand gestorben ist, welcher des Vaters Bruder hinsichtlich der Kinder seines Bruders, seiner Mutter Bruder aber für die Nachkommenschaft seiner Schwester ist, so sollen dieselben ihn von beiden Seiten auf gleiche Weise beerben, wie wenn sie, alle von Personen männlichen Geschlechts abstammend, durch gesetzmäßiges Recht dazu gelangten, vorausgesetzt, dass ein Bruder oder eine Schwester nicht mehr am Leben sind. Denn wenn diese Personen vorgehen und zur Erbfolge gelangen, sind die ferneren Grade ausgeschlossen.
§ 7. Auch soll es dabei unbezweifelt verbleiben, dass der Nachlass nicht nach den Zweigen der Abstammung, sondern nach den Köpfen geteilt, und dieser Grad in die gesetzliche Erbfolgeordnung eingerechnet wird, wohingegen es in allen übrigen Erbfällen bei den gegenwärtig geltenden Gesetzen unverändert verbleibt.
§ 8. Ist aber der Erbfall bereits eingetreten, so hat die Verteilung nach den älteren Gesetzen zu erfolgen.
Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,58,15. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Uns wohl erinnerlich, bereits eine kaiserliche Verordnung erlassen zu haben, wodurch von Uns nach der Vorschrift des Zwölftafelgesetzes bestimmt worden ist, dass die gesamte rechtmäßige, sowohl männliche als weibliche Nachkommenschaft eine Erbschaft nach dem gesetzlichen Erbrecht erwerben, und dass, wie sie von Nachkommen beerbt werden, sie auch selbst diese Personen wieder beerben sollen.
§ 1. In diesem Gesetz haben Wir auch einen Grad von Verwandtschaft, nämlich Söhne und Töchter einer Halbschwester von väterlicher oder mütterlicher Seite, zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Bei dieser Verordnung soll es auch weiterhin bleiben, da der Inhalt derselben auch in Unsere Institutionen aufgenommen worden ist.
§ 1a. Aber bei genauerer Bearbeitung haben Wir es für notwendig erachtet, Unsere Gesetze auch mit den Vorteilen, welche die prätorische Gesetzgebung bietet, in möglichst vollendeter Gestalt zu bereichern.
§ 1b. Da es keinem Zweifel unterliegt, dass der Prätor auch den der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn, obwohl nach dem strengen Rechte eine Standesrechtsveränderung mit ihm vorgenommen wurde, ohne irgend eine Verkürzung zur väterlichen Erbfolge berief, nicht aber zur Erbfolge seiner Geschwister, auch den Söhnen desselben in den Nachlass ihres Vaters Bruder kein gesetzliches Erbrecht zustand, haben Wir es für notwendig erachtet, dies zuerst zu verbessern und das Anastasianische Gesetz durch folgenden Zusatz zu vervollkommnen, dass nicht allein dem aus der väterlichen Gewalt entlassenen Sohn oder

Tochter, ganz wie den noch in der väterlichen Gewalt befindlichen, die Erbfolge im Vermögen des Vaters, sondern auch im Nachlass ihrer Brüder und Schwestern zustehen und alle, mögen sie sich noch in der väterlichen Gewalt befinden oder alle oder einige aus derselben entlassen worden sein, sich wechselseitig beerben sollen, ohne durch das Anastasianische Gesetz in einer Hinsicht eingeschränkt zu werden. Wir haben es für höchst angemessen erachtet, dies wegen der aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kinder zu verfügen.
§ 2. Aber auch Halbgeschwister von mütterlicher Seite sollen nicht mehr unter den Verwandten zurückstehen müssen. Denn da sie dem Grad nach so nahe sind, sollen sie ohne irgend einen Unterschied und wie vollbürtige Geschwister mit den blutsverwandten Geschwistern berufen sein, und als im zweiten Grad befindlich und der gesetzlichen Erbfolge würdig befunden, allen anderen, welche im entfernteren Grad stehen, wenn sie auch Nachkommen sind, vorgehen. Somit sind von Uns über die gesetzliche Erbfolge des zweiten Grades hinreichende und zum allgemeinen Besten gereichende Bestimmungen getroffen worden.
§ 3. Den dritten Grad der Seitenlinie betreffend, in welchem die ältere Gesetzgebung den väterlichen Onkeln und den Geschwisterkindern ihre Stelle anwies, bestimmen Wir hiermit, dass zugleich mit ihnen die Kinder sowohl des aus väterlicher Gewalt entlassenen Bruders als auch der aus väterlicher Gewalt entlassenen Schwester, mögen sie nun von ihren Vätern der väterlichen Gewalt entlassen worden sein oder sich noch in derselben befinden, und niemand weiter, desgleichen des Halbbruders von der mütterlichen Seite und dem Sohn und der Tochter der Halbschwester von der väterlichen oder mütterlichen Seite, wenn sie blutsverwandt sind, gegenseitig berufen sein sollen, wie Wir es bereits angeordnet haben, auf dass alle, welchen entweder durch die ältere Gesetzgebung oder durch Unsere Gnade das Recht der gesetzlichen Erbfolge erteilt worden ist, nach gleichem Recht berufen sein sollen. § 3a. Auch darin ist das Recht der Erbfolge aufrecht zu erhalten, dass, wenn die aus dem zweiten Grade Berufenen der Erbschaft entsagt und den Erbantritt abgelehnt haben, und in diesem Grad niemand weiter vorhanden ist, welcher die Erbschaft antreten kann und will, dann Diejenigen, welche Wir in diesem Gesetz im dritten Grad aufgezählt haben, an die Stelle der Entsagenden zur Erbfolge gelangen sollen.
§ 3b. Auch muss es dabei bleiben, dass die Erbschaft nicht nach den Zweigen der Abstammung, sondern nach Köpfen geteilt wird. Im Übrigen aber sollen alle Erbfälle nach den gegenwärtig gültigen Gesetzen behandelt werden, und kein Seitenverwandter der oben erwähnten Grade soll Rechte der Blutsverwandten erhalten, sondern ihm seine Stelle und die Nähe seines Grades ganz unverändert verbleiben.
§ 4. Diejenigen Personen aber, welche Wir aus dem Rechtsverhältnis der Seitenverwandtschaft zur gesetzlichen Erbfolge berufen haben, sollen, kraft dieser Unserer Verordnung, wenn sie männlichen Geschlechts und volljährig sind, auch gegenseitig die Last der Vormundschaft zu übernehmen verpflichtet sein, damit sie nicht nur die Vorteile genießen, sondern auch an den Lasten Teil nehmen.
§ 5. Auch soll dieses Gesetz auf die bereits durch richterliche Entscheidung oder gütlichen Vergleich abgehandelten Erbfälle nicht rückwirkend angewandt werden.
Geg. id. Oct. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

LIX. Titel.

COMMUNIA DE SUCCESSIONIBUS.

6,59. Gemeinsame Regeln für Erbfälle.

6,59,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VARANIA.

Du musst wissen, dass eine Schwester, welche in der Familie geblieben ist, dem aus der väterlichen Gewalt entlassenen Bruder in des anderen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Bruders Nachlass nicht vorgeht, sondern denselben beide beerben, wenn sie um den Nachlassbesitz den Bräuchen gemäß nachgesucht haben.
Geg. XV. k. Iun. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,2. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN APOLLINARIUS.

Wenn dein Vater als Blutsverwandter deines ohne Testament verstorbenen Vetters die Erbschaft nach dem Zivilrecht angetreten hat, oder wenn dies nicht von Anfang an geschah oder eine Standesrechtsveränderung hemmend eingetreten war, nach den Bräuchen erfolgter Erlaubnis zum Nachlassbesitz denselben beerbt hat, und du deines Vaters Erbe geworden bist, so musst du den Vorsteher der Provinz angehen und deines Vetters Vormund wegen der Führung der Vormundschaft belangen.
Geg. XIV. k. Iun. (293) zu Verona unter dem Consulate der Kaiser.

6,59,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ULPIANA.

Es steht rechtlich fest, dass dem Stiefvater in den Nachlass seines Stiefsohnes keine Intestaterbfolge weder nach denn Zivilrecht noch nach dem prätorischen Recht zukommt.

Geg. XV. k. Mart. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASTERIUS.

Ein Diener kann keine Erbfolger haben.

Geg. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTINA.

Du nimmst die Erbschaft deiner Tante von väterlicher Seite, welche nach deinem Vortrag ihre Söhne beerbt haben, nicht mit Recht in Anspruch.

§ 1. Weil diese nach deiner Versicherung ohne Testament verstorben sind, kann es nicht bezweifelt werden, dass, wenn Diejenigen, welche du die Stiefsöhne deiner Tante nennst, deiner Vettern Halbbrüder von väterlicher Seite sind, diese Brüder, welche als Blutsverwandte und Seitenverwandte im zweiten Grad stehen, dir vorgezogen werden müssen. Hatten deine Vettern aber einen anderen Vater, sind sie nicht Stiefsöhne der Mutter geworden, und du kannst dann, wenn du Beweis führst, dass du den Nachlassbesitz angenommen hast, mit Recht fordern, sie zu beerben.

Geg. XII. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PUBLICIANUS.

Es steht rechtlich fest, dass der Onkel auf mütterlicher Seite, welcher im dritten Verwandtschaftsgrad steht, dem Sohn eines Geschwisters von Vater oder Mutter, *consobrinus,* welcher erst dem folgenden Grad angehört, bei der Intestaterbfolge vorgeht.

Geg. k. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NICOLAUS.

Schwägerschaft begründet keine Erbfolge.

Geg. prid. non. Oct. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IUSTA.

Bevor der eingesetzte und zu seinem Anteil erbfähige Erbe die Erbschaft nicht ausgeschlagen oder aus irgend einem anderen Grund die Fähigkeit, sie zu erwerben, verloren hat, findet bei Demjenigen, welcher ein Testament hinterlassen hat, keine gesetzliche Erbfolge statt. Du siehst daher ein, dass, so lange noch Hoffnung zur testamentarischen Erbfolge besteht, der Nachlass des Verstorbenen aus der Intestaterbfolge nicht in Anspruch genommen werden kann.

Geg. VI. id. Mart. (294) zu Retiaria unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOPATRUS.

Der Herr einer Dienerin kann die Erbfolge in den Nachlass eines freien Mannes, welcher mit derselben gelebt hat, aufgrund dieser Verbindung nicht in Anspruch nehmen.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DANULLUS.

Denjenigen, die jemandes Ernährer waren, fällt die Erbschaft aus diesem Grund weder nach dem Zivilrecht noch nach dem prätorischen Recht zu.

Geg. VI. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

6,59,11. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestimmen hiermit, dass, wie über das Vermögen, welches die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder durch den Eintritt ihrer Mutter in die Ehe erworben haben, eine bestimmte Nachfolgeordnung festgesetzt worden ist, dass nämlich, wenn eine solche Person verstirbt, der an sie gelangte Teil dieses Vermögens auf ihre Kinder oder Enkel übergehen, und wenn dergleichen nicht vorhanden, an ihre vollbürtigen Geschwister, oder wenn auch diese nicht da sind, an die Halbgeschwister gelangen, und wenn niemand von diesen Personen vorhanden ist, dann dieses Vermögen an den Vater kommen soll, eine gleichartige Nachfolgeordnung auch hinsichtlich des von der mütterlichen Linie entweder aus Verhandlungen unter Lebenden, aus letztwilligen Verfügungen, oder aus der gesetzlichen Erbfolge

herrührenden Vermögens beachtet werden soll, dass nämlich zur Erbfolge des Sohnes oder der Tochter zuerst deren Nachkommenschaft, und wenn diese nicht vorhanden ist, die aus einer oder aus verschiedenen Ehen herstammenden Geschwister nach der festgesetzten Ordnung und zuletzt der Vater berufen ist, und er die ihm schmerzliche Erbschaft seines Kindes als traurigen Ersatz seines Verlustes erwerben soll.
§ 1. Jedoch soll in allen diesen Fällen, in denen die überlebenden Kinder oder die noch am Leben befindlichen Geschwister dem Vater des Verstorbenen vorgehen, der Nießbrauch desjenigen Vermögens, woran sie das Eigentum erwerben, den Vätern verbleiben.
Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

LX. Titel.

DE BONIS MATERNIS ET MATERNI GENERIS.

6,60. Von dem von der Mutter und von der mütterlichen Seite herrührenden Vermögen.

6,60,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE CONSULEN, PRÄTOREN, VOLKSTRIBUNEN UND DEN SENAT MIT SEINEM GRUSS.

Das Vermögen, das aus der mütterlichen Erbschaft mit einem Testament oder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge auf die Kinder übertragen wird, soll dergestalt in der Gewalt des Vaters verbleiben, dass derselbe zwar lebenslänglich den Nießbrauch desselben haben, das Eigentum jedoch den Kindern gehören soll.
§ 1. Die Väter aber, denen allein das Recht verbleibt, von dem mütterlichen Vermögen ihrer Kinder den Nießbrauch zu beziehen, müssen auf die Erhaltung desselben die möglichste Sorgfalt verwenden, und das, was den Kindern mit Recht geschuldet wird, nach genauer Erwägung allein oder durch einen Pfleger einfordern, aus den Erträgen den Aufwand bestreiten, als Beklagte in Prozessen in ihrem Sinn eingreifen, und alles so verhandeln, als wenn sie das ganze und volle Eigentum erworben hätten und die Person vertreten, wobei es jedoch, wenn der Vater eine Sache veräußern will, dem Käufer oder Geschenknehmer obliegt, darauf selbst zu achten, dass er nicht etwas von den Sachen, deren Veräußerung untersagt ist, wissentlich oder aus Unkunde an sich bringt.
§ 2. Denn der Vater muss darlegen, dass die Sache, welche er verschenkt oder veräußert, sein Eigentum ist, und dem Käufer steht es frei, wenn er will, sich einen Bürgen bestellen zu lassen, weil er den Kindern, wenn sie einmal ihr Eigentum zurückfordern, keine Verjährung entgegensetzen kann.
Geg. XV. k. Aug. (319) zu Aquileia,
wiederholt verkündet vor dem Vectius Rufinus, Praef. Urbi,
und im Senat an non. Sept. (319) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

6,60,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. URBI.*

Was die mütterlichen Großeltern oder Urgroßeltern durch Testament, Fideikommiss, Vermächtnis, Schenkung, oder durch irgend einen anderen auf Freigebigkeit beruhenden Rechtstitel, oder mittels der Intestaterbfolge auf ihre Enkel, Enkelinnen, Urenkel oder Urenkelinnen übertragen haben, muss der Vater dem Sohn oder der Tochter unversehrt bewahren, so dass er es eben so wenig, wie das mütterliche Vermögen, weder verkaufen noch verschenken, vermachen, oder einem Anderen verschenken darf, da ihm nur der Nießbrauch gehört. Weil er selbst also über diese Sachen die freie Verfügung nicht hat, müssen dieselben nach seinem Tod dem Sohn oder der Tochter im Voraus, nicht aber Denen, die vom Vater als Miterben bestimmt wurden, übergeben werden.
Geg. id. Oct. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

6,60,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT DER STADT ROM.

Wenn die Kinder zu Lebzeiten der Mutter aus der väterlichen Gewalt entlassen werden, und nachher die Mutter verstorben ist, so wollen Wir dem Vater, weil er aller Vorteile des mütterlichen Vermögens beraubt wird und auch den Nießbrauch nicht behält, an diesem Vermögen der Kinder den Nießbrauch von einem dem Erbteil der Kinder gleichen Anteil verleihen, mögen es ein oder mehrere Kinder sein.
§ 1. Hätte die Mutter jedoch bei ihrem Ableben einige Kinder von der väterlichen Gewalt entbunden, andere noch in derselben befindlich zurückgelassen, so würden dem Ehemann der Verstorbenen in diesem Fall ungleiche Rechte zustehen. Wir verordnen hiermit für beide Fälle, dass dem Vater den ihm gesetzlich zustehenden Nießbrauch an den Erbteilen der Kinder, welche er in der väterlichen Gewalt behält, verbleiben, und er auch die Belohnung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, wenn er darauf Ansprüche erhebt, empfangen, dagegen von dem Erbteil Derjenigen, welche noch zu Lebzeiten der Mutter ans der väterlichen Gewalt entlassen wurden, den Nießbrauch im gleichen Anteil, wie ihn jedes dieser Kinder zum Erbteil erhält, nach obiger Vorschrift erhalten soll.

§ 2. Hinsichtlich der Enkel und Enkelinnen sollen, wie Wir hiermit verordnen, dem Ehemann, welcher nach dem Ableben seiner Ehefrau, wenn Kinder nicht vorhanden sind, allein mit Enkeln und Enkelinnen nach diesem Gesetze zur Erbschaft berufen wird, wenn ein oder mehrere Enkel von einem oder mehreren in seiner Gewalt befindlich gewesenen Kindern vorhanden sind, dieselben Rechte zustehen, welche ihm wegen der Kinder zugebilligt worden sind.
§ 2a. Denn wenn auch dieses Gesetz etwas Neues in Betreff der Enkel festsetzt, so würde es doch unpassend sein, wenn die Kinder in diesem Fall schlechter gestellt werden sollten, als die Enkel.
§ 2b. Dem gemäß soll dem Großvater, der zusammen mit den in seiner Gewalt befindlichen Enkeln erbt, der Nießbrauch von dem gesamten, den Enkeln von der verstorbenen Großmutter angefallenen Vermögen zustehen.
§ 2c. Werden welche mit der Freilassung aus der väterlichen Gewalt beschenkt, so erhält er auch von ihnen, wie von den Kindern, die Belohnung für die Entlassung aus der Gewalt, oder wenn er einige derselben der Gewalt entlässt, andere aber darin zurückhält, vom Anteil der Entlassenen die gesetzliche Belohnung, an den Anteilen der in seiner Gewalt verbleibenden aber den Nießbrauch.
§ 3. Sind Enkel oder Enkelinnen von einem aus der mütterlichen Gewalt bereits entlassen Sohn oder Tochter abstammend vorhanden, oder vom Großvater noch zu Lebzeiten der Großmutter aus der Erziehungsgewalt entlassen worden, so erhält der Großvater den Nießbrauch in einem den ihrem gleichen Anteil. Sind jedoch zu der Zeit, da ihnen die Erbfolge in den Nachlass der Großmutter zufällt, einige der Enkel oder Enkelinnen noch in der Gewalt des Großvaters, nämlich des Ehemannes der Verstorbenen, oder aber eigenen Rechtes, so soll in Betreff derjenigen, welche sich noch in der Erziehungsgewalt befinden, der Nießbrauch und der Belohnung für die Entlassung aus der väterlichen Gewalt alles wie oben gesagt zur Anwendung kommen, hinsichtlich derjenigen aber, welche eigenen Rechtes sind, soll ihm ebenfalls das Recht auf den Nießbrauch in einem dem ihren gleichen Anteil verbleiben.
§ 4. Dasselbe soll auch bei Urenkeln beiderlei Geschlechts zur Anwendung kommen, und es bleibt auch hierbei bei den soeben getroffenen Unterscheidungen, wenn Kinder und Enkel zugleich vorhanden sind.
Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,60,4. Der Kaiser Leo an Callistratus, *praef. praet. in Illyrien.*
Zur Beseitigung aller Streitigkeiten über diesen Gegenstand wollen Wir hiermit kurz und deutlich festsetzen, dass es hinsichtlich des Nießbrauches an dem mütterlichen Vermögen keinen Unterschied machen soll, ob der Vater nach Auflösung der Ehe, in welcher ihm die Kinder geboren wurden, unverheiratet bleibt, oder den Kindern eine Stiefmutter zuführt, vielmehr bleiben alle über das mütterliche Gut gegebenen Gesetze unverändert in Kraft.
§ 1. Die Väter behalten also zweifelsfrei den Nießbrauch des mütterlichen Gutes, auch wenn sie zur zweiten Ehe schreiten, und den Kindern oder ihren Abkömmlingen kann gegen sie kein unverschämter Anspruch und keine Anklage gestattet werden.
Geg. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

LXI. Titel.

De bonis quae liberis in potestate patris constitutis ex matrimonio vel alias acquiruntur et eorum administratione.

6,61. Von dem Vermögen, das die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder durch Verheiratung oder sonst erwerben, und von dessen Verwaltung.

6,61,1. Die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Senat der Stadt Rom.
Da ehrwürdige Gesetze den Vätern verbieten, dasjenige aufgrund väterlicher Gewalt zu übernehmen, was ihren Kindern von dem mütterlichen Großvater, der Großmutter, dem Urgroßvater oder der Urgroßmutter aus irgend einem Rechtsgrund zufällt, soll dies auch weiterhin beachtet werden und deshalb dasjenige, das die Ehegattin dem noch nicht der väterlichen Gewalt entlassenen Ehemann, oder der Ehemann seiner noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehefrau aus irgend einem Rechtsgrund oder nach dem Gesetz mitbringt oder auf dieselbe überträgt, der Vater auf keine Weise erwirbt, vielmehr das Eigentum allein Desjenigen bleiben soll, dem dieses Vermögen übertragen wurde.
Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

6,61,2. DIESELBEN KAISER AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Zum besseren Verständnisse eines Kapitels Unserer neuen Verordnung setzen Wir hiermit fest, dass die Bestimmung, nach welcher vom Vater dasjenige nicht erworben wird, was den Söhnen, Enkeln und Urenkeln, desgleichen den Töchtern, Enkelinnen oder Urenkelinnen aus irgend einem Rechtsgrund zugedacht oder auf sie aus einem Testament übertragen worden ist, auch wenn sie noch in seiner väterlichen Gewalt sind, von niemandem so verstanden werden soll, als gehörte dazu auch dasjenige, was vom Vater selbst gegeben, oder für eine der erwähnten Personen entweder als Mitgift oder als Schenkung vor der Hochzeit gegeben worden ist, dass es also auch in diesem Fall nicht wieder an den Vater zurückgeht. Denn es muss dafür gesorgt werden, dass nicht, wenn eine solche Besorgnis aufkommt, die Freigebigkeit der Väter gegen die Kinder gehemmt werde, sondern dass, nachdem diese Sachen aufgrund der väterlichen Gewalt an die Väter zurückgefallen sind, das Eigentum der übrigen Vermögensgegenstände, welche aus dem besonderen Vermögen des Ehegatten auf die Überlebenden gekommen sind, obwohl derselbe noch in der väterlichen Gewalt war, wovon allein der Nießbrauch dem Vater überwiesen worden ist, Demjenigen allein vorbehalten bleibt, welcher sie von der Ehegattin, oder welche sie vom Ehemann erhalten hat, wobei jedoch dem Vater so, wie hinsichtlich des mütterlichen oder aus der mütterlichen Familie herstammenden Vermögens, das Recht verbleibt, wenn er will, einen Teil desselben bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt als Gegenleistung zurückzubehalten.

Geg. X. k. Mart. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

6,61,3. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die früheren Verordnungen, wonach, wie euch bekannt ist, dem Vater weder von der in der väterlichen Gewalt befindlichen Tochter die Schenkung vor der Hochzeit, noch von dem Sohne die Mitgift erworben wird, wollen Wir hierdurch mit dem Zusatz bestätigen, dass, wenn diese Personen in der väterlichen Gewalt gestorben, jedoch Kinder hinterlassen haben, diese Gegenstände aufgrund des Erbrechts auf die Kinder derselben, nicht nach dem Recht des Sonderguts auf den Vater übergehen, und auch durch die Enkel nicht dem Großvater erworben werden sollen.

§ 1. Ist jedoch ein solcher Enkel sowohl mit Hinterlassung seines Vaters als auch seines Großvaters von väterlicher Seite kinderlos verstorben, soll das Eigentum derjenigen Gegenstände, welche an ihn von der Mutter oder aus der mütterlichen Linie gelangt sind, nicht auf den Großvater, sondern auf den Vater übergehen, dem Großvater jedoch auch in Fällen dieser Art der Nießbrauch, so lange er lebt, vorbehalten bleiben.

Geg. VII. id. Sept. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

6,61,4. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jedem Vater, Großvater oder Urgroßvater soll der lebenslängliche Nießbrauch an allem zustehen, was an den noch in ihrer Gewalt befindlichen Sohn oder Tochter, Enkel oder Urenkel beiderlei Geschlechts aus deren ersten, zweiten, dritten oder weiteren Ehe durch Mitgift oder durch Schenkungen irgend einer Art, oder durch Erbschaft, Vermächtnis oder Fideikommiss gelangt ist, ihnen dagegen hiermit jede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung mit einer Hypothek dieser Gegenstände untersagt sein, das Eigentum vielmehr den Kindern, Enkeln oder Urenkeln beiderlei Geschlechts verbleiben soll, auch wenn sie nicht aus der Ehe stammen sollten, durch welche diese Gegenstände auf ihre Väter, in deren Gewalt sie sich befinden, gekommen sind.

§ 1. Letzteres jedoch mit der Einschränkung, dass die Anteile der verstorbenen Geschwister, welche aus ein und derselben Ehe hervorgegangen sind, zuerst, wie gesagt, auf ihre Kinder, wenn dergleichen vorhanden sind, in deren Ermangelung aber nur allein auf deren überlebende Geschwister übergehen, oder auf Überlebende, wenn von diesen Brüdern oder Schwestern nur einer oder eine überlebt hat.

§ 2. Sind aber alle aus einer Ehe stammenden Geschwister verstorben, sollen diese Gegenstände auf die aus einer anderen Ehe entsprossenen Geschwister nach Köpfen übergehen. Wenn aber keine der eben erwähnten Personen vorhanden ist, dann gelangen diese an die Väter.

§ 3. Da jedoch die Väter, in deren Gewalt sie sich befinden, den Nießbrauch haben sollen, verweigern Wir ihnen das Recht, die erwähnten Gegenstände infolge des Rechts der väterlichen Gewalt zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr soll den Kindern das Recht zustehen, sobald sie einmal eigenen Rechtes geworden sind, ohne dass ihnen der Einspruch der Verjährung entgegengehalten werden kann, diese Gegenstände auf jede Art zurückzufordern, wenn nicht seit der Zeit, zu der sie aus der väterlichen Gewalt entlassen worden sind, so viel Zeit abgelaufen ist, dass wegen dem fortgesetzten und ungestörten Halten durch den Besitzer die Rückforderungsklage ausgeschlossen werden muss.

Geg. V. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Martianus und dem des Zeno.

6,61,5. DIESELBEN KAISER AN NEPOTIANUS, *MAGISTER MILITUM IN DALMATIEN.*

Ihr habt nicht ohne Grund wegen der Angelegenheit, welche zwischen der Mutter der Familie, die eure Anfrage erwähnt, und ihrem vollbürtigen Bruder verhandelt wird, Unser kaiserlicher Entschluss über die verschiedenen von beiden Seiten für sich angeführten Gesetze eingeholt, da die Frau aus verschiedenen Gesetzesstellen darlegen zu können geglaubt hat, ein Ehemann und ein Verlobter würden als gleichbedeutend angesehen, der vollbürtige Bruder derselben aber, den Namen eines Ehemannes nur allein Dem beilegen will, welcher die Ehe wirklich vollzogen hat, mit Berufung auf eine Verordnung Unserer vergöttlichten Vorfahren Theodosius und Valentinianus, welche bestimmt, dass dasjenige, was die noch in väterlicher Gewalt befindlichen Ehegatten sich wechselseitig hinterlassen, nicht dem Vater erworben werde, sondern zu ihrem eigenen Vermögen gehöre.

§ 1. Obwohl unter der Benennung Ehemann und Ehegattin das Verhältnis nach geschlossener Ehe verstanden wird, was zu dem Zweifel Anlass war, so erscheint dies Uns doch angemessen, indem es folgerecht ist, zweifelhafte und lediglich durch die verschiedene Auslegung der Gesetze schwankende Rechtshändel auf eine milde und angemessene Weise auszugleichen, auch in der gegenwärtigen von euch zum Gegenstand eurer Anfrage gemachten Angelegenheit ist die damit übereinstimmende Meinung des so hoch geachteten und gründlichen Rechts-gelehrten Iulianus anzunehmen, welcher in einem Fall eines als Mitgift gegebenen Grundstücks sich ebenfalls dahin ausgesprochen hat, dass, wenn auch die lex Iulia nur von der Ehegattin spreche, dasselbe, was von einer Ehegattin gelte, auch auf eine Verlobte angewendet werden müsse. Wir erachten es daher aus diesem Grunde für angemessen, dass sowohl das Brautgeschenk als auch die Erbschaft, welche nach des erwähnten Verlobten Willen seine Braut hat erhalten sollen, nicht der Vater erwerbe, sondern an seine Braut zu gelangen hat.

Geg. k. Iun. (473) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Leo.

6,61,6. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Da man gleiche Sorgfalt sowohl den Vätern als den Kindern angedeihen lassen muss, Wir jedoch in dem alten Rechtsgebrauch bemerkt haben, dass Vermögen erwähnt wird, das den Kindern noch außerdem zufällt und den Vätern nicht erworben wird, so wollen Wir hiermit, so wie über das mütterliche Vermögen, und dasjenige, das als Gewinn aus der Ehe an sie gelangt, auch über dasjenige, das die Kinder des Hauses aus anderen Gründen erwerben, bestimmte Vorschriften erlassen.

§ 1. Wenn ein Kind des Hauses, welches sich noch in der Gewalt seines Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters befindet, etwas nicht aus dem Vermögen Dessen erwirbt, in dessen Gewalt es sich befindet, sondern aus anderen Quellen, welche in Glücksfällen oder seiner eigenen Betriebsamkeit ihren Grund haben, so wird dies den Vätern nicht, wie es früher bestimmt war, ganz, sondern lediglich und allein der Nießbrauch davon erworben, so dass also zwar der Nießbrauch davon dem Vater, Großvater oder Urgroßvater, in deren Gewalt sich die Kinder befinden, verbleibt, das Eigentum aber, wie bei dem mütterlichen und aus dem ehelichen Verhältnisse von den Söhnen des Hauses erworbenen Vermögen an die Söhne des Hauses gelangt.

§ 1a. Auf diese Weise wird dem Vater, dem der Nießbrauch verbleibt, nichts entzogen, und den Söhnen der Schmerz erspart, die Erträge ihrer Betriebsamkeit auf andere übertragen sehen zu müssen, entweder auf Fremde oder auf ihre Geschwister, denn dieses dünkt vielen das noch Beschwerlichere.

§ 1b. Hiervon ist das von den Söhnen im Kriegsdienst erworbene Sondergut ausgenommen, von dem die älteren Gesetze dem Vater, Großvater oder Urgroßvater ebenfalls nicht einmal den Nießbrauch gestatten, denn hierin wollen Wir nichts ändern, vielmehr die bereits bestehenden Gesetze aufrecht erhalten wissen. Dies gilt auch von demjenigen Sondergut, das sie wie das im Kriegsdienst erworbene Sondergut im Zivildienst erwerben.

§ 1c. Es wird jedoch dieser Abschnitt Unseres Gesetzes mit der ausdrücklichen Bestimmung eingeführt, dass hinsichtlich der Erbfolge in das von den Söhnen des Hauses noch außerdem erworbene Vermögen das gleiche zur Anwendung kommen muss, das wegen des mütterlichen und in der ehelichen Verbindung erworbenen Vermögens festgesetzt worden ist.

§ 2. Die Kinder des Hauses sollen aber wegen dieses Vermögens keine Hypothek in das Vermögen ihres lebenden oder bereits verstorbenen Vaters zu erhoffen wagen, noch sich unterfangen, Rechnungslegung darüber vom Vater zu fordern, vielmehr soll der Vater, indem ihm nur versagt ist, es in seinem Namen zu veräußern oder zu verpfänden, volle Gewalt haben, dasjenige Vermögen zu Nutznießen, das von den Kindern des Hauses auf die oben erwähnte Art erworben wird, und seine Verwaltung dieses Vermögens keinen Beschränkungen unterliegen.

§ 2a. Und auf keine Weise soll ein Sohn des Hauses oder Tochter oder eine Person fernerer Grade sich erdreisten, Demjenigen, in dessen Gewalt sie sich befinden, zu verbieten, dieses Vermögen nach seinem Gefallen zu benutzen und zu verwalten, widrigenfalls für eine solche Absicht gegen sie die väterliche Gewalt angewandt werden muss, vielmehr soll dem Vater und den oben aufgezählten Personen volle Gewalt zustehen, die auf die obige Weise erworbenen Sachen beliebig zu nießbrauchen und zu verwalten.

§ 2b. Und sollte der Vater, Großvater oder Urgroßvater etwas aus diesem Nießbrauche zurücklegen, soll ihm das Recht zustehen, darüber nach Gefallen zu verfügen und es auf andere Erben zu übertragen, und hat er von dem Ertrag des Nießbrauchs an diesem Vermögen sich bewegliche oder unbewegliche Sachen oder sich selbst Bewegendes angeschafft, so soll er ebenfalls berechtigt sein, darüber nach Gefallen zu verfügen und es auf andere zu vererben oder zu übertragen, mögen es nun fremde Erben oder seine Kinder oder sonst wer sein.
§ 2c. Hat jedoch der Vater die auf die erwähnte Art ihm erworbenen Gegenstände nicht behalten, sondern dieselben dem Sohn, der Tochter oder ferneren Nachkommen überlassen, so haben nach dem Hingang des Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters deren übrige Erben kein Recht, diesen Nießbrauch oder was aus demselben an die Kinder gelangt ist, als eine dem Vater gebührende Schuld zurückzufordern, vielmehr soll, gleich als sei eine dauernde Schenkung an den Sohn geschehen, welcher den Nießbrauch behalten hat, den der Vater sich hätte zueignen können, dieser Fall so ausgelegt werden, dass der Sohn diesen Nießbrauch nach des Vaters Tod gewinnt, indem der Vater sein Recht, den Nießbrauch von dem Sohn, welcher ihn mit seiner Einwilligung inne hatte, einzufordern, auf seine Nachkommenschaft oder seine Erben nicht soll übertragen können, damit die väterliche Hinterlassenschaft in Friedlichkeit verbleibe und keine Zwistigkeiten, hauptsächlich unter Geschwistern, entstehen werden.
§ 3. Da aber durch das constantinianische Gesetz [C. 6,60,1] bestimmt worden war, dass, wenn Kinder des Hauses von Denen, in deren Gewalt sie sich befinden, aus der Erziehungsgewalt entlassen worden sind, dem Vater das Recht zustehe, den dritten Teil desjenigen Vermögens, das die Väter gesetzlich nicht erwerben, gleichsam als Abgeltung an sich zu nehmen oder zurückzubehalten, dadurch aber wiederum ein nicht unbeträchtlicher Teil des Bestandes ihres Vermögens den Kindern entzogen wurde, so verordnen Wir hiermit, dass, wenn dieser Fall eintritt und die Kinder der väterlichen Gewalt entlassen werden, den Blutsverwandten, welche ihnen mit der Entlassung aus der Erziehungsgewalt ein Geschenk machen, nicht der dritte Teil des Eigentums dieses von ihnen nicht zu erwerbenden Vermögens, sondern die Hälfte des Nießbrauchs verbleiben soll, jedoch mit Ausschluss des im Kriegs- und Zivildienste erworbenen Sondergutes, das aus diesem Grund keiner Verminderung unterliegt. Auf diese Weise wird den Kindern beiderlei Geschlechts nichts von ihrem Eigentum entzogen und den Vätern der Nießbrauch von einem größeren Vermögensanteil zugesprochen.
§ 3a. Dies soll auch befolgt werden, wenn die Väter sich dieses Recht bei der Entlassung aus ihrer Gewalt nicht vorbehalten haben, falls sie nicht bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt diesem Vorteil ausdrücklich entsagt, oder durch eine Schenkung dieser Begünstigung sich entäußert und sie auf die Kinder übertragen haben, denn es soll ihnen das Recht und der Vorteil dieses Nießbrauchs verbleiben, wenn sie es auch gar nicht erwähnen, und nach ihrem Ableben der Nießbrauch in allen oben erwähnten Fällen an Diejenigen gelangt, denen das Eigentum zusteht, nämlich, wie Wir bereits verordnet haben, soll bei der Erbfolge alles dasjenige zur Anwendung kommen, was bei dem mütterlichen und dem aus ehelichen Verbindungen herrührenden Vermögen durch reiflich erwogene Gesetze bestimmt worden ist.
§ 4. Da jedoch die stillschweigenden Hypotheken teils durch ältere Gesetze in gewissen Fällen eingeführt worden sind, teils auch Wir hinsichtlich des mütterlichen und übrigen Vermögens dergleichen beizubehalten für nötig finden, darüber aber Zweifel entstanden sind, von welcher Zeit an diese Hypotheken zustehen, ob nämlich von Anfang an, oder nur erst von der Zeit an, wo eine schlechte Verwaltung eingetreten ist, wollen Wir diese Zweifel dahingehend erledigen, dass auf den Anfang, an dem die Verwaltung oder Aufsicht zu übernehmen oder abzugeben war, nicht aber auf den Zeitpunkt gesehen werden soll, wo etwas schlecht verwaltet worden ist.
Verkündet im neuen Gerichtssaal des Palastes des Kaiser Iustinianus, Domino nostro,
Geg. III. k. Nov. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

6,61,7. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*
Obwohl den kaiserlichen Schenkungen bereits viele Privilegien erteilt worden sind, so haben Wir doch aus Gnade Uns bewogen gefunden, dieselben noch mit dem Folgenden zu vermehren.
§ 1. Wenn nämlich eine männliche oder weibliche Person, welche sich noch in väterlicher Gewalt befindet, vom erhabenen Kaiser oder der frommen Kaiserin mit beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen oder mit sich selbst Bewegendem beschenkt worden ist, so soll dieselbe die geschenkten Sachen befreit von jedem anderen Anspruch besitzen und sie niemand anders erwerben und daher weder der Vater, der Großvater, noch der Urgroßvater den Nießbrauch in Anspruch zu nehmen befugt sein, vielmehr dem Sohn oder der Tochter des Hauses darüber die freie Verfügung nach Art des im Kriegsdienst erworbenen Sondergutes zustehen.

§ 2. Denn wie die kaiserliche Größe alles andere überragt, so muss auch der kaiserlichen Freigebigkeit vor jeder anderen der Vorrang zugestanden werden.
Geg. XII. k. April. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

6,61,8. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*
Da nicht allein über das mütterliche Vermögen, das den Kindern des Hauses zufällt, sondern auch über alles andere Vermögen, welches der Erwerbung durch den Vater entzogen ist, und besonders über Unser neuestes kaiserliches Gesetz, nach welchem alles Vermögen, das den Kindern des Hauses noch außerdem zufällt und nicht aus des Vaters Vermögen herrührt, dem Vater nicht als Eigentum, sondern nur zum Nießbrauch desselben erworben wird, viele Streitigkeiten entstanden sind, deren Entscheidung und Verhandlung stets verschieden und immer wieder in den Gerichten vorkommt, erfordert es die Notwendigkeit, alle diese Zweifel auf gesetzliche und offenkundige Weise zu lösen.
§ 1. Wir verordnen daher hiermit, dass hinsichtlich aller Vermögen, die der Erwerbung zum Eigentum entgehen und wovon dem Vater oder einem anderen Blutsverwandten von dem Kind des Hauses jedweden Alters und Geschlechts nur der Nießbrauch zufällt, mag nun der Vater von dem volljährigen Sohn des Hauses den Antritt verlangen und dieser widersprechen zu müssen glauben, oder der Sohn anzutreten wünschen, der Vater aber der gegenteiligen Ansicht sein, dem Vater die unbeschränkte Befugnis zustehen soll, die Erbschaft selbst anzutreten, wenn der Sohn dieselbe ausschlägt, und allen daraus entstehenden Vorteil oder Schaden allein auf seine Rechnung zu übernehmen, so dass dem Sohn daraus kein Nachteil erwachsen darf, und eben so soll umgekehrt, wenn, nachdem der Vater die Erbschaft ausgeschlagen, der Sohn sich zum Antritt bereit erklärt, weder das Eigentum desselben noch der Nießbrauch auf den Vater übergehen, sondern alle daraus entstehenden Folgen den Sohn allein treffen und damit keine Klage gegen den Vater gestattet werden, wo der Sohn es vorgezogen hat, gegen den Willen seines Vaters eine Erbschaft, Vermächtnis, Fideikommiss oder irgend etwas aus einem anderen Rechtsgrund, mag es nun Schenkung oder ein anderer Vertrag sein, sich zu erwerben. Ebenso soll aber auch keine Klage gegen den Sohn zugelassen werden, wenn der Vater, während der Sohn die Erbschaft ausschlägt, aus eigener Machtvollkommenheit sich derartiges aneignet, da dem Vater durch dieses Gesetz dieser Weg, selbst anzutreten, eröffnet wird.
§ 1a. In dem Fall, da der ganze Vorteil ihm allein zuwächst, hat der Vater freie Macht und Gewalt, Klagen anzustellen, er kann aber auch ebenso von anderen belangt werden, und ebenso trifft auch den Sohn aller Vorteil oder Nachteil aus den von demselben und gegen ihn angestellten Klagen, und das Gericht hat den Vater anzuhalten, in die Klage oder die Einwendungen des Sohnes einzuwilligen, damit es nicht den Anschein gewinne, als fehle dem Prozess die Einwilligung des Vaters. Alles dies gilt jedoch nur von dem Falle, wo der Sohn, welcher auf diese Weise dem väterlichen Willen nicht Folge leisten will, bereits volljährig ist.
§ 1b. Wenn aber der Sohn noch minderjährig ist, und der Vater verweigert seine Einwilligung in den Antritt der demselben angefallenen Erbschaft, oder das Kind widerspricht dem Willen des Vaters, so soll es, wenn der Sohn diese ausgeschlagen hat, auf gleiche Weise dem Vater gestattet sein, sie selbst anzutreten und mit vollem Recht zu besitzen, dabei jedoch alles das, was Wir oben verordnet haben, zur Anwendung kommen.
§ 1c. Sollte aber der Sohn es vorziehen, sie, nachdem der Vater sie ausgeschlagen hat, anzutreten, so wollen Wir ihm zwar dies ebenfalls gestatten, wenn aber der Vater wegen einer in der Sache liegenden Hinderung es verweigert, sich der Verwaltung dieses dem Kinde gehörigen Vermögens zu unterziehen, so soll dem Sohn das Recht zustehen, an den zuständigen Richter zu treten und von ihm die Bestellung eines Pflegers für die Erbschaft zur Verwaltung des ihm angefallenen Vermögens zu erbitten. Auch soll demselben, in beiden Fällen das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand nicht versagt werden.
§ 2. Auf gleiche Weise soll es auch dem Vater gestattet sein, eine Erbschaft, welche seinem als Soldat dienenden Sohn des Hauses aus Veranlassung des Kriegsdienstes zugefallen, von demselben aber ausgeschlagen worden ist, dergestalt anzutreten, dass alle Rechte auf ihn übergehen und er sowohl Besitz als Eigentum so erlangt, als wenn er gleich von Anfang an zum Erben eingesetzt worden wäre. Er unterwirft sich dadurch allen Lasten der Erbschaft, genießt aber auch alle Vorteile derselben und auf den Sohn geht damit keine Verantwortung über. Alle diese Vorschriften sollen in den Fällen zur Anwendung kommen, wo Vater und Sohn verschiedener Meinung sind.
§ 3. Wo sie aber beide miteinander übereinstimmen, soll dem Vater der Nießbrauch, dem Sohne aber das Eigentum zustehen. Klagen und Einwendungen soll zwar der Vater anstellen und vorbringen, in welchem Alter auch der Sohn sich befinden mag, jedoch soll aber auch die Einwilligung der Söhne erforderlich sein, insofern sie nicht noch unmündig oder weit abwesend sind und der Vater soll auch die Prozesskosten wegen der Nutzungen von diesen Gegenständen bestreiten. Da dem Sohn nur das bloße Eigentum zusteht, woraus sollte er gegebenenfalls die Prozesskosten bestreiten können?

§ 4. Hat aber der Verstorbene Schulden hinterlassen, so soll, da auch die alten Juristen unter Vermögen nur dasjenige verstanden, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, dem Vater das Recht zustehen, von den Gegenständen der Erbschaft im Namen des Sohnes so viel zu verkaufen, als zu deren Tilgung erforderlich ist, und zwar erst die beweglichen, wenn aber diese nicht zureichen, auch die unbeweglichen Gegenstände, damit sogleich die Schulden zurückgezahlt werden können und er nicht durch Zahlung der Zinsen belästigt wird.
§ 4a. Sollte der Vater dies zu tun unterlassen, so muss er angehalten werden, selbst die Zinsen entweder aus den Einkünften oder von seinem eigenen Vermögen abzuführen.
§ 4b. Sollten diesen Personen Vermächtnisse oder Fideikommisse, entweder jährlich zu entrichtende oder ein für allemal auferlegt worden sein, so muss der Vater, wenn die Einkünfte von der Art sind, dass die jährlichen Vermächtnisse daraus bestritten werden können, angehalten werden, sie aus diesen Einkünften zu bestreiten.
§ 4c. Ist jedoch das Vermögen nicht groß genug, um aus den Einkünften die Vermächtnisse oder Fideikommisse zu entrichten, oder dasselbe gewährt weder Einkünfte noch andere Zuwächse, es gehören aber zu demselben bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, welche zwar nicht unnütz sind, aber noch keinen Ertrag bringen, wie kostbare Wohnhäuser in den Provinzen oder Gebäude auf dem Lande, woraus diese Vermächtnisse entrichtet werden können, so steht dem Vater das Recht zu, den erforderlichen Teil auf gleiche Weise im Namen des Sohnes zu verkaufen und damit die Vermächtnisse zu erfüllen.
§ 4d. Dagegen ist es unzweifelhaft, dass der Nießbraucher die Diener ernähren und den Nießbrauch so einrichten muss, dass dadurch die Sache nicht verschlechtert wird. Jedoch ist er aus Rücksicht auf die ihm als Vater schuldige Ehrfurcht von der Rechnungslegung, Kautionsstellung und von allem anderen befreit, was im Einzelnen der für Fälle dieser Art von Uns gegebenen Verordnung die Gesetze von anderen Nießbrauchern fordern.
§ 5. Jedoch ist der Vater verpflichtet, den Sohn oder die Tochter, die Söhne oder die Töchter und so weiter, zu ernähren, nicht der Erbschaft halber, sondern weil die Natur solches erfordert und die Gesetze, welche den Eltern die Ernährung der Kinder und den Kindern selbst die Ernährung der Eltern zur Pflicht machen, wenn beide in Bedürftigkeit geraten sind. Da aber der Vater nur in den erwähnten Fällen das Recht haben soll, gemäß den Vorschriften die den Söhnen des Hauses gehörenden Sachen im Namen derselben zu verkaufen, darf es auch den Kindern nicht zugestanden werden, diese Verkäufe oder Verpfändungen wieder aufzuheben. Außer den oben erwähnten Fällen darf den Vätern keine Erlaubnis gegeben werden, Sachen zu veräußern, zu verpfänden, oder eine Hypothek zu bestellen, deren Eigentum ihrer Nachkommenschaft gehört, und wenn sie es dennoch tun, so sollen sie hiermit wissen, dass sie notwendig den Gesetzen verfallen, durch welche dergleichen Verkäufe oder Hypotheken untersagt worden sind, mit Ausschluss jedoch der beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenstände, welche belästigend für die Erbschaft sind oder ihr auf irgend eine Weise zum Nachteil gereichen, denn diese kann der Vater ohne Gefahr verkaufen und muss nur seine väterliche Liebe in der Art zeigen, dass er den Kaufpreis derselben entweder in das Vermögen selbst oder für Erbschaftsangelegenheiten verwendet oder ihn für den Sohn aufbewahrt.
§ 5a. Kinder des Hauses können aber in den Fällen, wo den Eltern der Nießbrauch gesetzlich verbleibt, so lange diese leben, weder diese Gegenstände durch Testament vermachen, noch soll ihnen das Recht zustehen, gegen den Willen Derjenigen, in deren Gewalt sie sich befinden, das ihnen zustehende Eigentum der Sache zu veräußern, oder auf sie eine Hypothek zu bestellen, oder zu verpfänden. Denn es ist geratener, die jugendlichen Leidenschaften zu zügeln, damit sie, von der Begierde überwältigt, nicht dem traurigen Ende unterliegen, das auf sie nach Vergeudung ihres Vermögens wartet. Denn da, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Eltern ihnen der Natur und den Gesetzen gemäß Unterhalt gewähren müssen, warum sollten sie die Veräußerung ihres Vermögens zu beschleunigen wünschen?
§ 6. Wo aber das kindliche Alter den Vater berechtigt, auch ohne Zustimmung des Sohnes eine Erbschaft in dessen Namen anzutreten, wollen Wir dem Sohn, wenn der Vater dieses getan hat, dagegen Wiederherstellung in den vorigen Stand gewähren, nachdem er von der väterlichen Gewalt entlassen oder herangewachsen ist, der Vater aber soll, wenn er auch die Erbschaft nur im Namen des Sohnes angetreten hat, dennoch für alle Schulden der Erbschaft in jeder Art einstehen, denn warum hat er eine Erbschaft angetreten, welche weder er selbst noch nunmehr der Sohn für ausreichend halten? § § 6a. Jedoch wollen Wir den Sohn nicht berechtigen, wenn er noch während seiner Minderjährigkeit Wiederherstellung in den vorigen Stand sucht, weil er die Erbschaft ausschlagen zu müssen glaubt, durch einen anderen Anspruch dieselbe Erbschaft wieder anzutreten, damit die Gesetze ihm nicht zum Gespött werden, indem er derselben Erbschaft zu wiederholten Malen bald zu entsagen, bald sie anzutreten begehrt. Denn wenn der Sohn das nicht genehmigt, was der Vater getan hat, und deshalb in den vorigen Stand gesetzt worden ist, auf welche Weise sollte es zu ertragen sein, dass er wiederum denselben Entschluss trifft, welchen er in einem dem Willen des Vaters entgegengesetzten Sinn ablehnen zu müssen geglaubt hat?
§ 6b. Wenn aber der Vater die Erbschaft zu der Zeit, da der Sohn noch Kind war, ausgeschlagen hat, der Sohn selbst aber glaubt, sie nachher, da er entweder noch in der väterlichen Gewalt oder von derselben

befreit ist, antreten zu müssen, so wollen Wir ihm solches zu tun gestatten, oder wenn er eigenen Rechtes ist, seinen Vormündern oder Pflegern, ohne dass ihm aus der Entsagung des Vaters ein Nachteil erwachsen soll. Auf gleiche Weise soll es aber auch weder ihm noch seinen Vormündern oder Pflegern in diesem Fall gestattet sein, gegen ihren früheren Entschluss Wiederherstellung in den vorigen Stand zu erbitten.
§ 6c. Alles dieses ist auch auf Vermächtnisse, allgemeine und spezielle Fideikommisse und auf alle übrigen oben aufgezählten Gegenstände anzuwenden.
§ 7. Bei Dienern aber, welche den Söhnen oder den Töchtern des Hauses während fortbestehender Ehe oder von Fremden unter der Bedingung geschenkt werden, ihnen sofort die Freilassung zu erteilen, ist die väterliche Gewalt kein Hindernis gegen die Freilassung. Was für ein Nießbrauch könnte dem Vater da erworben werden, wo derselbe nur augenblicklich sein soll? Denn wenn er in einem und demselben Augenblicke verpflichtet ist, sowohl den Besitz auszuüben, als auch die Freilassung zu gewähren, welcher Nießbrauch könnte wohl von einem solchen Diener dem Vater erworben werden?
Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viri clarissimi.

LXII. Titel.

DE HEREDITATIBUS DECURIONUM NAVICULARIORUM COHORTALIUM MILITUM ET FABRICENSIUM.

6,62. Von den Erbschaften der Dekurionen, Schiffsherren, den Angehörigen militärischer Cohorten und der Waffenschmiede.

6,62,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN MASTICHIANUS, *PRAEFECT ÜBER DIE LEBENSMITTEL.*
Wenn ein Schiffsherr ohne Testament, ohne Kinder oder Enkel gestorben ist, so soll dessen Hinterlassenschaft nicht dem Staat, sondern der Gilde der Schiffsherren zufallen, zu welcher er zu seinen Lebzeiten gehört hat.
Geg. XV. k. Iul. (354) zu Verona unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

6,62,2. Derselbe Kaiser an Bonosus, *Magister der Gestüte.*
Du hast sowohl der in den Legionen als auch der in der Leibgarde dienenden Reiterei bekannt zu machen, dass, wenn jemand von ihnen ohne Testament oder gesetzliche Erben verstirbt, sein Vermögen der Einheit, in welcher er dient, zufallen soll.
Geg. V. id. Mai. (347) zu Hierapolis unter dem Consulate des Rufinus und dem des Eusebius.

6,62,3. DERSELBE KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*
Wenn jemand, der in einer Cohorte dient, ohne Testament oder irgendeinen Erben seinem letzten Tag entgegenging, soll die Erbfolge in seinen Nachlass nicht an den Fiscus, sondern an die übrigen Mitglieder der Cohorte in derselben Provinz gelangen.
Geg. V. k. Ian. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

6,62,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir ordnen an, dass das Vermögen der ohne Testament und ohne Erben verstorbenen Beamten an die Abteilung ihres Vaterlandes zu gelangen hat.
Geg. V. id. Mart. (429) unter dem Consulate des Florentius und dem des Dionysius.

6,62,5. DIESELBEN KAISER AN AURELIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*
Wenn ein Waffenschmied ohne Kinder oder gesetzliche Erben und ohne ein Testament zu errichten gestorben ist, so soll sein Vermögen, von welchem Betrage es auch sein mag, an Diejenigen gelangen, welche gleichsam als Gläubiger des Verstorbenen betrachtet werden und für das dem Fiscus Entzogene einzutreten haben.
§ 1. Hierdurch wird nicht nur einem Verlust des Staates vorgebeugt, sondern die Waffenschmiede, welche für Schäden und Verluste einstehen müssen, erhalten dadurch auch aus dem Vermögen ihrer Zunftgenossen einen Trost.
Geg. prid. non. Nov. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

Amtsbezeichnungen und Titulaturen im

Codex Iustiniani.

Actuarius, -ii, *m*, Buchhalter, *beim Heer:* Proviantmeister.

Adiutor, -oris, *m*, Gehilfe eine Staatsbeamten, Sekretär.

Aediles, -is, *m*, Polizeibeamte für Sicherheit und Ordnung vor allem von Marktwesen, Bauten und Spiele.

Augustus, -i, *m*, der Erhabene, Unverletzliche, seit Octavian Beiname aller römischen Kaiser.

Caesar, -aris, *m*, Familienname des julischen Geschlechts. Gaius Iulius Caesar erhielt als Diktator königliche Gewalt. Seit sein Vetter und Nachfolger Octavian auch seinen Namen führte (Gaius Iulius Caesar Octavianus), war 'Caesar' neben dem Titel 'Augustus' der Beiname des jeweiligen Alleinherrschers. Seit Hadrian war 'Caesar Augustus' der Titel des regierenden Kaisers, 'Caesar' der seines designierten Nachfolgers, der 'römische König'.

Centumviri, -orum, *m*, ein jährlich gewähltes Richterkollegium, in das jede Tribus 3 Richter entsandte, so dass es aus 105, in der Kaiserzeit aus 180 Personen bestand und in 4 Tribunale aufgeteilt wurde. Für Erbschafts- und Eigentumsklagen zuständig.

Centurio, Hauptmann einer Kompanie von 100 Soldaten.

Chartularius, -ii, *m*, Steuerrevisor, Archivar.

Clarissimus, „Hochachtenswerter", dritte Stufe in der Rangordnung der Staatsbeamten (illustres, spectabiles, clarissimi, perfectissimi, egregii).

Cohors, Cohorte, Zusammenfassung von (militärisch organisierten) Unterbeamten. *militärisch:* ein Zehntel einer Legion, 6 Centuriae.

Cohortalis, kurz für: Unterbeamte des Magistrats oder des Statthalters.

Colonus, -i, *m*, Colone. Pächter. Einer, der zur Bebauung eines Grundstücks verpflichtet und an dieses gebunden ist.

Comes, -itis, *f*, Ehrentitulatur für: Oberaufseher, Inhaber eines Hof- oder Staatsamts, Mitglieder des Hofstaats, Geheimräte. „Graf".

Comes sacrarum largitionum, Minister des Reichsschatzes, Finanzminister.

Comes rerum privatarum, Minister des kaiserlichen Privatschatzes.

Consul, -sulis, *m*, *plur*. Consules, die beiden nach der Vertreibung der Könige in Rom eingesetzten und jedesmal auf die Dauer eines Jahres gewählten höchsten Magistrate als Leiter des Staates im Frieden und als Feldherrn im Kriege, in der Kaiserzeit höchste Würde des Reichs, höchste Behörde in Kreisstädten (*Municipalstädten*).

Cornicularius, -ii, *m*, Gefreiter (mit dem Kennzeichen eines Eichhörnchens), *im Zivildienst*: Sekretär des Statthalters.

Corrector, -oris, *m*, kaiserlicher Landvogt in den kleineren Provinzen, Provinzialstatthalter.

Cubicularius, -ii, *m*, Kammerdiener in der Residenz des Kaisers und der Kaiserin.

Curator, -oris, *m*, Bevollmächtigter, bevollmächtigter Pfleger, Verwalter.

Curia, -ae, *f*, Ort der Ratsversammlung, Versammlungsort des Senats.

Curialis, kurz für: zum Stadtrat oder zum Hof Gehöriger.

Decurio, -onis, *m*, Senator in Kreisstädten und Kolonien. Ratsmitglied. Kammerherr. Beamter. *Gegensätzlich zu:* **Plebeius,** *Plebs (Angehöriger des übrigen Volkes).*

Dioecesis, -is, *f*, Zusammenfassung von Provinzen, unter der Verwaltung eines *Vicarius*.

Domesticus, kurz für: Angehöriger der Haustruppen des Kaisers oder eines Statthalters.

Duumvir, -viris, *m*, Duovir, einer der beiden, meist für ein Jahr, gewählten höchsten Magistratspersonen in den Städten, die die Oberaufsicht über die Verwaltung ausübten; Präsidenten des städtischen Senats und oberste Stadtrichter.

Dux, *plur*. Duces, Feldherr, Offizier, Befehlshaber in den Provinzen und an den Grenzen.

Exceptor, -oris, *m*, Sekretär, Protokollführer, Gerichtsschreiber.

Exsecutor, -oris, *m*, Executor, Vollstrecker, Gerichtsdiener.

Fiscus, -i, *m*, die öffentliche Kasse, Staatskasse, die staatlichen Einkünfte, die öffentlichen Steuern. Trat an die Stelle des früheren *aerarium*, das im Gegensatz zum *fiscus privatus* des Kaisers stand.

Illustris, -e, *m*, „Erlauchter", Beamter ersten Ranges.

Indictio, -onis, *f*, von Kaiser Augustus eingeführter Zyklus von fünfzehn Jahren, Epoche ist das Jahr 3 a.C., also das erste Jahr der ersten Indiktion und das Jahr 13 das erste Jahr der zweiten Indiktion. Das in Codex 0,2 erwähnte Jahr 529 ist das siebte Jahr im Indiktionszyklus. Prüfzahl der Jahreszahl.

Libertinus, -a, -um, (*auch:* Libertus), mit Auflagen gegenüber dem Freilasser aus dem Stand als Diener entlassen.

Lictor, -oris, m, Diener des Magistrats, zumeist ein Freigelassener. Lictoren trugen die *fasces,* Rutenbündel aus denen ein Richtbeil ragte*,* in einer Reihe gehend den Magistraten voran und sorgten für Respektsbezeigung; vollzogen Strafen mit Ruten und Richtbeil.

Magister, -tri, *m*, Vorgesetzter, Anführer, Aufseher, vorgesetzter Beamter.

Magistro militum, Heermeister, Heerführer, Befehlshaber einer Heeresabteilung, diensthabender General einer Armee.

Magistro officiorum, Vorgesetzter der Hofbeamten.

Numerarius, -ii, *m*, Rechnungsführer, Oberbuchhalter im Dienst der höheren kaiserlichen Beamten.

Patricius, -ii, *m*, ursprünglich aus den älteren Geschlechtern der vollberechtigten Bürgern, später der höchste Ehrentitel im Staat (C. 12,3,3).

Praefectur, Zusammenfassung von Diöcesen. Das römische Reich war in vier Präfekturen aufgeteilt: Orient, Illyrien, Gallien, Italien. Unter der Verwaltung eines *praefectus praetorio.*

Praefectus, -i, *m*, Präfekt, Vorgesetzter, Befehlshaber.

Praefectus Praetorio, früher Befehlshaber der kaiserlichen Leibgarde (9 cohortes praetoriae), später Stellvertreter/Statthalter des Kaisers.

Praefectus urbi, Präfekt der Stadt Rom oder der Stadt Constantinopel.

Praetor, -oris, *m*, Vorsteher der Rechtspflege; Feldherr (Strategos) bei nichtrömischen Völkern; zu unterscheiden von den Verwaltern der Provinzen, für ein Jahr berufen; der Praetor entschied unerhebliche Rechtssachen ohne alle Förmlichkeit an jedem beliebigen Ort, *ex aequo loco;* erheblichere Rechtsachen an einer besonders errichteten Gerichtsstätte, *tribunal.* **Praetorische Klage**, *actio praetorio*, vor den Praetor gebrachte Klage wegen Privatstreitigkeiten, Vormundschaftsklagen oder Freilassungen; im Unterschied zur direkten Klage vor dem zuständigen Richter.

Praepositus, -i, *m*, Vorgesetzter, Aufseher.

Primipilaris, - is, *m*, Proviantmeister, Zahlmeister beim Militär.

Proconsul, -sulis, *m*, Statthalter und/oder militärischer Befehlshaber einer Provinz.

Procurator, -oris, *m*, Prokurator, Verwalter einer Angelegenheit, Geschäftsführer für Jemanden in dessen Auftrag.

Provincia, -ae, *f*, Provinz, von einem Statthalter verwaltetes Land außerhalb Italiens.

Quaestor, -oris, *m*, ursprünglich Richter über Gewaltverbrechen (*Capitalverbrechen*), später oberster Finanzbeamter, Kabinettsminister des Kaisers, Kanzler, Vorsitzender der kaiserlichen Gerichtshöfe.

Quirites, -ium, *m*, die Römer nannten sich Quirites in staatsbürgerlicher, Romani in politischer und militärischer Beziehung, für Soldaten eine abfällige Anrede.

Rationalis, -is, *m*, Prokurator des Caesaren.

Schola, -ae, *f*, Abteilung von (militärisch organisierten) Angestellten.

Senator, -oris, *m*, Mitglied des römischen Senats. Nicht besoldet. Als Titulatur zuletzt willkürlich an kaiserliche Beamte vergeben.

Servus, -i, *m*, Diener, **Serva**, -ae, *f*, Dienerin, der/die Fortgeschleppte, Gefangene (somit nicht römische Bürger), est **mancipium,** -ii, *n*, durch Handanlegung erworben, Dienstbare in rechtlich geordneter persönlicher Verpflichtung und Abhängigkeit, berechtigt zu genereller Beauftragung, zu selbständiger rechtmäßiger Mehrung des Besitzes des Herrn und zu testamentarischem Erbantritt, besitzt ein Sondergut, *peculium.* Im Geltungsbereich des römischen Rechts durften Freie nicht wegen Schulden in den Stand der Dienstbaren gezwungen werden (C. 4.10.12). Gegensätzlich zu: *liber*, der Freie. (regelmäßig mit 'Sklave' und 'Sklavin' in den Kulturkreisen übersetzt, die ihre Form der unbeschränkt rechtlosen Unterwerfung zu verschleiern suchen).

Silentiarius, -ii, *m*, Kammerherr, der für Ruhe und Ordnung im kaiserlichen Palast zu sorgen hatte.

Spectabilis, „Hochansehnlicher“, zweite Stufe in der Rangordnung der Staatsbeamten (illustres, spectabiles, clarissimi, perfectissimi, egregii).

Tribunus, -i, *m*, Tribun, dem Quästor beigeordneter Plebejer. *militärisch:* Zahlmeister, Oberst.

Tribuni militum, Kriegstribun, eine Legion hatte 6 kommandierende Kriegstribunen.

Vicarius, -a, -um, *m*, Stellvertreter, Statthalter in einer Diöcese.

Die im Codex Iustiniani erwähnten Kaiser und Cäsaren:

Alexander	(Aurelius Severus Alexander) 13. März 222 - 1. März 235
Anastasius	(Flavius Anastasius) 11. April 491 - 9. Juli 518
M. Aelius **Antoninus**	(Marcus Aurelius Antoninus, *Mark Aurel*) 7. März 161 - 17. März 180
Anthemius	(Flavius Procopius Anthemius) 12. April 467 - 11. Juli 472
Arcadius	(Flavius Arcadius) 19. Ian. 383 - 1. Mai. 408
Aurelianus	(L. Domitius Aurelianus) Sept. 270 - Sept. 275
Caracalla	(Antoninus Caracalla) 4. Febr. 211 - 8. April. 217
Carinus	(M. Aurelius Carinus) 283 - Sept. 285
Carus	(M. Aurelius Carus) Sept. 282 - Aug. 283
Claudius	(M. Aurelius Claudius) Sept. 268 - Sept. 270
Constans	(Flavius Constans) 9. Sept. 337 - 18. Jan. 350
Constantinus Magnus	(Flavius Valerius Constantinus) 25. Jul. 306 - 22. Mai. 337
Constantinus iunior	(Flavius Claudius Constantinus Iunior) 9. Sept. 337 - 340
Constantius	(Flavius Valerius Constantius) 1. März 293 - 25. Sept. 306
	(Flavius Iulius Constantius) 9. Sept. 337 - 3. Nov. 361
Decius	(C. Messius Quintus Traianus Decius) Sept. 249 - Juni 251
Diocletianus	(C. Aurelius Valerius Diocletianus) 20. Sept. 284 - 1. Mai 305
Galerius	(C. Galerius Valerius Maximianus) 21. Mai 293 - Mai 311
Gallienus	(Licinius Gallienus) Sept. 253 - Sept. 268
Gallus	(Vibius Trebonianus Gallus) Juni 251 - Aug.? 253
Gordianus	(Antonius Gordianus) 22. April 238 - 11. Febr. 244
Gratianus	(Flavius Gratianus) 24. Aug. 367 - 25. Aug. 383
Hadrianus	(Traianus Hadrianus) 11. Aug. 117 - 10. Juli 138
Heliogabalus	(Antoninus Heliogabalus) 16. Mai 218 - 11. März 222
Herculius	Marcus Aurelius Valerius **Maximianus**
Honorius	(Flavius Honorius) 23. Jan. 393 - 15. Aug. 423
Iovinianus	(Flavius Iovianus) 26. Juni 363 - 17. Febr. 364
Iulianus	(M. Aurelius Iulianus) Juli 283 - 285
	(Flavius Iulianus, *II.*) Feb. 360 - 26. Juni 363
Iustinianus	(Sabbatius Iustinianus) 1. Aug. 527 - 14. Nov. 565
Iustinus	(Flavius Iustinus) Juli 518 - 1. Aug. 527
Leo	(Flavius Valerius Leo) 7. Febr. 457 - 18. Jan. 474
Leo iunior	(Flavius Leo Iunior) 18. Jan. 474 - 17. Nov. 474
Martianus	(Flavius Marcianus) Juli? 450 - Jan. 457
Maximianus	(M. Aurelius Valerius Maximianus) 1. März 286 - 1. Mai 305
Numerianus	(M. Aurelius Numerianus) Aug. 283 - Sept. 284
Aelius **Pertinax**	(Helvius Pertinax) 31. Dez. 192 - 28. März 193
Philippus	(Iulius Philippus) 244 - Okt. 249
Antoninus Pius	(Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius) 10. Juli 138 - 7. März 161
Probus	(M. Aurelius Probus) 276 - Sept. 282
Severus	(Septimius Severus Pertinax) 9. April. 193 - 4. Febr. 211
	(Flavius Valerius Severus) 1. Mai 305 - April. 307
Theodosius	(Flavius Theodosius) 19. Jan. 379 - 17. Jan. 395
Theodosius iunior	(Flavius Theodosius, *II.*) Jan. 402 - 28. Juli 450
Valens	(C. Aurelius Valerius Valens) 8. Okt. 314 - 317
	(Flavius Valens) 28. März 364 - 9. Aug. 378
Valentinianus	(Flavius Valentinianus) 25. Feb. 364 - 17. Nov. 375
Valentinianus iunior	(Flavius Valentinianus iunior, *II.*) 22. Nov. 375 - 15. Mai 392
Placidus **Valentinianus**	(Flavius Placidus Valentinianus, *III.*) 23. Okt. 424 - 16. März 455
Valerianus	(Licinius Valerianus) Jun. 253 - Jun. 260
Verus	(Lucius Verus) 7. März 161 - 1.? Feb. 169
Volusianus	(Vibius Volusianus) Juni? 251 - Aug.? 253

Die im Codex erwähnten Kaiser und Cäsaren in chronologischer Reihenfolge:

Hadrianus	(Aelius Traianus Hadrianus) 11. Aug. 117 - 10. Juli 138
Antoninus Pius	(Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius) 10. Juli 138 - 7. März 161
M. Aelius **Antoninus**	(Marcus Aurelius Antoninus, *Mark Aurel*) 7. März 161 - 17. März 180
Verus	(Lucius Aurelius Verus) 7. März 161 - 1.? Feb. 169
Aelius **Pertinax**	(Helvius Pertinax) 31. Dez. 192 - 28. März 193
Severus	(Septimius Severus Pertinax) 9. April. 193 - 4. Febr. 211
Caracalla	(Antoninus Caracalla) 4. Febr. 211 - 8. April. 217
Heliogabalus	(Antoninus Heliogabalus) 16. Mai? 218 - 11. März 222
Alexander	(Aurelius Severus Alexander) 13. März 222 - 18. März 235
Gordianus	(Antonius Gordianus, *III.*) 22. April 238 - 11. Febr. 244
Philippus	(M. Iulius Philippus) Febr. 244 - Oct. 249
Decius	(C. Messius Quintus Traianus Decius) Sept. 249 - Juni 251
Gallus	(C. Vibius Trebonianus Gallus) Juni? 251 - Aug.? 253
Volusianus	(Vibius Volusianus) Juni? 251 - Aug.? 253
Valerianus	(Licinius Valerianus) Aug.? 253 - Jun. 260
Gallienus	(Licinius Egnatius Gallienus) Sept.? 253 - Sept. 268
Claudius	(Marcus Aurelius Claudius) Sept. 268 - Sept. 270
Aurelianus	(Lucius Domitius Aurelianus) Sept.? 270 - Sept. 275
Probus	(M. Aurelius Probus) Sept.? 276 - Sept. 282
Carus	(M. Aurelius Carus) Sept. 282 - Aug. 283
Numerianus	(M. Aurelius Numerianus) Aug. 283 - Nov. 284
Iulianus	(M. Aurelius Iulianus) Juli 283 - 285
Carinus	(M. Aurelius Carinus) 283 - Sept. 285
Diocletianus	(C. Aurelius Valerius Diocletianus) 20. Nov. 284 - 1. Mai 305
Maximianus	(M. Aurelius Valerius Maximianus) 1. April 286 - 1. Mai 305
Constantius	(Flavius Valerius Constantius) 1. März 293 - 25. Juli 306
Galerius	(Galerius Valerius Maximianus) 21. Mai? 293 - Mai 311
Severus	(Flavius Valerius Severus) 1. Mai 305 - April 307
Constantinus Magnus	(Flavius Valerius Constantinus) 25. Jul. 306 - 22. Mai. 337
Valens	(Aurelius Valerius Valens) 8. Okt. 314 - 317
Constantinus iunior	(Flavius Claudius Constantinus Iunior) 9. Sept. 337 - 340
Constans	(Flavius Constans) 9. Sept. 337 - 18. Jan. 350
Constantius	(Flavius Iulius Constantius) 9. Sept. 337 - 3. Nov. 361
Iulianus	(Flavius Iulianus, *II.*) Feb. 360 - 26. Juni 363
Iovinianus	(Flavius Iovianus) 26. Juni 363 - 17. Febr. 364
Valentinianus	(Flavius Valentinianus) 25. Feb. 364 - 17. Nov. 375
Valens	(Flavius Valens) 28. März 364 - 9. Aug. 378
Gratianus	(Flavius Gratianus) 4. Aug. 367 - 25. Aug. 383
Valentinianus iunior	(Flavius Valentinianus iunior, *II.*) 17. Nov. 375 - 15. Mai 392
Theodosius	(Flavius Theodosius) 1. Jan. 379 - 17. Jan. 395
Arcadius	(Flavius Arcadius) 19. Jan. 383 - 1. Mai. 408
Honorius	(Flavius Honorius) 23. Jan. 393 - 15. Aug. 423
Theodosius iunior	(Flavius Theodosius *II.*) Jan. 402 - 28. Juli 450
Placidus **Valentinianus**	(Flavius Placidus Valentinianus, *III.*) 23.Okt. 424 - 16. März 455
Martianus	(Flavius Marcianus) Juli? 450 - Jan. 457
Leo	(Flavius Valerius Leo) 7. Febr. 457 - 18. Jan. 474
Anthemius	(Flavius Procopius Anthemius) 12. April 467 - 11. Juli 472
Leo iunior	(Flavius Leo Iunior) 18. Jan. 474 - 17. Nov. 474
Zeno	(Flavius Zeno) 17. Nov. 474 - 9. April 491
Martianus	(Flavius Marcianus) Juli? 450 - Jan. 457
Anastasius	(Flavius Anastasius) 11. April 491 - 9. Juli 518
Iustinus	(Flavius Iustinus) Juli 518 - 1. Aug. 527
Iustinianus	(Sabbatius Iustinianus) 1. Aug. 527 - 14. Nov. 565

Der julianische Kalender

zum Gebrauch beim Umrechnen von Kalenderdaten des Codex Iustiniani.

Der ab Mitte des 15. Jahrhunderts üblich gewordenen fortlaufenden Nummerierung der Tage eines Monats entsprach vorher, seit der julianischen Kalenderreform, eine Bezeichnung der Tage, die sich an die vorcäsarische Tagesbezeichnung anlehnte.

Beim Übergang vom vorcäsarischen zum julianischen Kalender wurden die Kalendis zu den jeweils 1. des Monats. Die Bezeichnung und die Anzahl der Tage bis zu den Idus wurde beibehalten. Die darauffolgenden Tage wurden in ihrer Anzahl den neuen Monatslängen, die auch gegenwärtig noch gültig sind, angepasst.

Die Tagesbezeichnungen sind wie folgende Beispiele zu lesen:

'IV. non. Aug.'	als	'quartus dies ante nonas Augusti',
'VIII. id. Aug.'	als	'octavus dies ante idus Augusti',
'XIX. k. Sept.'	als	'dies decimus nonus ante kalendas (proximi mensis) Septembris'.

	Januar *und entsprechend auch* **August, Dezember**	**Februar**	*Februar* *in einem Schaltjahr*	**März** *und entsprechend auch* **Mai, Juli, Oktober**	**April** *und entsprechend auch* **Juni, September, November**
1.	**Kalendae Ian.**	**Kalendae Feb.**		**Kalendae Mart.**	**Kalendae Apr.**
2.	IV. non. Ian.	IV. non. Feb.		VI. non. Mart.	IV. non. Apr.
3.	III. non. Ian.	III. non. Feb.		V. non. Mart.	III. non. Apr.
4.	pridie non. Ian.	pridie non. Feb.		IV. non. Mart.	pridie Non Apr.
5.	**Nonis Ian.**	**Nonis Feb.**		III. non. Mart.	**Nonis Apr.**
6.	VIII. idus Ian.	VIII. id. Feb.		pridie non. Mart.	VIII. id. Apr.
7.	VII. idus Ian.	VII. id. Feb.		**Nonis Mart.**	VII. id. Apr.
8.	VI. idus Ian.	VI. id. Feb.		VIII. id. Mart.	VI. id. Apr.
9.	V. idus Ian.	V. id. Feb.		VII. id. Mart.	V. id. Apr.
10.	IV. idus Ian.	IV. id. Feb.		VI. id. Mart.	IV. id. Apr.
11.	III. idus Ian.	III. id. Feb.		V. id. Mart.	III. id. Apr.
12.	pridie idus Ian.	pridie id. Feb.		IV. id. Mart.	pridie id. Apr.
13.	**Idibus Ian.**	**Idibus Feb.**		III. id. Mart.	**Idibus Aprilis**
14.	XIX. k. Feb.	XVI. k. Mart.		pridie id. Mart.	XVIII. k. Mai.
15.	XVIII. k. Feb.	XV. k. Mart.		**Idibus Mart.**	XVII. k. Mai.
16.	XVII. k. Feb.	XIV. k. Mart.		XVII. k. Apr.	XVI. k. Mai.
17.	XVI. k, Feb.	XIII. k. Mart.		XVI. k. Apr.	XV. k. Mai.
18.	XV. k. Feb.	XII. k. Mart.		XV. k. Apr.	XIV. k. Mai.
19.	XIV. k. Feb.	XI. k. Mart.		XIV. k. Apr.	XIII. k. Mai.
20.	XIII. k. Feb.	X. k. Mart.		XIII. k. Apr.	XII. k. Mai.
21.	XII. k. Feb.	IX. k. Mart.		XII. k. Apr.	XI. k. Mai.
22.	XI. k. Feb.	VIII. k. Mart.		XI. k. Apr.	X. k. Mai.
23.	X. k. Feb.	VII. k. Mart.		X. k. Apr.	IX. k. Mai.
24.	IX. k. Feb.	VI. k. Mart.	VI. k. Mart. posterior	IX. k. Apr.	VIII. k. Mai.
25.	VIII. k. Feb.	V. k. Mart.	VI. k. Mart prior	VIII. k. Apr.	VII. k. Mai.
26.	VII. k. Feb.	IV.k. Mart.	V. k. Mart.	VII. k. Apr.	VI. k. Mai.
27.	VI. k. Feb.	III. k. Mart.	IV. k. Mart.	VI. k. Apr.	V. k. Mai.
28.	V. k. Feb.	pridie k. Mart	III. k. Mart.	V. Apr.	IV. k. Mai.
29.	IV. k. Feb.		pridie k. Mart.	IV. k. Apr.	III. k. Mai.
30.	III. k. Feb.			III. k. Apr.	pridie k. Mai.
31.	pridie k. Feb.			pridie k. Apr.	